<36602475130016

<36602475130016

Bayer. Staatsbibliothek

L. publ. g. 4° Moser
809 / 1

4 J. publ. g. 809-1

J. publ. 9.
809-1.
4°
Moser

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Familien-Staats-Recht

Derer Teutschen Reichsstände;

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften.

Erster Theil.

Franckfurt und Leipzig,
verlegts Johann Gottlieb Garbe,
1775.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Was ich bey dem Teutschen persönlichen Staatsrecht zum Voraus erinneret habe, findet alles auch hier seine Anwendung und statt. Nemlich:

1. Seynd die hierinn vorkommende Materien zwar auch schon in meinem alten Teutschen Staatsrecht enthalten: Aber

2. Hier ins engere zusammen gezogen; hingegen

3. mit manchen neuen Zusäzen vermehret.

4. Gegenwärtiger Tractat und der von dem Teutschen persönlichen Staatsrecht haben nicht nur eine genaue Verbindung mit einander; sondern ich habe auch, aus allda angezeigten Ursachen, einige Materien mit in besagtes persönliches Staatsrecht gebracht, welche in gegenwärtigem Tractat ebenfalls eine Stelle verdienet hätten; dahero billig beyde zusammen genommen werden müssen.

* * *

Denen, welche gerne wissen möchten, aus was für Theilen mein neues Teutsches Staatsrecht bestehe, und wie selbige auf einander folgen, dienet dises zur Nachricht: 1. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. 2. Von dem Röm. Kayser, Röm. König, und denen Reichsvicarien. 3. Von denen Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsständen, der Reichsritterschafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von der Reichsversammlung. 6. Von denen Reichstags-Geschäfften. 7. Von der Teutschen Religions-Verfassung. 8. Von der T. Justiz-Verfassung. 9. Von der T. Lehens-Verfassung. 10. Von der T. Crays-Verfassung. 11. Von dem Reichsständischen persönlichen Staatsrecht. 12. Von dem Reichsständischen Familien-Staatsrecht. 13. Von der Reichsstände Landen, Landständen ꝛc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der T. Unterthanen. 18. Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung. 19. Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. 20. Teutsches Auswärtiges Staatsrecht.

Und dise seynd nunmehro alle gedruckt.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Innhalt

des Ersten Theils.

1. Cap. Von der Geblüts-Erbfolge überhaupt. = = S. 1

2. Cap. Von der Erbfolge in denen einzelnen Teutschen Häusern; besonders nach dem Erstgeburtsrecht. = = 73

3. Cap. Von denen nicht-regierenden Herrn. = = 360

4. Cap. Von Theilungen. = = = = 511

5. Cap. Von Gemeinschafften. = = = 583

6. Cap. Von der collateral-Succeßion. = = = 655

7. Cap. Von den Verzichten der Töchtern. = = 747

8. Cap.

8. Cap. Von Concurrenz der Agnaten und Töchtern. = S. 804

9. Cap. Von der Töchtern Erbfolge nach erloschenem Mannsstamm. = = = = 839

10. Cap. Von der Erbfolge Krafft Geblüts, wie auch Vertrags. = = = = = 931

11. Cap. Von der Erbfolge Krafft Geblüts, wie auch Testaments. = = = = = 953

12. Cap. Von der bloß testamentlichen Erbfolge. = = 964

13. Cap. Von Erbschaffts-Verträgen, besonders Erbverbrüderungen. = = = = = 969

Erstes

Erstes Capitel.

Von der Landes- und besonders der Geblüts-Erbfolge überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Norm in disen Sachen. §. 3. Arten der Landesfolge. §. 4. Einige Vorerinnerungen. §. 5. Vom Besiz. §. 6. Constitutum Possessorium. §. 7. Traditio symbolica in diem. §. 8. Succeßions-Streitigkeiten. §. 9. Geblütsfolge. §. 10. Erbfolge der Söhne, §. 11. der Töchter. §. 12. Ausnahm bey den Söhnen. §. 13. Untüchtigkeit. §. 14. Andere Naturfehler. §. 15. Geistliche. §. 16. Ausschliessung wegen der Religion, §. 17. oder Aenderung der Religion. §. 18. Religions Aenderung eines Geistlichen. §. 19. Andere Ursachen der Ausschliessung. §. 20. Väterliche Wahl. §. 21. Rechte der Landstände. §. 22. Achtserklärung. §. 23. Freywilliger Verzicht. §. 24. Arten der Erbfolge.

---

§. 1.

Schrifften. Theils überhaupt zu der Materie von der Teutschen Reichs-stände Succeßionssachen, theils insbesondere zu disem Capitel, gehören folgende Schrifften:

Unvorgreifliche Gedancken über die Frage: Ob ein der Röm. Kirche zugethaner Clericus, sonderlich wenn er die Priesterweyhe allbereits empfangen, in einem unmittelbaren Reichs-Lehen, bey ereigneter Apertur, als nächster Agnat, zu succediren, folglich mit demselben beliehen zu werden, im Stande sich befinde? in LüNIGS *Select. Script. illustr. p. 1037.*

BASTINELLER (Gebh. Christian.) oder der Resp. Just. Ge. **Chladenius,** de Successione anomala, in Feudis præsertim Imperii. Witteberg, 1725. 4.

de BODE (Car. Wilh. Maur.) Diss. de Successione gentilitia, vulgo der Stammsfolge, ratione Principatuum, Comitatuum & Dynastiarum Imperii Rom. Germ. ex regula obtinente, ac de effectibus ejusdem eminentioribus. Göttingen, 1750. 4.

COCCEJI (Henr.) Diss. de Successione Regum, Principum & Familiarum illustrium. Franckfurt an der Oder, 1687. 4. und in seinen *Dissert.*

CRAMER (Joh. Ulr.) de Minoratu in Familiis illustribus. Marburg, 1738. 4. Jena, 1740. 4. und in seinen *Opusc. Tom. 1. n. 9. p. 336.*

Derselbe: Ob sich eine vorgeschribene Succeßionsordnung dahin auslegen lasse, daß Disponens als primus Acquirens, allemal hauptsächlich auf das nächste Erbrecht, neben zu aber zugleich auf die Erstgeburt, seine Rücksicht genommen habe; in seiner Nebenst. 51. Theil, S. 107.

Desselben Bestättigung diser rechtlichen Abhandlung; *l. c.* 56. Theil, S. 49.

Idem de impossibili Possessionis in diem Traditione symbolica. Marburg, 1737. 4. und in seinen *Opusc. Tom. 1. n. 14. p. 641.* Herr KORTHOLT gabe dagegen heraus: Diss. de Possessione, ea lege, ne contra Tradentem, dum vivit, exerceatur, tradita. Giessen, 1738. 4.

GERDES (Ge. Gust.) Disq. de eo, quod justum est in casu dubiæ ac litigiosæ Successionis Principum. Hamburg, 1730. 4. Altorff, 1746. 4.

GREINER (Franc. Aug. Seb.) de Successione Principum & illustrium Personarum, Lege vel Pacto obveniente. Erfurt, 1715. 4. 1736. 4.

HARP-

HARPPRECHT (Ferd. Chriſtoph.) de Succeſſione pactitia, fideicommiſſaria & teſtamentaria; cum annexis Reſponſis. 2. Tomi. Ulm, 1698. 4.

HOFFMANN (Chriſtian. God.) de Clericorum in Feuda, inprimis in S. R. I. majora, Succeſſione. Leipzig, 1722. 4.

ICKSTATT (Joh. Ad.) per verba: Ehliche männliche Leibserben in diſpoſitione teſtamentaria Lineam Deſcendentium maſculinam intelligi, conſequenter eatenus Fideicommiſſum Familiæ perpetuum introduci. Würzburg, 1738. 4.

à LUDEWIG (Joh. Pet.) oder des Reſp. Ge. Bernh. Arnold, Clericus exul Succeſſionis in Feuda & Principatus S. R. I. Halle, 1721. (Darwider kame heraus:

GEBAUERI (Ge. Chriſt.) Promulſis de 400. Annorum uſu, ob quem Dn. de LUDEWIG Clericos in Feuda ſuccedere non poſſe opinatur. Göttingen, 1735. 4. Darauf erſchiene diſe Replic:

ROSSMANN (Andr. El.) Promulſis ſublata G. C. *Gebaueri* pro Clericis contra Obſervantiam Imperialem ab exilio reductis, ad capeſſenda Feuda ſecularia & ſuccedendum in S. R. I. Principatus. Halle, 1736. 4. (1).)

MADIHN (Ge. Sam.) Diſſ. de efficacia Pacti Familiæ illuſtris, Agnato remotiori jus ſuccedendi tribuentis. Halle, 1754. 4.

NETTELBLADT (Dan.) de Clericorum Evangelicorum in Feuda ſecularia Succeſſione. Halle, 1764. 4.

NEUMANN (Joh. Frid. Wilh. de) de Hereditatibus & Succeſſionibus Principum. Franckfurt, 1752. 4.

PREUSCHENS (G. E. L.) Beyträge zur Erläuterung der Succeßions-Ordnung in Teutſche Reichs-Länder, wie ſolche in denen mittleren Zeiten an Enden Schwäbiſchen Rechtens üblich geweſen iſt, aus dem Hauſe der Grafen von Eberſtein in Schwaben; in den Carlsruher nüzl. Samml. und

(1) add. H. von LUDEWIGS Erläuter. der güld. Bull. Tom. 2. p. 487 ſqq. H. BOEHMERS Conſult. & Deciſ. Tom. 1. n. 43. p. 258. ſqq.

Abhandl. *Tom. 1. p. 43. sqq.* und in H. Schottens juriſt. Wochenbl. 1. und 2tem Jahrg.

PÜTTER (Joh. Steph.) Diſſ. de Normis decidendi Succeſſionem Familiarum illuſtrium controverſam. Göttingen, 1757. 4. und in dem Anhang zu ſeinen *prim. Lin. jur. priv. princip. &c. n. 1. pag. 1.*

RICHTER (Chr. Phil.) de Succeſſione in Familiis Illuſtrium. Jena 1664. 4.

de SOLMS (Frid. Lud. Comitis) Diſſ. de Majoratu. Leipzig, 1729. 4.

STRUVE (Burc. Gotth.) de Succeſſione Secundogeniti præ Primogenito in Regna & Principatus. Jena, 1733. 4.

TEXTOR (Joh. Wolffg.) de Succeſſionibus Regum & Principum Familiarumque illuſtrium. Heidelberg, 1687. 4. 1715. 4.

TITIUS (Gottl. Gerh.) Diſſ. de Succeſſione in Germaniæ Territoria. Leipzig, 1707. 4.

WAGNER (Ge. Wilh.) de Mutatione Succeſſionis in Familiis illuſtribus. Gieſſen, 1740. 4.

Von Salm-Salm.

Abgedrungene Vorſtellung an die Reichs-Verſammlung von Seiten Fürſtens Ludwig Carl Ottens zu Salm-Salm, das von ſeinem jüngeren Bruder Maximilian beeinträchtigte Erſtgeburt- Siz- und Stimmrecht auf dem Reichstag, wie auch den von beſagtem Prinzen vorſeztlich erregten Jurisdictions-Streit zwiſchen beyden Reichsgerichten, betreffend ꝛc. nebſt einer darzu gehörigen Deduction und ihren Anlagen. 1770. fol. Die Deduction hat den Titul:

Die Rechte der Erſtgebohrnen in dem Fürſtlichen Hauſe Salm, gegen die angemaßte Eingriffe des Nachgebohrenen vertheidiget; zur Erläuterung verſchidener an dem Cammergericht Rechtshängiger und von da an den Kayſerl. Reichs-Hofrath gezogen werden wollender Proceſſe, in Sachen Fürſten Ludwig Carl Otto von Salm-Salm wider deſſen nachgebohrenen Bruder, Prinz Maximilian, Mandati & Citationis, ut & Reſcripti, mit 41. Anlagen. 1770. fol. und in den Staatsact. unter K. Joſeph II. 7. Theil, S. 379.

Gründ-

Gründliche Ausführung von der Ausschlieſſung der geistlichen und dem Vorzug der weltlichen Brüder in der Folge in deutsche weltliche, zumal lehenbare, Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften; aus den Longobardischen und Teutschen Lehenrechten, des Teutschen Reichs allgemeinen, und des Fürstlich-Salmischen Wild- und Rheingräflichen Hauses besonderem Herkommen; zum Beweise, daß dem in dem geistlichen Stande befindlichen und schon die Weyhung habenden ältesten Herrn Sohn des den 4. Hornung verstorbenen Fürsten Niklas Leopold zu Salm-Salm, nemlich dem Fürsten Ludwig Otto, Abt zu Boherie in Franckreich, nicht, sondern vilmehr dessen im Alter folgenden weltlichen Bruder, dem Fürsten Maximilian Friderich zu Salm-Salm, die Erb- und Lehensfolge in den von dem Herrn Vater verlaſſenen Fürstlich-Salm-Salmischen Landen von Rechtswegen zustehe; mit Beylagen sub Num. 1. biß 23. Mannheim, 1770. fol. Herrn G. J. R. PüTTERS unten gemeldeter Aufsaz ist gegen dise Schrifft gerichtet. Pro memoria. (für den jüngeren Prinzen.) (1)

Abdruck der bisherigen Actorum Cameralium in Sachen des Fürsten Ludwig Otto zu Salm-Salm contra den Fürsten Maximilian Friderich zu Salm-Salm, Mandati mit Anmerckungen und Erläuterungen, zur Vertheidigung des Fori præventi des Kayserlichen Reichs-Hofraths. 1770. fol.

Darauf erschiene an Seiten des älteren Prinzen ein:

Gegen-pro memoria.

Ferner für den jüngeren Prinzen:

Ungrund der Folge der Geistlichen in Teutsche weltliche, zumal lehenbare, Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, oder Widerlegung des Prinzen Ludwig Otto zu Salm-Salm Vertheidigung des Erstgeburtsrechts in dem Fürstl. Hause Salm-Salm; mit Anlagen Lit. A. biß Dd. und einer Geschlechtstafel, worinn die in dem Wildgräflichen und Rheingräflichen, wie auch dem Fürstlich-Salmischen Hause, von

(1) s. Staats-Acta unter K. Joseph II. 6. Theil, S. 209. add. S. 202. 205. 7. Theil, S. 172. add. S. 366.

dem 13den Jahrhundert an biß jezt entstandene Ausschliessungs-Fälle der Geistlichen angemercket sind. 1771. fol.

Reichsverfassungsmäßiger Beweis, daß dem regierenden Fürsten Ludwig Otto zu Salm-Salm die Ausübung des Fürstl. Salm-Salmischen Siz- und Stimmrechts auf der Reichsversammlung und dem Oberrheinischen Crays gebühre, und demselben weder sein geistlicher Stand, noch der von seinem Bruder, Prinzen Maximilian, vorgeschüzte Besiz sothanen Siz- und Stimmrechts, im mindesten im Weg stehe. (1770.) fol. und in der neuen Staatscanzl. 30. Theil, S. 318.

Rettung der Rechte des Erstgebohrnen in dem Fürstlichen Hause Salm-Salm, welche die Lehensfolge der Geistlichen nach Teutschen Gesezen und Gewohnheiten erweiset; zur-ferneren Aufklärung verschidener an dem Kayserl. Cammergericht rechtshängigen und von da an den Kayserl. Reichs-Hofrath gezogen werden wollender Processe; in Sachen des Fürsten Ludwig Carl Otto von Salm-Salm, wider dessen nachgebohrenen Bruder, Prinz Maximilian ꝛc. Mandatorum, ut & ptsi Rescripti & Citat. mit Anlagen von Nro. 42. biß 56. 1771. fol.

Man sehe auch Herrn OERTELS Reichstags-Diar. 1770. 1771. S. 84. 87. 89. 92. 146. 150. 152. 153.

§. 2.

Norm in disen Sachen.

Zuerst dörffte wohl die Frage seyn: Nach was für Gründen die in dergleichen Sachen vorkommende Fälle zu beurtheilen und zu entscheiden seyen?

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (1) sezet zu Hauptnormen: 1. Die Familienverträge, 2. in Lehen die Lehenbrieffe, 3. das Herkommen eines Hauses: Aber dises möchte wohl nicht genug seyn; zumalen in denen Fällen, wo dise Gründe nicht hinreichen.

Meines Erachtens greiffet auch hier alles dasjenige Plaz, was ich in dem Vorbericht zu dem Teutschen persönlichen Staatsrecht von denen Gründen des Reichsständischen Privatrechts überhaupt gemeldet habe.

Anno

(1) in Jur. priv. Princ. p. m. 18. sqq.

Anno 1742. verlangten die weltliche alt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach, der Kayserlichen Wahlcapitulation einzurücken: Daß denen in jedem Hause ratione Successionis & renovationis Investituræ hergebrachten Pactis und Observanz genau nachgegangen und selbige in Curia feudali beobachtet werden sollen.

§. 3.

Die Landesfolge derer Teutschen weltlichen Reichsständen begreiffet zweyerley Hauptgattungen, nemlich 1. die Geblüts-erbfolge, welche die gemeineste ist, 2. sodann die, so nicht die Verwandtschafft, wenigstens nicht allein, sondern einen anderen Grund, oder doch mehrere Gründe hat. Arten der Landesfolge.

Beede Gattungen leiden sodann wiederum verschidene Unter-Eintheilungen; wie wir hernach sehen werden.

§. 4.

Ehe ich aber von der Landesfolge selber rede, will ich zuvor einiger Nebenumstände gedencken, welche bey allen Arten derer Landesfolgen vorzukommen pflegen, und öffters grosse Streitigkeiten verursachen. Einige Vorerinnerungen.

§. 5.

Zu der Landesfolge gelanget man nemlich würcklich durch den Besiz (1). Der Besiz wird in den Rechten auf mancherley Weise eingetheilt; davon ich aber nur dises melden will. Ein civil-Besiz ist eigentlich das, wann man sein Recht zu einem Land ꝛc. bestmöglichst sicherstellet und bewahret, das Land ꝛc. selbsten aber nicht inne hat: Ein natürlicher Besiz aber ist, wann man sich in dem würcklichen Besiz befindet. Vom Besiz.

Ob die Possession bey Land und Leuten auf die Successoren ipso jure ohne Apprehension übergehe? untersucht und verneint der Freyherr von CRAMER (2): Und ich bin gleicher Meinung.

Es wird also zu einem rechtmäßigen Besiz erfordert: 1. Dessen Ergreiffung, und zwar 2. in der Absicht, sich das Land ꝛc. zuzueignen; 3. Krafft eines darzu habenden Rechts, und

(1) add. das persönl. Staatsr. 3. Buch, 13. Cap. §. 204.
(2) in seiner Nebenst. 72. Theil, 65. S.

und 4. wann der Besiz des vorigen Innhabers auf eine rechtliche Weise geendiget ist.

Ergreiffet man den Besiz zu frühe, ehe derselbige noch erlediget ist, so ist die Besizergreiffung ohne Würckung. So wurde in der Hanauischen Succeßionssache Hessen-Darmstatt von Hessen-Cassel vorgeworffen, daß Jenes den Besiz ergriffen habe, ehe noch der Graf von Hanau gestorben, mithin jenes vergeblich gewesen seye: Dahero bestehet in Erbfällen eine derer gröstен Künste und Klugheitsregeln darinn, daß man auf das sorgfältigste Acht habe, wann der Besiz erlediget werde, und alsdann so gleich zugreiffe, nicht aber sich einen anderen zuvor kommen lasse.

Offt aber ergreiffet der eine Theil dises Stück, der andere jenes, zu erst; wo so dann in summariissimo einstweilen jeder in dem geschüzet werden muß, was er in Besiz bekommen hat.

Ist es aber bey Ergreiffung eines Besizes unruhig zugegangen, man hat Widerstand oder doch Widerspruch gefunden, und beyde oder alle Theile behaupten, daß sie sich in dem Besiz befinden; so qualificiret sich die Sache zu der Constitution de Possessione litigiosa, in der Cam. Ger. Ordn. 2. Theil, 21. Tit. davon in dem Tr. von der T. Justiz-Verfaß. 2. Buch, 15. Cap das mehrere nachzusehen ist.

Auf dem Wahltag An. 1742. (1) kamen zwey Monita vor, welche die forderſamste Handhabung derer Lehens-Successorum bey Ergreiffung der Possess in den Reichslehen betrafen; sie wurden aber darum nicht beliebt, weil solche eines Theils in das Kayserliche Oberrichteramt und die Jura Partium allzusehr einschlügen, andern Theils auch wenigstens summariissimam causæ cognitionem circa ordinem Successionis, Pacta & Possessionem, wo ein Contradictor gleichwolen auch gehöret zu werden verlange, nicht ausschliessen könnten.

Was sich An. 1689. nach Abgang derer Herzoge zu Sachsen-Lauenburg begeben; davon gibt diser Extract Notariats-Instruments einiges Licht (2): „ Nachdem wir (der Anhaltische

(1) Geschicht. des Interr. nach K. Carl VI. 4. Theil, 445. S.
(2) LONDORPII Act. publ. Tom. 16. p. 399. sq.

sche Bevollmächtigte Cassius und der Notarius,) darauf noch selbigen Tag nach Büchen, allwo die Sachsen-Lauenburgische Stände, zusammen zu kommen, sich beschieden, gereiset, sind wir den 3. Oct. von denen sämtlichen Ständen in der Kirche daselbst zur Proposition geladen worden; da dann, wie wir angekommen, die gesammte Stände dem Herrn Hofrath Cassio entgegen gekommen, und ihn in die Kirche begleitet, woselbst der Herr Hofrath, auf Angeben des Herrn Land-Marschalls von Bülow, (weil sonst der Herr Hofrath, wie er vorgab, nur eine mündliche Antwort, die ein- oder anderer retractiren möchte, wieder bekäme,) seine Proposition, nebst dem original-Mandato und der Deduction Juris Anhaltini, nachfolgender Weise schrifftlich übergab:

Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Veste, auch Edele, Ehrenveste
und Wohlweise,
Insonders Hochzuehrende Herren.

Nachdeme des Allmächtigen GOttes gnädigstes Wohlgefallen gewesen, den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Julius Franz, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, ohne Hinterlassung männlicher Leibs-Lehens-Erben, durch den zeitlichen Tod hinweg zu nehmen, und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt, ꝛc. mein gnädigster Herr, als jure Sanguinis legitimus Successor, mich zu dem Ende abgeschickt in seinem hohen Namen die Possession dises vacanten Fürstenthums zu nehmen, wie aus meinem mir gnädigst ertheilten Mandato und beykommendem Beglaubigungs-Schreiben an meine allerseits hochzuehrende Herren mit mehrerem erhellet; so habe zu dem Ende, weilen Dieselbe allhier versammlet finde, meine Proposition an meine Hochzuehrende Herren hiermit thun, und Namens Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Zerbst und Bernburg ꝛc. ꝛc. und des ganzen Fürstlichen Hauses Anhalt meine insonders hochzuehrende Herren ersuchen wollen, daß Sie nicht allein mich in Nehmung der Possession bester massen zu assistiren, sondern auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt, meinem gnädigsten Herrn, mit ei-

nem Handschlag, als dem rechtmäßigen Landesherrn, Sich verbindlich zu machen, geruhen wollen: Wogegen Ihre Hochfürstl. Durchl. durch mich meine Hochzuehrende Herren kräfftigst versicheren lässet, daß Sie allerseits, wie auch alle getreue Unterthanen, bey Ihren Rechten und Gerechtigkeiten sicherlichst geschüzet und manteniret werden, auch hiernächst sattsame Proben Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hulde und Gnade verspühren sollen.

Weil auch vernehmen muß, daß ein oder ander sich einer Possession, ich weiß nicht quo titulo & jure, anmassen wollen; so muß im Namen Ihrer Hochfürstl. Durchl. wider alle solche de facto genommene Possessiones, und was zu Præjudiz meines gnädigsten Fürsten und Herrn vorgefallen, solennissime protestiren, und hiermit Ihro Hochfürstl. Durchl. und dem Hochfürstl. Anhaltischen Hause Ihre habende Jura bester massen Rechtens reserviren; der gewissen Zuversicht, Meine insonders hochgeehrte Herren werden nicht allein dises annehmen, sondern auch hierauf Ihre willfährige Erklärung von Sich geben; wobey ich vor meine Person verharre

Meiner allerseits hochzuehrenden Herren

dienstbereitschuldigster

David Caßius von Wolinsky.

Dise Proposition wurde mit sonderlichem Respect angenommen, und versprochen, schrifftlich darauf zu antworten. Als der (Chur-Brandenburgische) Herr Geheime Rath von Caniz gleichfalls hernach seine Proposition gethan, schickten die Stände, ungefähr eine Stunde hernach, in unser Quartier, und liessen ersuchen, weil etwas Wichtiges vorgefallen, daß Sie dermahlen Ihre Antwort nicht aufsezen könnten, solches nicht übel zu deuten; Sie wollten auf den folgenden Tag damit einkommen: Welches den 4. ejusd. auch geschehen, da die gesammte daselbst vorhandene Stände von Ritterschafft und Stätten in Unser Quartier bey dem Prediger gekommen, und nach dem den Verzug, daß nemlich nicht so fort die Antwort erfolget, der Herr Land-Marschall von Bülow nochmals, nicht übel zu deuten, ersucht, hat er dem Herrn Hofrath

eine schrifftliche Resolution, wie folget, nebst dem original-Mandato wieder zugestellet.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr.

Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 28. Sept. lauffenden Jahres haben Wir von Dero bestallten Herrn Hofrath, Herrn David Caßio von Wolinsky, in aller Unterthänigkeit empfangen, und daraus mit mehrerem vernommen, wie nemlich, nach hochseel. Absterben Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herrn Julii Franzen, unsers allerseits gnädigst gewesenen Landesfürsten und Herrn, weilen keine männliche Leibes-Erben übrig, Deroselben Land, Regalien, Jura und Gerechtigkeiten, auf Dero Hochfürstl. Haus, als woraus Unser hochseel. Herzog entsprossen gewesen, nunmehro völlig devolviret worden, und, weil Sie in hoher Person, wegen hoher obliegender und wichtiger Ehehafften, nicht von dannen Sich herunter zu erheben vermocht, Sie dennoch Dero bestallten Hofrath abgefertiget hätten, mit Befehl und Ordre, in Eu. Durchl. Namen die Deroselben zustehende Possession der Sachsen-Lauenburgischen Lande und Dero zugehörigen Pertinentien zu nehmen.

Nun sollte Uns, gnädigster Fürst und Herr, zwar von Herzen lieb und angenehm seyn, wann wir das Glück haben könnten, unter eines so renommirten, genereusen und höchstrühmlichsten Fürsten Schuz in Ruhe zu leben: Wann aber an Seiten der löbl. Ritter- und Landschafft, der gewöhnlichen Art nach, heute dato diser und anderer Angelegenheiten halber Conference gehalten; ist dabey wohl erwogen worden, was bey disem sehr betrübten Fall, da GOtt der HErr unsern hochseel. Landesherrn zu Sich in die Ewigkeit abgefordert, an Seiten der Ritter- und Landschafft vorzunehmen, biß daß dem Allmächtigen und Ihrer Kayserlichen Majest. Dieselbe wiederum mit einem andern Haupte und Regenten zu versehen, beliebte. Nachdem nun dises Werck, nach allen seinen Umständen und sehr wichtigen Beschaffenheiten, der Länge nach überlegt, alle die gegenwärtige Stimmen, so wohl von der Ritterschafft, als der beyden Stätte Lauenburg und Razeburg Deputirten, darü-

ber vernommen, und ein jeder seine freye Meinung deutlich und unwiderrufflich eröffnet, und zum andern mahl darüber befragt worden; so ist der Schluß da hinaus gefallen, daß man nemlich GOtt den Allmächtigen um Seine Gnad und Segen, zu Schickung eines neuen Landesfürsten und Regenten, inbrünstig anzuruffen, nachgehends aber sich, nach dem Exempel der löbl. Vorfahren, an das uralte Herkommen halten, dem Fürstl. Reversal und Union von An. 1585. folgen, und den neuen Landesherrn, wie damahls geschehen, und bißhero wohl geglücket, von Ihro Kayserl. Majest. und dem H. Röm. Reich erwarten solle. So vil die höchste Chur- und Fürstliche bekannte und unbekannte Prætendenten anlangte; wäre solches ein Werck, das der Ritter- und Landschafft zu hoch, und ausser Deroselben Macht, daß Sie also die Hände daraus, und das Werck auf sich selbst beruhen lassen, und keinem der höchsten Prætendenten præjudiciren müßten:

Hoffen also, es werden Eu. Hochfürstl. Durchl. nach Dero Generositæt, mit diser unterthänigen respectuesen Antwort zufriden und danebenst versichert seyn, daß Wir wenigstens, aus unterthänigstem Respect, auch Niemand der hohen Prätendenten, biß zu Austrag der Sachen, uns weiter verbinden werden; und bitten in tieffester Demuth, Sich dises gute fromme Land und Leute, nebst Ritter- und Landschafft, in höchsten Gnaden, Milde und Güte, recommendirt seyn zu lassen, damit Sie in Fride und Ruhe Ihr Leben zubringen, und ohne Drangsal bleiben möchten.

Wonebst Euer Hochfürstl. Durchl. samt Dero ganzen Hochfürstl. Hause, Wir zu allem Hoch- und Wohlergehen der Obhut des Höchsten empfehlen, und verharren

Euer Hochfürstl. Durchl.

Buchen, den 4. Oct. 1689.

unterthänigst-gehorsamste

Sämtliche allhier anwesende Ritter- und Landschafft hiesigen Herzogthums.

B. von Bodeck.
Barthold von Berckenthien.
J. W. von Bülaw. J. B.

H. B. von Lützow.
Joh. von Wickeden.
M. Schulz, in Vollmacht der Fr. von Wackerbath.
Kay Rothlan.
Dominicus von Uffeln.
F. W. Rotlau.
Joh. Dominicus von Uffeln,
Joh. Jacob Umschied, wegen Stindtburg.
Christoph Hersten, Franz Johann Cavenius, wegen der Statt Lauenburg.
Peter Benske, Michael Sasser, wegen der Statt Razeburg.

Die Aufschrifft war:

Dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, der Chur- und Marck Brandenburg verordnetem Statthalter und General-Feld-Marschall ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

Der Herr Hofrath lase vorherstehende Resolution durch, und sagte Danck, daß die sämtliche löbl. Stände Sich in so weit resolviren wollen: Weil er aber gehoffet, Sie würden seinem Petito deferiret haben; so müßte es dahin gestellt seyn lassen, wollte es unterdessen seinem hohen Principali überschicken; so auch eodem die geschehen.

Hierauf sind wir nach Hamburg gefahren, und den 6. Oct. zu Schiffe nach dem Land Hadeln; Als wir daselbst ankommen, hat der Hofrath zu Otterndorp den 8. ejusd. sich zu dem daselbst anwesenden Gerichts-Verwalter, weil der Statthalter sich von da weg- und nach Hamburg begeben, verfügt, demselben die Hochfürstl. Vollmacht gezeigt und zu lesen gegeben; welcher, nachdem er sie durchgesehen, geantwortet: Daß er sie mit gebührendem Respect gelesen, und daraus Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigen Willen und Meinung verstanden: Weil er aber, als ein Diener, hierinn nichts disponiren könne, sondern die Landstände die Resolution, (welche am 7. huj. gleichfalls versammelt gewesen, und dem Fürstl. Lüneburgischen Abgeordneten, auf dessen Vortrag, ihre Meinung entdecket,)

ertheilen müssen; als wolle er sie herein bescheiden lassen; nicht zweiffend, daß sie des Raths Vortrag anhören, und ihm darauf gebührend antworten würden.

Der Herr Rath replicirte hierauf: Daß er sich höchst verwundern müssen, indem er gehöret, daß sie den Chur-Fürstlich-Sächsischen Deputirten so fort, ohne einiges Nachfragen, auf dessen blossen Vortrag, so bald angenommen, und dessen hohem Principali sich mit einem Handschlag bereits verbindlich gemacht: Er müßte solches, wie weit es seine Verbindlichkeit hätte, dahin gestellet seyn lassen: jedoch müßte er nothwendig, indeme der Herr Gerichts-Verwalter solches gleichfalls gethan, hierwider im Namen seines hohen Herrn Principalis protestiren, und dem Hochfürstl. Hause Anhalt Dessen Jura bester massen Rechtens reserviren.

Der Gerichts-Verwalter bat, wider ihn nicht zu protestiren; zumahlen er nicht dafür könnte, weil er nur ein Bedienter, und seinen Principalen folgen müßte.

Am 9ten Oct. liessen sich die Stände aus dem Land Hadeln bey dem Herrn Hofrath angeben; worauf 12. Schulzen, nebst dem Bürgermeister und einem Raths-Verwandten aus Otterndorp, zu uns in unser Logis kamen. Der Herr Hofrath danckte denselben für ihr erscheinen, und proponirte mündlich: Daß, nachdeme der Allerhöchste GOtt Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Julium Franz, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, ihren bißhero gewesenen, nunmehro aber seligst verstorbenen, Landesherrn ohne männliche Leibs-Lehens-Erben diser Zeitlichkeit entrissen; so wäre von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg ꝛc. ꝛc. er, der Herr Rath, abgeschicket, die Possession diser Sr. Hochfürstl. Durchl. angefallener Länder, davon diß Land zu Hadeln eine Pertinenz, zu nehmen; wie solches aus der ihm mitgegebenen Vollmacht, welche denen Ständen überreichet wurde, mit mehrerem erhelle; verhoffe also, die löbl. Stände würden sich hierzu anschicken, und Ihrer Hochfürstl. Durchl. sich mit einem Handschlag verbindlich machen.

Die Stände verlasen darauf durch den Schultheissen zu Altenbruch die Vollmacht laut; antworteten auch durch

obbenannten Schulzen, daß sie mit sonderlichem Respect Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt Vortrag, so Sie durch den Herrn Hofrath thun lassen, vernommen; möchten wünschen, daß solches eher geschehen wäre: Weil aber ohngefähr vor 8. Tagen ein Chur-Sächsischer Ministre sich bey ihnen angegeben, und eine Kayserliche Expectanz und Erb-Verbrüderung zwischen dem Chur-Haus Sachsen und ihrem höchst-seel. Fürsten, auch eine Kayserliche Confirmation darüber, in Originali producirt, sie dabey versichert, daß das Fürstenthum Lauenburg, deme er solche Documenta gleichfalls vorgezeiget, denenselben zu Folge, Ihro Churfürstl. Durchl. als nunmehro Ihren Herrn, angenommen; so hätten sie auch, in Consideration, daß dises Ländgen eigentlich kein Reichs-Lehen wäre, sondern seine sonderliche Rechte und Privilegia hätte, sie auch einen Beschüzer annehmen könnten, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu ihrem Schuz-Herren angenommen; jedoch mit der Protestation, daß solches ihres hochseel. verstorbenen Fürsten allodial-Erben unpræjudicirlich, sie auch, im Fall von Ihro Kayserl. Majest. ein anders sollte verordnet werden, hieran nicht verbunden seyn wollten; auf welche Bedingung sie denn auch die Possession nehmen lassen, und sich mit einem Handschlag verobligirt: Sie wären vor ihre Personen zu schlecht, daß sie in disen Sachen judiciren könnten; sondern müßten erwarten, wem der Allerhöchste Gutes zuwenden und ihnen zum Regenten geben würde, welchen sie willigst annehmen und unter dessen Schuz leben wollten; baten auch dabey, nicht übel zu deuten, daß sie keine andere Resolution geben könnten, sondern sie und das arme Ländgen bey Sr. Hochfürstl. Durchl. bester massen zu recommendiren.

Der Herr Hofrath fragte: Ob die Stände dise ihre Resolution nicht schrifftlich ertheilen wollten? Nachdeme sie aber sich Dessen weigerten; replicirte der Hofrath: Daß sie hierinnen zu weit gegangen, in dem sie ja wohl gewußt, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt zu diser Succeßion Recht habe; hätten derohalben billig sich nicht eher verbindlich machen sollen, sondern, im Fall sie ja noch einigen Zweifel gehabt, biß Ihre Kayserl. Majest. darinnen decidiret, warten sollen: Weil aber solches

solches nicht geschehen, müßte er wider alles dasjenige, was bißher in diser Sache von denen Ständen vorgenommen, im Namen seines hohen Herrn Principalis in optima juris forma solennissime protestiren, und Ihro Hochfürstl. Durchl. und dem ganzen Fürstlich-Anhaltischen Hause Dessen habende jura salva & integra bester und beständigster massen Rechtens reserviren; darneben der Herr Rath andeutete, daß, weilen Sie Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu der Possession verstattet, sich Denselben mit einem Handschlag verbindlich gemacht, auch öffentlich von den Cantzeln vor Denselben, als Landesherrn, bitten liessen, sie solches alles, als unbefugte und nichtige Actus rescindiren, annulliren und abstellen, ihn wegen des gesammten Fürstlichen Hauses Anhalt zur Possession lassen, und zu dem Ende nach dem Schlosse führen sollten, auch die Vorbitten und Ausfertigung im Namen seiner hohen Principalen, der Fürsten zu Anhalt, geschehen möchten.

Die Stände baten hierauf: Sie mit der Protestation zu verschonen, wie auch, daß sie noch zur Zeit einem andern Herrn sich untergeben; sie hätten einmal ihr Wort von sich gegeben, das könnten und wollten sie, biß dahin ihnen von Ihrer Kayserl. Majest. ein anders auferlegt würde, nicht widerruffen; wäre der Herr Hofrath eher gekommen, vielleicht hätten sie auch andere Mesures genommen; baten nochmals gehorsamst, solches zum Besten zu deuten, und in Ihrer Hochfürstl. Durchl. Gnade sie zu erhalten.

Der Herr Hofrath repetirte nochmals seine gethane Protestation, und ersuchte die Stände sich eines bessern zu bedencken; Worauf die Stände, sich nochmalen recommendirend, Abschid nahmen.

Nachdem aber nichts mehr erfolget; als haben wir uns wiederum den 10den hujus auf die Reise nach Hamburg begeben."

In denen Beylagen derer Wechselschrifften in denen Hauaischen Successions-Streitigkeiten findet man überaus viles, woraus man ersehen kan, wie es in Praxi in dergleichen Fällen gehalten zu werden pfleget (1). §. 6.

(1) v. Staatscanzl. 72. Theil (NB. in dem, der mit einem Kayserl. Privilegio versehene,) p. 400. u. f.

§. 6.

Wann der Besizer eines Landes ꝛc. weißt oder merckt, daß seinem künfftigen Erben wegen der Landesfolge Streit möchte erreget und derselbige wohl gar in Ergreiffung des Besizes verkürzet werden, sucht er demselbigen öffters durch ein Constitutum Possessorium zu statten zu kommen; das ist, er erkläret formlich, er wolle hiemit den Besiz seinem zukünfftigen Erben übergeben, selbigen aber dennoch beybehalten, doch nicht in seinem eigenen, sondern in des Erbens, Namen; und der zukünfftige Erbe ergreiffet auf diese Bedingung den Besiz würcklich selber, (welches das beste ist,) oder man läßt es auch bloß bey des Erblassers Namens seines zukünfftigen Erbens würcklich fortführenden Besiz bewenden. Constitutum Possessorium.

Wie Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel die Grafschafft Hanau seinem Enckel Wilhelm An. 1754. mit Vorbehalt des Ususfructus und Ausübung der Landesherrlichen Obrigkeit, so lange er, Landgraf Wilhelm, leben werde, dergestalt übergeben habe, daß er sie nicht anderst, als im Namen seines Enckels, besizen wolle, siehe an unten (1) bemercktem Ort.

Graf Ernst Wilhelm zu Bentheim trate seinen Kindern erster Ehe, zu desto mehrerer Versicherung ihrer Succeßion, Anno 1665. 6. Maji alle seine Güter und Lande per modum constituti Possessorii ab, und behielte sich nichts bevor, als die blosse Administration, und zwar in ihrem Namen, zu führen, bate auch den Kayser, solches zu confirmiren; änderte aber hernach, als er Catholisch wurde, seinen Sinn; dahero sich das Corpus Evangelicorum An. 1686. der Kinder annahme (2).

§. 7.

Davon ist einiger massen unterschiden die Traditio symbolica in diem (3), wann nemlich der Besiz einem Anderen auf einen gewissen Fall mit dem Beding übergeben wird, daß indessen Traditio Symbolica in diem.

(1) in meinem T. Staatsarch. 1755. 1. Band, 169. S.
(2) von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, 111. S.
(3) add. das persönl. Staatsrecht, 3. Buch, 13. Cap. §. 205. (1)

dessen der, deme der Besiz also übergeben wird, sich desselbigen gegen den würcklichen Besizer nicht bedienen solle.

Der Graf zu Hanau hatte solchergestalten Verschidenes an Hessen-Darmstatt symbolice tradirt; worüber hernach sehr gestritten worden ist, ob es von einer Rechtskrafft seye oder nicht? Ich glaube, dergleichen Uebergabe könne Rechtsbeständig geschehen, und habe die Würckungen eines Mitbesizes: Wie dann auch das Cammergericht in der Hanauischen Sache darauf gesprochen hat.

§. 8.

Succes-sionsstrei-tigkeiten.

Streitigkeiten über der Erbfolge entstehen meistens, 1. wann ein Haus ganz aus- oder 2. doch der mannliche Stamm einer Linie desselbigen abstirbt, 3. zuweilen aber auch ohne dises; wie wir bald bey Salm ein Beyspil bekommen werden.

Wann also Successions-Streitigkeiten entstehen, muß ein Reichsgericht, so darzu befugt ist, dieselbige entscheiden.

Solchen Falles nun wird es verschidentlich gehalten: Bald nemlich spricht man forderist in summariissimo, oder momentaneo, oder provisorie; bald in Possessorio ordinario; bald nimmt man anfänglich die streitige Lande in Kayserlichen Sequester: Von welchem allem aber anderwärts angehörigen Orten das mehrere nachzusehen ist.

Als in der Pfalz-Zweybrückischen Successionssache eine Kayserliche Sequestration angeordnet wurde, schriebe das Corpus Evangelicorum An. 1732. 23. Jul. an den Kayser (1): Es müsse denen Reichsständen, zumalen auch denen Evangelischen, bedencklich fallen, wann bey solcherley, Krafft ganz besonderer Pactorum, Dispositionen, Investituren, und zu disem allem noch hinzukommenden notorischen Observanz, feststehenden Successions-Fällen denen darzu ernannten und unlaugbar qualificirten Evangelischen Agnaten der Zutritt und Genuß des ihnen angestammten Erbes, unter weitschichtigen und äussersten Falles, nach allen Rechten und Reichsgesezen, ad separatum zu verweisen stehenden Einwenden, nicht allein schwer gemacht, son-

(1) v. von SCHAUROTH. Schlüsse des Corp. Evang. 3. Theil, 865. S.

sondern gar verlegt, gehemmet, und zu solchem Ende ausserordentliche Mittel von Sequestration, oder dergleichen, beharrlich adhibiret werden wollten, welche in denen Reichsgesezen, bloß in illiquiden Fällen heilsamlich versehen, wo præsentissimum periculum vis, vel metus armorum, vorhanden; dessen gleichwol in gegenwärtigem Casu von Seiten Pfalz-Birckenfeld auch nicht der geringste Schein an Tag gelegt worden seye, ꝛc.

§. 9.

Was nun die Landesfolge derer weltlichen Reichsstände selber anbelangt; so ist schon oben gemeldet worden, daß die gemeineste Art derselbigen seye die Geblüts- oder Stamm-Erbfolge; wann nemlich des oder derer ersten Erwerbers oder Erwerbere Leibeserben und Nachkommen seine oder ihre Lande ꝛc. erhalten. Geblütsfolge.

Es ist forderist hier die Rede von ehlichen und aus einer Standesmäßigen Ehe erzeugten Kindern: Von denen andern wird unten Cap. 14. und 17. geredet werden: Und so auch an leztbesagten Orten von denen nicht würcklichen, sondern bloß angenommenen, Kindern.

Herr Geheime Just. Rath PüTTER (1) sezet bey allen Stamm-Erbfolgen ordentlicher Weise zu Grundsäzen: 1. Alles Erbrecht leitet sich von dem ersten Erwerber her. 2. Nur dessen Nachkommen, und keine Andere, haben ein Recht darzu. 3. In collateral-Fällen kommt es auf die Verwandtschafft mit dem verstorbenen Erblasser an. 4. Auch einer, so nicht der erste Erwerber ist, kan in Ansehung seiner Nachkommenschafft, besonders derer noch nicht gebohrenen, in der Ordnung der Erbfolge etwas neues anordnen. 5. Eben dises kan von einigen, mehreren, oder allen, Stammens-Verwandten geschehen.

§. 10.

1. Kommen in Teutschland ordentlicher Weise nur die Söhne zur Erbfolge a) in denen gesammten weltlichen Churfürstenthümern, ausserhalb Böhmen, b) in denen meisten Fürstenthümern, ausserhalb Oesterreich, Burgund, Jülich, ꝛc. Mömpelgart, Erbfolge der Söhne.

(1) in Jur. priv. Princ. Germ. Lib. 1, Cap. 1, §. 18. 19.

pelgart, u. s. w. c) in denen Reichs-lehenbaren Graf- und Herrschafften: von welchem allem aber hernach mit mehrerem wird gehandelt werden.

§ 11.

Der Töchter. 2. Wo auch die Töchtern Succeßions-fähig seynd, da können sie doch nur in Subsidium zur Erbfolge gelangen, das ist, erst alsdann, wann der Mannsstamm abgegangen ist; nur streitet man darüber: Ob und wo und wann der Abgang des Mannsstamms in der ganzen Familie erforderet werde, oder genug seye, wann nur die männliche Descendenz einer Linie erloschen ist? davon aber wiederum unten nachgesehen werden muß.

§. 12.

Ausnahm bey den Söhnen. 3. Wo die Regel ist, daß alle Brüder Succeßions-fähig seynd, leidet doch dieselbige jezuweilen ihre Abfälle, 1. nemlich, wann ein Sohn wegen eines Naturfehlers zur Regierung untüchtig ist, 2. (wie man insgemein glaubt,) wann einer ein Catholischer Geistlicher ist, 3. wann ein Weltlicher sich der Succeßion freywillig begibt, 4. wann einer von der Erbfolge rechtmäßig ausgeschlossen wird, so dann 5. wann einer in die Reichsacht oder als ein Reichsfeind erkläret ist.

§. 13.

Untüchtigkeit. Was die Naturfehler anbelangt, so hat man in der güld. Bull *Tit. 25. §. 3. 4.* so vil die Churfürstenthümer belangt, ein ausdrückliches Gesez, als woselbst es heißt: Primogenitus filius succedat in iis, sibique soli jus ac dominium competat, nisi forte mente captus, fatuus, seu alterius famosi & notabilis defectus existeret, propter quem non deberet, seu non posset, hominibus Principari: In quo casu, inhibita sibi successione, Secundogenitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniorem Fratrem, vel alium Consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta Linea proximior fuerit, volumus successurum: Es bringt es aber das Naturrecht selber mit sich, daß dises auf andere Familien und Lande eben so wohl applicabel seye, als auf die Churfürsten und Churfürstenthümer; man wollte dann sagen, daß hiedurch die bald folgende Temperamente in Ansehung eines blöden, ꝛc. Chur-Successoris abgeschnitten seyen.

Da-

Dadurch werden also ausgeschlossen 1. die, so blöden Verstandes seynd, sie mögen nun entweder gar rasend und tobend, oder nur sonst (auch nur per Intervalla,) im Verstand verrückt seyn, oder nicht einmal sensum communem haben, oder durch Alter, oder andere Zufälle, kindisch, ꝛc. worden seyn.

Herzog Magnus zu **Braunschweig** vergliche sich An. 1367. mit seinen Landständen: Daß die Lande Braunschweig und Lüneburg Eine Herrschafft ewiglich bleiben, und nur Einem Herrn, nemlich dem Aeltesten, „wenn er darzu geschickt seye, " huldigen sollten.

Graf Heinrich zu **Würtemberg** (den man wegen seines mit einer Wuth verbundenen verwirrten Verstandes biß in seinen Tod auf eine Vestung sizen lassen mußte,) wurde von der Succeßion im Herzogthum Würtemberg ausgeschlossen, und solche seinem minderjährigen Sohn Ulrich übergeben, obgleich zuvor eine andere Abrede deßwegen genommen worden ware.

Dahin gehöret auch die Disposition Graf Edzards I. zu **Ostfrießland** de An. 1527. Dann so glimpflich auch die Worte lauten, so ergibt doch die Historie, daß der Grund der väterlichen Disposition gewesen, weil der älteste Sohn Ulrich, seit seiner Zurückkunfft aus Spanien, nicht richtig im Kopf befunden worden ist.

Mit alle dem scheinet es eben so ausgemacht nicht zu seyn, daß die Blödigkeit des Verstandes einen simpliciter von aller Succeßion ausschliesse, sondern daß auch darinn viles auf die Umstände ankomme: Z. E. ob der, so succediren sollte, also gebohren worden, oder erst durch einen Zufall in solche Umstände gerathen seye? ob keine, eine geringe, oder vile, Hoffnung seye, daß er sich wieder fassen möchte? ob er Kinder habe oder nicht? u. s. w. da dann, bewandten Umständen nach, sicherer wäre, den Blödsinnigen nicht von der Succeßion auszuschliessen, sondern ihn darzu zu admittiren, nur aber ihme Curatores zu sezen, oder das Regiment auf andere Art in seinem Namen verwalten zu lassen.

Z. E. so heißt es in dem **Würtembergischen** Familienvertrag de An. 1492. wann vorgedachter Graf Heinrich Graf Eberhard den Aeltern und Jüngern überlebte und dise beede

keine mannliche Descendenz hinter sich verlieſſen, solle die Succeßion auf ihn fallen; „doch daß derselb Graf Heinrich, nachdem er aus lang geübten unordentlichen tyrannischen Wesen, das er geführt hat, als landkündig und offenbar am Tag ligt, in Hafftung und Verwahr genommen ist, also darein bleiben, und daraus nicht mehr gelassen werden, sondern, an seiner statt, die vorberührten verordneten Land-Hofmaister und Räth, ehn all Irrung, Intrag und Verhinderung allermenniglichs, regieren, und alles, was dem Regiment zugehört, nichts ausgenommen, handlen, thun und lassen sollen; es wer dann, daß dieselb Land-Hofmaister und geordnete Räth, sie all, oder der mehrer Theil unter Ihnen, aus Erfindung, Schicklichkeit und Besserung Graf Heinrichs, oder anderer Nothdurfft, guethbedächt, demselben, Graf Heinrichen uſser Hafftung zu lassen, so soll das auch geschehen; doch mit dem nemlichen Vorbeding, daß Er anders nicht regieren soll, dann mit Rath, Wissen und Willen der obgenanndten Land-Hofmaister und geordneten Räthe, als Er dann, das zu thun, und darwider nicht zu seyn, vor Antretung seines Regiments einen Ayd leiblich zu GOtt und den Heiligen schwören, und darzu mit seinem Brief und Siegel nach aller Nothdurfft verschreiben und versichern soll. “

Uebrigens wird meistentheils in solchem Fall erfordert, daß die Sache an ein Reichsgericht berichtet, und selbige so fort, nach behöriger Untersuchung, unter Kayserlicher Autorität auf einen dauerhafften Fuß gesezet werde; zumalen wo sich an Seiten des Blöden, oder Anderer, Widerspruch, oder Zweifel und bedencklliche Umstände, äussern.

Von der Blödsinnigkeit würcklich regierender Herrn, aber wird an einem anderen Ort geredet.

§. 14.

Anderer Naturfehler.

2. Schlieſſet die güldene Bull von der Succeßion auch die aus, welche sonst einen famosen und notablen Fehler haben, der sie zur Regierung untüchtig mache; Z. E. wann einer stumm und taub zugleich wäre: Wie weit aber eines diser beeden alleine, und so auch andere Mängel, zu sothaner Exclusion à Successione hinlänglich seyen oder nicht? diſsfalls wird es wohl meistens auf das arbitrium supremi Judicis ankommen; sonderlich

sich wann der, so succediren sollte, nicht selbsten gutwillig davon abstehet.

§. 15.

Was nun 3. die Catholische Geistliche anbelanget; so theilet sich die Frage: Ob und wie ferne sie in weltlichen Reichslanden Succeßions-fähig seyen oder nicht? wiederum in verschidene Membra ab, nemlich: 1. Ob einer, der zur Zeit eines Succeßionsfalles Geistlich ist, aber noch Weltlich werden könte und wollte, zur Succeßion zuzulassen seye oder nicht? 2. ob einer, der Geistlich bleiben wollte, oder müßte, Succeßions-fähig seye oder nicht? 3. ob der Kayser, oder 4. der Pabst, oder 5. die Interessenten darinn dispensiren können? 6. Ob allenfalls desgleichen Beyspile Andere zur Nachfolge verbinden? Geistliche.

Das erst-belangend, so könnte pro negativa angeführet werden: Bey Erbschafften werde auf das tempus delatæ hæreditatis gesehen; wann nun präsupponiret werde, ein Geistlicher seye der Succeßion nicht fähig, so folge von selbsten, daß einer, so zur Zeit des Anfalls Geistlich seye, nicht miterben könne, sondern die Weltliche ein Recht erhalten haben, ihne auszuschliessen: Da aber das Reichs-Herkommen sich nicht weiter erstrecket, als daß einer, der Geistlich bleiben will, und so lange er noch würcklich Geistlich ist, keinen Antheil an der würcklichen Succeßion habe; so halte ich dafür, daß auch die gemeine Rechte um so mehrers also, und mit einiger latitudine morali, verstanden müssen, als ohnehin, wie wir bald sehen werden, dises Herkommen selbst noch nicht aller Zweifel enthoben ist, auch in denen Familienverträgen, Testamenten, u. s. w. vilfältig die Ausschliessung derer Geistlichen nur auf den Fall restringiret ist, wann sie so tieff geistlich worden wären, daß sie nicht wieder weltlich werden könnten, das ist, wann sie schon würcklich Priester wären; daraus à contrario folget, daß also die, welche zwar geistlich seynd, aber nicht so tieff, daß sie nicht wieder weltlich werden könnten, die auch solchen Stand würcklich wieder verlassen wollen, bey der Erbtheilung concurriren können.

Eine andere Frage ist: Ob einer, der zur Zeit der Erbtheilung, zwar geistlich, aber noch nicht Priester ist, sich vorbehalten könne, künfftig, nach Gefallen, wieder weltlich werden und sodann

dann sein Erbtheil forderen zu können? welches ich nicht bejahen könnte; weil die Dominia rerum nicht in incerto bleiben sollen noch können, und dergleichen Vorbehalt weder in denen gemeinen Rechten, noch in dem Reichs-Herkommen, einigen Grund hätte. Doch ist dises nur von dem Fall zu verstehen, wo getheilet wird: Wo aber das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, folglich jenes wegfällt; da hat ein nachgebohrener Bruder, der geistlich ist, nicht nöthig, weder sich zu erklären: Ober wieder weltlich werden und succediren wolle oder nicht? noch sich sein Erbrecht zu reserviren; sondern er kan warten, biß die Succeßionsordnung an ihn gelanget.

Noch vil weniger könnte also ein Geistlicher, der sich zur Zeit der Erbtheilung seines Anfalls ausdrücklich oder stillschweigend begeben hat, wann er nach der Zeit wieder weltlich würde, seinen ihme Krafft Geburts-Rechts gebührenden Erbtheil forderen, sondern es würde so dann billig heissen: ad renunciata non datur regressus: Es wäre dann der Verzicht nur zum Vortheil gewisser Personen geschehen, und dise Personen giengen ab.

Das 2te Membrum betreffend: Ob einer, der Geistlich bleiben wollte, oder (weil er schon Priester worden ist,) müßte, Succeßions-fähig seye? so ist forderist wegen der weltlichen Churfürstenthümer gar kein Streit, sondern dißfalls ein Reichs-Grund-Gesez, die güldene Bull, vorhanden, in welcher es *cap. 7. §. 2. & 3.* heißt: Statuimus & Imperiali auctoritate præsenti lege, perpetuis temporibus valitura, decernimus, ut, postquam iidem Principes Electores Seculares & eorum quilibet esse desierit, jus, vox & potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, *laicum;* illo autem non extante, ad ejusdem primogeniti primogenitum, *similiter laicum* libere, & sine contradictione cujuspiam devolvatur. Si vero primogenitus hujusmodi, absque hæredibus masculis legitimis *laicis* ab hac luce migraret, virtute præsentis Imperialis Edicti, jus, vox & potestas Electionis prædictæ ad seniorem Fratrem *laicum*, per veram paternalem lineam descendentem & deinceps ad illius primogenitum *laicum* devolvatur.

Ueber

Ueber diſes gabe Kayſer Carl IV. An. 1357. dem Chur-Hauſe Sachſen noch eine beſondere güldene Bull wegen der Succeßion in diſem Hauſe, und legte ſolche wiederum allein denen Layen bey.

Chur-Fürſt Friderich I. zu Brandenburg machte An. 1437. eine Erb-Theilung unter ſeinen Söhnen, Krafft deren er die Succeßion nur denen Weltlichen zuſprache. Chur-Fürſt Albrecht hingegen lieſſe in ſeiner Verordnung de An. 1473. zwar auch die Geiſtliche zu; doch nur die, welche nicht ſo tieff geiſtlich worden ſeyen, daß ſie nicht wieder weltlich werden können. ꝛc. An. 1507. machte Marckgraf Friderich zu Brandenburg in Francken eine gleiche Verordnung.

Anno 1414. wiederhohlte Kayſer Sigmund in dem wegen der Pfälziſchen Chur ertheilten Diplomate vilfältig, daß nur die Laici oder weltliche Prinzen darinn ſuccediren ſollen. An. 1444. ordneten Pfalzgraf Stephan und Graf Friderich von Veldenz unter ihren reſp. Söhnen und Enckeln, daß die Weltliche alleine Land und Leut überkommen ſollten. An. 1553. wurden in dem Succeßions-Vergleich des Chur- und Fürſtlich Pfälziſchen Hauſes die Succeßion in denen Chur- und Fürſtlich-Pfälziſchen Landen wiederum auf die Layen reſtringirt. An. 1685. geſchahe ein gleiches in dem zwiſchen Churfürſt Carl zu Pfalz und Pfalz-Neuburg errichteten Pacto ſucceſſorio.

Was aber die übrige Reichs-Lande betrifft, ſo glaubt Herr Canzler BOEHMER, ſie ſeyen nicht Succeßionsfähig.

Ich dencke ſo: Wo bey einem Haus expreſſe Privilegien, Verträge, Teſtamente, oder andere Familien-Grund-Geſeze, oder auch ein ſicheres Familien-Herkommen, wegen diſer Sache vorhanden iſt, da hat es ſeine geweiſte Wege damit: Inderen Ermanglung aber iſt die Frage: Ob ein allgemeines Reichs-Herkommen vorhanden und erweislich ſeye, Krafft deſſen die Geiſtliche von der Succeßion in die weltliche Reichs-Lande ausgeſchloſſen ſeyen?

Was die Evangeliſche betrifft, kan man nicht nur diſe Frage ohnbedencklich verneinen, ſondern auch das gerade Gegentheil unwiderſprechlich darthun.

Chur-Fürst Johann Georgs I. zu Sachsen zweyter Prinz August hatte zwar das Erz-Stifft Magdeburg; er bekame aber doch eben so wohl einen Antheil an Land- und Leuten, als seine übrige nachgebohrene Herrn Brüder; und so auch dise, ohnerachtet sie die Bißthümer Merseburg und Naumburg besassen.

Indessen ist es doch auch unter denen Evangelischen nicht allemal gleich gehalten worden, oder ohne allen Streit abgegangen; wiewol in solcherley Fällen sich gemeiniglich auch besondere Umstände dabey befunden haben.

In des gesammten Hauses Pfalz Vertrag von 1555. heißt es: „ Sollte sich aber fügen oder zutragen, daß mehrbemelte Unsere Vettern, Herzog Hans und seine Söhne, Herzog Wolfgang, Grafe zu Veldenz, und Herzog Georg Hans, auch Ihrer Liebden Erben und Nachkommen, alle Layen, samt oder eines Theils, Sachen halber, so in diser Vergleichung zwischen ihnen allen aufgerichtet, begriffen, verstanden, oder deren anhängig wäre; irrig und spenig würden ꝛc.“ wodurch also vorausgesezt wurde, daß nur die Weltliche Succeßionsfähig seyen.

Nach Herzog Albrechts VI. zu Mecklenburg (1) An. 1547. erfolgtem Tode blieben dessen drey ältere Söhne in einer gemeinschafftlichen Regierung: Indessen wurde der zweyte Prinz Ulrich An. 1550. Bischoff zu Schwerin, drunge aber doch auf eine Theilung der väterlichen Lande: Endlich wurde An. 1555. ein Vergleich getroffen: Krafft dessen blieben die Lande zwar ungetheilt, die Einkünffte aber wurden biß zu der jüngeren Brüder Vogtbarkeit getheilt, und Bischoff Ulrich bekame mit seinem ältesten Bruder gleiche Theile; trate aber hernach seinem jüngsten Bruder zwey Aemter ab.

Der 4te Prinz, Christoph (2), wurde An. 1554. Bischoff zu Razeburg und Anno 1555. Coadjutor des Erzstiffts Riga: Darauf (sagt Herzog Johann Albrecht I. in seinem Testament,) auch,

(1) MICHAËLIS Geschicht der Teutsch. Chur- u. Fürstl. Häuser, 2ter Theil, S. 355. u. f.
(2) l. c. p. 359.

auch, weil bey Chur- und Fürsten, wo Brüder und Vetter zu Erz- und dergleichen Stifftern befördert werden, die Renunciation der Erbgerechtigkeiten im gemeinen Gebrauch gehalten, und darwider nicht geredet noch gesprochen wird; und damit Mecklenburg nicht getheilet werde, hat Prinz Christoph An. 1555. 24. Sept. auf seine Erbgerechtigkeit, zum Besten seines ältesten Bruders und dessen Mannsstammens, renuncirt; welches Kayser Ferdinand I. confirmiret hat: Als er aber um die Coadjutorie zu Riga kame, gab ihm sein Bruder zwey Aemter und jährlich 500. Rthl. Er forderte zwar nach dessen Tode den vierten Theil des Landes, und klagte deswegen beym Kayser, starb aber darüber An. 1592.

Der jüngste Prinz, Carl, (1) bekame Anfangs zwey Aemter, wurde An. 1592. Bischoff zu Razeburg und erhielte An. 1593. zwey Johanniter-Ordens-Commenden: Als aber sein zweyter Bruder An. 1603. starb, bekame er dessen Landesantheil noch darzu.

Anno 1606. wollte sich Herzog Franz in Pommern, ohnerachtet er Bischoff zu Camin ware, der Anforderung an den väterlichen Fürstenthumen, Landen und Leuten nicht begeben, erhielte auch dadurch, weil er wegen des eingeführten Primogenitur-Rechts nicht mehr prätendiren konnte, das Haus, Amt und Statt Bütow (2).

Die Evangelische Herrn von Limpurg liessen in ihrem Erbvertrag von 1581. (3) die Geistliche nur alsdann zur Erbfolge zu, wann kein Herr zu Limpurg weltlichen Standes mehr vorhanden wäre.

In der Erbverein von 1604. (4) hingegen heißt es: 1. Sie sollen zwar nicht gezwungen, aber doch dahin von den andern weltlichen Standes Brüdern und nächsten Blutsverwandten brüderlich ermahnet und gebeten seyn, wann einer einträgliche geistliche Einkommen erlangen sollte, daß er, gegen Reichung ei-

(1) Daselbst, S. 360.
(2) MICRÆLII altes Pommerland, Lib. 4. p. m. 2.
(3) Neueste Staatsacta unter K. Joseph II. 3. Theil, S. 56.
(4) Daselbst, S. 81.

nes jährlichen Deputats, sich seines Theils der Herrschafften und künfftigen Anfälle verzeihen, und also seinen weltlichen Brüdern oder Verwandten eine sonderliche brüderliche Treue und Freundschafft erzeigen wolle. 2. Wann ein solcher verziehener Geistlicher seinen Stand wieder verlassen würde, sollte es so gut seyn, als ob er nicht renunciirt hätte. 3. Wann alle Weltliche einer Linie abstürben, aber einer oder mehrere Geistliche vorhanden wären und disen Stand nicht verlassen wollten, sollten sie dennoch vor den andern Agnaten, auch Schwestern und Töchtern, ihres geleisteten Verzichts ohnerachtet, erben.

Bey denen Catholischen hingegen ist die Sache grösseren Schwürigkeiten unterworffen.

Die pro & contra angeführte Exempel seynd theils streitig, theils einander entgegen; wie in meinem T. Staatsrecht, *Tom. 12. p. 351. sqq.* zu sehen ist; welchem ich allhier noch folgendes beyfüge:

Daß Erzherzog Carl zu Oesterreich, ohnerachtet er biß in seinen Tod geistlich verbliben ist, doch würcklich Lande besessen habe, ersiehet man aus Graf KHEVENHILLER, welcher (1) in dem Leben Kayser Ferdinands ad An. 1624. schreibt: „Ihr Majestät Herrn Brüdern haben Sie ihre zugetheilte Länder, als Erzherzogen Leopold Tyrol und die Vorländer, Erzherzogen Carl die Graffschafft Burgau und zwey Fürstenthumben in Schlesien einantworten lassen;“ und anderwärts (2) erzählet er: Erzherzog Carl habe auf seinem Todtbette disponirt: Daß die Lande und Güter in Schlesien, samt der Grafschafft Glaz, dem Prinzen Ferdinand Ernst, die Marckgrafschafft Burgau, und die andern Grafschafften in obern Ländern aber, Erzherzogen Leopold verbleiben sollten.

Von Bayern finde ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll dises:

16. April 1550.

Herr Ernst Confirmirter zu Ertzbischoue zu Salzburg.

Pirt

(1) in dem Portrait ad Annal. Ferdin. II, Tom. 1. p. 47.
(2) in Annal. Ferdin, Tom. 10. p. 485.

Pitt die Kayſ. Majeſt. wolle Jne zu Empfahung der Fürſtl. Lehen, ſeines gebührenden vierten Theils am Fürſtenthumb Bayern komen laſſen, vnd auch ſolche Empfahung bey Jr Kayſerl. May. durch ſeinen vollmechtigen Anwald anſuechen laſſen, vnd vnter deß ſeinen Vettern Hertzogen Albrechten, oder Jemands andern von deſſelben wegen, inſonderheit oder in gemain die Lehen nit verleihen, ſonder obbemeldten ſeinen Vierten Theil daruon ausſchlieſſen vnd hintanſezen, vnd gedachten ſeinen Vettern, Hertzog Albrechten, dahin weiſen, daß er Jhme in andern vnbelehneten Güetern ſeines Brudern Hertzog Ludwigs Verlaſſung ſeinen gebührenden halben Thail auch widerfahren laſſe.

Scribatur rurſus Archiepiſcopo: Quamvis Majeſtas ſua plane confidat, Ducem ea obſervantia & amore ſe erga dictum Archiepiſcopum exhibiturum, ut omnis materia controverſiarum, quæ aliquando inter ipſum Archiepiſcopum & Fratrem ejus, Ducem Guilielmum, exorta ſit, nunc penitus ceſſare debeat, tamen ſi neceſſitas expoſtulet, Majeſtatem ſuam adhuc libenter partes ſuas interpoſituram, ut inter ipſos Principes tanta proximitate junctos mutua concordia ac benevolentia pro viribus alatur. Cæterum, cum Majeſtas ſua propediem Deo volente iter Germaniam ſuperiorem verſus arreptura & Auguſtæ futura ſit, ubi Majeſtas ſua confidat, ipſum Archiepiſcopum & Ducem Albertum obedienter ad indicta Comitia comparituros, Majeſtati ſuæ commodiſſimum videri, ut negocium eo usque differatur, ubi in perſonali omnium præſentia tractari poſſunt ea, quae, conſiderata perſonarum & rerum qualitate, futura ſint opportuna.

Pfalz und Veldenz verglichen ſich Anno 1444. dahin: „ Giengen ſie aber beyde ohne Leibes-Lehenserben ab; ſo ſoll alsdenn, das Vorgenannte Herzog Friderich und Herzog Ludwig gehabt haben, und hinter ihnen laſſen, fallen und werden auf ihre Brüdere, die Leyen werden mögen: Möchte aber derſelben keiner ein Ley werden und verbleiben; ſo ſoll es doch auf ſie fallen, und ihnen ihr Lebtag fallen und werden. “

Nach des Fürsten Nicolai Leopolds zu Salm-Salm An. 1770. 4. Febr. erfolgten Absterben stritten dessen beede Prinzen um die Landesfolge: Der ältere Ludwig Otto, gründete sich auf das An. 1734. 7. Jan. durch ein Großväterliches Testament eingeführte Erstgeburtsrecht; der jüngere, Maximilian Friderich, hingegen wendete ein: Der ältere seye geistlichen Standes und habe die höhere Orden angenommen, seye also, nach den Lehenrechten, dem Reichs- wie auch des Hauses Herkommen, sodann dem Großväterlichen Codicill vom 20. Sept. 1738. (wodurch die in der Herrschafft Anholt eingeführte Primogenitur auf die weltliche Söhne eingeschräncket worden seye,) nicht Succeßionsfähig.

Der Fürst Ludwig Otto erhielte beym Cammergericht gegen seinen Bruder ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in Possessione Principatus Salmensis & Terrarum Rheingraviatus semel apprehensa &c. und den 14. Jan. 1771. erfolgte eine Paritoria.

Es ist aber hiebey wohl zu mercken, daß dises Mandat nur auf die Manutenenz in dem ergriffenen Besiz gienge; mithin erwiese es nicht einmal etwas alsdann, wo es um adipiscendam possessionem zu thun wäre, vil weniger in der Hauptsache und dem Petitorio.

Bey dem Reichsconvent hingegen gelangte der jüngere Bruder zum Besiz des Siz- und Stimmrechts; wogegen der ältere Bruder sich mit Protestationen behelffen mußte.

Endlich lase man An. 1772. in denen Zeitungen:

„ Man sieht einen vidimirten Extract des zwischen den Herren Gebrüdern, Fürsten Ludwig Otto und Fürsten Maximilian Friderich zu Salm-Salm, wegen des zwischen Ihnen bißher obgewalteten Succeßionsstreits zu Paris unterm 5ten Jul. geschlossenen, und unterm 25. ejusd. zu Sens ratificirten Vergleichs, vermöge dessen lezterer Fürst erstern für den einigen Besizer und Eigenthümer aller nach dem Tode ihres Hrn. Vaters ihnen hinterlassenen Lande, ingleichen wegen des auf dem Fürstenthum Salm-Salm haftenden Siz- und Stimmrechtes bey Reichs- und Crays-Tagen, erkennet. “ Der jüngere Bruder, Prinz Maximilian, solle hingegen eine Herrschafft

in denen Niderlanden, nebst jährlichen 20000. fl. Einkünfften, erhalten haben:

Es ist aber dise Nachricht wenigstens in so weit irrig, als ob der älteste Herr Bruder das Salmische Votum allein zu führen bekommen hätte; da vilmehr beede solches wechselweise führen.

Den 22. Mart. 1773. bestättigte übrigens der Kayser disem Vergleich:

Und am Ende dises Jahres machte der Chur-Maynzische Gesandte bekannt, daß, nach Maaßgab besagten Vergleichs, der Fürst Ludwig Carl Otto ihne zu alternativer Führung des Fürstlich-Salmischen Voti bevollmächtiget habe:

Von dem Hohenlohischen Fall kommt hernach ein mehreres vor.

In dem Königseckischen Hausvertrag von 1588. heißt es: „Wollen Wir, die ehegenannte Gebrüdere, für Uns, Unsere Erben, und derselben Erben, auch Unsere Agnaten, Mannspersonen Unsers Namens und Stammens, für und für geordnet, gesezet und gehalten haben, daß allwegen der Aelteste unter Uns, weltlichen Stammens, alle und jede Lehen, = = = in gemeiner Unser, der Weltlichen, Kosten empfangen, und die Lehenpflicht und anders, was sich dagegen gebühret, erstatten solle.“

Wie es in dem Hause Limburg mit der Erbfolge der Geistlichen beschaffen gewesen seye, wird an unten (1) angezeigtem Ort ausführlich erzählt; daraus ich dises melde: In denen älteren Zeiten blieben die Geistliche in disem Hause mit ihren Brüdern in einer gemeinschafftlichen Landesregierung, oder sie wurden auch zu gleichen Theilen zur Succeßion gelassen. Die erste Landestheilung von 1441. gibt hievon ein Beyspil, und in der Folge ist so wenig an einen Verzicht der Geistlichen gedacht worden, daß sie vilmehr noch im Jahr 1470. in den über die Reichslehen ertheilten Lehenbrief mit eingerücket worden: Allein nach der Zeit, und schon zu Ende des 15den Seculi, blieben die Geistliche aus denen Lehenbrieffen; dann die

nach

(1) Staatsacta unter K. Joseph II. 3. Theil. 78. S.

nach dem Jahr 1470. ausgefertigte Lehenbrieffe enthalten jedesmal die Clausul: „Für sich, seine Brüder ꝛc. weltlichen Standes, ꝛc.“ und mit der Zeit renunciirten sie gemeiniglich freywillig.

Die Erbverträge von 1581. und 1604. fallen in die Zeiten, da die Herrn von Limpurg schon Evangelisch waren.

Als Churfürst Gebhard zu Cölln, gebohrener Reichs-Erbtruchseß, An. 1583. von dem Pabst abgesetzt wurde, machte er eine Ansprach an den dritten Theil der väterlichen Verlassenschafft: Sein ältester Bruder, Christoph, wandte ein, er habe sich derselbigen begeben; Gebhard wollte aber dessen nicht geständig seyn: Endlich wurde An. 1588. 1. Sept. St. v. und 11. St. n. ein Vertrag getroffen, Krafft dessen er jährlich ein gewisses Stück Geld bekame.

Hingegen bliebe der Reichs-Erbtruchseß, Franz Carl Eusebius, so Bischoff zu Chiemsee und Domherr zu Salzburg ꝛc. ware, regierender Graf zu Trauchburg, biß auf seinen An. 1772. erfolgten Tod.

Bey dem Freyherrn von CRAMER heißt es (1): Wo Exempla in Consideration kommen sollten, müssen nicht dergleichen, die bloß eine Mitbelehnung darthun, sondern solche vorgebracht werden, allwo Geistliche würcklich succediret, und zwar, wo selbige in Contradictorio gegen ihre weltliche Brüder obtiniret haben; welche aber auszufinden die Ewigkeit zu kurz fallen dörffte: Vilmehr (Hingegen) werden dergleichen actus in Contradictorio obtenti nicht erfordert, wann man ꝛc. bey einer Familie Consuetudinem Clericorum a Successione in Feudis Imperii exclusivam beweisen will; cum hæc non pugnet, sicut illa, cum Lege scripta ejusdemque ratione: Dannenhero hier genug ist, Exempla uniformia anzuführen; indem aus denenselben endlich opinio Juris & necessitatis entspringt ꝛc.“

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (2) sagt: Olim ex natura Cleri & Feudorum Clerici ipso jure à Successione exclusi fuerunt. Nominatim quoque in Electoratibus secularibus

(1) Opusc. Tom. 2. p. 738.
(2) in Jur. priv. Princ. p. m. 31.

laribus Aurea Bulla tantum Laicos ad Succeſſionem vocat; ſicuti & plures dantur Familiarum illuſtrium Territoriorumve Leges ſpeciales, vi quarum à Succeſſione arcentur Clerici. Quin etiam, quum ex Beneficiis eccleſiaſticis ut plurimum, quantum ſatis eſt, habeant ſperentve Clerici illuſtres, plerique tantum non omnes, dum hoc vitæ genus eligunt, adhucdum renunciare ſolent Succeſſioni avitæ. Ceteroquin autem, poſteaquam & Cleri & Feudorum natura dudum vehementer degeneravit, ipſo jure Clericos à Succeſſione in Territoriis Germaniæ hodie non æque excludi, nec demum Reſignatione Clericatus alia mente, quam ad obtinendam libertatem conjugii opus eſſe, tum Pactis Familiarum illuſtrium, tum Exemplis ſat frequentibus, doceri poteſt.

Abſonderlich aber hat er (1) An. 1770. in einem rechtlichen Bedencken über die Frage: Ob nach der heutigen Reichsverfaſſung Catholiſche Geiſtliche der Lehens- und Erbfolge in Fürſtlichen und Gräflichen Reichslanden fähig ſeyen? zu behaupten geſucht: Clerici è Familiis Germaniæ illuſtribus progeniti non ſunt incapaces Succeſſionis Feudorum Imperii ſecularium. Er faſſet den Innhalt diſes Bedenckens ſelber alſo zuſammen: „Nach der urſprünglichen Beſtimmung der Lehen und des geiſtlichen Standes ſchicken ſich beyde nicht für einander, §. 1. daher das Longobardiſche Lehenrecht die Geiſtlichen von der Lehensfolge ausſchließt §. 2., ſo, daß gar kein Geiſtlicher ein Lehen erben oder behalten ſoll §. 3., auch nicht, wenn er den geiſtlichen Stand wieder ablegt. §. 4. Allein die älteren ſo wohl Teutſche als Longobardiſche Lehenrechte ſind oft durch neues Herkommen geändert §. 5., wie inſonderheit das Beyſpil von der Untheilbarkeit gröſſerer Lehen zeiget §. 6., die ſo wohl in ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit, als in den Lehensgeſezen gegründet §. 7., gleichwol ganz in Abgang gekommen war §. 8., wie **Moſer** gegen **Ludewigen** ganz recht erinnert. §. 9. Eben ſo verhält ſichs mit der Geiſtlichen

(1) in ſeiner auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 553.

lichen Ausschliessung von der Lehensfolge, §. 10. seit dem so wohl hoher als niderer Adel dem geistlichen Stande wegen der reichen Stifftungen sich gewiedmet; §. 11. denn da fiel es solchen Geistlichen von vornehmer Geburt hart, sich der Jagd und des Krieges zu enthalten, §. 12. sie thaten vilmehr Kriegsdienste, wie Weltliche, §. 13. wie noch biß ins 16de Jahrhundert grosse Beyspile zeigen. §. 14. Hier fiel also der Grund weg, warum solche Geistliche keine Lehen besizen sollten, §. 15. zumal, da man annahm, daß auch ein Bischoff, so fern er geistlich war, und zugleich Land und Leute hatte, zweyerley Personen vorstellte, §. 16. und da Geistliche in allodial-Gütern und Ländern unstreitig erbten, §. 17. worauf doch ebenfalls Kriegsdienste haffeten. §. 18. Die Meiste pflegten zwar beym Eintritt in den geistlichen Stand Verzicht zu leisten, §. 19. besonders ehe das Recht der Erstgeburt so gäng und gäbe war, §. 20. nach dessen Einführung die Nachgebohrene, sie mögen geistlich seyn oder nicht, ohnedem nicht succediren: §. 21. Es war aber doch zwischen den Verzichten der Geistlichen und der Töchter ein grosser Unterschid. §. 22. Die güldene Bull, so nur Layen zur Succeßion beruft, gehet nur auf die Churfürstenthümer, §. 23. so, wie mit der darinn festgesezten Erstgeburt, §. 24. da also in einem so wenig als im andern der Schluß von der güldenen Bull, oder einzelnen Familiengesezen auf andere Häuser gilt. §. 25. Aber auch in Familiengesezen sind Geistliche nicht so häuffig, und nicht leicht schlechterdings von der Lehensfolge ausgeschlossen; §. 26. sondern gemeiniglich doch vor entfernteren Agnaten zugelassen. §. 27. Dahin gehet z. E. ausdrücklich ein Pfälzisches Hausgesez von 1444. §. 28. und selbst das Brandenburgische Hausgesez von 1473. schließt die Geistliche nicht schlechterdings aus, §. 29. sondern nur, so fern noch Weltliche da sind; §. 30. daher wenigstens Anspach und Bayreuth an einen Geistlichen hätte kommen können. §. 31. Also sind Geistliche nach den Grundsäzen der Teutschen grossen Häuser doch nicht schlechterdings der Lehensfolge unfähig; §. 32. wie es doch nach Longobardischem Lehenrechte seyn müßte. §. 33. Sie succediren vilmehr ohne Anstand, wenn sie den geistlichen Stand verlassen, §. 34. und wo ihnen kein Verzicht

zicht oder Hausgesez entgegen stehet, succediren sie, wenn sie auch geistlich bleiben. §. 35. Solches beweiset das klare Beyspil vom Erzherzog Leopold von Oesterreich, der als Bischoff 1623. in Tyrol succedirte: §. 36. Und wann gleich die Fälle seit dem Primogenitur-Recht seltener sind; so gibt es doch auch ganz neue solche Fälle, §. 37. als 1) im Hause Hohenlohe-Bartenstein, wovon drey Brüdern der mittlere geistlich war und blieb, §. 38. gleichwol, wider die Absicht des Erstgebohrenen, zur Mitregierung kam, §. 39. und, des geistlichen Standes ungeachtet, nicht nur dabey blieb, §. 40. sondern auch hernach noch in Pfädelbach succedirte, und biß an sein Ende regierender Herr blieb. §. 41. 2) In dem Gräflichen Hause der Reichserbtruchsessen lebt noch jezt der Bischoff von Chiemsee, §. 42. der Anfangs drey ältere Brüder hatte, §. 43. aber nach deren Abgang regierender Herr zu Trauchburg wurde, §. 44. ob er gleich in den Oesterreichischen Lehen nicht erben konnte, §. 45. wie solches der Oesterreichische Lehenbrief von 1758. zeiget. §. 46. Aber mit den Reichslehen wurde er würcklich belehnet, §. 47. wovon ein Kayserlicher Lehenbrief von 1761. hier eingerückt wird, §. 48. ja bey einem neuen Falle 1764. ward er von dem Reichshofrath so gar angewisen, die Reichslehen vor den entfernteren Agnaten zu suchen. §. 49. Dise beyde Fälle sind nicht etwa Ausnahmen von der Regel; §. 50. sondern beweisen das neueste Reichsherkommen unwidersprechlich; §. 51. so, daß Moser, wenn ihm solches bekannt gewesen wäre, auch hier anders geschriben haben würde. §. 52. Auch schon ältere Teutsche Denckmäler stimmen damit überein, §. 53. wie Schilter schon bemercket hat. §. 54. Die Rechtsgelehrten aber haben sich meist nur an das Longobardische Lehenrecht gehalten, §. 55. als HANETON, der jedoch den gegentheiligen Gebrauch bezeuget; §. 56. MYNSINGER, dem fast alle folgende nachgeschriben, §. 57. VULTEJUS, der gleichwol auch das Herkommen für die Geistliche anführt. §. 58. Also ist es den Vorurtheilen für das Longobardische Lehenrecht zuzuschreiben. §. 59. wenn Fürsten von Anhalt ein Kayserlich Privilegium bewürcket, daß ihnen der geistliche Stand in der Lehensfolge nicht schaden solle, §. 60. welches an sich

nicht nöthig gewesen wäre. §. 61. So sind auch am Bayrischen Lehenhofe die Geistliche erst neuerlich ausgeschlossen, §. 62. und es mag an mehreren Lehenhöfen eben so gegangen seyn: §. 63. Davon gilt aber auf Reichslehen keine Folge. §. 64. Im Rheingräflichen und Fürstlichen Hause Salm ist auch kein besonderes Herkommen wider die Geistliche §. 65. vilmehr ist schon der Gegenbeweis davon geführet: §. 66. Denn so hat der Erzbischoff Conrad von Maynz 1416. das Rheingräfliche Schloß Dhaun bekommen, §. 67. ingleichem Troneck 1476. ein anderer geistlicher Herr vom Hause. §. 68. So behielt sich auch 1491. der Domherr Friderich ausdrücklich den Erbfall vor, §. 69. und bezog sich in ganz anderem Verstande auf des Hauses Herkommen. §. 70. Eben dises geschah auch 1629. vom Fürsten Philipp Otto von Salm, §. 71. der die Nachgebohrene, nicht des geistlichen Standes, sondern der Erstgeburt, wegen ausschloß. §. 72. wider alles dises hindert auch nicht die Furcht, daß Geschlechter ausgehen möchten: §. 73. wohl aber könnte die gröste Ungerechtigkeit selbst gegen Erstgebohrene daraus entstehen. §. 74. Es bleibet demnach dabey, daß Geistliche allerdings, so wohl überhaupt in Reichslehen, als im Fürstlichen Hause Salm, succediren können. §. 75.“

Aus deme, was ich vorhin angeführet habe, erhellet, daß man zuweilen einen Unterschid gemacht hat: So lange weltliche Söhne oder Vettern vorhanden waren, wurden die Geistliche entweder schlechterdings, oder mit guter Manier, oder mit ihrer Zufridenheit, von Land- und Leuten ausgeschlossen: Wann aber keine Weltliche mehr vorhanden waren, durften auch die Geistliche erben; wiewol auch alsdann zuweilen wieder ein Unterschid gemacht wurde zwischen denen, die wieder Weltlich werden konnten und wollten, so dann denen, die es nicht konnten oder wollten.

Aus Gelegenheit des obgedachten Salm-Salmischen Succeßionsstreits ist dise Sache gründlicher untersuchet worden, als vorher noch nie geschehen ware.

Von dem Pütterischen Gutachten habe ich schon geredet.

Der Innhalt der gründlichen Ausführung von der Ausschliessung der Geistlichen ꝛc. wird von H. OERTEL also angege-

gegeben: Die Frage von der Ausschliessung der Geistlichen von der Erb- und Lehenfolge in weltliche Fürstenthümer, Graf- und- und Herrschafften, könne weder nach den Römischen noch Canonischen Rechten beurtheilet, sondern müsse aus denen Lehengesezen und Gewohnheiten, auch dem Herkommen, welche auf die alte Teutsche Verfassungen sich gründeten, entschieden werden. Indem der geistliche Stand seine Glider von allen kriegerischen Beschäfftigungen ausgeschlossen; so wäre eine natürliche Folge, daß sie nicht Lehenfähig geachtet, und daher, nicht nur durch die Longobardische, sondern auch durch die Teutsche Lehenrechte von weltlichen Lehen, wie nicht weniger von dem Heergewette, ausgeschlossen worden, und nur mit den Weibspersonen an der Gerade und an ledigem Eigen und Erbe Antheil genommen. Auch die güldene Bull bestättige dises Recht, und ihre Veränderung behalte ihre Anwendung auf weltliche Fürstenthümer und Grafschafften um so billiger, als bey disen die Erhaltung der hohen Geschlechter eben so nothwendig, wie bey den Churfürstenthümern, sey; welche Erhaltung durch die Succeßion der Geistlichen einer unvermeidlichen Gefahr würde ausgesezet werden: Daher dann die Ausschliessung der Geistlichen bey den Teutschen hohen Geschlechtern nicht nur herkommlich, sondern dieselbe auch durch die neue Gewohnheiten der Teutschen Lehenhöfe, und zwar des Oesterreichischen, des Chur-Pfälzischen, des Würzburgischen, des Münsterischen, des Güllichischen, durch das Saarbrückische Landrecht und durch Bayrische Gewohnheiten festgesezet sey. Zwar wären einige Lande, in welchen die Geistliche zur Lehenfolge zugelassen würden; allein dise besondere Rechte könnten auf Teutsche Fürstenthümer nicht angewendet werden, weil in jenen Landen die Lehen- und Civil-Erbfolgen vollkommen gleich stünden, welches in den teutschen Fürstenthümern und Grafschafften nicht sey. Eben so wenig könnten besondere Meinungen einiger Rechtslehrer etwas entscheiden, da zumal die vor die Zulassung der Geistlichen angeführt werdende Gründe den mindesten Bestand nicht hätten; vilmehr bewährten die Geschichte der teutschen hohen Häuser die beständige Beobachtung der die Ausschliessung geistlicher Söhne

und Vettern festsezenden Lehenrechten; welches durch Beyspile erwisen werde, und zwar des Bayrischen Hauses, und des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, und der Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen Häuser, der Chur- und Fürstlichen Pfälzischen Häuser, der Braunschweig- und Lüneburgischen Häuser, des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich, und des Hauses Hessen, des Hauses Baden, und des Hauses Schlezwig und Holstein, der Herzogen zu Gülich und Berg, der Herren von Heinzenberg, der Grafen von der Marck, der Grafen von Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, derer Fürsten zu Anhalt, der gefürsteten Grafen zu Henneberg, des Naßauischen und Oldenburgischen Hauses, derer Hohenlohischen, Saynischen und Fuggerischen Häuser, des Yfenburgischen Hauses, der Grafen von Tecklenburg, des Hauses Königseck, des Hauses Limburg in Francken, der Grafen von Eberstein, der Grafen Arensberg, der alten Herren von Limburg an der Lahne, der Herren von Gerolseck, der Herren von Merode, und mehrer Häuser; wie denn auch der Reichsritterschafft widrig scheinende Beyspile beseitiget und die Schlüsse vorgelegt würden, welche aus den bisher angeführten Geschichten sich ergäben; woraus folglich zugleich deutlich werde, daß Geistliche eben so wenig zu Vormundschafften weltlicher regierenden Herren, als zur Lehenträgerey und zu Ganerbschafften, zugelassen würden; woher ein neuer Beweis gegen die Erb- und Lehenfolgrechte derselben entspringe: Aus welchem allem dann die Ausschliessung der Geistlichen vor Reichsherkommlich geachtet werden müßte; wie auch also das Kayserl. und Reichs-Cammergericht urtheile. Derowegen seye dise Ausschliessung als de regula gegründet anzusehen, und leide zumal keinen Widerspruch, wenn sie durch das eigene Herkommen eines hohen Geschlechtes, wie des Fürstl. Salmischen, auch Wild- und Rheingräflichen Hauses besonders bestättige, u. s. w.

Aus der obenangezeigten **Rettung der Rechte des Erstgebohrenen** ꝛc. kan ich auch nur bloß den Inhalt der Ausführung anzeigen, daß ein Geistlicher in teutschen weltlichen Landen Succeßionsfähig seye. Selbiger bestehet darinn:

1. Beweis. Das Longobardische Lehenrecht, welches Geistliche

liche ausschliesset, ist niemals in Teutschland angenommen worden: Denn a) die Verordnung des Lombardischen Rechts gründet sich darauf, daß Geistliche keine Kriegsdienste leisten. b) Die privat-Compilation diser Rechte ist nie allgemein in Teutschland angenommen worden; welches durch die in derselben eingeführte Verordnungen von Untheilbarkeit der Lehen dargethan wird, die man in Teutschland nicht befolget hat. c) Vilmehr weisen die Reichsgeseze und ältere Judicata den Richter auf das teutsche Herkommen. d) Disem Herkommen nach haben die Ritterbürtige Geistliche von je her Kriegsdienste geleistet; und zwar e) so häuffig, daß es bey ihnen die Regel, nicht die Ausnahm, war.

2. Beweis. Da der alte Adel Kriegsdienste leistete, haben ihn die alte teutsche Geseze zur Lehensfolge zugelassen, und man hat zu dem Ende sich ritterbürtige Geistliche als eine doppelte Person vorgestellet.

3. Beweis. Die Analogie der älteren Rechte stimmet mit diser Zulassung überein: Denn a) die Geistliche erhielten den Pfaffenschild unter den Heerschilden, und b) die Kirchen erhielten Lehen, um dem Kayser gegen die Weltliche beyzustehen; woraus c) allerdings analogische Schlüsse auf die Lehensfähigkeit überhaupt gezogen werden können; d) auch succedirten Geistliche im Eigenthum, worauf ebenfalls Kriegsdienste hafteten.

4. Die von ihnen geleistete Verzichte zeigen solches noch mehr; a) quia Renunciatio jus supponit; wie dann zwischen ihren Verzichten und denen Verzichten der Töchter ein grosser Unterschid ist; b) weil sie sich die Lehensfolge bey Absterben ihrer Branche offt vorbehalten, und als Theile der Familie sonst agiret haben.

5. Beweis. Die Hausverträge einzelner Reichsstände, welche Geistliche ausschliessen, sind ebenfalls Zeugen der Erbrechte; 1.) weil sie sonst nicht nöthig wären, 2.) weil sie Geistliche offt vor entfernten Agnaten beruffen, welches a) ein Pfältisches Hausgesez von 1444. b) und selbst das Chur-Brandenburgische Hausgesez von 1473. erweiset, das Geistliche nicht schlechterdings ausschliesset, sondern nur so fern noch Weltliche

da

da sind; dahero wenigstens Anspach und Bayreuth an einen Geistlichen hätten kommen können; woraus folglich fließet, daß 3) Geistliche nach denen Grundsäzen der grossen Teutschen Häuser nicht schlechterdings der Lehensfolge unfähig sind, wie es doch nach dem Longobardischen Lehenrecht seyn sollte.

6. Beweis. Das Reichsherkommen stimmet auch damit überein: Denn A. sind die Beyspile unzählbar, daß Teutsche Erz- und Bischöffe ꝛc. den geistlichen Stand verlassen und succediret haben. B. Sind die Beyspile häuffig, daß, wo sich Agnaten widersezen wollten, der Geistliche in contradictorio obgesiget hat; wie 1) Graf Otto von der Marck, 2) Graf Christian von Oldenburg, 3) Herzog Heinrich von Holstein, 4) Herzog Johann IV. von Mecklenburg. C. Ist in denen Fällen, wo Geistliche durch den Widerspruch der Agnaten ausgeschlossen wurden, solches lediglich des Verzichts, nicht des Standes, wegen geschehen; wie das Beyspil Fürst Heinrichs von Henneberg bezeuget. D. Haben in denen Fällen, wo Geistliche keine Verzichte geleistet haben, und ihnen kein Hausgesez entgegen stund, dieselbe, mit Beybehaltung ihres Standes succediret. a) In Böhmen hat 1) Bischoff Henrich von Prag succediret. b) In Bayern hat 2) Bischoff Johann von Lüttich succediret, und die Gegnerische Anführung widriger Beyspile ist eine blosse Erdichtung. c) Im Pfälzischen Hause succediren 3) Geistliche Innhalts der Hausverträge; d) und eben so 4) im Brandenburgischen. e) Im Hause Oesterreich hat 5) Bischoff Leopold von Paßau und Straßburg succediret. f) Im Haus Braunschweig hat 6) der heil. Conrad, Bischoff zu Costanz, 7) der Bischoff Eticho von Augsburg, 8) der Bischoff Christian von Minden, 9) der Bischoff August von Razeburg, 10) der Bischoff Heinrich Julius von Halberstatt, succediret. g) Im Herzogthum Lothringen regierte 11) Erzbischoff Bruno von Cölln, und 12) der Bischoff Niclas Franz von Tull. h) Im Herzogthum Bar succedirte 13) der Cardinal Ludwig. i) In Thüringen und Hessen herrschte 14) der Erzbischoff Wilhelm von Maynz, und 15) in einem Theil von Hessen der Bischoff Ludwig von Münster, und die gegnerischer Seits angeführte Beyspile sind in einem falschen Licht

vorgestellet. k) In dem Anhaltischen Hause ist die Lehensfolge der Geistlichen vom Kayser bestättiget, woraus jedoch falsch geschlossen wird, daß es eine Ausnahme von der Regel sey. l) In dem Hause Baden hat 17) Marckgraf Georg, ein geweihter Geistlicher, succedirt. m) In dem Hause Mecklenburg ist 18) Bischoff Ulrich von Schwerin und 19) Bischoff Carl von Razeburg zur Regierung gelangt. n) Ueber das Herzogthum Pommern haben 20) und 21) die Bischöffe Ulrich und Bogislaus von Camin geherrschet. o) In Holstein hat, ausser dem Bischoff Gerhard, der resignirte, noch 22) der Erz- und Bischoff Johann Friderich von Bremen und Lübeck regieret. p) In dem Haus Savoien hat 23) Heinrich Erzbischoff von Rheims succedirt. q) In dem Hause Jülich erbten die Geistliche, aber nicht zu gleichen Theilen, so lang Weltliche da waren; bey deren Ermanglung hingegen erbten sie ganz, wie 24) Johann Wilhelm Coadjutor zu Münster. r) In dem Hause Hohenlohe haben 25) Gebhard Bischoff zu Regensburg, 26) und 27) Heinrich und Friderich, beede Teutsche Herren, und 28) und 29) Albrecht III. und Friederich II. beyde Domherren succediret; und das neueste 30) Exempel des Fürst Joseph Antons ist doppelt merckwürdig, weil derselbe nicht nur durch einen Reichs-Hofraths-Schluß bey der Mitregierung geschüzet wurde, und durch einen Vergleich dieselbe behielt, sondern auch noch hernach in Pfädelbach succedirte, und biß an sein Ende regierender Herr blieb. s) In dem Hause Luxemburg hat 31) Adalbero Probst zu St. Paul in Trier, t) in der Grafschafft Triesterband 32) Anfrid Bischoff zu Utrecht, u) in der Grafschafft Mark 33) Diederich Probst zu Cölln, v) in der Grafschafft Freiburg 34) Gottfrid Domherr zu Costanz, w) in der Grafschafft Bregenz 35) Gebhard Domherr zu Costanz, x) in der Grafschafft Oldenburg 36) Moriz Domherr zu Bremen succediret. y) In dem Hause Limburg haben 38==42) fünf geistliche Söhne Friderichs III. zugleich, demnächst 43==47) fünf geistliche Söhne Albrechts III. endlich 48. und 49) Wilhelm II. Domherr zu Straßburg, und Georg III. Domherr zu Bamberg, succediret, und die gegnerischer Seits falsch angezogene Hausverträge lassen die Geistliche offenbar zur Lehensfolge gelangen. z)

In dem Hause Erbach haben 50. und 51) Conrad und Eberhard Domherr zu Worms und Maynz, und 52) Diederich Churfürst zu Maynz succediret. aa) Unter den Burggrafen von Kirchberg succediret 53) Heinrich III. Bischoff zu Virich, und 54) Hartmann III. Bischoff von Fulda. bb) In der Grafschafft Oettingen hat 55) Friderich Bischoff von Paßau regieret. cc) In dem Hause Hohen-Geroldseck hat 56) Georg II. Domsänger zu Straßburg und 57) Georg Domherr zu Straßburg succediret. dd) In dem Gräflichen Hause der Reichs Erbtruchsessen lebt 58) noch jezt der Bischoff von Chiemsee, der Anfangs drey ältere Brüder hatte, aber nach deren Abgang regierender Herr zu Trauchburg wurde, ob er gleich in denen Oesterreichischen Lehen nicht erben konnte, wie solches der Oesterreichische Lehenbrieff von 1758. zeiget: Aber mit dem Reichslehen wurde er würcklich belehnet; wovon ein Kayserlicher Lehenbrief von 1761. beygeleget wird; ja bey einem neuen Fall 1764. ward er vom Reichs-Hofrath so gar angewiesen, die Reichslehen vor den entfernteren Agnaten zu suchen. E. Nicht einmal bey denen Italiänischen Reichslehen werden Geistliche ausgeschlossen; wie es 59) der Cardinal Ferdinand von Medicis, und 60) der Cardinal Ferdinand Gonzaga, der im Herzogthum Mantua succedirte, erweisen. F. Schlüsse, die hieraus zu Begründung eines Reichsherkommens folgen.

7. Beweis. Das Herkommen des Rheingräflichen Hauses läsfet Geistliche zu. ꝛc. ꝛc.

8. Beweis ist die von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath angenommene Doctrina forensis, nach welcher Geistliche zugelassen werden; wie denn Fürst Joseph Anton von Hohenlohe und der Bischoff von Chiemsee noch jüngsthin belehnet worden sind.

9. Beweis. Die Gewohnheit viler Territorial-Lehenscurien; wobey angemercket wird, daß die widrige Gewohnheiten, a) aus Vorurtheil, b) dem Herkommen entgegen, erst in neuen Zeiten eingeführet worden seyen; welches man durch das Exempel der Bayrischen Lehenscurie erläutert, woselbst erst der Lehenprobst Schmidt die Ausschliessung eingeführet hat.

10. Beweis. Das Zeugniß der ältesten Rechtslehrer und Publici-

blicisten, wie auch der neueren; wogegen diejenige, welche widriger Meinung sind, kein Gleichgewicht geben, weil sie durch Vorurtheile hingerissen worden; wie denn selbst **Vultejus**, der gleichwol das Herkommen für die Geistliche anführet, bloß dem Mynsinger nachschreibt, und **Moser**, **Böhmer** und **Hofmann** sich anders würden geäussert haben, wann ihnen die neueste Beyspile bekannt gewesen wären.

11. Beweis. Das Succeßionsrecht derer Geistlichen ist selbst von dem Prinz Max gn. erkannt worden.

Im 2ten Hauptstück werden so dann des nachgebohrenen Prinzens Gründe widerlegt, und zwar a) remissive, so vil 1. die Beziehung auf das welsche Lehenrecht, 2. auf das Sächsische Landrecht, 3. auf die goldene Bulle, 4. auf die Verzichte verschidener aus Reichsständischem, und besonders Rheingräflichem, Bluke entsprossener Geistlichen, 5. die Familien-Verträge Reichsständischer Häuser, 6. die geschehene Niderlegung der Geistlichkeit, 7. die Kyrburgische Verordnung von 1765. 8. das vorgebliche Codicill von 1738. 9. Die Gewohnheit einzelner Lehenhöfe und 10. die Meinung einzelner Gelehrten betrifft. b) Besondere Widerlegung des 11. Einwurffs der aus der Analogie der Kaysergeschichte, wie auch des 12. der von der Gleichheit zwischen Geistlichen und Weibern, und des 13. der von der Unfähigkeit der Geistlichen zur Vormundschafft und Lehenträgerey, wie auch des 14. der von der Gefahr auszusterben entlehnet wird, die Teutsche Häuser bey der Lehensfolge der Geistlichen treffen würde ꝛc.

Es ist hier der Ort nicht, dises alles zu prüfen; dahero ich nur so vil melde: In denen angeführten Beyspilen ist alles unter einander geworffen, Catholisch und Evangelisch, und die allermeiste passen darum nicht, weil die zur weltlichen Erbfolge gelangte Geistliche disen Stand niedergelegt haben: Derer übrigen, wo die Sache ohne Widerspruch abgegangen, oder durch Vergleiche geloffen ist, nicht zu gedencken.

Meines Erachtens konnte man also auch biß An. 1772. durchaus nicht sagen, daß man ganz sicher für die eine oder andere Meinung sprechen könne; ja noch weniger für als wider die Geistliche, so geistlich bleiben wollen oder müssen; sondern

man hatte biß dahin noch kein genugsames Reichs-Herkommen weder für die eine noch andere. Daß die Geistliche nicht Succeßions-fähig seyen, machen probabel: 1. Die Exempel derer, so ihren geistlichen Stand quittiret, ehe sie in denen weltlichen Landen succediret haben, 2. daß Einige sich darüber haben privilegiren lassen, daß sie succediren könnten, wann sie gleich geistlich blieben, dergleichen Privilegium sie nicht nöthig gehabt hätten, wann sie nicht in regula von der Succeßion ausgeschlossen wären, 3. das unlaugbare Exempel derer weltlichen Churfürstenthümer, wo doch keine disparitas rationis vorhanden zu seyn scheinet, warum es in anderen Fürstenthümern, Grafschafften, ꝛc. anderst seyn sollte oder könnte, 4. die oben angeführte Familiengeseze, ꝛc. nicht nur derer Chur- sondern auch derer Fürstlichen Linien, 5. die vile und tägliche Exempel, daß, wo auch kein Recht der Erstgeburt eingeführet ist, die Herrn, so geistlich werden, dannoch von der Erbfolge ihrer Eltern, ꝛc. ausgeschlossen werden.

Auf diſe Gründe kan man aber auch antworten: ad 1. Weil alle diſe Personen auch geheurathet hätten, so bleibe allerwenigstens in dubio, um welcher Ursach willen sie eigentlich den geistlichen Stand quittiret haben? ad 2. Daß solches nur zum Ueberfluß, und um mehrerer Sicherheit willen, geschehen seye, werde daher wahrscheinlich, weil der Kayser davon, daß sie de Jure & regula von der Succeßion ausgeschlossen wären, wann sie geistlich bleiben wollten, gar dubitanter rede; und wann die Geistliche ganz und gar ausgeschlossen wären, so hätte ja der Kayser denen Weltlichen ihr Recht durch kein Privilegium nehmen können; ad 3. Bey denen Churfürstenthümern könne die disparitas rationis darinn bestanden seyn, daß die Geistliche bey einer Kayserwahl nicht majora Vota bekommen möchten, dessen Inconvenienz sich aus allerley Gründen darthun lieſſe, welches aber auf andere Lande nicht applicabel seye; ad 4. Die angeführte Exempel seyen aus lauter Churhäusern, und bestättigten meistens nur das in der güldenen Bull enthaltene; was aber die daraus entsprossene Neben-Linien anbelange, seye bekannt, daß selbige sich auch in anderen Familiensachen, z. E. in der Volljährigkeit, nach der Hauptlinie zu richten pflegten; und

so könne es auch hier geschehen seyn; ad 5. ob einer erben wolle oder nicht? seye res meræ facultatis; wann also einer sich der Erbschafft verzeihe, seye noch nicht dargethan, daß er es habe thun müssen, sondern es könne entweder zum Besten der Familie, oder aus einem Zelo Religionis, und weil man es dem Sinn derer Canonum und dem decoro ecclesiastico gemässer gehalten habe, geschehen seyn: Wo aber Testamente, Pacta, u.d. vorhanden seyen, gehe es ex alio capite; so könnte auch anderen nicht schaden, wann einer oder mehrere sich ihres Rechts ex ignorantia vel errore weiters begäben, als sie nöthig hätten.

Und so scheinet über dises denen Geistlichen zu statten zu kommen 1. das höchstmerckwürdige Exempel aus dem Hause Oesterreich, da des Kayfers Ferdinands II. eigener Bruder Leopold noch als Bischoff, Land und Leute zu seinem Erbtheil in würcklichen Besiz bekommen hat; (deme obgedachter massen, Erzherzog Carl, ebenfalls beyzufügen ist;) 2. die von Kayser Maximilian I. denen Fürsten Adolf und Magnus zu Anhalt ertheilte Bewilligung, ohngeachtet sie geweyhet, das ist Priester, resp. seyen oder würden, dannoch succediren zu können; dergleichen auch Fürst Georg zu Anhalt von Kayser Carl V. erhalten und würcklich in der Theilung seine Erbs-Portion überkommen hat; 4. und 5. die Beyspile von Hohenlohe und Reichs Truchsess.

Alleine auch dawider kan man einwenden: ad 1. Erz-Herzog Leopold habe sich schon damals erkläret, den geistlichen Stand, wie auch etliche Jahre hernach geschehen, niderzulegen; cingendum autem haberi pro cincto, ad 2. & 3. Dises seye ex Privilegio geschehen, bestärcke also die Regel, und wann die weltliche Brüder es nicht gutwillig hätten geschehen lassen, würde noch die Frage gewesen seyn: Ob auch gar das Privilegium hätte bestehen können? was sie aber freywillig zugegeben haben, könne anderen nicht präjudiciren.

ad 4. Anlangend den Hohenlohischen Fall; so ist a) erst zu erweisen, daß der mittlere Bruder damals bereits geistlich gewesen seye: Nach unten (1) angezeigter Stelle ware er noch

(1) v. Select. Jur. publ. Tom. 16. p. 63.

biß 1732. weltlich, und hat erst damals den geistlichen Stand erwählt: Ist aber dises; so fället wenigstens dises ganz hinweg, daß der Reichshofrath einen Geistlichen für Succeßionsfähig erkannt habe. b) Ware es keine Urthel, weder in Petitorio, noch Possessorio ordinario, oder auch nur summariissimo, sondern eine blosse provisional-Verfügung, biß auf weitere Kayserliche Verordnung. c) Dise provisional-Verfügung hatte, (wie das Kayserl. Rescript an den ältesten Bruder ausdrücklich meldet,) zum Grund: Weil sie, sämtliche Gebrüdere, etliche Monathe nach einander fast alle actus compossessorios, Corregiminis & Condominii ruhig und ohne Widerspruch, gemeinsamlich mit einander exerciret hätten; mithin ware es eine blosse Manutenz bey dem bereits gehabten Besiz: d) In Ansehung des An. 1732. getroffenen Vergleichs aber heißt es: Pacta tenent suos autores, und es ist mir nicht bekannt, noch erwisen, daß der Reichshofrath Notiz davon bekommen oder genommen habe.

ad 5. Will ich, die dem Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER wohl bekannte, bey disem Fall mit eingeschlagene Religions-Umstände nicht berühren; sondern nur so vil melden: a) Es ware kein Widerspruch derer Agnaten vorhanden; mithin kan b) auch dises Beyspil durchaus nicht, als in Contradictorio ergangen, angeführet werden; wie dann c) auch das vom Reichshofrath ergangene keine Urthel, sondern ein von Amtswegen (lite pendente zwischen der Preußisch- und Georgischen Linie,) erlassenes provisional-Decret ist, welches, (wann besagter Proceß bey Lebzeiten des Bischoffs zu Ende gegangen wäre,) wann der Reichshofrath gewollt hätte, gar wohl wieder hätte können aufgehoben werden.

Es bleibt also vilmehr dabey, daß noch biß 1772. auch nicht ein einiges Beyspil aus denen neuesten etlich 100. Jahren aufzubringen ware, da ein Herr, der würcklich Geistlich oder gar Priester ware, und nicht wieder weltlich werden konnte oder wollte, bey noch vorhandenen weltlichen Brüdern oder Vettern, wider derselbigen Willen, allodiale oder lehenbare unmittelbare Reichslande geerbet hätte.

Da nun bey disen Umständen viles auf die gemeine Rechte an-

ankommt: Nun aber allerdings nicht nur dem Sinn des Päbstlichen Kirchenrechtes gemäß ist, daß die Geistliche sich derer weltlichen Dinge, (zumalen welche die ihnen anvertraute Kirche nichts angehen,) sich entschlagen; sondern auch die Geistliche in dem Longobardischen Lehenrecht schlechterdings von der Lehensfolge ausgeschlossen werden; massen es *2. F. 26 §. 4.* deutlich heißt: Qui Clericus efficitur, aut votum Religionis assumit, hoc ipso Feudum amittit; so auch *2. F. 30.* Solches Lehenrecht aber denen Reichsgerichten in Lehenssachen zur Norm vorgelegt ist, so ferne solches nichts der Teutschen Staatsverfassung widriges enthält: Und nun dises bey gegenwärtiger Materie so gar nicht gesagt werden kan, daß vilmehr das Longobardische Lehenrecht und die zuvor angeführte Gründe und Exempel pro exclusione Clericorum einander die Hand bieten und unterstüzen; so halte ich dafür, daß solches erstgedachtem Saz, daß die Geistliche ordentlicher Weise in weltlichen Landen nicht Succeßions-fähig seyen, das völlige Gewicht dergestalt gebe, daß man derer schwächeren und zweifelhaffteren Gründe, von dem Ursprung der Lehen, u. s. w. nicht einmal bedörffe.

3. Kommt es nun auf die Frage an: Ob der Kayser einen, der Geistlich bleiben will, per Privilegium habilitiren könne, an denen weltlichen Landen auch mit zu erben? Kayser Maximilian I. ertheilte zween Fürsten zu Anhalt erstlich An. 1492. ein dergleichen Privilegium; wie dann auch beede Fürsten würklich ihre Landesportion bekommen, solche jedoch nachgehends wiederum ihrem Vetter resigniret haben: Das Privilegium selbsten aber wurde von Kayser Maximilian I. um das Jahr 1500. oder 1510. ferner von Kayser Carl V. An. 1521. und An. 1532. erneuert, u. dises leztemal auch auf den Fürsten Georgen extendirt, welcher auch, seines geistlichen Standes ohnangesehen, in der Erb-Theilung seinen Landes-Antheil bekommen, und biß in den Tod besessen hat.

Ob aber ein Kayser von Rechtswegen ein solches Privilegium geben könne und selbiges auch bey sich ereignendem Widerspruch dennoch kräfftig seye? ist eine schwere Frage: Dann, wann man für ausgemacht hält, daß geistlich bleibende Personen

sonen von der Succeßion ausgeschlossen seyen; so haben die Weltliche ein Recht, welches ihnen der Kayser eben so wenig nehmen kan, als er eine Tochter, zum Präjudiz derer Agnaten, zum Lehen zu habilitiren vermag. So kommt auch vil auf die nicht völlig bekannte Umstände besagten Privilegii an: Warum es gesucht worden? ob es Contradiction gefunden oder nicht? u. s. w. Allenfalls scheinet dergleichen nur ein Präjudicium in selbiger Familie machen zu können; zumalen da bißhero etwas solches nur von einem einigen Hause bekannt ist.

4. Fragt man: Ob der Pabst in diser Sache dispensiren könne? da dann wieder zweyerley Fälle vorkommen, nemlich: a) ob der Pabst einem, der schon die Ordines majores angenommen hat, erlauben könne, wiederum weltlich zu werden? so dann b) ob der Pabst einen, der geistlich ist und bleibt, zur weltlichen Lehens-Folge habilitiren könne? Von beedem hat Herr BOEHMER *l. c.* weitläufftig gehandelt; ich will aber hier nur das nöthigste davon melden.

Wegen des Ersten also zeiget Herr BOEHMER, daß die Catholische selbst noch nicht eins seyen: Ob ein Diaconus oder Sub-Diaconus wieder weltlich werden könne? Daß aber doch mehrere Exempel vorhanden seyen, da die Päbste in dergleichen Fall dispensiret haben, daß folglich, wann der Pabst solches thun wollte, eben nichts sonderliches dagegen zu sagen wäre. Von dem Priester-Orden hingegen statuire das Concilium Tridentinum: Si quis dixerit, - - eum, qui sacerdos semel fuit, Laicum rursus fieri posse, anathema sit; solchemnach seye es ohnmöglich, daß der Pabst hierinnen dispensiren könne: Alleine die, welche in anderen Fällen behaupten, der Pabst seye, wie über alle Jura und Concilia, so auch über das Tridentinische Concilium, und ihme dahero einraumen, daß er denen Säzen dises Tridentinischen Concilii in anderen Sachen derogiren könne, werden dises nicht als einen unverleglichen Grund paßiren lassen: Es seye aber damit wie ihme wolle, so bin ich freilich mit Herrn BOEHMERN darinnen eins, daß, wann der Pabst jemand dergestalten zum Nachtheil eines Evangelischen Agnatens dispensiren wollte, diser den Pabst es mit seinen Leuten ausmachen lassen könne: Ob

er

er über das Concilium seye oder nicht? indessen aber seye der Evangelische befugt, sich an den klaren Buchstaben des Concilii zu halten, und die höchste Reichsgerichte seyen schuldig, darauf zu sprechen, um so mehr, als der Catholische sein Recht in einem Päbstlichen actu Jurisdictionis (dergleichen die Dispensation ist,) gründen müßte: Nun ist aber alle geistliche Jurisdiction respectu der Evangelischen aufgehoben, und dem Evangelischen Agnaten würde dadurch nicht nur per accidens ein Nachtheil zugefügt, sondern directe, weil ihme ein Inhabilis Krafft solcher Dispensation vorgezogen würde. Was aber den anderen Fall anbelanget; so scheinet es zwar, daß eine Päbstliche Dispensation ihre Würckung auch bey der Lehensfolge äusseren könne, weil 1. wo es vornemlich auf einen Widerstand der Kirchenrechte ankommt, der Pabst deren Verbindlichkeit wohl in Ansehung eines gewissen Subjecti aufheben kan, und 2. solches so dann auch seine effectus in temporalibus hat: Alleine da es hier nicht so wohl, (vil weniger eigentlich und am meisten,) auf das Päbstliche Kirchenrecht, als vilmehr auf das Reichs-Herkommen und die gemeine Longobardische Lehenrechte, ankommt, in welch beedem dem Pabst das geringste nicht eingestanden wird, das Jus Canonicum *C.* 15. *X. de Judic.* auch selbst bezeuget, daß der Pabst Lehenssachen an ihr gehöriges Ort hin zu verweisen habe; so wäre auch eine solche Dispensation unzuläßig.

5. Können die Interessenten dispensiren? Ohne Zweifel: Ja! aber nur so vil ihr privat-Interesse betrifft: Sie können also weder dem Kayser einen Lehenmann, noch der weltlichen Fürstenbanck, oder einem Gräflichen Collegio, oder einer weltlichen Craysbanck u. s. w. einen Geistlichen zu einem Mitglid aufdringen: Ja, wann auch ein solches Collegium darinn nachgibt, kan es zwar ihme selbst dadurch präjudiciren; aber keinem anderen dergleichen Collegio, noch dem Kayser.

6. Machen die vorhandene Beyspile ein Herkommen, oder nicht? Antw. Ein besonderes Herkommen können sie machen in einem Haus oder Collegio, wo man dergleichen ohne Widerspruch hat geschehen lassen; aber kein allgemeines. Daß die allermeiste Geistliche bis jezo nicht an Land und Leuten geer-

bet haben, kan ohnmöglich gelaugnet werden: Die meiste Fälle aber machen ein Herkommen aus; welches bey diser Sache um so kräfftiger ist, weil auch die gemeine Rechte damit übereinstimmen: So lang also nicht erwisen werden kan, daß dises ältere Herkommen entweder durch eben so vile, oder noch mehrere, neuere Beyspile entkräfftet, oder ein Geistlicher, **alles Widerspruchs der Weltlichen ohnerachtet**, von dem Kayser und Reich, für succeßionsfähig in unmittelbaren Reichslanden erkannt worden seye; so lang hielte ich es noch jezo mit dem Freyherrn von CRAMER, und bin durch des Herrn Geh. Just. Raths PÜTTERS, und Anderer Gründe des Gegentheils noch keineswegs überzeuget:

So guten Grund aber auch das bißhero Gesagte hat; so ist doch freylich nunmehro ein anderes zu sagen, nachdeme nicht nur der Kayser den zwischen denen beyden Gebrüdern, Fürsten von Salm, geschlossenen Vergleich, wodurch dem Geistlichen die Erbfolge, auch alternative Stimm bey Reichs- und Craystägen, zugestanden worden ist, confirmiret hat, sondern auch bey dem Reichsconvent nun von dem geistlichen Bruder Siz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbanck ruhig und ohne einigen Widerspruch genommen und geführet wird.

Und nun kommt ein neuer Fall hinzu, da der jezige Herr Bischoff August zu Speyer, ein gebohrener Graf zu **Limburg-Styrum**, nach Absterben seines weltlichen Herrn Bruders, An. 1772. nicht nur die Stammgüter seiner Linie in Besiz genommen, sondern auch bey dem Cammergericht eine Citation gegen Alle, so, eine Ansprach daran machen zu können, vermeinen möchten, erhalten und durch die öffentliche Zeitungen hat bekannt machen lassen (1).

Von Ausschliessung der Geistlichen durch besondere Verordnungen oder das Herkommen einzelner Teutscher Lehen-Höfe ist hier keine Frage.

§. 16.

Ausschliessung wegen der Religion.

Seit der in Teutschland entstandenen Religionsspaltung ist die Frage aufgeworffen worden: Ob Jemand von einer Geblüts-

(1) s. Cap. 6. §. 20.

Geblütsfolge ausgeschlossen werden könne, wann er einer gewissen Religion zugethan oder nicht zugethan seye?

Es ist also die Rede hier nicht 1. von deme, wann Jemanden eine Erbschafft, die man ihme nicht schuldig ist, vermacht werden will, unter dem Beding, daß er entweder eine gewisse Religion, darinn er bereits stehet, nicht verlassen, oder eine gewisse andere von neuem annehmen solle; sondern ich rede von der Geblütserbfolge.

2. Was in auswärtigen ohnabhängigen Staaten dißfalls zwischen dem Regenten und seinem Reich verglichen, oder auch von jenem allein verordnet worden, und in so ferne Völcker-Rechtens ist, kan erst alsdann in Betracht kommen, wann die Teutsche eigene Reichsverfassung nicht hinlänglich darinn seyn sollte.

In der Erzherzogin zu Oesterreich Mariä Josephä Verzicht vom 19. Aug. 1719. lautet es: Quam ipsam tamen reservationem Nostram de iis duntaxat Hæredibus & Posteris Nostris, masculis seu fœminis, intellectam volumus, qui & quæ Catholicam & Apostolicam Romanam Religionem eveniente casu profitentur; cum omnes, qui alicui alteri, quam Catholicæ Apostolicæ Romanæ, Religioni addicti vel addictæ essent, ab omni supra dicta Successione ex nunc in perpetuum pro exclusis & inhabilibus habendi sint; prout eos easque pro perpetuo exclusis & inhabilibus hisce habemus & declaramus. Und so lautet auch im Hauptwerck der Verzicht der Erzherzogin Mariä Amaliä von 1722. 3. Oct.

Der Herr Abbt KRAUS zu St. Emeran ware so verwegen, vorzugeben, von Kayser Carls V. Zeiten an finden sich solche Formul in allen Verzichten derer Oesterreichischen Prinzeßinnen: Ich habe ihne (1) aber aus 14. solchen Verzichten von 1535. biß 1685. überführet, daß es eine derbe Unwahrheit seye.

In einer Hessen-Casselischen Schrifft (2) wird sich ebenfalls darauf bezogen, daß die an den Churprinzen zu Sachsen ver-

(1) in meinem T. Staatsarch. 1756. 1. Band, S. 210.
(2) in meinem T. Staatsarch. 1756. 2. Band, 1106. S.

vermählte Erzherzogin Maria Josepha die erste seye, in deren Verzicht der Religion gedacht werde, und daß man sich in denen Ehepacten ihrer Frau Schwester Amaliä, vermählter Chur-Prinzeßin in Bayern, bloß auf jener Beyspil bezogen, ja Pabst Clemens XI. in der An. 1719. 15. Mart. gehaltenen Oratione consistoriali sich selber den Verdienst beylege, daß er es erstmals zur Einrückung diser Clausul gebracht habe.

Kayser Carl VI. hat auch bey seinem den 19. Oct. 1731. an das Reich erlassenen Commißions-Decret wegen Garantirung seiner Sanctionis pragmaticæ besagte Verzichts-Urkunden wohlbedächtlich hinweggelassen, auch nichts dergleichen in erstgedachte Sanction eingeruckt; weil sonst die Evangelische Reichsstände die Garantie nicht, oder doch nicht anderst, als mit Ausschluß diser Clausul, übernommen haben dörfften.

Wohl aber verordnete der lezte Graf Johann Ludwig von Sulz in seiner Disposition von 1676. „So bedingen und verordnen Wir, vors 11te, hiemit ohnwiderrufflich, daß alle Unsere Descendenten nit allein selbsten in dem wahren allein seligmachenden Catholischen Glauben, unter dem Gehorsam Christi Statthalters des Röm. Pabsts, beständiglich leben und darinn sterben, sondern auch der jeweils regierende Fideicommiß- und Primogeniturerb alle und jede Unterthanen und Innwohner der Landgrafschafft Klegaw und incorporirten Herrschafften und Dörffern bey besagter Catholischen Religion, bey würcklichem Verlust der Besiz- und Regierung, unveränderlich erhalten, und keineswegs gestatten solle, daß etwas zu deren Abbruch heimlich oder öffentlich eingeführet werden möchte.“ Und der Kayser hat dises bestättiget.

Die Juristen-Facultät zu Wien sezte auch vor kurzer Zeit in ein rechtliches Gutachten (1): „Gewiß ist, = = daß bey verschidenen Europäischen Völckern kein anderer, auch aus dem Königlichen Geblüte entsprossener, Prinz zur Königlichen Würde und Regierung zugelassen wird, als derjenige, welcher sich zu der durch die Fundamental-Gesäze approbirten Religion bekennet; wovon uns die Königreiche Engeland, Schweden und Dänemarck

(1) Neuest. Staatsacta, 4. Theil, 397. S.

nemarck ohnwidersprechliche Beyspile an Handen geben, in deren ersten der König der Englischen Kirchen, in denen beeden andern aber der Protestantischen Religion zugethan seyn müssen; = = dise pro conservanda Religione dominante festgesezte Grundsäze werden Zweifelsohne von denen protestantischen Rechtsgelehrten als gültig und ohnabänderlich erkennet werden: Wir hoffen dahero auch, daß selbe werden so billig seyn, dergleichen inter Familias illustres Catholicas errichteten Pactis die rechtliche Gültigkeit nicht abzusprechen. "

Nun müßten zwar die Catholische, so dises behaupten wollen, allenfalls den Schluß auch gegen ihre Religionsverwandte gelten lassen: Indessen halte ich doch nicht davor, daß Jemand von einer Geblütserbfolge, nach Teutschen Rechten, um der Religion willen, wider seinen Willen, und ohne durch einen Rechtskräfftigen Vertrag darzu verbunden zu seyn, ausgeschlossen werden könnte:

1. Im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 35.* lautet es so gar von denen Unterthanen: Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec ab - - Hæreditatibus - - arceantur; - - sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti: Sollte dann ein Reichsstand, oder anderer Reichsunmittelbarer, in disem allerwichtigsten Stück der persönlichen Rechten, und der angebohrenen menschlichen natürlichen Freyheit, übler daran seyn, als der allergeringste Bauer, ja als ein Leibeigener?

2. Hat der Reichs-Hofrath selbst, wie wir gleich hören werden, in mehreren Fällen, als dem Religions- und Westphälischen Friden zuwider, angesehen, wann Jemand um der Aenderung der Religion willen, von einer Erbfolge ausgeschlossen werden wollte.

Ich habe aber übrigens schon erinnert, daß hier keine Frage von einer nicht schuldigen Erbfolge seye: Mithin gehet es wohl an, daß ein Erblasser demjenigen, der Krafft der Geblütsfolge in Land- und Leuten ꝛc. nothwendig sein Erbe ist, um der Religion willen dasjenige entziehen könne, worüber er nach

freyem Belieben schalten und walten, mithin es vermachen kan, wem er will.

§. 17.

Oder Aenderung der Religion.

Wie aber das bishero gesagte eigentlich auf den Fall gehet, wann die Erbfolge einen trifft, der in einer anderen Religion gebohren und erzogen ist; also gibt es auch noch einen anderen Fall; nemlich wann Jemand, eventualiter und zum Voraus, von der Erbfolge ausgeschlossen wird, wann er die Religion, darinn er gebohren und erzogen ist, änderte.

Es ist aber dabey wohl zu beobachten, daß die Stammverträge, oder elterliche Dispositionen, ꝛc. wegen der Religions-Aenderung von zweyerley Art seynd: Einige nemlich gehen nur dahin: Man wolle oder solle eine gewisse Religion nicht änderen; es wird aber, wann es doch geschähe, nichts gleichsam zur Strafe darauf gesezt.

So enthält der Würtembergische Fürstbrüderliche Vertrag von 1617. einen Verspruch: Daß die Pacisenten und ihre Erben und Nachkommen nicht von der Evangelischen Religion abweichen wollten; es hinderte aber die Annehmung der Catholischen Religion den Herzog Carl Alexander und dessen Descendenz doch nicht an der Erbfolge in dem Herzogthum.

Hingegen finden sich auch Stammverträge, oder elterliche Dispositionen, welche den Verlust der Landesfolge denen, so die Religion änderen würden, ankündigen. Z. E.

Marckgraf Georg Friderich zu Baden-Durlach testierte An. 1615. Seine Kinder sollen in der Evangelischen Religion erzogen werden, und, wer dieselbe verlasse, seiner Lande verlustigt seyn: Diser Fall ereignete sich aber nicht.

Als darauf Marckgraf Friderich zu Baden-Durlach den Kayser um Confirmation seines Testamentes bate, meldete der Reichs-Hofrath in seinem den 3. Jan. 1654. erstatteten Gutachten an den Kayser: „Daß Reichs-Hofrath bey diser Confirmation in drey Puncten anstehe: 1. Daß welcher succedirender Marckgraf die Augspurgische Confeßion werde verlassen und abschaffen, alsobald ipso facto seines Succeßionsrechtens privirt und verlustigt seyn sollte. ⁂ Wäre Reichs-Hofrath deßwegen der gehorsamsten Meinung, daß, so vil den punctum

Reli-

Religionis anbelangt, gleichwie den Grafen von Montfort und Reckheim ihre vorgebrachte Testamente wegen der denselben einverleibten privativ-Clausul nicht confirmirt werden wolle, es seye dann solche zuvor geändert und ausgelassen, dise Erinnerung dem Herrn Marckgrafen wegen Aender- und Auslassung dises gleichfalls geschehen möchte. = = = Etliche Räthe aber seyen der gehorsamsten Meinung, daß die Confirmation von Ihrer Kayserlichen Majest. jezt alsobalden bewilligt, jedoch in verbis Confirmationis ausdrücklich gesezet werde: Daß Ihre Kayserliche Majest. disen Articul und dessen Confirmation ausgenommen, und, als dem Religion- und Münsterischen Fridensschluß zuentgegen, nicht confirmiret haben wollten:

Die Kayserliche Resolution hierüber ist mir unbekannt, scheinet aber Anfangs der ersten Meinung gemäß ausgefallen zu seyn:

Dann der Marckgraf thate eine Vorstellung dagegen, und bate sich die Umfertigung des Testaments ab, wollte aber geschehen lassen, daß der Kayser, mit Auslassung der bedencklichen Puncten, die Confirmation allein auf die übrige Disposition ergehen lassen möchte.

Der Reichs-Hofrath truge auch den 21. Apr. 1654. in einem zweyten Voto auf eine also modificirte Confirmation an, und der Kayser liesse es den 25. Apr. in seiner Resolution bey der lezteren Meinung des vorigen Gutachtens:

Welchemnach in der ertheilt- und expedirten Confirmation diser Punct davon ausgenommen wurde.

In dem Vertrag von 1685. zwischen denen Herzogen zu Sachsen-Weymar wird auch auf die Religions-Veränderung der Verlust der Regierung gesezt.

Graf Haug von Monrfort errichtete, mit Consens seiner Söhne, An. 1652. eine Primogenitur, und bate An. 1653. um deren Kayserliche Confirmation; erhielte aber den 9. Aug. zum Vorbescheid: Der Kayser habe bey dem §. zum achten, darinn dem Religions- und Münsterischen Fridenschluß derogiret werden wolle, noch zur Zeit Bedencken; wolle derowegen des Supplicantens fernere Erklärung vorhero gewärtig seyn.

Der Graf thate dise darauf dahin: So vil die Exclu-

sion

sion des Primogeniti, so die Religion ändern würde, betreffe, wolle er solches dahin declarirt und moderirt haben, daß ein solcher, da er schon regierender Herr wäre, die Regierung alsobald seinem ältern Sohn, wann er Catholisch, oder widrigen Falls seinem ältern Catholischen Bruder, würcklich abtretten, und sich, in vim Legitimæ, mit 500. fl. allein, wie andere Cadetten, begnügen lassen solle; doch überlasse er alles dem Kayser, und unterwerffe sich dessen Decision, was Er darinn zu ändern gut befinde:

Der Reichs-Hofrath wollte es darauf den 21. Apr. 1654. bey der Erklärung bewenden lassen und die Confirmation unter eben der Clausul, wie für Baden-Durlach, ertheilen; (folglich disen Puncten von der Confirmation ausnehmen:) Der Kayser aber resolvirte den 25. Apr. Das Primogenitur-Recht, so weit es dem Instr. Pacis gemäß seye, in terminis generalibus zu confirmiren.

Und die vorhin angeführte Sulzische Verordnung begreiffet disen zweyten Fall ebenmäßig unter sich.

Ich in meinem Theil mache einen Unterschid zwischen elterlichen u. d. Dispositionen, darein die Interessenten nicht bewilliget haben, und zwischen Verträgen: In Ansehung des ersten Falles bleibe ich bey der §. *præc.* geäusserten Meinung: Wegen des anderen aber habe ich mich bereits anderwärts (1) also herausgelassen: Gravissima exsurgit Quæstio: An valeat Pactum Statuum inter se sub hac lege initum, quod is, qui Religionem, cui addicti sunt Paciscentes, mutaverit, jure suo hæreditario terrarumque Successione excidere debeat? Quale Pactum obtinuisse inter Comites *Nassovicos* novimus ex Johannis Jun. Reversalibus de An. 1617. & existimamus, utique subsistere tale Pactum: 1. Quia neque per Leges Imperii publicas neque vi Observantiæ Imperii, prohibitum esse novimus; 2. quia non restringitur facultas ipsa, Religionem mutandi, id quod omnino Legibus Imperii adversum videtur, sed facultas tantum succedendi; jam vero 3. eadem hæc facultas restringitur alias etiam ex aliis causis, & quidem

(1) Diss. de Pact. & Privil. circa Relig. §. 68.

dem non pro ſolis modo Paciſcentium Perſonis, verum & pro ipſorum Deſcendentibus; quemadmodum id contingit in Jure Primogenituræ, adeoque ſe obligans ad ſupra dictam legem tantum in ordinem Appanagiatorum redigitur; 4. quia id in Perſonis eccleſiaſticis, vi notiſſimi illius Reſervati eccleſiaſtici, in *Inſtr. Pac. art.* 5. § 15. noviter comprobati, ordinarii juris eſt, adeoque nihil vel Formæ Imperii, vel Juribus ejusdem publicis, adverſi continet; 5. denique, quia idem probant Mores Gentium, ceu vel ſola famoſiſſima Magnæ Britanniæ Sueciæque exempla abunde teſtantur, ubi vi Pactorum à Succeſſione Regni arcentur omnes Evangelicorum Sacris non addicti. Quamvis autem nullum ſit dubium, quin manibus pedibusque obſtrepituri ſint Romano Catholici, ſi caſus exiſtaret, ubi contra ipſos eſſet pronunciandum, attamen & hic valet, quod objectum ipſis legitur in Pacis Weſtphalicæ Tractatibus à Legato Thumshirnio: Wann ein Catholiſcher einem Vetter etwas ſchenckete oder vermachete, ſub hac conditione, ne mutaret Religionem, was gilts, ſie würden darüber halten!

§. 18.

Religions-Aenderung eines Geiſtlichen.

Wie aber, wann ein Catholiſcher Geiſtlicher, oder auch ein Johanniter- oder Teutſch-Ordens-Ritter, ſeine Religion änderte, und alsdann Succeßionsfähig ſeyn wollte? Forderiſt muß man hiebey voraus ſezen, daß er ſich der Erbfolge verziehen habe: Dann wann diſes nicht iſt, ziehet ja, dem bekannten Reichs-Herkommen nach, die Aenderung der Religion den Verluſt der Erbfolge an und für ſich nicht nach ſich; ſondern die Frage iſt: Ob ſein Verzicht, auch nach geänderter Religion, dennoch verbindlich ſeye, oder nicht? Die Evangeliſche ſagen Nein, die Catholiſche Ja.

Hieher ſchläget der in dem Reichs-Erbtruchſeßiſchen Hauſe (1) obgewaltete Streit ein: Es wollte nemlich die weiter entfernte Georgiſche Linie der Preußiſchen Linie die Erbfolge in des

(1) v. mein R. Staatshandb. 1. Theil. S. 471. 2. Theil, S. 369. H. PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 4. Theil, 884. S.

der Wilhelminisch- oder Scheerischen Linie Güter auch daher streitig machen, weil der Preußischen Linie Stammvater, Friderich, An. 1505. bey seinem Eintritt in den Teutschen Orden das Gelübde der Keuschheit abgelegt und auf die Landesfolge Verzicht gethan habe: Es wurde aber darauf geantwortet: ad 1. Dises Gelübde habe den Truchseß Friderich, nachdeme er zu der Evangelischen Religion getretten seye, nicht mehr verbunden; folglich seye seine denen Grundsäzen der Evangelischen Kirche gemäße Ehe rechtmäßig und die daraus erzeugte Kinder und Nachkommen ehlich gebohren, auch von dem Kayser dafür erkannt worden. ad 2. Der Verzicht seye auch nur zum Besten des älteren Bruders und seiner Nachkommen geschehen: Wann er also auch nach der Religions-Aenderung verbindlich gebliben wäre, würde er doch mit Abgang diser Nachkommen erlöschen, und gebe der jüngeren Linie, auf welche er sich nicht erstrecke, kein Recht.

§. 19.

Andere Ursachen der Ausschliessung.

Gibt es aber auch noch andere Ursachen der Ausschliessung von der Geblüts-Erbfolge, und seynd die Fälle, nach welchen ein Vater, denen gemeinen Rechten nach, ein Kind ganz, oder biß auf den Pflichttheil, enterben kan, auch auf die Reichsstände applicabel? Nein! ausser in so fern er selber einiges erworben hat, und über solches frey disponiren kan.

Hieher gehören die Uneinigkeiten, so im 15den Jahrhundert zwischen Herzog Ludwig dem Bartigten in Bayern, und seinem Sohne Ludwig dem Hocherichten, entstanden seynd; davon bey MULLERN (1) das mehrere nachzusehen ist. Als Graf Ernst Wilhelm zu Bentheim Catholisch wurde, machte er ein Testament und Successions-Ordnung, mit Präterirung seiner Kinder, zum Vortheil seines Bruders Sohns, bate den Kayser, selbiges zu confirmiren und seinen Vettern eventualiter zu belehnen; ließe die Landstände und Unterthanen demselbigen huldigen. Die Kinder hingegen sagten: Daß ihnen ihr zum Theil ex pacto & providentia Majorum zukommendes, ipsa sua nativitate erlangtes und zustehendes bestän-

(1) im R. Tags-Theatr. K. Frid. III. 1ste Vorstell. p. 18.

beständiges Succeßionsrecht, zumalen wider sein eigenes Factum, nicht entzogen werden könne? Und das Corpus Evangelicorum bate An. 1686. 21. (31.) Mart. (1) den Kayser: Die Kinder genugsam zu hören, und nichts auf einseitiges Ansuchen zu verhängen ꝛc.

Weil aber dises ein sehr rarer Fall ist, will ich nur wenig davon melden. Entweder geschichet dergleichen total- oder partial-Ausschliessung von der Succeßion mit des Interessenten guten Willen oder nicht? Ersten Falles hat die Sache ihre Richtigkeit, da ja auch in dem Staatsrecht ordentlicher Weise die Regel Plaz greiffet: Quilibet favori pro se introducto renunciare potest: Hätte aber ein solcher Ausgeschlossener Kinder, so greiffet das hernach §. 23. gesagte Platz. Wäre aber die Ausschliessung wider Willen geschehen; so entstünde die Frage: Wer Judex competens wäre? Wäre zu solcher Zeit kein Reichstag beysammen, oder er läge doch, wie es offt geschiehet, in einer politischen Ohnmacht, würde es dem Kayser niemand verargen, wenn er sich der Sache annähme. Ob beede höchste Reichsgerichte darinnen concurrentem Jurisdictionem hätten? würde davon dependiren: Ob es um ganze Reichs- oder andere Lehen, oder Allodia, oder einen Theil derselben, und zwar in Possessorio oder Petitorio, zu thun wäre? nach welcher Fälle Unterschid so dann des Cammergerichts Jurisdiction villeicht eben so wohl, als in anderen Succeßionsfällen, für gegründet angesehen werden könnte. Hingegen fänden sich doch auch manche erhebliche Gründe, zu behaupten, daß, weil es einem, der dem Geburtsrecht nach ein Recht zur Reichs-Standschafft hat, an das Gut und in seiner Maaß an die Ehre gehet, es vilmehr ein Kayserliches Reservat, ja eben so wohl, als wann ein würcklicher Reichsstand ob Delictum seiner Regierung entsezet werden wollte, eine für das gesammte Reich gehörige Sache seye. Und so käme auch auf die Umstände und die wahrscheinliche Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Ursachen solcher Ausschliessung an: Ob und wie

(1) von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, 111. S.

ferne forderist in Possessorio für oder wider den Ausgeschlossenen zu sprechen wäre oder nicht?

Noch finden sich andere Ursachen der Ausschliessung von der Erbfolge. Z. E.

In dem Pfälzischen Stamm-Vertrag de An. 1551. ware auf die Contravention desselben die Straff der Ausschliessung von der Erbschafft und Gerechtigkeiten an der Chur, dem Churfürstenthum und andern anhangenden Dignitäten, deren sie sich dadurch geunwürdiget und entglidet, gesezt.

Und in dem fernerweiten Stammvertrag de An. 1553. ist eben dise Straffe der Ausschliessung von der Succeßion darauf gesezt, wann eine Parthie thätliche Handlungen fürnehmen, Land und Leut beschädigen und es zu feindlichen Kriegen und Blutvergiessen kommen lassen würde.

Ich zweifle aber gar sehr, daß es jemalen zu einer würcklichen dergleichen Ausschliessung kommen, oder darauf gesprochen werden würde.

Von einigen hieher mit einschlagenden Fällen aus denen Häusern Baden und Solms ist in dem T. Persönlichen Staatsrecht, in des 3ten Buchs Cap. 7. nachzusehen.

§. 20.

Väterliche Wahl.

Es ist ferner ein altes, (doch freylich nicht allgemeines,) Herkommen in Teutschland gewesen, daß ein Vater, der mehrere Söhne gehabt hat, befugt gewesen ist, einem von ihnen, den er hierzu am tauglichsten erachtet hat, die Regierung allein zu übergeben.

Ein uraltes Exempel davon trifft man bey LAMBERTO SCHAFFNABURGENSI *ad An. 1071.* von denen Grafen von Flandern an.

Im 15den Jahrhundert zoge Churfürst Friderich I. zu Brandenburg seinem erstgebohrenen Prinzen Johann den zweyten, Friderich II., in der Chur und denen Churlanden vor, und gabe jenem dagegen die Helffte derer Brandenburgischen Lande in Francken, womit auch Prinz Johann ganz wohl zufriden ware.

Nach dem An. 1664. 12. Maj. von Kayser Leopold dem Fürstenbergischen Hause ertheilten Fürstenbrieff, und dem den

12ten

12ten Maj. 1664. an das Reich erlassenen Kayserlichen Commißions-Decret, ware ein Vater auch befugt, unter seinen Kindern eines heraus zu wählen, und selbigem die Succeßion zuzuwenden; welches aber nun durch das eingeführte Erstgeburtsrecht in einen anderen Stand gerathen ist.

In dem Gräflich-Königseckischen Familien-Vertrag von 1681. ist ebenfalls gewisser massen dem Vater überlassen, zu verordnen, wer von seinen Söhnen succediren solle, oder nicht.

Nach Graf Ottens zu Schaumburg An. 1576. erfolgten Todesfall wählete die Landschafft, nach dem väterlichen Testament, aus dessen beeden Söhnen Graf Adolphen zum regierenden Herrn.

In dem Waldeckischen Stamm-Vertrag de An. 1538. liset man: „Daß in jeglichem solchem Theil nicht mehr dann Ein regierender Herr und Erbe sey, welchen der Vater darzu erwählet, oder die Brüder sich unter ihnen selbst vergleichen, oder, so das nicht geschähe, ein Landgrafe zu Hessen, als der Lehenherr, auf Bericht der Landschafft, erwählet. "

Man sehe auch das persönliche Staatsrecht.

§. 21.

Von der Landstände Gerechtsamen in Succeßions- Erstgeburts- Apanage- Theilungs- Erbverbrüderungs- u. d. Sachen ist in meinem Teutsch. Staatsr. *Tom. 12. p. 326. 369. Tom. 13. p. 78 81. 100. 108. 167 sq. 449. 450. sqq. 465. 495. Tom. 14. p. 507. Tom. 15. p. 82. Tom. 17. p. 168 &c.* allerley zu finden. Rechte der Landstände.

Es gibt darinn keine Regel, sondern die Landesverträge und Freyheiten wie auch das Herkommen jeden Landes, müssen dißfalls den Ausschlag geben.

Zu einiger Probe melde ich folgendes:

Von Braunschweig berichtet Herr Vicecanzler STRUBE (1): Quando quid circa Successionem in Principatibus est determinandum, majoris firmitatis gratia Statuum consensus adhibetur; quod à Serenissimis Ducibus Brunsvicensibus sæpius factum. Notavit Doctiss. Christianus Ulricus BLUM,

(1) de orig. Nobilit. Germ. Sect. 2. Cap. 1. §. 9.

Aſſeſſor Dicaſterii Provincialis Hannoverani (1), An. 1373. Fridericum, Bernhardum, Henricum & Ottonem, Fratres, Magni Torquati Filios, ab una, & Ordinem equeſtrem reliquosque Status provinciales ab altera parte Transactionem & Conventionem iniiſſe, de gubernatione & poſſeſſione Ducatus in ſolum Primogenitum transferenda. Item ſolenni Transactione & Statuto in Comitiis provincialibus de 16. Nov. 1535. inter Duces Henricum & Wilhelmum, Fratres, nec non Ordines provinciales conventu, & in Ducatu Brunſv. Lüneburgico Lineæ Guelphicæ introductam & ſtabilitam fuiſſe Primogenituram, ita, ut tam Duces, quam Ordines, ſolenne Inſtrumentum Subſcriptione, Juramento & Sigillis muniverint, hocque modo omnes conſenſum declararint, quæ Transactio integra legitur *in Actis Brunſv. Part. I. Sect. 2. Cap. 2. n. 37.* & apud HORTLEDERUM **von Urſach. des Teutſch. Krieges.** *Lib. 4.*

Und Herr Hofrath KOCH (2) hat angemercket: Im Fall der Landesherr unbeerbt geweſen, haben die Landſtände alsdann aus denen Agnaten einen Nachfolger gewählet.

Was ſich An. 1537. nach Abſterben Graf Simons V. von Lippe ereignet hat, davon meldet PIDERIT (3): Graf Bernhard und Graf Hermann Simon, waren Mündling, als ihnen der Herr Vater unvermuthlich mit Tode abgangen war, lieſſen ſie ſich von ihren Herren Pflegvätern, Hof- und Zuchtmeiſtern zu Chriſtlichen und Gräfl. Tugenden leiten und führen, bis ſie endlich zu Jahren kommen und zum Regiment tüchtig worden ſind. Dieweil ſich darauf die Herren Curatoren und Pflegeväter, als auch die nechſt Anbewandten Herrn Freunde, mit den Ständen des Landes beredeten, wie und was Maſſen die Herren Gebrüdere, des Regiments und der Landſchaft halber können der Geburt nach verglichen werden, haben die Land-

(1) in Diſſ. pererudita de Ducibus Brunsvic. Præſide PREGITZERO Tubingæ habita *Cap. 5. §. 9.*

(2) in ſeinem Verſuch einer pragm. Braunſchw. Geſchicht. S. 240. 241.

(3) in ſeiner Lippiſch. Chronic. p. 619.

Landstände auf genugsame Consultation, Communication und der Sachen Erwegunge, sich auf die Kayserliche und Reichs gegebene Privilegia und alten Gebrauch beruffen, darinn caviret und verwilliget, daß die Landschaft nur Einen Regierenden Herren haben sollte. Ob nun wohl lange genug difficultiret worden ist, so hat doch GOtt gegeben, daß die Einigkeit also getroffen, daß Graf Bernhard die Regierunge hat annehmen müssen, bis die Brüderliche Vereinbahrung in bessere Form den Herrn Gebrüderen, und auch dem ganze Lande zu grösserem Aufnehmen und Nuzbarkeit gereichen würde. Graf Bernhard, hat das Regiment angenommen, und sichs einen Ernst seyn lassen, ꝛc. "

Anno 1593. bestättigte Kayser Rudolf II. das Lippische Erstgeburts-Recht, und heißt es in der Kayserlichen Urkund: Es geschehe, damit die Landstände und Unterthanen der Grafschafft Lippe bey der alt-herkommenen nüzlichen Gewohnheit, (nur Einen Herrn zu haben,) ruhiglich bleiben mögen.

Vom Jahr 1651. heißt es in einer Bückeburgischen Schrifft: „Der regierende Herr brachte die Primogenitur-Sache an die Landschafft, und sonderlich auf den Landtag An. 1651. da denn dieselbe in dem Landtags-Abschied, ihrer Wichtigkeit nach, gleich die erste Stelle kriegte. Die Passage davon lautet also: „Was wegen des Primogenitur-Rechts angezogen worden; sintemahl solches aller Fürsten, Grafen und Herrn zeitliche Wohlfahrt und gedeyliches hohes Aufnehmen bestättiget; so haben Wir Uns mit Unsern Ständen zu ewigen Tagen verabschiedet, daß dise Unsere Grafschafft, und was darzu an Lehne, Erb-Brüderung, Einigung und aufgerichten Verträgen, und sonst an ligenden und unbeweglichen Gütern zugehöret, jederzeit von Uns, und also von dem Aeltesten Unserer Leibs-Lehens-Erben, nach der Prærogativ und Succession der Erstgeburt, allein regieret, innegehabt und gebraucht, die Unterthanen in Eines Mannes Hand alleine huldigen sollen; wie mit mehrerem die darüber aufgerichtete Pacta Familiæ und ferner ertheilte Kayserliche Confirmationes solches alles bekräfftigen; daß Wir und Unsere Gräfliche Nachkommen es dabey allerdings bewenden lassen. "

Anno

Anno 1709. den 22. Mart. (1) antworteke und bedancke sich die Detmoldische Regierung auf der Landstände Schreiben, darinn sie dem Regierenden Herrn wegen der Lippe-Brâkischen Trauer condoliret, auch ihre Officia, die Succeßions-Sache nach dem alt-väterlichen Testament beyzulegen, offeriret, also: „ Celsissimus bedancket Sich für Ihre Condolenz und Ihre patriotische Sorgfalt vor die Brackische Succession, daß Sie, die Büeckeburgische Quotam, nach Anweisung des alt-väterlichen Testaments zu reguliren, sich anerboten; möchten also Landstände in termino Conferentiæ, nach dem alt-väterlichen Testament und Privilegien, ihre Nothdurfft beobachten. “

Von der Waldeckischen Landstände Concurrenz bey Einführung des Erstgeburts-Rechts, siehe in dem Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 13. *p.* 368. 373. *sq.* 376. *sq.*

§. 22.

Achtserklärung. Wer auf eine denen Reichsgrundgesezen gemässe Art in die Acht, oder vor einen Reichsfeind, erkläret worden ist, der kan freylich für seine Person in keinen Reichslanden folgen, und in denen vorigen Zeiten wurde dises nicht nur auf die Kinder, sondern auch auf die Vettern, erstreckt; wie noch im vorigen Jahrhundert mit Pfalz geschahe: Nach der Wahlcap. Art. 20. §. 8. aber seynd nun so wohl Agnaten, als auch alle Andere, so Anwartung und Recht daran haben, wann sie sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht haben, dagegen sicher gestellet worden.

§. 23.

Freywilliger Verzicht. Daß Teutsche grosse Herrn, welche ihrer Geburt nach noch ein Recht zu der Succeßion gehabt, die auch weder würcklich geistlich gewesen seynd, noch geistlich zu werden in dem Sinne gehabt haben, sich ihres Succeßionsrechts freywillig begeben hätten, davon hat man nicht allzuvile Proben, weil der natürliche Mensch, der bey seinen völligen Sinnen ist, gerne immer noch mehrere Ehre und zeitliche Güter haben, ja wohl gar lieber Anderen das ihrige nehmen, als von dem seinigen etwas zurücklassen

(1) Büeckeb. Relat. p. m. 140.

lassen möchte: Indessen finden sich doch je und je dergleichen Beyspile.

Es ist aber dise Renunciation verschidener Art. Einige renunciiren der völligen Erbfolge an Land und Leuten, und nehmen mit einem gewissen Deputat an Geld oder Gefällen vorlieb: Andere verzeihen sich der Folge in Land und Leute nur so fern, daß sie den grösseren Theil, welchen sie von Rechtswegen verlangen könnten, einem Andern überlassen, und sich mit einem weit geringeren Stück, doch auch an Land und Leuten, ꝛc. begnügen; noch Andere renunciren zwar auf die Succeßion an Land und Leuten, lassen sich hingegen so vil an Geld bezahlen, daß die Interessen, so sie daraus ziehen, ohngefähr dem gleichkommen, was ihre Portion Landes abgeworffen hätte; und noch Andere begnügen sich gar nur mit einem bald denen Einkünfften des Pflichttheils gemässen, bald es nicht erreichenden, Deputat an Geld, oder sonst.

Ferner verzeihet man sich entweder einer bereits würcklich angefallenen, oder einer, mit Abgang einer gewissen Person, sicher und bald anfallenden, oder einer solchen Erbfolge, da es noch ungewiß ist, ob? und allenfalls wie bald? es zu solcher Erbfolge kommen könnte.

Weiter wird der Succeßion entweder gänzlich und simpliciter renuncirt, oder nur zum Besten einer gewissen Person, auf deren Lebenszeit, oder auch sonst nur auf eine bestimmte Zeit, oder biß auf gewisse sich ereignende Fälle, oder zum Besten einer oder mehrerer ganzer Linien, u. s. w.

Wann nun der Verzicht nicht schlechterdings, sondern nur zum Vortheil gewisser Personen oder Linien geschehen ist; so kan und darff er auch nicht weiter erstrecket werden.

Einen Fall aus dem Hause derer Reichs-Erbtruchsessen habe ich bereits oben angeführt.

Ferner geschiehet dergleichen Renunciation entweder erst bey sich würcklich ereignetem, oder doch nächstens bevorstehendem, Succeßionsfall, oder auch voraus, ehe man noch wissen oder vermuthen kan, ob der Erledigungsfall bald vorhanden seyn möchte oder nicht?

Der älteren Zeiten nicht zu gedencken; so überliesse in dem

Fürstlichen Hause Anhalt bey Theilung der Lande, weil selbige füglich nicht anderst, als in vier Stücke abgesondert werden konnten, der dritte Prinz, August, seinen Antheil denen übrigen Brüdern.

Anno 1635. renuncirte der 64jährige und mit keinen männlichen Erben begabte Herzog Julius Ernst zu Braunschweig-Dannenberg zu favor seines Bruders Augusts zu Hizacker, auf seinen Antheil der ihnen von ihrem Vetter, Herzog Friderich Ulrichen, zugefallenen Lande, gegen ein Stück Geldes.

Ein anderes Exempel, so vil Aufsehens machte, hat sich zu unseren Zeiten zugetragen. Marckgraf Christian Heinrich zu Brandenburg, Culmbachischer Linie, schlosse An. 1703. mit König Friderich I. in Preussen einen Tractat, Krafft dessen er sich für sich und seine Nachkommen des Succeßions-Rechts in denen Culmbach- oder Bayreuthischen Landen eventualiter begab, es auf den König transferirte, und dagegen eine starcke Summ Geldes, eine jährliche Pension, und einen Siz zu Weferlingen im Halberstattischen, bekame. Seine älteste Prinzen consentirten darein, und beschwuren das Pactum mit, der König belegte auch, zu seiner Versicherung, die Vestung Plassenburg bey Culmbach mit Garnison: Als aber der Successions-Fall näher zu kommen schiene, giengen die Prinzen, nach des Vaters Tod an den Reichs-Hofrath, woselbst ihnen den 13. Maj. 1716. brevi manu Relaxatio Juramenti ad effectum agendi, nebst einem Protectorio, ertheilt, es auch, der Königlichen Vorstellung ohnerachtet, dabey gelassen wurde; worauf die Prinzen eine Implorations-Schrifft übergaben, und baten, das Pactum pro nullo & non obligatorio zu erklären; allenfalls aber es zu rescindiren: Königlicher Seits aber wollte man kein anderes Forum erkennen, als das in denen Stamm-Verträgen gegründete, i. e. Austregale. Wie die Sache darauf bey dem Reichs-Hofrath weiter gegangen seye, weiß ich nicht. An. 1722. aber wurde die Sache also verglichen, daß der König denen Marckgrafen das Successions-Recht wieder einraumte, sie hingegen aber das empfangene Geld in gewissen Terminen zurückbezahlen mußten, welches der Kayser An. 1723. bestättigte. Die ganze Sache schluge sehr

ſtarck in den Statum publicum ein, davon ſich aber hier nicht wohl mehreres melden läſſet.

Als die Grafſchafft Hanau An. 1736. dem Hauſe Heſſen-Caſſel anfiele, überlieſſe König Friderich in Schweden, als regierender Landgraf, ſelbige ſeinem nachgebohrenen Bruder, Prinz Wilhelm.

Anno 1754. reverſirte der jezige Herr Landgraf, zu H. Caſſel, als damaliger Erbprinz, ſich, nach Abſterben ſeines Herrn Vaters, die Grafſchafft Hanau, ſeinem älteſten Sohn, oder wer alsdann nach der lineal-Succeßions-Ordnung darzu fähig ſeye, zu überlaſſen, und ſollte zugleich ſeine, des jezigen Landgrafens, Gemahlin ihren Unterhalt daraus ziehen: Beſagter jeziger Herr Landgraf aber behauptete nachhero, ſein Conſens ſeye ſub- & obreptitie, ex falſa cauſa, als ob ſein Herr Vater der erſte Acquirent der Grafſchafft Hanau geweſen ſeye, erſchlichen worden, und er dahero nicht daran gebunden: Er habe die Güte verſucht und ſeiner Frau Gemahlin und Erb-Prinzen dagegen jährliche 100000. fl. nebſt einer anſtändigen Wohnung für die Gemahlin, anerboten, welche aber nicht angenommen worden ſeyen: Indeſſen iſt es doch bißhero dabey verbliben.

Der Abt zu St. Emeran wollte zwar vermeinen: Die Grafſchafft Hanau könne nicht von der Heßiſchen Primogenitur getrennet werden (1): Es wurde ihme aber behörig begegnet (2).

Von Grafen Johann Wilhelm Friderich zu **Leiningen-Weſterburg** erzählt Herr von LUDOLF (3): Hic - - actu ſolenni Succeſſioni futuræ renunciaverat, tunc temporis nondum major 25. Annis, ſed tamen proximus iſti ætati & Curatorem non habens: Poſtea, exiſtente (An. 1705. nach Abſterben Graf Philipp Ludwigs,) Succeſſionis caſu, ipſe major factus, novo contractu cum Agnatis inito An. 1705. variisque actibus inſecutis, exigendo & acceptando compenſationis loco promiſſa, renunciationem ratihabuerat, atque,

(1) v. mein T. Staatsarch. 1756. 2. Band, S. 784. 785.
(2) Daſelbſt, S. 1094.
(3) Obſerv. forenſ. Tom. 2. p. 591.

ut ajunt, homologaverat: Wie er aber nachhero vergeblich gesuchet habe, dannoch zur Mit-Succeßion zugelassen zu werden, siehe im T. Staatsr. *Tom. 15. p. 409.*

In der Fürstlich-Stolberg-Gederischen Linie hätte, nach Absterben Fürst Friderich Carls An. 1767. dessen ältester Prinz, Ludwig Christian, succediren sollen: Krafft eines zwischen demselben und seinem nachgebohrenen Bruder, Gustav Adolf, geschlossenen Vergleichs aber folgte des lezteren Prinz, Carl Heinrich.

In der Ysenburg-Büdingischen Linie succedirte, vermöge Vergleichs, An. 1749. der jüngere Bruder, Gustav Friderich, dem Vater in der Regierung.

Ueberhaupt aber gehören hieher alle hernach folgende Exempel, da das Erstgeburtsrecht durch Verträge eingeführet worden ist.

Daß nun, wo es auf das Erstgeburtsrecht ankommt, dergleichen Verzicht auch die Kinder verbinde; und zwar sie seyen schon gebohren oder nicht, ist eine ausgemachte Sache, und wird in dem nächstfolgenden Capitel mehrers davon zu reden seyn: Ob und wie ferne aber ausser solchem Fall dergleichen Renunciation denen Kindern schade oder nicht? darüber ist vil streitens, und sonderlich in Herrn WAGNERS oben angeführter Dissertation gegen Herrn CRAMER manches davon zu lesen: Es laufft aber das meiste auf privat-Meinungen und principia Juris publici universalis, von denen jeder so vil halten kan, als er selber will, hinaus.

So vil ist richtig, daß man sich auf kein Herkommen beruffen kan, weil die vorhin erzählte Fälle gar zu sehr von einander unterschiden seynd, so wohl in Ansehung der Personen, die meistens keine Kinder hatten, Einige auch nie keine bekamen, oder, dergleichen zu zeugen, keine Hoffnung mehr haben konnten, oder in einer unstandesmäßigen Ehe lebten, ꝛc. als auch der Bedingungen, unter welchen die Renunciation geschahe, da bey Einigen der Nachtheil geringer ware, weil der Verzicht nur zum Besten einer einigen Person und bloß auf deren Lebenszeit, geschahe, oder statt der Landesportion ein Aequivalent an Geld gegeben wurde; bey Andern aber der Verlust gröſſer ware, weil

weil auf die Succeßion zu Favor einer ganzen Linie, auch wohl gegen ein geringes und unproportionirtes, renunciret wurde, ingleichem bey Einigen der Fall vorhanden, oder doch moraliter gewiß, bey Anderen aber noch entfernter ware, u. s. w. Noch weniger ist, meines Wissens, jemalen in contradictorio ein richterlicher Spruch in einem solchen Fall ergangen.

Bey disen Umständen nun kommt es forderist auf die Analogie des Staatsrechts an: Krafft diser halte ich dafür, daß, wann es nur darum zu thun ist, daß einer, der, vermöge des Rechts der Erstgeburt, ein näheres Succeßionsrecht hat, es einem andern, der erst nach ihme succediren sollte, gegen eine hinlängliche Abfindung, abtritt, die Descendenten allerdings daran verbunden seyen: Dann, wie es alle Primogenitur-Verordnungen deutlich besagen, bestehet der Endzweck der Einführung des Erstgeburtsrechts einig und allein darinn, daß die Familie dadurch im Flor, und die Lande, samt deren Kräfften, zum Dienst des Publici beysammen erhalten werden, keineswegs aber ist ein besonderer privat-favor des Erstgebohrenen vor seinen übrigen Brüdern der Zweck davon: Da nun jene causa finalis allemal erreicht wird, wann nur Einer, oder, nach Proportion der Grösse des Landes, nur etliche, nicht aber alle, succediren, es succedire nun diser oder jener unter denen Brüdern; so ist nicht abzusehen, warum des Primogeniti Renunciation seine Kinder nicht eben so wohl stringiren sollte, als der Postgenitorum Kinder durch ihrer Eltern Renunciation verbunden werden; da jener Kinder weder mehr Recht, noch mehr Favor, haben, als diser ihre auch: Wo es aber um keine Succession vi Juris Primogenituræ zu thun ist, sondern es andere Collateralfälle, u. d. betrifft; da wüßte ich mit der Analogie unseres Staatsrechts nicht hinaus zu langen, sondern es kommt, nach denen oben gelegten Principiis alsdann auf die Jura subsidiaria Romana & feudalia (welche dem so ungewissen und von jedem sich nach seiner eigenen Phantasie formirenden Jure publico universali hierinn allerdings vorgehen,) an: Nur wollen auch diese nicht so weit reichen, als sie sollen. Dann daß die Renunciation eines Vaters auf freye unbeschwerte Allodia seiner Descendenz ohne Unterschid schade, ist wohl richtig, weil sie nur

das erbete, was bey seinem Absterben in bonis vorhanden ist; worauf er aber renunciret hat, das ist nicht mehr in seinen bonis: Wann hingegen dergleichen Güter mit einem Fideicommiss belegt seynd; so halten einige davor, es haben alle ad Fideicommissum vocati, auch die noch nicht gezeugt- oder gebohrene, ex dispositione Fundatoris ein solches Jus perfectum succedendi, welches ihnen von niemand benommen werden könne; Andere sagen, die Kinder erlangen zwar durch die Geburt ein Jus succedendi, aber nicht anderst, als durch das Mittel ihrer Eltern, und wann man der Posterorum Jus proprium & primævum zu weit treiben wolle, so würde man bey vilen Pactis, Contractibus, u. s. w. niemalen sicher stehen: Einige distinguiren, und legen denen bereits gebohrenen Kindern ein Recht bey, welches ihnen gelassen werden müsse; die noch nicht gebohrene aber hätten kein solches Recht. Die neuere JCti können sich auch nicht vergleichen, wie weit das, was in dem Römischen Recht von Fideicommissen disponiret wird, auf die dem Römischen Recht ganz unbekannte Fideicommissa Familiarum illustrium applicabel seye oder nicht? u. s. w. Und eben so wenig können sich die Rechtsgelehrte vergleichen, ob und wie ferne eines Vaters Renunciation Kindern an der Succeßion in Stammlehen präjudicire oder nicht? Bey welchen Umständen dann wohl jedesmals das meiste auf das arbitrium Judicis ankommt; so sich nach denen fast bey allen solchen Fällen vorkommenden besonderen Umständen richtet, ingleichem: Wie ferne die Sache dem ganzen Hause, oder auch dem Publico, schädlich seye oder nicht? ob der Renuncians die Sache genugsam verstanden und überlegt habe? ob keine Hintergehung dabey vorgeloffen seye? von was für einer derer zuvor beschribenen Arten die Renunciation seye? was die Bewegursach gewesen? ob und was für ein Æquivalent dem Renuncianti und denen seinigen dafür angedihen seye oder nicht? u. s. w.

§. 24.

Arten der Erbfolge.

Endlich so kan es auch unter denen Brüdern, ꝛc. welche alle würcklich Succeßions-fähig seynd, mit der Erbfolge dannoch ratione modi gar unterschidlich gehalten werden: Nemlich es

succediret entweder nur Einer, oder Etliche mit Ausschliessung derer übrigen, oder Alle.

Wann nur Einer succediret, kan es geschehen 1. entweder nach dem Recht der Erstgeburt, oder 2. des Majorats, oder 3. des Seniorats, oder 4. des Majoratus mixti. 1. Das Recht der Primogenitur oder Erstgeburt ist, wann allezeit nur der Erstgebohrene, und aus dessen Descendenten allemal wieder nur des Erstgebohrenen Erstgebohrener, und so, nach Abgang des Erstgebohrenen Linie, des Zweytgebohrenen Erstgebohrener, u. s. w. ohne (unter Collateralen) auf das Alter, oder proximitatem gradus zu sehen, succediret; und dise Art zu succediren ist nunmehro die allergemeineste in Teutschland. In vorigen Zeiten wurde das Recht der Erstgeburt öffters auch ein Majorat genannt, ja wohl beede Ausdrücke zusammengesezt. Z. E. in Kayser Ferdinands II. Testament de An. 1621.

Nunmehro aber ist es nicht mehr üblich, das Primogenitur-Recht also zu benennen; sondern 2. ein Majorat heißt eigentlich, wann allezeit der, so dem leztverstorbenen Besizer dem Grade nach am nächsten verwandt gewesen, und unter denen, die in gleichem Grade seynd, der älteste an Jahren ist, succediret. 3. Wird auch so genannt, wann unter denen Agnaten jedesmalen der succediret, so unter ihnen der älteste an Jahren ist, er seye nun von welcher Linie oder von welchem Grad er wolle; welches aber noch besser ein Seniorat genennet wird. 4. Gibt man den Namen eines Majorats derjenigen Successions-Ordnung, da, nach erloschener Linie des Erstgebohrenen, unter denen vorhandenen Agnaten der älteste an Jahren, unter dessen Descendenten aber allezeit der, so dem leztverstorbenen dem Grad nach am nächsten verwandt gewesen ist, succediret; welches sonst auch ein Majoratus mixtus genannt wird.

Die beede lezte Gattungen sind heutiges Tages in Teutschland nicht üblich: Die zweyte aber kommt nach, nach Abgang einer Linie unter denen noch übrigen Linien, unter dem Namen der Gradual-Succeßion vor; und von dem Seniorat wird Cap. 5. und 18. einiges vorkommen.

An, ubi Primogenitura & Senioratus combinantur, is suc-

succedat, qui in tota Familia, vel qui in Linea Primogeniti, Senior est? sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER (1).

Wann ihrer Etliche, mit Ausschliessung derer Uebrigen, succediren, werden die Lande unter ihnen (bald auf gleiche, bald auf ungleiche, Weise,) getheilet: Unter denen Nachkommen in jeder Linie aber wird entweder das Recht der Erstgeburt eingeführet, oder nicht.

Dahin gehöret auch der von dem Freyherrn von CRAMER so genannte Minorat, vi cujus inter plures Collaterales natu minor continuo succedit, und dessen Zweck seyn solle, daß bey einer Fürstlich- oder Gräflichen Familie beständig zween regierende Herrn seyn mögen.

Wo endlich alle, die ein Erbrecht haben, zugleich succediren, behalten sie die Lande entweder überhaupt, oder nur gewisser massen, gemeinschafftlich, (da es dann wiederum verschidene Gattungen der Administration gibet,) oder sie theilen solche, (abermalen auf allerley Arten, und in gleiche oder ungleiche Theile,) oder einiges, oder das meiste, wird getheilt, das übrige aber bleibt gemeinschafftlich.

Es obtiniret aber mehrmalen in Einer Familie zu gleicher Zeit mehr als einerley Art zu succediren, z. E. es kan seyn, in einer Linie ist das Primogenitur-Recht eingeführet, und in einer anderen wird getheilt, oder es hat die Gemeinschafft simpliciter, oder eine mit einer Art eines Seniorats verbundene Gemeinschafft statt, u. s. w. wie man sonderlich im vorigen Jahrhundert, als das Recht der Erstgeburt erst nach, und nach eingeführet wurde, viles dergleichen wahrnehmen konnte.

Noch mehrers aber findet sich bey allen Chur- und Fürstlichen und bey vilen Gräflichen Häusern in Teutschland ein (offt sehr grosser) Unterschid zwischen dem modo succedendi, wann man die alte, mittlere, neue und neueste Zeiten gegen einander hölt. Man nehme nur das Haus Braunschweig zur Probe, und was Herr RECHENBERG *in Diss. de Successionibus*

(1) Obs. 1429. Tom. 6. p. 231. und in denen oben §. 1. angezeigten Abhandlungen.

bus in ser. Guelfica Domo ustratis davon aufgezeichnet hat; so wird man davon bald vollkommen überzeuget werden.

Wer darein consentiren müsse, wann eine bißhero übliche Succeßions-Ordnung abgeändert werden will? muß mit einigem Unterschid beantwortet werden. Wo es Collateralen und Agnaten mit einander zu thun haben, da ist richtig, daß die, welche durch den neuen modum obligiret werden sollen, auch darein bewilligen müssen; in Ansehung der Kinder aber ist wieder ein Unterschid: Wo es zu einigem deren Präjudiz ausschläget, da fället der zuvor bey der Renunciation berührte Streit von neuem vor; wo aber nur z. E. an statt der Theilung eine Communion, oder an statt einer Communion eine Theilung, beliebt wird, da ist kein Zweifel, daß die Kinder ihrer Eltern Pacta præstiren müssen. Wo es hingegen Eltern mit ihrer Descendenz zu thun haben, da ist der lezteren Consens nicht so nöthig.

Zweytes Capitel.

Von der Erbfolge in denen einzelnen Teutschen Häusern; besonders nach dem Erstgeburtsrecht.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Erstgeburtsrecht, was? §. 3. Verordnung der güldenen Bull wegen der weltlichen Churen. §. 4 Wahltags-Acta. §. 5. Vieler Fürsten Primogenitur-Gesuch. Von Böhmen und Oesterreich. §. 6. Schrifft. §. 7. Oesterreichische Privilegia. §. 8. Aeltere Zeiten. §. 9. Neueste Zeiten. Von Bayern. §. 10. Aeltere Zeiten. §. 11. Neueste Zeiten. Von Sachsen. §. 12. Aeltere Zeiten. §. 13. Ernst- u. Albertinische Linien. §. 14. Albertinische Linie. §. 15. Ernestinische Linie. §. 16. Weimar. §. 17. Gothaische Hauptlinie. §. 18. Gotha, §. 19. Meiningen, § 20. Hildburghausen, §. 21. Coburg-Saalfeld. Von Brandenburg. §. 22.

Aeltere Zeiten. §. 23. Verträge von 1598. 1599 und 1603. §. 24. Churlinie. §. 25. Fränckische Linie. Von Pfalz §. 26. Schrifften. §. 27. Aeltere Zeiten. §. 28. Zweybrückische Hauptlinie. §. 29. Churlinie, §. 30. Zweybrücken, §. 31. Birckenfeld. Von Braunschweig. §. 32. Schrifften. §. 33. Aeltere Zeiten. §. 34. Neuere Zeiten. §. 35. Wolfenbüttel, §. 36. Hanover.

Von Anhalt. §. 37. Aeltere Zeiten. §. 38. Bernburg, §. 39. Cöthen, §. 40. Deßau, §. 41. Zerbst. Von Baden. §. 42. Aeltere Zeiten. §. 43. Baden. §. 44. Durlach. Von Hessen. §. 45. Aeltere Zeiten. §. 46. Neuere Zeiten. §. 47. Cassel, §. 48. Darmstatt. Von Holstein. §. 49. Aeltere Zeiten. §. 50. Königliche Linie, §. 51. Gottorffische. Von Mecklenburg. §. 52. Schrifften. §. 53. Aeltere Zeiten. §. 54. Neuere Zeiten. §. 55. Schwerin, §. 56. a. Strelitz. Von Sachsen-Lauenburg. §. 56. b. Von Würtemberg. §. 57. Aeltere Zeiten. §. 58. Neuere Zeiten.

Von denen neuen Fürstlichen Häusern. §. 59. Aremberg, §. 60. Auersberg, §. 61. Dietrichstein, §. 62. Fürstenberg, §. 63. Hohenzollern, §. 64. Lichtenstein, §. 65. Lobkowiz, §. 66. Naßau, §. 67. Salm, §. 68. Schwarzburg, §. 69. Schwarzenberg.

Von denen Titular-Fürst- und Gräflichen Häusern. §. 70. Schrifften. §. 71. Bentheim, §. 72. Erbach, §. 73. a. Fugger, §. 73. b. Giech, §. 74. Hazfeld, §. 75. Hohenlohe, §. 76. Kirchberg, §. 77. Königsegg, §. 78. Leiningen, §. 79. a. Leiningen-Westerburg, §. 79. b. Leyen. § 80. Limburg-Styrum, §. 81. Lippe, §. 82. Löwenstein, § 83. Montfort, § 84. Oettingen, §. 85. a. Orrenburg, §. 85. b. Ranzau. §. 85. c. Reckheim. §. 86. Reichs-Erbtruchsessen, §. 87. Reussen, §. 88. Rheingrafen, §. 89. Salm-Reifferscheid. §. 90. Sayn, §. 91. Solms, §. 92. Stolberg, §. 93. Waldeck, §. 94 Wartenberg, §. 95. Wied, §. 96. Witgenstein, §. 97. Ysenburg. §. 98. Altenburg. §. 99. Grote.

§. 100. Vom Erstgeburtsrecht überhaupt. §. 101. Es ist universal, oder particular, §. 102. Vollständig, oder nicht. §. 103. Irregulaire Primogenitur. §. 104. Gestrittene Fälle.

§ 105. Schicksale des Erstgeburtsrechts. §. 106. Schwürigkeit diser Materie. §. 107. Die Einführung ist etwas freywilliges. §. 108. Consens der Interessenten, §. 109. der Landstände, §. 110. der Lehenherrn. §. 111. Güter, darinn die Erstgeburt Plaz greiffet. §. 112. Arten, sie einzuführen. §. 113. Clausuln. §. 114. Erneuerung, §. 115. Extension, §. 116. Erläuterung. §. 117. Ob die Kayserliche Bestättigung nöthig seye? §. 118. Sie ist sehr nüzlich. §. 119. Ihre Suchung nach des Stiffters Tod. §. 120. Wo sie zu suchen? §. 121. Wie? §. 122. Von wem? §. 123. Was vor der Confirmation hergehe? §. 124. Kayserliche Resolution. §. 125. Bekanntmachung an Andere? §. 126. Widerspruch. §. 127. Ausserordentliche Confirmationen. §. 128. Manutenenz. §. 129. Ursachen der Anfechtung. §. 130. Arten. §. 131. Revocation. §. 132. Restitutio in integrum. §. 133 Judex competens. §. 134. Renunciation. §. 135. Abänderung. §. 136. Wiederaufhebung. §. 137. Revocation ex capite Contraventionis, &c. §. 138. oder Reservationis. §. 139. Mehreres von Abänderungen.

---

§. 1.

Schrifften Zu diser ganzen Materie von dem Recht der Erstgeburt dienen folgende Schrifften:

BAUER (Joh. Ge.) de Primogenitura sine consensu Superioris ordinata. Leipzig, 1753. 4.

BETSIUS (Nic.) de Statutis & Pactis Familiarum illustrium, in primis quoad Jus Primogenituræ. Franckfurt, 1611. und cum Notis Joh. *Schilteri*. Straßburg, 1699. 4.

BOEHMER (Ge. Lud.) Diss. de ordine succedendi ex Jure Primogenituræ inter Coinvestitos in Feudis Imperii speciatim in Dynastia Schauen. Göttingen, 1765. 4.

CRAMER (Joh. Ulr.) de valida & invalida Juris Primogenituræ abolitione. Marburg, 1739. 4. und in seiner *Opusc. Tom. 1. n. 10. p. 359.*

HOFACKER (Car. Christoph.) Comm. de originibus & fatis Successionis ex jure Primogenituræ in Familiis illu-

ſtribus Germaniæ. Göttingen, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 569.

KLEIN (Joh.) de dubiæ Primogenituræ Jure. Roſtock, 1697. 4.

LUDOLF (Ge. Melch. de) de Introductione Juris Primogenituræ. Jena, 1703. 4. und zum 3tenmal ibid. 1733. fol. Supplementa darzu finden ſich in ſeinem *Symphor. Conſult. & Deciſ. forenſ Tom. 2.*

MEHLBAUM (Joh.) de Jure Primogenituræ; Helmſtätt, 1611.

QUESTELII (Caſp.) Diſcurſus de Primogenituræ vi & conditionibus. Jena, 1671. 4.

RHEYHER (Sam.) de Jure Primogenitorum. Gotha, 1666. 12.

RUDLOFF (Guil. Aug.) Comm. de Confirmatione Cæſarea Juris Primogenituræ in Familiis illuſtribus Germaniæ, inprimis intuitu Feudorum Imperii. Büzow, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critic, 3 Band, S. 491.

RUNDE (Juſt. Frid.) Diſſ. de Confirmatione Cæſarea Juris Primogenituræ in Familiis illuſtribus Germaniæ. Göttingen, 1770. 4. v. H. von Selchow juriſt. Bibl. 2. Band, 791. S. H. Schott, *l. c.* S. 939.

SCHULZE (Joh.) de Primogenitura, cui è geminis adjudicanda. Franckfurt, 1695.

SEYFRIED (Joh. Sim.) de Jure Primogenituræ Conſuetudine introducto. Marburg, 1735. 4.

SLEVOGT (Joh. Phil.) Diſſ. de Jure Primogenituræ & Majoratus. Jena, 1694. 4.

SPITZ (Fel.) de Succeſſione ex Jure Primogenituræ. Altorff, 1696. 4.

STIEGLITZ (Chriſtoph. Lud.) de Immutabilitate Juris Primogenituræ; Leipzig, 1699. 4.

STIRN (Ge. Chriſt.) de Primogenitura conſervanda; (in Pentade.) Stuttgart, 1664. 4.

THOMASII (Jac.) Diſſ. de Jure Primogeniti. Leipzig, 1657. 4.

TIRAQUELLUS (Andr.) de Primogenitorum jure; in ſeinen *Oper.* Franckfurt, 1574. Leyden, 1584. 1617. fol.

de

de VOIT (Frid. Car.) de emolumentis Territoriorum Germaniæ, ex Jure Primogenituræ deſcendentibus. Leipzig, 1718. 4.

WIEDERHOLD (Joh. Lud.) de Prærogativis Primogenitorum illuſtrium. Herborn, 1714. 1745. 4.

ZENTGRAV (Joh. Joach.) de Prærogativa Primogeniti quoad Succeſſionem. Witteberg, 1668. 4.

Viler anderer Ausländer, die man in H. JENICHENS *Bibl. Jurid. voc. Primogenitura*, erzählet findet, nicht zu gedencken.

So dann ſeynd auch die in dem nächſtfolgenden Capitel erzählte Schrifften damit zu verbinden.

§. 2.

Was das Erſtgeburts-Recht ſeye? haben wir ſchon in dem nächſt-vorhergehenden Capitel vernommen. Erſtgeburtsrecht, was?

§. 3.

Was die weltliche Churhäuſer betrifft, ſo iſt in Anſehung ihrer in der güldenen Bull *Cap.* 7. diſe allgemeine Verordnung vorhanden: Inter ſolicitudines illas innumeras, quibus pro felici ſtatu Sacri Imperii, cui auctore Domino feliciter præſidemus, cor Noſtrum quotidie fatigatur, ad hoc præcipue meditatio Noſtra dirigitur, qualiter deſiderata & ſalubris ſemper unio inter Sacri Imperii Principes Electores jugiter vigeat, & eorum corda in ſinceræ caritatis concordia conſerventur, quorum providentia ſuo tempore Orbi fluctuanti tanto celerius, tantoque facilius ſubvenitur, quanto inter eos nullus error ſurrepſerit, & purior fuerit charitas cuſtodita, obſcuritate ſuccisa, & jure cujuslibet dilucide declarato. Sane generaliter longe lateque eſt publicum & quaſi per totum orbem notorie manifeſtum, Illuſtres, Regem Bohemiæ, nec non Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ, & Marchionem Brandenburgenſem, virtute Regni & Principatuum ſuorum, in Electione Regis Romanorum in Cæſarem promovendi, cum ceteris Principibus Eccleſiaſticis, ſuis Coëlectoribus, jus, vocem & locum habere, & una cum ipſis cenſeri & eſſe veros & legitimos Sacri Imperii Principes Electores. Ne inter eorundem Principum Secularium Electorum Filios ſuper jure, voce & poteſtate Verordnung der güldenen Bull wegen der weltlichen Churen.

præfata futuris temporibus ſcandalorum & diſſenſionum poſſit materia ſuſcitari, & ſic bonum commune periculoſis dilationibus impediri, futuris, auctore Domino, cupientes periculis ſalubriter obviare: Statuimus & Imperiali auctoritate, præſenti lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, ut, poſtquam iidem Principes Electores Seculares & eorum quilibet eſſe deſierit, jus, vox & poteſtas Electionis hujusmodi ad Filium ſuum primogenitum, legitimum, laicum; illo autem non extante, ad ejusdem primogeniti primogenitum, ſimiliter laicum, libere, & ſine contradictione cujuspiam devolvatur. Si vero primogenitus hujusmodi, absque hæredibus maſculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute præſentis Imperialis edicti, jus, vox & poteſtas Electionis prædictæ ad ſeniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam deſcendentem, & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur. Et talis ſucceſſio in primogenitis & hæredibus Principum eorundem in jure, voce & poteſtate præmiſſis, perpetuis temporibus obſervetur.

Indeſſen werden wir doch hernach bey Abhandlung der Succeßions-Ordnung in denen einzeln Churhäuſern vernehmen, daß diſem Geſez lange Zeit nicht weiter als in Anſehung derer eigentlichen Churlande nachgelebet worden iſt, die doch heutiges Tages wohl bey allen Churhäuſern den geringſten Theil ihrer Lande ausmachen.

§. 4.

Wahltags-Acta.

Auf dem Wahltag Anno 1690. erinnerte dahero Chur-Sachſen *art.* 1. der Wahl-Capitulation die Worte einzurucken: „ Inſonderheit auch die weltliche Churhäuſer bey ihrem Primogeniturrecht und ohne daſſelbe wider die Gebühr reſtringiren zu laſſen, nach Innhalt der güldenen Bull, = = = zu ſchüzen; “ ſo auch per Unanimia beliebt worden. Gelegenheit darzu mag wohl das Teſtament Churfürſt Johann Georgs I. zu Sachſen gegeben haben, und die Abſicht wird geweſen ſeyn, alſo zu verhüten, daß ein Churfürſt ſeine beſizende Lande nicht mehr unter ſeine Prinzen theilen könne. In des Röm. Königs Joſephs Capitulation wurde alſo *art.* 5. poſt verba: „ forderſte

Glie-

Glieder" addirt: „und des Heil. Röm. Reichs Grundsäulen, insonderheit auch die weltliche Churhäuser bey ihrem Primogeniturrecht, und, ohne dasselbe wider die Gebühr restringiren zu lassen, = = = lassen."

Anno 1711. aber wurde beliebt, die Worte: „Wider die Gebühr" in der von dem Chur-Fürstlichen Primogenitur-Recht handlenden Stelle wegzulassen, damit es keinen zweydeutigen Sensum gebe.

Anno 1741. verlangte **Chur-Sachsen** auf dem Wahltag dise Stelle umständlicher und also zu fassen: „Die weltliche Chur-Häuser bey ihrem lediglich nach der Successione lineali zu rechnenden Primogenitur-Recht, und zwar in plenissimo sensu, nach seinem völligen Innbegriff, und mit allen davon abhangenden Effectibus, insonderheit mit dem Recht der alleinigen Reichs-Belehnung, der Successione universali in die Chur-Fürstenthümer, und alle übrige sowohl gegenwärtig bey einem Chur-Hause schon vorhandene, als auch künfftig zu acquirirende, Lande, und der daher fliessenden Union und Unzertrennlichkeit derselben, besag der güldenen Bull, sonderlich des 7den und 13den Tituls, auch anderer special-Bullen und Kayserlicher Decreten, ohne dasselbe durch Dispositiones, Pacta, Theilungen, oder sonst auf einige Weise, zum Präjudiz der Primogenitur, restringiren zu lassen." **Chur-Trier**: Hielte dafür, es könne dises Monitum, weilen es auf alle weltliche Chur-Häuser schicklich seyn solle, am füglichsten, mit Uebergehung specialer Zusäze, damit völlig erhoben werden, wann post Verba: „Ohne dasselbe" hinzugesezet würde: „Nur auf einige Lande." **Chur-Cölln**: Vergleicht sich dises Moniti halber mit Chur-Trier. **Chur-Bayern**: Halte dafür, daß mit dem Innhalt der vorigen Capitulation, auf den Grund der vorhin auch obhandenen Reichsgeseze, dem Chur-Fürstlichen Primogenitur-Recht genugsam vorgesehen und es um da mehr zu lassen seye, als bey einer weiteren Extension nothwendig seyn dörffte, das Jus Tertii vorzubehalten, solches aber der Intention dises Moniti nur hinderlich seyn möchte. **Chur-Sachsen**: Inhäriret dem Monito, und hoffet, daß solches um so weniger einem Bedencken unterworffen seye, als es der Natur der Sachen

chen und dem Reichs-Grundgesez der güldenen Bull gemäß. **Chur-Brandenburg**: Ist mit dem Chur-Sächsischen Monito verstanden. **Chur-Pfalz**: Vermeinet, daß dises Monitum nach dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Voto kürzer zu fassen wäre. **Chur-Braunschweig**: Man finde dissеits das Chur-Sächsische Monitum denen Reichs-Grundgesezen, in so weit dise leztere nicht etwa durch besondere Pacta alteriret worden, conform, auch sonsten vil gutes darinnen enthalten zu seyn; da aber die Majora bereits dagegen vorhanden zu seyn schienen, wolle man sich dieselbe allenfalls nicht entgegen seyn lassen. **Chur-Maynz**: Wie Chur-Bayern.

Nachdeme bey disen also vorhandenen differenten Votis keine Majora collegialia obhanden; als wurde zur Repropositionen geschritten und zu belieben gestellet: Wie sich des weiteren geäussert werden wolle? **Chur-Trier**: Hielte dafür, daß, mit Beybehaltung der Universalität, auf die in vorigem Voto vorgeschlagene Art das Chur-Sächsische fürtreffliche Monitum bester massen exhauriret werde. **Chur-Cölln**: Seye dabey indifferent; könnte dannoch geschehen lassen, daß, zu Folg des Chur-Bayrischen Voti, der Text der jüngeren Wahl-Capitulation beybehalten werde. **Chur-Bayern**: Inhäriret seinem bereits über dises Monitum abgegebenen Voto. **Chur-Sachsen**: Inhäriret sowohl dem Monito selbsten, als dem vorhin abgelegten Voto. **Chur-Brandenburg**: Inhæret Voto suo. **Chur-Pfalz**: Inhäriret ebenfalls seinem vorherigen Voto. **Chur-Braunschweig**: Inhäriret gleichfalls seinem vorigen Voto dergestalt, daß dabey die Jura Tertii und etwa vorhandene Pacta Domus salviret bleiben, und das nöthige dem Monito deßhalb inseriret werde. Addendo, daß es mit der dissеitigen Aeusserung ad Monitum Saxonicum keineswegs auf dasjenige, was darinn von dem Jure Primogenituræ und Successione lineali, der Aureæ Bullæ gemäß, angeführet und erinneret worden, gemeinet, sondern dieselbe blossevdings auf dasjenige, was darinn von der alleinigen Reichs-Belehnung, auch Kayserlichen Decreten, Dispositionibus und Pactis erwähnet worden, gerichtet gewesen seye. **Chur-Maynz**: Lässet es bey seinem vorigen Voto um da mehr bewenden, als die jezt berührte

Refer-

Reservatio Juris Tertii & Pactorum Domus dem Chur-Fürstlichen Primogenitur-Recht, disseitigen Ermessens, schädlich seye, und vil mehr als eine Restriction desselben in Vorfallenheiten angesehen werden möchte; gleich bey Ersterer Umfrage in dem fürtrefflichen Chur-Bayerischen Voto wohl zu erkennen gegeben worden. *Conclusum:* Es bleibe, gestalten Dingen nach, und noch zur Zeit, dises Monitum ausgesezet.

Ich mache dabey noch dise Anmerckungen: Der Zweck der in die Wahlcapitulation eingeflossenen Stelle ist offenbar diser: Aller weltlichen Churfürsten erstgebohrene Prinzen sollen die samtliche von ihrem Vater hinterlassene Lande bekommen; die nachgebohrene Prinzen hingegen nichts an Landen und Leuten erhalten: Ich begreiffe aber nicht, wie man zu disem Ende sich auf die güldene Bull und deren 13den Titul beruffen könne. Eigentlich handelt der 20ste Titul der güldenen Bull von der Erb-Folge in denen weltlichen Chur-Landen: Aber nach diser güldenen Bull und dem darauf erfolgten Reichs-Herkommen solle der Erstgebohrene nur diejenige Lande auf welchen die Chur hafftet, bekommen, die übrige alte oder neu anfallende Länder aber wurden unter die sämtliche Söhne getheilt; wie hievon die Exempel aller alten weltlichen Chur-Häuser Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg biß in das vorige Jahrhundert unwidersprechlich zeugen. Der 13de Titul der güldenen Bull handelt auch nur davon: Daß, wann jemanden einige Freyheit ertheilet würde, so denen Churfürstlichen Gerechtsamen entgegen wäre, solches nichtig seyn solle: Es ist aber mir nicht bekannt, daß ein Kayser jemalen Jemanden eine Freyheit ertheilet habe, oder einen Spruch habe ergehen lassen, welche dem Churfürstlichen Erstgeburts-Recht, wie es in der güldenen Bulle gegründet ist, nachtheilig gewesen wäre, oder es eingeschräncket hätte; noch ist fürs künfftige dergleichen zu vermuthen. Man könnte darauf verfallen, als seye etwa darauf gezilet worden, daß der Kayser Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Testament bestättiget habe, durch welches er eine Theilung derer der Chur nicht anhängigen Lande unter seinen Söhnen vorgenommen hat: Allein dise Beziehung auf den 13. Tit. der güldenen Bull kame schon 1653. in

die Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. als Churfürst Johann Georg I. noch lebte, und es ist nicht erweislich, daß dises Testament gegen die güldene Bull anstosse. Weil aber die weltliche Chur-Häuser mit dem durch die güldene Bull und das darauf gefolgte Reichs-Herkommen auf die eigentliche Chur-Lande eingeschränckten Erstgeburts-Recht in die Länge nicht mehr zufriden seyn wollten; so wurde (wie in dem 12ten und 13den Theil meines Teutschen Staatsrechts umständlich zu ersehen ist,) nach und nach in denen einzelen Chur-Häusern ein allgemeines Erstgeburts-Recht durch Testamente und Haus-Verträge also eingeführet, daß kein nachgebohrener Prinz mehr etwas an Land und Leuten haben, sondern selbige insgesammt auf den Erstgebohrenen fallen sollten. Dises suchte man nun durch die Wahl-Capitulation zu bestättigen und allgemein zu machen: Man rückte deßwegen etwas in die Capitulation des Röm. Königs Josephs I. ein; wodurch aber nur das, was dunckel ware, durch etwas eben so dunckeles erkläret wurde. Man merckte es An. 1711. und nahme einige Aenderung vor, welche aber wieder nicht hinreichte. Es wollte daher An. 1741. eine umständliche Stelle in die Wahl-Capitulation gebracht werden, Krafft deren a) alle gegenwärtig von einem Chur-Hause besizende, b) und alle demselben künfftig anfallende Lande einig und allein dem Erstgebohrenen zukommen, auch c) keine Testamente oder Verträge dagegen gültig seyn sollten: Man konnte aber sich nicht deßwegen vergleichen, weil die Mehrere glaubten, es seyen die Rechte eines Dritten (dise müssen nur die nachgebohrene Prinzen seyn,) ingleichem die Hausverträge dabey interessirt, welchen man nichts vergeben könne. Die Worte der Capitulation bleiben also nach wie vor dunckel und zweydeutig; und bliebe indessen vielleicht wenigstens das, was von der güldenen Bull angeführet wird, besser hinweg, da es dem Zweck diser Stelle mehr nachtheilig als zuträglich ist.

Indessen ist der Sache selbst nunmehro durch die particular-Dispositionen in allen weltlichen Chur-Häusern, wie es der Augenschein lehret, hinlänglich, und zwar zum Vortheil derer erstgebohrenen Prinzen, abgeholffen; so vil die von besagten

sagten Chur-Häusern würcklich besizende Lande betrifft: Ob aber, wann z. E. die Anspach- und Bayreuthische Lande an die Brandenburgische Chur-Linie, oder die Herzoglich-Sächsische Lande an die Chur-Linie fallen sollten, oder umgekehrt, auch auf dise Fälle Vorsehung gethan worden seye? weiß ich nicht zu sagen: Die leztere Fälle scheinen noch weit entfernet zu seyn; bey dem ersten hingegen könnte es bald zur Sprache kommen: Aber eben deßwegen ist vermuthlich, es seye schon dafür gesorgt.

Mehreres hievon sehe man in meinen Anmerck. über die Capit. K. Carls *VII. Part. 3. p. 17. sqq.* und K. Franzens *Part. 2. p. 9.*

§. 5.

Viler Fürsten Primogenitur-Gesuch.

Anno 1653. verlangten der Herzog zu Sachsen-Altenburg, die Marckgrafen zu Brandenburg, die Herzoge zu Braunschweig, die Landgrafen zu Hessen und die Herzoge zu Holstein, von dem Churfürstlichen Collegio gesammter Hand, man sollte durch einen allgemeinen Reichsschluß das Erstgeburtsrecht in allen Familien derer weltlichen Reichsstände einführen, und solchen Schluß durch die Kayserliche Wahl-Capitulation bestättigen: Es wurde ihnen aber durch die mehrere Stimmen abgeschlagen, weil man anderen Häusern und denen Interessenten nicht präjudiciren könnte, sondern allenfalls müßte die Sache auf dem Reichstag angebracht werden, damit man den andern Theil auch darüber vernehmen könne.

* * *

Von Böhmen und Oesterreich.

§. 6.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

Geschichtmäßige Ausführung, daß von denen Zeiten Kaysers Rudolphi des I. das Recht der Erstgeburt unter den Erz-Herzogen von Oesterreich niemals beobachtet worden: oder Ordnung, in welcher die Erz-Herzoge von Oesterreich und zwar, da deren mehrere waren, unter einander succedirt und die Oesterreichischen gesammten Lande regieret haben. München, 1741. fol. auch in der Sammlung einiger Staats-

schrifft. nach Kayſ. Carl VI. *Part. 24. p. 1120.* Sie muß aus denen Oeſterreichiſchen Archiven geſchriben ſeyn.

SCHROETTERS (Franz Ferd.) fünfte Abhandlung aus dem Oeſterreichiſchen Staatsrechte, von der Erbfolgsordnung derer Erzherzoge. Mit Urkunden. Wien, 1766. 8. ſ. H. von Selchow juriſt. Bibl. 2. Band, S. 850.

§. 7.

Oeſterreichiſche Privilegia.

Von Böhmen iſt ſchon geredet worden:

Was aber das Haus Oeſterreich betrifft; ſo heißt es in dem bekannten Privilegio Kayſer Friderichs I. de An. 1156. Inter Duces Auſtriæ, qui Senior fuerit, Dominium habeat dictæ Terræ, ad cujus etiam Seniorem Filium Jure hæreditario deducatur; ita tamen, quod ab ejusdem ſanguinis ſtipite non recedat, nec Ducatus Auſtriæ ullo unquam tempore diviſionis alicujus recipiat ſectionem. Welches Kayſer Carl V. An. 1522. mit diſen Worten beſtättigte: „Der Aelteſt unter den Herzogen ſoll die Herrſchafft des Landes haben und nach ihm ſein älteſter Sohn, erblich; doch alſo, daß er von dem Stammen des Bluts nicht käm, und daß diß Herzogthum nimmermehr getheilt werden ſoll.“

Es iſt aber mehrmalen, ſonderlich auch noch nach dem Tode Kayſer Carls VI. vil Streitens über diſem Privilegio geweſen. 1. Iſt die Frage: Ob ſolches Privilegium nur auf die An. 1156. vorhanden geweßte Oeſterreichiſche Familie gehe, oder ob auch das Oeſterreich-Habſpurgiſche Haus ſich deſſen annehmen könne? 2tens: Auf was für Lande diſe Privilegia gehen? 3. Ob diſe Privilegien in Uebung gekommen ſeyen, oder nicht?

Man könnte auch fragen: Ob diſes Privilegium nicht mehr auf ein Seniorat als Primogenitur gehe? wenigſtens könnte, wann nach des Vatern Tod der älteſte Sohn ſchon verſtorben wäre, aber auch einen Sohn hinterlaſſen hätte, der überlebende älteſte Sohn ſeines verſtorbenen Brudern Sohn nach diſem Privilegio die Succeſſion wohl ſtreitig machen.

§. 8.

Aeltere Zeiten.

In meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 12. p. 382. ſqq.* findet ſich viles von Kayſer Rudolfs I. Succeßions-Ordnung, von

von den Händeln zwischen Kayser Albrecht I. und seines Bruders Sohn, von der Theilung der Söhne Kayser Albrechts I. Herzog Albrechts III. der Disposition H. Leopolds III. und Albrechts III. denen Succeßions-Handlungen unter ihren Söhnen, unter H. Leopolds III. Friderichs IV. und Ernstens Söhnen, dem Streit über Ladislai Posthumi Succeßion, der Succeßion Kayser Maximilians I. Enckel, ihren Theilungen, K. Ferdinands I. Theilung, ob K. Maximilian II. das Erstgeburtsrecht eingeführt? dessen Einführung durch Erzherzog Carl, dem Streit wegen der Tyrolischen Succeßion An. 1595. ꝛc. denen Succeßions-Händeln von 1608. biß 1611. denen Succeßions-Acten zwischen Spanien und Oesterreich An. 1617. der Theilung zwischen Kayser Ferdinand II. und Erzherzog Leopold, denen ferneren Succeßions-Handlungen zwischen Kayser Ferdinand II. und Spanien, und Kayser Ferdinands II. Primogenitur-Ordnung; wobey ich mich aber hier nicht aufhalten, sondern nur kürzlich davon so vil melden will:

Kayser Rudolf I. belehnete Anfangs An. 1282. seine beede Söhne Albrecht und Rudolf mit Oesterreich, Steyermarck, Crain und der Windischen Marck: An. 1283. ordnete Er, daß Albrecht dise Lande allein haben, Rudolf hingegen andere Güter oder Geld bekommen solle: An. 1288. befahle Er wieder, daß besagte Lande beede Prinzen für ihre Herrn erkennen sollten; indessen zoge Albrecht alles allein an sich, wurde aber darüber von seines Bruders Sohn ermordet.

Eben diser Albrecht hatte seinem erstgebohrnen Prinzen Rudolf die Lande Oesterreich, Steyermarck, Crain, die Windische Marck ꝛc. in des letzteren Ehe-Pacten An. 1299. ebenfalls allein vermacht; als aber diser Prinz vor dem Vatter starb, theilten die übrige Prinzen die Lande.

Und so gienge es auch etliche 100. Jahre hernach; Kayser Friderich III. wollte zwar gegen seinen Bruder ein Primogenitur-recht behaupten, konnte aber nicht damit durchdringen, und Herzog Albrecht oppirte: Daß er sich keines alten Oesterreichischen Vertrag oder Gesez zu erinneren wüßte, daß durch dem älteren oder jüngeren Fürsten die Regierung zugetheilt und ein anderer dadurch ausgeschlossen werde.

Die

Die Nachkommen theilten auch wieder immer fort.

Daß Kayser Maximilian II. das Erstgeburts-Recht in seiner Linie eingeführet habe, ist wahrscheinlich; wenigstens behauptete sich dessen erstgebohrener Prinz dabey.

Erz-Herzog Carl, Steyermarckischer Linie, führete es An. 1584. auch ein.

Nach Abgang der Tyrolischen Linie An. 1595. wollte die Oesterreichische Linie deren Lande nicht theilen lassen, wie sie dann auch endlich in Communione verblieben und die nachgebohrene Herrn der Steyermarckischen Linie wollten sie auch nicht unter das Recht der Erstgeburt ziehen lassen.

Wie Spanien An. 1598. behauptet habe, daß, nach Abgang König Philipps III. in Spanien die Burgund- und Niederländische Provinzien an dessen Schwester, und nicht an die teutsche Linie des Hauses Oesterreich, fallen sollten, auch aus disem Grund selbige solcher Prinzeßin Schenckungs-Weise übergeben habe, wollen wir unten vernehmen.

Kayser Ferdinand II. führete An. 1621. und in seinem Codicill von 1635. unter seinen Nachkommen das Recht der Erstgeburt ein; welches in der An. 1623. zwischen ihme und seinem Bruder Leopold, Tyrolischer Linie, getroffenen Theilung per Pactum in beyden Linien erneuert wurde (1).

Dabey verbliebe es auch, und kamen in besagten Kayser Ferdinands II. Enckel, Kayser Leopolden, die samtliche Oesterreichische Teutsche Lande wieder zusammen, welcher auch An. 1703. die universal-Primogenitur-Ordnung in der Teutschen Linie nochmals stabilirte.

§. 9.

Neueste Zeiten.

Anno 1703. 12. Sept. nemlich errichtete Kayser Leopold, bey Gelegenheit, da er und der Röm. König Joseph ihr Recht an die Spanische Monarchie des lezteren nachgebohrenen Bruder, Erzherzog Carln abtraten, wegen der Succeßion beeder Mannsstämme, ꝛc. dises neue Familien-Statutum: Declaramus igitur, secundum initam ante Hispanicæ Monarchiæ cessionem, & in

(1) In meinem T. Staatsr. 13. Theil, 417. S. müssen die 6. leztere Linien, als irrig, durchstrichen werden; so auch p. 420. lin 4. 5. 6,

in ipſa ceſſione uti primariam conditionem repetitam conventionem ſtatuimus, atque ambobus Sereniſſimis Filiis Noſtris iterum volentibus, adſentientibus & acceptantibus hanc, Deo proſperante in omne ævum valituram legem dictamus, ut in Hiſpanicæ ditionis Regnis & Provinciis, æque ac in aliis Noſtris Regnis & Provinciis hæreditariis, ſucceſſio Marium ſanguinis Noſtri per lineam maſculinam ex legitimo matrimonio progenitorum, non legitimatorum, omnibus fœminis, earumque deſcendentibus maribus & fœminis, cujuslibet lineæ ſint, aut gradus, æternum, præferatur, atque inter ſucceſſuros Primogenituræ ratio perpetim obſervetur, initio ſic ſuccedendi in ditionibus penes Filium Noſtrum primogenitum, Regem Joſephum, permanentibus ab illius filiis maribus, in iis vero, quæ ſecundogenito Noſtro, Regi Carolo Tertio, ceſſæ ſunt, ab hujus prole maſcula capiendo, eodemque ordine, donec per Dei gratiam utrinque mares per lineam maſculinam ex legitimo matrimonio prognati extabunt, in ambabus lineis continuando. Si vero, quod Deus avertat, aut Filius Noſter chariſſimus, Rex Carolus Tertius, ſine liberis maſculis ex legitimo matrimonio procreatis deceſſurus eſſet, aut horum Poſteri maſculi legitimi, per lineam maſculinam deſcendentes, ſive ſuperſtitibus deſcendentibus fœminis, earumve liberis maſculis & fœminis, ſive iis deficientibus, quandocunque extinguerentur, tum tota Monarchia Hiſpanica, omniaque illi connexa, ſeu ſubjecta Regna & Provinciæ ad Nos, Filiumque Noſtrum primogenitum, ejusve ſuperſtites liberos & deſcendentes legitimos, non legitimatos, juxta receptum & nunc denuo ſtabilitum in Domo Noſtra Auguſta ſuccedendi ordinem, protinus revertantur, ita tamen, ut, ſi legitimas fœminas ex filio Noſtro Rege Carolo Tertio, ejusve deſcendentibus legitimis ſupereſſe contingeret, iis debito modo proſpiciatur, prout in Domo Noſtra hactenus moris fuit, integro etiam illis jure, quod deficientibus Noſtræ Stirpis maribus legitimis, &, quæ eas ubivis ſemper præcedunt, Primogeniti Noſtri fœminis juxta Primogenituræ ordinem quandocunque competere poterit. Sin contra

tra accideret, quod Divina Bonitas pariter prohibeat, ut Filius Noſter Primogenitus, Rex Romanorum Joſephus, ſine liberis maſculis ex legitimo matrimonio genitis fato fungeretur, vel in illis poſteris per lineam maſculinam deſcendentes mares legitimi deficerent, tunc Filius Noſter Carolus Rex, aut, qui tum ſupererunt, ex eo per lineam maſculinam proguati legitimi mares, non legitimati, juxta ordinem Primogenituræ, in omnibus quoque Noſtris aliis Regnis & Provinciis hæreditariis, eo usque à Filio Noſtro primogenito, ejusve poſteris maribus legitimis poſſeſſis, ſuccedent, & ratione fœminarum ſuperſtitum id obſervandum erit, quod in proximo caſu conſtitutum eſt, harum omnium & procedentium ex iis mariumutriusque ſtirpis ſucceſſione in cunctis Noſtris Poſterorumque Noſtrorum Regnis, Provinciis & Ditionibus quibuscunque poſt omnes utrinque mares per lineam maſculinam deſcendentes legitimos, quolibet gradu ſint, aut cujuscunque lineæ, ſemper rejecta. Interea vero nec ipſe Filius Noſter, Rex Carolus, nec illius liberi, aut poſteri qualescunque, ſive appanagii vel alimentorum, ſive quovis alio nomine, ſeu prætextu, quicquam aliud ſive a Nobis, ſive a Filio Noſtro primogenito ejusve poſteris, petere, vel prætendere poterunt, aut debebunt, ſed ampliſſima Monarchiæ Hiſpanicæ ceſſione & translatione contenti ſint, & tam ille, quam qui illi ſucceſſuri ſunt, Reges, filiis & fratribus, Filiabusque & ſororibus ſuis ipſi provideant. Idemque de Filio Noſtro Rege Joſepho, ejusque Poſteris ratione Monarchiæ Hiſpanicæ ceſſæ dictum intelligetur, ſalvo ubivis Sacri Romani Imperii, Romanorumque Imperatorum & Regum in eas, quæ ab Imperio dependent, Provincias, Ditiones & Loca, notorio jure. Per hoc autem nulli alii conventioni, diſpoſitioni, legi, aut conſuetudini Inclytæ Domus Noſtræ, eique ſubditorum Regnorum, vel Provinciarum, dummodo hodiernæ Noſtræ ceſſioni, ſeu translationi, ejusque, quas poſuimus, perpetuis & neceſſariis conditionibus non adverſentur, atque propterea eatenus abolitæ ſint, ullatenus derogatum eſto, ſed in aliis capitibus ejusmodi conventiones, diſpoſitiones,

tiones, leges & consuetudines plenum & perfectum suum robur omnino retinento.

Uebrigens solle Kayser Leopold verordnet haben, daß, in dem Fall, da sein zweyter Prinz Carl nicht zum Besiz der Spanischen Monarchie gelangen könnte, derselbige die Grafschafft Tyrol bekommen sollte.

Auf den Innhalt besagten Tractats de An. 1703. bezoge sich Kayser Carl VI. An. 1713. in seiner Sanctione pragmatica wegen der Erbfolge in dem Hause Oesterreich, da es unter mehrerem anderem lautet: „Es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtete und beschworene Disposition, und das ewige Pactum mutuæ Successionis zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen: Daß dahero, nebenst und zu denen von weyland Ihro Kayserl. Majestät Leopoldo und Josepho höchstseel. Gedächtniß Ihrer Kayserl. Majestät übertragenen Spanischen Erb-Königreichen und Landen, nunmehr, nach Absterben weyland Ihres Herrn Bruders Majest. und Liebden ohne Männliche Erben, auf Ihre Kayserliche Majestät auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Landen gefallen, und samtlich bey Ihren Ehelichen Männlichen Leibes-Erben, nach dem Jure Primogenituræ, so lange solche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben.“ Der fernere Innhalt diser Sanctionis pragmaticæ aber, so weit er auf die Prinzeßinnen gehet, wird unten Cap. 9. vorkommen.

Da nach dem Tode Kayser Carls VI. ausser seiner ältesten Prinzeßin sich auch noch andere Competenten zu sothaner Oesterreichischen Erbschafft angaben, kame die vorhin gedachte Deduction zum Vorschein, wodurch gezeiget wurde, daß das Erstgeburts-Recht in dem Hause Oesterreich in denen älteren Zeiten nicht beobachtet worden seye.

Es hätte auch noch ein anderer Streit entstehen können. Weil nemlich Kayser Carl VI. zwey Prinzeßinnen hinterliesse; so wäre möglich gewesen, daß die Aeltere lauter Prinzeßinnen, die jüngere aber Prinzen, gebohren hätte, und da wäre die Frage entstanden: Gehen der älteren Tochter Prinzeßinnen, oder der jüngeren Prinzen, vor? Kayser Carls VI. pragmatische Sanction aber hätte hierinn keinen Ausschlag gegeben: Es wurde dahero in der jüngeren Prinzeßin Ehepacten ausgemacht,

macht, daß auf solchen Fall der älteren Prinzeßinnen vorgehen sollten: Diser Fall truge sich aber nicht zu; die ältere Prinzeßin bekame Prinzen, und die jüngere starb ohne Kinder.

Solchemnach bekame Kayser Carls VI. ältere Prinzeßin Dessen hinterlassene samtliche Lande, ehlichte Herzog Franzen von Lothringen, nachmaligen Großherzogen von Toscana, und endlich Röm. Kayfern, Deren erstgebohrener Prinz, der jezige Kayser Joseph II. auch die samtliche Lande seines mütterlichen Herrn Großvaters, nach Absterben seiner Frau Mutter, allein zu gewarten hat.

Uebrigens hat zwar Kayser Franzens zweyter Prinz das Großherzogthum Toscana erhalten: Weil aber solches aus der väterlichen Erbschafft herrühret, so hat es mit diser Oesterreichischen Sanctione pragmatica keine Verbindung.

* * *

Von Bayern.

§. 10.

Aeltere Zeiten.

Von der Theilung zwischen Ottonis illustris Söhnen und denen Fatis der Nider-Bayrischen Linie siehe das T. Staatsrecht, *l. c. p. 421. sq.*

Ludwig, zugenannt Severus, der Stiffter der Ober-Bayrischen Linie, hinterliesse zween Söhne, Rudolfen und Ludwig: Jener wurde der Stiffter des heutigen Chur-Pfälzischen, diser aber der Stiffter des heutigen Chur-Bayrischen Hauses. Nach dem An. 1295. erfolgten Tode des Vaters theilten beede Brüder; Rudolf bekam die Pfalzgrafschafft am Rhein, nebst einem Theil von Ober-Bayern, das übrige bekame Ludwig: Als aber Ludwig zu mehreren Jahren kame, hielte er sich durch solche Theilung für verkürzt, und drunge auf eine neue, worauf An. 1313. ein Vertrag geschlossen wurde. Als aber Herzog Ludwig An. 1314. Kayser wurde, zerfiele er bey diser Gelegenheit mit seinem Bruder Rudolf dergestalt, daß diser das Exilium erwählen mußte, in welchem er auch starb: Kayser Ludwig aber schlosse An. 1329. zu Pavia mit dessen Kindern einen Vertrag, Krafft welches Rudolfs Söhnen die untere und obere Pfalz, Ludwigen aber Bayern zu Theil wurde; die Chur hingegen bliebe gemeinschafftlich, und sollte darinn gewechselt werden; welches leztere jedoch An. 1356. durch die güldene Bull wie-

wieder zu favor des Pfälzischen Stamms abgeändert worden ist.

K. Ludwigs IV. Söhne theilten; Stephanus fibulatus bekame Bayern zusammen: Seine Söhne aber theilten wieder. Albrecht III. so An. 1460. verstorben, machte eine Succeßions-Ordnung ꝛc. Herzog Wilhelm IV. bekame An. 1545. wieder alles zusammen.

Derselbe schlosse mit Kayser Ferdinanden I. An. 1546. Ehe-Pacten, darinn es heißt: „Verrer und fürnemlich ist bedingt, ausgenohmen, und dieser Heurat darauf beschlossen, daß Unser, Hertzog Wilhelms, obbemelter Sohn, Hertzog Albrecht, nach Unserm Tod regierender Herr und Lands-Fürst in Bayrn seyn soll; darum solln und wolln Wir Uns jetzo, für Uns, und Unser andere künfftige Söhn (ob wir die überkommen würden) verschreiben und verbinden, daß jetztbemelter Unser Sohne, Hertzog Albrecht, gedachter Königin Anna Gemahel, nach Unserm tödtlichen Abgang allein regierender Herr und Lands-Fürst seyn und bleiben soll, und Unsere andere künfftige Söhne, so die ihre vogtbare Jahr erreichen, sich des gleicher massen auch verbinden und verschreiben sollen, diesen Unsern Sohne, Hertzog Albrechten, regierenden Herrn und Lands-Fürsten in Bayrn bleiben zu lassen.“

Diser Hertzog Albrecht V. machte An. 1578. 11. Apr. ein Testament und verordnete darinn: „Demnach ist Unser Vätterlicher Wille und Meynung, daß auf Unsern tödtlichen Abgang die völlige Regierung des Landes Unserm eltern Sohn, Hertzog Wilhelm, mit allen Bürden und Nuzungen, allermassen, wie Wirs jezo als der einzig-Regierende Landes-Fürst, inhaben, regieren und besizen, aufgeladen und befohlen werde, ohne Hinderung und Eintrag seiner Gebrüder, Unser auch geliebten Söhne. Da auch Unser Sohn, Hertzog Wilhelm, mit Tode abgehen würde, ꝛ ꝛ ꝛ alsdann sollen seine Söhne ihm in der Regierung, auch allen andern, was Wir ihme hiermit verordnet haben, succediren; wie Wir sie ihm dann hiemit rechtmäßiger Weise substituiret und nachgesetzt haben wollen, also daß jederzeit der Aeltere und desselben Nachkommen den Jüngern vorgezogen werde.“ Der Kayser confirmirte dise Verordnung sub dato 10. Jul. e. a. und des Testatoris beede Prinzen willigten darein.

Bey dem Landtag An. 1579. eröffnete Herzog Wilhelm V. dises seinen Landständen, und meldete: „Und sollen Ihnen die Stände gar keinen Argwohn oder Gedanken schöpfen, als ob solche väterliche Disposition zu Abbruch, Nachtheil oder Schmälerung ihrer Privilegien und Freyheiten angesehen, sondern ohnzweiflich dafür halten, daß die fürnemlich und allein zu Wohlfahrt und Aufnehmen des Landes gemeint und fürgenommen, damit dasselbe mit mehreren regierenden Herrn nicht beschwert, aller Unwill und Mißverstand, so etwa von Zertrennung der Regierung herfliessen, (daraus hernach offtermal grosser Unrath, Verderben und Untergang Land und Leut folgen,) zwischen Sr. Fürstl. Gn. und Ihrem freundlichen lieben Brudern verhütet und vorkommen, auch dises löbl. Haus bey allen Würden, Ehre und Reputation erhalten werde.“

Anno 1588. vergliche sich Herzog Wilhelm V. mit seinem Bruder Ferdinand ferner dahin: „1. Daß es wegen Regierung Land und Leut, wie auch allen andern, davon hierinn nit sonders Erinnerung geschicht, bey weyl. hochgedachts Herzog Albrechten, Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Vatern seel. Testament, oder lezten Willen, und durch sie, die Gebrüdere, hernach aufgerichteten sondern Verträgen endlich bestehen und bleiben soll, dergestalt, daß Herzog Wilhelm, auch Sr. Fürstl. Gn. ehliche Erben mannliches Nahmens und Stammens, jederzeit der Altiste, die ganz- und völlige Regierung der Fürstenthum ober- und nider-Bayern, samt allen darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, so weyl. Ihrer Fürstl. Gn. Herr Vater, Herzog Albrecht, löbl. Ged. eigenthumlich und Pfandsweis innengehabt, auch Se. Fürstl. Gnaden bey Dero Absterben hinter sich verlassen, oder noch künfftig darzu kommen möchten, samt allen derselben Land- Graf- und Herrschafften, sie seyen Lehen oder Eigen, dem Land incorporirt oder nit, Einkommen, Gülten, Renten, Zinsen und Nuzungen gegenwärtig und künfftig, nichts ausgenommen, gleichfalls die Expectanzen, so Herzog Albrechts Fürstl. Gn. von weyl. Kayser Carl, Ferdinand, Maximilian und Rudolphen erlanget, allein haben und Sr. Fürstl. Gnaden Erben, so lang einer von Herzog Wilhelm ehelichen Manns-Erben und Erbens-Erben, in absteigender Linie, von Söhnen zu Söhnen, im Le-

ben

ben und Dero ganze Mannliche Posterität im Wesen seyn wird, einiger Eintrag oder Verhinderung nicht beschehe, noch zugefüget werde, in kein Weis; sondern Herzogs Ferdinand Fürstl. Gnaden die Zeit Ihres Lebens an dem bestimmten Väterlichen Deputat, auch Ihrer Fürstl. Gnaden eheliche Erben, da Sie die bekommen, an deme, so ihnen in Krafft dises Vertrags hernach verordnet oder getheiligt, allerdings ersättigt oder benüget seyn." Und Kayser Rudolf II. confirmirte dises Anno 1589. abermals.

§. II.

Churfürst Maximilian machte, einigen Berichten nach, auch eine Primogenitur- und Fideicommiss-Ordnung, welche der Kayser confirmirte, mit dem Befehl an die Bayrische Landstände, daß, wann wider solche Disposition etwas unternommen werden wollte, die Landschafft sich mit allen Kräfften dawider sezen, und, da kein ander Mittel obhanden wäre, den Recurs ad Augustissimas Manus nehmen solle: Doch gabe Churfürst Max seinem zweyten Prinzen Maximilian Philipp die Landgrafschafft Leuchtenberg (welche ermelten Churfürstens Bruder Albrecht VI. durch seine Gemahlin überkommen und seinem älteren Bruder, dem Churfürsten, abgetretten hatte,) und die Herrschafft Mindelheim. Neueste Zeiten.

Als aber Landgraf Maximilian Philipp An. 1707. ohne Erben verstarb, wurde seit dem Badischen Friden Leuchtenberg und Mindelheim auch bey denen Churlanden behalten, und besasse kein Nachgebohrener Prinz von Bayern das geringste an Land und Leuten.

Was endlich die reciproque Succession zwischen Bayern und Pfalz betrifft, so werden wir das mehrere davon bey Chur-Pfalz vernehmen.

So weit reichten vormals meine Nachrichten.

Den zuverläßigsten Bericht aber ertheilet nun der Chur-Bayrische Staatsminister, Freyherr von KREITTMAYR, (1) kürzlich also: „Wie die Bayrische Geschichtschreiber bezeugen, hat nicht nur Herzog Heinrich in Nider-Bayern, son-

(1) im Bayr. Staator. §. 121, p. 222.

dern auch Kayser Ludwig schon im Jahr 1340. seinen Söhnen die Landestheilung verbotten; = = welches jedoch weder von ihnen, noch ihren Nachkömmlingen, biß auf die Zeiten Alberti V. beobachtet worden ist: Dann obschon Albertus IV. mit seinem Bruder Wolfgang durch den am Mittwoch nach St. Ulrichstag 1506. getroffenen Vergleich dahin vereinigt ward, daß allezeit nur Einer in Bayern regieren, die Nachgebohrene aber mit einer Appanage und dem bloßen Grafentitul vor lieb nehmen, auch dem regierenden Herrn, wie die Landstände, untergeben seyn sollten; so kam doch dises so wenig, als das vorige, zu Stand, und die Söhne Alberti IV. waren gleich die allererste, welche deme zuwider handelten, und sich statt der Primogenitur, die gemeinschafftliche Regierung gefallen liessen. Albrecht V. war also derjenige, welcher mittels seiner ab Imperatore confirmirten Verordnung vom 11. Apr. 1578. zum Recht der Erstgeburt in Bayern den Grundstein legte. Herzog Wilhelm inhärirte derselben so wohl durch den mit seinem Herrn Bruder in Annis 1580. & 88. authoritate Cæsarea gemachten Vertrag, als per Testamentum vom 15. Oct. 1597. und endlich wurde all dises auch von dem Churfürsten Maximilian I. per Testamentum vom 1. Febr. 1641. & Codicillum vom 5. Jun. mit verschidenen Zusäzen erneuert und bestättiget. v. Käplerische Deduct. von den Domainen in Bayern, *in Adjunct. p. 60. &c.* allwo vorbesagte Hausfideicommiß- und Primogenitурs-Verordnungen extractive angeführet sind. Bey der mittlerweile darzu gekommenen Churwürde beruhet die Hausprimogenitur nunmehr auf einem dreyfachen Grund, nemlich auf jeztbemeldt-vorelterlichen Dispositionen, auf der güldenen Bulle, und der in die 200. Jahr her unverrückt beybehaltener Hausobservanz; woraus sich von selbst ergibt, daß selbe nicht nur Alberti V. sämtliche Verlassenschafft an mo- & immobilibus, cor- & incorporalibus, sondern auch alle seitherige neoacquisita, in sich begreiffe; wie es die Natur- und Eigenschafft dergleichen Universal-Primogenituren samt dem hiesig- und allgemein-heutigen Herkommen aller Churhäuser mit sich bringt. = = Jene Acquisita, welche Churfürst Maximilian I. gemacht hat, nemlich Mindelheim, Wisensteig, Win-

zer und Matikofen, samt den Degenbergischen Gütern und der obern Pfalz, sind der Primogenitur durch obverstandenes Testament und Codicill selbst ausdrücklich einverleibt worden. Wilhelm V. that ein gleiches mit allen Hausexspectanzen in dem Pacto, welches, obverstandener massen, zwischen ihm und seinem Herrn Bruder Ferdinand An. 1588. getroffen, und à Rudolpho Cæsare An. 1589. confirmirt worden ist. = = Mit dem übrigen, was erst Ferdinand und Maximilian II. acquiriret haben, disponirte zwar keiner von beeden Churfürsten; nichts destoweniger blieb auch dises her und her bey der Primogenitur, ohne daß sich die nachgebohrene Prinzen, davon participiren zu wollen, jemal hätten beygehen lassen."

* * *

Von Sachsen.

§. 12.

Aeltere Zeiten.

In dem Churfürstlichen Hause Sachsen blieben zwar, Krafft der güldenen Bulle, die alte Churlande ungetheilt; die übrige von einem Churfürsten besessene Lande aber wurden biß in das 17de Seculum getheilt, oder doch gemeinschafftlich administrirt. vid. mein T. Staater. *Tom. 12. p. 433-445.*

Von der Theilung im Hause Sachsen-Ascanien, denen Theilungen ꝛc. von 1376. 1410. 1411. 1415. Churfürst Friderichs I. Söhne gemeinschafftlicher Regierung, der Theilung An. 1436. und 37. dem Abgang der Thüringischen Linie, der Theilung An. 1445. und deren Erfolg, siehe *l. c.*

§. 13.

Ernst- und Albertinische Linie.

Churfürst Frideric II. hinterliesse die zween berühmte Prinzen, Ernsten, den Stiffter der heutigen Ernestischen oder Herzoglich-Sächsischen, und Albrechten, den Stiffter der heutigen Albertinischen, oder Churfürstlich-Sächsischen Linie; da dann Anfangs Churfürst Ernst, mit Herzog Albrechts gutem Belieben, die Landesregierung 20. Jahr lang in Gesammtschafft geführt.

Anno 1485. aber haben dise beede Brüder sich einer erblichen Landestheilung, (ausser der Churlande,) verglichen, und ist darinnen Churfürst Ernsten, welcher die Theilung gemacht, Thüringen, Herzog Albrechten aber, durch die Wahl, Meissen zugekommen: Einiges verbliebe gemeinschafftlich.

Anno

Anno 1486. 24. Febr. hat Kayser Friderich III. dise Erbtheilung confirmirt.

§. 14.

Albertinische Linie.

Die Chur-Linie behauptete zwar: Es habe schon Herzog Albrecht in seiner Disposition de An. 1498. das Recht der Erstgeburt eingeführet; die Zeizische Linie aber hat mit gutem Grund das Gegentheil dafür gehalten.

Unter seinen Nachkommen bekame Churfürst August alles zusammen, welchen nur sein Prinz Christian I. überlebte.

Diser hinterliesse drey Prinzen, Christian II. Johann Georg und August: Es succedirte aber nur der Erste allein in denen Landen, da die beede jüngere Administratores zu Merseburg und Naumburg waren, An. 1608. hat auch Churfürst Christian II. mit seinem mittlern Bruder, Herzog Johann Georgen I. wegen dessen jährlichen Unterhalts einen Vergleich aufgerichtet, Krafft dessen diser ein gewisses an Gelde und Hafer des Jahrs über bekommen: Es starb aber Churfürst Christian II. An. 1611. und Herzog August An. 1615. ohne männliche Descendenz, folglich fiele alles an den mittleren Bruder Johann Georg.

Diser Churfürst Johann Georg I. machte An. 1652. ein (noch in eben disem Jahr von dem Kayser bestättigtes) Testament, und ordnete darinn wegen seiner vier Prinzen, 1. Johann Georgs II. 2. Augusts, 3. Christians und 4. Morizens: Der Churprinz, als künfftiger Churfürst, soll haben die Churwürde und das Burggrafthum Magdeburg, samt denen darzu gehörigen Stätten und Aemtern, in den Churmeißnischen, Leipzig- und Erzgebürgischen Crayssen, nebst dem Marckgrafthum Oberlausiz; Item, das Stifft Meissen und Wurzen, 2. Herzog Augustus die vier eximirte resp. Herrschafften Aemter und Stätte Querfurt, Dahma, Jüterbock und Burg, ferner folgende Schlösser, Stätte und Aemter, als: Sachsenburg, Eckartsberge, Nebra, Freyburg, Sangerhaussen, Langen-Salza, Weissensee, Sittichenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weissenfelß, 3. Herzog Christian, über das Stifft Merseburg, das Marggrafthum Niederlausiz, Finsterwalda, Bitterfeld, Delitzsch und Zorbig, 4. Herzog Moriz, über das Stifft Naumburg

burg und Zeiz, die Herrschafften Tautenburg, Frauen-Prießnitz, Nieder-Trebra, Voitsberg, Plauen, Triptis, Arnshaug, Weida, Ziegenrück und den Churfürstlichen Antheil an der Grafschafft Henneberg. Mit dem Anhang: „Unsere nachgelassene Land und Leute sollen sie weiter weder trennen noch theilen.“ Zugleich aber führte Churfürst Georg I. in disem Testament auch das Recht der Erstgeburt in der Churlinie ein, in verbis: „Was nun Unser Churfürstenthum, samt denen alten und neuen Landen und Leuten, und die Hæredis institutionem an ihr selbsten anlanget, wollen Wir, zur Conservation, Vermehrung und Bestärckung Unsers von dem Allerhöchsten verliehenen, gesegneten, und unter so vilfältiger Widerwärtigkeit bißhero kräfftiglich beschüzten Churfürstlichen Hauses, Unsern geliebtesten ältesten Sohn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, als Churprinzen und Primogenitum, so lange Seine Liebden lebet, oder, in Mangel Seiner Liebden, = = Dero ältesten Sohns Liebden, Hertzog Johann Georg, und nach dessen Liebden erwehnten Hertzog Johann Georg ältesten Sohns Sohn, oder, wenn auch deren keiner mehr vorhanden, mehr höchstgedachten Herrn Johann Georgens andern oder zweyten Sohn, und also förderst, so lange Seiner Liebden Churprinzliche männliche Linie währet, nach derselben gänzlichen Abgang aber, oder, auf den unverhofften Fall, wann Unser Sohn, Hertzog Johann George, oder dessen Fürstliche eheliche männliche Leibes-Erben Unsern seligen Abschid nicht erleben sollten, alsdenn Unsern freundlichen lieben Sohn, Hertzog Augustum postulirten Administratorn des Primats und Erz-Stiffts Magdeburg, und nach dessen Ableiben, Seiner Liebden ältesten Sohn, und alsofort, und wenn diser Unser beeden Herren Söhne Liebden männlicher Linien keiner mehr am Leben, oder dieselbe vor Uns mit Tode abgehen möchten, alsdann Unsern auch geliebten Sohn, Herrn Christian, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, oder in Mangel dessen Seiner Liebden ältesten Sohn, und also gleichfalls fortan jederzeit den ältesten ehelichen Mannes-Leibeserben Seiner Liebden Linien, folgends, nach dero Abgang, Unsern freundlichen lieben Sohn, Mauritium, Her-

zogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, oder, in Mangel dessen, Seiner Liebden ältesten Sohn, oder desselben ehelichen und ältesten Mannes-Leibeserben und Posteros, auch, nach gänzlichem Abgang des von Uns posterirenden männlichen Stammes, Unserer Herren Vettern, Agnaten und Erbverbrüderten Liebden, nach Ordnung der Rechte, Gewohnheit, und Innhalts der Erbverbrüderung und des Prageriſchen Receſſus, in Unserm ganzen Churfürstenthum und dazu gebrachten Land-Marggraf-Graf- und Herrschafften, auch allen Landen, Leuten, und andern, so Wir haben, oder künfftig durch GOttes Seegen nochmahls erlangen oder überkommen möchten, zu Unsern rechten wahren Churprinz- und Erben, hiermit instituiret, auch, wie solches am kräfftigsten geschehen mag, soll oder kan, respective substituiret haben. "

In dessen Conformität wurde An. 1657. 22. Apr. auf einem allgemeinen Landtag zwischen denen vier Brüdern ein Vergleich getroffen: Darinn wurde, in Conformität der Väterlichen Verordnung, verabredet, dise Lande und Leute ferner nicht zu trennen noch zu theilen: In fine aber hängte man die Clausul an: „ Ob auch gleich Churfürstliche Durchlaucht in disem Vergleich von ihren habenden und bey Dero Churhaus durch die löblichen Vorfahren gemachte Disposiciones und aufgerichte Receſſus eingeführten Jure Primogenituræ in etwas abgewichen zu haben vermeinet, die Fürstliche Herren Brüdere aber hingegen davor gehalten, daß sie ein mehreres, Krafft des Väterlichen Testamenti, zu haben befugt gewesen; so bedingen sie doch beyderseits feyerlichst, daß sie hierdurch deroselben Posterität, ausser, was in disem Vertrag geschehen, im geringsten nichts vergeben, noch geschadet haben wollen. " An. 1660. wurde diser Hauptheilungsvergleich von dem Kayser bestättiget.

Churfürst Joh. Georg III. liesse An. 1681. zwar eine Protestation einlegen; indessen bliebe es doch bey deme, was einmal geschehen ware, und mehrgedachtes Testament und Erbvertrag wurden auch in allen Kayserlichen Lehenbrieffen für das gesammte Haus Sachsen zum Grund geleget.

Uebrigens hatte Churfürst Johann Georg III. zween

Prin-

Prinzen, Johann Georg IV. und Friderich August: Es succedirte aber jener dem Vater in allen Landen alleine, welche nach seinem erblosen Absterben an den jüngeren Bruder fielen.

Diser hatte nur Einen Prinzen, Friderich August II. mithin hatte die Succeßion um so weniger Schwürigkeit.

Derselbige hinterliesse zwar mehrere Prinzen: Allein nur der Erstgebohrene, Christian Friderich, bekame alle Lande und Leute; die Nachgebohrene hingegen ein Deputat an Geld.

Ihme folgte wieder nur sein erstgebohrener Prinz, Churfürst Friderich August III. und dessen Brüdere bekommen ebenfalls Geld.

Die Nebenlinien zu Weissenfels, Merseburg und Zeiz führten das Recht der Erstgeburt in ihren Häusern ebenfalls ein; Sie seynd aber in dem jezigen Jahrhundert alle abgestorben.

§. 15.

Was nun die Ernestinische Linie anbelangt, so hatte der lezte Churfürst diser Linie, Johann Friderich, drey Prinzen, 1. Johann Friderich, den Mittlern, 2. Johann Wilhelm und 3. Johann Friderich den Jüngern. Ernestinische Linie.

Von deme, was unter ihnen und ihren Nachkommen vorgegangen ist, will ich nur so vil melden: Johann Friderich der Jüngere starb ohne Kinder. An. 1572. wurde eine Theilung vorgenommen: H. Johann Friderichs des Mittleren Söhne bekamen das Coburgische, und H. Johann Wilhelm das Weymarische: Die Coburgische Linie theilte sich wieder in die Coburgische und Eisenachische: Jene sturbe aber An. 1633. und dise An. 1638. ab; mithin bekame Weymar alles zusammen.

Dise Weymarische Hauptlinie hatte sich schon zuvor An. 1603. in Altenburg und Weymar getheilt: Die Altenburgische Linie aber gienge An. 1672. ab.

Die Weymarische drey Gebrüdere theilten sich An. 1640. so, daß H. Wilhelm Weimar bekame, H. Albrecht Eisenach und H. Ernst Gotha: Das Amt Oldisleben sollte der jedesmalige Senior haben.

Anno 1644. erlosche die Eisenachische Linie, deren Lande unter Weimar und Gotha getheilet wurden.

Die Weimarische Prinzen machten An. 1662. vier Theile, 1. Weimar, 2. Eisenach, 3. Marck-Suhla und 4. Jena. An. 1671. starb Eisenach aus, welches An. 1672. eine neue Theilung und drey Linien, 1. zu Weimar, 2. Eisenach und 3. Jena veranlaßte.

Anno 1688. stritten Weimar und Eisenach zum Voraus mit einander: Ob, wann Jena abgienge, die Erbfolge nach dem Grad, oder in die Stämme, Plaz greiffen würde? (1) Als aber An. 1691. die Jenische Linie würcklich abgienge, theilten sie sich in derselbigen hinterlassene Lande.

In der Eisenachischen Linie führte Herzog Johann Georg I. das Recht der Erstgeburt auch ein und der Kayser bestättigte es An. 1688. Dessen Gemahlin, eine Saynische Erbtochter, thate in Ansehung ihrer (dem zweyten Prinzen gewidmeten,) Saynischen Lande ein gleiches: Doch erregte der zweyte Prinz nachhero grosse Motus dagegen, welche aber durch einen neuen Vergleich beygeleget wurden. Alleine das ganze Haus sturbe An. 1741. ab. *l. c. p. 473. seq.*

§. 16.

Weimar. Herzog Ernst August zu **Weimar** führte An. 1724. mittelst eines den 31. Aug. vom Kayser confirmirten Testamentes, in seinem Hause das Recht der Erstgeburt ein.

§. 17.

Gothaische Hauptlinie. Herzog Ernst zu **Gotha** erbte das Altenburgische, und hinterliesse siben Prinzen, welche, seiner Verordnung nach, gemeinschafftlich hätten regieren sollen: Sie theilten sich aber nach und nach auf verschidene Weise, und legten siben Linien an: 1. Zu Gotha, 2. Coburg, 3. Meiningen, 4. Römhild, 5. Eisenberg, 6. Hildburghausen, und 7. Saalfeld: Römhild und Eisenberg aber erloschen wieder.

§. 18.

Gotha. Herzog Friderich I. zu Gotha machte An. 1680. in seinem Testament eine Primogenitur-Verordnung, des Innhalts: „Wollen demnach also hiermit, und Krafft diser Testamentlichen Verordnung, wie auch der deswegen ausführlich abgefaßten

(1) s. LONDORPII Acta publ. Tom. 16. p. 114. 122.

ten und diser Unserer Väterlichen Disposition, als deren essentiales und vornehmstes Stück, beygelegten besondern Constitution, bey Unsern geliebten Söhnen und Nachkommen unveränderlich und zu ewigen Zeiten das Jus Primogenituræ eingeführet und constituiret haben, also und dergestalt, daß Wir Unsern geliebten ältesten Sohn, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friderich, Herzogen zu Sachsen ꝛc. und dessen jedesmal ältesten Sohn und Successorn, und, da derselbe und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben nicht vorhanden seyn sollten, so dann Unsern Andern noch einzigen Sohn, Prinz Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen ꝛc. oder dessen ältesten Sohn, oder, nach demselben, dessen Andern männlichen Erben, und so fort, jedesmal nach Primogenitur-Recht, zu Einigen Successoren, Erben und Nachfolgern am Regiment zu denen von Uns hinterlassenen Landen und Leuten, benebenst ihren zugehörigen Vasallen, Ritterschafft, Unterthanen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, Pretiosen, Schuld-Forderungen, Inventarien, Archiven, Kunst- Rüst- Zeug- und Schilderey-Cammern, und in summa aller Fahrniß, wie die auch Namen haben mögen, das Wir jezo besizen und geniessen, oder ins künfftige besizen oder erlangen werden, haben und ordnen wollen, daß also jeztgedachter Unser ältester Sohn, Prinz Friderich, und nach Ihme jedesmal der (der Primogenitur nach,) älteste männliche Leibes-Erbe der einzige Regent im Lande seyn und von Ihm alles dependiren und Ihme Folge leisten solle. "

Anno 1685. aber machte er dise fernere Primogenitur-Ordnung: „Als wiederhohlen Wir hiemit und in Krafft dises Unsere dißfalls führende beständige und unveränderliche wohlbedachte Meynung, wegen Einführung sothanen Primogenitur-Rechts bey Unseren geliebten Söhnen und sammentlichen Nachkommen; bestättigen und bekräfftigen auch alles dasjenige, was Wir in disem und selbigem anhängigen Puncten in Unserm Väterlichen Testament, Unserm Fürstlichen Hause zum Besten, als obstehet, verschaffet und gesezet haben; und sezen, verfügen und ordnen hiermit noch einsten, solcher Unserer Testamentlichen Disposition zu Folge, in vim constitutionis Pragmaticæ, bey Unserer Fürstlichen Linien, in gleicher Verbind-

lichkeit, als ob alles von Worten zu Worten Unserm Testament eingeruckt und einverleibet wäre, daß, Vermöge mehrberührten Unsers lezten Willens und diser Unserer wiederholten Verordnung, so wohl von Kayserlicher Majestät ꝛc. darüber auswürckender Confirmation, das Recht der ersten Geburt, cum annexis, bey Unseren Fürstlichen Söhnen und künfftigen sammtlichen Nachkommen, zu ewigen Zeiten, im Namen des Höchsten eingeführet, festgestellet, und ohne Aenderung beobachtet werden solle; immassen Wir darzu Unserer lieben Posterität von dem Geber alles Guten allen Seegen an leiblichen und himmlischen Gütern zu Förderung seines Heiligen Namens Ehre, auch Ihrem und Unsers ganzen Hauses und der untergebenen Lande stetem Flor und Aufnehmen, aus treuem Herzen anwünschen, und es also bey der in mehrangezogenem Testamente und hier kurz vorher beschribenen Art der Successión bewenden lassen, daß nemlich Unserm ältesten Sohn, Prinz Friderich, Unsere völlige Erb- und Verlassenschafft an Landen und Leuten, und aller darzu gehörigen Landesfürstlichen Hoheit, sammt denen in Unserer freundlich geliebten vier jüngerer Herren Brüdere Landes-Portionen erblich reservirten hohen Gerechtsamen, auf Weise, wie solches zwischen Uns und Ihren Liebden abgehandelt und verglichen; wie nicht weniger alle Pertinentien und Stücke, an Immobilien, Mobilien und Gerechtigkeiten, so obberührter massen in der Massa Unserer einstmaligen Herædität sich befinden werden, Wir mögen dieselbe bereits in Besiz oder Genuß, oder auch darzu Anspruch und Forderung, haben, oder auch dergleichen durch Fürst-Brüderliche, Vetterliche und andere Anfälle, Vergleiche, Handlungen, oder wie das geschehen mag, annoch würcklich, oder auch Prätensionen darzu, bekommen, alleine, ohne Widerspruch, zustehen und gebühren, Selbiger auch als Unser Universal-Erbe, so bald nach Unserm in GOttes Händen beruhendem seeligem Abschide, Unserer nur beschribenen völligen Verlassenschafft sich allein anmassen, und sowohl die Verpflichtung derer sammentlichen Collegiorum und Diener, als die Landeshuldigung und Lehenspflicht bey sammtlichen Unterthanen und Vasallen, darauf gerichtet; dann nicht weniger, wenn Seine Liebden vor oder nach Uns mit Tode abgien-

gen

gen und Männliche Erben verliessen, alsdann bey Dero ältesten Sohn und so weiter bey denen übrigen Succeßions-Fällen, nach Ordnung der Primogenitur, es überall also und anders nicht gehalten werden solle: Wir versehen Uns aber zu Unserm geliebten jüngern Sohne, und da Uns GOtt nach seinem Willen deren noch mehr geben sollte, zu Selbigen ebenmäßig, und allen Unseren Fürstlichen Nachkommen, Sie werden den in Unserm Testament mit enthaltenen Vermahnungen, Ihrer Christlichen Schuldigkeit nach, allerdings Folge leisten, und dise Unsere Primogenitur-Verordnung sich ohne Widrigkeit gefallen lassen; wenn Sie zumalen bedencken, wie alles zu Ihrem selbsteigenem Besten mit angesehen, indem von dem ältesten regierenden Bruder und Vetter Sie sich bey Conservation des Vermögens und Ansehens des Hauses in allen Begebenheiten kräfftigen Beystandes und hülffreicher Handbietung zu getrösten, auch, nach Ereignung der menschlichen Fälle, gleiche Succeßion nach Göttlicher Fügung zu gewarten haben, und dann hierüber erwegen, daß Wir dißfalls anders nichts verschaffet, als was denen heiligen Göttlichen und andern Rechten gemäß, und worinnen Uns fast die sämmtliche Chur- und Fürstliche Häuser im Römischen Reich, aus gleichwichtigen Ursachen mit Ihrem Exempel zu mercklichem Nuz Ihrer Häuser, vorgegangen, und darbey deren nachgebohrne Männliche Erben allzumal befridiget leben, auch daß fast kein ander Mittel übrig oder zu erfinden sey, wodurch Fürstliche Häuser von der gänzlichen Schwächung und also sämmtliche interessirte Fürstliche Theilhaber vor allerhand Unterdruckung zu verwahren wären; bevorab aber haben Sie nächst disem zu beherzigen, daß ein guter Theil Unserer jezigen Lande und darbey führenden Hoheit Uns aus besonderen Fürst-Brüderlichen Recessen mit viler Mühe und Sorge und Uebernehmung überausgrosser Bürden, welche Wir durch gute Haushaltung nach und nach abzulegen bedacht seyn müssen, theils auch durch Kauff-Handlungen, und also insgemein titulo oneroso, zukommen; dahingegen, wenn es bey dem alternirenden Regiment nach dem Seniorat und der Gemeinschafft sein Verbleiben gehabt hätte, und solche Regierungsart bey Unserm Fürstlichen Hause mit Nuzen und Bestand zu continuiren

gewe-

gewesen wäre, lediglich auf denen ungewissen Fällen würde beruhet haben, ob jemand, und welcher von Unsern Söhnen und Nachkommen, bey Vorgehung Unserer noch lebenden sechs Herren Brüdere, und deren theils schon vermähleten ältern Prinzen, würde zum Regiment gelanget seyn; da Sie denn allerseits, wenn sich dergleichen Fall nicht begeben hätte, dennoch mit denen verordneten Deputaten sich hätten vergnügen müssen, und daher jezo um so vil weniger, wegen mehrgedachter Unserer gegenwärtigen Hauses-Verfassung, sich werden zu beschweren, oder jemand Uns deshalber zu verdencken Fug oder Anlaß haben. ꝛc. "

Kayser Leopold confirmirte auch An. 1688. sowohl das Testament, als die Primogenitur-Verordnung und heißt es darinn: „ So haben Wir, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, zumahlen auch auf die von sein, Herzogs Friderichs Liebden, jüngern und unmündigen Sohns, Prinzens Johann Wilhelm zu Sachsen, hierzu benannter Aßistenten und nächster Bluts-Verwandten, benanntlich der Hochgebohrenen, Albrechts und Heinrichs, beeder Herzogen zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. Unserer lieben Oheimen und Fürsten, bey Ihren Fürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben, auf Unser gnädigstes Begehren, eingeschickte Berichte und Attestata, (daß nemlich durch obinserirte Primogenitur-Disposition und die darinn verordnete Apanagia und Deputata gedachtem jüngerm Prinzen, Johann Wilhelm, welcher den 4. Octobris 1687. sein zehendes Alter-Jahr zurückgeleget, noch auch denen ferner folgenden jüngern Söhnen, da GOtt deren mehr bescheren, nicht zu kurz geschehe, sondern ihnen vilmehr ein erkleckliches zugeordnet und zugedacht seye, als jeder nach Proportion derer Lande und deren Gefälle, worauf bey Erbvertheilungen in disem Fürstlichen Hause reflectirt zu werden pflegt, nach Abzug derer obligenden Onerum, zur Legitima zu gewarten haben möchte,) obeinverleibte Disposition und darinn verordnetes Jus Primogenituræ, und was deme anhängig, als jeztregierender Römischer Kayser, gnädigst confirmiret, approbiret und bestättiget. ꝛc. "

§. 19.

§. 19.

In der Meiningischen Linie machte der älteste Bruder, Herzog Ernst Ludwig, An. 1706. eine Primogenitur-Disposition, welche er An. 1715. erläuterte und An. 1716. von dem Kayser bestättiget wurde; Er liesse es auch in seinem Testamente An. 1721. welches Anno 1725. von dem Kayser bestättiget wurde, dabey: Seine Descendenz ist aber abgegangen, und in dem jezigen Hause S. Meiningen ist das Recht der Erstgeburt nicht eingeführt. Meiningen.

§. 20.

Herzog Ernst zu Sachsen-Hildburghausen liesse sich wegen des einzuführenden Primogeniturrechts forderist von der theologisch- und juristischen Facultät zu Jena belehren; darauf erforderte er von seinen sammtlichen Collegiis und der Landschafft Gutachten, so dann entwarff er, nach Anleitung der S. Eisenach- und Gothaischen Primogenitur-Ordnung An. 1703. ebenfalls eine. Hildburghausen.

Als er An. 1708. um dessen Kayserliche Confirmation bate, erfolgte An. 1709. 2. Sept. der Vorbescheid: Wann der Herr Herzog zuförderst einen Aßistenten und Curatorem für dessen unmündigen Prinzen Joseph benahmsen und vorschlagen wird, erfolget alsdann fernerer Bescheid. Als solches geschehen, wurde An. 1710. 6. Mart. dem vorgeschlagenen Herzogen zu Sachsen-Gotha rescribirt: Vi Commissionis Cæsareæ über den Zustand des supplicirenden Herzogs Landen und ob das dem unmündigen Prinzen ausgeworffene Appanagium nach Proportion derselben, mithin absque læsione Legitimæ, eingerichtet seye? zuverläßig zu erkundigen, anbey auch, wie erstgedachter Herzog zu S. Hildburghausen sothanes Appanagium in einem und anderem, so wohl wegen der Wohnung und anderer jährlichen Nothdurfft an Jagden, Fischereyen und Gehölz, eigentlich versicheren wolle, dieselbe vernehmen und mit Gutachten berichten solle. Nach eingeloffenem Commissarischem Bericht, erfolgte die Kayserliche Confirmation Anno 1710. 21. Nov. Dagegen mußten an Canzleygebühren bezahlt werden: Pro Commissione, 18. fl. 30. kr. pro Taxa, 5000 fl. Regale für den Reichsvicecanzler, 300. fl. für den Secretari-

um, 150. fl. Canzley-Jura, 300. fl. Libell- und Capsulgeld, 13. fl. 30. kr. Summa 5782. fl.

Aus der, meines Wissens, noch ungedruckten Primogenitur-Disposition selbst von 1703. 24. Jun. theile ich dises mit: „ So haben Wir noch bey Unserer in GOtt ruhenden herzgeliebtesten Gemahlin Lebzeiten, und da sie eben wieder von GOtt mit Leibesfrucht gesegnet war, hierüber eine schrifftliche Erklärung, daß nemlich das Primogenitur-Recht bey unsern Fürstl. Männlichen Leibes-Erben und Descendenten observiret werden sollte, unterm 8. Augusti des verwichenen 1702ten Jahres eigenhändig aufgesezet und besigelt, nach dero seel. Absterben aber, als dieselbe kurz vorhero den 5. October gemeldten 1702ten Jahres und nur 10. Tage vor dero Hintritt, einen jungen Prinzen zur Welt gebracht hatten, ein anderweites Testament und lezten Willen den 7. November 1702. aufgerichtet, und darinnen mit Beziehung und Beyfügung besagter Erklärung, vom 8. Augusti wissendlich, wohlbedächtig und beständig disponiret, daß bey unsern Fürstl Männl. Leibes-Erben und Posteris das Majorat oder Seniorat nach der Hochfürstl. Vorfahren Intention gänzlich ceßiren und aufgehoben, hingegen von demselben von nun an das Primogenitur-Recht mit allen Effecten und Qualitäten obtiniren, und unica norma in successione Unserer jezo in Besiz habenden, und künfftig von Unsern Fürstl. Hn. Brüdern, durch Anfälle zu erlangenden Landen gelten und bestehen soll. Daher Wir auch Unsern ältesten Prinzen, Herrn Ernst Fridrichen, = = = als Erbprinzen, regierenden Herrn und Primogenitum, nach Dero Absterben aber Dero ältesten von GOtt zu erlangenden Prinzen, und alsofort, so lange Unsere Fürstliche Männliche Linie bestehet, jederzeit den ältesten Männlichen Leibes-Erben von dem regierenden Herrn, bey Absterben aber der Linie von dem regierenden Herrn, dem ältesten appanagirten Herrn von der nächsten Linie, und so ferner dessen ältesten Männlichen Descendenten, alles, wie solches nach dem Primogenitur-Recht am kräfftigsten geschehen soll, mag und kan, darzu bestättiget. Hingegen unsers jüngsten Prinzen Josephs Lbden ein jährliches Deputat und Appanage von 2c. Thlr. verordnet, welches Unsers ältesten Prinzens Lbden von Unserer jezi-

jetzigen Landes-Portions-Revenüen an disen appanagirten Herrn Bruder alljährlich abzugeben und über dise Summa der ꝛc. Thlr. ein mehrers nicht zu reichen und zu präſtiren gehalten ſeyn ſolle: Hingegen iſt von Coburgiſchen und denen in GOttes Händen ſtehenden Römhildiſchen und Eiſenbergiſchen Anfällen ihnen ein beſonderes Appanage, nemlich der ꝛc. Theil von diſen anfallenden Landes-Revenüen gleichfalls von dem regierenden Herrn Bruder alljährlich zu bezahlen und zu vergnügen, mit welchen ꝛc. Thlrn. und dem ꝛc. Theil, der von Uns aus denen Coburgl. Römhildiſchen und Eiſenbergiſchen Landes-Portionen erlangenden Landen, Unſers jüngſten Prinzen Joſephs Lden zufrieden und vergnügt ſeyn ſolle Doch iſt die Meynung hierbey nicht, Unſern Succeſſoren, oder nach Uns und künfftigen regierenden Herrn hierdurch ein Präjudiz zu machen, ſondern mag derſelbe, er habe einen Sohn oder mehrere, nach Proportion ſeiner Einkünfften und ſeinen ſelbſt Gutfinden Ihnen ihr appanagium conſtituiren. Gleichwie wir nun diſes Primogenitur-Recht in obgedachtem Unſern Teſtament vom 7. November 1702. zur Conſervation Unſerer Landesportion und Hochfürſtl. Familie als eine beſtändige Norm und Richtſchnur geſezet; als haben Wir ſolches hiermit nochmals wiederholen, confirmiren, und diſe Erkährung darüber abfaſſen wollen, mit dem ernſtlichen Begehren, daß über daſſelbe ſteif und feſt gehalten, und davon auf keinerley Wege abgegangen werden ſolle.“

Und Anno 1710. 6. Maj. ordnete der Herzog weiter: „ Nachdem von Röm. Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt verlanget worden, daß bey dem vor Unſerm jüngſten Prinzen Joſeph beſtimmten Appanagio à &c. Rthlr. welche aus der Land- und Tranckſteuer bezahlet werden ſollen, Wir auch zu deſſen künfftigen Aufenthalt und Wohnung einen gewiſſen Ort, nicht weniger nach der von uns ertheilten Verordnung, ein gewiſſes an Fiſchen, Wildpret und Holz, zu einem jährlichen Deputat, und auch etwas von Niederjagden, determiniren möchten; als erklären Wir Uns Krafft diſes dahin, daß beſagter Unſer jüngſter Prinz, nach oben angeregter Unſerer Verordnung, zu ſeiner künfftigen Wohnung nicht nur das Schloß ꝛc. haben, ſondern ihm auch ein gewiſſer Diſtrict in ſolchem Amt zur Niederjagd eingeräu-

met und angewiesen, auch anbey jährlichen ꝛc. Clafftern Holtz halb hart und halb weiches.
ꝛc. Fisch und
ꝛc. Stück rothes Wildpret, geliefert werden soll.

Wie Wir dann hiemit zu dem Ende solches vor Uns und vor Unsere Nachkommen also versprechen, und daß solchem beständig nachgelebet werde, Krafft diser Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Secret, Versicherung thun und ausstellen wollen. "

Sothanes hierauf in dem väterlichen Codicill Herzog Ernsts d. d. 30. Nov. 1715. ratione Appanagii noch mehrers erläuterte Primogenitur-Recht hat nachhero und zum Ueberfluß Prinz Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen, vilfältig, besonders aber in dem mit Seinem regierenden Bruder, Herzog Ernst Friderich I. de dato 26. Sept. 1721. getroffenen Receß cum Curatore nochmals approbiret und so gar am 27. Martii An. 1722. in nachfolgender Formul actu corporali beschworen: „ Demnach Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden bereits An. 1702. in Dero Fürstl. Hause, Hildburghäußischer Linie, aus besondern trifftigen und zum Splendeur und Erhaltung Unsers Fürstl. Hauses gereichenden Ursachen, das Primogenitur-Recht eingeführet, und deßfalls nicht alleine in Dero Fürstväterlichen Testament de An. 1705. auch in An. 1715. errichteten Codicill hohe Vorsehung gethan, sondern auch die allergnädigste Kayserliche Confirmation bald Anfangs darüber gesuchet, und nach untersuchter Sachen ausgebracht: Wir auch diese Fürstväterliche Dispositiones gegen alljährlich richtige Abgabe der Uns constituirten Appanage in allen bereits genehm gehalten; also schwören Wir, Joseph Friderich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. hiermit nochmals zu GOTT dem Allmächtigen, in Unsere Fürstl. Seele, vor Uns und Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen, einen leiblichen Eyd: Daß Wir gedachtem eingeführten Primogenitur-Recht auf keinerley Weise zuwider handeln, sondern zu unsers Fürstl. Hauses Besten beständig darbey verbleiben wollen; so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort durch JEsum Christum, Amen!

Wie dann nicht weniger seit der erlangten Kayserl. Confirmation alle und jede Fürstliche Sachsen-Hildburghäußische hohe und niedere Bediente, ingleichen die sämtliche Vasallen, und alle Unterthanen auf mehrberegte Primogenitur-Constitution Namentlich verpflichtet worden, auch darüber seit dem einiger Streit nicht entstanden ist.

§. 21.

In der Coburg-Saalfeldischen Linie führte Herzog Franz Josias An. 1733. 1. Oct. durch ein Testament die Erstgeburt ein, und Anno 1735. 18. Maj. machte er eine Erläuterungs-Disposition; welche beyde die erste An. 1736. 23. Jan. die leztere aber An. 1747. 10. Maji, vom Kayser confirmiret wurden (1). Coburg-Saalfeld.

* * *

Von Brandenburg.

§. 22.

In meinem T. Staatsrecht, *l. c. pag. 501. sqq.* finden sich Nachrichten von der Burggräflich-Nürnbergischen Theilung von 1398. von Churfürst Friderichs I. Theilung An. 1437. und von deren Bestättigung An. 1440. Aeltere Zeiten.

Churfürst Albrecht theilte An. 1473. seine Lande wiederum also, daß der 1ste Prinz, Johannes, die Chur bekame, der 2te Sigmund, das Land oberhalb des Gebürges, und der 3te, Friderich, das Land unterhalb Gebürges in Francken. Die Worte seiner Disposition lauten: „1. So ordnen, sezen und wollen wir, daß nach unserm Tode, ==unserm Aeltesten Sohn, Marckgraf Johannsen, und seinen Ehelichen Männlichen Erben, ob er die gewinnen und nach seinem Abgang hinter ihm verlassen würde, die Marck zu Brandenburg, mit allen ihren Landen, Schlössern, Stätten, Wildpanen, Zollen, Geleiten, Gerichten, Mannschafften, Lehenschafften, Obrigkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten und allen andern Zugehörungen, Geistlich- und Weltlichen, nach laut unsers lieben Herrn und Vaters Seligen Theilbriefe, und darzu alle Lande und Stätte, und Schloß, mit ihr aller und jedes Ehren, Würden, Nuzen, Ren-

(1) add. Select. Jur. publ. Tom. 16. p. 64.

Renten, Rechten, Zinsen, Gütern, Herrligkeiten und Zugehörungen, die seiter unsers lieben Herrn Vaters Theilung, zwischen unsern Brüdern Seeligen und uns geschehen, zu der Marck zu Brandenburg kommen und bracht seynd, das ein Theil sein, und demselben unsern Sohne Marckgraf Johannsen, als dem Aeltesten, und seinen Männlichen Ehelichen Erben folgen und zustehen. So soll das Land zu Francken, mit allen seinen Schlössern, Stätten, Mannschafften, Lehenschafften, Wildpanen, Zollen, Gleiten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, und allen andern Zugehörungen, Geistlich und Weltlichen, wie wir das, nach Innhalt unsers lieben Herrn und Vaters Theilungsbrieffe innegehabt haben, und darzu die Herrschafft Brauneck, mit der Statt Creglingen, und allen andern Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Mannschafften, Ein- und Zugehörungen, wie wir das dann seiter unsers Vaters Seeligen Theilung zu der gemeldten Herrschafft erkaufft haben, mit samt der Statt Kizingen, alles und jedes mit seinen Ehren, Würden, Nuzen, Renten, Zinsen und Gülten an Weinen und andern, wie man es dann vormahls gehabt und gewonnen hat, und allen andern Herrligkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörung, auch den Gülden-Zoll zu Francken, den Lehen zu Oesterreich und am Rhein, der ander Theil seyn. Und das Land auf dem Gebirg, und in dem Voigtland, mit andern zugeschlagenen Stücken unter dem Gebirge, und allen und jeglichen seinen Städten, Schlössern, Lehenschafften, Mannschafften, und Zugehörungen, Geistlichen und Weltlichen, auch mit allen Ehren, Würden, Nuzen, Renten, Zinsen, Gülten, Wildpanen, Zollen, Gleiten, Gerichten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, als denn solches alles und jedes unser lieber Bruder, Marckgraf Johann Seeliger, nach Ausweisung der versigelten Theilbrief, von unserm Vater Seeligen darüber ausgangen, ingehabt hat, soll der dritte Theil seyn, und die beyde jeztgenannte Land zu Francken und auf dem Gebirge sollen zwischen den andern unsern zweyen Söhnen, Marckgraf Friedrichen und Marckgraf Sigmunden, oder ihr jedes Männlichen Ehelichen Erben, ob sie davor abgangen wären, und die hinter ihm verliessen, nach unserm Tode auf ein

Loß

Loß getheilet werden, und welches ihr jedern durch das Loß zufällt, soll er für seinem Theil annehmen, inhaben und behalten, ohne allerley Einrede und Widerwärtigkeit. Doch so sollen alle Bergwercke, die man in beyden Landen zu Francken und in dem Gebirge innehat, oder hinführo gefunden werden, auch das Kayserliche Landgericht zu Nürnberg, den zweyen Söhnen, die dieselben zweyen Theil zu Francken und auf dem Gebirge haben werden, und ihren Männlichen Ehlichen Erben gleich zustehen, auf daß sie dieselben ihr Land und Leute desto besser behalten, handhaben, schüzen und schirmen mögen, ꝛc. (gleich zustehen.) Und ob es zu Fall käme, daß der genannten unserer Söhne einer oder zween mit Tode abgiengen, und einen oder mehr Männliche Eheliche Leibeserben hinter ihnen verlassen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben. Ob es doch, eher Wir mit Tode abgangen seynd, zu dem Falle käme, soll gleichwohl nach unserm Todt jeglicher Ehelicher Sohn seinen Vater erben, obwohl derselbe sein Vater eher denn Wir mit Tode abgangen wäre. Wo aber geschehe, daß der obgenannten unser dreyer Söhne einer, oder mehr, die Wir jezo haben, bey unserm Leben stürbe, und nicht Männliche Eheliche Erben hinter ihm verliesse, so wollen Wir doch, wo Wir anders noch drey Söhne haben, daß die drey Theil mit denselben unsern dreyen Söhnen und ihr jeglicher Mannlichen Ehelichen Erben gehalten werden sollen, wie vorstehet. Doch ob es zu dem Fall käme, daß unser Sohn Marckgraf Johanns, dem, als dem Aeltesten, das Churfürstenthum und die Land der Marck zu Brandenburg, wie vor geredt ist, zu seinem Theil werden soll, vor den obgenannten unsern Söhnen, seinen Brüdern, mit Tode abgienge, und nicht Männliche Eheliche Leibeserben nach ihm verliesse, so ist unser Meynung, ordnen, sezen, und wollen auch, daß alsdann der Aelteste unser Sohn nach ihm haben soll das Churfürstenthum, und die Land der Marck zu Brandenburg, an seines Theils statt, den er hat, oder der ihme, wie obstehet, gefallen sollte, und der Aeltere unser Sohn, der Geistlich worden seyn sollte, den Wir hätten und liessen, soll an seine Statt zu dem Theil, den er im Lande zu Francken, oder auf dem Gebirge gehabt hatte, oder

ihm werden sollte, kommen und dabey bleiben, ohn der andern Irrunge, Eintrage oder Hinderniß, und soll damit für und für gehalten werden von einem unser Söhne auf den andern, daß nicht mehr dann die drey, die Aeltisten unser Söhne, der obgedachten dreyer Lande wärentlich Regierende Fürsten seyn, und ihr jegliches und seiner Erben halber gehalten werden, wie obstehet, ꝛc. Liessen Wir aber nicht mehr dann zweene wärentliche Söhne, und die andern wären mit Tod abgangen, daß sie nicht Männliche Eheliche Erben hinter sich verlassen hätten, und daß die übrigen unsere Söhne also tief Geistlich worden wären, daß sie nimmer wärentlich werden möchten, so soll die Marck Brandenburg, mit allen ihren Zugehörungen, wie obgemeldt ist, ein Theil, und beyde Theil zu Francken, und auf dem Gebirg, der ander Theil seyn, und soll der Aelteste unser Sohn die Wahl haben, zu nehmen, welchen der jezt genannten Theil einen er will, und welchen er nimmt, soll der ander Theil dem andern seinem Bruder folgen, und jeder Theil bey seinen Ehren, Würden, Nuzen, Renten, Zinnsen, Gülten, Herrlichkeiten, und Zugehörungen, unverändert bleiben, und kein Theil besser, oder nüzlicher, denn der ander seyn soll. Und ob es zu dem Fall käme, das GOtt der Allmächtige gnädiglich geruhe zu verhüten, daß nicht mehr denn ein Sohn wärentlich, und die andern so tief Geistlich wären, daß sie nicht wärentlich werden möchten, so soll derselbe wärentliche Sohn und seine Erben die Land in der Marck zu Brandenburg, auch zu Francken, und auf dem Gebirge alle, mit allen ihren Zugehörungen, besizen, innehaben, und behalten, und die Geistlichen an denselben Landen und Leuten allen und jeden kein Theil haben.“

Dise Verordnung wurde (wie im Eingang des Vertrags de An. 1603. gemeldet wird,) von Kayser Friderich III. auf dem Reichstag in aller Stände Versammlung, mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort, confirmiert. Und was An. 1599. und 1603. wegen Angelobung auf dise Albertinische Verordnung, ehe ein Herr zu der Regierung oder zu seinem Deputat gelassen werde, so dann überhaupt wegen derselbigen Beobachtung, verglichen worden? siehe hernach. Es ist auch diser Albertinischen Verordnung würcklich also nachgesezet worden:

Marck-

Marckgraf Friderich bekame das Land unter- und oberhalb Gebürges zusammen, theilte sie aber An. 1507. wieder unter seinen zween Söhnen; deren Nachkommen in Francken aber An. 1603. abgiengen.

Churfürst Joachim I. hatte zween Prinzen, 1. Joachim II. und 2. Johann. Er vermachte besagtem zweyten Prinzen, die Neue Marck, nebst dem Herzogthum Crossen, übrigens aber sollte Churfürst Albrechts Verordnung zu ewigen Zeiten gehalten werden. Es starb aber diser Marckgraf Johann ohne mannliche Descendenz ab.

Churfürst Joachim II. hatte zwar drey Prinzen, 1. Johann Georg, 2. Friderich und 3. Sigmund; die beede lezte aber sturben vor dem Vater: Diser wiederholte seines Herrn Vaters und Großvaters Willen, und gestunde, daß solche hochbetheuerte an rechten geschworenen Eydesstatt angelobte Väterliche Verträge allewege in ihrem Werth und Bestand vestiglich und unverrückt bleiben und denselben durch seine Verordnung nichts benommen seyn sollte; indessen machte er doch, mit seiner Söhne Einwilligung, eine davon abgehende Disposition, welche aber (wegen Absterbens des 2ten und 3ten Prinzens,) niemalen zu Werck gerichtet wurde.

Von Churfürst Johann Georgs Prinzen waren bey seinem Absterben siben vorhanden, als 1. Joachim Friderich, 2. Christian, 3. Joachim Ernst, 4. Friderich, 5. Georg Albrecht, 6. Sigmund und 7. Johann Georg. Da nun Churfürst Johann Georg auch eine Disposition zu machen im Sinn hatte, zoge er vile von der Ritterschafft, Räthen und Ständen der Chur Brandenburg darüber zu Rath, welche alle angezeigt, wie kein Exempel zu finden seye, daß in dem Churhause eine Theilung ohne Willen der Söhne wäre vorgenommen worden, daß auch ohne des ältesten Prinzens Consens nichts beständiges dißfalls zu verordnen seye: Weil aber der Churfürst glaubte, die Chur-Brandenburg seye unter denen Churfürsten Joachim I. und II. durch eröffnete Landschafften, Commenthureyen und Clöster vil verbessert worden; so machte er doch eine Verordnung, dadurch die Nachgebohrene Prinzen mit Land und Leuten versorget wurden, übergabe sie dem Kayser verschlos-

sen, und liesse sie von ihme confirmiren: Alleine nach seinem Tode wollte es Churfürst Joachim Friderich nicht gelten lassen, sondern beruffte sich auf Churfürst Albrechts Verordnung, welche ein Pactum & Statutum Familiæ seye, quod transierit in formam Contractus; ja wegen des Kayfers und Reichs Bestättigung, pro pragmatica Sanctione & Lege Imperii zu halten seye: Was dagegen vorgegangen, seye mit der Interessenten Einwilligung geschehen, und daneben die Albertinische Verordnung confirmiret worden; so werde auch eine Verbesserung der Churlande präsupponiret, da doch (heißt es,) die eröffnete Landschafften, Comptereyen und Clöster, so bey Churfürst Joachimi primi & secundi Regierung darzu kommen seyn mögen, sich mit dem Corpore consolidiret und vor Pertinenzstück nicht unbillig, weil sie unter der Chur gelegen und dahero verliehen worden, zu achten seyn; wie dann auch Churfürst Alberti Verordnung unter andern mitbringet, daß alle Landschafften und andere Herrlichkeiten der Chur-Brandenburg unirt und einverleibt seyn und bleiben sollen: Dahero dann nicht unzeitig, was so wohl dißfalls, als durch die Stifter, vor Besserung erfolget seyn mag, niemand, als dem regierenden Churfürsten, gebühret, sonderlich weil auch die Onera, so ein Churfürst tragen muß, nicht gelinder oder geringer, sondern grösser worden, und dem ganzen Churfürstlichen Haus Brandenburg, und allen desselben Gliedern, Lehenleuten und Unterthanen, daran zum höchsten gelegen, daß der Churstand bey seiner Reputation, Hoheit und Würde erhalten, und der jedesmal regierende Churfürst, so wohl dem Römischen Reich, als Unserm eigenen Hause, zur Zier und Ehren, solchen seinen hohen Stand nicht weniger, als andere Churfürsten, der Nothdurfft nach führen, darneben auch, als das Haupt, den andern Fürsten des Hauses Brandenburg, auf zutragende Nothfälle und andere bevorstehende Ungelegenheiten mit Rath und That desto besser und reicher beyspringen könne, welches aber bey Zertheilung und vornehmlichen, da ohne das die Chur Brandenburg mit grossen unerträglichem Schuldenlast beschweret und dermassen überhäuffet ist, daß die Unterthanen eines Theils auch die jährliche Pensiones, vilweniger die Capital-

und Hauptsummen, in der verfaßten Ordnung nicht abtragen mögen, dahero dann ein regierender Churfürst von ihnen desto weniger Hülffe und Handbietung zu gewarten hat. Derowegen Wir, der Churfürst, gedrungenlich Unsers Herrn Vaters, Churfürst Johanns Georgen ꝛc. vorgehabte Disposition widersprochen und nicht einwilligen können, ꝛc.“ Endlich so führte der Churfürst an: Die Kayserliche Confirmation enthalte die Clausul: Salvo jure Tertii, der Kayser habe sich auch also gegen ihne schrifftlich erkläret; mithin seye er der ganzen Chur Brandenburg und darzu gehörigen Land und Leute einiger Regierer und Herrscher.

§. 23.

Gleich darauf An. 1598. schlossen Churfürst Joachim Friderichs und Marckgraf Georg Friderichs in Francken Räthe zu Gera einen Vergleich, wie es von nun an zu ewigen Zeiten in dem Hause Brandenburg mit dessen innerlichen Angelegenheiten solle gehalten werden, dabey alles auf Churfürst Alberti Disposition gegründet wurde. Verträge von 1598. 99. u. 1603.

Anno 1599. kamen der Churfürst und Marckgraf Georg Friderich persönlich zusammen, und revidirten den Geraischen Vertrag, communicirten ihne auch des Churfürstens Brüdern, wiewol er doch nicht allerdings authentisiret worden.

Diser Vertrag besagten Churfürstens und Marckgrafens nun ist unter anderem folgenden Innhalts: „Darum, auf vorgehende reiffe Berathschlagung, haben Wir samtlich unsers Elter- und Ur-Anherrn, Churfürst Alberti, Achillis Germanici, offtberührte Verordnung hiermit nochmals erneuern, erklären, bestättigen und confirmiren wollen; thun solches hiermit, in Krafft dises Briefs, wissentlich und wohlbedächtig, haben Uns auch dessen, als die zween einzige regierende Chur- und Fürsten des Hauses Brandenburg, also endlich mit einander freundlich verglichen, und wollen, daß nunmehr hinfüro und zu ewigen Zeiten solcher jezo angezogenen Disposition und Verordnung von Unsern freundlichen lieben Söhnen, Brüdern und Vettern, auch allen derselben Erben und Nachkommen, unverhindert gelebt und nachgesezet werde, also und dergestalt: = = = Nach Unsern eines oder des andern Todt se-

zen, ordnen und wollen wir, daß es darmit nachfolgender Gestalt unterschidlich gehalten werden solle.

Nehmlichen, wann Wir Joachim Friderich, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst ꝛc. künfftiger Zeit, nach GOttes Willen mit Tode abgiengen, daß alsdann Unserm Eltisten Eheleiblichen Sohne Marggraf Johann Sigismunden, und seinen Männlichen ehelichen Leibeserben, absteigender Linie, ob er deren nach seinem tödlichen Abgang hinter ihm verliesse, oder, in Mangel derselben, dem andern Unsern ältisten Sohn, und also in Ewigkeit, der gulden Bulla nach, allwege, als dem Churfürsten, die Marck und Chur Brandenburg, wie die in Ihren Creyssen begriffen, so wohl die Alte- Mittel- Ucker- und Neumarck, als auch die Priegniz, Grafschafft Ruppin, Lande zu Sternberg, Herrschafften Cottbuß, Peiz, Zossen, Stockau, Besekau, und andere darzu gehörige Oerter, wie ingleichen die Bischoffthumen, Brandenburg, Havelberg, Lebus, (es würden dann dieselbige zu Unserer jüngern Söhne Deputat gebrauchet,) mit allen Ihren Landen, Leuten, Schlossen, Stätten, Wildbahnen, Zollen, Geleydten, Gerichten, Mannschafften, Lehenschafften, insonderheit Werningeroda, Dernburg, Schwed und Vierraden, wie auch andere Obrigkeit, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und allen andern Zugehörungen, geistlichen und weltlichen, auch alle die Land, Stätt und Schlösser, mit ihren aller und jeder Ehren, Würden, Nuzen, Renthen, Zinsen, Gülten, Herrlichkeit und Pertinentien, die zu der Marck zu Brandenburg kommen und bedagt seyn, samt dem Herzogthum Crossen, und allen erlangten Anwartungen nachfolgender Fürstenthümen, als Pommern, Mecklenburg, Holstein, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, und dergleichen, welche zuvor zum Theil von der Chur-Brandenburg zu Lehen gangen, vor Einen Theil zustehen und bleiben: Doch sollen Wir, oder Unsere Successores in der Chur, schuldig seyn, da solcher berührter annwartender Fürstenthümer eins oder mehr künfftig an die gedachte Chur-Brandenburg kommen, einem jedwedern der andern Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, die mit gewissen Landen, Leuten oder Stifften nicht versehen, und doch Ihres Unterhalts oder Deputats halben auf

die Chur- und Marck-Brandenburg gewisen und gehörten, eine leidliche erträgliche Recompens zu machen; was aber Pommern und Mecklenburg betrifft, da bleibt dasselbig ohne einige Erstattung dem jedesmals regierenden Churfürsten voraus.

Hiergegen was Uns Marggraf Georg Friderichen zu Brandenburg berühret: Nachdem des Hochgebohrnen Fürsten, Unsers freundlich lieben Vettern, Sohn und Gevatters, Herrn Albrecht Friderichen, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Herzogs, von weyland Kayser Maximiliano II. erlangte Restitution und derselben Erklärung unter andern vermag und in sich hält, daß Sr. L. auf den äussersten Fall, und woferne nach aller jeztlebender Marggrafen tödlichen Abgang keine männliche Leibes-Lehenserben mehr vorhanden seyn würden, alsdann und ehe nicht, zu ihren verlassenen Reichslehnen und Regalien die gesammte Hand und Lehnsfolge gestattet werden solle, ꝛc. alles fernern Innhalts angeregter Kayserlichen Erklärung zu Prag, den 29. Maj. 1571. datirt; so sollen, wenn Wir, nächstgedachter Marggraf Georg Friderich zu Brandenburg, künfftig, nach GOttes gnädigen Willen ohne männliche Leibeslebendige Erben verstürben, Unsere Fürstenthum und Lande des Burggrafth-ums zu Nürnberg, unter- und oberhalb des Gebürges, mit allen seinen Schlossen, Stätten, Mannschafften, Lehenschafften, Wildpahnen, Zöllen, Gleyten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, und aller andern Zugehörung, geistlicher und weltlicher, mit allen Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Zinsen, Gülten, allermassen, wie Wir bishero dasselbe als Reichslehen innengehabt, nichts ausgenommen, Unsern, des Churfürsten, freundlichen lieben Brüdern, und Unser, Marggraf Georg Friderichs, Vettern, nemlich Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernsten, oder, da sie Unsern Tod nicht erleben, ihren jedes ältesten Männlichen Ehelichen Leibes-Erben, absteigender Linie, oder, in Mangel derselben, den andern ihren nächsten Brüdern und Lehens-Agnaten hinnachfolgen und zugehen, also und dergestalt, daß in solchem Unserm Fürstenthum des Burggrafthums zu Nürnberg, den altväterlichen Verträgen, und sonderlich Churfürst Alberti oberwehnter Disposition nach, jedesmahl

mehr nicht, als zween regierende Herren seyn, welche dasselb Unser Fürstenthum, samt allen innhabenden geistlichen Gütern, Stifften und Clöstern, durchs Loos auf zween gleiche Theil unter sich theilen, und welches Theil ihr jedem durch das Loos zufällt, er solches vor seinen Theil unweigerlich annehmen, innenhaben und behalten soll, ohne männigliches Einrede oder Verhinderung; doch sollen alle Bergwercke, die man in beyden Landen unter- und oberhalb des Gebürges jezunder hat, oder hinfüro gefunden würden, auch das Kayserlich Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, nächstgedachten Unsern zweyen freundlichen lieben Vettern, Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernsten, oder derselben Mannlichen Ehelichen Leibes-Erben, oder Gebrüdern, wie obgemeldt, so dieselben zwey Theil in Francken und Gebürge innenhaben werden, und ihren männlichen Leibes-Lehenserben, gleich zustehen, auf daß sie dieselben, neben ihren Landen und Leuten, desto baß handhaben, schüzen, schirmen und erhalten mögen. = = =

Doch soll, wie Wir insgesammt weiter verordnet, ein jeder Unser Söhn, Brüder und Vetter, und alle derselben Nachkommen, ehe einer oder der andere zur Regierung oder dem geordneten Deputat gelassen wird, schuldig seyn, sich folgender Gestalt zu reversiren: „Wir von GOttes Gnaden N. N. Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, ꝛc. Herzog, ꝛc. thun hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen offentlich urkunden und bekennen: Nachdem weyland Unser Eiter-Uranherr, Churfürst Albertus, Achilles Germanicus, löblicher Christmilder Gedächtniß, sub dato Cölln an der Spree, am Mittwochen S. Matthiæ, An. 1473. eine Verordnung gemacht, welche auch von Kayser Friderichen dem Dritten in offenem Reichs-Tage confirmirt und bestättiget ist, wie es in Unserm Chur- und Fürstl. Hause mit der Succeßion und sonsten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle, und darauf die Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten, Herr Joachim Friderich, des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, und Herr Georg Friderich, beyde Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. solche Ihrer Gn. hochvernünfftige Verordnung sub dato N. N. erkläret, erneuert, wiederholet und bestättiget, deren Innhalts Wir

denn

denn nicht allein genugsam berichtet, sondern denselbigen auch wohl eingenommen und verstanden; so gereden, geloben und versprechen Wir, aus rechter guter Wissenschafft und eigenen Bewegniß, in Betrachtung, daß solches alles Unserm ganzen Hause und zu desselben Erhaltung vernünfftig, treulich und wohlgemeint ist, vor Uns, Unsere Erben, Stamm und Nachkommen, bey Unsern Fürstlichen Würden, Ehren und Treuen, an eines rechten geschwornen Eydes statt, solche Ordnungen, und wie Ihre Gn. und Lbd. Unser gnädiger freundlicher geliebter Herr Vater, Bruder und Vetter dieselbige erkläret, in allen ihren Stücken, Puncten, Articuln und Innhaltungen stet, vest und unverbrüchlich zu halten und mit denen Sachen, Handlungen, oder Thaten, wie die jemand erdacht oder erfunden, oder hernach immer erdencken oder erfinden könnte oder möchte, dawider nimmer zu seyn oder zu thun, oder geschehen lassen, gethan zu werden, noch das jemand von Unser wegen zu thun befehlen, verhängen oder gestatten, weder mit noch ohne Recht, geistliche oder weltliche, Richter oder Gerichte, in keinerley Weise. Und ob jemand dawider seyn oder thun wollte, so wollen Wir dagegen bey Unsern freundlichen lieben Brüdern und Vettern, dem Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, so Churfürst Alberti Verordnung und Unsers Herrn Vatern, Bruder und Vettern Erklärungen nachleben, getreulich umtretten, und mit Landen, Leuten und allem Unserm Vermögen ernstlich bey einander stehen und halten, ohne einige Exception, wie die Namen haben mögen, alles getreulich und ungefährlich. Zu Urkund steter, fester, unverbrüchlicher Haltung haben Wir obgemeldter N. N. an disen offenen Brieff Unser Secret-Insigel hängen lassen und Uns wissentlich und wohlbedächtiglich mit eigenen Handen unterschriben. Geschehen und geben ꝛc.“

Alleine des Churfürsten Brüder wollten damals nicht in disen Vertrag willigen; darüber starb Marckgraf Georg Friderich in Francken ohne Kinder, und seine Lande fielen der Churlinie heim: Es verlangten aber die beeden Prinzen Christian und Joachim Ernst noch zu disen Landen die Neumarck; endlich gaben sie doch nach, und nahmen den 11. Jun. 1603. den Gera- und Magdeburgischen Vertrag pure an. Wobey es dann

dann ohne weitere Kayserliche Confirmation gelassen wurde.

Und also waren nun wiederum drey Linien, 1. Die Churlinie, 2. die zu Culmbach und 3. die zu Onolzbach.

§. 24.

Chur-Linie. In der Chur-Linie machte Churfürst Friderich Wilhelm eine Verordnung, darinn er seinem zweyten Prinzen das Fürstenthum Halberstatt, nebst dem Amt Eglen, vermachte.

Der Kayser confirmirte auch dises Testament.

Es starb aber der älteste Prinz Carl Aemilius An. 1674. unvermählt, folglich hebte sich dise Disposition von selbsten auf, und Churfürst Friderich Wilhelm machte An. 1688. ein anderes Testament (1): Ob er aber wohl indessen mehrere Prinzen überkommen hatte, vermachte er doch keinem Nachgebohrenen das geringste an Landen, sondern nur Statthaltereyen, mit einer gewissen Pension, einer Prälatur bey einem Domstifft und dem Dominio utili etlicher Cammergüter in der Provinz, wo jeder Statthalter seyn sollte, sodann Einem von ihnen das Johanniter-Herrenmeisterthum. Ferner heist es: „ 14dens soll, wie vor disem allemal, also auch jetzo, das Jus Primogenituræ observiret werden, und nach demselben meine Erben succediren, als mein Sohn, Churprinz Friderich, erbet jezo alle meine Lande und Güter. Nach Abgang seiner Linie succediret mein Sohn Philipp Wilhelm und dessen Descendenten; nach ihm mein Sohn Albrecht Friderich und seine Linie; nach disem mein Sohn Carl Philipp und dessen Posteri, u. endlich mein Sohn Christian Ludwig und seine Descendenten, alle männlichen Geschlechts. Nach Abgang des ganzen Churstammes succedirt die Bayreuthische Linie secundum ordinem ætatis, nach disem die Anspachische Linie, ꝛc. ꝛc. ꝛc. “

Ihme folgte also sein überlebender erster Prinz Friderich, nachmaliger erster König in Preussen; solchem sein einiger Prinz Friderich Wilhelm, und demselben sein erstgebohrener Prinz, König Friderich II. in allen seinen Landen.

§. 25.

(1) s. mein T. Staatsr. 24. Theil, S. 488. u. f.

§. 25.

In denen beeden Fränckischen oder Marckgräflich Brandenburg-Bayreuth- und Anspachischen Linien endlich ist es seit ihrem Anfang bishero ebenfalls bey dem Erstgeburts-Recht ohne einige Aenderung verbliben. Fränckische Linie.

Disemnach succedirte in dem Bayreuth- oder Culmbachischen dem Marckgraf Christian seines vor ihme verstorbenen ersten Prinzens einiger Prinz Christian Ernst, und deme auch sein einiger Prinz Georg Wilhelm: Dessen Prinzen sturben vor dem Herrn Vater und die Lande fielen an des Stiffters diser Linie, Marckgraf Christians, jüngsten Prinzens Georg Albrechts Enckel, Georg Friderich Carl, deme sein einiger überlebender Prinz, Friderich, folgete, dessen Vaters Brüdere nur Appanagen genossen: Nach Absterben Marckgrafens Friderichs succedirte sein Oncle, Christian Friderich, welcher seine Linie An. 1769. beschlosse, und die Lande fielen an Anspach:

In dem Anspachischen aber succedirte dem Stiffter, Joachim Ernsten, erstlich sein Primogenitus Friderich, und, auf dessen erbloses Absterben, der überlebende zweyte Prinz, Albrecht, disem sein erstgebohrener Prinz Johann Friderich, und solchem Anfangs der erste Prinz Christian Albrecht: Als diser ohnvermählt starb, fiele die Regierung an den zweyten Bruder, Georg Friderich, und als auch diser ohne Gemahlin abgieng, an den Dritten, Wilhelm Friderich, der nur einen einigen Prinzen, Marckgrafen Carl Wilhelm Friderich, nach sich liesse, und diser auch nur Einen, den jezigen Herrn Marckgrafen, Christian Friderich Carl Alexander.

* * *

Von Pfalz.

§. 26.

Allerley Streitschrifften in Pfälzischen Succeßions-Sachen siehe in LÜNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 304. seqq.* Edit. 1745. Schrifften

STRUVII (Burc. Gotth.) Formula Successionis Ser. Domus Palatinæ. Jena, 1726. fol. welcher Schrifft ich hier hauptsächlich gefolget bin.

§. 27.

Aeltere Zeiten.

Wie es mit der Succeßion des gesammt-Hauses Bayern und Pfalz gehalten worden seye, ehe es sich in die jezige zwey Hauptstämme abgetheilt? haben wir schon vernommen.

Von denen häuffigen Succeßions-Händeln in dem Hause Pfalz wäre sehr vil zu sagen: Es hat aber jezo keinen Nutzen mehr: Wer will, sehe mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 13. p. 3. sqq.* Ich will nur die Summarien der Materien anführen, von welchen allda gehandelt wird: Von des Pfälzischen Hauses Stiffters Söhnen; Constitutio Rupertina de An. 1395. Kayser Ruprechts Söhne Theilung; zweyer Linien Abgang, Kayserliche Bestättigung des Churfürstlichen Primogenitur-Rechts; Churfürst Ludwigs Testament; Verträge de An. 1443. und 1449. Friderich I. präripirt seinem Vettern die Chur; Churfürst Philipps Testament; Verträge de An. 1508. und 1524. Succeßion in der Chur; Verträge de An. 1541. 45. 46. 51. 53. und 57.; Churfürst Ott Heinrichs Testament wegen der Chur, und Verordnung wegen des Neuburgischen; Abgang der alten Churlinie; Pfalzgraf Stephans zu Simmern Testament; Simmerische Linie; Herzog Johanns II. Söhne; Testament Churfürst Friderichs III. und Friderichs IV. das Recht der Erstgeburt kommt in der Churlinie vollständig in Gang; Händel zwischen Churfürst Carl Ludwig und seinem Patruo; Abgang der Simmerischen Linie.

Ich füge nur noch dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum bey:

14. Jan. 1654.

Pfalz-Simmern contra Chur-Pfalz, in puncto des Vergleichs: sive Utraque Pars in 2. memorialibus sub pr. 23. Dec. jüngstverflossenen 1653sten Jahrs und 20. dises exhibent copias des getroffenen und aufgerichten Vergleichs & petunt hierüber die Kayserl. Confirmation.

Dicatur Suæ Cæsar. Majestati loco Voti: gehorsambister Reichs-Hofrath hätte bey Ertheilung der Kayserl. Confirmation kein Bedenckens; und solle sich bevor der Secretarius bey der Chur-Maynzischen Canzley informiren, warumb in dem neuen Concept, so Pfalzgraf Ludwig Philipp

lipp exhibirt, gleich im Eingang das Wort: Durchleuchtige, und warum auch etliche andere notirte Wort ausgelassen und zugleich den Chur-Pfälzischen Abgesandten erinnern, daß er unter sein exhibirtes Concept die Subscription annectire.

§. 28.

Zweybrückische Hauptlinie.

Alle noch blühende Pfälzische Linien stammen ab von Pfalzgraf Ludwig dem Schwarzen, Kayser Ruprechts Enckel: Von seinem, wie auch H. Alexanders, Testamenten will ich nichts melden.

Des lezteren Söhne theilten sich in die Zweybrück- und Veldenzische Linie, welche leztere An. 1694. absturbe.

Herzog Wolfgang zu Zweybrücken machte An. 1568. ein Testament: In demselben bestimmte er dem Aeltesten Neuburg, dem zweyten Zweybrücken, dem dritten Sulzbach ꝛc. dem vierten Parckstein und Weiden, ꝛc. dem fünften seinen Theil an der hintern Grafschafft Sponheim. Ferner heißt es: „Zum 19den, im Fall sich bey Unserm Leben, oder nach würcklicher Antrettung Unserer Erbschafft, zu welcher Zeit das immer beschehe, nach Willen des Allmächtigen zutrüge, daß Unser ältester Sohn, Pfalzgraf Philipps Ludwig, als Unser instituirter Erb im Fürstenthum Neuburg, oder desselben Mannliche, eheliche Leibs-Erben mit Todt abgehen; damit dann in selbem auch kein Mißverstand einfalle, so ist Unser endlicher Will und Meinung, daß alsdann gemeldt Unser Neuburgisch Fürstenthum, und alles das, so Wir Seiner Liebd. Erbs- und Institutions-weiß verlassen, uff Unsern zweyten Sohn Pfalzgraf Johannsen, oder Sr. Liebd. Mannliche eheliche Leibserben (doch daß der älter in der Regierung vorgehet) wiederfälliger und Substitutions-weiß fallen und kommen; Wie Wir dann den, oder dieselbigen, hiemit aus Vätterlicher Gewalt in bester Form substituirt und zu Afftererben eingesezt und geordnet haben wollen, nit anders, dann es wäre solches mit sonderbahren Solennitäten der Rechten geschehen, darzu Wir, als ein Vatter und regierender Fürst, der zwischen seinen Kindern testiret, ohnverbunden seyn. Und da es nach dem Willen GOttes einen solchen Fall erreicht, so soll Unserm Sohn Pfalzgraf Johannsen ꝛc. hinwieder Unserer an-

derer jüngsten Söhn einer, der Ihm Alters halben am nechsten ist, oder desselben Mannliche eheliche Leibserben (jedoch auch mit der Bescheidenheit, wie oben gemeldet, daß der älter allein regiere,) in Unserm Fürstenthum Zweybrück und aller desselben Zugehör, succediren und nachfolgen. Inmassen Wir dann den- oder dieselben hiemit gleichergestalt substituirt und zu einem Afftererben benennt haben wollen. Und soll solche Substitution also ordine successivo dem Alter nach per Gradus gehalten, und der erledigt Theil unter die noch übrige Unsere jüngste Söhn, Einen oder mehr, ausgetheilet werden, allermassen wir bey dem 16ten Hauptpuncten, uff den Fall eines oder des andern Unserer jüngsten Söhn Absterbens halben, hieoben disponirt und vermeldt. Gleichergestalt soll auf den andern Fall, da Unser zweyter Sohn Pfalzgraf Johannes ohn eheliche Mannliche Leibserben aus disem Jammerthal abschiede, gehalten werden, und allwege der nechst unter Unsern jüngern Söhnen, oder desselbigen eheliche Mannliche Leibserben, Substitutions-weiß nachfolgen; allermassen wie hie oben geordnet ist. Und wollen also obbenannte Unsere Söhn, und ihr einen dem andern nach vulgariter, pupillariter & per fideicommissum, wie solches in bester Form Rechtens geschehen soll, kan und mag, hiemit substituirt haben. Wo aber dem Innhaber des Fürstenthums Zweybrück gefälliger wäre, dasselbig einzubehalten, und seinem Bruder, der Ihme im Alter nachfolgt, zu vergönnen, das Fürstenthum Neuburg in sein statt zu besizen, so soll Er solchs Macht haben zu thun, und der jüngere Bruder schuldig seyn, das Fürstenthum Neuburg anzunehmen. "

Kayser Maximilian II. bestättigte solches Wolfgangische Testament An. 1570. 7. Apr. Es ist auch solches von denen Descendenten vilfältig als ein Grundgesez ihres Stammes erkannt worden.

Friderich starb An. 1597. ohne Kinder; darauf fielen seine innegehabte Aemter an Neuburg, sein Geld-Nachschuß aber an Sulzbach und Birckenfeld. Anno 1604. starb auch Otto Heinrich zu Sulzbach, mit Hinterlassung eines Testaments, welches Neuburg und Birckenfeld aber nur so weit erkannten, als es dem Väterlichen nicht zuwider seye: Sulzbach fiele also Neu-

burg

burg heim, und ein Stück Geld an Birckenfeld; mithin blieben noch Neuburg, Zweybrücken und Birckenfeld übrig.

Philipp Ludwig zu Neuburg hatte drey Söhne 1. Wolffgang Wilhelmen, 2. Augusten und 3. Johann Friderichen und verordnete in seinem An. 1604. errichteten Testament, daß der erste Neuburg, der zweyte Sulzbach und der dritte Hilpoltstein, Heydeck und Allersberg bekommen sollte: Johann Friderich zu Hilpoltstein aber beschlosse seine Linie wieder.

Wolffgang Wilhelmen zu Neuburg folgte sein einiger Prinz Philipp Wilhelm, welcher die Chur auf sein Haus brachte, und seinen ersten Prinzen Johann Wilhelm, nach dessen erblosen Absterben aber seinen zweyten, Carl Philipp, (der bißhero gar nichts an Landen innegehabt,) zum Nachfolger an der Chur hatte, in welchem lezteren aber An. 1743. seine Linie ausstarb.

§. 29.

Herzog August zu Sulzbach hinterliesse 1. Christian Au- Churli-
gusten, 2. Johann Ludwigen und 3. Philippen, welche An. 1642. nien.
in einem Vergleich die alt-Väterliche Verordnungen in Succeßions-Sachen bestättigten. Johann Ludwig starb An. 1649. und Philipp An. 1703. beede ohne Erben, Christian Augusten aber succedirte sein Sohn Theodor, dessen älterer Prinz Carl Emanuel An. 1729. ohne überlebende Prinzen vor dem Vater starb, dahero An. 1732. demselben sein zweyter Sohn Johann Christian Joseph in dem Sulzbachischen folgte, der aber gleich An. 1733. den Weg aller Welt gienge und einen einigen Sohn, Carl Theodor, hinterliesse, deme nunmehro die Chur Pfalz angefallen ist.

§. 30.

Pfalzgraf Johann I. zu Zweybrücken ware ein Vater 1. Zweybrü-
Johanns II. 2. Friderich Casimirs und 3. Johann Casimirs: cken.
Er überliesse An. 1584. den 24. Jun. seinem Bruder Carl seinen Antheil der hinteren Grafschafft Sponheim, oder das Birckenfeldische, so dann machte er An. 1594. ein Testament, darinn er meldete: „ So sezen, ordnen und nennen Wir in disem unseren Fürstenthum Zweybrück, samt desselbigen zugehörigen und incorporirten Grafschafften, Herrschafften, auch Landen und Leuten, so jezunder dabey seyn, oder künfftiglich durch Kauff,

Losung, Expectanzen, Tausch oder andere Contract, wie die Namen haben, darzu kommen mögen, zu unserem rechten, unzweifflichen Erben und Successoren, den Hochgebohrnen Fürsten, unseren freundlichen lieben Sohn, Herzog Johannsen Pfalzgrafen, als den ältern unter unseren noch lebenden Söhnen, ꝛc. Im Fall aber GOtt der Allmächtig über kurz oder lang ꝛc. andere Erb- oder Nebenfälle von Vätterlicher Linie schicken würde; so solle nicht allein gedachtem unserm ältern Sohn, den Wir jezt in disem Fürstenthumb zum regierenden Herren instituirt und benennet, sondern auch den anderen unseren jüngeren Söhnen, und also unseren Söhnen mit einander, und zugleich, auch Ihrer Liebden Mannlichen ehelichen Leibs-Erben, nach Ordnung der Rechten, auch der guldenen Bulla, salva Gradus prærogativa, ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn. " Johannes II. bekame also Zweybrücken, Friderich Casimir aber zu seiner Appanage Landsberg und Johann Castmir Kleeburg.

Johanns II. mannliche Descendenz gienge An. 1661. mit Herzog Friderich aus, und Zweybrücken fiele an Herzog Friderich Ludwig zu Landsberg, dessen ganze mannliche Descendenz jedoch vor ihme abgieng.

Johann Casimir zu Kleeburg hatte zween Söhne 1. Carl Gustav und 2. Adolf Johann; jener wurde König in Schweden, und sein Sohn, König Carl XI. bekame An. 1681. nach Abgang der Landsbergischen Linie auch Zweybrücken, welches jedoch An. 1718. nach seines Sohnes, König Carls XII., erblosem Absterben an obgedachten Adolf Johanns zu Kleeburg einigen noch überlebenden Prinzen Gustav Samuel fiele. Churpfalz meldete sich zwar auch um die Succeßion, Pfalzgraf Gustav aber kame ihme zuvor, wurde auch von dem Kayser belehnt und bliebe im Besiz. Weil er aber auch keine Descendenz hatte; so entstund wegen seiner eventual-Succession zwischen Churpfalz und Birckenfeld bey dem Reichs-Hofrath ein Proceß. Churpfalz gründete sich auf die Constitutionem Rupertinam de An. 1395. und ein in dem Hause Pfalz eingeführtes universal-Primogenitur-Recht; Birckenfeld dagegen steiffte sich auf des gemeinsamen Stamm-Vaters Wolffgangs Testament,

ment, welchem unter seiner Descendenz allemal nachgegangen worden seye, und zeigte, daß nimmermehr jemalen ein universal-Primogenitur-Recht in dem Hause Pfalz beobachtet worden seye: Es hatte auch Birckenfeld so offenbar Recht, als zweymal zwey vier ist: Ob aber gleich das ganze Corpus Evangelicorum sich seiner annahme, und den Kayser ersuchte, ihme Justiz wiederfahren zu lassen; so ware doch auf das von dem Reichs-Hofrath in der Sache erstattete final-Gutachten keine Kayserliche Resolution zu erlangen: Darüber starb Hertzog Gustav An. 1731. und das Land wurde durch eine Kayserliche Commission sequestrirt.

Dadurch wurde der Herzog zu Birckenfeld müde gemacht und traffe endlich An. 1733. den 24. Dec. mit Churpfalz so wohl wegen der Veldenz- als Zweybrückischen Succeßion einen Vergleich, dessen hautsächlichste Puncten seynd: „ 1. Seine Churfürstl. Durchlaucht behalten vor sich und Dero Churerben die Aemter Veldenz und Lauterecken, auch was sie etwa sonsten aus denen erledigten Pfalz-Veldenzischen Landen im Besiz gehabt haben und annoch haben, dahingegen wollen dieselbe 2. Seiner Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Birckenfeld und Dero Fürstl. Erben Deroselben Antheil an der Grafschafft Lüzelstein und Gemeinschafft Guttenberg, auch was sie sonsten aus gedachter Erbschafft bißher im Besiz gehabt, ebener massen überlassen. = = = 4. Nachdeme auch Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Birckenfeld, vermög eines mit dem Hochfürstl. Haus Pfalz-Sulzbach in Anno 1716. getroffenen Vergleichs, nach tödtlichem Abgang Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf ermeldte Aemter Veldenz und Lauterecken pro rata hätten Anspruch machen können; also haben höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchlaucht, zu Verhütung des hieraus zu besorgen gewesenen Mißverständnisses, vor gut befunden, das Pfalz-Sulzbachische Antheil an der Gemeinschafft Guttenberg an Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Birckenfeld und Dero Fürstliche Erben, jedoch mit dem Vorbehalt zu cediren, daß, so lang Ihro Churfürstl. Durchlaucht noch im Leben seyn werden, von denen daraus eingehenden Gefällen jedes Jahr zwölff tausend Gulden zur Churfürstl. Hofcammer, oder wohin es sonsten Seiner Churfürstl.

fürstl. Durchlaucht gefällig seyn wird, gelieffert werden sollen; Im übrigen wird dem Hochfürstl. Hauß Sulzbach die bereits innhabende Helffte an der Grafschafft Lützelstein für beständig gelassen. = = 6. Wollen Ihro Churfürstliche Durchl. Seine Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Birckenfeld vor einen Regierenden Herzogen in Zweybrücken erkennen und halten, auch in Gefolg dessen geschehen lassen, weniger nicht selbsten beförderlich seyn, damit Dieselbe von denen zu dem Fürstenthum Zweybrücken gehörigen Landen und Leuten, Ehren, Rechten und Regalien forderſamst respective Possession und Huldigung einnehmen, mithin zu der völligen Nuznieſſung, wie solche des leztverstorbenen Herrn Herzogens Hochfürstl. Durchlaucht possedirt haben, gelangen mögen. Jedoch 7. Wollen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht das Unteramt Stadecken an Ihro Churfürstliche Durchl. und Dero Nachfolgere an der Chur, doch auch dergestalt cediren, daß denen Evangelischen weder an ihrem Religions-Exercitio, noch denen geistlichen Gefällen und Emolumentis einige Hinderniß oder Eintrag geschehen möge. = = 10. Wollen des Herrn Pfalzgrafen zu Birckenfeld Hochfürstliche Durchlaucht die an die Durchlauchtigste Prinzen von Gelnhausen biß hieher geliferte so genannte Neuburgische Deputat-Gelder, à 6000. Gulden übernehmen, und hinführo auszahlen lassen; dahingegen wird von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht, nach der gegen hochgedachte Prinzen jederzeit bezeugten gnädigsten Neigung, die Verfügung beschehen, daß nach Dero nach GOttes Willen erfolgeten Ableiben, aus dem Neuburgischen, oder andern Dero Ländern, zu derselben desto bessern Unterhalt noch 3000. Gulden jährlichen bezahlt werden sollten. " Uebrigens sollte der Churfürst das Veldenzische Votum Lebenslang führen, nach seinem Tode aber Sulzbach und Birckenfeld damit ein Jahr um das andere alterniren.

§. 31.

Birckenfeld. Herzog Carl zu Birckenfeld hinterliesse drey Prinzen, 1. Georg Wilhelmen, 2. Friderichen und 3. Christianen. Er machte Anno 1597. ein Testament, darinn er seinen Erstgebohrnen Sohn zum Landesfolger erklärete, dem Zweyten aber den Dritten Theil derer Einkünfften beschiede, dem nach des Vaters Tod

geboh-

gebohrenen wurde das Birckenfeld aus der Vohenstraußischen Erbschafft angefallene Deputat à 3000. fl. zu Theil.

Der 2te Prinz Friderich starb An. 1627. ohne Descendenz und sein jüngerer Bruder folgte ihme in seiner Erbs-Portion. Der älteste Prinz, Herzog Georg Wilhelm, bekame An. 1669. zum Nachfolger seinen einigen Prinzen Carl Otto, dessen Sohn vor ihm starb, dahero er An. 1671. seine Linie beschlosse. Herzog Christian I. (Carls des Stiffters der Birckenfeldischen Linie jüngster Prinz,) bekame von Zweybrücken das Amt Bischweiler wiederkäufflich und starb An. 1654. mit Hinterlassung zweyer Söhne 1. Christians II. und 2. Johann Carls. Sie legten darauf beede eigene Linien an: Christian zu Birckenfeld zeugete Christian III. welchem das Zweybrückische anfiele, und diser den jezigen Herrn Herzog Christian IV. auf welchem und seines appanagirten Bruders Nachkommen seine Linie beruhet.

Herzog Johann Carl (Christians I. zu Birckenfeld jüngerer Prinz,) aber hielte sich zu Gelnhausen auf; und seine Nachkommen werden als apanagirte Herrn angesehen.

* * *

Von Braunschweig.

§. 32.

Die Staatsschrifften wegen derer ehemaligen Succeßions-Streitigkeiten findet man angezeigt in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part.* I. *p.* 153. *sqq.* Edit. 1745. und in meinem Teutsch. Staatsrecht, *l. c. p.* 65. *sq.* Schrifften

RECHENBERG (Car. Otto) de Successionibus in Guelfica Domo usitatis; Leipzig, 1716. 1735. 4. (1)

§. 33.

Von denen älteren Zeiten will ich abermalen nur den Innhalt meines T. Staatsrechts anführen: Theilung de Anno 1203. und 1267.; alte Lüneburgische Linie; Theilung Anno 1279.; alte Grubenhagische Linie; alte Göttingische Linie; H. Magni Testament; Vertrag An. 1355. alte Braunschweigische Linie; Vertrag An. 1374. 1388. und 1394. Theilung An. Aeltere Zeiten.

(1) add. H. Vice-Canzl. STRUBENS Nebenst. Part. 5. p. 380. sqq.

An. 1409. Vertrag An. 1415. Theilung An. 1428. Vertrag An. 1433. mittlere Braunschweigische Linie; Verträge An. 1431. 42. 46. 50. 60. 68. 73. 83. 95. 1512. Das Recht der Erstgeburt wird in dem mittleren Haus Braunschweig eingeführt, und An. 1582. bestättigt; Abgang des mittleren Hauses Braunschweig; Streit wegen dessen Succeßion; mittleres Haus Lüneburg; Harburgische Linie.

In denen *Orig. Guelf. Tom. 3. p. 626.* und *853.* seynd die älteste Braunschweigische Theilungs-Brieffe nach denen Originalien in Kupfer gestochen.

Die verschidene Vota und Reichs-Hofraths-Gutachten von 1609. wegen der Braunschweig-Grubenhagischen Succeßion seynd an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

§. 34.

Neuere Zeiten. Herzog Ernst zu Zelle ist der nächste gemeinsame Stammvater des heutigen gesammt-Hauses Braunschweig. Von seinen drey Prinzen 1. Franz Otten, 2. Heinrich und 3. Wilhelm, regierte der erste nach des Vaters Tod von An. 1546. biß 1559. da er starb, allein.

Nach seinem Ableiben hielten die beede übrige Brüder zu Zell einen Landtag, auf welchem beschlossen wurde, daß beede Gebrüder die Regierung fünf Jahr gemeinschafftlich führen sollten, welches hernach auf zehen Jahre extendiret wurde, nach deren Verfluß sie sich An. 1569. also vertragen, daß Heinrich, mit denen Aemtern Dannenberg, Luchow, Hizacker und Schwanbeck zufriden ware, die ganze übrige Lande aber Herzog Wilhelm überliesse, und sich nur den erblichen Anfall auf Abgang seines Bruders mannlicher Descendenz, oder wann sonst ein Fall des Braunschweigischen Stammes geschehen möchte, vorbehielte: Es reuete aber hernach Herzog Heinrichen und nach Absterben seines Bruders, An. 1592. wurde ein neuer Vertrag getroffen.

§. 35.

Wolfenbüttel. Von dises Herzog Heinrichs zu Dannenberg Prinzen seynd zu mercken 1. Julius Ernst und 2. August. Julius Ernst succe-

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 5tem Theil, 1. S. u. f.

succedirte dem Vater alleine, überliesse aber An. 1604. dem jüngeren Bruder Hizacker zum Siz, und vergliche sich An. 1635. mit ihme wegen des Jahrs zuvor verstorbenen Herzog Friderich Ulrichs Erbschafft also, daß August diſe Lande allein behielte; Julius Ernst starb aber gleich An. 1636. ohne männliche Erben, und Herzog August bekame das Wolfenbüttelische.

Herr RECHENBERG (1) berichtet, wiewol nur ganz kurz und etwas zweifelhafft, Herzog August zu Wolfenbüttel habe das Recht der Erstgeburt in seinem Hause eingeführt; indessen scheinet doch das, was gleich jezo folget, diſen Saz zu bekräfftigen.

Herzog August hinterliesse nemlich drey Prinzen, 1. Rudolf Augusten, 2. Anton Ulrichen und 3. Ferdinand Albrechten: Unter solchen succedirte aber der Erste allein in der Regierung; der zweyte bekame einige Herrschafften und Aemter, als Schöningen, Jerxheim, Voigtsdalen und Calvörde; der dritte residirte auf dem Schloß Bevern.

Anno 1685. nahme Herzog Rudolf August seinen zweyten Bruder, Anton Ulrich, mit Einwilligung der gesammten Landschafft, zum Mitregenten an und starb An. 1704. ohne Prinzen, worauf Herzog Anton Ulrich die Regierung allein fortführete.

Von seinen Siben Prinzen succedirte ihme erstlich Herzog August Wilhelm. Dem 2ten Prinzen Ludwig Rudolf hingegen wurde bereits An. 1690. von beeden Herzogen Rudolf Augusten und Anton Ulrichen die Grafschafft Blanckenburg, samt der Regierung in Ecclesiasticis & Politicis, zum würcklichen Besiz und Genuß überlassen; jedoch daß er solche erst nach ihren erfolgten Todesfällen in eigene Verwaltung nehmen sollte. Nach Herzog August Wilhelms Absterben ohne mannliche Descendenz wurde Herzog Ludwig Rudolf Regierender Herzog zu Wolfenbüttel, starb aber auch ohne Prinzen. Die Succeßion fiele dahero An. 1735. an Herzog Augusts dritten Prinzens Ferdinand Albrechts I. erstgebohrenen Prinzen gleiches Nahmens, welchem noch in eben diſem Jahr sein erst-

(1) de Success. in Dom. Guelf. nfir. Cap. 2. §. 35.

gebohrener Prinz Carl, der jezige Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, in allen seinen Landen allein folgete.

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten von 1770. wurde Art. 9. beliebt; „Der gnädigste Landesherr wollen von getreuen Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen, biß dieselben, wie über den punctum Primogenituræ, also über das Pactum Henrico-Wilhelmianum, hinlänglich assecuriret worden sind. “

§. 36.

Hannover. Wilhelm, Herzog Ernsts zu Zelle jüngster Sohn, hatte siben Söhne; der Aelteste davon nahme An. 1592. nach Absterben des Vaters, auf Begehren aller Brüder, auch Gutbefinden und Beyrath der darzu erbetenen Fürsten, die Regierung auf acht Jahr lang über sich; wiewol er sie doch hernach biß in seinen An. 1611. erfolgten Tod führete. Er starb unvermählt.

Nach seinem Tode machten die überlebende Brüdere, Herzog Christian, August, Friderich, Magnus, Georg und Wilhelm, An. 1611. den 15. Apr. disen Vertrag: „Daß Unser Fürstenthum und angehörige Graf- und Herrschafften, wie die anjezo seyn, auch was an Land und Leuten, klein oder groß, noch mehr darzu kommen wird und mag, nimmermehr getheilet werden, sondern stets und allezeit bey Einem Regierenden Landsfürsten, deme es Rechts- und der Natur wegen jederzeit gebühren will, alleine allerdings ungetrennet und unabgetheilet verbleiben, und die andern Brüder oder Vettern, nach Gelegenheit des Landes und dessen Zustandes, ohne einige Abfind- oder Abtheilung an Land und Leuten, in andere Wege ihren Fürstlichen Unterhalt daraus haben sollen: Wie dann Wir anjezo lebende Brüder Uns deßwegen allbereit auf gewisse Maasse mit einander verglichen, und jederzeit die Nachfolgere in der Regierung gleicher gestalt zu aller Billigkeit sich werden finden lassen: und versprechen, für Uns und Unsere allerseits Nachkommen, solchem allem, wie obstehet, bey Unsern Fürstlichen Würden und wahren Worten, feste und unverbrüchlich nachzusezen, und darwider nichts zu thun, noch zu handlen, oder ichtwas, unter welchem Prätext solches auch geschehen möch-

möchte, einzuwenden ꝛc.“ Kayser Matthias bestättigte es auch An. 1612. den 29. Oct. Es zilet aber diser Vergleich mehr auf ein Seniorat als Primogenitur, oder lässet vilmehr gar unentschieden, wer jedesmal Regierender Herr seyn solle.

Krafft dises Vergleichs nun folgte in der Regierung der zweyte Bruder, Herzog Christian, welcher An. 1633. ebenfalls unvermählt starb: Er hatte also seinen dritten Bruder, August, zum Regierungsfolger, welchem und seinen Brüdern An. 1634. das Calenbergische oder Hanoverische angefallen, so aber hernach dem sechsten Bruder Georg überlassen worden, wohingegen er An. 1642. einen Theil der Haarburgischen Erbschafft zu seinem Land brachte: August starb An. 1648. ohne Standesmäßige Kinder; so ware auch der fünfte Prinz Magnus und der sibende Johann vorhin unvermählt gestorben.

Der sechste Prinz Herzog Wilhelms Georg heurathete alleine, Krafft eines getroffenen Vergleichs, daß nur Einer unter ihnen heurathen und die andere ledig bleiben sollten.

Anno 1641. machte er ein Testament und führte dadurch zwey Regierende Linien in seinem Hause ein, nemlich zu Hanover und Zelle.

Solchemnach succedirte Herzog Georgen An. 1641. sein ältester Prinz Christian Ludwig in dem Calenbergischen; An. 1646. aber vergliche er sich mit seinem zweyten Bruder, Herzog Georg Wilhelm. Nachdeme nun An. 1648. Herzog Friderich zu Zell gestorben und seine Lande auf dessen Bruders, Georgs, Prinzen gefallen, trate Christian Ludwig die Zell- und Grubenhagische, sein Bruder, Georg Wilhelm, aber die Calenberg-Göttingische Regierung an: Christian Ludwig starb aber An. 1665. ohne Kinder.

Nach seinem Absterben ergriffe der dritte Bruder, Johann Friderich, den Besiz zu Zell, unter dem Vorwand, daß ihme, als dem jüngern Bruder, vermöge väterlichen Testaments, das Jus Optionis, oder das Recht, eines von beyden Herzogthümern, Zell oder Hanover, mit denen darzu gehörigen Landen zu erwählen, zustünde, welches aber der ältere Bruder, Georg Wilhelm, laugnete: Endlich wurde den 2. Sept 1665. ein gütlicher Vertrag getroffen: Georg Wilhelm bekame da-

durch Zelle, ꝛc. und Johann Friderich Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Johann Friderich starb aber An. 1679. ohne Prinzen; damit wurde sein jüngster Bruder, Ernst August, regierender Herzog im Fürstenthum Calenberg, oder Hanover.

Diser führete darauf An. 1680. mit Einwilligung Herzog Georg Wilhelms zu Zelle, und derer Landstände, das Erstgeburtsrecht in Seiner Linie völlig ein, und liesse es von denen Landständen beschwören. Als er ferner An. 1692. den 22. Mart. vom Kayser zum Churfürsten zu Braunschweig gemacht wurde, hiesse es in dem Diplomate unter anderem: „1. Erklären Wir (der Kayser) Uns hiermit allergnädigst, und versprechen, daß Wir == bewürcken wollen, daß, nachdem des Herzog Georg Wilhelm Liebden sich gegen Uns erkläret, es Dero Bruder Ernst August aus freund-Brüderlicher Liebe und Affection, und, weilen sie keine männliche Erben haben, zu überlassen, jezt-gedachten Herzogs Ernst Augusts zu Braunschweig und Lüneburg Liebden, vor sich und Dero Descendenten männlichen Geschlechts, juxta ordinem Primogenituræ, die Churwürde würcklich erlangen, und in die Zahl Unserer und des Reichs Churfürsten auf- und angenommen werden; gestalt Wir dann darüber Unser allergnädigstes Decret nicht allein ertheilet, sondern auch fernere Emstimmungen der Churfürsten === alsofort erhohlen, so dann einen gewissen Terminum zur Investitur und förderlicher Introduction ins Churfürstliche Collegium ansezen und darauf auch weiter die Approbation des gesammten Reichs bewürcken wollen. 3. In dise neunte Chur sollen des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Fürstenthümer Zelle, Calenberg und Grubenhagen, samt denen darzu gehörigen Grafschafften Hoya und Diepholz, auch übrigen gedachter beyder Gebrüder Liebden Liebden zugehörige Lande, Aemter, Stücken und Pertinentien, ewig und unzertrennlich, so lange eine männliche ehliche Descendenz von Seiner Liebden, Herzogen Ernesto Augusto, vorhanden, gehören, und unter denen Landen diser neunten Chur samt und sonders begriffen seyn.“

Es protestirten zwar des Churfürstens jüngere Prinzen, Fri-

Friderich August und Maximilian, gegen dise Verordnung und die Zusammenschlagung derer Hanover- und Zellischen Lande; auf welche leztere sie sich Hoffnung gemacht hatten: Sie erhielten aber nichts.

Solchemnach succedirte Churfürst Ernst Augusten sein erstgebohrener Prinz, Georg Ludwig, in allen Landen, bekame auch An. 1705. (als dessen Vaters Bruder, Georg Wilhelm zu Zelle, ohne Prinzen aus der Welt gienge,) seinen Landesantheil darzu. Alles dises aber kame An. 1727. auf seinen Einigen Prinzen Georg August, so unter dem Nahmen Georgs II. zugleich König in Großbritannien ware, so dann auf dises ältesten Enckel, König Georg III.

Anno 1703. 22. Apr. schlossen Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel mit einander: „Wolfenbüttel will weder directe noch indirecte sich der Hannöverischen Primogenitur der Lande, opponiren, noch sich unter einigerley Prætext, es sey Pactorum Familiæ, oder wie das sonsten Namen haben möchte, darinn immisciren, noch auch Andern, so es thun wollen, directe noch indirecte einiger Rath, noch Vorschub, oder Hülffe, leisten.“

* * *

Von Anhalt.

§. 37.

Von denen ältern Zeiten sehe man mein Anhalt. Staats-recht, *p. 19. &c. p.* deme ich dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa beyfüge: Aeltere Zeiten.

30. Jul. 1635.

Zu Anhalt Fürst Christian contra Fridericum fratrem conqueritur, daß derselbe dem Vätterlichen Testament vnd Brüderlicher Theilung zuwider, Ihme in der Landts-fürstlichen Obrigkeit mit abschaffung etlicher Räth vnd Diener, sowol des Kirchengebetts, so Er, Fürst Christian, als Landßfürst, für sich zu thun befohlen, eintrag thue, petit, wann Ihr Kayserl. Maiest. befinden, das Ihme die Landß-Fürstliche Obrigkeit allein zuständig, seinem Brudern jeztgeklagte attenta zu inhibiren oder zu ercleren, wem die Landts-Fürstliche Obrigkeit zugehörig vnd solche in futurum alzeit dem primogenito, ad evitandam

dam Ulteriorem dismembrationem principatus zu attribuiren, sodann entlich die sachen wegen der Grafschafft Ascanien zu erledigen. Apponit Testamentum paternum sub A. divisionem fraternam sub B.

Communicetur Fürst Fridrichen cum termino duorum mensium.

12. Mart. 1647.

Zu Anhalt, Fürst Christian, contra Fürst Friderich, in puncto Regiminis, nach inhalt des Fürst Vätterlichen Testaments vnd darauf erfolgter Verträg, de præs. 4. Jan. nechsthin, Excipit contra Commissarios & petit alios, nemblich den Herrn Churfürsten vnd Herzog Ernst zu Sachsen. Apponit A. B. C. D.

Econtra Fürst Friderich de præs. 4. Febr. bittet zu verfügen, daß die Commission beschleunigt vnd zum Fall Fürst Christian dem Fürstl. Väterlichen Testament vnd wiederholten pactis keine Satisfaction leisten würde, dahin zu extendiren, daß zwischen ihnen ein anderwerte Theillung, mit Zuziehung ettlicher Landskundigen Ständ, vorgenommen vnd ihr Kayserl. Mayest. überschickt werden solle.

In eadem Commissarii Cæsarei de pr. 19. Dec. 1646. acceptant Commissionem & de pr. 4. Febr. Informant, daß sie schon ein Anfang machen wollen, Fürst Christian aber sich damit entschuldigt, daß er vorher seine Notturfft bey Ihrer Kayserl. Mayest. einbringen wolle. Apponunt A. B.

Rescribatur Hrn. Fürst Christian: Ihr Kayserl. Mayest. befinden seine Exceptiones nit der Erheblichkeit, daß sie dero verordnete Commission deßwegen beyseits sezen sollen: Sondern befehlen ihme gnädigst, daß er, seines Einwendens vngehindert, der Commission sich in allem bequemen solle. Et hoc notificetur Commissariis, mit Erinnerung, daß sie mit der Commission förderlich fortfahren vnd alsdann Ihr Kayserl. Mayest. über den Verlauf Ihre vnterthänigste relation einschicken, damit dieselbe sich darauf ferneres zu erklären haben mögen.

13. Jun. 1647.

Zu Anhalt Fürst Christian per litteras ad Sereniſſimum Bohe-

Bohemiæ Regem Ferdinandum IV. sub dato 15. Aprilis nuperi berichtet Ihr Königl. Würden, wie das Ihr Kayserl. Mayest. zwischen ihme vnd seinen Herrn Brudern Friderichen wegen etlicher brüderlichen differenzien die Regierung des Bernburgischen Antheils betr. auf Hrn. Fürsten Augustum vnd Fürst Ludwigen zu Anhalt verordnet, dieweilen aber gedachte Commissarii ihme sehr suspect, petit recommendationem ad Cæs. Majestatem, damit jeztgedachte Commission möge cassirt oder verendert werden.

Indicetur dem Fürstl. Anhaltischen Agenten, Johann Sternbergern, aus was Vhrsachen Ihr Kayserl. Mayest. nochmalen bedenckens haben, diese Commission aufzuheben oder mit den verordneten Commissarien änderung vorzunehmen.

24. Oct. 1647.

Zu Anhalt Fürst Friderich contra Fürst Christian, Commissionis die Regierung betreffendt; sive gedachter Fürst Christian de præs. 19. hujus notificat den mit seinem Herrn Brudern getroffenen Vergleich, renuntiando liti & causæ, & agendo gratias suæ Cæsareæ Majestati, daß sie ihn auf seine Notturfft allergnädigst anhören wollen.

Ad Acta.

§. 38.

In der Bernburgischen Hauptlinie reservirte sich Fürst Victor Amade bereits An. 1667. in seinen Ehepacten, die Primogenitur in seinem Hause einführen zu können: Bernburg.

Der nachgebohrene (An. 1670. verstorbene,) Fürst Friderich zu Harzgerode disponirte ebenfalls, daß in seiner Linie das Erstgeburts-Recht nicht nur eingeführt, sondern auch beybehalten werden solle; dahero sein einiger Prinz Wilhelm sich solches An. 1671. bey seiner ersten Vermählung in denen Ehepacten auch vorbehielte. Anno 1677. den 15. Nov. führten Bernburg und Harzgerode, mittelst eines gemeinschafftlichen Pacti, die Primogenitur in ihren Landesdistricten würcklich ein.

Anno 1678. den 10. Oct. bestättigte Fürst Victor Amade zu Bernburg dises Primogenitur-Recht ferner in seinem Testament, welches durch den Kayser bestättiget wurde.

Anno 1690. flosse wegen eben dises Primogenitur-Rechts etwas in des Bernburgischen nachgebohrenen Prinzen Lebrechts Ehe-Pacta ein.

Anno 1691. starb der dritte Bernburgische Prinz Johann Georg, wodurch der Vater bewogen wurde, sein Testament de An. 1678. aufzuheben, mithin An. 1696. den 4. Maj. ein anderes zu errichten, worinn es derselbe zwar bey der per Pacta allegata eingeführten Primogenitur unter seinen Söhnen gelassen; jedoch dem Primogenito die observirende Regierungsform unter gewissen Conditionibus deutlich vorgeschriben, zum Besten des Secundogeniti das Apanagium ferner determinirt, und verordnet, wie es mit künfftigen Anfällen an Land und Leuten zu halten? auch der Primogenitur gewisse Limites, bey Verlust derselben, wann deren eine nicht gehalten würde, gesezt; worunter §. 4. expresse enthalten, daß der Primogenitus disem Väterlichen Testament, auch andern auf den Tod dißfalls gemacht- und hinterlassenen Verordnungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, mit kindlichem Gehorsam nachleben, ingleichem demjenigen, was der Vater dem zweyten Prinzen, und dessen Stirpi, mit Vorbehalt der Landes-Fürstlichen Hoheit vor den Erstgebohrenen, verordnet, oder noch verordnen werde, heiligtich nachkommen solle; wie dann der Testator §. 18. sich vorbehalten hat, dise Disposition, dem Befinden und Umständen nach, in einem und andern Punct, in specie quoad formam Regiminis, zu vermehren, klärer zu expliciren, zu vermindern, zu verbessern, zu ändern, auch wohl gar zu cassiren und ganz wieder aufzuheben, und, wann GOtt ihme Leben und weiteren Seegen verleihen würde, einen und den andern seiner Söhne, oder deren Nachkommen, nach Belieben mit mehrerem aus seinem Erbe zu bedencken. Dises Testament wurde abermals vom Kayser confirmiret, und seine beede Prinzen reverirten sich, auf beschehenes Ermahnen und Vorstellen des Vaters, An. 1697. gegen einander, darüber zu halten.

Nachdeme nun des nachgebohrenen Prinzens Lebrechts Gemahlin An. 1698. den dritten Prinzen gebohren, nahme Fürst Victor Amade daher, und aus anderen in obgedachtem Pacto und Testament befindlichen Ursachen, Reservaten und Motiven

Anlaß,

Anlaß, An. 1699. mit Harzgerode ein neues Pactum einzugehen, darinnen zwar das vorige de An. 1677. caßirt, die Primogenitur aber in beeden Fürstlichen Linien aufs neue eingeführt und die Forma Regiminis deutlicher determiniret worden.

Anno 1701. den 11. Maj. traffen Bernburg und Harzgerode abermalen ein Pactum, worinnen es zwar, so vil des ersteren Theil betrifft, bey dem Primogenitur-Recht gelassen, auf Abgang der Harzgerodischen Linie aber beliebt wurde, daß deren Lande dem Bernburgischen nachgebohrenen Prinzen Lebrecht und dessen Descendenten accrescciren sollten; und zwar sollte ein jeder seinen Theil mit aller Superiorität, wie Bernburg und Harzgerode bißher gethan, besizen und regieren, auch alle andere Anfälle mit gleicher Superiorität in zwey gleiche Theile gehen; jedoch das Erstgeburts-Recht in beeden Linien, so lange solche neben einander stehen, fortgepflanzet werden: Wann aber Eine der beyden Linien ausgehe, solle die überlebende das Bernburgische und Harzgerodische consolidiren und es bey Einer Primogenitur verbleiben. Dises wurde wieder von dem Kayser confirmirt, und An. 1704. den 25. Jan. durch ein neues Testament bestättiget.

Es bezeugte sich aber Fürstens Victor Amade Erbprinz darüber mißvergnügt, und disponirte den Fürsten zu Harzgerode dahin, daß derselbe, aus dem Grund, daß er von dem brüderlichen Revers keine Nachricht gehabt habe, seinen Consens in die beede leztere Pacta, mittelst einer Declaration, revocirte, und solchen caßirte, auch es Fürsten Victor Amade eröffnete, welcher sich dagegen reprotestando verwahrete: Der Erbprinz von Bernburg gienge darauf an den Reichs-Hofrath, beschwerete sich über die leztere Pacta, und behauptete, daß in des Vatern Macht nicht stünde, von denen Pactis de An. 1665. und 1677. wie auch denen Väterlichen Ehepacten, dadurch er ein Jus quæsitum erlangt hätte, ihme zum Präjudiz abzugehen, und solche per Testamentum zu änderen, und zwar um so vil weniger, nachdeme er sich, auf beschehenes Väterliches Vermahnen und Zureden, nach errichtetem Testament de Anno 1696. mit dem Secundogenito per certam Conventionem wegen der Primo-

genitur und Haltung des Väterl. Willens verglichen habe (1). Es wurde aber diser Streit An. 1709. 13. Febr. gütlich beygelegt, und ein Vergleich (der auch in meinem Anhalt Staatsrecht, *pag. 306. sqq.* befindlich ist,) errichtet, wodurch das Erstgeburtsrecht von neuem erkannt und stabilirt wurde, welchem auch der Kayser, (wiewol, der Unterschrifft nach, nur aufferrichtlich,) bestättigte.

§. 39.

Cöthen. In der Cöthnischen Linie führte Fürst Emanuel Lebrecht das Erstgeburtsrecht mittelst seines An. 1702. 2. Dec. errichteten Testamentes ein: Der jüngere Prinz wollte zwar selbiges Anfangs nicht erkennen, gienge aber doch hernach An. 1716. 25. Aug. einen Vergleich deßwegen ein, welcher vom Kayser bestättiget wurde.

§. 40.

Deßau. Fürst Leopold zu Deßau bate den Kayser An. 1727. um Bestättigung des Primogenitur-Rechts, womit auch An. 1729. willfahret wurde.

§. 41.

Zerbst. In der Zerbstischen Linie wollte schon Fürst Johann die Erstgeburt einführen, starb aber darüber: An. 1676. hingegen geschahe es durch einen brüderlichen Vergleich.

Diser Vertrag wurde von dem Kayser confirmirt; es wurde aber nachhero darwider excipirt, daß weder des jüngsten Prinzens Vormund, noch der älteste Bruder, in solcher Tutel von dem Kayser confirmiret worden seye: Weilen auch die vornehmste Regalien in communione verbleiben sollten; so wurde An. 1697. zu Jena bey der Juristen-Facultät angefragt: Ob solches Pactum fraternum nicht vil mehr statum Communionis, als ein Jus Primogenituræ, constituire (2)?

Von

(1) v. HOFFMANNS Consil. Tom. 1. Cons. 3. und in MEIERI Corp. Jur. Apanag. p. 494.

(2) Dises von LYNCKERN verfertigte Responsum findet sich, wiewol unter etwas verdeckten Umständen, in LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 617. sqq. und bey dem Herrn von LUDOLF de Introd. Jur. Primogen Append. Fasc. 8. p. 3. &c. add. Consil. Hal. Tom. 2. p. 211. sqq. v. COCCEJI Deduct. in caus. Illustr. p. 908.

* * *

Von Baden. (1)

§. 42.

Der älteren Zeiten nicht zu gedencken, so theilte Marck- Aeltere
graf Christoph I. in seinem An. 1515. errichteten Testament Zeiten.
seine Lande unter seine drey Prinzen, Bernhard, Philipp und Ernsten; Philipp starb aber ohne Söhne. Die beede übrige regierten Anfangs gemeinschafftlich, theilten aber endlich Anno 1535. auch, und Bernhard legte die Badische, Ernst aber die Pforzheim- nachmals Durlachische, Linie an.

Von disem lezteren habe ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll folgendes angetroffen:

20. Aug. 1550.

Ernst Marggrafe zu Baden vmb Confirmation oder Erb-Einigung, so er mit Vorwissen Bernhart vnd Carln seiner Söne vnd ettlicher Ihrer Freündt aufgericht, welchermassen es nach seinem Absterben mit dem Fürstenthumb, Landt, Leuten, vnd anderer Verlassenschafft gehalten werden solle, vnd er in originali übergibt.

Ist die begehrt Confirmation, vnd sonderlich vber den Puncten, nichts zu verkauffen ꝛc. bewilligt. (Tax) fl. 200.

§. 43.

Daß in der Baden-Badischen Linie das Recht der Erstge- Baden.
burt eingeführet worden seye, ist unstreitig: Wann? ist mir unbekannt; es ist aber nichts daran gelegen, weil vise Linie An. 1771. abgestorben ist.

§. 44.

Marckgraf Georg Friderich zu B. Durlach verordnete Durlach.
An. 1615. in seinem Testament: Daß allein der Erstgebohrene ihme in der Regierung folgen und die lineal-Succeßion statt haben, hingegen auch der regierende Herr die Regierungs-Beschwerden allein übernehmen solle.

Marckgraf Friderich V. sezte An. 1649. in seinem Testament seine drey Prinzen zu Erben ein; doch solle der Erstgebohrene allein regierender Herr seyn, die Lande unzertrennt bleiben,

(1) s. mein Badisch. Staatsr. S. 24. u. f.

und die lineal-Succeßion Plaz greiffen: Kayser Ferdinand III. bestättigte auch dises Testament An. 1654. 25. Apr.

Marckgraf Friderich Magnus hat in seinem Testament An. 1693. das Recht der Erstgeburt und der lineal-Succeßion in seinem Hause bestättiget, und es auch auf den Fall erstreckt, wann demselbigen das B. Badische anfallen sollte:

Dabey ist es auch verblieben.

* * *

Von Hessen.

§. 45.

Aeltere Zeiten.

Von dem Erstgeburts-Recht in dem Fürstlichen Hause Hessen, vor denen Zeiten Philipps des Großmüthigen, berichtet Hr. Geh. Rath ESTOR (1): Es seye falsch, daß Henricus Infans solches eingeführet habe; vilmehr erhelle das Gegentheil aus einer Urkund Kayser Adolfs de An. 1296. wie auch aus anderen Urkunden. Eben so wenig hat, nach Herrn ESTOR, Landgraf Otto I. das Recht der Erstgeburt eingeführt; wie er solches aus denen Geschichten derer folgenden Zeiten darthut, da er sonderlich sich darauf beziehet, daß Landgraf Ludwig II. und Heinrich IV. Gebrüdere sich An. 1460. und 1471. verglichen: Landgraf Ludwig soll haben das Land Hessen disseit des Spiesheinrich aber das Land an der Loina, samt der Herrschafft Ziegenhain und Nidda. Uebrigens bekame Landgraf Philippus Magnanimus im 16. Seculo wiederum ganz Hessen zusammen.

§. 46.

Neuere Zeiten.

Anno 1562. machte er ein Testament, und theilte seine Lande unter seine vier Söhne.

Anno 1568. traffen seine vier Söhne einen Vergleich, in welchem es in Ansehung der Succeßion lediglich bey dem Väterlichen Testament gelassen wurde.

Anno 1583. starb Landgraf Philipp II. zu Rheinfels ohne Kinder, und seine Landes-Portion wurde unter denen drey übrigen gleich vertheilt. An. 1604. starb auch Landgraf Ludwig IV. zu Marburg ohne Kinder.

Ueber

(1) in Origin. Jur. publ. Hass. §. 66. sqq.

Ueber seiner Erbfolge entstunde ein schwerer Streit, welcher durch Vergleiche von 1627 und 1648. beygelegt, auch solche in dem *Instr. Pac Osn. art.* 15. §. 13. bestättiget wurden: Krafft derselbigen bekame Cassel einiges, und Darmstatt einiges.

§. 47.

Der Stiffter der Casselischen Linie, Wilhelm IV. hinter- Cassel.
liesse nur Einen Prinzen, Moriz; diser hingegen hatte An. 1627. als Er abdanckte, sechs Söhne: 1. Wilhelm V. 2. Hermann, 3. Moriz, 4. Christian, 5. Friderich und 6. Ernsten. Landgraf Wilhelm V. paciscirte darauf den 12. Febr. e. a. auf Consens und Ratification des Herrn Vaters mit Seiner Frau Mutter, Namens derer nachgebohrenen Prinzen, wie folget: „Daß, auf begebenden Fall, aus vilen erheblichen, Land und Leuten ersprießlichen, auch zu Abwendung besorgender Zerrüttung gereichenden, Considerationen, der Herr Administrator Landgrafe Wilhelm, ꝛc. allein regierender Herr seyn und bleiben, und die Fürstliche Regierung nicht zerrüttet noch zertrennet werden, Ihre Fürstl. Gnaden auch dargegen alle die Onera, so der Fürstl. Regierung anhängig, als nemlichen Wittums-Gebührnisse, Unterhalt, Kleider, Geschmuck und Ausfertigung der Fürstlichen Fräulein, Besuchung Reichs-Crays-Visitations-Legations-Probations-Tägen, Unterhalt der Cammer, und andere dergleichen Regierungskosten, über Sich nehmen und ausrichten sollen und wollen. Vors 3te: Ist abgeredet und bewilliget, daß auf begebenden Fall, und wann, und zu welcher Zeit des Herrn Administratoris Fürstl Gnaden zu der Fürstl. Regierung kommen und gelangen werden, deroselben hochgedachten Fürstlichen jungen Herrn Gebrüderen, und da derselben der liebe GOtt mehr bescheren würde, dagegen so bald & pari passu der vierte Theil, sive Quarta, tam præsectium quam futurorum Bonorum, absque omni onere und ohne einige Schuldenlast, eingeantwortet, zugeeignet, übergeben und zugestellet werden soll; ꝛc.“

Noch An. 1627. verglichen sich beede Linien, Cassel und Darmstatt, daß in jeder nur Ein Regierender Herr seyn solle; worein der Casselische älteste nachgebohrene Prinz, Hermann, und Namens derer übrigen die Frau Mutter consentirte, und

der

der Kayser gabe sub dato 8. Jun. 1628. Landgraf Wilhelmen V. ein Diploma darüber, des Innhalts: „Daß nach sein, Landgraf Wilhelms zu Hessen, als jezigen einzigen regierenden Landsfürsten, Hessen-Cassel'ischer Lini, tödlichem Abgang, Seiner Lbdn. Primogenitus, da GOtt der Allmächtige sie darmit seegnen würde, oder, nach Absterben dessen, Sein, des Primogeniti, Eltister Sohn, und nach demselben ermeldtes Primogeniti Sohns-Sohn, oder, wann auch von demselben keine Mann-Leibs-Lehens-Erben, Fürsten zu Hessen, vorhanden, alsdann des Primogeniti zweyter Sohn, und also fortan, so lange des Primogeniti Fürstliche Lini wehret, Nach deren tödtlicher Erlöschung aber, Sein Landgraf Wilhelms, des Impetranten, zweyter Sohn, wann GOtt solchen verleihen wird, und desselben Mann-Leib-Lehens-Erben, und abermahl also fortan, auch die andere Landgraf Wilhelms Söhne, so GOtt Seiner Lb. weiter bescheren möchte, und Ihre Mann-Leibs-Lehens-Erben, fort und fort, und allezeit von Landgraf Wilhelmen, dem Impetranten, in absteigender Linien, derjenige posterirende Fürst zu Hessen, deme es nach Ordnung der Primogenitur gebührt, oder, im Fall Seine Landgraf Wilhelms Lbd. keine Manns-Leibs-Lehens-Erben hinterlassen würde, alsdann Dero Bruder, Landgraf Herrmann zu Hessen, und nach dessen tödlichen Hintritt, Sein ältister Sohn, und Mann-Leibs-Lehens-Erbe, und in Mangel Deroselben, Sein Landgraf Wilhelms übrige Gebrüdere, Landgrafen zu Hessen, jederzeit der eltiste und des eltisten Mann-Leibs-Lehens-Erbe, zu einziger Administration und unverschidener Landsregierung und Succeßion an allen Land und Leuten, und allen darvon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten, so seine, Landgraf Wilhelms, Lbd. jezo haben, oder Sie oder Ihre Nachkommen, Fürsten zu Hessen, künfftig überkommen mögen, zugelassen und verstattet werden soll. = = Es sollen auch gedachtes Landgraf Wilhelms Lbd. Gebrüdere, so bald sie zu ihren mündigen Jahren kommen, zu diser obgesezten Primogenitur und derselben steiff- und fester Haltung und Handhabung sich mit einem cörperlichen Eyd, für sich und ihre Erben und Nachkommen, zu verbinden schuldig seyn." Der Kayser bestättigte ferner

ner den zweyten Prinzen Hermann zum Administratore der denen Nachgebohrenen überlassenen Quartæ, und es wurde den 1. Sept. 1628. ein fernerer, Vergleich deßwegen getroffen:

Als es zu denen Westphälischen Fridenstractaten kame, verlangte Cassel An. 1645. m. Dec. daß von dem Kayser das Jus Primogenituræ dises Fürstlichen Hauses, wie ingleichen alle Successions- und andere Pacta, darinn dasselbe unter sich begriffen, confirmiret werden sollen.

Nachdeme auch Cassel und Darmstatt sich mit einander wegen der Marpurgischen Succession gesezet, gienge diser Punct leicht durch, und es wurde im *Instr. Pac. Osn. art. 15. §. 15.* versehen: Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur Jus Primogenituræ in qualibet Domo Hassiæ, Cassellana & Darmstatina, introductum & à Cæsarea Majestate confirmatum. Und so lauten auch die Formalien in dem *Instr. Pac. Monast. §. 60.*

Anno 1648. 17. Apr. errichteten beede Fürstliche Häuser, Cassel und Darmstatt, einen geheimen Vertrag, einander bey dem Primogenitur-Recht zu handhaben.

In eben disem Jahr 1648. wurde zwischen des regierenden Landgrafens zu Cassel Vormundschafft und denen nicht Regierenden Prinzen diser Linie ein abermaliger Vertrag wegen der denen lezteren gebührenden Quartæ aus der Marburgischen Erbschafft getroffen.

Kaum aber ware dises vorbey; so fiengen die Landgrafen Friderich zu Eschwege und Ernst zu Rheinfels, Casselischer Hauptlinie, an, das Erstgeburtsrecht anzufechten. Der Kayser gabe Chur-Maynz, Würtemberg, und einigen seiner geheime Räthe, Commißion, durch deren Vermittelung An. 1654. 1. (11.) Jan. ein Vergleich zu Stande kame, in welchem es heißt: „1. Und zuforderst ist abgeredet und bewilliget, daß das Jus Primogenituræ, nach Innhalt obangezogener Verträge, und des hierüber von der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät, weyland Kayser Ferdinando II. allerhöchstlöblichen Angedenckens, am 8. Junii An. 1628. ertheilten Diplomatis, wie

auch darauf gerichteten allgemeinen Fridensschlusses zu Münster und Oßnabrück de An. 1648. so lang die von weyland Herrn Landgrafen Morizen zu Hessen, Christmilden Andenckens, posterirende ganze Fürstl. Hessen-Casselische Linie, nach GOttes Willen, währen und seyn wird, in ruhiger und steter Observanz und Esse erhalten, und, deme zu Folge, nicht allein jederzeit nur ein einiger aus des Aeltesten Geburtslinie posterirender regierender Landesfürst seyn, und nach dem Recht der ersten Geburt darzu verstattet, sondern auch die schon beschehene Landesvertheilung ohne fernern Anspruch in ihrem jezigen Stand allerdings ungeändert gelassen, und so wenig derselben, als der alleinig Landesfürstlichen Regierung, halben an Herrn Landgraf Wilhelmens Fürstl. Gn. und deroselben Erben und Nachkommen, von Herrn Landgraf Friderichs und Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. Gnaden, oder dero Erben und Nachkommen, etwas weiter, inn- oder ausserhalb Rechtens, prätendiret und gesuchet werden, sondern dasjenige, so bißhero dagegen fürgenommen worden, allerdings krafftlos und aufgehoben seyn und bleiben, ins künfftige auch dem regierenden Fürsten, ratione Juris Primogenituræ & Superioritatis, kein ferner Eingriff geschehen, sondern er, der regierende Fürst, dabey allerdings, ausserhalb was in disem Vergleich anders abgeredet und versehen, ruhig und unmolestirt gelassen werden soll; jedoch soll hierdurch demjenigen nicht derogirt seyn, was in dem Hauptabschid vom 12. Febr. An. 1627. „vors sechzehende," von den Herren Brüdern, mutua & reciproca substitutione in der zugetheilten väterlichen Quarta begriffen. = = Zum 14den ist klärlich abgeredet, daß die zwischen beyden Fürstl. Theilen in Annis 1627. 1628. 1646. und 1648. aufgerichtete Pacta Familiæ, in allen übrigen Puncten und Articuln, darinn dieselbe durch gegenwärtigen Vertrag nicht in einem und andern passu restringiret, extendiret oder geändert worden, hiermit anhero wiederhohlet, ratificirt und confirmirt seyn, und weniger nicht, als diser Vertrag, jederzeit, stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen."

Es wurde auch diser Vergleich, (der Hessen-Rheinfelsischen

fischen Widersezung (1), ohnerachtet,) in dem Reichsabschide An. 1654. §. 188.=190. bestättiget:

Es seynd aber dannoch folgender Zeiten zwischen der regierenden Linie zu Cassel und der nicht regierenden zu Rheinfels vile und schwere Strittigkeiten entstanden; von welchen wir unten ein mehreres vernehmen werden.

Landgraf Wilhelmen V. zu Cassel succedirte sein einiger Prinz Wilhelm VI. und disem, nach Absterben Landgraf Wilhelms VII. währender Minderjährigkeit, der 2te Prinz, Carl; der 3te, Philipp zu Philippsthal, aber legte eine Nebenlinie an, welche unstreitig als appanagirt paßiret. Landgraf Carln succedirte sein überlebender ältester Prinz, Friderich, König in Schweden, ganz alleine; ausser daß er, als ihme die Grafschafft Hanau anfiele, da er ohnehin keine Descendenz hatte, solche an seinen 2ten Bruder, Landgraf Wilhelmen, überliesse. König Friderichs beede Brüder, Wilhelm und Maximilian, legten zwar auch eigene Linien an, der leztere aber ohne Söhne zu zeugen und beyde waren ohne Zweifel appanagirte Herrn.

Die Rheinfelsische Linie theilete sich wieder in die Rheinfelsische und Wanfriedische, und in der lezteren entstunde ein neuer Primogenitur-Streit, welcher aber in die Materie von appanagirten Herrn gehöret.

§. 48.

Was nun die Darmstättische Linie anbelangt; so hinterliesse deren Stiffter Georg I. drey Prinzen, 1. Ludwig V. 2. Philipp und 3. Friderich. Darmstät. Linie.

Dise verglichen sich An. 1606. also mit einander: „Ist bewilliget, abgeredt und beschlossen, daß unter Uns und Unsern Nachkommen, Unserer Linie, Fürsten zu Hessen, nit mehr als Ein regierender Herr sey, die andern aber sich, nach Gelegenheit der Land, mit Geld, oder in andere Wege, ablegen lassen sollen; zu welchem Effect und Ende dann Wir, obgemeldte beyde Brüdere, Landgraf Philipps und Landgraf Friderich, samtlich, und ein jeder insonderheit, verwilliget, von allen Landen

(1) v. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl, Tom. 1. p. 503.

und Leuten, auch ligenden und fahrenden Haab und Gütern, die seyn von Unserm geliebten Herrn Vatern, Landgraf Georgen, oder Unserm Vetrern, Landgraf Ludwigen dem Eltern, beyden lobseeliger Gedächtnüß, herrührend, gegenwärtig, oder durch rechtliche oder gütliche Erörterung künfftig, ersucht und unersucht, nichts ausgenommen, allerdings abgetreten, und aus Unsern Händen und Gewehr gegeben, und dieselbige alle und jede obbenannten Unserm freundlichen lieben Brudern, Landgraf Ludwigen und seiner Lbd. mannlichen Lehens-Erben, gänzlichen und zumahl erblichen übergeben, cedirt und eingeraumt haben; gestalt Wir, Landgraf Ludwig jezt gemelt, solches alles von hocherwehnter Unserer freundlich lieber Brüder Lbd. Lbd. acceptirt und angenommen haben. = = Sollte sichs aber, nach dem gnädigen Willen GOttes, zutragen, daß Wir, Landgraf Ludwig, vor Uns Landgraf Philippsen und Landgraf Fridrichen, ohne mannliche Leibs-Lehens-Erben Todes verfallen würden; so sollen alle Unsere Land und Leute auf Uns, Landgraf Philippsen, oder Unsere mannliche Leibs-Lehens-Erben, da Wir deren hinterlassen, erb- und eigenthümlich allein fallen, und Wir Landgraf Fridrich, oder Unsere mannliche Leibes-Lehens-Erben, keinen Zuspruch noch Forderung darzu haben, sondern dargegen das Deputat, so Wir Landgrafs Philipps dero Zeit gehabt, einnehmen, und dasselbige zu seinem Deputat jährlichs empfangen, welches Wir Landgraf Philipps, Sr. Landgraf Friderichs Lbd. Lbd. auch auf solchen unverhofften Fall jährlich, zu obgesezten Zielen, gut zu machen und erlegen zu lassen, schuldig und willig seyn sollen und wollen; Würden aber fürters Wir Landgraf Philipps auch ohne mannliche Leibs-Lehens-Erben Todes verfahren; so sollen alsdann alle solche Land und Leute, und was Wir Landgraf Philipps hinterlassen würden, auf Uns, Landgraf Friderichen, oder Unsere mannliche Leibs-Lehens-Erben, erb- und eigenthümlich verfallen seyn. "

Kayser Rudolf II. bestättigte solches An. 1608. dergestalten: „ Und als darinn auch verordnet ist, daß wegen Land und Leute, so sie und ihre Nachkommen in künfftigen Zeiten bekommen werden, es anders nicht, als mit den gegenwärtigen, gehalten,

halten, und dieselben bey einem Erstgebohrnen oder nächsten Juris Primogenituræ fähigen Fürsten gelassen werden; so erklären Wir dasselbige aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit also und dergestalt, daß solche Abfindung nach billigen Dingen und Ermessung des Erstgebohrnen, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, und wie es bey andern Fürstlichen Häusern im Heil. Reich, so dergleichen Statuta und Ordnungen der Erstgeburtsrechtens haben, gebräuchlich ist, geschehen soll."

Anno 1622. 6. Mart. aber traffe Landgraf Ludwig mit seinem Bruder Friderich einen anderweiten Vertrag, Krafft dessen zwar, in Conformität des vorigen Pacti, das ganze Fürstenthum Hessen, Darmstättischer Linie, samt darzu gehörigen Land- und Leuten, hinkünfftig in alle Wege unvertheilt bleiben und darinn nur Ein Regierender Herr seyn sollte, hingegen Landgraf Friderich, in Abschlag und Kürzung des jährlichen Geld-Deputats, Schloß, Statt und Amt Homburg vor der Höhe, mit Dörffern, Höfen, Gütern, ꝛc. übergeben und abgetretten wurde, daß er solches erb- und eigenthümlich besizen, gebrauchen und ruhiglich geniessen solle und möge; in allermassen Landgraf Ludwig solches Schloß, Statt und Amt bißher gehabt, ohne Dero, Dero Erben, und sonsten männiglichs, Eintrag, jedoch mit gewissem Vorbehalt; davon an seinem Ort. Dabey aber wurde angehängt: „Daß dadurch der zwischen Uns und denen dreyen Gebrüdern aufgerichteten, geschworenen und mit Kayserlichen Confirmationen verbundenen Erbvereinigung und Statuto zumal nicht derogiret, oder abgebrochen, noch zu einigem widrigen Eingang oder Sequel Ursach, Anlaß, Præsumtion oder Folgerung gegeben oder abgenommen werden solle, als ob durch jeztmalige Ueberlassung berührter Statt und Amts von gedachter Unserer bestättigten Erbvereinigung abgewichen, und mehr dann Eine einzige Regierung in Unserm Fürstenthum und Landen eingeführet worden, in keinerley Weise noch Wege; sondern dieselbe Unsere brüderliche Erbvereinigung in allem ihrem Innhalt, nichts davon ausgenommen, Ihre Krafft und Macht eines ewigen immerwährenden Statuti von Fällen zu Fällen vollkommlich haben und behalten, auch von niemand zu einigem widrigen Behelff oder

Consequenz künfftig angezogen und es also dabey allerseits treulich gelassen werden solle. "

Wie das Hessen-Darmstättische Primogenitur-Recht durch den Westphälischen Friden bestättiget worden seye? haben wir schon zuvor vernommen, und so auch, daß nach dem Westphälischen Friden die Homburgische Linie der Darmstättischen dannoch einen Primogenitur-Streit erreget habe, in dem Reichsabschid de An. 1654. aber das Darmstättische Erstgeburtsrecht bestättiget worden seye.

Ludwigen V. zu Darmstatt folgte sein Erstgebohrener Prinz Georg II.; der 2te, Johann, lebte als ein appanagirter Herr zu Breubach, und starb ohne Kinder; der 3te, Friderich, ward Catholisch und geistlich. Landgraf Georgs II. Successor ware sein Erstgebohrener Prinz Ludwig VI. der 2te, Georg, aber hielte sich zu Lauterbach in Itter auf, und hinterliesse nur Prinzeßinnen. Landgraf Ludwigen VI. folgte ebenfalls nur sein Erster Prinz Ernst Ludwig, und obgleich der 3te, Philipp, Gouverneur zu Mantua, eine eigene Linie anlegte, und der 5te, Heinrich, zu Buzbach lebte; so seynd sie doch alle blosse appanagirte Herrn gewesen. Landgraf Ernst Ludwig hatte seinen einigen überlebenden Prinzen Ludwigen VII. zum Regierungs-Nachfolger; und diser seinen ältesten Prinzen Ludwig VIII.

Die Homburgische Nebenlinie endlich hat sich zu unserer Zeit in Landgraf 1. Friderich Jacob und 2. Casimir Wilhelm wieder in zwey Linien getheilt, deren erstere aber wieder abgegangen ist.

Uebrigens ist noch zu bemercken:

1. Daß die H. Darmstättische Primogenitur-Disposition H. Homburg nichts angehe; weil lezteres nicht von dem jezigen Hause Darmstatt abstammet.

2. Hat H. Homburg vor wenigen Jahren die alte Verträge, wodurch es abgefunden worden, zwar wieder anfechten wollen (1): Es ist aber in dem neuen Vergleich doch wiederum dabey verblieben.

Von

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 400.

* * *

Von Holstein.

§. 49.

König Christians I. in Dänemarck und ersten Herzogs zu Holstein Söhne theilten An. 1490. die Lande kamen aber wieder zusammen. Aeltere Zeiten.

König Friderichs I. ältester Prinz, Christian, wurde der Stammvater des jezigen Königlich-Dänischen Hauses, und der dritte, Adolf, des Hauses Holstein-Gottorff.

Anno 1544. theilten dise drey Prinzen mit einander: Es muß auch, (wie aus denen Landtags-Acten de An. 1564. und 1590. erhellet,) entweder gleich bey der Theilung An. 1544. wie es am wahrscheinlichsten ist, oder doch bald hernach, und noch vor An. 1564. zwischen denen drey damaligen regierenden Herrn und ihren Landständen ein Vergleich getroffen worden seyn, daß nur ermeldte drey Herzoge regierende Herrn seyn sollen.

Anno 1580. starb Herzog Johann zu Hadersleben unvermählt; worauf Jahres hernach, unter verschidener Reichsstände Mediation, wegen dessen Succeßion, zwischen König Friderichen II. und Herzog Adolfen ein Vergleich getroffen und die Güter getheilt wurden.

§. 50.

König Christian III. hatte drey Prinzen, 1. Friderich II. 2. Magnum und 3. Johann den Jüngern, Stifftern der Sonderburgischen Linie. Magnus, so verschidene Stiffter besasse, cedirte seine Erbsportion an den ältesten Bruder, welcher darauf An. 1564. mit dem jüngsten eine Abtheilung traffe. Als aber Herzog Johanns des älteren Succeßion erlediget und darüber An. 1580. zwischen der Königlich- und Gottorffischen Linie transigiret worden ware, wurde An. 1582. in der Königlichen Linie eine neue Theilung angestellt. Königliche Linie.

König Friderich II. hatte zwar drey Prinzen, 1. Christian IV. 2. Ulrich und 3. Johann: Die Holsteinische Landstände wähleten aber An. 1588. auf dem Landtag nur den Ersten, nebst Herzog Philippen Gottorffischer Linie, zu regierenden Landesherrn, und ersuchten den König, seine Gebrüdere der Gebühr nach abzufinden, damit allerley Unheil, Weiterung und Trennung

nung diser Landen und Fürstenthümer verhütet und præcaviret werden möge; welches sie auch An. 1590. wiederholten und die Königliche Commissarien erkläreten sich willig darzu.

Von Königs Christians IV. drey Prinzen wurde der zweyte, bey des Herrn Vaters Tod noch allein vorhandene, König und in seiner Linie allein regierender Herzog zu Holstein.

Er führte in seiner Linie die Primogenitur ein, und liesse selbige von dem Kayser bestättigen; davon ich dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen kan:

7. Dec. 1650.

Dennemarckh König, sive der Königl. Dennemarckische Gesandter Christian Ranzau de præs. 14. Novembris nuperi, exponit, was gestalt Ihr Königl. Majest. ein Erb-Statutum sowohl ratione juris Primogenituræ auf Ihre Königl. lineam descendentem - - - mit vorgehabten Rath Ihrer geheimbten Land- vnd Hofräthen beschlossen vnd abfassen lassen, mit allerunterthänigster Bitt, Ihre Kayserl. Mayest. geruhen solches Erb-Statutum juris Primogenituræ, weilen dasselbig ohne das allbereit im Fürstenthum Holstein bey der Gottorfischen Liny introducirt, bey seiner Königl. Liny oder Descendenten allergnädigst zu authorisiren, vnd mit denen in memoriali specificirten Clausuln versehen zu lassen, auch dieses Erb-Statutum - - - ratione juris Primogenituræ - - - in bester Formb vnd Weiß aus tragendem Kayserl. Ambt vnd bester Macht vnd Vollkommenheit allergnädigst zu confirmiren. Apponit das Erb-Statutum in originali.

Differatur.

9. Dec. 1650.

Dennemarckh Holsteinischer Gesandter, Christian Ranzau in puncto confirmationis juris Primogenituræ - - -

Continuatur & absolvitur relatio & conclusum:

Dicatur Sacræ Cæsareæ Majestati loco voti, Reichs-Hof-Rath befinde dieser gebetenen Confirmation halber kein Bedencken, aus nachfolgenden rationibus.

1. Weilen Ihr Königl. Mayest. solches allein für sie, Ihre Königl. Lini vnd mannliche Descendenten vnd Leib Lehens Erben begehren.

2. Daß

2. Daß noch der Zeit niemand dabey interessirt, welcher vorhero mit seinem Consens darüber zu vernehmen, Sintemahlen Ihr Königl. Mayest. nur einen Königl. Prinzen Christian, genannt, haben.
3. Daß das jus Primogenituræ albereit in der Gottorffischen Lini introducirt.
4. Daß fast in den mehresten Fürstlichen Heußern dergleichen Primogenitur-Recht eingeführt, zu dem End, damit die Fürstl. Familiæ möchten bey ihrem Flor erhalten, vnd durch vilfeltige Theilungen nicht ruiniret werden.
5. Seye auch in diesem Königl. Erb-Statuto juris Primogenituræ, versehen, daß die Secundogeniti mit zulenglichen Deputaten vnd Fürstl. Vnderhalt, wie sonsten bey andern Fürstl. heußern breuchlich vnd Herkommen, vnd bey der Gottorffischen Lini allberait geschehen, versehen werden solle.
6. Sodann Ihrer Kayserl. Mayest. tanquam summo Principi & Domino directo, dieser hohe Gewalt zustehe, daß sie dergleichen Primogenitum corroboriren mögen; so stelle Reichs-Hoff-Rath zu dero allergnädigstem Belieben, ob sie dem König die gebettene Confirmation ertheilen wollen: jedoch auf des Königs Descendenten allein, cum clausula solitas: Salvo jure Cæsaris, Imperii & cujuscunque. - - -

*

Lectum coram Sacra Majestate Cæsarea in Consilio secreto 17. Dec. Anno 1650. & ab Eadem approbatum. 23. Dec. 1650.

Zu Dännemarck König; sive der Königl. Dännemarckische Gesandter Christian von Ranzau in pcto juris Primogenituræ, weil sie zu niemand anders præjudiz, sondern allein auf des Königs absteigende Lini, wegen seiner noch ungebohrner Herrn Söhn, so er deren bekommen möchte, gesucht worden, und also die clausula: *salvo jure cujuscunque*, ganz kein Würckung haben könne, als einzig vnd allein, wann noch einige Hrn. Söhn durch GOttes Gnad erfolgen, Zwispalt vndt Vneinigkeit, welchen jedoch durch dieses Pactum vorkommen werden sol-

le, sich möchten erwecken, vndt weilen dann solche clausul in andern Fürstl. Haüsern aufgerichter Primogenitürn Confirmationibus, beuorab aber des Fürstl. Gottorpischen Hauß, nit befindlich; Als bittet er, daß auch jezige Confirmation dergestalt ohnclausulirt, sonsten aber in optima forma, ausgefertigt werde.

Dicatur Sac. Cæs. Majestati loco voti: Reichs Hoff Raths intention seye nit gewest, des Königs Mannliche Erben vnter dieser clausul zu begreifen: Dieweilen aber in der Confirmation des juris Primogenituræ der Gottorfischen Lini, wie die Reichs-Canzley-Acta weisen, nit befindlich, auch ohne das von rechtswegen in Confirmationibus verstanden werde; Als habe Reichs-Hof-Rath kein Bedencken, daß mehrgemelte clausul auch in dieser Confirmation ausgelassen werde.

*

Lectum coram M. S. C. in Consilio secreto 14. Jan. 1651. & ab eadem approbatum.

König Friederich III. hat zween Prinzen hinter sich verlassen, 1. Christian V. König, und 2. Georgen einen apanagirten Herrn.

König Christians V. beede nachgebohrene Prinzen, Carl und Wilhelm waren auch apanagirt.

König Friderich IV. zeugete nur König Christian VI. und diser nur König Friderich V.

Dessen jüngerer Prinz, Friderich, ist ebenfalls appanagirt.

* * *

Herzog Johann, König Christians III. jüngerer Prinz legte die Sonderburgische Linie an, und theilete seine hinterlassene Lande in seinem Testament. Alexanders zu Sonderburg Söhne theilten sich wieder in fünf Linien, davon aber drey abgegangen und nur noch die zu Augustusburg und Betke übrig seynd: Die Norburgische Linie ist ausgestorben. In der Glücksburgischen Linie aber sind mehrere Prinzen vorhanden.

In der Plönischen Linie hatte der Stiffter derselben, Herzog Joachim Ernst, vier Prinzen, 1. Johann Adolfen, 2. Augusten, 3. Joachim Erysten und 4. Bernharden: Unter dise theil-

te er in seinem Ao. 1671. verfertigten und von seinen Söhnen mit unterschribenen Testament seine Verlassenschafft: Und wie seine Söhne sich, noch vor eröffnetem väterlichen Testament, verbunden haben, er möchte wegen der Succeßion verordnet haben, was er wollte, demselbigen nachzukommen, ist an unten (1) angezeigtem Orte zu ersehen. Prinz Bernhard starbe bald unvermählt, die drey älteste Brüder aber legten drey Linien zu Plön, Norburg und Rethwisch an, so aber alle abgestorben und die Lande der Königlichen Linie heimgefallen seynd.

§. 51.

Was nun die Gottorffische Linie anbelangt, so überlebten den Stiffter derselben, Adolfen, vier Prinzen, 1. Friderich, 2. Philipp, 3. Johann Adolf und 4. Johann Friderich. Nach des Vaters Tod succedirte Friderich alleine, und als diser bald starb, wurde Philipp aus der Gottorffischen Linie allein zum regierenden Herrn angenommen: Es scheinet zwar, Prinz Johann Adolf habe auf eine Theilung gedrungen, welche er aber nicht erhalten; daheroer auf denen An. 1588. und 1590. gehaltenen Landtägen eine Protestation übergab, welche aber von denen Landständen auf sich beruhend gelassen, und Herzog Philippen bloß wegen seiner Brüder Versorgung gleiche Vorstellung, wie König Christianen IV. gethan wurde; worauf Herzog Philipp sich erklärete, daß er sich gegen seine junge Gebrüdere der Gebühr zu verhalten wissen werde, wobey es die Landstände bewenden liessen. Es machte aber Herzog Philipp durch seinen Tod bald hernach seinem Bruder Johann Adolf Platz, welcher dagegen nun mit seinem noch übrigen jüngeren Bruder eben die Händel bekame, welche er, Johann Adolf, zuvor mit seinem älteren Bruder gehabt hatte; sie verglichen sich aber endlich also, daß, nachdeme der ältere Bruder zu Faveur des jüngeren das Erzstifft Bremen und Hochstifft Lübeck resignirt, Johann Adolf allein regierender Herr in der Gottorffischen Linie bliebe. Gottorff.

Derselbige machte darauf An. 1608. wegen des Juris Primogenituræ dise Väterliche Disposition: „Daß nemlich unter

(1) in meinem Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 1025.

Unseren Erben und Lehensfolgern bey der Succeßion Unserer einhabender Fürstenthümer und Lande, es sey Lehn oder Erbe, wie es Nahmen haben mag, und wo dieselbe belegen seyn, nichts überall ausbeschiden, das Jus Primogenituræ von Erben zu Erben statt haben soll, dergestalt und also, daß, nach Unserm tödtlichen Abgang, ꝛc. Unser jezo einhabender Antheil an dem Fürstenthum Schleßwig-Holstein, samt denselben incorporirten Landen, und was denenselben bey Unserer Lebzeit, oder sonsten inskünfftige, unter was Titul und Namen es geschehen mag, zuwachsen oder angeleibet werden könnte, ohne einige Theilung oder Zertrennung, folgen und gebühren solle, Unserm erstgebohrenen Sohn, der eines Lehnes fähig und der Regierung Land und Leute vorseyn mag; und nach Ableiben desselben abermahls dem Erstgebohrnen, und also immerfort von Erben zu Erben, oder, da sich zutrüge, daß dieselbe erste Linie an männlichen Lehens-Erben gänzlich verfiele, alsdenn Unser ander-gebohrner Sohn, ob der noch im Leben wäre, oder, da er tödtlich abgangen, gleichergestalt dessen Erstgebohrner, und, da auch dieselbe absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge also fort auf den Dritten und Nachgebohrnen und derselben absteigenden Linie männliche erste Geburt immer und ewiglich zu verstehen." Kayser Rudolf II. bestättigte es auch noch in eben disem Jahr.

Daß die Königliche Linie in dises alles consentiret habe, erhellet, (wie Gottorff An. 1696. anführte, und Königlicher Seits nicht widersprochen wurde,) aus König Christians IV. unlaugbarer Confirmation über angeregte Herzog Johann Adolfs Disposition, so weit solche das Schleßwigische angehet, 2. aus der An. 1616. ergangenen Huldigungsacte, und 3. dem An. 1650. Königlicher Seits am Kayserl. Hof gethanen Gesuch pro Confirmatione Juris Primogenituræ, darinn sich auf die Primogenitur in der Gottorfischen Linie bezogen wurde. Die Kaysere Matthias, Ferdinand II. und III. bestättigten vorbesagtes Rudolfinische Diploma von neuem.

Ueber alles dises stellte Herzog Friderichs III. jüngerer Bruder Johann jenem noch sub dato 1624. 8. Febr. einen Revers aus.

Anno 1658. erhielte Gottorff durch den Rothschildischen Fri-

Friden die Souveraineté über das Herzogthum Schleßwig; darauf machte Herzog Friderich ein Testament, und erneuerte das Jus Primogenituræ in seinem Hause mit disen Worten: „Nechst disem ordnen, sezen und wollen Wir, daß Unser vilgeliebter ältester Sohn, = = Christian Albrecht = = Einhalt des in Unserm Fürstlichen Hause eingeführten, auch nachgehends von Kayfern zu Kayfern bestättigten, nunmehro auch von Uns im Fürstenthum Schleßwig, aus unbeschränckter souverainer Macht, bestärckten und erneuerten Juris Primogenituræ, in denen von Uns beherrschten Fürstenthümern, Landen, Stätten und Leuten ohne einige Schmälerung = = Uns succediren und erblich nachfolgen soll.“ Und Kayser Leopold confirmirte abermalen seines Vorfahrers Rudolphs II. Diploma.

Nach Absterben Herzog Christian Albrechts zu Gottorff verlangte der König in Dänemarck von seinem Sohn und Successore, Friderich, die Eröffnung oder Communication seines Vaters Testaments, um zu sehen: Ob Herzog Friderich alleiniger Successor seye, oder seinem Bruder auch einiger Landesantheil zustehe? Weil aber alles seine Absicht nicht auf Holstein, sondern auf Schleßwig hatte, auch die ganze Sache eine blosse Zunöthigung an Königlicher Seiten ware; so will ich nichts weiter davon gedencken.

Kayser Joseph wiederhohlte nicht nur die Bestättigung offtgedachten Kayserlich-Rudolfinischen Diplomatis, sondern engagirte sich auch in dem An. 1707. mit Schweden zu Alt-Ranstät eingegangenen Tractat *art. 2. §. 1.* also: Propensum insuper Se declarat (Imperator), ad continuandum in Domo regnanti Holsato-Gottorpiensi Jus Primogenituræ, Ordinatione Ducis Johannis Adolphi die 9. Jan. An. 1608. introductum, quatenus à subsecutis continua serie Cæsaribus confirmatum est; adeo, ut, cum super memoratum Pactum tum hanc toties stabilitam Ordinationem omni recepto meliori in Aula Cæsarea forma ac modo non tantum confirmare velit, verum etiam hinc quæsitum Sereniſſimæ Domus Holsato-Gottorpiensis Jus in vigore suo conservare, nec permittere, ut quidquam in contrarium unquam statuatur.

Es ist auch in Praxi würcklich allezeit dabey verbliben.

Anno 1773. überliesse der Großfürst von Rußland, als regierender Herzog zu Holstein-Gottorff seinen Antheil an Holstein dem König in Dänemarck gegen die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, und der Großfürst trate dise beede Grafschafften seinem Vetter, dem Bischoffen zu Lübeck, und dessen mannlicher Descendenz, ab.

* * *

Von Meckienburg.

§. 52.

Schrifften

Die hieher einschlagende Streitschrifften erzählet LÜNIGS *Bibliotheca Deductionum* (1), und mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom.* 13. *p.* 179. *sqq.*

§. 53.

Aeltere Zeiten.

In denen älteren Zeiten wurde immerfort getheilt.

Herzog Johann Albrecht I. machte An. 1573. ein Testament, und theilte seine Lande auch unter seine beede Söhne; doch so, daß der Aeltere mehr bekame: Kayser Maximilian II. bestättigte auch dises Testament An. 1574.

Nach des Vaters Tode traffen beede Brüder An. 1586. 10. Maj. einen Vertrag. Der jüngere Prinz, Sigmund August, starb ohne Kinder: Johannes IV. aber hinterliesse zween Prinzen, Herzog Adolf Friderich I. und Johann Albrecht II. Nun hätte, Krafft Groß-Väterlichen Testaments, nur der Aeltere succediren sollen; alleine Anno 1611. wurde dannoch ein Theilungs-Tractat getroffen.

§. 54.

Neuere Zeiten.

Anno 1621. aber giengen beede Brüder einen neuen Erbvertrag ein: Dadurch bekame Herzog Adolf Friderich das Schwerinische, und Herzog Hans Albrecht das Güstrowische, welche leztere Linie aber An. 1695. absturbe.

Herzog Adolf Friderich I. zu Schwerin hinterliesse sechs Söhne, machte aber An. 1654. dises Testament: „Als Wir durchs Instrumentum Pacis drey unterschiedliche respective Herzog- und Fürstenthümer hinter Uns verlassen, benanntlich das Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Theils, des Für-

(1) Part. 2. p 34. sqq.

Fürstenthum Schwerin, und das Fürstenthum Razeburg; so wollen Wir, daß Unser Sohn, Herzog Christian, als Unser ältester und erstgebohrener Sohn, in Unserm Herzogthum Mecklenburg, Schweriuischen Antheils, und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, Lehn und eigen, = = doch dasjenige, worinn Wir Unsere übrige freundliche liebe Söhne respective instituiret, = = ausgenommen, Unser wahrer rechtmäßiger Erbe und Successor in Unsers Herzogthums Regierung alleine, so lange er lebt, oder, nach seinem Absterben, sein ältester Sohn, und weiter dessen ältester Sohn, und so forthin gratatim und ordine successivo, oder, da derselbe keine Mannes-Leibs-Lehnfähige Erben verliesse, Unser zweyter Sohn, Herzog Carl zu Mecklenburg, und dessen ältister Sohne, und von demselben posterirende Söhne, allemal der älteste, auch in Mangel deren Unsere übrige freundliche liebe Söhne, und ihre Nachkommen, auf gleiche Weise, wie vorhin gemeldet, allezeit der älteste nach Art und Eigenschafft der Primogenitur-Rechten, oder der ersten Geburt, seyn sollen; massen Wir ihn und respective sie dazu hiemit instituiret, auch respective vulgariter, pupillariter, oder jure fideicommissi, wie solches nach Verordnung der Rechte conjunctim, vel divisim, am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, in perpetuum substituiret haben wollen.

§. 10. Unser Fürstenthum Razeburg betreffend, wollen Wir in selbigem, mit allem Zugehörungen, nemlich dem Thum zu Razeburg, der Residenz, Städtlein und Amt Schenberg, und allen andern von den versterbenden Thumherrn noch habenden Anwartung, nichts mit allen davon ausgeschlossen, allermassen solches alles die vorigen Herrn Bischöffe, Probst, Dechant, Senior, und andere Capitulares, frey und ruhig besessen, zu geniessen und zu beherrschen gehabt, und durch den Fridenschluß auf Uns transferiret worden, samt Lehn und Eigen, Pfandschafften, Schuld- und andern Forderungen, und allem, was Wir anjezo daselbst haben, oder künfftig noch dahin, mit wohlbedachtem Muth, daß es dabey bleiben soll, bringen werden, es sey an Vorrath, Mobilien, Silbergeschirr, Vieh und Haußgeräth, Betten, Leinen, Wollen, und allen andern beweg- und unbeweglichen Gütern, wie dieselbe

nach

nach Unserm Todte darauf verhanden seyn mögen, Unsern andergebohrnen Sohn, Herzog Carln, zu Unserm ohnzweiffentlichen Erben hiermit einsezen: Massen Wir auch gleicher gestalten in Unserm Fürstenthum Schwerin und allen dazu von Alters her gehörigen Pertinentien (jedoch die Thumkirche, Bischoff-Hof und sämtliche Capitular-Prediger- und Schuldiener-Häuser, samt dem Jure Patronatus & Episcopali über Kirchen und Schulen in der Residenz Schwerin, wie auch die Schelffe, mit dem Werder und Hinterhof, samt des Capitels Höfen, Medewege und Rampe, samt denen dahin zu Dienst gelegenen Dörffern, wie auch der Bischoffsmühlen, ausgenommen, als welche Stücke alle, um Verhütung besorglichen Streits und Widerwillens, zu ewigen Zeiten zu Unserm Herzogthum Mecklenburg sollen gelegt seyn, da hingegen Unser Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Theils, wegen Zuwachs und respective Abgangs diser so einträglichen Stücke und Pertinentien des Fürstenthums Schwerin Einen Viertel des Reichs- und Crays-Anlagen dem Fürstenthum Schwerin abnehmen und tragen helffen, auch Unser Successor im Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Theils, denen Thumpredigern, Kirchen- und Schuldienern zu Schwerin aus denen ihm jezo vom gewesenen Stifft Schwerin zuwachsenden Intraden ihre Stipendia und Unterhalt richtig geben und reichen, und hingegen alle die andere Gefälle, so von Alters im gewesenen Stifft Schwerin nach Schwerinischer Kirchen, Schulen, Oeconomey, Structur, Monitur, und wie das Nahmen haben mag, einiger massen gegeben worden, demselben Seinen Brudern, deme nach diser Unserer lezten Verordnung das Fürstenthum Schwerin zukommen wird, zu Unterhaltung eines eigenen Superintendenten und Einrichtung einer wohlbestallten Schulen überlassen soll,) als Stadt und Amt Büzow, denn auch Amt und Stadt Warin, auch dem Hof Marckstorff, und Unserm neulich gehandelten Hof Gollentien, und darzu von vorigen Bischöffen, Herzog Ulrichen, gelegten Diensten und Dörffern, samt allen auf Büzow und Warin, auch jeztbenannten und sonst darzu gehörigen Höfen, befindenden Mobilien, Viehe, Haußrath, Betten, Leinen und Wollen, und allen

len beweg- und unbeweglichen Gütern, wie dieselbe nach Unserm Todte darauf vorhanden seyn werden, zu Unserm Successorn und Erben Unsern dritten gebohrnen Sohn, Herzog Johann Georgen, wohlwissend und wohlbedächtlich einsezen und instituiren. = =

§. 18. Da es sich auch begeben würde, daß vor Unserm in GOttes Händen gestelleten tödtlichen Hintritt, Unser ältester Sohn, Herzog Christian, ohne Leibeserben allschon verstorben, und Unser Sohn Herzog Carl also Unser Successor in unserm Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Theils, werden würde; soll es allerdings mit ihm auch also gehalten werden, und er zu allen dem, was Herzog Christian sonsten zu thun obgelegen, obligirt und verbunden seyn: Ingleichen, daß er das Fürstenthum Razeburg mit allen seinen Pertinentien seinem dritten gebohrnen nechstfolgenden Bruder, Herzog Johann Georgen, besage Inventarii, so bey Occupirung jedes Fürstenthums gemachet und aufgerichtet werden soll, gegen Wiedererstattung der eingelöseten Obligationen, wieder abtretten, und diser hingegen das Fürstenthum Schwerin seinem vierdten gebohrnen folgenden Bruder, Herzog Gustav Rudolphen, ebenmäßig gegen Erstattung eingelöseter Obligationen, räumen soll. Und wollen Wir gnädig, und in Krafft dises Unsers lezten Willens, daß wenn der eine oder andere Bruder diser gestalt ohne Leibes-Lehens-Erben abgehen würde, daß alsdenn es allezeit also gehalten, daß die jüngern Brüder gradatim in der vorigen Brüder Stelle treten, und des regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Schwerinischen Theils Cammer also der jüngern Brüder vermachten Apanagii enthaben werden solle.

§. 17. Eine ebenmäßige Bewandtniß soll es auch haben, wenn etwan (das der getreue GOtt gnädig abwenden und verhüten wolle) der hochgebohrne Fürst, Herr Gustav Adolph Herzog zu Mecklenburg ꝛc. = = diese Welt ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehn-Erben gesegnen würde; da dann, vermöge brüderlicher Verträge, allewege zwo Regierungen verbleiben müssen, und also Unser zweyter Sohn, Herzog Carl, zur Güstrowschen Regierung kommen würde, daß alsdann der-

selbe eben wohl das Razeburgische dem tertio genito, und diser dem quarto genito das Schwerinische Fürstenthum, und so fort an, besage Inventarii, eröffnen müsse; jedoch soll auf disen Fall derselbe Unser Sohn, deme das Güstrowische zufallen würde, allen den übrigen Brüdern, so vil Ihrer Apanagium aus der Mecklenburg-Schwerinischen Cammer sonsten zu fordern gehabt haben, den Halbscheid desselben zu geben, und also der Herzogl. Schwerinischen Cammer die halbe Bürden abzunehmen, auch die Schulden des Güstrowschen Theils alleine abzutragen, gehalten seyn. "

Es ware aber der älteste Prinz, Herzog Christian, bereits An. 1653. bey dem Kayser mit einer Vorstellung eingekommen, daß ihme sein Vater, währender Minderjährigkeit, und da er annoch sub patria potestate und mit keinem Vormund versehen gewesen, einen Revers abgepreßt; ehe er nun solchen zurück erhalten habe, oder derselbe von dem Kayser caßirt worden seye, könne er nicht geschehen lassen, daß das Väterliche Testament confirmiret werde, sondern er wolle vilmehr so wohl wider das Testament selber, zum Fall darinn etwas enthalten wäre, so ihme nachtheilig, oder wider die Fürstliche Pacten und Verträge des Fürstlichen Hauses Mecklenburg lauffen sollte, als auch die Confirmation, protestiret haben: Es wurde auch dises Testament nicht confirmirt. Von dem weiteren Erfolg ist mir nur so vil bekannt, daß An. 1661. die samtliche nachgebohrene Brüder, nebst denen Schwestern, bey dem Reichs-Hofrath auf dises Väterliche Testament gegen den regierenden Bruder geklagt und eine Commißion ausgebracht haben; An. 1662. wurde ein Interims-Vergleich gemacht; An. 1669. aber haben sich die Brüder und Schwestern mit dem ältesten Bruder völlig verglichen, und dem am Reichs-Hofrath erhobenen Proceß renuncirt.

§. 55.

Schwerin. Uebrigens starb der Erste Prinz und nachmals Regierende Herzog Christian Ludwig An. 1692. ohne Kinder: Und weil sein zweyter, dritter und vierter Bruder schon vor ihme auch ohne Kinder verstorben waren; so kame die Reihe nach und nach an des fünfften Bruders Friderichs zu Grabow Kinder,

deren

deren drey waren 1. Friderich Wilhelm, 2. Carl Leopold und 3. Christian Ludwig.

Indessen hatte Herzog Adolf Friderichs I. jüngster Prinz Adolf Friderich II. zu Streliz auch eine eigene Linie angelegt.

Herzog Johann Albrechts II. zu Güstrow mannliche Descendenz hingegen gienge An. 1695. mit seinem Sohn Gustav Adolf wieder ab. Darauf entstunde zwischen der Schwerinischen und Strelizischen Linie ein schwerer Proceß vor dem Reichs-Hofrath, in welchem es hauptsächlich darauf ankame: Ob und wie ferne das Primogenitur-Recht in Mecklenburg statt habe, oder nicht? Der Reichs-Hofrath sprache für Schwerin.

Anno 1701. kame es zwischen Schwerin und Streliz zu einem Vergleich, in welchem es unter anderem lautet: „1. Wird Herrn Herzog Friderich Wilhelms Durchl. das ganze Fürstenthum Güstrau, mit allen dazu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschafft Stargard davon ausgenommen,) samt Siz und Stimme auf Reichs- und Craystagen, und im übrigen cum omni Jure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Herren Herzogen Güstrowischer Linie besessen, regieret und genossen worden, als Primogenito Primogeniti, und Sr. Durchlaucht künfftigen Lehen-Descendenten, gelassen, und Dero Behuff von Herrn Herzog Adolph Friderichs Durchl. Ihrem ex capite gradualis Successionis formirten Anspruch beständig renunciret, Deroselben und Dero Fürstl. Posterität aber, exstincta linea Primogeniali, der ledige Anfall allerdings vorbehalten: Und wie hierbey wohl erwogen worden, welcher Gestalt die Succeßion nach dem Primogenitur-Recht das principalste Mittel sey, die alten Fürstl. Häuser bey unzertheilten Kräfften, starcker Macht, hoher Estime, und in einem solchen Stande zu erhalten, daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlands Schuz und Rettung wider alle gefährliche und verderbliche Zufälle, mit desto mehrerem Nachdruck concurriren, und sowohl inn- als ausserhalb Reichs sich in Consideration halten können; also ist auch hiemit verabredet und verglichen, daß hinfüro nicht allein das ganze Herzogthum Mecklenburg, mit allen incorporirten Landen, (ausser was bey disem Vergleich an des Herrn Herzog Adolph Friderichs

derichs Durchlaucht und Dero Descendenten abgetreten und gelassen worden,) bey Herrn Herzogs Friderich Wilhelms Durchl. allein bleiben, und nach Dero in GOttes Händen stehenden Absterben auf ihren künfftigen ältesten männlichen Leibes-Lehens-Erben, und dessen fernere Descendenten, oder, falls dieselbe nicht seyn würden, auf den Secundogenitum Lineæ Primogenialis, Prinzen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. und Dero niedersteigende Linie, und, da auch dieselbe ermangeln sollte, alsdann auf den Tertiogenitum Lineæ Primogenialis, Prinzen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. und Dero Descendenten, nach dem Primogenitur-Recht, wie dasselbe in Testamento Ducis Johannis Alberti I. im Jahr 1573. fundiret und bestättiget, auch vom Kayser Maximiliano II. confirmiret worden, allermassen beyde paciscirende hohe Theile sich nunmehr solcher Gestalt, Dero Fürstlichen gesammten Hause zum Besten, darüber vereiniget, ordine successivo, und wie es bey der Lineal-Succession üblich ist, verfallen, und solcher Gestalt in perpetuum, so lange die jezige Primogenial-Linie florirenwird, von Erben zu Erbenverstammen; sondern auch, daß, wann, nach GOttes Schickung, entweder die Linea Primogenialis, oder des Herrn Herzog Adolph Friderichs Durchl. Fürstl. Leibes-Lehens-Descendenz verlöschen und gänzlich abgehen, und die ganze in denen Fürstenthümern Schwerin, Güstrau, Herrschafft Stargard, und denen secularisirten Bischoffthümern Schwerin und Razeburg, bestehende Massa des Herzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen sollte, so dann solch dermahlen consolidirtes ganzes Corpus auf den von einer oder andern Linie alsdann überlebenden Primogenitum und dessen Descendenten alleine verstammen, Ritter- und Landschafft auch solchen Falls nur den iedesmahligen Primogenitum allein vor ihren regierenden Herrn und Landesfürsten zu erkennen, auch selbsten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden seyn, und solcher Gestalt das Jus Primogenituræ & Linealis Successio so wohl in der jezigen von weyland Herrn Herzog Friderich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Herrn Herzogen Adolph Friderichs Durchl. Fürstl. Descendenz zu ewigen Zeiten ohnverrückt observiret werden soll. 2.

2. Wird, Krafft dises Vergleichs, von Herrn Herzog Friderichs Wilhelms Fürstl. Durchl. Herrn Herzog Adolph Friderichs Durchl. und Dero männlichen Lehens-Erben und Descendenten, das Fücstenthum Razeburg, frey von Schulden, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ an das Haus Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistenz, cum Voto & Sessione in Comitiis Imperii & Circuli, & cum omni Jure Principum, allermassen solch Fürstenthum bißher von dem Fürstlichen Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate & qualitate regieret, besessen und genossen worden, erblich cediret, übergeben und abgetreten; dabeneben auch die Herrschafft Stargard und Dero ganzer District in seinen Gränzen und Scheidungen, mit allem darinn befindlichen Adel, Stätten und Aemtern, nemlich die Aemter Stargard, Brede, Streliz, Wanske, Feldberg, Fürstenberg, und Wesenberg, nebst der Comterey Nemerau, und der Krafft dises noch dabey gefügten, mit keinen von Zeit des Westphälischen Fridensschlusses gemachten Schulden beschwerten, Comterey Mirau, wie solche beyde Comtereyen gleichmäßig dem Fürstl. Hause Mecklenburg, Krafft vorerwähnten Westphälischen Fridensschlusses, zugeeignet worden, auch die Städte Neu-Brandenburg, Fridland, Woldeck, Streliz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, es seyen alle dise Städte frey, oder mit Hypothecquen beschweret, cum omni Jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft in qualitate & quantitate von denen vormahligen Herzogen von Güstrau, als ein Accessorium solchen Fürstenthums, regieret, poßidiret und genossen worden, erblich, (jedoch mit Reservation des ledigen Anfalls,) gelassen." ꝛc. Diser Vertrag wurde auch von Kayser Leopold bestättiget.

Ein die Güstrauische Succeßionssache, oder vilmehr derselben schließliche Berichtigung durch einen Vergleich, betreffendes Reichs-Hofraths-gutachten von 1701. 18. Jan. befindet sich in der unten (1) angezeigten Sammlung.

Endlich traffe auch noch Herzog Friderich Wilhelm zu Schwerin An. 1707. 31. Jan. mit seinen beeden nachgebohre-

(1) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 5. Theil, 183. S.

nen Brüdern, Carl Leopold und Christian Ludwig, einen Vergleich wegen des Erstgeburtsrecht und derer Appanagen.

Folglich hat nun die Sache in der Schwerinischen Linie keinen Anstand, und ist nur noch zu erinnern, daß Herzog Friderich Wilhelm und Carl Leopold ohne Söhne verstorben; worauf der jüngste Bruder Christian Ludwig, disem aber sein ältester Prinz, Friderich, folgte.

§. 56. a.

Strelitz. In der Strelizischen Linie aber ist das Recht der Erstgeburt durch den Vergleich de Anno 1701. ebenfalls eingeführet und seithero beobachtet worden.

* * *

Von Sachsen-Lauenburg.

§. 56. b.

Von Sachsen Lauenburg. Das Herzogliche Haus Sachsen-Lauenburg ist zwar abgestorben: Indessen verdienen dennoch, folgende ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa allhier beygebracht zu werden:

11. Sept. 1648.

Zu Sachsen-Lauenburg Herzog Julius Heinrich in puncto ſucceſſionis zum Fürstenstumb Lawenburg ſub præſ. 22. Aug. exponit, was gestalt die im vergangenen Jahr Jhme an seinen Herrn Brudern Herzogen Augustum vnd die Landtschafft ergangene Kayserl. schreiben gedachter sein Bruder sich zu der Huldigung nit vnderstehen wollen, ettliche Landtstendt aber ihme eine gemeine Zusag gethan, die er auch genommen, daß sie seiner befugten Succession nit widrig seyn wolten: vnd weilen die Cron Schweden auf diſes Fürstenthumb ein absonderlich Absehen habe, vnd die meiste Stend Jhme bey künftiger Veränderung darwider seyn möchten, daß er der Catholischen Religion zugethan; Als bittet Er vmb Rath vnd Hülf, wie diesem allem zu begegnen, vermaint, es könnte diesen Widrigkeiten vorgebauet werden, wann Jhr Kayserl. Mayeſt. den mit seinen Brüdern aufgerichten Erb-Vertrag anderwerts confirmiren, auch selbige confirmation, gleichwie ſie vorhin seinen ältern Brudern allergnedigſt erkhennt worden, bekrefftigen, vnd dahin declariren wollten, daß nach seinem Todfall die seinige männlichen Standts Jhme ſuccediren vnd hingegen alle andere

Unio-

Uniones vnd Verträg gänzlich caſſirt ſeyn ſolten, darneben ernſtliche Befelch an die ſamtliche Land- vnd Ritterſchafft, wie auch andere ſeine überlebende Brüdere, vnd alle die Jenige, ſo ſich der Regierung vnderſtünden, dahin zu ertheilen, niemand anderm, als Jhne vnd ſeine männliche lini, zur ſucceſſion zu laſſen vnd die Huldigung zu leiſten. Apponit ſub A. Kayſers Rudolphi proviſional-Abſchied de Anno 1585. vnd den brüderlichen Vertrag de Anno 1619.

Conquirantur priora.

29. Jan. 1649.

Zu Sachſen-Lauenburg Julius Henrich, die ſucceſſion erſtbeſagtes Fürſtenthumbs betr. de præſ. 18. Decembris nechſthin, repetit priora ſua petita vndt daß die Acta priora aufgeſucht, referiret, vnd ihme darüber eine gnädigſte gewührige reſolution ertheilt werden möge. Apponit extractum protocolli vom 2. Septbr. An. 1648.

In eadem idem de præſ. 27. Januarii modo elabentis bedanckt ſich wegen der hieuohr zu Pilßen ertheilten Kayſerl. promotorialien an ſeinen Brudern, Herzogen Auguſtum, wie auch die Landtſchafft, & dicit, daß Er dieſelbe aus gewiſſen Vhrſachen biß dato zurückgehalten, & petit, zu Vermeidung allerhandt diſputat- vnd difficulteten den in Anno 1619. den 4ten Octobris zwiſchen den Gebrüdern aufgerichten Erb-Vertrag, Crafft deſſen der Eltiſte noch lebende Bruder die Regierung bekommen, allergnädigſt zu confirmiren, vndt es darbey ſo viel dieſen puncten Succeſſionis anlangen thuet, verpleiben, Jhme aus der Reichs-Canzley eine Recognition vnd Verſicherungs-Decret, auf Kayſerl. eventual-mandata vnd reſcripta ahn gemeldte Landſchafft, ertheylen zu laſſen, daß, auf begebenden Fall, nach Abſterben ſeines jeztregierenden Herrn Bruders, Er vnd nach ihm ſein Eltiſter Sohn, Franz Hermann, zu der Fürſtl. Regierung des Lands Sachßen kommen vnd mit ſolchen Fürſtenthumb vnd Landt, ſambt deſſen pertinentien, auch aller Regalien, recht- vnd Gerechtigkeiten, allergnedigiſt belehnt vnd von Jhr Kayſerl. Mayeſt. als Oberhaupt vnd Lehenherrn vor jedermänniglich geſchüzt vnd darbey gehandhabt werde.

Leguntur acta priora vnd inſonderheit das proviſional-

Decret

Decret Kayser Rudolphi de anno 1585. 2. der Erb-Vertrag de An. 1619. 3. die Kayserl. Confirmation über des jetztregierenden Herzogs Augusti Reversales, so der Landschafft gegeben. An. 1626.

Differatur.

29. Jan. 1649.

Zu Sachsen-Lauenburg ꝛc. Conclusum.

Fiat votum ad Cæsarem: Theils Räthe seyen der gehorsambisten Meinung, daß das jus Primogenituræ in dieser Familia so wohl durch das Herkommen, alß auch in specie durch den in Anno 1619. aufgerichten brüderlichen Erb-Vertrag vnd jezt regierenden Herzogen Augusti der Landtschafft Anno 1620. darauf ertheilte vndt von voriger Kayserl. Majest. höchstseeligster Gedechtniß vnd auf der Landschafft selbsten beschehenes Anruessen in optima forma confirmirte Reversales, genugsamb fundirt, vnd haben consequenter wider die Confirmation des brüderlichen Erb-Vertrags nit allein in diesen, sondern auch in andern Puncten, vngeachtet die andere Interessenten darfür nit einkommen, desto weniger Bedenckhen, ob Ihme, Herzog Julio Henrichen, hierauf die gebettene eventual-Rescripta an die Landtschafft zu seiner bessern Versicherung allergnedigist zu ertheilen wehren: Theils Räthe aber vermeinen, daß solches Jus noch etwas zwyträchtig vndt allein auf jezt-regierenden Herzog Augustum vnd seine Descendentes masculos, vnd, wann es auch gleich allenthalben darmit richtig, auch die andern darunder zu verstehen wehren: So würdt doch der brüderliche Erb-Vertrag in puncto alimentorum & competentiæ für die andere Brüder vnd vnausgestattete Freyln, weilen deren jezt nit mehr so viel, als An. 1619. gewesen, vorhanden seyndt, nit allerdings bestehen könne, derowegen sie dafür halten, es seye sicherer vnd besser, daß in einer so wichtigen Sach Ihr Kayserl. Mayest. mit der gebettenen Confirmation, Declaration vnd Rescriptis nit zu übereyln, zumahlen der Fall noch nit kommen; sondern vorhero die interessirte Brüder,

der, Ritter- vnd Landſchafft darunder zu uernehmen, vnd Ihnen Herzog Julii Henrichs petita zu communiciren.

5. Nov. 1629.

Zu Sachßen-Lauenburg Herzog Julius Henrich per Memoriale ad S. Cæſ. Majeſtatem de pr. 19. Octobr. nechſthin, gratias agit pro nupero decreto ſuper futura ſucceſſione & jure primogenituræ. Petit hujus juris confirmationem in latiori & patenti forma, ſubſcriptione & ſigillo Suæ Cæſ. Majeſtatis. Deinde Commiſſionem auf Herrn Herzog Fridrichen zu Holſtein, Ihme anjezo zu der eventual-Huldigung vndt künfftig nach eröfneter Succeſſion vnd der poſſeſſion vnd Regierung bemeltes ſeines Fürſtenthums zu verhelffen. Apponit copiam dicti Cæſarei decreti de dato 24. Februarii hujus anni.

Idem in eadem de præſ. 26. Octobris, petit in Conformitate deſſen Kayſerl. Mandata vnd Reſcripta, ſowohl an die ſamtliche Landſtände vnd Ritterſchafft, als auch ſeine noch lebende Gebrüder, Herrn Auguſtum, Herrn Franz Carl vnd Herrn Hanß Henrichen, Herzogen zu Sachßen, wie auch eine general Commiſſion ahn jedermänniglich eventualiter dahin ergehen vnd ausfertigen zu laſſen, daß auf Abſterben ſeines anjezo regierenden Herrn Bruders niemanndt als er vnd ſeine männliche lini ſecundum leges primogenituræ zur Succeſſion gelaſſen vnd darinn keineswegs turbirt, ſondern dabey gegen männiglich manutenirt vnd geſchüzt werden möge.

Fiat votum ad Cæſarem: Obgleich hiebeuohr in dieſer Primogenitur ſach geſpaltene Maynungen im Reichs-Hof-Rath geweſen: Nachdem aber Ihr Kayſerl. Mayeſt. auf angehörte beede Maynung vnd derſelben rationes vnd motiven, pro jure Primogenituræ ſich, laut jezo producirten Decrets, allergnädigſt reſolvirt; ſo habe es billig dabey ſein bewenden; Vnd ſeyen auch jezo Theils Räthe der Maynung, daß es weiter keiner Confirmation vonnöthen, auch dieſelbe bedencklich, weilen der regierende Herzog Auguſtus vmb Communication alles deßjenigen, was dieſer ſachen halben vorgangen vndt noch vorgehen mögte, gebetten, vndt auch erhalten: Es möchte aber dieſes ſuchen dem regierenden Herzog gleichfalls communicirt werden:

Andern Theils Räthe aber seynd der Meinung, daß dem Herzog Julio Henrichen die gebetene Confirmation in forma patenti secundum tenorem Decreti vnder Ihr Kayserl. Mayest. Handt-Subscription vnd Insigel wohl ertheilt werden könnte: Mit der Commission aber ahn Herzog Friderichen zu Hollstein vnd General-Patenten inzuhalten wehre, biß man sehe, was Herzog Augustus vnd die andere Brüder auf die beschehene communication einbringen möge.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 14. Nov. An. 1649. & ab Eadem Conclusum: Die gebettene Confirmation über das erhaltene Versicherungs-Decret in puncto futuræ Successionis, & juris Primogenituræ in dem Nieder-Fürstenthumb Sachsen in patenti forma zu verwilligen; im übrigen, wie Reichs-Hoff Rath unanimiter eingerathen.

12. Nov. 1649.

Sachsen-Lauenburg contra Sachsen Lauenburg, sive des regierenden Herrn Augusti Anwald sub præs. 12. hujus, agit gratias, pro nuper decreta communicatione, des Hrn. Herzog Julii Henrichs beschehenen Einbringens. Petit, weilen er vernehme, daß gedachter Herzog in solcher Sach weiter verfahre, auch bereits ein Versicherungs-Decret erhalten haben solle, ihme solches Decretum vnd was in dieser immissions-Sach weiter gesucht worden, zu communiciren vnd des regierenden Herrn Herzogs vngehört weiter nichts zu verhengen, noch in præjudicium desselben vnd ihrer angehörigen etwas zu verwilligen oder ausfertigen zu lassen.

In eadem Herzog Franz Carl zu Sachßen Lauenburg sub præs. 8. hujus, exponit, nachdem er vernommen, daß sein Herr Bruder Hr. Herzog Julius Henrich wegen prætendirten juris Primogenituræ im Fürstenthumb Nieder Sachßen vmb angemaßte Confirmation desselben einkommen, habe er ein memorial dagegen eingereicht, dessen copiam er beylege vnd gebetten, vngehört seiner vnd seines Herrn Brudern Hrn. Franz Henrichen, als hierbey mercklich interessirter, nichts zu verhengen, son-

sondern ihme zuvohr communication wiederfahren zu lassen. Wann er dann vernehme, daß, mit vorbeygehen solcher seiner bitt, ohnlengst Herzog Julio Henrichen ein Versicherungs-Decret ertheilt worden, bey welchem derselbe es nit bewenden lassen, sondern noch über daß allerhand vnzeitliche postulata pro ulteriori confirmatione eventuali homagio, commissione ad immittendum, vnd was dergleichen mehr ist, auf die Bahn gebracht vnd eingeraicht habe; Petit, weilen die Vrsachen, worauf sein Herr Bruder sich vermeintlich fundire, vnd gleichsamb für vnstrittig präsupponiere, ohn ihnen selbst vnerheblich, der angezogene recessus de anno 1619. in solchen Verstand nichts zur sachen thue, seines Herrn Brudern einseitigen in dieser sach beschehenen Vor- vnd anbringen nicht allein weiter nicht zu deferiren, sondern auch das obgedachte Versicherungs-Decret, so ihme vnd seinen jungen Bruder höchst-präjudicirlich fallen würde, wieder aufzuheben vnd zu caßirn, vnd seinen Herrn Brudern auf solchen Weg, so in dergleichen Fällen bey ihnen vnd andern Fürstl. Häussern herkommen, allergnädigst anzuweissen, auf dem vnverhofften Fall aber solches sein allergehorsamstes Bitten nit erhört, sondern etwan andere respect vorgezogen werden wollten, so thue er, mit Vorbehalt des allerunterthänigsten respects, so Ihr Kayserl. Mayest. Er, als ein gehorsamber Fürst, schuldig, vnd biß ahm endt zu erweissen begürig, wider all daß jenige, so von seinem Herrn Brudern diß Orts geschickt, per mala narrata, se non audito erhalten vndt noch ferner gesucht vnd erhalten werden möchte, in nahmen sein vndt seines Herrn Bruders Franz Henrichs auch aller deren, welche diese sach jezo oder inskünftig concerniren könne vnd möge, solennissime protestirn vnd ihnen sambt vnd sonders alle Notturfft Rechtens in optima forma vorbehalten. Apponit lit. A.

Adnectatur priori voto per extractum protocolli, vnd seyen die jezt anmessende Reichs-Hofräthe einhelliglich der gehorsambisten Meinung, daß mit newlichst gebettener widervmfertigung vnd extension des hieuohr bewilligt- vnd ausgefertigten Decrets inzuhalten: Vnd solle nit allein jezt berüertes Decretum, sondern auch was jezt

vnd jüngst, wie auch sonsten vorhero von Herzog Julio Henrichen angebracht, so wohl dem Regierenden, als dem jezt supplicirenden Herzogen, communicirt werden.

*

Ihrer Kayserl. Mayest. den 29. Novembris in geheimen Rath abgeleßen vnd von derselben geschlossen worden, denen Herrn Herzogen Augusto vnd Franz Carln des Herrn Julii Heinrichs Herzogen zu Sachsen anbringen sub certo termino zu communiciren vnd immittelst mit Ausfertig- vnd Auslieferung der Confirmation vnd ihrer Kayserl. Mayest. Signatur inzuhalten.

5. Apr. 1650.

Sachsen-Lauenburg contra Sachsen-Lauenburg in puncto juris primogenituræ & futuræ successionis sive der regierende Herzog Augustus de dato 9. Februar. & præs. 22. Martii, exhibet per Jeremiam Pistorium eine allerunterthänigste Verantwortung auf seines Herrn Brudern Herzog Julii Henrichen erlangtes Decretum vnd fernere gesuchte eventual- Huldigung.

In eadem Herzog Franz Carl sub præs. 26. Martii nechsthin, exhibet allerunterthänigste Anzeig vnd rechtmeßiges Bitten cum eventuali protestatione, pro Decreto cassatorio & annulatorio des für seinen Herrn Brudern Herzogen Julio ausgefertigten Kayserl. Decrets über das prätendirte Jus primogenituræ im Fürstenthumb Nieder Sachsen.

Communicentur beede Anbringen Herrn Herzog Julio Henrichen.

9. Febr. 1652.

Sachsen-Lauenburg contra Sachsen Lauenburg sive Herr Herzog Julius Henrich auf seiner Hrn. Gebrüder Herrn Herzogs Augusti sub præs. 22. Martii und Herrn Herzogs Franz Carls sub dato 26. Martii 1651. eingebrachte und ihme communicirte Verantwortung, Anzeig und Bitten, die Succeßion und jus Primogenituræ im Fürstl. Hauß Sachsen-Lauenburg betr. übergibt sub præs. 6. Sept. ejusdem anni 1650. seine genannte wohlgegründete rechtliche Widerlegung. Et petit, Ihr Kayserl. Mayest. wollen sich von der allbereit decretir-

cretirten gerechtister und gnädigster resolution nit diuertiren lassen, sondern das uralte Jus Primogenituræ in dem Fürstenthum Nieder-Sachsen mit ihrem Kayserl. Decret sub patenti forma declariren, und von neuem allergnädigst befestigen.

In eadem ejusdem Herrn Herzogs Julii Henrichs Anwald Franciscus Mayer sub præs. 28. Nov. An. 1650. bittet über obbesagte eingebrachte rechtliche contradiction eine allergnädigste resolution ergehen zu lassen.

In eadem idem Herr Herzog Julius Henrich sub pr. 12. Aug. 1651. petit, die ihme noch unterm 30. Aug. An. 1647. ertheilte Befelch-Schreiben an seinen Brudern Hrn. Herzogen Augustum und die Stände desselben Fürstenthumbs ertheilte Schreiben, so er damahls nicht überreicht, erfrischen und von neuem umfertigen zu lassen.

Idem in eadem sub præs. 30. Januarii nechsthin, dicit, er werde berichtet, daß sein Herr Bruder Herzog Augustus sehr schwach vnd seiner völligen restitution keine Hofnung. Petit derowegen, ob moræ periculum, vor erfolgender endlichen resolution und Entscheidung des puncti juris Primogenituræ zu verhütung deren Ungelegenheiten, so sich etwann vacante possessione eraignen und vorthun möchten, der Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs Nider Sachsen befehlend aufzutragen, daß sie auf erfolgenden seines Herrn Brudern Augusti Todsfall die possession der Vestungen vnd ganzen Herzogthumbs in seinen Nahmen appræhendirn, einnehmen und sonsten niemanden, wer der auch seyn möge, bis zu seiner der Orten selbst eigenen Ankunfft darzu lassen oder verstatten sollen.

1. Fiat der begehrte Befelch an Ritter und Landschafft.
2. Communicetur Herrn Herzog Franz Carln des Herrn Herzogs Julii Heinrichs den 6. Sept. 1650. eingebrachte Widerlegungs-Schrifft sub termino duorum mensium, seine Nothdurfft darauf einzubringen.

24. Sept. 1652.

Sachsen-Lauenburg contra Sachsen-Lauenburg in pto Primogenituræ & futuræ successionis; sive der jezt regierende Fürst Herzog Augustus auf Herzogs Julii Henrichs Replic

de præſ. 21. Aug. nechſthin, exhibet ſeine Duplicam.

In Simili Herzog Franz Carl und Franz Henrich de præſ. 19. modo dicti menſis Auguſti.

In eadem Herzog Julius Henrich de præſ. 4. hujus, petit unter andern, auch dieſe ſach zu befürdern, welches Ihr Kayſerl. Mayeſt. per Decretum ſub eodem dato zu thun gnädigſt anbefohlen.

Idem Herzog Julius Henrich de præſ. heſterno dicit, daß er vernommen, daß ſeine Hrn. Brüder weitere contradiction eingewendet; petit derowegen deſſelben producta ihme zu communiciren.

Fiat petita communicatio & injungatur partibus per Decretum, daß ein jeglicher Theil ſeinen Procuratorem innerhalb zwey Monathen mit genugſamer Vollmacht und ratihabitione retroactorum beſtelle.

* * *

Von Würtemberg.

§. 57.

Aeltere Zeiten. In denen älteren Zeiten wurde bald beliebt, es ſolle nicht getheilt werden; bald aber wurde doch getheilt.

Anno 1482. den 14. Decembr. aber errichteten die beede Grafen, Eberhard der Aeltere und der Jüngere, zu Münſingen einen Vertrag, daß das Land Würtemberg zu ewigen Zeiten in Einer Hand bleiben, und allezeit von dem Aelteſten Herrn des Hauſes Würtemberg regieret werden ſollte.

Anno 1484. 17. Febr. beſtättigte Kayſer Friderich diſen Vertrag, und befahl bald darauf allen Ständen des Reichs, daß ſie Graf Eberhard den Aeltern bey denen Lehen, welche der Kayſer ihme nach dem Münſingiſchen Vertrag geliehen, wider Graf Eberhard den Jüngern, welchen der Vertrag gereuete, handhaben ſollten; Worauf An. 1485. 86. und 89. und 92. noch weitere Verträge folgten.

Das von Kayſer Maximilian I. An. 1495. Graf Eberhard dem Aeltern ertheilte Herzogliche Diploma gehört auch hieher; indeme darinn die vorſtehende Verträge folgender maſſen beſtättiget wurden: „Und uff daß ſolch Unſer und des Reichs Herzogthum nicht zertrennt noch getheilt werd, ſonder bey-

beyeinander bleib, als auch vormahls im Haus von Würtemberg, durch Verträg, daß dieselbig Herrschafft Würtemberg beyeinander bleiben, und nicht getrennt werden solle, in bestem auch angesehen, und von löblicher Gedächtnus Unserem lieben Herren und Vatter, Kayser Friderichen, auß Kayserlicher Oberkeit, bestättigt ist; als Wir dann dieselben Verträg hiemit aus Königlicher Oberkeit und rechten Wissen auch confirmiren und bestättigen, in allermassen, als ob sie von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, und geschriben stünden: Demselben nach, und damit hinfür Fürstlicher Stand und Wesen der Herzogen zu Würtemberg künfftiglich desto stattlicher und vermöglicher gehalten werden möge; so ordnen, sezen und wollen Wir, daß der vorgemelt Herzog Eberhardt der Elter solch Herzogthum sein Lebenlang allein innhaben, und mit allen Ehren, Titul, und Nuzungen, wie vorsteht, gebrauchen solle und möge und nach seinem Todt und Abgang Graf Eberhard von Würtemberg der Jünger, so fern er anderst derselben Zeit im Leben seyn wird, der auch dasselbig Herzogthumb dann zumahl empfahen, innhaben, besizen, und mit allen Würden, Ehren und Titul gebrauchen soll und mag; doch in der Form und Maaß, wie der Vertrag zwischen den vorgemelten Herzog Eberharden dem Eltern, und Grave Eberharden dem Jüngern hievor zu Eßlingen gemacht, und deß Datum steht am Sonntag nach S. Aegidii Tag, nach der Geburt Christi unsers lieben HErrn, 1492. Jahr, das innhaltet und ausweiset denselben Vertrag, Wir auch hiemit aus Königlicher Macht Vollkommenheit, und rechtem Wissen, confirmiren und bestättigen, in Krafft diß Brieffs. Und ob alsdann zu solchem Abgang Herzog Eberhard der Jünger ehlich mannliche Leibs-Erben, von seinem oder des obgenannten Herzog Eberharden deß Eltern Leib gebohren, im Leben vorhanden wären; so sollte doch desselben Herzog Eberhards deß Jüngern ältister ehelicher mannlicher Leibs-Erbe vor Herzog Eberhards deß Eltern ehelichen mannlichen Leibs-Erben an das Herzogthum zu Würtemberg stehn, tretten und damit belehnet werden, damit obbestimmtem Vertrag, zu Eßlingen gemacht, Herzog Eberhards des Eltern halb, nicht Abbruch beschehe; doch wann derselben Herzog Eberhards des

Jün-

Jüngern, ehelicher, mannlicher Leibs-Erben keiner mehr im Leben vorhanden wäre; so sollte alsdann solch Herzogthum zu Würtemberg uff Herzog Eberhards von Würtemberg des Eltern ältisten, ehelichen, mannlichen Leibs-Erben, und ob derselben auch keiner im Leben wäre, auf den ältisten von Würtemberg, und von dem auf seinen ältisten Sohn fallen, oder ob derselbig ältist Sohn, vor oder nach seines Vaters Tod, abgangen wäre, und Leibs-Erben in absteigender Linien, einen oder mehr Söhne, von ihm gebohren, oder Sohns-Kind, Mannspersohnen, gelassen hätte; so sollte der abgangnen älteste Sohn mit dem gemeltem Herzogthum belehnet, und vor allen von Würtemberg dazu gelassen werden. Ob aber der ältiste Sohn kein Erben Mannsperson, wie vorgeschriben steht, gelassen hätte; so sollte auf den andern gebohrnen Sohn, und sein Erben Mannspersonen seines Stammens das Herzogthum fallen. Und ob derselbig auch nicht Erben, Mannspersonen, und seines Stammens von Würtemberg gelassen hätte; alsdann das gemelte Herzogthumb auf den drittgebohrnen Sohn fallen, und der damit belehnet und also für und für mit den Anfällen gehalten werden, also daß die Erstgebohrnen, und die Ihrenen von ihrer absteigender Linien allzeit vor andern statt und Vorgang haben, so lang Herren von Würtemberg seyn werden, auf welchen auch solch Herzogthum kommen würd, derselbig auch das, inmassen wie vorstehet, mit Titel, Würden, Ehren, und Nuzungen, allein haben, empfahen und regieren soll, und die andere von Würtemberg das Herzogthum bey Zeiten solcher des ältisten Regierung nit besizen noch erben; sondern sollen sie von dem regierenden Herzogen mit andern Herrschafften und Gütern, oder sonst, versehen werden, nach Ordnung, die jezo zwischen den gemelten Graven von Würtemberg ist, oder hernach uffgerichtet werden mag. "

Herzog Eberhard I. starb An. 1496. ohne Prinzen; ihm folgte sein Vetter Eberhard II. welcher gar keine Kinder gezeuget hatte, und An. 1498. abdancken mußte; worauf die Succeßion an seines blöden Bruders Heinrichs erstgebohrenen Sohn Ulrich allein kame, und zwar so wohl in denen Würtemberg- als Mömpelgartischen Landen.

Anno

Anno 1553. aber trate Herzog Christoph seines Vaters Brudern, Graf Georgen, Mömpelgart samt Zugehör ab: Herzog Christoph bestimmte auch seinem zweyten Prinzen etwas an Land und Leuten; welches sich aber von selbsten aufhebte, als der ältere Prinz unvermählt starb: Der jüngere wurde zwar Herzog, beschlosse aber An. 1593. seinen Stamm, und Graf Friderich zu Mömpelgart wurde Herzog.

§. 58.

Nach Herzog Friderichs An. 1608. erfolgtem Tode unterzoge sich der älteste Prinz, Johann Friderich, allein der Regierung, so wohl der Würtemberg- als Mömpelgartischen Lande; Neuere Zeiten.

Endlich aber haben die samtliche Herrn Brüder An. 1617. einen Vergleich mit einander eingegangen, welcher noch jezo eines der wichtigsten Grundgeseze dises Herzoglichen Hauses ist, und darinn es unter anderem heißt:

„ Erstlich ist, in Krafft solcher angezogenen Verträgen und Erection, dahin einmüthiglich abgeredet, auch hiermit kräfftiglich verabschidet, daß hochgedachter Herzog Johann Friderich ꝛc. als der Erstgebohrene und älteste Herr Bruder, das Herzogthum Würtemberg und Teck, samt allen deren Graf- und Herrschafften, Ein- und Zugehörungen, an Land und Leuten, Lehen, Lehenschafften und Eigen, ligend und fahrend, auch deren Renten und Einkommen, samt aller und jeder Ihrer Herrlichkeit, Landesfürstl. hohen Obrigkeit und Gerechtigkeit, Regalien und Würden, im Geistlichen und Weltlichen, wie solche Dero geliebter Herr Vater und Voreltern, regierende Herzogen zu Würtemberg, würcklich besessen, regieret, genossen und gebrauchet, überall nichts ausgenommen, für sich und Dero eheliche mannliche Leibes-Erben, und derselben Nachkommen, in Krafft, Form und Maaß, wie obangezogene Verträge und darauf erfolgte Erection alles ihres Innhalts ausweisen, haben und behalten; und hingegen die Onera und Beschwerden, so wohl wegen des Reichs, als Abfertigung beeder Fräulein Schwestern, Fräulein Agnes und Fräulein Anna, und sonsten, wie beym Haus Würtemberg herkommen, und einem regierenden Herzog obliget und gebühret, tragen soll.

Zum andern ist ebenmäßig abgehandelt und verglichen,

daß hochgedachtem Herzog Ludwig Friderichen, als dem andern regierenden Herrn, die Fürstliche Grafschafft Mömpelgart, samt allen und jeden darzu gehörigen und bißher dahin gebrauchten unterschidlichen Herrschafften, inn und ausser der Grafschafft Burgund gelegen, deßgleichen beede eigenthümliche Graf- und Herrschafften Haarburg und Reichenweiler im Elsaß, mit allen ihren Landesfürstlichen hohen Regalien, Dignitäten, Ober- und Gerechtigkeiten, Lehenschafften, Bergwercken, Renten und Einkommen, Geist- und Weltlichen, samt den Vestungen, und darinn vorhandenen Geschüz, Munition und Rüstungen, wie auch Silbergeschirr, und allen andern zugegen ligenden Vorrath, an Einkommen und Fahrniß, nichts ausgenommen, insonderheit aber die Præeminenz der Reichs-Grafschafft Mömpelgart, mit deren Stand, Stimme und Seßion im Reich, wie solches und alles anders Dero Herr Vater, Großherr-Vater, und derselben hochgeehrte Voreltern, üblich hergebracht, genossen und gebraucht, für sich und Dero eheliche manliche Leibes-Lehens-Erben, übergeben und erblich gefolgt, auch förderlichst die Unterthanen und Beamten deren bißhero getragenen Pflicht und Huldigung wiederum erlassen, und Ihrer Fürstl. Gnaden, als dem künfftigen Landesfürsten, gebührlich angewisen werden sollen; inmassen auch hingegen Ihro Fürstl. Gnaden alle und jede auf solchen Graf- und Herrschafften jezo befundene und künfftige Onera und Beschwerden, wie die Namen haben, auf sich selbst nehmen, haben und tragen sollen und wollen, ohne Entgelt des ältesten Herrn Bruders. = = =

Endlich hat auch Herzog Johann Friderich freundlich bewilliget, daß Herzog Ludwig Friderichen ꝛc. beede Höf, in der Statt Basel und Straßburg gelegen, mit deren Gerechtsame, Zugehör und Beschwerden, erblich übergeben und gelassen werden sollen. "

Was hierauf wegen Versorgung derer weiteren Nachgebohrenen Herrn verordnet wird, hat jezo keinen Nuzen mehr. Weiter heißt es: = = „Sollte es sich denn = = = begeben, daß Einer aus disen Fürstlichen Herrn Brüdern über kurz oder lang ohne männliche eheliche Leibs-Erben Todes verfahren

würde; ist hiermit insonderheit verabschidet, auch wissentlich einander versprochen und zugesagt, daß dem verstorbenen der nächste nach dem Alter folgende Bruder in seinem inngehabten Fürstenthum, Graf- und Herrschafften und Landen, oder assignirten Deputaten, samt dem darzu eingeantworteten Hausrath und Fahrniß, (doch ohne die Güter Wentingen und Brenz, als mit denen es, wie hieroben angedeutet, gehalten werden solle,) dergestalt substituiret seyn, daß er alsdann seine zuvor gehabte eingeraumte Graf- und Herrschafften, Land und Deputaten, er habe gleich männliche Leibes-Erben oder nicht, verlassen, und Ihme der nächstgebohrene Bruder ohne Mittel succediren, und weiter der dritte folgen, und also jeder jüngere an des nächst-vorgehenden ältern Brudern Stelle und Verlassenschafft tretten, und solchemnach der männliche Stamm jedesmals die Töchter ausschliessen soll: Wofern aber der jüngste gleichfalls ohne männliche eheliche Leibes-Erben versterben, oder auch seiner Herrn Brüder einem succediren würde; soll alsdenn dessen Deputat seine Endschafft haben, und beeden ältesten Herrn Brüdern, als von denen es herkommen, wiederum heimfallen, und die andern sich an Ihrer Competenz und Innhaben ersättigen lassen.

Was aber die übrige von einem oder dem andern unter den Herrn Gebrüdern, oder auch deren Erben und Nachkommen, erheurathete, erkauffte, oder anderwärts acquirirte und zuweg gebrachte Güter, darüber keine sonderbare Pacta und Bedingnisse oder testamentliche Verordnungen vorhanden seyn würden, belanget, soll es nachfolgender Gestalt damit gehalten werden: Nemlich, wofern auf Absterben des Herrn Vaters, durch GOttes Seegen, so wohl junge Herren als Fräulein im Leben seyn würden, sollen die acquirirte hinterlassene Herrschafften, und alle andere erworbene Güter, ligend und fahrend, den männlichen Leibs-Erben allein verbleiben; hingegen aber dieselben Ihre Fräulein Schwestern zu sich zu nehmen, zu unterhalten und hernacher zur Zeit der Verheurathung, Ihrem Fürstlichen Stand gemäß, neben dem Heurathgut, so von der Landschafft, = = = erlegt wird, gegen Leistung schuldigen und bey disem Haus gebräuchlichen Verzicht, aus-

zufertigen hiermit verbunden seyn: Sollte es sich dann begeben, daß allein Fräulein vorhanden; damit nun dieselben nicht zu vil beschweret, und dannoch auch der Stamm und Nahm bey disem Fürstlichen Haus, zu dessen mehrerm Aufnehmen, in Obacht gehalten werde; so ist verglichen, daß auf solchen Fall dem nächsten Agnaten alle ligende Güter, wie auch das Silbergeschirr, so zur Fürstl. Tafel oder Credenz gehörig, deßgleichen an den Kleinodien zween Drittheil, dem Fräulein aber ein Drittheil, samt dem übrigen erzeugten Silbergeschirr, erblich zuständig seyn, hingegen aber derselb die Fräulein, da es Ihnen gefällig seyn wird, biß zu Ihrer Verheurathung bey sich haben und unterhalten soll: Auf den Fall aber auch angefallene oder zugebrachte Mütterliche Güter liegend oder fahrend vorhanden seyn würden; ist es mit denselben nicht unbillig nach Ausweis der gemeinen geschribenen Kayserlichen Rechte zu halten.

Endlich würde dann, nach GOttes Schickung, der ganze Männliche Stamm des Hauses Würtemberg zu seiner von GOtt vorgesehenen Zeit allerdings abgehen und verlöschen, = = = so soll die Grafschafft Mömpelgart, wie auch Horburg und Reichenweyler, samt allen ihren Herrschafften und Zugehörungen, den alsdenn lebenden Fräulein vom Haus Würtemberg und Ihren Nachkommen, nach Art und Eigenschafft derselben Landen, darum nicht benommen, sondern hiermit vorbehalten seyn. "

Herzog Johann Friderich hinterliesse drey Prinzen, 1. Eberharden, 2. Friderichen und 3. Ulrichen, unter welchen der Erste allein Regierender Herr wurde.

Anno 1649. den 27. Sept. verglichen sich die beede Herrn Gebrüdere, Eberhard und Friderich, mit einander; da dann der leztere einige Aemter bekame; doch ohne die Landeshoheit.

Anno 1664. verordnete Herzog Eberhard III. in seinem Testament: Art. 3. „ Sintemalen Ihre Fürstl. Durchl. in genauerm und tieferm Nachsinnen und trefflicher Berathung befunden, daß die Trennungen, Abschid- und Zergliderungen dem Herzogthum sehr verkleiner- und disreputirlich, und, dafern ins künfftig ein jeder Primogenitus und regierender Herr seine

nachgebohrne Brüder dergestalten mit incorporirten Herrschafften, Stätten und Aemtern, appennagiren und abfertigen sollte, endlich die künfftige Successores im Regiment Herzogen ohne Herzogthum werden müssen; solchemnach ordnen und sezen Ihre Fürstl. Durchl. daß fürans Dero Fürstenthum und Lande, samt allen Graf- Herrschafften, Stätten, Aemtern, und andern Juribus & Bonis domanialibus, so bereits Dero Fürstlichen Cammer, geist- und weltlichen Gütern, und getreuer gehorsamster Landschafft einverleibt, oder ins künfftig acquirirt, oder sonsten wieder zurück fallen und der Landschafft incorporirt werden möchten, als ein einig wohlbestelltes Corpus, in seinen vollkommenen Würden, gänzlich und gar unzerbrochen, beyeinander stehen und wohlverpflegtlich verbleiben, also daß darvon nicht ein einiges Glied oder Stück, welches, gesezter massen, der Landschafft incorporirt ist, weder denen nachgebohrnen nicht regierenden Herzogen zu ihrem Unterhalt und jährlichem Deputat bescheiden, noch auch anderwerts in einigerley Gestalt, wie das immer Nahmen haben könnte, nicht verändert werden solle. Art 4. Weilen das Jus Primogenituræ in Dero löblichen Haus Würtemberg keinen Condominum oder Compossessorem leidet, sondern des Erstgebohrnen Legitima das ganze völlige Herzogthum ist und seyn solle; als thun Ihro Fürstl. Durchl. solchemnach, den Pactis Majorum, der Erection und Legibus fundamentalibus Dero Herzogthum und Landen gemäß, Dero ältisten Sohn, Herzog Wilhelm Ludwig, zum Universal-Successor und Erben Ihro Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauses Herzogthum und Landen, nirgends nichts ausgenommen, vollkommenlich erklären und einsezen; deme hingegen auch obgelegen, alle Zinnß, Gülten, Leib-Geding und Schulden abzustatten, desgleichen alle Reichs- Crays- Anlagen, Cammergerichts- Unterhaltung, Processus von denen würcklich besizenden Landen ꝛc. zu vertretten. Und Art. 5. Auf Absterben Herzog Wilhelm Ludwigs, (des Erbprinzens,) ohne männliche Descendenz; sollen demselben die übrigen Herrn Söhne nach dem Primogenitur-Recht succediren.

Es confirmirte auch der Kayser Leopold dises Testament

den 29. April 1664. und die Landschafft nahme es unter die Land-Grundgeseze auf.

Herzog Eberharden III. folgte in der Regierung der erstgebohrene Prinz Wilhelm Ludwig; der zweyte, Friderich Carl, aber bekame etwas an Geld, und einen Siz zu Winnenden, und so resp. auch die übrige Prinzen.

Herzog Wilhelm Ludwig hatte seinen einigen Prinzen, Eberhard Ludwig, zum Nachfolger, welcher seine Linie An. 1733. beschlosse; darauf Herzog Carl Alexander, Herzog Friderich Carls zu Winnenden ältester Prinz, succedirte, dessen Brüdere insgesamt ohne Descendenz abstarben.

Ermelter Herr Herzog Carl Alexander machte An. 1737. ein Testament und verordnete darinn: „Um aber den Hauptgrund eines jeden rechtlichen Testaments der Ordnung nach anzutretten; so beruffen Wir Eitfftens zu der Erbfolg Unseres unzertrenn- und untheilbaren Herzogthums Würtemberg und dessen Zugehör, samt allem auf vorstehende Art darzu vereinigten Fideicommisso Domus cum jure & ordine Primogenituræ Unsern herzgeliebtesten erstgebohrnen Sohn, Carl Eugenium, als Unsern rechten und allgemeinen Erben und Nachfolger in Unserm Herzogthum und Landen, mit allen dessen Graf- und Herrschafften, grossen und kleinen, Uns ganz oder zum Theil zugehörigen Oertern, Unterthanen, Bedienten, Ritterschafften, Lehen, Mannschafften, Vestungen und Schlössern, mit allen Unsern ligenden und fahrenden Gütern und Gefällen, lehenbaren und freyeigenthümlichen Zugehörungen, territorial-hohen und nidern Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien, Besiz, Ansprüchen und Prätensionen, und allem anderen, benannt und unbenannt, wie Wir alles und jedes haben angetretten, auch zu der Zeit Unsers Todes würcklich besizen und geniessen, oder in Zukunfft besizen und geniessen werden, sollten oder könnten, nichts ausgenommen, dann allein was Wir in diser Unserer lezten Willensmeynung oder hernach derselben beylegten Schedis testamentariis und Codicillen namentlich und ausdrucklich anderst vermachen oder verordnen werden. = = Sollte aber = = sich Dreyzehendens ergeben, daß Uns Unser herzgeliebtester ältister Sohn nicht überleben,

leben, noch Erben nach sich lassen sollte; so subſtituiren Wir Ihm in allem und jeden Unſern andern auch herzlieben Sohn Ludwig Eugenium, mit ſeinem abſteigenden Stammen, und diſem allenfalls den dritten Friderich, mit ſeiner abſteigenden Linie, und alſo ferner nach dem Recht der in Unſerm Herzogthum veſtgeſezten und bißhero geübten Erſtgeburt. "

Dabey iſt es auch verbliben.

Die von Herzog Eberhards III. Bruder Friderich abſtammende Neuenſtättiſche Nebenlinie erloſche An. 1742. wieder.

Die Mömpelgartiſche (deren Stammvater Ludwig Friderich, Herzog Johann Friderichs zweyter Prinz ware;) Linie obſervirte unter des Stiffters beeden Prinzen (ich weiß aber nicht, aus was für einem Grund?) ebenfalls das Primogenitur-Recht, gienge jedoch, was den ehlichen Standesmäßigen und Succeßions-fähigen Mannsſtamm betrifft, An. 1723. ab, worüber zwiſchen der Stuttgartiſchen und Oelſiſchen Linie vor dem Reichs-Hofrath ein Proceß entſtunde, welche Linie ein beſſeres Succeßions-Recht habe?

Krafft der endlich getroffenen Vergleiche aber bliebe Mömpelgart, nebſt Weiltingen und Brenz, in der Regierenden Stuttgartiſchen Linie Handen.

Die von Herzog Johann Friderichs vierten Prinzen Julio Friderichs abſtammende Julianiſche Linie theilte ſich in des Stiffters zween Söhnen, Sylvio Nimrod und Manfred, in zwey particular-Linien: Die lezte, deren Siz zu Weiltingen ware, ſtarb aber mit Manfreds Prinzen Friderich Ferdinand An. 1705. ab: Die ältere, nunmehrige Oelſiſche, hingegen dauert noch: Beruhet aber nur auf zwey Augen.

* * *

Von denen neuen Fürſtlichen Häuſern.

§. 159.

Was die neuere Fürſtliche Häuſer belangt; ſo wurde der gefürſtete Graf von Aremberg Anno 1644. dergeſtalt von Kayſer Ferdinand III. zum Herzogen erklärt, daß allemal der Aelteſtgebohrene ex Linea primogenita, als Regierender Herr Aremberg.

auf

auf Reichs- und Nider-Rheinischen Craystägen Votum & Sessionem führen solle.

§. 60.

Von Auersberg. Graf Johann Weichard von Auersberg erhielte An. 1653. 28. Febr. von Kayser Ferdinand III. die Reichs-Fürstliche Dignität also, daß allezeit der älteste von seinen männlichen ehlichen Leibes-Erben, oder, in Ermanglung dessen, einer des Geschlechts der Grafen von Auersberg, den Fürstlichen Nahmen und Stand führen solle; doch hat dises mit der Succession eigentlich nichts zu thun, und mehreres ist mir nicht davon bekannt.

§. 61.

Dietrichstein. In dem Hause Dietrichstein solle aus des ersten Fürstens Maximilians absteigender männlicher Linie allemal der, so unter ihnen nach den Jahren der älteste und weltlichen Standes seyn würde, den Reichs-fürstlichen Character führen; welches also ein Seniorat wäre: Es wird aber doch das Primogenitur-Recht beobachtet; sonst hätte dem Fürsten Ferdinand Joseph nicht sein An. 1660. gebohrener Sohn Leopold Ignatius, sondern sein An. 1651. gebohrener Bruder, Philippp Sigmund, in der Fürstlichen Würde folgen müssen, wie doch nicht geschehen ist.

§. 62.

Fürstenberg. Das Haus Fürstenberg hatte sich in der Mitte des 16den Seculi in die Blombergische und Heiligenbergische Linie getheilt. Anno 1664. erhielte die Heiligenbergische Linie die Fürstliche Würde erstmals also, daß unter denen ehlich gebohrenen Söhnen von Hermann Egons Stamm jederzeit der, so nach den Jahren der älteste und weltlichen Standes seyn, oder von dem Vater zu der Regierung tauglich erkannt würde, Fürst seyn sollte, welches dann wieder einen Seniorat zu involviren scheinet; es ist aber dise Linie abgestorben:

Hingegen hat Kayser Carl VI. An. 1712. bey Extendirung solchen Reichsfürsten-Standes auf die Mößkirchische und Stühlingischen Linien zugleich auch das Recht der Erstgeburt bey beeden eingeführet; Mößkirch ist aber abgestorben.

Um

Um das Jahr 1755. schlossen der Fürst Joseph Wilhelm Ernst und sein Bruder, Landgraf Ludwig Egon, einen Appanagial-Receß mit einander, welcher auch den 24. Nov. besagten Jahres vom Kayser bestättiget wurde (1).

§. 63.

Graf Carl I. zu Hohenzollern, der alle Zollerische Lande zusammen bekame, machte An. 1575. 24. Jan. eine Dispo- Hohenzollern.
sition, darinn dem ältesten Sohn das Hohenzollern-Hechingische, dem zweyten Sigmaringen und Böhringen, dem dritten Haigerloch und Wehrstein, zugetheilet wurde.

Graf Eitel Friderich VI. zu Hechingen hatte einen einigen Sohn, Johann Georgen, welcher An. 1623. zum Fürsten gemacht wurde, und zwar so, daß nach seinem Ableben sein hinterlassener ältester Sohn, als künfftiger Innhaber der Fürstlichen Grafschafft Zollern, auch nachgehends von Erben zu Erben, aus Graf Johann Georgen absteigender Linie erbohren, allweg diejenige, welche besagte Fürstliche Grafschafft und Stammhaus Hohenzollern innhaben, besizen und regieren werden, den Fürstenstand führen sollen.

Fürst Johann Georg starb bald hernach mit Hinterlassung vier Söhne, 1. Eitel Friderichs, 2. Georg Friderichs, 3. Leopold Friderichs und 4. Philipp Friderich Christophs. Da ware nun die Frage: Ob eine Primogenitur statt habe, und zwar so, daß dem Aeltesten entweder die Administration, Regierung und Einkommen, allein verbleiben, und die andere mit einem Deputat, ex arbitratu boni Viri, appenagiret werden, oder wenigstens dem Primogenito die Administration und Regierung allein verbleiben, auch allein die Intraden, so nach Abzug der Beschwerden übrig bleiben, gleich getheilet werden? oder ob eine gänzliche Theilung statt habe? (2)

Es hat aber indessen das Erstgeburtsrecht in der That in der Hechingischen Linie obtinirt, und so auch in der Sigmaringischen Linie.

Nach

(1) v. mein Staatsarch. 1756. 1. Band, S. 24. 493. 499.
(2) v. BESOLDI Consilium (wiewol unter fingirten Nahmen und Buchstaben,) in LÜNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 660.

Nach Absterben der Haigerlochischen Linie ereigneten sich Succeßionsstreitigkeiten; wie dises Reichs-Hofraths-Conclusum belehret:

(1) 21. Aug. 1653.

Zollern contra Zollern, berufft sich auf eine neue von seinem UrAnherrn Graf Carl von Zollern aufgerichte ErbEinigung, Krafft deren jedem unter seinen 3. Söhnen ein Grafschafft überlassen und auf eines unter denselben Ableiben ohne mannliche Leibes-Erben die Herrschafft auf den Eltern Brudern oder Bruders Kind fallen solle, wann dann durch des dritten und jüngsten Brudern und dessen Lini Abgang die Grafschafft Haigerloch und Wehrstein auf ihne Supplicanten und seine Brüder, als die eltiste Lini gefallen, er zu selbiger Zeit aber sich bey der Armee befunden und ihr Vetter Fürst Johann zu Hohenzollern obbemelte Grafschafften eingezogen, als bittet er, solche Stritttigkeit alhie zu erörtern und ihne, als die älteste Lini, in die possession zu sezen, auch ihren Vettern ad restitutionem fructuum perceptorum anzuhalten.

Dem Supplicanten anzuzeigen, daß er die allegirte Erbeinigung beylege, solle alsdann weiter Bescheid erfolgen.

Uebrigens ist Haigerloch noch jezo bey der Sigmaringischen Linie.

§. 64.

Lichtenstein. Im Fürstliche Haus Lichtenstein ist ein Majorat vorhanden, welches allen Umständen nach, nichts anderes ist, als gewisse mit einem Fideicommiss belegte Güter, in welchen die Succeßion nach Ordnung der Primogenitur statt hat.

§. 65.

Lobkowiz. Wie es in dem Fürstlichen Hause Lobkowiz mit der Succeßionsordnung gehalten werde, davon weiß ich weiter nichts zu sagen, als daß auch in diser Familie ein Majorat eingeführet ist, welches anderwärts auch eine Primogenitur genennet wird, dahero wie sonst mehrmalen, ohne Zweifel einerley bedeuten und eben das leztere anzeigen solle.

§. 66.

Naßau. Das nun Fürstliche Haus Naßau hat sich schon in der Helffte des 13den Seculi in die Walramische und Ottonische Linie getheilt. In

In der Walramischen Linie wurde der An. 1605. verstorbene Graf Ludwig der gemeinsame Stammvater der noch jezo vorhandenen Aeste diser Linie.

Anno 1651. wurden drey Linien angelegt: 1. Die Saarbrückische, 2. Idsteinische, und 3. Weilburgische.

Graf Wilhelm Ludwigs zu Saarbrücken Söhne legten drey Sublinien an, 1. Graf Johann Ludwig zu Ottweiler, 2. Graf Gustav Adolf zu Saarbrücken und 3. Graf Vollrath zu Usingen. Ich werde wohl nicht irren, wann ich glaube, die in denen *Consiliis Halensibus* (1) befindliche Facti Species handle von disem Fürstlichen Saarbrückischen Stamm: Und wo es deme so wäre, hätten dise Herrn Brüder An. 1659. die Abrede genommen, daß jeder in demjenigen Antheil, der ihme zukomme, das Recht der Untheilbarkeit und Primogenitur fest halten solle; als worzu er sich auch auf sich und seine Nachkommen verpflichtet; wiewol es doch, nach eben diser Specie Facti, damals damit nicht völlig zu Stande gekommen ist. Uebrigens starb die Ottweilerische Linie An. 1728. und die Saarbrückische An. 1723. aus, ihre Lande aber fielen an Usingen.

Des Stiffters diser Usingischen Linie einiger Sohn, Wilhelm Heinrich, machte (wie ich vermuthe,) An. 1713. dasjenige Testament, von welchem es in den *Consil. Halens.* (2) heißt, dessen Innhalt gehe dahin: Nachdeme die fernere Theilung endlich das Fürstliche Haus gar herunter sezen, und biß auf den Grund zernichten und verderben würde, solle der An. 1659. errichtete Hausvertrag, welcher damals nicht völlig vollbracht worden, nunmehro vi Testamenti dergestalt festgestellet seyn, und auf alle Nachkommen also verbleiben, daß der Erstgebohrene alles an Land- und Leuten so wohl, als auch alle andere Verlassenschafft, an beweg- und unbeweglichen Gütern, einig und allein haben solle. ꝛc. Es hat aber der Fürst zu Naßau-Usingen An. 1736. doch mit seinem Bruder getheilt, und ihme Saarbrücken überlassen: Doch beschlossen sie: Daß beeder Linien Lande nicht weiter getheilt werden, sondern in beyden Linien

(1) Tom. 2. p. 2046.
(2) l. c. pag. 2047.

die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt geschehen, auch die beyden Linien künfftig anfallende Naßauische Lande auf die Erstgebohrene in denenselben zu gleichen Theilen kommen sollen.

Von deme, was darauf bey dem Reichs-Hofrath vorgegangen ist, kan ich nur dises melden:

Mercurii 28. Nov. 1736.

Zu Naßau-Usingen, Fürstliche Herrn Gebrüdere, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, in pto Confirmationis des Fürst-brüderlichen Haupttheilungs-Vergleichs und Nebenrecesses, auch Primogenituræ, sive Herr Carl Fürst und Herr Wilhelm Heinrich Prinz zu Naßau, Gebrüdere, per ab Heunisch sub præs. 3. Mart. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung, Supplicat hum. um allergnädigste Kayserliche Confirmation der angefügten Landestheilung und Nebenrecesses, wie auch Bestättigung in ihrer beyderseits Linien nach dem Recht der Erstgeburt festgestellten Erbfolgsordnung, und Ertheilung der gewöhnlichen Kayserlichen Expeditionen. appon. num. 1. 2. 3. 4. & Lit. A. B. C. D. & E.

In eadem Frau Charlotta Amalia verwittibte und gebohrene Fürstin zu Naßau, als Vormünderin und Regentin, per ab Heunisch, sub præs. eodem exhibendo allerunterthänigste Vorstellung, supplicat hum. pro clem. impertienda petita Confirmatione besagten Theilungsvergleichs und Nebenrecesses und des darinn zum Lustre des Fürstl. Hauses festgestellten Primogeniturrechts.

In eadem Implorantischer Anwald von Heunisch sub præs. 13. Apr. nup. supplicat hum. pro clem. acceleranda petita Confirmatione der Landestheilung und Nebenrecesses, wie auch Bestättigung des Primogeniturrechts. appon. Lit. F.

Idem sub præs. 21. Jun. supplicat hum. pro clem. acceleranda Confirmatione Cæsarea. appon. Lit. G. - -

In eadem Herr Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen-Darmstatt in Lit. ad Imperat. sub dato 16. Febr. & præs. 13. Mart. nup. exhibendo allerunterthänigste Interceßionales, supplicat hum. pro clem. impertienda superiori petita Confirmatione Cæsarea.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Die

Die Kayserliche Resolution darauf ist mir unbekannt: Es muß aber damahls das Primogenitur-Wesen nicht ganz zu Stande gekommen seyn.

Dann als nachhero der Fürst zu N. Ysingen bey dem Reichs-Hofrath um Bestättigung der von ihme errichteten Primogenitur-Constitution einkame, erhielte er An. 1755. 17. Jan. zum Vorbescheid: „Wird Implorantischer Herr Fürst zu Naßau-Ußingen zuförderist einen annehmlichen Curatorem ad hunc actum vor seine unmündige Kinder in Vorschlag bringen; so ergehet so dann in puncto petitæ Confirmationis Primogenituræ fernere Kayserliche Verordnung. "

Den 23. Jan. 1755. wurde ferner resolvirt:

1. Wird nunmehro der in Vorschlag gebrachte Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt pro Curatore derer unmündigen Kinder des Herrn Fürsten zu Naßau-Usingen ad hunc actum hiemit bestellet; &

2. cum inclusione Exhibitorum de præs. 7. & 20. Jan. a. c. rescribatur Eidem: Es werde Derselbe daraus des mehreren ersehen, was gestalt der Herr Fürst zu Naßau-Usingen gesonnen seye, eine Primogenitur in seinem Fürstlichen Hause einzuführen: Nachdem nun aber erforderlich seyn wolle, dessen dabey interessirte unmündige Kinder mit einem Vormund zu versehen; als hätten Ihre Kayserliche Majest. ihn, in Vorschlag gebrachten Herrn Landgrafen, darzu ernennet; befehleten ihm dennoch allergnädigst, die Sache gründlich zu untersuchen, und, nach Beschaffenheit der Hausverfassung, vor das Beste derer unmündigen Kinder die gehörige Sorge zu tragen; so dann darüber, und was etwa dabey zu erinneren seyn möchte, seinen fordersamsten allerunterthänigsten Bericht, samt räthlichem Gutachten, zu erstatten.

Von dem ferneren Erfolg kan ich nichts sagen: Wohl aber kan ich von Naßau-Saarbrücken dises communiciren:

Martis 25. Apr. 1769.

Zu Naßau-Saarbrücken Herr Fürst, pto Confirmationis Juris Primogenituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majest.

haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt. Dieme zu Folge

Fiat petita Confirmatio Constitutionis Primogenituræ; jedoch mit Ausschluß der in §. 8. enthaltenen Bestimmung einer Standesmäßigen Vermählung, ingleichem des §. 13. in so ferne sich diser auf den obigen passum des §. 8. beziehet; immassen Ihro Kayserliche Majest. Sich diserhalb begebenden Falls die allerhöchste Cognition allein vorbehalten.

Die oben berührte Idsteinische Linie starb An. 1721. mit Fürsten Georg August aus, und seine Lande fielen an die Saarbrückische Linie.

Anno 1745. trafen Nassau-Saarbrücken und N. Weilburg eine Landestheil[illegible] mit einander.

Anno 1761. bate der Fürst zu Nassau-Weilburg um die Kayserliche Bestättigung seiner Primogenitur-Disposition; darauf erfolgte den 8. Oct. der Bescheid: „Würde der Herr Fürst zuforderst annoch den jährlichen Betrag seiner Landes-Revenüen glaubwürdig beybringen, und zeigen, daß das ausgeworffene Appanagium pro Postgenitis demselben gemäß seye; so ergehet puncto petitæ Confirmationis weitere Kayserliche Verordnung: Als dises befolget ware, erstattete der Reichs-Hofrath den 1. Dec. ein Votum ad Imperatorem, und den 10. ejusd. wurde die Kayserl. Resolution darauf publicirt; vermöge welcher die Confirmation in forma consueta mit dem Beysaz ertheilet wurde: Daß die Zahlung der Appanagegelder jederzeit in guten Reichsgültigen Sorten, nach deren durch Reichs- und Craysschlüsse bestimmten Werth, geleistet werden solle.

* * *

Die Ottonische Hauptlinie theilte sich ebenfalls wieder in mehrere special-Linien, die zum Theil auch das Recht der Erstgeburt einführten: Sie seynd aber alle abgestorben, biß auf die Diezische, oder Oranische; darinn ohne Zweifel das Recht der Erstgeburt auch statt findet.

Von der ausgestorbenen Hadamarischen Linie theile ich noch dise ungedruckte Nachrichten mit:

27. Jan.

27. Jan. 1652.

Zu Naßau-Hadamar Herr Johann Ludwig, Fürst, sub præs. 29. Nov. 1651. petit eine aufgerichte testamentarische Verordnung, welche er auf eine Primogenitur gestellt, ex causis insertis allergnädigst zu confirmiren vnd dieselbe mit verbindlichen Clausuln in bester Form zu versehen und zu bestellen.

Dicatur Domino Supplicanti, wann er die im Memorial angezogene von ihme aufgerichte Verordnung produciren werde, solle alsdann ferner Bescheid erfolgen.

19. Jul. 1652.

Zu Naßau-Hademar Fürst Johann Ludwig sive ejus nomine Daniel Johann Puzer sub pr. hodierno, producit ad nuperum Decretum de 26. Januar. hujus anni ein vidimirtes instrumentum seiner aufgerichten Primogenitur, dessen Original von ihme und seinen dreyen Söhnen unterschrieben und gefertiget. Et petit, selbige gnädigst zu confirmirn.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti dero gehorsambisten Reichs-Hofrath habe bey diser begehrten Confirmation kein Bedencken.

§. 67.

Von dem Fürstlichen Hause Salm, in so ferne es mit denen Rheingrafen nur Ein Haus ausmacht, siehe unten bey den Rheingrafen. Salm.

Anno 1764. 20. Dec. ergienge am Cammergericht, in Sachen: Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein wider Salm-Salm ꝛc. die Urtheil unter anderem dahin: Der Fürst zu Salm-Salm werde mit dem in Actis prätendirten Jure Primogenituræ, so wohl in Ansehung derer Fürsten zu Salm-Kirburg, als der Klägere, bewandten Umständen nach, abgewisen.

Fürst Ludwig Otto zu Salm-Salm errichtete An. 1734. 7. Jan. ein Testament, und liesse solches dem Cammergericht insinuiren. In disem verordnete er: 1. Daß das Fürstenthum Salm, nebst der Wildgrafschaft Kyrburg, und samtlichen von ihm besessenen Rheingräflichen Landen, nach seinem Tode seinem Eidam, dem Rheingrafen Niclas Leopold, und nach ihme dessen ältesten Sohne, 2. seine übrige Güter, die zur Rhein-

graf-

grafschaft nicht gehöreten, und unter disen namentlich die Herrschaft Anhold, besagten Rheingrafens Gemahlin, als des Verlassers ältester Tochter, dergestalt zufallen sollten, daß nach ihrem Tode ebenfalls ihr ältester Sohn, und in der Folge des Aeltesten jedesmalige älteste männliche Erben, dieselbe überkommen sollten: Durch ein An. 1738. 20. Sept. errichtetes Codicill aber schränckte er dises Erstgeburtsrecht auf die weltliche Söhne ein.

Anno 1740. liesse der Fürst Nicola Leopold von Kayser Carl VI. das Recht der Erstgeburt auch auf das Niderländische Herzogthum Hoogstraten erstrecken.

Nach dem An. 1770. erfolgten Absterben dises Fürstens waren zwar seine hinterlassene beyde Söhne darinn einig, daß die Erstgeburt statt finde: Weil aber der Erstgebohrene geistlich ware, wollte der zweyte Prinz denselbigen des Rechts der Erstgeburt unfähig achten; von welchem Streit ich aber schon oben Cap. 1. geredet habe.

Die Fürsten zu **Salm-Kyrburg** hingegen regieren gemeinschafftlich.

§. 68.

Schwarzburg.

Des Fürstlichen Hauses **Schwarzburg** Lande seynd vormals der Theilung unterworffen gewesen, und bestehet solches Haus noch jezo aus zweyen, in der Mitte des 17den Seculi entstandenen, Linien, der Sondershausischen und Rudolstattischen.

Anno 1691. liesse Kayser Leopold in das Grafen Christian Wilhelm zu Schwarzburg-Sondershausen ertheilte grosse Comitiv mit einfliessen: „Und damit auch das Gräfliche Haus Schwarzburg, nebst Göttlicher Verleihung, zu stets währenden Zeiten, bey beständigem Wohlseyn und Aufnehmen, auch steter Ruhe und Friden, samt denen dabey interessirten Landen und Unterthanen, um so vil mehr erhalten bleiben, hergegen allem besorgenden Zweytracht, Irrungen und anderen schädlichen Zerrüttungen, Verderben und Unheil, so beedes Herrn und Unterthanen aus Spalt- und Theilungen der Graf- und Herrschafften zu gewarten, wie bey vilen Fürstenthümern und Grafschafften die Erfahrung leider öffters, als gut ist, an

Tag

Tag geben thut, so weit möglich vorgebauet werden möge; als seyn Wir nicht ungeneigt, wenn er, Graf Christian Wilhelm zu Schwarzburg, oder seine Erben, sich hiernächst unter sich einer Primogenitur vergleichen und Uns vorbringen würden, alsdenn solche, jedoch cum causæ cognitione, und auf Erfolg der præstandorum, mit Unserer Kayserlichen Macht Vollkommenheit zu bekräfftigen, zu confirmiren und zu bestättigen."

Anno 1713. wurde zwischen der Sondershausischen- und Rudolstattischen Linie ein Familien-Vertrag errichtet, darinn heißt es: „Also sind, aus solchen fürbringenden tapfferen Ursachen, welche von Uns bißanhero lange und reifflich überleget, auch darüber nöthige gewissenhaffte Informationes eingenommen worden, Wir, Fürst Christian Wilhelm, zumalen auch auf beschehene Vorstellungen Unsers Herrn Bruders, Fürst Anton Günthers Lbden, mit Deroselben Rath, Vorbewußt, Bewilligung und Vereinigung, wie auch Wir, Fürst Ludwig Friderich, in Conformität und zur Folgleistung Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden und Lbden dißfalls in Unserer Rudolstättischen Linie allbereits gemachten Verordnung, unter allerhöchster Kayserlicher Confirmation und Genehmhaltung, deren Wir in antecessum in denen Kayserlichen allermildesten Privilegiis und Diplomatibus zwar schon versichert, bewogen worden, das respective in Unserm Haus allbereits eingeführte und bestättigte Recht der Erstgeburt, Krafft dises solennen und unwiderrufflichen Vergleichs, dergestalt feste zu sezen, daß hinfüro, da ohnedem, allem menschlichen Ansehen nach, nach Unsers, Fürst Anton Günthers, in GOttes alleinigen heiligen Willen stehenden Absterben, die Sondershausische Linie sich wieder consolidiren wird, zu ewigen Zeiten, in jeder von Unsern beyden Linien mehr nicht als Ein regierender Herr, und zwar allezeit der Erstgebohrene derselben, seyn, disem auch von seinen Descendenten männlichen Geschlechts, so lange deren übrig seyn werden, jedesmal der Erstgebohrene succediren, und, da des Erstgebohrenen Linie abgegangen, die Succeßion mit eben dem Recht und Ordnung auf den Secundogenitum und dessen Descendenten, jedesmal den Erstgebohrenen, auch, nach Abgang dessen Linie, auf den Drittgebohre-

nen, mit gleichem Recht und Ordnung, und so immerfort von einer Linie, wann dieselbe, nach Göttlichem Verhängniß, mit allen ihren Descendenten gänzlich expiriret seyn würde, zur andern und in ordine generationis nächstfolgenden Linie verfallen und bleiben, auch der Primogenitus und regierende Herr von jeder Hauptlinie die Regierung ohne Zuthuung der andern allein führen, alle Verordnungen, Patenta, Resolutiones, Decreta, und was nur immer der Regierung, der Jurisdiction, Regalien, und hohen Gerechtsamen über Land und Leute, anhängig, in seinem Nahmen allein expediren und besorgen, und daferne Unserm Fürstlichen Hause, vermöge derer von Kayserlicher Majestät habenden Expectantien, oder auf andere Weise, etwas von Land und Leuten, oder deren Æquivalent zuwachsen würde, solches jedesmal allein behalten und besitzen; jedoch aber nach dessen Proportion und Ertrag die Apanagia seiner Herrn Agnaten, und zwar Anfangs unter Unsern, der jezo paciscirenden Fürsten, im ersten Grad nachlassenden Prinzen, da die Apanagia ohnedem etwas gering ausfallen möchten, durch die Helffte von dem fallenden Interesse, hernach aber in dergleichen Fällen durch den Dritten Theil davon, vermehren sollen, jedoch daß solch Interesse, nach Abzug der Regierungs- Reichs- und anderer dem regierenden Herrn zukommenden Onerum, Ertragsmäßig æstimirt und auf gewisse Geld-Einrichtungen reguliret werde. Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, daß über diser Unserer Verordnung und in Unserm Fürstlichen Hause nunmehro, Krafft dises, ausser allem Zweifel gesezten Recht der Erstgeburt sich Unsere nachgebohrene Söhne um so vilweniger zu beklagen Ursache haben, als sie eines Theils vernünfftig erwägen und begreiffen können, daß bey unendlichen Theilungen zulezt die Portiones ja so klein und wenig, als selbige dermalen ihnen ausgesezet werden möchten, fallen, zugleich aber die Hoheit und Lustre Unsers ganzen Fürstlichen Hauses zu Grunde gehen, und ihnen damit selbsten die sonsten zu ihrer Consolation immerfort bleibende Hoffnung, daß auf jeden derer selben, nach GOttes heiligem Willen und Vorsehung, die gesammte Lande, mit dem Vorrecht der Erstgeburt, kommen können, entgehen würde; also

wollen,

wollen, verordnen und verbinden Wir hingegen zugleich alle und jede Unsere in der Regierung Uns künfftig nachfolgende Söhne und deren Erben Krafft dises hiemit, daß sie 6dens Ihre Brüder und Vettern, als welche mit ihnen aus Einem Hause entsprossen, jederzeit treu-Brüderlich und treu-Vetterlich meinen, Land und Unterthanen nicht ruiniren, noch die Revenuen vermindern, oder etwas deterioriren ꝛc. = = = 12. Daferne nun nach Göttlichem Willen und Verhängniß, (gleichwie, als obgedacht, allem menschlichen Ansehen nach, nach Unserm, Fürst Anton Günthers, in GOttes alleinigen heiligen Willen stehenden Absterben, die Sondershausische Linie wiederum consolidirt wird,) auch gar von beyden in Zukunfft regierenden Linien die Eine in ihrem Fürstlichen Mannsstamme gänzlich expiriren sollte; so ist auf solchen Fall verglichen und verabredet worden, damit der Splendeur und das Ansehen des Hauses um so vil considerabler werde, daß so dann die gesammte Lande der ausgehenden Sondershausischen oder Rudolstättischen Linie, wie die Namen haben mögen, als Fideicommiss-Güter, dem zur selbigen Zeit regierenden Landesfürsten der anderen Linie, als welchem ohnedem, vermög der Mit-Belehnschafft, die Landesfolge zustehet, alleine heimfallen, und dabey zu ewigen Zeiten gelassen werden sollen, dergestalt, daß gedachte Lande wieder unter Einen regierenden Herrn coalesciren und also forderst unzertrennet und ungetheilet ewig beysammen bleiben mögen. = = 16. Auf daß nun das obeneingeführte Jus Primogenituræ unter allerhöchster Autorität Ihro Röm. Kayserlichen Majestät desto fester stabiliret, auch von Unsern Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen obigen verglichenen Puncten strächlich nachgelebet, und unter keinem Vorwand, Ausflucht, Indult, geist- oder weltlicher Dispensation, oder wie es nur immer Nahmen habe, von ihnen darwider gehandelt, oder anderen, dawider zu handlen und etwas vorzunehmen, verstattet werden möge; so wollen Wir dises Pactum Familiæ so wohl allerhöchstgedachter Ihro Röm. Kayserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, zur allergnädigsten Confirmation gebührend mit dem allerunterthänigsten Ersuchen überreichen, daß Sie Unsere zu Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Ma-

jestät und des Reichs Dienst, so dann zur Conservation Unserer Lande, angesehene Verfassung Ihro allergnädigst gefallen lassen, und Unserer erstgebohrenen Söhne und Nachfolgere Lbden. Lbden. darbey mächtiglich schüzen, auch Ihre Lbden. Lbden. samt Dero Brüder und Vettern Lbden, wie auch Unsers gesammten Fürstlichen Hauses Wohlfarth, zu allen Kayserlichen Gnaden jederzeit empfohlen seyn lassen wollen: Wenn aber auch sothane allergnädigste Confirmation durch einen oder andern Zufall sich verweilen, oder verhindert werden, oder auch vor Vollziehung derselben ein Fall in Unsern Fürstlichen Häusern sich ereignen sollte; so sollen und wollen Wir und Unsere Descendenten und Nachkommen nichts desto weniger disem Pacto in allem strächlich nachzuleben verbunden und gehalten seyn. 17. Schließlichen haben Wir, zu mehrerer Festhaltung dises gegenwärtigen Pacti und der darinnen festgesezten Fürstlichen Succeßions-Ordnung in Unsern Landen, Krafft dises, mit einander verabredet, daß bey jedesmaliger in Zukünfft einzunehmender Huldigung Unserer in der Regierung nachfolgenden Söhne und Vettern die Unterthanen so wohl, als die Vasallen, nach der beygefügten Formul und nicht anderst, verpflichtet werden sollen. Und wie nun von GOttes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, Wir Anton Günther, und Wir Ludwig Friderich, allerseits Fürsten zu Schwarzburg, = = über all solchergestalt und auf obgedachte Maasse verglichene und abgeredte Puncta steiff und fest unabläßlich zu halten, einander an Eydesstatt zugesagt und versprochen; als haben Wir, Fürst Anton Günther, ausdrücklich hiebey bedungen, und Wir, Fürst Christian Wilhelm, dabey declariret, und vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, erkläret, daß, was vom Jure Primogenituræ in vorgehendem §. verordnet und verabredet ist, solches in dem Fürstlich-Sondershausischen und Arnstättischen dermalen zwar getheilten, an sich aber und respectu der Lande nur Eine Linie constituirenden Fürstlichen Häusern nur vor das künfftige und mit solcher Bescheidenheit zu verstehen, daß Uns, Fürst Anton Günthern, darunter nichts desto weniger an dem vollkommenen Besiz und Regierung Unserer innhabenden Lande im geringsten nicht präjudiciret, vilweniger

dieselbe dißfalls einiger massen eingeschräncket werden solle."

Fürst Christian Wilhelm zu S. Sondershausen disponirte darauf An. 1716. in seinem Testament: „Solchemnach haben Wir mit GOtt entschlossen, ordnen und wollen auch hiemit, daß nach Unserm in GOttes Händen stehenden seligen Ableben in dem völligen Fürstenthum und Landen Unserer jezigen Sondershausischen Portion, und etwan durch Anwartung, oder sonst, annoch künfftig acquirirenden Landen so wohl, als auch insonderheit in dem Fürstlich-Arnstättischen Antheil (worüber Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, Fürst Anton Günthers zu Schwarzburg Lbden Uns dise freye Disposition specialiter consentiret und darob zum Theil auf gewisse Maasse die eventual-Possess bereits übergeben,) nach hochgedachter Sr. Lbden Ableben, = = = wie auch in aller Unserer Verlassenschafft, ausser was Wir hierinnen davon anderst disponiret haben, oder sonsten noch disponiren möchten, Unser ältester Sohn, Herr Günther, als Primogenitus, so lange Se. Lbden am Leben, und nach dessen Abgang dessen nach GOttes Schickung etwan hinterlassender ältester Sohn, und nachgehends dessen Sohns Sohn, so fürter jederzeit desselben älteste ehliche männliche Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie, und, da bemelter Unser jeziger ältester Prinz Günther vor oder nach Uns ohne solche männliche Leibes-Lehns-Erben ohne männliche Descendenz also fürter ausgehen sollten, so dann Unser zweyter Sohn, Herr Heinrich, und, nach dessen Ableben, gleichfalls dessen ältester Sohn und folgender Sohns Sohn, und so fort an jederzeit der älteste ehliche männliche Leibes-Lehens-Erbe, auch, wenn diser zweyter Sohn und dessen mannliche Linie abgehen sollte, so dann Unser dritter Sohn, Herr August, und, in Mangel dessen, ebenmäßig nachgehends desselben ältester Sohn und folglicher Sohns Sohn, und so fort jederzeit der Aelteste, wie auch, nach Abgang dessen ganzer mannlicher Descendenz, Unser vierter Sohn, Herr Rudolph, oder, in Abgang desselben sein ältester Sohn und folgender Sohns Sohn, und so weiter, jedesmal der älteste Dero ehlichen mannlichen Leibes-Lehens-Erben, und, wann dise Mannslinie auch abgehen sollte, ferner Unser fünfter Sohn, Herr

Wilhelm, und, in Ermanglung deſſen, ſein älteſter Sohn und nachfolgender Sohns Sohn, und deren ehliche männliche Leibes-Lehns-Erben, jederzeit der älteſte, und nach deren Abgang Unſer ſechſter Sohn, Herr Chriſtian, und, nach deſſen Abſterben, auch deſſen älteſter Sohn, auch Sohns Sohn, und ferner folgende männliche Leibes-Lehns-Erben, nach und nach, zu Unſern Erben und Succeſſorn, mit wohlüberlegtem Vorbedacht, auf die beſtändigſte Art und Weiſe, als es zu Recht und Gewohnheit immer möglich, wie hiemit beſchiehet, inſtituiret und einander reſp. ſubſtituiret ſeyn ſollen, dergeſtalt und alſo, daß diſe Unſere Succeßions-Ordnung in Unſern jezigen und künfftigen anfallenden Landen und Leuten, mit aller Zugehör und im übrigen fernere Verhaltung durchgehends nach Ordnung des Rechts der Erſtgeburt und wie ſolches in Unſerm Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Geſamt-Hauſe vorhin ſchon unter dem 7den Sept. des 1713den Jahrs durch eine gewiſſe Abrede und Verfaſſung, ſo hiemit allerdings pro Norma geſezt verbleibet, ſpecialiter und umſtändlich eingerichtet worden, veranſtaltet und verführet, auch in welchen etwan ſich ereignenden Puncten daſelbſt, oder durch diſe Unſere ſpecial-Diſpoſition nicht alles genugſam oder deutlich verſehen wäre, nach der dißfalls im Heil. Reich üblicher Primogenitur-Obſervanz, die Verfügung hergenommen werden ſollte.“ An dem Ende des Teſtaments aber erſuchte er forderiſt den Kayſer, den der Primogenitur nach ſuccedirenden älteren Prinzen bey ſeinem Recht kräfftiglich zu ſchüzen.

Die Kayſerliche Reſolution vom 17. Aug. 1719. lautet: „Daß des Herrn Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen Teſtamentariſche Diſpoſition, und abſonderlich die darinnen unter ſeinen Männlichen Deſcendenten errichtete Primogenitur, zu confirmiren ſeye, jedoch mit diſem Zuſaz, nachdem der Herr Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen ſeinen beyden Herrn Söhnen, Fürſt Rudolphen und Fürſt Chriſtian, pro Appanagio, über die ausgeſezte jährliche 4000. Reichsthaler, jeglichem noch 1000. Rthlr. jährlich, mithin 5000. Rthlr. zugeleget, daß der Herr Fürſt auch denen übrigen drey nachgebohrnen Herrn Söhnen, als Fürſt Heinrichen, Fürſt Auguſten, und

Fürſt

Fürst Wilhelmen, gleiches Beneficium angedeyhen, mithin auch disen dreyen ihr Appanagium jeglichem jährlichen biß auf 5000. Rthlr. erhöhen solle. "

Fürst Christian Wilhelm übergabe darauf noch bey seiner Lebenszeit, zu desto mehrerer Bekräfftigung des Primogenitur-Rechts, seinem ältesten Prinzen die Regierung, und liesse ihme huldigen, welches den 20. April 1720. geschahe, der Herr Vater aber starb Jahres darauf.

Die Rudolstattische Linie belangend, so ersehen wir aus dem zuvor angeführten Familien-Vertrag, daß bereits der An. 1710. verstorbene Graf Albrecht Anton dißfalls eine Dispositon gemacht haben müsse, von welcher jedoch, und was sich hernach weiter darinn zugetragen hat, ich nichts weiteres berichten kan, als daß den 18. Sept. 1716. die Schwarzburg-Rudolstättische Primogenitur vom Kayser confirmirt worden ist.

§. 69.

Dem Fürstlichen Hause Schwarzenberg endlich gabe Kayser Leopold An. 1671. unter anderem auch dises per modum Privilegii: „Damit auch diß Fürstliche Haus Schwarzenberg, nechst Göttlicher Verleihung, zu stets wehrenden Zeiten bey beständigem Wohlwesen und Aufnehmen, auch steter Ruhe und Friden, samt denen dabey interessirten Landen und Unterthanen, um so vil mehr erhalten bleiben, hergegen allem besorgenden gehessigen Zweytracht, Irrungen und andern schädlichen Zerrüttungen, Verderben und Unheil, so beedes Herrn und Unterthanen aus Spalt- und Theilung der Graf- und Herrschafften zu gewarten, wie bey vilen Fürstenthumen und Grafschafften die Erfahrung leider öffters, als gut ist, an Tag geben thut, so weith möglich, vorgebauet werden möge; als thun Wir bey denselben das Jus Primogenituræ eventualiter einführen, und disem Brief gnädigst einverleiben, daß, Falls GOtt der Allmächtige Unsern lieben Oheim und Fürsten, Johann Adolphen zu Schwarzenberg mit mehrern Ehelichen Leibes-Erben Männlichen Geschlechts beseligen solte, daß Er, nach Anleitung seiner von Uns erhaltener Fürstenstands-Erhöhung, und in Krafft dises Briefs, Macht und Fug haben solle, besagtes Jus Primogenituræ unter denselben zu ordnen und Schwarzenberg.

und aufzurichten, also und dergestalt, daß alsdann solches in allem kräfftig, gültig und unhintertreiblich seyn solle, als ob solches von Wort zu Wort hierinnen inseriret, einverleibt und geschrieben were; thun das, confirmiren und bestetigen solchen, in allen Puncten und Clausulen, aus Kayserlicher Macht und Hoheit hiemit und Krafft dises Brieffes, wissentlich, in bester Form, Maaß und Gestalt, wie solches von Recht und Billigkeit, auch Unser und des Heiligen Reichs üblichen Gebrauch und Gewohnheit wegen, geschehen soll, kan und mag."

Ob nun, in Conformität dessen, würcklich eine solche Primogenitur-Disposition errichtet worden seye? weiß ich nicht zu sagen.

* * *

Von denen titular-Fürst- und Gräflichen Häusern.

§. 70.

Schrifften

Eine Verzeichniß viler hieher gehöriger Streitschrifften ist in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 13. p. 278. sqq.* und in LüNIGS *Bibliotheca Deduct. voc.* Leiningen, Lippe, Reuß und Wied, anzutreffen.

§. 71.

Bentheim.

Was es wegen Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim-Steinfurt Söhne Succeßion für schwere Streitigkeiten gesezet habe, werden wir Cap. 14. vernehmen.

In eben disem Hause Bentheim zu Bentheim, drunge der nachgebohrene Bruder, Ludwig Franz, auf die Theilung der Grafschafft, und wollte kein Erstgeburtsrecht eingestehen; worüber die Sache um das Jahr 1725. zu einem Proceß vor dem Reichs-Hofrath gediehe:

Anno 1750. aber thaten beede Parthien die Anzeige, daß sie sich verglichen hätten; erhielten auch den 12. Oct. die Kayserliche Confirmation darüber.

Der Graf Friderich Carl zu Bentheim-Bentheim bate An. 1751. um Bestättigung der Primogenitur: welche auch, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, den 21. Maji von dem Kayser bewilliget wurde.

§. 72.

Erbach.

Das Haus Erbach belangend, so berichtet Herr SCHNEIDER

DER (1) von dem An. 1647. verstorbenen Grafen Georg Albrecht: „Die Zerglider- und Veräusserung Erbachischer Herrschafften hat er bestens zu verhüten getrachtet, und disemnach folgendes in seinem Testament wohlbedächtig verordnet: „Zu Unsern rechten und wahren Erben, auch Leibes-Lehens-Folgern, ernennen Wir Unsere freundliche liebe Söhne, wie vil deren nach Unserm in GOttes Handen stehenden Todesfall in dem Leben seyn möchten, also und dergestalt, daß, ob schon, vermöge der klaren Rechte und Unsers Gräflichen Hauses Erbvereinigung und dabevor aufgerichteten Verträgen, Graf- und Herrschafften nicht vertheilet und zerglidert werden sollen, und ermelte Unsere Söhne auch keine Grundtheilung vorzunehmen haben, dannoch die Administratio der Aemter und der jährlichen Intraden-Vertheilung wohl geschehen kan ꝛc.“ Man ersiehet aber hieraus, daß er eben doch in der That eine Theilung gestattet habe, wie dann seine Söhne Georg Ludwig die Erbachische und Georg Albrecht die Fürstenauische Linie anlegten.

Jene gienge An. 1731. wieder aus; der lezteren Stiffter aber hinterliesse vier Söhne, 1. Philipp Carln, 2. Carl Wilhelmen, 3. Georg Wilhelmen und 4. Georg Augusten.

Anno 1712. den 17. Mart. machten die beede Gebrüder Carl Wilhelm und Georg Wilhelm ein Pactum Successorium, welches so wohl ihr Vater, als ein Agnat, mit unterschriben: Nachdem aber solches weder inner zwey Jahren, verabredeter massen, in einen formlichen Receß gebracht, noch die Kayserliche Confirmation darüber gesucht worden ware, wurde Graf Georg Wilhelm anderer Gedancken und wollte sich nicht mehr an dises Pactum binden. Allein Graf Carl Wilhelm starb bald darauf noch vor dem Vater ohne Söhne, und die noch übrige drey Brüder legten drey Linien an, Philipp Carl zu Fürstenau, Georg Wilhelm zu Reichenberg, und Georg August zu Schönberg. Als

(1) In seiner Erbach. Histor. p. 217. add. Aug. HOFFMANNI Consil. Lib. 3. Cons. 43. und MEIERI Corpus Juris Apanag. p. 539.

Als An. 1736. Graf Philipp Carl zu Fürstenau, mit Hinterlassung dreyer Söhne, verstorben, kame der älteste, Graf Johann Wilhelm, m. Aprili bey dem Reichs-Hofrath mit einer Supplic pro ordinando Jure Primogenituræ in Domo Erbaco-Fürstenavienſi ein.

Es entstunde darüber ein weitläufftiger Proceß am Reichs-Hofrath; endlich aber verglichen sich die beyde noch überlebende; worauf beym Reichs-Hofrath dises erfolgte:

Lunæ 28. Maji 1736.

Zu Erbach und Breuberg in Fürstenau, Graf Johann Wilhelm, in pto Primogenituræ, sive Implorantischer Anwald von Fabrice sub præs. 20. Apr. nup. supplicat hum. pro clem. ordinando jure Primogenituræ in Domo Erbaco-Fürstenavienſi.

Wann zuforderist wer die Vormündere deren zweyen unmündigen Grafen zu Erbach seyen, beygebracht wird, soll dann fernerer Bescheid erfolgen.

Mercurii 3. Oct. 1736.

Zu Erbach-Fürstenau weyl. Graf Philipp Carl hinterlassener Söhne Vormundschafft und Erbfolge betr. ꝛc. ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibiti rescribatur denen Grafen, Johann Wilhelm, Georg Wilhelm und Georg August, sämtlich zu Erbach: Die unmündige Grafen Ludwig und Georg Albrecht zu Erbach von ihrer väterlichen Verlassenschafft und von der Erbfolge in ihren väterlichen Landen, auch von deren Genuß und Einkünfften, nicht wider die Rechte und klare väterliche Dispositionen auszuschliessen, noch aus deren Compossession heraus zu sezen, sondern vilmehr jedwedes diser unmündigen Kinder in allem ihrem Bruder, Grafen Johann Wilhelm, gleich zu halten, in der Regierung, dem Consistorio, der Administration und Oeconomie des gemeinschafftlichen und Fürstenauischen Landes, nicht weniger in Veräusserung oder Gebrauch derer väterlichen Effecten ohne Zuziehung der unmündigen Kinder Vormundschafft nichts zu unternehmen, hingegen gedachte Vormundschafft zur Mitregierung, Mitadministration und Mitgenuß des Landes, in-

glei-

gleichem zur Mittheilung des väterlichen Vermögens nächstens unweigerlich zu admittiren, solche auch an der Prosecution der Gerechtsamen ihrer Pflegbefohlenen nicht zu verhindern, zu turbiren, oder zu beleidigen, und, wie solches alles geschehen, Kayserlicher Majest. in termino duorum mensium so gewiß unterthänigst anzuzeigen, als widrigen Falls alle etwa dagegen vorkommende Attentaten vor null und nichtig hiemit declariret seyn, und, auf Implorantisches Anruffen, anderweite schärffere Verordnungen zur Manutenenz derer Unmündigen unfehlbar erfolgen sollen.

3. In hujus Conformitate fiat Decretum an sämtliche Gräflich-Erbachische, so wohl gemeinschafftliche, als Fürstenauische, Bediente: Der Vormundschafft derer unmündigen Grafen, Ludwig und Georg Albrecht zu Erbach, in allem gebührenden Respect zu bezeugen, ohne derselben Vorwissen und Mitanbefehlung nichts vorzunehmen, noch vilweniger an der Mitregierung, Mitadministration und Mitgenuß des gemeinschafftlichen und des von weyl. Graf Philipp Carl zu Erbach hinterlassenen Landes und Erbschafft, bey Kayserlicher Ungnade, nicht zu behindern.

Veneris 20. Jun. 1738.

Zu Erbach und Breuberg in Fürstenau Grafens Joh. Wilhelms Primogenitur betr. sive Implorantischer Anwald von Fabrice sub præs. 21. Maj. a. p. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. impertienda una alterave Ordinatione Cæsarea. appon. num. 1. & ult. Concl.

Idem von Fabrice sub 17. Apr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige und fernere Bitte, pro clem. maturanda petita Ordinatione Cæsarea. appon. num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Idem sub præs. 2. huj. übergibt allerunterthänigste Inhäsivanzeige, mit wiederhohlter Bitte, pro clem. promovenda Resolutione Cæsarea. appon. num. 5. 6. & 7.

Idem sub præs. 3. ej. übergibt allerunterthänigstes Additionale ad Exhibitum Rest. cum iterato petito hum. pro

clem. nunc maturanda Ordinatione Cæsarea. appon. num. 8. in duplo.

1. Ponatur des Fränckischen Reichsgräflichen Collegii allerunterthänigste Vorstellung und Bitte de præs. 21. Maj. a. p. interim ad Acta.

2. Fiat Commissio an den Grafen zu Castell-Rüdenhausen, sumtibus des Implorantischen Grafen Johann Wilhelm, & cum inclusione Exhibitorum - - - rescribatur eidem: Fleiß anzukehren, damit wegen der Landessuccession weyl. Philipp Carls Grafen zu Erbach-Fürstenau, seine hinterlassene Söhne in Güte aus einander gesezet werden: In Entstehung diser aber die Parthien mit ihrer Nothdurfft zu vernehmen, den Zustand der Erbach-Fürstenauischen Linie, und wie allenfalls das Jus Primogenituræ in solcher eingeführet werden könnte, gründlich zu untersuchen, so dann, nebst dem Protocollo commissionali, seinen umständlichen Bericht cum Voto in Zeit zweyer Monathe seiner Kayserlichen Majest. einzusenden.

Den 10. Nov. 1738. aber wurde dise dem Grafen von Castell aufgetragene Commißion wieder suspendirt; und den 13. ej. wurde eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte angeordnet, zugleich aber beeden Theilen rescribirt: Biß zu gütoder rechtlicher Ausmachung ihrer Streitigkeiten ad normam des väterlichen Testaments, und ergangener Kayserlicher Verordnungen, künfftig aller einseitigen Unternehmungen, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, zu enthalten, und alles so wohl in Regierungs- als Oeconomie-Sachen gemeinschafftlich und mit gutem Vernehmen mit einander abzuhandlen.

Anno 1742. starb der Graf Johann Wilhelm; worauf endlich die beede noch übrige Brüdere sich so verglichen, wie dise Reichs-Hofraths-Conclusa belehren:

31. Oct. 1768.

Zu Erbach Grafen und Herrn zu Breuberg puncto Confirmationis Dispositionis Primogenituræ, sive besagte Grafen sub præs. 16. Jun. a. præt. überreichen per à Middelburg allergehorsamstes Bitten: pro clem. confirmatione Dispositionis Juris Primogenituræ inter Descendentes lineæ Erbaco-

baco-Fürstenavienſis introductæ. Cum adjunctis ſub No. 1. — 5. incluſ. und beſonders der ſub No. 1. befindlicher Original-Primogenitur-Diſpoſition.

Fiat votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

17. Nov. 1768.

Zu Erbach Grafen Ludwig Friderich Carl Eginhardt und Georg Albrecht puncto Confirmationis Primogenituræ Publicatur reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerl. Mayeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt approbirt; deme zu Folge fiat petita Confirmatio Primogenituræ in forma conſueta.

Der Graf Georg Wilhelm zu Erbach-Reichenberg bate An. 1736. um die Kayſerliche Beſtättigung der von ihme errichteten Primogenitur: Sie muß aber damalen nicht erfolgt ſeyn: Dann in ſeinem An. 1756. errichteten Teſtament meldet er, daß er An. 1754. 28. Dec. eine Erſtgeburtsordnung errichtet habe, welche auch vom Kayſer An. 1755. 7. Nov. beſtättiget, aber noch nicht ausgelöſet worden ſeye (1).

Von Erbach-Schönberg kan ich diſes mittheilen:

Lunæ 28. Maji 1736.

Zu Erbach und Breuberg, Graf Georg Auguſt, ſive gedachter Graf, exhibente von Fabrice, ſub præſ. 20. Apr. übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Remonſtration, cum hum. petito um die allergnädigſte Kayſerliche Confirmation der errichteten Primogenitur; mit einer Beylag.

Fiat Commiſſio an den Grafen Carl Otto von Solms in Utphe, &, cum inclusione Exhibiti de præſ. 20. Apr. h. a. reſcribatur eidem: Von dem Vermögen des Supplicanten genaue Nachricht einzuhohlen, und, wie allenfalls in deſſen Linie das Primogenitur-Recht eingeführet, und auf was Art denen ſo wohl jezo minderjährigen, als zukünfftigen, nachgebohrenen Söhnen mit einem zulänglichen Apanagio vorgeſehen werden könnte, in Zeit zweyer Monath mit Gutachten Sr. Kayſerlichen Majeſt. zu berichten.

(1) v. meinStaatsarch. 1757. S. 924. add. 1756. 1. Band, 24. S.

Die Kayserliche Bestättigung diser Primogenitur muß aber damalen nicht erfolgt seyn.

Anno 1751. bate er abermalen um die Kayserl. Confirmation; worauf den 23. Jun. resolvirt wurde:

1. Werden die von Supplicanten vorgeschlagene, Graf Georg Wilhelm von Erbach und Graf Christian Ernst von Stollberg-Wernigerode zu Vormündern Supplicantens sämtlicher annoch minderjährigen Söhne allergnädigst hiemit bestättiget.
2. Cum inclusione Exhibiti 16. Mart. a. c. rescribatur iisdem: Derer Minderjährigen Bestes, besonders in puncto derer ausgeworffenen Appanagiorum, zu beobachten, und darüber mit räthlichem Gutachten an Kayserliche Majest. des fordersamsten allergehorsamst zu berichten.

Nach eingelangtem Bericht und erstattetem Reichs-Hofraths-Gutachten erfolgte so dann An. 1752. 8. Maj. die Kayserliche Confirmation.

§. 73. a.

Fugger. In der Graf-Fugger-Glöttischen Linie muß das Recht der Erstgeburt eingeführet seyn, weil (wie wir in dem folgenden Capitel hören werden,) ein nachgebohrener Herr bey dem Cammergericht wegen seiner Apanage eingekommen ist.

§. 73. b.

Giech. Die Grafen Carl Maximilian und Christian Carl zu Giech errichteten ein Pactum Primogenituræ, Apanagii & Successionis, welches An. 1725. 23. Maji vom Kayser bestättiget wurde.

§. 74.

Hazfeld. In dem Gräflichen Hause Hazfeld, Wildenbergischer oder älterer Linie, machte Graf Adolf Alexander, (welcher drey Söhne, 1. Cornelium Florentem, 2. Anton Alexandern und 3. Wolfgangen hinter sich liesse,) An. 1719. 19. Jun. eine Disposition, durch welche, wie es scheinet, der älteste Sohn das meiste bekommen haben muß. Die jüngere Söhne waren damit nicht zufriden, der ältere aber erhielte An. 1728. 26. Aug. an dem Reichs-Hofrath dise Urthel: Daß Graf Edmund Flo-

Florens bey dem Besiz und Genuß der durch die Elterliche Willens-Disposition ihme zugetheilten und innhabenden Güter, samt allen Zugehörungen, noch ferners und in so lange zu belassen und zu manuteniren seye, biß die jüngere Gebrüdere ein anderes in Petitorio, (als welches denenselben unbenommen, sondern vorbehalten werde,) erwisen haben würden; zu welchem Ende dann der ältere Bruder denen Jüngern die erforderliche Documenten, auf beschehenes Anruffen, getreulich und ohne Anstand zu editen schuldig und gehalten seye: Wollten aber die jüngere Brüder den Aeltern allenfalls des Anspruches in Petitorio erlassen, hingegen ad Supplementum Legitimæ agiren; so hätte erstgedachter älterer Herr Bruder denenselben solchen Falles ein in Rechten beständiges Inventarium der Väterlichen Häredität, oder, in dessen Ermanglung, juratam Specificationem, ebenfalls auf Anmelden, zu extradiren. Der weitere Erfolg aber ist mir unbekannt.

§. 75.

In dem Gräflichen Hause Hohenlohe ist in vorigen Zeiten immer getheilet worden; wie sich dann (ohne derer Ausgestorbenen zu gedencken,) noch jezo zwey Hauptstämme befinden, 1. der Neuensteinische und 2. Waldenburgische. Der Neuensteinische Ast hat sich wieder in die Neuensteinische und Langenburgische Linien, die Neuensteinische aber in die 1. Weickersheimische und 2. Oehringische; die Langenburgische in die 1. Langenburgische, 2. Jngelfingische und 3. Kirchbergische special-Linien, so dann der Waldenburgische Ast in die 1. Bartensteinische, 2. Pfedelbachische und 3. Schillingsfürstische Linien getheilt. Hohenlohe.

Anno 1717. machte Graf Carl Ludwig zu Weickersheim eine Primogenitur-Disposition: Es erfolgte auch die Kayserliche Confirmation An. 1718. 27. Jan. Der Graf bate sich aber über dises auch noch den Bischofflich-Würzburgischen Lehenherrlichen Consens aus, welcher An. 1721. den 16. Jun. ertheilet wurde: Es ist aber dise Linie abgestorben.

Die Hohenlohe-Oehringische Primogenitur wurde durch eine An. 1754. 28. Jun. publicirte Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten bestättiget.

Graf

Graf Albrecht Wolfgang zu Langenburg machte An. 1713. den 3. Jul. dise Disposition: „Daß Unser nachlassender ältester freundlich geliebter Sohn, dermalen Graf Ludwig, so lang derselbe im Leben, und nach demselben dessen Sohnes Sohn, und so lang Männliche Posterität von ihme vorhanden, in infinitum, und nach derselben gänzlichen Abgang, oder, welches GOtt in Gnaden verhüten wolle, wann derselbe Unsern Tod nicht erleben, noch eheliche Manns-Erben hinterlassen sollte, alsdann der nächstgebohrne, Unser Zweyter gleichgeliebter Sohn, Graf Christian, und alsofort der älteste und erstgebohrne Manns-Erb seiner Linie; endlich, wann auch dessen Männliche Posterität erlöschen sollte, alsdann erst Unser vilgeliebter Dritter Sohn, Graf Friderich Carl, und in gleicher Successions-Ordnung allezeit der Erstgebohrne seiner Linie, nach Art der Erstgeburt, der alleinig regierende Herr seyn, und die von Uns hinterlassene Land und Unterthanen, mit allen zu Unserer Herrschafft gehörigen Herrlichkeiten und Regalien, und was specialiter in beyligender Unserer eigenhändigen Disposition nicht an Andere vermachet, er, der ältere Sohn, und wer ihme von Unserer Posterität nachgesezt, in der Ordnung, wie sie oben bestimmet, alleine haben, regieren, geniessen, und gedachte Unsere Herrschafft weiter nicht getrennet, hingegen aber er, der Erstgebohrene und Inhaber der Herrschafft, auch alle Onera, Schulden, Deputat &c. alleine tragen solle. Ob Wir Uns auch wohl haben vortragen lassen, daß zu Einführ- und Bevestigung einer Primogenitur der Consens der nachgebohrnen Söhnen von denen meisten Rechtsgelehrten erfordert werde: Diser aber von dem jüngsten Sohn, Graf Friderich Carl, seines zarten Alters halber, nicht geleistet werden mag, der mittlere Graf Christian zwar sein vierzehendes Jahr und also pubertatem erreichet, gleichwohl aber noch nicht vollständigen Alters, auch dermahlen in der Fremde ist, und die Verordnung der Vormünder, um Dero Consens zu ersezen, darum unterlassen haben, weil Wir zu Unsern geliebten jüngern Söhnen das Väterliche Vertrauen haben, es werde ihnen selbsten einleuchten, daß, wie Wir ihnen in der eigenhändigen Disposition schon zu Gemüth geführet, dise Verord-

nung

nung höchstnothwendig, auch aus reiffer Väterlicher Ueberlegung beschehen; so hoffen Wir, genug zu seyn, daß, an statt der Vormünder, Wir Unsere freundlich vilgeliebte beede Herrn Gebrüdere, als nächste Verwandte, bey diser Unserer Verordnung zu Rath gezogen, und mit Dero Vorbewußt, Gutbefinden und Einwilligung, solche errichtet: Versehen Uns demnach, Unsere beyde geliebte jüngere Söhne werden diſe Unsere Disposition kindlich respectiren, und eben so gültig und in ihrem Gewissen so verbindlich erachten, als wann mehrere gewöhnliche äusserliche Solennitäten wären hiebey beobachtet worden: Woferne aber Unsere jüngere Söhne solch Unsere Väterliche Verordnung, wider Unsere Zuversicht, anzufechten sich sollten unterstehen, oder darzu von andern verleiten lassen; so ersuchen Wir hiermit Ihro Kayserl. Majestät, diſe Unsere Väterliche Verordnung und darinnen stabilirte Primogenitur, aus denen in der eigenhändigen Disposition vermeldten trifftigen Ursachen, auf Dero Vorbringung, Krafft tragender allerhöchster Kayserl. Autorität, zu bestätigen, und den Abgang der äusserlichen weitern Solennitäten allergnädigst zu suppliren, und den Aeltesten und dessen Posterität kräfftigst zu schüzen. ꝛc.“ Und der Kayser confirmirte diſe Langenburgische von des verstorbenen Grafens Wittwe bey dem Reichs-Hofrath producirte Verordnung An. 1717. den 16. Jun.

An. 1761. bate der Graf von Hohenlohe-Kirchberg beym Reichs-Hofrath um Confirmation seiner Primogenitur-Disposition; worauf den 5. Jun. ein Votum ad Imperatorem erstattet wurde: Den 18. Jun. wurde die Kayserliche Resolution publicirt, und Krafft derselbigen sothanes Erstgeburtsrecht bestättiget.

Graf Philipp Carl zu **Bartenstein** machte auch eine Väterliche Verordnung, in welcher er das Erstgeburtsrecht einführete; Doch muß die Sache nicht völlig zu Stande gekommen seyn; vil weniger wurde sie von dem Kayser confirmirt, ja man wußte nach seinem Absterben nicht einmal etwas davon, dahero auch seine drey Söhne zugleich succedirten: Einige Zeit hernach aber kame diſe Schrifft zum Vorschein, deren sich dann der ältere Bruder bediente, und seine jüngere Brüder des

Corregiminis zu entsezen trachtete: Dise klagten darüber bey dem Reichs-Hofrath: Endlich wurde An. 1732. ein Vergleich getroffen: Die beede Aelteste behielten Bartenstein gemeinschafftlich; der jüngste bekame Pfedelbach: Als der jüngste ohne Kinder starb, bekame der zweyte Pfedelbach, und als auch diser ohne Kinder mit Tod abgienge, bekame der Aelteste alles zusammen:

Der Fürst Carl Philipp zu Hohenlohe-Bartenstein (1) machte eine Primogenitur-Disposition, und bate um deren Kayserl. Confirmation; sein Bruder zu Pfedelbach aber thate eine Vorstellung dagegen.

An. 1749. 10. Nov. erhielten der Bischoff zu Wirzburg und der Fürst von Schwarzenberg Commißion in der Sache.

Und endlich wurde An. 1752. 13. Jul. durch die Kayserliche Resolution auf das deßwegen erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten besagte Primogenitur bestättiget.

Anno 1746. m. Maj. kame der Fürst Philipp Ernst zu Hohenlohe-Schillingsfürst bey dem Reichs-Hofrath um Confirmation des Primogenitur-Rechts ein:

Und, so vil ich weiß, hat er sie erhalten.

§. 76.

Kirchberg. Von Kirchberg kame zum Reichs-Hofraths-Protocoll:

Mercurii 25. Apr. 1736.

Zu Sayn und Witgenstein Graf Georg Friderich Burggraf zu Kirchberg, in puncto Confirmationis Primogenituræ sive besagter Graf Georg Friderich sub præs. 9. huj. übergibt per Avemann Testamentum Capitis Familiæ, Primogenituram in ill. Familia dudum placitam effective introducens, mit Bitte, pro clem. Confirmatione Cæsarea. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem Graf zu Sayn und Witgenstein, sub præs. cod. übergibt, per eundem Avemann, Legitimationem, mit Bitte, pro clem. ponendo ad Acta. appon. Sign. ⊙.

1. Ponatur Impetrantischen Anwalds, Georg Ernst Avemanns, Vollmacht ad Acta.

2. Cum

(1) s. R. Hofr. Protoc. unter K. Franz, 1. Theil, S. 385.

2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 9. Apr. 1736. rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg: Es würde derselbe aus dem Innschluß des mehreren ersehen, was sein Schwager, Georg Friderich Graf zu Sayn und Witgenstein, Burggraf zu Kirchberg, vor ein Testamentum inter Liberos errichtet, und Kayserliche Majest. um dessen Confirmation gehorsamst gebeten, auch ihne, Herrn Landgrafen, zu einem Curatore zu Besorgung des Impetrantischen Grafens minderjährigen Söhnen Gerechtsamen vorgeschlagen habe: Ihro Kayserliche Majest. gesinneten dahero an ihne, Herrn Landgrafen, gnädigst, sich deren minderjährigen Söhnen des Impetranten in diser Sache anzunehmen, und besonders zu untersuchen: Ob das in Testamento denen nachgebohrenen Söhnen ausgemachte Apanagium nach Ertragniß des Impetrantens Vermögens zulänglich? hierüber auch seinen Bericht mit räthlichem Gutachten binnen zwey Monathen Kayserlicher Majest. gehorsamst einzuschicken.

An. 1737. 7. Mart. erfolgte so dann die Kayserliche Confirmation.

§. 77.

In dem Gräflich Königseckischen Hause machte der An. 1666. verstorbene Graf Hugo, Stiffter der Rotenfelsischen Linie, dise Verordnung: „Daß, auf mein zeitliches Ableben, in meiner Grafschafft Rothenfels und Herrschafft Stauffen, samt allen Dero Pertinentien und Gerechtigkeiten, = = = es seye gleich an ligenden oder fahrenden, Lehen oder eigen, nichts darvon ausgenommen, mein Successor seyn und in der Regierung mir nachfolgen solle, mein Sohn Leopold Wilhelm Graf zu Königseck ꝛc. den Ich hiemit zum regierenden Herrn ernahmset und erkläret haben will. = = = Falls aber der zur Regierung destinirte Sohn ohne männliche eheliche Leibes-Erben die Welt segnen würde; so soll alsdann sein weltlicher Bruder, Ignatius Eusebius, oder, so er nicht mehr im Leben seye, sein Sohn succediren, und beynebens zu allem, was bißher dem Regierenden auferlegt worden, oder noch werden mag, verbunden seyn: Würde aber der Regierende Sohn zwar mit männlichen ehli- Königsegg.

lichen Erben gesegnet seyn, jedoch seine Linea und Descendentes masculi künfftiger Zeit deficiren und absterben; so soll alsdann gedachter mein Sohn Ignatius Eusebius, oder, so er nicht mehr im Leben, sein ältester Sohn da er anderst tüchtig, in der Regierung nachfolgen; welches gleichwol mit der Modification zu verstehen, wofern er, Ignatius, mehr Söhne hätte, und er unter denselbigen Einen zur Regierung Selbst erwählen würde, daß es bey solch gemachter Ordnung sein Bewandtniß in alle Wege haben solle. "

Ferner heißt es in Kayser Leopolds An. 1675. Grafen Hugens Sohn Leopold Wilhelmen ertheilten Diplomate: „Und damit auch dis Gräfliche Haus Königsegg, nechst Göttlicher Verleyhung, zu stets wehrenden Zeiten bey beständigem Wohlwesen, Aufnehmen und steter Ruhe und Friden, auch die dabey interessirte Lande und Unterthanen um so vil mehr erhalten bleiben, hergegen allen besorgenden gehäßigen Zwitrachten, Irrungen und anderen schädlichen Zerrüttungen, Verderben und Unheil, so beedes Herrn und Unterthanen aus Spalt- und Theilung der Graf- und Herrschafften zu gewarten, wie bey vilen Fürstenthumen und Grafschafften die Erfahrung, leider öffters, als gut ist, an Tag geben thut, so weit möglich vorgebauet werden möge; als thuen Wir bey demselben das Jus Primogenituræ, in Krafft dises Brieffs, gnädigst einverleiben; jedoch solchergestalt, und nit anderst, als sein Leopold Wilhelms, Grafens zu Königsegg, Vaters weiland Graf Haugens zu Königsegg lezter Will, oder Testamentarische Verordnung, buchstäblich inhaltet, und in allem mit sich bringet, daß nemlich nur von Einem der Söhne, welchen der Vatter darzu benamset, die Graf- und Herrschafften, auch mehr andere jezo habend- und künfftig überkommende Güter, mobilia & immobilia, besessen, und die andere seine Brüdere mit Deputaten versehen werden: Da aber der Vater ohne Testament mit Tod abgehen sollte, alsdann die gesamnte hinderlassene Güter, tam mobilia quam immobilia, dem ältisten allein (wann derselbe nit geistlichen Stands,) gegen Erlegung vor die andere seine Brüdere eines billigen Deputats, (welches zwar auf Anhalten mehr besagten Leopold Wilhelms Grafens

zue

zue Königsegg, weilen in weiland dessen Vaters Testament kein gewisses ausgeworffen worden, nach eines jeden zeitlichen Vatters der Gräflichen Königseggischen Familie Willkühr zu determiniren ausgestellt bleibet, jedoch, auf den Fall dessen Entstehung, um mehrer Richtigkeit, auch Brüderlicher Einigkeit willen, auf sein, Leopold Wilhelm, Grafens zu Königsegg, unterthänigste Bitte, Wir hiemit für einen weltlichen tausend Reichsthaler, und für einen Geistlichen, (worunter sich aber kein Ordens-Person verstehen thut,) tausend Gulden jährlich, und auf eines jeden Lebszeiten allein, angesezt, determinirt und confirmirt haben wollen,) zum Besiz und Regier- auch Geniessung zukommen sollen; allermassen Wir erstgedachtes Testament, als wann es von Wort zu Wort allhier einverleibet wäre, dises puncti halber hiemit aufs kräfftigst confirmiren, und wollen, daß es von ernanntes Leopold Wilhelms Grafens zu Königsegg Descendenten von nun an in ewige Zeit solchergestalten observirt und gehalten werden solle. ꝛc.“

Und An. 1681. den 10. Dec. verglichen sich vorgedachter Graf Leopold Wilhelm, nebst denen Grafen Franz Anton und Anton Eusebio, also mit einander; „Mit der Bescheidenheit, daß gleichwie ihm, durch einige hierzuvor begebene Exempla und Observanz Vätterlicher Verordnung, willkührlich dahin gestanden, die Regierung dessen Graf- und Herrschafften anligenden Güthern, samt deren Zugehörde, jenigem Sohn, welchen er hierzu belieben und ernamsen wird, zu überlassen; also es, auf Erfolg Vätterlicher Verordnung und Gutbefinden noch fürbaß und jedesmal darbey sein unveränderliches Verbleiben haben solle; jedoch mit folgendem ausdrucklichen Verstand, daß die Regierung auf jenige Söhne, welche aus erstever Ehe gebohren, vermeint; es seye dann Sach, daß von erster Ehe, nach Ausweis derer gemeinen Rechten, keiner tauglich gefunden würde, welchen Falls gedachte Option auf einen Sohn der andern Ehe vorbehalten würdet: Würde aber der Vater ohne Testament oder lezten Willens-Ernahmsung zeitlichen Todes übereilet oder abgefordert; solle dem ältisten Sohn, allen Rechten gemäß die Regierung Vätterlicher Graf- und Herrschafften, wie obgemeldt, zuständig seyn und ge-

bühren, auf den Fall derselbige den geistlichen Stand nicht forderist belieben würde: Und bey solchem allem hat es disen Verstand, daß zu allen begebenden Fällen dem regierenden Herrn, da derselbe ohne männliche Erben mit Tod abgienge, der Aeltere unter seinen Brüdern, oder, in Entstehung derer, der ältere unter seinen Agnatis, jedoch allerseits nicht geistlichen Standes, succediren solle. Und weil an Unterhalt- und Pflanzung Unser Gräflichen Familiæ Uns billichen allerseits nicht wenig angelegen seyn will, möglichste Vorsehung zu verordnen; so haben Wir Uns samt und sonders dahin verglichen, da es sich, ==: begeben solle, daß Eine der beyden Unsern Linien des obern, als Rothenfels- und Stauffischen Hauses, oder des untern, als Königseck- und Aulendorffischen Hauses, ohne ehlichen männlichen Stammen und Namen absterben würde, auf solchen Fall gesammte Graf- und Herrschafften, auch was denen, wie es Nahmen haben mag, selbiger Zeit zuständig, und von Rechtswegen, ohne Unterscheid oder Zertheilung, beysammen verbleiben, mithin aber zu Fortpflanzung Unseres Hauses, der Grafen von Königseck Stammens und Namens, es folgender Gestalten ohnveränderlich gehalten werden solle, da nehmlich der überbleibende regierende Herr von GOtt mit mehr dann Einem Sohn begnadiget wäre, daß derselbe alsdann, vermög obgedachter Option, aus seinen Söhnen zwey, als nemlich Einen die obere Graf- und Herrschafften, und den andern die untere Graf- und Herrschafften, nach seinem Tod zu regieren, erkiesen könne, oder daß ab intestato die zwey ältere Söhne weltlichen Standes sich in obgedachte zwey Regierungen, exclusis aliis, zertheilen; und auf solchen Fall stehet es in des Vatters Willkühr, diser beyden Regierungen Eine auf einen Sohn anderer Ehe zu testiren; würde es sich aber begeben, daß der überbleibende regierende Herr nur Einen Sohn hätte, solle es alsdann mit dessen Succeßion, wie oben stehet, und also bey beyden Linien in infinitum, seinen Verstand haben. Neben disem wird auf obgedachten eines aus beyden Linien absterbenden Falls denen überbleibenden regierenden Herrn bevorstehen, von dem untern Haus an Zehenden, Früchten und

der-

dergleichen, vor das obere Haus, und also auch vice versa von dem obern Haus anwieder zu Nuzen des untern Hauses, zu optiren."

§. 78.

Leiningen-Heidesheim gibt vor: Die Grafen von Leiningen hätten schon von etlichen Seculis her, ob gleich nicht dem Nahmen nach, dennoch in der That selbsten, ein Statutum Primogenituræ eingeführet, oder doch den Grund darzu geleget: Indessen hat man eben doch getheilt. Leiningen.

Daß aber in der Hartenburgischen Linie jezo die Primogenitur obtinire, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Jovis 5. Febr. 1728.

Leiningen-Hartenburg in puncto Confirmationis Primogenituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt. Fiat igitur in conformitate ejus expeditio Primogenituræ.

Und An 1753. 19. Oct. wurde nochmals resolvirt: Ueber den Leiningen-Hartenburgischen Primogenitur-Receß von 1728. nunmehro die Kayserliche Confirmation expediren zu lassen; jedoch solle es sub dato 23. Febr. 1753. geschehen.

Vil anderes von Leiningischen mit in das Primogenitur-Wesen einschlägenden Familien-Streitigkeiten, sonderlich zwischen Heydesheim und Güntersblum, kommt in meinem Teutsch. Staatsrecht vor: Weil aber Heydesheim ausgestorben ist, und es also keinen Nuzen mehr hat, übergehe ich es.

§. 79. a.

Die Grafen Christoph Christian und Georg zu Leiningen-Westerburg theilten An. 1705. und wurden Stammväter der jezigen beeden Linien. Leiningen-Westerburg.

Um das Jahr 1747. hatten die beede Gebrüdere, Georg Ernst Ludwig und Georg Carl Ludwig, Georgischer Linie, am Reichs-Hofrath einen Proceß, welcher bereits biß zur Duplic gekommen ware, und darinn An. 1747. 4. Jul. eine Commission zur Güte erkannt wurde.

Anno 1757. 2. Dec. aber errichteten die drey Gebrüdere

einen

einen Primogenitur-Vergleich, und baten um dessen Kayserliche Confirmation.

Von dem weiteren Erfolg kan ich dise Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen:

Jovis 5. Jul. 1759.

Zu Leiningen-Westerburg Graf Georg Ernst Ludwig contra den Grafen Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg, pto juris Primogenituræ.

= = 2. Wird Implorant angewiſen, zuforderſt beglaubte Anzeige zu thun: Ob und wie vil jeder derer Paciſcenten ehlich gebohrene männliche Leibeserben am Lehen habe? ſo wohl das nur in copia vidimata beygebrachte Pactum Primogenituræ in originali zu exhibiren; erfolgt ſodann weiterer Beſcheid.

Jovis 25. Oct. 1759.

Zu Leiningen-Westerburg Graf Georg Ludwig contra den Grafen Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg, pto Juris Primogenituræ &c.

1. Ponatur ſo wohl das, zu gehorſamſter Befolgung Concluſi Cæſarei de 5. Jul. a. c. exhibirte Pactum Primogenituræ in originali, als auch das Schema genealogicum, ad Acta.

2. Wird denen unmündigen vier Söhnen des Grafens Georg Carl Ludwigs zu Leiningen-Westerburg der in Vorſchlag gebrachte Graf Auguſt zu Kirchberg-Hohenburg, und denen gleichfalls zweyen unmündigen Söhnen des Grafens Georg Ernſt Ludwig zu Leiningen-Westerburg der Graf zu Neuwied zum Curatore ſpeciali ad hunc actum beſtellet.

3. Cum hujus notificatione, reſcribatur beyden Grafen zu Kirchberg-Hohenburg und Neuwied, jedem ins beſondere: Sich diſer Curatel zu unterziehen, und, nach erhaltener Einſicht des zwiſchen denen drey Gebrüdern, Grafen von Leiningen-Westerburg, unterm 2. Dec. 1757. biß auf allerhöchſte Kayſerliche Confirmation, abgeſchloſſenen Pacti Primogenituræ, ſo wohl von der Beſchaffenheit des Status, als auch übrigen Befund der Sache, mit beygefügtem

fügtem Gutachten an Ihro Kayserliche Majest. in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst zu berichten.

Anno 1761. 23. Jan. resolvirte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Zu Leiningen-Westerburg Graf Georg Ernst Ludwig contra den Grafen Georg Carl Ludwig ꝛc.

1. Hat Partis Implorantis Suchen pro Consensu ac Confirmatione Cæsarea Pacti Juris Primogenituræ noch zur Zeit nicht statt; sed
2. Detur ex officio, so wohl dem Grafen August zu Kirchberg-Hachenburg, als auch dem Grafen zu Neuwied, als derer unmündigen vier Söhne Grafens Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg und derer zwey unmündigen Söhne des Grafen Georg Ernst Ludwig zu Leiningen-Westerburg, per Conclusum de 25. Oct. 1759. ad hunc actum resp. bestellten Curatoribus specialibus, terminus duorum mensium, den in Membro 2. dicti Concluſi abgeforderten Bericht über die Beschaffenheit des zwischen denen drey Gebrüderen, Grafen von Leiningen-Westerburg unterm 2. Dec. 1757. abgeschlossenen Pacti Primogenituræ, nebst beygefügtem Gutachten, ohngesaumt einzuschicken ꝛc.

Martis 30. Sept. 1766.

Zu Leiningen-Westerburg Graf Georg Ernst Ludwig contra den Grafen Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg, pto Juris Primogenituræ, sive Impetratischer Anwald von Bißing sub præs. 19. Sept. a. præt. übergibt allerunterthänigste auferlegte Vernehmlassung auf den sub 9. Oct. 1791. von dem Grafen zu Kirchberg-Hachenburg und Grafen zu Neuwied eingeschickten allerunterthänigsten Bericht. appon. Lit. A. B. C. & ult. Concl. in duplo.---

Referuntur Exhibita.

Sabbathi 4. Oct. 1766.

Leiningen-Westerburg, Graf Georg Ernst Ludwig, contra den Grafen Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg, pto Juris Primogenituræ.

Absolvitur Relatio & concluſum: Fiat Votum ad Imperatorem.

Lunæ 10. Nov. 1766.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Ernst Ludwig, contra den Grafen Carl Ludwig, pto Juris Primogenituræ. Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majest. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst gut geheissen; in dessen Gefolg

1. Fiat nunc petita Confirmatio Pacti Primogenituræ; jedoch noch zur Zeit mit Ausschluß derer darinnen determinirten Appanagiorum und Deputaten; als derenthalber samtliche Interessen einstweilen auf das in causa Cessionis Bonorum unterm 4. Oct. nup. ergangene Conclusum verwiesen werden.
2. Cum hujus notificatione, & inclusione dicti Pacti Primogenituræ, und des in causa Cessionis ergangenen Conclusi, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Nachdeme Ihro Kayserliche Majest. über sothanes zur Conservation des Leiningen-Westerburgischen Hauses gereichendes, und deßhalb von Allerhöchst-Denenselben in oberwehnter Maasse allergnädigst confirmirtes, Pactum Primogenituræ unverbrüchlich gehalten wissen wollten; als werde Ihnen hiedurch aufgetragen, darüber samt und sonders Autoritate Commissionis Cæsareæ zu wachen, und alle sich über kurz oder lang wider Verhoffen ergebende Contraventionen Ihro Kayserlichen Majest. zur ungesaumten Abstellung in Zeiten mittelst allergehorsamsten Berichts anzuzeigen.

Der dritte Graf der Georgischen Linie, Ferdinand, stellte dagegen vor: Seines Vaters Bruder, Graf Christoph Christian, habe An. 1707. mit Einstimmung seiner Söhne, das Erstgeburtsrecht eingeführt: sein, Graf Ferdinands, Vater, Graf Georg II. aber habe in seinem An. 1724. errichteten Testament seine drey Söhne zur Succeßion beruffen. An. 1740. habe der zweyte Bruder dem ältesten die Landesregierung gegen einige paragial-Stücke überlassen, welcher Vergleich An. 1744. confirmiret worden: An. 1748. aber habe der zweyte eine Geldapanage angenommen; welcher Vergleich An. 1757.

con-

confirmiret worden seye: Ehe aber solches geschehen, seye auf Sayn-Hachenburg und Neuwied eine Commißion erkannt worden, und auf deren Bericht ein Conclusum vom 4. Oct. 1766. erfolgt. So lautet die mir zu Gesicht gekommene Facti Species, welche aber dunckel ist; nur ersiehet man aus denen Beylagen, daß auch der dritte Graf An. 1748. eine Apanage angenommen habe:

Uebrigens wollte er sich wegen derselben nicht an die Debitcommißion verweisen lassen: 1. Weil seine Apanage mit derselbigen keinen Zusammenhang habe, 2. ohne Confirmation der Apanage der Primogenitur-Vergleich nicht bestehen könne; 3. er bey allen Accorden mehr Schaden als Nuzen gehabt, 4. weil seines verstorbenen zweyten Bruders Erben mehr als noch so vil Apanage haben, als er ꝛc. Er wurde aber den 11. Aug. 1767. lediglich auf die Concluſa vom 4. Oct. und 10. Nov. 1766. verwisen.

add. das nächstfolgende Capitel.

§. 79. b.

Die damalige Freyherrn von der Leyen führten in ihrem An. 1661. 17. Mart. (1) errichteten Geschlechts-Receß das Recht der Erstgeburt ein, auf den Fall eine Linie abgehen und die sämtliche Stammgüter wieder auf Eine Person kommen sollten; welches Kayser Leopold An. 1661. 27. Maji bestättigte. Leyen.

Nachdeme nun Graf Carl Caspar von der Leyen alle Familiengüter zusammen gebracht hatte, liesse er sich von Kayser Carl VI. An. 1711. 22. Dec. (2) eine neue Urkund darüber ertheilen, daß er Macht haben solle, das Primogenitur-Recht in seinem Geschlecht unter seinen Nachkömmlingen anzustellen, und einzuführen.

§. 80.

Von älteren Succeßions-Irrungen in dem Hause Limburg-Styrum zeugen dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa: Lymburg-Styrum.

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 19. Theil, S. 149. u. f.
(2) l. c.

2. Sept. 1636.

Styrumb contra Styrumb, sive Erich Graf zu Limburg contra Hörmann Otto auch Grauen zu Limburg, in puncto renovationis Investituræ der Herrschafft Styrumb, refuntur Acta.

Concluſum Fiat Sententia declaratoria, in qua utrique litigantium fratrum Investitura pro Jure sibi competente in der Herrschafft Styrumb zuzusprechen, & simul condemnetur senior Frater Hörmann Otto ad restitutionem fructuum à tempore occupationis prodimidia parte præceptorum compensatis expensis.

26. Jul. 1649.

Styrumb Haus vnd Herrschafft im Fürstenthumb Berg gelegenes Reichs-Lehen, sive, nomine Graf Georg Ernsten zu Limburg vnd Branckorst Herrn zu Styrumb, Heinrich Steiger als dessen Mandatarius, sub præs. 9. & 13. hujus per duo memorialia ejusdem tenoris deducit ejus jus successionis zu bemelter Herrschafft vnd pittet nochmals die investitur. apponit sub A. testimonium der Stadt Borckh, daß gedachter Graf Georg Ernst zu Limburg vnd Brankorst ꝛc. des Hermann Otto rechtgebohrner Bruder seye. sub B. mandatum procuratorium auf Jhne Heinrich Steiger, die Belehnung solcher Herrschafft an gebührlichen Orten zue suchen vnd das Juramentum fidelitatis zu präſtiren.

Communicetur Graf Hermanns Otto hinterlassenen Frawen Wittib, als Vormünderin dessen investirten Pupillen, & dicatur Supplicanti, daß er seine Persohn zu diesen Actui mit einem andern mandato in debita forma legitimire.

Dermalen beruhet die Gehmische Linie nur noch auf dem jezigen Bischoffen zu Speyer.

In der Illeraichheimischen Linie wurde getheilt.

Von der Styrum-Styrumischen Linie aber kan ich nur so vil melden: An. 1761. 3. Sept. reſolvirte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Zu Limburg-Bronkhorst-Styrum, Graf Philipp Ferdinand und Ernst Joseph Maria, Gebrüdere ꝛc. „Würden Supplicanten vor erst das angegebene großjährige

Alter,

Alter, mittels Geburts- und Taufscheins, bescheinigen, so dann eine richtige Tabulam genealogicam ihrer special-Linie mannlich- und weiblichen Geschlechts, samt bescheinigtem statu Reddituum, beybringen; so ergehet alsdann in Ansehung der gebettenen Confirmation des beygebrachten Pacti Primogenituræ originalis, dem Befinden nach, ferner Bescheid."

§. 81.

Das Haus Lippe belangend; so solle schon An. 1368. Graf Simon III. seinem Land diß- und jenseit des Waldes ein Privilegium ertheilet haben: „Dat sy nimmer nit, dan in Eine Hand, hulden endörffen und nit dan Einen Herren hebben, de der Herschop von der Lippe en Erbe sey." Lippe.

Es ist aber darüber: Ob jemalen eine solche Verordnung vorhanden gewesen, oder allenfalls in Uebung gekommen seye? nachhero starck gestritten worden.

Von denen nachgefolgten vilen und verwirrten Lippischen Primogenitur- und Succeßions-Streitigkeiten muß man sich forderist disen allgemeinen Begriff machen.

Des An. 1613. verstorbenen Graf Simons VI. Söhne legten 1. die Detmoldische, 2. Brackische und 3. Schaumburgische Linien an: Die Detmoldische theilte sich hernach wieder a) in die Detmoldische und Bisterfeldische; die Schaumburgische aber a) in die Bückeburgische und Alverdißische.

1. Detmold statuirte eine Primogenitur, und sahe die übrige Herrn als appanagirt an; dise hingegen wollten auch regierende Herrn seyn, und machten communem causam darinn gegen Detmold. 2. Detmold und Bisterfeld hatten einen besonderen Proceß mit einander wegen der Primogenitur. 3. In der von der Detmoldischen special-Linie wurde An. 1694. die Primogenitur eingeführt. 4. Als die Brackische Linie abstarb, stritten Anfangs Detmold und Bückeburg um dieselbe: 5. Und nun procesßieren Detmold und Alverdissen noch mit einander wegen eben dises Brackischen Anfalls. Darzu kommen 6. endlich noch allerley andere apanagial-Streitigkeiten in denen verschidenen special-Linien.

Nun will ich noch ein mehreres davon melden:

Kayser Rudolf II. gabe An. 1593. den 12. Febr. Graf

Simon VI. diſes Diploma Primogenituræ: „Daß, nach tödtlichem Abgang mehrgenanntes Graf Simons, die ganze Grafſchafft Lipp, und was darzu gehört, ohne einige Theilung und Zertrennung, vollkommlich folgen und gebühren ſolle dem Erſtgebohrnen Sohn, der eines Lehens fähig, und der Regierung Land und Leut vorſeyn mag, und nach Ableiben deſſelben abermahls dem Erſtgebohrnen, oder, da ſichs zutrüge, daß dieſelbe erſte Linien an Männlichen Lehens-Erben gänzlich verfiele, alsdann Graf Simons andergebohrnen Sohn, ob der noch im Leben wäre, oder, da er tödtlich abgangen, gleichergeſtalt ſeinem Erſtgebohrnen, und da auch deſſelben abſteigende Linie aufhörete, ſolche Nachfolge alſofort auf den Dritten, Vierdten und Nachgebohrnen, und derſelben abſteigende Linien, ſo Mannlicher ehelicher Geburt, immer und ewiglich dahin zu verſtehen, daß zwiſchen bemeldten Grafen zur Lipp, und demſelben Geſchlecht, Mannlichen Stamms, zu ewigen und unaufhörlichen Recht, die Succeßion der Grafſchafft Lipp, ſamt ihren Pertinentien und Zugehörungen, nach Ordnung und Erbgangs-Recht der Erſtigkeit und Primogenitur vererbt, die Unterthanen zu Land und Stätten auch demſelben Primogenito und erſtgebohrnen Mann-Erben in Eine Hand allein gehuldet ſeyn ſollen; dagegen ſoll derſelbe Erſtgebohrene regierende Graf nicht Macht haben, zu Nachtheilung und Schmälerung ſeiner Succeſſorn und Nachfolger, die Grafſchafft oder Dero zugehörige Güter zu verkauffen, zu trennen, oder in andere Wege zu alieniren, zu entäuſſern und zu beſchwehren, in keine Weis, ſondern, als vil möglich, dieſelbe zu vermehren und zu beſſern befleiſſen, auch danebens verpflichtet ſeyn, den andern ſeinen Gebrüdern ihr gebührlich Deputat und Unterhalt von Zeiten zu Zeiten, wie von Alters herkommen, ordentlich und richtig zu lifern und zu reichen, desgleichen ſeine Schweſtern und weibliche Erben, wie bey der Grafſchafft gewöhnlich iſt, mit nothwendiger Alimentation und ehrlicher Ausſteuer zu verſehen; mit welchem auch die andern, dritt- und nachgebohrne Brüder, ſo wohl derſelben Schweſtern und weibliche Erben, gänzlich zufriden ſeyn, ſich daran begnügen, und darwider keine Einredung noch Fürwendung haben ſollen. ꝛc.“ Diſe Rudolfini-

dolfinische Freyheit wurde dem Hause Lippe An. 1626. von Kayser Ferdinand II. An. 1653. von Kayser Ferdinand III. An. 1673. von Kayser Leopold, An. 1706. von Kayser Joseph und An. 1712. von Kayser Carl VI. bestättiget.

Bracke excipirte aber hernach gegen dises Kayserliche Diploma: 1. Es seye per falsa narrata erschlichen, 2. der Kayser habe denen Postgenitis ihr Recht nicht nehmen, noch 3. anderen Lehenherrn präjudiciren können.

Graf Simon VI. machte indessen darauf An. 1597. ein Testament, darinn es heißt: „Fürs 1. sezen und ordnen Wir, daß Bernhard, als der Erst- und Aeltest gebohrene Sohn, = = zu Unserm Land und Grafschafft hinfort regierender Herr seyn soll. = = Und wofern bemelter Unser Sohn Bernhard ohne männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen würde, soll ihme alsdann Unser anderer Sohn Simon, als Aeltester, und da derselbe auch ohne Mann-Leibes-Erben abfallen würde, der dritte Sohn Otto, und also folgens nach dem Alter der Vierte Unser Sohn Hermann, da Otto ohne Söhne auch verscheiden würde, in der Landesregierung succediren. Des soll Bernhard, als regierender Herr, damit er die Last und Bürde des Regiments und was deme zugehörig, desto besser tragen und ausrichten könne, zu seinem und seiner in Regimine Folgender Unterhalt haben, wie folget: Das Haus Detmold, Bahrenholz, Brede, Bernberg, Horne, Falckenberg, Osterholz, Bilinghausen, jedes mit seiner Zugehörung und Gerechtigkeit, in welchen Antheilen Wir ihn zu Unserm Erben benennet und vermachet haben wollen, benennen und vermachen hiemit. Simon, Unserm andern Sohne, vermachen Wir zu seinem Theile das Haus Blomberg, Bracke, Barndorff, mit ihrer Zubehör und Gerechtigkeit, die Wir ihm auch titulo institutionis besezen. Otten, dem dritten Sohn, vermachen Wir Unsern Anpart des Hauses Schwalenberg, darzu Schieder und das halbe Amt Oldenburg, mit ihrer Zubehörung, darinnen Wir Ihn zum Folgern und Successorn auch instituiren. Hermann, Unserm jüngsten Sohn, besezen Wir loco Legitimæ und an Kindesstatt als Erben das Haus, Schloß und Amt Binneburg, inmassen es Uns von den Fürsten von Jülich und Berge verschri-

schriben, item das Amt Lipperode und Inkunfft der Statt Lippe, darzu Alverdissen, die Uhlenburg im Stifft Minden, und noch 2000. Thl. an jährlicher Geld-Rente und Zinsen, welche Geld-Rente ihme die übrige drey Gebrüder pro virili, als Bernhard den dritten Theil, Simon und Otto zusammen die übrigen zween dritte Theil aus ihren Gütern, biß zur Ablöse, alle und jede Jahre zu verrichten schuldig seyn sollen. So wollen Wir auch, daß aller Vorrath, an beweglichen und bewegenden Gütern, welche Zeit Unsers Absterbens auf den Häusern befunden, bey jedem Hause dem Erben zu gute gänzlich und ohnverrückt verbleiben solle. Da auch hernach Einer oder mehr Söhne gebohren würden, der- oder dieselbe sollen, nach Rath Unser Ritter- und Landschafft, von Unserer Grafschafft ihre Legitimam und Zusteuer auch bekommen und haben, also, daß der- oder dieselbe von Uns in disem Unserm Testament auch nicht sollen hinterlassen oder fürbeygangen, sondern hiemit in ihrer Legitima, oder Kindestheil, zu Erben instituiret seyn. = = = So von Unsern Söhnen oder Manns-Erben Einer oder mehr ohne hinterlassene Mann-Leibes-Erben Todes verfahren würde, dessen oder deren Antheil Gutes, den Wir Ihnen hierinn vermacht, soll den übrigen Brüdern, und deren mannlichen Erben, in Stirpes, jedoch pro rata, wiederum erblich anwachsen und fallen, dergestalt, daß der zur Zeit regierende Herr von sothanem erledigten Antheil Gutes die Halbscheid allein, die übrige Gebrüdere und deren Manns-Erben aber den anderen halben Theil gesaint davon erben und unter sich in Stirpes austheilen. = = Würde aber ein Regierender Herr ohne einige Mann-Leibes-Erben mit Tode abgehen, und also der älteste Sohn von Unsern Manns-Erben im Regiment, wie oben verordnet, succediren; so soll auf den Fall sein, des Successoris in Regimine Antheil, den er oder sein Vater vorhin, in Krafft diser Verordnung, von Uns bekommen und eingehabt, nur zum halben Theil bey ihme verbleiben, den übrigen halben Theil davon soll er schuldig seyn, seinen Gebrüdern und deren Manns-Erben in Stirpes abzutretten und ohnweigerlich folgen zu lassen. = = = Es soll auch ein jeder von Unsern Söhnen mit seinem von Uns zugeeigne-

ten

ten Antheil fridlich und begnügig seyn, auch die Sache seiner Hofhaltung dermassen anstellen, daß er ohne Beschwer der Unterfassen sein Auskommen haben möge. "

Lippe-Bracke behauptete, Graf Simon VI. habe dadurch das Kayserliche erschlichene Diploma selbst für ungültig, null und nichtig, erkannt, und zu dessen Beweis alle seine Söhne zu Erben eingesezt, auch zu Anfang des Testaments eine Clausulam derogatoriam alles vorigen, so disem zuwider wäre, prämittirt. Ferner wollte Bracke behaupten, durch dises Testament seye keine Primogenitur eingeführet worden, weil es 1. contra naturam Juris Primogenituræ & Appanagii seye, daß Graf Simon alle Söhne zu Erben eingesezet habe, 2. er gedencke einer Austheilung seines Nachlasses, 3. einer Regiments-Bestallung unter seinen Söhnen, 4. er habe einem jeden ein gewisses Antheil Landes, mit aller hohen und nideren Obrigkeit, cum mero & mixto imperio, pleno patrimonii & Dominii ad hæredes devolutivi jure, vermacht und zugeeignet, 5. das Jus accrescendi inter omnes festgesezt, 6. ihnen aufgegeben, die hinterblibene Schulden pro rata portionis hæreditariæ zu entrichten.

Es starb übrigens Graf Bernhard bald hernach; hingegen wurde noch ein Sohn, Philipp, gebohren, dahero bekame Simon VII. die erste Portion zu Detmold, Otto die zweyte zu Bracke, Hermann die dritte zu Schwalenberg, und Philipp die vierte zu Bückeburg, Graf Hermann starb ohne Leibes-Erben und seine Verlassenschafft wurde so getheilt, daß Detmold Schwalenberg und das halbe Amt Oldenburg, Bracke das Amt Schieder, Bückeburg aber ein Capital von 34000. Thl. bekame.

Anno 1614. 1616. und 1621. seynd Verträge zwischen disen Linien gemacht worden.

Graf Simon VII. zu Detmold, als er An. 1623. zur zweyten Ehe schritte, versprache er in seinen (mit Einwilligung derer Agnaten verfertigten) Ehepacten, daß seine Söhne beeder Ehen, allen Mißverstand zu verhüten, in seinen Land- und Leuten, auch andern Erb und Nachlaß, und darüber anerwar-

tender Succeßion, in Capita und zu gleichen Theilen succediren sollten:

Als er nun starb, waren aus erster Ehe vier, und aus der lezten zween, Söhne vorhanden; von disen aber starb bald Einer: Die nachgebohrene Söhne forderten darauf an den Aeltesten eine Theilung: Es verzoge sich aber so lang, biß nur noch die Grafen Hermann Adolf zu Detmold und Jobst Hermann zu Bisterfeld übrig blieben.

Von diser Händeln kan ich folgende ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen:

19. Jun. 1653.

Zur Lipp Graf Jobst Herman contra seinen Stiefbruder, Graf Herman Adolph per Jonam Schrimpff de præs. 10. Febr. hujus anni, dicit, er vernehme, daß gemelter Graf Herman Adolph um Belehnung und Confirmation des Juris Primogenituræ einkommen wolle, da er doch die Primogenitur vorhin selbst impugnirt habe, wie die Acta sonderlich (An. 1639.) zu erkennen geben, Bittet ihn, sein Suchen zu communiciren, und entzwischen die gesuchte Belehnung und Confirmation in suspenso zu lassen.

Idem sub præs. 20. und 27. ejusdem, bittet um eine Kayserl. Hof-Commißion zu Hinlegung all diser Strittigkeiten auf Herzog Augustum und Herzog Georg Wilhelmen zu Braunschweig-Lüneburg conjunctim vel divisim.

In eadem Dr. Wolsching nomine Graf Jost Hermans de præs. 28. May nechsthin, informat, warum die Lands-Ritterschafft wie sonsten in andern geringen Strittigkeiten zwischen den Stamms-Verwandten in diser das Land und dessen Ständt betreffenden Sach keine Austrags-Richter seyn können, und bittet nochmahlen um Erkennung der Commißion mit dem Zusaz, daß, weilen ein Theil der reformirten Religion zugethan, an statt Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg Fürst Johann Casimirn zu Anhalt von Deßau zum Commissario zu verordnen.

Econtra nomine Graf Herman Adolphs, Johann Graas de præs. 9. April & 4. Junii hujus Anni bittet um Communication dises Einbringens.

Fiat

Fiat petita Commissio auf Herzog Augustum zu Braunschweig-Lüneburg und Fürst Johann Casimir zu Anhalten zur Güte und Recht, usque ad Sententiam exclusive, & ad referendum cum voto.

19. Jun. 1653.

Lipp contra Lipp Commissionis auf Herzog Augustum zu Braunschweig-Lüneburg sive nomine Graf Herman Adolphen zur Lipp Johann Graas de præs. 7. Martii hujus Anni, allegat octo rationes, warum die erkandte Commißion nit Plaz habe, bittet derowegen, solche zu caßiren und den impetrirenden Graf Otto zur Lipp mit seinem Angeben gehöriger Orten zu verweisen, cum expensis & damnis, apponit A. B. C. D.

Idem sub præs. 24. ejusdem & 17. Maii denuo instat pro cassatione apponit sub A. mandatum procuratorium in originali.

Idem in alio memoriali instat pro Eadem cassatione ex causis allegatis, sonderlich, daß dise importirliche Sach nit einem Commissario allein zu vertrauen, noch ihme das Jus primæ instantiæ zu entziehen, schlagt doch endlich vor und bittet, dem Abten zu Corvey und Landgraf Wilhelmen zu Hessen-Cassel, als der Grafen von der Lippe Lehensfürsten Commission zur Güte aufzutragen, mit Vorbehalt eines jeden Rechten gehörigen Orten zu suchen.

Econtra nomine Graf Ottens zur Lipp Ferdinand Prügel de præs. 23. Aprilis hujus Anni, conqueritur, daß Graf Herman Adolph des Impetranten Vetter, als ihm von dem Kayserl. Commissario die Commißion intimirt und alle Thätlichkeiten inhibirt worden, nit allein die Gewaltthaten continuire und den Unterthanen laut A. sich mit Gewehr gefast zu machen, anbefohlen, sondern auch von der Commißion, als wann sie dem Instrumento Pacis zuwider wäre, an Ihre Kayserl. Mayest. zu appelliren entschlossen seye, wie aus des Kayserl. Commissarii Relation erscheinen werde. Weil aber dise Gewaltthaten, dem Landfriden und Instrumento Pacis zuwider, auch dise Strittigkeiten wegen einnehmenden Augenscheins und Zeugenverhör ohne Commißion nit erörtert werden könne, die Appellation aber ganz frivole und nur zur

Verlängerung angesehen, indem der Impetrat die Commißion laut B. schon placidirt, und anjezo weiter nit recußiren könne, als bittet er, man wolle die Appellation nicht an- sondern ihn und die Seinige in Kayserl. Schuz nehmen, dem Impetranten alle Gewaltthaten inhibiren, auch restitutionem ablatorum nec non paritionem Commissioni præstandam bey hoher Straf auflegen.

In eadem Commissarius Cæsareus Herzog Augustus zu Braunschweig-Lüneburg de præs. 15. ejusdem, referirt, wie, daß Graf Herman Adolph zur Lipp ihm ein Schreiben samt einer offenen Requisition durch einen Notarium überreichen lassen, darinn vermeldet werde, warum er bewogen worden, von der ausgelassenen Citation und der Commißion inserirter Inhibition an Ihre Kayserl. Mayest. zu appelliren, will darauf der fernern Kayserl. Verordnung gewertig seyn. Apponit obgemeldtes Schreiben und Requisition.

Idem sub eodem præs. transmittit des Impetranten unterschidliche Beschwerungen in Copiis, Ihrer Kayserl. Mayest. Verordnung gehorsamst untergebend, was hierunter etwa weiter zu verrichten oder vorzunehmen, auch wie ferners Ihrer Kayserl. Mayest. und dero ausgelassenen Commißion Authorität und Respect gegen dise Widersezlichkeit ferner zu manuteniren seyn werde.

Fiat commissio auf Herzog Augustum zu Braunschweig und Lüneburg und Fürst Johann Casimir zu Anhalt zur Güte und in deren Entstehung zu rechtlicher Vernehmung der Partheyen usque ad Sententiam exclusive & ad referendum cum Voto, mit Einstellung aller Thätlichkeiten Commissione pendente, rejecta exceptione Austregarum. Et hoc loco responsi per Rescriptum Cæsareum intimetur in particulari Duci Augusto.

9. Aug. 1653.

Lipp contra Lipp sive nomine Graf Herman Adolphen zur Lipp dessen Abgesandte Simon Moriz von Donep und Dr. Nevelin Tilsen auch Anwald Johann Graaß contra Graf Otten zur Lipp de pr. 8. Julii nechsthin, replicant ad nuperum conclusum de 19. Junii & negant, die ex adverso angegc-

gegebene spolia & attentata mit Erzehlung ein und andern Verlaufs und Beschaffenheit, repetendo & denuo deducendo causas recusationis, warum Graf Herman Adolph zur Lipp den Herzog Augustum zu Braunschweig pro Commissario nicht annehmen könne, mit Bitt, an sein Statt Herzog Georg Wilhelmen zu Braunschweig und den Abten zu Corvey oder den Grafen von Rittberg, als der Grafschaft Lipp benachbarte Fürsten und Grafen zu verordnen, sodann weil des Graf Otten Prätension nicht unter die 4. Fäll gehörig, sondern simplicis querelæ sey, und processum formalem erfordere, Grafen Herman Adolphen, als einen immediat Reichsstandt vermög Fridenschluß bey seinem jure primæ instantiæ verbleiben, und in hoc interdicto uti possidetis mit keinen inhibitori-Decreten übereilen zu lassen. Apponunt ab A. usque F. incl.

Iidem Ablegati de præs. 23. ejusdem instant pro Cæs. Resolutione & Decreto.

Iidem de præs. 17. & 24. ejusdem replicant ad Conclusum de 10. ejusdem und bitten in puncto Commissionis umb adjunction einiger Confidenten, darzu sie Pfalz-Neuburg und Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg vorschlagen, in pto Austregarum aber bitten sie, ihrem Principalen das Jus primæ instantiæ contra Instrumentum Pacis nicht abzuschneiden, weil das requisitum der C. O. part. 2. tit. 7. ut Comitatus sit feudum Imperii bey der Grafschafft Lipp ermangle, gestalt dieselbe vom Reich keineswegs zu Lehen rühre, und im Hauß Lipp Præjudicia vorhanden, daß wegen der Graf- und Herrschafft Sternberg so wohl am Kayserl. Hof als Cammergericht zu Speyer die exceptio primæ instantiæ attendirt und die Sach dahin verwiesen worden.

Iidem contra Jobst Herman Grafen zur Lipp de præs. 17. ejusdem petunt eandem adjunctionem Commissariorum, wie auch die Commißion auf die Austrag zu restringirn.

Iidem de pr. 23. ejusdem instant pro maturando Decreto.

Iidem petunt de pr. 5. hujus, mit weiterer Ausführung, daß zwar die Grafschafft Lipp ein immediat Reichs-Grafschaft und dem Reich seine Onera abtrage, aber von dem Reich

nicht das geringste, sondern etliches von Cölln, Osnabrug, Minden, Paderborn, Corvey, Hessen und Sachsen-Lauenburg, jedoch dergestalt zu Lehen rühre, daß es mehrentheils naturam allodii behalte, alles übrige aber in allodialibus bestehe. Apponunt protocollum de an. 1646. den 2. Martii wegen der Grafschafft Sternberg.

Expediatur Commissio, prout 26. Aug. An. 1652. decreta & expedita fuit, zur Güte, und, in deren Entstehung, die Strittigkeiten vermög des heil. Reichs-Ordnung rechtlich zu entscheiden. In simili etiam fiat Commissio wegen Graf Jobst Hermans. Et in utraque Commissione fiat petita adjunctio Herzogs Georg Wilhelmen zu Braunschweig-Lüneburg und der Regierung zu Düsseldorf.

Graf Hermann Adolf und Graf Jobst Hermann machten endlich An. 1661. einen Vergleich; so auch Graf Hermann Adolfs Sohn, Simon Heinrich, und Grafens Jobst Hermanns Mandatarius einen An. 1667. darinn es lautet: „1. Bleibt es nun und in ewigen Zeiten bey dem im Hause Lippe vorhandenen Pacto Unionis und Jure Primogenituræ.“ Graf Jobst Hermann und seine Erben wollten aber hernach nicht daran gebunden seyn, erhielten auch der Juristen-Facultät zu Halle Beyfall, weil Graf Jobst Hermann, so bald er von dem Aufsaz Nachricht erhalten, Monita darüber übergeben, und sich dabey ausdrucklich erkläret habe, daß, woferne disen nicht abgeholffen würde, er den Auffaz nicht unterschreiben noch vollziehen könne; wie dann auch das Protocoll zeige, daß Graf Jobst Hermann nicht anderst, als sub spe rati, wegen des verlangten Zuschusses, in die Unterschreibung gewilliget habe, welcher Zuschuß aber niemalen erfolget seye; weßhalben Graf Jobst Hermann sich nochmals protestando verwahret habe, daher solcher Auffaz nicht pro perfecta Conventione, sondern pro meris Tractatibus, zu halten seye, zumalen da der andere Theil demselben bißhero durch vile actus contrarios widersprochen haben solle. Graf Jobst Hermann klagte endlich an dem Cammergericht. Graf Simon Heinrich excipirte: 1. Die Grafschafft solle, vermöge Unions-Pacti de An. 1368.

nicht

nicht getheilt werden; 2. das Jus Primogenituræ seye durch Kayserliche Diplomata de An. 1593. und 1653. dergestalt eingeführt, daß die nachgebohrene Söhne allein ihren gebührlichen Unterhalt bekommen sollen; 3. Graf Simon VI. habe An. 1597. in seinem Testament nur den Aeltesten Sohn zum Regierenden Herrn ernennt, und allererst auf Abgang seiner Linie die nachgebohrene Brüder substituirt; 4. dises Testament seye von seinen Söhnen erkannt worden; 5. Graf Simon VII. solle vor seinem Tode erkläret haben, daß er obiges Kayserliche Diploma super Jure Primogenituræ pro ultimo Elogio halten wolle; 6. endlich seyen Schulden und passiv-Prætensiones vorhanden, um deretwillen keine Theilung geschehen könne. Hierwider führte die Juristen-Facultät zu Halle Gegen-Gründe an, Krafft deren eine Theiluna statt habe. Ich kan aber nicht bergen, daß in disem Responso mancherley Säze vertheidiget werden, welche wenig oder gar nichts taugen:

Graf Jobst Hermanns zu Bisterfeld Sohn, Graf Rudolf Ferdinand, sezte An. 1713. am Reichs-Hofrath den Primogenitur-Proceß gegen Detmold fort; so auch dessen Sohn, Graf Friderich Carl August (1): An. 1762. aber solle sich diser leztere verglichen und seine Lippische Güter und Prätensionen, gegen jährliche Geldrenten, an Detmold abgetretten, auch dessen Bruder, Graf Ferdinand Johann Ludwig, darein consentiret haben; mithin wäre zwischen Detmold und Bisterfeld wegen der Primogenitur und Succeßion kein Streit mehr.

* * *

Anno 1694. 7. Apr. machte Graf Simon Heinrich zu Detmold ein Testament, in welchem es heißt: „So vil die Regierung Unserer Lande und Unterthanen betrifft, und was dahin, als ad Jura territorialia & Superioritatis, einiger gestalt gehörig, davon ist bekannt, daß dieselben, aus uralten Pactis Unionis, Erb-Vergleichen, Disposition, und diser von verschidenen Römischen Kayserm erfolgter allergnädigsten Confirmation, an die Erstgeburt, jedoch mit Vorbehalt übriger Kinder Standmäßiger Versehung und Anrecht, verknüpffet; wobey

(1) s. mein Staatsarch. 1756. 1. Band, S. 491.

wobey Wir es, zum Aufnehmen, Conservation und Flor Unsers Gräflichen Hauses, allerdings unveränderlich lassen, dieselbe hierdurch bestättigen, und, solchem zu Folge, verordnen, daß Unsers ältern Sohns Graf Friderich Adolphs Liebden nach Unserm Ableben Unserer Land- und Grafschafft regierender Landesherr seyn und Macht haben solle, dasjenige zu thun, zu verhängen und zu verordnen, was Wir Zeit Unserer Regierung befugt gewesen, auch Unsers in GOtt ruhenden Aeltern-Herr-Vaters in An. 1597. den 30. Augusti errichteten Testament, darauf erfolgten Brüder- und Vetterlichen Verträgen, denen Land-Constitutionibus und Landtagsabschiden gemäß ist. = = = Und wie nach denen Rechten der Erstgeburt und Unsers Gräflichen Hauses angeführten uralten Vergleichen, keine Zertheilung Unserer Lande und Leute zuläßig, sondern in Einem Corpore, vermittelst der Ober- und Landesherrlichen Rechten, wann gleich in denen ordinair-Einkommen eine etwaige Eintheilung geschehen muß, zu conserviren, und Wir es dabey unveränderlich wollen gehalten haben; so soll Unsers älteren Sohns Liebden vorbenannt in allen Unsern Herrschafften, Stätten, Schlössern, Häusern, Aemtern, Vogteyen, Dorff- und Bauerschafften, Meyereyen, Höfen, Gefällen und Aufkünfften, Mobilien, Moventien, und wie es mehr Nahmen haben mag, und Wir es besessen, nichts überall, ohne was sich in nachfolgendem limitiret befindet, ausbeschieden, allein succediren und darinn als Erbe von Uns benennet seyn, jedoch daß ihme nicht zustehe, weil alles von obgedachten Rechten abhänget, einige Veräusserung, Verringerung oder Versezung vorzunehmen, es erfordere dann dises leztere des Landes Beste und höchste Nothwendigkeit, auch daß es mit Vorwissen und bedachtem Rath derer Agnaten, Brüder und Landstände geschehe. So vil aber Unsere übrige Söhne betrifft, ob Wir gleich denenselben, wie dem Aeltern, mit gleicher Väterlicher Liebe zugethan seyn; so können Wir sie jedoch, obiger Erb- und Vorrechte halber, mit dem ältern Bruder nicht gleich bedencken, dises auch kündiger massen mit der Conservation Unsers uralten Gräflichen Hauses und dessen bißherigen Ansehen streiten wolle, und darum nicht zweifeln, es werden Unsere nachgeboh-

gebohrene Söhne solches, zu Dero selbst eigenen Besten und Nachruhm, ad Exemplum so viler höheren, gleichen und nidern Standes, erkennen, und dem ältern Bruder, was ihm GOtt und die Natur vermittelst mehr-angezogenen Herkommens und Pacti Unionis zugeeignet, nicht mißgönnen, wie sie solches bey dergleichen Gelegenheit sich selbst wünschen und zubilligen würden, und darum vilmehr fürhaupts für solche Vorrechte und diser Conservation sorgen, als die Verschwächung derselben, durch eine etwaige Zersplitterung verlangen, gleichmit auch consideriren die grosse Last, welche der Regierung anklebet, und hingegen die grosse Schulden, womit Unsere Domainen so wohl, als die Unterthanen, durchhin beschweret seyn, dannenhero sich begnügen lassen, mit demjenigen, so Wir einem jeden, nachfolgender massen, zum jährlichen Unterhalt Institutionis Titulo vermachen, als die Wir sie eines Theils mit nicht geringen Kosten also erzogen, daß sie zu solchen Qualitäten durch GOttes Seegen gediehen, daß sie sich, ihrem Stande gemäß, wann sie GOtt vor Augen haben und dessen Wort und Gebot folgen, das ihrige auch zu Rath hegen, durchbringen können und müssen, bey denen übrigen noch Unerwachsenen auch, dafern dem Höchsten Unser Leben Uns so lange zu erstrecken gefallen wird, ein gleichmäßiges besorgen werden. = = = Was aber die Succeßion in der Regierung angehet, darinnen bleibet es, bey des Regierenden Herrn tödtlichen Hintritt, bey dem Recht, so die Primogenitur nach sich ziehet; also wann von dem Primogenito ehliche männliche Leibes-Erben nachbleiben, der Aeltere von denenselben seinem Vater auf vorgesezte Weise mit seinen männlichen ehlichen Descendenten, salva Prærogativa ætatis, succediret: Wann aber der Abfall ohne Hinterlassung dergleichen Reiser sich begibet, solches Anrecht auf den nächstfolgenden ältern Bruder und dises mannliche Descendenten, welche auch Jure Repræsentationis, wann sich der Fall nach Absterben dero Vatern zutragen sollte, des Vaters Brüdern vorgehen, und demnächst ferner auf den Dritten und folgende Brüder verstammet, folglich in eadem Linea, so lange Descendentes legitimi, männlichen Geschlechts, vorhanden, verbleibet. "

* * *

Anno 1709. starb die Brackische Linie aus, da dann Detmold derselben Portion, Krafft Primogenitur-Rechts, ganz an sich ziehen wollte; Bückeburg aber, als die noch übrige zweyte Hauptlinie des Hauses, die Helffte daran prätendirte, welche ihme auch von dem Reichs-Hofrath adjudiciret wurde. s. das folg. Cap.

* * *

Graf Philipp zu Bückeburg (dessen Descendenz sich in die Bückeburg- und Alverdißische Linien getheilet hat,) acquirirte die Schaumburgische Güter, und machte darauf An. 1668 den 3. Febr. ein Testament, wie auch zwey Codicille. In jenem heißt es: „ Unsere Land und Leute (welche theils von dem Fürstl. Hause Hessen Wir zu Lehen recognoscirен, theils mit einem Pacto Familiæ afficiret seyn,) und deren Regierung und übrige Unsere Verlassenschafft betreffend, darinn, so vil Wir befugt darüber zu disponiren, sezen Wir zu Erben Unsere freundlich herzliebe Söhne, Herrn Friderich Christian und Philipp Ernst. = = Wenn aber Unsere Land und Leute nicht weit begriffen, und Wir selbsten erfahren die grosse Kosten, welche bey der Regierung erfordert werden, und also, wenn Unsere Söhne das Unserige gleich theilen, beyde verderben würden, und dahero nunmehr fast in alle Häuser Teutschlandes die Primogenitur eingeführet; verordnen Wir auch, daß solch Erstgeburtsrecht bey Unsern Nachkommen künfftig soll gehalten werden, und Unsere Posteri nicht weiter Unsere Land und Leute theilen, als Wir in diser Unserer Disposition verordnen; worinn Unsere Posteri destomehr Uns gehorsam seyn werden, weilen die Schaumburgische Lande, vermittelst GOttes Beystand, Wir selbsten erworben und mit den Lippischen Güteru es in dem pacto Unionis, welches Wir aufs neue mit Unserer Approbation bestättiget, es schon versehen, daß die Güter unzertheilet bey dem Aeltisten in einem jeden Haus verbleiben, den Nachgebohren aber eine Competenz, dem Vermögen nach, an Geldern gemachet werde. = = = Im übrigen allen aber, was Uns gehöret, es sey Lehn oder Erb, sezen Wir zum Erben ein Unsern Sohn, Herrn Friderich Christian, und wollen, daß er,

wenn

wenn diſe Unſere Verordnung im übrigen erfüllet, alles habe, beſize und gebrauche, allermaſſen Wir Selber es gehabt, beſeſſen und gebrauchet: Beſchweren ihn aber hiemit, daß er, als ein Univerſal-Erb, die etwan nachſtehende Diener-Beſoldung und Unſere Schulden und Beſchwerden abführe." Er erhielte auch An. 1671. den 14. Dec. den Heſſen-Caſſeliſchen Lehenherrlichen Conſens darüber.

Anno 1672. den 19. Febr. machte er ein Codicill, darinn das Hauptwerck des Teſtaments beſtättiget und nur wegen Verſorgung des zweyten Sohnes einige Aenderung gemacht wurde.

Darauf ſuchte er bey dem Kayſer um Confirmation diſer ſeiner Diſpoſition an, erhielte aber den 17. Jun. zum Vor-Beſcheid: Er ſollte forderiſt die Inſtitution ſolcher Primogenitur und den Conſens derer Intereſſenten beybringen: Es kame aber deme nicht nach, ſondern machte nur An. 1681. noch ein Codicill, darinn er das Erſtgeburts-Recht nochmals beſtättigte, in der Appanage wieder eine Aenderung machte, und darauf ſezte: „1. Sollte Unſers ältiſten Sohns Liebden vor dem jüngern mit Tod ohne Männliche Erben abgehen, ſo ſoll Unſers jüngſten Sohns Lbdn. und vice verſa völlig in allem ſubſtituiret ſeyn, und es damit, ſo lang Unſer Mannſtamm in abſteigender Linie währet, alſo gehalten werden, daß nemlich die Spilſeit nicht, als nach deſſen Erlöſchung, die GOtt verhüte, zu deren Succeßion ſich zu nähern habe."

Der ältere Sohn Chriſtian Friderich producirte darauf nach des Vaters Tode alles diſes bey dem Reichs-Hofrath, und erhielte darüber ſub dato 24. Dec. 1687. ein Kayſerliches Diploma, in welchem es heißt: „Haben darum, = = = nicht allein obinſerirte Extractus Teſtamenti & Codicillorum in allen ihrem Innhalt, Mein- und Begreiffungen confirmiret und beſtäriget, ſondern auch, Krafft diſes Brieffes, gnädiglich bewilliget und verordnet, daß zu jederzeit nur ein einziger regierender Landesherr und Graf in der Grafſchafft Schaumburg, Lippiſchen Antheils, mit aller Hoheit, Nuzungen und Zugehör ſeyn und nach dem Recht der Erſtgeburt zu derſelben Regierung und der dabey ſonſten zu vertreten habender Beſuchung der Reichs-

und Crays-Tägen, auch anderer davon dependirenden Recht- und Gerechtigkeiten, admittiret und zugelassen werden, mithin diser Gräfl. Lippische Antheil der Schaumburgischen Grafschafft, nach obermeldter Disposition weyland Grafen Philipps, unzertrennet seyn und bleiben solle, = = dergestalt und also: Daß nach seinem, des Grafen Friderich Christians zu Schaumburg und Lippe, = = = tödtlichen Abgang, desselben etwa überkommender Primogenitus, oder, nach Absterben dessen, solches Primogeniti ältester Sohn, und nach demselbigen des Primogeniti Sohnes Sohn, oder, wann von denenselben keine Männliche Leibes-Lehens-Erben vorhanden, alsdann des Primogeniti zweyter Sohn, und also fortan, so lange seine männliche Linie währet, in infinitum, nach derselben gänzlichen Abgang aber, allenfalls und da derselbe zur Regierung wiederum tüchtig und fähig werden sollte, sein Bruder, obbedeuteter Graf Philipp Ernst, oder dessen von Uns confirmirte Curatores, und nach dessen Ableiben, desselben etwa hinterlassener ältester Sohn, und alsofort jederzeit der älteste und Erstgebohrne, eheliche männliche Leibes-Lehens-Erb, dessen männlicher Linie, zu sothaner Administration und unzertheilter Landesregierung und Succeßion an Land und Leuten und allen davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten einzig und allein zugelassen und admittirt werden solle; jedoch mit diser Bescheidenheit, daß er, Graf Friderich Christian, und dessen Successorn, nach Innhalt der Väterlichen Disposition, das bey Aufrichtung diser Primogenitur ausgeworffene Appanagium in keine Weis beschweren oder anfechten, auch die übrige Præstanda jederzeit prästiren und entrichten lassen = = sollen."

Alleine Graf Philipp Ernsts zu Alverdissen Curator gienge An. 1698. an das Cammergericht und bate für seinen Curandum um die Helffte der zur Lippischen Grafschafft Schaumburg gehörigen Aemter, in denen übrigen Gütern aber die Legitimam frey und ungeschmälert, erhielte auch ein favorables Urtheil: Der Graf von Bückeburg dagegen wandte sich darauf an den Reichs-Hofrath, und stellte vor, die Sache betreffe ein Kayserliches Reservat, das Cammergericht habe also

nicht in der Sache sprechen können: Der Kayser avocirte auch die Sache von dem Cammergericht, welches sich zwar dagegen sezte, doch, so vil ich finden kan, vergeblich.

Verschidene merckwürdige Umstände wegen der Schaumburg-Lippischen Primogenitur finden sich an unten (1) angezeigtem Ort:

Uebrigens hat selbige nun in disem Hause statt.

§. 82. Löwenstein.

In dem Hause Löwenstein solle, der Gräflichen Linie Vorgeben nach, Anfangs das Jus Primogenituræ im Schwang gewesen seyn: An. 1597. aber ist von Graf Ludwig und seiner Gemahlin Anna ein Statutum wider das Primogenitur-Recht gemacht worden: Es wurde auch solches Statutum An. 1608. von Kayser Rudolph II. qua König in Böhmen, bestättiget. Es ist ferner durch den Stamm-Vertrag de An. 1611. dißfalls nichts geändert, vilmehr es bey besagtem Statuto Gentilitio gelassen worden, massen auch in der Gräflichen Linie noch jezo keine Primogenitur statt hat.

In der Fürstlichen Linie hingegen machte Graf Ferdinand Carl, so An. 1672. gestorben, ein Testament, darinn er das Recht der Erstgeburt, oder etwas dergleichen, eingeführet haben muß, weil Graf Wilhelm, sein jüngster Sohn, seinen Antheil Lande An. 1687. dem ältesten Bruder Maximilian Carl abtrat.

Es ist auch die Erstgeburt in der Fürstlichen Linie noch jezo üblich.

Anno 1766. 28. Jul. kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll:

Zu Löwenstein-Wertheim Fürstliche Gebrüdere, Leopold und Christian, pto Renunciationis Primo- & Secundogenituræ. - - -

In eadem obermeldte Herrn Fürsten sub præs. 23. Jan. a. c. überreichen allerunterthänigste Anzeige geschehener Wiederaufhebung der Primo- & Secundogenitur-Cession, cum petito hum. pro clem. decernenda retraditione originalis instrumenti Cessionis ad cassandum. appon. Concl.

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht, 1. Theil, S. 157.

1. Ponatur die Anzeige von dem wiederaufgehobenen Pacto Cessionis ad Acta; &
2. Retradatur Instrumentum originale Cessionis, retenta tamen Copia vidimata ad Acta.

Der Fürst Joseph aber sezte sich noch allein gegen das Erstgeburtsrecht: Mehreres ist mir von disem Streit nicht bekannt.

Von denen Gräflichen Linien kan ich dises mittheilen:

5. Nov. 1768.

Zu Löwenstein-Wertheim Graf Johann Ludwig Vollrath und Gräfin Friderique Charlotte Wilhelmine Auguste gebohrene Gräfin zu Erbach und Limburg in puncto Primogeniturae; sive Implorantes sub dato 20. Augusti & præs. 26. Septembris nuperi supplicant per de Lith pro clem. confirmanda constitutione Primogeniturae. Cum add. sub No. I. II. III.

In eadem Hochgräflich Löwenstein-Wertheim. Gevollmächtigter von der Lith sub præs. 1. Octobris novissimi übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad humiliimas litteras de dato 20. Augusti nuperi & supplicat pro clem. decernenda hujus positione ad acta. appon. Num. IV. — VIII.

Idem sub præs. 24. ejusdem stellet allerunterthänigst vor und bittet: Pro clementissime decernenda hujus positione ad acta.

1. Wird der in Vorschlag gebrachte Graf zu Castell in Remlingen pro Curatore des minderjährigen nachgebohrnen Friderich Ludwig Grafens zu Löwenstein-Wertheim ad hunc actum hiemit bestellet, &
2. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 26. Septembris & 1. Octobr. nuperi in Copia rescribatur eidem: Nachdem Ihro Kayserl. Mayest. denselben als ad hunc actum allergnädigst verordneten Curatorem des minderjährigen Friderich Ludwig Grafens zu Löwenstein-Wertheim vor Ertheilung der in den Anschlüssen begehrten Allerhöchst Kayserl. Bestättigung der von Supplicantibus errichteten Primogenitur-Constitution zu vernehmen der Nothdurfft erachteten; als habe er die Sache gründlich zu untersu-

tersuchen; nach Beschaffenheit der Hausverfassung vor das Beste seines Curandi gehörige Sorge zu tragen und darüber Bericht mit räthlichen Gutachten des förderſamſten zu erstatten. Worauf

3. Puncto Petitæ Confirmationis und sonst nach Befinden die weitere Kayserl. Verordnung ergehet.

Jovis 12. Jul. 1770.

Zu Löwenstein-Wertheim Graf Johann Ludwig Vollrath und Gräfin Friderica geb. Gräfin zu Erbach und Limburg, pto Primogenituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Ihro Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt:

Würde Supplicant forderſamst wegen der auf die weibliche Descendenz in die Limburgische Landesantheile erstreckenden Primogenitur die förmliche Kayserliche Confirmation und Consens über die denen Limburgischen allodial-Erben zu gedachten Landen überlassene Reichsmannslehenstücke beybringen, erfolget alsdann weitere Entschliessung.

Martis 23. Oct. 1770.

Zu Löwenstein-Wertheim, Graf Johann Ludwig, und Gräfin Friderica, geb. Gräfin zu Erbach und Limburg, pto Primogenituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt:

Fiat quidem petita Confirmatio Constitutionis Primogenituræ; jedoch mit Ausschluß der in §. 1. enthaltenen Bestimmung einer ebenbürtigen Vermählung; inmassen Ihro Kayserl. Majest. Sich diserhalb begebenden Falls Dero alleinige allerhöchste Cognition, wie nicht weniger, in Betreff derer §. 10. bestimmten Vormundschafften, die Ertheilung der in quovis casu Tutelæ besonders gebührend zu suchenden Kayserlichen Confirmation, hiemit ausdrücklich vorbehalten; ingleichem ad §. 9. mit Ausnahm aller weiblichen Succeßion in denen dem Hause Löwenstein-

Wert-

Wertheim verliehenen Reichs-Mannlehen, so wie auch in denen vormalig-Limburg-chen, hernach dem Hause Brandenburg zu Mannlehen gegebenen, Limburgischen Reichslehen, auch sonsten anderen Lehenhöfen an ihren Gerechtsamen, wie jedem Dritten an seinen Rechten auf die der Primogenitur einverleibte Güter, unnachtheilig.

§. 83.

Montfort. Von Montfort kan ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

9. Aug. 1653.

Zu Montfort Graf Haug de præs. 20. Junii & 2. Julii hujus anni, exponit, daß er als der lezte seines Nahmens und Stammens, deme GOtt mit dreyen Söhnen, Johanne, Francisco und Antonio gesegnet, eine Primogenitur oder Majorat mit Consens gemelter seiner Söhn in An. 1652. den 6. Maji aufgerichtet habe, weil die noch übrige Montfortische Herrschafften nicht mehrals einen Herrn, da er anderst eines Reichsgrafen Hochheit der Gebühr nach ersezen soll, ertragen möge, bittet um allergnädigste Protection und Confirmation solcher Primogenitur. Apponit ejus originale.

Indicetur Supplicanti, daß Ihre Kayserl. Majest. bey dem §. zum andern, wegen Ausschliessung des Bruders Kinder von dem deputat, und bey dem §. zum achten, darinn dem Religion- und Münsterischen Fridenschluß derogirt werden wolle, wie auch in §. da aber einer, allwo des Primogeniti Descendentes, da ein Bruder verhanden, in casu contraventionis ganz ausgeschlossen werden, der gebettenen Confirmation halber noch zur Zeit Bedenckens hetten, wollten derowegen des Supplicanten fernerer Erklärung vorhero gewärtig seyn.

21. Apr. 1654.

Zu Montfort Graf Haug in puncto petitæ Confirmationis Primogenituræ de præs. 19. hujus, erklärt sich auf das neuliche Conclusum, daß, so vil die den Cadetten assignirte 800. fl. Deputat betrifft, davon die Helffte nemlich 400. fl. auf ihre Descendentes erblich des Stammen und Namen in Capita zu vertheilen seyn sollen; so vil aber die Exclu-

sion

ſion des Primogeniti, ſo die Religion ändern würde, belangt, wolle er ſolches dahin declarirt und moderirt haben, daß ein ſolcher, da er ſchon regierender Herr wäre, die Regierung alſobald ſeinem Eltern Sohn, wann er Catholiſch, oder widrigenfalls ſeinem Eltern Catholiſchen Bruder, würcklich abtretten und ſich in vim Legitimæ mit 800. fl. allein, wie andere Cadetten, begnügen laſſen ſolle; doch überlaſſe er alles und unterwerffe ſich Ihrer Kayſerl. Majeſt. allergnädigſter Deciſion, was ſie in diſen und andern Puncten zu ändern gut befinden, mit nochmaliger Bitt, ſolche ſeine Primogenitur ohne weitere Umſchreibung allergnädigſt zu confirmiren.

1. Bleibt es bey der gethanen Erklärung.
2. Fiat confirmatio ſimili cum clauſula, wie für Baden-Durlach.

*

Lectum coram S. Maj. Cæſ. 25. April & Concluſum, das Primogenitur-Recht, ſo weit es dem Inſtrumento Pacis gemäß iſt, in terminis generalibus zu confirmiren.

Dermalen iſt das Primogenitur-Recht in diſem Hauſe im Gang.

§. 84.

Vom Recht der Erſtgeburt in ſämtlichen Linien des Hauſes Oettingen findet ſich eine Nachricht in den **Material. zur Oetting. alt. u. neu. Geſchicht.** Oettingen.

Die Grafen zu Oettingen theilten ſich in des An. 1557. verſtorbenen Graf Ludwigs des Aeltern Söhnen in die Oetting- und Wallerſteiniſche Linien.

In der (nachhero in den Fürſtenſtand erhobenen,) Oettingiſchen Linie wurde das Erſtgeburtsrecht eingeführt: Sie iſt aber abgeſtorben.

Von der **Wallerſteiniſchen Hauptlinie** hingegen meldet SPRENGER (1): Comites Oetingenſes, Lineæ Wallerſteinianæ, Albertus, Erneſtus Senior, & Erneſtus Jun. Præſes Judicii Imperialis Aulici, An. 1623. pepigerant de jure Pri-

(1) in Inſtit. Jur. publ. Lib. 3. Cap. 29. p. m. 476.

Primogenituræ, relinquendo hoc quoad vitam Alberto, ſed poſtea inter Lineas Alberti & Erneſti Senioris alternando, excluſo Erneſto Juniore, usque dum una ex dictis Lineis expiret, quo caſu & ille & illius Linea, extincto illius Appennagio, ſurrogari debeat: Cui adjecerunt 1. quod Primogenitus reliquis de Appennagio, loco Legitimæ vel alimentorum, providere teneatur, --- 4. Quod Erneſti Senioris Lineæ Filiis & Deſcendentibus maſculæ generationis in partem hæreditatis deputatæ ſint Ditio Valdern, Katzenſtein, Dorſtklingen, Röttingen, Aufhauſen, cum omnibus juribus; Alberti Lineæ vero Ditio Spilberg & Türrwangen, Erneſti Junioris vero honorificæ ſuſtentationi Vndröißingen, cum annuo reditu quinque mille florenorum --- Et quæ ſunt aliæ adjectæ conditiones, quas vide in Scripto nominato: Kurzer Bericht, aus was Urſachen des zwiſchen den Grafen Ernſt dem Aeltern und Johann Albrechten, auch Ernſten dem Jüngern, aller dreyen Grafen zu Oetingen, den 7. Aug. 1623. zu Wallerſtein aufgerichten Hauptvertrags Reſciſſion von ihm, Graf Ernſten dem Jüngern, am Kayſerlichen Hof An. 1635. begehrt worden; impr. An. 1653. "

Zu einiger Erläuterung deſſen dienen auch folgende ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa.

6. Apr. 1634.

Zu Oettingen Graf Ernſt anjetzo der Elter ſub præſ. 20. Febr. proxime præteriti recenſet ſuas miſerias & petit im Fall ſein Vetter Graff Ludwig Eberhardt vnd deſſen Sohn wegen ihrer mit den Feinden vorgenommenen Gewaldthaten vnd conſpiration condemnirt werden ſolle, ihme als dem mitbelehnten nechſten elteſten Agnaten vnd Primogenito mit Ihren inhabenden vndt verwürckten Antheil der Grafſchafft Oettingen allergnädigſt zu begnaden. legitur memoriale.

Detur ipſi Decretum: Weil ihre Mayeſt. nicht recht informirt, als werden ſie ſich zue ſeiner Zeit nach eingeholter Information gegen demſelben erkleren.

29. Dec. 1635.

Zu Oettingen Graf Ernſt de præſentato 8. Septembris nechſthin, petit immitti in 3. partem der Oettingiſchen Grafſchafft

schafft Wallerstein, als seinen Erblichen Anthail, der doch wenigst wegen Wallersteinischen Vertrags nunmehr verfallenen vnd ausstehenden etlicher 50000. fl. in die besagte Grafschafft so lang, bis er dern habhafft werde. Apponit num. 12. & ab A. usque E. inclusive.

Inhæreatur priori Decreto, & remittatur ad Commissionem.

In der Spilbergischen (1) Linie wurde 1695. durch ein von den Söhnen consentirtes und von dem Kayser confirmirtes, Testament das Erstgeburtsrecht eingeführt:

Des jezigen Fürstens nachgebohrener Bruder bekame die mütterliche Herrschafft Schwendi.

Was aber die special-Wallersteinische Linie anbelangt; so hatte zwar schon Graf Wolfgang das Recht der Erstgeburt eingeführt: Aber nur unter seiner Descendenz; und dise erlosche wieder.

Graf Anton Carl führte abermalen das Recht der Erstgeburt in seiner Linie ein: es hatte aber weder der jüngere Sohn, Philipp Carl, darein bewilliget, noch der Kayser solche bestättiget: Der jüngere Sohn fochte dahero dieselbe vor dem Reichs-Hofrath an; diser sprache ihme auch die Mitregierung zu: Gleich darauf gienge des älteren Bruders mannliche Descendenz ab, und damit hatte der ganze Streit ein Ende (2).

Darauf bate Graf Philipp Carl, die von ihme errichtete Primogenitur-Disposition zu bestättigen, auch zu solchem Ende den Fürsten von Taxis zum Vormünder seiner nachgebohrenen Söhne zu bestellen; übrigens aber ihne mit einer kostbaren Commißion zu Untersuchung seines Vermögens-Zustandes zu verschonen.

Der Reichs-Hofrath hingegen schlosse An. 1751. 15. Jul.

1. Wird hiemit, zu Verfügung desjenigen, was von denen nachgebohrenen Gräflich-Oettingischen Söhnen, wie auch derer Gräflichen Töchter, Interesse, oder sonsten bey disem

(1) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 109.

(2) s. Select. Jur. publ. Tom. 15. p. 196. Tom. 16. p. 7. BOEHMERS Consil. Tom. 3. Part. 3. p. m. 523.

Primogenitur-Geschäfft zu beobachten nöthig seyn möchte, der Graf zu Montfort, als Director des Gräflich-Schwäbischen Collegii, authoritate Cæsarea bestellet, und insonderheit besagten Gräflichen Kindern zum Vormund verordnet: Et

2. Cum notificatione hujus, & inclusione Literarum ad Imperatorem, una cum Duplicatis Adjunctorum, rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Majest. hätten dasjenige in Gnaden erwogen, was der Graf von Oettingen-Wallerstein bey Allerhöchst-Deroselben wegen Errichtung eines Primogenitur-Rechts des mehreren vorgestellet: Gleichwie nun Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät hiebey allergnädigst befunden, daß so wohl alles übrige, als auch das Interesse derer Gräflich-nachgebohrenen Söhne und Gräflichen Töchter, in Rücksicht auf die Gewohnheit des Gräflichen Collegii, wie auch die ihm anschließlich mit-zugehende, auf die Pflichten derer Cammerbedienten gezogene, Status Redituum, von ihme qua Directore am besten gewahret werden könne; als wollten Allerhöchstdieselbe von ihm den allerunterthänigsten Bericht gewärtigen: Ob vor die nachgebohrene Söhne und Gräfliche Töchter genugsam geforget, allenfalls auch, nach Gelegenheit der Umstände, der Primogenitus zu vil beschwert, oder aber sonsten in einem anderen Punct des Primogenitur-Auffsazes nach dem Herkommen derer Gräflich-Schwäbischen Häuser etwas zu erinneren seye? Woferne er auch mehrere Nachrichten, als in denen Beylagen enthalten, zur Einsicht diser Sache gebrauche, solle er sich dieselbe von dem Grafen von Oettingen-Wallerstein einsenden lassen, das Werck aber dergestalt beschleunigen, daß innerhalb zwey Monathen, wo es immer möglich, der Bericht einlangen könne.

3. Hæc omnia notificentur dem Grafen zu Oettingen-Wallerstein per Rescriptum, um sich auch seines Orts darnach zu achten.

Anno 1766. kame endlich bey dem Reichs-Hofrath dises davon vor:

Lunæ

Lunæ 24. Jan. 1766.

Zu Oettingen und Wallerſtein, Graf Philipp Carl, pto Confirmationis Primogenituræ, ſive Gräflich Oettingen-Wallerſteiniſcher Anwald Biſſing ſub præſ. 27. Sept. a. pr. ſupplicat. hum. pro clem. renovatione Reſcripti Cæſarei de 28. Jun. d. a. appon. ult. Concl. - -

Idem ſub præſ. 16. Dec. nov. übergibt allerunterthänigſte revocationem petitæ renovationis Reſcripti, mit Bitte, pro clem. impertienda Confirmatione Cæſarea. appon. ult. Concl.

In eadem der Herr Fürſt Carl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg ſub dato 9. & præſ. 13. Dec. nov. erſtattet per à Fernau allerunterthänigſten Commißionsbericht, cum adj. Protocollo, ejusque Adj. a num. 1. usq. 8. incl.

Referuntur Exhibita.

Jovis 30. Jan. 1766.

Zu Oettingen und Wallerſtein, Graf Philipp Carl, Confirmationis Primogenituræ.

Abſolvitur Relatio & Concluſum: Fiat Votum ad Imperatorem.

Martis 18. Febr. 1766.

Zu Oettingen und Wallerſtein, Graf Philipp Carl, pto Confirmationis Primogenituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſt. haben Dero gehorſamſten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigſt approbiret: Deme zu folge:

I. Fiat petita Confirmatio Conſtitutionis Primogenituræ Oettingo-Wallerſteinenſis; jedoch dergeſtalt, daß

II. art. 2. & 12. allwo von denen nachgelaſſenen Schulden eines abgegangenen Primogeniti die Rede iſt, Kayſerlicher Majeſt. Erkenntniß jederzeit vorbehalten bleibe.

III. ad art. 3. aber der von dem Grafen ſelbſten ad Protocollum genehmigte Zuſaz beygefüget werde, daß, wann

1. ſich bey ſeinem Tode gar keine Mobilien, oder Silber, nach des Primogeniti Angeben, vorfänden, der Primogenitus zu nichts, als demjenigen, was man gegen ihn, daß es in ſeinen Beſchluß gekommen, erweiſen könne, ge-

halten seyn solle: Wegen des alsdann vorräthigen Silbers aber sey der Unterschid zu machen, daß,

2. wann das Silber ohne Façon zu rechnen, auch ein mehreres als 24000. fl. werth, seye, es dennoch bey denen bemelten 24000. fl. eben so gut verbleiben solle, als wann es just 24000. fl. nach der Schäzung ohne Façon ausmachte. Wäre aber

3. das vorhandene Silber ohne Façon etwa weniger werth, solle dann von dem Primogenito mehr nicht, als der wahre Werth nach der Schäzung denen Postgenitis vergütet werden. Falls aber

4. das verschaffte Silber, Juvelen und Spizen etwa bey dem Absterben verpfändet wären, sey der Unterschid zu machen, ob das Silber, Juvelen und Spizen, als ein Faustpfand sich in denen Handen des Creditoris befunden, oder nur eine Hypothec darauf constituiret, und solches in dem Besiz des Debitoris gebliben, auch in dessen Massa vorhanden seye: Ersteren Falles sollten ersagte Sachen, als würcklich und vollkommen (weder pro parte noch in totum,) vorhanden geachtet, so fort der Primogenitus, (in dessen Willkühr die Auslosung verbleibe,) keineswegs pflichtig seyn, seinen abgefundenen Geschwistrigten disertwegen, es möchte das Faustpfand mehrers als das darauf stehende Capital werth seyn oder nicht, das mindeste, weder in natura, noch an Gild, abfolgen zu lassen: In dem zweyten Fall aber solle dem Primogenito die Ausantwortung in natura und resp. Ersazleistung am Werth nach Proportion derer 24000. fl. an seine abgefundene Geschwistrige, neben der Abführung des Debiti an den Creditoren allerdings obligen. Im Fall aber

5. etwas auf die Mobilien, Juvelen, Spizen, oder Silber an dem Kauffschilling abzutragen im Rückstand verblieben, daß der Primogenitus, solches abzuführen, nichts desto weniger aber die Meubles qu. resp. in natura und dem Werth, nach der Verhältniß derer 24000. fl. denen abgefundenen Geschwistrigten zu erstatten gehalten seye.

IV. Wie dann auch wegen derer an dem Hofe des Primogeniti bleibenden unverheuratheten Gräfinnen Art. 5. der ad Protocollum gemachte Zusaz beyzurücken, daß ersagten Personen, des Primogeniti Kutschen und Pferde, samt denen Livrée-Bedienten, sich zu gebrauchen, freystehe.

V. Sollte Art. 6. zugesezet werden, daß, wann der Primogenitus auch durch Heurathen 10000. fl. würcklicher Einkünfften auf einmal zu seinem eigenen Gebrauch erwerbe, das augmentum Apanagii ebenfalls in solchem Fall statt finden solle.

VI. Wäre ad Art. 7. dem Protocoll und darinn gethanen väterlichen Erklärung gemäß, anzuhängen: Daß, zu besserer Bequemlichkeit derer Apanagiatorum, vier Legstätte, nemlich Ulm, Augspurg, Nürnberg und Franckfurt, benennt würden, auf welcher eine oder andere, auf Begehren jedes derer Apanagiatorum, dessen Apanage-Gelder franco zu liefern, und ihnen allenfalls auch dorten zu bezahlen seyen.

VII. Sollte ad Art. 8. zwar die Verminderung derer Apanagiorum, wann der Primogenitus die Summe von 10000. fl. Einkünfften auf einmal verliehre, gebilliget seyn; wobey jedoch Kayserliche Majest. beyzurücken vor nöthig befunden, daß, woferne dise verlohrene Landeseinkünfften hernachmalen auf andere Art, nach und nach, oder auf einmahl, dem Primogenito durch nüzliche Fälle wieder ersezet würden, daß derselbe alsdann, wann dises geschehen, die Apanagia in dem per Instrumentum Primogenituræ gesezten Quanto wieder bezahlen solle. Es erklären dabey

VIII. Kayserliche Majest. zu disem nemlichen §. so vil die Nachsicht bey einem Landesruin betreffe, daß alle Nachkommen des Primogenitur-Stiffters nur in einem solchen Landesruin, und sonsten nicht, dem Primogenito die bemerckte Nachsicht zu gönnen, schuldig seyen, wobey der gröste Theil derer Landesrevenüen ermelten Primogeniti verlohren gegangen.

IX. Die Art. 10. und 12. auch sonsten vorkommende Miß-

heura-

heurathen betreffend, wollten Kayserliche Majest. statt der darinn gesezten gänzlichen Ausschliessung aller etwa Mißheurathenden, und deren Descendenz, folgendes festsezen:

1. Wann derjenige, welcher eine Mißheurath gethan, selbsten zu der Primogenitur folge der Nächste wäre, oder die Primogenitur bereits besässe, solle er, samt seinen Nachkommen, von der Primogenitur ausgeschlossen seyn, und auf ein Apanagium gesezet werden; da hingegen aber der Nächste in der Ordnung, so Standesmäßig verheurathet, oder, sich dergestalt zu verheurathen in dem Stande seye, die Primogenitur-Vorrechte, samt seiner Posterität nach der gesezten Succeßionsordnung erhalten. Wann hingegen

2. ein Apanagiatus dergleichen Mißheurath sich zu Schulden kommen lasse, solle zwar ihm das Apanagium vor seine Person nicht entzogen werden; er und seine Kinder aber der Succeßion in Primogenitura eo ipso verlustigt seyn. Und wann endlich

3. eine Gräfin sich mit einer Mißheurath vergienge, solle dieselbe, statt des Heurathsguts von 6000. fl. nur mit 3000. fl. ausgestattet werden.

X. Bey dem Art. 13. bestimmen Kayserliche Majest. daß, wann der Primogenitus etwa gar nicht heurathen wolte, oder nach 10. biß 12. Jahren ab adepta Majorennitate unverheurathe bliebe, es eben also zu halten seye, wie es in disem Fall wegen eines verheuratheten Primogeniti, der ohne Manneserben 10. biß 12. Jahre in der Ehe gelebet, versehen worden. Sicque,

XI. & additis his annexis, expediatur Instrumentum in forma consueta.

Nach einem Reichs-Hofraths-Conclusо von 1759. 1. Mart. haben die nachgebohrene Grafen von Oettingen-Baldern ihre drey Viertel Landes dem ältesten Bruder cedirt.

§. 85. a.

Ortenburg. In dem Gräflich-Ortenburgischen Hause solle das Majorat, oder, daß der Aelteste an Jahren im ganzen Stamm succedire, herkommlich seyn.

§. 85. b.

§. 85. b.

Der Graf von Ranzau bate den Kayser: Das von ihme auf seine Descendenten aufgerichtete Jus Primogenituræ, zu Conservation seiner Familie, auf Art und Weise, wie Lit. C. bezeuge, allergnädigst zu bestättigen: Ranzau.

Der Reichs-Hofrath meldete in seinem Gutachten vom 23. Dec. 1650. Er habe wegen diser Confirmation ganz kein Bedencken: Und der Kayser liesse es in seiner Resolution vom 14. Jan. 1651. dabey bewenden.

§. 85. c.

Von Reckheim kame im Reichs-Hofrath dises vor: Reckheim.

19. Aug. 1653.

Rechheim Graf Ferdinand de præs. 12. hujus, bittet um Kayserl. Confirmation seines aufgerichten Majorats oder Primogenitur, so mit dem Memorial übergeben worden.

Den Supplicanten gleich dem Grafen von Montfort zu bescheiden.

Item, daß er die aufgerichte Primogenitur gefertigter übergebe.

§. 86.

In der Reichs-Erb-Truchseßen Fridberg- und Trauchburgischen Linie errichteten die Gebrüdere einen Erstgeburts-Vergleich, welcher den 15. Dec. 1724. von dem Kayser bestättiget wurde: Es ist aber dise Linie nun ausgestorben. Reichs-Erb-Truchseßen.

§. 87.

Das Gräflich Reußische Haus hat sich von denen ältesten Zeiten her getheilt gehabt. Reußen.

Endlich entleideten auch disem Hause die in infinitum fortgehende Theilungen; dahero wurde auf einem Geschlechts-Tag in dem Neben-Receß de An. 1668. §. 3. gesezet: Die Herrn Reussen haben meistentheils, zu besserer Erhaltung und Aufnehmung dises uralten Stammes, vor zuträg- und nützlich erachtet, daß fernerhin die fünf Theile ihrer Herrschafften, wie sie der Zeit seyn = = = weiter nicht vertheilet, oder in fernere Portiones zerschlagen, sondern jedesmal auf den Aeltesten derer jezigen und künfftigen Besizere ein solcher fünfter Theil, samt der Herrlichen Regierung, unvertheilt gebracht, denen

andern Herrn Söhnen aber einig gewisses Appanagium davon nach Billigkeit gemacht, auch ihnen dessen gewisse Einkünffte geordnet werden möchte: Wie aber nun diser Punct von einer sonderen hohen Wichtigkeit seye, und ein Jus Primogenituræ nach sich trage; dahero, wie und mit was Bedingungen, Reservaten und Absäzen dergleichen Disposition und Ordnung einzurichten? einer reiffen Consulation vonnöthen habe; also wollen die Herrn Reußen diser importirenden Sache weiters mit Fleiß nachdencken, und darüber Raths pflegen, auch zu solchem Ende an einem und dem andern Ort, da man hierzu Gelegenheit haben kan, unterschidene Erb- und Succeßions-Verträge und Notuln, deren sich etwan andere Grafen und Herrn Stände verglichen und gebrauchen, einzuholen, einander zu communiciren, und ferner zu ihres Stammes und Standes Besten zu überlegen, gestiffen seyn.

Ob diser Neben-Abschied de An. 1668. nun nur eine unverbindliche Abrede oder ein kräfftiges Familien-Pactum seye? darüber ist in dem Ober-Graizischen Succeßions-Stritt gehandelt worden. Neben deme wurde auch über dem Sinn des Neben-Recesses disputirt: Es wurde endlich auch über dem Termino à quo gestritten: Von welcher Zeit an das Jus Primogenituræ anfangen solle? Graf Heinrich VI. zu Ober-Graiz behauptete, es fange von An. 1668. an, deme die übrige Agnaten alle beystimmeten.

Anno 1679. machte Graf Heinrich I. Jüngerer Linie zu Schlaiz eine Dispositionem paternam inter Liberos, darinnen festgestellet wurde, daß besagte Herrschafft auf seinen ältesten Sohn, und dessen ältesten Sohn, auch Sohnes Sohn, und so ferner, oder, da dessen Linie ganz abgienge, auf seinen Nachgebohrenen Sohn, dessen Sohn und Sohns-Sohn, und so weiter, nebst der Landesregierung, jedoch nach denen dabey determinirten Absäzen und Bedingungen unvertheilt alleine kommen, dem jüngeren Herrn aber ein mehrers nicht, als was von ihme, als Vater, zu seinem Unterhalt assigniret und geordnet worden, zukommen, noch er sich anzumassen befugt seyn, und dises also unverbrüchlich observiret werden solle.

Anno 1681. wurde vom ganzen Stamm nochmals beschlos-

schlossen: Es solle hinfüro keine weitere Separation weder derer Herrschafften an sich selbst, noch dererselben Intraden und Proventuum, vorgenommen, sondern es bey denen fünf Theilen, wie sie anjezo sind, und davon die drey Herren der jüngeren Linie drey Theil, benahmentlich Gerau, Schlaiz und Lobenstein, samt Saalburg, die Herren aber der ältern Linie an der Herrschafft Graiz das Obere und Untere Theil, inclusive bey jenem Oelau und bey disem Burg, geniessen und innen haben, allerdings unzergänzet gelassen werden, und soll auch, so bald die beyden Herrschafften Unter-Graiz und Lobenstein, als in welchen beyden die Intraden, in der ersten auch die Regierung, anjezo unter die jedes Orts vorhandene drey Brüder und resp. Bruders Söhne ad interim vertheilet, wieder zusammen kommen, hernach weiters keine Sonderung darinnen vorgenommen werden. Dabey ist jedem Herrn und seinen Successoren, ohne Unterscheid, er habe jezo ein ganz Fünftheil, oder nicht, unter seinen Söhnen aufs beste, als er es nach dem Zustand seines Antheils Herrschafft am vorträglichsten erachtet, das Jus Primogenituræ einzuführen, und, Krafft desselben, dem ältesten Sohn, die Herrschafft alleine zu haben und zu administriren, hergegen denen andern Brüdern einen Standmäßigen, jedoch auch nach Beschaffenheit des Feudi einen zuläßlichen, Unterhalt zu verschaffen, und entweder auf baar Geld es zu sezen, oder auf gewisse Einkünfften, doch vorbehaltlich dem ältern Sohne darauf der Jurisdiction, Regierung und übrigen Territorial-Gerechtigkeit, zu verweisen, unbenommen seyn, sondern stehe ihme gänzlich frey; die andern Agnati und Vettern wollen und sollen auch darein, auf Ersuchen, willigen. Bey Lobenstein und Ebersdorff solle die Primogenitur sich von diser Zeit anheben, und der älteste solchen Antheil Herrschafft und deren Administration alleine haben, und denen anderen obbemeldten Unterhalt verschaffen. Dises solle ein perpetua und fundamentalis Lex unter dem ganzen Geschlechte, deme weder die jezige Herrn, noch die Posteri, zuwidersprechen, seyn und verbleiben.

Allein nach dem eben An. 1681. erfolgten Tode Graf Heinrichs des Aeltern zu Ober-Graiz entstunde zwischen dessen Sohn

Heinrich VI. erster Ehe und jenes Wittwe zweyter Ehe, Nahmens ihrer Söhne Grafen Heinrichs XV. und XVI. ein schwerer und langwühriger Proceß wegen dises Erstgeburts-Rechts, zu deme auch noch andere Puncten kamen: Von dem Ausgang ist mir nur so vil bewußt, daß der jüngere Graf Dölau als Regierender Herr bekommen habe: Ob aber Krafft Urtheils oder Vergleichs? kan ich nicht sagen.

Auf dem indessen An. 1690. gehaltenen Geschlechtstag gabe Graf Heinrich I. zu Schlatz seinen Agnaten Nachricht von seiner gemachten Disposition, mit der ferneren Erklärung, wie er, mit Approbation und Genehmhaltung seiner übrigen Vettere, es dabey nochmals, so vil seine Söhne und Posterität betreffe, allenthalben unverändert lassen, noch durch Subscription dises Geschlechts-Vergleichs, als welchen er sonst, so vil gemelte seine Vettern anlange, seines Orts Kraffts dises zugleich mit beliebe, von angeregter seiner Väterlichen Disposition im geringsten abgewichen haben wollte: Es wurde auch darauf resolvirt: Die übrige Vettere lassen es bey berührter Väterlicher Disposition, als welche in dem Hauptwerck, und was die Unzertheilbarkeit, auch alleinige Regierung der Herrschafft des ältesten Sohnes, anbelange, disem Pacto conform seye, lediglich bewenden. Es wurde aber noch ferner und überhaupt geschlossen: Die gegenwärtige gesammte Grafen Reußen haben vor sich und in Vormundschaffts-Nahmen ihrer unmündigen Vettere, wie auch alle ihre Erben und Nachkommen, (als die sie hiemit kräfftiglich obligiren und verbinden,) das in dem Nebenreceß de An. 1668. aufgerichtete und im Geschlechts-Abschid de An. 1681. erneuerte, und vor einen völligen und richtigen Schluß schon An. 1668. gehaltene, und von solcher Zeit an keine Division zulassende, Pactum de non amplius dividendo Krafft dises nochmals wiederholet, und wohlbedächtig aufs neue beliebet, resp. ratihabiret, festgestellet, und jezo noch eben so, wie damals und damals so, wie jezo noch, vor beschlossen gehalten, daß gemelte fünf Haupt-Theil, nebst der Landesherrlichen Regierung und Exercirung des Juris territorialis, Episcopalis, collectandi, und anderer Regalium, item Bestellung der Canzley und Aemter, und darzu gehöriger Räthe und

Die-

Diener, und was deme anhängig, jedoch wie nachgehends befindlich, zu allen und jeden Zeiten bey dem ältesten Sohne verbleiben, also dises als ein Pactum gentilitium perpetuum, oder Lex fundamentalis unter dem ganzen Geschlecht zu ewigen Zeiten gelten und deme in keinerley Wege contraveniret werden, sondern vil mehr in dem ganzen Gräflichen Geschlechte, so lange die ältere und jüngere Haupt- und Sub-Linien in esse bleiben, noch eine Linie abgehet, oder mit der andern per Successionem, Innhalt des Erb-Pacti de An. 1668. §. 45. & 46. consolidirt und hiedurch die Zahl der Regierenden Herrn vermineret wird, bey jener nur Zwey, bey diser aber Drey Regierende Herrn seyn sollen, wobey aber sowohl des Aeltesten Regierungs-Administration, als auch dessen Brüder und Vetteren Deputate oder Abfindung halber in nachfolgenden §§. gewisse Reservata, Absäze und Bedingungen gemachet worden. Es wurden nehmlich die Intraden eines Haupt-Theils in drey Theile zerschlagen und verordnet, was sowol der Regierende, als die Abgefundene Herrn daran participiren sollen. §. 6. Auch wurde zwar jedem Regierenden Herrn der Deputaten halber inter Liberos zu disponiren freygelassen; jedoch, daß von deme, was in disem Pacto sowohl dem Aeltesten, als jüngeren Herrn, ausgesezt, nicht gänzlich abgewichen, also nach dem hier festgesezten Fuß sich gerichtet, noch der Aelteste Herr hierwieder groß graviret werde. Ueber dises sollen die abgefundene Herrn von denen Regierenden kein Supplementum Legitimæ prætendiren können. Ferner wurde abgeredet, wann bey künfftigen Lehens-Successions-Fällen, oder eröffneten Lehen-Gütern, oder auch ganzen Herrschafften, die Deputaten vermehret werden, wie auch in welchem Fall ein Regierender Herr, bey einer sich ereignenden Steigerung seiner Intraden, nicht verbunden seye, dise Deputaten der abgefundenen Herrn zu vermehren. Weiter wegen der abgefundenen Herrn general-Hypothec an einem jeden Haupt-Landes-Theil, derer Einnehmere Pflicht und Schuldigkeit gegen dieselbe in Auszahlung des Deputats. Auf was Art und Weise, bey sich ereignenden Successionsfällen der fünf Haupt-Theile mit Assignirung des Deputats der abgefundenen Herrn solle verfahren und was vor-

hero von denen gesammten Einkünften abgezogen werden müßte. In was für Fällen die Verringerung derer Deputaten Platz finde. Kein abgefundener Herr solle über sein Deputat disponiren, noch solches mit einem ære alieno graviren können. Endlich so ist auch versehen, daß zwar die vorgenommene Theilung der Herrschafft Unter-Graiz und Lobenstein gültig seyn, künfftig aber dergleichen nicht mehr geschehen solle. Nach erlangter Majorennität sollen die abgefundene Herrn dem Geschlechts-Seniori die Haltung dises Recesses de An. 1690. angeloben. Zulezt heißt es: Sollte sich über kurz oder lang begeben, daß einer oder mehrere von des Regierenden Herrn Brüdern oder Vettern sich gelüsten lassen würde, dise Vergleichung, auf was Art und Weise solches auch geschehen möchte, zu impugniren, falle selbiger nicht allein in die von Ihro Kayserlichen Majestät auf die Contravenienten gesezte Pön, sondern es sollen und wollen auch die damalige Herrn Paciscenten, samt allen ihren Erben und Nachkommen, als Regierende gesammte Herrn, zusammen tretten, und zu Behauptung dises Erbvergleichs wider den Impugnanten in Rechten auf gesammte Kosten vor Einen Mann stehen, und die Sache treiben und ausführen; wie dann auch diejenige Räthe und Bediente, welche von ihnen zu Aufrichtung des Juris Primogenituræ & de non amplius dividendo gebrauchet worden, hingegen aber sie und ihre Erben deßhalber zur Ungebühr übel angelassen werden wollten, von gesammten Regierenden Herrn in nachdrücklichen Schuz genommen werden und unter obiger Zusammentrettung mit begriffen seyn sollen.

Es hat aber die Wittwe zu Ober-Graiz wider disen Geschlechtsreceß protestieret.

Um das Jahr 1707. wurde von denen Grafen zu Schlaiz und Kösteriz bey dem Reichs-Hofrath um die Confirmation der Väterlichen Disposition de An. 1679. angesucht, solche auch im Hauptwerck erhalten.

Uebrigens ist zwar der Innhalt diser Väterlichen Disposition nicht offentlich doch so vil davon bekannt, daß das Erstgeburts-Recht dadurch établiret worden seye.

Graf Heinrich XI. zu Schlaiz hat An. 1726. ebenfalls

ein

ein Testament gemacht: vermöge dessen bekame der Erstgebohrene die Allodia und vom Lehen die Herrschafft, samt denen neu-acquirirten Gütern alleine; jedoch dergestalt, daß ihme ein Drittel von samtlichen Intraden, nebst allen Mobilien und Fahrniß, beweglich und unbeweglich, deßwegen alleine zukomme, um die Regierungslast an Besoldungen und andern Ausgaben zu bestreiten; in den andern zwey Dritteln aber solle er mit dem Postgenito zu gleichen Theilen gehen; doch sollen von denen Intraden der Herrschafft vor allen Dingen und ehe noch die Computatio in denen drey Dritteln gemacht wird, die Zinsen der Schulden, so darauf hafften, abgezogen werden. Was aber dannoch zwischen beeden Grafen über sechs Puncten für Strittigkeiten entstanden und wie solche abgethan worden? kan man aus denen *Consiliis Halensibus* (1) ersehen.

Schließlichen ist in allen Linien dises Hauses das Primogenitur-Recht würcklich in völligem Gang, und wird an und für sich von niemand weiter angefochten, noch könnte es mit einem vernünfftiger Weise anhoffenden glücklichen Succeß geschehen, ob gleich die Kayserliche Confirmation derer davon disponirenden Geschlechts-Recesse um anderer Ursachen willen noch nicht erfolget ist.

Indessen hat doch der jezige Herr Graf zu Graiz eine eigene Primogenitur-Verordnung errichtet und vom Reichs-Hofrath bestättigen lassen.

§. 88.

Von dem Rheingräflichen Hause sehe man: Rheingrafen.

Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, aus Urkunden, zur Erläuterung der Verfassung desselben, insonderheit in Betracht der Erb- und Lehenfolge-Ordnung. Mannheim, 1769. fol. Herr Hofrath Johann Mart. KREMER ist Verfasser davon. v. H. Schattens Critik, 2. Band, 579 S. Allgem. Deutsch Biblioth. 13. Band, 2. Stück, 553 S.

Was das Erstgeburts-Recht in denen zu dem Rheingräflichen

(1) Tom. 2. Lib. 2. p. 1902.

lichen Gesammthause mitgehörigen Fürstlich-Salmischen Linien betrifft; so ist davon schon oben geredet worden.

Im Rheingräflichen Hause giengen An. 1515. 1574. und 1607. brüderliche Theilungen vor.

Rheingraf Leopold Philipp Wilhelm zu Grumbach solle An. 1700. das Erstgeburts-Recht in seiner Linie eingeführet haben:

Hingegen finde ich, daß erst die Rheingrafen zu Grumbach, Carl Wallrad Wilhelm, Friderich Ernst Maximilian, und Gustav Friderich, An. 1730. 5. Oct. einen Receß mit einander errichtet haben, wodurch das Recht der Erstgeburt eingeführet, auch darauf um dessen Kayserliche Confirmation angesucht worden seye; worauf dises erfolget ist:

Lunæ 10. Febr. 1738.

Zu Dhaun Wild- und Rheingrafen Carl Wallrad Wilhelm zu Grumbach, pto Confirmationis Primogenituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: In cujus conformitate

Fiat nunc petita Confirmatio Primogenituræ in consueta forma.

Daß aber der älteste Bruder nachhero noch eine besondere Primogenitur-Disposition errichtet habe, erhellet aus disem:

Veneris 30. Sept. 1763.

Zu Dhaun und Grumbach Wild- und Rheingraf, Carl Wallrad Wilhelm, pto Confirmationis Juris Primogenituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zu Folge

Fiat petita Confirmatio Primogenituræ in forma consueta; welcher jedoch zu inseriren, daß, wenn nur Ein, Zwey oder Drey Apanagiati in der Grumbachischen Linie künfftig vorhanden wären, diser, oder dise zusammen, zwey Drittel von der total-Summe derer 2700. fl. mithin Einer allein 1800. fl. von zweyen jeder 900. fl. und von dreyen jeder 600. fl. pro Apanagio zu geniessen haben, dem regieren-

gierenden Grafen aber Ein Drittel zu gut gehen solle; da hingegen, wann der regierende Graf mehr als drey mit Appanagiis zu versehen hätte, es bey denen 450. fl. sein Verbleiben behalte; ingleichem, daß die Bezahlung der Apanagegelder jederzeit in Reichs- Constitutions- und Crays-Verordnungsmäßigen Münzsorten zu leisten seye.

In der Grehweilerischen Linie machten die beede Gebrüdere, Carl Magnus und Ludwig Wilhelm, einen Vergleich, wodurch das Recht der Erstgeburt eingeführet wurde. Sie baten An. 1747. beym Reichs-Hofrath um dessen Bestättigung, erhielten aber den 22. Febr. zur Resolution: „Fiat Commissio auf das Gräflich-Wetterauische Collegium, daß dasselbe, mit Vernehmung derer hiebey interessirten Theile, das Anbringen und vorhabende Primogenitur-Errichtung gründlich untersuchen und darüber - - gutachtlich berichten solle.“ Die Sache ist auch hernach völlig zu Stande gekommen.

§. 89.

Anno 1649. 20. Sept. schlossen die Grafen Erich Adolf, Ernst Salentin und Ferdinand Albrecht zu **Salm** und Reifferscheid einen Theilungsreceß mit einander. Salm-Reifferscheid.

add. *Cap. 4.*

§. 90.

Die Gräflich-**Sayn**-Hachenburgische Erbtochter, Herzogin Johanna zu **Sachsen-Eisenach**, führete in ihrem Testament von 1685. 30. Nov. das Recht der Erstgeburt in ihren Saynischen Landen ein: Ihre männliche Nachkommenschafft aber ist abgegangen, und dise Lande seynd durch eine ihrer Töchtern an das Haus **Brandenburg-Onolzbach** gelangt; davon unten ein mehreres vorkommen wird. Sayn.

§. 91.

In dem Hause **Solms** haben die Grafen Johann Friderich und Friderich Ernst zu **Laubach** das Recht der Erstgeburt eingeführt, welches vom Kayser An. 1729. 11. Apr. bestättiget worden ist. Solms.

In der **Rödelheimischen** Linie hingegen entstunde Anno 1728. ein grosser Streit: Ob nur der Aelteste, oder alle Brüder, succediren sollen? Indessen ist der Aelteste im Besiz verblieben:

blieben: Endlich errichteten An. 1745. 27. Jan. die beede noch übrige Brüder einen Haupt- und Neben-Receß; um dessen Confirmation, und eine Manutenenz-Commißion auf die Ausschreibende Fürsten des Oberrheinischen Crayses und Hessen-Darmstatt, der ältere Bruder bey dem Reichs-Hofrath bate. Diser resolvirte den 17. Dec. 1745. darauf:

„ 1. Fiat petita Confirmatio - - - in forma consueta.

2. Idque notificetur dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms und mitausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Crayses, dann dem Herrn Landgrafen zu Darmstatt, &, cum inclusione Exhibiti sub præs. 18. Nov. nup. referibatur iisdem: Autoritate Cæsarea allenthalben fest und kräfftigst darauf zu halten.“

Als darauf auch der jüngere Bruder um die Kayserliche Confirmation bate, erfolgte den 20. Dec. ein Inhäsiv-Conclusum (1).

Anno 1751. aber klagte der ältere Bruder von neuem gegen den jüngeren, und erhielte beym Reichs-Hofrath den 16. Jun. ein Mandatum S. C. de non contraveniendo Pactis conventis, & non via facti sed juris procedendo, nec immiscendo Potentiorem &c.

In der Solms-Braunfelsischen Debitsache wurde An. 1755. 9. Dec. der Kayserlichen Commißion aufgegeben: Bey so zahlreicher Familie auf eine Verordnung, samt Einverständniß, wegen derer künfftigen Erbfälle die Rücksicht mit zu nehmen.

Nach dem Tode des Fürstens Friderich Wilhelms zu Solms-Braunfels traten seine Söhne die Regierung gemeinschafftlich an: Hernach wollte der ältere ein Primogenitur-Recht behaupten, die jüngere hingegen trugen auf eine Landestheilung an.

Der Reichs-Hofrath sprach An. 1762. 1 Apr.

„ 1. So vil die von denen jüngeren Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels gethane Provocation ad divisionem betrifft; com-

(1) s. Staatsschr. unter K. Franz. 1. Band, S. 799. 803. R. Hofr. Protoc. unter K. Franz, 1. Theil, S. 22.

communicetur Exhibitum de præs. 12. Febr. nup. dem älteren Herrn Fürsten, Ferdinand Wilhelm Ernst, um sich darauf vor allen Dingen annoch intra terminum duorum mensium zu weiterer Kayserlicher Anordnung vernehmen zu lassen; und ergehet dabey,

2. In Ansehung des gebetenen Regulativi provisorii, wegen der einsweiligen gemeinschafftlichen Regierung die Kayserliche Verordnung an die sämtliche Herrn Fürsten dahin: Daß dieselbe biß zur Kayserlichen anderweiten Verfügung, und salvo jure quocunque, alles gemeinschafftlich in denen das Regiment, die Policey und die Gerechtigkeitspflege angehenden Sachen führen, dabey auch die Mehrheit der Stimmen jederzeit den Ausschlag geben, mithin die Ausfertigung unter allerseitigen Namen und Unterschrifft geschehen, insonderheit auch die Collegia, so dahin gehörig, wieder in Activität gesezt, folglich alles ohne Unterschid in gemeinsamen Namen geführet werden solle, dergestalt, daß bißanhero keinem ein Vorzug in Behandlung diser gemeinsamen Regimentssachen zugestanden werde; und sollten die Herrn Fürsten, wie sie solchem schuldigst nachzuleben gemeinet seyen, innerhalb zweyen Monathen allerunterthänigst anzeigen:

So vil aber das Camerale betreffe, hätten sich die Hrn. Fürsten, wegen der den 6. Mart. 1760. bey Lebzeiten ihres Herrn Vaters erneuerten, noch in ihrer Würcklichkeit stehenden, Debitcommißion, desfalls nichts im geringsten anzumassen, sondern seyen auf dasjenige, und solches genau zu befolgeren, verwisen, was Kayserliche Majest. anheute ad causam: „Solms-Braunfelsisches Debitwesen betreffend, Commissionis,“ an sie selbsten mit verordnet hätten ꝛc.“

Die vier jüngere Brüder schlossen darauf An. 1763. 21. Mart. einen Vergleich unter sich:

Der Reichs-Hofrath aber befahle den 29. Aug. dises Jahres: Sie sollten denselbigen in Originali, oder glaubhaffter Abschrifft, integraliter vorlegen; übrigens aber ohne Animosität und Partheylichkeit, oder ohnerlaubte vorläuffige Ver-

bindung wegen der Votorum, verfahren, damit Kayserliche Majestät nicht, etwa deßfalls ex officio ein billiges Einsehen zu nehmen, bewogen werden möchten.

Anno 1764. 3. Febr. schlosse der Reichs-Hofrath weiter:

„ 1. Wird nunmehro des ältern Herrn Fürsten Ferdinand Wilhelm Ernst den 17. Febr. 1763. übergebene Declaration und Befolgungs-Anzeige, samt dem mit-gebetenen Arbitrio, als unstatthafft, verworffen; Weiters wird

2. derer jüngeren Herrn Fürsten Begehren, um ihre in Actis beygebrachte Bruder-Vereinen zu genehmigen, ebenwohl abgeschlagen. = = = Und werden vilmehr

4. sämtliche Herrn Fürsten auf das Provisorium von dem 1. Apr. 1762. und demselben nicht im geringsten zuwider zu leben, auch sich in ihren gemeinsamen Deliberationen dem Concluso Cæsareo d. d. 29. Aug. 1763. Membr. 3. gemäß zu halten, angewisen; als bey welchen es nochmals alles ihres Innhalts verbleibet: Et,

5. Cum notificatione Membri præcedentis, rescribatur denen sämtlichen Herrn Fürsten: Kayserliche Majest. liessen es, neben Dero erstbesagten Kayserl. Conclusis, biß zu Dero Kayserlichen Entscheidung des strittigen Juris Primogenituræ, oder anderer Verordnung, zugleich allenthalben bey denen Fürstlichen Deputaten, Logis, und allem übrigen, bewenden, was ein jeder von Ihnen bey des Herrn Vaters Lebzeiten genossen habe; es sollten auch die Collegia in so lange dergestalt sich also nennen und unterschreiben, wie es bey des Herrn Vaters Lebzeiten gebräuchlich gewesen seye: Und gleichwie Kayserliche Majest. alle bißher unter Ihnen gewesene, disem zuwider lauffende, Streitigkeiten und eigenmächtige, eingeklagte oder angedrohete, Verfahren Ihnen allerseits auf das ernstlichste verwisen haben wollten; also erinnerten Allerhöchst-Dieselbe Sie insgesammt zu genauer Befolgung des erstbesagten Provisorii und brüderlicher Einigkeit; würden auch gegen diejenige, so sich hierwider etwas zu Schulden kommen liessen, mit denen gemessenen Reichssazungsmässigen Ahndungsmitteln vorgehen: Wobey dem ältesten

Herrn Fürsten die Weisung geschehe, sein nunmehro völlig gegründet zu seyn angegebenes Primogenitur-Recht ehebaldest auszuführen; als welches Kayserliche Majest. (unaufhaltlich der zu leistenden Parition,) in dem zulezt ertheilten Termin ohnausbleiblich gewärtigten.

Den 19. Jun. 1764. beliebte der Reichs-Hofrath ferner: Salvo cursu Processus, fiat ex officio tentamen amicabilis compositionis über die sämtliche bißher unter denen Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels obgewaltete Differentien; wozu die beyde Kayserliche Reichs-Hofräthe, Freyherr von Senckenberg und Freyherr von Bartenstein, als Commissarii verordnet, beyde litigirende Theile aber angewisen werden, binnen zwey Monathen ihre Mandatarios mit hinlänglichen Vollmachten zu diesem Ende zu benennen.

Einige weitere Concluſa kommen Cap. 5. vor; darauf folgte dises:

Sabbathi 12. Sept. 1767.

Zu Solms regierende Vier jüngere Herren Fürsten Gebrüdere contra Dero ältesten Herrn Bruder auch regierenden Fürsten zu Solms pcto divisionis terrarum Solmensium, & regulativi Cæsarei; sive impetrantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 7. Dec. 1764. überreichet allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung ad concluſa Cæsarea de 3. Febr. 19. Jun. & 9. Octobris dicti anni cum petito hum. pro clem. usque ad uberiorem actorum instructionem in via Juris mediantibus replicis accelerandam, suspendenda commissione Cæsareo aulica ad amicabilem compositionem, nec non augendo deputato Dominorum Principum Solmensium juniorum ad paritatem & æqualitatem Summæ annui deputati Domini Principis Senioris. appon. Concluſum in dupio.

Idem sub præs. 13. ejusd. mensis & anni exhibet allerunterthänigste Anzeige ad membrum 1. Concluſi clemtiss. de 9. Octobr. dicti anni samt Bitte: Pro clem. prorogando termino ad alios duos menses ad replicandum appon. ult. Concluſum.

Idem sub præs. 14. Febr. 1765. item petit.

Idem ſub præſ. Martii 8. dicti anni Supplicat pro clem. promovenda reſolutione.

Idem ſub præſ. 15. Aprilis ejusdem anni ſtellet fernerweit allerunterthänigſt vor und bittet: Pro clem. prorogando termino ad replicandum ad alios duos menſes.

Idem ſub præſ. 14. Junii ſupradicti anni idem petit.

Idem ſub præſ. 17. ejusd. menſis & anni inſtat pro reſolutione petitis Exhibiti de præſ. 7. Decembr. 1764. conformi.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve ſub præſ. 7. Decembris 1764. producendo mandatum Speciale ad tranſigendum ſupplicat pro clem. prævia ejusdem ad acta poſitione & communicatione, aperienda nunc Commiſſione aulica. appon. mandata Specialia ſub Lit. K. & ult. Concluſum.

Idem ſub præſ. 10. ejusd. menſis & anni accuſando lapſum Termini ſupplicat pro clem. eventualiter replicas communicando, aut partem impetrantem hisce præcludendo. appon. ult. Concluſum.

In eadem die Herrn Fürſten Ludwig und Friderich zu Solms ſub dato 30. Maii & præſ. 18. Junii 1765. überreichen allerunterthänigſt beſcheinigte Anzeige inter partes vorſeyenden auch anhoffenden gütlichen Vergleichs mit allergehorſamſter Bitte: Gedachten Herrn Fürſten des bisherigen Verzugs halber keine Schuld beyzumeſſen, ſondern vilmehr ihre für das beſte des Fürſtlich Solmſiſchen Samts-Hauſſes heegende Treue, Wohlmeynung, durch Kayſerl. Verfügungen allergnädigſt zu approbiren und zu unterſtüzen. Cum Adjunctis ſub Num. 1. usque 13. incluſive.

Idem ſub dato 11. Febr. & præſ. 6. Martii anni currentis ſtellen allerunterthänigſt vor und bitten: Um die allergnädigſt zu beſchleunigende Beſtimmung ihres Fürſten Standesmäßigen Unterhalts. Mit Beylagen Lit. A. & B.

Iidem ſub dato & præſ. eodem übergeben in Pſto. 1mo fernerweite Bitte: Pro clem. ad D. D. Commiſſarios intus mentionatos decernendo Commiſſario Speciali ad promovendam compoſitionem amicabilem. appon. Adj. ſub No. 14. & 15.

Iidem

Iidem sub dato & præs. supradicto stellen in Psto. 2do anderweit allerunterthänigst vor und bitten: Pro clem. ad satisfactionem creditorum ferendis congruis ordinationibus Cæsareis. Cum adj. sub sig. ☉. ☽. & ♂.

Iidem sub dato 24. Julii & præs. 21. Aug. nuperi stellen fernerweit allerunterthänigst vor und bitten,, um die denen vorigen allersubmissesten petitis gemässe Reichs-Väterliche allergerechteste Verfügungen. Cum adj. sub No. 16. 17. 18. & 19.

Iidem sub dato & præs. eodem überreichen in hum. Psto. anderweite allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: Pro clem. ferenda intus petita ordinatione provisionali. Cum adj. sub sig. ☿ a. b. & sig. 4.

1. Ponantur derer beyden jüngsten Herrn Fürsten zu Solms-Braunfelß Ludwig und Friderich litteræ ad Imperatorem samt denen Postscriptis ad acta. Es haben aber
2. Derselben Begehren, puncto Commissionis in loco Bestättigung ihres beygelegten Aufsazes des Vergleichs, wie auch Gutheissung des ehedem allschon verworffenen Schulden-Zahlungs-Plans und was davon abhanget nicht statt. Es wird jedoch
3. Wegen des übrigen in der nächst vorstehenden Haupt-Relation & Causam Solms-Braunfelß Cameral- und Debit-Wesen betr. wie auch ad causam Förster contra Solms-Braunfels die Kayserl. Resolution erfolgen, und hätten
4. Dieselbe künftighin die dahin gehörige Sachen mit jenen nicht zu vermischen, sondern zu jeder Sache besondere Anzeigen der Behörde nach zu thun. Weilen auch
5. Der älteste Herr Fürst Ferdinand Wilhelm Ernst den von Harder bereits ad transigendum coram Commissione aulica legitimiret communicetur Impetrantibus mandatum hoc Speciale, altero Exemplari ad Acta reposito, und wird
6. Denen impetrantischen Herrn Fürsten auferleget, intra Terminum duorum mensium ihre mandata specialia ad transigendum ebenfalls ad acta zu bringen, damit gegen sie mit Pœnal-Verordnungen vorzugehen nicht nöthig seye.

Von

Von Hohenfolms endlich kan ich diſes mittheilen:

Lunæ 8. Aug. 1763.

Zu Solms-Hohenfolms und Lich regierender Graf Carl, pto Juris Primogenituræ &c.

1. Fiat petita retraditio Adjunctorum originalium ad Exhibita 11. Jan. 1762. & 8. Febr. 1763. &
2. Ponatur Exhibitum de præſ. 9. Maj. nup. una cum Adjunctis ſuis interim ad Acta. Würde nun
3. Der Graf Carl zu Solms-Hohenfolms ſeinen beeden Söhnen, Georg und Carl, jedem einen beſonderen Vormund bey Kayſerlicher Majeſt. vorſchlagen, auch um deren Beſtellung bitten, ergehet ſo dann fernerer Beſcheid.

Veneris 16. Dec. 1763.

Zu Solms-Hohenfolms und Lich, Graf, puncto Juris Primogenituræ &c.

1. Werden nunmehro der regierende Herr Fürſt zu Stolberg-Geudern und der Kayſerliche Cammer-Präſident, Graf von Wied-Runckel, gebetener maſſen, denen Gräflich-Solms-Hohenfolmſiſchen Kindern dergeſtalt zu Vormündern geordnet, daß der Herr Fürſt des älteſten Sohnes, Grafen Georg, der Graf aber derer beeden nachgebohrenen Söhne, Carl und Alexander, bey diſer Gelegenheit habendes Intereſſe beſorgen ſolle. Idque
2. Notificetur iisdem, mit dem Anhang: Daß Kayſerliche Majeſt. auf des Grafen von Solms-Hohenfolms allerunterthänigſtes Bitten, und wegen des in Dieſelbe geſezten allergnädigſten Zutrauens, ſie in diſer Sache zu Vormündern verordnet hätten; ſollten ſie ſich demnach von dem Grafen von Solms-Hohenfolms ſo wohl ſeine Primogenitur-Errichtung, als auch die ſämtliche zu dem Statu activo & paſſivo und ſonſten zu allenthalbiger Einſicht der Sache nöthigen Documenten und Brieffſchafften vorlegen laſſen, ſelbige mit allem Fleiß erwägen, und ſo dann: Ob bey diſer Primogenitur-Errichtung in der vorgeſchlagenen Maaß etwa noch ein Anſtand obwalte? mittels ihres umſtändlichen gewiſſenhafften Berichts, an Kayſerliche Majeſt. allerunterthänigſt forderſamſt gelangen laſſen;

damit

damit so dann das weitere, nach gestalten Umständen, von Allerhöchstderoselben verfüget werden könne.

Veneris 8. Jun. 1764.

Zu Solms-Hohensolms und Lich Graf, pto Juris Primogenituræ &c.

1. Ponatur des Herrn Fürsten zu Stolberg-Gedern und des Cammergerichts-Präsidentens, Grafen Carls zu Wied-Runckel, in Vormundschafft der Gräflich-Solms-Hohensolmsischen Kinder abgestatteter allerunterthänigster Bericht ad Acta &
2. Fiat nunc Votum ad Imperatorem.

§. 92. a.

In dem Hause Stolberg hate die special-Stolbergische Linie An. 1729. beym Reichs-Hofrath pro Confirmatione Dispositionis paternæ, & inibi constitutæ Primogenituræ; es wurde darauf den 4. Oct. eine Commißion auf Hanau erkannt (1): Der weitere Erfolg aber ist mir unbewußt. Stolberg.

Der An. 1710. verstorbene Graf Ludwig Christian zu Wernigerode theilte seine Lande: Der älteste bekame Wernigerode, der zweyte Gedern, der dritte Schwarza.

Ferner disponirte er (2): „In allen Fällen soll bey Abgang des ältesten ohne männliche Leibes-Lehenserben der zweyte in des ältesten Stelle treten, bey Abgang des zweyten der dritte in des andern Recht, und bey Absterben des dritte der vierte in des dritten Recht folgen, und bey solchem Nachrücken Unsere väterliche Abtheilung jederzeit unveränderlich verbleiben; wobey sich aber von selbsten verstehet, daß allemal des ältesten ehelicher Sohn seines Vaters Bruder, und so ferner, wie es bey der Lineal-Succeßion herkommens ist, vorgehe. = = =

Auch wollen Wir, daß unter Unsern Descendenten der Grafschafft Aemter nicht weiter vertheilet und von einander gerissen, sondern solcher gestalt, als disponiret worden, auch in den folgenden Zeiten beysammen gelassen, und allemal auf jedes

(1) Select. Jur. publ. Tom. 16. p. 53.
(2) H. PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 652.

des Unsers Sohns ältesten Sohn, und wiederum dessen ältesten, per linealem Successionem devolviret werden, und wenn die ältere Linie ganz und gar abgehen würde, die nächste Linie succediren; womit es nemlich die Meinung hat, daß, auf begebenden Fall, da die älteste Linie von Unsern Descendenten abgienge, der Erstgebohrene von der andern Linie jener succediren, der Nachgebohrene von der andern Linie aber seines Vaters, oder, wenn der nicht mehr am Leben, seines ältern Brudern Portion, und so weiter, bekomme, damit Unser uraltes Haus nicht noch tieffer, wie schon leider! mehr als zu vil geschehen ist, verfallen, sondern vilmehr nach und nach wieder zu gutem Aufnehmen und vorigem Lustre gelange, mithin desto fähiger werde, die Ehre und Verherrlichung GOttes zu befördern, auch Andern, insonderheit seinen eigenen Zugehörigen desto mehr dienliches und gutes zu erweisen.“

Es starb aber Schwarze An. 1748. ab, und dessen Landestheil kame an Wernigerode.

Der Graf Christian Ernst zu Wernigerode kame An. 1739. um Kayserliche Confirmation seiner Primogenitur-Constitution ein: Davon ich aber den Erfolg wiederum nicht melden kan.

§. 93.

Waldeck. Die Succeßions-Ordnung und das endlich eingeführte Primogenitur-Recht in dem Fürstlichen Hause Waldeck lässet sich am besten aus dem erkennen, was davon in denen Familien-Statuten de An. 1685. 1687. 1695. und der Kayserlichen Confirmation de Anno 1697. enthalten ist.

Anfänglich nemlich machte Graf Christian Ludwig zu Waldeck An. 1685. den 6. Jun. dise Verordnung (1): „Sezen, ordnen, und wollen demnach ernstlich, daß, Krafft diser Unserer Ordination und Erb-Statuti, Unser dißmahl ältister Sohn, Friderich, in Unserm halben Antheil der Grafschafft Waldeck, wie Wir solches gegenwärtig besizen, und es vi Superioritatis einem Lands-Herrn zukommt, oder zukommen mag, Uns succediren, und dasselbe, samt aller dessen Zugehör, Hoheit, Juribus

(1) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 1893.

ribus und Regalien, nichts überall davon ausgeschlossen, Jure Primogenituræ, vor Sich und Seine descendirende Manns-Leibs-Lehenserben, so lang deren Jemand im Leben und vorhanden seyn wird, auf erfolgenden Unsern Todtesfall (so in GOttes Händen stehet,) allein einhaben, besizen, in Geist- und Weltlichen Sachen administriren, nuzen und gebrauchen, wie nicht weniger die activ und passiv gesammte Lehenschafften handhaben und verwalten, = = solle, wie solches alles einem gewissenhafften löblichen Regenten eignet und obliget; an deme allen dann Seine übrige Gebrüdere, so wohl jezo lebend, mit Namen Heinrich Wolrad, Carl, Philippi Ernst, Anthon Augustus, und Georg Henrich, als diejenige, so nach dem Willen GOttes in das künfftige noch gebohren werden, ihne in keine Wege irren, hindern noch beeinträchtigen sollen, bey Verlust alles dessen, was Ihnen in dem vorwesenden Erb-Statuto zu guten geordnet und bestimmet seyn wird, oder Sie noch sonsten von Uns zu gewarten haben möchten: = = = Daferne es aber, Drittens, Göttlicher Verhängniß nach, geschehen würde, daß besagter Unser Sohn Friderich ohne Ehelich gebohrne Mann-Leibs-Lehenserben, (als auf welche sonst fort und fort, nach Art und Eigenschafft des Juris Primogenituræ, die Succeßion in disem Antheil der Grafschafft fallen müßte,) Todes verfahren sollte; so verordnen Wir, sezen und wollen, daß demselben Unser zweyt-gebohrner Sohn, Heinrich Wolrad, in der Succeßion und Regierung, cum exclusione cæterorum, alleine folgen, so dann auf Art und massen, wie vorhin von dem Primogenito gemeldet ist, oder noch werden wird, damit schalten und sich dabey betragen solle: Gleichergestalt, da etwa auch diser sonder Mann-Leibs-Lehnserben verstürbe, soll es mit Succeßion des Tertiogeniti, und so fort in begebenden ferneren Fällen derer Ultragenitorum, ebener massen gehalten werden, wie es mit dem Primogenito verordnet ist: Begäbe es sich dann Viertens, daß die Fürsehung GOttes durch rechtmäßigen Anfall Unser jetzo besizendes Antheil Grafschafft mit noch andern uralten Waldeckischen Stock- und Stammgütern vermehren wollte; so soll nicht Unser Erstgebohrner Sohn Friderich, sondern der Secundogenitus, Henrich Wolrad, oder,

da derselbe zu der Zeit nicht mehr im Leben wäre, der Tertiogenitus Carl, und so immerfort allemal der nächstgebohrne unter Unsern Söhnen, in solchen anfallenden Theil, so vil in specie die Grafschafft Waldeck betrifft, allerdings wie der erstere, succediren, und demnächst, vi & virtute ejusdem Juris Primogenituræ, selben auf seinen oder Ihren Ehelich gebohrnen Lebensfähigen Primogenitum transferiren und vererbfällen, und also in perpetuum darauf in diser Grafschafft zwey gleiche Linien, und darinnen das Jus Primogenituræ gültig gehalten werden: Fünfftens, den Anfall der Grafschafft Pyrmont betreffend, achten Wir billig und raisonabel seyn, ordnen auch und wollen hiemit, daß dieselbe beeden unsern ältisten zur Succeßion nach Unterscheid der Fälle destinirten Söhnen quod Administrationem Jurium & Regalium gemein verbleibe, dero Renten und Gefälle aber denen Primogenitis an statt Ihres Appanagii oder Unterhalts pro rata cujusque zu selbst-eigener Erhebung assigniret werden, worüber man mit offtermelten Ihrer Fürstlichen Gnaden in dem mit derselben hiermit aufzurichtenden Pacto Sich ferners zu vergleichen haben wird; Und dieweil dann, Sechstens, von Unsern Samt-Räthen in dero über diser Sach von Uns requirirten rechtlichen Gutachten unter andern die Erinnerung geschehen, Wir es auch eines Theils bey Uns Selbst wohl abnehmen und begreiffen können, wie daß nicht allein zu beständiger Establirung dises in vollständiger Form einzuführenden Juris Primogenituræ annoch verschidene andere essential-Requisita, als Consensus Agnatorum, wie auch Approbation der Ritter- und Landschafft, sodann Ihrer Kayserlichen Majest. allergnädigste Confirmation, samt was dergleichen mehr, sondern auch, und für allen Dingen, ein billigmäßiges Appanagium oder Abfindung für die übrige von der Succeßion und Regierung auf dise Weise excludirte Mann-Leibes-Lehenserben des Namens und Stammens von Waldeck erfordert werde, solches aber alles vor dasmahl Kürze der Zeit halben nicht bewerckstelliget werden mögen; so sind Wir zwar, vor das Sibende, bedacht, im Fall Ihro Fürstliche Gnaden es also, wie schon oben gedacht, nit gefällig, dises unser Erb-Statut weniger nicht per

Pactum mutuum & perpetuum ins feste zu stellen, als mit und nebens deroselben denen übrigen Requisitis ein Genügen zu leisten, wie auch insonderheit, vermittelst Dero und hiesiger Landstände Gutfinden und Einrath, vor die excludirte Postgenitos ein gewisses raisonables Deputat zu determiniren: Inzwischen aber, und fürs Achte, wollen und befehlen Wir nicht nur alleine Unsern Söhnen und Erben hiermit, daß sie diß Unser, aus wohlgemeinter treu-Väterlicher Vorsorge, verfaßt- und eingerichtete Erb-Statut vor Unsern Väterlichen Willen allenfalls einen Weg wie den andern erkennen und achten sollen, sondern auch, dafern etwa ohnvermeidliche Ursachen vorfallen möchten, welche Ihro Fürstliche Gnaden von Waldeck, darüber ein förmliches Pactum aufzurichten, verhindern würden, wollen Wir dieselbe um dero special-Consens und Beypflichtung über dises Statut hoc ipso geziemend ersucht, und nach Einlangung dessen, selbigem den Effect eines reciproci perpetui Pacti, wie hievor gemeldt, nichts destoweniger, so vil an Uns ist, secundum omnes Juris effectus, gleich jezo attribuiret und beygelegt, auf allen ohnverhofften Fall aber, Neuntens, da villeicht nach dem Willen GOttes, ehe und bevor dises alles zu Werck gerichtet werden könnte, Uns etwas Menschliches begegnen oder wiederfahren sollte, öffters Hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden, in Krafft dises, mit Dero guten Belieben aufgetragen haben, gegenwärtigen Unsern Willen und Verordnung, nach gepflogener Deliberation mit denen Landständen, bey Ihro Kayserlichen Majestät, oder auch sonsten, zu seiner vollkommenen Krafft und Solennisation Ihres vermögenden Orts zu befördern: Und sind Wir in dem übrigen, Zehendens, der Meynung, daß bey des Ends anzustellendem Landtag in hiesiger Grafschafft vor allen andern Puncten, entweder aus denen alten Recessen die de Annis 1507. 1575. zu erneuern, oder auch pro rei exigentia zu verbessern vor dienlich und rathsam erachtet werden möchte; fürnemlich aber, wie es mit denen künfftigen = = Appanagien vor diser lextern (der Apanagirten,) Ihre Söhne, da Sie deren aus Einer oder mehr Ehen bey Dero Absterben hinterlassen würden, = = = zu halten? geredet, ein gewisses verabschidet, und demnächst darüber Ihro Kayserl.

Majestät allergnädigste Confirmation ausgewürcket werden müsse und solle; welches also alles Wir auch in dem Fall, da ererst es nach Unserm Todt, zu nechst erwehnter massen, ordiniret und zum Stand gebracht würde, von Unsern Söhnen und Erben anders nicht, als ob durch Uns selbsten es geschehen wäre, ohnverändert gehalten und nachgelebet haben wollen."

Den 12. Jun. darauf erfolgte ein Pactum mutuum & reciprocum hierüber zwischen Fürsten Georg Friderich und vorgedachtem Grafen Christian Ludwig zu Waldeck (1).

Die Grafen Friderich und Heinrich Wolrad beschwuren also dises Pactum, und die Deputirte von Ritterschafft und Stätten der Grafschafft Waldeck stellten sub eodem 12. Jun. so wohl hierüber, als auch, daß sie solches Pactum in allen Puncten gutgefunden und angenommen haben, ein Attestat aus.

Anno 1687. den 5. Julii aber machte Graf Christian Ludwig folgende anderweite Disposition (2): „Als declariren und erklären Wir Uns vor Unsere Person hiemit, daß, an statt derer zweyen Successoren oder Regenten, so vermög obangeregten Pacti reciproci, und darinnen confirmirten Erb-Statuti, certo eventu in der Grafschafft Waldeck verordnet gewesen, für das künfftige nur Einer, und zwar pro nunc der Primogenitus Unsers geliebten Sohns Grafen Henrich Wolrad Liebden, samt dessen Successoren, nach Art und Eigenschafft des Primogenitur-Rechtens, wie dasselbe in zu nächst bemeldtem Pacto und Erb-Statut mit mehrerm erläutert und von Fällen zu Fällen extendirt ist, mit Exclusion seiner übrigen, jezigen oder nach dem Willen GOttes etwa fürters zu hoffenden, sämtlichen Gebrüdern, in Land und Leuten, cum dependentibus, succediren und erben solle; und zwar eben auf die Art und Maaß, wie es sonsten wegen derer zweyen regierenden Herrn verordnet gewesen, wobey es also allerdings verbleibet. = = = Bey disem allen aber hat und behält es die ohnveränderte Meynung, daß das offtberührte Pactum reciprocum, oder auch demselben einverleibtes Erb-Statut, dadurch quoad essentialia in dem wenig-

(1) l. c. S. 1896.
(2) ibid, S. 1900.

wenigsten nicht aufgehoben, annulliret, oder geschwächet seyn, sondern vilmehr quoad cetera dispositionis capita omnia ac singula, (ausserhalb allein deme, so durch dise Verbesserungs-Puncta declariret oder geändert wird,) in seinen völligen Kräfften und Vigor verbleiben, auch von Unsern Successoren und Nachkommen, samt und sonders, neben denen jezo gedachten Verbesserungs-Puncten, also ohnverbrüchlich und heiliglich, gleich eine Sanctio pragmatica, oder ohnbewegliche Grundfeste des Hauses, in Acht genommen, observiret und derselben nachgelebet werden solle: Jedoch obiges alles mit diser Condition und ausdrücklichen Bedingunge, daß, zum Fall sich einer von Unsern Söhnen, oder künfftig gebohrnen, des Stamms derer Grafen von Waldeck mesalliiren und ausser seinem Stande verheurathen würde, selbiger nicht nur aller Hoffnung zum Primogenitur-Recht sich, samt seinen aus solcher Mesalliance descendirenden Nachkommen, dadurch eo ipso ohnfähig, bevor auch seines Deputats, wenigstens zur Helffte, verlustig gemacht haben, und verfolgend davon durch seine concurrirende übrige Brüder oder Vettere excludiret seyn solle: Wir vertrauen auch und ersuchen Ihro Fürstliche Gnaden von Waldeck hiermit, Sie werden und wollen sich dise Unsere Verbesserung nicht mißfallen lassen, sondern vilmehr obiges alles per modum Pacti, so vil Dero Interesse betrifft, mit annehmen, auch eo ipso die über disem Werck desiderirende Kayserliche Confirmation um so mehr facilitiren helffen; wie Wir dann, zu mehrerer Bezeugung Unserer dißfalls führenden ernstlichen Intention, gewillet sind, die gegenwärtige Verbesserungs-Puncta in Unserm vorhabenden Testament ausdrücklich zu confirmiren und zu bestättigen ꝛc. "

Der Fürst zu Waldeck hielte auch dises den 7den ejusd. genehm und beede Pacta wurden nach solchen Monath denen samtlichen Landständen auf einem gemeinen Landtag zu Corbach vorgelegt und beschworen.

Dises zoge An. 1697. 22. Aug. die Kayserliche in disen Formalien abgefaßte Confirmation nach sich (1): „Daß inskünfftig

(1) l. c. S. 1908.

künfftige zu jederzeit nur ein einziger regierender Landesherr und Graf in denen Grafschafften Waldeck und Pymont, mit aller Hoheit, Nuzungen und Zugehör seyn, und nach dem Recht der Erstgeburth zu Deroselben Regierung und den davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten admittiret und zugelassen werden solle: Thun das, confirmiren, bekräfftigen und bestätigen vor-inserirtes Pactum, samt dessen Extension und denen noch ferner darüber ertheilten Erklärungen, bewilligen und verordnen auch das darinnen aufgerichtete Recht der Erstgeburth, vor Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kaysere und Könige von Römischer Kayserlicher Majestät Macht, Vollkommenheit, Hoheit, Würde und Gütigkeit, in Krafft dises Brieffs, als solches am beständigsten und kräfftigsten beschehen soll, kan oder mag, dergestalt und also, daß nach sein, des Grafen Christian Ludwigs zu Waldeck, als nunmehro, nach dem ohne Lehens-Erben erfolgten Todesfall obbesagten Fürstens zu Waldeck, der consolidirten Grafschafften Waldeck und Pyrmont, alleinigen regierenden Landesherrn und Grafen, tödtlichen Abgang, desselben jeziger Primogenitus, Graf Anton Ulrich, alleine succediren, und sothane Grafschafften, wie sie er, Graf Christian Ludwig, besizet, und dieselbe vi Superioritatis einem Landesherrn zukommen, samt aller dazu gehörigen Hoheit, Rechten und Regalien, Jure Primogenituræ in Besiz zu nehmen, innen haben, dieselbe administriren, und in allen Sachen verwalten, nach dessen Absterben aber sein, des Primogeniti, ältester Sohn, und nach demselbigen selbigen Primogeniti Sohns-Sohn, oder, wann von denenselben keine Männliche Leibes-Lehenserben vorhanden, alsdann des Primogeniti zweyter Sohn, und also fortan, so lange ermeldten Grafen Anton Ulrichs Männliche Linie währet, in infinitum, nach derselbigen gänzlichen Abgang aber sein, des Grafen Anton Ulrichs, nächster Bruder, August Graf zu Waldeck, und nach dessen Abgang desselben ältister Sohn, und also fort jederzeit der älteste und Erstgebohrne der nächsten Männlichen Linie zu einziger Administration und unzertheilter Landesregierung und Succeßion an beeden Grafschafften Waldeck und Pyrmont,

mont, denen dazu gehörigen Land- und Leuten, wie auch allen davon dependirenden Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie jezo mehrermeldter Graf Christian Ludwig inne hat, verstattet und zugelassen werden sollen; ꝛc.“ Und zwar berichtet der Herr von VOIT: Der, so diſe Sache zu Wien tractiret habe, hätte ihme berichtet, daß sothane Confirmation ertheilet worden seye, ohnerachtet sich die nachgebohrene Söhne dagegen gesezet hätten.

Es entstunden aber nachhero Streitigkeiten darüber: In was für Angelegenheiten der regierende Herr seine Brüder und Agnaten mit zu Rath ziehen und ihr Gutachten nicht vorbeygehen solle.

Was diſsfalls vom Reichs-Hofrath in denen Jahren 1724. und 1728. beschlossen worden ist, habe ich anderwärts (1) erzählt.

§. 94.

Anno 1725. baten die Gebrüdere, Grafen von Wartemberg, um Bestättigung des in der Grafschafft Wartemberg eingeführten Erstgeburts-Rechts; welches auch, nach einem zuvor von dem Reichs-Hofrath erstatteten Gutachten, An. 1726. m. Aug. von dem Kayser bewilliget wurde. Wartemberg.

§. 95.

In dem Gräflichen Hause Wied errichtete man An. 1613. diſes Statutum: „Dieweil so dann die ganze Grafschafft und die darzu gehörige Herrschafften durch mehr als durch zween Herren regieren zu lassen, nicht rathsam zu seyn ermessen; als haben sich Ihre Gnaden mit einander dahin vereinbaret, daß inskünfftige ein jeder Theil Ihrer jezt anererbten Land und Leut, nur allein durch Einen Ihrer männlichen Erben, dem Sie ein solches per Testamentum übergeben werden, sollte regiert und keineswegs weiters, als anjezo beschehen, vertheilet werden: Trüge sichs aber zu, daß Ihrer Gnaden einer ohne solche Verordnung absterben würde; so sollten alsdann dem erstgebohrnen Sohn allein, oder aber, da derselbe nicht mehr wäre, Wied.

(1) in meiner Reichsfama 4. Theil, S. 355.

wäre, und aber gleichwohl eheliche Manns-Erben hinterlassen hätte, desselben ältesten Sohn allein, die Land und Leut cum commodis & oneribus erblichen anheimfallen, und derselbe schuldig seyn, den andern seinen Gebrüderen und respective Vettern, nach billiger Erkänntniß, ein gewisses zum jährlichen Unterhalt zu geben. = = Trüge sichs aber im andern Wege ferners zu, als nemlich, daß unter den zweyen ältesten Herrn Gebrüderen einer versterben und Manns-Erben hinterlassen würde; so ist hierauf abgeredet und verglichen, wie folgt: Als nemlich, würde sichs begeben, daß Graf Johann Wilhelm versterben und einen oder mehr eheliche Mannes-Erben hinterlassen würden, dieselbe aber hernacher ohne ehelichen Mannsstamm abgehen würden; so sollen die hinterlassene Land und Leute auf Graf Hermann oder dessen ehelichen Mannsstamm allein verfallen; und da nach Seiner Graf Hermanns Gnaden Absterben mehr als Ein Mannsstamm von Sr. Gnaden vorhanden seyn würden, sollen alsdann, doch mehrern nicht, als allein zweyen, wie zu diser Zeit auch beschiehet, die Lande zugetheilet, den andern aber, auf billige Erkänntnüß, allein ein Deputat, nach gestalter Gelegenheit und Vermögen der Landschafft, zugeordnet werden. Also und im Gegentheil, da Graf Hermann versterben und einen oder mehr ehelicher Manns-Erben verlassen würde, dieselbe aber hernach ohne ehelichen Mannsstamm abgehen würden; so sollen die hinterlassene Land und Leut auf Grafen Johann Wilhelm oder dessen ehelichen Mannsstamm allein verfallen, und ferners mit Zertheilung derselben, eben wie vorstehet, gehalten, auch eines jeden hinterlassener Wittben dasjenige, so ihr zum Wittum verschriben, steiff und fest gehalten werden, und soll dißfalls Graf Philips Ludwig, oder dessen ehelicher Mannsstamm, zur Succeßion der einen oder andern obgedachten zweyen Linien nicht, biß zum gänzlichen Abgang derselben Mannsstamm, gelangen, sondern jederzeit, mit und beneben seinem Mannsstamm, davon ausgeschlossen seyn und bleiben. Trüge sichs aber zu, daß beyde Linien, als nemlich Grafen Johann Wilhelms und Grafen Hermanns Linien, ganz und gar ohne ehelichen Mannsstamm mit Tod abgehen würden, alsdann und auf einen solchen Fall

soll

soll Graf Philips Ludwig, oder dessen ehelicher Mannsstamm, zur Succeßion gelassen, aber gleichwohl die ganze Grafschafft und darzu gehörige Herrschafften nimmer in ferner, als zwey Theil, getheilet, sondern je und allewege durch zween Herren allein regieret, und denen Andern, so ihrer mehr vorhanden, nur ein gewisses Deputat, wie auch obermeldet, gemacht und zugeordnet werden. "

Der jüngste Bruder Philipp Ludwig nahme aber doch hernach die Herrschafft Runckel de facto hinweg; worüber bey dem Cammergericht ein Proceß entstunde.

Graf Hermann II. hinterliesse allein Kinder und machte An. 1624. ein Testament, in welchem es heißt: „So wollen Wir demnach Unsere liebe, GOtt Lob! im Leben habende Söhne, Fridericum, Mauritium Christianum, Hermannum und Johannem Ernestum, und welche Uns der allmächtige GOtt forters durch seinen milden Seegen bescheren wird, zu Unsern rechten, wahren und unzweiffelichen Erben ernennt, instituirt und eingesezt haben, doch also und diser ausdrücklichen Gestalt, daß, vermög und nach Inhalt nechstangezogenen, und am 20. Maj. des Jahrs 1613. auf Gutachten, Zuthun und mit gutem vorhin wohlerwogenen Rath, etlicher Unserer Herren, Freunden und Verwandten, wohlbedächtlich zwischen Uns Gebrüderen, Johann Wilhelm Grafen zu Wiedt, Uns, Grafen Hermann, und Unserem jüngeren Brudern, Graf Philips Ludwigen, aufgerichtet- und mit leiblichen Ayden durch Uns Gebrüdere sämtlich hochbetheuerter Stammsverein und Erbvergleichung (die in Succeßions-Erb- und andern darinn begriffenen Fällen aufrichtig gehalten werden soll,) bemeldte Unsere Söhne nicht zugleich, sondern Unser ältister Sohn Fridericus, da Er es, wie Wir zu GOtt dem Allmächtigen verhoffen, erleben wird, sonsten aber der ältere ihm folgende Bruder, Unser Sohn Mauritius Christianus, auch also consequenter jederzeit der älteste im Leben verbleibende Sohn, in allen Unseren Herrschafften, Gebieten, Land- und Leuten, Schlössern, Flecken, Dörffern, Höfen, Zehenden, Renten und Gefällen, samt aller Oberherrlich- und Gerechtigkeit, auch anderen An- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben, und Uns ei-

niger massen, laut obgemeldter Stammesverein, und darauf gehaltener Theilung, ausgetheilet und zugefallen, nichts davon ausgeschlossen (ausserhalb dessen, was Wir in diser Unserer Disposition, oder sonsten hiernechst, unabbrüchig der Stammsvereinigung, anderswohin vermachen, oder sonst disponiren werden,) einzig und allein nach Unserem Absterben Uns succediren und erben, solche Unsere Land und Leute einnehmen, haben und behalten, fürters auch auf seine eheliche männliche Leibes-Erben, nach Form und Ausweisung des obangeregten Pacti Familiæ, daß jederzeit dem ältesten lebenden Mannsstamm die Prærogativa gelassen werde, transferiren und vererben, Unsere andere Söhne aber, nechst dem ältesten, die Wir haben, und inskünfftig nach dem Seegen GOttes überkommen mögen, sich mit all solchem Deputat, was Ihnen, vermög diser Unser Disposition, immassen, wie hernacher folget, zugelegt und angewisen wird, sich begnügen lassen, und ein jeder von Ihnen zum Erben all solches Deputats, wie hernacher exprimiret, hiemit ernennet und eingesezt seyn solle. = = = Trüge sichs aber zu, daß Unser ältester Sohn und männlich instituirter Erbe, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, nach dem Willen GOttes mit Tod abgehen, und nach sich einen oder mehr seiner Brüder im Leben hinterlassen würde; so soll der ältiste von seinen Brüdern, Unseren Söhnen, wie obangeführet, Ihme hiemit substituiret seyn, alsdann in des Abgestorbenen Plaz tretten, und in allen obspecificirten Herrlich- und Gerechtigkeiten, Land- und Leuten, wie die oben bey der Institution generaliter benennt, und wie sonst dieselben Nahmen haben mögen, succediren, und mit den anderen seinen jüngeren Brüdern ebener massen gehalten werden, wie oben bey der Institution mehr-angezogenen Stammsverein pacisciert und ausgedrückt worden. Wann sich dann auch fürters begeben würde, daß auch diser, wie jezt benannt, und seine andere Brüder, (die Ihme eodem modo und einer dem andern, ordine successivo, also, daß je und allezeit der ältere im Leben, oder Jure repræsentationis desselben eheliche Kinder, männlichen Stamms, die Prærogativam haben, substituirt seyn sollen,) ohne männliche eheliche Leibs-Erben mit

Tod

Tod abgiengen, und von Uns, dem Testatore, oder Unser Linien, keine eheliche Manns-Erben weiters im Leben noch vorhanden wären; so substituiren Wir hiemit ferner dem lezten Unsern Mannsstamm zu Unserem Erben und Nachfolgern den Wohlgebohrnen Unsern freundlichen lieben Brudern, Johann Wilhelm, Grafen zu Wiedt, als ältesten Unsers Nahmens und Stamms, fort seine ehliche männliche Leibs-Erben, und nach Ihro Liebden und seiner männlichen Erben begebenden tödtlichen Abfall soll es weiter gehalten, und die Succeßion männlichen Stamms dergestalt continuiret werden, wie die offt-angeführte geschworene Stamms- und Erbvereinigung mit mehrerem klärlich ausführet; darauf sich diß Unser Testamentum zu fernerer Erklärung und Einfolge beziehen thut. = = = Auch sollen Unsere Unterthanen und angehörige Unserem älteren Sohn noch bey Unserem Leben dergestalt huldigen, und bey Aids-Pflichten angeloben, daß sie, nechst Uns, und nach Unserem Absterben, Ihn, Unseren älteren Sohn, oder seinen älteren überlebenden Mannsstamm, für Ihren einzigen Landsherren, vermög mit Unsern geliebten Brüdern aufgerichteten Stammsverein, agnosciren, und sich an niemanden anders schlagen, wenden, noch abtrünnig machen, sondern jederzeit Unserem älteren Sohn, der im Leben, oder seinem succedirenden Mannsstamm, treu und hold seyn sollen, und wollen; allermassen wie getreuen Unterthanen sich gegen ihren angebohrnen und von GOtt vorgesezten Landes- und Oberherrn zu erzeigen und zu verhalten gebühret. Insonderheit wollen Wir hiemit Unserem älteren Sohn, so Wir bey Unserem Absterben im Leben haben und hinterlassen werden, Unsere Land und Leute hiemit per Constitutum und sonst allerbester Weis und Maas, wie es, in Krafft obgedachter Stammsvereinigung, und sonsten, am kräfftigst- und beständigsten, angewisen, und die Possession, samt aller Regierung, Recht und Gerechtigkeit gestracks nach Unserm Absterben zu continuiren, einzubehalten, und alles dasjenige, was einem Landsherrn zustehet und überkömmt, zu thun und zu lassen, übergeben, und in Krafft dises allen väterlichen Gewalt darzu verlehnt und aufgetragen haben; allermassen wie Wir bey Unserem Leben den Besiz und

Obrigkeit, Regierung, Recht und Gerechtigkeit an Unseren eingetheileten und angehörigen Land und Leuten gehabt, oder wie Wir dasselbe haben, und Uns dessen allen und jeden gebrauchen könnten oder mögten, nichts überall ab- noch ausgeschlossen. "

Als nun Graf Hermann II. An. 1629. gestorben, bekame sein Sohn Friderich die obere Grafschafft. An. 1638. gienge Graf Johann Wilhelms Descendenz ab; da dann Graf Friderich die untere Grafschafft wählete, und seinem Bruder Moriz Christian die obere abtrat. Als diser An. 1653. ohne Kinder verstorben, erhielte sein jüngster Bruder Johann Ernst die obere Grafschafft, und verstammete sie An. 1664. auf seinen einigen Sohn Ludwig Friderichen.

Graf Friderich zu Neuwied machte An. 1672. ein Testament, darinnen er seinen ältesten Sohn Georg Hermann zum Erben einsezte: Als aber jener zur dritten Ehe schritte, und ihme darüber noch ein Sohn Friderich Wilhelm gebohren wurde, gienge Er damit um, demselben die untere Grafschafft per Testamentum zu vermachen. Graf Georg Hermann wandte sich an den Reichs-Hofrath, und stellte vor, sein Vater suche ihne unverschuldeter Dingen um sein von Natur ererbtes Primogenitur- und in Feudis fundirtes Succeßions-Recht zu bringen, bate dahero, die Grafschafft, so lange der Vater lebte, zu sequestriren, und ihne dadurch bey seinem Primogenitur- und Succeßions-Recht zu schüzen. ꝛc. Er erhielte auch würcklich eine Sequestration. Graf Friderich hingegen behauptete, daß das Stamm-Pactum kein ordentliches und völliges Jus Primogenituræ eingeführet hätte, ihme also frey stünde, die Grafschafft dem jüngeren Sohn zuzuwenden, und den älteren mit Geld abzufertigen.

Anno 1690. machte Graf Georg Hermann noch bey des Vaters Lebzeiten ein Testament, und verschaffte darinn die anhoffende Regierungs-Succeßion seinem ältesten Sohn, oder, nach dessen frühzeitigen Absterben, dem immediate folgenden ältesten, und nach dises gleichmäßigen tödtlichen Abscheiden wiederum, und also jedesmal, dem nachfolgenden Aeltesten, wann von denen Verstorbenen kein ehelicher Mannsstamm

und

und Erbe vorhanden seye, mit dem Anhang: Daß dise Disposition denen Stamms-Pacten und dem darinnen eingeführten Juri Primogenituræ, auch denen üblichen Lehen-Rechten und Reichs-practicirlicher Observanz, gemäß seye; worauf er noch vor dem Vater starb.

Von denen übrigen Wiedischen Successionshändeln will ich, Kürze halber, hier nur so vil melden (1):

Graf Carl zu Wied-Runckel wollte vor seines älteren Bruders Sohn succediren; die Urtheil fiele aber am Reichs-Hofrath gegen ihne aus.

Graf Maximilian Heinrichs zu Runckel, so An. 1706. verstorben, jüngerer Sohn, wollte das Primogenitur-Recht ebenfalls nicht erkennen; die Urthel fiele aber An. 1748. 1. Jul. gegen ihne aus.

Er suchte Revision, und die Sache wurde Anfangs vor eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte verwisen (2), endlich aber An. 1755. 17. Apr. die vorige Urtheil bestättiget (3).

Nunmehro ist das Erstgeburts-Recht in der Runckel- und Neuwiedischen Linie eingeführt.

§. 96.

Witgenstein.

Graf Ludwig der ältere zu Witgenstein verordnete An. 1593. in seinem Testament: Daß seine Lande nur in zween Theile getheilet werden sollten, mit dem Anhang: „Da auch nach GOttes Willen der regierenden Herren einer ohne eheliche Männliche Leibeserben mit Tod abgehen würde, als solle es oberzehlter Weise und Maaße auch in der Succeßion bleiben, daß allezeit der Aelteste die Prärogativ und Eminenz, wie dieselbige zuvor decerniret, vor den andern habe und darzu befördert werde, und soll der nechst, den Jahren nach, zu der Regierung schreiten, (so ferne er darzu dienlich,) inmassen der vorgehende dieselbe gehabt, auch dessen Graf- und Herrschafften, so ihme zugewisen und gehabt, cum Commodis & Oneribus, gleichfalls einnehmen und behalten. = = Wie denn auf den Fall die

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 13. Thril, S. 388. u. f.
(2) s. mein Staatsarch. 1751. 2. Band, S. 138.
(3) l. c. 1755. 2. Band, S. 177.

die Erbhuldigung durch die beyde Regierende von den Unterthanen allen Unsern freundlichen lieben Söhnen zum Besten soll empfangen werden. "

Weil nun der zweyte Sohn, Graf Wilhelm, nach Graf Heinrichs zu Sayn Tod, die Grafschafft Sayn bekame, so ruckte der dritte Bruder Ludwig in den obbesagten Witgensteinischen Antheil ein, und es wurde schon An. 1603. noch bey Lebzeiten Graf Ludwigs des ältern auf disen Fuß ein Brüderlicher Erb-Theilungsreceß getroffen. An. 1607. traffen sämtliche Brüder und deren Vormündere eine anderweite dem Väterlichen Testament gemässe Erbvereinigung.

Graf Georg zu Berenburg machte An. 1616. den 26. Aug. ein Testament, und meldete darinn, daß es unmöglich seye, jedem seiner Söhne zugleich mit Land und Leuten zu helffen; dahero er sich resolvire, Einen oder mehr Seiner Söhne zu regierenden Herrn Seiner Lande und Leute zu verordnen, da immittelst er seine Söhne auf die altväterliche Disposition, die Erbvereinigung, und die Exempel, welche alle auf die Erhaltung des Stammens und Nahmens sehen, gewisen; doch hat er nichts weiteres würcklich deßwegen disponirt. Nach seinem Absterben regierten Anfangs Graf Ludwig Casimir, nebst seinem Bruder Ernsten, zugleich; nachhero aber prätendirte jener das Jus Primogenituræ, welches Graf Ernst widerspräche: Endlich aber wurde die Sache An. 1635. dahin verglichen, daß der jüngere die Herrschafft Homburg bekame.

Nach disem ist auch zwischen Grafen Ludwig Casimir und dessen jüngeren Bruder Bernharden ein dergleichen Vertrag getroffen, und von jenem disem das Amt und Herrschafft Neumagen übergeben worden.

Graf Ernst zu Homburg hinterließ fünf Söhne, deren Vormundschafft die Herrschafft administrirte: Als aber der Erstgebohrene, Graf Georg Ludwig, ohne Kinder verstarb, und Graf Wilhelm Friderich zu seinen männlichen Jahren kommen ware, prätendirte er die Herrschafft Homburg ex capite Juris Primogenituræ allein: Darüber kame es bey dem Reichs-Hofrath zu einem Proceß. Endlich wurde An. 1684. diser Streit also gütlich beygeleget: „1. Cediren und überlassen beyde

beyde jüngste Herrn Brüdere, vor sich und ihre Erben, dem ältern Herrn Bruder und dessen Mannsstamm die Herrschafft Homburg, samt allen deren Pertinentien, Jurisdiction, Renten und Einkommen, ganz und gar, dergestalt, daß selbiger und seine männliche Erben hinkünfftig die Regierung davon allein tragen, und ohne einigen Eintracht oder Hindernüß behalten solle. = = 2. Daferne aber = = = über kurz oder lang, des ältern Herrn Bruders ehelicher Mannstamm aussterben sollte, solchenfalls thun beyde jüngere Herrn Brüder, vor sich und ihre männliche Erben, ihnen die Succeßion besagter Herrschafft Homburg, und deren Zugehörungen, hiermit reserviren, welches Succeßions-Recht ihnen auch alsdann auf keinerley Weise entzogen, noch sie daran gehindert, noch gefährt werden sollen. " Die jüngere Brüder wollten zwar disen Vergleich hernach umstossen, es erfolgte aber An. 1698. bey dem Cammergericht dise Urtheil: „ Ist erkannt, daß der am 23. Aug. 1684. zwischen ermeldten Herrn Klägern und Beklagten, der Herrschafft Homburg halber, getroffener Vergleich, Einwendens ohngehindert, alles seines Innhalts zu confirmiren und bestättigen, auch die Herrn Beklagte, selbigem würcklich nachzukommen, schuldig und gehalten seyn; als wir, jedoch dergestalt, daß das darunter in Actis angezogene Jus Primogenituræ nicht verstanden, sondern solches allenfalls dem Herrn Klägern, ob er will, gehöriger Orten zu suchen und ausfündig zu machen, ohnbenommen, sondern vorbehalten, wie auch gedachter Vergleich denen Pactis Familiæ und sonst eines jeden Rechten ohnnachtheilig seyn soll, hiemit confirmiren, bestättigen und schuldig erkennen. " (1)

Graf Johann zu Wirgenstein machte An. 1654. ein Testament, darinn er dem ältesten Sohn die Landes-Succeßion und Regierung, denen anderen aber ein Deputat, verschaffte: Insbesondere hat er resp. in seinem Testament und Codicill dem jüngsten Sohn Friderich Wilhelm, nebst einer Deputats-Verbesserung à 300. fl. einen Ansiz verordnet; worauf An. 1679. ein

(1) add. Cap. 4. §. 36.

ein Brüderlicher Vergleich getroffen und in demselben besagtem jüngsten Grafen unter anderem die Herrschafft Vallendar, reservato tamen Superioritatis & Territorii Jure, als welche dem Regierenden Herrn zu Witgenstein zustehen solle, überlassen wurde.

Solchemnach beruhet dises Haus jezo in drey Hauptlinien, 1. Berlenburg, mit der Nebenlinie zu Homburg, 2. Sayn, so aber noch keinen Landesantheil hat, und 3. Witgenstein, mit der Nebenlinie zu Vallendar.

Uebrigens wurde An. 1652. den 18. Aug. von denen samtlichen Agnaten beliebt: „ Wegen Confirmation des Alt-Väterlichen Testaments und der Erb-Pacten, oder Brüder-Einigung, ist placidirt, von anwesenden Herrn Agnaten ein Schreiben an Kayserl. Majest. abgehen zu lassen, wie solches alsobald ausgefertiget. “ Der Herr von LUDOLF berichtet auch, es seye die Kayserl. Bestättigung berührten Testaments erfolget.

In denen Berlenburg- und Witgensteinischen Linien ist nun das Erstgeburtsrecht im Gang.

Zu einer von disen beeden Linien, (ich weiß aber nicht, zu welcher,) gehöret folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

Jovis 7. Mart. 1737.

Sayn-Witgenstein, in pto Confirmationis Primogenituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt:

Deme zu Folge detur petita Confirmatio Primogenituræ.

§. 97.

Ysenburg. In dem Gräflich Ysenburgischen Hause seynd, wann ein Vater mehrere Söhne hinter sich gelassen hat, von Alters her die Theilungen üblich gewesen; welche vile Verträge und Streitigkeiten veranlasset haben, von denen ich aber nicht reden will.

Graf Wilhelm Moriz zu Ysenburg-Büdingen (1) verordnete in seinem An. 1688. errichteten Testament: „ Dieweil die Grafschafft Ysenburg ziemlicher massen geschmälert, auch derge-

(1) H. PÜTTERS ausert. Rechtsfäll. 2. Band, S. 490.

dergestalt allbereits vertheilt, daß eine fernere Theilung nicht vorgenommen werden kan und soll, damit den Nachkommen selbst keine Verkleinerung und Untergang des Hauses und Namens zuwachsen möge; daher dann auch unter Uns sämtlichen regierenden Grafen zu Ysenburg und Büdingen für gut befunden worden, das Primogenitur-Recht einzuführen, und solches von Ihro Kayserl. Majest. bekräfftigen zu lassen; als ordnen, sezen und befehlen Wir, daß nur Ein regierender Herr aller Unserer Graf- und Herrschafften, Lehn und Eigenthum, Land und Leuten, mit allen Zugehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, wie Wir alles besizen und geniessen, auch noch künfftig überkommen möchten, seyn soll; darzu Wir dann hiemit = = Unsern vilgeliebten Sohn, Wolfgang Ernst, = = und, da derselbe = = mit Tod abgehen sollte, seinen alsdann befindenden männlichen Stamms ältesten Erben ernennen und verordnen, also und dergestalt, daß derselbe, wie obgesezt, alle und jede Unsere gegenwärtige und zukünfftige Erb- und Verlassenschafft, an Graf- und Herrschafften, Land und Leuten, Lehen und Eigenthum, samt allen jezigen und zukünfftigen Erb- und Gerechtigkeiten, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, nichts ausgeschlden, wie Wir solche bey Unserm Leben erlangen, und Uns sonst in alle rechtliche und zuläßige Wege gebühren und zukommen möchten, es sey an Burg-Schlössern und Gemeinschafften, Flecken, Hofen, Dörffern, Land und Leuten, Wassern, Weiden, Wäldern, samt allem dazu gehörigen Gebrauch, zu sich und vor sich einnehmen, einhaben, nuzen, niessen, gebrauchen, regieren und verwalten soll, ohne einige Ausnahm und Vorbehalt ꝛc.“

Anno 1710. 14. Apr. sezte er in seinem Codicill: „Sollte sichs = = fügen, daß Unser freundlich geliebter Bruder, Graf Johann Philipp = = vor Uns dises Zeitliche gesegnet und keine männliche Leibeserben hinterlassen, mithin das Land, nemlich die Offenbachische und Birsteinische Theile, bey Unserm darauf erfolgten Absterben, allschon combinirt seyn, oder aber, da Ihre Lbden nach Uns also und ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen, und das Land combiniret werden würde, auf den Fall, da die Einkünffte, Renten und Gefälle, sich solcher gestalten vermehren und vergrössern, soll auch Unsers jüngern Sohns,

Graf Wilhelm Moriz, Deputat vermehret und vergrössert werden; und derowegen Ihro Lbden zu ihrem Ansiz und resp. Unterhalt haben, und deroselben von Unserm ältern Sohn abgetreten werden, der Thiergarten in der Dreyeich, mit seinem dazu gehörigem Begriff und Gebäuen, auch darauf befindlichem Viehe, Frucht, Heu und Stroh, item Wald, Feldern, Wisen, Gärten und Weyhern, so dann der Hayn, Schloß und Statt, die Flecken und Dörfer, Münster, Ueberach, Gözenhayn und Offenthal, (ausgenommen der in der Gözenhayner Termine gelegene sogenannte neue Hof, samt dessen Feldern, Wisen, Weyhern und Gärten,) mit allen und jeden ordinairen, ständigen und unständigen, Renten und Gefällen, Einkünfften und Frohnen, auch Wildbahnen, Jagden und Fischereyen, ingleichem nothdürfftigem Bau- und Brennholz in diser Oerter Termine, Districten, Wäldern, Wassern und Teichen. Und wiewol dem regierenden Herrn der Oeffnung, Folg und Reisen, jedoch anders nicht, als in höchster Noth, Abkauff der Leibeigenschafft, Erbhuldigung, Geleit, Kirchen- und Ehesachen, Reichs- Crays- Türcken- Fräulein- und andern Landsteuer, auch insgemein alle Landesherrliche hohe Obrigkeit, Ansprüche und absonderlich alle Appellationen, wie ingleichen Criminalsachen, in den Fällen, so vermöge Carls V. peinlichen Halsgerichtsordnung an Leib und Leben zu strafen sind, hiermit vorbehalten werden; so wollen Wir doch, daß dem appanagirten Herrn von den Unterthanen auch gehuldiget und ihm die Botmäßigkeit über dieselbe, (vorbenannte Puncte ausgenommen,) mit übergeben, auch, wenn der regierende Herr um Geld straft, solches dem apanagirten Herrn gegeben werden, auch im Kirchengebet, (wie in beyligender Formel zu sehen,) zu beten. Ueber das soll, über den Ertrag obbeschriebener Oerter, Unser älterer Sohn, Graf Wolfgang Ernst, seinem Bruder, Graf Wilhelm Moriz, zu dessen noch besserm aus- und fortkommen, jährlich geben, lifern und folgen lassen: An Gelde, wie oben gemeldet; an Wein = =, item bey Mastungszeiten allemal an Schweinen dehen frey 20. Stück dehen frey.

Als nun die Offenbachische Linie ausstarb, wurde disem allem nachgelebet und An. 1718. 24. Oct. zwischen beyden Brüdern,

dern, Wolfgang Ernst zu Birstein und Wilhelm Moriz zu Philippseich, verglichen: „Daß die Einwohner und Unterthanen der offtmentionirten Deputatsörter gegen den jüngern Herrn Grafen, Wilhelm Moriz, = = nicht nur insgemein alle und jede Pflichten, wie ingleichen Botmäßigkeit, welche der abgestattete Huldigungseyd nach sich führet, treulich und fleißig zu observiren, sondern insbesondere auch schuldig und verbunden seyn, alle und jede ordinaire, ständige und unständige, Renten dahin richtig und willig abzustatten, wie nicht weniger das dahin zielende Gebot und Verbot mit unterthänigst-geziemendem Gehorsam zu respectiren, beleben, mithin in erster Instanz bey deroselben, oder dero Bedienten, so wohl die Hülffe Rechtens suchen, dann auch die Jagd- und andere Frevel zu büssen; dahingegen aber, gleichwie dem ältern, als regierenden, Erb- und Landesherrn = = insgemein alle Landesherrliche hohe Obrigkeit, mithin alles übrige, was, alleweile erwehnter massen, nicht ausgenommen worden, zustehet; also bleiben die Unterthanen und Einwohner dick erwehnter Deputatsörter, zu Folge des abgelegten Erbhuldigungseydes, insgemein obligirt, Sr. Hochgräfl. Gn. allezeit dafür zu erkennen, zu respectiren, und zu ehren: Ins besondere aber stehet selbigen zu, in Nothfällen die Oeffnung, Folge und Reise, die resp. Erlaß- und Abkauffung der Leibeigenschafft, das Geleit, alle Kirchen- und Ehesachen, ingleichen alle Reichs- Crays- Türcken- Fräulein- Cammergerichts- und andere Landsteuren, alle Appellationen, Zunfft- Wald- oder Forst- item Criminalsachen, in den Fällen, so vermög Carls V. peinlicher Halsgerichtsordnung an Leib und Leben zu strafen sind, sodann die Bestellung der Schultheissen, Gerichtsvorsteher, Burgermeister- und Vormunderstellen, wie nicht weniger die Annehmung der Unterthanen, Beysassen und Schutzjuden; jedoch so, daß dise mit einander jedesmal auch an diejenige Pflichten, so sie dem jüngern Herrn schuldig, resp. angewisen und darauf beeydiget werden; und müssen dannenhero alle, die in obbenannten, oder andern dahin gehörigen Stücken etwas anbringen oder klagen wollen, solches bey Sr. Hochgräfl. Gn. zu Offenbach hinterbleibenden Räthen und Beamten verrichten.“

An. 1724. 6. Oct. stellte der regierende Graf, Wolfgang Ernst, eine Erläuterungs-Urkund von sich, des Innhalts: 1. Daß in den Vergleich von 1718. zwar einige dem jüngeren Grafen zustehende Jura mit eingeflossen, und darauf gemeldet worden, daß die übrige dem regierenden Herrn zustünden, da doch kurz darauf die dem Lezteren in denen Deputatsorten reservirte Jura specificiret worden, seye ein blosses Versehen, und solle es bey des Herrn Vaters testamentarischer Verordnung bleiben. 2. Die Annehmung der jeweiligen Schultheissen, Gerichtspersonen, Vorsteherre und Burgermeistere, bleibe zwar dem regierenden Herrn vorbehalten; doch sollen dessen zeitige Bediente zu Offenbach dahin angewisen werden, daß sie bey jedesmaliger deren Veränderung mit des jüngeren Grafens Bedienten zuforderst daraus communiciren, und deren Gedancken darüber vernehmen, und, Falls der jüngere Herr dagegen nichts erhebliches einzubringen haben, solche hierauf gemeinschafftlich beeydigen und vorstellen, auch in beyderseitige Pflichten nehmen. 3. Wegen anzunehmender Beysassen und Schuzjuden solle man gleichfalls mit den Philippseichischen Bedienten communiciren; und wann deren Herr solches verwillige und consentire, denselben darauf die resp. Beysassen- und Schuzbrieffe mitzutheilen; doch, daß dem jüngeren Grafen freystehe, solche, im Fall sie sich nicht der Gebühr nach betragen und aufführen, oder das versprochene Schuzgeld erlegen, wieder abzuschaffen und fortzuschicken.

Grafen Johann Ernsts zu Büdingen vier Söhne legten vier Linien an, als 1. zu Büdingen, 2. zu Wächtersbach, 3. zu Meerholz und 4. zu Marienborn, davon die leztere wieder abgegangen ist, Wächtersbach hingegen hat einen Neben-Ast bekommen.

Endlich aber seynd die Grafen auf Einführung des Juris Primogenituræ bedacht gewesen, und haben selbiges An. 1687. in denen Land-Theilungs-Recessen in so weit privatim stabiliret; wiewol es doch nicht völlig zum Stand und zur Confirmation gebracht worden ist.

Anno 1692. aber sezten sie sich nochmals zusammen, und sagten einander zu: „Vorerwähntes Jus Primogenituræ in

Unserm

Unserm Gesammt-Haus, von nun an, so wohl vor Uns selbst, steth, vest und unzerbrüchlich zu halten, als auch, daß solches ebenmäßig von Unsern Erben und Nachkommen geschehe, um desselben Confirmation und Bestättigung bey der Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, zu dem Ende allerunterthänigst anzusuchen, damit niemand, wer der auch seye, sich künfftiger Zeit, über kurz oder lang, unterstehen möge, solchem von Uns einmal beliebten, und von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten und bestätigten, Juri Primogenituræ auf irgend eine Weise zu widersprechen, deme zuwider zu handeln, oder zu schaffen, daß darwider gesprochen oder gehandelt werde, vilweniger dasselbe ganz und gar aufzuheben, oder zu caßiren, und zwar dises alles bey Verlust alles Rechts und Zuspruchs, so der Contravenient an die Grafschafft Ysenburg und Büdingen, samt deren An- und Zugehörungen, hat, auch bey Vermeidung nahmhaffter Pön, welche Ihro Kayserl. Majest. hiernächst darauf sezen werden, wie nicht weniger mit Vernichtung alles dessen, so irgend darwider gehandelt und attentiret worden: Solle demnach keiner von Uns, oder Unsern Nachkommen und Erben, sie mögen auch seyn wer sie wollen, einigen Fug, Recht und Gewalt haben, die bey obberührter massen vorgewesenen resp. General- und Special-Land-Theilungen einem oder dem anderen zugefallene Land und Leute, samt Ihrer Zugehör und Pertinentien, unter was Anlaß, Schein und Prætext dasselbe auch geschehen könnte oder möchte, in keinerley Weiß noch Weg weder selbsten, noch durch andere, weiter zu zertheilen, oder zu zerstückeln; sondern schuldig und verbunden seyn, selbige in ihrem völligen Stand allerdings beysammen zu behalten und zu lassen, so daß, im Fall sich auch bey einer Unserer offtgemeldeten Special- oder Particulier-Linien ein oder mehr Männliche Erben oder Söhne hiernächst befinden sollten, wie dann gegenwärtig allschon einige gefunden werden und im Leben seynd, welche diser, zu Unsers Gräflichen Hauses Nuzen, Wohlfahrt, Reputation und Aufnehmen einzig und allein angesehener Disposition mit einverleibet und unterworffen werden, alsdann jederzeit der ältere, wann Er der Regierung fähig, und sich damit beladen

will,

will, allein der Regierende Herr Unserer jeder Antheils oder zugetheilten Particulier-Stamm-Theils seyn und bleiben, die übrige Söhne aber mit einem solchen Deputat, als das jeztgedachte Stamm-Theil ertragen kan, zufriden seyn, und, pro re nata, der Vatter, die Vormundere, oder nächsten Agnaten, nach Proportion der Legitimæ, oder natürlichen Pflicht-Theils, überhaupt auf Geld determiniren sollen. = = = Falls aber, nach dem Willen GOttes, alle dises Unsers uralten Gräflichen Hauses Linien biß auf eine einzige Particulier-Linie ausgiengen und verfielen; so soll es bey solcher sein Verbleiben allein haben, und hinkünfftig zu ewigen Tagen die Grafschafft Ysenburg und Büdingen, mit allen An- und Zugehörungen, nicht mehr zerschlizt, oder vertheilt, sondern nur von Einem Herrn regieret werden." Ueber dises Pactum sollte die Kayserliche Confirmation gesammter Hand ausgewürcket werden.

Ob nun zwar diser Vergleich also verabredet worden, so unterbliebe doch, aus gewissen Ursachen, die Unterschrifft biß auf das Jahr 1712. in disem Jahr aber bezeugten die von denen vormaligen Paciscenten noch lebende Grafen, Johann Philipp, Georg Albrecht und Carl August, ingleichen die seithero hinzugekommene Grafen, Wolfgang Ernst, Ernst Casimir, Wilhelm Moriz, und Ferdinand Maximilian, daß sie in dises Pactum & Statutum Primogenituræ, nach genugsamer Ueberlegung, auch von der Sach genommenen Information, in allen seinen Puncten und Clausuln, aus freyem Willen und eigener Bewegung, zu ihrem und ihres Gräflichen Hauses Besten, ohngezwungen und ohngedrungen, consentirt haben, und hiermit nochmals consentiren, dasselbe pro Lege perpetua Familiæ und ein Erb-Statutum erkennen und annehmen, auch zu dessen steter Besthaltung sich und ihre Nachkommen verbinden, mit Verzeihung aller Rechts-Wohlthaten und Exceptionen, welche ihnen und ihren Erben dargegen zu statten kommen möchten, insonderheit denen Exceptionen læsionis, ignorantiæ, persuasionis, metus, und wie sie ferner Nahmen haben und erdacht werden können: Und die, mit Genehmhaltung der Herrschafft, unterschribene Räthe bezeugeten, daß sie so

wol zum Theil selbsten bey denen Consulationen, welche wegen vorstehenden Statuti gehalten worden, zugegen gewesen, und zu dessen Verfertigung Hand mit angeleget, als selbiges dazumal also beliebet worden; die Räthe aber, welche dazumal nicht zugegen, noch auch in Diensten gewesen, bezeugeten gleichfalls, daß sie offtermeldetes Statutum von Wort zu Wort also apud Acta gefunden, und nicht anders wissen, als daß an seiner Vollständigkeit nichts, als die allergnädigste Kayserliche Confirmation, abgegangen.

Solchemnach wurde endlich diser Vertrag den 25. Febr. 1712. unterschriben und dem Kayser zur Confirmation präsentirt: Diser ertheilete solche auch den 4. Maj. 1713. und extendirte sie dahin: Daß, gleichwie zwischen ihnen, Grafen zu Ysenburg, und ihren Nachkommen männlichen Stammes, zum ewigen und unaufhörlichen Recht die Succeßion der Grafschafft Ysenburg und Büdingen, samt ihren Pertinentien und Zuhörungen, in denen in obinserirtem Statuto bemeldten Linien nach Ordnung und Erbgangs-Recht der Erstigkeit und Primogenitur vererbt, von denen Unterthanen zu Land und Stätten, auch in jedweder Linie, biß irgend dermalen die Grafschafft wiederum auf Einen fiele, demselben Primogenito, so fern er Lehensfähig und der Regierung Land und Leuten vorseyn mag, auch sich damit beladen will, allein gehuldiget werden, also derselbe Erstgebohrene regierende Graf nicht Macht haben soll, zu Nachtheil und Schmälerung seiner Successoren und Nachfolger, auch Schaden und Präjudiz der Unterthanen, die Grafschafft, oder darinnen das ihme zukommene Erb- und Stamm-Theil, mit seinen zugehörigen Gütern, als lieb ihme ist, sein Recht und Erstigkeit nicht zu verlieren, zu trennen, zu vertheilen, oder in andere Wege, ohne der Agnaten Consens, zu veralieniren, zu entäussern und zu beschweren, in keine Weis noch Wege, sondern selbiges zu vermehren und zu verbessern sich befleissen, auch darnebenst verpflichtet seyn solle, denen Andern oder Nachgebohrenen ihren gebührlichen Deputat und Unterhalt von Zeiten zu Zeiten, wie in mehrbemeldtem Statuto und in denen darauf sich gründenden Väterlichen Dispositionen verordnet ist, oder nach Anleitung des Statuti

verordnet werden wird, bey Verpfändung all des Seinigen, richtig und ordentlich zu lifern, dise aber im Gegentheil sich damit begnügen, und den Erstgebohrenen bey ruhiger Besizung der Güter, nach ausgeführtem Innhalt oder Begriff des Statuti, ungehindert bleiben lassen sollen. "

§. 98.

Altenburg. Von anderen Reichsunmittelbaren, aber nicht zur Reichsritterschafft gehörigen Familien gedencke ich forderist derer Grafen von Altenburg.

Als Kayser Ferdinand III. An. 1654. den Freyherrn von Altenburg zum Grafen erklärete, ertheilte Er ihme, unter anderen Freyheiten, auch eine wegen des Erstgeburts-Recht (1).

§. 99.

Grote. Unter denen Freyherrn von Groten wurde gestritten: Ob in der Reichs-Herrschafft Schauen die Lineal-Succeßion nach dem Recht der Erstgeburt statt habe, oder nicht? Der Reichs-Hofrath aber sprache An. 1765. 26. Mart. für dieselbe (2).

§. 100.

Vom Erstgeburtsrecht überhaupt. Bey dem Erstgeburts-Recht kommt das Hauptwerck darauf an, daß 1. Einer oder mehrere derer Nachgebohrenen, welche sonsten gleiches Succeßions-Recht hätten, von Land und Leuten, oder doch von der Regierung, oder denen wichtigsten Stücken derselben, ausgeschlossen werden, und es 2. unter des oder derer jedesmaligen regierenden Herrn Desrenden; ebenfalls also gehalten wird, nach deren Abgang aber des Zweytgebohrenen Linie derer übrigen Nachgebohrenen Linien ausschliesset, und in derselben allemal wiederum der Erstgebohrene vor seinen Brüdern, oder Anderen, ob gleich an Jahren älteren, oder dem Grade nach näheren, Agnaten, succediret.

Daß ehedessen das Primogenitur-Recht mehrmalen auch mit denen Nahmen: *Majorat*, *Majoratio* oder: *Seniorat* beleget worden seye, habe ich schon oben angemercket: Nunmehro aber unterscheidet man sie billig sorgfältiger von einander. Im Teutschen wird es insgemein das Recht der Erstgeburt, oder

(1) v. von MEIERN Regensb. R. Tagshandl. 1. Theil, 909. S.
(2) v. mein R. Staatshandb. 2. Theil, 511. S. u. f.

oder der ersten Geburt, oder das Erstgeburts-Recht, in Ostfriesischen Actis publicis auch das Recht der Erstgebohrenheit, und in der Kayserlichen Confirmation der Holstein-Gottorff- und Ysenburgischen Primogenitur das Erbgangs-Recht der Erstigkeit genannt.

Als dises Recht anfienge mehr und mehr in die Teutsche Häuser eingeführet zu werden, geschahe es öffters auf eine nicht allzudeutlich ausgedruckte Weise, woran vil Schuld ware, weil denen Concipisten das Römische Recht den Kopf so warm machte, und sie dise demselben ganz unbekannte Sache doch möglichst nach dessen Leist zuzuschneiden suchten: Nachdeme aber unsere Staatsleute und Rechtsgelehrte hierinnen nüchterner worden seynd, und man aus denen entstandenen Strittigkeiten die üble Folgen jener Art beobachtet hat; so fasset man sich nunmehro in dergleichen Fällen deutlicher und umständlicher.

§. 101.

Es ist universal oder particular.

Das Primogenitur-Recht kan verschidentlich eingetheilet werden.

1. Nemlich gibt es ein universales, sodann ein particulares Primogenitur-Recht: Jenes ist, wann in der ganzen Familie nur ein einiger regierender Herr ist und bleiben soll, wie z. E. jezo und künfftig in denen Häusern **Oestereich, Bayern, Würtemberg**, ꝛc. Ein particulares Erstgeburts-Recht aber ist, wann in einem Hause mehrere regierende Herrn seynd, und jeder derselben Jure Primogenituræ zur Regierung kommt; welches sich auf eine gedoppelte Weise zutragen kan: Dann zuweilen wird gleich bey Einführung des Erstgeburts-Rechts beliebt, daß mehrere regierende Herrn seyn sollen. Zuweilen aber geschiehet es auch, daß, wann bereits, mittelst vorhergegangener Theilungen, verschidene Linien entstanden seynd, in denenselben erst ex post das Erstgeburts-Recht entweder zumal, (wie z. E. im Hause Hessen, An. 1627. im Hause Mecklenburg An. 1701. u. s. w.) oder nach und nach, (wie z. E. in denen Herzoglich-Sächsischen Häusern, Ernestinischer Linie,) eingeführet wird.

Man trifft auch Exempel an, daß bald eine Universal-Primogenitur wieder in etliche particular-Primogenituren ver-

theilt, bald etliche particular-Primogenituren combiniret werden, und eine einige allgemeine daraus gemacht wird. Z. E. In dem Hause Oesterreich ware die Primogenitur nach Kayser Ferdinands II. Disposition universal; dann es sollte nur Ein regierender Herr seyn: Durch den Familien-Tractat de An. 1703. wurde sie, nach Anfall derer unter der Ferdinandinischen Primogenitur nicht begriffenen Spanischen Lande, particularisiret, und zwey regierende Linien constituiret, jedoch schon damals auf Abgang der Einen Linie eventualiter und durch Kayser Carls VI. An. 1713. nach Abgang des Primogeniti Linie errichtete Sanctionem pragmaticam würcklich wieder universal gemacht, und von neuem alles Einem Herrn zugelegt. Herzog Georg zu Braunschweig hingegen richtete bey Anordnung des Primogenitur-Rechts zwey regierende Linien an, welches aber bey Erhebung dises Hauses zur Churwürde wieder geändert worden ist. Im Herzoglichen Hause Würtemberg wurden durch das Brüderliche Pactum de An. 1617. zwey regierende Linien und Primogenituren errichtet; mithin ware dise Primogenitur in Ansehung des Herzogthums Würtemberg (welches der Erstgebohrene ganz alleine bekam,) zwar universal, in Ansehung der Güter des gesamten Hauses aber particular; Herzog Carl Alexander aber machte sie, nachdeme die Mömpelgardische Linie abgegangen ware, universal, und verschaffte die sämtliche Lande dem Erstgebohrenen allein.

Zwar sucht man in denen Consiliis Tubingensibus (1) operose darzuthun, es seye contra substantiam Juris Primogenituræ, daß mehrere zur Succeßion berussen werden; wie dann aus disem Grunde fürnemlich allda dafür gehalten wird, daß in Graf Ludwigs des Aeltern zu Wittenstein Testament keine Primogenitur-Disposition enthalten seye; alleine hierzu seynd dise Männer wohl meistens, theils durch den grammaticalischen Verstand des Wortes: Erstgeburt, theils durch die Observanz anderer Staaten, verleitet worden: Nunmehro aber weißt es auch ein Anfänger in dem teutschen Staatsrecht besser. Das wäre freylich contra Substantiam des Erstgeburts-Rechts, wenn

(1) Vol. 3. Cons. 231.

wenn allezeit z. E. 2. oder 3. aus mehreren dergestalt zur Succeßion zugelassen werden wollten, daß der Theil, welchen einer von disen erhielte, wieder in 2. oder 3. aber nicht mehrere Theile, und so in infinitum fort, vertheilet werden dörffte: Aber wann in einer Familie ein- vor allemal eine gewisse Anzahl Regierender Herrn, und damit auch so vile Stämme, dergestallt festgesezet werden, daß zwar mehrere Herrn und Stämme, in jedem Stamm aber nur Ein Regierender Herr seyn solle; da ist ohnstreitig ein Jus Primogenituræ vorhanden, oder man müßte sagen, daß in denen meisten Fürstlich- und Gräflichen Häusern in Teutschland kein Erstgeburts-Recht seye, da doch weder die Interessenten, noch ein anderer vernünfftiger und des teutschen Staats verständiger Mensch, daran jemalen gezweifelt hat, noch zweiflen kan und wird, daß es vorhanden und in völligem Gang seye: Mithin kommt es nur darauf an, daß man sich von dem Primogenitur-Recht in thesi und überhaupt einen dem Herkommen der hohen Häuser in Teutschland gemässen Begriff mache.

§. 102.

Vollständig oder nicht.

2. Kan das Erstgeburts-Recht vollständig oder unvollständig seyn in Ansehung derer Lande. Jenes ist, wann sich solches über alle Lande des Hauses oder der Linie erstrecket, darinnen es eingeführet ist: Dises aber, wann nur gewisse Lande dem Erstgebohrenen zufallen, und die andere getheilt werden, z. E. so gehören nach der güldenen Bull eines Churfürstens erstgebohrenen Prinzen, nebst der Churwürde, die ins besondere sogenannte Churlande, die übrige von einem Churfürsten hinterlassene Lande aber seynd unter allen Succeßions-fähigen Söhnen theilbar.

Es kan auch geschehen, daß in einem Hause das universal-Primogenitur-Recht über alle Stammgüter obtiniret, doch aber, wann selbiges nicht expresse auch auf die künfftige Acquirenda erstrecket worden ist, und etwas erhcurathet wird, oder sonst titulo singulari herbeykommt, und nicht denen dem Primogenitur-Recht unterworffenen Landen incorporiret wird, selbiges, oder doch etwas davon, denen Nachgebohrenen gegeben wird. Z. E. Als das Erstgeburts-Recht schon in dem Hause

Bayern établirt ware, und die Landgrafschafft Leuchtenberg erheurathet wurde, gabe sie der Churfürst seinem zweyten Prinzen als ein Reichs-Fürstenthum, und so auch die Herrschafft Mindelheim.

3. Kan das Erstgeburts-Recht auch vollständig oder unvollständig seyn in Ansehung derer Gerechtsamen. Das erstere geschiehet, wann der Erstgebohrene die völlige Landeshoheit hat; das andere aber, wann ein Nachgebohrener Herr ein Stück Landes oder Güter also bekommt, daß er nicht nur die Gefälle davon ziehen darff, und etwa solche Gerechtsamen in Jurisdictionalibus darüber hat, wie sie auch Vasallen und Landsassen haben können; sondern wann er auch einige Regalien, ja wohl gar einige hohe Regalien, doch ohne Siz und Stimme auf Reichstägen, und ohne die völlige Landeshoheit, erhält, wie z. E. im Hause Hessen. Und diſe Eintheilung ist der Staats-Verfassung Teutschlandes und dem Reichsherkommen gemässer, als die fremde und dunckele Distinction zwischen einem Appanagio und Paragio, davon unten ein mehreres.

Es ist hiebey Anmerckungs-werth, daß, wie es wohl noch allezeit der Erfolg gelehret hat, diejenige Herrn übel thun, welche zwar das Recht der Erstgeburt einführen, denen nachgebohrenen Herrn aber nicht nur Geld, oder blosse Gefälle verschaffen, sondern Güter und über dieselbige mancherley Rechten und Regalien einraumen: Es lässet sich freylich hören, daß auf diſe Weise di: Disproportion zwischen Geschwistrigten, die doch ausser deme gleiche Rechte hätten, nicht so gar starck seye, als wo Einer, oder etliche, Land und Leute alleine haben, auch etwa solchergestalten das denen Nachgebohrenen gewidmete Deputat im Lande bleibet und verzehret, nicht aber so vil Geld ausser Landes geschleppet wird; alleine, da eben doch in solchem Fall der regierende Herr meistens glaubt, das, was die Nachgebohrene an Regalien haben, gebühre von Rechtswegen ihme, und hinwiederum diſe mit denen ihnen überlassenen Rechten nicht zufriden seyn, sondern immer noch mehr haben, auch es sonst in äusserlichem Splendeur mit Schlössern, Hofstaat, ꝛc. denen regierenden Herrn, so vil möglich, gleich thun wollen; so entstehen aus diſem Schulden über Schulden, und aus jenem unaufhörliche

liche Streitigkeiten, welche mehrmahlen das Haus mercklich schwächen, und deren Ausgang offt um so ungewisser ist, als es manchmahlen an hinlänglichen Principiis fehlet, nach denen die Streitigkeiten entschieden werden könnten, oder es doch denen Rechts- und Proceßverständigen ein leichtes ist, die Sachen so zu verwirren, daß man nicht mehr weißt, wo man zu Hause ist. Man thut also am besten, wann man entweder das Erstgeburts-Recht gar bleiben läßet, oder es recht und vollständig einführet, wie auch nunmehro insgemein in denen neuesten Primogenitur-Dispositionen geschiehet: Und wo man je das Geld im Lande behalten will; so seze man auf den Fall, da das Deputat im Land verzehret wird, ein stärckeres, widrigen Falles aber ein schwächeres an, oder helffe auf andere Weise.

§. 103.

Irregulaire Primogenitur.

Eine besondere und irregulaire Art einer Primogenitur ist in einigen Gräflichen Häusern, z. E. im Hause Königsegg, da in der Rotenfelsischen Linie zwar nur Ein regierender Herr seyn und ab intestato eben der jedesmalige Primogenitus zu solcher Regierung gelangen solle; doch solle ein Vater befugt seyn, aus seinen Söhnen erster Ehe einen zu erwählen und solchen per Testamentum zum regierenden Herrn zu ernennen, und so auch, in Ermangelung tüchtiger Söhne aus erster Ehe, Einen aus denen in zweyter Ehe erzeugten.

Und so solle auch im Hause Wied, Krafft Familien-Pacti de An. 1613. ein Vater Macht haben, einen aus seinen Söhnen zum regierenden Herrn zu ernennen; wo aber solches nicht geschähe, solle der Primogenitus succediren.

§. 104.

Gestrittene Fälle.

Quæritur: Ob daraus, wann ein Testator in seinem lezten Willen sezt, seine Verlassenschafft solle getheilet werden, zu schliessen seye, er habe keine Primogenitur einführen wollen? Lippe-Bracke sagte ja; ich aber halte dises allein noch gar für keinen hinlänglichen Grund, sondern das Hauptwerck kommt darauf an: Was wegen der Regierung disponiret seye? Wann die nachgebohrene Söhne zwar Land und Leute bekommen, der Erstgebohrene aber ist allein regierender Herr des ganzen Landes, ist ohne Zweiffel eine Primogenitur vorhanden, ob gleich

die

die Lande gewisser massen getheilt werden. Z. E. im Hause Hessen-Cassel sollten die Nachgebohrenen Quartam omnium Bonorum bekommen; so mußte ja nothwendig getheilet werden: Alleine der Erstgebohrene bliebe dannoch allein regierender Herr, und es ist kein Zweiffel, daß, besagter Theilung ohnerachtet, ja durch eben dise Theilung, ein würckliches und wahres Erstgeburts-Recht im Hause Cassel eingeführet worden seye: Und so wird auch allemal getheilt, so offt durch ein Testament, Familienvertrag, u. s. w. mehrere regierende Herren, mithin auch etliche Primogenituren, in Einem Hause angeordnet werden.

Lippe-Bracke behauptete auch: es streite mit der Natur der Primogenitur, wann alle Söhne, obschon in ungleichen Theilen, zu Erben eingesezet werden, quia Pater in bonis Primogenituræ subjectis hæredem instituere non possit, cum in iis omne Jus ultimi possessoris cum vita exspiret: Es coincidiret aber dises zimlich mit dem vorigen und kan ein Vater einen nachgebohrenen Sohn in dem ihme vermachten Geld-Deputat zum Erben einsezen; so kan er ihn ja auch in einem zum Genuß überlassenen, dabey aber doch des Erstgebohrenen Regierung unterworffenen, Stück Landes zum Erben einsezen; die beygefügte Ursach: cum in iis &c. aber liesse sich wohl hören, wann das Primogenitur-Recht vorhin schon eingeführet wäre; bey Lippe aber ware die Frage, und sie ist es auch hier: Ob daraus ein Grund hergenommen werden könne, daß ein Erblasser das Erstgeburts-Recht nicht habe erst einführen wollen, weil er alle seine Söhne zu Erben eingesezet habe?

Lippe-Bracke führete ferner als einen Grund wider das Lippische Primogenitur-Recht an, daß die nachgebohrene Söhne Regalien in ihren Portionen zu exerciren überkommen hätten: Aber auch dises bedeutet nichts: Dann wir werden unten umständlich vernehmen und mit unwidersprechlichen Exempeln erwisen sehen, daß, per modum Exceptionis und des Erstgeburts-Rechts ohnbeschadet, Nachgebohrene wohl einzelne, auch grosse und die höchste, Regalien ex Testamento, vel Pacto, u. s. w. bekommen können, wann nur die Landes-Hoheit in regula dem Erstgebohrenen verbleibet.

Weiter

Weiter wollte Lippe-Bracke vorgeben: Wo die nachgebohrene Söhne die Väterliche Schulden mit-übernehmen müßten, da habe keine Primogenitur statt, weil die Apanagiati instar Legatariorum particularium seyen, qui debitum non solvunt: Gleichwie aber diser leztere Saz nur alsdann seine Richtigkeit hat, wann entweder der Testator dem Erstgebohrenen alle Onera ausdrücklich auferlegt hat, oder die Nachgebohrene nur ein gewisses Geld-Quantum loco Alimentorum bekommen; also fallirt er hingegen, wann die Nachgebohrene eine gewisse Quotam der Güter oder Einkünffte erhalten, und wegen der Schulden nichts besonderes versehen und bedungen ist; dann da müssen sie allerdings pro rata commodi auch an dem onere concurriren.

Endlich so führte Lippe-Bracke auch noch zu Enervirung des Juris Primogenituræ in seinem Hause an: Graf Simon VI. habe das Jus accrescendi unter allen seinen Söhnen festgesezt, welches contra naturam Primogenituræ seye, so gar daß es auch in ipso Appanagio nicht Plaz habe, cum sit instar usufructus, nec assignetur Jure successionis, sed provisionis, neque ut Legitima; Apanagiatum enim ex hæreditate esse excluſum: Aber auch hier kommet vil unrichtiges und unerwisenes vor: daß Apanagiati auch in ihrem Apanagio zu Erben eingesezt und das Apanagium ihnen loco Legitimæ angewisen werden könne, werden wir hernach klar erwisen sehen, und so gibt es auch vile Exempel, daß in Häusern, in welchen das Erstgeburts-Recht unstreitig statt hat, so wohl derer mit Geld als der mit Land abgefundenen Nachgebohrenen Väterliche Erbsportionen, auf ihren Abgang ohne männliche Descendenz, entweder bloß denen Nachgebohrenen, oder doch ihnen und dem Erstgebohrenen zugleich, anwachsen.

Uebrigens hat man in dem Hause Anhalt-Zerbst den besonderen Fall gehabt, daß ein Vertrag vorhanden ware, in welchem dem Erstgebohrenen das Erstgeburts-Recht ausdrücklich zugestanden worden ware, und doch nachhero nicht nur Streit darüber entstanden ist: Ob das Pactum ein würckliches und wahres Primogenitur-Recht enthalte? sondern auch die Negativa, und daß es vilmehr eigentlich nur ein Directorium bey

einer gemeinschafftlichen Regierung seye? ziemlich wahrscheinlich behauptet worden ist.

Ob eine Mitbelehnung das Recht der Erstgeburt und die damit verknüpfte Lineaisucceßion ausschliesse? untersuchet der Freyherr von CRAMER (1), und verneinet es. Bey denen Reichsständen ist es, nach der täglichen Erfahrung ausser allem Streit, daß es nicht seye: Dann, wo die Samtbelehnung üblich ist, werden auch alle nicht-regierende Herrn zugleich mit belehnt.

§. 105.

Schicksale des Erstgeburts-Rechts.

Ehedessen ware das Recht der Erstgeburt in Teutschland ganz unbekannt, und in denen meisten Häusern wurde getheilt, oder, wann dises je nicht geschahe, so blieben doch die Interessenten entweder in unzertheilter Gemeinschafft, oder wechselten mit der Regierung um, oder trugen die Regierung etwa dem Aeltesten an Jahren auf, welches Seniorat in vorigen Zeiten gar gemein ware; dahero man, wann in alten Urkunden und Geschichten gemeldet wird, daß nur Ein Regent gewesen seye, und zwar der Aelteste, nicht gleichbalden eine Primogenitur daraus zu machen ist.

Ja als einige Häuser anfiengen, das Erstgeburts-Recht einzuführen, ware es doch in anderen noch so verhaßt, daß man wohl Familien-Pacta machte, daß es nimmermehr eingeführet werden sollte, auch gar Unsegen und eine Art des Fluchs darauf legte, wann man sich unterstehen würde, es zu thun.

Daß und warum die nachgebohrene Söhne meistens die Einführung des Rechts der Erstgeburt ungerne gesehen haben, ist leicht begreiflich; sie wollten nemlich lieber auch über noch so wenig, als über gar nichts, zu befehlen haben, und lieber das gewisse und die ihnen dermalen bey einer Theilung zufallende geringere Landes-Portion annehmen, als erwarten, ob und wann, nach Absterben dessen oder derer, die ihnen nach der Ordnung der Geburt vorgehen, die Reihe der Succeßion auch sie treffen, und sie oder ihre Nachkommen alsdann das Ganze bekommen möchten; wiewol, wann sich zuweilen der Fall unvermu-

(1) Nebenst. 72. Theil, 1. S. 113. Theil, 78. S.

vermuthet ereignet hat, daß dergleichen Nachgebohrene die alleinige Regierung bekommen haben, selbige gerne ihre Principia verändert und das zuvor so sehr angefochtene Primogenitur-Recht selbst eingeführet, oder gegen die ihnen weiter nachgebohrene Brüder vertheidiget haben: So gar haben jezuweilen die Räthe, so sich bey Errichtung derer Primogenitur-Verordnungen haben gebrauchen lassen, nöthig gefunden, sich des oder derer Regierenden Herrn nachdrücklichen Schuz gegen das besorgliche Odium derer Nachgebohrenen Herrn auszubedingen; wie aus einem Gräflich Reußischen Geschlechts-Receß zu ersehen ist.

Bey denen regierenden Herrn aber entstunde der Widerwille gegen das Erstgeburtsrecht 1. aus ihrer oder ihrer regierenden Gemahlinnin Liebe für die nachgebohrene Kinder; da man für höchst-unbillig und abscheulich hielte, daß Einer alles allein und die andere nur einen so mittelmäßigen Unterhalt haben sollten, wobey sie grossen Theils keine Familien Standesmäßig erhalten könnten; da dann bey gewissenhafften Eltern noch hinzukame, daß, bey solchen Umständen, die nachgebohrene Söhne leichtlich in schwere Sünden wider das sechste Gebot gerathen möchten, auch gleichsam genöthiget seyen, das so Leibes- und Seelengefährliche Soldaten-Leben zu erwählen. 2. Hielten einige fromme grosse Herrn, es gerade wider das Wort GOttes zu seyn, als nach welchem Kinder Eines Vaters auch gleichen Antheil an dessen Erbgut haben sollten. 3. Als vor An. 1594. noch üblich ware, daß die Stimmen in dem Fürstenrath nicht nach gewissen Landen, sondern nach Anzahl derer regierenden Herrn, geführet wurden, suchten einige grosse Herrn dadurch zu verhüten, daß die geistliche Fürsten nicht immer die Majora gegen die weltliche machen möchten, wann vile weltliche regierende Fürsten wären; oder dadurch zu erhalten, daß ihr Haus vile Stimmen im Fürstlichen Collegio haben möchte. 4. Wollten einige den Reichs-Abschid zu Speyer *de An. 1570. §. 163.* hieher ziehen, allwo für gut gefunden worden seye, daß das Reich an Glidern und Stimmen gestärcket werde; (welches doch gar nicht auf disen Fall, sondern auf

Herbeybringung mehrerer Land und Leute zum Reich, oder doch mehrerer Matricular-Anschläge, gehet.)

Nach und nach aber sahen die meiste regierende Herrn die Sache mit andern theologischen und Staatsaugen an. Sie sagten: Man finde in der Schrifft, daß nicht einmal derer Privatpersonen, z. E. Abrahams, Erbe unter ihre Kinder gleich getheilet worden seye: Und wo es auf Regierung Land und Leute angekommen, da äussere sich überall das gerade Widerspil, z. E. dem David, dem Salomo, u. s. w. seye aus allen ihren vilen Söhnen nur Einer auf dem Thron gefolgt, und die andere hätten mit einem weit geringeren Stand und Versorgung, als die heutige nachgebohrene Herrn, sich begnügen müssen; weil offenbar eine Theilung des Königreichs dem ganzen Zweck GOttes zuwider gewesen wäre, und die Theilung unter Rehabeam, so doch nur in zween Theile, Israel und Juda, geschehen, eben doch beede geschwächet habe, und endlich ihren Untergang mit hätte beförderen helffen. Dann sollte 2tens immerfort getheilet werden; so würde zulezt eine Analyse des infinimens petits herauskommen: Und weil doch jeder Herr gerne seinen Stand wenigstens einiger massen würde soûteniren, die meiste auch sich gar vermählen wollen; so müßten zulezt Herrn und Unterthanen ruiniret werden; zu geschweigen, wie sich die Linien und Herrn über denen bey Theilungen und Collateral-Succeßions-Fällen sich so leicht ereignenden Streitigkeiten und Processen entkräfften würden. 3. Wollte man aber gleich das Mittel ergreiffen, daß nur einer oder etliche heurathen, oder die Regierung führen sollten, u. d. so wäre dises wohl gut, wann alle grosse Herrn so verträglich, gespahrsam und vergnüglich wären, als der in ewigem Segen bleibende Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha gewesen; ja wann nicht nur die Herrn, sondern auch ihre Räthe und Diener, also wären: Da sich aber bey denen meisten Herrn und Knechten das gerade Widerspil äussere; so haben auch alle, ob gleich noch so gut ausgesonnene, und noch so sehr verclausulirte, Erfindungen denen aus einer gemeinschafftlichen Regierung entstehenden grossen Beschwerlichkeiten durchaus nicht abhelffen, oder lange gut thun wollen.

Vor anderen hat Herzog Friderich zu S. Gotha in seiner Primogenitur-Disposition die fast unüberwindliche, Herrn und Lande ins Verderben stürzende, Schwürigkeiten, wo kein Erstgeburts-Recht eingeführt seye, und die daraus fliessende Nothwendigkeit dessen Etablirung, schön ausgeführt, deme die Sachsen-Eisenachische Verordnung de An. 1685. an die Seite gesezet werden kan; wie auch Herzog Christians zu Sachsen-Merseburg und H. Ernst Ludwigs zu S. Meiningen Testamente.

Indessen sind freilich nicht alle vor das Recht der Erstgeburt hier und da angeführte Gründe von gleichem Gewicht; ja manchem sollte offt das Gegentheil wahrscheinlicher vorkommen. Z. E. es heißt: Die Theilungen ziehen die Exstirpation eines Hauses nach sich; man kan es aber eben so leicht umkehren und sagen: Appanagirte Herrn dörffen, können oder wollen, meistentheils nicht heurathen, darüber wird das Haus schwach, und stirbt leichtlich gar aus: Ist ein Primogenitus, der das Land alleine inne hat, ein schlechter Regent, und regieret wohl noch oben darauf lange Zeit, kan er das ganze Land so ruiniren, daß zuweilen die spate Nachkommen in der Familie und bey denen Unterthanen es noch entgelten müssen, u. s. w. doch da diser letztere Fall eben nicht vermuthet wird, und jenem, salva Primogenitura, abgeholffen werden kan, hingegen die aus denen Theilungen oder Gemeinschafften entstehende Beschwerlichkeiten sich noch leichter ereignen, und von eben so gefährlicher Folge seyn können; so bleibet doch die Primogenitur, nach der jezigen Verfassung Europens und Teutschlandes, allemal räthlicher, zumahlen bey grossen Häusern, welche in Staatssachen ein Gewichte geben können oder sollen.

§. 106.

Schwürigkeit diser Materie.

Manche Familien-Verträge, Testamente, u. s. w. seynd in diser Materie nicht deutlich genug, oder entscheiden nicht alle sich ergebene Fälle; wie sich davon vilfältige Proben in deme, was ich bißhero von diser Materie angeführet habe, und noch weiter beybringen werde, zu Tage legen: Und ob es gleich an diser Schwürigkeit genug wäre; so machet doch die Sache noch schwerer, daß die Rechtsgelehrte, so von diser Materie

schreiben, oder in dahin einschlagenden Streitigkeiten consulirt werden, bald aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit des Reichs-Herkommens, bald aus Partheylichkeit, so sehr gegen einander lauffende Säze von dem Erstgeburts-Recht in thesi behaupten, oder auch die richtige Säze so verkehrt ad factum applíciren, und zuweilen die Rechtsgelehrte Eines Orts und Collegii einander è diametro widersprechen, wie man unter anderem an deme Exempel hat, was in denen Hessen Rhodenfels- und Homburgischen Differentien, ferner von dem Tübingischen JCto Besold in der Hohenzollerischen und von der Facultät allda in der parallelen Witgensteinischen, sodann von der Facultät zu Halle und dem Herrn von Ludewig in der Lippischen Primogenitur-Sache respondiret worden ist; so daß MEIER (1) nicht unbillig schreibt: Miror ædepol hujus Responsi (*Ludewigiani*) & Collegæ divortium à totius ejusdem Collegii Juridici macte incluti Responso, - - adeo ut in tanta tantorum Dd. titubatione fere nesciam, quo teneam nodo mutantem Protea vultum!

§. 107.

Die Einführung ist etwas freywilliges.

Ob? wann? und wie? das Erstgeburts-Recht eingeführet werden wolle; dependiret ordentlicher Weise von eines Regierenden Herrns, oder auch derer, welche ein würckliches und gegenwärtiges vollkommenes Recht zur Succeßion haben, eigenem Gutbefinden; doch haben wir in denen Häusern Bayern, Braunschweig und Holstein Exempel gehabt, daß verschidene Familien aus allerley Absichten durch Pacta gegen Anderen sich verbunden haben, das Recht der Erstgeburt einführen zu wollen.

§. 108.

Consens derer Interessenten.

Bey der Einführung des Erstgeburts-Rechts kommt es an 1. auf den Willen derer Interessenten, 2. auf die Güter, so der Primogenitur unterworffen werden wollen und 3. auf den Modum der Einführung selbsten.

Bey dem Ersten hat man wiederum zu sehen 1. auf den Stiffter des Erstgeburt-Recht, 2. auf seine Descendenz, 3. auf

(1) in Not. ad SPRINGSFELD de Appanag. Cap. 3. n. 139. not. zz.

auf die Collateralen, 4. auf die Landstände und Unterthanen, 5. auf den Kayser, und 6. auf andere Lehenherrn.

Was nun 1. den Stiffter anbelangt; so kommt bey Einführung des Erstgeburts-Rechts lediglich nichts darauf an: Ob er der primus Acquirens derer Lande oder Güter, in welchen dises Recht eingeführet werden solle, gewesen ist oder nicht? sondern einer, der sie als Stammgüter von seinen Vor-Eltern her erhalten hat, cæteris paribus, so vil die von ihme besizende Güter betrifft, eben so vil Recht und eben so freye Hände hierinn, als der, so sie erstmals erworben hat.

Nur ist die Frage: Wann durch Testamente, Familien-Pacta, u. d. verboten worden ist, das Primogenitur-Recht einzuführen, ob solches dannoch hernach von der Posterität geschehen könne? Nun hält und läßt man zwar billig die Dispositiones und Pacta derer Vor-Eltern, zumalen auch deren testamentliche lezte Willen und elterliche Befehle an die Kinder, in ihren behörigen Ehren und Würden, gestehet ihnen auch gerne zu, daß sie eben so kluge Leute gewesen seyen, ja daß sie es wohl in manchen ihre Häuser und Lande betreffenden Sachen besser gemeint, oder auch getroffen haben, als die Regenten und Räthe jeziger Zeiten: Indessen sind aber doch, wie alle andere menschliche Dinge, so auch die Arten zu succediren und zu regieren, vilen Abwechslungen, Beschwerlichkeiten, und anderen Umständen, unterworffen, welche nicht allemal haben können voraus gesehen werden: Sondern wie sich die Zeiten, und damit auch die Leute, änderen; so muß man auch in Staatssachen die Principia nicht weniger änderen, und zwar dises so gar auch, wann es nicht besser, sondern schlimmer wird, da man ja öffters Injuriæ temporum etwas, auch wider Willen, nachgeben muß, um noch grösseres Uebel zu verhüten, noch mehrers alsо, wo Salus Familiæ, vel Patriæ, als suprema Lex, dergleichen erfordert. Ich will mich aber bey der Moralität der Sache nicht länger aufhalten, und eben so wenig auch bey denen Rechtsgründen, welche man anführen könnte, zu zeigen, daß es bey solchem Verbot sein Bewenden haben müsse; sondern ich will vilmehr nur noch melden, daß wir verschidene Exempel haben, daß hier und da (aus denen in den Primogenitur-

nitur-Verordnungen selbst angezogenen Ursachen,) des Vorelterlichen Verbots ohnerachtet, das Primogenitur-Recht würcklich eingeführet, in völlige Uebung gebracht, darinnen biß jezo erhalten worden ist, auch noch ferners erhalten werden wird. Dahin gehören z. E. die Primogenitur-Dispositiones in denen sämtlichen Herzoglich Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie, in dem Fürstlichen Hause Löwenstein, u. s. w.

HORN hat in einem Programmate (welches auch seiner *Jurisprudentiæ feudali in Append. t. sub num. 11.* angehänget ist,) ebenfalls die Frage untersucht: Utrum Jus Primogenituræ in Testamento prohiberi possit, &, si à Majoribus prohibitum, num novus jussus Parentis de eo introducendo Liberos stringat? Er bejahet darinnen das erste und verneinet das lezte Membrum: Nun bleiben zwar alle seine Gründe in Ansehung des Gewissens und bey gewissenhafften Standes-Personen allerdings in ihrem grossen Werth: Wann wir aber als Rechtsgelehrte reden, und wie die Sache, wann es zum Streit käme, an denen höchsten Reichsgerichten angesehen werden möchte; so bleibt es eben nochmals dabey, daß es heissen würde: Es seye ein nun in allen Chur- und Fürstlichen, auch vilen Gräflichen, Häusern angenommenes Principium: Die Primogenituren seyen denen Häusern selbst, ihren Landen, dem Reich und Crays verträglich, und werden, je allgemeiner sie werden, auch um so vil nothwendiger, wann anderst die allzusehr in die Augen fallende Ungleichheit zwischen denen Häusern, wo sie eingeführet ist, und denen, wo beständig getheilt würde, nebst anderen Inconvenientien, verhütet werden wolle, und die zuvor angeführte Exempel seyen hinlänglich genug, aus denenselben nunmehro erweisen zu können, es seye Reichs-Herkommens, daß die Primogenitur auch contra prohibitionem Majorum eingeführet werden könne, zumalen da nicht bekannt ist, daß ein angeführtes Mandat in der Löwensteinischen Primogenitur-Sache durch eine Urtheil, sonderlich quoad hunc passum, bestättiget worden wäre.

Wie aber, wann dergleichen Verbot von dem Kayser, oder einem anderen Lehenherrn, ꝛc. confirmiret worden wäre? Auch dises stehet meines Erachtens nicht im Weg: Denn dergleichen

gleichen Confirmationes geben keine mehrere wahre innerliche Gültig- oder Verbindlichkeit; sondern sie erklären nur die Gültigkeit, so eine solche Verordnung, Pactum, ꝛc. vorhin schon haben muß, und verbinden die Interessenten in Sachen, die nur sie unter sich angehen, nur so lange, als ihnen nicht wiederum ein anderes beliebt: Wie dann die erstberührte Pacta ꝛc. contra Primogenituram in denen Häusern Sachsen und Löwenstein eben mit dergleichen Confirmation versehen waren, und dennoch wieder aufgehoben worden seynd.

Ferner: Ist nicht wenigstens solchen Falles absolutæ necessitatis, daß die Primogenitur von dem Kayser bestättiget werde? Ich halte es wiederum nicht davor; sondern wie andere Familien-Verträge, u. d. ebenfalls mit bloßer Einwilligung derer Interessenten abgeänderet werden können, obgleich dieselbe vom Kayser bestättiget waren; (wie wir zu seiner Zeit hören werden;) so sehe ich nicht ab, warum nicht ein gleiches ins besondere auch in Ansehung der Succeßions-Ordnung sollte geschehen können. Nur ist es freilich solchen Falles noch mehrers als ausser deme Consilii, sich um die Confirmation zu bewerben, um sich gegen allen künfftigen Widerspruch dadurch um so sicherer zu stellen.

Was die Descendenz, und zwar forderist die Kinder, des Stiffters des Primogenitur-Rechts anbelangt; so ist gewisser massen allerdings ein Unterschid zu machen: Ob schon Succeßionsfähige Kinder vorhanden seynd oder nicht? und in dem lezten Fall gehet es wohl zuweilen etwas leichter, als in dem ersten, doch nicht so leicht, als sich manche einbilden mögen.

Denn gleichwie die nascituri in Fällen, wo es um ihren Nuzen oder Schaden zu thun ist, gewisser massen schon pro natis gehalten werden; also geht es auch hier: Und wann gleich ein Herr, so das Erstgeburt-Recht einführen will, noch gar keine Kinder, oder nur Eines hätte; so darff er deßwegen doch, wann die Sache Bestand haben solle, nicht nur in den Tag hinein verordnen was er will; sondern er muß für der künfftigen Nachgebohrenen Rechte eben so wohl sorgen, als ob sie schon da wären, und der Reichs-Hofrath thut ein gleiches, wie an dem Hohenlohe-Weickersheimischen Exempel zu

sehen ist, da auch nur Ein junger Herr vorhanden ware, und doch eine Untersuchungs-Commißion vor der Bestättigung hergehen mußte: Der einige Unterschid bestehet darinn, daß in solchem Fall, da keine Kinder, oder nur Eines, vorhanden ist, es sich keiner Tutorum oder Curatorum ad hunc actum bedarff.

Seynd aber schon mehrere Succeßionsfähige Kinder vorhanden; so sind entweder einige darunter noch minderjährig, oder nicht. Jenen Falles kan der Vater entweder bey einem derer höchsten Reichsgerichte bitten, seinen minderjährigen Kindern Vormündere ad hunc actum zu bestellen, oder er kan zwar auch ohne dises seine Disposition machen, muß aber alsdann gewärtig seyn, daß es der Reichs-Hofrath dennoch thut, ehe er die Bestättigung ertheilt.

Diser minderjährigen Kinder Vormündere nun, wie auch die volljährige Kinder, können und dörffen prätendiren, daß ihnen forderist der völlige Innhalt der Väterlichen Disposition bekannt gemacht, so dann, ehe sie einwilligen, eine getreuliche und bescheinigte Bilance aller Einnahmen und Abgaben des Vaters und Primogeniti vorgeleget, das, was ihnen, denen Nachgebohrenen, zu ihrem Unterhalt gewidmet werden will, in Quanto & Quali so wohl specificirt, als auch der richtige Genuß genugsam versichert, so dann ihnen Bedenckzeit gelassen werde, sich darauf zu entschliessen: Ob und unter was für Bedingungen sie Ja oder Nein sagen wollen oder nicht? Seynd sie nun mit der Väterlichen Disposition zufriden, oder sie machen zwar Anfangs Einwendungen, können sich aber hernach mit einander darüber vergleichen, wohl und gut: Wo nicht, so kommt es auf den Kayserlichen obrist-Richterlichen Ausspruch an, und stehet besagten Kindern, oder deren Vormünderen, frey, ihre Nothdurfft zu solchem Ende vor dem Reichs-Hofrath, oder der etwa in Sachen erkannten Kayserlichen Commißion, in Contradictorio anzubringen.

Wann aber die jam nati glauben wollten, sie hätten bereits durch ihre Geburt ein so radicirtes Recht zur würcklichen gleichen Succeßion erlangt, daß ihnen selbiges wider ihren Willen nicht genommen werden könne, so irren sie gewaltig:

Dann

Dann durch die Geburt allein haben sie kein mehreres Recht zur Succeßion, als die noch nicht-Gebohrene; sondern beede werden erst durch den Tod des Erblassers zur würcklichen Succeßion berechtigt; cum viventis non sit hæreditas: Wann also ihr Widerspruch nur darauf gehet, daß sie eben das Primogenitur-Recht gar nicht wollen einführen lassen; so langen sie damit nicht hinaus, sondern es wird doch für die Primogenitur gesprochen, wie oben aus denen notablen Exempeln von Waldeck und Schwarzburg-Rudolstatt zu ersehen ist; zumalen wann offenbar ist, oder sich bey der Untersuchung ergibet, daß Land und Leute nicht darnach beschaffen seynd, daß alle, ohne Nachtheil des Reichs, ihres eigenen Hauses, und derer Unterthanen, regierende Herrn abgeben können, auch denen Nachgebohrenen ein denen Kräfften ihres Hauses oder Linie proportionirtes Appanagium zugedacht ist; wohl aber können sie bitten, ihnen etwa das zugedachte Appanagium zu erhöhen, oder ihnen, statt des Geldes, Güter und Gefälle anzuweisen, oder auf denen Gütern mehrere Gerechtsamen zuzulegen, oder ihnen zu besserer Versicherung wegen richtiger Zahlung, oder einem leidentlicheren Preis derer natural-Gefälle, oder zu mehreren Natural-Liferungen, oder Erhöhung derer Appanagen bey sich verringerender Anzahl der Nachgebohrenen, oder ergebenden Anfällen, u. d. zu verhelffen, da es dann auf einen Vergleich, oder, in dessen Entstehung, auf das arbitrium Judicis ankommt, der Sache den Ausschlag zu geben. Uebrigens werden wir unten vernehmen, wie hoch man insgemein die Quotam derer Nachgebohrenen Deputaten zu sezen pflege.

Von Hohenlohe-Langenburg haben wir oben vernommen, daß der Testator den Consens seiner minderjährigen Söhne, oder deren Tutorum, dadurch zu suppliren gesuchet hat, daß er bey Errichtung seiner Disposition zween seiner Brüder mit zu Rath gezogen; es scheinet auch, aus dem Context des Confirmations-Diplomatis zu erhellen, daß es der Reichs-Hofrath, (villeicht bewandten Umständen nach,) dabey habe bewenden lassen; da es sonsten nicht an Gründen fehlen sollte, zu behaupten, daß solche Cautel noch nicht genugsam seye.

Einige rathen, wann das Erstgeburts-Recht währender Minderjährigkeit eines oder einiger Kinder introduciret worden seye, möchte man dahin bedacht seyn, daß sie es nach erlangter Majorennität deutlich genehm hielten; wir haben auch Exempel gehabt, da die Primogenitur-Dispositiones darauf eingerichtet worden seynd, z. E. bey Waldeck: nun wo es wohl seyn kan, da schadet es nicht; nöthig aber ist es durchaus nicht, sondern ihrer Vormünder Consens und des Kaysers Confirmation seynd genug, und es könnte zuweilen gerade eine widrige Würckung haben, daß einem solchen nachgebohrenen Herrn erst dadurch Grillen in den Kopf gesezt und er auf die Gedancken gebracht werden könnte, als lige etwas an seiner Einwilligung oder Widerspruch, und er könne mit dem lezteren entweder das ganze Werck wieder umstossen, oder doch bessere Bedingungen erpressen: Wo aber keine Kayserliche Confirmation vorhanden ist, da möchte es eher räthlich seyn, wie also z. E. Herzog Albrechts in Bayern etwa vermuthete nachgebohrene Prinzen bey erlangten vogtbaren Jahren die eingeführte Primogenitur haben ratificiren sollen.

Haben also die Kinder, oder resp. deren Vormündere, einmal Ja gesagt, oder der Kayser hat ein Decisum ertheilt; so müssen sie, und noch vil mehr ihre Nachkommen, es dabey bewenden lassen; ausser wann sie etwa entweder eine bey der Sache vorgegangene grosse und damals verborgen geblibene Hintergehung, u. s. w. erweislich machen könnten, oder, nach denen sich ereigneten und veränderten Umständen, nun auf ein mehreres dringen wollten; davon aber wiederum besser unten zu reden seyn wird.

Bey Einführung der Anhalt-Deßauischen, wie auch der Stollberg-Wernigerodischen Primogenitur erforderte der Reichs-Hofrath auch, daß der Töchtern Alimentations-Quantum und resp. Wohnung ausgeworffen und richtig gestellet werden möchte; wiewol ich nicht finde, daß in anderen Fällen darauf gedrungen worden, noch dafür halte, daß es nöthig seye: Dann die Primogenitur gehet eigentlich ordinem & modum Successionis, mithin auch nur die Successionsfähige Kinder an; die Töchter aber seynd entweder überhaupt,

oder doch so lange der Mannsstamm währet, nicht Succeßionsfähig: Und ob man ihnen gleich Unterhalt schuldig ist, und sie in Ermanglung dessen darauf klagen können; so hat doch dises keine eigentliche Connexion mit dem Puncten, wie es unter denen Söhnen in Ansehung resp. der Succeßion und ihres Unterhalts gehalten werden solle? So gar heißt es in der Kayserlichen Resolution d. d. 1724. den 31. Aug. wegen Confirmation der Sachsen-Weymarischen Primogenitur ausdrücklich: „Daß der passus Testamenti, worinnen wegen der Fürstlichen Prinzeßinnen disponiret worden, als zur Primogenitur-Constitution und derselben allergnädigsten Kayserlichen Confirmation eigentlich nicht gehörig, auszulassen.“

Mit der Verhörung derjenigen Agnaten, welche zu seiner Zeit ein Recht auf die Landesfolge haben, hat es, wann das Recht der Erstgeburt auch sie angehen solle, oder die Primogenitur-Disposition sonst etwas enthält, so sie mit betrifft, gleiche Beschaffenheit, wie mit denen Kindern, und zwar um so mehrers, als ja, wann die Kinder, (über welche ein Vater doch mehreren Gewalt hat, als über Agnaten,) darüber gehöret werden müssen, denen Anverwandten dises um so weniger in Zweifel gezogen werden kan: Wann aber die Primogenitur nur auf des Stiffters, oder derer Pacisenten, Descendenz gehen solle, die darüber errichtete Dispositiones oder Pacta auch sonsten die Gerechtsamen derer Agnaten nicht berühren; so bedarff es sich auch deren Vernehmung nicht, noch können sie contradiciren, sondern sie werden mit der Exceptione: Tua non interest, billig abgewisen; wie dann häuffige Exempel belehren, daß ordentlicher Weise die Agnaten niemalen um ihren Consens zu Einführung des Erstgeburts-Rechts so wenig von denen Stifftern desselben ersuchet worden seynd, als von dem Reichs-Hofrath dises als nöthig erachtet worden ist.

Ja, wann das Recht der Erstgeburt auch auf die Anverwandten gehen solle, scheinet nicht nur deren Vernehm- sondern auch ihre Einwilligung vonnöthen zu seyn, weil, nach dem Reichs-Herkommen, auch in Staatssachen ein Reichsstand diejenige Gewalt über seine Agnaten nicht hat, welche er über seine Kinder und übrige Descendenz hat; es wäre dann, daß er

primus Acquirens wäre, oder die Agnaten sonsten durch ihne, nicht aus einer Schuldigkeit, zur Succeßion kämen; dann ja freilich einer, der ihnen die Sache selber zuwendet, ihnen auch den modum administrandi vorschreiben kan: Wie ferne aber ein Reichsstand seines Agnatens eigene und nicht Stammgüter mit der Primogenitur, oder auch mit einem Fideicommiss belegen könne, werden wir resp. besser unten und anderwärts vernehmen.

Will aber die Primogenitur nicht durch eine Väterliche Disposition, sondern durch einen Vertrag inter Collaterales, z. E. zwischen Brüdern, eingeführt werden; so müssen ja freilich alle darein consentiren, oder, wann nur einer oder etliche dissentirten, könnte zwar wohl, nach Beschaffenheit derer Umstände, eine Confirmation des Pacti erfolgen, doch mit Ausnahm des oder derer Dissentirenden, so vil oder wann die Ordnung der Succeßion ihn oder sie beträffe.

Kayser Ferdinand II. erstreckte zwar An. 1621. die von ihme in seiner Linie eingeführte Primogenitur auch auf den Fall, wann die Succeßion auf seine Brüder und Agnaten fallen würde; doch mit dem Unterschid, daß er es von seinen Descendenten als einen Gehorsam verlangte, seine Brüder und Agnaten aber durch Vorhaltung derer Beweg-Ursachen, so er gehabt habe, das Primogenitur-Recht einzuführen, zu disponiren suchte, daß sie sich auch darzu bequemen möchten; wie er sich dann auch An. 1623. deßwegen mit seinen Brüdern in ein formliches Pactum einliesse.

Aber gienge es wohl an, daß ein Bruder den Kayser ersuchen könnte, das Primogenitur-Recht ex officio, wider der übrigen Willen einzuführen? Ich glaube es nicht. Dann durch den Tod des Erblassers haben alle ein gleiches und vollkommenes Jus quæsitum zur Succeßion, welches ihnen nicht ex plenitudine potestatis, oder ex capite Dominii eminentis, genommen werden kan, zumalen da man nicht sagen noch erweisen kan, daß salus Familiarum illustrium Imperii es absolute erfordere, sondern ja genug alte und neue Exempel vorhanden sind, da man biß auf sehr kleine Portiones getheilet hat, allenfalls

auch

auch eine Communio pro indiviſo ein unanſtößigeres Temperament wäre: Wohl aber kan der Kayſer ſuchen, die Nachgebohrene in Güte darzu zu diſponiren, daß ſie ſich die Primogenitur gefallen laſſen; wie wir ſo gehöret haben, daß zwiſchen denen Grafen von Erbach-Fürſtenau zu ſolchem Ende am Kayſerlichen Hof die Güte tentiret worden iſt. Nur glaube ich nicht, daß der Conſens einer Vormundſchafft in einem dem Pupillen ſo gar nahe gehenden und deſſen Gerechtſamen ſo ſehr alterirenden Fall allein genug ſeye, ſondern entweder der Sache biß zu erlangter Volljährigkeit derer Minderjährigen ein Anſtand gegeben, oder doch, nach erreichter Volljährigkeit die Handlung der Vormundſchafft ratificiret werden müſſe: Wie dann auch von deme, was zuvor von dem Conſens eines Vormunders bey Lebzeiten des Vaters, da mithin die Kinder noch kein Jus quæſitum *præſens* haben, und ihr Diſſenſus die Sache nicht aufhält, gemeldet worden iſt, ſich kein Schluß auf den andern machen laſſet, wo ein Jus *præſens* vorhanden iſt, und man freye Wahl hat einzuwilligen, oder zu widerſprechen: Und nach diſen Principiis ſcheinet gemelter Erbach-Fürſtenauiſcher Fall, wie auch der Solms-Rödelheimiſche, zu beurtheilen zu ſeyn.

Wie aber, wann ein Bruder nicht bey gutem Verſtande wäre? Dergleichen Exempel hat man gewiſſer maſſen im Hauſe Schaumburg-Lippe und Alverdiſſen gehabt, da nemlich die Väterliche Diſpoſition vom Kayſer nicht beſtättiget worden ware, von dem nachgebohrenen Bruder aber doch vor ſeiner Blödigkeit genehm gehalten worden ſeyn ſollte; worauf dann der Reichs-Hofrath zwar die Confirmation ertheilte, jedoch unter der Clauſul, daß es dem nachgebohrenen Bruder, wann er wieder zu ſeinem völligem Verſtand käme, ohnnachtheilig ſeyn ſollte, welches aber hernach einen langwührigen Proceß zwiſchen deſſen Sohn und dem regierenden Herrn verurſachte. Man könnte dencken, es wäre etwa beſſer geweſen, man hätte es gemacht, wie ſonſt mit Blöden umgegangen wird, man hätte ihm nemlich einen Curatorem geſezt, und durch ihne ſeine Jura reſpiciren laſſen, ſo dann aber die Confirmation ſimpliciter entweder bewilliget oder abgeſchlagen; villeicht hat man aber Bedencklichkeiten gehabt, den Conſens eines Vormunds in einer

ner

ner so wichtigen Sache zum Nachtheil des Blöden eigener Person und seiner Descendenz für hinlänglich zu achten.

Derer Erbverbrüderten Familien Consens zu erbitten, ist nicht üblich, noch aus dem von SPRINGSFELD angeführten Heßischen Schreiben an Chur-Sachsen erweislich; weil dessen ganzer Zweck nur auf eine Interceßion an den Kayser, nicht aber darauf, wie es mit dem modo succedendi gehalten werden sollte, wann Hessen an eines der Erbverbrüderten Häuser fiele, gienge; dergleichen Interceßion auch das ganze Churfürstliche Collegium in eben diser Sache an den Kayser abgegeben hatte.

§. 109.

Der Landstände.

Was den Consens derer Landstände betrifft; so haben wir oben bey etlichen Häusern Exempel gehabt, daß dieselbige dergleichen Verordnungen beschwören, oder darauf haben huldigen müssen: Ja in der Sachsen-Eisenachischen Primogenitur heißt es: Sie seye mit den Landständen reiflich überleget worden. In dem Braunschweigischen Vertrag de An. 1532. wird als eine Hauptursach der eingeführten Primogenitur angegeben, weil die Landstände so sehr darum gebeten hätten; wie dann auch die Landstände selbigen in einer formlichen Urkund acceptiret haben: Und in dem Vertrag de An. 1611. wird abermal gemeldet, daß er mit Zuziehung der Landräthe und des Ausschusses der Landstände zu Stande gebracht worden seye. Von dem Hause Holstein haben wir auch vernommen, daß die Landstände den ersten Antrag gethan haben, die nachgebohrene Prinzen mit Appanagen zu versehen. Wie die Waldeckische Primogenitur, aus dem Supposito, daß es eines derer nothwendigsten Requisitorum seye, mit denen Landständen abgeredet worden, sihe oben. Nun wo Landstände dergleichen per Privilegia oder sonsten hergebracht hätten, oder die Landesherrschafft in wichtigen das Land, besonders auch die Succeßion, betreffenden Sachen ohne ihre Vernehm- oder gar Mit-Einwilligung nichts gültig handlen kan, da hat es seine geweiste Wege: Aber das ist etwas particulares, und wo dergleichen sich nicht findet, da kan ich es auch durchaus nicht als ein ordentliches Recht derer Landstände ansehen, daß sie dabey zu concurriren hätten,

hätten, noch einen Grund darzu finden; um so weniger, als ihnen dadurch ordentlicher Weise kein Schaden noch Gefahr, wohl aber Vortheil, zuwachsen kan; wie mir dann auch kein Exempel bekannt ist, daß vor Ertheilung der Kayserlichen Bestättigung einer Primogenitur-Disposition jemalen dergleichen Consens erforderet, oder sonsten von dem Reichs-Hofrath der Bedacht darauf genommen, oder Reflexion darauf gemacht worden wäre. Ein anderes ist: wie ferne Landstände bey der Manutenenz einer einmal, und zwar ins besondere mit zu des Landes Besten, eingeführten und ihnen etwa gar insinuirt- auch acceptirten, Primogenitur zu concurriren haben? Z. E. In dem Hause Bayern ist denen Landständen scharff aufgegeben, das Primogenitur-Recht erhalten zu helffen; und Herzog Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach hat seine Landstände zu Manutenenz seiner Primogenitur-Ordnung ermahnet ꝛc. auch noch An. 1770. wurde das Braunschweig-Wolfenbüttelische Erstgeburtsrecht als ein Stück der Landesfreyheiten assecurirt.

§. 110.

So vil 5. den Consens derer Lehenherren, von welchen ein Reichs-Stand etwas an Landen zu Lehen träget, zu Einführung des Primogenitur-Rechts anbelangt; so haben wir zwar oben bey Hohenlohe und Leiningen Exempel gehabt, daß, auch, nach schon erlangter Kayserlicher Bestättigung, doch noch die Lehenherrliche Mit-Einwilligung erforderet worden seye, und in dem Würzburgischen Consensbrieff wird angeführet, daß es die Observanz des dasigen Lehen-Hofes also mit sich bringe; Wo aber auch eine dergleichen Observanz hergebracht und erweislich ist, lässet sich doch noch gar starck davon reden: Ob und wie ferne die etwa bey diser oder jener Familie oder Linie hergebrachte actus possessorii andere Familien oder Linien zu einer ebenmäßigen Nachfolge zu obligiren vermögen? und ich getrauete mir eher die negativam, als die affirmativam, zu behaupten: Wo aber gar nicht einmal eine solche Observanz angeführet werden könnte; da ist es vollends ein Ueberfluß, eines particular-Lehenherrns Consens zu requiriren, zumal wann die von ihme relevirende Lehen nicht ein eigenes besonderes Corpus, wohl aber, im Gegentheil, eine Graf- oder Herr-

Der Lehenherrn.

schafft ein aus vilerley particular-Lehen zusammengesetztes Corpus ausmachet; weßfalls ich mich auf die unten angeführte Gründe beziehe. Man kan auch ungleich mehrere Fürst- und Gräfliche Häuser anführen, welche ansehnliche Lehen von anderen Reichsständen tragen, doch aber ihre Primogenitur-Verordnungen alleine von dem Kayser haben bestättigen lassen, wie aus der Liste derer oben angeführten Häuser erhellet, ohne daß von denen particular-Lehenherrn das geringste, so vil ich finde, dagegen wäre eingewendet worden. Ja als Chur-Sachsen gegen das Schwarzburg-Sondershaus- und Rudolstattische Primogenitur-Confirmations-Gesuch mehrmalen einkame, und seine Lehensherrliche Jura dagegen reservirte, wurden selbige Exhibita doch von dem Reichs-Hofrath bloß ad Acta decretirt und die Confirmation nichts destoweniger ertheilt.

Der Graf von Lippe-Bracke hat auch das von Graf Simon VI. zur Lippe eingeführte Primogenitur-Recht damit anfechten wollen, daß er solches ohne der Lehenherrn Consens nicht habe thun können, massen der Kayser, nur so vil die Reichslehen betreffe, darein habe consentiren, anderen Lehenherrn aber dadurch nicht præjudiciren können; indessen hat der Reichs-Hofrath dannoch billig mehrmalen auf dises Lippische Primogenitur-Recht gesprochen.

Indessen meldete der Reichs-Hofrath selbst in einem Gutachten von 1701. (1) Des Landgrafens zu Hessen-Cassel Consens in die Schaumburg-Lippische Primogenitur habe, in so weit, als derselbe wegen der Investitur über die Grafschafft Schaumburg dabey interessirt gewesen, beygebracht werden müssen.

§. III.

Güter, darinn die Erstgeburt Plaz greifset.

2. Anlangend die Güter, so der Primogenitur unterworfen werden wollen, so wollte in dem Hohenlohe-Bartenstein-tschen Primogenitur-Streit von denen nachgebohrenen Brüdern behauptet werden: Wann Güter mit einem Fideicommiss belegt seyen, könne der Besizer kein Jus Primogenituræ einführen:

Es

(1) v. Samml. von R. Hofr. Gutacht. Part. 1. p. 158.

Es waren aber pure Advocaten-Erfindungen, und wann selbige Gründe gelten sollten, würden fast alle Primogenitur-Dispositionen wegfallen müssen, weil fast aller Fürst- und Gräflichen Häuser Stammgüter mit Fideicommissen belegt seynd; es gehen auch theils die angeführte Gesetze und deren Rationes nur auf die Alienation derer Fideicommiss-Güter in Extraneos, theils seynd die Römische Fideicommisse und die zu Erhaltung derer grossen Familien erfundene Teutsche Fideicommisse, gar weit von einander unterschieden, und, was das meiste ist, so ist das Primogenitur-Recht etwas denen Römischen Rechten ganz unbekanntes; auf welches mithin dise auch durchaus nicht applicabel seynd, sondern es muß die Primogenitur eigentlich nach dem Reichs-Herkommen beurtheilet werden, nach welchem ein Fideicommiss und Primogenitur gar wohl neben einander bestehen können; jenes verhütet, daß die Stammgüter nicht ausser der Familie alieniret werden, und dise zeigt den modum & ordinem an, nach welchem die Glider der Familie einander in dem Fideicommiss succediren sollen.

Weiter fragt sichs: Ob und wie ferne auch die Güter, so erst künfftig erheurathet, erkaufft, ererbt, oder sonst erworben werden möchten, unter eine Primogenitur-Disposition gezogen werden können? Nun hat es forderist keinen Anstand in Ansehung derer Güter, welche der Stiffter der Primogenitur noch selbst acquirirt. Eben dise Bewandtniß hat es auch mit denen von anderen in denen Primogenitur-Gütern succedirenden Personen erworbenen Gütern, wann und so ferne dise darein bewilligen: Aber daß ein Vater seine Kinder, ein Bruder seine Brüder, ein Vetter seine Vettern, in Ansehung derer von ihnen selbst erworbenen Güter directe darzu anhalten könne, glaube ich nicht; sondern sie schüzen sich billig mit ihrer natürlichen Freyheit, nach welcher quilibet rerum suarum moderator & arbiter ist: Wohl aber kan es per indirectum in dem Fall geschehen, wann derjenige, so die Primogenitur einführet, Güter hat, über welche er nach freyem Belieben disponiren könnte, und er solche zwar dem in denen übrigen Gütern Succedirenden hinterläßt, doch mit dem Beding, daß er seine neo-acquirenda ebenfalls dem Primogenitur-Recht unter-

werffe; da dann freilich ein solcher entweder sich der ihme also freywillig hinterlassenen Erbschafft begeben, oder sich den Legem Primogenituræ gefallen lassen muß; es wäre dann, daß er die, welchen jene Erbschafft sonst zufiele, disponiren könnte, zu seinem favor auf ihr dißfalls habendes Recht zu renunciren; wiewol, wann das Publicum dabey interessirt ist, der Kayser solchen Falles auch wohl ex officio über der gemachten Disposition halten zu können scheinet.

In Ansehung der Churlande ist durch ein unlaugbares Reichs-Herkommen die güldene Bull also erläutert worden, daß die Primogenitur, davon sie disponirt, sich nur auf die eigentliche Churlande erstrecke; dabey nun muß es so lang bleiben, biß in einem Hause ein anderes rechtlich eingeführet wird: Werden nun neo-Acquisita denen Churlanden incorporirt, so hat es freilich seine geweißte Wege, daß sie dadurch auch deren Natur theilhafftig werden; aber nicht alles, was ein Churfürst acquirirt, wird ordentlicher Weise deßwegen eo ipso auch seinen Churlanden incorporirt: Ist aber dises nicht, und es seynd die bißhero von denen Churfürsten neben ihren Churlanden besessene übrige Lande nicht einmal als dem Primogenitur-Recht unterworffen angesehen worden, wie können dann gar die erst künfftige Acquirenda also angesehen werden?

In denen *Consiliis Halensibus* (1) wird auf die Frage: Ob ein Testator das Primogenitur-Recht auf die zu hoffen gehabte, aber erst einige Jahre nach dessen Tod ereignete, Anfälle mit Bestand Rechtens habe extendiren mögen? geantwortet: Es habe der Testator, gestalten Sachen nach, solches Primogenitur-Recht auch auf die hoffende und bey seiner Lebenszeit noch nicht sich ereignete Anfälle dannoch billich ziehen können: Es sind aber in denen angeführten Gründen starcke Præsuppositа, welche nicht jedermann als richtig und erwiesen annehmen wird. Auf die fernere Frage: Ob der Testator befugt gewesen, auch die in dem Familien-Vertrag nicht begriffene Anfälle mit zu dem Primogenitur-Recht zu schlagen? wird geantwortet: Es seye der Testator wohl befugt gewesen, seinen lezten

(1) Tom. 2. p. 2050.

lezten Willen in Einführung des Rechts der ersten Geburt auf alle, auch künfftige und zu dem Hausvertrag nicht gehörige, Anfälle zu extendiren.

Wann in einer Linie das Erstgeburts-Recht eingeführet, solches aber nicht namentlich auch auf die sich künfftig ergebende Collateral-Fälle extendiret wird, es ereignen sich aber nachhero dergleichen Anfälle; so ist die Frage: Ob die Nachgebohrene ihren Antheil an solchen zu forderen befugt seyen oder nicht? Diser Fall truge sich im Hause Oesterreich zu. Erz-Herzog Carl hatte schon An. 1584. das Recht der Erstgeburt in seiner Linie eingeführt: Als aber nach Absterben Kayser Maximilians Descendenz, wie auch der Tyrolischen Linie, deren Lande an die Carolinische Linie fielen, behaupteten die nachgebohrene Prinzen ihr Succeßions-Recht so kräfftig, daß auch Kayser Ferdinand II. würcklich mit seinem Bruder Leopold theilen mußte; welches ihne auch ohne Zweifel veranlasset hat, daß er das schon von seinem Herrn Vater eingeführte Primogenitur-Recht nochmals einführete, und auf alle nunmehrige Lande seiner Linie erstreckete.

Uebrigens hat man vile Exempel, da das Erstgeburts-Recht auch auf die künfftige Anfälle erstrecket worden ist.

§. 112.

Was dann nun endlich den modum anbelanget, das Erstgeburts-Recht einzuführen; so ist wohl der allergemeineste und ordentliche Weg, daß ausdrücklich verabredet oder bedungen wird, wer die Regierung bekommen, und was die Nachgebohrene dagegen zu ihrem Unterhalt haben sollen. Aber kan es wohl nicht auch stillschweigender oder doch verdeckter Weise geschehen? In denen *Consiliis Tubingensibus* (1) wird dahin gerechnet, wann der Testator aus mehreren Söhnen oder Agnaten nur Einen zum Erben oder regierenden Herrn einseze: Nun glaube ich forderist ebenfalls, es gehe an, (ob es gleich weder räthlich noch sicher, sondern der gerade Weg zu unzählichen Streit- und Verdrießlichkeiten wäre,) das Jus Primogenituræ also einzuführen, und daß, wann über diser oder jener

Arten sie einzuführen.

(1) Vol. 3. Cons. 231. n. 93.

Disposition Streit entstehet, selbige, nach Beschaffenheit der Umständ̃e, wohl für eine Primogenitur-Disposition geachtet werden könne, ob gleich des Rechts der Erstgeburt darinn nicht deutlich gedacht ist; doch deucht mich, es seye zwischen denen beeden von denen JCtis Tubingensibus angeführten Fällen ein ziemlicher Unterschid: Dann wann der Testator nur Einen zum Erben einsezt, so zilet ja wohl seine Absicht auf eine Primogenitur; aber daß aus Anordnung nur Eines Regierenden Herrn nicht gleichbalden auf eine Primogenitur geschlossen werden könne, haben die Herrn Tubingenses anderwärts selber starck behauptet. So ist bey einem Seniorat auch nur Ein Regierender Herr, und so können auch ihrer mehrere in einer Gemeinschafft pro indiviso stehen, und unter ihnen doch nur Ein Regierender Herr seyn. Doch muß ich auch dises sagen, daß, weilen die Seniorate und Gemeinschafften in Teutschland je länger je mehr in Abgang kommen, hingegen das Primogenitur-Recht je mehr und mehr beliebt und eingeführet wird, nunmehr in dubio allerdings die Præsumtio nicht für das Seniorat oder eine Gemeinschafft, sondern für die Erstgeburt wäre.

Es kan aber auch das Erstgeburts-Recht stillschweigend eingeführt werden, wann z. E. nachgebohrene Brüder, die zu ihren Jahren gekommen seynd, geschehen lassen, daß der Aelteste sich der Regierung, auch Land und Leute, allein unterziehet, ihnen hingegen einen sicheren Unterhalt reichet; zumal wann jener gegen ihnen selbst seiner privativen Regierungs-Befugniß, oder daß die Nachgebohrene appanagirte Herrn seyen, Meldung thut, und dise es geschehen lassen, oder sich wohl gar selbsten also prädiciren; wiewol bey allem disem doch hernach noch vil darüber disputiret werden würde und könnte: Ob und eine wie lange Præscription darzu gehöre, um nicht wieder pönitiren zu können? ingleichen: Ob, wann und wie ferne solcher Nachgebohrenen Descendenz daran gebunden wäre? So kan ich, oben erinnerter massen nicht anderst finden, als daß das Primogenitur-Recht in dem Chur-Hause Pfalz, Simmerischer Linie, auf dise Weise eingeführt und auch in der Neuburgischen Linie propagirt worden seye.

Endlich

Endlich so kan ich, denen Rechten und der Staats-Verfassung Teutschlandes nach, es nicht anderst, als ebenfalls für eine stillschweigende Einführung des Primogenitur-Rechts, ansehen, wann die nachgebohrene Brüder dem ältesten das mehreste an Land und Leuten, die Führung der Reichs-Crays- und Collegial-Stimmen und die meiste und wichtigste Stücke der Landeshoheit einräumen, sie selbsten aber sich entweder bloß mit solchen Gerechtsamen begnügen, deren auch die Landsassen fähig seynd, oder welche in Häusern, wo unstreitig das Primogenitur-Recht obtinirt, denen Nachgebohrenen ebenfalls zukommen. Und zu diser Classe muß ich nach meiner Einsicht allerdings das rechnen, was zwischen Herzog Friderichen zu Sachsen-Gotha und seinen jüngeren Brüdern vorgegangen ist, man mag hernach die Worte der Verträge auf Schrauben stellen, wie man will.

Man findet übrigens auch, daß in verschidenen Kayserlichen Confirmations-Diplomatibus des Erstgeburts-Rechts, z. E. bey Ostfrießland, Lippe, ꝛc. sich darauf bezogen wird, es seye solches in einem Hause herkommlich gewesen, und durch Gewohnheit über verwährte Zeit des Rechts erstanden worden; alleine 1. ist es, wann man es genau untersucht, nicht erweislich, oder es ist doch etwas personelles gewesen, oder das Seniorat mit der Primogenitur verwechselt worden, und 2. ist wenigstens hernach solches Recht expresse eingeführet, oder erneuert und befestiget worden, beruhet also jezo nicht mehr auf dem Herkommen.

Die Modos, das Erstgeburts-Recht ausdrücklich einzuführen belangend; so kan das Recht der Erstgeburt eingeführet werden 1. durch ein Reichsgesez, 2. durch ein Kayserliches Privilegium, 3. durch eine Väterliche Verordnung, 4. durch einen Brüderlichen, oder 5. Familien- oder 6. anderen Vertrag.

1. Von dem durch ein Reichsgesez eingeführten Erstgeburts-Recht haben wir ein Exempel an denen alten weltlichen Chur-Häusern, bey welchen solche Succeßions-Ordnung, so vil die eigentliche Chur-Lande betrifft, durch die güldene Bull auf einmal eingeführet und nachhero durch die Kayserliche Wahlcapitulation weiter bestättiget und gewisser massen extendiret worden ist:

2. Durch

2. Durch ein Kayserliches Privilegium ist das Erstgeburts-Recht in dem Herzoglichen Hause Würtemberg mittelst Kayser Maximilians I. Herzoglichen Erhöhungsbrieffs eigentlich eingeführet worden, nachdeme der Grund darzu zimlich in denen vorhergegangenen Familien-Pacten geleget worden wäre. Andere dergleichen Exempel haben wir an dem Hause Hessen-Cassel, Nirgenstein, ꝛc. Auch gehöret einiger massen hieher, daß der Kayser dem Fürsten von Schwarzenberg ein Privilegium ertheilet hat, das Primogenitur-Recht in seinem Hause einzuführen: Wann aber in disem Schwarzenbergischen Diplomate zugleich auch die noch nicht errichtete Primogenitur-Disposition schon zum Voraus confirmiret wird, gehöret solches ohne Zweifel mit unter die jezuweilen aus der Reichs-Canzley emanirende Privilegia, welche, wann es vor dem Reichs-Hofrath zum contradictorio kommt, nicht bestehen können: Dann es kan keine Confirmation ertheilet werden, nisi prævia causæ cognitione, und es könnte ja eine solche Disposition zu gröstem Nachtheil derer Nachgebohrenen, u. s. w. eingerichtet werden: Wann also ein dergleichen Privilegium ja etwas bedeuten sollte; so könnte doch nicht mehr heraus kommen, als der Kayser wollte die Primogenitur-Disposition, cæteris paribus, confirmiren; diese Limitation aber machet das ganze Privilegium überflüßig: Dann so kan ein jeder eine Primogenitur-Ordnung machen, sie dem Kayser präsentiren, und der Confirmation so gewiß gewärtig seyn, als ob er den Verspruch zum Voraus bekommen hätte.

3. Die durch Väterliche Verordnungen eingeführte Primogenitur-Dispositionen seynd der gewohnlichste Weg, und kan man sich darzu entweder des Mittels eines Testaments, oder Codicills, oder einer Dispositionis inter vivos bedienen. Jenen Falles hat man das zu beobachten, was an seinem Ort von denen Testamenten und Codicillen derer Reichsstände vorkommt: Lezteren Falles aber braucht es, zumalen wo man die Kayserliche Confirmation darüber zu erbitten gesonnen ist, keiner anderen Solennität oder Formalität, als daß der Stiffter seine Meinung zu Papier bringen lasse, und sie auf gleiche Weise unterschreibe und sigillire, als von ihme in anderen offentlichen

chen Urkunden zu geschehen pfleget. Einige meinen, es seye räthlicher, dergleichen Dispositionen per modum Testamenti abzufassen, als welche grossen Favor hätten; alleine da 1. heutiges Tages das Jus Primogenituræ an und für sich wohl eben so grossen Favor hat, als die Testamente haben, 2. dise hingegen so mancherley Formalitäten unterworffen seynd, und dabey angepacket und unterminiret werden können; so halte ich vilmehr dafür, man thue in Erwählung des anderen Weges besser.

4. Wo durch eine Brüderliche, oder 5. Vetterliche Vergleichung, oder 6. einen anderen Vertrag das Erstgeburts-Recht eingeführet wird, bedarff sich abermalen nichts weiters, als in materialibus des Consenses derer Interessenten, und daß denen Nachgebohrenen das Brod nach Proportion des dem Erstgebohrenen Zugewandten nicht allzugering zugeschnitten und dadurch Gelegenheit zu Anfechtung der Disposition über kurz oder lang gegeben werde, so dann in formalibus, was bey anderen Verträgen zu beobachten ist.

Von Verträgen mit Landständen wegen des Primogenitur-Rechts sihe oben unter **Braunschweig, Holstein, Würtemberg, Waldeck. ꝛc.** Und endlich von Verträgen, so eine Absicht auf das Erstgeburts-Recht haben, mit Dritten, sihe bey: **Bayern, Braunschweig** und **Holstein-Gottorff.**

Mehrmalen schlagen allerley dergleichen Modi zusammen, und das Primogenitur-Recht manches Hauses beruhet zugleich entweder auf einem Pacto mit Dritten, einer Elterlichen Disposition und Brüderlichen Verträgen; oder auf einer Väterlichen oder Altväterlichen Disposition und Brüderlichen oder Vetterlichen Verträgen; oder auf einem Kayserlichen Diplomate, Elterlichen Disposition und Verträgen in der Familie und mit Landständen; oder auf Verträgen mit denen Landständen, einem Kayserlichen Diplomate, Elterlichen Disposition und Pacto cum Tertio; oder auf einem Kayserlichen Diplomate und Elterlichen Disposition; oder auf einem Brüderlichen Pacto und Kayserlichen Privilegio; oder auf Brüderlichen Verträgen, darauf gegründeten Testamenten und auf dise erfolgten Brüderlichen Verträgen derer Kinder.

Es geschiehet auch wohl, daß einstweilen zwar das Primogenitur-Recht überhaupt festgestellet, eine ausführlichere Ordnung darüber aber erst folgender Zeit begriffen wird; wie z. E. bey Sachsen-Gotha geschehen: Da aber freilich die Kayserliche Confirmation nicht wohl gesuchet werden kan, biß auch dises leztere zu Stand gekommen ist.

§. 113.

Clausuln. Denen Primogenitur-Verordnungen werden offt allerley andere Clausuln und Vincula appendicirt; z. E. das die Verordnung oder der Vertrag beschworen oder darauf gehuldiget werden solle, ꝛc. Nun schaden wohl freilich alle dergleichen Sachen nichts; ob sie aber auch einen sonderlichen Nuzen haben? lasse ich dahin gestellt seyn, wie dann alle Sachsen-Eisenachische Clausuln haben den jüngeren Prinzen doch nicht abgehalten, solche Primogenitur-Disposition anzufechten, und zum Theil würcklich zu durchlöchern.

§. 114.

Erneuerung. Einige rathen: Wann das Recht der Erstgeburt einmal bey einem Hause eingeführet seye, solle man darauf bedacht seyn, dise Disposition öffters zu erneuren: Mich deucht aber, diser gute Rath habe lange nicht so vil Nuzen, als wann man Sorge träget, daß sie forderist von dem Kayser confirmiret und so dann beständig in praxi darüber gehalten, und niemalen kein Loch darein gemacht, noch durch eine Dispensation, Exception, u. s. w. Gelegenheit darzu gegeben werde; cum exempla non definant, ubi semel incipiunt. Doch hat man von dergleichen Erneuerungen häuffige Beyspile: Z. E. So haben im Herzoglichen Hause Würtemberg die Herzoge Eberhard III. und Carl Alexander das längst stabilirte Erstgeburts-Recht in ihren Testamenten erneuert, bestättiget und resp. extendirt. Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg sezte in seinem Testament de An. 1664. Er habe den Gerauischen Stammvertrag, mittelst dessen das Primogenitur-Recht in dem Gesamt-Hause Brandenburg von neuem festgesezet wurde, sonderlich um deßwillen erneuern und confirmiren wollen, weil derselbe von dem Kayser nicht confirmirt worden seye.

§. 115.

§. 115.

Ferner kan es sich auch zutragen, daß eine bereits eingeführte Primogenitur nachhero von dem Stiffter selbst, oder von Anderen, extendiret wird; und zwar entweder auf mehrere oder andere Personen oder Linien, oder auf mehrere oder andere Güter, Rechte, u. s. w. Z. E. so haben wir gehört, daß Kayser Ferdinand II. die in seinem Testament angeordnete Primogenitur in dem Codicill auf die neo-Acquisita und künfftige Acquirenda erstrecket hat; auch finden sich Exempel, da aus particular-Primogenituren universale gemacht worden seynd. Uebrigens ist bey einer solchen Extension, zumalen wo sie von Wichtigkeit ist, eben das zu sagen, was bißhero von der Einführung des Erstgeburts-Rechts selbst gemeldet worden ist. Extension,

§. 116.

Und so begibt sich endlich auch zuweilen, daß die vorhin errichtete Primogenitur-Ordnung, denen sich etwa änderenden Umständen nach, oder auch aus anderen Ursachen, salva substantia, in einigem erläutert wird, wie z. E. von Sachsen-Meiningen und Salfeld, Waldeck, ꝛc. geschehen ist. Erläuterung.

* * *

Von des Erstgeburts-Rechts Bestättigung.

§. 117.

Forderist ist die Frage: Ob die Kayserliche Bestättigung einer Primogenitur-Disposition so nothwendig seye, daß diese ohne jene unkräfftig seye? Einige nun meinen Ja, so gar, daß auch beschworene Verträge, durch welche solches Recht eingeführet worden wäre, ohne dieselbige nicht gelten: Andere glauben, es seye nur nöthig in Ansehung der Reichs-Lehen, so ein solcher Stand also besizet: Noch Andere wollen, es seye nur nöthig, wann das Recht der Erstgeburt nicht nur bey dessen, der es einführet, Nachkommen, sondern auch bey allen Landes-Nachfolgern, auf welche die Landes-Regierung künfftig fallen möchte, gelten solle: Wieder Andere halten die Kayserliche Bestättigung überhaupt nicht für nöthig, obwolen sie dieselbe dannoch für rathsam halten. Ob die Kayserliche Bestättigung nöthig seye?

Warum ich eine Kayserliche Confirmation nicht zur Substanz einer Primogenitur-Disposition erfordere, noch glaube,

daß dieselbige ohne solche nicht gültig seye? das hat 1. eben die Gründe, welche unten in der Materie von Successions-Verträgen, Familien-Pacten u. d. überhaupt vorkommen, und die auf dise Materie eben sowohl applicabel seynd, als auf andere Familien-Sachen derer Reichsstände. 2. In dem Hause Oesterreich selbst haben Erzherzog Carl und Kayser Ferdinand II. das Recht der Erstgeburt in ihrem Hause eingeführet, ohne daß es von jemand in Qualität eines Kaysers bestättiget worden wäre, oder die Erzherzoge sich ein Diploma darüber aus der Reichs-Canzley hätten geben lassen; wie doch, ob gleich dises Haus von der Jurisdiction des Reichs-Hofraths eximiret ist, eben sowohl hätte geschehen sollen, wann ohne dises keine Primogenitur bestehen kan, als sie über ihre Privilegia Diplomata aus der Reichs-Canzley nehmen: Und ob sich gleich Kayser Ferdinand II. in seiner Disposition der Worte bedient: „Aus Kayser- König- und Landes-Fürstlicher Hoheit und Vollmacht,“ so seynd eben doch besagte Urkunden weder in der Reichs-Canzley gefertiget, noch die Concepte allda hinterlegt worden; auf welches aber alles ankommt. 3. Ist merkwürdig, daß als der Römische König Ferdinand I. Anno 1535. in einer Heurats-Abrede von **Bayern** stipulirte, daß das Recht der Erstgeburt in disem Hause eingeführet werden sollte, der Röm. König selbst nichts weiter verlangte, als daß a) der Regierende Herzog sich deßwegen für sich und seine andere etwa künfftige Söhne verschreiben, so dann b) die nachgebohrene Söhne, wann sie ihre vogtbare Jahre erreichen, sich auch gleicher massen verbinden: Einer Kayserlichen Confirmation aber wird im geringsten nicht gedacht, die doch Oesterreichischer Seits gewiß nicht übergangen worden seyn würde, wann solche zur Gültigkeit der Sache für nothwendig erforderlich angesehen worden wäre. 4. In dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg ist zwar Chur-Fürstens Alberti Achillis Testament von dem Kayser confirmirt, der Geraische Vertrag hingegen, auf welchem eigentlich das Primogenitur-Recht des jezigen Chur- und Fürstlichen Hauses beruhet, ingleichen Churfürst Friderich Wilhelms Testament de An. 1688. so der nächste Grund der Primogenitur in der dermaligen Churlinie ist, seynd nicht vom Kayser confirmirt.

firmirt. 5. In dem Churhause Pfalz ist das Erstgeburts-Recht in solcher Latitudine, wie es seit dem Westphälischen Friden eingeführet und behauptet worden ist, meines Wissens niemals von dem Kayser bestättiget worden. 6. In dem Fürstlichen Hause Hohenzollern ist das Erstgeburts-Recht weder recht deutlich eingeführt, noch auch von dem Kayser bestättiget worden, und das Kayserliche Fürsten Diploma für dises Haus præsupponiret in der That mehr eine Primogenitur, als daß es dieselbe établirte. 7. In dem Herzoglichen Hause Würtemberg beruhet das Primogenitur-Recht guten Theils mit auf dem Familienvertrag vom Jahr 1617. welcher noch nicht vom Kayser confirmirt, die darauf gebauete Fürstliche Testamente aber dannoch bestättiget und die Reichs-Lehen in dessen Conformität verliehen worden seynd. 8. Daß das Erstgeburts-Recht in dem Fürst- und Gräflichen Hause Oettingen resp. durch ein Testament eingeführet worden, auch es ohne eine Kayserliche Confirmation dabey verbliben seye, siehe oben. 9. Die Grafen Reussen haben das Primogenitur-Recht ebenfalls durch Stammverträge eingeführet, welche biß jezo noch nicht von dem Kayser confirmirt seynd, und doch ist das Erstgeburts-Recht in allen Linien in völligem Schwang.

§. 118.

Indessen ist und bleibet doch ein ganz anderes: Ob eine Kayserliche Confirmation nothwendig? und ein anderes: Ob sie nicht sehr nüzlich seye? oder: Ob auf eine noch nicht confirmirte Primogenitur-Disposition eben so wohl gesprochen werden könne und müsse, als auf eine confirmirte? welches billig zu verneinen ist; aus denen abermalen in der Materie von Familien-Pacten, u. d. angezeigten allgemeinen Gründen; sondern eine nicht confirmirte Primogenitur-Disposition muß, wann es ad contradictorium kommt, alsdann erst, nach vorgängiger Vernehmung derer Interessenten und Untersuchung der Sache, des richterlichen Präjudicial-Ausspruches gewärtig seyn: Ob und wie ferne sie an sich, oder ex capite subsecutæ præscriptionis vel observantiæ, bestehen könne oder nicht? welches sich aber bey einer, wo dergleichen Vernehm- und Untersuchung bereits geschehen ist, ganz anders befindet.

Sie ist sehr nüzlich.

Hiedurch aber nehme ich keinesweges wieder mit der anderen Hand, was ich mit der einen gegeben hatte, noch lauffen beede Meinungen zulezt in der Hauptsache auf eines hinaus: Dann wann die Confirmatio neceſſitatis wäre; ſo könnte auf eine nicht confirmirte Primogenitur-Ordnung, wann ſchon prævio examine nichts unbilliges oder widerrechtliches darinn gefunden würde, doch nicht geſprochen werden, ſondern man würde einem, der ſich darauf fundiren wollte, gleich entgegen halten können: Tibi non competit actio! Wann hingegen die Confirmatio nicht neceſſitatis iſt; ſo muß zwar eine nicht confirmirte Primogenitur-Diſpoſition die Revüe paßiren: Findet ſich aber nichts darinn, welches nicht confirmiret werden kan; ſo muß zulezt doch darauf geſprochen werden, ja wann auch einiges darinn wäre, ſo nicht paßiren könnte, ſo muß man doch auf das übrige ſprechen. Von Churfürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg haben wir vernommen, daß er um deßwillen vor räthlich gehalten habe, den Geraiſchen Stammvertrag in ſeinem Teſtament zu erneuern, weil er von dem Kayſer nicht confirmirt worden ſeye: Da er alſo diſen Abgang der Confirmation eben doch als einen Mangel, und etwas, ſo Anlaß zu Streitigkeiten geben könnte, angeſehen hat: ſo ſiehet man daraus, daß er etwas darein geſezet habe. Bey diſen Umſtänden nun haben freilich alle diejenige ſehr wohl gethan, welche ihre Primogenitur-Verordnungen oder Pacta durch den Kayſer haben confirmiren laſſen, und es iſt auch fürs künfftige allen, die dergleichen bereits errichtet, aber noch keine Confirmation erlanget haben, oder erſt das Erſtgeburts-Recht einführen wollen, auf alle Weiſe zu rathen, weil es bey Suchung der Confirmation vil leichter gehet, als wann es ad Contradictorium kommt, wo der eventus litis an und für ſich allezeit, und bey der Beſchaffenheit des Juſtiz-Weſens in Teutſchland ins beſondere, allezeit dubius iſt, und die Unterſuchung des Vermögens eines Hauſes, ſo man insgemein ſcheuet, doch erfolget; wiewol derſelbigen auch ſonſten vorgebogen werden kan, wie bald zu ſehen ſeyn wird.

Ihre Suchung nach des Stiffters Tod.

§. 119.

Nun kommt es auf eine andere Frage an: Wann die Con-

Confirmation gesucht werden müsse? oder, noch näher: Ob sothane Confirmation auch noch nach dem Absterben des Stiffters oder derer Paciscenten gesuchet werden könne? Und da sind zweyerley Fälle zu unterscheiden. Seynd die, so zu der Zeit, da die Confirmation gesucht wird, leben und ein Interesse bey der Sache haben, damit zufriden, was sollte dann die Confirmation aufhalten? Würde es doch ja äussersten Falls heissen: Quilibet potest renunciare favori pro se introducto. In dem Fall hingegen, da sich jemand derer Interessenten der nach dem Tode des Stiffters oder derer Paciscirenden suchenden Bestättigung widersezet, seynd die Meinungen derer Rechtsgelehrten mehrers zertheilt. Einige sagen: Durch den Tod des Erblassers haben die Nachgebohrene ein Jus perfectum erlangt, in partes æquales zu succediren, welches ihnen wider ihren Willen nicht könne genommen werden: Dise sezen aber wohl alle voraus, daß die Kayserliche Confirmation zur Substanz einer solchen Verordnung, ꝛc. also erfordert werde, daß dise ohne jene unkräfftig seye. Wer hingegen supponiret, die Verordnung habe an und für sich schon ihre völlige Rechts-Krafft, so bald sie gebührend errichtet worden seye, und durch die Kayserliche Confirmation werde nur erkläret, daß oder wie ferne sie denen Rechten gemäß seye; der kan auch nicht anderst, als dafür halten, auch eine noch nicht confirmirte Primogenitur-Verordnung, ꝛc. obligire schon in so ferne, daß sie nicht an und für sich angefochten werden könne; sondern nur in so ferne, als gegen dises oder jenes etwas insbesondere einzuwenden wäre.

Es mangelt auch nicht an Exempeln, da dergleichen Dispositiones erst nach dem Tod des Stiffters bestättiget worden seynd.

Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken, führete in seinem An. 1568. errichteten Testament die Primogenitur ein, starb darauf An. 1569. das Testament wurde aber An. 1590. auf Anhalten des erstgebohrenen Prinzens, von dem Kayser dannoch confirmirt, obgleich die vier jüngere Söhne noch minorenn waren.

Herzogs Johann Georgs I. zu S. Eisenach Primogenitur-

tur-Verordnung wurde erst nach seinem Tode confirmiret; es ware aber die Supplic pro Confirmatione im Nahmen derer beeden noch überlebenden Prinzen übergeben worden.

Herzog Ernst Ludwigs zu Sachsen-Meiningen Primogenitur-Disposition wurde nicht weniger erst nach seinem Tod zur Kayserlichen Confirmation präsentiret, dieselbige auch erhalten.

Die Hohenlohe-Langenburgische Primogenitur-Verordnung wurde erst von des Stiffters Wittwe bey dem Reichs-Hofrath producirt, und die Bestättigung darüber ertheilt.

Das Schaumburg-Lippische Primogenitur-Recht wurde auch erst nach dem Tode dessen, der es eingeführet hat, bestättiget.

Von dem Gräflich **Wirgensteinischen** Testament endlich, wodurch das Erstgeburts-Recht eingeführet worden, haben wir ebenfalls gehört, daß es lange Jahre nach des Testatoris Absterben confirmiret worden ist.

Nun seynd zwar wohl verschidene diser Dispositionen und Confirmationen nachhero wieder angefochten worden, aber entweder aus ganz andern Gründen, als daß die Confirmation zu spät gesucht worden wäre, oder es ist doch wenigstens niemalen eine Urtheil dawider ausgefallen.

§. 120.

Wo sie zu suchen?

Die Bestättigung des Erstgeburts-Rechts, und alles dessen was dahin einschläget, kan nicht bey dem Cammergericht gesuchet, noch allda anhängig gemachet werden: Dann ob es gleich in der That eine Justizsache ist; so ist es doch nun einmal Herkommens, daß es privative vor den Kayser gehöret; wie dann auch das Cammergericht dergleichen etwa incidenter allda mit eingeflochtene Puncten selbsten von dem übrigen separiret, und es gehöriger Orten hin verweiset; wie wir davon ein Exempel bey dem Hause Ysenburg haben.

Und weil die Confirmatio Primogenituræ causæ cognitionem unumgänglich erfordert; so ist es auch nicht gleichgültig, wo die Sache am Kayserlichen Hofe angebracht werde, ob bey dem Reichs-Hofrath, oder dem Ministerio, oder der Reichs-Canzley? sondern das erste ist, wie der gemeineste, so

auch

auch der denen Rechten nach ordentliche Weg. Das gehet wohl an, daß man das Memorial pro Confirmatione entweder per modum Literarum an den Kayser stellet, und durch die Post lauffen lässet, oder es dem Reichs-Vice-Canzler übergibt; nur muß man es nicht bey disem, ohne Communication mit dem Reichs-Hofrath, durchzubringen vermeinen, und daher ist es am besten, man übergebe es gleich in den Reichs-Hofrath.

Etwas ausserordentliches ware, daß Hessen-Cassel die (zwar vorhin schon An. 1628. per Diploma Cæsareum erhaltene,) nachmalige Kayserliche Confirmation des Hessen-Casselischen Primogenitur-Rechts durch eine Negotiation bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten zu erhalten suchte.

§. 121.

Zuweilen hat sich ein Haus auch anderer angesehener Reichsstände Interceßion an den Kayser ausgebeten, Z. E. An. 1627. Hessen-Cassel derer Erbverbrüderten Häuser und des Chur-Fürstlichen Collegii, um so vil gewisser dise Confirmation zu erhalten: Es ist aber, zumalen jetzo, eine überflüßige Sache, wann die Disposition sonst confirmabel ist; und ist sie es nicht, so hilfft auch jenes nichts. Wie?

So hat auch Hessen solche Confirmation an dem Kayserlichen Hofe durch eine eigene Gesandtschafft negotiiren lassen: Es ist aber auch dises nicht nöthig, sondern man kan sich eines jeden Reichs-Hofraths Agentens darzu bedienen.

Wohl aber seynd andere Cautelen zu beobachten, wann man nicht anstossen will: 1. Nemlich geht es nicht an, daß man nur sage, man habe eine Primogenitur-Disposition errichtet, oder wolle es thun, oder auch nur ein oder anderes speciale davon anzeige, oder den völligen Innhalt in dem Memorial historice recensire, oder die Materialia en gros an Hand gebe, und dem Reichs-Hofrath und der Reichs-Canzley die Ausarbeitung überlasse; sondern die ganze Disposition muß in extenso beygeleget werden. In vorigen Zeiten, da man mehrmalen nicht sowohl die Primogenitur-Dispositiones confirmiren, als sich vilmehr Kayserliche Diplomata darüber geben liesse, daß das Primogenitur-Recht in einem Hause statt haben sollte,

nahme man es zwar nicht so genau, zumalen da die Diplomata in Ansehung derer Nachgebohrenen zimlich general waren: Weilen aber daraus vile und grosse Inconvenientien entstanden seynd, so dringet man nun billig auf eine ordentliche Disposition. Als dahero An. 1687. der Herzog zu Sachsen-Eisenach um Confirmation seiner Primogenitur-Verordnung anhielte, sie aber nicht beylegte, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Jul. „Wird der Herr Supplicant die Disposition einbringen; = = erfolgt darauf fernere Verordnung.“

Wäre aber eine solche Disposition in einem Testament oder Pacto, ꝛc. enthalten, welches man nicht ganz bestättigen zu lassen gedencket; so ist genug, wann der Anfang, der passus concernens und der Schluß, nebst denen Unterschrifften, extrahiret und dem Reichs-Hofrath dargeleget werden. So übergabe, wie man aus der Kayserlichen Confirmation ersiehet, Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha nur einen Extract seines Testaments, darinnen er das Erstgeburts-Recht eingeführet hatte. Doch habe ich gefunden, daß es in einem Reichs-Hofraths-Concluso vom 9. Jan. 1683. heißt: Die Primogenitur solle der erkannten Commißion von Eisenach aus communiciret werden; woraus ich schliesse, daß sie bey Erkennung der Commißion noch nicht beym Reichs-Hofrath übergeben gewesen seye.

Ja es muß nicht nur die Disposition ganz, oder resp. auf besagte Weise per Extractum, vorgebracht werden, sondern es muß auch, wo die Disposition ganz exhibiret wird, solches in Originali, oder doch mittelst einer von der Reichs-Hofcanzley vidimirten Copie, geschehen, welches letztere auch bey einem Extractu vonnöthen ist.

Endlich so wird nunmehro auch billig erfordert, daß in einer Primogenitur-Disposition, welche confirmiret werden solle, ordentlich specificiret seye: Was? wie vil? in was für Terminen? wovon? und mit was für einer Sicherheit? die Nachgebohrene ihren Unterhalt bekommen sollen; ob es gleich auch hiemit in vorigen Zeiten eben nicht so præcis genommen worden ist: So ware auch in Herzog Christians I. zu Sachsen-Merseburg Testament der modus, wie die Appanagia zu bezahlen? nicht bestimmet, sondern auf ein Codicill vorbehalten, das Testament wurde aber dennoch von dem Kayser confirmirt.

§. 122.

§. 122.

Haben ihrer mehrere wegen Einführung des Primogenitur-Rechts einen Vertrag mit einander gemacht; so müssen auch alle Compaciscenten um dessen Bestättigung anhalten, sonst ergehet der Bescheid: Würden auch die übrige Interessenten behörig pro Confirmatione einkommen, erfolget weiter, was Rechtens: Ist es aber um die Confirmation einer Elter- oder Vor-Elterlichen Disposition oder Vertrags zu thun, welche von denen Nachkommen gesuchet wird; so scheinet genug zu seyn, wann der regierende Herr allein supplicirt, wo er nur sonst glaubwürdig darthut, daß die übrige Interessenten darein bewilligen, wie z. E. An. 1717. im Hause Nassau-Dillenburg der damalige nachgebohrene Prinz seinen Consens in einer eigenen Acte (1) erklärete, welche der Supplic hätte beygelegt werden können; Ja, wo auch dises nicht geschähe, würde es dannoch der Hauptsache eigentlich nicht schaden, sondern es müßte nur so dann das Gesuch forderist denen Interessenten zu ihrer Erklärung communiciret werden. Von wem?

§. 123.

Ist es nun um die Bestättigung eines Pacti zu thun, welches alle bey der Sache interessirte Collateralen, die auch alle ihre Volljährigkeit erreichet, wegen Einführung des Primogenitur-Rechts mit einander eingegangen haben; so kan der Reichs-Hofrath gleichbalden definitive in der Sache verfahren: So auch, wann ein Elter- oder Vor-Elterliches Pactum oder Disposition bestättiget werden solle, und alle majorenne Interessenten darum bitten, oder doch darein bewilligen, und selbsten keine weitere Erläuterung begehren. Was vor der Confirmation hergehe?

Wo es aber um eine Elterliche testamentarische oder andere Disposition zu thun ist, auch wohl gar schon nachgebohrene Kinder vorhanden seynd; da hält es de Jure & Praxi sehr schwer, die Confirmation brevi manu, oder ohne Commißion und Vernehmung derer Interessenten, zu erhalten; es wäre dann, daß

(1) vid. de LUDOLF de Introd. Jur. Primogen. Append. Fasc. 3. p. 172.

denen jezo folgenden Requisitis auf die unten bemerckte Art schon zum Voraus abgeholffen wäre.

Wann mehrere Söhne vorhanden seynd, muß wenigstens derer Nachgebohrenen Alter in Supplica angezeiget werden, damit der Reichs-Hofrath ersehen könne: Ob sie in dem Stand seyen, ihren Consens rechtskräfftig selbst ertheilen zu können, oder ob die Bestellung eines Vormunders nöthig seye? So gabe An. 1678. den 20. Jul. der Reichs-Hofrath dem Herzog zu Sachsen-Eisenach zum Vor-Bescheid: „Wird der Herr Supplicant = = berichten: wie alt die nachgebohrene Herrn Söhne seynd? erfolget darauf fernere Verordnung.“

Wird nach dem Tode eines Vaters um Einführung oder Bestättigung des Erstgeburts-Rechts gebeten, und es sind mehrere Söhne, auch unter solchen unmündige, vorhanden; so muß zugleich gemeldet werden: Wer ihre Vormündere seyen? damit der Reichs-Hofrath mit selbigen, (wann in puncto Tutelæ alles seine Richtigkeit hat,) so viel das Interesse ihrer Pfleg-Befohlenen betrifft, communiciren könne: Geschiehet es aber nicht, so wird auf die Supplic (wie An. 1736. den 28. Maj. in der Erbach-Fürstenauischen Primogenitur-Angelegenheit geschahe,) zum Vorbescheid ertheilt: Wann zuforderst, wer die Vormündere derer unmündigen Söhne seyen? beygebracht werden wird, soll sodann fernerer Bescheid erfolgen.

Wo nun also minderjährige Kinder vorhanden seynd und es wegen der Vormundschafft seine Richtigkeit hat, da haben wir bereits oben verschidene Arten vernommen, wie deren Consens suppliret werden könne?

Lässet man es auf den Reichs-Hofrath ankommen; so pflegt er gemeiniglich eine Commission zu erkennen und diser zugleich die Vormundschafft quoad hunc actum zu übertragen; wobey ich finde, daß zuweilen erforderet worden ist, eine Vollmacht zu Ablegung des Vormundschaffts-Eydes einzuschicken: Z. E. bey Schwarzburg-Sondershausen, und den Eyd so dann würcklich im Reichs-Hofrath abzulegen; zuweilen wurde zwar dises nicht verlangt, wohl aber, daß das Gutachten sub juramento (welches der Anwald abzulegen hätte,) erstattet werden sollte; z. E. An. 1683. den 9. Jan. in der Sachsen-Eisenachischen

schen Primogenitur-Sache; zuweilen aber hat man es bloß bey Auftragung der Vormundschafft bewenden lassen, ohne eines Eydes zu gedencken, z. E. An. 1727. den 26. Nov. als der Fürst von Anhalt-Zerbst in der Anhalt-Deßauischen Primogenitur-Sache denen minderjährigen Deßauischen Kindern zum Curatore verordnet wurde. In der Confirmation der Sachsen-Gothaischen Primogenitur heißt es, die Commissarii hätten ihren Bericht bey Fürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben erstattet. Doch wird zuweilen auch die Vormundschafft und die Untersuchungs-Commißion verschidenen Ständen aufgetragen: Z. E. Als Herzog Franz Josias zu Sachsen-Coburg-Saalfeld die Primogenitur einführte, wurde denen Herzogen zu Sachsen-Weimar und Hildburghausen die Vormundschafft, dem mit-Regierenden Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld und dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudelstatt aber die Untersuchung committirt.

Dise Commißion und Vormundschafft wird, wann beedes combiniret wird, zuweilen nur Einem, zuweilen aber auch etlichen zugleich, aufgetragen: Meistens erwählet man Agnaten oder doch andere nächste Anverwandte darzu, damit die Arcana des Hauses nicht zu vil propaliret werden. Es ist auch erlaubt, selbst jemand zu solcher Vormundschafft oder Commißion vorzuschlagen: Und zwar gehet dises auch noch alsdann an, wann gleich von dem Reichs-Hofrath schon jemand zum Vormund oder Commissario ernennet worden wäre, man aber lieber einen andern hätte; wie man dann Exempel hat, daß eine dergleichen Commißion dem zu erst ernannten Commissario wieder abgenommen und einem andern aufgetragen worden ist.

Es seyen nun unmündige Kinder vorhanden oder nicht; so wird nunmehro, so offt um Confirmation einer von Eltern gemachten Primogenitur-Disposition angeruffen wird, ordentlicher Weise allezeit eine Untersuchungs-Commißion erkannt, welche des Stiffters Vermögen erforschen, die denen Nachgebohrenen ausgeworffene Appanages, ob sie die gehörige Proportion haben? dagegen hören, und alsdann ihren Bericht darüber, nebst angehängtem Gutachten, an den Kayser erstatten solle.

Diſes iſt zwar mehrmalen ein denen Stifftern der Primogenitur gar herber und unverdaulicher Biſſen geweſen, und ſie ſeynd ungern daran gekommen, die Stärcke oder Schwäche ihres Hauſes und Vermögens ſolcher Geſtalt einer Kayſerlichen Commißion, dem ganzen Reichs-Hofrath, und dem Kayſerlichen Hof ſelbſten, vorzulegen, ſie haben dahero auch ſolche abgebeten, zulezt aber meiſtens doch in diſen ſauren Apfel beiſſen müſſen, wollten ſie anderſt ihren Hauptzweck erreichen.

In denen älteren Zeiten wurde es zwar ſo genau nicht damit genommen, zumalen, wann die Primogenitur nicht durch formliche Diſpoſitiones, ſondern durch Kayſerliche Diplomata, eingeführet, auch kein gewiſſes Quantum Appanagii benahmſet worden iſt; z. E. ich finde keine Spuhr, daß eine ſolche Unterſuchungs-Commißion vorhergegangen ſeye bey Heſſen-Caſſel, Oſtfrießland, Lippe ꝛc. Nunmehro aber iſt es derordentliche Weg, worzu man auch, wann ſchon keine politiſche Abſichten mit unterlieffen, meiſtens guten Grund zu haben ſcheinet:

Es fragt ſich alſo: Ob eine ſolche Commißion nicht dadurch evitirt werden könne, wann der Supplicant ſeinen Vermögens-Zuſtand ſelbſten anzeigt? Und da halte ich dafür, auf nuda narrata könne nicht gegangen werden; wie es dann in der Hohenlohe-Weickersheimiſchen Primogenitur-Sache ergangen iſt, da zwar der Graf ſeine Einkünfften gleich in der erſten Supplic ſpecificiret hat, deſſen ohnerachtet aber von dem Reichs-Hofrath doch eine Unterſuchungs-Commißion reſolvirt wurde, welches auch nicht unnöthig geweſen, maſſen der Graf dadurch bewogen worden iſt, ſeine Diſpoſition in etwas zu ändern. So machet es auch ein Atteſtat eines Caßierers oder eines Cammer-Collegii nicht allemal aus; dann, neben deme, was diſe leicht für Exceptionibus metus reverentialis, u. ſ. w. unterworffen ſeynd; ſo hat Ein Herr manchmal allerley Caſſen, da leichtlich Intriguen mit-unterlauffen und nicht alles, was zur Bilance mit gehöret, mit ſpecificiret werden möchte. Doch hat man auf der anderen Seite auch nicht nöthig, allzu-ſcrupulos zu ſeyn; weil, wann ſich über kurz oder lang eine hierunter begangene gefliſſentliche Vernachtheiligung

oder Hinterhaltung äusserte, selbige doch die ganze Confirmation wieder entkräfften würde. Wann also z. E. eine in etwas ausführliche Specification derer samtlichen Gefälle und Onerum übergeben, und von Landständen, oder einem Cammer-Collegio, resp. auf ihre Pflichten, attestiret würde, daß dises der wahre und völlige ihnen wohl-bewußte Ertrag des ganzen Vermögens an Landen, Leuten, Gefällen, Capitalien, u. s. w. seye, so halte ich dafür, es bedürffe sich keiner solchen Commißion; nur müßte freilich denen Nachgebohrenen es zu ihrer Notiz und allenfallsigen rechtlichen Nothdurfft communiciret werden.

Ferner scheinet eine solche Commißion nicht nöthig zu seyn, wann das Quantum & Quale Appanagii nicht determiniret, sondern dessen Bestimmung z. E. denen Landständen, oder Anderen, resp. nach Beschaffenheit der Zeiten und Umständen, überlassen wird; da dann denen Nachgebohrenen, Falls sie sich durch dergleichen Spruch beschweret zu seyn erachten, der Recurs an den Kayser dannoch billig offen bleibet; wiewol diser ganze Modus eben nicht der räthlichste, sondern ohne Zweifel besser gethan ist, wann gleich Anfangs alles in vollständige Richtigkeit gebracht, und solchergestalten die Gelegenheit zu vilen Streitigkeiten abgeschnitten wird.

Bey Sachsen-Eisenach hat der Reichs-Hofrath die vorhin starck beharrete Commißion unterlassen, als der Nachgebohrene Prinz die Väterliche Disposition genehm hielte, und mit um die Kayserliche Confirmation supplicirte: Es lieffe aber nicht gut ab; der Prinz excipirte nachhero, er seye minorenn gewesen, er habe nicht die nöthige Notiz von dem Landes-Ertrag gehabt, und eben so wenig seye er durch eine Kayserliche Commißion untersucht und die Appanage darnach proportioniret worden, die Unterschrifft bey dem Memorial um die Kayserliche Confirmation seye nicht von ihm, u. s. w. und der Erstgebohrene mußte doch noch in vilem weiter nachgeben.

Am allersichersten kan man einer solchen Commißion entbehren, und sie wäre alsdann in der That überflüßig, wann denen Nachgebohrenen ein gewisser Antheil an denen Gütern oder Landesgefällen überhaupt zugeeignet wird, z. E. sie sollen

den

den dritten oder vierten Theil derselben haben: Dann es kommt doch allemal, es mögen nun der Güter und G. fälle vil oder wenig seyn, darauf an: Ob das in folle ausgeworffene Quantum proportioniret seye? Ist dises, so mögen hernach die Interessenten die eigentliche Summ oder Stücke selbst unter einander ausfündig machen, oder, wann sie darüber nicht in Güte überein kommen können, alsdann das Kayserliche obrist-Richterliche Amt anruffen.

Der Innhalt des Commissorii ist, nach Beschaffenheit derer Umstände, villeicht auch nach denen Einsichten oder dem guten Willen des Referentens, u. s. w. unterschidlich. Meistens heißt es: Der Commissarius solle untersuchen: Ob und wie ferne das denen Nachgebohrenen entweder bereits geordnete Deputat der Legitimæ, oder doch ihrem Stand so wohl, als der Väterlichen Erbschafft, proportioniret seye oder nicht? oder: Wie hoch es ihnen allererst anzusezen seyn möchte? 2. Die unzweifelhaffte Sicherheit der jährlichen gewissen und zuverläßigen Præstation und den ruhigen Genuß derer Deputate fest zu stellen, und ordentliche Zahlungs-Termine zu bestimmen.

Wo es nur um volljähriger Kinder Einwilligung zu thun ist, wird zwar auch wohl eine Commißion erkannt, welcher Verrichtung aber so dann eigentlich nur darinn bestehet: 1. Ihnen den Innhalt der Väterlichen Disposition zu eröfnen, 2. Bedenckzeit zu verstatten, 3. so dann eines jeden Antwort und Erklärung distincte und specifice niderzuschreiben, und 4. sein, des Commissarii, Gutachten beyzufügen: Es wäre dann, daß die Appanagia erst reguliret werden müßten, als welchen Falles dises freilich das erste seyn muß, und die Nachgebohrene zuvor zu keiner Erklärung angehalten werden können.

Seynd zum Theil volljährige, zum Theil minderjährige, Kinder vorhanden; so versiehet der Commissarius bey den lezteren zuweilen zugleich die Stelle eines Commissarii und Vormunds, bey jenen aber nur das Amt eines Commissarii: Zuweilen aber wird denen Minderjährigen ein eigener Vormund gegeben; wie schon erinneret worden ist.

Seynd aber noch gar keine Kinder, oder nur ein Einiger

Sohn

Sohn vorhanden, wird deßwegen dannoch eine Untersuchungs-Commißion vorgenommen, weil man ja für die, so künfftig gebohren werden möchten, und dergleichen Disposition unterworffen seyn sollen, dannoch eben so wohl besorgt seyn muß, als vor die bereits lebende. Zur Probe kan das oben angeführte Hohenlohe Weickersheimische Exempel dienen, da auch nur Ein Sohn vorhanden ware, deßwegen aber doch eine Commißion angeordnet wurde.

Ob nöthig oder üblich seye, dabey nicht nur auf die Söhne, sondern auch auf die Töchtern zu reflectiren? davon ist schon oben geredet worden.

Hat nun eine solche Untersuchungs-Commißion ihren Fortgang; so kommet es dabey so wohl an Seiten des Commissarii, als der Parthie, auf alles das an, was *Tom. 2.* meiner Einleitung zum Reichs-Hofraths Proceß von denen Kayserlichen Untersuchungs-Commißionen überhaupt gemeldet worden ist; mithin kan man z. E. solche recusiren und um andere bitten, man kan Communication des ad Imperatorem erstatteten Berichts, remoto Voto, mit Erlaubniß des Reichs-Hofraths è Cancellaria erhalten, und nöthigen Falles Vorstellung dagegen thun, u. s. w.

Es hat sich auch schon verschidene mal begeben, daß, wann ein Stand um Kayserliche Bestättigung des Primogenitur-Rechts eingekommen ist, Dritte, und zwar entweder Agnaten, oder Lehen-Herrn, ja so gar diser lezteren Erb-Verbrüderte, sich interveniendo gemeldet und gegen das Confirmations-Gesuch protestiret haben. Z. E. Hessen-Darmstadt hat bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten sich der von Hessen-Cassel gesuchten Kayserlichen Bestättigung des Heßischen Juris Primogenituræ einige Zeit widersezet, und Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg haben sich gegen das Schwarzburg-Sondershaus- und Rudolstättische Confirmations-Gesuch moviret: Es kommt dabey alles auf das arbitrium Judicis an, wie gegründet oder ungegründet die prätendirte causæ contradicendi seyen, folglich, ob und wie ferne Reflexion darauf gemacht werden könne und müsse oder nicht?

§. 124.

Kayserl. Resolution. Wann nun der Reichs-Hofrath die Sache für genugsam instruirt ansiehet, mithin eine schließliche Resolution darinn zu ertheilen ist; so erstattet er allemal deßwegen ein Gutachten an den Kayser, dessen Resolution darauf so dann in dem Reichs-Hofrath wieder publiciret wird, und der Sache den Ausschlag gibt.

In der Confirmation der Sachsen-Gothaischen Primogenitur-Disposition heißt es: Der Kayser habe solche (nebendeme, daß einigen Agnaten Commißion in der Sache aufgetragen worden ware,) durch seine darzu deputirte resp. Geheime- und Reichs-Hofräthe in reiffe Deliberation und Cognition ziehen lassen; und der Fürst von Schwarzenberg meldet in einer An. 1697. bey dem Reichs-Hofrath übergebenen Supplic: Die Gräflich Sulzische Primogenitur-Disposition seye, nach einer viljährigen so wohl bey dem Kayserlichen Geheimen- als Reichs-Hofrath beschehenen Untersuchung, confirmiret worden; alleine wenigstens nunmehro sollen, nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation, die Kayserliche Geheime Räthe von dergleichen Sachen hinwegbleiben.

Es ist ferner zu mercken, daß es sich jezuweilen zuträget, daß zwar die Primogenitur-Disposition an und für sich und überhaupt genehm gehalten; doch aber entweder ein- oder anderes à Confirmatione ausgenommen, oder doch ex officio suppliret, oder abgeänderet wird; wie z. E. also bey Schwarzburg-Sondershausen einige Appanagen ex officio erhöhet worden seynd.

In Kayser Rudolfs II. Bestättigung der Holstein-Gottorffischen Primogenitur-Disposition seynd etliche (von LüNIG (1) angemerckte,) wichtige Stellen der Disposition ausgelassen; nur ist aus LüNIGEN nicht zu ersehen, ob es von ungefähr, oder mit Fleiß, und lezteren Falles warum? geschehen seye?

Bey der An. 1766. geschehenen Kayserlichen Bestättigung

(1) von der landsäß. Ritterschr. S. 1059.

gung der Oettingen-Wallersteinischen Primogenitur-Ordnung wurden sehr vile Puncten abgeändert.

Was bey Confirmation der Reichs-Erb-Truchseßischen Primogenitur ausbedungen worden seye? siehe oben.

Lemingen-Günterblum hat aus der bey der Kayserlichen Confirmation befindlichen Clausul: „Doch Uns und dem Heil. Reich und sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnschädlich," schliessen wollen: Also könne ein unter diser Clausul bestättigter Erbvertrag ultra Paciscentes auf deren Lehens- und Stamm-Erben nicht gehen, sondern müßte mit jenen ein Ende nehmen: Entweder aber hat der Concipist jener Schrifft es nicht besser verstanden, oder, nach Art schlechter oder böser Advocaten, alles zusammen gestoppelt, den Richter oder Leser zu übertäuben.

Neben diser und anderen Clausulis solitis habe ich in der Confirmation der Sachsen-Eisenachischen Primogenitur auch noch beobachtet, daß es heißt: „Unseren Erb-Königreichen und Landen und dem Instrumento Pacis ohnpräjudicirlich;" welches leztere bekanntlich auf die etwa bey einer solchen Disposition befindliche Religions-Sachen zilet, und eben nicht ungewohnlich ist: Warum aber jenes beygefüget worden seye? weiß ich nicht. Bey Confirmation der Schaumburg-Lippischen Primogenitur findet sich, nach Bewandtniß der damaligen Umstände, die ungewohnliche Clausul: Daß dise Confirmation Grafen Philipp Ernsten, wann er wiederum zu seinem völligen Verstand kommen sollte, unschädlich seyn solle.

In der Kayserlichen Confirmation der Herzoglich Sachsen-Eisenachischen Primogenitur ist ein offenbarer Irrthum: Dann Krafft des Väter- und Mütterlichen Testaments sollte der erste Prinz das Eisenachische und der zweyte das Saynische haben, (wie auch geschehen,) in der Kayserlichen Confirmation dagegen heißt es: Der Erstgebohrene solle so wohl die Eisenach- als Saynische Lande bekommen.

Der Fürst von Anhalt-Deßau bate bey dem Reichs-Hofrath in einer ordentlichen Supplic, ihme die gewührige Resolution auf sein Primogenitur-Confirmations-Gesuch ohne offentlichen Anschlag wiederfahren zu lassen; das ist, ohne es

in das in des Reichs-Hofraths-Secretarii Quartier, so offt Seßion gehalten worden, offentlich ausgehängte so genannte Anschlags-Protocoll zu bringen, vermuthlich darum, damit es nicht eclatiren möchte: Ob aber damit willfahrt worden seye? ist mir nicht bekannt. Sonsten gibt es auch, wann man die Geheimhaltung Reichs-Hofräthlicher Conclusorum suchet, (welches aber ordentlicher Weise nicht angehet, noch seyn solle,) andere und räthlichere Wege, als es durch eine judicial-Supplic zu suchen.

Der Graf von Hohenlohe-Weickersheim mußte für die Bestättigung seiner Primogenitur-Disposition bezahlen: Tax 900. fl. pro Regalibus & Juribus Cancellariæ 400. fl. pro Libello & capsula 13. fl. 30. Kr. Summa 1313. fl. 30. Kr.

§. 125.

Bekanntmachung an Andere.

Anno 1724. den 31. Aug. wurde der Kayserlichen Resolution wegen Confirmation der Sachsen-Weymarischen Primogenitur appendicirt: Der Kayser finde für gut, daß die von Ihme, zum Aufnehmen des Fürstlichen Hauses und Landes, ertheilte Primogenitur-Confirmation, denen gesammten Landständen gewohnlicher massen zur Wissenschafft und ihrer Darnachachtung gebracht werde. Ohne Zweifel ist es geschehen, weil biß hiehin, nach der Weimarischen Linie Hausverträgen, eine gemeinschafftliche Regierung Plaz gehabt hatte.

Anno 1667. den 11. Oct. rescribirte der Kayser an das Cammergericht: Er habe sub eodem dato des Grafens von Sulz Fideicommiss- und Primogenitur-Disposition confirmirt: Damit nun dieselbe bey Kräfften erhalten, manutenirt, und derselben zuwider nichts verhänget werden möge; als habe Er es ihnen mit dem Ermahnen notificiren wollen, daß sie bey dem Kayserlichen Cammergericht die uneinstellige Verordnung thun, und verfügen, damit obberührte Fideicommiss- und Primogenitur-Disposition nicht alleine wohl ad notam genommen, sondern auch daselbst jederzeit in allen Verfallenheiten, wie sich solche immer begeben möchten, kräfftiglich manutenirt, und da, wider Zuversicht, derselben zugegen inner- oder ausserhalb Rechtens etwa widrige Attentata und Beginnen vorgenommen werden wollten, dieselbe so gleich hintertrieben

ben und für null und nichtig declarirt und erkannt werden mögen. ꝛc. Es ist aber dises etwas ausserordentliches, worauf der dabey am meisten interessirte Kayserliche Minister, Fürst von Schwarzenberg, ohne Zweifel darum gedrungen hat, weil er voraus gesehen, seine Schwägerinnen dörfften sich dawider moviren; wie auch hernach geschehen ist.

§. 126.

Widerspruch.

Zuvor haben wir vernommen, daß sich jezuweilen Tertii interveniendo & contradicendo melden; wann nun vom R. Hofrath auf ihr Gesuch nicht reflectirt, sondern die Confirmation dannoch bewilliget wird, geschiehet es wohl, daß sie nachmals protestando dawider einkommen, worauf dann ein: Ponatur ad Acta, zu erfolgen pflegt: Es scheinet aber ordentlicher Weise dergleichen Reservationes, &c. nicht nöthig zu seyn, weil allen dergleichen Confirmationen ohnehin die Clausul: salvo jure Tertii, ausdrücklich angehänget wird.

§. 127.

Ausserordentliche Confirmationen.

Etwas ausserordentliches ist es, wann ein in einem einzelen Hause eingeführtes Primgenitur-Recht mittelst eines allgemeinen Reichsschlusses und Gesezes bestättiget wird; wie dergleichen in dem Reichsabschid *de An. 1654. §. 188.* in Ansehung des Hessen-Cassel- und Darmstättischens geschehen ist, dessen Grund hauptsächlich in dem gleich jezo folgenden zu suchen ist.

Und noch irregulairer ist, wann dergleichen Confirmation gar in einem zwischen dem Kayser, (oder dem Kayser und Reich,) mit einer auswärtigen Potenz geschlossenen Tractat geschiehet; davon wir in dem Osnabrückischen Friden *art. 15. §. 15.* wie auch dem Münsterischen §. *66.* ebenfalls ein Exempel in Ansehung des Hessen-Cassel- und Darmstättischen und in dem Altranstättischen Tractat zwischen dem Kayser und Schweden eines in Ansehung des Holstein-Gottorffischen Hauses haben.

§. 128.

Maintenenz. 26.

Herzog Christian I. zu Sachsen-Merseburg ersuchte in seinem Testament, darinnen er das Recht der Erstgeburt einführete, den Kayser nicht um dessen Confirmation, sondern um die Execution, wann er darum ersucht würde: Es ist aber dises weder gewöhnlich, noch rechtlich, noch räthlich: Dann der Kayser

kan nichts exequiren, was er nicht confirmiret hat, oder worinn doch sonsten nicht causæ cognitio vorhergegangen ist; diese wird also durch jenes nicht evitirt, sondern müßte, wann um die Execution angeruffen würde, doch noch vorhergehen: Man bleibet also lieber gleich Anfangs in der ordentlichen Bahn.

Hingegen haben wir oben bey Solms ein Beyspil gehabt, da (so gar auf einseitiges Anruffen,) vom Reichs-Hofrath eine Manutenenz-Commißion eines Primogenitur-Vertrags auf das Ober-Rheinische Wormsische Directorium und Hessen-Darmstatt erkannt worden ist: Es betrafe aber ===

Endlich hindert eine erhaltene Kayserliche Confirmation über eine Primogenitur-Disposition, oder Pactum resp. den Stiffter oder die Interessenten nicht, daß, wann sie nachhero andere Einsichten bekommen, oder sich einige Umstände änderen, sie die Disposition, oder den Receß, deßwegen nicht auch sollten abänderen, und, auf Verlangen, so dann eine neue Kayserliche Confirmation darüber erhalten können. Ein besonders Exempel davon haben wir oben aus dem Hause Anhalt-Bernburg gehabt, wo das bereits confirmirte nicht nur einmal wieder anderst geordnet, und die neue Disposition allemal wieder von neuem confirmiret worden ist: Wollte man aber das abgeänderte nicht confirmiren lassen; so würde zwar deßwegen so wenig das alte gültig bleiben, als das neue an und für sich ungültig seyn, nur aber könnte freylich die ertheilte Confirmation nicht auch auf die abgeänderte Puncten gezogen werden, und man wäre folglich in Ansehung diser denen oben bemerckten Beschwerlichkeiten, welche sich bey unconfirmirten Verträgen, u. s. w. finden, von neuem unterwoffen.

§. 129.

Ursachen der Anfechtung.

Es ist ein Stück des allen Menschen angebohrenen Verderbens, daß sie gerne groß und reich wären, und lieber über andere herrschen, als sich beherrschen lassen, oder auch nur in der Stille vor sich leben wollen; es ist dahero kein Wunder, daß, wann gleich das Erstgeburts-Recht auf eine oder die andere Weise eingeführet, ja wohl gar schon von dem Kayser bestättiget worden ist, sich doch von Zeit zu Zeit einige nachgebohrene

Herrn

Herrn finden, welche alles anwenden, um es entweder gar wieder über einen Hauffen zuwerffen, oder sich doch dadurch fettere Bedingungen zuwegen zu bringen: Doch will ich nicht läugnen, daß zuweilen auch eine allzugrosse Disproportion zwischen dem regierenden und denen nachgebohrenen Herrn, eine unerträgliche Aufführung des Erstgebohrenen gegen die Nachgebohrene, eine üble Haushaltung des regierenden Herrn, eine schlechte Erfüllung des denen Nachgebohrenen Verordneten, u. s. w. dise zu dergleichen Gedancken gebracht haben mag.

§. 130.

Es rühre nun aber ein solcher Streit her, wo er wolle; so streitet man entweder darüber: 1. Ob die Disposition, oder Pactum, oder Herkommen, worauf sich ein Theil beziehet, existire? oder: 2. Ob es ganz zu Stand gekommen seye? oder 3. ob es eine wahre und würckliche Primogenitur enthalte? oder, man ist 4. zwar auch dißfalls einig, daß jenes seye, ficht aber die Gültigkeit der Disposition oder des Pacti an. Solchen Falles aber ist es wieder entweder um eine von dem Kayser noch nicht confirmirte, oder um eine bereits von dem Kayser confirmirte, Erstgeburts-Ordnung zu thun; oder 5. man lässet auch die Gültigkeit derselbigen in ihrem Werth, kan aber nicht eins werden: Ob sie auf den jezigen Fall applicabel? oder 6. ob sie nicht expirirt seye? Von allen disen Sorten habe ich in meinem T. Staatsrecht vile Exempel angeführt. Arten.

Ueberhaupt ist aus allem so vil wahrzunehmen, daß noch niemalen gegen eine 1. deutlich, auf die heutige umständliche Art abgefaßte, auch 2. mit behöriger Legalität zu Stande gebrachte, Primogenitur-Disposition gesprochen worden ist; sondern allemal ein Mangel des einen oder andern Schuld gewesen ist, daß man lieber durch einen Vergleich etwas, oder auch vil, nachgeben, als es auf einen richterlichen Spruch ankommen lassen und dadurch das ganze in Gefahr hat sezen wollen; worzu 3. noch kommt, daß man in vorigen Zeiten, (wo überhaupt, mehrmalen erinnerter massen, das Primogenitur-Recht noch nicht so gemein und beliebt in Teutschland gewesen ist, als jezo, auch in dergleichen Sachen mehr auf das Römische Recht, als das Herkommen in Teutschland, gesehen wurde,) manche

Pri-

Primogenitur-Disposition anderst angesehen und beurtheilt worden ist, als jezo geschehen würde.

§. 131.

Revocation.

Es ist aber noch die Frage; Wann ein nachgebohrener Bruder zu einer Zeit, da er nicht nur noch unvermählt ist, sondern auch nicht einmal zu heurathen gedencket, in eine Primogenitur consentiret hat, hernach aber dannoch heurathet und Kinder zeuget, seinen Consens in die Primogenitur revociren könne? Antw. Nein; weil die Primogenitur, und daß ein Nachgebohrener heurathe, auch vile Kinder habe, teste Observantia, wohl neben einander stehen können; viler anderer Gründe zu geschweigen. Ein anderes aber wäre, wann er, in Absicht auf seinen ledigen Stand, sich mit einer so geringen Apanage hätte abfertigen lassen, welche so wenig denen Kräfften seines Hauses, als seinem Stande, gemäß ist; als in welchem Fall er oder seine Kinder allerdings auf eine Erhöhung der Apanage dringen könnten, wann auch das Pactum gleich von dem Kayser confirmiret wäre; weil die Pacta die Clausulam tacitam enthalten: Rebus sic stantibus, und die natürliche Billigkeit so wohl, als die Verfassung unseres Reichs, erfordern, daß man auf die Erhaltung der Nachgebohrenen eben so wohl bedacht seye, als auf den Vortheil des Erstgebohrenen.

§. 132.

Restitutio in integrum.

Hat ferner wohl Restitutio in integrum contra Primogenituram ob Documenta noviter reperta statt? Antwort: Nachdeme solche beschaffen sind, Ja; doch dörffte sich ein solcher Fall kaum ereignen. 2. Hat sie statt ob dolum? Antw. Ja in Pacto, si dolus causam dedit, und zwar alsdann zu Wieder-Aufhebung des ganzen Vertrags; ausser deme aber nur zu Erhöhung des Unterhalts. 3. Hat sie statt ob læsionem in Legitima? Antw. Keineswegs, aus denen oben angeführten Gründen. 4. Hat sie statt ob læsionem enormissimam? Antw. Ja so weit, als das denen Nachgebohrenen gewidmete, so wohl dem Vermögen des Hauses, als deme, was andere von gleichem Stand in anderen Häusern bekommen, disproportionirt ist.

§. 133.

§. 133.

Ob und wie ferne des Cammergerichts Jurisdiction fundirt seye, wann eine Parthie an demselbigen eine, zumalen von dem Kayser confirmirte, Primogenitur-Disposition judicialiter anfechten will? darüber führen der Kayserliche Hof und das Cammergericht ganz differente Principia, und ist die Sache sonderlich zu End des vorigen und Anfang des jezigen Seculi, aus Gelegenheit derer Processe in Sachen: Lippe contra Schaumburg-Lippe, und: Manderscheid contra Schwarzenberg & Consl. zur Sprache gediehen: Weil aber die Sache eigentlich in die Materie von denen Reichsgerichten gehört, so will ich den Leser dahin verwisen haben. Judex competens.

§. 134.

Von der Renunciation auf das Erstgeburts-Recht ist eben dasjenige zu sagen, was schon oben von Begebung der Succeßion überhaupt angemercket worden ist. Renunciation.

§. 135.

Was die Abänderung einer Primogenitur-Disposition betrifft; so rühret selbige entweder von dem Stiffter selbst, oder von denen Nachkommen, her: Jenen Falles seynd aber wiederum mancherley Umstände in Erwegung zu ziehen: Entweder nemlich alterirt die geschehene Abänderung das vorige Hauptwerck mercklich oder nicht. Wo auch das leztere ist, so hat entweder der Stiffter der Primogenitur sie bloß per modum Dispositionis inter Liberos, es seye nun inter vivos, oder Testaments-Weise, eingeführet, ohne der Kinder Consens darzu zu begehren, oder er hat ihren Consens verlangt, und sie solchen ertheilet, oder er hat sich gar mit ihnen, oder mit Anderen, zu ihrem Faveur darüber per modum Pacti eingelassen, und leztern Falls sich entweder freye Hände behalten, es in totum vel tantum wieder zu ändern, oder nicht. Weiter so ist auch entweder die Kayserliche Confirmation hinzugekommen, oder nicht. Abänderung.

Hat der Stiffter keine gar merckliche Aenderung vorgenommen, sondern z. E. nur die Appanagen in etwas erhöhet oder vermindert, oder zu Faveur des einen oder anderen Theils etwas an Juribus hinzu- oder davon gethan, oder in Quali-

tate und modo Solutionis, u. d. einige Aenderung vorgenommen; so wird mit Bestand von einem oder dem anderen Theil um so weniger etwas dagegen eingewandt werden können, als derjenige, so Macht gehabt hat, das Hauptwerck auf gewisse Maaß nach seinem freyen Belieben und Gutdüncken anzuordnen, daneben aber ein Mensch bleibt, dessen Voluntas mutabilis ist usque ad extremum vitæ halitum, und dessen nachherige Einsichten offtmals besser sind als die erste, hoffentlich auch so vile Macht behalten haben wird, in dem Lege, den er nicht sich selbst, sondern seiner Nachkommenschafft, vorgeschriben hat, wiederum etwas zu ändern; zumalen da ja die in dergleichen Fällen ernannte Kayserliche Commissarien, ja der Reichs-Hofrath selbst, solche Abänderungen jezumeilen selber gut gefunden und vermittelt, oder auch anbefohlen haben; davon oben bey Schwarzburg, Waldeck und Hohenlohe-Weickersheim Exempel anzutreffen seynd: Es ist mir auch nicht bekannt, daß in einem solchen Fall nur ein Streit entstanden, geschweige wider die Aenderung gesprochen worden wäre. Nur den Fall nehme ich aus, wenn die Appanagen schon in der Disposition so hoch oder so nidrig gesezt wären, daß, wann solche resp. vermehret oder vermindert würden, alsdann resp. der regierende Herr, oder die Nachgebohrene, nicht mehr dabey bestehen könnten, als in welchem ich allerdings dafür halte, daß eine Beschwerde gegen eine auch nicht starcke Abänderung statt haben könnte.

2. Ist aber die Aenderung mercklich, z. E. es werden, statt des Anfangs angeordneten Einen Regierenden Herrns, mehrere Söhne und Stämme zur Regierung beruffen, oder es wird denen Nachgebohrenen, statt des Anfangs zugedachten Deputats an Geld, hernach Land und Leute, auch wohl mit vilen und zum Theil hohen Regalien, zugetheilet, oder es werden dem einen Theil beschwerliche Onera abgenommen und dem andern aufgelegt, u. s. w. der Stiffter hat aber bey seiner ersten Disposition von seinen Kindern keine Einwilligung darzu verlangt; so bleibt es bey den allgemeinen, dißfalls auch unter denen Standespersonen in Teutschland üblichen, Rechten, daß, cæteris paribus, einem jeden frey stehet, seinen lezten Willen,

wann,

wann, und so offt, und wie er will, zu ändern, wann nur die Aenderung so beschaffen ist, daß weder der Erstgebohrene noch die Nachgebohrene in Rechten gegründete Ursachen gehabt hätten, sich dagegen zu beschweren, wo die Disposition gleich Anfangs auf disen Fuß errichtet worden wäre.

3. Haben auch gleich des Stiffters Kinder, auf sein Verlangen, zu der ersten Disposition ihre Einwilligung ertheilt, oder sie mit unterschriben; so hindert doch auch dises eine substantial-Abänderung keinesweges: Dann gleichwie der Kinder Consens weder überhaupt zu einer Väterlichen Disposition vonnöthen ist, noch auch bey Einführung des Primogenitur-Rechts erfordert wird, sondern ihnen bloß erlaubt ist, ihr Interesse beobachten und dahin sehen zu dörffen, daß sie nicht wider die Gebühr verkürzet werden; also kan auch der zu der ersten Disposition ertheilte Consens nicht weiter würcken, als daß er die Disposition ordentlicher Weise gegen alle sonst von ihnen etwa besorgende Exceptiones sicher stellet, wann es dem Vater gefallen sollte, auf disen Gedancken zu beharren: Aendert er sie aber; so kan freilich der zu der ersten Disposition gegebene Consens nicht auch auf die abgeänderte gezogen werden: Indessen hindert er doch den Vater nicht, seinen Sinn und Einsichten, und nach solchen auch seine Disposition, zu ändern.

4. Hat der Stiffter der Primogenitur mit seinen Kindern wegen des Primogenitur-Rechts formlich pacisciert, sich aber dabey vorbehalten, allenfalls ein- und andere Aenderung darinnen vornehmen zu dörffen, und die Kinder haben ihren Consens zum Voraus auch darein gegeben; so bleibt es auch nachmals billig dabey in so weit, als die Aenderung sothanem Vorbehalt und darauf ertheilten Consens gemäß, auch denen Gerechtsamen des einen oder anderen Theils, denen Rechten und dem Herkommen nach, nicht sonderlich nachtheilig ist: Hätte aber ein Vatter mit seinen Söhnen simpliciter, und ohne dergleichen Vorbehalt, per modum Pacti eine Disposition wegen des Erstgeburts-Rechts errichtet; so sehe ich keinen hinlänglichen Grund, warum es nicht auch in disem Fall eben sowohl, als in andern, bey deme verbleiben müßte, was man sich einmal hat gefallen lassen.

5. Noch mehrers muß also dises alsdann wahr seyn, und es bey dem Pacto bleiben, wann der Vater zwar nicht mit seinen Kindern selbst, aber mit Tertiis zu ihrem, der Kinder, Faveur paciſciret hat, z. E. wie wir oben ein solches Pactum zwischen Oesterreich und Bayern gehabt haben; wohin auch Ehe-Pacta, ingleichem Pacta zwischen Brüdern zu Faveur des einen Bruders Kinder, (wie z. E. zwischen denen Fürsten zu Anhalt-Bernburg und Harzgerode,) zu rechnen sind: Gleichwie aber solchen Falles der ganze Grund, den die Kinder für sich anführen können, nicht auf einem ihnen eigenen Jure, sondern lediglich auf dem Conſenſu Tertiorum, beruhet; also dauret auch, wann sie nicht Partes compaciſcentes sind, ihr daraus erlangtes Recht nicht länger, als wann jene auf ihrem Sinn beharren: Heben sie aber das Pactum selber wieder auf; so heißt es auch alsdann: Nihil tam naturale eſt &c. und so geräth die Sache im Stand Rechtens wieder dahin, als ob sie nie geschehen wäre.

So vil denn die Kayserliche Bestättigung anbelanget; so erkläret und befestiget solche nur die Gültigkeit der Dispoſition, und gibt dem Stiffter, ꝛc. ein Recht, daraus gegen die, so es anfechten wollten, zu agiren: So wenig aber die über ein Testament ertheilte Kayserliche Confirmation den Teſtatorem hindert, ein anderes Testament zu errichten, sondern solchen Falls nur die über das vorige ertheilte Confirmation nicht auch auf das neue Testament gezogen werden kan, und dergleichen Confirmationen ohne Zweifel die tacitam Clauſulam enthalten: Rebus ſic ſtantibus, oder: Wann der Teſtator seinen Sinn nicht ändert; so wenig kan ich auch dafür halten, daß die Kayserliche Confirmation in dem Wege stehe, in einer Primogenitur-Dispoſition etwas zu änderen.

Wie aber, wann die erste Dispoſition die Clauſuln enthielte, daß es eine ewige, oder beständige und unwiderrufliche, Sazung seyn, oder, daß es dabey verbleiben solle und der Stiffter darinnen keine weitere Aenderung vornehmen wolle? Ich halte davor: Gleichwie, wann die Clauſuln in Gesezen, z. E. in der güldenen Bull, vorkommen, selbige, wie heutiges Tages wohl niemand daran zweifelt, abermalen keinen ande-

ren Verstand haben, als: Es solle so lang dabey bleiben, biß denen, so das Recht haben, Gesetze zu geben, ein anderes gefalle, und so auch, nach viler Rechtsgelehrten Meinung, ein mit dergleichen derogatori-Clausul versehenes Testament dannoch cassiret und ein anderes errichtet werden kan; so hindern auch solche Clausuln einen Stiffter nicht, die Sache nachhero anderst zu fassen; zumalen, wann sich bey der judicial-Untersuchung ergibt, daß die Aenderung weder der Familie, noch dem Publico, zum Nachtheil, sondern wohl eher zum Vortheil, gereicht. Nur ist abermals der Fall auszunehmen, wann ein ordentliches Pactum zu der Disposition gekommen wäre; da dann freilich ein Theil ohne des andern Willen nicht davon abgehen kan, er habe dann solche Rechts-erhebliche Ursachen einzuwenden, welche auch ein Pactum umstossen können.

Ueberhaupt aber ist in allen disen Fällen sonderlich auch darauf zu reflectiren: Ob sich nicht erst nach Errichtung der ersten Disposition einige Umstände ereignet haben, welche der Verfassung des Hauses eine merckliche andere Gestalt geben? Z. E. wann Anfangs mehrere Söhne vorhanden waren, nachhero aber einige davon, zumalen auch die ältere, absterben, und dadurch entweder das ganze Haus auf schwache Füsse zu stehen kommt, oder die nachgebohrene Söhne respt. in die Regierung, oder stärckste Appanagia, hinaufrücken; so ist solches ja freilich Grundes genug, die ganze Disposition auf einen anderen, denen jezigen Umständen gemässeren, Fuß zu sezen.

§. 136.

Wieder-aufhebung.

Alles dises, was bißhero von einer durch den Stiffter selbst beschehenen Abänderung einer Primogenitur-Disposition erwähnet worden ist, das gilt, mutatis mutandis, auch in dem Fall, wann besagter Stiffter der Primogenitur dieselbe wiederum selbst gänzlich aufheben, und es bey einer Gemeinschafft, oder gleich- oder ungleichen Theilung, ꝛc. unter seinen Söhnen bewenden lassen wollte.

Was aber die Nachkommen anbelangt; so wollen wir forderist den Fall erwägen: Ob sie, und zwar mittelst gemeinschafftlicher Einwilligung aller zu solcher Zeit lebender Interessenten, eine Primogenitur-Disposition wiederum völlig aufhe-

ben können? Die Straßburgische Rechtsgelehrte sagten Ja; die Marburgische Nein. Ich kan aber nicht läugnen, daß ich es mit denen Straßburgern halte, und wann die gegen die Aufhebung der Primogenitur angeführte Gründe schliessen; so müßte unumgänglich daraus folgen, daß auch keine Primogenitur eingeführet werden könne, weil (auser dem von dem Lustre der Familie hergenommenen Grund, davon hernach,) eben diese Argumenta vollkommen auf die Descendenten derer Nachgebohrenen passen. Der Freyherr von CRAMER supponiret §. 23. cit. Diss. selbst, Divisionem esse Juris communis; zu diesem Jure communi kommt, daß die Kinder derer Reichsstände in denen Stammlehen ex Pacto & providentia Majorum, oder vi primæ Investituræ, welche jedem Hause loco Juris & Legis specialis ist, succediren; diese Jura, welche regierender Eltern Kinder also ex Pacto & providentia Majorum haben, können ihnen, nach dem Marburgischen Responso selbsten, nicht genommen werden; wie können dann die nachgebohrene Söhne ihren Lehensfähigen Descendenten, welche ex Jure communi & prima Investitura nicht nur ein Jus succedendi in actu primo, potentia, & suo ordine & tempore, sondern ein wahres und würckliches Successions-Recht pro rata haben, (dann worzu wäre sonst die Einführung der Primogenitur nöthig?) dieses Recht per Pactum Primogenituræ vergeben? Oder können die nachgebohrene Herrn ihren Descendenten dieses Jus ex Jure communi & speciali quæsitum per Pactum posterius vergeben, warum sollte der regierende Herr in Ansehung seiner Descendenz, (da doch deren Successions-Recht bloß auf einem Jure speciali beruhet,) es nicht ebenfalls thun können? Der Freyherr von CRAMER schreibt zwar: Antecessores (welche die Primogenitur errichtet,) de jure suo disposuere, Successores vero de Jure non suo, sed Antecessorum, disponunt. -- Divisio nimirum Juris communis est, cui, seu favori eodem pro se introducto, primi Paciscentes renunciare potuerunt: Divisione autem sublata & Jure Primogenituræ introducto non solum pro iis, qui de præsenti Familiam constituunt, favor introductus, sed pro omnibus, qui unquam de Familia extituri sunt, adeoque si illi

Divi-

Divisionem, abolito Jure Primogenituræ, rursus introducerent, favori non solum pro se, sed & pro aliis introducto, hisce tamen invitis, renunciarent; id ατοπον. Mich deucht aber, wann nicht nur durch das Jus commune, sondern auch per primam Investituram, adeoque Legem specialem, alle des primi Acquirentis Lehensfähige Descendenten in infinitum jedesmals nach Abgang ihrer Eltern zur würcklichen und gleichen Succeßion beruffen werden, so seye dises ja auch kein Favor nur für die, welche zur Zeit eines sich ereignenden Falles alsdann Succeßionsfähig seynd, und die Familie constituiren, sondern für die ganze Lehensfähige Descendenz in infinitum; wer mithin dem Juri æquali Successionis & Divisionis renuncire, der renuncire nicht nur Favori pro se introducto, sondern Favori pro se & Posteris Feudi capacibus introducto, und zwar eben so wohl hisce invitis, oder besser ignorantibus, als bey der Renunciation auf die Primogenitur: Ich sehe also in Wahrheit zwischen beeden zuvor angeführten Fällen den geringsten Unterschid nicht. Wollte man sagen: Das Pactum Primogenituræ, als ein Lex specialis, binde stärcker, als das Jus commune; so sehe ich 1. nicht, wie man es erweislich machen könnte, 2. die erste Investitur, in welcher der Nachgebohrenen Kinder ein radicirtes Recht zur gleichen Lehensfolge und Theilung haben, ist ja auch ein Lex specialis: Vilmehr könnte man sagen: Pacta, welche etwas wiederum in das Geleis der gemeinen Rechte einleiten, seyen favorabler, als die, so aus denen gemeinen Rechten schreiten; da nun Divisio Juris communis, mithin die Primogenitur ein Jus singulare, seye; so seyen auch die Pacta, welche die Theilungen feste stellen, favorabler, als die, so die Theilung verbieten. 2. Das Präjudiz, so ein Nachgebohrener seiner Descendenz durch Einwilligung in die Primogenitur zuziehe, seye ungleich gröſſer, als das, wann ein Primogenitus in die Theilung williget; dann dise verliehren nur etwas, jene aber, ausser denen bloſſen Alimenten, alles. 3. Wie nun überhaupt allemal der, so de damno vitando streite, gegen den, welchem es nur um lucrum captandum zu thun ist, allen Rechten nach, einen groſsen Vorzug habe; so müsse es auch hier also seyn. Endlich so

nehme

nehme man diejenige Häuser und Pacta, in welchen die Theilungen, oder doch die Gemeinschafft, kurz, æqualis omnium Successio, nicht nur erlaubt, sondern auch befohlen und die Primogenitur einzuführen verbotten ware: Einmal ist unwidersprechlich, daß, wann die Gründe der Marburgischen Rechtsgelehrten jemalen schliessen, es in disem Fall seyn müsse; man thue dann endlich vollends hinzu, daß dise Pacta noch oben darauf, prævia judiciali discussione, von dem Kayser selbsten bestättiget und von denen Nachkommen durch neuere Pacta wiederhohlt und noch mehrers befestiget worden seyen: Und doch hindert alles dises nicht, daß solche Pacta, dem Herkommen nach, durch noch neuere dannoch könnten aufgehoben, und derer nachgebohrenen Kinder darinn so fest gegründetes würckliches Succeßions-Recht pro nunc benommen, und in eine blosse Anwartschafft (zu welcher offt unter hunderten kaum Einer gelanget,) verwandelt werden; wie wir oben, unter mehr anderen, die éclatante Exempel an allen Herzoglich Sächsischen Häusern Ernestischer Linie gehabt haben, auch in der Materie von der Gemeinschafft noch mehrere solche Exempel bekommen werden, da die Gemeinschafft denen Descendenten durch solenne Dispositiones, an deren Gültigkeit niemand zweifelt, aufgegeben worden, und solche dannoch durch neuere Verträge wieder cassirt worden ist. Was dann endlich den gegen die Auffhebung der Primogenitur so starck treibenden Grund des gemeinen Bestens und des Lustre der Familie anbelangt; so ist 1. bekannt, daß die Primogenitur, wie ihre grosse Vortheile, so auch ihre grosse Beschwerlichkeiten, habe; indeme sie z. E. zwar darzu dient, daß der Primogenitus grössere Figur machen kan, u. d. hingegen weil die Nachgebohrene, in Ermanglung eigener Lande und Regierung, lieber Geistlich werden, oder sich im Krieg vor den Kopf schiessen lassen, als heurathen, die Familie dadurch leicht in Gefahr geräth, bey vorhandenen auch noch so vilen Prinzen auszusterben, davon vile illustre, auch ganz neue, Exempel bekannt seynd. Ob nun eine Familie hievon mehr Schaden, als von dem anderen Nuzen, habe? davon hat das Reich noch kein allgemeines Principium gefaßt, sondern es eines jeden Hauses eigener Convenienz überlassen, da es

dann

dann billig heißt: De gustibus non est disputandum. 2. Kommt auch viles auf die Umstände an, und was zu einer Zeit und an einem Ort z. E. bey vorhandenen vilen Herrn und kleinem Land, räthlich scheinet, das kan an einem andern und zu anderer Zeit z. E. wo wenig Herrn seynd, und vil Land ist, schädlich seyn; hierüber nun zu urtheilen, und sich dißfalls selbsten wohl oder wehe zu thun, beruhet auf dem blossen Gutfinden derer jedesmal vorhandenen Interessenten. 3. Wann man dises Argument von der Erhaltung und Lustre des Hauses auch auf das höchste treibet; so bleibt es dannoch, wie nicht geläugnet werden kan, allemal nur eine ratio suasoria, niemalen aber involviret sie eine Nothwendigkeit, oder rechtliche Verbindlichkeit, sonst müßte das Recht der Erstgeburt in allen Häusern eingeführet werden, da doch niemand darzu genöthiget wird: Wer aber nicht genöthiget werden kan, es einzuführen, der kan auch nicht genöthiget werden, es zu behalten. 4. Könnte man auch auf die Erfahrung provociren, daß mehrmalen ein Haus, das mehrere wohlregierende Herrn gehabt hat, ungleich besser gestanden und ansehnlicher gewesen ist, als ein anderes, das nur Einen übelregierenden Herrn hatte; mithin ist eben die Primogenitur nicht für alle Schäden gut, die Absicht auch hier offt besser, als der Erfolg, und man gehet allerdings sicherer, wann man mehrers nach deme spricht, was in Teutschland Herkommens ist, als nach vagis Principiis des offt nur so genannten Juris Naturæ de Jure Posterum nondum natorum, u. d. die sich ein jeder selber schnizet und drechselt, wie er will.

Wie es nun, cæteris paribus, eines ist, ob das Jus Primogenituræ per Pactum, oder Testamentum &c. eingeführet werde; so ist es auch, cæteris paribus, eins, ob die Wiederaufhebung per Pactum, oder per Testamentum &c. geschehe, weilen, schon oben erinnerter massen, es in diser ganzen Sache nicht darauf ankommt: Ob und was die Descendenten von dem Testatore erben, so er ihnen hätte entziehen können, oder nicht? sondern darauf: Was er, vorligenden Umständen und seiner Einsicht nach, für das Beste seines Hauses convenabel gefunden habe, und daß solches, wenigstens wann es ad con-

tradictorium kommt, von dem Kayser mit eben solchen Augen angesehen worden seye.

Wann aber ausser des Testatoris Descendenz, auch noch andere Agnaten vorhanden seynd, deren Voreltern in das Jus Primogenituræ consentiret haben; so müssen freilich dise ebenfalls in die Aufhebung der Primogenitur nothwendig consentiren, wann sie anderst gültig seyn solle: Dann weil causa, nicht nur impulsiva, sondern auch finalis, bey Einführung des Primogenitur-Rechts allemal ist, daß die Kräfften des Hauses, zum Besten und Lustre der ganzen Familie, beysammen bleiben, dises aber ganz und gar ceßiren würde, wann ein regierender Herr zwar seine Agnaten mit Appanagen abfertigen, hingegen seiner eigenen Descendenz die Theilungen gestatten wollte; so hiesse es auch billig: Cessante causa finali cessat Lex ipsa & Pactum ipsum.

§. 137.

Revocation der Primogenitur ex capite Contraventionis. 1.

Ob und wie ferne hingegen die Nachgebohrene auf Cassation der Primogenitur dringen können, wann der regierende Herr entweder ihnen das Versprochene nicht hält, oder so übel hauset, daß die Familie, an statt aus der Primogenitur den verhofften Nuzen zu ziehen, darüber gar zu Grunde gehen, oder doch sehr geschwächet werden dörffte? ist eine schwere Frage, und kommt allerdings vil darauf an: Ob in der Dispositions, oder dem Pacto Primogenituræ, Clausuln enthalten seynd, daß solchen Falles die Primogenitur ceßiren und alles wieder in den alten Stand kommen solle oder nicht? Ersteren Falles heißt es billig: Pacta dant legem Contractui; zumalen wo die Primogenitur auf einem freywilligen Pacto beruhet, da ja denen Nachgebohrenen frey gestanden ist, zu consentiren, oder nicht, und ersteren Falles ihrem Consens Conditiones, auch resolutivas, anzuhängen: Ausser deme aber halte ich nicht davor, daß um Aufhebung der Primogenitur nachgesuchet werden könne; sondern man hat andere rechtliche Mittel, so wohl einen morosen Debitorem, als üblen Haushälter, zur Raison zu bringen.

§. 138.

Oder Reservationis.

Wann endlich in einem Primogenitur-Vertrag die Clausul

sul enthalten ist: Daß die Interessenten sich und ihren Erben vorbehalten, einhellig einen neuen Vergleich, (so ihnen, diser Ordnung halben ungeirret, jederzeit freystehen, jedoch ohne hochdringende Ursachen nicht leichtlich geschehen solle,) zu errichten; so ist zwar wohl in thesi richtig, daß solchemnach das Primogenitur-Recht wieder aufgehoben werden könne, doch kan gar leicht darüber ein Proceß entstehen: Ob zu der Zeit, da die Primogenitur würcklich wieder aufgehoben werden will, solche wichtige Ursachen, als der Vertrag erfordere, obwalten? und kan da, wann die Parthien sich nicht unter einander vergleichen können, niemand, als der Richter, den Ausschlag geben.

§. 139.

Mehreres von Abänderungen.

Aus disem bißherigen nun ergibet sich weiter von selbsten: Ob und wie ferne von denen Nachkommen in einer Vorelterlichen Primogenitur-Disposition, salva ejus substantia, eine Veränderung vorgenommen werden könne? Zuweilen erforderen die Umstände nothwendig eine solche Aenderung, oder, die Billigkeit rathet doch dieselbe an, nachdeme sich z. E. die Lande oder Glider einer Familie ansehnlich vermehren oder vermindern, oder, wie einer Seits die Landes-Einkünfften bey dem regierenden Herrn, so anderer Seits die pretia rerum bey denen Nachgebohrnen, successive steigen, u. s. w. Und dises ist so ein erheblicher Grund, eine Aenderung vorzunehmen, daß, wann auch schon der andere Theil nicht daran wollte, er doch, nach aller Billigkeit, durch einen ex æquo & bono ertheilenden obrist-richterlichen Spruch darzu angehalten werden könnte.

Wann aber ein Testator ohne Noth, oder doch ohne sehr scheinbare Ursach, dergleichen Aenderung unternähme, und z. E. das Deputat derer Nachgebohrenen auf ein geringeres, als es von denen Vorfahren gesezet worden ware, reduciren wollte, ohnerachtet man nicht sagen kan, daß das erste denen Kräfften des Hauses disproportioniret wäre, zumalen wann auch andere von gleichem Stand und Vermögen ihren Nachgebohrenen eben solche oder stärckere Deputata ausgeworffen

haben; so würde eine solche Abänderung mit bestem Fug Rechtens angefochten werden können.

Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg meldet in seinem Testament de An. 1664. Sein Vorfahrer, Churfürst Albert Achilles, habe geordnet, daß in den Fränckischen Fürstenthumen zween regierende Herrn seyn, alle übrige Provincien aber mit der Chur-Brandenburg zu ewigen Zeit unirt verbleiben und durch seinen Erstgebohrenen und ältesten Sohn allein regieret werden sollen; es seyen aber die Churfürsten Joachim I. und II. in etwas davon abgeschritten: Und er, Churfürst Friderich Wilhelm, selbst hat in eben disem An. 1664. errichteten Testament dem zweyten Prinzen seiner Churlinie ein ganzes Fürstenthum, mit Siz und Stimm auf Reichs- und Craystägen, auch aller Landeshoheit, vermacht, und dises Testament von dem Kayser bestättigen lassen: Als aber der Churprinz starb, und der zweyte Prinz in seine Stelle eintrate, änderte der Churfürst, ob ihme gleich nachhero nicht nur ein zweyter, sondern auch noch mehrere Prinzen gebohren wurden, seinen Sinn, und vermachte allen Nachgebohrenen lediglich nichts an Landen, als etliche particular-Güter, ohne alle Landeshoheit: wobey es auch verbliebe.

Herzog Johann Albrecht I. zu Mecklenburg hatte, Krafft seines An. 1573. errichteten Testaments, das Primogenitur-Recht in seinem Hause also eingeführt, daß zwar der Zweytgebohrene etwas von Gütern bekommen, der Erstgebohrene aber dannoch allein regierender Landesfürst seyn sollte; seine Enckel aber giengen wieder davon ab, und beliebten zwey Regierungen, wobey es auch biß auf den Abgang der Güstrauischen Linie gebliben ist; nicht zu gedencken, daß nun auch Strelitz in gewissen eigentlich dem Herzogthum nicht incorporirten Stücken regierender Herr ist.

In dem Nassau-Sietzischen Succeßions-Streit kame vilfältes darauf an: Ob ein Vater, so das Recht der Erstgeburt zu Faveur des Erstgebohrenen durch ein Testament eingeführet hatte, es, mittelst eines neuen und späteren Testamentes, wieder aufheben könne, zumalen wann die Söhne in das erste gewilliget haben, und wann es das Ansehen hat, als ob die

Abän-

Abänderung aus einem Religions-Haß geschehen seye? und doch sprache der Reichs-Hofrath selber in Possessorio für das abgeänderte Testament, und in Petitorio kame es nie zu einem Spruch.

In dem Hause Leiningen ist An. 1610. die Primogenitur ordentlich per Pactum eingeführt, solches Pactum auch hernach verschidentlich erneuert und bestättiget worden; doch unter der baldfolgenden Reservation, vermöge deren sothane Primogenitur durch ein anderes Pactum de An. 1658. wieder formlich aufgehoben, über solches lezteren Pacti Gültigkeit aber bißhero vor dem Reichs-Hofrath Proceß geführet worden ist, und nunmehro der obrist-richterliche Ausspruch erwartet wird; da indessen die JCti zu Marburg das Pactum qu. für unverbindlich erkläret haben, ich dagegen aber, wo kein dolus Pacto causam dans erweislich ist, es allerdings für verbindlich achte; nicht zwar Krafft der dem Vertrag de An. 1613. angehängten Clausul, sondern weil die Interessenten überhaupt befugt gewesen seynd, communi consensu von dem alten Vertrag wieder abzugehen, und der Primogenitus das, was er in seiner Minderjährigkeit unkräfftiger Weise gethan, nach erlangter Volljährigkeit ipso facto ratificirt und dadurch kräfftig gemacht hat. Vil mehreres davon findet man in meinem Teutsch. Staatsrecht.

Ferner haben wir auch vernommen, wie in dem Hause Lippe durch Graf Simons VI. Testament und ein Kayserliches Diploma das Primogenitur-Recht eingeführet, in der Detmoldischen regierenden Linie aber gleich von des Stiffters Sohn Simone VII. wieder ein Loch darein gemacht worden seye, da er sich verleiten lassen, bey seiner zweyten Vermählung in denen Ehepacten zu versprechen, daß seine Kinder in Capita succediren sollten.

In dem Hause Löwenstein machte Graf Ludwig der ältere, nebst seiner Gemahlin Anna, gebohrener Erb-Gräfin von Stollberg, An. 1597. den 28. Jun. eine Disposition, (welche An. 1608. den 17. Nov. vom Kayser confirmiret wurde,) unter anderem des Innhalts: Daß alle von ihm und seiner Gemahlin herrührende Graf- und Herrschafften, ohngehindert

des Juris Primogenituræ, welches biß dahin bey denen vom Stifft Lüttich zu Lehen rührenden Niderländischen Gütern in Observanz gewesen, zu gemeiner Erbschafft fallen und kommen sollten: Als aber der Primogenitus, Graf Christoph Ludwig, solche Disposition, weilen ihm nichts davon wissend gewesen, nicht, gleichwie von seinen übrigen Brüdern geschehen, unterschreiben, noch sich dadurch des Rechts der Erstgeburt begeben wollen, ꝛc. so haben die beede jüngere Brüder nach des Vaters Tod sich, (darum, daß die Väterliche Disposition diejenige, so sie nicht subscribiren und geloben wollten, von der Erbschafft ausschliesse,) ausser Löwenstein, aller anderen Väter- und Mütterlichen Graf- und Herrschafften bemächtiget, und dadurch so vil erhalten, daß besagter Primogenitus, nach langem Widersezen, die Väterliche Disposition erkannt hat; worauf An. 1611. eine Interims-Theilung getroffen worden ist, welche noch biß jezo dauert. Als aber nachhero das Jus Primogenituræ dannoch in der Catholischen Linie eingeführet wurde; so fragten die Evangelische Grafen bey der Juristen-Facultät zu Giessen unter anderem an: Weil besagte Catholische Grafen das Hauptstück des Statuti, quod in sublatione Juris Primogenituræ & introductione æqualis Successionis consistat, per introductum Primogenituræ Jus funditus evertiret haben, ob dann des Primogeniti Nachkommen nicht höchsten Fug und Recht haben, non solum, vi Confirmationis Cæsareæ, ad privationem fructuum der Grafschafft Wertheim, sed & omnis omnino Emolumenti, welches die Linea Ultimogeniti aus disem Statuto gezogen, zu agiren und mithin nach ihrem alten Primogenitur-Recht zu greiffen? Die Antwort ware: Ja.

Der Evangelische Graf Eucharius Casimir gienge hierauf an das Cammergericht, und erhielte den 7. Sept. 1691. gegen den Catholischen Grafen Carl Maximilian ein Mandatum S. C. &c. Doch ist meines Wissens diser Proceß nicht weiter getriben worden und es in Ansehung des Primogenitur-Rechts bey demselben verblieben.

Uebrigens ersihet man doch so vil heraus: 1. Daß der Kayser ein Statutum Primogenituræ abolitivum bestättiget habe,

habe, 2. daß das Cammergericht auf ein solches Statutum gegen das reintroducirte Jus Primogenituræ ein Mandatum S. C. erkannt habe, 3. daß man daran ein Exempel habe, daß in einem Haus das Erstgeburts-Recht wieder aufgehoben, und die Succeßion nun schon über 130. Jahr in Conformität dises Pacti abolitivi ohne Widerspruch fortgesezet worden seye.

Es wollen es einige zwar kaum begreiffen, daß es ein Casus dabilis seyn könne, daß ein Primogenitus darauf verfallen könne, sich seines so ansehnlichen Vorzuges zu begeben; alleine kan ein Herr vernünfftige und Christliche Ursachen haben, sich der Succeßion gar oder zum Theil zu begeben, warum sollten sich nicht auch dergleichen finden können, einen oder mehreren Brüdern nur etwas an Land und Leuten zukommen zu lassen, z. E. wann die Familie auf schwachen Füssen stehet, und der Nachgebohrene ohne solches nicht heurathen will; ferner, wann der Erstgebohrene seine Brüder liebet, als sich selbst, und glaubet, wann er schon etwas an seine Brüder abgebe, behalte er und seine Nachkommenschafft doch noch genug, um, unter dem Seegen GOttes, und bey einer ordentlichen Haushaltung, sich ihrem Stande gemäß hinausbringen zu können, u. s. w. Ueber dises kan es auch geschehen, daß die Aufheb- oder Einschränckung des Primogenitur-Rechts nicht eben per Pacta Primogeniti cum Ultragenitis, sondern per Pacta dotalia, (wie bey **Lippe-Detmold**, oder durch eine Elterliche Dispoſition, (wie bey **Löwenstein**,) geschichet, wo mithin deme, der die Aufheb- oder Einschränckung anordnet, für seine Person nichts entgehet, folglich er auch durch eine zärtliche, oder auch wol blinde, Liebe gegen seine Braut, die sich etwa dergleichen zu Favor ihrer verhoffenden Kinder ausbedinget, oder gegen die nachgebohrene Kinder, (sonderlich wo sich etwa der Erstgebohrene nicht in des Vaters Gunst zu insinuiren weißt,) dahin gebracht werden kan, etwas zu thun, was vile Andere nicht thun würden, ja was er bey anderen Umständen selbst nicht thäte, und wohl äusserst mißbilligte.

Daß endlich die Wieder-Aufheb- oder Einschränckung des einmal eingeführten Erstgeburts-Rechts dem Herkommen in Teutschland ungemäß seyn solle, ist ein Saz, der einer Erläute-

läuterung bedarff. Es ist wahr, wir haben sehr wenige Exempel davon: Aber wir haben doch weder einen Legem prohibitivam in unseren eigenen Teutschen oder denen zu Hülff genommenen fremden Rechten, noch auch ein Herkommen, aus welchem erweislich wäre, daß das Primogenitur-Recht nicht wieder aufgehoben oder limitiret werden könnte; id quod tamen erat probandum.

Drittes Capitel.

Von denen nicht-regierenden Herrn.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von Oesterreich, §. 3. Bayern, §. 4. Sachsen, §. 5. Brandenburg, §. 6. Pfalz, §. 7. Braunschweig, §. 8. Anhalt, §. 9. Baden, §. 10. Hessen, §. 11. Holstein, §. 12. a. Leuchtenberg, §. 12. b. Mecklenburg, §. 13. Pommern, §. 14. Würtemberg, §. 15. Fürstenberg, §. 16. Hohenzollern, §. 17. Naßau, §. 18. Schwarzburg, §. 19. Bentheim, §. 20. a. Fugger, §. 20. b. Hohenlohe, §. 21. Leiningen, §. 22. Leiningen-Westerburg, §. 23. Lippe, §. 24. Löwenstein, §. 25. Oettingen, §. 26. Reussen, §. 27. a. Rheingrafen. §. 27. b. Solms, §. 28. Waldeck, §. 29. Wartemberg, §. 30. Wied, §. 31. Witgenstein, §. 32. Ysenburg. §. 33. Der Nachgebohrenen Personen, §. 34. Religion, u. d. §. 35. Diener. §. 36. Oeconomie, §. 37. Betragen der Erst- und Nachgebohrenen. §. 38. Beeder Rechte in Ansehung der Lande, §. 39. Unterthanen, §. 40. Der Regalien, ꝛc. §. 41. Der Einkünffte, ꝛc. §. 42. Cession der Rechte. §. 43. Namen des Unterhalts und der Nachgebohrenen. §. 44 Nachgebohrene, so kein Deputat bekommen, ꝛc. §. 45. Wer es zahle? §. 46. Erbeinsezung. §. 47. Proportion. §. 48. Interims-Vergleiche. §. 49. Arten der Versorgung. §. 50. Abfindung mit Landen. §. 51. Rechte darüber. §. 52. Versorgung der Nachgebohrenen mit Geld.

§. 53.

§. 53. Der Deputaten Erhöhung, §. 54. und Verminderung. §. 55. Primogenitur-Recht unter Nachgebohrenen. §. 56. Todes-Jahr, §. 57. Begräbniß. ꝛc. §. 58. Heimfallung der Apanagen. §. 59. Verbott, darüber zu disponiren. §. 60. Meliorationen. §. 61. Alienirte apanagial-Stücke. §. 62. Privat-Erbschafft. §. 63. Testamente. §. 64. Schulden.

§. 1.

Zu der Materie von denen nicht regierenden, nachgebohrenen, oder appanagirten Herrn, gehören überhaupt folgende Schrifften: Schrifften.

Anonymi (illustris) Responsum in materia de Apanagio, oder rechtliches Bedencken über den unmittelbaren Stand und deme anklebende Fürstliche und Gräfliche Würden und Gerechtigkeiten, derer abgetheilten Fürsten, Grafen und Herrn des H. Röm. Reichs, cum Notulis J. H. *Lombardi*, ist in dem Meierischen Werck, (davon hernach,) anzutreffen.

Unpartheyische Untersuchung der Frage: Ob ein regierender Herr, nach der Kayserlichen Wahlcapitulation, und andern Reichsconstitutionen, befugt sey, sich selbst, und aus eigener Macht, bey der Landeshoheit, welche derselbe in eines abgetheilt- oder abgefundenen Herrns Land zu besizen behauptet, zu schüzen, und sich in den Besiz, disen aber aus dem Besiz, einer ihm strittig gemachten Gerechtsame zu sezen? 1750. 4.

Der Hessen-Homburgische Geheime Rath, Freyherr von Creuz, ware Verfasser davon. s. mein Staatsarch. 1751. 7. Theil, S. 178.

de BERGER (Joh. Aug.) Jus Apanagiale, sive Disquisitio de statu Principum & Comitum in Germania apanagiatorum immediato, hujusque origine, natura, effectu. Leipzig, 1725. 4.

BOECLER (Joh. Henr.) Diss. de jure Primogenituræ & Apanagii. Straßburg, 1712. 4.

COCCEJUS (Henr.) de Successione Apanagii. Utrecht, 1690. 4. und in seiner *Dissert. Vol. I. n. 73.* auch in *Meiers Corp. Jur. apanag. p. 210.* Cocceji ist Verfasser, Joh. Ge. *Græve* aber ware Præses.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) Ob, bey Absterben eines Apanagiati männlicher Nachkommenschafft, die Apanage denen andern Apanagiatis, oder dem Erstgebohrenen heimfalle; und ob jene mit diesem in Condominio verbleiben? in seiner Nebenst. 21. Theil, S. 53.

Derselbe: Wie Apanage-Gelder zu bezahlen, wenn sie in guten Sorten versprochen worden, solche aber nicht zu bekommen sind? *l. c.* 37. Stück, S. 96.

* * *

HERTIUS (Joh. Nic.) de commentitia Apanagii & Paragii distinctione in Rom. Germ. Imperii Principatibus profanis & Comitatibus. Giessen, 1709. 4. und in seinen *Opusc. Vol. 2. Tom. 2. p. 59.* (Dagegen kamen heraus:

GERHARDI (Ephr.) Vindiciæ Distinctionis inter Paragia & Apanagia, sub Præsidio *Thomasiano*. Halle, 1709. 4. Die Replic bestunde in einer

Epistola Amici ad Amicum, occasione duarum Dissertationum &c. (HERTII & THOMASII.) 1710. Deme folgte

LOMBARDI (Joh. Henr.) Trutina trium Quæstionum controversarum: 1. an Principes Paragiati sint Status Imperii? 2. an Commentum sit Distinctio inter Paragium & Appanagium? 3. an Comitatus inferior Cattimelibocensis Principibus Hasso-Rheinfelsensibus in Paragium vel Apanagium datus sit? Franckfurt und Leipzig, 1710. 4. Hierauf erschiene eines Discipuli *Hertiani*

Discussio atque Castigatio Vindiciarum Distinctionis inter Paragia atque Apanagia, quas contra J. N. *Hertii*, JCti, Dissertationem - - - publicavit - - M. E. *Gerhard.* Accesserunt nonnullæ Animadversiones in J. H. *Lombardi* Trutinam trium Quæstionum &c.

GERHARDI (Ephr.) Libellus Revisionis, obscuro Judici, qui Ill. *Hertiano* nomine abusus est & de Vindiciis Halensibus Distinctionis *Schilterianæ* inter Paragium & Apanagium non rogatus sententiam tulit, pro impetranda emendatione Sententiæ oblatus. Freystatt, 1710. 4.

HOECK (Joh.) Epistola ad J. H. Lombardum, qua contra eum probatur, P. H. R. inter Status Imperii collocari

non

non posse, simulac ejus, quibus Domus Hasso-Cassellanæ Superioritatem & Dominium solitarium mutilare conatur, in Trutina prolata argumenta refutantur. An. 1711.

LOMBARDII (Jo. Henr.) Autoschediasma ad Epistolam *J. Hoeck*, ut & Recepisse ad Animadversiones obscuri Judicis, seu Discipuli *Hertiani* 1711.

WAHLII (Joh. Jac.) s. Discipuli *Hertiani*, Epistola, qua pro Communicatione Recepisse J. H. *Lombardi*, nec non Libelli revisionis à Vindice Hailensi oblati, gratias persolvit, suamque de hisce duobus Scriptis mentem declarat. 1711.

HOECK (Joh. Jac.) Vindiciæ Epistolæ ad J. H. *Lombardum* adversus Autoschediasma, quibus non modo sustinetur, sed & ab objectionibus noviter prolatis liberatur, P. H. R. neque inter Status Imperii recte referri, neque Dominos Hassiæ & participes Superioritatis Hasso-Cassellanæ salutari posse. 1711.

LOMBARDII (Joh. Henr.) Duplicatio ad Copiam Epistolæ *Wahlianæ* ejusque Appendicem, nec non ad Animadversiones Wahlianas in Trutinam trium Quæstionum, ut & ad Vindicias Autoschediasmatis *Hæckii* Filii divulgatas, in puncto Paragii & Apanagii, seu von abgetheilten und abgefundenen Herrn.)

* * *

Weiter seynd vom Apanagio heraus:

GÜRTLER (Frid.) de Appanagiatis, inprimis Imperii Principibus. Basel, 1727. 4. 1745. 4.

HEIDENREICH (Lebr. Wilh. Henr.) Exercitatio de Juribus, præsertim vero Jurisdictione & Imperio, Principum Imperii apanagiatorum in Ministros & Officiales in Territorio Principis primogeniti & regentis. Erfurt, 1736. 8.

HOFFMANN (God. Dan.) de Ætate apanagiali, sive de Termino Apanagiorum à quo. Tübingen, 1773. 4. s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 177.

Idem, de Termino Apanagiorum ad quem, sive quando Apanagia deberi desinant. ibid. eod.

Idem, de Succeſſione in Apanagio. ibid. eod.
HOFMEISTER (Joh. Melch.) de jure Apanagii. Straßburg, 1670. 4.
LEISSER (God. Chriſt.) de Prædiis in Apanagium conceſſis.
LEYSER (Guil.) de Apanagio. Witteberg, 1663. 4. und in Fritſchens *Exerc. Jur. publ.* P. 3. p. 425.
MARTINI (Wern. Theod.) Diſſ. de Apanagio. Witteberg, 1684. 4.
MEIERI (Joach.) Corpus Juris Apanagii, & Paragii. Lemgo, 1727. fol. Darinn kommen vor des Editoris Abhandlung de Apanagii & Paragii antiquitate & utilitate; ferner SPRINGSFELDS, LYSERS, HOFMEISTERS, MARTINI, WEIDLINGS, RHETII, COCCEJI, LEISSERI, MINCKWIZS, von BERGERS, ANONYMI, SCHILTERS, HERTII, (ſamt allem was occaſione diſer leztern herausgekommen,) Schrifften, und dann Excerpta aus *Ludolf* de introd. Juris Primogenituræ, *Rümelino* ad auream Bullam, cum Additionibus *Myleri*, von *Ludewigs* Erläuterung der güldenen Bull, und denen Conſiliis *Hofmanni*, *Taboris*, *Cocceji*, *Struckii*, &c.
MINCKWIZ (Loth. Sigism. à) de Paragio. Witteberg, 1697. 4.
Meine Diſſ. de Legitima &c. ſ. Cap. 17.
PÜTTERI (Joh. Steph.) Opuſc. de augendo Apanagio, auctis reditibus natu maximi Filii, penes quem Imperium eſt, vulgo Primogeniti regentis, cui accedunt, Præfationis loco, Joh. Ad. KOPPII Meditationes de incongrua applicatione Paragii & Apanagii improprii ad Familias Germanorum illuſtres. Jena, 1745. 4. und in dem Anhang zu ſeinen *prim. Lin. Juris privat. Princip. n. 2. p. 49.*
RHETII (Joh. Frid.) Diſſ. de Portione alimentaria. Franckfurt, 1688. 4.
SCHILTER (Joh.) de Paragio & Apanagio. Straßburg, 1701. 4.
SPRINGSFELD (Ge. Henr.) de Apanagio. Erfurt, 1641. 4.

Bremen, 1664. In dem Meierischen Werck findet es sich mit *Lombardi* und Meiers Noten.

THOMASIUS (Christ.) vid. *Gerhard.*

Von denen nicht regierenden Herrn findet man auch vil brauchbares in meines I. Sohnes Teutschem Hofrecht; und zwar in des 5ten Buchs 2tem Cap. von der Erziehung, Reisen, (Unterhaltung,) Hofstaat und Rechten der Kinder männlichen Geschlechts, 2. Band, S. 1. u. f.

§. 2.

In dem Hause Oesterreich hat man Verordnungen wegen Versorgung derer Nachgebohrenen von Kayser Rudolf I. An. 1283. von Kayser Ferdinand II. An. 1621. und von Kayser Leopolden An. 1703. v. Mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 12. p. 382. sqq. Tom. 14. p. 5. sq.* Von Oesterreich.

Nunmehro bekommen alle nachgebohrene Oesterreichische Prinzen nur Geld.

In dem jezigen neuen Hause Oesterreich erhielte zwar der zweyte Prinz, Leopold, das Großherzogthum Toscana; alleine solches rührte, (schon oben gedachter massen,) nicht aus der Oesterreichischen, sondern des Herrn Vaters, Kayser Franzens, Lothringischer, Erbschafft her.

§. 3.

In Bayern machte Herzog Albrecht V. An. 1578. eine Disposition wegen der seines nachgebohrenen Prinzens Ferdinands; worauf beede Brüder An. 1588. einen Vertrag deßwegen errichteten. St. Recht, *T. 11. p. 431. T. 14. p. 6.* Bayern.

Herzog Wilhelms V. nachgebohrener Prinz Albrecht erbte mit seiner Gemahlin die Fürstliche Landgrafschafft Leuchtenberg, vertauschte sie aber an seinen Bruder, den Churfürsten Maximilian, gegen die Grafschafft Haag, Herrschafft Hohen-Schwangau und andere Güter; die Landeshoheit darüber aber bliebe dem Churfürsten.

Churfürst Maxens zweyter Prinz, Maximilian Philipp, bekame die eigentlich nicht zu denen Bayrischen Landen gehörige Landgrafschafft Leuchtenberg und Herrschafft Mindelheim:

Nachhero aber bekommen alle Nachgebohrene nur ein Deputat an Geld.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „Die Appanage für = = (die Nachgebohrene) wurde in dem Pacto inter Albertum IV. & Wolfgangum de An. 1506. zwar nur auf jährliche 4000. fl. gesezt: In Testamento Alberti V. heißt es aber: Daß dem jüngeren Prinzen eine benannte Summe, nach Gelegen- und Vielheit der Personen, ohne Beschwerniß des Landes, samt dem Ort der Wohnung und Hofhaltung, bestimmt, solches auch bey der ganzen Posterität beobachtet werden solle. = = = Für die Prinzen geistlichen Standes wurde in Testamento Wilhelmi V. ein jährliches Deputat von 20000. fl. jedoch nur so lang, ausgesprochen, biß sich ihre geistliche Einkünfften selbst auf dises Quantum erstrecken. "

§. 4.

Sachsen. So vil das Haus Sachsen anbelangt, so ist schon oben angeführet worden, wie Churfürst Johann Georg I. seine Lande unter seine Prinzen getheilet habe, und wessen sie sich ferner deßwegen verglichen, auch etwas von dem, was darüber für Streitigkeiten entstanden seyen. Nun hat zwar besagter Churfürst das Erstgeburts-Recht eigentlich erst unter seinen Enckeln vollständig eingeführt wissen wollen: Weil er aber doch auch schon seinem Chur-Prinzen eine Art der Erstgeburts-Gerechtigkeit beygeleget hat, seynd darüber nachhero vile Strittigkeiten entstanden: Ob die nachgebohrene Prinzen regierende oder abgefundene Herrn seyen? Da aber alle dise Linien wiederum abgegangen seynd; so will ich mich nicht dabey aufhalten. v. Mein T. Staator. *Tom. 14. p. 8. sqq.*

Aus eben disem Grunde will ich auch nicht anführen, was allda ferner von denen nicht regierenden Herrn der Weissenfelsischen, Merseburgischen, Zeizischen und Eisenachischen Linien vorkommt.

Die Sachsen-Gothaische Haupt-Linie belangend; so haben wir bereits oben etwas von einem An. 1680. zwischen Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha und seinen vier jüngeren Brüdern geschlossenen Vertrag vernommen, wodurch dise Gotha viles eingeräumet, hingegen die drey Aelteste, Krafft derer

(1) im Bayr. Staater. §. 121. p. 225.

derer unter sich getroffenen Verträge, eigene Regierungen, mit der Reichs-Standschafft und Landeshoheit, erhielten. v. St. Recht, *T. 12. p. 476. T. 14. p. 57. sqq.*

Nach disem Vertrag hatten die vier jüngere Brüder quandum umbram regierender Herrn, oder, (wie es in der Sachsen-Gothaischen Primogenitur-Disposition von ihnen heißt,) eine Art der Regierung, nemlich eine in andern Teutschen Häusern sonst unbekannte nidrigere Gattung.

Von denen weiteren Recessen zwischen Gotha und denen vier jüngeren Linien, wie auch denen zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten, will ich hier nichts melden.

Hildburghausen ist nach der Hand, unter gewissen Conditionen, ex nexo Gothano entlassen worden.

An. 1717. den 6. Sept. kame ein Vergleich zwischen Gotha und Saalfeld zu Stande, mittels dessen jenes disem, über die in dem die Coburgische Succeßion betreffenden Reichs-Hofraths-Urthel vom 25. Apr. 1714. enthaltene Anweisungen, in denen Coburg- und Hennebergischen Landen, noch weiter für 500. fl. Portionsmäßige Lande in dem Coburgischen Fürstenthum aßignirte, wobey zugleich §. 7. versehen worden: „Hingegen wollen S. Herrn Herzog Friderichs zu S. Gotha Durchl. ꝛc. Sr. Fürstl. Durchl. zu S. Saalfeld in denjenigen Landen und Aemtern, welche Deroselben auf vorberührte Maasse, so wohl in dem Fürstenthum Coburg, als bey der Römhildischen Landes-Portion, ex quocunque titulo zukommen werden, die S. Gotha sonst, nach denen Recessen und jüngst publicirter Kayserlicher Sentenz, reservirte hohe Jura, samt denen extra-Steuern, und was sonst nach Recht und Gerechtigkeit dahin gezogen werden kan, ohne Ausnahm, zu eigener ohnmittelbarer ungehinderter Verführung und Administration, von jezo an, wieder eintretten und zurückgeben, auch zu dem Ende der sonst per Recessus dißfalls vor Sich bedungenen special-Direction und perpetuirlichen Commißion, so wohl vor Sich, als Seine am Regiment succedirende Descendenten, so vil dise S. Saalfeld-im Coburg- und Römhildischen Lande betrifft, Sich gänzlich verzeihen, also und dergestalt, daß Herrn Herzog Johann Ernsts Durchl. und Dero

Fürstl.

Fürstl. Landes-Successores darinnen fortan, so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis und Militaribus, gleich andern regierenden Fürsten und Ständen, alle Reichs- und Landesfürstliche hohe Jura (jedoch, daß Sie dagegen auch, nach Proportion sothaner Ihrer Lande, alle Reichs-Crays- und andere Onera nach dem matricular-Anschlage hinkünfftig Selbsten übertragen, und darneben, nach Anweisung der Kayserlichen Sentenz- und Fürst-Väterlichen Intention, dem Statui publico zum Besten und zu desto besserem Schuz und Aufnehmen der gesammten Fürst-Väterlichen Lande, eine beständige Conformität und Vereinbarung in der Landesverfassung ferner beybehalten,) vor Sich mit aller Freyheit exerciren, absonderlich auch bey denen Coburgischen Reichs- und Crays-Votis nach einer solchen Proportion, wie selbige mit denen übrigen Fürstlichen Herrn Interessenten zu S. Meinungen und S. Hildburghausen darüber Vergleich treffen werden, Sich der würcklichen Mit-Verführung unwidersprechlich zu erfreuen haben, wie nicht weniger ratione Ihres im Römhildischen überkommenden Landes-Antheils Sich mit nur-gedachten Meinungischen und Hildburghausischen Theilen wegen Concurrenz bey denen Hennebergischen Reichs- und Crays-Votis, so gut Sie können, sezen mögen: Gestalt S. Gotha so bald von disem allen Sr. Kayserl. Majest. zu allergnädigster Approbation allerunterthänigste Anzeige, als auch, nach deren Erfolg, denen Reichs- und Crays-Conventen, auch anderen Höfen ungesäumt gebührende Notification thun, und dißfalls der ferneren Concurrenz renunciren will. ꝛc." Es erfolgte auch gleich darauf den 15. Oct. die Kayserliche Confirmation, ohnerachtet Sachsen-Meiningen und Hildburghausen dagegen protestirten; wobey es auch in verschidenen nachgefolgten Reichs-Hofraths-Conclusis gelassen wurde. Doch verzoge sich, gewisser Ursachen wegen, die Bekanntmachung dises Vergleichs biß in den December 1725. da endlich nicht nur in denen Saalfeld zugekommenen Coburg- und Römhildischen Landen von der Canzel das nöthige abgekündigt, sondern auch von Gotha und Saalfeld das dienliche an andere Höfe berichtet wurde. Es ist also wohl zu beobachten, daß diser Vergleich

nur

nur auf die von Saalfeld erhaltene Coburg- und Römhild- oder Hennebergische Lande gehet; die eigentliche alte Saalfeldische Landes-Portion hingegen stehet noch jezo in dem vorigen Nexu mit Gotha.

Herzog Friderich I. zu S. Gotha ordnete in seinem Testament An. 1680. wie es wegen der Nachgebohrenen sollte gehalten werden, welches er An. 1685. in seiner Primogenitur-Disposition weiter erklärete. v. St. R. *T.* 12. *p.* 489. *T.* 14. *p.* 73. In der Kayserlichen Confirmation diser Primogenitur heißt es: Die Commissarii in causa hätten berichtet, daß denen Nachgebohrenen ein erklecklicheres zugedacht seye, als jeder, nach Proportion der Lande und deren Gefälle, nach Abzug derer obligenden Onerum, zu gewarten haben möchte. Uebrigens bekommen sie alle Geld.

Zu Hildburghausen bekommen die Nachgebohrenen ebenfalls nur Geld, nebst etwas an Holz, Wildprett, Fischen, und einer Wohnung.

Die Coburg-Saalfeldische Nachgebohrene erhalten auch nur Geld.

§. 5.

In dem Hause Brandenburg verordnete Churfürst Albrecht Achilles An. 1473. daß seine drey älteste Söhne Lande und Regierungen bekommen, die übrige hingegen geistlich werden, und, biß sie Bisthümer erhielten, Geld erhalten sollten. Brandenburg.

Churfürst Joachim I. vermachte dem zweyten Prinzen die neue Marck und das Herzogthum Crossen.

Churfürst Joachim II. machte auch eine von der Dispsition de An. 1473. abgehende Verordnung, welche aber ohne Würckung bliebe, weil die nachgebohrene Prinzen vor dem Vater sturben.

In denen Stamm-Verträgen von 1598. 99. und 1603. wurden denen Nachgebohrenen (ausser Einem, der das Johanniter-Herrenmeisterthum bekommen sollte,) Geld-Deputaten ausgeworffen.

Churfürst Friderich Wilhelm vermachte Anfangs seinem zweyten Prinzen das Fürstenthum Halberstatt, ꝛc. änderte aber

hernach seine Gedancken, und gabe allen Nachgebohrenen, (auſſer Einem, so das Herrenmeisterthum bekame,) Prälaturen, Statthaltereyen und den Genuß einiger Cammergüter.

König Friderich Wilhelm kauffte für seine nachgebohrene Prinzen adeliche Güter, welche sie, nebst einem Geld-Deputat, erhielten. v. St. R. *T.* 12. *p.* 507. *T.* 14. *p.* 84.

In denen beeden vormaligen Marckgräflich-Brandenburgischen Fränckischen Linien, Culmbach, oder Bayreuth, so dann Onolzbach, bekamen die Nachgebohrene, Krafft obgedachter Stamm-Verträge von 1598. 99. und 1603. auch nur Geld, und dermalen ist in der noch übrigen Onolzbachischen Linie gar kein Prinz vorhanden. v. T. Staatsrecht, *Tom.* 12. *p.* 515. *sqq. Tom.* 14. *p.* 85. *sqq.*

Bey dem Reichs-Hofrath kame dises, so mit hieher einschläget, vor:

19. Nov. 1649.

Zu Brandenburg-Culmbach, Marggraf Georg Albrecht, Exponit, daß er bey disen Kriegs-Lauften nach erraichter seiner Majorennität seinen Vnterhalt Fürstl. Stand gemeß von seinen Herrn Vattern nicht habe erhalten können, sondern sich ganz kümmerlich betragen müssen. Nuhn seyen hiebeuohr zween des damaligen Herrn Churfürsten zu Brandenburg Söhne nach Herrn Marggraf Georg Friderichen tödtlichen Abgang in den Fränckischen Fürstenthumben von seinem Herrn Vattern, auch seinem Herrn Brudern, Marggraf Joachim Ernst über die 20. Jahr lang Fürstl. versorgt worden: Bittet derowegen vmb erhaltung gleichheit willen ihme an den H. Churfürsten zu Brandenburg intercessionalen zu ertheilen, daß er von desselben Durchl. mit anderweiter charge bey dem Churhauß vnd dessen angefallenen Stifftern vndt Fürstenthumbern auch versorgt werden möchte.

Includatur dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg, desselben Durchl. werden Dero Haussens Pacta vndt Herkommen hierunder in acht zu nehmen wissen.

§. 6.

Pfalz. In dem Hause Pfalz werden in der Chur-Linie seit der Verordnung des *Instr. Pac. Osn. Art.* 4. §. 42. die nachgebohrene

rene Prinzen mit Geld abgefertiget. v. St. R. *T. 12. p. 31. sqq.*

In der Zweybrückischen Linie bekame, dem Testament Pfalzgraf Wolfgangs von 1568. gemäß, der jüngere Bruder das Birckenfeldische.

Herzog Johann II. überliesse seinen beeden nachgebohrenen Brüdern zu Landsberg und Cleeburg einige Güter; doch ohne die Landeshoheit.

König Carl XI. in Schweden, und Pfalzgraf zu Zweybrücken gabe seines Vaters Brudern Cleeburg auf gleiche Weise.

In dem jezigen Hause Zweybrücken bekommen die Nachgebohrene nur Geld:

Und weil dises Haus auch das Birckenfeldische neben Zweybrücken beybehalten hat: so erhalten auch die Prinzen von Birckenfeld jüngerer Linie ebenfalls nur Geld. v. St. R. *T. 13. p. 44. sqq. T. 14. p. 101. sqq.*

§. 7.

In dem jezigen **Braunschweigischen** Hause bekame des Stiffters des Erstgeburtsrechts, Herzogs Augusts zweyter Prinz, Anton Ulrich, einige Herrschafften und Aemter, als: Schöningen, Jerxheim, Voigtsdalen und Calvörde, ehe er von seinem älteren Bruder in die Mitregierung aufgenommen wurde; der dritte bekame das Schloß Bevern und Geld. Braunschweig.

Herzog Anton Ulrichs zweyter Prinz, Ludwig Rudolf, bekame die Grafschafft Blanckenburg mit der Landeshoheit.

Daß Herzog Ferdinand Albrecht I. und Herzog Ferdinand Albrecht II. zu Bevern etwas wegen derer Appanagen derer nachgebohrenen Herrn, und zwar der leztere in Seinem Codicill, verordnet haben müsse, ist aus folgendem zu ersehen: Worinn es aber eigentlich bestehe? weiß ich nicht zu sagen, wohl aber dises, daß, obgleich von Wolfenbüttel dem zu Bevern Herzog Ernst Ferdinand seine Appanage zu zweymalen erhöht worden, er sich doch noch verkürzet zu seyn erachtet hat. Der Herzog zu Wolfenbüttel erklärte sich endlich: Er wolle Ihme aus gutem freyem Willen künfftig jährlich 36000. Thlr. zahlen lassen; wo Er es aber nicht acceptire, noch es dabey be-

wenden lasse, wolle der regierende Herzog auch nicht daran gebunden seyn: Herzog Ernst Ferdinand meinte, es möchte wenigstens wegen der vorhergehenden Jahre noch etwas nachzuschiessen seyn; wo aber der regierende Herr Herzog Sich ja nicht darzu resolviren wolle, so bleibe nichts übrig, als die jährlich offerirte 36000. Rthlr. zu acceptiren, ohne Seine Posterität zu verbinden: Er verlangte aber darüber eine bündige schrifftliche Versicherung, (davon Ihme der Aufsaz zuvor könnte communicirt werden,) aber nicht in forma simplicis Resolutionis, von dem regierenden Herzog für Sich und Seine männliche Descendenz: Es wurde auch ein Receß entworffen, demselben aber die Clausul eingerückt: „Gestalt dann übrigens und ausser disem die in dem Fürstlichen Hause errichtete und vorhandene Appanagial-Recesse und Verfassungen hiedurch auf keinerley Art alterirt seyn, sondern fest gestellet bleiben sollen.“ Dise Clausul wollte Herzog Ernst Ferdinand nicht eingehen, sondern schluge vor: Der regierende Herzog sollte entweder Seinen Geheimen Rath von Cramm, so weit es dise Sache betreffe, seiner Pflichten erlassen, ihne die Wechsel-Schreiben lesen und alsdann einen Spruch thun lassen: Ob der regierende Herzog nicht an sein Versprechen gebunden seye, wann gleich kein Receß errichtet werde? oder man möchte eine unpartheyische Universität sprechen lassen: Der Regierende Herzog aber inclinirte zu keinem von beeden.

Darauf gienge Herzog Ernst Ferdinand zu Bevern m. Julio 1739. an den Reichs-Hofrath und bate um ein Rescriptum S. C. de augendo secundum vires Ducatus & ad mentem Codicilli resp. aviti & paterni Appanagio. Es wurde aber den 7. Sept. resolvirt: „Cum inclusione Exhibiti -- rescribatur dem Herrn Herzog zu Wolfenbüttel, sich binnen zwey Monathen über dises Exhibitum vernehmen zu lassen.“ Der Herzog erstattete seinen Bericht und den 20. Sept. 1740. wurde vom Reichs-Hofrath ferner resolvirt: Nachdeme der Herr Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel dem Herrn Herzog Ernst Ferdinand aus gutem Willen eine jährliche Zulage à 1000. Thlr. mithin alljährlich ein Appanagium von 36000. Rthl. mit dem Beding zu geben versprochen, daß

besag-

besagter Herr Herzog Ernst Ferdinand sich reversire: 1. Daß, diser Vermehrung des Appanagii ungeachtet, die in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel errichtete und vorhandene Appanagial-Recesse und Verfassung bleiben und dadurch in keinerley Weg alteriret werden sollen: Und 2. gleichwie der Herr Herzog Ernst Ferdinand sich ausbedungen, daß Er Seine Fürstliche Posterität durch die Acceptation der 1000. Thlr. Zulage zu dem Appanagio nicht binden wolle; also hat der regierende Herr Herzog Sich gleichfalls vorbehalten, daß, im Fall des Herrn Herzogs Ernst Ferdinands Posterität mit diser Zulage nicht zufriden seyn würde, Er ebenfalls an besagte Zulage nicht mehr gebunden seyn wolle; und endlich 3. daß, nachdeme der Herr Herzog Ernst Ferdinand die Abtretung der sibenden Portion von der väterlichen Verlassenschafft angenommen; so solle der regierende Herr, nebst Seinen Herrn Gebrüdern und Prinzeßinnen Schwestern, als Mütterliches, Brüderliches, Schwesterliches Erbtheil Nahmens Dero verstorbenen Herrn Vaters zwey Sibentheil und der Herr Herzog Ernst Ferdinand vier ein halb Sibentheil, als resp. väterliches überlassenes und angefallenes, auch Mütterliches und Schwesterliches Erbtheil haben. Da nun alle dise Puncta von dem Herrn Herzog Ernst Ferdinand angenommen und nur etwas schrifftliches darüber auszustellen verweigert worden; so ist gedachter Herr Herzog billig mit Seiner Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, und es lediglich bey denen 1000. Thlrn. welche bereits die dritte Vermehrung des Appanagii sind, zu lassen: Hingegen wird obiger Revers, als wann er von ihme, Herrn Herzog Ernst Ferdinand, würcklich in Schrifften ausgestellet wäre, als kräfftig und gültig hiemit angenommen, der Terminus à quo der Bezahlung aber wird auf den Tag der Acceptation, mithin von Ostern 1738. an gesezt, und dadurch dise unnöthige Klage abgethan. "

Der Herzog Ernst Ferdinand ergriffe hierwider bey dem Chur-Sächsischen Vicariats-Hofgericht das Remedium Supplicationis: Der regierende Herzog wurde wieder vernommen und schlug vor: Daß er von dem Herzog von Bevern keine schrifftliche Versicherung begehre, wann Er es nur bey

dem Reichs-Hofraths-Concluso bewenden lassen wollte: Der Herzog von Bevern hingegen hielte dafür: Es könnte Ihme dises präjudicirlich seyn; es wurde aber von dem Vicariats-Hofgericht dannoch den 10. Dec. 1741. unter anderen resolvirt: „Hat nunmehro die gebetene Revision und weiteres Begehren des Herrn Herzog Ernst Ferdinands, vorkommenden Umständen nach, nicht statt, vilmehr hat Derselbe bey dem Erkenntniß vom 20. Sept. 1740. da aus selbigem kein reeles Gravamen erscheinet, sich zu beruhigen.“ Da nun der Herzog von Bevern nicht weiter kounte; so erzählte Er den bißherigen Verlauff der Sache in einem Schreiben an den Regierenden Herzog, und liesse, als solcher disen Punct nicht beantwortete, ein Stück des Schreibens und dessen Beylagen durch den Druck bekannt machen (1).

In der Hanoverischen Hauptlinie wurde durch Herzog Georgs Testament von 1641. wie auch der Herzoge Christian Ludwigs und Georg Wilhelms Vergleich von 1646. wegen der Nachgebohrenen Vorsehung gethan.

Der nachgebohrene Prinz Johann Friderich zu Br. Hanover erhielte durch einen An. 1649. getroffenen Vergleich jährlich 10000. Rthl. Deputatgelder; welche An. 1654. mit jährlichen weiteren 3500. Rthl. vermehret wurden, so lang er auffer Landes seyn würde (2).

Was nun die noch übrige nunmehrige Chur-Linie des Braunschweigischen Hauses anbelanget, so weiß ich nur so vil zu sagen, daß, seit deme das Primogenitur-Recht darinnen eingeführet worden ist, die nachgebohrene Herrn mit keinen Ländereyen, sondern mit gewissen jährlichen Summen Geldes, (die ich aber nicht specificiren kan,) abgefertiget worden seynd: Nachdeme auch dise Linie nunmehro den Groß-Britannischen Thron bestigen hat, ist überhaupt die ganze Sache mit denen nachgebohrenen Prinzen in einen andern Stand gerathen.

v. T. St. R. T. 13. p. 97. sqq. T. 14. p. 101. sqq.

§. 8.

(1) v. FABRI Staats-Canzl. Tom. 81. p. 146 seqq.
(2) H. SCHEIDS Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsr. S. 34.

§. 8.

Von denen nachgebohrenen Anhaltischen Prinzen sehe man mein Anhalt. Staatsrecht, Cap. 2. Anhalt.

Anno 1753. 28. Maji kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

Zu Anhalt-Deßau, Fürst Moriz, contra die Fürstlich-Anhalt-Deßauische Vormundschafft, in puncto Appanagii, sive Implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 15. Mart. a. c. überreichet allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige und Bitte, pro clem. decernendo Mandatum de solvendo tam restans quam futurum Apanagium in Moneta in Testamento paterno determinata, una cum expensis, damnis causatis, & usuris moræ S. C. annexa Citatione solita, ac eventualiter Commissionem ad immittendum, sumtibus Partis imploratæ, in Bona hypothecata in Dominos Directores Circuli Saxonici superioris. appon. Lit. A. -- E. in duplo.

1. Cum inclusione Exhibiti - - rescribatur dem Fürstlichen Herrn Vormund: Ihro Kayserliche Majest. wollten zuforderist ehe Allerhöchst-Dieselbe wegen des gebetenen Mandati etwas resolvirten von dem Herrn Vormund vernehmen, was es um das Anführen allenthalben vor Bewandtniß habe? und möchte derselbe insonderheit: Aus was vor Gründen die Vormundschafft zu behaupten vermeine, daß unter die grobe, gute, im Ober-Sächsischen Crays gangbare, Sorten auch Ducaten und andere Goldmünzen zu rechnen, oder was nach dem gemeinen Cours im Ober-Sächsischen Crays zwischen beyden vor ein Unterschid bißher in der Zahlung beobachtet worden, und was das Aufgeld betrage, innerhalb zwey Monathen umständlich allergehorsamst anzeigen.

2 Indessen wird Herrn Impetranten, beyden Theilen zum Besten, aufgegeben, die rückständige und fällige Appanagen-Gelder in denjenigen Sorten, die ihm offerirt werden, salvo jure quocunque, anzunehmen; und soll ihm solches in Ansehung der bevorstehenden Kayserlichen Entscheidung zu keinem Nachtheil gereichen.

Anno 1756. 27. Sept. aber erfolgte eine Sententia in omnibus absolutoria.

Der

Der Prinz Moriz ergriffe die Revision; alleine die Urthel fiele also aus:

Jovis 16. Mart. 1758.

Zu Anhalt-Deßau, Herr Fürst Moriz, contra die Hochfürstl. Anhalt-Deßauische Vormundschafft, pto Apanagii, Sententiæ, nunc Revisionis.

1. Fiat Sententia prioris de 27. Sept. 1756. confirmatoria, compensatis expensis &c.

§. 9.

Baden. Von dem Fürstlichen Hause **Baden** (1) will ich nur aus denen neueren Zeiten so vil melden:

Marckgraf Georg Friderich zu B. Durlach verschaffte An. 1615. in seinem Testament seinem zweyten Prinzen die Einkünffte der hintern Grafschafft Sponheim, und dem dritten die Einkünffte des Amts Grävenstein, mit Vorbehalt der Landeshoheit für den regierenden Herrn ꝛc. Weil aber dise Lande wieder an B. Baden abgetretten werden mußten, wurde nichts daraus. Auf disen als möglich vorausgesezten Fall hatte der Marckgraf ferner disponirt: Wann ohne den regierenden Herrn nur noch Ein Prinz vorhanden wäre, solle er, wann er 25. Jahr zurückgelegt, oder, nach Rath des regierenden Herrn, oder dessen Vormündere, sich vermählt, jährlich 5000. fl. haben: Wären 2. oder 3. Prinzen vorhanden, solle jeder jährlich 3000. fl. bekommen; wären es aber 4. oder mehrere, jeder jährlich 2000. fl. Vermählte sich der jüngere Herr, und die ihme ausgesezte Lande kämen von Durlach weg, solle er Badenweiler, auch Schloß und Statt Sulzburg, (mit Vorbehalt der Landeshoheit für den regierenden Herrn,) als Lehen zur Wohnung bekommen, nebst 5000. fl. auch Frucht, Wein und Jagd, ꝛc.

Nach dem hierauf An. 1624. den 16. Febr. in der Durlachischen Linie geschlossenen oder projectirten Vergleich sollte der zweyte Prinz jährlich 7000. Thl. der dritte aber 4000. Thl. bekommen, und des zu erst Sterbenden Antheil dem Ueberlebenden zufallen.

Marck-

(1) s. mein Badisch. Staatsrecht, S. 59.

Marckgraf Friderich V. zu Durlach verordnete seinen nachgebohrenen beeden Prinzen An. 1649. in seinem Testament die Schlösser, Otlingen, (nun Fridlingen,) und Dautenstein, zur Wohnung.

Marckgraf Friderich VI. vergliche sich mit seinem Bruder, Gustav Adolf, oder Bernhard Gustav, der Catholisch und geistlich worden ware, An. 1668. dahin, daß der Marckgraf seines Bruders Schulden übernahme, und ihme jährlich 5000. fl. so lang versprache, biß er zu hohen geistlichen Würden gelangete.

Marckgraf Friderich Magnus machte An. 1693. in seinem Testament Vorsehung wegen Abfindung der Nachgebohrenen.

Von der jezigen Versorgung derer nachgebohrenen Prinzen kan ich nur so vil sagen, daß Selbige nichts an Gütern, sondern nur gewisse Summen Geldes bekommen; welche nach dem Anfall der Baden-Badischen Lande erhöhet worden seynd.

§. 10.

Von denen im Hause Hessen gewechselten Streitschriften siehe mein T. Staatsrecht, *Tom. 14. p. 114.* und LÜNIGS *Bibl. Deduct.* Hessen.

Wie in dem Hause Hessen-Cassel Landgraf Morizens nachgebohrene Söhne durch den Vertrag vom 12. Febr. An. 1627. die Quartam Bonorum erlangt haben, siehe oben.

Uebrigens gibt Rheinfels vor: Landgraf Ernst, der jüngste damahlige nachgebohrene Bruder, habe sich folgender Zeit über disen von Seiner Frau Mutter in seiner Kindheit getroffenen Vergleich vilfältig beschwert: Es ist auch noch zu gedencken, daß kurz nach disem Vergleich, nemlich den 17. Mart. e. a. noch ein anderer Vertrag zwischen Landgraf Morizen, dessen Gemahlin und seinem ältesten Sohn getroffen und darinn benahmset worden ist, aus was für Gütern dise Quart bestehen solle.

In einem Notifications-Schreiben wegen des An. 1627. zwischen Landgraf Wilhelm zu Cassel und Seinen nachgebohrenen Brüdern in Ansehung der lezteren Abfindung getroffenen Vergleichs liset man (1): „Nachdeme dann von der Röm. Kay-

(1) v. Meines Sohns Samml. von Deduct. Tom. 2. p. 159.

Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, Uns, Landgraf Hermann, die Administration solcher Quarten allergnädigst anvertrauet und bestättiget worden; so haben darauf Wir beyde Uns zusammen gethan, und, mit Zuziehung etlicher Unserer vornehmen Landsassen, Lehenleuten und Räthen, denen ein Theil des Landes und dessen jährlichen Einkünfften Gelegenheit am besten bekannt gewesen, nach langer vilfältig gepflogener Handlung, genommenem Bedacht, eingeholtem Rath, und reiflicher Ueberlegung aller dabey fürgefallener Umstände, und hinc inde beschehenen Vorbringens, Uns endlich der Abtheilung halber solcher Quarten, auf Genehmhaltung Unserer Frau Mutter, vereiniget und verglichen. "

In dem über die Hessen-Casselische Primogenitur ertheilten Kayserlichen Diplomate stehet: „Das Primogenitur-Recht werde vom Kayser confirmirt;" doch mit diser Bescheidenheit, daß solcher des Juris Primogenituræ fähiger Fürst die andere Fürsten, nach billigen Dingen und Ermessung des Erstgebohrenen, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, und wie es bey andern Fürstlichen Häusern im Heil. Reich, so das Recht der Erstgeburt haben, gebräuchlich ist, ablege und sich mit denselben abfinde. "

Hierauf ist eodem An. 1628. denen nachgebohrenen Prinzen würcklich eine Quarta derer Casselischen Lande, doch ohne die Landeshoheit, abgetretten worden.

Anno 1630. den 26. Aug. errichtete der regierende Landgraf zu Cassel mit seinen nachgebohrenen Brüdern ein neues Pactum, daß dasjenige, so sie in dem damaligen Krieg gewinnen würden, Cassel und der Rotenburgischen Linie, jeder zur Helffte, zukommen und also zwischen ihnen vertheilt werden solte.

Es ereigneten sich aber nachhero neue Streitigkeiten zwischen Cassel und denen nachgebohrenen Herrn; worauf An. 1646. den 17. Dec. ein neuer Vergleich getroffen worden.

Anno 1648. den 8. Aug. wurde abermals zwischen Cassel und denen Landgrafen zu Rheinfels ein Vergleich errichtet; hierauf verglichen sich auch die drey nachgebohrene Casselische Brüder, Hermann, Friderich und Ernst, An. 1648. den 23. Dec. unter sich, und bekame der erste Rotenburg, der zweyte Eschwegen und der dritte Rheinfels.

Allein nach dem Westphälischen Friden forderten dise nachgebohrene Prinzen an Cassel die Helffte des disem durch den Fridensschluß zugekommenen Stiffts Herßfeld, wie auch der Schaumburgischen Aemter, u. der 600000. Thl. Satisfactions-Gelder und zwar so wohl Krafft des Pacti de An. 1627. wodurch ihnen auch Quarta futurorum Bonorum versprochen worden, als des auf dise Acquisita noch näher zu gehen scheinenden Pacti de An. 1630. Endlich kame es An. 1654. zwischen Cassel und denen beeden nachgebohrenen jüngern Brüdern zu Eschwege und Rheinfels zu einem neuen Vergleich (1).

Anno 1655. starb Landgraf Friderich zu Eschwege, und An. 1685. Landgraf Hermann zu Rotenburg, beede ohne Prinzen; mithin kame die Quarta der nachgebohrenen Herrn allein an Rheinfels: Ohnerachtet aber also nunmehro nach dem Vertrag de An. 1648. entweder Eschwege oder Rheinfels an Cassel gegen ein Æquivalent zurückfallen sollen; so hatte doch Rheinfels keinen Lust darzu, bliebe auch im Besiz von beeden.

Es entstunden übrigens bald wiederum neue Streitigkeiten wegen der Jurisdiction und Botmäßigkeit über die in dem Rheinfelsischen Antheil gesessene Kirchen- und Schuldiener, auch Appellationen; welche aber An. 1660. den 8. Maj. ebenfalls zum Theil durch einen Vergleich beygelegt wurden (2).

Bald hernach äusserte sich, daß An. 1654. eben nicht wohl daran gethan worden seye, daß man das Besazungs-Recht zu Rheinfels dem Landgrafen allda überlassen hatte: massen derselbe, da er einer Seits das Besazungs-Recht Cassel nicht gönnen oder lassen wollte, und doch anderer Seits zu schwach ware, die Kosten selber zu tragen, endlich auf den gefährlich- und desperaten Schluß verfiele, Rheinfels Franckreich einzuraumen.

Anno 1676. 11. (21.) Mart. machte Landgraf Ernst zu Rheinfels ein Testament, und theilte seine Lande unter seine beyde Söhne; auch finde ich Spuhren, daß er unter diser seiner beeder Söhne Descendenz das Primogenitur-Recht habe beobachtet wissen wollen.

(1) s. LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Hessen, p. 910.
(2) LÜNIG l. c. p. 917.

Anuo 1678. wurde zwischen Cassel und Rheinfels abermals ein Vertrag errichtet, wegen eines Beytrags zu Erhaltung der Garnison in Rheinfels.

Von 1683. bis 1692. gienge allerley zwischen Cassel und Rheinfels wegen der Vestung Rheinfels vor.

Landgraf Ernst zu Rheinfels starb Anno 1693.

Als das Gerücht erscholle, Landgraf Ernst seye gestorben, verglichen sich dessen beede Prinzen An. 1693. 4. (14.) Maj. præliminariter: „Daß keiner von Uns, ohne des andern Vorwissen, einige Possession apprehendiren, keiner kein mehreres Recht vor dem andern prætendiren, sondern alles in statu quo lassen, nichts verändern noch vornehmen, vilmehr eine gesammt-Canzley anstellen, und so lang auf gemeinen Unkosten durch getreue Leute unterhalten wollen, biß Wir Uns wegen der Uns angefallenen Land und Leuten, samt deren Appertinentien, freundbrüderlich verglichen und auseinander gesetzt haben werden.“

Prinz Carl wollte nach Innhalt des Väterlichen Testaments succediren, Prinz Wilhelm aber stellte dagegen vor: Cassel habe ja mehr als zwey Drittel von deme, was er habe bekommen sollen, und zwar das vornehmste und considerabelste Stück, nemlich die ganze Nidere Grafschafft Cazenelnbogen, mit dem dazu gehörigen Jure Præsidii und andern hohen Juribus, an sich gezogen, ꝛc. Worüber dann beyde Brüder vor dem Reichs-Hofrath mit einander in Proceß geriethen.

Nach dem Ryswickischen Friden gabe es wieder vile Händel wegen der Vestung Rheinfels: Auch hatten Cassel und Rheinfels sonst eine Menge Streitigkeiten mit einander.

Anno 1702. 18. Maj. rescribirte der Kayser an Landgraf Carl: Sein Bruder habe sich unter anderem beschwert, daß er von ihme, dem provisional-Receß de An. 1693. zugegen, in der Communion durch vile Wege gehindert, ja gar bedrohet werde, ihne bald heim- und dabey sein Heil zu versuchen, wie er sich dorten in die Posseßion sezen und Gewalt vertreiben wolle. Weil aber der Kayser wolle, daß im geringsten nicht einige Gewaltthat fürgenommen, sondern alles berührtem Communion-Receß de An. 1693. inzwischen geführet werde; als befehle er dem Landgrafen Carl, sich von denen angedroheten und allen

übrigen

übrigen Thätlichkeiten, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und schärfferer Verordnung, zu enthalten, und, biß zu Austrag der Sache, sich in allem mehrgedachtem Communions-Receß gemäß zu bezeugen. Und den 14. Aug. e. a. rescribirte der Kayser an Landgraf Carl ferner: Die Beamte und Unterthanen bey noch stehender Communion nicht irre zu machen, noch, bey Vermeidung schärfferer Kayserlicher Verordnung, sie zu verleiten, sich an fremde Dicasteria zu begeben.

Was es An. 1707. wegen Benennung derer nicht-regierenden Landgrafen zu Hessen am Kayserlichen Hof für Streit gesezet habe, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Veneris 9. Nov. 1707.

Zu Hessen Landgrafen, in puncto Investituræ, sive die annoch hier anwesende Hessen-Casselische und Darmstädtische Gesandte, Johann Tobias Rieß und George von Berghofer, sub præsentato 5. hujus ad Conclusum de 1. ejusdem sub Num. 1. annexum, bitten allerunterthänigst, es in dem Kayserlichen Decreto bey dem Wort: *Appanagirte*, als welches allenthalben gewöhnlich ist, und alle Species derer abgefundenen Fürsten in sich hält, allergnädigst bewenden, oder aber, dafern doch ein teutsches Wort an statt jenes zu nehmen wäre, solches dergestalt, daß darunter alle mit jährlichen Einkünfften und baarem Gelde abgefundene Fürsten begriffen seyn und der intendirte Zweck dadurch erreichet werden möge, einrichten zu lassen.

Ponantur, zu Abkommung aller Difficultäten, in dem Decreto die Worte: „Abgetheilte und abgefundene Herrn.“

Daß aber durch dises Conclusum, wie Rheinfels vorgibt, decidiret seye, die Landgrafen von Rheinfels seyen keine appanagirte, sondern mit verschidenen hohen Juribus abgetheilte Herrn, kan ich nicht finden; von denen hohen Juribus stehet nichts darinn, und die beliebte Wörter seynd blosse Temperamenta, welche den Streit wegen des Worts: *apanagir*t, nicht decidiren, sondern nur evitiren.

Anno 1711. verglichen sich, nach Absterben Landgrafens Carls zu Wanfrid, seine beede Prinzen, Wilhelm und Christian, zwar Anfangs den 10. Sept. wegen der Succeßion mit einander, doch wollte der lezte (so zur Zeit des Vergleichs noch nicht

majorenn ware,) hernach nicht daran gebunden seyn; sondern verlangte zu gleichen Theilen zu succediren, wogegen der ältere aus dem Groß-Väterlichen Testament ein Primogenitur-Recht behaupten wollte.

So vil ich finden kan, verhält es sich also: Nach Landgraf Carls Tod apprehendirte der jüngere Prinz Christian die Possession zu Rotenberg, Falckenberg, Cornberg, Sontra, Germeroda, Abteroda, Eschwege, Wanfrieden, Trefurth, Wizenhausen, Witmarshof, Bovenden und Heuckelheim; der ältere Prinz, Wilhelm, aber gienge an das Pfälzische Reichs-Vicariat, bezoge sich auf das groß-Väterliche Testament, Krafft dessen unter denen Enckeln die Primogenitur obtiniren sollte, gabe demnach Prinz Christians Verfahren als Attentata an, und bate um Manutenenz: Chur-Pfalz committirte solche Chur-Maynz und Chur-Trier, Falls es mit dem Gesuch angegebener massen beschaffen seye; dise disponirten Prinz Christian zu einem Vergleich, Krafft dessen er jährlich 5000. Thl. bekommen sollte; er fochte aber den Vergleich hernach wieder an, weil die Lande über 25. biß 30000. Thl. tragen könnten.

Nach dem Badischen Friden sezte es grosse Bewegungen, biß Cassel An. 1718. vom Kayser genöthiget wurde, die Vestung Rheinfels wieder abzutretten: Es entstunden aber, nachdeme dieselbe erfolget, in dem Hause Rheinfels selber Streitigkeiten deßwegen. Auch bekamen Cassel und Rheinfels allerley neue Händel und Processe am Reichs-Hofrath; darinn um das Jahr 1721. eine Kayserl. Executions- und Vergleichs-Commißion ernannt ware.

Anno 1734. wurde Hessen-Cassel von neuem zugestanden, Rheinfels mit seinen Völckern zu besezen, so lang der Krieg währen würde: Es behielte sie aber auch nach dem Friden darinn.

Mehreres von allem disem siehe in dem T. Staatsrecht, *Tom. 13. p. 139. sqq. Tom. 14. p. 117. sqq.*

Hessen-Cassel und H. Rheinfels errichteten endlich An. 1754. 25. Mart. einen Vergleich wegen des Besazungsrechts zu Rheinfels, der Succeßionsfähigkeit der H. Rotenburgischen Prinzen und derselben Succeßion unter sich, u. s. w. Er ist

beym

beym Freyh. von CRAMER (1) zu lesen. Unter anderem trate Hessen-Rotenburg das Besazungsrecht zu Rheinfels und in der Cai. die darzu gewidmete monathliche Contribution und Landausschuß in der nidern Grafschafft Cazenelnbogen an Hessen-Cassel ab.

Was aber die Succeßionsordnung in dem Hause H. Rheinfels betrifft; so will ich hier davon noch dises melden:

Anno. 1748. führte der Landgraf Constantin zu Rheinfels das Recht der Erstgeburt in seiner Linie ein.

Anno 1749. bate er um dessen Kayserliche Bestättigung, welche auch, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Votum, m. Mart. ertheilet wurde (2).

Der König in Schweden, als Landgraf zu Hessen-Cassel, beschwerde Sich darüber in einem an den Kayser erlassenen Schreiben (3): Der Kayser aber wollte das Schreiben für unanständig halten, und es nicht annehmen.

Der König beklagte sich darüber bey dem Reichsconvent; allwo aber jenes Schreiben ebenfalls nicht dictiret werden wollte: Endlich wurde das Schreiben an den Reichsconvent dictirt, das Schreiben an den Kayser aber mit einem pro memoria gedruckt ad ædes communicirt (4).

Hessen-Cassel liesse auch wegen diser Primogenitur-Sache Circularien an andere Höfe ergehen (5).

Der Kayserliche Hof hingegen liesse durch ein pro nota (6) bekannt machen, daß er bereit seye, auf jegliches, auch ausergerichtliches, Hessen-Casselisches Ansuchen, dasjenige, was in dem H. Rotenburgischen Primogenitur-Diplomate gegen die Heßische Hausverträge anstößig seyn möchte, abzuändern; es also keiner Comitial-Berathschlagung bedörffe ꝛc.

Hessen-Rheinfels gabe eine „unpartheyische in Facto & Jure vestgegründete Vertheidigung“ heraus: Hessen-Cassel

(1) in seiner Nebenst. 93. Th. 87. S.
(2) s. mein Staatsarch. 1751. 4. Theil, S. 36.
(3) S. 42.
(4) S. 32.
(5) l. c. 5. Theil, S. 29.
(6) ibid. 11. Theil, S. 23.

sezte demselben entgegen einen „kurzen und standhafften Beweis des Hessen-Cassel, vermöge allein habender Landeshoheit und Regierung, auch allein zustehenden Erbfolgrechts nach Ordnung der Erstgeburt.“ Cassel, 1752. fol. (1)

Der lezteren Innhalt gehet dahin: 1. Daß bey nicht regierenden Herrn die Einführung einer Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt, der Regel nach, nicht Plaz greiffe; deshalben auch 2. bey H. Cassel dergleichen um so vil weniger thunlich seye, weil, so wohl nach dem Ursprung der Primogenitur in demselben, als auch nach dem Haupt-Theilungs-Vertrag de An. 1627. desgleichen nach Innhalt der darüber ertheilten Kayserl. Confirmation von 1628. wie nicht weniger der in dem Westphälischen Friden erfolgten Bestättigung, die Primogenitur jederzeit vor ein unzertrennliches Annexum der Regierung erkannt und der regierende Herr deren allein fähig gehalten; dise Hausverfassung anbey 3. ohnerachtet derer von Landgraf Ernsten zu Rheinfels vor hundert Jahren dagegen gemachten Bewegungen, durch den Vergleich, und Reichs- auch Kayserlichen Nebenabschid de An. 1654. nochmals bestättiget; ja so gar 4. von dem noch lebenden Prinzen Christian zu Anfang dises Seculi die Unstatthafftigkeit einer Neben-Primogenitur in der nicht regierenden Linie anerkannt, und dennoch 5. dem Prinzen Constantin, bey Einführung einer anmaßlichen Nebenregierung und Affterprimogenitur, zum Präjudiz des allein regierenden Hauses Hessen-Cassel, deferiret worden; deßgleichen, daß 6. die Rheinfels-jezo Rotenburgische Linie vor nichts anders, als abgetheilt und abgefunden, oder, welches einerley, vor würcklich apanagirt, mithin der Primogenitur und Regierung vollkommen unfähig, zu achten; alle von Seiten des Prinzen Constantin sonst dagegen gemachte Einwendungen 7. auch nicht von der geringsten Erheblichkeit, sondern eben so ungegründet, als wenig 8. die übrige wegen der Succeßionsfähigkeit eingemischte unrichtige Vorspieglungen, noch zur Zeit im geringsten anhero gehörig seyen.

Anno 1752. 20. Maji wurde durch eine Kayserliche Resolution die Hessen-Rotenburg ertheilte Kayserliche Confirmations-

(1) s. meines l. Sohns Samml. der neuest. Deduct. 6. Theil, S. 345.

tions-Urkund (1), so vil die Hessen-Cassel- und Rheinfelsische Gerechtsame betrifft, in vilen Stücken abgeändert, und alles auf die Familienverträge und den Reichsabschid von 1654. gesezt; zugleich aber an Hessen-Cassel rescribirt: Der Kayser versehe Sich zu demselben, es werde, sich der solcher gestalten confirmirten Primogenitur weiters entgegen zu sezen, nicht gemeinet seyn:

Hessen-Cassel hingegen danckte zwar vor das erste; beschwerte sich aber über das leztere von neuem bey dem Kayser und Reichsconvent (2).

Anno 1754. verglichen sich H. Cassel und H. Rotenburg dahin (3): Lezteres begabe sich des erhaltenen Kayserlichen Primogenitur-Diplomatis; hingegen bewilligte H. Cassel: Daß der Landgraf Constantin zu Hessen-Rotenburg, zu Faveur eines seiner dermaligen Prinzen, welchen er wolle, und dessen jedesmaligen Descendenten, auch wer bey seiner Fürstlichen Nachkommenschafft, nach derselben Gutfinden, mit oder ohne Kayserliche Genehmigung, eine solche väterliche Disposition und Theilung unter ihren Fürstlichen Kindern vors künfftige errichten möge, Krafft deren die in der so genannten Heßischen universal-Quart biß dahin üblich gewesene Communion abgestellt, und jeztgemeldte Quart demjenigen Prinzen und Successori, in Ansehung dessen eine solche Disposition errichtet werden wolle, allein verbleiben, da hingegen einem jeden derer übrigen Prinzen, so bald sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, und das 25ste Jahr erreichet haben, von denen solcher gestalt vor denen Uebrigen vorzüglich zu bedenckenden Erben ein gewisses zum Fürstenmäßigen Unterhalt, (welches jedoch Landgraf Constantin, dem untersuchten Ertrag und eingesehener Billigkeit nach, nicht unter 3000. Rthlr. nebst freyer Wohnung, bestimmen wolle,) verabreichet werden solle ꝛc.

Die Garantie dises Vergleichs sollte bey dem Kayser und Reich gesuchet werden: Der Kayser aber nahme Anstand dabey: Sol-

(1) s. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 196.
(2) l. c. S. 190. u. f.
(3) Freyh. von CRAMER l. c. 100. S.

Solches veranlaßte, daß Hessen-Cassel unter dem 29. Mart. 1755. ein abermaliges pro memoria deßwegen circuliren liesse (1):

Der weitere Verlauff der Sache ist mir nicht bekannt.

Uebrigens entstunden bald wieder neue Streitigkeiten und Processe, wie dises Reichs-Hofraths-Conclusum belehret:

Veneris 10. Febr. 1758.

Zu Hessen-Rheinfels Herr Landgraf Constantin contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und Dero nachgesezte Regierung, pto diversorum Gravaminum.

1. Fiat gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und dessen nachgesezte Regierung Mandatum inhibitorium, cassatorium & restitutorium, uti & de non amplius via facti sed juris procedendo, S. C. dahin: Daß der Herr Landgraf und Dessen Regierung in Fällen, da über ein- oder andere in denen Verträgen oder sonst vorkommende Gerechtsame zwischen beeden Fürstlichen Linien Streit und Irrung entstünde, sich keiner eigenrichterlichen Cognition, noch einiger Jurisdiction über die die Jura ihres Fürstlichen Herrn Principalen vertheidigende Canzleyen zu Rheinfels so wohl, als Rotenburg, anmassen, derselben in solchen Fällen nöthig und dienlich findende Remonstrationen und Protestationen gebührend annehmen, ihnen auch so dann die dißfalls erforderliche Correspondenz nicht versagen, am wenigsten aber sie von Erfüllung ihrer diserwegen aufhabenden Pflichten durch ganz incompetente Strafbefehle, und darauf verfügende Executionen, fürohin abhalten, mithin die aus Veranlassung des Postpatents zur Ungebühr exequirte Strafgelder und diserthalb abgepfändetes Silber in natura vel pretio, zusamt Schaden und Kosten, alsofort zurückstellen: Im übrigen aber dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels weder durch incompetente gegen dessen Canzley verhängende Veranstaltungsabforderungen und Straf præcepta, noch sonsten, in dem Besiz der quästionirten Rhein-Insul, oder auch an der hergebrachten Errichtung des

(1) Staatsarch. 1755. 1. Band, S. 1048.

des Frohn- und Fuhrstocks turbiren, ingleichem die gewaltsamer Weise abgenommene Fürstl. Rheinfelsische Zollschilde an die Rheinfelsische Zollstöcke und Zollhäuser wiederum anschlagen lassen, und sich in Zukunfft aller dergleichen Thathandlungen gänzlich enthalten; idque sub pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium &c.

An unten (1) angezeigtem Orte findet man folgende hieher einschlagende Fälle und Sprüche des Hessen-Casselischen Ober-Appellationsgerichts: 1. Soldaten, welche ein Verbrechen begehen, stehen nicht unter der Rotenburgischen Canzley, sondern unter dem Kriegsgericht des regierenden Hauses. 2. Die H. Casselische Cammer kan ihre in der Rotenburgischen Quart befindliche Censiten ohne Requisition des ordentlichen Richters citiren. 3. Ob gleich dem H. Rotenburgischen Hause die Gerichtbarkeit auch über seine Beamte zustehet; so hat doch auch die Regierung des regierenden Hauses das Recht, die üble Verwaltung der Rotenburgischen Beamten zu bestrafen, und die ihnen zuerkannte Strafen fallen an das regierende Haus. 4. Die Gerichtbarkeit in Zunfftsachen stehet dem Rotenburgischen Hause allerdings zu; jedoch unter der Aufsicht und Direction des regierenden Hauses. 5. Das Abzugsrecht stehet auch offtmals Stätten und Obrigkeiten zu, ob es gleich zu den kleinen Regalien gerechnet wird; dahero es auch dem Rotenburgischen Hause zuerkannt worden. 6. Das Haus Rotenburg ist berechtiget, Salzlecken in seinen Waldungen anzulegen. 7. Die Rotenburgische Obrigkeiten können keine Delinquenten an auswärtige Gerichte auslifern. 8. Das Haus Rotenburg hat die peinliche Gerichtbarkeit auch in Ansehung derer Verbrechen, welche auf adelichen Gütern begangen sind, deren Besizer keine peinliche Gerichtbarkeit hergebracht haben. 9. Den Rotenburgischen Aemtern kommt das Recht nicht zu, ertrunckene Cörper aus einem öffentlichen Fluß zu ziehen, und sich einer Cognition darüber anzumas-

(1) in H. von CANNEGIESSERS Decis. supr. Trib. Appell. Hass. Cassel. Tom. 1. n. 159. sqq. p. 679. seqq. s. H. von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band, S. 320.

sen. 10. In der Rotenburgischen Quart kommt dem regierenden Hause allein das Recht zu, die Schifffahrt u. d. in öffentlichen Flüssen zu bestimmen. 11. Das Haus Rotenburg hat das Recht, allen denen, welche die Gerechtigkeit, Brantenwein zu brennen, von ihm nicht erhalten haben, zu untersagen.

Und anderwärts (1) kommen noch einige weitere Fälle vor, wodurch die dem Hause Rotenburg und dessen Beamten zustehende Gerichtbarkeit bestimmet wird.

Nach einem Spruch eben dises Gerichtes (2) wird von dem regierenden Hause dem Rotenburgischen die Confiscation in Münzverbrechen nicht zugestanden:

Hingegen wurde An. 1752. 19. Oct. in Sachen: Hessen-Rheinfels gegen Hessen-Cassel, wider lezteres ein Mandatum S. C. de non turbando in Possessione vel quasi Jurisdictionis criminalis in casu falsæ Monetæ &c. erkannt.

Ueber disen Rheinfelsischen Herrn ist übrigens vil Streitens bißhero gewesen: Ob sie Apanagiati oder Paragiati seyen? Die dißfalls unter denen Gelehrten, zum Theil mit viler Unanständigkeit, gewechselte Schrifften seynd schon oben erzählet worden. Nach denen Verträgen ist die Sache Sonnenklar; nur kommt es darauf an, wie man das Kind mit einem einigen Wort nennen solle oder dörffe? Spricht man auf gut teutsch: Regierende und: Nicht-regierende Herren, so ist man aus der Sache heraus; braucht man aber andere von fremden Nationen entlehnte Wörter, so muß man einander auf beeden Seiten erst fragen: Wie versteht der Herr das Wort? Nachdeme nun die Erklärung ausfället, kan ein unpartheyischer Dritter sagen, diser oder jener Theil, oder auch beede, haben in ihrer Maasse recht oder unrecht. So vil ist richtig: 1. Rheinfels hat gegenwärtig so wenig in actu primo, als secundo, auf Reichs- und Crays-Tägen weder ein eigenes Votum, noch auch einen Antheil an einem Voto virili oder curiato; also kan es unmöglich ein Reichs-Stand seyn. 2. Der Vertrag de An. 1627. nebst allen folgenden, führet klar im Mund, Cassel solle allein regierender Herr

seyn,

(1) Tom. 2. p. 214 – 216.
(2) l. c. num. 285.

seyn, und die Landes-Fürstliche Obrigkeit in regula alleine haben. 3. Rheinfels seynd zwar einige Actus Superioritatis eingeräumt: Da aber in eben disen Verträgen, worinn solche an Rheinfels überlassen worden seynd, Cassel, erstbesagter massen, die Landes-Hoheit im geist- und weltlichen in regula vorbehalten wird; so gehöret jenes ad Exceptiones, und Rheinfels kan deßwegen so wenig als ein regierender Landesfürst paßiren, als verschidene nachgebohrene Herrn in andern Häusern, ja als theils Landstände und municipal-Stätte, dergleichen auch haben, und doch deßwegen keine regierende Herrn noch Stände zu seyn begehren: Wie es aber übrigens mit denen Verträgen, wodurch Rheinfels alles disen erhalten hat, zugegangen seye? ob solche billig oder unbillig seyen? ob Cassel, nachdeme die Verträge nun einmal da seynd, nicht jezuweilen Rheinfels gegen dieselbe beschweret, und Rheinfels selbige hinwiederum manchmalen auch nicht gar genau befolget habe? u. s. w. das sind lauter Dinge, die eigentlich nicht hieher gehören.

Uebrigens möchte ich zwar nicht behaupten, daß denen nachgebohrenen Herrn die ihnen überlassene Regalien nur Jure administratorio zustehen, als welches der Sache selbst und dem rechtlichen Begriff einer Administration zu widerstreben scheinet, sondern ich sehe sie als Reliquien des denen Nachgebohrenen von Geburts und gemeiner Rechte wegen zustehenden Rechts zur gleichen Succeßion und Mitregierung des ganzen Landes an; indessen thut dises meinem Saz gar keinen Eintrag, sondern die Sache muß nur (nach der in substrato ganz klaren) Regul und nach dem potiori, à quo fit denominatio, salvis Exceptionibus, beurtheilt und benennet werden, so tribuiret man suum cuique.

Landgraf Wilhelms VI. zu Cassel zweyter Prinz Philipp hat die Vogtey Creuzberg und villeicht auch sonst noch etwas an Gütern bekommen.

Landgraf Carls nachgebohrene Prinzen bekamen Geld.

Wie An. 1754. des damaligen Hessen-Casselischen Erbprinzens nachgebohrenen Prinzen ihr Unterhalt auf die Grafschafft Hanau angewisen worden seye, siehe unten Cap. 17.

In der Hessen-Darmstättischen Linie wurde An. 1606. bey Einführung des Erstgeburt-Rechts ein Vergleich mit denen bee-

den nachgebohrnen Prinzen getroffen, wodurch sie Geld bekamen.

In Kayser Rudolfs II. Bestättigung diser Erbeinigung lautet es unter anderem: „Und als darinn auch verordnet ist, daß wegen Land und Leute, so sie und ihre Nachkommen in künfftigen Zeiten bekommen werden, es anders nicht, als mit den gegenwärtigen, gehalten, und dieselben bey Einem Erstgebohrnen, oder nächsten Juris primogenituræ fähigen Fürsten gelassen werden; so erklären Wir dasselbige, aus Röm. Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich also und dergestalt, daß solche Abfindung, nach billigen Dingen und Ermessunge des Erstgebohrnen, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, und wie es bey andern Fürstlichen Häusern im Heil. Reich so dergleichen Statuta und Ordnunge der Ersten-Geburt-Rechtens haben, gebräuchlich ist, geschehen soll.“

Anno 1622. 6. Mart. vergliche sich Landgraf Ludwig mit seinem jüngern Bruder Friderich anderweit dahin, daß jener disem, in Abschlag und Kürzung des jährlichen Geld-Deputats, Homburg vor der Höhe, mit ꝛc. Bergwerck, Wildbahn, Weidwercken, ꝛc. mit Hoh- und Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen, wie auch Ehesachen, Gebot, Verbot, ꝛc. und was darzu gehörig, benannt und unbenannt, samt allen Zugehörden, ersucht und unersucht, abgetretten, solches erb- und eigenthümlich zu besizen, zu gebrauchen und ruhiglich zu geniessen, in allermassen Landgraf Ludwig solches bißher gehabt, jedoch mit folgenden Reservaten: 1. Wann im ganzen Land ein general-Synodus gehalten werden müßte, und Landgraf Friderich, oder Dero Erben, deßwegen freundlich advisiret würden, daß Er alsdann Seinen Kirchen- und Schuldieuern befehlen solle, sich dabey einzustellen; 2. was L. Friderich vor Schul- und Kirchendiener annehmen würde, dieselbe durch des Landgrafs zu Darmstatt Superintendenten, oder andere Geistliche, examiniren und von beyden Herrn zugleich einsezen zu lassen; 3. solle von Landgraf Friderich die Statt Homburg auf die Landtäge verschriben, was allda an Steuren verwilligt, von dem Landgraf zu Homburg erhoben, und an das regierende Haus geliefert werden: 4. Reservirte sich Darmstatt den Gulden-Wein-Zoll, 5. die Oeffnung, 6. das lebendige Geleit, 7. alle weltliche Lehenschafften, 8. den

Land-

Land- und Wollen-Zoll, 9. die Tranck- und Soldaten-Steuren, und 10. daß die Appellationes an beede Herrn zugleich geschehen sollen, welches leztere jedoch niemalen in Observanz gekommen ist. Weiter heißt es: Wann die Nothdurfft erforderte, sich der Statt und Amts Homburg zum Durchführen und Einquartierung Kriegs-Volcks, oder Soldaten, zu gebrauchen, solle solches Darmstatt zustehen; jedoch dergestalt, daß, wann es nur Zeit halber geschehen könne, es mit Wissen des Landgrafens zu Homburg beschehe, und die Unterthanen diser Statt und Amt nicht höher damit beladen werden sollen, als es in dem übrigen Darmstättischen damit gehalten werde, und daß gute Kriegs-Ordnung und Disciplin unter denen Soldaten gehandhabt werden solle. In dem Traditions-Instrument aber werden benahmset: Alle ein- und zugehörige Renten, Güter, auch oberherrliche Recht uud Gerechtigkeiten; doch mit Vorbehalt etlicher specificirten Reservaten ꝛc. item: Mit Oberherrlich-Nuzbar-Recht- und Gerechtigkeiten, auch Renten, Zinsen, Gebäuen, und deren Inn- und Zubehörungen, inmassen die Vor-Eltern, der Herr Vater, und leztlich Landgraf Ludwig, solche besessen, mit gewisser Maaß, Vorbehalt und Reservat erb- und eigenthümlich cedirt und übergeben. ꝛc. Ferner: Mit allen Unterthanen, Rent- und Gütern, auch Ober-Herrlich-Recht- und Gerechtigkeiten. ꝛc.

Landgraf Philipp, der zweyte nachgebohrene Bruder, aber bekame das Amt Buzbach; doch kan ich nicht sagen, unter was für Bedingungen.

Solchemnach blieben an Landgraf Philipp noch 17300. fl. und an Landgraf Friderich noch 15000. fl. jährlich zu bezahlen: Weil aber eben damals die bekannte grosse Münz-Unordnung einfiele, vergliche sich Darmstatt An. 1624. mit seinen nachgebohrenen Brüdern anderweit dahin: Das Deputat sollte künfftig beeden in denen Franckfurter Messen, jede Meß zum halben Theil, baar bezahlet werden, in demjenigen Valor und Werth der Münzen, sie steigen oder fallen, wie Darmstatt sich dessen An. 1623. mit etlichen benachbarten Ständen bey jezigen Läufften verglichen habe, als z. E. die Ducat für 2. fl. 24. Kr. den Goldgulden für 1. fl. 44. Kr. u. s. w. und solle der Landgrafzu Darm-

Darmstatt und dessen Erben in jeder Franckfurter Meß durch seinen Cammerschreiber, an guter gangbarer harter Münze, in obberührtem Werth die Bezahlung erblich und eigenthümlich thun lassen.

An. 1643. starb Landgraf Philipp zu Buzbach ohne männliche Leibeserben, und sezte den regierenden Landgrafen zu Darmstatt zum universal-Erben ein: Weil nun auch über dises Landgraf Friderich zu Homburg vor seinem Bruder zu Buzbach verstorben ware; so wurde die Frage aufgeworffen: Ob die Prinzen zu Homburg doch nunmehro, Krafft des Vertrags de An. 1606. 30000. fl. prätendiren könnten? Joh. STUCK stellte dißfalls ein sehr weitläuftiges Consilium, so auch beym MEIER (1) zu finden ist. Die Homburgische Prinzen bekamen aber von nun an die 30000. fl.

Landgraf Friderich zu Homburg starb An. 1638. mit Hinterlassung dreyer Prinzen, 1. Wilhelm Christophs, 2. Georg Christians, und 3. Friderichs, welche das Väterliche Apanagium theilten.

Landgraf Friderichs, des Stiffters der Homburgischen Linie, Wittwe vergliche sich darauf An. 1648. mit Darmstatt also, daß ihnen, unter gewissen Bedingungen, zu dem Amt Homburg auch das Amt Bingenheim eingeraumet wurde: Sollte sich zutragen, daß der älteste diser Herrn ohne männliche Erben abstürbe, sollte Darmstatt frey stehen, solches Amt gegen ein Æquivalent an Geld, nemlich um 30000. fl. wieder an sich zu lösen.

Anno 1664. zahlte das regierende Haus Darmstatt Landgraf Friderichen zu Homburg so vil baar Geld, als sein jährliches Deputat à 10000. fl. betrug, und auf gleiche Weise führte es auch denen anderen beyden Gebrüdern nach und nach so vil an Capital ab, daß ihnen jährlich nur noch 12000. fl. von Darmstatt bezahlt werden durfften.

Anno 1681. starb Landgraf Wilhelm Christoph zu Bingenheim, Homburgischer Linie, ohne Prinzen; worauf der jüngere Bruder, Friderich, sich in den Besiz von Bingenheim sezte:

Es

(1) im Corp. Jur. apanagial. p. 572. sqq.

Es wollte darüber Anfangs zu einiger Weitläufftigkeit kommen; endlich aber wurde die Sache vermittelt, und Bingenheim kame wieder an Darmstatt: Uebrigens accrescirte so wohl dises Landgrafens Wilhelm Christophs, als auch des ebenfalls schon An. 1677. ohne Prinzen verstorbenen Landgraf Georg Christians, Deputat dem noch übrigen jüngsten Bruder Friderich zu Homburg, dessen Nachkommen, über die geniessende Güter von Darmstatt nachhero jährlich noch 12000. fl. an Geld bekamen.

Anno 1681. brachte Homburg bey dem Kayserl. Hof verschidene Beschwerden gegen Darmstatt an; unter anderen prätendirte es einen Nachtrag wegen Discrepanz des damaligen und An. 1624. gewesenen Münz-Valors; renuncirte jedoch hernach, durch Vermittelung einer Kayserlichen Commißion, in dem eod. An. den 8. Nov. getroffenen Vergleich, allen und jeden an Darmstatt gemachten Ansprüchen und Forderungen in specie auch auf die wegen des Münz-Valors angegebene Einbusse und geforderten Nachtrag, stipulirte aber hinkünfftig die jährliche 12000. fl. dergestalt, daß der Gulden, zu 30. Albus, oder 60. Kr. Franckfurter Währung gerechnet, und an guten im Röm. Reich gangbaren unverschlagenen Sorten bezahlt werden solle; jedoch mit dem angehängten Reservat, daß diser Vergleich allen anderen hiebevor aufgerichteten Verträgen und deren Einhaltungen, insonderheit so weit dieselbe hierinnen nicht specifice und expresse geändert, in keine Wege derogiren, sondern dieselbe insgesammt in ihren Kräfften und Würden allerdings ungekränckt und in unveränderlicher Gültigkeit verbleiben sollten. Ferner wurde beliebt: Die in dem Amt Homburg dem Landesfürsten in dem Erb-Statuto und darauf erfolgten Verträgen vorbehaltene Steuren und Collecten anlangend, erkläre sich Homburg dahin, daß selbige, so vil nemlich deren auf Landtägen verwilliget, und, erheischender Nothdurfft nach, vor dem Landesfürsten immediate angesezet werden, eines vor alles in perpetuum hinfüro monatlich auf ein gewisses Quantum, als 60. fl. hiemit gesezt seyn, und Homburg frey stehen solle, solche entweder Selbst erheben, und nachgehends an dero gebührenden Deputat abkürzen, oder aber von denen Darmstättischen Bedienten eintreiben und ad Cassam liefern zu lassen: Was aber Reichs-

und Crays-Steuren, item unverhoffte das ganze Land betreffende Brandschazungen, fremder Völcker Quartier, oder, wann Geld dafür gegeben werden müßte, betreffe, nachdem man der übrigen Landschafft die Portion der derselben gleichwol incorporirt verbleibenden Statt und Amt Homburg nicht zulegen und aufbürden könne, ꝛc. so werden selbige hievon ausgenommen und darunter nicht verstanden.

Anno 1692. aber brachte Homburg wieder verschidene Gravamina gegen Darmstatt bey dem Reichs-Hofrath an:

Darauf sprache der Reichs-Hofrath An. 1700. 25. Jun. „Daß die verglichene Deputatgelder zu rechter Zeit, und zwar nicht in Schiedemünz, sondern in harten Sorten, dem Vertrag von An. 1624. gemäß, auch nicht an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg Creditoren, sondern zu Desselben, oder seines Bevollmächtigten, Handen, von Meß zu Meß sollen bezahlt werden; es wäre dann, daß wegen der Sorten der Herr Beklagte sub termino duorum mensium -- erweisen könnte, daß von dem Vertrag de An. 1624. durch einen nachgefolgten andern Vergleich wieder wäre abgewichen und derselbe verändert worden: Im übrigen aber, was die begehrte Abtretung Land und Leut, oder Erstattung des Capitals an statt des jährlichen Capitals, betrifft; dieweilen keine solche Contravention dargethan worden, derentwegen von denen conditionirten Pactis abgewichen werden könnte, der Herr Landgraf auch wegen seines Deputats genugsam gesichert ist; so hat es noch der Zeit dabey sein Bewenden. “

Darmstatt bezoge sich, in Ansehung der Deputatgelder auf den Receß von 1681. und die von 1681. biß 1694. ausgestellte Quittungen, aus welchen die Incompatibilität beeder Recesse von 1624. und 1681. erhelle: Es erfolgte aber An. 1703. 24. Apr. die fernere Urthel dahin: Daß Darmstatt den auferlegten Beweiß nicht erstattet; dahero es bey dem Innhalt des vorigen Urthels allerdings zu lassen, und dasselbe, Einwendens ungehindert, zu bestättigen seye, daß nemlich dise Deputatgelder zu aller Zeit und zwar nicht in Schiedmünz, sondern, dem Vertrag de An. 1624. gemäß, in dem Valor der darinn benannten Sorten, hinfüro von Messen zu Messen bezahlt und der von Zeit erst-

bemeldter Urthel ausständige Rückstand abgeführet werden solle. Darmstat bate Declarationem Sententiæ, sie wurde aber abgeschlagen, hingegen præstitis præstandis, Revisio Actorum erkannt (1).

Ferner beklagte sich Homburg An. 1692. über Darmstatt wegen der Einquartierung: Darauf ergienge, auf die deßwegen erstattete Commissarische Berichte, so vil das Einquartierungs-Recht an sich betrifft, An. 1700. den 25. Jun. eine Urtheil: Daß wegen Durchführ- und Einquartierung des Kriegsvolcks, dem Vertrag de An. 1622. nachzuleben, daß solches mit Wissen des Homburgischen Theils geschehe, auch Statt und Amt Homburg nicht härter, als die Darmstättische Lande, beladen und gute Disciplin gehalten werden solle. In Causa Mandati & Citationis aber gienge der Proceß fort, biß An. 1701. 29. Nov. die Urthel auch hierinn dahin erfolgete: Daß Darmstatt von der angestellten Klage super fracta Pace publica, gestalten Umständen nach, zu absolviren seye, annexa tamen Paritoria in puncto Mandati de non contraveniendo Pactis & restituendis ablatis, dergestalt, daß das Amt und Statt Homburg, so lange die Sache in casu ultimi Recessus verbleibe, bey dem monatlich eines vor alles gesezten Quanto der 60. fl. gelassen, auch dawider mit keiner anderen, als immediate zum Reich und Crays gewidmeter, oder fremder Miliz, zu beschweren, im übrigen aber Darmstatt auf die von Homburg eingereichte Specificationem damnorum & ablatorum sich einzulassen schuldig seye. Darmstatt kame pro Declaratione Sententiæ, &, in eventum, Revisione Actorum ein, erhielte aber den 6. Febr. 1703. zum Bescheid, daß die Declaration der an sich klaren Sentenz nicht statt habe, die Revisio aber, ob defectum Formalium, abgeschlagen werde.

Anno 1707. 4. Maj. schlossen Darmstatt und Homburg abermalen einen Vergleich wegen der Einquartierung, darinn der Verpflegungsfuß auf ein gewisses, nemlich 15. Portiones, gesezt worden, und solle denen Unterthanen der Ordinanz-mässige Ertrag an denen lauffenden Römer-Monatsgeldern gut-

(1) add. MEIERI Corpus Juris Apanag. p. 504.

gethan werden. Unter anderem heißt es in diſem Receß: Daß das regierende Haus Darmſtatt in der Statt und Amt Homburg alles und jedes, nach wie vor, was durch diſen und die vorige Receſſe nicht an Heſſen-Homburg überlaſſen worden, auch darunter ſonderlich die Landes-Fürſtliche hohe Obrigkeit, und was derſelben anhange, wie ſolches das Erb-Statutum, und andere darauf gegründete Receſſe, ohnedem im Munde führeten, ganz ungeſchmälert behalten und Heſſen-Homburg Sich keinerley Ihme nicht übertragener Gerechtſamen, oder anderer Dingen, wie ſie Nahmen haben, oder künfftig erdacht werden möchten, anzumaſſen haben, noch das regierende Haus Darmſtatt in einigerley Weiſe oder Wege beeinträchtigen ſollte.

Mehreres davon, und von anderen particular-Streitigkeiten, ſehe man in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 13. p. 153. ſqq. Tom. 14. p. 157. ſqq.*

Ich muß aber auch hier noch die neueſte Begebenheiten beyſezen (1), nemlich: Das Homburgiſche Haus hatte ſich zwar von neuem in etliche Linien abgetheilt, welche aber, biß auf Eine abgegangen ſeynd.

Im Jahr 1747. brauchte H. Darmſtatt Gewalt gegen Homburg, und die Streitigkeiten giengen auf das neue an: Als ich bald darauf in Homburgiſche Dienſte kame, ſchriebe ich 12. kleine Deductionen, welche auch an unten (2) bemerecktem Ort zu leſen ſeynd. Die darinn abgehandelte Materien betreffen: 1. Die zwiſchen beyden Fürſtlichen Häuſern obſchwebende Differentien überhaupt; 2. die Jura epiſcopalia und die Jurisdictionem eccleſiaſticam in Statt und Amt Homburg vor der Höhe; 3. die Schüziſche Stifftung zu Homburg vor der Höhe; 4. das Armen- und Wayſenhaus zu Homburg vor der Höhe; 5. die Jura epiſcopalia über die Pfarr Köppern; 6. das Recht der Einquartierung, u. ſ. w. in Statt und Amt Homburg vor der Höhe; 7. die Jurisdictionem civilem in diſer Statt und Amt;

(1) ſ. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 400. u. f. 2. Theil, S. 282. u. f.

(2) in meines l. Sohns Sammſ. der neueſt. Deduct. 3. Theil, S. 74. u. f.

Amt; 8. des Landgrafens zu Homburg und Dero Fürstl. Canzley Forum immediatum vor denen höchsten Reichsgerichten; 9. die Landeshoheit über Statt und Amt Homburg vor der Höhe; 10. die Rechtskrafft des Herkommens in Streitigkeiten zwischen beyden Fürstl. Häusern; 11. die Huldigung in Statt und Amt Homburg vor der Höhe; 12. das allgemeine ordentliche Kirchengebet, wie auch die besondere Fürbitten und Danckſagungen für die Darmstatt- u. Homburgische Herrschafften u.d.

Man versuchte bey etlichen Conferentien die Güte, welche aber nichts verfienge, und ich quittirte darüber die Homburgische Dienste: Homburg gienge endlich an den Reichs-Hofrath; da dann dises erfolgte.

In pto juris in Durchmarsch- und Einquartierungsfällen ausherrischer fremder Kriegstrouppen das Marschwesen und Einquartierungswerck zu dirigiren, und in casibus Prægravationis zu cognosciren, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1759. 5. Apr. ein Mandatum S. C. gegen Darmstatt. An. 1760. 4. Dec. ergienge eine Paritoria in contumaciam, cum extensione ad nova facta; An. 1761. 18. Maj. aber, rejectis tam Fori quam reliquis Exceptionibus eine Paritoria plena.

Sabbathi den 7. Jul. 1759.

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstatt, die Receßwidrige Bestellung des Hofraths Winters zum Reservaten-Rath betr.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 31. Maj. a.c. rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Imploranti sche Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg, durch Wiedererlassung des zu Homburg angestellten Reservatkellers Winters von seinem Dienst, ungesaumt klaglos zu stellen, und, wie es geschehen, in Zeit zweyer Monathen bey Kayserlicher Majest. allergehorsamst anzuzeigen.

Anno 1761. 3. Aug. erfolgte in contumaciam ein Rescriptum paritorium.

Anno 1761. 5. Mart. ergienge in Sachen, pto abducendi Militis, gegen Darmstatt ein Rescriptum paritorium in contumaciam; so vil hingegen den Receßwidrigen Prägravationspunct seit dem Jahr 1745. betrifft, wurde die klagende

Landgräfin angewiesen: Bey dem Kayser forderist behörig zu bescheinigen, wie sie die durch die Prägravation und Ueberlast seit An. 1745. erlittene Schäden liquidirt und deren Ersezung Darmstatt angesonnen habe, die gütliche Auskunfft aber von demselben versagt worden seye ꝛc.

Anno 1761. 12. Sept. sprache der Reichs-Hofrath, pto Turbationis in exercitio juris recipiendi Appellationes &c. „1. Fiat contra Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Mandatum, den Pactis de An. 1751. & 1752. §. 19. & 20. nicht zuwider zu handeln, mithin, wenn Appellationen von den Homburgischen Instantien an die Homburgische Vormundschafft gerichtet werden, einseitig die Processus Appellationis weder zu erkennen, noch abzuschlagen, noch sonst etwas zu verfügen; sondern nach dem in dictis Pactis vorgeschribenen Modo mit Homburg jedesmalen zu communiciren, auch in solchen Fällen nicht via facti zu procediren, sondern sich am Wege Rechtens begnügen zu lassen, mit Aufhebung alles dessen, was hierwider geschehen, S. C. &c. Dagegen.

2. Impetrantische Frau Landgräfin dahin angewisen wird, auch ihres Orts den errichteten oberwehnten Recessen nachzuleben, und einseitig, ohne vorgängige Communication mit Herrn Vormund, Herrn Landgrafen zu Darmstatt, Appellationes, unter keinerley Vorwand, weder zu rejiciren, noch anzunehmen, und deme zuwider nicht zu handlen. "

Anno 1761. 11. Dec. erkannte der Reichs-Hofrath, pto solutionis Deputati residui in eodem Monetæ valore, de quo An. 1624. conventum ist, gegen H. Darmstatt ein Rescriptum paritorium in contumaciam.

Anno 1764. liesse Homburg 1. eine Schrifft ausgehen von der eigentlichen Beschaffenheit der Fürstl. Hessen-Darmstättischen auf H. Homburg ultra mentem & intentionem keinesweegs zu extendirenden Primogenitur; deren Innhalt ich anderwärts (1) erzählet habe.

2. Wollte Homburg erweisen: Daß Statt und Amt Homburg An. 1622. mit aller Landeshoheit an Landgraf Friderichen, Krafft des Erbvertrags von 1568. gekommen seye.

3. Ga-

(1) im R. Staatshandb. 2. Theil, 400. S.

3. Gabe Homburg einen Erweis heraus, daß derselbe Rang, mit allen und jeden Juribus personalibus, Domus & Familiæ, welcher Landgrafen Friderich I. dem Stiffter der Homburgischen Linie, gebühret habe, seinen Successoren nach wie vor zustehe, und sich dessen niemals begeben worden seye.

Drey andere im Jahr 1765. herausgekommene Schrifften habe ich sonsten (1) benahmst.

So vil ich aus disen Schrifften ersehe; so betrafen die damalige Streitigkeiten:

1. Die Deputaten-Gelder: Homburg forderte nemlich an Darmstatt: a) Einen alten Deputaten-Ausstand von 1727. biß 1744. incl. b) einen currenten Deputaten-Ausstand von 1745. incl. an; c) ein Supplement des Deputats von jährlichen 3000. fl. so dann d) ein particular-Deputat von jährlichen 720. fl. An. 1763. 21. Mart. erkannte der Reichs-Hofrath eine Executions-Commißion auf das Ober-Rheinische Crays-Ausschreibamt. An. 1764. 20. Jan. wurde eine gewisse Rückstands-Consignation für liquid und agnoscirt angenommen, auch das Interesse moræ zu 5. von 100. zugesprochen. An. 1765. 6. Apr. liesse die Kayserliche Executions-Commißion einen definitiv-Spruch ergehen; von welchem Darmstatt zwar appellirte, die Commißion aber immittirte Homburg wegen 185086. fl. auch davon in Zukunfft gebührende Zinse, in gewisse Darmstättische Gefälle; welcher Immißion sich aber Darmstatt widersezte. An. 1766. 4. Sept. befahl der Reichs-Hofrath: Homburg wegen der lauffenden jährlichen 12000. fl. in das Darmstättische Amt Bingenheim dergestalt zu immittiren, daß, wann Darmstatt nicht in denen gesezten Terminen zahle, jedesmalen binnen Monathfrist nach verflossenem Termin Homburg aus denen Amtsgefällen bezahlt werden solle.

Ferner wurde beschlossen:

Veneris 25. Sept. 1767.

Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt puncto deputati residui ac Commissionis ad exequendum nunc vice versa H. Darmstadt contra Hessen-Homburg und die ausschreibende

(1) l. c. 2. Theil, S. 283.

beyde Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses und Dero subdelegirte Räthe Linckenfeld und von Schoppon appellationis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Ponantur des Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg Litteræ humillimæ ad Imperatorem de præs. 6. Aprilis ad Acta.
2. Ponatur der ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses erstatteter allergehorsamster Bericht de præs. 24. Decembris 1766. samt dessen Beylagen ad Acta.
3. Decernuntur nunc quidem appellationis Processus sed suspensa eorum Expeditione Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Die nach eigenem Homburgischen Eingeständnuß auf das jährliche Deputat erhobene 993. fl. sogenannte Römer-Gelder dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt ab An. 1745. an bis hieher, als ein solutum liquidum auf das jährliche Deputat von Jahren zu Jahren, wie solche eingegangen, zu gut zu schreiben, hingegen werden alle übrige vorgebrachte appellantische Gravamina und Forderungen, als in Executione ohnzuläßig, verworffen, und hat es desfalls bey dem Commißions-Bescheide de 6. Aprilis 1765. sein Verbleiben: Es hat auch Commissio ersagten Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt zu Bezahlung des sich ergebenden Deputaten Ruckstandes, ingleichen zu Erstattung aller Zeithero aufgelaufenen und noch fernerhin erwachsenden Executions-Kosten executive anzuhalten, und wie solches geschehen, an Kayserl. Majest. zu seiner Zeit allergehorsamst zu berichten.
4. Wird appellantischen Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt seine in Abreissung der Commißions-Patenten zu Schulden gebrachte Ohngebühr hiermit ernstlich verwiesen, und demselben anbefohlen, seine Schrifftsteller zu einer bescheidenern und glimpflichern Schreib-Art anzuweisen: Damit Kayserl. Majest. nicht nöthig fänden, gegen leztere härtere Ahndung vorzukehren. ꝛc.

2. In einem Receß von 1624. wurde ausgemacht: Daß die

die Homburgische Deputaten in gewissen Sorten und Valor, die Münzen mögen steigen oder fallen, bezahlt werden sollten; und zwar der Ducat à 2. fl. 24. Kr. Homburg wollte also seine Deputaten in disem Valor bezahlt haben. Darmstatt sagte: Homburg habe deßwegen in dem Vergleich von 1707. 720. fl. Zulage bekommen; Homburg aber ware dessen nicht geständig.

3. Stritte man wegen der Darmstättischen Einquartierung in Statt und Amt Homburg. An. 1761. 5. Mart. ergienge, so vil den Punct des Militis abducendi anbelangt, ein Rescriptum paritorium &c. Darauf erfolgte An. 1762. und 63. eine Executions-Commißion, welche An. 1764. sprache: Daß Darmstatt seine in Homburg ligende Mannschafft gänzlich abführen solle; worzu sich endlich Darmstatt auch, salva Appellatione verstunde. An. 1765. 19. Dec. erkannte der Reichs-Hofrath: Nachdeme dermalen der in denen Recessen von 1622. und 1707. auch in denen darauf gebauten Judicatis enthaltene Fall, Homburg, Statt und Amt, mit 15. Portionen zu bequartieren, nicht existire; als wurde die Darmstättische Appellation abgeschlagen.

4. Erkannte der Reichs-Hofrath puncto Juris Postarum ein Mandat, und An. 1765. 7. Oct. eine Paritoriam.

Endlich erfolgte An. 1768. zwischen denen streitenden Theilen ein Vergleich, welcher von dem Kayser confirmiret wurde. Dem äusserlichen Vernehmen nach gehet derselbige dahin: 1. Darmstatt behält die Landeshoheit über Statt und Amt Homburg in sensu eminentiore; 2. es zahlet an Homburg 60000. fl. baar, und 3. künfftig 8000. fl. an Deputaten mehr, als bißhero; 4. Darmstatt tritt seinen Theil an Peterweil, mit allen seinen daselbst gehabten Gerechtigkeiten, an Homburg ab; 5. nach dem Absterben des Bischoffens Josephs zu Augspurg, gebohrenen Prinzens von Hessen-Darmstatt, bekommt Homburg jährlich noch 2000. fl. so lang des Landgrafens zu Homburg Gemahlin, eine Prinzeßin des jezigen Landgrafens zu Darmstatt, lebt.

Uebrigens ist wegen Homburg eben der Streit, wie wegen Rheinfels: Ob nemlich die dasige Landgrafen regierende Herrn, oder Paragiati, oder Apanagiati seyen? Ich ware, ehe ich in Homburgische Dienste kame, als ich darinn stunde, und seit deme

ich wieder daraus bin, der schon oben bey Rheinfels angezeigten Meinung.

In der Darmstättischen special-Linie communicirte Landgraf Ludwig An. 1625. mit seinen Landständen wegen seiner nachgebohrenen Prinzen Abfertigung.

Landgraf Georg II. raumte seinem Bruder Johann die Herrschafft Eppstein An. 1643. ein; Auch verschaffte besagter L. Georg II. seinem nachgebohrenen Prinzen gleiches Namens An. 1661. die Herrschafft Itter: Beedes ist aber wieder an Darmstatt zurückgefallen.

Seithero haben die nachgebohrene Prinzen nur Geld bekommen.

§. 11.

Holstein. Von Holsteinischen Streitschrifften, so hieher einschlagen, siehe mein T. Staatsrecht *Tom.* 14. *p.* 116. und LÜNIGS *Bibl. Deduct.*

Bey der Königlich- oder Glückstättischer Haupt-Linie, ist richtig, daß die nachgebohrene Königliche Prinzen nach König Friderichs II. Zeiten als blosse appanagirte Herrn angesehen worden seynd, und von denen Holsteinischen Landen nichts auf einigerley Weise bekommen haben.

Was auf denen Landtägen An. 1588. und 1590. wegen Versorgung derer nicht regierenden Herrn vorgekommen ist, habe ich schon oben erzählt.

Von denen ehemaligen Streitigkeiten des Königs in Dänemarck mit denen Herzogen von Sunderburg zeugen dise Reichs-Hofraths-Conclusa:

13. Jul. 1635.

Holstein contra Holstein, sive Rex Daniæ und Herzog zu Holstein per ablegatum suum Heinrich von Hotten, contra Herzog Hanssen zu Holstein Sonneburg seel. nachgelassene Söhne & Nepotes ex filiis prædefunctis Herrn Friderich, Herrn Philipp, Herrn Joachim Ernst, vnd dann Herrn Johann Christian, Herrn Alexander Heinrichen, Herrn Ernst Günthern, Herrn Georg Friderich, Herrn Augustum vnd Herrn Philipp Ludwigen alle Erben zu Norwegen Herzogen zu Holstein, in puncto die Erb-Huldigung, Fräulein-Steuer vnd competentiam

tiam fori betreffent: Exponunt, wie das weiland gedachter Herzog Hanß, nunmehr aber seine Söhne, auf des Königs zu Dennemarckh vnd Herzog Friderichs Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs Holstein, die Erbhuldigung, wie auch der Fräuleinsteuer berechtiget, auch von der Jurisdiction des Landtsgericht im Herzogthumb Holstein exempt zu sein vermeint, auch in den zweyen ersten Puncten, nemblich die Erbhuldigung vnd Fräuleinsteuer betreffent, wider gedachte Landtschafft ein obsigendes Urtheil am Kayserl. Hof, doch Rege Daniæ & Duce Friderico, als Veris & unicis Dominis & possessoribus des Herzogthumb Holstein, non citatis, multo minus auditis, erhalten. Weilen aber solche Herzog Hanssen vnd seiner Söhne vermeinte prætension dem alten Herkommen vnd Herzog Hanssen gethaner verzicht, darinn Er ausserhalb seiner erlangten portion, vor sich vnd seine Erben, sich aber zu- vnd Anspruch-Recht vnd Gerechtigkeiten, so Er an solchem Fürstenthumb vnd Landen gehabt vnd haben mögen, bey Grund der Wahrheit, auch Fürstl. Ehren vnd gueten glauben an Aidsstatt begeben, wie auch Ihr Königl. Würden vnd Fürstlich Gnaden in berürtem Fürstenthumb habender Landsfürstlicher Superioritet zuwider, auch zu dilacerir vnd zerritung, ja gänzliche ruin des von Ihr Kayserl. Majest. vnd dem Heil. Römischen Reich Lehenrührigen Fürstenthumbs Holstein vnd dero darinn gesessener Ritter- vnd Landschafften gereichen, vnd viler respects halben grosse weitaussehende consequentien mit sich führen, petunt in duobus prioribus Punctis Herzog Hanssens, Herrn Söhne vnd Nachkommen gänzlich abzuweisen, auch mit allen Executionen innen zu halten. So viel aber den dritten Punct, fori Competentiæ anlangt, weiln alle Herzogen von Holstein vermig des claren Buchstaben der Holsteinischen Landtordnung wegen Ihrer Präfecturen vnndt Ambter vor dem Landtgericht in Holstein zu stehen schuldig, auch dahin Herzog Hanssen Söhne zu remittieren.

Communicetur Ducis Joannis Holsatiæ filiis cum termino trium mensium, idque per Decretum.

20. Jul. 1635.

Holstein contra Holstain sive nomine Regis Daniæ & Friderici Ducis Holsatiæ, ablegatus eorum in puncto Homagii

der Freuleinsteuer & fori competentiæ nunc interventionis de præsentato 14. Julii jüngsthin, Exhibet einen weitern vnderthenigsten Bericht vnd Bitt, agit suæ Majestati gratias, daß sie seine vorige überreichte Supplication in Consultation stellen wollen, & deducit des die ad impediendam Executionem dessen in Aula Cæsarea zwischen Weillendt Herzog Hanssen zu Holstein Sonderburg seel. als Kläger an einem- vndt der Ritter- vnd Landtschafft des Herzogthumbs Holstein, am andern Theil ergangenen Vrthels pro suo interesse interponirte intervention usque ad Submissionem in Causa Servato Juris & processus ordine fortgestellt werden müßte, immittelst aber mit aller Execution innen zu halten seye, & petit gedachten Herzog Hanssen descendentes, wo nit mit Anmassung der Erbhuldigung, Freuleinsteuer und vorgenannter fori incompetentiæ abzuweisen, jedoch dieselben das Sie auf die an Seiten Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck vnd Herzog Friderichs zu Holstein, exhibirte articulos interventionales singulariter singulis respondendo die Notturfft vermüg der Ordnung handlen, anzuhalten, oder da Je solches nit statt finden solte, da contra Interventionales bereits etwas vom Gegentheil producirt seyn mögte, solches der Königl. Majest. zu Dennemarckh vnd Herzog Friederich zu Holstein zu Einbringung Ihrer Gegennotturfft zu communiciren, vnd beede Theil consequenter in processu interventionis usque ad Conclusionem in Causa erfahren zu lassen.

Es bleibt bey Jüngsten den 13. Julii gemachtem Concluso.

24. Jul. 1635.

Holstein contra Holstein sive Rex Daniæ & Fridericus Dux Holsatiæ per ablegatum Heinrichen von Hatten, in puncto Homagii der Freuleinsteuer & fori Competentiæ nunc interventionis &c. de præsentato 22. diß Monaths replicant & petunt, dasjenige, so auf Ihre articulos interventionales von Herzog Hanssen Descendenten eingebracht, alß acta utriusque parti Communia, wie ingleichen, was Sie sonsten zu mehrer Notwendigkeit aus den Actis zu begehren bedürfftig, zu communiciren, auch auf dasjenige, was Herzog Hanssen Descendenten ferner einbringen werden, Sie mit Ihrer Gegen-Notturfft zuvorderst zu hören, vnd immittelst keine Execution zu verstatten.

Im

In primo Puncto ratione Communicationis dentur ipsi inspicienda acta, ut inde annotet, quod ipsi necessarium videbitur, Idque Præsentibus D. D. Rousson, Soldner & Secretario.

Ratione Suspensionis Executionis prætereatur Silentio. Et fiat Commissio in Electorem Saxoniæ, eaque Commissio intimetur omnibus partibus. Et hoc cum Voto ad Sacram Cæsaream Majestatem.

31. Jul. 1635.

Holstein contra Holstein in puncto Homagii der Fräulein-steuer, & fori competentiæ nunc Interventionis à Rege Daniæ & Duce Friderico Holsatiæ, referunt D. D. Commissarii D. Rousson & de Söldner, quod Acta legato dicti Regis & Ducis monstraverint, qui illa petierit sibi communicari zur Gegennotturfft, denuo liberatur & concluditur &c.

Daß die An. 1628. an seithen der Herzogen zu Holstain Sonderburg übergebene Schrifft dem König zu Dennemarck und Herzog Friederich zu Holstain Gottorpischer Lini zu ihrer Notturfft zu communiciren, die jüngist gerathene Commißion auf Chur-Sachsen zur Güet vortzustellen, und interim die Execution zu suspendiren, & hoc per rescriptum intimetur & communicetur omnibus partibus, mit der Ermahnung, sich dieser zur Güte angesehener Commißion allerseits zu accommodiren, salvis tamen omnium Juribus.

17. Dec. 1635.

Zu Holstein contra Holstain; sive Herzog Hanssen zu Hollstain Sonneburg nachgelassene Söhne vnd Manliche Descendentes contra die Hollstainische Ritter- vnd Landtschafft in pto homagii vnd der Fräul. Steuer & interventionis per Regem Daniæ & Fridericum Ducem Holsatiæ interpositæ, nunc Commissionis ex officio ordinatæ in Sereniſſimum Electorem Saxoniæ &c. sive dictus Rex Daniæ & Dux Holsatiæ de præs. 28. Nov. jüngsthin, agunt gratias, das sie deroselben Abgeordneten Heinrich von Hatten der Rechten Doctorn schleinig abgefertiget erachten sich schuldig, Ihr Kayserl. Majest. wolgemainter Intention sich zu bequemen, weil aber solche Commissio ex

officio verordnet, als bitten Ihr Kayserl. Majest. sie gehorsamlich, sie geruheten sich per Decretum decisivum der Vnkosten halben, wer dieselbe tragen soll, zu resolviren.

Fiat Rescriptum an alle Interessirte Theil, Vnum ad masculos descendentes, weiland Herzog Hanssen zu Sonneburg. Secundum an die Ritterschafft. Tertium Idque conjunctim an den König zu Dennemarck vnd Herzog Friderichen zu Holstain, das weiln Ihr Kayserl. Majest. allen Theilen zum besten diese Commißion zu güettiger Handlung ex officio verordtnet, damit sie ohne Weitleuftigkeit eins aus dieser Sachen zu Ruehe gelangen, vnd guets Vertrauen zwischen Ihnen gestift, vnd erhalten werden müchte, als wolten Ihr Kayserl. Majest. sie nochmals ermant haben, sich in der guete zu bequemen, sondern wolten sich auch gnädigst versehen, sie würden ohne einige Verwaigerung die Vnkosten, so auf diese Commißion gehen müchten, zu gleichen Theilen tragen vnd abstatten.

Der Herzog zu Holstein-Glückeburg ist in seinem kleinen Erblande regierender Landesherr, und diser District hänget nicht von denen höchsten Königl. Gerichten zu Gottorff ab (1):

Was endlich die Besizere des Plönischen Districts betrifft, darüber hat man seit Anfang der Sonderburgischen Linie gestritten: Ob sie regierende Herrn seyen und die Landeshoheit haben oder nicht? und es sahe wohl in Petitorio, als Possessorio, recht verwirrt und wunderlich damit aus: Weil aber dise Linie An. 1761. abgestorben ist, und die Lande dem Königlichen Hause heimgefallen seynd, will ich nichts weiter davon melden.

Die nachgebohrene Prinzen der Herzoglich-Holstein-Gottorffischen Linie haben allezeit nur Geld erhalten: Nunmehro aber träget ein Ast davon die Cron Schweden, und ein anderer hat An. 1773. die vormals Dänische Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst erblich bekommen.

Mehreres sehe man in dem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 13. p. 166. sqq. Tom. 14. p. 177. sqq.*

§. 12. a.

(1) v. Allgem. deutsch. Biblioth. 14. Band, 2. Stück, S. 426.

§. 12. a.

Von denen abgestorbenen Landgrafen zu Leuchtenberg fande ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll dises: Leuchtenberg.

25. Aug. 1550.

Johann Landtgraue zum Leuchtenberg vmb Sicherhait vnd Glaitt wider Landtgrafe Georgen zu Leuchtenberg und mit demselben zuuerschaffen, daß er vermög Ires Vatters letsten Willens, Ihme seines jerlichen Deputats, welches Ihme nun bis in die 3. Jar ausgestanden, bezahlen vnd entrichten wolle.

Solle dem Landtgrafen zu Leuchtenberg geschrieben werden, dem Supplicanten sein Prouision Gelt zu verrichten vnd nit zu beschweren noch zu uergwaltigen und der Kayserl. Mayest. Antwort zuzuschreiben.

§. 12. b.

Eine Mecklenburgische Streitschrifft findet man angezeigt in meinem T. Staatsrecht, *Tom. 14. p. 116.* Mecklenburg.

In dem Hause Mecklenburg meldete Herzog Albrecht I. An. 1573. in seinem Testament, wie die Nachgebohrene versorget werden sollten.

Herzog Adolf Friderich I. zu Schwerin thate An. 1654. ein gleiches: Worüber aber Processe entstunden.

Herzog Friderich Wilhelm zu Schwerin vergliche sich An. 1707. mit seinen beeden nachgebohrenen Brüdern Carl Leopold und Christian Ludwig, welche gewisse Geldsummen bekamen; wobey zugleich abgeredet wurde, was die künfftige Mecklenburgische Nachgebohrene haben sollten: Durch einen Nebenreceß aber bekame Prinz Carl Leopold das Amt Dobran, und An. 1708. der Prinz Christian Ludwig das Amt Grabow.

Als Carl Leopold zur Regierung kame, gabe es mit seinem jüngsten Bruder vile Streitigkeiten, welche durch den Reichs-Hofrath entschiden wurden, davon ich aber, weil sie jezo keinen Nuzen mehr haben, nur dises gedencken will.

Herzog Carl Leopold machte Anschläge gegen seines Bruders, Christian Ludwigs,) der, Krafft Kayserlicher Commißion die Administration seiner Lande führte,) Person und Leben: worauf der Reichs-Hofrath eine Inquisition deßwegen anstel-

len

len liesse, von welcher an unten (1) angezeigtem Ort ein mehreres gelesen werden kan.

Der jezige nachgebohrene Schwerinische Prinz bekommt nur Geld:

Und so wird es auch in der Strelizischen Linie mit denen nachgebohrenen Prinzen gehalten.

§. 13.

Pommern. Auf dem in Pommern An. 1598. zu Wollin gehaltenen Landtage wurde von deme gehandelt, was der regierende Herzog Johann Friderich Seinen nachgebohrnen Bruder Barnim herausgeben sollte (2):

Weil aber das Haus abgestorben ist, mag ich hier mich nicht dabey aufhalten.

Mehreres hievon findet sich in dem T. Staatsr. *Tom. 13. p. 184. sqq.* und *Tom. 14. p. 189. sqq.*

§. 14.

Würtemberg. Von Würtemberg mag folgendes hier genug seyn.

In dem Sturmischen *Compendio Compact. Würtemb.* wird diese Materie unter dem Articul: Nachgebohrene Herrn, kurz also zusammen gefaßt:

„ Der älteste Herr von Würtemberg soll regieren, und die Andere sonst nach Rath und Billigkeit versehen, geistlichs oder weltliches Standes, oder bey ihm behalten, damit die Herrschafft bey einander und ungetheilt bleib: Und das soll man von Erben zu Erben gehalten und nimmermehr geändert werden. Münsing. Vertrag 1482.

Welche Versehung mit andern Herrschafften und Gütern, oder sonst, nach jezo vorhandener, oder hernach aufrichtender, Ordnung geschehen solle, Erection 1495.

Wie dann auch Herzog Christophs F. G. durch ihre väterliche Verordnung unter dero Herrn Söhnen das Fürstenthum mit nichten trennen oder theilen wollen. Landt. Absch. 1566.

Und daß auf solche Weis Herrn Herzogs Joh. Friderichs Ver-

(1) in den Decis. Imper. in caus. Mecklenb. Beyl. 2. Th. S. 296. Edit. 1746.

(2) MICRÆLII Antiqu. Pomer. pag. 385.

Vergleichung mit den Herrn Brüdern geschlossen werde, expresse verabschidet worden. Landt. Abschid 1610.

Gestalten dann, dafern inskünfftig ein jeder Primogenitus seine nachgebohrene Brüder dergestalt mit incorporirten Herrschafften, Stätten und Aemtern, appanagiren und abfertigen sollte, endlich die künfftige Successores im Regiment Herzogen ohne Herzogthum werden müßten. *Test. Eberh. 1664.*

Welchem nach Herrn Herzog Eberharden F. D. Der zweyten Prinzen Herzog Friderich Carln 8000. fl. denen übrigen nachgebohrenen Herrn Söhnen 6000. fl. zum jährlichen Unterhalt verordnet, *d. Test* und noch über das einem jeden 50000. fl. aus der Cammerschreiberey verschafft, *Cod. Eberh. 1674.* sie auch mit gewissen Residenzhäusern, Jagensbezircken und Pferden versehen. *d. Test. & Cod.* In welchen Deputaten sie einander gradatim succediren, über diß alles aber ein Jeder nach dem 20sten Jahr dem regierenden Herrn einen eydlichen Revers geben, so dann aller abgetheilten Fürsten Prätensionen biß auf des succedirenden Prinzens zurück gelegtes 25stes Jahr ausgesezt, alsdann dem brüderlichen Vertrag de An. 1617. nachgegangen, die unter ihnen selbst erwachsene Differentien aber in der Güte verglichen, oder durch nidergesezte Räthe summariissime, ohne weiteres appelliren, erörtert, auch alle ihre Officier und Diener durch den regierenden Herzogen, als Landesfürsten, oder dessen Stabsbeamte, gleich andern Landesunterthanen, abgestrafet werden sollen. d. Test. "

Ich füge noch folgendes bey:

Herzog Carl Alexander verschaffte, schon oben gemeldeter massen, (ohnerachtet Mömpelgart, Weiltingen und Brenz, dem regierenden Hause heimgefallen waren,) seinen nachgebohrenen Prinzen lauter Geld: Und dabey ist es verblieben, ob gleich seithero auch Neuenstatt ꝛc. wieder zurückgefallen ist.

Das weitere belehret mein T. Staater. *Tom. 13. p. 226. sqq.* und *Tom. 14. p. 207. sqq.*

§. 15.

Anlangend die neue Fürstliche Häuser; so will ich nur deren gedencken, von denen ich etwas zu sagen weiß. Fürstenberg.

Die Fürstenbergische nachgebohrene Herrn werden mit Geld abgefertiget.

Fürst Joseph Wilhelm trafe mit seinem Bruder, Ludwig Egon, einen Appanagial-Receß, und bate um dessen Kayserliche Confirmation; erhielte aber An. 1753. 19. Sept. einen Vorbescheid, zuvor annoch einiges zu suppliren:

Nachdeme nun solches geschehen, wurden den 20. Oct. beeder Theile minderjährigen Kindern Curatores bestellt (1): Als so fort auch dise ihren Bericht eingesandt, und der Reichs-Hofrath ein Gutachten deßwegen erstattet, erfolgte den 24. Nov. die Kayserliche Confirmation.

§. 16.

Hohenzollern. In Graf Carls zu Hohenzollern Disposition ist zwar wegen des 4ten Sohns, der nichts von Land und Leuten bekommen hat, etwas verordnet: Weil es aber in die Materie von Enterbungen einschläget, will ich hier nichts davon gedencken. Wegen der künfftigen nachgebohrenen Herrn hingegen ist in diser Disposition des gemeinsamen Stamm-Vaters des jezigen ganzen Fürstlichen Hauses nichts gedacht; noch weiß ich sonst etwas davon zu sagen, als daß es Praxeos ist, daß die nachgebohrene Herrn nichts von Land und Leuten bekommen.

Hieher gehören auch folgende Reichs-Hofraths-Conclusa:

30. Aug. 1653.

Zu Hohenzollern Fürst Eitel Friderich beklagt sich sub præs. hodierno über den üblen Zustand der Grafschafft und darinn abgehenden Unterhalt, bittet der Stadt Reutlingen die Bezahlung der Städtsteur, so ihm vermög seines Erbamts gebühre, aufzulegen.

Econtra Graf Leopoldt von Hohenzollern de præs. 30. Aug. nechsthin, dicit, daß ihm hievon auch sein Theil gebühre, bittet, solche ausständige Stadtsteur in suspenso zu halten, und ihme einen Advocaten ex officio zu verordnen, apponit Schedulam von seinem Herrn Brudern Fürst Eitel Friderichen.

Communicetur Graf Leopolden, was sein Herr Bruder wegen dieser Stadt-Steur eingebracht.

20. Oct. 1653.

Zu Hohenzollern Graf Leopold Friderich de præs. hodierno,

(1) s. Staatsarch. 1756. 1. Band, S. 493.

dierno exponit, wegen seines Deputats, was gestalt Dr. Wagner berichtet, daß die Stadt Ueberlingen sich der ausständigen Stadt-Steur halben damit entschuldigt, daß sie für des Supplicanten Herrn Vattern wegen einer gewissen Summen Gelds Bürg worden und derenthalben die Steuer inhalten wollen, da doch die Stadt-Steur unter dem Zollerischen fideicommiß begriffen, und denen von Reitlingen von dem Cammergericht aus ungefehr vor 2. Jahren per Sententiam die Bezahlung auferlegt worden, bittet, der Stadt Reitlingen nochmahlen per mandatum S. C. die Bezahlung der 1000. Reichsthaler aufzulegen, weilen er allbereit ein Jahr lang bey dem Reichs-Hofrath seine Alimentation sollicitiret, aber noch das wenigste von Haus bekommen habe.

Includatur dem Dr. Wagner um förderlichen Bericht, mit dem nochmaligen Befehl, daß er mit der ihme aufgetragenen Kayserl. Executions-Commißion und Uebermachung des Gelds schleunig verfahre. Et dicatur Supplicanti, daß er sich auch bey den neulich verordneten Commissariis und sonderlich dem Herrn Erzherzogen Ferdinand Carl zu Insprug anmelde, damit ihme auch von dort aus zu seinem Deputat jezt und inskünftig verholfen werde.

§. 17.

In dem Fürstlichen Hause Naßau, Ottonischer Linie, ist wegen der nachgebohrenen Herrn in der Erb-Einigung de An. 1607. etwas enthalten. v. *Tom. 13. p. 260.* Naßau.

Als die Naßau-Weilburgische Primogenitur-Ordnung An. 1761. 10. Dec. von dem Kayser confirmiret wurde, geschahe es mit dem Anhang: Daß die Zahlung der Appanage-Gelder jederzeit in guten Reichsgültigen Sorten, nach deren durch Reichs- und Craysschlüsse bestimmten Werth, geleistet werden solle.

§. 18.

In dem Hause Schwarzburg wurde An. 1713. in einem Familien-Vertrag wegen der Nachgebohrenen Abfindung mit Geld eine gemeinschafftliche Abrede genommen: Und Fürst Christian Wilhelm zu Sondershausen machte in seiner Linie noch eine besondere Verordnung: Als aber die Nachgebohrene nicht Schwarzburg.

damit zufriden waren, erhöhete der Reichs-Hofrath ihr Deputat.
Man sehe mein T. Staatsr. *Tom. 13. p. 343. Tom. 14. p. 341.*

§. 19.

Bentheim. Anlangend die Titular-Fürst- und Gräfliche Häuser; so will ich abermalen nur deren gedencken, von denen ich einige hieher einschlagende Nachrichten mittheilen kan.

In dem Gräflichen Hause Bentheim-Bentheim wurde An. 1723. den 22. Febr. vom Kayser dem Churfürsten zu Cölln eine gewisse die Appanagen betreffende Untersuchung aufgetragen, und An. 1724. den 18. Febr. die Erstattung des Berichts und Gutachtens nochmals anbefohlen, mit dem Anhang: Immittelst, von obhabender Kayserlicher Administration wegen, zu verfügen, damit dem nachgebohrenen Grafen Ludwig zu seinem Standesmäßigen ohnentbehrlichen Unterhalt ein erkleckliches ohnverweilt abgeführet, und ihme nach Wien übermacht, folglich auch ein ergiebiges, biß zu des Kaysers dißfalls erfolgender näheren Verordnung, in Quartal-Fristen richtig bezahlt werde. Als nun diser Bericht eingelangt ware, wurde dem Herrn Churfürsten fernerweit unter anderem rescribirt: Gleichwie dem jüngeren Grafen wegen des verflossenen sein Recht und Befugniß vorbehalten bleibe; also sollten, biß auf anderweite Kayserliche Verordnung, demselben provisorie (jährlich) 1000. fl. Rheinisch in Quartal-Ratis bezahlet werden. Damit auch der Kayser eine nähere Entschliessung fassen könne, sollte die Kayserliche Administration den Statum der Grafschafft Bentheim jährlichen Ertrags und ordinari-Cammer-Gefälle so wohl, als auch der darauf hafftenden Schulden, ꝛc. forderlichst einschicken und es mit ihrem Gutachten begleiten. ꝛc.

Anno 1728. bate der nachgebohrene Graf, ihme entweder einen gewissen Fundum zu Erhebung seiner Appanage anzuweisen, oder der Kayserlichen Commißion zu rescribiren, sie ordentlich zu bezahlen: Es wurde auch den 5. Apr. dem letzteren deferirt.

§. 20. a.

Fugger. Des Grafens Franz Ernstens zu Fugger-Glött nachgebohrener Sohn, Ludwig Xaverius fochte das väterliche Testament an, und verlangte Legitimam paternam:

Anno 1725. wurde ein Vergleich getroffen, und ihme war ein

ein Æquivalent der väterlichen Verlassenschafft die Wohnung zu Hiltgartsperg, nebst jährlichen 2000. fl. vor sich und seine männliche weltliche Erben und Nachkommen, nebst anderen, zugesagt, dann, auf sich ereigneten Todesfall eines geistlichen Oncken, das Recht, demselben, gleich seinen beeden weltlichen Brüdern, zu succediren, zugestanden, und zu solchem Ende Stettenfels eingeraumt: Wann aber seibiges nicht so vil ertrüge, solle der Ueberrest auf andere Güter aßigniret werden.

An. 1732. wurden ihme, nach Absterben obgedachten Oncles, noch 1000. fl. zugelegt.

An. 1750. erhielte des Grafen Ludwigs Xaverii Sohn, Anton Sigmund, am Cammergericht ein Mandatum de solvendo Apanagium ex Instrumento guarentigiato debitum, cum damno, causa & interesse, aut immittendo in Bona Oberdorff & Ellgau, eorumque reditus & jura, cum clausulis executivis atque constituti Possessorii hypothecata, S. C. worauf auch eine Paritoria folgte. Der Graf von Glött suchte Revision; sie wurde ihme aber abgeschlagen: Darauf wandte er sich an den Reichsconvent (1), allwo aber die Sache in keine Bewegung kame.

§. 20. b.

Von Hohenlohe-Bartenstein habe ich dises gefunden: Hohenlohe.

6. Sept. 1768.

Zu Hohenlohe und Waldenburg Bartenstein Herr Fürst Joseph Dom-Capitular zu Cölln und Straßburg in puncto appanagii; sive implorantischer Anwald v. Klerf sub præs. 15. Julii nuperi, supplicat pro clem. intus petitam declarationem impertiendo. apponit Lit. A. in duplo. &c.

1. Hat das implorantische Suchen angebrachter massen nicht statt. ꝛc.

Von Hohenlohe-Langenburg findet sich etwas weniges in der Primogenitur-Disposition von 1713. v. St. Reichs. *Tom. 13. p. 291.*

Die nachgebohrene Grafen von Hohenlohe-Kirchberg bekommen Geld.

(1) s. mein Teutsch. Staatsarch. 1752. 2. Band. S. 864.

Die nachgebohrene Prinzen zu Hohenl. Schillingsfürst auch.

§. 21.

Leiningen. Von denen noch blühenden Gräflich-Leiningischen Linien weiß ich nur so viel zu sagen, daß der nachgebohrene Graf zu Günteroblum nichts an Land- und Leuten hatte.

§. 22.

Leiningen-Westerburg Von Leiningen-Westerburgischen Apanagesachen gibt das nächstvorhergehende Capitel Nachricht.

§. 23.

Lippe. Von Lippischen Streitschrifften sehe man mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 14. p. 260 sq.* und LÜNIGS *Biblioth. Deduct.*

Was in dem vom Gräflichen Hause Lippe An. 1593. erhaltenen Kayserl. Primogenitur-Diplomate wegen der nachgebohrenen Herrn enthalten seye? siehe im Staats-Recht, *Tom. 13. p. 308.*

Anno 1597. aber ordnete Graf Simon VI. in seinem Testament das weitere, und zwar unter anderem: Daß, wann Ihme, über die darinn benennte vier, noch weitere Söhne gebohren würden, selbige wegen ihren Legitimæ zu Erben instituirt seyn, und ihren Antheil nach Rath der Ritter- und Landschafft bekommen sollten.

Anno 1614. den 21. Mart. wurde wegen der Jurisdiction auf denen den nachgebohrenen Grafen vermachten Häusern ꝛc. ein Vergleich getroffen; deme An. 1616. ein anderer folgte.

Als der nachgebohrene Bruder, Graf Hermann, ohne Kinder starb, gab es wegen dessen Succeßion Streit, welcher aber An. 1621. durch einen Vergleich beygelegt wurde:

Die folgende vile Streitigkeiten müssen in folgende Classen eingetheilet werden: 1. Zwischen Detmold und Bracke; 2. zwischen Detmold und Bisterfeld; 3. zwischen Detmold und Detmold; 4. zwischen Detmold und Büdeburg; 5. zwischen Detmold und Alverdissen; 6. zwischen Büdeburg und Alverdissen.

Um forderist über das schon oben gesagte, einen general-Begriff davon zu geben; so stritten 1. (ohne dessen, was wegen des Primogenitur-Rechts bereits vorgekommen ist, nochmals zu gedencken,) Detmold und Bracke hauptsächlich mit einander wegen der dem lezteren, so wohl in Ansehung der ganzen Graf-

Grafschafft, als auch insbesondere in seinem Landesantheil, zustehenden Gerechtsamen.

2. Detmold und Bisterfeld stritten wegen der Primogenitur, auch beederseitiger Gerechtsamen.

3. Detmold und Detmold hatten wegen der nachgebohrenen Herrn Deputaten Händel mit einander.

4. Detmold und Schaumburg stritten wegen des Brackischen Anfalls und der Deputaten.

5. Detmold und Alverdissen konnten sich auch wegen der Brackischen Erbfolge und der Deputaten, wie auch wegen der Alverdißischen Gerechtsamen in dessen Landesantheil nicht vergleichen.

6. Bückeburg und Alverdissen streiten wegen der lezteren Linie Gerechtsamen in ihrem Landesantheil.

Nun will ich von allem disem noch ein mehreres insbesondere melden.

Von denen um das Jahr 1650. zwischen Detmold und Bracke obgeschwebten Streitigkeiten geben dise Reichs-Hofraths-Conclusa einige Nachricht:

9. Sept. 1651.

Zur Lippe Herr Graf Otto per Jeremiam Pistorium sub præs. 1. hujus, conqueritur, daß er vnd seine Unterthanen contra paternam dispositionem & proprias transactiones von seinem Vettern Herrn Grafen Johann Bernhardt zur Lippe zur Ungebühr tractirt vnd die Vnderthanen zur Huldigung wollen gedrungen werden, gestalt ihme dann auch selbiger Graf die Ritterschafft vnd Räthe huldigen lassen, vnd mit denselben langwührige tractaten gepflogen, ohne daß er supplicirenden Grafen davon hette parte geben, oder auch auf sein Begehrn geantworttet. Item weilen beklagter Graf keine Leibs Erben hab, dessen Räthe ihnen auch bey der Landschaft Freundschaft zu machen gelegenheit suchten; Als würden allerhand schädliche privilegia in præjudicium sui & agnatorum, ja auch deren Lehnherrn vnd ganzen Hauß Lippe ausgetheilt, petit 1. wofern Kayserl. Mayest. vmb confirmation solcher neu ertheilten privilegien möchten ersucht werden, darzu nit zu verwilligen. 2. ihme ein mandatum pœnale wider beklagten Grafen

fen wie auch Ritterschaft vnd Land Stände zu ertheilen, daß sie ihme von denen vermeintlich ertheilten privilegiis solten glaubhaffte Abschrifft mittheilen vnd sich keiner privilegien, so sie nit bey Lebzeiten wenl. seines Brudern Grafen Simon von der Lippe gehabt, anmassen, noch auch in seinem Supplicanten Gebieth sich der Huldigung der Vnterthanen oder einiges Gewalts anmassen, sondern da sie was an seine Vnterthanen zu fordern hetten, solches bey ihme als ordentlicher Obrigkeit gebührlich einbringen sollten. 3. bittet vmb eine Hof Commission zur Güte oder in Entstehung der Güte zum rechten auf die in memoriali vorgeschlagene Commissarios.

Communicetur sub termino duorum mensium.

28. Nov. 1651.

Zur Lippe Graf Otto contra Grafen Johann Bernhardten, auch die Graf Lippische Regierung vnd Landschafft sub præs. 23. hujus, replicat ad nuperum Conclusum & dicit, daß es mit dieser Sachen also bewandt, daß sie eine schleinige entweder güt- oder rechtliche Endscheidung erfordere, das väterliche Testament vnd brüderliche Verträg allda in der Grafschaft oder je in der Benachbarschafft besichtiget und von den Geschichten auch altem Herkommen gebührende Nachricht eingezogen werden müsse, solches aber ohne Kayserl. Commission nicht geschehen könnte, bittet also nochmahlen, solche Commission auf Herrn Herzogen Augustum zu Braunschweig Lüneburg, allermassen dieselbe schon hiebeuohr vor ungefehr 12. oder mehr Jahren erkennt gewest, zu renovirn; 2do immittelst denen Vettern Graf Johann Bernhardt zu inhibirn, sich aller fernern Thätlichkeiten zu enthalten. 3tio ihm ein Kayserl. protectorium zu ertheilen.

Fiat petita Commissio periculo partis implorantis auf Herzogen August zu Braunschweig, cum inclusione hujus memorialis, mit dem Befelch, daß sie beede Partheyen von allen Thätlichkeiten abmahnen.

16. Jul. 1652.

Zur Lipp Graf Otto sub præs. 23. Maji, conqueritur, daß er von seinem H. Vettern Johann Bernhardt Grafen und Edelherrn zur Lipp, dessen Bedienten, auch der Gräflich Lippischen Ritter-

Ritterschafft und Städten immerfort unterdruckt, und die contraventiones wider ihn continuirt und überhäufet werden, in deme Ihme von gedachtem seinen Vettern alle jura Superioritatis & territorialia gänzlich abgeschnitten werden wollen, mit Vorgeben, daß dieselbe ihme Graf Johann Bernhardten privative zuständig, und unter solchem Vorwand die Landtage ohne sein, Grafen Ottens Vorwissen und Belieben gehalten und ihme und seinen Unterthanen hoch präjudicirliche Landtags-Schlüß gemacht, der Ritterschafft, welche mehrere Theils in seinem, Supplicantis, Gebiet wohnen und andern Gütern ein widerrechtliches Privilegium ertheilt, und ihme also seine jurisdiction abgeschnitten würde. Es unterstünde sich auch beklagter Graf seine, suppliciренden Grafens Unterthanen, Prediger und beaydigte Diener ad præstandum homagium zu zwingen, hätte das Hofgericht einseitig besezt, auch die Ritterschafft und Städte ihme suppliciренden Grafen am 31. Martii eine Denuntiation insinuiren lassen, daß sie einen Landtschluß wider ihn gemacht, die Hofgerichts-Bediente wegen unentrichteter Hofgerichts-Steuren in seine zu Leiningen gelegene Mühlen immittiren zu lassen, gestalt auch per Notarium & Testes die Thür zu ergreiffen und also mit der Immission zu verfahren sich angemasset hätten, es würden auch seine Unterthanen mit doppelter u. mehrfacher monathlicher Contributions-Last von gedachtem Grafen Johann Bernhardten beschwert, alles wider weyland Graf Simon von der Lipp des eltern hinterlassenes Testament und andern der Grafschafft Lipp Fundamental-Sazungen; petit primo, die Expedition der allbereit erkannten Kayserl. Commißion auf Herrn Herzogen Augustum zu Braunschweig-Lüneburg propter præsentissimum moræ periculum aufs schleunigst zu maturiren, 2do ihme ein Kayserl. Protectorium gegen angezogene seine Widersacher und offenbahre Verfolger zu ertheilen, und seine Nachfolgere, auch Pastores, Diener und Unterthanen in Kayserl. Schuz zu nehmen. 3tio Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium wider die Beklagte zu erkennen, u. darinn deren angemaßte Immissiones & Citationes wieder zu caßiren, und denselben bey Verwürckung dessen, was ihnen respective in testamento vermacht, auch bey Straf

des Fridenbruchs und der Acht und andern schweren Strafen zu befehlen, daß sie ihme seine Mühl restituiren, oder da sie auch sonsten seinen Pastorn, Dienern und Unterthanen immittelst etwas abgepreßt haben möchten, Angesichts wieder erstatten und sich aller fernern Thätlichkeit gänzlich enthalten, und da sie etwas wider ihne oder die Seinige zu prätendiren haben möchten, solches für Ihrer Kayserl. Mayest. verordneten Kayserl. Commissario gebührlich vorbringen, und sich mit ordentlichen Rechten oder gütlichem Vergleich ersättigen lassen sollen.

Maturetur expeditio pridem decretæ Commissionis & includatur dises Anbringen dem Kayserl. Commissario, umb die Gebühr und Billigkeit darinn zu verfügen; im übrigen das begehrte Mandatum abgeschlagen.

Um das Jahr 1661. hatten die Detmold- und Brackische Linien abermalen mancherley Streitigkeiten, welche in ermeltem Jahr durch einen Vergleich zwischen samtlichen Grafen ein Ende nahmen.

Anno 1675. hatten Detmold und Bracke am Cammergericht wieder Processe mit einander.

Hierauf wurden verschidene reciproque Beschwerden der Grafen zu Detmold und Bracke gegen einander vor einem Austregal-Gericht ventilirt und die Urthel von der Juristen-Facultät zu Tübingen eingehohlt, welche An. 1681. den 7. Jun. publicirt wurde.

Anno 1698. und 1704. hatten Detmold und Bracke abermals Händel mit einander: Dise leztere Linie aber starb bald hernach ab:

Detmold wollte deren Landesantheil allein an sich ziehen, Bückeburg hingegen auch Theil daran haben, Alverdissen aber davon ausschliessen; Alverdissen endlich wollte mit-erben: Darüber entstunden nun wieder neue Händel von verschidener Art; davon hernach.

* * *

In der Detmoldischen Linie wurden An. 1642. und 1648. mit denen Nachgebohrenen Interims-Verträge getroffen.

Anno 1667. ward zwischen dem regierenden Grafen Simon Heinrich und seines Vatern jüngsten Brudern, Jobst Hermann,

mann, ein neuer Vertrag errichtet, wodurch der Nachgebohrene einige Aemter bekame.

* * *

Anno 1694. verordnete Graf Simon Heinrich zu Detmold denen Nachgebohrenen gewisse Geld-Summen: Als nun An. 1697. die Publication dises Testaments erfolgete, wollte der Primogenitus solches schlechterdings nicht annehmen noch befolgen: Es wurde aber diser Streit den 25. Jul. 1697. dahin verglichen, daß zwar die Verbesserungen des Appanagii bey Absterben der Frau Mutter ceßiren, im übrigen aber denen Postgenitis, Falls der ein- oder andere von ihnen mit Tode abgehen würde, der quästionirte Anwachs des erledigten Appanagii nicht nur zur Halbscheid, sondern auch der erste Anfall, (unter ihnen gleich zu theilen,) ganz angedeyhen sollte. Hiebey bliebe es lange Jahre und die Appanagen wuchsen, durch die sich ereignete Anfälle, vor jeden jährlich auf 2916. Reichs-Thaler 24. gl. an.

Nachdeme der regierende Graf Friderich Adolf zu Detmold An. 1718. starb, wollten dessen nachgebohrene Brüder, Christoph Ludwig und August Wolfart, nicht mehr zufriden seyn, der regierende Graf Simon Heinrich Adolf resolvirte sich auch zu einer Zulage von 364. Reichs-Thaler, welches zwar der jüngere Bruder annahme, der ältere hingegen bestunde daneben auf Einraumung eines Amtes, oder anderen Herrschafftlichen Hauses, zur Wohnung: Als nun Detmold dises nicht verwilligen wollte, gieng Graf Christoph Ludwig An. 1724. (1) an das Cammergericht, und erhielte ein Mandatum S. C. de adimplendo prædictum Testamentum & solvendo Appanagia, juxta illud residua, cum Interesse. Es erfolgte auch eine Paritoria plena, daß der regierende Graf das quästionirte Testament in allen seinen Puncten und Clausuln zu adimpliren, und, selbigem zu Folge, an den Kläger 17605. Reichs-Thaler in Zeit von drey Monathen, zu bezahlen schuldig seye.

Der regierende Graf gienge darauf an den Reichs-Hofrath, und stellte vor: Sein Haus seye vom Kayser mit dem Jure Primogenituræ dergestalt begnadiget, daß denen nachgeboh-

(1) s. H. von CRAMER Nebenst. 21. Theil, S. 55.

renen Herrn das Apanagium ꝛc. wie von Alters herkommen, verordnet werden solle; u. s. w. Wie aber diser Proceß ausgegangen seye, weiß ich nicht.

Die Grafen Ludwig und Carl Wilhelm, Gebrüdere erhielten An. 1750. 18. Dec. beym Reichs-Hofrath gegen den regierenden Grafen Simon August zu Detmold ein Mandatum S. C. de solvendo & lite pendente amplius non turbando in perceptione Apanagii paterni.

Und An. 1751. 21. Jun. erfolgte eine inhäsiv-Verordnung; jedoch mit dem Vorbehalt, daß der regierende Graf in dem Processu ordinario seine Nothdurfft zugleich mit behöriger Maasse vorstellen möge.

Anno 1753. aber stritten sie pto Liquidationis residui Appanagii paterni &c. (1)

Anno 1755. 29. Apr. wurde resolvirt:

1. Cum inclusione Exhibitorum - - - rescribatur dem Grafen Simon August zu Lippe-Detmold: Es hätten Kayserliche Majest. aus disen Vorstellungen ersehen, was gestalten er, der Graf, seit der den 10. Oct. 1747. erhaltenen Großjährigkeit per Veniam ætatis seine beyde minderjährige, anjezo zu Braunschweig befindliche, Brüder mit dem ihnen nach der Gewohnheit des Hauses gebührenden Apanagio nicht versehen, vilmehr, seiner eigenen Bekenntniß nach, den bey ihnen vorwaltenden Nothstand biß auf das äusserste kommen lassen: Gleichwie nun solches Ihro Kayserliche Majest. Dero allerhöchsten Vormund- und Reichs-Oberrichterlichen Amt gemäß, bewegen müssen, deßfalls die nöthige Verordnung zu machen; als werde ihm, dem Grafen, provisorie anbefohlen: 1. Die libellirte 10000. Rthl. zu Abstossung derer allschon aufgewachsenen Schulden, ohne einigen Abzug, zu Handen seiner Frau Mutter, als Vormünderin, gebetener massen, halb binnen zwey Monathen, die andere Halbscheid aber binnen sechs Monathen, ohnweigerlich zu bezahlen; so dann 2) denenselben alljährlich, biß auf anderweite Kayserliche Verordnung, zu einsweiliger Unterhaltung, auf jede Person 2000. Rthl. und zwar jede Ratas alle Vier-

(1) s. Staatsarchiv, 1754. 1. Band, S. 68.

Vierterjahr, in die Hand besagter Frau Vormünderin, so unweigerlich zu entrichten, und davon, wie er solches resp. gethan, oder vollziehen wolle, intra duos menses die schuldigste allerunterthänigste Anzeige zu thun, als sonsten bey disem höchstprivilegirten Alimentations-Gesuch Kayserliche Majest. zu schärfferen Verordnungen unausbleiblich bewogen werden würden: So vil aber

2. die Hauptsache des Appanagialwesens pro præterito & futuro betrifft, fiat Commissio, resp. zu Einsicht der Sache, & in eventum ad amicabilem compositionem, auf die beyde Kayserliche Reichs-Hofräthe, den Burggrafen von Kirchberg und Freyherrn von Senckenberg ꝛc.

Veneris 9. Sept. 1757.

Zur Lippe verwittwete Gräfin, modo Graf Ludwig Heinrich Adolph zur Lippe-Detmold, proprio & curatorio Fratris nomine, contra den regierenden Grafen Simon August zu Lippe pto Remedii provisionalis circa alimenta Comitum ætate minorum, in specie pto Habitationis provisoriæ continuandæ, cum annexis &c.

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 21. Mart a. c. rescribatur dem Impetratischen Grafen zur Lippe-Detmold: Daß Kayserliche Majest. kein Bedencken gefunden hätten, durante lite denen Implorantem in dem Schloß zu Bracke die nöthige Standesmäßige Wohnung zu lassen: Es solle aber so dann coram Commissione die Sache, wie es wegen eines beständigen Wohnsizes vor die Postgenitos zu halten, mit-abgemachet werden; und seye Implorant daher angewisen, seinen Bevollmächtigten auch auf disen Punct in specie mit zu instruiren, und, Kayserliche Verordnung befolget werden würde, sub termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen: Es hat aber

2. das übrige Implorantische Begehren wegen derer durante Vidualitio darzu geschlagen gewesenen Holzes, Wildprets-Liferungen und Fischereyen, bißher gebetener massen, nicht statt ꝛc.

Lunæ 29. Oct. 1759.

Zur Lippe verwittibte Gräfin ꝛc. ꝛc.

- - 2. Cum inclusione Exhibiti Partis impetrantis de præs. 28. Junii 1759. ad solam notitiam, rescribatur dem Impetratischen Grafen zu Lippe-Detmold: Daß Kayserliche Majest. aus denen so wohl vorhero als jezo ausgeführten Gründen, allerdings der Billigkeit zu seyn ermessen, Dero den 9. Sept. 1757. gemachtes Provisorium, in Ansehung der Wohnung, nunmehro auch ferners dahin zu extendiren, daß impetratischer Graf, seinen impetrantischen Gebrüdern und unverheuratheten Schwestern das benöthigte Holz, Kohlen, Wildprett und Fische zum Haushaltungsgebrauch lifern lassen, so dann aber auch das ihnen angewisene Schloß, so lang sie dasselbe bewohnen, behörig in Bau und Besserung erhalten, und wegen der ganzen Auflage sothanen Provisorii nunmehro inner zweyen Monathen seine allerunterthänigste Anzeige thun solle; da sonsten gegen Denselben, in diser keinen Verzug leidenden Angelegenheit, schärffere Verordnung erfolgen werde. ꝛc.

Endlich wurde eine Executions-Commißion erkannt.

Der Graf von Detmold übergabe darauf Paritionsanzeigen und Vorschläge zu einem gütlichen Vergleich, mit Bitte, die Executions-Commißion zu suspendiren.

Anno 1762. 9. Febr. (1) aber wurde 1. dises alles verworffen, und 2. der Graf zu Detmold angewisen, denen Kayserlichen Verordnungen besser, als geschehen, und sonderlich auch dahin, ein Genüge zu thun, daß er, biß zum Vergleich, oder, in ohnerwarteter dessen Entstehung, biß zu dem Kayserlichen Entscheid, die zu zahlende Appanagia und Deputaten in Reichs-Constitutionsmäßigen Sorten, nach dem einsweilen auf dem Münzprobations-Tag zu Augspurg von denen dreyen oberen Crayssen, prævia Confirmatione Cæsarea, angenommenen Fuß entrichte, und die von seinen Geschwistern an ihn geforderte Naturalien jährlich mit 300. Clafftern Holz, (worunter auch etwas abständiges Eichenholz und Dorff seyn könnte,) inglei-

chem

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 37. Theil, S. 101.

chem 20. Fuder Holzkohlen, vor jeden Grafen 8. Stück Wild, vor jede Comtesse aber 4. Stück, wie auch, gegen Cammertaxmäßiger Zahlung, diejenige Kornfrüchte und Mahlschweine, welche ihre Mutter in dem Wittwenstand genossen, unweigerlich abreichen lasse; annebst ihnen die kleine Sammtjagd in und ausserhalb dem Gehäge im Amt Bracke (jedoch die Lemgoische Marck und darzu gehörige Feldköppe, weiters einen zwischen der Lutterbach und Rega gelegenen, an den Cammerjuncker von Reden abzutrettenden District ausgenommen,) anbey die Fischerey in denen Bächen, im Schloßgraben, und dem so genannten grossen Schöfferteiche, mit der darinn befindlichen Insul, (doch also, daß dem Pachter, zu gelegener Zeit in dem leztern den Einsaz abzufischen, erlaubt werde,) ohnentgeltlich verstatte, davon auch coram Commissione Cæsarea, längstens binnen zweyen Monathen, also gewiß die Anzeige, und hernach bey dem Kayser, thue, als sonsten, der an die Commißion ergehenden Verordnung gemäß, der würcklichen Execution gegen ihn der fernere Lauf gelassen werden solle: Wobey jedoch 3. desselben Geschwistern frey bleibe, falls sie mit der ihnen vergönnten kleinen Jagd und Fischerey auszukommen, nicht vermöchten, deßfalls bey dem Kayser die bescheinigte Anzeige und weitere Vorschläge zu thun.

4. Wurde die Commißion auf das Domcapitul zu Münster und Churpfalz trans- und 5. denselben rescribirt: Nachdeme der Kayser sowohl in denen vorigen bereits dem Crays-Ausschreibamt zugekommenen Provisoriis, als jezo, dem Grafen zu Detmold ganz deutlich vorgeschriben, was er, biß zu Beendigung der Hauptsache an seine Geschwister zu lifern und zu leisten ꝛc. die Auflage gethan habe; als solle die Commißion, wann die Paritionsanzeige nach Ablauff zweyer Monathe nicht erfolge, mit der ihr bereits aufgetragenen Execution unverweilt verfahren ꝛc.

6. So vil den von Klägern angezeigten Verlust an der gezahlten geringhaltigen Münze betrifft, wurde dem Grafen zu Detmold aufgegeben, sich super Quanto des berechneten Schadens vernehmen zu lassen.

7. In der Hauptsache endlich wurde die Kayserliche Hofcommißion zur Güte erneuert ꝛc.

Lu-

Lunæ 26. Sept. 1763.

Zur Lippe, verwittibte Gräfin, modo Graf Ludwig Heinrich Adolph zur Lippe-Detmold, contra den regierenden Grafen zur Lippe ꝛc.

- - In Ansehung

3. derer Geldzahlungen an Apanagen und Deputat aber hat es, deren beederseitigen dißfalls gemachten Vorstellungen ungeachtet, und mit Verwerffung derer Impetratischen neuerlichen Einwendungen, bey dem deutlichen Innhalt des Concluſi Cæsarei, - - daß der Impetrat nach dem einsweiligen Fuß des Münzprobationstags zu Augspurg, und nur in der daselbst nach dem Namen und Valor beguehmigten, dahingegen in keiner alldorten verworffenen, Münze, die rückständige und lauffende Zahlungen, biß zur weiteren Kayserlichen Verfügung, thun solle; als worüber, und wie solches geschehen, der Impetrat intra duos menses unausbleiblich die Anzeige zu thun hätte ꝛc.

Anno 1765. 28. Nov. wurde ferner

1. dem Grafen zu Detmold aufgegeben: Wegen derer dem Provisorio Cæsareo gemäß, gegen den Cammertax abzuliferenden Naturalien, ersagten Cammertax in dem Zustand, wie er bey seiner Mutter Lebzeiten gewesen, zu belassen, und seine Geschwistere mit einer eigenmächtigen Cammertax-Erhöhung nicht zu beschweren; 2. so vil die Holzlieferungen betrifft, à dato Provisorii Cæsarei, und von dem 9. Febr. 1762. an, dasjenige, was er mit Quittungen wegen würcklich, in behöriger Qualität, geschehener Liferungen nicht bescheinigen könne, annoch nachzutragen, und, wie er biß jezo dißfalls dem Provisorio ein Genüge gethan, solcher gestalt, nicht aber mit einigen zum Beweis unzulänglichen Liferungsbefehlen, zu belegen. Und gleichwie 3. in Ansehung der Holzkohlen-Liferungen von 1762. und 1763. seine Paritions-Anzeige vor genugsam angenommen werde; also solle er dieselbe, auf eben die Art, wie vorher gesagt, biß jezo bescheinigt beybringen; wie auch 4. ein gleiches wegen derer Mahlschweine, 5. wegen des gelieferten Wildprets, (wobey er zugleich, die gemachte Ausstellungen zu erläutern, angewisen werde,) beobachten: Mit welchem allem und übrigen biß-

hero

hero von den Klägern ausgestellten, dem Provisorio gemässen, Puncten er dann auch, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, ohnausseßlich fortzufahren ꝛc. hätte; sonsten der schon ehedem decretirten Execution, nach dem Begehren derer Klägere, der rechtliche Fortgang gestattet seyn solle.

Ferner wurde erkannt: 1. Nachdeme die Klägere beygebracht, daß der Graf zu Detmold bereits 1763. den von dem Kayser zur Zahlung derer lauffenden Appanagien bestimmten Fuß des Augspurgischen Münz-Probationstages, von 20. fl. die Marck in das feine, in seinen Landen dahin angenommen habe, daß der alte Louis d'or zu 5. Thlr. der Ducaten zu 2. Thlr. 27. Mariengr. der Reichsthaler zu 2. fl. von ihm seinen Geschwistern würcklich ausgezahlet worden: Nun aber derselbe davon zurückgetretten, und gegen seine eigene den 1. Apr. 1764. publicirte Münzordnung, denenselben einen Abzug, unter dem Vorwand einer Ueberzahlung, machen wolle; als werde darauf seine puncto der Geldzahlung gethane Paritionsanzeige hiemit verworffen, 2. dagegen aber aufgegeben, biß zu Kayserlicher anderweiter Verordnung, nach diser seiner eigenen Münzverordnung den eingeklagten Rückstand sogleich denenselben behändigen zu lassen, dergestalt auch mit der Zahlung in nachfolgenden Fristen unweigerlich einzuhalten, ꝛc. als sonsten die würckliche, bißher suspendirte, Execution gegen ihn eo ipso erkannt seyn solle.

Endlich erfolgte dises:

30. Martii 1768.

Zur Lippe weyland verwittibte Gräfin, modo die Grafen Ludwig Heinrich Adolph und Wilhelm Albrecht Ernst zur Lippe contra den Grafen Simon August zur Lippe Rescripti puncto remedii provisionalis circa alimenta comitum ætate minor. sive impetrantischer Anwald Stieve sub præs. 22. hujus überreichet allerunterthänigste Anzeige getroffenen Vergleichs juncta renunciatione litis & petitione humillima: pro clem. decernenda positione ad acta. appon. ult. Concluſum in duplo.

Econtra impetratischer Anwald v. Fabrice sub præs. 26. Februarii nup. exhibet allerunterthänigste Anzeige erfolgten

gütlichen Vergleichs samt Bitte: pro positione ad acta. appon. Num. 1. & ult. Conlusum in duplo.

Ponatur die von beyden Theilen gemachte Vergleichs-Anzeige una cum renunciatione litis & causæ ad acta.

30. Martii 1768.

Zur Lippe verwittibte Gräfin, modo Graf Ludwig Heinrich Adolph zur Lippe-Dettmold contra den regierenden Grafen zur Lippe rescripti, puncto remedii provisionalis circa alimenta comitum ætate minor. in specie habitationis provisorie continuandæ cum annexis; sive impetrantischer Anwald Stieve sub præs. 22. hujus überreichet allerunterthänigste Anzeige getroffenen Vergleichs juncta renunciatione litis & petitione hum. pro clem. decernenda positione ad acta. appon. ult. Conclusum in duplo.

Econtra impetratischer Anwald von Fabrice sub præs. 27. Febr. nuperi übergibt allerunterthänigste Anzeige erfolgten gütlichen Vergleichs samt Bitte: pro positione ad acta. appon. Lit. B. in duplo.

Ponatur die von beyden Theilen gemachte Vergleichs-Anzeige una cum renunciatione litis & causæ ad acta.

* * *

Anno 1709. den 21. Febr. starb obgedachter massen, der letzte Graf von Lippe-Bracke, und Detmold zoge dessen samtliche hinterlassene Güter an sich, ꝛc. (1)

Es kame darauf am Reichs-Hofrath zur Klage. Anno 1714. 14. Oct. fiele in Possessorio die Urthel für Detmold aus, und der Philippinische Stamm wurde ad Petitorium verwisen.

Bückeburg stellte so dann das Petitorium auf die ganze Helffte an: Hingegen traf der Graf Philipp Ernst von Alverdissen, in Ansehung der Portion, so er zu prätendiren hatte, mit Detmold einen Vergleich, wodurch er ihm dieselbige, gegen zugestandene anderweitige Vortheile, cedirte; jedoch kame

(1) v. HERTII Consil. & Resp. Tom. 1. p. 762. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1242. sqq. Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 4. p. 641. sqq.

me sein Sohn Friderich Ernst 1734. interveniendo ein, weil Detmold die Vergleiche nicht gehalten haben solle.

In eben disem Jahr 1734. 26. Aug. fiele die Urthel bey dem Reichs-Hofrath dahin aus:

1. Daß Detmold an Bückeburg die Halbscheid an dem durch Absterben des Grafen Ludwig Ferdinand erledigten Antheil, samt allen Gerechtsamen, so, wie er von besagtem leztem Possessore der Brackischen Linie genuzet und besessen worden, sofort abzutretten und einzuräumen, auch demselben die Fructus perceptos zur Helffte des ganzen Antheils, à tempore apprehensæ possessionis, prævia liquidatione, zu ersezen und gut zu machen schuldig seye, ꝛc.

2. Wurde Lippe-Alverdissen mit seiner Prätension ad separatum, unaufhältlich diser Sentenz, verwisen.

Detmold ergriffe die Revision: Es erfolgte aber An. 1737. 17. Apr. Sententia prioris den 26. Aug. 1734. latæ confirmatoria &c.

An. 1739. den 12. Nov. ergienge wieder ein weitläuftiges Reichs-Hofraths-Conclusum in diser Brackischen Successionssache.

Den 14. Dec. folgte ein Erläuterungs-Conclusum wegen der Bückeburgischen Gerechtsamen in dem Amt Barentrupp nach.

Anno 1740. 8. Jul. und sonderlich An. 1747. 3. Aug. (1) fielen fernere resp. weitläufftige, Reichs-Hofraths-Conclusa aus, wegen Liquidirung derer von Detmold gezogenen Gefälle aus der Bückeburg zugesprochenen Helffte.

Endlich erhielte Bückeburg die Aemter Blomberg und Schieder.

Indessen hatte Alverdissen sich nach der Urthel von 1734. abermalen interveniendo gemeldet: Es erfolgte aber An. 1735. 3. Mart. das Conclusum: „Hat die gesuchte Intervention nicht statt: Will aber Pars impetrans seine vermeintliche Jura in separato ausführen; so stehet ihme solches, in Gefolg des Concluſi de 26. Aug. 1734. annoch bevor.“

(1) s. Staatsschr. unter K. Franz, 6. Theil, S. 306.

Darauf kame Alverdissen besonders ein. Die nach geschlossenem Proceß im Reichs-Hofrath abgelegte Relation ist bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu lesen.

Anno 1744. 18. Sept. erfolgte die Urthel: Daß der Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg die ihme per Sententiam definitivam de 26. Aug. 1734. etiam in Revisorio confirmatam, zugesprochene Helffte des Gräflich-Lippe-Brackischen Anfalls mit dem Grafen Friderich Ernst zu Lippe-Alverdissen, als Cohærede, in gleiche Theile zu theilen, auch demselben die Fructus perceptos, prævia liquidatione, pro dimidia zu erstatten und gut zu machen, schuldig seye, ꝛc.

Es scheinet aber, Alverdissen habe hierauf sein Recht an Detmold abgetretten: Dann An. 1747. 17. Jul. (2) fiele beym Reichs-Hofrath dises Conclusum aus:

Lippe-Brackische Succeßion betreffend, in specie Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg contra den Grafen zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, Mandati in puncto cassandæ illicitæ Cessionis. - - -

1. Cum inclusione Exhibiti - - - rescribatur an den Grafen zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen: Derselbe würde ab den Anschluß ersehen, wessen der Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg sich gegen ihn und den Grafen zu Lippe-Detmold beschweret habe: Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majestät nicht sehen könnten, wie der eingeklagte Cessions-Vergleich mit dem Testament des allgemeinen Stammvaters Simonis VI. sodann mit denen von dessen Söhnen und Nachfolgern verschidentlich errichteten Pactis Domus, brüderlich und agnatischen Vergleichen und dem darinn vestgesezten ordine succedendi zu vereinbaren seyen, und wie sothane Ceßionen künfftighin bestehen könnten; als befehleten Ihro Kayserliche Majest. allergnädigst, daß er den Impetranten termino duorum mensium hierinn klaglos stellen, oder dafern derselbe etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, solches eodem termino dahier einbringen solle. 2.

(1) l. c.

(2) Staatsschrifft unter K. Franz 6. Band. S. 739.

2. Cum pariti inclusione Exhibiti ejusdem, rescribatur in simili an den Grafen zu Lippe-Detmold.

Weil auch Detmold den Vergleich nicht gehalten haben solle; so sezete Alverdissen den Proceß gegen Detmold fort.

Mehreres davon sehe man an denen unten (1) angezeigten Stellen.

* * *

In Sachen: Lippe-Bisterfeld, contra Lippe-Detmold wurde 1756. 17. Sept. in puncto novorum attentatorum, von dem Reichs-Hofrath ein Mandatum, de abstinendo ab omni ulteriori via facti, præreptionibus, invasionibus, ac turbationibus illicitis, in primis manu militari commissis, relaxando statim captivum, nec molestando Officiales aut Ministros Impetrantis ullo modo, sub pœna 2c. Marcarum auri, & comminatione petitæ Commissionis ad exequendum & manutenendum S. C. &c. erkannt.

* * *

Um das Jahr 1724. hatte Schaumburg-Lippe bey dem Reichs-Hofrath einen Proceß gegen Lippe-Detmold, wegen Bezahlung dessen Deputaten.

Um das Jahr 1739. hingegen klagte Lippe-Detmold gegen Bückeburg am Reichs-Hofrath in puncto violationis Jurium territorialium; davon sich an unten (2) angezeigtem Ort einige Nachricht findet; wie auch was nachhero zwischen beyden Theilen vorgegangen ist.

Um das Jahr 1769. klagte Detmold wiederum gegen Bückeburg (3); worauf den 21. Oct. 1771. dises Conclusum erfolgte:

„1. Mit Verwerffung der Exceptionis Fori, und übriger in hocce Possessorio Summariissimo unstatthafften Einwendungen, fiat Sententia paritoria dahin: Daß Impetrat in dem Schloß zu Blomberg, ausser einem Unterofficier und

(1) in den Select. Jur publ. 9. Theil, S. 369. 11. Theil, S. 218. 13. Theil, S. 147.
(2) Freyh. von CRAMER Observ. Tom. 6. p. 526. sqq.
(3) l. c.

sechs Mann gemeinen Soldaten, unter keinerley Vorwand, einige Miliz zu halten befugt, und so nach die neuerlich daselbst aufgestellte mehrere Mannschafft, nebst den Officieren, Geschüz und Kriegsvorrath, von dar-weg so wie auch die eingeklagte in und ausser dem Schloß neuerlich unternommene Fortificationen, abzuschaffen, weniger nicht von allen weiteren Thathandlungen künfftighin gänzlich abzustehen, und die Impetranti verursachte Kösten zu erstatten schuldig seye; cum termino duorum mensium.

2. Wird der Intervenientische Graf von Alverdissen darauf- und mit seinem Suchen abgewisen.

* * *

Anno 1761. 15. Jun. resolvirte der Kayser, in Sachen: Zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen contra Lippe-Detmold: Fiat gegen den Grafen Simon August zu Lippe-Detmold Mandatum de solvendo restantes, nondum ab Impetrante receptas, Præstationum ratas, & in posterum in solutione debito tempore continuando, semper etiam in Legibus Imperii probata Moneta solutionem peragendo, damnumve illud, quod solutione deterioris Monetæ ei hactenus contigit, resarciendo S. C. &c.

Mercurii 28. Sept. 1763.

Zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen Graf, contra den regierenden Grafen zur Lippe, Mandati & Paritoriæ, pto Alimentorum &c.

1. In puncto Mandati, die noch rückständige, oder nur cum protestatione angenommene, Zahlungen in geringhaltigem Gelde, auch die pro futuro betreffend; wird, mit Verwerffung der unzulänglichen Paritionsanzeige de præs. 25. Jun. nup. Impetrat nunmehro angewisen; nach dem bey dem Münzprobationstag zu Augspurg von denen vorderen Reichscrayssen, Francken, Schwaben und Bayern, ad interim lezthin angenommenen Fuß, und in disem Valor, auch mit denen daselbst als gültig erkannten Sorten, zu bezahlen, biß von Kayserlicher Majest. ein anderes verordnet werden würde; worüber er intra duos menses eine anderweite vollständige Paritionsanzeige unausbleiblich einzubringen hätte ꝛc.

Lu-

Lunæ 14. Jan. 1765.

Zu Schaumburg-Lippe Alverdissen Graf contra den Grafen zur Lippe-Detmold, Mandati & Paritoriæ, puncto Alimentorum.

1. In puncto Mandati, die noch rückständige, oder nur cum protestatione angenommene, Bezahlung in geringhaltigem Gelde, auch die pro futuro betreffend, wird nunmehro die ex Parta impetrata gethane Erklärung, nach dem Augspurger Münzfuß zu bezahlen, in so weit für hinlänglich angenommen, daß jedoch ersagte Zahlung, una cum interesse moræ, in termino duorum mensium geschehen solle; idque sub pœna decernenda realis Executionis &c.

Anno 1765. 8. Oct. wurde erkannt: In puncto Mandati, die noch rückständige, oder nur cum protestatione angenommene Zahlung in geringhaltigem Gelde betreffend, fiat nunc, mit Verwerffung des aufhältlichen Zeitsuchens, Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses, & --- rescribatur iisdem: Parti impetratæ annoch autoritate Cæsarea einen Terminum von zweyen Monathen zu Abstattung Capitals und Interessen anzusezen, in Ermanglung ersagter Zahlung aber mit der würcklichen Execution vorzufahren ꝛc.

Anno 1766. 24. Jul. aber resolvirte der Reichs-Hofrath:

„ 2. Hat des Grafen von der Lippe zu Alverdissen, und derer Intervenienten (Grafen Johann Wilhelms und Friderich Ernsts) samtliches Begehren nicht statt: Vielmehr wird

3. die von Parte impetrata gethane Parition, samt dem Erbieten, auch das nach der Verordnung vom 3. Aug. 1765. weiters annoch aufgelauffene, samt dem currenti jederzeit richtig zu bezahlen, vor hinlänglich angenommen: Es bleibet jedoch

4. dem Membro 2. ersagten Judicati gemäß, dem Impetranten, seine Schaden- und Kosten-Berechnung, nach der Ordnung behörig einzubringen, in separato nochmals vorbehalten; wie dann auch

5. ersagtem Impetranten, daß er auch, post paritionem jam factam, die Commissionem ad exequendum annoch betri-

ben,

ben, und den Sinn des Judicati zu verdrehen unternommen, auf das nachdrücklichste hiemit verwiesen wird. Hæcque

6. notificentur denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses per Rescriptum; und wird nunmehro die erkannt gewesene Executions-Commißion wieder aufgehoben.

Ferner kame beym Reichs-Hofrath vor:

Veneris 11. Sept. 1767.

Zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen Graf contra den Grafen zur Lippe Detmold mandati & paritoriæ puncto alimentorum nunc Commissionis; sive impetrantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 26. Aug. 1766. exhibet allerunterthänigste Vorstellung ad conclusum benigm. de 24. Jul. dicti anni samt Bitte: Pro clem. non revocanda Commissione de exequendo, sed potius Commissioni Cæsareæ rescribendo de in præsenti & futuris Casibus renitentiæ, peragenda Executione, partemque impetratam mediante illa ad Exsolutionem liquidi 4482. Thalerorum & 18. mgl. adigendo. Cum ult. Concl. & adj. a Num. 1. usque 6. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 11. Sept. dicti anni übergibt allerunterthänigste Anzeige ad membrum tertium Concluſi de 3. Aug. 1765. samt Bitte: Pro clem. promovenda relatione.

Idem sub præs. 24. Octobris ejusdem anni stellet fernerweit allerunterthänigst vor und bittet: Pro clem. manutenendo mandato de exequendo & maturando retro petitas ordinationes Cæsareas in duplo.

Idem sub præs. 12. Novembris supradicti anni stellet anderweit allerunterthänigst vor und bittet: Pro clem. ex parte impetrata nondum præstita Solutione Commissioni Cæsareæ de peragenda reali Executione, nunc, & eventualiter etiam imposterum rescribendo appon. num. 7. & 8. in duplo. - - -

Idem sub præs. 20. Mart. anni currentis überreichet allerunterthänigste abermalige Anzeige, was massen ex parte impetrata nichts dann das leere Versprechen, bezahlen zu wollen, erfolge, und der impetrantische Graf nunmehro ohne Execution so gar

so gar aller alimente beraubet werde; samt Bitte: Pro clem. nunc revigorisando Commissionem Cæsaream de exequendo. Mit Beylagen sub No. 9. & 10. in duplo.

Idem sub præs. 21. ejusdem exhibet allerunterthänigstes additionale ad Exhibitum de præs. 20. Mart. juncto petito humillimo prioribus inhæsivo. Appon. Num. 11. in duplo.

Idem sub præs. 13. Aprilis dicti anni exhibet eine anderweite Kosten-Designation samt Bitte: Pro clem. in judicando etiam desuper reflectendo, partem adversam vero ad refusionem expensarum adigendo. Appon. Num. 23. in duplo.

Idem sub præs. 30. Maii nuperi übergibt allerunterthänigst fernerweite Anzeige, was massen gegentheiliger seits noch beständig fort keine alimenta bezahlet werden, solche auch ohne Execution nimmermehr zu hoffen stehen juncto petito hum. pro clem. promovenda relatione.

Idem sub præs. 13. Aug. novissimi exhibet allerunterthänigst bescheinigte Anzeige eines neuen Beweisses der Detmoldischen Zahlungs-Flüchtigkeit samt wiederholter Bitte: Pro clem. nunc tandem Commissionem de exequendo revigorisando. appon. Num. 24. 25. & 26. incl. in duplo.

Idem sub præs. 3. huj. überreichet fernerweite Verzeichnisse der von Seiten Detmold immer noch nicht bezahlten und bis ult. Sept. anni curr. sich auf 32161. Thlr. belaufenden Aliment-Gelder, juncto petito hum. pro clem. nunc ob maximum moræ periculum, Commissionem Cæsaream revigorisando, eidemque de nunc & eventualiter etiam imposterum peragenda reali Executione gratiosissime rescribendo. Mit einer Beylage sub Num. 27. in duplo.

Econtra impetratischer Anwald von Fabrice sub præs. 29. Januarii an. curr. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: Pro clem. intus petitum rescriptum pœnale quantocius decernendo. appon. Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & ult. Conclusum. - - -

Idem sub præs. 7. hujus überreichet allerunterthänigste weitere Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro clem. nunc denique rescriptum Cæsareum pœnale die 29. Januarii anni

currentis petitum decernendo. appon. Num. 8. usque 14. inclusive in duplo.

Idem sub præs. eodem exhibet allerunterthänigste Anzeige, daß die Exhibition der ad Exhibitum de præs. eod. gehörigen Beylagen, nächstens werde bewerckstelliget werden, samt Bitte: Pro clem. hujus Exhibiti positionem ad acta decernendo, & terminum octo forsan dierum ad exhibendum adjuncta, indulgendo.

Idem sub præs. hesterno exhibendo die ad Exhibitum de præs. 7. hujus gehörige Beylagen supplicat pro clem. promovenda resolutione. appon. Num. 8. usque 14. inclusive in duplo.

1. In Puncto mandati & paritoriæ die provisorische Zahlung des seit 1765. aufgewachsenen Rückstands betreffend, hat des Grafen von der Lippe zu Alverdissen pro Commissione ad exequendum gestelltes Begehren, bewandten Umständen nach nicht statt. sed
2. Communicetur ei Exhibitum partis impetratæ de præs. 29. Januarii 1767. mit der Auflage: Nachdem sich der Graf von der Lippe zu Detmold darinnen selbsten erbothen, von dem Anfang dises Jahrs an, die Alverdißische Competenz-Gelder, den Louis d'or zu 5. Thlr. gerechnet in Cassa giebiger Münze, zu jedesmahliger Verfall-Zeit, bey seiner Hof-Cammer auszahlen zu lassen, mithin sich des Vortheils ex re judicata zu begeben; Kayserl. Majest. auch solches bey jeziger Laage des Verfahrens super provisorio vor hinlänglich angenommen: Als werde der impetrantische Graf von Alverdissen angewiesen, die Gelder von disem Jahr an, nach dem besagten Erbiethen, die vorher verflossene Zahlungen aber, nach dem den 3. Augusti 1765. membro 1. einsweilen bestimmten 24. fl. Fuß bey der Impetratischen Hof-Cammer vor dises mahl zu empfangen, und sich damit zu begnügen. So vil aber
3. die von Impetranten neuerlich bescheinigte Anforderung, daß vermöge der Versicherung vom 1. Nov. 1723. jederzeit die Competenz-Gelder in Alverdissen bezahlt werden müssen, betrift, communicetur das impetratische Exhibitum

tum de præſ. 26. Aug. 1766. parti impetratæ zur Vernehmlaſſung ſub termino duorum menſium. Da auch

4. in Anſehung der Schaden- und Koſten-Berechnung pars impetrans ohnehin ad Separatum verwieſen worden, eine Berechuung aber ſo wohl als die andere, nicht in gehöriger Form vollkommen beſonders eingebracht, als wird derſelbe angewieſen, ſeine desfalſige ſämtliche Rechnungen von Jahren zu Jahren und zwar die hieher gehörige Schaden-Specification von Joannis anno 1760. wo die proteſtation angefangen, in Separato einzubringen, und desfalls ſich in jeder Cauſa einer beſondern rubric in ſpecie zu bedienen. So vil aber

5. die vor erſagtem Termine ſine proteſtatione angenommene Zahlungen betrifft, referantur nunc Exhibita.

Veneris 11. Sept. 1767.

Zu Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen Graf contra den Grafen zur Lippe-Detmold mandati & paritoriæ, puncto alimentorum, nunc reſtitutionis in integrum; ſive impetrantiſcher modo implorantiſcher Anwaldt Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. 9. Aprilis nuperi überreichet allerunterthänigſten libellum reſtitutorium juncta deductione gravaminum ex novis Documentis & Argumentis enata, cum humill. petito. pro clem. impertienda reſtitutione in Integrum adverſus Concluſa Cæſarea de 28. Septembris & 12. Dec. 1763. 14. Januarii ac 3. Aug. 1765. nec non 24. Julii 1766. mit Beylagen von Num. 1. bis 22. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 17. Junii nuperi exhibet allerunterthänigſte Anzeige ſamt Bitte: Pro clem. promovenda relatione libelli reſtitutorii de præſ. 9. Aprilis anni currentis.

Idem ſub præſ. 18. Aug. noviſſimi übergibt allerunterthänigſte abermahlige Anzeige der in diſer Sache obwaltenden dringenden Umſtänden ſamt Bitte: Pro clem. deſuper reflectendo & petitis libelli reſtitutorii deferendo.

1. Ponantur die beygebrachte Vollmachten ad jurandum in animam ad acta, & admittatur Supplicans tam impetrantis Principalis, quam Advocati cauſæ ut & proprio nomine ad Juramentum Reſtitutionis, quo præſtito.

2. Communicetur libellus reſtitutorius una cum Adjunctis ad excipiendum ſub termino duorum menſium. Da aber

3. Kayſerl. Majeſt. niemahlen der Meinung geweſen per Concluſum vom 28. Septembris 1763. einen Zahlungs-Fuß derer Competenz-Gelder vor immer feſtzuſezen, ſondern nur verordnet, daß es bey dero Proviſorio, derer dagegen gemachten Vorſtellungen ungeachtet, ſo lange daſſelbe daure, ein vor allemahl ſein Bewenden haben ſolle; mithin das gravamen reſtitutorii 2dum völlig überflüßig iſt, was aber dabey wegen des loci ſolutionis vorgetragen worden, ad cauſam reſtitutorii gar nicht gehöret, mithin das reſtitutorium pur allein wegen des von Impetranten zu behaupten vermeinenden Leipziger Fusſes ſeinen Fortgang haben kan, hierbey aber nunmehro, da die Partheyen ſelbſten durch ihre beyderſeitige ad acta gekommene Erklärungen einander etwas näher getretten, die Hofnung ſich äuſſert, daß ihre ſämtliche hierbey entſtandene Zwiſtigkeiten gütlich hingeleget werden könnten: Fiat

4. Salvo curſu Proceſſus tentamen amicabilis compoſitionis, wozu die beyde Kayſerl. Reichs-Höfräthe die Freyherren v. Senckenberg und v. Brandau als Commiſſarii verordnet, beyde Theile aber angewieſen werden, ihre Anwalden zu benennen, und die Special-Vollmachten ad comparendum & concludendum binnen zweyen Monathen ad acta zu bringen.

Nach denen offentlichen Nachrichten ſchickte Detmold A. 1768. ein Detachement ſeiner Craystrouppen nach Alverdiſſen, um einen Actum von einer Art Regierungs-Jurisdiction zu bedecken: Weil aber die Truppen ſich geſchwind wieder zurückzogen, ſo hatte ſolches keine weitere Folgen.

Nachhero aber ſandte Detmold wieder ein ſolches Commando ab, welches eine Art von beſtändiger Garniſon zu Alverdiſſen ſeyn ſollte: Der Graf von Bückeburg hingegen eilte Alverdiſſen zu Hülffe, beſezte das Schloß und den Ort mit einem Detachement ſeiner Truppen, und ſchloß das ganze Detmoldiſche Commando in ein Wirthshaus ein, biß die Crays-

aus-

ausschreibende Fürsten sich der Sache annehmen würden: Nachdeme nun Münster an Detmold eine Erinnerung gethan, zoge Bückeburg das meiste von seinem Commando zurück, und liesse die Detmoldische nur noch mit weniger Mannschafft bewachen.

Beede Theile receßirten hernach noch lang in denen Zeitungen gegen einander; wobey ich mich aber nicht aufhalten will, sondern nur melde, daß Detmold das Factum ganz anderst vorgestellet hat.

vid. (Detmoldische)-wahrhaffte und documentirte Nachricht ꝛc. Dagegen kame heraus:

Geschichtsmäßig- und archivalischer Beweis, daß der Graf zur Lippe-Detmold unter keinerley Vorwand befugt seye, den Grafen zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen in seinem Antheil der Grafschafft Lippe mit Kriegsvolck zu überziehen, oder über den sich dagegen ausgebetenen starcken Beystand des regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg sich zu beschweren; zu ꝛc. weiterem Beweis, daß der Graf zur Lippe-Detmold in einem offenbaren Landfridbruch, wie auch in einem beharrlichen Ungehorsam gegen die Reichs-obrist-richterliche Erkenntnisse versire. Mit Beyl. A. - - S. fol. und in der neuen Europ. Staatsz. 25. Theil, 370. S. 26. Theil, 464. S.

In der Schaumburg-Lippischen Linie disponirte Graf Philipp An. 1668. wegen des nachgebohrenen Sohns: Machte aber An. 1672. und 1681. Codicille.

Nachdeme auch von dem Reichs-Hofrath Bückeburg die Helffte der Brackischen Succeßion zugesprochen worden ware, entstunde zwischen Detmold und Bückeburg ein neuer Streit: Wie weit sich des lezteren Jura in solcher Brackischen angefallenen Helffte erstrecketen? Ob eine Urtheil in diser Streit-Sache bey dem Reichs-Hofrath erfolgt seye? ist mir nicht bekannt.

Was also die Frage: (1) Ob die Grafen von der Lippe zu Bracke und Bückeburg, (so weit dises leztere in Ansehung seiner

(1) add. HERTII Consil. & Respons. Tom. 1. p. 75.

Lippischen Lande betrachtet wird,) appanagirte Herrn seyen? anbelanget, so wollte Bracke dises durchaus nicht zugeben, sondern zwar dem Erstgebohrenen das Regimen universale über Land und Leute in gewissen Schrancken eingestehen, hingegen denen Nachgebohrenen in ihrem Antheil Superioritatem particularem vindiciren, welche nur durch das alt-Väterliche Testament restringiret seye, da übrigens die Nachgebohrene Herrn dem Erstgebohrenen nicht nur nicht unterworffen seyen, sondern auch an der Landeshoheit des Erstgebohrenen participirten, ihre Unterthanen aber ihnen unterworffen seyen, ꝛc. Und so nahme es auch Bückeburg gleichsam als eine Art der Injurie auf, wann es von denen Detmoldischen Schrifftenstellern in Ansehung des Lippischen ein apanagirter Herr genannt wurde.

Auch Alverdissen hat von der Juristen-Facultät zu Halle eine Rechtsbelehrung erhalten, daß dise Linie nicht für apanagirt zu halten seye.

Ich meines Orts halte dafür: 1. Das Diploma de An. 1593. seye klar, daß ein wahres und völliges unumschränckes Primogenitur-Recht in dem Hause Lippe statt haben solle, und es lasse sich nach so langer Zeit und bey vorhandenen so vilen anderen sich darauf gründenden Dispositionen und Verträgen von der Wahrheit oder Unwahrheit der zum Grund desselbigen ligenden Narratorum eben so wenig disputiren, als von der Hinlänglich- oder Unzulänglichkeit der in dem Vergleich de Anno 1614. zum Grund gelegten Bewegursach; sondern es müsse nun einmal dabey bleiben. 2. Die nachgebohrene Herrn haben durch Graf Simons VI. Testament mehr bekommen, als ihnen nach besagtem Diplomate gebühret hätte; und 3. durch die darauf gefolgte Verträge haben sie noch mehr bekommen, als ihnen nach Graf Simons VI. Testament gebühret hätte: 4. Da aber die Interessenten nicht nur einmal darein bewilliget, sondern auch solche Einwilligung so offt wiederhohlet haben und dise Vergleiche in praxin deduciret worden seynd, so lassen sich dieselbe nicht mehr anfechten: Weilen aber 5. auch solche Vergleiche uno ore bezeugen, daß nur der Primogenitus regierender Herr der ganzen Grafschafft seyn solle; so müsse in dubio in allem, was nicht der Buchstab des Testaments und der Verträge

träge denen Nachgebohrenen klar beyleget, oder eine tituli vices vertrettende lange und ununterbrochene Observanz mit sich bringt, wenigstens in Petitorio, so vil die Regalien und Landeshoheit betrifft, für das regierende Haus Detmold gesprochen werden. 6. Ist wohl richtig, daß die Detmoldische Räthe und Schrifftensteller das Beil manchmalen auch zu weit werffen, ihres Herrn Jura übertreiben, und zuweilen Säze soûteniren, welche, wann sie etwas gelten sollten, auch das Lippische Primogenitur-Recht selbst über einen Hauffen schmeissen würden. 7. Glaube ich, daß, wann das Wort *apanagirt* in solcher Latitudine genommen wird, daß es alle Arten derer nicht regierenden Herrn unter sich begreifft, Bückeburg, (so vil seine Lippische Lande betrifft,) Bisterfeld und Alverdissen allerdings für apanagirt zu halten seyen.

Mehreres siehe in meinem Teutsch. Staatsr. *Tom.* *p.* *308. sqq. Tom. 14. p. 263. sqq.*

§. 24.

In dem Hause Löwenstein begabe sich An. 1698. Graf Wilhelm Friderich gegen seinem nachgebohrenen Bruder Ludwig Moriz der Regierung, gegen ein gewisses Deputat, auf 20. Jahr, und versezte sich also selbst in den Stand eines appanagirten Herrns: Als sie aber nachhero strittig wurden, kamen sie vor das Cammergericht. Löwenstein.

In der nunmehro Fürstlichen Linie des Hauses Löwenstein reservirte sich Graf Wilhelm An. 1687. bey Abtrettung seines Succeßions-Rechts an seinen Bruder Maximilian Carl loco Appanagii gewisse Stücke.

Die Apanages 5. Löwensteinischer Prinzen sollen jährlich 24000. fl. betragen, auch solle jeder für die Equipage 10000. fl. bekommen haben (1).

§. 25.

Von Oettingen-Oettingen und Wallerstein siehe etwas im T. St. R. *Tom. 13. p. 327.* Oettingen.

Was An. 1766. bey erfolgter Kayserlicher Bestättigung der Oettingen-Wallersteinischen Primogenitur, bey Gelegenheit

(1) Select. Jur. publ. 13. Theil, S. 392.

heit der Schulden, der Mobiliar-Erbschafft, u. d. verordnet worden ist, kommt anderwärts vor; hier aber ist folgender Stücke zu gedencken: 1. Wann der Primogenitus auch durch Heurathen 10000. Gulden würcklicher Einkünfften auf einmal zu seinem Gebrauch erwürbe, solle das augmentum Appanagii ebenfalls in solchem Fall statt finden. 2. Zu besserer Bequemlichkeit derer Appanagiatorum sollen vier Legstätte, nemlich Ulm, Augspurg, Nürnberg und Franckfurt benennet werden, nach welcher einer oder der anderen, nach Begehren jedes derer Apanagiatorum, dessen Apanagegelder franco zu liferen, und ihnen allenfalls auch dorten zu bezahlen seyen. 3. Wann der Primogenitus 10000. fl. Einkünffte auf einmal verlöhre, sollen zwar die Apanagen vermindert werden: Wann aber dise verlohrene Landeseinkünffte nachmalen auf andere Art, nach und nach, oder auf einmal, dem Primogenito durch nüzliche Fälle wieder ersezet würden, solle er die Apanagen wieder in dem im Instrumento Primogenituræ gesezten Quanto bezahlen. 4. Alle Nachkommen des Primogeniturstifters sollen nur in einem solchen Landesruin, und sonsten nicht, die geordnete Nachsicht gönnen, wann dem Primogenito der gröste Theil derer Landesrevenüen verlohren gegangen.

§. 26.

Reussen

Von deme, was die Grafen Reussen in ihren Geschlechts-Recessen von 1668. 1690. und 1692. auch sonst wegen der Nachgebohrenen beliebt haben, siehe das T. Staatsrecht, *Tom. 13. p. 332. sqq. Tom. 14. p. 340.*

Die Schlaizische Nebenlinie hat etwas an Gütern: Alle übrige Nachgebohrene aber erhalten Geld.

§. 27. a.

Rheingrafen.

Der nachgebohrene Rheingraf zu Grehweiler bekommt 1200. fl. zur Appanage.

§. 27. b.

Solms.

Wann (wie gar wahrscheinlich ist,) das in denen *Consiliis Halensis* (1) befindliche Consilium von Solms-Laubach handelt, so ware Graf Johann Friderichs Testament des Innhalts:

(1) Tom. 2. p. 1570.

halts: Daß der älteste Sohn, Friderich Ernst, das ganze Land, mit allem Zubehör, der zweyte, Carl Otto, aber die Herrschaft Utphe, mit allen Mobilibus & moventibus, haben; beede hingegen auch die activ- und paßiv-Schulden zugleich tragen, und der dritte Sohn, Heinrich Wilhelm, ein Geld-Deputat bekommen solle.

Graf Friderich Ernst aber hätte disemnach sein Testament dahin errichtet: Daß der älteste Sohn Land und Leute alleine, der jüngste Sohn aber zu jährlichem Deputat 1200. fl. sodann jede Tochter zu Ehegeldern 4000. fl. nebst 1000. fl. Schmuckgeldern haben solle. Wie dann ferner beyde Söhne, nach abgezogenen Passivis, die activ-Schulden unter sich alleine, das Silbergeschirr aber unter allen Geschwistern, zu theilen, doch, die Activa zu verthun, keinem Sohn erlaubt seyn solle. Was aber nachgehends für Zweifel darüber entstanden? siehe *l. c.* und in dem persönlichen Staatsrecht.

§. 28.

Im Hause Waldeck machte Graf Christian Ludwig An. 1685. 87. und 95. allerley Verordnungen und Verträge wegen der Nachgebohrenen. Waldeck.

Um das Jahr 1723. ware in dem Hause Waldeck ein Proceß wegen der Apanagen vor dem Reichs-Hofrath anhängig:

Noch ware An. 1724. sqq. in dem Hause Waldeck Streit und Proceß am Reichs-Hofrath wegen Concurrenz derer nachgebohrenen Herrn in Regierungssachen. S. oben Cap. 2. §. 93.

Siehe auch von disem allem mein Staatsr. *Tom. 13. p. 365. sqq. Tom. 14. p. 344. sqq.*

Um das Jahr 1745. hatte der Graf Josias zu Waldeck gegen den Fürsten am Reichs-Hofrath einen Proceß puncto Contraventionis Pacti Primogenituræ & Turbationis.

§. 29.

Von Wartemberg weiß ich nur so vil, daß die Nachgebohrene nichts von Land und Leuten haben. Wartemberg.

§. 30.

Von Wied haben wir einen Familienvertrag von 1613. und Graf Hermanns Disposition von 1624. Wied.

Mehreres gibt mein Teutsch. Staatsr. *Tom. 13. p. 382. sqq.*

und *Tom. 14. p. 355. sqq.* an die Hand; deme ich diſe Reichs-Hofraths-Concluſa beyfüge:

4. Julii 1650.

Zu Wiedt contra Wiedt ſive Graf Herman zu Wied contra Graf Moriz Chriſtian de pr. 7. Oct. An. 1649. auf die ihme am 19. Nov. Anno 1647. decretirte Communication Graf Moriz Chriſtians Anzeig, Einred vnd Pitt, dicit generalia, ſagt daß ſolches nur eine repetitio priorum in der Commißions-ſach vor Chur-Mainz vorkommener Act- am, ſo auch daſelbſt bereits abgeleinet ſeye, & ſic per pura generalia reſpondet petendo, Jhme das gebettene Mandat vmb ſo uil mehr zu ertheilen, weilen ſein Bruder mit Ueberhäufung voriger vnuerantwortlichen Contraventionen vnd Land-Verderbniß fort vnd fort continuire, auch neulich der beſten Dörffer eines vmb ein geringes Geld veralienirt vnd verkaufft. Item ſeiner Frau Mutter Wittumbſiz Dirdorff durch eine vergatterte ſtarcke Anzahl gewehrter Mann in Mitternacht gewaltthätig fridbrüchiger Weiß vberſteigen vnd einnehmen laſſen.

Idem de dato 17. Sept. An. 1649. conqueritur, daß nach ſeiner Frau Mutter tödlichen Hintritt derſelben Wittumb Siz Dirdorff gewaltthätig occupirt, deſſen Poſſeſs er doch ſchon An. 1643. vermittelſt ſeiner Frau Mutter Perſon ex conſtituto gehabt habe, vnd alſo von ſeinem Bruder ſpoliirt, auch ſeine daſelbſt gehabte Diener vnd Geſindt abgeſchafft worden ſeyen, wodurch ſein Bruder ſich alles daran gehabten Juris verluſtig gemacht habe. Petit vermög voriger eingebrachter Memorialien ihme nunmehr die zuuor gebettene ſchleunigſte Executiv-Mittel vnd Rechts-Hülff in beſter nachdruckender Form entweder mandati oder ſententiæ allergnädigſt wiederfahren zu laſſen.

Idem in alio memoriali ſub præſ. 22. Maji nuperi, petit die Maynziſche Commiſſions-Acta aufzuſuchen, zu berathſchlagen, vnd darüber ob ſummum periculum in mora ein endliches Vrthel ſchleunigſt ergehen zu laſſen.

In eadem Jhre Churfürſtl. Durchl. zu Cölln ſub dato 29. Mart. & præſ. 18. Maji nuperi commendat cauſam Comitis Hermanni.

Graf Herman nochmaln zu erinnern, daß er auf die am 19. Novem-

Novembris An. 1647. ihme communicirte Graf Moriz Christians Anzeig, Einred vnd Pittschrifft in specie handlen solle, so dann communicetur Graf Moriz Christian des Graf Hermanns suppliciren pro mandato pœnali de non impediendo ingredi possessionem sine clausula. Item desselben Memorialia von 7. Sept. An. 1649. samt den andern de dato 17. Septembr. An. 1649. ad respondendum sub termino duorum mensium.

8. Aug. 1650.

Zu Wiedt Graf Herman, contra seinen Bruder Graf Moriz Christian de pr. 4. hujus, exponit, ob wohl sein Bruder ihme vnd seiner Schwester gebürende Alimenta zu reichen schuldig vnd verbunden gewesen, so were jedoch deßwegen bishero das geringste nicht præstiret worden, vnd obwohlen sein Bruder ihme in die Gemeinschafft der Grafschafft Renthen zu nehmen sich erbietig gemacht hat; so werde sie doch in communione sonderlich wegen zwischen ihnen schwebenden Rechtsstritt schwerlich mit einander betragen können. Pittet derowegen ihme das Amt Dirdorff, dessen Possess seine Frau Mutter seel. ihme vorhin eingeraumbt hette, dergestalt zu assignirn, daß er zuuorderist die zu seinem Vnderhalt gehörige redditus vnperturbirt selbst daraus erheben vnd was vebrig seinen Frauen vnd Freulin Schwestern zu ihrer Alimentation reichen, auch wann sich noch etwas vebrig befinden sollte, dasselbige zu Abtrag der auf solchem Ambt hafftenden Onerum verwenden mögte, darneben ihme auch, damit ihme von seinem Brudern, was wohl möglich, vnmüglich gemacht werden mögte, zugleich die Jurisdiction jedoch mit Zuziehung seines eltern Bruders Graf Friderichs auch der Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Executoris testamenti paterni in Handen zu stellen vnd zu veberlassen vnd deßwegen ein Mandatum sine clausula wider seinen Brudern, daß er Ihne darbey vnperturbirt lasse, sodann auch an Ihr Churfürstliche Durchl. zu Cölln ein allergnädigstes Manutenenz-Schreiben abgehen zu lassen. Apponit A. B.

Includatur Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln mit dem Begehrn, dem supplicirenden Grafen zu Erlangung gebüh-

render Alimenten nach der Grafschafft Gelegenheit vnd Vermögen würcklich verhülfflich zu erscheinen.

11. Aug. 1650.

Wiedt contra Wied, sive Graf Hermann, sub præs. hod. ad nuperum conclusum de 8. hujus, bittet dem an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln geschlossenen Schreiben anzuhencken, daß, wo Ihre Churfürstl. Durchl. die Sachen seinem Fürgeben nach beschaffen befinden werden, sie ihne bey der Possels des Amts Dirdorff künfftig handhaben vndt schützen sollen, damit er daraus die zu seiner Alimentation gehörige Renthen selbst erheben, einbringen vnd in diesem allem von seinem Bruder vnperturbirt bleiben möge. Apponit Lit. A. B. C.

Bleibt bey vorigem Concluso vnd dem Supplicanten anzuzeigen, daß er seine Defideria hierwider bey Chur-Cölln selbsten fürbringen möge.

Um das Jahr 1736. hatte Graf Christian zu Wied-Runckel gegen seinen Vettern Ludwig Adolf einen Proceß vor dem Reichs-Hofrath wegen Auszahlung der rückständigen und Sicherstellung der künfftigen Deputat-Gelder.

§. 31.

Witgenstein. Im Hause Witgenstein machte Graf Ludwig der Aeltere in seinem Testament Vorsehung wegen des Drittgebohrenen und der übrigen Söhne Geld-Deputaten; darauf folgte An. 1603. ein Codicill und ein Vergleich; so auch An. 1607.

In der Berlenburgischen Linie machten die beede älteste Brüder einen Vertrag.

Anno 1742. übergabe bey dem Reichs-Hofrath Graf Casimirs zu Witgenstein-Berlenburg nachgelassener Kinder zweyter Ehe Vormundschafft eine Supplic pro Mandato S. C. de præstandis congruis alimentis, & conficiendo quam primum legale Inventarium; der regierende Graf Ludwig Ferdinand hingegen bate um ein Rescript an die Vormundschafft und seine Halb-Geschwistrigte, de ultra quantitatem Appanagii & alimentorum in Pactis Familiæ determinatam nil exigendo; worauf der Reichs-Hofrath den 3. Aug. die Exhibita einander communicirte, mit dem Bedeuten, sich billigmäsig zu erklären, widrigen Falles würde der Kayser ohne weiteren

ren Anstand ein certum Quantum Alimentationis vor die hinterlassene unmündige Gräfliche Kinder auswerffen, oder auch sonsten das weitere verfügen; worauf der regierende Graf mit seiner Erklärung einkame: Der weitere Erfolg aber ist mir unbekannt.

Anno 1684. wurde in der Homburgischen Linie ein Vergleich geschlossen.

Ferner ist An. 1679. in der Witgensteinischen Linie ein Vergleich getroffen worden.

Als nun der nachgebohrene Graf Friderich Wilhelm An. 1681. mit Hinterlassung einer Wittwe, auch Söhne und Töchter, Todes verfahren, und sich zwischen denenselben und ihren Agnaten zu Witgenstein wegen Rückstands der Deputat-Gelder verschidene Irrungen ereignet, hat Graf Heinrich Albrecht An. 1703. den 10. Oct. sich mit gedachter Gräflicher Wittwe ferner dahin verglichen, daß sie vor sich und ihre Kinder zu gänzlich- und völliger Satisfaction jährlich 1800. Rthl. acceptirte. Da aber die Wittwe An. 1713. das Zeitliche gesegnet, haben beede Grafen, Heinrich Albrecht und August, aus dem Grund, daß der Genuß der Herrschafft Vallendar der Wittwe nur auf Lebenslang überlassen, und nach ihrem Absterben ihnen heimgefallen seye, auch, um der Vallendarischen Gefälle wegen des vorgeschossenen Capitals sich desto mehr zu versicheren, von besagten Gefällen Besiz genommen; die bey dem Cammergericht in diser Sache abgelegte Relation kan bey dem Herrn von LUDOLFF (*) gelesen werden: Die Urtheil fiele An. 1714. dahin aus: „Daß, so vil die Ober-Herrlichkeit, Jurisdiction und Beamten-Besoldung in der Witgensteinischen Herrschafft Vallendar betrifft, klagender Herr Graf Heinrich Albrecht, als regierender Herr des Hauses Witgenstein, dabey zu manuteniren und zu schüzen, auch alle von Herrn Beklagten dawider vorgenommene Eingriffe und Neuerung mit Einnehmung der Huldigung und andern Thätlichkeiten zu caßiren und aufzuheben, auch Herr Beklagter, sich dergleichen hinfüro zu enthalten, schuldig ꝛc. Hingegen aber bey dem Amt zu Vallendar, nach Innhalt des

(1) In Symphorem Consult. & Decis. forens. Tom. 1. p. 922.

brüderlichen Recesses de An. 1679. ruhig zu lassen seye. ꝛc.

Mehreres siehe in dem T. Staats-R. *Tom. 13. p. 392. sqq. Tom. 14. p. 360. sqq.*

§. 32.

Ysenburg. Was endlich auch in dem Gräflichen Hause Ysenburg An. 1692. wegen der nachgebohrenen Herrn verglichen worden, sihe *Tom. 13. p. 418.* und *Tom. 14. p. 374.*

Was die regierende Grafen von Birstein und die nicht-regierende zu Philippseich für Verträge mit einander gemacht haben, sehe man in dem vorhergehenden Capitel: Es entstunden aber neue Irrungen, welche zum Theil am Cammergericht anhängig gemacht wurden: An. 1765. erstattete die Juristen-Facultät zu Göttingen ihr Gutachten darinn, zu Behuf eines gütlichen Vergleich dahin (1): 1. Ob in denen zwischen Birstein und Philippseich entstandenen Irrungen, in zweifelhafften Fällen, jenes oder lezteres die rechtliche Vermuthung für sich habe, und ob darnach allenfalls ein allgemeiner Grundsaz zur Entscheidung solcher Irrungen angenommen werden könne? Antw. Daß ein allgemeiner Grundsaz, für welchen Theil, in zweifelhafften Fällen, die rechtliche Vermuthung streite, nicht wohl angenommen werden könne, sondern daß deßhalber in jedem Puncte auf die besondere Familiengeseze und Verträge, wie auch Observanz des Hauses, rechtliche Rücksicht zu nehmen seye. 2. Ob und in wie weit die im Philippseichischen befindliche adeliche Personen und Güter, so dann Bediente und Honoratiores, der ersten Instanz zu Philippseich unterworffen seyen? Antw. Daß sie im Philippseichischen wohnhaffte und Begüterte Adeliche, oder Herrschafftliche Bediente, oder andere Honoratiores, in Ansehung ihrer dortigen Güter der ersten Instanz zu Philippseich allerdings unterworffen seyen; so fern sie nicht, daß ihre Güter würcklich ursprüngliche Rittergüter, und von der ersten Instanz exemt seyen, besser, als geschehen, zu erweisen vermögen. 3. Ob und wie weit der bestrittene zehende Pfenning dem Hause Philippseich gebühre? Antw. Daß demselben die Erhebung des zehenden Pfennings weder überhaupt, noch in Anse-

hung

(1) H. PÜTTERS aus. Rechtsfäll. 2. Band, S. 490.

hung der adelichen Güter bestritten werden könne, und daß, so fern dises Recht von Birstein gegen Philippseich ausgeübet wird, eben das von Disem gegen jenes statt finde. 4. Ob der Philippseichische Beamte berechtiget sey, bey Vereidung gemeiner Diener, Annehmung neuer Unterthanen, und Abhörung gemeiner Rechnungen, Antheil an den Sportuln zu begehren? Antw. Wenigstens zu $\frac{1}{3}$. 5. Ob und wie weit es dem Philippseichischen Beamten zukomme, denen Kirchenvisitationen und Rechnungsabhörungen beyzuwohnen? Antw. Daß ihme nicht zu benehmen sey, daß er denselben zu Münster und Urberach beywohne, ohne daß er darzu andere Instruction, als von seiner Herrschafft bedörffe; so fern nicht Birstein etwa nöthig oder dienlich finde, auch seines Orts ihm zu Wahrung des Landesherrschafftlichen Interesse noch besondern Auftrag zu thun. 6. Wie es mit den Geldstrafen zu halten seye? Antw. Daß es bey den bißherigen Verträgen zu lassen, und von Birstein nach Billigkeit zu vermuthen seye, daß es weder in Ausdehnung derer Demselben überlassenen Straffälle, noch in Beytreibung der für die Offenbachische Schule bestimmter Helffte einiger Strafgelder, mit Zurücksendung der Philippseichischen Helffte, noch in Ansehung anderer Leibesstrafen, an statt der Geldstrafen, künfftig Philippseich zu nahe tretten werde. 7. Ob von einer gewissen Wiese Philippseich an der neuen Vererbleihung und an den erhöheten Laudemialgeldern gebühre? Antw. Allerdings. 8. Betraffe die Eviction gewisser ungangbar gewordener Posten. Antw. Philippseich könne sie begehren. 9. Die Mastierungen betreffend. Antw. Daß die Philippseich dehenfrey gestattete 26. Schweine, ohne Unterschid der vollen oder halben Mast, jedesmal vollständig zu lassen, auch in der Wahl derer zum Deputat gehörigen Waldungen nicht einzuschräncken, ingleichem über diß, der Billigkeit und dem Herkommen nach, dem Philippseichischen Beamten für sich wohl noch 4. Schweine gleichfalls dehenfrey zu gestatten seye. 10. Wem die Bestellung der Vormünder und Abhörung vormundschafftlicher Rechnungen in den Deputatsorten gebühre? Antw. Philippseich. 11. Wie es mit denen zu Abstellung der Nebenwege aufzurichtenden Zollstöcken, ingleichem mit den Zollrollen und Zollzeichen, wegen des Zolls zu Münster und

Offen-

Offenthal, zu halten? Antw. Daß darinn keine Veränderung vorzunehmen, sondern solches der Verfügung des regierenden Hauses heimzustellen, auch dessen Fürstliches Wappen und Titul dem bißherigen Gräflichen hierinn beyzufügen seye. 12. Daß Birstein an Philippseich überhaupt weiter nichts, als das nothdürfftige Bau- und Brennholz, so wohl aus dem Thiergarten, als aus den übrigen zum Deputate gehörigen Wäldern, zu gestatten schuldig, mit Bestimmung des jedesmals nothdürfftigen Bauholzes auf die an Hand gegebene Art zu verfahren, wegen des Brennholzes aber, auf eine jährliche gewisse Anzahl Klaffter sich zu vergleichen, am rathsamsten seye. 13. Ob und wie weit der Philippseichische Beamte über die von Deputats-Unterthanen wider ihn angebrachte Beschwerden beym Oberamte zu Offenbach, als darzu bestelltem Appellationsgerichte, Red und Antwort zu geben schuldig sey? Antw. Nicht als ein ordentlicher Beklagter, jedoch mittelst geziemender Berichtserstattung. 14. Ob und wie weit Philippseich gebühre, Sportulordnungen zu machen? Antw. Nicht anderst, als mit Birsteinischer Bewilligung. 15. Ob der Philippseichische Beamte befugt seye, etwas von dem ihme zugestandenen Besoldungsholz zu veräussern? Antw. Nach der bißherigen Einrichtung, ja, was er davon entrathen kan. 16. Wem das Währhafftsgericht zu Münster und Urberach zu halten, zukomme? Antw. Philippseich; dem regierenden Hause aber seye allenfalls nur zu gestatten, wegen seines landesherrlichen Interesse Jemanden mit darzu zu ordnen. 17. Daß biß dahin der Vertrag vom 20. Apr. wegen der Criminal-Jurisdiction nur von den Philippseichischen Domestiken und Brodtgesinde, nicht aber von denen übrigen Deputatunterthanen zu verstehen seye. 18. Ob Philippseich berechtiget seye, Landmessungen vorzunehmen, und sich die Bona vacantia zuzueignen? Antw. Landmessungen nur in Fällen, wo es zu gerichtlicher Erörterung der Parthiesachen nöthig ist; Bona vacantia heraus zu bringen, und dem Fisco zuzueignen, ist überall nicht Rechtens. 19. Ob und wie weit die von Philippseich characterisirte Personen, oder dahin gehörige Domestiken und Brodtgesind, von denen gegen das regierende Haus habenden Obligenheiten befreyet werden können? Antw. Gar nicht. 20. Ob Philipps-

lippseich der Retractus territorialis in den Deputatsorten zukomme? Antw. Wann er in diſen Gegenden für die Obrigkeiten ſtatt findet.

Als An. 1725. Graf Carl August zu Marienborn verſtorben, theilten die übrige Linien ſeine Lande in gleiche Theile: Weilen aber in einer Linie ein apanagirter Herr vorhanden ware, deſſen Deputat wegen diſes Anfalls vermehret werden ſollte; ſo fragte es ſich: Ob diſe Vermehrung allein von ſeiner Linie, oder von allen insgeſammt, geſchehen ſollte? Es fiele aber auf jene (1).

§. 33.

Der Nachgebohrenen Perſonen.

Wo es nicht bey der vom Kayſer beſchehenen Ertheilung eines höheren Standes an eine Familie eines Reichsſtandes ausdrücklich einbedungen worden iſt, daß nur der Erſtgebohrene oder regierende Bruder einen höhern, die nicht regierende aber einen nidrigeren, Standes-Titul führen ſollen, ſo bedienen ſich alle Brüder, ſie mögen Antheil an der Regierung haben oder nicht, einerley Titulatur und Wappens, und bedarff es ſich diſſfalls keines beſondern Pacti: Indeſſen iſt doch zuweilen zu allem Ueberfluß denen Familien-Verträgen, Primogenitur-Ordnungen, Teſtamenten, ꝛc. mit einverleibet worden, daß die nachgebohrene Herrn darzu befugt ſeyn ſollen: Z. E. Marckgraf Chriſtoph, der gemeinſame Stammvater des Fürſtlichen Hauſes Baden verordnete in ſeinem Teſtament An. 1515. Alle ſeine Prinzen ſollten den ganzen Fürſtlichen Titul und alle Wappenſtücke des Fürſtlichen Hauſes führen:

Und Marckgraf Georg Friderich zu B. Durlach ſezte An. 1615. ebenfalls in ſeinen lezten Willen: Auch die nicht regierende Herrn ſollten mit den regierenden gleiche Titul führen.

Nur die nachgebohrene Brüder und Vettern eines Churfürſtens müſſen ſich des Churfürſt- und Erzamtlichen Titels und Wappens enthalten.

Ob die in des regierenden Herrn Land ſich befindende nachgebohr-

(1) ſ. von LUDOLF de Introd. Jur. Primog. in App. Faſc. 6. p. m. 21.

gebohrene Brüdere oder Vettern unter seiner Landeshoheit stehen? darüber seynd weder dise mit jenem, noch die Publicisten unter sich eins', indeme vile regierende Herrn und Staats-Rechts-Lehrer behaupten quod sic; die apanagirte Herrn dagegen vermeinen, daß sie so gut, als der regierende Herr, unmittelbar unter dem Kayser stehen, und hierinn ebenfalls von manchen Rechts-Gelehrten unterstüzt werden: Andere machen einen Unterschid zwischen actionibus realibus und personalibus, in jenen wollen sie des Landesherrn Jurisdiction für gegründet halten, in disen aber, zumalen wann es Criminal-Fälle betrifft, nicht:

Des Herrn von BERGERS Abhandlung, so weit sie eigentlich hieher gehöret, concentriret sich dahin: Von Franckreich und was daselbst in Ansehung der Prinzen von Geblüt Rechtens seye, lasse sich kein Schluß auf Teutschland machen, weil dort eine monarchische Regierung seye, und die Fürsten, ꝛc. in Franckreich nichts von der Landeshoheit wüßten; wie dann auch die Apanagen in Teutschland von denen in Franckreich meistens starck unterschiden seyen. Die Gründe vor den Landesherrn seyen: 1. Jedermann, so in einem Lande Güter besize, stehe unter dem Landesherrn, und mache die personelle Würde des Besizers dißfalls keine Exemption; 2. die apanagirte Herrn seyen weder Reichsstände, noch besizen sie ein unmittelbares Gebiet; 3. wann ein Nachgebohrener auch nur Geld bekomme und es in des regierenden Herrn Land verzehre, so seye er doch in Ansehung seines im Land habenden Domicilii dessen Unterthan; 4. die nachgebohrene Herrn schmälerten also des Erstgebohrenen Ansehen, (welches sie doch befördern sollten,) wann sie seine Jurisdiction schmälerten; 5. wann die nachgebohrene nicht regierende Herrn dem Regierenden in regula nicht unterworffen wären, so wäre nicht nöthig gewesen, daß das Gegentheil hier und da per Pactum ausbedungen worden wäre; 6. da eines regierenden Herrn Gemahlin dessen Gerichtbarkeit unterworffen seye, so könnten die nachgebohrene Herrn, es besser zu haben, nicht verlangen. Vor der nachgebohrenen Herrn Unmittelbarkeit aber pflege angeführt zu werden: 1. Derselben hoher Stand und Würde; 2. daß die Nachgebohrene sich eben der Titulatur und

Wappens von dem Land bedienten, wie die Regierende; 3. daß jene der Austräge fähig seyen; 4. daß sie dem regierenden Herrn weder den Huldigungs- noch einen andern Eyd leisteten, noch Steuren geben. Des H. von BERGER eigene Meinung aber gehet dahin: Forderist hätten die Nachgebohrene in actionibus realibus des regierenden Herrn Forum allerdings zu erkennen: Was aber die für den regierenden Herrn auch in Ansehung derer personal-Actionen angeführte Gründe anbelangt, so leide ad 1. dise Regel vile Abfälle, zumalen in denen ungeschlossenen Landen, da so gar die darinn wohnende Edelleute unmittelbar seyen; nun würden ja des Landesherrn eigene Kinder nicht übler daran seyn sollen, als dise. Nach dem Schwaben-Spiegel könne über der Fürsten Leib und Gesind niemand Richter seyn, dann der König, welches auch Kayser Friderichs II. und Albrechts I. Constitutionen gemäß seye; solche redeten nun überhaupt von Fürsten, ja auch von anderen hohen Leuten. Es seye auch kein Unterschid, ein Nachgebohrener möge in des regierenden Herrn, oder anderen unmittelbaren Reichs-Landen etwas begehen, sondern wie kein Stand über den anderen, oder ein unmittelbarer Edelmann über einen in seinem Gebiet verbrechenden Stand, oder umgekehrt, Richter seyn könne, so auch kein regierender Bruder über den nachgebohrenen. ad 2. Ob gleich die apanagirte Herrn keine Reichsstände seyen, so folge doch daraus noch gar nicht, daß sie auch nicht unmittelbar seyen, weil es vile unmittelbare gebe, die keine Reichsstände seyen: Und so könne einer auch wohl für seine Person unmittelbar seyn, ob er gleich kein unmittelbares Gebiet habe; der einem solchen Herrn Krafft seiner Geburt anhangende Stand bleibe unveränderlich; ein anderes seye, sein Land vom regierenden Herren zu Lehen empfangen, ein anderes, ihme in Ansehung seiner Person unterworffen seyn; ein Vasall seyn, seye kein personeller Stand, sondern eine dem Gut anklebende Qualität. ad 3. Was von dem Foro domicilii angeführet werde, gehe auf privatos, und ein anderes seye, in eines Fürsten Obrigkeit, ein anderes unter derselben sizen; jenes könne zwar wohl von denen apanagirten Herrn gesagt werden, dises aber nicht; ad 4. Da ein nachgebohrener Herr weder den Huldigungs- noch Lehen-Eyd zu prästiren

habe, so entgehe dadurch dem Ansehen des regierenden Herrn nichts, wann solche Nachgebohrene nicht unter seiner Gerichtbarkeit stehen; ad 5. da die Unmittelbarkeit derer Nachgebohrenen in denen Reichs-Gesezen gegründet seye, so komme es nicht darauf an, was die Familien-Verträge davon enthalten; es seyen dise Clausuln doch nicht umsonst, wann gleich die Regel von der Unmittelbarkeit der Nachgebohrenen ihre Richtigkeit habe, sondern dienen darzu, die Streitigkeiten zu verhüten, welche wegen der besonderen Verfassung dises oder jenes Hauses hätten entstehen können; ad 6. von einer Gemahlin lasse sich gar kein Schluß auf einen Bruder oder Vetter machen, weil der Regent über jene ein imperium maritale habe, welches bey disen ceßire. Ferner führet der Herr von BERGER aus: Ein regierender Herr könne nicht in seiner eignen Sache gegen einen Nachgebohrenen Richter seyn, und es gereiche jener Landeshoheit ganz zu keinem Nachtheil, wann er disen vor denen Reichsgerichten belange; die Nachgebohrene hätten allerdings das Recht der Austräge: Wie nun dises des regierenden Herrn Landeshoheit nicht in dem Wege stehe; also thue auch die übrige Unmittelbarkeit derer Nachgebohrenen derselben keinen Abbruch: Und ob gleich die Apanagirte im äussersten Nothfall mitsteuren müßten; so folge doch daraus nicht, daß sie ordentlicher Weise dem regierenden Herrn unterworffen seyen, vilmehr hätten verschidene nachgebohrene Herrn selbst das Steuer-Recht und andere ansehnliche Gerechtsamen.

Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen sezten die Evangelische unter ihre politische Beschwerden (1): „Nicht minder wollen gebohrene und belehnte Fürsten, (welche doch ohnzweifentlich des hochbetheuerten Religionsfridens vollkömmlich fähig,) durch brüderliche Theilung, wo etwa das Jus Primogenituræ eingeführt, derer Fürstlichen Dignität und Würden gleichsam entsezet, und dem Primogenito, durch die Absonderung, Recht und Gewalt über dieselbe, deren Hofstaat, Officianten, Diener, und dergleichen angehörige Familien und Unterthanen, circa punctum reformandæ Religionis vermeintlich, und auch bey

(1) von MEIERN Westphäl. Fridenshandl. 1. Theil, 820. S.

bey ringern Standsperſonen ungehört, eingeräumet, und von Theils dererſelben mit unverantwortlicher Thätlichknit uſurpiret werden. "

In dem Hauſe Anhalt-Cöthen wurde in dem brüderlichen Vertrag de An. 1716. verglichen: „Anlangend hierauf diejenige Jura, ſo ſich des Herrn Secundogeniti Hochfürſtl. Durchl. in ſpecie ausbedungen und des Herrn Primogeniti Hochfürſtl. Durchl. accordiret haben; ſo reſerviret ſich der Herr Poſtgenitus anfänglich, mit gänzlicher Exemption der Fürſtlichen Perſon und Fürſtlichen Familie, welche in keinem welt- oder geiſtlichen Fall, oder ſonſt auf einige Art und Weiſe, dem Landesfürſten ſubject ſeyn ſollen, ꝛc. "

Im Fürſtlichen Hauſe **Schwarzburg** iſt An. 1713. eine Abrede deßwegen genommen worden.

In dem Gräflich **Lippiſchen** Hauſe iſt in dem An. 1614. den 21. Mart. getroffenen Familien-Vertrag ausdrücklich verſehen, daß „die andere (abgetheilte) Herrn Gebrüdere (des regierenden) Graf Simons Gnaden nicht ſubject ſeyn, ſondern für ungemittelte Grafen des Reichs gehalten werden" ſollen; welches An. 1616. wiederholt worden.

Unter denen Grafen Reuſſen wurde An. 1690. verglichen, daß ein regierender Herr keine Jurisdiction über ſeine abgefundene Brüder und Vettern haben ſolle.

Wo auch in einem Hauſe bedungen wäre, daß des nachgebohrenen Herrn Räthe und Bediente auf keinerley Weiſe unter des regierenden Herrn Bottmäßigkeit ſtehen ſollen, da trägt es ſich auf dem Rücken nach, daß alſo von denen Principalen ſelbſten eben diſes um ſo mehrers zu ſagen ſeye.

Anno 1726. beſchwerte ſich der apanagirte Prinz Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin in einem Schreiben an den Kayſer über ſeinen regierenden Herrn Bruder, daß diſer ihne zu ſeinem Unterthanen machen wolle.

Was nun meine Meinung anbelangt, ſo halte ich davor: Wo klare allgemeine Diſpoſitiones oder Verträge für oder wider die Unmittelbarkeit der Nachgebohrenen vorhanden ſeyen, da müſſe es dabey verbleiben; wo aber die Verträge oder Diſpoſitiones nur auf gewiſſe Umſtände gehen, da müſſe es eben-

falls dabey sein Bewenden haben und können selbige nicht allgemein gemacht werden: Z. E. wann ein regierender Herr, Krafft vätterlicher Verordnung, bemächtiget ist, einem übelhausenden Nachgebohrenen Schrancken zu sezen, so gehet dises nicht auch in andern Fällen an, noch lässet sich daraus eine universal-Subjection erzwingen.

Ueberhaupt aber von der Sache zu reden, so hab ich schon anderwärts meinen Sinn hievon also ausgedruckt: In Teutschland seynd an und für sich alle weltliche Reichslande theilbar; wann getheilt wird, zweifelt niemand, daß der, so auch nur einen geringen Theil Landes bekommt, unmittelbar seye; nun müssen sich zwar die Nachgebohrene, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, ihrer Landesportion begeben: Daß sie aber dadurch auch ihre persönliche Unmittelbarkeit vergäben, ist weder erweislich, noch vermuthlich: In anderen Reichen hingegen haben die nachgebohrene Herrn niemalen kein Recht zur Succeßion oder Unmittelbarkeit gehabt, oder sie seynd vilmehr unmittelbar; indeme sie ja würcklich unter dem Oberhaupt des Reichs stehen, wie also auch die appanagirte Herrn in Teutschland unter dem Kayser, als Oberhaupt deß Reichs, zu stehen verlangen, und wann die Prinzen Königlichen Geblüts mehr verlangen wollten, müßten sie eine persönliche Souveraineté oder Independenz von Menschen suchen, welches aber die nachgebohrene Teutsche Herrn nicht prätendiren, und also lässet sich abermalen der Schluß nicht von einem Fall auf den anderen machen. Ich füge disem jezo noch bey: Bey einer jeden Sache muß auf den Zweck derselben gesehen, und die entstehende Zweifel darnach beurtheilet werden: Nun ist der Zweck des Erstgeburts-Recht, die Kräfften des Hauses, zum Lustre und Besten desselben und des Landes, beysammen zu behalten: Diser Zweck wird vollkommen erhalten, wann der Erstgebohrene Land und Leute, samt denen Einkünfften davon, resp. ganz oder doch gröβten Theils, behält; hingegen träget weder zu Beförder- noch Hinderung erstbesagten Zwecks das allergeringste bey, die Nachgebohrene mögen mittel- oder unmittelbar seyn; also bleibt es billig bey der ihnen ursprünglich angestammten, von ihnen nir-

gends

gends vergebenen, auch mit der Absicht der Primogenitur ganz wohl compatiblen, Unmittelbarkeit.

Daß auf solche Weise Status in Statu formiret werde, ist ein gar seichter Einwurff. Finden sich ja in denen allersouverainesten und despotischen Staaten dannoch beständig auch vile Personen, welche von der Jurisdiction des Landesherrns ausgenommen seynd, nemlich so vile fremde Gesandten mit ihrem zahlreichen Gefolg: Kan nun dises seyn, ohne daß dadurch die Souveraineté beleidiget werde; so kan auch ein nachgebohrener Herr wohl unmittelbar seyn, und als solcher in des regierenden Herrns Land wohnen, ohne daß dadurch die Landeshoheit einen Abbruch litte.

Daß der Kayserliche Hof und das Cammergericht die Unmittelbarkeit derer Nachgebohrenen erkennen und behaupten, ist daraus klar, weil sie in vilen dieselbe betreffenden personal-Actionen, z. E. in Schuldsachen, wegen ihrer mobiliar-Verlassenschafft, u. s. w. in erster Instanz Sprüche ergehen lassen, welches nicht seyn könnte, sondern die Sache an den regierenden Herrn remittiret werden müßte, wo man nicht præsupponirte, daß sie unmittelbar seyen.

Indessen dörfften doch wohl hin und wieder Exempel aufzutreiben seyn, daß ein oder anderer regierender Herr sich ebenfalls einer Jurisdiction über die Nachgebohrene angemasset hat: Nur würde sich, wie gegen dise Exempel, in facto & Jure so vieles excipiren lassen, daß schwerlich ein zu Recht beständiges Herkommen in disem Stück nur von einem einigen Hause aufzubringen seyn wird, geschweige daß solches in der Nachfolge anderen zum Nachtheil angeführet werden könnte.

Einige, so bey denen nachgebohrenen nicht-regierenden Herrn le bon Valet machen wollen, haben nicht nur die Frage aufgeworffen: Ob besagte nachgebohrene nicht-regierende Herrn, besonders die, so mit Land und Leuten abgefunden werden, Stände des Reichs seyen? sondern sie auch bejahet. Besonders hat es LOMBARDUS, denen Landgrafen zu Rheinfels zu Gefallen, zu behaupten gesucht, und sich ad pis aller damit zu helffen gemeint: Versamur in re dubia, ubi *credimus* ea, quæ haud perfecte *scimus*. Es ist aber von vilen anderen vor-

vorlängst überflüßig darauf geantwortet worden; sonderlich hat es auch der Herr von BERGER (1) weitläufftig gethan: Bey verständigen und der Reichsverfassung nur in etwas erfahrenen Lesern kan man es dabey bewenden lassen, was eben diser Herr von BERGER sagt: Quid his commentis ineptius?

Von Anweisung des regierenden Herrns Diener, Vasallen und Unterthanen zum Respect gegen die nicht-regierende Herrn, siehe das T. Staatsrecht, 14. Ch S. 414.

Anno 1761. 23. Oct. sprache der Reichs-Hofrath in Sachen: Lippe-Alverdißische Räthe contra Lippe-Detmold ꝛc.

1. Fiat Rescriptum an den Grafen zu Lippe-Detmold dahin: Der Kayser hätte unter Mißbilligung vernommen, daß in denen mit Alverdissen vorgekommenen Mißhelligkeiten sein, des Grafens, Canzler und Räthe die Alverdißische rechtliche Vorstellung auf eine unbescheidene, bey Collegiis zumal ohnanständige, Art in Antwortsweise abgefertiget, er, der Graf von Detmold auch, als die Sache an ihn gebracht worden, weder davor Genugthuung verhänget, noch auch selbsten sich derer von seinen Räthen dabey mit gebrauchten Drohungen enthalten, vilmehr alles geschehene gut geheissen habe: Gleichwie nun der Kayser dergleichen unschickliche Handlungen und Drohungen, Krafft seines Kayserl. Amts, nicht dulden könne; also befehle Er ihme gemessen, sich solcher zu enthalten, seine Räthe darzu anzuweisen, am allerwenigsten aber mit Thathandlungen vorzugehen, vilmehr in billigen etwaigen Beschwerden sich des Wegs des Rechtens zu bedienen, und allenthalben so zu verfahren, damit der Kayser zur gerechten Ahndung gegen ihn, oder allenfalls seine Räthe, nicht bewogen werden möge.

2. Wurde aber auch dem Grafen von Lippe-Alverdissen rescribirt: Nachdeme der Kayser aus dessen eigener Vorstellung ersehen, daß auch er, der Graf, gegen den Lippe-Detmoldischen Canzler Reymann, unter ehrenrührigen Ausdrückungen, sich selbsten Recht zu schaffen, und darbey ganz eigenmächtig zu verfahren, angemasset; als solle er seinen Num. 8. beygelegten Befehl zurückziehen, und in dergleichen Fällen lediglich an dem Weg-

(1) in Jur. Apanagial. p. 42. sqq.

Weg Rechtens genügen lassen, damit im widrigen, auf etwaige Anzeige, nicht weitere Ahndung erfolgen müsse.

Ob die nicht regierende Herrn des Rechts der Austräge fähig seyen? ist in der Materie von denen Reichsgerichten nachzusehen.

Wie sich hinwiederum die nicht-regierende Herrn in Ansehung des regierenden Herrns Unterthanen und Feinde zu verhalten haben, siehe *l. c. pag. 102.* u. s. w.

§. 34.

Wegen des Kirchengebets für die nachgebohrene Herrn ist allerley verglichen und gestritten worden; s. *cit. T 14. p. 415.* Kirchensachen.

Auf die Frage: Ob ein abgetheilter Herr (wann keine besondere Verträge deßwegen vorhanden seynd,) in seiner Landesportion das Kirchengebet anzuordnen befugt seye? antwortet der Herr von BERGER: Daraus, daß in dem Kirchengebet auch der Anverwandten des Regentens Meldung geschehe, folge nicht, daß dise auch bey Bestellung des Kirchengebets etwas zu sagen hätten, sondern dises seye ein Stück der Landeshoheit: wann nun einem abgetheilten Herrn etwa einige Stücke der Landeshoheit, und darunter namentlich das Jus Sacrorum, überlassen seye, so könne er freilich auch das Kirchengebet anordnen, ausser deme aber nicht. Die Frage hingegen: Ob nicht auch jenen Falles der regierende Herr in dem Kirchengebet vorgesezet werden müsse? entscheidet er nicht; ich habe aber kein Bedencken, solche nach denen menschlichen Rechten zu bejahen, es wäre dann durch Familien-Verträge ausgemacht, daß der regierende und die abgetheilte Herrn den Rang unter einander nach dem natürlichen Alter nehmen.

Daß ein nachgebohrener Herr auf seine Kosten einen eigenen Hofprediger halten könne, hält man insgemein dafür und mit Recht: Ob aber ein nachgebohrner denen von dem regierenden Herrn bestellten Predigern befehlen könne, vor ihm zu predigen? ist eine andere Frage, die bey Mecklenburg-Schwerin vorgekommen ist, und welche ich, ausser solchen ganz besonderen Umständen, als sich dorten fanden, nicht bejahen könnte.

Von dem Religions-Exercitio derer sich zu einer andern Religion bekennenden Herrn siehe von Hessen-Rheinfels *T. 14.*

p. 124. und das persönl. Staatsr. Wo auch kein Vergleich diß-falls vorhanden ist, bin ich der Meynung: Sollte ein nachgebohrener Herr einer im Lande nicht hergebrachten Religion beypflichten; so müßte ihm allerdings das Recht, seinen privat-Gottesdienst zu halten, auf eben die Weise, wie es gegen Gesandten üblich ist, nemlich für sich und seine besoldete Diener, gestattet werden.

§. 35.

Diener. ꝛc. Von der Nachgebohrenen Räthe und Diener Annehmung, besonders auch derer von anderer Religion, sehe man l. c. S. 416.

Wem die Jurisdiction über dieselbe zustehen solle? darüber seynd hin und her eigene Dispositionen gemacht, oder Verträge errichtet worden; daran auch gar weislich geschehen ist.

Von Bayern berichtet der Freyh. von KREITTMAYR (1): Der nicht regierende An. 1770 verstorbene Herzog Clemens und dessen Gemahlin haben zwar einen besonderen Hofstaat gehabt, aber keinen Hofstab; sondern ihre Bediente seyen unter denen Churfürstlichen Hofstäben gestanden.

In einer Pfalz-Sulzbach- und Hilpoltsteinischen Deduction von 1641. heißt es: Neuburg habe sich in der Erbeinigung der Jurisdiction über der nachgebohrenen Herrn Räthe, Beamte und Diener, begeben.

In der Anhalt-Bernburgischen Linie kame es über diser Jurisdiction zum Proceß (2): In der Cöthnischen aber vergliche man sich dißfalls umständlich.

Im Hause Pommern wurde An. 1607. denen nachgebohrenen Herrn die gerichtliche Jurisdiction über die Ihrige eingeräumt.

Im Hause Würtemberg wurde in dem brüderlichen Vertrag von 1617. §. 6. auch denen mit einem Gelddeputat abgefundenen Prinzen die Jurisdiction und Obrigkeit über ihre besoldete Diener gelassen; doch heißt es von dem Fall, wann sie den regierenden Herrn besuchen würden, daß ihr Gesind die Zeit solches Anwesens dem Marschall, oder Haus-Hofmeister, oder wer

(1) im Bayr. Staatsr. §. 113. p. 207.
(2) s. mein Anhalt. Staatsrecht, S. 91. u. f.

wer von des regierenden Herrn wegen sonsten darzu verordnet, unter sein Commando gegeben werden solle, deme, wie auch der Hofordnung, sie sich gemäß erzeigen sollen.

Mehreres sehe man *cit. T. 14. p. 416.*

Meine Meinung von disem Streit belangend, so halte ich dafür, daß in dubio dem nachgebohrenen Herrn sowohl die civil- als criminal-Jurisdiction über seine Bediente zuzusprechen seye, 1. aus denen vorhin vor die Unmittelbarkeit derer Nachgebohrenen angeführten Gründen, 2. weil eine Regula auch Juris Gentium ist, daß einer von der Jurisdiction des Landesherrns exemten Person gebrödete Diener ihrer Herrschafft Fori zu geniessen haben, 3. da, was ins besondere die criminal-Jurisdiction belangt, so vile Landsassen dieselbige haben, so wird ja hoffentlich ein von Geburts wegen zur völligen Mitregierung des Landes ursprünglich berechtigter Herr nicht schlechter gehalten werden wollen, als in eben disem oder anderen Landen ursprüngliche Unterthanen.

§. 36.

In einigen Häusern ist eine Vorsehung auf den Fall geschehen, wann ein nachgebohrener Herr übel hausen würde. *l. c.* S. 417. Oeconomie.

§. 37.

In denen Primogenitur-Dispositionen und Verträgen wird dem Erstgebohrenen öffters aufgegeben, seine nachgebohrene Brüder und Vettern nicht verächtlich zu halten, sondern ihnen freundlich und bescheiden zu begegnen, das ihnen gewidmete ihnen richtig zukommen zu lassen, ihren Respect und zeitliches Glück auf alle Weise helffen zu befördern, ihnen in Nöthen beyzusiehen, sie und ihre Familie in unsicheren Zeiten in die Vestungen zu nehmen, u. s. w. Betragen der Erst- u. Nachgebohrenen.

Denen Nachgebohrenen aber wird fürnemlich der Respect und Ehrerbietung gegen den regierenden Herrn, als Haupt des Hauses, eingeschärffet und daß sie denselben mit neuen Anforderungen nicht incommodiren, vilweniger gegen die eingeführte Erstgeburt etwas attentiren sollen. ꝛc.

Wo das Recht der Erstgeburt vollständig eingeführet ist, pfleget der regierende Herr denen nicht regierenden, ob dise gleich

älter an Jahren seynd, allezeit vorzugehen; auch in ihrem eigenen Quartier: H. Homburg aber glaubt, Krafft Vergleichs mit Darmstatt, eines anderen berechtiget zu seyn.

So pfleget auch die Schreibart derer nicht-Regierenden an die Regierende von der unterschiden zu seyn, welcher sich die Regierende an nicht-Regierende bedienen: Doch tractieren Hessen-Cassel und Darmstatt einer- so dann Homburg anderer Seits einander dißfalls gleich.

Von Visiten der Nachgebohrenen, oder ihrem Aufenthalt bey dem regierenden Herrn, sehe man, *T.* 14. S. 419.

Es mögen sonsten die Nachgebohrene Geld oder Lande bekommen, so sollen dennoch sie und der regierende Herr, wie sie Ein Haus zusammen ausmachen, also auch einander mit Rath und That bey- und zusammen vor Einen Mann stehen.

Wo auch in einem Hause die gesammte Hand und Mit-Belehnschafft üblich ist, da behalten die nachgebohrene Herrn solche allezeit, sie mögen mit Geld oder Landen abgefunden werden und wird ihnen solches insgemein ausdrücklich vorbehalten. Von denen Lehen aber, so die Herrn Brüdere oder Vettern etwa von einander selbst empfangen, siehe von Chur-Sachsen den Receß de An. 1657.

§. 38.

Beeder Rechte in Ansehung der Lande.

Was die vätterliche Lande und Leute betrifft, so ist dises das Hauptwerck der ganzen Primogenitur, daß der Erstgebohrene solche entweder allein, mit gänzlicher Ausschliessung derer nachgebohrenen Brüder, oder doch den gröSten und wichtigsten Theil davon, bekommt. Es ist etwas gewöhnliches, daß bey Meldung derer dem Erstgebohrenen zukommenden Lande gesezet wird: Sie seyen Lehen oder Eigen, (wie auch Lehen oder Erbe,) u. s. w. In dem Bayrischen Pacto de An. 1588. stehet die wichtige Clausul: Sie (die Land- Graf- und Herrschafften,) seyen dem Land (Bayern) incorporirt oder nicht. Zuweilen wird auch des Rückfalls derer Wittume gedacht und solche entweder dem Primogenito alleine vorbehalten, siehe von Sachsen-Merseburg, *T.* 14. *p.* 32. von Sachsen-Zeiz, *p.* 36. von S. Eisenach, *p.* 41. oder denen Nachgebohrenen ebenfalls ein Theil davon, zu Verbesserung ihrer Deputate, zugedacht.

In

In denen *Conſiliis Halenſibus* (1) findet ſich, daß (dem Anſehen nach in der Solmſiſchen Familie,) darüber geſtritten worden: Ob das Dorff Wolynia, (Wohnbach,) ſo ein Pfandſchilling ware, dem Erſtgebohrenen allein zu überlaſſen ſeye? Es wurde geantwortet: Es ſeye diſes Dorff als ein Pertinenz-Stück anzuſehen, mithin dem Primogenito einig und allein billig zu überlaſſen. In der Hauptſache bin ich eins, ob gleich, nach meiner Erkänntniß, die meiſte angeführte Gründe nichts taugen. Genug iſt, 1. daß der Zweck der Primogenitur erfordert, daß, wo es um Land und Leute zu thun iſt, in dubio allemal für den Erſtgebohrenen geſprochen werde, und daß in allerley Primogenitur-Diſpoſitionen und Pactis die Pfandſchafften dem Erſtgebohrenen namentlich zugeeignet werden; (ſihe von Bayern, *T. 12. p. 431.*) wo hingegen wohl kein einiges Exempel aufzubringen ſeyn wird, da denen Nachgebohrenen etwas daran zugeſtanden worden wäre. 2. Wo auch keine ausdrückliche Diſpoſition davon vorhanden iſt, bringt es doch die unlaugbare Praxis mit ſich, maſſen wohl bey allen Chur- und alt-Fürſtlichen Häuſern dergleichen Pfandſchafften vorhanden ſeynd, ohne daß die Nachgebohrene daran participirten.

Sihe ferner von Pfandſchafften, Wiederkaufen, wieder eingelösten Stücken, ꝛc. unter Sachſen-Merſeburg, *T. 14. p. 32.* unter S. Eiſenach, *p. 41. 48.* unter Pfalz-Neuburg, *Tom. 13. p. 45.* unter Pfalz-Zweybrücken, *p. 46. 54.* u. ſ. w.

Bey Herrn G. R. BOEHMERN (2) findet ſich ein (unter fingirten Namen vermuthlich die Gräflich Reuß-Schlaiz- und Köſteriziſche Linien betreffendes) Bedencken über folgende Frage: Ob der Primogenitus die ihre Linie betreffende ratam pretii einer verkaufften Herrſchafft allein prætendiren, oder der Secundogenitus zugleich mit Theil daran nehmen könne? Reſponſum: Es ſeye der Secundogenitus mit Recht befugt, eine ratam von dem pretio der verkaufften Herrſchafft zu fordern.

In eben diſer Gräflich-Reuß-Schlaiziſchen Linie entſtun-

(1) Tom. 2. p. 1570.
(2) Conſult. & Deciſ. Vol. 1, P. 2, p. 173.

de auch folgender Fall (1): Graf Heinrich I. kauffte An. 1676. das Rittergut Kösteriz und weil des Verkäufers Mit-Belehnte nicht darein consentirt, wurde der Eviction halber ein Quantum von 12000. fl. ausgesezt: Nach seinem Tod erhielte der älteste Sohn, Heinrich XI. die ganze Herrschafft, der jüngere, Heinrich XXIV. aber unter anderem das besagte Rittergut Kösteriz: Als nun die Mitbelehnte actionem revocatoriam anstelleten, wurde Graf Heinrichen XI. lis denunciirt und derselbe à Camera Imperiali ad assistendum liti citirt.

Zu denen dem Erstgebohrenen überlassenen Landen gehören ferner, wann es auch gleich nicht ausgedruckt würde, (wie doch öffters geschiehet,) 1. deren Ein- und Zugehörungen, nemlich z. E. das Väterliche Residenz-Schloß, auch alle andere im Land befindliche Schlösser, Paläste, Häuser, Gärten, u. s. w. ausser wann einem Nachgebohrenen ein gewisser District Landes ohne Ausnahm übergeben worden wäre, und sich dergleichen darinn befinden sollten; wiewol solchen Falles dise Stücke meistens ausgedruckt zu werden pflegen.

§. 39.

Unterthanen. Wessen das Land ist, dessen seynd auch die Unterthanen. In dem Gräflich-Lippischen Erbvergleich vom Jahr 1616. liset man: „Die Landschafften und Stätte, so dem regierenden Herrn huldigen, seynd für Dessen Unterthanen allein zu achten.“ Und in dem von 1661. „Betreffend die Edelleute und Stätte, bleibt es nochmals dabey, daß dieselbige des regierenden Herrn Unterthanen allein seyn.“

Jedoch leidet dises seinen Abfall 1. bey abgetheilten Herrn, welche in ihrem Bezirck an der Landeshoheit Antheil haben: 2. In so ferne, als auch die Innwohnere derer Landsassen zuständigen Güter derselben Unterthanen genennet werden, seynd auch derer übrigen und aller mit Gütern abgefundenen nachgebohrenen Herrn Bezircks-Einwohnere ihre Unterthanen.

§. 40.

Der Regalien ꝛc. 2tens werden dem Primogenito gemeininiglich zugeeignet alle Regalien, Hoheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkei-

(1) v. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1914.

tigkeiten, oder: alle dem Testatori ꝛc. zustehende Landesfürstliche Herrlichkeiten und Regalien, wie die Nahmen haben, u. s. w. kurz: Die völlige Landeshoheit, inclusive derer einem regierenden Herrn auch ausser seinem Land in Ansehung des Kayserß, Reichs, derer Reichsgerichte, Crayse, einzelen Reichs-Collegien, einzeler Reichsstände, wie auch fremder Staaten, u. s. w. zustehenden Rechte. Doch leidet dises allerley Abfälle: Dann zuweilen erhält wohl der Erstgebohrene die Landeshoheit ganz, oder wenigstens die wichtigste Stücke derselben; doch also, daß er dieselbe, (sonderlich in der nachgebohrenen Herrn Landesportion,) in gemeinschafftlichem Nahmen ausüben, auch, resp. nach Beschaffenheit der Umstände, mit ihnen deßwegen communiciren solle.

Wo aber die Sache nicht bloß auf eine von dem regierenden Herrn etwa in Stylo oder sonst zu beobachtende Formalität ankommt, da gibt es leichtlich Materie zu Streitigkeiten zwischen dem regierenden und denen nachgebohrenen Herrn.

Ferner concurriren zuweilen die nachgebohrene Herrn bey des regierenden Herrns Regierungs- oder anderen Collegiis, ingleichem bey denen Appellations- und Hofgerichten, Schöppen-Stühlen Universitäten, u. s. w. Es ist aber dises eine Sache, welche gar nicht räthlich zu seyn scheinet, wodurch der Zweck zehenmal verfehlet wird, biß man ihn einmal erreicht, und welche reiche Materie unaufhörlicher Händel zwischen dem regierenden Hause und denen Nachgebohrenen an die Hand gibt, wie z. E. bey dem Hause Lippe zu sehen ist: Mich deucht also, man sollte entweder lieber das Primogenitur-Wesen gar bleiben lassen, oder, wo man dises nicht will, es vollständig einführen.

Die Belehnung der Vasallen des Hauses geschiehet zuweilen in des regierenden und der nachgebohrenen Herrn Nahmen: Sonsten sind die Belehnungen meistens nicht nur ein dem Erstgebohrenen allein überlassenes Reservat, sondern sie werden auch ordentlicher Weise allein auf ihne gerichtet. Wem gebühren die Lehens-Heimfälle? Im Zweifel Beeden; doch nach Proportion.

Anno 1706. entstunde (vermuthlich in denen Gräflich-Reußischen Linien zu Schlaiz und Köstriz,) die Frage: Ob

nicht

nicht in denen Aperturen, so sich durch Absterben der Vasallen in der dem Primogenito aßignirten Geschlechts-Herrschafft, so sich entweder bereits begeben, oder noch begeben möchten, vi Testamenti paterni, der Primogenitus den Secundogenitum zum wenigsten ratione redituum vel fructuum participiren zu lassen gehalten seye? Die JCti zu Halle antworteten (1) auch: Daß der Secundogenitus von denen Emolumentis derer Feudorum apertorum einen partem determinatam billig zu geniessen habe.

Von Beschickung der Reichs-Crays- und anderer Convente mit Namens der nicht-Regierenden, oder doch einer Communication derer dahin einschlagenden Sachen; deßgleichen von Gesandtschafften in wichtigen oder gemeinen Angelegenheiten; so auch von Bündnissen und Tractaten mit Auswärtigen, siehe *cit. T.* 14. S. 427.

Ich in meinem Theil halte, aus denen schon zuvor berührten Ursachen, auf alle dise Dinge nicht vil, sondern überliesse sie dem Erstgebohrenen, oder gestattete lieber denen Postgenitis den Acceß in des regierenden Herrn Collegia, doch absque Voto, um sich die Familien- Staats- und Landessachen zulänglich bekannt zu machen; wie dann auch, wann gleich in denen Primogenitur-Ordnungen dergleichen Communication, Einhohlung des Gutachtens, u. s. w. anbefohlen wird, es doch meistens nie oder selten geschiehet, und noch weniger auf ein solches Gutachten sonderliche Reflexion gemachet wird, dahero hernach nur Erbitterung und Weiterung daraus entstehet.

§. 41.

Der Einkünffte ꝛc.

Drittens pflegen dem Primogenito in regula vermacht zu werden alle Gefälle, Einkommen, Renten, Nuzungen, Geniessungen, Gülten, Zinsen, Intraden, Nuzbarkeiten, u. s. w. nur daß ein Theil davon in Geld, oder natura, zu der Nachgebohrenen Standesmäßigen Unterhalt ausgesezet wird.

Was hingegen der Primogenitus, gegen vorerzählte ihme zukommende Commoda, mit Uebertragung derer Nachgebohrenen, auch für Regierungs- Cammer- und Landes-Onera zu übernehmen habe? siehe *l. c.* S. 428. Wo

(1) vid. Herrn C. BOEHMERS Cons. & Decis. Vol. 1. P. 2. p. 174.

Wo ein Haus ein Reichs-Amt und eine damit verknüpfte Würde und Rechten hat, z. E. eine Chur, fallen solche ordentlicher Weise und allezeit auf den Erstgebohrenen; wie es dann gemeiniglich ausdrücklich also verordnet wird: Und so werden meistens auch dem regierenden Herrn diejenige Regalien und Gerechtsamen allein überlassen, welche etwa ein Haus in anderer Stände Landen per modum Servitutis Juris publici auszuüben hat. Sihe von Chur-Sachsen den Vergleich de An. 1657.

Ob, wann derjenigen Linie eines Hauses, worinn die Primogenitur statt hat, von andern Linien ihres Hauses, oder auch von Fremden, Güter erblich anfallen, selbige dem Erstgebohrenen allein zukommen, oder ob die Nachgebohrene auch daran participiren sollen? dißfalls kommt es auf die Disposition oder Pacta des oder derer Stiffter der Primogenitur an und wird es darinn sehr verschidentlich gehalten. Siehe *l. c.* S. 429.

Von der Postgenitorum Antheil oder Ausschliessung an und von denen Kayserlich- oder anderen Expectantien ihres Hauses auf Lehen oder anderes, Conf. *T. 14. l. c.*

Ob und wie ferne die Nachgebohrene an denen Prätensionen, Processen, und anderen dergleichen Angelegenheiten des Hauses, Theil haben, oder darzu concurriren? sihe *l. c.*

Auf die Frage: Ob ein Secundogenitus von dem regierenden Herrn ein Inventarium des ganzen Landes und Specification aller Documenten verlangen könne? hat die Juristen-Facultät zu Halle (1) geantwortet: Daß der Secundogenitus von dem Primogenito ein Inventarium zu fordern nicht befugt seye. Meine Meinung belangend, so ist, was die Mobilien betrifft, davon in dem T. persönl. Staatsr. nachzusehen: Was aber die Immobilia und Documenten anbelangt, so ist das Herkommen allerdings für den regierenden Herrn, und daß er zu keinem solchen Inventario angehalten werden könne.

§. 42.

(1) in Consil. Halens. Tom. 2. p. 126.

§. 42.

Cession der Rechte.

Daß die durch eine Primogenitur-Disposition, oder auch per Pactum derer nachgebohrenen Herrn, dem Erstgebohrenen überlassene hohe Gerechtsamen von disem an niemand anderes cediret werden können, davon siehe rem judicatam aus dem Hause Sachsen-Gotha, Tom. 12. p. 483.

§. 43.

Namen des Unterhalts u. der Nachgebohrenen.

Die in vorigen Zeiten fast allemal, auch jezo noch meistens, übliche Worte, wodurch das ausgedrucket wird, was die nachgebohrene Herrn in einem Hause, darinn die Primogenitur eingeführet ist, bekommen, seynd die Worte: Deputat, oder: resp. Fürstlich-Gräflicher, u. s. w. Unterhalt. Es zweifelt auch niemand daran, daß, wann die Versorgung derer Nachgebohrenen in Geld bestehet, dise Worte, besonders das erste, adæquat seyen; aber das wollen vile nicht eingestehen, daß, wann die Postgeniti Land bekommen, solches auch ein Deputat heisse. In Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Testament wird das Wort: Deputat bald von einem jährlichen Geld-Gehalt genommen und der Abfindung mit Land und Leuten entgegen gesezt, bald aber werden die denen Nachgebohrenen mit vilen Regalien, ja gar mit der Landesfürstlichen Obrigkeit, zugeeignete Landes-Portionen ebenfalls also genannt.

Was ferner das Wort: Erbs-Portion, u. d. anbelangt, so meinen einige, selbiges werde nur alsdann gebraucht, wann die Nachgebohrene mit Land- und Leuten abgefertiget werden: Da aber die nachgebohrene Söhne gar offt auch in denen ihnen verschafften Geld-Summen formlich zu Erben instituirt und selbige ihnen honorabili institutionis titulo verlassen werden; so ist es ja weder denen Rechten, noch der gewohnlichen Art zu reden, zuwider, wann das, was ein Kind, als Erbe und als seinen Antheil an der Väterlichen Erbschafft, bekommt, seine Erbs-Portion genannt wird; wie dann auch Kayser Ferdinand II. der nachgebohrenen Erz-Herzoge Deputat mit dem Titul ihrer Erbgebührniß beleget.

In einem Hanauischen brüderlichen Vertrag werden die zu der Nachgebohrenen Unterhalt gewidmete Gelder Alimentations-Mittel genannt: Man findet auch, daß die Geld-Deputate

putate derer Nachgebohrenen Geld Pensionen benannt werden: In dem Fürst-Brüderlichen Vertrag derer Herzoge zu Würtemberg de An. 1617. heißt es eine Competenz.

Im vorigen Seculo fienge auch das Wort: *Apanagium* starck an empor zu kommen. Einige schreiben es: Apanagium, Andere: Appanagium, Apannagium, Appannagium, Apennagium, u. s. w. Ob es Teutschen, Lateinischen oder Barbarischen ꝛc. Ursprungs seye? lasse ich Andere streiten und ausmachen. Gewiß ist es, daß es erstlich in Franckreich üblich gewesen, darauf nach und nach von denen Teutschen Rechtsgelehrten gebraucht worden, und endlich auch in die öffentliche Urkunden recipiret worden ist. Z. E. man trifft das Wort: Apanagium an in Herzog Christians zu Sachsen-Merseburg Testament, ingleichem in Herzog Morizens zu Sachsen-Zeiz, in Herzog Friderichs zu Sachsen-Gotha, in Herzog Ernst Ludwigs zu Sachsen-Meiningen, und so in sehr vilen anderen, ja man findet es selbst in dem *Inst. Pac. O n. art.* 4. §. 12. doch behaupten wiederum vile gar starck, das Wort: *Apanagium* werde nur gebraucht, und finde nur statt, wann die nachgebohrene Herrn Geld bekommen, nicht aber, wann sie Land und Leute erhalten: Nun ist wohl wahr, daß man es lezteren Falles nicht so leicht antrifft; indessen findet man es doch auch.

In neueren Zeiten haben einige einen Unterschid machen wollen zwischen dem Paragio und Appanagio; jenes heissen sie, wann die Lande selbst getheilt werden, doch also, daß der Aelteste nicht nur das meiste davon, nebst der Reichs-Standschafft, sondern auch die Landeshoheit in denen gesammten Landen, überkommt, ein Appanagium aber, wann die Nachgebohrene nur etwas an Geld oder Einkünfften zu ihrem Unterhalt bekommen. Das Paragium solle wiederum unterschidlicher Gattung seyn: Nemlich entweder bekommt ein Nachgebohrener ein Stück Landes, und darinnen das Recht der Huldigung, einer eigenen Regierung, und einige andere Stücke der Landeshoheit, oder er erhält zwar ein Stück Landes, aber ohne eine eigene Regierung, und ohne einige andere Stücke der Landeshoheit. Hingegen seye kein Paragium, wann die Lande zwar ungleich getheilet werden, aber so, daß doch jeder in seinem Theil die

völlige Landeshoheit überkomme, und also der Reichs-Standschafft fähig seye.

Es laufft aber zulezt die ganze Sache doch auf eine ohnnöthige und nur Confusion anrichtende Schul-Zänckerey hinaus, und entweder ist es um den Gebrauch des Namens oder um die Sache zu thun: Jenen habe ich noch in keinem Testament, oder anderen dergleichen offentlichen Urkund angetroffen, mithin ist ausgemacht, daß dises Wort in Teutschland nicht Herkommens seye; da es nun über dises ein Wort ist, welches an sich dunckel ist, und dem Leser so wenig einen deutlichen, als sicheren, gewissen, determinirten, und allerseits, oder doch von dem mehreren Theil, erkannt- und eingestandenen Begriff von der Sache selbst beybringt, so ist ja wohl das Beste, man abstrahire von disem Wort, um so mehr, als es uns nicht an anderen einheimischen und deutlichen einzeln Wörtern, oder wenigstens ganz kurzen Redens-Arten, fehlet, wodurch das, was man sagen will, so ausgedruckt wird, daß weder Dunckelheit, noch Mißverstand, noch Zweifel, dabey übrig bleibt. Ist es aber um die Sache selbst zu thun, so ist ja wohl richtig, daß es in denen Teutschen hohen Häusern dergleichen verschidene Arten der Abfindung derer nachgebohrenen Söhne gebe, welche von einigen neueren, nach jener Unterschid, entweder Apanagium oder Paragium genannt, und wieder in verschidene Species eingetheilet werden; das bestreitet ihnen auch niemand, also sind beede Parthien in der Sache selber eins. Lieffe es dann endlich da hinaus: Ob nicht bloß um des Methodi und der Theorie willen räthlich seye, die Distinction inter Apanagium & Paragium beyzubehalten? so könnte man zwar endlich einem jeden seine Meinung und seine Freude lassen: Aber wann man dise von einigen Privatis erdichtete oder angenommene Distinction Anderen obtrudiren, mit Gewalt in unsere Staats-Rechts-Lehre eindrängen, zu einer Regel, wornach ganze wichtige Differentien in grossen Häusern entschiden werden können oder sollen, machen, und andere mehrers gewohnliche oder eben so gleichgültige Redens-Arten, oder einen Dissensum in Ansehung besagten Unterschids, mit so grosser Hefftigkeit, als geschehen ist, bestreiten will; so ist es etwas unerträgliches und allzudictatori-

torisches, wiewol es noch kein Ansehen hat, daß dise einigen Nachgebohrenen zu lieb adoptirte und vertheidigte Distinction in Teutschland in Scholis vel Foro successive die Oberhand gewinnen werde. Ich liesse es gelten, wann das Wort: *Paragium* ein an sich deutliches Wort wäre, oder auch nur in dem in Franckreich üblichen Verstand auf Teutschland applicabel wäre; so aber, da das Wort einem Teutschen an sich unverständlich ist, und er erst sich erkundigen muß: Was die Franzosen darunter verstehen? und wann er auch dises weißt, doch wieder weiter fragen muß: ob? wann? wo? und wie ferne? es sich auch auf Teutschland schicke, und wann er Einen Rechtsgelehrten antrifft, der es gelten lässet, gleich wieder ein paar andere zur Seite stehen, die es verwerffen, auch keine vernünfftige Hoffnung ist, daß man alle dise Köpffe, oder auch nur die Klügste unter ihnen, unter einen Hut bringen werde; so sehe ich nicht, was mit disem Wort gewonnen seye, da man ja, zumalen im Teutschen, eben so leicht sagen kan: „Eine Abfindung mit Land oder Geld," oder: „ein mit Geld oder Land abgefundener Herr," da dann alles klar ist.

SPRINGSFELD und Andere theilen das Apanagium ein in proprium & improprium: Jenes seye, quod strictam naturam Apanagii retinet; dises, quod quatantenus à stricta Apanagii natura recedit. Die Sache könnte in der Theorie ihren Nuzen haben, wann man nur in einem Reichsgesez oder Herkommen zu des einen oder anderen Definition genugsame data hätte; so aber, da ein jeder sich selber eine Beschreibung machen kan, sehe ich von der ganzen Sache keinen sonderlichen Nuzen, und so auch von andern Distinctionen inter Apanagium legale & conventionale &c.

Was nun die jüngere Herrn selber anbelangt, welche auf die eine oder andere Weise, mit Geld oder Landen, berathen worden, so ist wohl kein der Sache gemässerer und wenigerer Zweydeutigkeit, Mißbrauch u. d. unterworffener Ausdruck, als der: nicht regierende Herrn, welcher in denen Fürstlich-Braunschweigischen Testamenten, auch sonsten mehrmalen, vorkommt, und wenigstens als ein adæquates Genus von niemand nach der Theorie oder Praxi bestritten werden kan.

Die Pfalzgrafen zu Sulzbach und Hilpoltstein nannten sich zum Unterschid des regierenden Pfalzgrafen zu Neuburg, Erb-Fürsten Und in dem Gräflich-Lippischen Hause werden die nicht regierende Herrn (welche aber dannoch mit Landen versehen zu werden pflegen,) in denen Geschlechts- und Landes-Urkunden: Erb-Herrn genannt: Wo nun dergleichen einmal hergebracht ist und ein solches Wort ex usu seine determinirte Bedeutung bekommen hat; da bleibt es billig dabey: Sonsten aber wird dises Wort: Erb-Herr in denen Actis publicis auch in ganz anderem Verstand genommen. Z. E. in einer gewissen Urkund heissen die ihrem Groß-Vater in Land und Leuten succedirende Gebrüdere Carl und Ferdinand von Oesterreich die nächst natürliche rechte Erb Herrn und Landes Fürsten und der Erstgebohrene würcklich regierende Erz-Herzog wird der Unterthanen Erb-Herr genannt; mithin siehet man wohl, daß sich dises Wort zu einem universal-Gebrauch nicht schicken würde, sondern leicht Mißverstand erregen könnte. In einem Hessen-Darmstättischen Comitial-Vortrag de An. 1700. werden die nachgebohrene Herrn Deputat-Herrn genannt. Und fast auf gleichen Schlag werden in dem Würtembergischen Familien-Vertrag de An. 1617. die nicht regierende Prinzen die Herrn Gebrüdere, so *Deputata* haben, betitult.

Daß ferner die nicht regierende Herrn, so Geld oder Gefälle, absque Regalibus, u. s. w. bekommen, apanagirte Herrn genannt werden können, auch so genannt zu werden pflegen, darinn ist man allerseits eins: Nur die nicht regierende Herrn, welche Land und Leute zu ihrer Erbsportion erhalten haben, zumalen die, so mehrere und etwa einige hohe Regalien erhalten haben, wollen es gemeiniglich nicht leiden, ja wohl fast eine Art der Injurie, oder doch eine Verkleinerung und ein verächtliches Tractament, daraus machen, wann man sie apanagirte Herrn nennet; aber ohne genugsamen Grund; wie die in dem T. Staatsrecht angeführte Exempel belehren: Es ist auch gar wahrscheinlich, daß, wann zu der Zeit, da dergleichen mit Landen abgetheilte Herrn ihre Ratam erhalten haben, die Worte: *Apanagium* und: *Apanagirt* so herkommlich gewesen wären, als sie es nachhero worden seynd, man dörffte meistens kein Bedencken gefun-

den

den haben, sie also zu nennen. Es kommt also bloß darauf an: Ob man das Wort: *Apanagium* (wie meistens üblich ist,) in sensu stricto, oder (wie auch nicht ganz ungewöhnlich ist,) in sensu latiori nimmt; in jenem Verstand seynd nur die mit Geld abgefundene, in disem aber alle nicht regierende Herrn apanagirte Herrn, und die so genannte Paragiati sind weder an und für sich, noch (ausser etwa in ihrer eigenen Einbildung) in der Existimatione hominum mehr oder weniger, man mag sie auf dise oder jene Art nennen.

Weiter wollen einige die mit Geld abgefertigte: abgefundene, die aber, so Lande bekommen: abgetheilte Herrn nennen: Man kan aber wiederum nicht erweisen, daß der Gebrauch diser Worter durch das Herkommen so determiniret wäre, daß selbige nicht in öffentlichen Urkunden mehrmalen als gleichgültig gebraucht würden.

Der Herzog zu Holstein-Plön (der gerne ein regierender Herr, obgleich nicht im gesammt-Herzogthum, doch in seinem Landes-Antheil, seyn wollen) hat auch das Wort: Abgetheilt nicht recht verdauen können.

Das Wort: Nachgebohrene, *Postgeniti*, u. d. schicket sich zwar auch nicht übel für die nicht regierende Herrn, und ist ganz unanstößig, aber hingegen auch nicht ganz adæquat; Dann weil es mehrere Häuser gibt, in welchen zwar die Primogenitur introduciret ist, dessen ohnerachtet aber in denenselben dannoch auch der zweyte oder auch dritte Sohn, (mithin allemal auch Einer oder Zwey derer Nachgebohrenen,) regierende Herrn seyn sollen, so muß man bey dem Gebrauch solches Worts: Nachgebohrener allemal in mente supponiren und hinzusezen: Nicht regierende: Da es sich aber übrigens im gemeinen Reden, wo nicht allemal eben die Schärffe, wie in Urkunden, erforderet wird, wohl zu Abhandlung diser Materie schickt, so habe ich auch kein Bedencken getragen, mich dessen in disem Werck häuffig zu bedienen.

In dem Fürstlich-Schwarzburgischen Familien-Pacto de An. 1713. werden die apanagirte Herrn Cadets genannt, gleichwie auch sonsten dises Wort nicht nur in Franckreich, sondern auch in Teutschland, von dergleichen Herrn bekannt und üblich ist.

In

In dem Gräflich-Lippischen brüderlichen Vertrag de An. 1616. heissen die Nachgebohrene nicht Regierende abgesteuerte Herrn.

In einer gewissen Chur-Pfälzischen Deduction heissen die apanagirte: Abgewisene Herrn; der Ausdruck ist aber etwas rauh und unfreundlich, und nicht hergebracht.

§. 44.

Nachgebohrene, so kein Deputat bekommen. ꝛc.

Von denen Namen und Benennungen schreite ich zur Sache selbst. Da ist nun fordcrist kein Zweifel, daß, nach allen geoffenbarten und der Natur eingepflanzten göttlichen, wie auch menschlichen, Rechten und dem Herkommen in Teutschland, einem von der Regierung ausgeschlossenen Sohn aus der Vätterlichen Verlassenschafft ein derselben und seinem angebohrenen Stande proportionirter Unterhalt gebühre und ordentlicher Weise nicht entzogen werden könne. Ich sage aber wohlbedächtlich: ordentlicher Weise. Dann wann ein nachgebohrener Herr mit andern angefallenen Familien-Landen dergestalt abgefertiget wird, daß deren Ertrag seinem zu prätendiren gehabten Deputat gleich kommt, oder es noch übertrifft, so versteht es sich von selbst, daß er und seine Descendenz nicht auch noch über dises eine Apanage verlangen können; indessen ist doch solches z. E. An. 1703. bey Abtrettung der Spanischen Succeßion an den nachgebohrenen Kayserlichen Prinzen Carl ausdrücklich mit einbedungen worden.

Zuweilen bekommt ein Nachgebohrener auch wohl gar kein Apanagium aus des Vaters oder der Agnaten Erbschafft, sondern statt dessen ein anderes Surrogatum, und dises entweder Krafft Elterlicher Disposition, oder ex Pacto. So verordnete Kayser Rudolf I. daß, wann er seinem Prinzen Rudolf ein Königreich oder convenables Fürstenthum verschaffen könne, der ältere Bruder Albrecht nicht schuldig seyn solle, ihme oder seinen Erben einige Apanage zu bezahlen: Wo aber das Fürstenthum gering wäre; sollte Albrecht, nach des Kaysers Ausspruch, einen Zuschuß an Geld thun. So ist auch bey vilen Häusern Catholischer Religion ausdrücklich versehen, mag sich aber auch ohne dises, Krafft Herkommens, bey anderen von selbsten verstehen, daß, wann ein nachgebohrener Herr zu einem resp. Erz-

Hoch- oder anderen Stifft gelanget, der regierende Herr ihme keinen weitern Unterhalt zu reichen schuldig ist.

Noch weniger Anstand kan es also haben, daß in einem solchen Fall ein Nachgebohrener, wann er ja zu dem Surrogato noch etwas aus der Vätterlichen Verlassenschafft bekommt, doch mit vil wenigerem, als andere seines gleichen empfangen, oder als sonsten in dem Hause üblich ist, zufriden seyn müsse; wie sich dann auch hievon Exempel finden.

Und so seynd auch jezuweilen gewisse Summen in Elterlichen Dispotionen bestimmt: Ziehen aber die Söhne, so geistlich werden, von ihren Canonicaten oder anderen Präbenden, oder Johanniter-Ritter und Teutsche Herrn von ihren Commenden, so vil oder mehr; so bekommen sie nichts vom Haus; widrigen Falls wird ihnen nur so vil gereicht, als zu Erfüllung diser Summ vonnöthen ist.

Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen rechnete seinem dritten und vierten Sohn die ihnen, auf Hoffnung der ihnen und ihrer Descendenz nicht entstehenden Domcapitularischen Wahl, vermachte Stiffter Merseburg und Zeiz mit in ihr Deputat; doch mit eventualer Disposition, wie es zu halten wäre, wann es mit der Wahl fehlen sollte.

Herzog Johann Georgs I. zu Sachsen-Eisenach Gemahlin ware eine derer Erbtöchter der Grafschafft Sayn; sie und ihr Gemahl disponirten also, daß der ältere Prinz sich seines Antheils an Sayn begeben und der jüngere solches, nebst noch einem Zuschuß an Geld, statt der ihme sonst aus dem Eisenachischen gebührenden Abfindung, bekommen sollte.

Wie aber, wann ein solcher Nachgebohrener um das Surrogatum Apanagii kommt? Da ist nun forderist ohne Zweifel ein Unterschid zu machen: Ob es aus eigener Schuld oder ohne dieselbe geschehen ist? Z. E. wären Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen nachgebohrene Prinzen nicht zu Administratoribus zu Merseburg und Zeiz erwählet worden; so wäre ihnen ja freylich der älteste Herr Bruder ein völliges proportionirtes Apanagium schuldig gewesen, wann gleich der Herr Vater nichts davon disponirt hätte: Wäre aber der Nachgebohrene selber Schuld daran, daß er um seinen Standesmäßigen Unterhalt ge-

kommen ist; so heißt es alsdann auch: habeat sibi! Indessen und wann die Sache nun einmal geschehen ist, und der Nachgebohrene sich selbst nicht retten noch anderst helffen kan; so ist doch kein anderes Mittel, als daß der regierende Herr die Alimenta darreiche; nur muß sich alsdann der Nachgebohrene alles gefallen lassen und mit allem zufriden seyn.

Mehrere Schwierigkeiten hat es, welche auch nicht anderst als durch Güte oder den Weg Rechtens gehoben werden können, wann noch zweiffelhafft ist: Ob dem Nachgebohrenen etwas und allenfalls was für ein gradus culpæ zur Last geleget werden könne? Wann aber eine blosse Religionsveränderung einen solchen Verlust des Unterhalts nach sich ziehet, z. E. wann ein Catholischer Geistlicher Evangelisch wird, und darüber seine Präbenden verliehrt, (welcher Fall sich unter Graf Carls zu Hohenzollern Söhnen ereignete,) so halte ich einen solchen allerdings für befugt, die ganze Apanage Jure postlimiti zu fordern, weil dergleichen Religionsveränderung nach denen Reichsgesezen erlaubt ist, er aber dadurch in einen Stand geräth, der nicht voraus hat gesehen werden können, noch vermuthet wird, da ihme also allerdings Restitutio in integrum, und in den Stand, in welchem er sich vor Erwählung des geistlichen Standes befunden hat, oder hätte, zu statten kommen muß.

§. 45.

Wer es zahle?

Eigentlich werden nachgebohrene Brüder von dem oder denen Erstgebohrenen versorgt, welche in die Vätterliche Lande succediren; doch hat man bey Chur-Brandenburg ein Exempel gehabt, daß zween ihrem Vettern succedirende Brüder, zween ihrer nachgebohrenen Brüder zu versorgen, und den dem Vater in der Regierung folgenden Erstgebohrenen dißfalls zu entheben, versprochen haben: Und Kayser (oder damals noch Herzog) Albrecht zu Oesterreich mußte, Krafft vätterlicher Disposition, aus denen von seinem Herrn Vatern nicht qua tali, sondern qua Kayfern, als eröffnete Reichslehen erhaltenen Gütern, seinem Bruder Rudolf II. ein Deputat bezahlen.

Wann aber in einem Hause zwar das Primogenitur-Recht eingeführet wird, jedoch mehrere regierende Linien constituiret werden, wem kommt alsdann die Versorgung derer Nachgeboh-

gebohrenen zu? Forderist ist wohl ein Unterschid zu machen unter denen Nachgebohrenen, die schon zur Zeit der errichteten Primogenitur vorhanden seynd, und denen, die in jeder regierenden Linie erst in folgenden Zeiten zum Vorschein kommen. Bey jenen kommt es auf die Elterliche Disposition oder Pacta an: Ob nur Einer derer regierenden Herrn, oder alle zusammen, und lezteren Falles nach was für einer Proportion, die Nachgebohrene versorgen sollen? Was aber die erst nach bereits eingeführtem Primogenitur-Recht in jeder regierender Linie erzeugende nachgebohrene Söhne betrifft, so ist es die natürlichste und gemeineste Weise, daß jede Linie ihre Nachgebohrene selbst versorgen muß.

Endlich die Nachgebohrene derer Nachgebohrenen anbelangend, so kommt es auf die Primogenitur-Disposition an: Ob ein jedesmals regierender Herr alle und jede jedesmals existirende nachgebohrene Brüder in Capita versorgen solle, oder ob ein regierender Herr nur einen Nachgebohrenen für sich und seine ganze allenfalls anzulegende Linie etwas abzugeben schuldig seye? Das leztere ist das gewöhnlichste: Ein mehrers davon kommt hernach vor.

Ausserordentlicher Weise aber kan es geschehen, daß so gar ein Dritter, der sonst nicht darzu verbunden wäre, aus Gefälligkeit, oder, welches meistens der wahre Grund ist, gegen andere Commoda, die Versorgung eines oder mehrerer nachgebohrenen Vettern deme in totum vel tantum abnimmt, welchem sie sonsten zukäme: So übernahme Pfalz-Neuburg per Transactionem eines nachgebohrenen Pfalz-Sulzbachischen Prinzens Versorgung und so träget Chur-Pfalz die denen Birckenfeld Gelnhausischen Prinzen gebührende Erhöhung ihrer Apanagen, Krafft des über die Zweybrückische Succeßion mit dem Hause Birckenfeld getroffenen Vergleichs.

Noch etwas ausserordentlicheres endlich ware, daß Kayser Ferdinand III. (Der und Dessen Herr Vater zwar die Chur-Pfälzische Lande gegen 30. Jahre genuzet hatte,) Krafft Westphälischen Fridensschlusses, denen Chur-Pfälzischen nachgebohrenen Prinzen etwas bezahlen mußte.

Der Fürst zu Ostfrießland hatte An. 1691. den Kayser:

Seine Landstände anzuhalten, daß sie bey vorfallender Abfindung der Apanagiaten ꝛc. Einhalts 118. Art. der Concordaten, auch dem Reichsherkommen gemäß, sich reversiren mögen:

Darauf wurde resolvirt: Wird denen Landsständen befohlen, wegen Abfindung der Apanagiaten ꝛc. vermöge der Concordaten Art. 118. sich zu erklären und zu verhalten.

Und An. 1720. behauptete der Fürst: Daß die Landschaft die Abfindung der nachgebohrenen Söhne als eine gemeine Landes-Schuld anzusehen, auch würcklich dergestalt angesehen habe, biß es zur Zeit der innerlichen Unruhen in Zweifel gezogen worden seye: Es lautet aber der Art. 118. der Concordaten nur überhaupt: „Dagegen Uns (dem Grafen,) Ritterschafft, Stätte und Stände die gewisse Zusage gethan, daß sie Uns jederzeit zu Erleichterung der gemeinen Landesnoth, und anderer Beschwerungen, dem Herkommen und der Kayserlichen Resolution gemäß, getreulich beystehen wollen:“ Wenigstens wäre es auch etwas besonderes gewesen; indeme sonsten die Regel ist, daß die Landesherrliche Rentcammer dise Schuldigkeit auf sich habe: Wann aber die Landstände etwa einen Beytrag bewilligen, sihe den Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen.

§. 46.

Erbeinsetzung.

Weiter ist die Frage: Ob die Nachgebohrene in dem ihnen verschafften Unterhalt oder Landes-Antheil nothwendig zu Erben eingesezt werden müssen? Gienge es simpliciter nach dem Röm. Recht, so müßte man Ja sagen; nach dem unlaugbaren Reichs-Herkommen aber kan man es verneinen. Und so finden sich auch unter denen Primogenitur-Dispositionen und Pactis manche, in welchen weder Institutionis noch Provisionis Erwähnung geschiehet, sondern es heißt bloß: Die Nachgebohrene sollten das oder das bekommen, und doch zweifelt kein Mensch an der Gültigkeit solcher Dispositionen und Verträge; der Kayser confirmiret sie, und die Reichsgerichte sprechen darauf.

§. 47.

Proportion.

Ferner kommt es auf die Haupt-Frage an: Ob derer Nachgebohrenen Erbsportion, sie bestehe nun in Geld oder Landen, eine Proportion mit der denen Kindern im Röm. Recht verordneten Legitima haben müsse? Ich habe davon bereits in mei-

ner

ner *Diss. de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque Sexus &c.* gehandelt, will aber das Vornehmste daraus hier wiederhohlen und weiter bestärcken und erläutern. Warum die Frage zu bejahen seyn möchte, (wie auch von einigen geschiehet,) seynd dise Gründe vorhanden: 1. Ist es gemeinen Rechtens; da nun die Reichsgesezе nichts von diser Sache disponiren, die Reichsgerichte aber solchen Falles in subsidium auf die gemeine Rechte verwisen seynd, so scheinet der Schluß darauf ganz klar zu seyn. 2. In der Hohenlohe-Weickersheimischen Primogenitur-Sache wurde denen Kayserlichen Commissarien aufgetragen, zu untersuchen: Ob denen Postgenitis an der ihnen zuständigen Legitima durch dise Disposition keine Präjudiz zugefüget seye? 3. Auf gleiche Weise heißt es in dem Kayserlichen Commißions-Rescript d. d. 1730. den 19. Sept. an den Hrn. Bischoffen zu Bamberg und Würzburg in der Hohenlohe-Bartenstein- und Pfedelbachischen Succeßions-Sache: „Absonderlich den punctum Primogenituræ mit = = Examinirung der jährlichen samtlichen Einkünffte, und der allenfalls daraus zu beurtheilenden Legitimæ, recht gründlich zu untersuchen. ꝛc. 4. In der Kayserlichen Bestättigung der Sachsen-Gothaischen Primogenitur-Disposition heißt es: Die Commissarien hätten berichtet, daß denen Nachgebohrenen ein erkleckligeres zugedacht seye, als sie ꝛc. zur Legitima zu gewarten haben möchten. 5. So gedencket auch STRYCK (1) eines unbenannten Falles, da der Kayser vor Ertheilung der Confirmation über eine väterliche Primogenitur-Disposition zu untersuchen befohlen habe: Ob die Ultrageniti nicht dadurch in ihrer Legitima zu kurz kommen? 6. Haben wir von Prinz Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach vernommen, daß er die väterliche Primogenitur-Ordnung deßwegen angefochten habe, weil er starck in Legitima lædirt seye, dadurch auch seinem Herrn Bruder ein mehrers abgenöthiget habe. 7. Auf gleiche Weise behauptete Fürst August Ludwig zu Anhalt-Cöthen daß er an der Legitima sowohl ex Feudis, als Allodialibus, nicht habe können lædiret werden, und zwar ebenfalls mit glücklichem Succeß. 8. Ist

(1) De Casib. circa Legit. controv. Cap. 1. n. 20.

An. 1728. den 26. Aug. denen nachgebohrenen Grafen von Hatzfeld von dem Reichs-Hofrath formlich per Sententiam vorbehalten worden, ad Supplementum Legitimæ agiren zu können. 9. RHETIUS (1) schreibt: Legitimam Liberis illustribus deberi à Parentibus, in confesso est.

Andere getrauen sich zwar nicht zu behaupten, daß die Apanagia &c. allezeit der Legitimæ gemäß seyn müssen, doch nehmen sie einige Fälle aus, &c.

Ich selbst habe meine eigene Meynung, deren ich noch bin, bereits *l. c.* mit disen Worten zu erkennen gegeben: Si Jus Primogenituræ modo per Observantiam Imperii probato introducitur, Filiis postgenitis Legitima in sensu Juris Romani non necessario est relinquenda, sive jam nati sint, sive demum nascituri; und dises aus folgenden Gründen. 1. Herzog Julius zu Braunschweig reservirte sich, eine solche Ordnung zu machen, daß ein jeder Sohn seine ziemliche Legitimam, si non totam, tamen diminutam, bekommen möge; welches Kayser Rudolf II. bestättigte. 2. In dem Hanauischen Brüderlichen Vertrag de An. 1652. heißt es: „Was gestalten bey denen Grafschafften Hanau von unfürdencklichen Jahren üblich hergebracht und als ein unwiderrufflich Gesez gehalten und conserviret worden, daß zu deren Conservation, Erhaltung und Uffnehmen nie mehr als Ein regierender Herr, benanntlich der Aelteste von Geburt, gewesen, die Nachgebohrene aber jedesmal, nach Beschaffenheit der Zeiten, Ihrem Stand gemäß, mit gewissen Alimentations-Mitteln, an statt ihrer Erb-Pflicht-Theil, zu Latein: *Legitima* genannt, ausgewisen und versehen werden.“ 3. In dem Kayserlichen Primogenitur-Diplomate für Hessen-Cassel heißt es: „Unangesehen ob gesagt würde, = = daß der eine oder andere Theil, oder dessen Nachkommen, zu vil oder übermäßig an der Legitima, Falcidia, Trebellianica, oder sonsten, vernachtheilt.“ 4. Ferner in dem Diplomate für Hessen-Darmstatt: „Unverhindert männiglichs, auch aller Exceptionen und Einreden, so jezo oder künfftig dargegen vorgewendet würden oder werden möchten und sonderlich

(1) in Instit. Jur. publ. Lib. 2. Tit. 60. §. 1. p. m. 507.

lich unangesehen, ob gesagt würde, = = daß der eine oder der andere Bruder, oder deren Nachkommen, zu vil und übermäßig entweder an der Legitima, Falcidia, Trebellianica, oder sonsten, lädirt, benachtheilet und beschweret seyn.“ Herzog Johann Adolf zu Holstein-Gottorff disponirte, daß gegen seine Primogenitur-Ordnung keine Exceptio Legitimæ, Supplementi &c. statt haben, sondern es bey seiner Disposition, als welche denen gemeinen beschribenen Lehen-Rechten und dem üblichen Gebrauch aller Chur- und Fürstlichen Häuser allerdings gemäß, bleiben sollte, und der Kayser bestättigte es. 6. Herzog Adolf Friderich I. zu Mecklenburg-Schwerin disponirte auch: „Wann schon selbige Deputata die Legitimam Juris communis nicht anreichen noch ersezen würden, daß sie deßwegen an Unsern Successorn und Landes Mecklenburg Regenten keine Action ad Supplementum haben und intendiren, sondern an diser Unserer Väterlichen Verordnung sich begnügen lassen sollen.“ 7. In dem Nassau-Catzenelnbogischen Stamm-Vertrag de An. 1607. heißt es: „Und sollen desselben (jedes Mit-Paciscenten,) Kinder, da gleich einem etwas mehr als dem anderen, gegeben, oder auch von Uns, Unserm Pfleg-Sohn, oder Unsern und Unsers Pfleg-Sohns ehlichen männlichen Erben, einem oder dem andern, das Jus Primogenituræ eingeführet würde, damit zufriden, und mit demjenigen, obes schon geringer als die Legitima seyn würde, so ihnen also verordnet, sich begnügen zu lassen, schuldig, auch deßfalls ad complementum Legitimæ zu handlen nicht befugt seyn.“ 8. Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen verordnete: Die nachgebohrene Söhne sollten sich mit dem ihnen verschafften begnügen, wann es gleich die Legitimam Juris communis nicht erreichte und kein Supplementum Legitimæ verlangen; und der Kayser Ferdinand III. confirmirte es. 9. Herzog Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach disponirte: „Wann nun schon ernanntes Deputat = = an die Legitimam nicht anreichen = = würde; so soll doch Unsers jüngern Sohns Lbden durch einige Prætension zum Supplemento Legitimæ = = dem älteren Bruder keinen Streit erregen.“ Weiter stellte er dem jüngeren Prinzen in eben disem Testament vor, daß es ihne nichts helf-

fen würde, wann er excipiren wollte, daß der Herr Vater dergestalt die Jura Sanguinis und natürlich angebohrene Gerechtigkeit, ingleichem die so wohl dem nachgebohrenen Sohn, als denen noch nicht gebohrenen seinen künfftigen Nachkommen, ihre erlangte und beschidene Befugniß zur völligen und gleichen Succession, contra Pacta & Providentiam Majorum, nicht mindern und aufheben, auch sie propter metum reverentialem mit Respect seines lezten Willens zu dergleichen nicht verbinden können, daß dieselbe allzuübermäßig verkürzt, und an ihrer Legitima vernachtheilt, oder ihrem Stande nach nicht versorget. ꝛc. An. 1683. den 9. Jun. wurde darauf vom Kayser denen Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg und Römhild rescribirt zu berichten: Ob sie dafür hielten, daß die Eisenachische Primogenitur den beeden nachgebohrenen Fürsten unschädlich seye, dergestalt, daß sie an ihrer Legitima, Unterhalt und Gerechtsam nicht zu vil verkürzet werden? Und auf den erstatteten Bericht confirmirte der Kayser die väterliche Disposition. 10. In Herzog Eberhards III. zu Würtemberg (von dem Kayser bestättigten,) Testament heißt es: Daß des Erstgebohrenen Legitima das ganze völlige Herzogthum seye und seyn solle. 11. Unter denen Grafen Reussen ist An. 1690. verabredet worden, es sollten die Nachgebohrene Herrn, über das ihnen ausgeworffene, kein Supplementum Legitimæ prätendiren. 12. Im Fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondersbausen sollen die Nachgebohrene nicht ad Supplementum Legitimæ agiren, wann schon ihre Apanage die Legitimam nicht völlig erreichete; und der Kayser hat dises bestättiget. 13. In vilen, besonders neueren, Kayserlichen Commissorialien zu Untersuchung derer dem Kayser ad confirmandum präsentirten Primogenitur-Dispositionen wird lediglich nichts von der Legitima Juris Civilis oder einer in dem jedesmals zugleich mit-erforderten Gutachten darauf zu nehmenden Reflexion gedacht, sondern es wird so zu sagen bey der Legitima Juris naturæ, das ist, bey einem, eines Theils dem Stand, und anderen Theils der Väterlichen Verlassenschafft, proportionirten Unterhalt gelassen, oder nur eines zulänglichen Apanagii gedacht. 14. Und so wird auch offt in denen Testamenten, Verträgen, Kayserli-

ferlichen Diplomatibus, u. s. w. die Determinirung des Apanagii lediglich der Billigkeit und dem Gutbefinden des Erstgebohrenen selbst, derer Landstände, oder anderer dritter Personen, überlassen, ohne ihnen das geringste vorzuschreiben. 15. Das Kayserliche Primogenitur-Diploma für Hessen-Cassel de An. 1628. lautet: „Doch mit diser Bescheidenheit, daß solcher des Juris Primogenituræ fähiger Fürst die andere Fürsten nach billigen Dingen, und Ermessung des Erstgebohrenen, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, und wie es bey andern Fürstlichen Häusern im Heil. Reich, so das Recht der Erstgeburt haben, gebräuchlich ist, ablege und sich mit denselben absinde.“ 16. Und in dem Hessen-Darmstättischen de An. 1608. „Also und dergestalt, daß solche Abfindung, nach billigen Dingen und Ermessung des Erstgebohrenen, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, und wie es bey andern Fürstlichen Häusern im Heil. Reich, so dergleichen Statuta und Ordnung des Erstgeburts-Recht haben, gebräuchlich ist, geschehen soll.“ 17. In dem Kayserlichen Diplomate über die Ostfriesische Primogenitur de An. 1595. liset man ebenfalls: „Und (der Erstgebohrene) daneben s in specie verbunden und verpflichtet seyn solle, gegen den andern und nachgebohrenen seinen Brüdern, mit Rath und Zuthun der Landschafft, vermög offtgenannten Graf Edzards Ahnherrn Disposition und Verordnung, dem alten Herkommen, der Grafschafft Gelegenheit und der Geschwister Anzahl nach, ein gebührlich Deputat und Gräflichen Unterhalt von Zeiten zu Zeiten ordentlich und richtig zu liefern.“ 18. Wann die Apanagia &c. nach der Legitima proportionirt seyn sollten, so müßte Ein Nachgebohrener aus der Vätterlichen Verlassenschafft so vil bekommen, als der andere; nun aber haben wir vernommen, daß die Nachgebohrene öffters einander sehr ungleich gehalten werden, obgleich aller Portionen die Legitimam weder einzeln noch zusammen übertreffen. 19. Wann die Apanagen die Proportion der Legitimæ haben sollten, so müßte auch der, so am wenigsten bekommt, doch so vil erhalten, als sein kindlicher Pflichttheil beträgt; nun aber haben die Apanagen derer Nachgebohrenen mehrmalen keine Proportion mit des Erstgebohrenen Einkünfften. Z. E. das vom Kay-

ser Ferdinand II. denen nachgebohrenen Prinzen verschaffte Deputat à 45000. fl. hat offenbar keine Proportion gegen der Legitima Juris civilis, zumalen da einerley Summ bleiben solle, es mögen der Nachgebohrenen vile oder wenige, ja gar auch nur Einer, seyn. Und Prinz Wilhelms zu Braunschweig An. 1535. pactirte Apanage à 2000. fl. hatte noch weniger nur die geringste Proportion gegen seine Legitimam, und doch wurde das Pactum vom Kayser confirmirt. 20. Ja wann die Nachgebohrene die Legitimam Juris civilis erhalten müßten, so hätten alle vor sie gewidmete Geld-Summen, sie möchten auch so hoch gesezt seyn als sie wollten, dannoch keine Proportion gegen der Rata an Land und Leuten und deren unschäzbaren Landesherrlichen Regierung. 21. Sollten die Apanagen loco Legitimæ seyn, so müßten die Nachgebohrene darinn nothwendig zu Erben eingesezet werden; ich habe aber zuvor erwisen, daß solches durchaus nicht nothwendig seye. 22. Stimmen vile Rechtsgelehrte, und auch ganze Juristen-Facultäten mit ein.

In meinem T. Staatsrecht, *Tom.* 14. *p.* 394. *sqq.* findet man auch die Beantwortung derer für die erste Meinung angeführten Gründe.

Bey diser der Sachen Bewandtniß nun habe ich in der *cit. Diss. §. 4.* noch folgende Anmerckungen daraus gezogen: Hinc superfluæ plane atque otiosæ sunt Clausulæ de Legitima saltem diminuta relicta, de non objicienda Exceptione Legitimæ, vel de non provocando ad ejus Supplementum. Si enim necessario debetur Legitima in sensu Juris Romani, utique integra debebitur; sin vero non debetur, cui bono Clausula hæc superadditur? Poterat videri, præscindendarum Litium causa id fieri; at vero, qui sorte sua contentus non est, clausula ejusmodi non terretur, ad ipsam vero Litis decisionem eam nihil conferre, apparet ex jam dictis.

Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen disponirte, daß kein Bruder conferiren sollte, was er vor dem anderen zu vil empfangen habe: Weil aber solches wohl eben seine Absicht auf die Legitimam hat, so folget ganz natürlicher Weise, daß,

wann

wann diſe hinwegfällt, jenes eine überflüßige Cautel und Clauſul ſeye; wie ſie dann auch ſonſten nicht üblich iſt.

Kan aber nicht wenigſtens, wo die Primogenitur per Pactum eingeführet worden iſt, ex capite læſionis enormiſſimæ geklagt werden? Antwort: In Abſicht auf die Legitimam nicht; dann wo keine Legitima iſt, da kan ich darinn weder wenig, noch enorm, noch enormiſſime, lädirt werden: Sollte aber ein Nachgebohrener ſich mit einem, nach Proportion ſowohl ſeines Standes, als des Väterlichen Vermögens, gar zu geringen Unterhalt haben abfertigen laſſen; ſo ſtehet ihme zwar frey, ſich darüber zu beſchweren, es wird aber dannoch, extra caſum Pacti durante minorennitate absque autoritate Curatorum initi, meiſtens ſchwer halten, oder vil mehr gar nicht zu hoffen ſeyn, per viam Juris etwas zu erhalten, weil die Exceptiones doli, u. ſ. w. ſchwer zu erweiſen ſeynd, auſſer deme es aber heißt: Quilibet poteſt renunciare Juri in favorem ſuum introducto, und weil, wann die Apanage auch klein zugeſchnitten wäre, ſich doch leichtlich Exempel anderer Standesperſonen von eben dem Grad des hohen Adels finden möchten, die es auch nicht beſſer haben: Doch iſt dem arbitrio Judicis und der Verſuchung der Güte, bey vorhandenen probablen Urſachen, dadurch nichts benommen.

Uebrigens iſt unbegreifflich, wie zuweilen regierende Herrn, die doch gut ſtehen, oder wenigſtens ſtehen können, an ihren Vettern mal à propos ſpahren, und ihnen dadurch zu Changirung der Religion und anderen Extremitäten Anlaß geben; da ſie hingegen ohne Bedencken ungleich mehr an eine Maitreſſe, oder an einen Liebling, den ſie etwa ſelbſt in ein paar Jahren als eine Land-Plage und ſchädlichen Mann fortſchaffen, oder doch an übermäßigen Pracht, u. ſ. w. wenden, ja daß ſie ſehen können, daß ihr Vetter da oder dorten ſich um ein Regiment oder Compagnie bewirbt, da ſie die ihrige indeſſen an Leute vergeben, die der Sache wenigſtens auch nicht beſſer gewachſen ſind, oder ihnen nur ſo vil, geſchweige mehrere, Ehre machen.

§. 48. Interims-Vergleiſch e.

Wo es wegen Abfindung derer Nachgebohrenen nicht bereits

reits durch elterliche Difpositiones seine Richtigkeit hat, geschiehet es zuweilen, daß die Interessenten sich nicht so gleich nach des Vaters Tod eines gewissen und endlichen vergleichen können. Solchen Falles nun sind verschidene Modi, wie es ad interim zu halten seye, practiciret worden.

§. 49.

Arten der nachgebohrenen Versorgung.

Was nun die Versorgung derer nachgebohrenen Sohne selbsten belanget, so sind eigentlich zweyerley Arten derselben in Teutschland herkommlich. Entweder nemlich bekommen sie ein Stück Landes, und zwar nicht nur die Einkünfften daraus, sondern auch, wo nicht einige oder manchrley einzele hohe oder nidere Regalien, doch (ohne die Landeshoheit in regula,) wenigstens die civil-Jurisdiction; oder sie bekommen Geld, oder gewisse Gefälle, ohne einige (ausser etwa denen Zwangs-Mitteln zu deren Herbeytreibung,) damit verbundene Jurisdiction und Regalien.

Es gibt zwar auch noch eine dritte Art, da nemlich die Nachgebohrene etwas an Geld und etwas an Landen bekommen: Wie es aber sonst heißt: à potiori fit denominatio; also kan man auch dergleichen Exempel wohl unter die eine oder die andere besagter beeder Classen rangiren, nachdeme entweder die Lande, oder das Geld, den grösten Theil des Apanagii constituiren.

Es findet sich aber in denen meisten Häusern kein beständiges Herkommen von einer oder der andern Art, sondern in vorigen Zeiten inclinirte man gerne darauf, denen nachgebohrenen Land und Leute zu geben: Nachdeme sich aber nachhero gezeiget hat, 1. daß dises zu so vilen Streitigkeiten zwischen dem regierenden und denen nachgebohrenen Herrn Anlaß gebe, und darüber manchmalen fast beede einander ruiniren, 2. daß, wann es immer so fort gehen sollte, der regierende Herr zulezt fast selbst nichts mehr behalten würde, 3. daß andere Häuser je mehr und mehr ihre Kräfften zusammen halten, und sich dadurch in Ansehen sezen, woraus nothwendig folgen würde, daß die, so ihnen hierinnfalls nicht nachahmen, dagegen ihr Ansehen je mehr und mehr verliehren würden und denen anderen die Wage nicht mehr halten könnten; so incliniret man nun

nun je länger je mehr darauf, die nachgebohrene Herrn eines Hauses bloß mit Geld abzufertigen.

§. 50.

In meinem Teutschen Staatsrecht *Tom. 14. p. 434. sqq.* habe ich von allen angesehenen Häusern gehandelt, in welchen jemalen die nicht regierende Herrn mit Land und Leuten abgefunden worden seynd, oder haben abgefunden werden sollen: Hier aber will ich bloß derer jenigen gedencken, in welchen noch jezo dergleichen vorhanden seynd; nemlich: 1. Braunschweig-Wolfenbüttel, 2. Hessen-Cassel, 3. Hessen-Darmstatt, 4. Holstein-Glückstatt, 5. Anhalt, 6. Lippe, 7. Witgenstein, 8. Ysenburg. Abfindung mit Landen.

Sachsen-Coburg-Saalfeld, qua Saalfeld, gehörte zwar auch einiger massen hieher: Da es aber qua Coburg regierender Herr ist, will ich mich nicht dabey aufhalten.

In der Witgenstein-Berlenburgischen Linie bekame ein Nachgebohrener die Herrschafft Homburg, Tom. 13. p. 398. und in diser Homburgischen Linie suchte man denen Nachgebohrenen ebenfalls zu einigen Gütern behülfflich zu seyn; T. 14. In der special-Witgensteinischen Linie wurde einem Nachgebohrenen ebenfalls die Herrschafft Wallendar übergeben. T. 14.

Wie vorsichtig aber die Worte gefasset werden müssen, wann ja die nachgebohrene Herrn mit Land- und Leuten abgefertiget werden wollen, können die vile, lange und schwere Streitigkeiten über so vile Testamente, *rc.* z. E. Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen, Graf Simons VI. zur Lippe, Graf Ludwigs des ältern zu Witgenstein, u. s. w. zur äusserst nöthigen Warnung dienen, und ich wünsche, daß gegenwärtige Anleitung etwas beytragen möge, solcherley Streitigkeiten, bey allenfalls künfftigen dergleichen Dispositionen, verhüten zu helffen.

Wo die Nachgebohrene mit Landen abgewisen worden seynd, hat man meistentheils nicht darauf reflectirt: Ob sie zur Zeit des Väterlichen Absterbens mündig oder unmündig gewesen seynd? sondern ihr Antheil wurde ihnen entweder schon zum Voraus namentlich vermacht, oder ihnen wenigstens eventualiter gleich auf den Anfall der Erbschafft ausgemacht. Doch es ist auch hierinn an verschidenen Orten anderst gehalten wor-

den; z. E. Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken verordnete seinen Prinzen erst auf den Fall ein Deputat an Land und Leuten, wann sie über vier und zwanzig Jahr alt wären.

Es werden aber die Nachgebohrene auf eine gedoppelte Weise mit Land- und Leuten abgefertigt. Entweder nemlich wird ihnen etwas an Landen überhaupt angewisen, ohne eine Summ zu determiniren, welche sie daraus erheben können oder dörffen; oder die Einkünffte des Landes werden nach einem gewissen beliebten Fuß angeschlagen, und nach solchem Fuß gegen der zum Deputat bestimmten Summ gehalten: Uebertrifft nun dise das Deputat, so muß der Besizer jährlich dem regierenden Herrn ein gewisses herausgegeben; trägt sie aber weniger aus, so bekommt der Nachgebohrene um so vil einen jährlichen Zuschuß an Geld, oder Naturalien. ꝛc.

Wie die Berechnung des Ertrags derer an die nicht-Regierende Herrn abgegebenen Stücke und Gefälle geschehe, und von dem alsdann entweder nöthigen Geldnachschuß, oder sich ergebenden Ueberschuß, siehe das T. Staatsr. 14 Th. S 437.

Bey einigen Häusern hat man gesucht, die Stammgüter für den Erstgebohrenen beysammen zu behalten; die Nachgebohrene hingegen mit anderen angefallenen, oder sonst erworbenen Gütern abzufinden: Bey andern Häusern aber hat man es nicht so genau genommen.

Wann nun der nicht-Regierenden Güter mit dem Land, so dem regierenden Herrn verbleibt, in dem vorigen Verhältniß verbleiben sollen, pfleget man umständlich zu versehen, wie weit sich dises Band erstrecken solle oder nicht. Lässet sich aber daraus, wann des nicht-Regierenden Herrns Landesportion in ihrem vorigen nexu mit dem Corpore des übrigen Landes bleibet, schliessen, daß deren Besizere keine Landeshoheit darüber haben? Antw. Nicht schlechterdings. Können doch ja wohl zweyer regierender Herrn Lande in Einem Corpore beysammen stehen; wie an Holstein und Mecklenburg zu sehen resp. ware, und noch ist.

Von Gränzirrungen zwischen des regierenden und der nachgebohrenen Herrn Unterthanen, oder des regierenden oder der nachgebohrenen Herrn mit Dritten, wie auch von anderen

Gränz-

Gränzsachen; von denen Schulden, und anderen Beschwerden, die entweder auf dem gesammten Lande, oder auf denen den nachgebohrenen Brüdern angewisenen Gütern hafften; von einem eventualen Umsaz einiger denen Nachgebohrenen überlassenen Güter auf gewisse Fälle; von Eviction derer denen nachgebohrenen Herrn angewisenen Lande, und umgekehrt; von denen Wohnplazen der Nachgebohrenen, denen Mobilien darzu, oder dem Geld dafür, wie auch von anderen Bausachen, ist mancherley verordnet, verglichen und gestritten worden. s. das T. Staater. 14. Th. S. 439.

§. 51.

Was die Gerechtsame derer nachgebohrenen Herrn in ihren Landesportionen anbelangt; so ist wohl so vil allemal richtig, daß der Erstgebohrene über der Nachgebohrenen Landesantheil die Landeshoheit in regula hat: Dann wo dises nicht wäre, so wäre auch entweder gar keine Primogenitur, sondern eine (nur allenfalls ungleiche,) Theilung, oder es wäre doch einer oder etliche unter denen Nachgebohrenen regierende Herrn, welche also nicht in sensu juris publici und pro substrata materia Nachgebohrene heissen könnten. Alleine da versehen es jezuweilen die Testatores, oder vilmehr die Concipisten ihrer Testamenten, daß man nicht weißt, was sie wollen, und ob ihre jüngere mit Landen abgefertigte Söhne regierende Herrn seyn sollen oder nicht: Z. E. Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen legte dem 2ten Prinzen in seinem Antheil die Landes-Fürstliche Obrigkeit, dem 3ten und 4ten aber gewisse specificirte, sodann noch überhaupt andere Herrlichkeiten, bey; hingegen hatte er auch von dem Churprinzen solche Ausdrücke, Z. E. eines universal-Erbens, Landesherrns, gebraucht, welche glauben machten, als ob ihme die Landeshoheit alleine zustünde. T. 14. Das ist nun hernach freylich eine schwere Sache für die, welche sagen sollen: Was der eigentliche Sinn der Disposition seye? und gibt zu manchen innerlichen Uneinigkeiten und neuerlichen, die Theorie unsers Staatsrechts verwirrenden, Distinctionen und Fragen Anlaß. Z. E. 1. Ob, wann der Erstgebohrene zum universal-Erben eingesezet wird, daraus folge, daß die dannoch mit Land- und Leuten abgefertigte Nachgebohrene keine

Rechte darüber.

keine Landeshoheit und der Primogenitus überall die Præsumtion für sich habe? 2. Ob, wann von denen Nachgebohrenen die Worte: Libe, Erbtheil, Theil, gebraucht und sie honorabili institutionis titulo bedacht werden, ingleichen einer Theilung und Gemeinschafft zwischen dem regierenden und denen nachgebohrenen Herrn Meldung geschiehet, daraus folge, daß die mit Landen abgefundene Nachgebohrene regierende Herrn seyen? 3. Ob die von nachgebohrenen Chur- und Fürstlichen Kindern gebrauchte Worte: Landes-Fürstliche Obrigkeit eben so vil bedeuten, als: Landeshoheit? 4. Ob nicht angehe, daß man denen nachgebohrenen Herrn zwar gewisser massen eine Art einer Landeshoheit eingestehe, dem regierenden aber dannoch das Jus sublime Territorii, oder die Ober-Territorial-Gerechtigkeit, oder die Landeshoheit in eminentiori gradu, vindicire? Von welchem allen aber oben schon geredet worden ist.

Was nun die einzelne denen nicht regierenden Herrn zustehende Rechte in Ansehung derer ihnen überlassenen Güter anbelangt; so seze ich hier das schon oben aus denen Verträgen und sonst beygebrachte voraus, und füge disem nur noch bey, was ausser deme in dergleichen vorgekommen ist; und zwar wiederum nur in denenjenigen Häusern, wo noch jezo solche abgetheilte Herrn vorhanden seynd.

Der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym fragte zu Halle an: Ob er befugt seye, eine eigene Hofcanzley oder Hofgericht anzulegen? Die Antwort ware (1): Ja?

Eine andere Frage aber ist: Ob ein solcher nicht-regierender Herr einem von ihme bestellten Collegio den Titul einer Regierung und seinen Räthen den Titul: Regierungsräthe, geben könne? Nun ist es wohl an deme, daß dise Namen und Titul manchmalen auch abusive genommen werden; Indessen und da es eben doch etwas sich selbst widersprechendes ist, selbst eingestandener massen kein regierender Herr seyn, und doch ein Regierungs-Collegium und Regierungsräthe haben, die Nachgebohrene auch successive sich dessen gegen den Erstgebohrenen miß-

(1) s. Herrn BOEHMERS Cons. & Decis. Vol. 1. P. 2. p. 175.

mißbrauchen und von diser Titulatur einen Schluß auf andere ihnen nicht gebührende Rechte machen möchten; so halte ich einen nicht regierenden Nachgebohrenen nicht für befugt, dergleichen Characters auszutheilen.

Die Landgrafen zu Hessen-Homburg haben vile gedruckte Ordnungen, Edicte, ꝛc. in dem Homburgischen ausgehen lassen, ohne daß, meines Wissens, Darmstättischer Seits etwas dagegen erinnert worden wäre: Ordentlicher Weise aber gehöret das Recht, Geseze zu geben, allein dem regierenden Herrn.

So hat man auch von verschidenen nicht regierenden Herrn Münzen: Es ist aber eine grosse Frage: Ob, wann die Sache rege gemacht werden sollte, der Kayserliche Hof es gestatten, oder vilmehr den Reichsfiscal deswegen excitiren, würde?

Vom Postrecht; von dem Archiv, auch Communication und Abfolgung der nöthigen Acten gegen einander; von Kriegs- und Landesdefensions- auch Einquartierungssachen; von der Landes-Amts- und Gerichtsfolge resp. in Ehren- und Nothfällen, dem Landausschuß, Reise und Musterung; von dem Durchmarsch fremder Völcker; von Wasser-Fischerey- Mühlen und Floßsachen; von Forst- Wald- und Jagdsachen; von Berg- und Salzwercken; von Landstrassen; von fiscalischen Gerechtsamen derer nachgebohrenen Herrn; von der behutsamen Verbesserung ihrer Gefälle und Einkünffte; von ihrer und der Ihrigen Concurrenz bey Landtägen; von Annahm der Juden; von anderen die Unterthanen betreffenden Sachen; von den Lehen, vom Geleit, vom Zoll ꝛc. sehe man *l. c.* S. 453. u. f.

In Sachen Lippe-Brackische Succession betr. flosse den 18. Jun. 1737. in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein: „Was im übrigen die Huldigung der Unterthanen betreffe; so sey dem Testamento Simonis des VI. zwar gemäß, daß der Graf von Bückeburg in seiner Halbscheid sich habe huldigen lassen können: Es werde aber hierdurch die dem Primogenito zukommende Landeshuldigung nicht aufgehoben, sondern gleichwie alle ex Testamento Simonis VI. der Primogenitur Linie zukommende Vorrechte und Landesherrliche Prærogativen dem Gräflichen Pupillen billig blieben; also seye ihme auch der Landes-

huldigung wegen, was vor deme Observantiæ und Herkommens gewesen, unbenommen. "

Wann der regierende und ein solcher nachgebohrener Herr mit einander wegen der Regalien, Stücke der Landeshoheit oder Gerichtbarkeit, strittig seynd, und die Sache unlauter ist, hält man billig davor, daß die rechtliche Vermuthung für den regierenden Herrn in allem demjenigen seye, was zur Landeshoheit gehört; gleichwie hingegen für den Nachgebohrenen in allem dem, wessen Landsassen fähig seynd. Wo es aber nicht so wohl um die Regalien selbst zu thun ist, als nur um gewisse Formalitäten, z. E. ob in denen dem Landesherrn reservirten Fällen dessen Citationes, Verordnungen, u. s. w. des nachgebohrenen Herrns Unterthanen unmittelbar von dem regierenden Herrn, oder mittelbar durch die nachgebohrenen Herrn insinuirt und bekannt gemacht werden sollen? u. d. da spräche ich in dubio allemal für die Nachgebohrene, weil dem Landesherrn an der Sache selbst nichts entgehet, folglich die Nachgebohrene durch Gestattung dises Schattenwercks der ihnen doch angebohrenen und erst per Dispositionem vel Pacta benommenen Landeshoheit billig von gebohrenen blossen Unterthanen distinguiret werden.

Den 14. Nov. 1737. wurde dem Grafen von **Bückeburg**, (als Nachgebohrenen,) vom Reichs-Hofrath aufgegeben: Sich aller Attentaten und Thätlichkeiten zu enthalten, und, wann ihme in seine Gerechtsame Eingriff geschehen, und, was ihme ex Testamento Simonis zukommt, in specie bey dem Hofgericht und Consistorio zu exerciren, Detmoldischer Seits vermehret werden sollte, habe er solches durch rechtliche Wege zu suchen, und schleunige Justiz zu gewarten: An Detmold, als Primogenitum aber wurde rescribirt: Nachdeme man sich Detmoldischer Seits ein gleiches zu Schulden kommen lassen, und mit Arretirung eines Predigers und eines Bückeburgischen Amts-Dieners attentiret, auch sonsten die aus dem Testamento Simonis VI. dem Grafen zu Schaumburg-Lippe zukommende Rechte zu geniessen verhindert; als werde der Gräflichen Vormundschafft hiermit gleichfalls gemessen anbefohlen, wo es noch nicht geschehen, dise Attentata abzustellen, und künfftig nicht durch Thätlichkeiten, sondern durch den Weg Rechtens, zu verfahren.

Die

Die denen nicht regierenden Herrn überlassene Gerechtsamen exerciren dieselbe, Einiger Meinung nach, nur administratorio nomine (1): Ich halte aber das Gegentheil dafür, weil es Ueberbleibsele ihres unlaugbar angebohrenen Rechtes zur völligen Mit-Regierung des Landes seynd; dahero auch die Urkunden, welche solche ihnen überlassene Rechte betreffen, in ihrem, und nicht in des regierenden Herrns, Namen ausgehen, auch keines von dem lezteren ihnen beschehenen Auftrags, oder dergleichen etwas, gedencken.

Von des regierenden Herrn Reservaten-Beamten, siehe *cit. Tom. 14. p. 456.* Wo nichts dergleichen ausgemachet ist, kan zwar dem regierenden Herrn meines Erachtens nicht gewehret werden, auf seine Kosten jemand zur Aufsicht und Handhabung seiner Reservaten in der nachgebohrenen Herrn Landesportion zu bestellen: Da aber leicht eine Absicht, die Nachgebohrene dadurch ein wenig zu vexiren und zahm zu machen, mit einschleichen mag, dergleichen Reservaten-Habachte auch manchmalen unnöthiger Dingen le bon valet machen wollen; so entstehet gerne daraus eine Materie innerlicher Uneinigkeiten in dem Hause, und ist der von **Würtemberg** beliebte Modus besser.

Zuweilen geschiehet auch ex post, daß der Erstgebohrene seine mit Landen abgefundene Brüder, (auch wohl auf eigene Kayserliche Interposition,) wiederum ex nexu erlässet, wie z. E. von **Gotha** in Ansehung derer Häuser **Huldburghausen** und Saalfeld geschehen ist: Auf gleiche Weise erliesse auch **Pfalz-Neuburg** den Pfalzgrafen zu **Sulzbach** ex nexu. Wann nun dises geschiehet; so folget natürlicher Weise von selbsten, daß dergleichen emancipirte Herrn von solcher Zeit an nun nicht mehr in die Classe derer nicht-Regierenden gehören; ob sie gleich noch kein Siz- und Stimm-Recht auf Reichs- und Crays-Tägen haben, oder der Erstgebohrene sich, per exceptionem à regula, auch alsdann noch einige Regalien in ihrer Landesportion vorbehielte.

(1) Herr ESTOR in Jur. publ. Hass. p. 46. HERTIUS de special. R. G. I. Rebuspubl. §. 11.

§. 52.

Versorgung der Nachgebohrenen mit Geld.

Was nun die andere Art der Versorgung derer nachgebohrenen nicht regierenden Söhne, nemlich die Abfertigung mit Geld, anbelangt; so ist abermals hier zu wiederhohlen, daß es damit auch in einem Hause nicht allezeit gleich gehalten, sondern bald Geld, bald Güter, oder einem Sohn Land, und dem andern Geld, oder auch Einem etwas Geld und etwas Land, gegeben worden seye.

Was dißfalls bereits oben vorgekommen ist, will ich hier nicht wiederhohlen, sondern nur noch folgendes beyfügen.

Ordentlicher Weise pfleget man in denen Primogenitur-Dispositionen oder Pactis, wenigstens in folle, zu bestimmen, was die von der Regierung ausgeschlossene Söhne bekommen sollen; doch ist dises in alten Zeiten öffters nicht geschehen, sondern es bald auf dises bald jenes arbitrium ausgesezet worden, ohne daß die Kayserliche Confirmation dergleichen Dispositionen, ꝛc. dadurch verhindert worden wäre: Bey denen Häusern aber, wo das Deputat derer nachgebohrenen Söhne bestimmet ist, findet sich doch wieder diser Unterschid, daß einige eine gewisse Quotam derer Einkünffte des regierenden Herrn, andere aber eine gewisse Summ Geldes, zum Deputat ausgesezt haben. Z. E. von Pfalz-Birckenfeld siehe hernach. In dem Hause Naßau-Usingen (wie ich vermuthe,) ist zwar denen Postgenitis etwas gewisses ausgeworffen; doch mit dem Beding, daß solche Summen, nebst der Töchter Unterhalt, nicht mehr als den dritten Theil derer Einkünfften des regierenden Herrns wegnehmen sollen; und die nachgebohrene Grafen Reussen sollen auch den dritten Theil der Einkünffte des regierenden Herrns bekommen.

Anno 1731. entstunden in der Gräflich-Reußisch Schlaizischen Linie die Frage: Ob die Zinsen eines gewissen paßiv-Capitals forderist von denen Herrschafftlichen Intraden abgezogen und alsdann erst des nachgebohrenen Herrn Deputat berechnet werden müsse? und es wurde von der Juristen-Facultät zu Halle gesprochen: Ja, es müsse abgezogen werden. Ferner wurde gestritten: Ob der nachgebohrene Herr zu denen Unkosten eines gegen die Herrschafft angestellten Evictions-

Pro-

Processes, wie auch, wann solcher verlohren würde, zu dem Quanto selbst concurriren müsse? und wurde dafür gehalten: Allerdings. Endlich so ware auch die Frage: Wann der Pacht einer Schäferey ausfallen würde, und man neues Schafvieh anschaffen müßte, ob der nachgebohrene Herr zu Anschaffung desselbigen den dritten Theil beytragen müsse? und wurde gesprochen: Nein. Bey denen meisten Familien aber ist herkommlich, daß denen Nachgebohrenen eine gewisse specificirte Summ Geldes zu ihrem jährlichen Deputat ausgesezet wird; doch findet sich auch hierinn abermahlen mancherley Unterschied. Dann in vilen Häusern werden die Nachgebohrene mit Geld abgefundene Herrn auf gleichen Fuß tractiret und einem so vil zugelegt, als dem anderen: Bey anderen aber bekommt einer oder etliche derer Nachgebohrenen mehr, als die übrige. Bey Schwarzburg-Sondershausen sollten die beede älteste auch mehr erhalten, als die andere; weil sich aber dise der Primogenitur starck widersezten, thate der Kayser endlich den Ausspruch: Die Primogenitur sollte zwar statt haben, doch ein Sohn so vil bekommen, als der andere.

In einigen Primogenitur-Dispositionen wird keine Reflexion darauf gemacht, es mögen der Nachgebohrenen vile oder wenige seyn, sondern es wird eben überhaupt allen, oder einem jeden, Nachgebohrenen etwas gewisses ausgeworffen. Dergleichen Beschaffenheit haben z. E. die Gräflich Reußische Geschlechts-Recesse, u. s. w. In anderen aber wird, nachdeme die Anzahl derer Nachgebohrenen grösser oder kleiner ist, auch das Deputat überhaupt verringert oder erhöhet, z. E. bey Waldeck.

Weiter finden sich auch Dispositionen und Pacta Krafft deren einerley Person, um dises oder jenes Umstandes willen, bald mehr bald weniger hat gereichet werden sollen.

Ferner ist in einigen Häusern versehen, daß denen nachgebohrenen Herrn, biß sie ein gewisses Alter erreichet haben, ein wenigeres, hernach aber ein mehreres, gereichet werden solle. Und in noch andern Häusern erhalten die nicht regierende Söhne, so lange sie unvermählet sind, weniger, und wann sie sich verheurathen, mehr.

Oeffters determiniren die, so das Primogenitur-Recht

einführen, nur, was ihre eigene nachgebohrene Söhne für Apanagen haben sollen; was hingegen ihre nachgebohrene Enckel von dem Primogenito, u. s. w. bekommen sollen übergehen sie entweder mit Stillschweigen, oder überlassen es ihnen selbst auszumachen; wodurch aber leichtlich neue Streitigkeiten entstehen können, und ist es allerdings besser, man mache gleich alles zumal ab, welches sich auch wohl thun lässet, wann man überhaupt vor alle jedesmals vorhandene nicht regierende Herrn etwas aussezt.

So äussert sich auch die menschliche Unvollkommenheit bey diser Materie noch weiter darinn, daß manche Dispositionen entweder unzulänglich, oder dunckel, oder doch so abgefasset seynd, daß leicht allerley widrige Folgen, die man doch wohl hätte voraus sehen können, daraus entstehen können. So ist es auch mit vilen anderen Dispositionen beschaffen, da nicht ausgedruckt ist, ob der künfftigen regierenden Herrn Nachgebohrene eben das haben sollen, was denen jezigen Nachgebohrenen bewilliget worden ist? woran doch so sehr vil gelegen ist.

Ueberhaupt ist es eben eine mißliche Sache, eine gewisse Summ ein- vor allemal auf alle künfftige Zeiten zu determiniren: Zuweilen nehmen die Kräfften eines Hauses starck zu, zuweilen nehmen sie aus Schuld oder ohne Schuld derer Regenten ab; noch mehrers aber ist zu bedencken, daß einer Seits die pretia rerum immer steigen, mithin sicherlich ein apanagirter Herr in 100. Jahren nicht mehr mit deme seinem Stande gemäß leben kan, womit er doch jezo wohl auszukommen vermag, und, anderer Seits, daß hinwiederum auch Land und Leute immer höher genuzet werden, und die Landesherrliche Einkünffte, bey guter Wirthschafft, ordentlicher Weise alle 50. oder doch 100. Jahre gewißlich um ein merckliches steigen: Jenes nun so wohl, als dises, verursacht, daß es mit Billigkeit unmöglich lang bey einerley Summ verbleiben kan. Villeicht möchte dises ein guter Modus seyn: Wann ein gewisser Theil der Einkünffte, (von welchen aber lediglich nichts anders, als die blosse Interessen aus paßiv-Capitalien, mithin keine Besoldungen, u. d. abzuziehen wären,) und zwar meines Erachtens der vierte für die Nachgebohrene dergestalt zu Apanagen ausgesezt würde, daß allemal

mal nach Absterben eines jeden regierenden Herrn der Status activus & passivus, wie er würcklich wäre, formirt, so dann die Quart der Einkünfften unter die samtliche nachgebohrene Brüder und Vettern dises Hauses oder Linie, nicht in Stirpes, sondern in Capita, ausgetheilet würde; ausser daß etwa einem, der, mit der mehreren übrigen Belieben, zur Erhaltung des Stammes heurathete, ein Præcipuum gegönnet und für ihne ausgesezet werden könnte.

Die Summ derer Apanagen kan, wie leicht zu erachten ist, nicht überall gleich seyn: Die Ungleichheit aber rühret theils von Ungleichheit derer Kräfften der Länder und des Vermögens derer Häuser, in welchen das Erstgeburts-Recht eingeführt ist, her, theils auch von denen verschidenen Einsichten und Affecten derer Stiffter des Primogenitur-Rechts. Pfalzgraf Johann Carl zu Birckenfeld-Gelnhausen bekame 6000. fl. so auch seine Söhne zusammen; seit An. 1743. aber erhalten sie 9000. fl. Des jezigen Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel nachgebohrener Patruus bekommt jährlich 36000. Thr. zur Apanage. Im Fürstlichen Hause Anhalt-Zerbst sollte jeder Nachgebohrener erstlich 4500. hernach 5000. und endlich 5500. Rthl. des Jahres bekommen.

Im Hause Hessen-Darmstatt erhielte, Krafft des Vertrags de An. 1606. ein nachgebohrener Bruder jährlich 24000. fl. und der andere 20000. fl. stürbe aber einer von ihnen, sollten dem überlebenden jährlich 30000. fl. bezahlt werden.

Herzog Friderich zu Holstein-Sonderburg bekame jährlich 5000. Marck Lübisch.

Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg bekame, ehe er zur Regierung kame, 15000. Thl. sein Bruder sollte, so lang er unvermählt wäre, 8000. alsdann 10000 Thl. haben, hernach wurden ihm simpliciter 10000. Thl. bewilliget, hingegen sollte er nichts weiter bekommen, wann er sich vermählte, und als Herzog Carl Leopold die Regierung überkame, trate er in sein Deputat à 15000. Thl. ein. Herzog Eberhard III. zu Würtemberg verschaffte seinem 2ten Prinzen 8000. fl. jedem anderen 6000. fl. so dann jedem 50000. fl. Capital, oder die Interessen daraus.

Her-

Herzog Carl Alexander widmete einem verheuratheten Prinzen 6000. fl. Sie bekommen aber vil mehr.

Ein Prinz von Schwarzburg-Sondershaufen sollte, nach Unterschid der Fälle, 2000. oder 4000. Thl. bekommen, der Kayser aber erhöhete es auf 5000.

Einem Grafen von Bentheim wurden vom Reichs-Hofrath jährlich provisorie 1000. fl. bestimmt.

In der Erbach-Fürstenauischen Linie sollte ein nachgebohrener Bruder 1000. fl. pro Apanagio bekommen.

Ein nachgebohrener Graf von Königseck sollte, auf den Fall der Vater nichts deßwegen disponiret hätte, resp. 1000. fl. oder 1000. Thl. bekommen: An. 1708. bekame ein weltlicher Sohn nur 1000. fl.

Anno 1681. pacisirte sich ein Graf von Leiningen-Westerburg jährlich 500. Reichsthaler.

Nachgebohrene Grafen von der Lippe haben 1000. 1200. 1300. 1500. 2000. 2500. auch 2916. Thaler erhalten.

Ein Graf von Löwenstein sollte, nach Unterschid der Fälle, jährlich 600. oder 1000. fl. bekommen.

Einem Graf von Solms-Laubach sind 1200. fl. ausgeworffen worden.

Ein Graf von Witgenstein sollte 400. fl. bekommen; welches hernach per Pactum auf 600. fl. erhöhet worden. In der Berlenburgischen Linie wurden jedem 400. und resp. 480. fl. verwilliget. In der Homburgischen hingegen 1650. fl. und in der special-Witgensteinischen 1800. Thaler.

Ferner äussert sich auch bey denen Häusern, welche ihre Nachgebohrene mit Geld abfinden, der Unterschid, daß in einigen gewisse Jahre bestimmet sind, nach deren Erreichung das geordnete Deputat erst anfangen solle zu lauffen; bey anderen aber weißt man nichts von disem Unterschid. Z. E. Die Herzoge Eberhard III. und Carl Alexander zu Würtemberg ordneten, die Apanage ihrer nachgebohrenen Prinzen sollte vom 20sten Jahr angehen. In einer (vermuthlich) Naßau-Usingischen Disposition heißt es: Das Deputat solle gereicht werden, wann der nachgebohrene Bruder 15. Jahr alt worden seye. In dem Gräflich Wiedischen Hause nach erfülltem achtzehendem Jahr.

In

In anderen Primogenitur-Dispositionen dagegen ist diß-falls kein Unterschid gemacht, sondern eben verordnet, was die Nachgebohrene für ein Deputat bekommen sollen, ohne Unterschied zu machen: Ob sie minder- oder volljährig seyen? u. d. doch wird etwa disponirt, wie das Deputat währender Minderjährigkeit nüzlich zu administriren seye?

Uebrigens verstehet es sich von selbsten, daß, weil ein Vater bey seinen Lebzeiten seine Kinder selbst zu versorgen hat, also auch die Deputate erst nach seinem Tode anfangen.

Einige Nachgebohrene müssen, vor Erhaltung ihres Deputats, gewisse vorgeschribene Reverse ausstellen.

In Ansehung der denen Nachgebohrenen verschafften Sicherheit wegen richtiger Bezahlung ihrer Deputate ist es in denen Primogenitur-Dispositionen und Pactis gar unterschidlich gehalten worden. Einige seynd (nicht unbillig,) scharff verclausulirt, in anderen aber hat man es beym nächsten bewenden lassen. Der Reichs-Hofrath hat einem Grafen von Hohen-Ems, der von dem regierenden Herrn sein Appanangium nicht erhalten können, Anfangs erlaubt, Geld auf die Grafschafft aufzunehmen, und ihn hernach ex Pacto gar in die Grafschafft immitirt.

Zuweilen heißt es nur überhaupt: Die Nachgebohrene sollten jährlich so vil bekommen. Gemeiniglich aber werden auch Termine gesezt, wann die Lieferung derer Deputaten geschehen solle; und zwar meistens die Quartale. Andere machen zween Zahlungs-Termine, z. E. Weyhnachten und Trinitatis, oder beede Franckfurter oder Straßburger Messen, oder Ostern und Michaelis, u. s. w.

Eines verstorbenen apanagirten Würtembergischen Prinzens Schwester forderte an das regierende Haus 1500. fl. die dem Prinzen entgangen seyen, weil die Interessen aus dem ihme vermachten Capital nicht gleich wieder angelegt worden seyen.

Einige thun auch Vorsehung, wohin das Deputat geliefert werden solle: Auch der Reichs-Hofrath hat schon gewisse Legstätte bestimmt. Wie aber, wann ein Nachgebohrener weit, oder lang, oder beständig, ausserhalb Landes lebte, z. E. in Engelland oder Rußland, wohin die Gelder nicht ohne starcken

Verlust, wegen der Sorten und Weite des Wegs, übermacht werden können? Ich meines Orts rechne dises unter die Fälle, welche nicht vermuthet werden, daran also auch nicht gedacht worden ist, und daß ein Erstgebohrener das Deputat weit auser Landes, (zumalen auser die Gränzen des teutschen Reichs, und wann das Deputat starck, auch gegen anderen seines gleichen hoch gesezet ist,) zu lifern nicht gehalten seye.

Es pflegt ferner, wegen der im teutschen Reich gangbaren so verschidenen Münzen und Rechnungen gemeiniglich auch beygefüget zu werden; nach welchem Fuß die Summ berechnet werden solle? und zwar nur überhaupt, z. E. Rheinisch, oder es heißt z. E. = = fl. Rheinisch, den Gülden zu 60. Kr. oder zu 15. Bazen, oder zu 3. Kopfstück, oder zu 30. Albus, oder: Thaler, zu 45. Stüver u. s. w. gerechnet, woran auch allerdings wohl geschiehet. Zuweilen ist gar nicht einmal benerckt, nach was für einem Fuß die benahmste Art Geldes berechnet werden solle, sondern es heißt z. E. in nur: Gülden; da dann solche Gülden oder Gulden, als in selbigen Landen üblich seynd, z. E. in Francken Fränckische, in Meissen Meißnische, ꝛc. verstanden werden. Ueberhaupt aber werden durch alle dergleichen Ausdrücke nicht just solche Species, sondern nur eine gewisse Summ, angezeigt, es wäre dann beygefügt, daß sie in Speciebus bezahlt werden sollten.

Wie endlich einer Seits unbillig wäre, wann einem Nachgebohrenen sein Deputat in schlechten Sorten, die nicht ohne Verlust unterzubringen seynd, oder mit allzuviler Schied-Münz, bezahlet werden wollte; also ist hinwiederum eben so wenig räthlich, den Erstgebohrenen zu gewissen harten, sonderlich silbernen, Sorten in specie zu verbinden, am allerwenigsten aber, dise in einem für beständig festgesezten äusserlichen Werth zu rechnen, weil bey der grossen Münz-Confusion in Teutschland leicht darüber grosse Streitigkeiten entstehen und der Erstgebohrene gar sehr zu kurz kommen könnte: Wie wir oben ein merckwürdiges Exempel von Hessen-Darmstatt und Hessen-Homburg, gehabt haben. Mit Anweisung gewisser natural-Gefälle muß man sich auch in Acht nehmen. In einer gewissen Würtembergischen Deduction heißt es: Herzog Eberhard III. habe

sei-

seinen Prinzen ein gewisses jährliches verordnet und gesezt, daß die Bezahlung auch mit Frucht und Wein geschehen könne; es seye ihnen darauf nur der Hausbrauch an Frucht und Wein, und zwar in gemeinen Käuff- und Schlägen, gegeben worden.

Denen Nachgebohrenen, die Geld bekommen, werden insgemein freye Hände gelassen, wo sie es verzehren wollen: Nun ist wohl, wann die Apanage starck ist, eine für den regierenden Herrn und das Land beschwerliche Sache, wann so vil Geld auſſer Landes geschleppet wird, da, wann es im Land circulirte, vile sich davon nähren könnten; indessen ist doch auch schwer, hierinn eine Regel vorzuschreiben, die nicht auf der andern Seite etwas unbilliges enthielte, es wäre dann etwa, daß, wann das Deputat so beschaffen ist, daß ein Herr seinem Stand gemäß wohl davon leben kan, mithin fremde Dienste zu suchen nicht nöthig hat, demselben auf den Fall, da er sein Deputat im Land consumirte, ein mehreres, widrigen Falles aber ein wenigeres, beygeleget würde.

Wann die nachgebohrene Söhne auch mit Geld abgefunden werden, pfleget man doch meistentheils wegen einer Standesmäßigen Wohnung für sie besorgt zu seyn; doch variiren dißfalls die elterliche Dispositiones und brüderliche Pacta gar sehr, auſſer, daß fast alle darinn übereinkommen: Der Nachgebohrene solle zwar da oder dort seine Residenz oder Wohnung haben, doch ohne die Gerichtbarkeit an dem Ort; hingegen gehen vile darauf, ihne die Gefälle davon, in Abschlag seines Deputats ziehen zu lassen. Uebrigens hat bald der Testator die Residenz-Orte selbst benahmst, oder vorgeschlagen, oder überhaupt angezeigt, oder dißfalls gar alles dem regierenden Herrn überlassen: So pflegen auch die Testatores öffters wegen der denen Nachgebohrenen zu ihren Wohn-Häusern oder sonst nöthigen Mobilien, oder auch wegen Equipirung derer Nachgebohrenen zu Kriegs-Diensten, ꝛc. Verordnungen zu machen und ihnen gemeiniglich eine (von dem Erstgebohrenen zu erhebende) Summ hierzu auszuwerffen, oder die Nachgebohrene bedingen es sich selbst aus.

Zuweilen wird denen nachgebohrenen Herrn, denen doch sonst nichts an Gütern überlassen wird, wenigstens etwas an

Jagden oder Fischereyen bewilliget; wiewol andere Herrn diß-falls ganz andere Gedancken geführet haben.

Daß, wann der Erstgebohrene das völlige Land mit allen dessen Einkünfften behält, und ein nachgebohrener Herr nur ein Stück Geld bekommt, jener alle Reichs- Crays- und andere dergleichen Onera tragen müsse, verstehet sich zwar von selbsten, dahero auch dessen öffters keine Meldung geschiehet, indessen ist es doch hier und da, zum höchsten Ueberfluß, ausdrücklich mit einbedungen worden.

Ein merckwürdiges, in contradictorio bestättigtes, Exempel daß die mit Geld abgefundene Nachgebohrene in wichtigen Landessachen, sub pœna nullitatis, mit zu Rath haben gezogen werden müssen, hatte man unter Waldeck.

§. 53.

Der Deputaten Erhöhung.

In vilen Primogenitur-Dispositionen ist ausdrücklich versehen, daß die Nachgebohrene dem regierenden Herrn über das ihnen verordnete Deputat nichts weiter zumuthen sollen: In anderen Dispositionen dagegen findet sich kein absolutes Verbot, sondern ein Temperament, z. E. die Nachgebohrene sollten dem regierenden Herrn, wider seinen Willen, nichts mehreres zumuthen.

Indessen wird doch in vilen Dispositionen selbst erkannt, daß auch dise Regel ihre Abfälle leide, ob sie gleich in Ansehung der Fälle, wann? und der Summ, um wie vil die Erhöhung geschehen solle? nicht mit einander überein kommen.

Es kan kein Nachgebohrener um deßwillen, weil er sich vermählet hat, eine Erhöhung seines Deputats begehren, es wäre dann namentlich also verordnet.

Wann der regierende Herr etwas wieder einlöset, sollen die Deputaten deßwegen nicht erhöhet werden: Dann das Eingelöfete ist nur ein Surrogatum des dafür ausgelegten Capitals, welches der regierende Herr vorhin genuzt hatte, und allein nuzen durffte.

Wann in einer Primogenitur-Disposition eine gewisse Summ für die Nachgebohrene ausgesezet ist, es ereignen sich aber hernach Anfälle und jene Disposition gedencket nichts davon, wie es solchen Falles gehalten werden solle? kan, nach

der

der Hällischen JCtorum Meinung, keine Erhöhung des Apanagii als eine Schuldigkeit gefordert werden.

Endlich so glaube ich, daß, wann in einem Hause noch solche in längst-verflossenen Zeiten ausgeworffene Deputata vorhanden sind, welche mit denen seithero sehr gestigenen pretiis rerum, und anderer ihres Standes Personen Versorgung, ganz keine Proportion haben; so seye, Falls die Güte nichts verfangen wollte, ein Reichs-Gericht befugt, ex officio eine denen seit selbigen Zeiten sich ebenfalls überall mercklich erhöheten Landesherrlichen Einkünfften, folglich denen Kräfften des Hauses, und dem Herkommen anderer Familien, gemässe Erhöhung zu determiniren; weil, wie vile andere, so auch dergleichen Dispositiones und Pacta, die tacitam clausulam enthalten; rebus sic stantibus, und billig zu vermuthen ist, ein jeder, so eine solche Ordnung macht, oder einen solchen Vertrag eingehet, habe nichts gewollt, was nach denen mit der Zeit sich änderenden Umständen nicht nur unbillig, sondern auch seinem eigenen Zweck entgegen wäre, als welcher sicherlich allezeit, wie einer Seits die mehrere Zusammenhaltung des Vermögens der Familie, so anderer Seits auch eine dem Hause nicht zur Schande oder zum Untergang gereichende Versorgung derer nachgebohrenen Söhne, ist.

Wo eine Verbesserung des Deputats Plaz greifft, kan dieselbe abermalen entweder per Dispositionem paternam, oder per Pactum, ferner entweder an Land und Leuten, oder an Geld, geschehen, und kommt sodann bey der ein- oder andern Art alles dasjenige zu beobachten für, was bereits vorhin davon ausführlich angemercket worden ist.

§. 54.

Und Verminderung.

Hinwiederum können sich auch Fälle ereignen, da die Nachgebohrene es sich müssen gefallen lassen, wann sie alsdann nicht ihr völliges Deputat erhalten können: Ich zweifle auch ganz nicht, daß, wo gleich keine besondere Disposition oder Pactum vorhanden wäre, daß und in was für Fällen dergleichen Verringerung statt haben könne, dannoch die höchste Reichs-Gerichte, wann die Parthien sich nicht in Güte vergleichen können, einen denen Umständen gemässen Spruch darinnen auf Anruffen des regierenden Hauses, ex officio ergehen zu lassen, berechtiget seyen.

Uebrigens kan so wohl die Vermehr- als Verminderung entweder nur auf gewisse Personen, Zeiten oder Umstände, oder auf beständig, eingerichtet seyn. Ratione modi aber, oder um zum Schluß zu gelangen, ob? und wie weit? dermalen die Apanage herab zu sezen seye, ist es am besten, man vergleiche sich eines Compromisses.

§. 55.

Primogenitur-Recht unter Nachgebohrenen.

Wann in einer Haupt-Linie eines Hauses die Primogenitur eingeführet ist, ist die Frage: Ob dieselbe alsdann auch in derer Nachgebohrenen nicht regirenden Linien beobachtet werden müsse? Ingemein hält man dafür: Nein, und dises nicht unbillig, weil 1. der Zweck der Primogenitur, schon oft erinnerter massen, ist, das Vermögen des Hauses zum Lustre desselbigen zusammen zu halten, welcher Zweck aber bey denen nicht regierenden Herrn, wann sie auch gleich z. E. Quartam Bonorum hätten, allemal hinweg fällt. 2. Die Deputate an Land und Leuten, oder Geld, haben die Absicht, daß die Nachgebohrene Standesmäßig davon leben sollen; diser Zweck würde nun wiederum verfehlt, wann der Erstgebohrene das meiste von dem Deputat allein wegnähme, da die übrige nothwendig sehr schlechte Figur machen, und also das Haus unnöthiger Dingen verschimpfen würden. Nun kan man zwar sagen: wann die Deputate getheilet würden, und es seyen vile Herrn da, geschehe das leztere doch; alleine so müßte es ja noch ungleich mehr geschehen, wann man vollends auch eine Primogenitur darinn einführen wollte! jenes kleinere Inconveniens kan nicht verhütet werden, wohl aber dises grössere. Es wird dahero auch zuweilen in denen Apanagial-Dispositionen ausdrücklich versehen, daß die Nachgebohrene einander in dem Apanagio zu gleichen Theilen succediren sollen.

Ein anderes aber ist: Ob nicht ein Chef einer nicht regierenden Linie, dessen ohnerachtet, das Erstgeburtsrecht unter seiner Descendenz einführen könne? als worzu ich eben nicht schlechterdings Nein sagen möchte, sondern mich deucht, es komme auf die Umstände und das obrist-richterliche Gutfinden an: Ob die Kräfften diser nicht regierenden Linie so starck seyen, daß die Nachgebohrene wenigstens so vil bekommen, daß es noch ihres gleichen in anderen Häusern gebe, welche auch nicht mehr erhalten?

Von

Von dem in dem nicht regierenden Hause Hessen-Rheinfels entstandenen Primoginitur-Streit siehe *Tom. 14. p. 145.* und *484.*

Einen anderen Streit bekame H. Rheinfels mit Hessen-Cassel, welches nicht leiden wollte, daß Rheinfels eine Primogenitur einführen sollte: davon ich aber auch schon oben geredet habe.

Herr G. R. BOEHMER (1) gedencket auch eines Gräflichen Hauses, darinnen der Testator in der Linie seines zweyten nicht regierenden Sohnes, dem er einige Ritter-Güter vermacht, das Jus Primogenituræ ebenfalls eingeführet hat, und die Umstände machen mich muthmassen, es gehe die Gräflich Reuß-Schlaizische Neben-Linie zu Köstertz an. Noch ein Exempel, da des Secundogeniti Primogenito und dessen abwärts folgenden jedesmaligen erstgebohrenen Sohn ein grosses Præcipuum beygeleget worden, hatte man in dem Hause Waldeck.

§. 56.

Todesjahr.

Zu Ende des vorigen Seculi prätendirte die verwittwete Herzogin zu Saschen-Eisenach, gebohrene Prinzeßin von Würtenberg und Erbin zweyer ihrer verstorbenen apanagirten Brüder, daß ihro diser ihrer Brüder Deputat auch über die Zeit deren Todes biß auf eines jeden Geburtstag nachbezahlt werden solle: Das Fürstliche Haus hingegen behauptete, daß es weder die Apanage, noch deren Augmentum, länger, als biß auf den Tag des Todes, schuldig seye, ein anderes ist es, wo Pacta vorhanden seynd, daß das Deputat auch noch nach dem Tod biß auf eine gewisse Zeit fortdauren solle.

§. 57.

Begräbniß ꝛc.

Von Beysezung derer Nachgebohrenen und ihrer Linien Leichen in das Familienbegräbniß; von dem Trauergeläut und Leichpredigt, wie auch von denen Begräbnißkosten, sehe man das T. Staatsrecht, 14. Theil.

Anno 1698. verlangte man, daß das regierende Haus Würtemberg dreyer verstorbener Prinzen Begräbnißkosten zahlen

(1) Consult & Decis, Vol. 1. Part. 2. p. 174.

len solle: Das regierende Haus aber wollte sich nicht darzu für verbunden halten.

§. 58.

Heimfallung der Apanagen.

Ferner ist die Frage: Wann ein mit Land oder Geld abgefertigter Herr ohne mannliche Descendenz mit Tod abgehet, wem alsdann dessen bißhero genossenes Deputat zufalle? und da ist die Observanz der hohen Häuser in Teutschland sehr unterschiden.

Bey Chur-Sachsen sollte, nach Abgang eines nachgebohrenen Herrn, dessen Deputat dem regierenden Herrn und übrigen nachgebohrenen Brüdern zu gleichen Theilen zufallen; wann aber der regierende Herr stürbe, sollte des in der Regierung folgenden Herrns Deputat denen übrigen Brüdern zur Heffte accresciren.

Im Hause Hessen-Cassel wurde Anno 1627. bedungen: „Vors 16de: Da der jungen Herrn einer oder der andere mit Tod ⁼ ⁼ ⁼ abgehen wird; so solle dessen oder deren Antheil Landes und Erbschafft denen anderen überbleibenden Herrn Gebrüdern accresciren und gleichsam einer dem andern darinne, vermöge vätterlicher Ratification, substituiret seyn, und solches so lang der jungen Herrn, oder deren männliche Leibes-Erben, einer wird bey Leben seyn: Wofern aber dieselbige mit einander nach GOttes Willen abgehen sollten, alsdann und nicht eher, soll solche der jungen Herrn zugetheilte Quarta dem ältern regierenden Herrn zufallen oder anwachsen.

In denen Consiliis Halensibus (1) findet sich ein Gutachten, so unfehlbar das Haus Schwarzburg Rudolstatt betrifft, und am Ende dahin gehet: Der regierende Herr seye nicht gehalten, denen Nachgebohrenen die erledigte Apanage abzutretten, er wollte ihnen dann etwas davon aus Generosité und brüderlichem freyem Willen angedeyhen lassen.

Ich muß aber hiebey folgendes anmercken: 1. Wann man dise Frage aus dem Grund entscheiden will, daß die apanagirte Herrn keine Erben seyen; so müßte im Gegentheil aus eben disem Grunde wenigstens alsdann für sie gesprochen werden, wann

(1) Tom. 2. p. 734.

wann sie in ihren Deputaten ausdrücklich zu Erben eingesezet worden seynd; wie wir oben mehrere dergleichen Exempel gehabt haben. 2. Düncket mich, man müsse aber auch ausser deme einen Unterschid machen: Ob eine gewisse Quota der Einkünffte, oder überhaupt eine Summ für die Nachgebohrene ausgesezet seye? oder ob verordnet seye, wie vil ein jedweder ins besondere haben solle? In beeden ersten Fällen halte ich dafür, das erledigte Deputat falle in dubio denen übrigen Nachgebohrenen heim, weil in der Disposition auf sie überhaupt, und nicht auf die einzele Personen, reflectirt worden ist; in dem lezten Fall aber fället meines Erachtens das Deputat in dubio dem regierenden Herrn heim, weil bey dessen Verordnung auf die einzele Personen gesehen worden ist.

§. 59.

In einigen Familien seynd formliche Dispositiones vorhanden, daß die Nachgebohrene ihr Deputat, oder das ihnen an Landen eingeraumte, weder verkauffen, versezen, oder sonst schwächen, noch verschencken, vermachen, noch weiter übergeben sollen: Wo aber auch keine dergleichen Dispositiones oder Pacta vorhanden seynd, verstehet es sich doch allezeit von selbsten. Verbot darüber zu disponiren. ꝛc.

§. 60.

Daß, wann ein nachgebohrener Herr die ihme überlassene Güter, meliorirt hätte, solches, nach seinem oder seines Mannsstamms Abgang, denen allodial-Erben vergütet werden müsse, verstehet sich von selbst; doch findet man zuweilen auch eigene Dispositiones deswegen. *T. 14. p. 369.* Uebrigens wird dißfalls, wie bey anderen Meliorationen auch verfahren. Meliorationen.

§. 61.

Bey COCCEJO (1) wird auf die Frage: Ob eines Apanagiati allodial-Erben, auf den Fall, da die mannliche Descendenten ermanglen sollten, dem regierenden Fürsten aus denen vorhandenen bereitesten Mitteln des Apanagii zu ersezen gehalten seye? geantwortet: Daß der regierende Herr, finito Apanagio, nicht die Erben, sondern die Possessores, auf welche die Stücke des Apanagii veräussert seyen, zu belangen habe. Alienirte Apanagial-Stücke.

§. 62.

(1) in Deduct. &c. in caus. illustr. p. 1061. seqq.

§. 62.

Privat-Erbschaft. Was hingegen derer nachgebohrenen Herrn privat-Erbschafft anbelangt, nemlich, was sie von ihren Deputaten, oder in anderen Diensten, erspahret, oder erheurathet, oder sonst auf irgend einige Weise erworben haben, oder an denen ihnen bereits verfallenen Deputaten noch ausstehet, u. d. so kommt es dißfalls wieder forderist, wo dergleichen vorhanden seynd, auf die Hausverträge, oder das Herkommen, in deren Ermanglung aber auf die gemeine Rechte an.

Von Hessen-Rheinfelsischen privat-Erbschafftssachen habe ich anderwärts (1) gehandelt.

Einen Cammergerichtlichen Spruch wegen eines nicht regierenden Grafens von Witgenstein Verlassenschafft sehe man auch in dem Teutsch. persönl. Staatsrecht, 3. Buch, Cap. 13. §. 77.

§. 63.

Testamente. Wo wegen der Testamente Verordnungen oder Verträge vorhanden seynd; da bleibt es bey denen gemeinen Rechten und der natürlichen Freyheit, von dem seinigen nach Belieben, aber auch über kein mehrers, disponiren zu können.

§. 64.

Schulden. Von Schuldensachen nicht-regierender Herrn will ich, über das bereits oben, wie auch in meinem Tr. von dem R. Ständischen Schuldenwesen davon vorgekommene, hier nur so vil melden.

In Sachen: Diel contra Hessen-Rheinf. Is, erkannte das Cammergericht An. 1745. 4. Jun. (2) „ Ist Herr Landgraf Christian als mobiliar- oder allodial-Erb weyl. Herrn Landgrafen Wilhelmen nicht zu achten; jedoch zur Uebernehm- und Bezahlung der Dielischen Prätensionen, in so weit sie, nach Maaßgab des Fürstbrüderlichen Vergleiches de Anno 1627. §. 14. zum suchenden Nuzen des Landes, oder zur Nothwendigkeit, so wohl derer Fürstlichen Personen, als des Landes contrahi-

(1) im persön. Staatsrecht, 3. Buch, 7. Cap.
(2) Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 4. p. 398.

trahiret worden, von Rechtswegen gehalten: Disemnach fallen obgedachtem Herrn Landgrafen Christian zur Last ꝛc. ꝛc. "

Von anderen Hessen-Rheinfelsischen Schuldsachen sehe man meinen *cit.* Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen.

In dem zwischen H. Cassel und H. Rheinfels An. 1754. getroffenen Vergleich mußte lezteres alle auf die Vestung Rheinfels contrahirt seyn sollende, auch künfftige, Schulden selbst übernehmen (1).

Wegen des Prinzen Friderichs zu Hessen-Darmstatt hinterlassener Schulden kame es beym Reichs-Hofrath zu einem Proceß, darinn den 18. Sept. 1724. unter anderem erkannt wurde: „1. Nachdeme die hierinn erlassene Concluſa, in specie das vom 20. Martii 1722. ohnedem keinen andern Verstand gehabt, als daß der Herr Impetrat, in Conformität seiner selbsteigenen cum beneficio Legis & Inventarii gethanen Erbs-Erklärung, vor mehr nicht, als was derselbe aus der Verlassenschafft Quæstionis würcklich überkommen, zu stehen habe; als hätte der Herr Impetrat nunmehro alle die von erst-gedachter Erbschafft eingezogene Effecten, entweder in natura, oder deren wahren Werth, wie derselbe allenfalls, auf Anverlangen derer Creditoren, mit einem Eyd zu erhärten, zu Befridigung derer armen Glaubigern, in termino duorum Mensium, & commination realis Executionis, einzuschicken.

2. Stehet dem Herrn Impetrato bevor, seine eigene an die Verlassenschafft habende Forderung, mit legaler Bescheinigung, sub termino duorum Mensium, doch unaufhältlich der oben anbefohlnen Einschickung der Erbschaffts-Effecten, anhero einzusenden. "

So dann den 14. Febr. 1728. Nachdeme nunmehro der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt, denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen gemäß, das zu Abfertigung weyland seines Herrn Bruders, Prinz Friderichs, in der apud acta befindlichen und ihme, Herrn Landgrafen, communicirten Verzeichniß nahmentlich beschribenen armen Creditoren ausgesezte völlige Quantum von 4461. Gulden eingeschicket, und dardurch

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 93. Theil, 92. S. u. f.

seiner ad Acta in Exhibito de 16. Januarii nup. gethanen Versicherung, nach welcher das zuerst offerirte und eingeschickte geringere Quantum von 2600. Gulden die erlangte Erbschaffts-Effecten übertreffen solle, ein sattsames Genügen geleistet; als ist wegen richtiger Bezahlung erwehnter Summa der 4461. Gulden, mit dem Beyfaz, daß gedachter Herr Landgraf, bey obangeführter Bewandtniß, über dise Summam von keinem Creditore weyland dessen Herrn Bruders, Prinz Friderichen, unterm Vorwand habender Schuld-Prätensionen, fürohin beunruhiget werden, sondern hiemit davon absolviret seyn solle, das begehrte Decretum liberatorium auszufertigen und auszufolgen. ꝛc.

In Sachen: Schwarzische Erben contra Leiningen-Westerburg erkannte das Cammergericht An. 1767. 28. Jan. ein Mandat: „Daß beklagter (nachgebohrener,) Herr Graf Ferdinand Heinrich die eingeklagte 250. Rthl. mit allen darob verfallenen Zinsen, nebst Kosten, an Klägern abtragen; der mitbeklagte (regierende,) Herr Graf Carl und dessen Rentcammer aber von des Grafen Ferdinands beweg- und unbeweglichem Vermögen überhaupt, und ins besondere von denen demselben verhypothecirten Geldern, biß Capital, Zinse und Kosten abgetragen, nichts verabfolgen lassen solle.“

Anno 1769. 23. Jun. aber ergienge die Urthel dahin: Der im Leiningen-Westerburgischen angeordneten Kayserlichen Administration werde hiemit aufgegeben: Daß selbige dem Grafen Ferdinand Heinrich die ihme zukommende Apanagegelder fernerweit nicht bezahlen, sondern solche, wofern nicht mehr privilegirte Creditoren vorhanden, denen Klägern, auf ihr geziemendes Anmelden, in so lang, biß selbige wegen Capital, Zinse und Kosten, befridiget seyen, abfolgen lassen solle.

Mehreres davon findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1).

Die in des regierenden Rheingrafens zu Grehweiler Debitwesen erkannte Kayserliche Commißion wurde An. 1772. auch auf des nachgebohrenen Grafens Schuldenwesen erstreckt, und

(1) in seiner Nebenst. 117. Theil, S. 28.

und ebenfalls ein Concurs veranlaßt; wie dise denen öffentlichen Zeitungen eingerückte Stelle besagt:

Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät des Herrn Fürsten zu Naßau-Weilburg unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht als allerhöchst angeordneten Kayserlichen Administratori derer Rheingräflich Rheingrafensteinischen Landen den weitern allergnädigsten Auftrag zu ertheilen geruhet, über des zweytern Herrn Rheingrafen zu Grehweiler Ludwig Wilhelm samtliche Vermögen und Einkünften gleichsfalls einen eigenen Concurs zu eröffnen, und desfalls die gewöhnliche Edictales ergehen zu lassen; Höchstermeldt Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht aber uns zu End Unterschriebene zu disem besonderen Debitwesen gnädigst subdelegiret haben;

Als werden in Kraft sothanen allerhöchst Kayserlichen Commissorii alle und jede Creditores, welche an obbenannten zweyten und jüngeren Herrn Rheingrafen Ludwig Wilhelm zu Grehweiler eine Schuld-Forderung haben, hiermit auf nächstkünftigen Dienstag über acht Wochen, der da ist der fünfte des nächstkommenden Monats May, dergestallten edictaliter citiret, daß ihnen somit von dato an eine 60. tägige Frist als der leztere und peremptorische Termin präfigiret ist, um vor uns als der gnädigst ernannten Subdelegations-Commission in dahiesiger Stadt Kirchheim Bohlanden entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlicher Ordnung nach an- und vorbringen, den bestellten Contradictorem Massæ dagegen anzuhören, bey Vorlegung des Status activi & passivi über einen erklecklichen Nachlaß in Güte sich zu vereinbaren, in dessen Entstehung aber mit ersagtem Contradictore und sofort unter sich selbsten super liquiditate & prioritate gegen einander rechtlich zu verfahren und demnächst ein Classifications-Urthel gebührend abzuwarten, wohingegen denenjenigen, welche an sothaner anberaumten Tagfahrt nicht erscheinen werden, ein ewiges Stillschweigen hiermit auferleget wird, und selbige nachhero nicht mehr angehöret werden sollen. Gegeben Kirchheim Bohlanden, den 5ten Merz 1772.

Zu des jüngern und appanagirten Herrn Rheingrafen

Ludwig Wilhelm zu Grehweiler Debit-Wesen gnädigst subdelegirte Commissarien.

Von Bozheim mppr. Von Moser.

Uebrigens seynd die Rechtsgelehrte hierinn alle einerley Meinung, daß einem regierenden Herrn von Rechtswegen nicht auferlegt werden könne, für einen abgefundenen oder abgetheilten Herrn mehrere von demselben gemachte Schulden zu bezahlen, als dessen hinterlassenes privat-Vermögen, inclusive derer ihme zur Zeit seines Absterbens noch ausgestandenen Deputat-Resten, betragen; und damit stimmet auch die erst angeführte res judicata ein.

Bey COCCEJO (1) findet sich ein Responsum unter anderem über folgende hicher gehörige Fragen: 1. Wann ein Apanagiatus einen Theil seines in ligenden Gütern bestandenen Apanagii, mit Consens des Successoris, gänzlich alienirt und einem Tertio übergibt, mit dem es hernach ad concursum kommt, ob der Successor das veräusserte Stück des Apanagii vor anderen Creditoren wieder forderen könne, und deßwegen in secunda Classe zu lociren seye? Resp. Weil das Apanagium nicht unter die Concurs-Güter gehöre; so könne es confessoria ac reali actione immer vindiciret werden, doch daß dasjenige, so der verstorbene apanagirte Herr dafür empfangen, aus dessen Erbschafft, so weit solche reiche, erstattet werde.

2tens wurde gefragt: Ob der Successor in Apanagio diejenige Schuld, womit der Antecessor das Apanagium ohne jenes Consens gravirt, zu bezahlen schuldig seye? Resp: Daß der Successor das ohne seinen Consens beschwerte Apanagium in alle Wege vindiciren, die darauf stehende Schulden aber, ob beneficium Inventarii, nicht weiter, als die allodial-Erbschafft, nach Abzug aller darauf und auf die Begräbniß aufgewandter nöthigen Kosten vermöge, zu bezahlen, schuldig seye.

(1) in Deduct. in caus. illustr. p. 1061.

Viertes Capitel.

Von Theilungen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Schicksale der Theilungen. §. 3. Wann sie vorkommen? §. 4. Was getheilet werde? § 5. Universal- und particular-Theilungen. §. 6. Wann getheilet werde? § 7 Temporal-Theilungen. §. 8. Arten der Theilungen. § 9. Würckliche Theilung. §. 10. Consens der Kinder. §. 11. Nutzen des Herkommens. § 12. Warnung vor Processen. §. 13. Einige Beyspile. §. 14. von Mecklenburg. §. 15. Sachsen. §. 16. Nassau. 17. Hazfeld. §. 18. Hohenlohe. §. 19. Limburg. §. 20. Löwenstein. §. 21. Salm. §. 22. Solms. §. 23. Stollberg §. 24. Proportion der Theile. § 25. Einiger Abfindung mit Geld. §. 26. Etlicher Verweisung auf Einen Theil. §. 27. Voraus des Senioris. §. 28. Peræquation. §. 29. Suspension der Execution. §. 30 Tradition, ꝛc. § 31. Titul und Wappen. §. 32. Freyheit gegen einander. §. 33. Succeßion. § 34. Bevestigung der Theilungen. §. 35. Beschwerden. §. 36. Eviction. §. 37. Rechte der Landstände.

---

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) von Grundtheilungen, und der damit sich nicht reimenden so genannten Gemeinschafft des Eigenthums ꝛc. in seiner Nebenst. 19 Theil, 1. S.

Derselbe: Ob bey Fürstenthümern und Grafschafften noch heut zu Tag eine Grundtheilung geschehen könne, wo keine Hausverträge, oder Observanz in Wege stehen, und einer Grundtheilung zuwider seye, daß einige Stücke dabey ungetheilt bleiben? *l. c.* 21. Theil, 13. S.

ESTOR (Joh. Ge.) de Terrarum partitionibus Illustrium Germanorum inter se, præsertim ea, quæ vocatur Todthei-

theilung, illarumque effectis, quod ad Succeſſionem attinet. Marburg, 1746. 4. und in ſeiner *Opuſc. Vol. 1. l'art. 2. p. 185.*

SCHMIDT (Joach. Erdm.) oder des Reſp. Joh. Bernh. Chriſt. Eichmanns, Diſſ. de Confirmatione Diviſionum Illuſtrium, partim neceſſaria, partim proficua. Jena, 1772. 4. ſ. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 937.

SLEVOGT (Joh. Phil.) de Alternatione, vulgo Mutſchierung. Jena, 1691. 4.

Von Braunſchweig.

von ERATH (Ant. Ulr.) hiſtoriſche Nachricht von denen in dem alten und mittleren Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſe getroffenen Erbtheilungen. Franckfurt, 1736. 4. (1)

Eine Anzeige verſchidener Streitſchrifften in der Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Theilungsſache ſihe in meinem Teutſch. Staatsrecht, *T. 14. p. 501.*

§. 2.

Schickſale der Theilungen.

Ob und wie ferne die Theilungen denen älteſten und mittlern Zeiten Teutſchlandes, ſeit deme es ein eigenes Reich ausmachet, gemäß ſeyen oder nicht? weitläufftig zu unterſuchen, iſt meinem Zweck zuwider. Ich glaube, wer ſich Mühe geben wollte, es zu unterſuchen, dörffte wohl herausbringen, daß, je weniger noch das Römiſche Recht in Teutſchland eingedrungen geweſen, je weniger habe man auch von Theilungen gewußt, zumalen einzeler Lande; je mehr aber das Römiſche Recht angenommen worden, je mehr habe man auch alsdann getheilt, wann ein Haus nicht nur mehrere von einander ihrer Verfaſſung nach ſeparirte Lande beſeſſen, ſondern wo es auch nur ein einiges Gebiet gehabt, ſo zuſammen ein einiges Corpus ausgemacht hat. Ein merckwürdiges Zeugniß, daß noch zum Anfang des 14den Seculi in denen Grafſchafften die Theilungen zwar nicht unbekannt, aber auch nicht beliebt geweſen ſeyn müſſen, findet man in einem Diplomate de An. 1321. apud BESOLDUM *in Documentis concernentibus Eccleſiam Collegiatam Stuttgardienſem num. 1.*

(1) add. Herrn H. R. SCHEIDS Anmerck. zu meinem Braunſchw. Staatsrecht, p. 40. ſqq.

num. 1. darinnen Graf Eberhard (vulgo Illustris) zu Würtemberg das Stifft von Beutelsbach nacher Stuttgart verlegt, da es heißt: „Wär aber daß die wale der Corherren gelich belibe an der Zahl, swem denne der Eltist an der Herrschafft ze Wirtenberg, diewile sie ungerailet ist, sinen gunst git, der soll fürvaren. Wär aber, (davor GOtt sy,) daß die Herrschafft gerailet wurde, swes danna Stutgarten wär under den der denne der Eltist wär, swem der sin Gunst gäb, der hat einen fürgang.“ Und in der güld. Bull Cap. 25. §. 1. heißt es; Si ceteros Principatus (die keine Churfürstenthümer seynd,) congruit, in sua integritate conservari &c.

So vil aber ist unlaugbar, daß schon vor mehreren 100. Jahren her in allen grossen, mittleren und kleinen Häusern derer weltlichen Reichsstände (wie oben ad oculum dargethan worden ist,) die Theilungen durchgehends, und kein einiges Haus ausgenommen, eingeführet worden, und dadurch zu einem solchen unlaugbaren Reichs-Herkommen gediehen seynd, daß, wo man ihnen hat steuren wollen, neue Primogenitur-Pacta und Dispositiones vonnöthen gewesen und noch seynd.

Herr Geh. Just. R. PüTTER mercket (1) an: Daß, aus Gelegenheit der Restitution des geächteten Herzogs Joh. Friderichs des Mittleren Söhne, in dem Reichs-Absch. von 1570. §. 40. versehen worden seye: „Commissarien zu verordnen, so förderliche gebührliche Theilung aller Landschafften und Güter mit ihrem Vetter, Herzog Hans Wilhelmen, vornehmen sollen.“

Dahero gewißlich diejenige Rechtsgehrte nicht wissen, oder daran dencken, wo sie zu Hause seynd, und wie im Traum phantasieren, wann sie behaupten, daß auch noch heutiges Tages die Præsumtio pro indivisibilitate wenigstens derer grösseren Reichslehen seye, und vorgedachtes neueres Reichsherkommen durch ein älteres, (so ja durch das jüngere längst abrogirt worden,) ja gar durch die denen Italiänern, und nicht denen Teutschen, gegebene Kayserliche Lehens-Edicte über einen Hauffen werffen wollen.

Im

(1) In Jur. priv. Princip. p. m. 62.

Im folgenden 6ten Cap. §. 3. a. ist ein sehr merckwürdiger Kayserlicher Urtheilsbrief vom Jahr 1429. zu lesen; nach dessen Innhalt Herzog Ludwig in Bayern das ganze erledigte Nider-Bayern aus dem Grund allein haben wollte, weil man kein Fürstenthum theilen solle, indeme das die Kayserliche und geschribene Rechte verboten, und sonderlich Kayser Carl in der güldenen Bull lauter gesezt habe, daß man kein Fürstenthum theilen solle; die Herzoge Wilhelm und Ernst hingegen sagten: Das Land seye vorhin offt und dick getheilt worden; die Kayserl. Urtheil fiele auch für die Theilung aus, so vil Köpfe waren.

Von denen Beschwerlichkeiten der Theilungen sihe Kayser Friderichs III. Vorstellung an die Oesterreichische Land-Stände im T. St. R. *Tom. 12. p. 390.* Es seynd auch dieselbe in denen Primoginitur-Dispositionen zur Genüge ausgeführt und fallen bald in die Augen; nemlich: Die Kräfften des Hauses werden also auch vertheilet und geschwächt: vile Güter seynd dadurch gar von denen Familien abgekommen; die alte Verfassungen derer Lande leiden offt darunter Noth, und damit auch der Dienst des Publici; die Justiz-Administration, Policey, Handel und Wandel, werden manchmal gehemmet, die Unterthanen bey vilerley Herrschafften öffters in manchem mehrers mitgenommen, u. s. w.

Da aber auch die Gemeinschafft öffters solche Beschwerlichkeiten hat, welche disen nicht nur gleich kommen, sondern wohl auch für die Familie und das Land noch schädlicher seynd, als die Theilungen; so kan man eben doch der Theilungen gar offt nicht überhoben seyn, und kommt lezlich alles auf die Umstände der vilen oder wenigen Interessenten, deren guten oder übelen Vernehmens unter einander, der Beschaffenheit der Lande, u. s. w. an, nach deren Bewandtniß sich allererst in applicatione mit gutem Grund sagen lässet: Ob præcise in gegenwärtigem Fall die Gemeinschafft oder eine Theilung räthlicher seyn möchte?

Was nun das Herkommen in denen einzelen Häusern derer Teutschen Reichs-Stände anbelangt, so ist aus der schon Cap. 2. vorgekommenen Materie von der Succeßions-Ordnung zur Genüge zu ersehen, in was für Häusern ehedessen getheilt worden seye oder resp. auch noch getheilet werde.

§. 3.

§. 3.

Bey der Materie selbst von denen Theilungen haben wir forderist auf die Personen, unter welchen getheilet wird, zu sehen. Eine Theilung geschiehet allezeit zwischen Con-Dominis; alleine dises Con-Dominium hat einen gedoppelten Ursprung. Bey einigen rühret die Mit-Herrschafft uud der Antheil an deme, was getheilet werden solle, daher, weil alle zusammen Erben seynd; Andere aber seynd durch Kauff, Tausch, Krieg, oder andere Titul und Pacta, zu solcher Mit-Herrschafft gelanget: Von disen lezteren wird in der Materie von denen Landen derer Reichs-Stände, ingleichem von Gan-Erbschafften, gehandelt werden; von denen ersteren aber ist hier zu reden. Wann sie vorkommen?

Die Theilungen unter Miterben können ferner vorfallen: 1. Zwischen Geschwistrigten oder doch 2. zwischen Agnaten, mithin Personen Eines Hauses, oder 3. zwischen etlichen Häusern, welchen Ein Land Erbs-weise gemeinschafftlich zugekommen ist.

Die Theilungen kommen ordentlicher Weise nur in denen Häusern oder Linien vor, wo das Recht der Erstgeburt nicht eingeführet ist; doch kan es sich zutragen, daß auch in solchen, wo die Primogenitur obtinirt, getheilt wird, wann nemlich etliche regierende Linien seynd, darinn sich die Succeßion nach dem Recht der Erstgeburt regulirt, ihnen zusammen aber etwas von einem Agnaten anfällt, und sie es nicht in Gemeinschafft behalten wollen.

Behauptete der eine Theil, es seye eine Primogenitur vorhanden, es könne und dörffe also nicht getheilet werden, die andere Parthie aber behauptete das Widerspiel; so gehet es, wie oben in der Materie von Anfechtung des Primogenitur-Rechtes gezeiget worden ist, und die Parthien müssen, wann sie sich nicht in Güte vertragen können, den Weg Rechtens ergreiffen, und den richterlichen Spruch abwarten, zu dessen Beförderung der Erstgebohrene schuldig ist, dem Gegentheil die nöthig findende Inspection des Archivs, in Gegenwart der darauf bestellten Officianten, wie nicht weniger die abschrifftliche Communication ein- und anderer nöthigen Documenten, zu verstatten; wie also vom Reichs-Hofrath in causa der Bentheimi-

schen Vormundschafft contra Bentheim, puncto Alimentationis & dividendi Comitatus gesprochen worden ist: Unterdessen aber biß die Sache in Possessorio ordinario oder Petitorio instruiret ist, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, einsweilen in summariissimo entweder auf eine Gemeinschafft gesprochen, oder die alleinige Administration dem Erstgebohrenen Interims-weise anvertraut.

Seynd zur Zeit der Theilung einige derer Erbs-Interessenten unmündig; so ist ein Unterschid zu machen, ob ein Vater die Theilung unter seinen Kindern vornimmt, oder ob die Kinder oder Agnaten unter sich theilen: In jenem Fall hat der Vater nicht nöthig, seine unmündige Söhne zu emancipiren und ihnen Vormündere bestellen zu lassen; sondern, wie der Vater, cæteris paribus, die Theilung ohne Vernehmung, Vorwissen und Mit-Einwilligung, seiner Söhne nach Gefallen machen kan; also kan er besonders auch in Ansehung derer Minderjährigen solche Verfügungen treffen, wie es ihne gut deucht.

Wann aber die Theilung unter denen Erbs-Interessenten selbsten geschiehet, und dise zum Theil unmündig seynd; so kommt es forderist darauf an, ob nicht etwa eine Elterliche Disposition vorhanden ist, daß die Theilung nicht eher vorgenommen werden solle, biß alle Theilhabere zu ihrer Mündigkeit gelanget seynd? Wäre nun solches, (wie Wir bald eine dergleichen Verordnung Herrn Herzogs Ernsts zu Sachsen-Gotha vernehmen werden,) so muß es ordentlicher Weise allerdings dabey verbleiben. Wann aber auch keine solche Disposition vorhanden ist, rathen doch die Umstände, zumalen wann etwa die Zeit der Volljährigkeit bald herannahet, öffters an, sich ausdrücklich oder stillschweigend dahin zu vergleichen, der Theilung so lang einen Anstand zu geben, und das Erbe indessen auf eine oder die andere Art gemeinschafftlich zu administriren.

Doch hindert die Minderjährigkeit einiger Erbs-Interessenten nicht simpliciter, daß nicht könnte getheilet werden; vilmehr hat man genug Exempel, daß, dises Umstands ohnerachtet, aus bewegenden Ursachen dannoch getheilet worden ist, auch dergleichen Theilungen von denen höchsten Reichsgerichten bestättiget worden seynd.

Wo aber die Vormundschaft ordentlich bestellet ist, da muß sich der Pupill oder Curandus, wie andere seines Vormundes Handlungen, so auch, was er hierinn gethan, so lang und vil gefallen lassen, als er keine solche Ursachen anführen kan, welche nach denen Rechten hinreichen, das zu retractiren, was der Vormund tutorio vel curatorio nomine bewilliget hat.

Ist aber jemand derer volljährigen Interessenten abwesend, so verstehet es sich von selbst, daß, weil in eine Theilung von allen Interessenten bewilliget werden muß, auch entweder des Abwesenden Zurückkunfft erwartet, oder er dahin disponiret werde, jemand an seiner statt zu diser Sache zu bevollmächtigen. Wäre aber einer so lange abwesend und hätte so gar nichts von sich hören lassen, daß man nicht wüßte, ob er noch lebe oder todt seye, oder er wäre sehr weit entfernet, und die Sache litte nicht wohl Verzug, biß er entweder selbsten kommen, oder jemanden Gewalt auftragen könnte; so können zwar die Andere wohl fortfahren und sich eines gewissen vergleichen; indessen bleiben dem Abwesenden seine Rechte allerdings in salvo, daß er nach seiner Zurückkunfft das paßirte entweder genehm halten, oder, so vil es zu seinem Nachtheil gereicht, oder ihme doch unanständig ist, widersprechen kan.

Mehrmalen wird auch in denen Theilungen gedacht, daß solche mit Willen derer Land-Stände vorgenommen worden seyen: Es lässet sich aber dißfalls keine Regel geben, sondern es kommt auf die Verfassung und die Freyheiten derer Landstände jedes einzelen Landes ins besondere an: Man sehe unten §. 27.

§. 4.

Was getheilet werde?

Die Sachen, so in die Theilungen kommen, seynd entweder Land und Leute, wie auch Gerechtsamen, Gefälle, oder andere unbewegliche Dinge, oder aber bewegliche Sache: Von denen lezteren und deren Theilung wird in dem T. persönlichen Staatsrecht gehandelt.

Meistentheils pfleget das Objectum der Theilungen, oder die Massa dividenda, an und für sich, ihre gute Richtigkeit zu haben; doch ereignen sich jezuweilen Zweifel auch hierüber, und zwar von verschidener Art. Entweder nemlich behauptet etwa ein Theil, dises oder jenes gehöre gar nicht in die Mas-

sam communem, sondern gebühre ihme oder einem andern als ein Voraus, oder titulo singulari, (1) u. s. w. Oder man ist zwar darinn einig, das etwas getheilt werden müsse, kan sich aber nicht vergleichen, ob alles zusammen in Eine Massam geworffen, oder ein jedes besonders getheilet werden solle. Z. E. bey der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successign hat Meiningen behauptet, wie es drey verschidene Anfälle seyen; so seyen es auch drey verschidene Erb-Massen: Saalfeld dagegen defendirte, weil alle drey Anfälle aus Einer communi Massa herrühren, und sich alle ereignet haben, ehe man noch zu eines oder des anderen Anfalls Theilung habe gelangen können; so machten sie alle drey zusammen auch nur Eine Massam aus, und disem lezteren gabe der Reichs-Hofrath billig Beyfall. Es hat ferner nicht nur im Hause Löwenstein, sondern auch im Reich selbst, vile Modus über der Frage gegeben: Ob das judicium communi dividundo dem judicio Familiæ herciscundæ vorgehen könne? oder ob die Catholische Grafen von Löwenstein, mit einstweiliger Zurücksezung der Haupt-Theilung aller Stamm-Güter, auf eine particular-Theilung der Grafschafft Wertheim dringen können?

Manchmal endlich ist man allerseits auch darinn einig, daß, wegen der verschidenen Beschaffenheit derer Erbschaffts-Stücke, es nicht räthlich oder thunlich seye, alle zusammen in Eine Massam zu werffen, sondern daß man verschidene Classen machen und jede derselben besonders behandlen müsse. Z. E. Im Hause Löwenstein wurde, aus gewissen Ursachen, die Grafschafft Wertheim in Gemeinschafft behalten, die übrige Güter aber getheilt. So könnte es sich ferner auch z. E. ereignen, daß der Anfall zum Theil aus Mann-Lehen, und zum Theil aus Kunckel-Lehen, oder zum Theil aus Gütern bestünde, in welchen das Recht der Erstgeburt statt hat, und zum Theil aus solchen, wo es nicht Plaz greiffet; da müßte nun ja freylich ei-

ne

(1) Daß das, was ein Herr mit seiner Gemahlin erheurathet hat, nicht mit in die brüderliche Theilung komme, verstehet sich zwar von selbst; doch wird es jezuweilen ausdrücklich bedungen.

ne Separation vorgenommen werden, wie wir gleich jezo eine Probe bekommen.

Von denen Chur-Landen und der darinn verbotenen Theilung haben wir in der güldenen Bull dises eigene *Cap.* 25. De Integritate Principatuum Electorum servanda. §. 1. Si ceteros Principatus congruit, in sua integritate servari, ut corroboretur justitia & subjecti fideles pace gaudeant & quiete; multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores & Jura Electorum Principum debent illæsa servari. Nam ubi majus incumbit periculum; majus debebit remedium adhiberi, ne, columnis ruentibus, balis totius ædificii collidatur. §. 2. Decernimus igitur & hoc perpetuis temporibus valituro sancimus Edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes & magnifici Principatus, videlicet Regnum Bohemiæ, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniæ & Marchionatus Brandenburgensis, terræ, districtus, homagia, vasallagia, & alia quævis ad ipsa spectantia, scindi, dividi, seu quavis conditione dismembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant. §. 3. Primogenitus Filius succedat in iis, sibique soli Jus & Dominium competat, --- divisione, scissione, seu dismembratione, Principatus & pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta. Nun scheinet es zwar freylich, daß dises auf alle von einem Churfürsten besizende Lande gehe; indessen hat doch das Herkommen solches auf gewisse so genannte Chur-Lande restringirt. Dahero bey sich ereigneten Succeßions-Fällen in denen Chur-Häusern dise eigentliche Chur-Lande zwar als ein Præcipuum des Erstgebohrenen angesehen, und mithin aus der Massa dividenda weggelassen, die übrige väterliche Lande aber getheilet wurden, biß nach und nach auch in Ansehung deren das Erstgeburts-Recht eingeführet worden ist.

Quæritur: Ob ein Reichs-Fürstenthum oder Reichs-Grafschaft, so allodial ist, an und für sich selbsten theilbar seye oder nicht? Der Graf von Bentheim behauptete in einem An. 1701. dem Reichs-Hofrath präsentirten Exhibito, sie können nicht, gleich gemeinen Erbgütern, vertheilet werden, ꝛc.

Es

Es waren aber lauter bodenlose selbst-erdachte Gründe; massen unstreitig falsch ist, daß keine grosse Reichs-Lehen theilbar, seyen, und ligt das Widerspil aus obigem unwidersprechlich vor Augen; gleichwie auch eben so ungegründet ist, daß die Landeshoheit nicht jure Allodii besessen werden könne.

Herr H. R. RECHENBERG (1) meinet zwar: Weil das Erstgeburts-Recht in denen meisten Fürstenthümern obtinire, hingegen in denen meisten Grafschafften nicht; so müsse der, so behaupte, ein Fürstenthum seye theilbar, es beweisen, gleichwie hinwiederum der Beweis dem oblige, welcher eine Grafschafft für untheilbar angebe: Ich liesse es auch gelten, wann jenes von Alters also herkommen wäre; da aber vil mehr in vorigen Zeiten die Fürstenthümer eben so wohl divisibel waren, als die Grafschafften, ja, wo kein Erstgeburts-Recht eingeführet ist, sie es noch biß dise Stund seynd, die Einführung der Primogenitur aber facti ist, und facta nicht präsumiret werden; so muß allerdings vilmehr der, so vorgibt, ein Fürstenthum seye indivisibel, den Beweis führen.

§. 5.

Universal- und particular-Theilungen.

Ferner theilet sich entweder das ganze Haus mit allen seinen Gütern, (dergleichen universal-Theilung z. E. im Hause Oesterreich zwischen Kayser Carl V. und seinem Bruder Ferdinand, im Hause Sachsen zwischen Churfürst Ernsten und Herzog Albrechten vorgienge, u. s. w.) oder es sind particular-Theilungen, die nun wieder mancherley seynd. Dann entweder theilen sich etliche bereits entstandene Linien in einen Vetterlichen Anfall; oder die, so bißhero eine particular-Linie ausgemacht, theilen sich in mehrere Neben-Linien; oder man theilt nur gewisse bißhero gemeinschafftlich besessene Stücke, u. s. w.

Zuweilen werden nur einige Lande getheilt, und die übrige auch unter der gemeinsamen Erbschafft begriffene behält man in Gemeinschafft; welches gar verschidene Ursachen haben kan; z. E. entweder leiden die Verfassung und Freyheiten solcher Lande keine Theilung, oder man findet es dem Cameral-Inter-

(1) de Succes. in Dom. Guelf. usit. Cap. 1. §. 43.

Interesse nicht zuträglich, oder man hat gewisse Staats-Bedencken, oder man will noch mehrere Anfälle erwarten, um hernach desto besser und nüzlicher theilen zu können, oder die Sache ist litigios und man will den Ausgang erwarten, u. s. w. Sonderlich behält man zuweilen die Residenz-Statt, oder das Familien-Residenz-Schloß, gemeinschafftlich; oder man theilet auch die Lande gänzlich, behält aber gewisse Regalien, Gerechtsamen, Collegia, Corpora u. s. w. in Gemeinschafft.

Hingegen geschiehet es auch wohl, daß nur die Gefälle getheilet werden, die Landesregierung aber unzertheilt bleibe:

§. 6.

Wann getheilet werden solle? beruhet ordentlicher Weise lediglich auf dem Belieben dessen, der die Theilung befiehlt, oder derer Interessenten, die solche freywillig eingehen: Es kan also ein Vater noch bey seinen Lebzeiten eine Theilung unter seinen Kindern entweder nur auf dem Papier entwerffen, oder auch eventualiter, oder gleich von jezo an, in würcklichen Stand sezen, oder er kan disponiren, inner welcher Zeit nach seinem Absterben das Project oder die Execution der Theilung vorgenommen oder vollstrecket werden solle. Wann getheilet werde?

Wird aber bey des Erblassers Lebzeiten keine Theilung vorgenommen, so kommt es auf die Erbs-Interessenten selbsten an, ob sie sich sondern und theilen wollen, so dann, wann dises affirmative beliebt wird, ob es so bald nach angefallener Erbschafft, oder wann sonst es geschehen solle? und haben wir oben häuffige Exempel, wie verschidentlich es dißfalls gehalten worden seye.

Ueberhaupt können, wann ihrer mehreren eine gemeinschafftliche Erbschafft anfällt, die Interessenten wohl und zu allen Zeiten auf eine Abtheilung derselbigen dringen, und kan selbige ordentlicher Weise nicht verweigert werden; weil die gemeine Rechte solches verstatten und das Reichs-Herkommen ihnen hierinn nicht nur nicht zuwider ist, sondern sie vilmehr bestärcket.

Wäre aber eine Theilung durch elterliche Disposiciones oder Pacta Majorum schlechterdings verboten; so muß es, Falls gegen deren Gültigkeit nichts zu Recht beständiges ein-

gewendet werden kan, nachmals billig dabey verbleiben: Weil aber eben doch einer Seits Salus Reipublicæ allemal suprema Lex bleibet, und anderer Seits alle, auch die besigemeinte und vorsichtigste, menschliche Ordnungen manchen und solchen Unvollkommenheiten und voraus zu sehen ohnmöglichen, folglich unvermutheten, Zufällen unterworffen seynd, daß, wann die, so besagte Ordnungen gemacht, oder dergleichen Pacta eingegangen haben, solche hätten vorsehen können, sie selbige wahrscheinlich selbsten nicht also abgefasset haben würden; so wüßte ich das arbitrium Judicis hiebey nicht auszuschliessen.

Gienge aber die elterliche Disposition nur dahin, daß der Erblasser es gerne sehe, und seine Nachkommen dazu ermahnet haben wollte, so lange es möglich, in der Gemeinschafft zu bleiben, u. d. ohne jedoch ein expresses Verbot gegen die Theilungen anzuhängen, oder wann gar denen Kindern freygelassen würde, nach befindenden Umständen zur Theilung schreiten zu können, u. d. so hat die Sache um so vil weniger Anstand.

Haben endlich die Erblassere die Theilungen biß auf den Erfolg gewisser Umstände suspendirt; so ist billig, daß dieselbige abgewartet werden.

Herzog Ernst zu S. Gotha disponirte An. 1672. eventualiter wegen einer Theilung unter seinen Söhnen; „Daferne = = sich befinden sollte, daß in solcher Regiments = Form ferner nicht verharret werden könnte, oder daß Ihnen selbsten, auch Land und Leuten, durch eine Theilung so dann nüzlicher vorgestanden und gerathen seyn möchte; soll ihnen, solche vorzunehmen, frey stehen, wann zuforderist alle Unsere Söhne zu Ihrer Mündigkeit gelanget, und durch anderweite Anfälle oder Acquisitiones die Lande dergestalt vermehret, oder aber, nach Göttlicher Schickung, der Theilhaber Anzahl vermindert worden, daß jedem eine Fürstliche Portion, samt einem Reichs- und Crays = Voto, zukommen möge:“ Es haben aber seine Nachkommen sich doch nicht daran gebunden; dessen ohnerachtet die über denen zwischen ihnen vorgenommenen Theilungen errichtete Recesse von dem Reichs = Hofrath bestättiget worden seynd, und darauf gesprochen worden ist.

Ferner kan man fragen: Wie es zu halten seye, wann die mehre=

mehrere derer Erbs-Interessenten einig seynd, daß man in Gemeinschafft bleiben wolle, einer oder etliche aber dringen auf die Theilung, oder vice versa? Ich halte dafür, da, vorhin erwisener massen, die Theilungen ordentlicher Weise hergebracht seynd, und es hier Jura Singulorum betrifft, darinn die Majora ordentlicher Weise nicht statt haben, noch einer dem andern sein Recht abvotiren kan; so müsse man theilen und mögen hernach die, so lieber in Gemeinschafft blieben, es dannoch thun.

Wie aber, wann bey einer vorzunehmenden Theilung die Portionen so klein ausfallen müßten, daß keiner Standesmässig davon leben kan? Antwort: Die Einkünfften bleiben einerley, es mag getheilt werden oder nicht; mithin ist es eben ein Unglück vor das Haus, das aber, bey erstberührter Beschaffenheit, nicht hindern kan, daß nicht ein jeder sich seines Rechts b.. iene.

Aber wie, wann durch eine Theilung die Verfassung des Landes allzu sehr zerrissen würde, daß die Familie, das Land und das Publicum, selbst Schaden davon hätten? Solchen Falles kan nun freylich nichts gegen Verträge, Landes-Privilegien, u. s. w. gehandelt werden, die höchste Reichsgerichte wären auch allerdings befugt, ex officio, zumalen auf Anruffen des einen Theils, oder des Landes, dahin zu sehen, daß das gemeine Beste nicht über dem suchenden privat-Nuzen Noth leide; indessen wird sich doch kaum der Fall ereignen, daß man dise Besorgniß haben müßte, wann die blosse Einkünffte und die Regalien, so zur Landes-Verfassung ꝛc. nichts beytragen, z. E. Jagden, Bergwercke, u. s. w. getheilt und das übrige in seiner Verfassung gelassen würde.

Es ereignet sich auch zuweilen, daß sich der eine Theil mit oder ohne Bewilligung derer übrigen Interessenten in den Besiz der gemeinschafftlich angefallenen Lande sezet, und die andere Interessenten so dann vil Mühe haben, und lange genug warten müssen, um zu einer Theilung zu gelangen.

Endlich theilet man nicht nur, wann die Massa dividenda denen Interessenten bereits pleno jure Dominii angefallen ist, sondern auch wohl zum Voraus, und zwar entweder, wann

man den Anfall vor menschlichen Augen bald zu gewarten hat, z. E. wann ein Agnat vorhanden ist, der keine Succeßionsfähige Descendenz hat, aber Land und Leute besizet; dergleichen eventuale Theilungs-Recesse hin und her vorkommen; oder man nimmt auch wohl aufs ungewisse und ehe man noch wahrscheinlich wissen kan, daß bald ein solcher Casus existiren möchte, eventual-Abreden, wie man es vors künfftige mit denen Theilungen halten wolle? v. S. Weimarischer Vergleich von 1662.

§. 7.

Temporal-Theilungen.

In vorigen Zeiten ware es nichts ungewöhnliches, daß man zwar Theilungen vornahme, aber nur auf gewisse bestimmte Jahre, nach deren Verfluß man entweder die Lande wieder in Gemeinschafft besizen, oder eine neue Theilung vornehmen wollte: Die Ursachen dergleichen temporal-Theilungen ware insgemein, weil man zu keiner Erb-Theilung schreiten wollte und doch zu keiner Gemeinschafft pro indiviso Lust hatte. Oeffters wurde zugleich auch eine Umwechslung in der Regierung oder denen Einkünfften beliebt, also, daß, z. E. ein Bruder drey Jahr den Meißnischen und der andere den Thüringischen Theil, nach deren Verlauf aber jener eben so lang den Thüringischen und der andere den Meißnischen, innehaben sollte. Weil aber diser Modus keinen Nuzen, wohl aber vil Beschwerlichkeiten, hat; als ist er längstens abgekommen, und man trachtet nunmehro, wann eine Theilung vorgenommen werden solle, selbige, wo möglich, gleichbalden auf einen dauerhafften Fuß zu sezen.

Wann jedoch in einem Hause, das vile und verschidene Lande besizet, die vor einer Haupt-Theilung hergehende Untersuchung so weitläufftig ist, daß man nicht so bald zu einem Anschlag und Gleichstellung derer Lande gelangen kan; trifft man auch noch jezo jezuweilen eine Interims-Theilung. Und so können auch noch vile andere Ursachen vorwalten, warum man einsweilen nur eine temporal-Theilung beliebt, welche Ursachen zuweilen nur in folle ausgedruckt werden.

Zu denen temporal-Theilungen (wie es scheinet, bloß derer Gefälle,) mag auch dises gehören:

22. Sept. 1636.

Zu Hohenzollern Fürst Eytel Friderich de pr. hodierno, petit seinen Bruedern anzubefelhen, daß sie von aller gewaltthetigen Handlung mit einziehung der Gefäll, sonderlichen der Früchten sich enthalten, im übrigen aber, da sie mit derjenigen abtheilung, welche er ad interim gemacht, nit zufriden sein wollten, pittet Er ain Kayserl. Commission ad informandum & disponendum anzuordnen.

Includatur den beklagten Brüedern vmb Bericht mit der Erinnerung, daß sie von fernerer gewaltthetiger Handlung abstehen vnd Ihrer Mayest. weitern Verordnung, derentwegen Sie an dero Regierung zu Stuttgart vmb Bericht geschrieben, gewerttig seyen, & scribatur der Regierung zu Stuttgart ut informent, wie eß in der Grafschafft Hohenzollern jezo beschaffen, vnd ob noch die Mittel vorhanden, daß sowol den Herrn Supplicanten vnd seinen Beamten, alß auch den Brüedern zur hochnothwendigen alimentation ein gewisses verordtnet werden könnte.

Nach verflossenem Termin der temporal-Theilung kommt es auf der Interessenten freyes Belieben an, ob sie den Termin erstrecken, oder eine Erbtheilung belieben, oder sich sonst vergleichen wollen.

In dem Schwarzburgischen Receß de An. 1616. heißt es: „Mutschierung oder temporal-Theilung," und dises ist auch der wahre Begriff von dem in alten, sonderlich Sächsischen, Urkunden, mehrmalen vorkommenden Wort: Mutschierung, daß es nemlich alle Arten der temporal-Theilungen unter sich begreifft: „Es ist also die Mutschierung eine Abwechslung in der Regierung, vermöge welcher entweder einige, oder samtliche, Brüder oder Stamm-Verwandten, die Regierung führen, und die von dem Land fallende Einkommen unter sich theilen, oder dem Aeltesten alleine die Regierung, mit Theilung der Einkommen, überlassen."

Bey der ersten An. 1521. den 28. Apr. vorgenommenen Interims-Theilung der Oesterreichischen Lande wurde die Clausul angehängt: Wann ein Theil sich diser Theilung beschwert

schwert finden und eine neue Theilung haben wollte, so sollen alle dise Land wieder zusammen geworffen werden und eine neue billige Theilung beschehen.

Daß, wann eine Haupt- oder Erbtheilung nachfolget, die vorhergegangene temporal- und Interims-Theilungen, samt denen darüber errichteten Recessen, wiederum ceßiren, auch die Innhabung der Güter vors künfftige sich nach der Erbtheilung richten müsse, verstehet sich zwar von selbsten; indessen ist es doch zum Ueberfluß, und zu Verhütung alles Mißbrauchs, jezuweilen denen Erbtheilungen ausdrücklich einverleibet worden.

§. 8.

Arten der Theilungen.

Es können ferner die Theilungen auf gar verschidene Arten geschehen, davon ich hier einige anführen will; die übrige kommen hernach vor.

Entweder geschiehet die Theilung nicht nur erblich, sondern auch so, daß kein Theil mit dem andern die geringste Connexion mehr behält, sondern jeder mit dem seinigen, wie eine particular-Person mit ihrem privat Vermögen, schalten und walten kan, wie er will; welche Theilung in alten Urkunden zuweilen eine Todttheilung (total-Theilung) genennet wird. Und dise Gattung der Theilungen ware allerdings vor etlich 100 Jahren in Teutschland die gemeineste; dahero auch damals so vile Güter von denen Häusern durch die Töchter, Verkauf, Verpfändungen, u. s. w. abgekommen seynd, biß man nach und nach fast in allen Häusern, durch Familien-Verträge, elterliche Dispositiones, u. s. w. der Sache gesteuert, und entweder die Güter mit einem formlichen Fideicommiß belegt, oder doch denen Agnaten den Anfall der von denen ohne mannliche Descendenz abgehenden Vettern besessenen Lande vorbehalten hat:

Oder die Theilung und Absonderung geschiehet zwar auch erblich, doch so, daß alle Güter insgesammt (ausser was durch Gewalt oder Recht verlohren gehet,) beständig bey dem Hause, oder auf dem Stammen und Nahmen, verbleiben sollen; und dise Art der Theilungen ist jezo üblich.

§. 9.

Würckliche Theilung.

Weiter kommt es bey denen Theilungen auf die Personen an, welche als Werckzeuge gebraucht werden, die Theilung zu

Stan-

Stande zu bringen: Und da wird es verschidentlich gehalten, indeme zuweilen einerley Personen die zu vertheilende Stücke anschlagen, und in gewisse Portionen von einander sezen, so dann jedem Interessenten das seinige zutheilen oder anweisen: Zuweilen aber machen gewisse Personen nur die Anschläge und Portionen, die würckliche Theil- und Anweisung aber geschiehet durchs Loos, oder man lässet endlich auch wohl nur die Anschläge durch sichere darzu beliebte Personen, die Eintheilung der Portionen und deren würckliche Austheilung aber durch Andere machen.

Anno 1572. 6. Nov. geschahe durch Kayserliche Commissarien ein Ausspruch und Entscheidung zwischen beyden Fürstlichen Sachsen-Weimar und Coburg der Landes-Theilung halber, davon ein Stück in einer S. Hildburghausischen Deduction de An. 1743. gedruckt ist.

Wann man also zu einer Landes-Theilung schreiten will, kommt es forderist auf den Anschlag des Werthes der Massæ dividendæ an, und zwar: Wer solchen mache? und: Wie er zu machen seye? Es wird aber in beedem gar sehr unterschidlich gehalten.

Wann ein Vater die Theilung unter seinen Kindern selber macht, stehet es ihme frey, ob er einen Anschlag machen, oder seine Lande nur ohngefähr taxiren, und nach solchem Tax sie unter seine Kinder vertheilen, es auch dabey beständig verbleiben lassen will: Will er aber einen genauen und specifiquen Anschlag machen lassen, stehet ihme wieder frey, ob er solchen aus seinen Rechnungen und anderen Subsidien selbst formiren, oder durch wen sonst er ihn verfertigen lassen will; ingleichem, was für eine Instruction und Principia, wornach der Anschlag gefertiget werden solle, er denen Taxatoribus vorschreiben und an Hand geben will; weiter: Ob und wie weit er dem gemachten Anschlag nachgehen, auch solchen zur Notiz seiner Kinder aufheben, oder ihn, nach gemachtem Gebrauch, wieder caßiren will? Endlich stehet ihme auch frey, seine Lande zwar in solle zu theilen, seinen Erben aber die Peræquætion zu überlassen und anzubefehlen, auch wohl den modum und die principia darzu an Hand zu geben.

Wann aber die Interessenten selbst unter einander die Theilung

lung vornehmen, und zwar so, daß der Eine die Theile macht, und der andere wählt, so ist auch deme, der die Theile macht, lediglich überlassen, wie er es, ratione modi, mit Verfertigung der Anschläge halten will? wann nur die Theile gleich heraus kommen.

Ist aber diser Modus nicht anständig, oder practicabel, sondern es kommt sonst auf eine gütliche Verständniß unter denen Erbs-Interessenten an; so seynd entweder schon alte Anschläge über die Massam dividendam vorhanden oder nicht? Seynd dergleichen da, so lässet man es zuweilen simpliciter dabey bewenden; sonderlich wann man weißt, daß sie richtig, auch noch nicht alt seynd, und die Güter indessen keinen sonderlichen Zu- oder Abgang erlitten haben können: Oder man legt die alte Anschläge zu Grunde, und zwar so, daß man sie bloß nach denen Ab- und Zugängen rectificirt, jene abziehet und dise hinzuthut, beedes nach denen bey dem Anschlag beliebten Principiis, lässet aber übrigens die Anschläge an und für sich unberührt und unreformirt: Oder man erstrecket die Rectification der alten Anschläge auch so weit, daß alles von neuem untersucht und erwogen, und, wann sich befindet, daß etwas entweder überhaupt, oder doch nach Beschaffenheit der jezigen Zeiten und Umstände, zu hoch oder zu nidrig angesezet seye, ein ganz neuer Anschlag formiret wird: Oder man lässet es auch wohl, wann gleich alte Anschläge vorhanden seynd, dannoch auf Verfertigung ganz neuer ankommen, weil man denen alten nicht trauet: Und seynd endlich gar noch nie keine Anschläge über die zu theilende Güter gemacht worden, oder wieder verlohren gegangen, so muß man freylich neue machen.

Kommen aber die Erbs-Interessenten gleich Anfangs so an einander, daß unter ihnen selbst keine gütliche Auskunft verfangen will; so muß eben entweder das ganze Theilungswerck, und also auch die Formirung des Anschlags, denen Stamm- oder anderen conventional- oder legal-Austrägen, oder einem höchsten Reichsgericht überlassen werden, welches leztere so dann, nach Befinden, eine Commißion zu solchem Ende erkennet. Oder es legen sich wohl auch andere benachbarte, verwandte, alliirte, oder um die gemeine Ruhe besorgte, Reichsstände, ja wohl

gar

gar (welches aber meistens eine sehr gefährliche Sache ist,) auswärtige Potenzien, oder auch die Lehenherrn, ins Mittel, und veranlassen entweder, daß die Interessenten sich ratione personarum & modi des Anschlags vergleichen, oder solchen denen Mediatoribus überlassen. Dergleichen Arbitri compromissarii nun sollen entweder die Haupt-Theilungen selber verrichten, oder sie leiten die Sache nur dazu ein und determiniren nur die Art, wie die Theilung vorgehen solle.

Endlich geschichet es, wiewohl sehr selten, daß die Interessenten nicht so sehr interessirt seynd, und dahero sich entweder per Tausch oder überhaupt vergleichen und theilen, ohne den Werth oder Ertrag vil zu examiniren, oder man lässet es bloß bey Inspicirung ein- oder anderer Rechnungen, oder bey einer aus etlichen Rechnungen gezogenen Bilance, bewenden.

Was nun die Personen belanget, so den Anschlag fertigen; so wird es damit abermalen gar verschidentlich gehalten: Dann bald ziehet man sehr wenige, bald auch mehrere, bald vile, Personen darzu; bald führen einige nur das Directorium, und lassen sich von andern in die Hände arbeiten; bald aber müssen die zum Anschlag Deputirte alles selbst in Augenschein nehmen, untersuchen, u. s. w.

Der dißfalls gewöhnlichste Modus ist, daß man gewisse Räthe ernennet, solche der etwa obhabenden einseitigen Pflichten erlässet, dagegen in gemeinschafftliche Gelübde nimmt, ihnen darauf die nöthige Subsidien communicirt, und es alsdann entweder ihnen simpliciter überläßt, den Ausspruch zu thun, oder wenigstens ihr Gutachten erfordert, und, wann nichts besonders erhebliches dagegen zu erinnern ist, es dabey bewenden lässet. Oder man nimmt auch, statt der Räthe, wo Landstände vorhanden seynd, aus diser ihrem Mittel einige Deputirte, welche angezeigter massen procediren. Oder man formiret aus denen darzu beliebigen Räthen und Landständen ein gemeinschafftliches Collegium.

Die Principia oder Reglen, wornach die Anschläge formiret werden, sind offt ungemein von einander different. In einigen Häusern kommen weder Regalien, noch die Landes-Art, u. s. w. in Betracht; sondern man nimmt bloß und platterdings

den aus denen Cammeral- und Aemter-Rechnungen sich ergebenden Ertrag der Länder, Aemter, Orte, ꝛc. zum Grund, und achtet jenes als accessoria, in andern Häusern hingegen, zumalen wo die Massa dividenda klein ist, wird der Anschlag nach allen Stücken eingerichtet, wie sonst bey Käuffen, Verkäuffen, u. d. üblich ist. Ferner bringt man an einigen Orten alle Gefälle zusammen in Eine Summ, sie rühren nun her, wo sie wollen; an anderen aber macht man, in Absicht, die Peræquation nach selbigen zu machen, verschidene Classen welche aber wieder hier so, dort anderst, gemacht werden: Z. E. 1. beständige Gefälle, 2. steigende und fallende Gefälle, 3. Frohnen; oder: 1. Geld, 2. Frucht, 3. Wein; oder: 1. Geld, 2. Korn, 3. Haber; ꝛc. An einigen Orten taxiret man die Natur-Gefälle so, wie sie dermalen in mittleren Jahren in landläuffigem Preis an den Mann zu bringen seynd, oder man schäzet sie nach dem dermahligen landläuffigen Preis, oder in einem etwa hier oder da herkommlichen gewissen geringen Anschlag, z. E. nach Herren-Gülten, oder: Im Cammer-Anschlag, oder: Im Gnaden-Schlag, u. s. w.

An einigen Orten bringt man die Residenzien und andere Herrschafftliche Gebäude mit in den Anschlag, und zwar nach dem wahren oder einem moderirten Werth; an anderen Orten aber gehen sie als ein accessorium darein.

Endlich so wird der Anschlag, so weit er auf Rechnungen beruhet, bald aus drey- bald aus neun- bald aus zwölff-jährigen Rechnungen, u. s. w. formirt, und zwar bald aus denen nächstverflossenen, bald aus gewissen bestimmten älteren oder jüngeren Jahren, bald aus denen Rechnungen, wann und wie man selbige haben kan.

Zuweilen finden sich Stücke, die man nicht einmal wohl anschlagen kan.

Als An. 1691. die Grafschafft Wertheim durch eine Kayserliche Commißion getheilt werden sollte, verlangte sie, die Land- und Grund-Messungen der Felder und Waldungen durch geschwohrene Messer vornehmen zu lassen.

Auch ereignen sich offt zwischen allzuintereßirten Erbs-Interessenten grosse Strittigkeiten über der Verfertigung derer

Anschlä-

Anschläge, zumalen wann eine oder alle Parthien schon wissen, welchen Theil sie bekommen sollen, oder wann einer schon ein Auge auf disen oder jenen Theil hat: Denn da will bald der eine etwas in den Anschlag gebracht haben, der andere nicht; dem einen ist der Tax zu hoch, dem anderen zu nidrig; der eine möchte überhaupt disen, der andere einen andern, Fuß haben, u. s. w.

Wann nun die Anschläge fertig seynd, kommt es darauf an, daß aus der communi Massa so vile Theile gemacht werden, als derer Erbs-Interessenten sind. Dises wird nun entweder von dem Erblasser selbst bewerckstelliget, oder es ist, in Ermanglung dessen, bey vilen Häusern, zumal denen, die sich des Sachsen-Rechts bedienen, und wo nur zween Interessenten sind, üblich, daß der Aeltere die Theile machet, (wiewol auch ex pacto gerade das Gegentheil geschehen kan,) oder die Interessenten machen sonst mit oder ohne Zuzihung ihrer Räthe und Diener, oder anderer Mittels-Personen, die Theile selbst, oder sie lassen solche ihre Räthe und Diener, oder andere inn- oder ausländische Standes- oder andere Personen machen. Doch ist dises, daß der ältere die Theile mache, zumalen ausser Sachsen, kein solches allgemeines Herkommen, daß wann einer derer Interessenten disen Modum vorschlüge, der andere nothwendig gehalten wäre, darein zu willigen, sondern es findet sich vilmehr, daß in eben denen Häusern, wo dise Art zu theilen jezuweilen belibet worden ist, zu anderen Zeiten auch andere Arten gebraucht worden seynd.

Wann in einem Hause einerley Sachen wieder in eben so vile Portionen, als schon vormals geschehen ist, vertheilet werden solle; so bleibt man gerne bey solcher alten Theilung.

Bey Machung dergleichen Theile selbst nun hat man, wie in verschidenen Familien-Verträgen wohl versehen ist, und von dem Reichs-Hofrath billig darauf gehalten wird, vornemlich 1. auf das principium Contiguitatis zu sehen, daß nemlich die zu Einer Portion gehörige Stücke, so vil möglich, beysammen bleiben auch dessen, der sie bekommen solle, etwa vorhin schon habenden Gütern bequem gelegen seyen; so dann 2. daß die dem Reich und Crays auch der Familie und denen Unterthanen selbsten, so schädliche Zerreissung derer Lande oder

Aemter, so vil möglich, verhütet werde. Ferner befahle der Reichs-Hofrath: Die Reichs- und Crays-Jura also zu reguliren, damit die Theilung der Aemter denenselben keinen Abbruch thue, reservirte auch dem Kayser darüber die Approbation ausdrücklich. Aber auch über diser Theilmachung entstehen wiederum gar offt vile lange und unglückliche, Streitigkeiten, indeme immer ein Theil dem andern einen Vortheil abzuzwacken und selbigen sich zu attribuiren sucht, vornemlich alsdann, wann schon, wenigstens ohngefähr, richtig ist, was einer oder der andere bekommen solle, oder wann wenigstens seine passion auf eine gewisse Portion gehet, und er selbige zu erhalten verhoffet.

Seynd dann endlich auch die Theile gemacht; so kommt es auf die Bestimmung an, was jeder derer Erbs-Interessenten præcise für einen haben solle? Dises nun entscheidet abermalen entweder der Erblasser selbst; (so ordiniren mehrmalen die Eltern, daß der Aelteste den besten Theil haben solle:) Oder, wann der Aelteste die Theile machet, darff der Jüngere wählen, & vice versa. Man lässet auch gar offt das Loos einem jeden seinen Theil anweisen, oder man vergleicht sich gütlich darüber, oder man läßt es auf den Ausspruch des ordentlichen Richters, oder auch eines oder mehrerer Schieds-Richtere, ankommen.

Was aber indessen geklagt worden ist, muß man auch hier wiederhohlen, daß nemlich manche Erbs-Interessenten sich ihre Paßion oder Diener, welche gern les bons valets machen wollen, verleiten lassen, allerley Ungerechtigkeiten und Intriguen zu gebrauchen, einen etwa angenehmeren oder besser zu nuzenden Theil auf sich zu bringen, und den schlechteren einem anderen anzuhängen; worüber aber mancher, der zu fischen vermeint, krebßt, oder gar ins Wasser fällt.

§. 10.

Consens der Kinder.

Ueberhaupt ist hiebey noch folgendes zu mereken: Wo ein Vater in dergleichen Theilungen nicht weiter gehet, als er, vermöge seines Hauses besonderer, oder auch der gemeinen, Rechte befugt ist, ist der Consens seiner Kinder, wann auch gleich der jüngeren Söhne Portionen kleiner wären, durchaus

von

von keiner Nothwendigkeit, ob es gleich, wann sie volljährig sind und freywillig darein consentiren, nicht übel gethan ist, wie sich davon auch vilfältige Exempel finden.

Und zwar lassen sich die Eltern entweder, noch ehe sie die Theilung vornehmen, von denen Kindern Reverse ausstellen, daß sie es bey der künfftigen Elterlichen Theilung wollten bewenden lassen; oder die Eltern lassen die Kinder die bereits gemachte Theilung ratificiren.

§. 11.

In Ermangelung einer elterlichen Disposition, oder eines Vergleichs unter denen Interessenten, oder, wo solche nicht hinreichen wollen, nimmt man, bey entstehendem Zweifel, gerne seine Zuflucht zu deme, was etwa sonsten hiebevor in eben disem Hause bey dergleichen Fällen vor gut gefunden worden ist; wie dann z. E. Kayser Ruprecht dises denen Räthen, welche die Theilung unter seinen Kindern haben machen sollen, statt der Instruction aufgegeben hat. Langt man aber auch damit nicht aus, so nimmt man zu Hülffe, was die Observanz anderer Häuser dißfalls mit sich bringt, oder wie in dergleichen Streitigkeiten von denen höchsten Reichsgerichten gesprochen worden ist. CONRING und Herr RECHENBERG seynd zwar der Meinung: Unius Familiæ Pacta & instituta in dividendo patrimonio alteri pro lege obtrudi non posse, talemque Observantiam aliorum Principatuum exemplum, non normam, esse: Da aber nicht nur der Kayser und die höchste Reichsgerichte, sondern auch die hohe Häuser in Teutschland selbst, in denen in die so genannte Jurisprudentiam privatam illustrem einschlagenden Sachen sich gerne *in subsidium* auf das, was unter anderen ihres gleichen üblich ist, zu beruffen pflegen; so muß ich es so lange mit dem Gegentheil halten, als nicht erhellet, daß hier oder da ein Inconveniens daraus erfolge, oder anderer Häuser Observanz, bewandten Umständen nach, sonst nicht applicabel seye.

Nutzen des Herkommens.

§. 12.

Es kommet also bey solchen Theilungen meistens auf gütliche Einverständniß derer Interessenten an: Wann sich aber dise nicht selbst vergleichen können, oder wollen, müssen freilich die

Warnung vor Processen.

Reichsgerichte den Ausschlag geben, und wird sonderlich von dem Reichs-Hofrath meistens so dann eine Kayserliche Commißion zu dem Ende erkannt, wodurch aber offt denen Parthien aus eigener Schuld das beste Geblüt abgezapfet wird.

Ein merckwürdiges Exempel, (woran sich billig alle Principalen und deren Räthe spieglen mögen,) wie fatal einem Hause die allzuweit getribene Theilungs-Differentien seyn können, gibt, unter mehreren anderen, sonderlich die Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Successions-Sache an die Hand, da derer Interessenten Erb-Recht in thesi, oder daß ein jeder mit-erbe, und wie vil ein jeder haben solle, an und für sich ganz richtig ware, aber bloß darüber, weil diser gerne das und jener gerne das, sonderlich aber zwey Linien jede gerne Statt und Amt Coburg haben wollen, ein über 45. Jahr daurender Proceß entstanden ist, welcher, zuverläßigen Nachrichten zu Folge, einige Interessenten fast so vil gekostet haben mag, als der Antheil, den sie zulezt erhalten haben, werth ist, über welches alles noch darzu Ein Theil nichts weniger als das erhalten hat, um wessentwillen doch alles angefangen und so hoch und lang getriben worden ist. Wer ja seine Begierden in dergleichen Fällen nicht selbst zu zähmen im Stande ist, der rathet sich wenigstens am allerklüglichsten, wann er die Sache dem Arbitrio eines oder einiger unpartheyischer Reichsstände übergibt, und es bey deren Laudo lediglich bewenden lässet, sich allenfalls damit tröstende: Es hätte ihme nach einem 50jährigen Proceß an einem Reichsgericht (wodurch die Force und das Foible eines Hauses in seiner völligen Blösse dargestellet und offt lange Uneinigkeit in der Familie gestifftet wird,) und nach gehabten unsäglichen Unkosten, dannoch gar leicht eben so gehen können.

§. 13.

Einige Beyspile.

In meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 15. p. 2. sqq.* habe ich die bißhero angeführte Säze mit vilen Exempeln erläutert: Ich will aber nur etwas weniges daraus beybehalten, so in die neueste Zeiten einschläget, und selbigem noch einiges aus dem vorig- und jezigen Jahrhundert beyfügen.

§. 14.

Von Mecklenburg.

Wie die Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz An.

An. 1748. versuchet haben, die annoch in Gemeinschafft gehabte Stücke zu theilen, es aber keinen Bestand damit gehabt, sehe man in dem nächstfolgenden Capitel.

§. 15.

Als die Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succeßions-Sache An. 1714. 25. Apr. von dem Reichshofrath entschiden wurde, und es nun auf die würckliche Theilung sothaner Lande, nach Anleitung diser Urthel, ankommen sollte, rescribirte der Kayser zugleich an die sämtliche Erbs-Interessenten unter anderem: „Als lebten Sie der gnädigsten Zuversicht, sie, gesammte Fürstliche Herrn Interessenten, und ein jedweder derselben an seinem Ort, würden disen wohlerwogenen Verordnungen in allen Stücken und Puncten sich willigst bequemen und solchen getreulich, Fürstlich und aufrichtig nachleben: Zu solchem Ende hätten sie allerseits zu deren Vollziehung ohne einigen Anstand, und längstens innerhalb Zeit zweyer Monate, zu schreiten, auch gesammter Hand die Einrichtung und Peræquation, auch was derselben anhänget, nach Contiguität der Lande, durch fridliebende und uninteressirte, der Landes-Beschaffenheit, auch der Cameral-Sachen, erfahrene Räthe und Diener vorzunehmen und ohnabläßig zu Ende zu bringen. Da sich auch ein und anderes dabey ereignen sollte, woraus so fort durch freund-brüder- und vetterliche Unterred- und Handlungen so gleich nicht gänzlich zu gelangen; so thäten Ihre Kayserliche Majestät, nach Erforderung der sich etwa ereignenden Puncten, und auch der Execution halber, die weitere Verordnung, Ihrem allerhöchsten Kayserlichen Amt gemäß, vorbehalten. Sachsen.

Anno 1715. 21. Febr. wurde, pendente Revisorio, ferner an sie rescribirt: „Sollte die gänzliche Auseinandersezung nicht erreicht werden können, und gleichwol diser Succeßions-Sache unumgängliche Nothwendigkeit erheischen, daß die Massa derer Fürst-brüderlichen Anfälle ohne ferneren Anstand in Richtigkeit gebracht werde; wollten Sie (Kayserliche Majest.) die Fürstliche Herrn Theilhabere insgesamt dahin erstlich angewisen haben, den Portionsanschlag der drey Anfälle nach einem gemeinsam zu beliebenden Termino à quo ratione des Ab- und Zugangs zu untersuchen und zu rectificiren; mithin die eigent-

gentliche Massam dividendam sub termino duorum mensium in völlige Richtigkeit zu setzen: Widrigen Falls, und da, gegen Verhoffen, auch dises nicht zu Stande gebracht und von einem oder andern Fürstlichen Theil darinnen Hinderung gemacht werden sollte; so hätten sie das darüber geführte Protocoll forderſamst einzuschicken, damit Ihro Kayserl. Majest. so wohl die Ursach, woran es hafte, als auch von welchem Fürstlichen Theil die Hinderung herrühre, erkennen mögen, inmassen Dieselbe alsdann zu Bewürckung des obigen die in eventum resolvirte Commißion, mit Benennung eines oder anderen Commissarii, auf des in Mangel oder Schuld stehenden Theils Unkosten, ohne Anstand expediren lassen würden. ꝛc. "

Hierauf geschahe endlich An. 1721. von Sachsen-Gotha und Saalfeld die Anzeige von der von allen vier Fürstl. Herrn Interessenten nunmehro gemeinschafftlich agnoscirten und vollzogenen Rectification derer Portionsanschläge bey denen Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Landen, und Meiningen thate nachhero ein gleiches, in Ansehung Hildburghausens aber wurde es in contumaciam als geschehen und vor bekannt angenommen.

Anno 1725. erfolgte die Urthel in Revisorio, und sollte nun die local-Theilung zu Folge der Portionsanschläge Rectification und unterm 5. Aug. 1720. in Coburg gefertigten Receßmäßigen Repartition eines jeden Fürstlichen Interessenten an denen drey Fürst-brüderlichen Anfällen zukommender Gebührniß in einer unter denen Interessenten anzustellenden Conferenz geschehen; es wollte aber nicht fort damit: sonderlich aber sperrete sich Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen, dahero er An. 1727. 29. Apr. nochmals erinnert wurde, die gütliche gemeinsame Handlung mit anzugehen, ꝛc. widrigen Falles der Kayser denen übrigen Macht gegeben haben wollte, besagte Conferenz ohne ferneres Abwarten seiner anzutretten, die dahin gehörige Geschäffte zu schlichten, und, so vil möglich, in Richtigkeit zu bringen; gestalten, was von denenselben würde geschlossen und biß zur Kayserl. Confirmation abgethan werden, solches, als wann die Mitbeschickung von ihm würcklich geschehen, seine völlige Krafft und Gültigkeit haben und behalten solle.

Weil

Weil aber der Schwürigkeiten immer mehrere wurden, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1728. 10. Jun. unter anderem: „ 1. = = Nachdem Ihro Kayserliche Majestät = = wahrgenommen hätten, gestalten in denen zur gütlichen Vergleichung gestellten Puncten der local-Theilung, so wohl auch der Reichs- und Crays-Votorum, beyde Fürstliche Theile in ihren Vorschlägen dermassen von einander entfernet seyen, daß zur gütlichen Auskunfft wenig Hoffnung sich zu machen seye; als wollten Dieselbe sie zwar dahin Reichs-väterlich und ernstlich anerinnert und ermahnet haben, dem Werck näher zu tretten, und die Mittel zu erleichtern, wodurch dise langwierige und beschwerliche Succeßions-Sache dermaleinst zur behörigen Endschafft gereichen möge; es hätten aber bey sothaner Gelegenheit der Sachen Ihro Kayserl. Majest. für nöthig befunden, ohne fernern Anstand Ihre Kayserl. Commißion auf den Herrn Herzog zu Wolffenbüttel und den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, sumtibus der gesammten Fürstlich-Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbs-Interessenten, zu erkennen, und denenselben aufzutragen, zur würcksamen Beförderung der Güte allen Fleiß anzuwenden, in deren Entstehung aber die Fürstlich interessierte Theile schrifftlich, jedoch ohne ohnnöthige Weitläuftigkeit zu vernehmen, und, nach gehöriger der Sachen Verhandlung, ihren ausführlichen Bericht, samt Gutachten, zu erstatten. ꝛc.

Anno 1733. 18. Mart. aber wurde dise Commißion auf Chur-Sachsen und Brandenburg-Onolzbach transcribirt, mit dem Auftrag: Zuforderst die rückständige Peræquation zwischen allerseits Fürstl. Erbs-Interessenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen, so fort, was die local-Theilung selbst betrifft, u. an welchen Landes-Stücken jeder derer streitenden Fürstlichen Theile mit seiner Sentenz-mäßigen Gebührniß anzuweisen sey? nachdem bekanntlich das Hauptwerck sich bißhero daran gestossen, daß beyde Fürstl. Theile wegen Statt und Amt Coburg: Welchem dieselbe zukommen sollen? sich nicht vereinigen können, von Ihro Kayserl. Majest. aber die vor Sachsen-Saalfeld obwaltende trifftige Momenta præferentiæ, wegen seines per Sententiam im Fürstenthum Coburg erhaltenen weit gröseren

seren Antheils, und in derselben festgesezten principii Contiguitatis der zur Theilung gehörigen Landstücke, wie auch der Zusammenhang des Fürstenthums Coburg, nebst anderen wichtigen Ursachen, dergestalt angesehen würden, daß die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordere, dahin die Vorsorge zu tragen, damit besagtem Fürstlichem Hause Sachsen-Saalfeld mittlerweile, biß der Kayserliche Ausspruch in Sachen erfolge, wegen der demselben gebührenden Zutheilung Statt und Amts Coburg in Sicherheit gestellet werde; als wollten Ihro Kayserliche Majest. sie, Herrn Commissarios, hiemit angewisen haben, bey Determinirung der local-Theilung sich darnach zu richten; woferne jedoch von Sachsen-Meiningen dawider etwas erhebliches eingewandt werden, oder sie, Herrn Commissarii, dabey ein rechtsbeständiges Bedencken finden sollten, hätten dieselbe darüber ihren besonderen gutachtlichen Bericht so fort zu erstatten, ohne disen Punct wegen der übrigen Objectorum Commissionis aufzuhalten. Demnächst, gleichwie dieselbe in obhabender Commißion allen Fleiß zuforderst anzuwenden, damit zwischen denen Fürstlichen Partheyen in ihren obschwebenden Differentien, so vil möglich, gütliche Vereinigung getroffen werde; also hätten sie in denen entstehenden und zur richterlichen Entscheidung gehörigen Puncten die Fürstliche Parthien ꝛc. (wie zuvor.)

Anno 1734. 3. Jul. wurde die Commißion von neuem angewisen, in ihren Verrichtungen vor allen Dingen von der local-Theilung der Lande, als dem Haupt-Objecto Commissionis, den Anfang zu machen und nach dessen Erledigung zu erwägen: Ob in der Theilung der Vasallen, Peræquation der Steuern, und andern unter denen Fürstlichen Interessenten annoch zu erörtern stehenden Materien, gleichfalls fortgefahren, oder dieselbe unter ihnen selbst abgethan werden können?

Anno 1735. 21. Jan. wurden Sachsen-Gotha und Hildburghausen angewisen, weil sie nicht allein active, sondern auch noch mehrers passive, bey disem local-Theilungs-Werck interessirt, durch genugsam instruirte und bevollmächtigte Deputatos coram Commissione zu erscheinen, ꝛc. Sachsen-Meiningen wurde ebenfalls befohlen, die Commißion nicht aufzuhalten ꝛc.

Der

Der Commißion wurde wegen Statt und Amt Coburg nochmals Befehl ertheilt, auf obige Art, allenfalls in contumaciam, zu verfahren. ꝛc.

Sachsen-Meiningen wollte darauf in einer bey der Kayserl. Commißion übergebenen Deduction beweisen, daß es ein besseres Recht an Statt und Amt Coburg habe, als Saalfeld; woraus ein Schrifftwechsel entstunde.

Anno 1735. 24. Maj. resolvirte der Reichs-Hof-Rath: So vil die zwischen beeden Fürstlichen Häusern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Saalfeld bißhero unter sich controvertirte Frage betrifft: Wem von beyden Fürstlichen Häusern die Residenz, auch Statt und Amt, Coburg, zuzuschlagen sey? da finden Ihro Kayserliche Majestät, dem Testamento Ernesti, auch denen darauf erfolgten brüderlichen Recessen, und der in An. 1714. gefällten und in rem judicatam erwachsenen Sentenz, und anderen in facto beruhenden notorischen Umständen nach, denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn, daß solches alles dem Fürstlichen Hause Sachsen-Saalfeld an seiner in dem Coburgischen zu suchen habenden Sentenz-mäßigen Forderung, cum omnimoda jurisdictione & Superioritate territoriali, = = einzuraumen und zuzutheilen seye. ꝛc. Als hätte Commissio dise Kayserliche Erkänntniß also fort und nach Empfang dises zur Execution zu bringen: Und da im übrigen der Kayser keinen Zweifel finde, daß dasjenige, was Sachsen-Saalfeld in dem Coburgischen an seinen in disem Fürstenthum nach der Sendenz zu fordern habenden portions-mäßigen ratis ad 8515. Gülden, 17. Groschen 4. Pfennige bey Zuschlagung Statt und Ambt Coburg annoch abgehet, durch das Amt Mönchröden mit 1620. Glüden 20. Groschen 11. Pfennigen, des nur mit etlichen wenigen Gülden sich ersteigenden und anderwärts portions-mäßig zu ersezenden Ueberschusses ohngeachtet, gar füglich, und ohne bedencklichen Anstand, dem in Sententia de Anno 1714. festgesezten principio Contiguitatis und der Zusammenhaltung zu Folge, ersezet werden kan; als hätte Commissio auf dise Art das Fürstliche Haus Saalfeld in ihre Coburgische ratas autoritate Cæsarea einzuweisen, und daraufhin auch das Fürstl. Haus Sachsen-

Meiningen wegen seiner in dem Fürstenthum Coburg dem Portions-Anschlag nach ad 5262. Gülden 17. Groschen 10. Pfennige zu suchen habenden Ratarum in denen übrigen Coburgischen Aemtern auf gleiche Weise Sendenz-mäßig anzuweisen. Und gleichwie hierdurch beede Fürstliche Häuser so vil das Coburgische betrifft, völlig localiter aus einander geschieden; also hätte Commissio ebenfalls Sendenz-mäßig in dem Römhildischen zu progrediren, und damit das Theilungs-Werck zwischen ihnen auch alldorten zum Stand zu bringen. ꝛc."

Meiningen ergriffe hierwider die Revision, sie wurde aber An. 1735. 10. Dec. abgeschlagen, hingegen erkläret, daß das Conclusum vom 24. Maj. nur auf das summarium gehe; dahero Meiningen allerdings bevor bleibe, in via ordinaria seine fernere rechtliche Nothdurfft an- und auszuführen, gestalten auch, was absonderlich die an Sachsen-Saalfeld mit überreisene Residenz-Gebäude zu Coburg anbelanget, es keineswegs die Meinung gehabt, daß solche an Sachsen-Saalfeld unentgeltlich, oder ohne besondere dißfalls gebührende Vergütung, überlassen werden sollen; vilmehr verbleibe es dabey, daß selbige, dem bey sonst in denen Fürstl. Sächsischen Häusern vorgegangenen Theilungen üblichen Herkommen nach und bevorab der bey Rectification derer Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Portions-Anschläge genommenen Abrede gemäß, taxiret und ausgeglichen, mithin in bevorstehender Peræquation der Accessoriorum mit zur Theilung absonderlich gebracht werden sollen: Was aber den Abgang an der Sachsen-Meiningen zuerkannten Erb-Ratæ im Coburgischen ad 736. Gülden, (so durch die bey Sachsen-Hildburghausen ratione des Amts Sonnenfeld befindliche Uebermasse verursachet worden,) betreffe; solle Sachsen-Hildburghausen, mehrmalen judicialiter erklärter massen, solche ohne den mindesten Anstand unweigerlich, wo es sich der Contiguität nach am füglichsten thun lassen werde, ersezen.

Sachsen-Meiningen erregte aber wieder einen neuen Streit und gabe vor: Unter dem Anschlage des ihme angewisenen Amts Sonnenberg seye auch die Landes-Hoheit über Statt und Gericht Neustatt begriffen. Es wurden deßwegen die

Ori-

Original-Erb-Bücher, alt- und neue Rechnungen, Portions-Anschläge, ꝛc. vor einer Kayserlichen Hof-Commißion producirt, die local-Commißion suspendirt, und wieder einige Jahre über diser Sache lang und breit gestritten.

Endlich erfolgte An. 1742. 22. Jan. an dem Chur-Sächsischen Vicariats-Hof-Gericht der Spruch: Daß das Gericht Neustatt, cum annexis, nicht nur in Ansehung der Revenüen sondern auch quoad omnimodam jurisdictionem, als ein pars integrans des Amts Coburg, nach dem Portions-Anschlag de An. 1572. dem Fürstl. Hause Sachsen-Saalfeld zuzusprechen ꝛc. was aber Sachsen-Meiningen in puncto peræquandorum & dividendorum accessoriorum dabey zu fordern habe, damit werde selbiges, wie überhaupt, auf solche ausdrücklich ausgesezte Puncten, verwisen. ꝛc. Von eben disem Hof-Gericht wurde auch Tages hernach die local-Commißion dahin erneuert, daß, Falls Sachsen-Hildburghausen nicht inner zwey Monaten Sachsen-Meiningen wegen der Uebermasse klaglos stellen werde, dieselbe disen Punct, dem Concluso vom 24. Maj. gemäs, berichtigen solle.

Diser Punct der Uebermasse kame darauf an: Der Reichs-Hofrath hatte gesprochen, daß Hildburghausen bey dem Amt Sonnenfeld 736. fl. jährlicher Einkünfften (nach dem alten Anschlag,) zu vil habe, und solche an Meiningen pro præterito & futuro an Land- und Leuten, in gleichmäßigem Anschlag, ersezen solle.

Hildburghausen suchte dagegen Restitutionem in integrum; sie wurde aber abgeschlagen: Daher er riffe Hildburghausen Revision und An. 1750. die gesuchte Restitution.

Auch diser Punct veranlaßte eine Menge Schrifften (1) und Reichs-Hofraths-Concluſa.

Weiter stritten Meiningen und Hildburghausen mit einander wegen Adimplirung eines Contracts super Cessione des Amts Sonnefeld (2).

Noch kamen hinzu Streitigkeiten zwischen S. Meinin-

(1) s. mein Staatsarch 1751 2. Theil, S. 79, 9 Theil, S. 88.
(2) s. Staatsarchiv, 1751, 9 Theil, S. 86.

gen und S. Gotha: 1. Wegen rückständiger Eisenbergischer Land- und Tranckſteuren; 2. wegen Rückſtände aus dem Cammergut Schweighof (1).

§. 16.

Naßau. 27. Sept. 1649.

Zu Naßau Saarbrücken Graf Johann vnd Graf Ernſt Caſimir wider Ihre Frau Mutter, Frau Anna Amalia gebohrne Marggräfin zu Baden und Hochberg, de dato 24. Auguſti & præſ. 22. hujus, petunt Commiſſionem Cæſaream zu völliger Ergänz- vnd Vergleichung der brüderlichen Theillung, auf denjenigen, welchen Ihr Agent Andreas Newmann vorſchlagen werde. In eadem gedachter Andreas Neumann ſub eodem præſentato denominat Herzog Ernſten zu Sachſen.

Fiat petita Commiſſio.

§. 17.

Hazfeld. 28. Nov. 1651.

Von Hazfeld Herr Graf Melchior vnd Herman Gebrüdere de præſ. 22. Aug. nechſthin, exponunt, was geſtalt Ihre Voreltern von Hazfeld Herrn zu Wildenburg durch Interpoſition Herzog Wilhelmen zu Gülich, Landgraf Wilhelm zu Heſſen vnd Gottfried Grafen zu Stein in An. 1491. einen proviſional Vertrag wegen ihrer gemeinlichen Herrſchafft Wildenburg vorgenommen, laut der Beylag Lit. A. darinn auch ausdrücklich vorbehalten, da ein oder anderer Theil in der Communion nicht verbleiben wollte, ſolches einem jedwedern allezeit bevorſtehen ſolle, weil aber die hierzwiſchen ihren Vor- vnd Eltern entſtandene Differentien ſich täglich mehren, vnd zu beſorgen, ſie mögten wie um ihr Stammhauß Hazfeld, alſo auch um diſe Herrſchafft Wildenburg gebracht werden vnd dahero in Communione lenger zu bleiben nicht gemeint ſeyen, Als bitten ſie zwiſchen ihnen und ihren Vettern als mit Gemeinder der Herrſchafft Wildenburg zu deren Abtheilung eine Kayſerliche Commißion an den Abten zu Werden vnd die Stadt Cölln zu erkennen.

Iidem ſub præſ. 16. Oct. inſtant pro eadem Commiſſione. - - -

22.

(1) l. c. 1752, 1. Band, S. 204.

22. Mart. 1652.

Zu Hazfeldt Graf Hermann sub præs. 14. hujus, bedanckt sich wegen der erkannten Commission zu Abtheilung der Herrschafft Wildenberg: beklagt sich aber benebenst, daß die Compossessores am 28. Oct. in Festo Simonis & Judæ in Person, mit vielen zusammen rottirten bewehrten Dienern und Unterthanen seine Supplicantens und seines Hrn. Bruders Diener und Soldaten ohnfern von ihrem Hauß Rothdorff ohne einige redliche Ursach unversehens Landfridbrüchiger Weiß überfallen und in die Gräben und Bäch geworfen, bis in Zehen oder Eilf Schuß mit Feuer-Röhren auf sie gethan, fünff gefährlich verwundet und einen gefänglich auf Wildenberg geschleppt und gar aufzuhencken gedrohet, auch einer gar todt auf dem Plaz geblieben, über das noch jüngster Tagen seiner privat-Diener einer von ihnen gewaltthätiger Weiß auf den Wildenbergischen Thurn geworfen wehre, fast halber verschmacht, erfruert und bis annoch ärgerlich tractirt werde. 2. So haben sie Herren Brüder von ihrem Vattern seel. eine starcke Anforderung an den freyen von und zu Dören, davon aber über vielfältiges Anlangen bis dato nichts erlangen können. Bittet daher gedachte Commission auch auf vise beede sach zu extendirn daß die Commissarii beede Partheyen anhören und allem vor- und einbringen nach entscheiden und urtheilen sollen.

1. Fiat petita extensio.
2. Dicatur dem Mandatario Grafen, wann er die Kayserl. Jurisdiction fundirn und mit einem absonderlichen Memorial einkommen werde, solle alsdann weiter Bescheid erfolgen.

§. 18.

2. Sept. 1647. Hohenlohe.

Von Hohenlohe Graf Henrich Friderich sub præs. ultima Augusti nechsthin, Exponit wie daß ihme mit seinem Bruder Joachim Albrecht wegen der Herrschafft Langenburg lenger in communione zu uerpleiben beschwerlich falle vnd obwohlen Er bißhero alle gütliche Mittel auch durch die nechste Befreundte aus der Sache zu kommen gesucht, habe doch gedachter sein Bruder sich nit darzu verstehen wollen, weilen aber das vätterliche

liche Testament §. 11. vermöge daß vmb der Einigkeit willen, alles auf das Loos gestellt werden solle, Petit Commissionem auf den Herrn Bischoffen zu Würzburg vnd Herrn Albrechten Marggrafen zu Brandenburg zur güete vnd zu Recht. Apponit num. 1. 2. 3.

Fiat petita Commissio auf Herrn Bischoffen zu Würzburg vndt Herrn Marggraf Albrechten zu Brandenburg zur güte vnd Recht, & ad referendum cum voto.

15. Oct. 1648.

Von Hohenlohe Graf Henrich Friderich contra sein Brudern Graf Joachim Albrechten, Commissionis zu der Abtheilung wegen der Herrschafft Langenburg auf dem Herrn Bischoffen zu Würzburg vnd Marggraf Albrechten zu Brandenburg Onolzbach, sive idem Graf Joachim Albrecht per Andream Newmann sub præs. 8. hujus beschwert sich wider bemelte Commission vnder seinen Räthen delegirt worden, so er für suspect halte, petit die Commission aufzuheben, vndt seinen Brudern auf die Erb-Austrag-Mittel zu weissen vnd ihme zu befehlen sich denselben gemeß mit ihme zu uergleichen, oder in dessen entstehung die vorfallende Differentien den nechsten anuerwandten, so sie beyderseits benennen werden, zu einem endlichen oder provisional-Spruch anzuvertrawen.

Pleibt bey der außgangenen Commission, dieses seines Einwendens vngehindert, vndt wirdt der Herr Supplicant seine Nothdurfft bey den Kayserl. Commissariis anzubringen wissen, & includatur dieses anbringen den Commissariis zur Nachricht una cum relatione Cæsarea.

22. Aug. 1651.

Hohenlohe-Langenburgische Abtheilungs-Commißion auf Chur Maynz und Onolzbach, sive Commissarii Cæsarei de præs. 27. Maji, transmittunt relationem neben ihrem Guettachten vnd einem Post Scriptum, Apponunt ab A. A. usque F. F. & num. 1. 2. una cum designatione expensarum.

Ineadem Graf Joachim Albrecht de præs. 3. Maji anni præteriti, übergiebt ein allerunterthänigstes Memoriale und rechtliches Bitten, apponit à Lit. A. usq. I.

Idem per Andream Neumann sub præs. 11. Julii ejusdem

dem anni übergiebt ein allerunterthenigst memorial mit unterschiedlichen meistens vidimirten Beylagen à Nro. 1. bis 23. die Theilung der Herrschafft Langenburg vnd darüber ausgangene Commißion betr.

Idem sub præs. 2. Decembris ejusdem anni übergiebt ein anderes memorial, mit Bitt, seinen Herrn Brudern von allen attentaten per mandatum pœnale abzumahnen vnd alles widrige zu caßiren, auch in puncto læsionis denselben an ordentliche Austrag Rechtens zu verweissen.

Econtra Graf Heinrich Friderich sub præs. 10. Dec. ejusd. anni, bittet denen Kayserl. Commissarien gemessen anzubefehlen, daß sie juxta tenorem commissionis executive verfahren, die læsion in melius reformirn vnd seine prætension endlich entscheiden, auch seinen Brudern in die expensas condemniren.

In eadem Commissarii Cæs. de præs. 13. Octobr. erinnern, daß sie ihre relation eingeschickt, deren Sie nochmaln inhärire vnd erwarten wollen, was Ihr Kayserl. Mayest. ihnen in ein vnd andern Puncto ferners anbefehlen wollen, dem sie unverzüglich nachzusezen erbietig.

Rescribatur D. D. Commissariis, iisdem gratias agendo pro suscepto labore vnd daß Ihr Kayserl. Mayest. mit ihrer Verrichtung gnädigst wohl zufriden, mit dem weitern gnädigsten Gesinnen, daß sie nach dem Inhalt der ihnen ertheilten Commißion, vngeachtet dessen, was Graf Joachim Albrecht sowohl bey ihnen als an dem Kayserl. Hof angebracht, ein ganzes machen vnd über der Deputirten leztere Parification vnd Gleichmachung der beeden Hauptttheil in puncto Læsionum & supplementi ihne Graf Joachim Albrecht mit Ansezung eines gewissen termins nochmahlen vernehmen vnd darüber eine endliche richtig- vnd Gleichheit zwischen beeden Brüdern Antheil machen, vnd die noch übrige puncta commissionis vollends erörtern auch ratione expensarum erkennen, sodann ihme Graf Joachim Albrechten alle Thätlichkeiten inhibiren sollen, gestalt Ihr Kayserl. Mayest. vermög Bey-

lag vnd Copei an ihne selbst deßwegen Befelch ergehen lassen.

Et scribatur mehrgemeltem Joachim Albrecht, daß er sich, seines sowohl bey denen Herrn Commissarien, als am Kayserl. Hof beschehenen Einwendens ungeachtet, zu der noch unvollendeten Commißion bequeme, und sich dabey aller schidlichkeit bezeige, insonderheit aber diejenige, so wegen Ihrer Kayserl. Mayest. zu solcher Commißion gebraucht worden, oder noch werden gebraucht werden, in einige Weg, bey Kayserl. Ungnad und anderm ernstlichen einsehen, nit anfechten solle.

22. Nov. 1653.

Zu Hohenlohe Langenburg Graf Heinrich Friderich contra seinen Bruder Graf Joachim Albrecht, die Grundtheilung der Herrschafft Langenburg betr. de præs. 25. Octobr. nechsthin, bittet um ein mandatum vel rescriptum executoriale der von den Herren Commissariis gefällter Urthel und Immissions-Decret. Apponit A. B. C. D. E. F.

Idem per Jonam Schrimpf de præs. 6. hujus instat pro resolutione Cæs.

Econtra Graf Joachim Albrecht de pr. 7. huj. dicit se appellasse à dicta Sententia & decreto & petit solche appellation in salvo und ihn bey dem getroffenen Vergleich zu erhalten, da es aber widerverhoffen dabey nit gelassen werden solle; so erbietet er sich, den Kirchbergischen Theil, so sein Bruder um so vil besser achte, denselben nach der andern parification absque ulla reservatione læsionis zu überlassen, und hingegen den Langenburgischen Theil anzunehmen, oder da solches ihme auch nit gefällig, das Loos entweder auf die erste oder leztere parification zu tragen und einzugehen, jedoch daß dardurch allen læsionibus utrinque renuncirt, benebens sich des behörigen Vertragen, wegen ungleichheit der Häuser, sodann was einer oder der ander an Baukoste aufgewendet, vor allen Dingen vergleichen, damit allen Strittigkeiten auf einmal und endlich abgeholffen werde, weilen dieses ein billicher Vorschlag, so bittet er denselben allergnädigst zu beherzigen und den Kayserl. Herren Commissarien mit Beiseitsezung deren Subdelegirten

girten ertheilten Decret zu befehlen und ferner zu committiren, was Ihrer Kayserl. Mayest. auf obige seine petition zu geschehen gefällig, apponit Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & sub Nro. I. Instrumentum Appellationis.

Idem sub hodierno præs. petit zu Abschneidung aller fernern Weitläufftigkeit zwischen ihnen beeden Brüdern seinen Petitis zu deferiren, oder auf allem Fall die Appellations-Proccss zu erkennen und ihne allergnädigst bescheiden zulassen.

Iucludatur Dominis Commissariis, daß sie ihren förderlichen Bericht und Gutachten samt der Relation und dabey verhandelten Actis unverzüglich überschicken wollen, & interim suspendatur cursus Fatalium appellationis.

§. 19.

Limburg. Anno 1693. erkieseten die Erb-Schencken Vollrath und Georg Eberhard zu Limburg einen Fränckischen Reichs-Ritter-Hauptmann zum Mediatore in ihren Theilungs-Differentien.

Graf Vollrath, der lezte dises Hauses, (1) machte An. 1713. ein Testament: Daß die gesammte von ihm nachlassende Herrschafften und Lande, nebst übriger Erbschafft, unter seine fünf Töchtern, (so vil ihnen, nach der mit seines, des Testatoris, Bruders Töchtern zu treffen habender Theilung an den ober- und Speckfeldischen Herrschafften zufallen wird,) zu gleichen Theilen durchs Loos also und dergestalt getheilet werden sollen, daß jede seiner fünf Töchtern ihren anfallenden fünften Theil an sothaner eigenthümlichen Verlassenschafft frey und ungehindert, mit allen Gerechtsamen, nach eigenem Gefallen, nuzen, niessen und administiren möge; wobey jedoch der Testator noch dises beygefüget hat: Daß seinen Töchtern, und derselben Nachkommen, die Veräusserungen ihrer Theile, in Gefolg der älteren und jüngeren Verträge, so lang von des Testatoris Geblüt ein- so anderer übrig und vorhanden seyn würde, verborten seyn, auch der ganze nach der Abtheilung mit denen Gräflich-Limburg-Speckfeldischen Töchtern herauskommende Antheil zwischen seinen gesammten Töchtern so lang ungetheilt

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 21. Theil, 16. S.

verbleiben sollte, biß aller darauf hafftender Schuldenlast werde gänzlich und gar durch desselben jährliche Einkünffte getilget und bezahlet seyn; wes Endes dann dieselbe sich mit ihrer Frau Mutter zu berathen hätten, wie in Oeconomicis und sonsten gute Ordnung eingeführet, ohnnöthige Auslagen verhindert, solchergestalt die Schuldenlast desto eher abgestossen, und nach solchem Erfolg zur Landestheilung anforderist mit denen Speckfeldischen Töchtern, und so dann unter sich selbst, (worzu sie sich immittelst gefaßt zu machen,) gestritten werden könne.

Anno 1739. traten die gesammte Interessenten beyder Linien zu Ober-Sontheim zusammen, und verglichen sich: Daß zwischen beyderseits Linien die Hauptabtheilung und Landesdivision forderſamst durchs Loos vorgenommen, darüber ein Hauptreceß formirt, und des Endes die gesammte Aemter sothaner Landen durch die dabey verabredete Mittel in Parification gebracht, ingleichem zwischen denen sämtlichen Interessenten der Sontheimischen Linie, nach vollbrachter Hauptabtheilung, zugleich unter sich, mit Aufhebung der beschwerlichen Gemeinschafft, eine gleichmäßige Theilung vorgenommen, mithin zu solchem gleichem Ende die ihnen ex præcipuo (juxta Pacta de 1693. & 1699.) privative zustehende Aemter Schmiedefeld, Gröningen, Gaildorff und Welzheim, in fünf Theile durch Rechnungs-Verständige parificiret, und, nebst der Halbscheid, so aus der übrigen Massa diser Sontheimischen Linie zufallen würde, in fünf gleiche Theile verloſet werden sollen; und zwar so, daß eine jegliche Interessentin die ihr in der Theilung zufallende Ratam, durch sich oder Andere, eigenen Beliebens und Gefallens, zu nuzen, zu genieſſen, und zu administriren, befugt und berechtiget; hingegen zu Besorgung der gemeinschafftlichen Processe und Angelegenheiten einen gemeinschafftlichen Rath zu bestellen, und denselben zu gleichen Theilen zu besolden, schuldig; keiner von allen Interessenten, dise Theilung, und was zu derselben Beförderung unter ihnen vereinbaret worden, zu hemmen, oder zu renoviren, bemächtiget seyn, sondern wider denselben solch unverhofften Falls bey denen Reichsgerichten Mandata S. C. statt finden, und denen übrigen willigen

gen Intereſſenten, um ſelbige anzuruffen, bevor bleiben ſolle.

Als aber diſem Vergleich nicht nachgelebet werden wollte, ergienge An. 1749. 23. Maj. am Cammergericht, in Sachen: Friderickeu Sophien, Fürſtin zu Hohenlohe-Bartenſtein, ꝛc. als Gräfin zu Limpurg, wider Johann Ludwig Vollrath und Friderich Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim, die Urtheil dahin: „Daß Herrn Beklagte die Landes- und Erbtheilung der geſammten von weyl. Herrn Schenck Vollrath Grafen zu Limpurg nachgelaſſenen Herrſchafften und Güter, mit allen dazu gehörigen Regalien und Gerechtſamen, alles darwider geſchehenen unerheblichen Einwendens ungehindert, zuzulaſſen und zu geſtatten ſchuldig und darzu zu condemniren: Solchemnach

Zu 1. und unaufhaltlich der von dem ältern Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath zu Löwenſtein-Wertheim in Vorſchlag gebrachten engeren Landesverfaſſung, auch Interims-Adminiſtration, ſo dann des von demſelben ex prærogativa Senii phyſici & connexi cum illo Directorii gethanen Vorwands, = = = jedoch mit Ausſchlieſſung der Herrſchafft Schmiedefeld und derer darzu gehörigen Aemter, das Limpurgiſche Corpus Bonorum durch zwey von beyden darzu berechtigten Linien, nemlich Ober-Sontheim und Speckfeld, in Vorſchlag bringend- und gemeinſchafftlich verpflichtete Rechnungs-Verſtändige, nach Maaßgab des von dem ehemaligen Löwenſteiniſchen Kellers Hellmuth bereits verfertigt- oder, wo Partes ſich darüber nicht vereinigen würden, aus denen vorhandenen reſp. 10. und 20jährigen Rechnungen von neuem extrahirenden, Anſchlags, mithin der ſolcher geſtalt berichtigender Peräquation, in zwey gleiche Theile zu ſezen, und zwiſchen ernannten beyden Linien durch das Loos zu vertheilen; hierauf

2. die der Ober-Sontheimer Linie ſolcher geſtalt zufallende Halbſcheid, (mit Einwerff- und Zurechnung der Herrſchafft Schmidelfeld, und der dahin gehörigen Aemter, in Actis benannt,) ebenmäßig durch zwey anzuordnende Rechnungs-Verſtändige, zu fünf gleichen Theilen zu parificiren, und zwiſchen denen fünf intereßirten Erbinnin gedachter Sontheimer Linie zu verlooſen; fort,

3. Deme vorgegangen, ein jeglicher Theil und Interessent die ihme zugetheilte Landesportion, zusammt allen darauf hafftenden Regalien und Gerechtsamen, zu sich in privative Nuznießung und freyen Gebrauch zu nehmen befugt, im übrigen aber ratione Liquidationis der stante Communione hinc inde gehobenen Nuzungen und sonsten, dem Transact de An. 1739. zu geleben; nicht weniger

4. alle Theile, so gleich bey Vornehmung des Theilungsgeschäffts Einen oder mehr gemeinschafftliche Räthe, zu Verwahr- und Aufbehaltung des Archivs, auch Besorgung der untheilbaren Processe und Angelegenheiten, nach der demselben zustellenden Instruction, in specie aber zu Endigung und Vollstreckung des Brandenburg-Onolzbachischen Vergleichs, und der beym Kayserlichen Reichs-Hofrath rechtshängigen Proceß, und etwa sonstigen Irrungen, anzuordnen, pro rata eines jeden Gütertheils zu besolden, und deßfalls demselben hinlängliche Sicherheit zu ertheilen schuldig, auch dahin anzuweisen seyen. "

§. 20.

Löwenstein. Was der Reichs-Hofrath in Theilungssachen derer Grafen von **Löwenstein** An. 1765. 7. Nov. erkannt hat, wie solche vorzunehmen seye, sehe man Cap 5

§. 21.

26. Jun. 1649.

Salm. Zu **Salm** Graf Ernst Valentin für sich vnd in nahmen seines jüngern Brudern Ferdinand Albrechten per Doctorem Georgium Melchiorem Gans de præs. 22. hujus, Exponit, was massen nach tödlichem Hintritt seines Herrn Vattern Er seinen Eltisten Brudern Grafen Erich Adolphen vmb die brüderliche Erbtheillung, so wohl durch sich, als durch andere adeliche personen vnd sonsten zum öfftern in Gebühr ansinnen lassen, der Hofnung, derselbe würde sich dem gemeß bezeigen, vnd dasjenige, was gedachter sein Vater mit seinem Bruder An. 1637. verglichen, gefellig seyn lassen vnd ihre erbliche Abtheilung machen, vnd weilen jezt drey Gebrüder im Leben, vnd kein väterliches Testamentum noch Pactæ Familiæ vorhanden, die vätterliche Verlassenschafft in drey gleiche Theile aussezen vnd

parti-

partiren lassen; Petit weilen sein Eltister Bruder darzu weder durch gütliche mittel, noch sonsten sich verstehen wolle, eine Commission auf Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln zu erkennen, die Differentien entweder in der Güte zu vergleichen, oder in Entstehung derselben sie hinc inde mit einem summarischen Proceß zu vernehmen vnd deme nach die Acta sambt dem ganzen Verlauff vnd Guetachten einzuschicken.

Fiat petita Commissio.

Vor einiger Zeit hatten die Grafen zu Salm und Reifferscheid wieder einen Proceß am Reichs-Hofrath wegen Theilung ihrer Herrschafften; verglichen sich aber mit einander: An. 1762. 13. Jul. erfolgte eine Urthel darinn, und auf selbige ein Vergleich.

Anno 1766. aber kame bey dem Reichs-Hofrath wiederum dises vor:

Veneris 7. Febr. 1766.

Zu Salm und Reifferscheid Grafen Ernst Leopold und Anton contra weyl. des Grafen Carl Anton hinterlassener Pupillen Vormundschafft, Sententiæ, divisionis Dynastiarum. - - -

In eadem, modo Graf Anton zu Salm und Reifferscheid, sive Impetrantischer Anwald, Edler von Bißing, sub præs. 9. Dec. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige eines zwar getroffenen, von dem beklagten Theil aber in keinem Stück erfüllten, Vergleichs, mit Bitte, pro clem. decernendo Rescripto ad Partem impetratam, ut Transactionem in termino duorum mensium adimpleat, aut Impetranti quartam partem Hæreditatis paternæ extradat, eumque in finem comminatam toties Commissionem ad exequendum eventualiter decernendo. appon. num. 1. & ult. Concl. in duplo.

E contra Impetratischer Vormundschafftlicher Anwald von Fernau sub præs. 20. Sept. 1763. übergibt allerunterthänigste vorläufige Paritions-Anzeigen ad Sententiam de 13. Jul. 1762. und bittet, pro clem. candem interim pro sufficienti acceptando, aut saltem in causa tam diu superledendo, usque dum Tractatus amicabiles ad finem perducti fuerint. appon. ult. Concl. & Sign. ⊙. in duplo.

Cum

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Grafen Sigmund zu Salm-Reifferscheid: Den Vergleich ungesaumt in Erfüllung zu bringen, und, wie es geschehen, in termino duorum mensium so gewiß allergehorsamst anzuzeigen, als im widrigen, nach dessen Verlauff, auf weiteres Impetrantisches Anruffen, nach Maaßgab §. 14. gedachten Vergleichs, mit der Execution der bereits den 13. Jul. 1762. erkannten Sentenz sonder weiteren Anstand fürgefahren werden solle.

§. 22.

Solms. Anno 1705. 8. Mart. resolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen: Solms contra Solms: In puncto der Landestheilung fiat Commissio auf die Crays-ausschreibende Herrn Fürsten des Oberrheinischen Crayses, & rescribatur iisdem: Ihro Kayserl. Majest. hätten die zwischen denen Grafen zu Solms-Laubach und Rödelheim biß anhero vorgeschwebte Strittigkeiten bey Dero Reichs-Hofrath untersuchen und in denen mehresten Puncten der Gebühr Rechtens nach entscheiden lassen: Nachdeme aber dabey vorkommen, daß, ohne die bißhero in lite gewesene Theile gänzlich ex Communione zu sezen, schwerlich eine beständige Ruhe und Einigkeit unter so nahen Anverwandten zu hoffen stehe; so hätten Sie Ihnen die bey Reichs-Hofrath ausgefallene Endurthel beschliessen, und zugleich dero Kayserl. Commißion dahin allergnädigst auftragen wollen, daß sie zuforderist inter Partes nochmals die Güte versuchen, und, wie selbe zu dero eigenem Besten aus einander zu sezen, trachten sollten; in Entstehung derselben aber hätten sie die Landesanschläge über die Herrschafften Laubach und Rödelheim, und zwar nicht nur nach dem Rechnungsfuß und überhaupt, fertigen, sondern auch particulariter anmercken zulassen: Woraus die Laubachische Quinta an Ländereyen, Gebäuden, Unterthanen, Waldungen, Fischereyen, und anderen Juribus, auch beständig- und unbeständigen Gefällen, bestehe, und was es in simili mit denen vier Fünftheilen in Sexta Rœdelheimensi vor eine Bewandtniß habe? nebst angefügtem Bedencken, worinn eigentlich die Discrepanz zwischen beyden haffte, und wie solcher durch ein bequemes Surrogatum abzuhelffen,

helffen, und allenthalben zu verhüten seye, damit keinem Theil weder in Quanto, noch Quali einige Verkürzung zugefüget, oder etwas von unterschidener Güte vor das seinige anzunehmen aufgedrungen werde.

27. Sept. 1652.

Solms contra Solms; sive Graf Johann Augustus und mitinteressirte Grafen von Solms contra Frau Catharina Julianam Gräfin zu Wied, Rescripti de dividendo & denominando arbitros; sive jeztgedachte Frau Gräfin sub præs. 8. Aprilis hujus anni, exhibet per Henricum Staiger exceptiones una cum reconventione und bittet, den Imploranten aufzulegen, daß sie ihr in Administration ihres Sohns Gütern weiter keinen Eintrag thun, sondern den von ihr angenommenen Kellern in das Haus und Herrschafft Rödelheim, so ihrem Sohn unstreitbar mit zustehe, ein- und zulassen sollen. Apponit A. B. C.

Eadem per eundem sub præs. 23. hujus adjungit prioribus exceptionibus, auf den Fall selbige nit attendirt werden sollten; jedoch, weilen sie curatorio nomine an die gemeine Herrschafft Rödelheim ein ansehnliches vermög in Handen habenden Brief und Siegel zu fordern habe. So bittet sie allergnädigst zu declariren, daß die Arbitri vor der Theilung diejenige Schulden, so sie zu suchen, davon abgezogen, und aus berührter gemeiner Herrschafft bezahlt werden sollen.

Communicetur Graf Johann Augusto und denen mitinteressirten sub termino duorum mensium.

8. Oct. 1652.

Zu Solms Johann Augustus Graf und Mitinteressirte, contra Frau Catharinam Julianam Gräfin zu Wied, curatorio nomine ihres Sohns Carlotti Grafen zu Solms, Rescripti de dividendo die Herrschafft Rödelheim; sive nomine jeztgedachter Frau Gräfin Henrich Staiger sub pr. 30. Sept. nechsthin, denominat pro Arbitris ex sua parte Herrn Churfürsten Pfalzgrafen und Hrn. Landgrafen Wilhelmen zu Hessen samt und sonders, mit Bitt, ihnen Commißion dahin aufzutragen, daß sie sich des Theilungswercks unterfangen und vor allen Dingen, was sie Frau Gräfin curatorio nomine an

solche gemeine Herrschafft vermög klarer Brieff und Siegel zu fordern habe, abführen und bezahlen sollen.

Communicetur una cum exceptionibus antea exhibitis.

2. Jan. 1653.

Solms contra Solms, in puncto divisionis; sive Johann Graaß nomine Johannis Augusti & Consortum, Grafen zu Solms contra Catharinam Julianam Gräfin zu Wied und Solms sub præs. 17. Decembris nuperi, exhibet denominationem arbitrorum ad dividendum mit eventual-Ableinung dessen, was ex adverso dem Divisions-Punct opponiret worden, mit Beylagen A. B. C. D. & petit Commissionem ad dividendum auf die ab utraque parte nunmehr denominirte Arbitros dahin allergnädigst zu erkennen, daß sie mit Beysezung aller andern hierzu nit gehörigen Puncten und Sachen blos allein die rechtmäßige Abtheilung des sechsten Theils der Herrschafft Rödelheim vornehmen andere aber von der Gegentheilin eingewandte Forderung an gehörige Ort remittiren, oder aber dafern Ihr Kayserl. Mayest. dieselbe auch in die Commission ziehen wollten, der punctus divisionis zum allererstен möge vorgenommen, und sodann erst gravatim, dasjenige, was die Gegentheilin zu suchen zu haben vermeint, auditis partibus ver Viam solitam darin verfahren werde.

Idem in alio memoriali sub præs. eodem exhibet memoriale pro confirmatione rescriptorum de dividendo mit Beylagen A. & B. & petit ut supra.

Idem in alio memoriali sub eodem præs. exhibet rechtmäßige Widerlegung exceptionum & reconventionis juncta petitione, mit Beylagen sub num. 1. 2. cum uno memoriali, quod intitulatur, eilfertige addition zweyer erst eingelangter Schrifften.

Fiat Commissio auf beede Landgrafen zu Hessen-Cassel und Darmstadt, daß sie die Theilung auditis hinc inde partibus vornehmen und was vor protestationes und condemnationes in das judicium de communi dividendo gehörig, in acht nehmen, was aber ausserhalb desselben, die Partheyen darüber vernehmen und Ihrer Kayserlichen Majest. referiren sollen.

In

In dem Hause Solms-Braunfels kamen, nach dem An. 1761. erfolgten Tode des Fürstens Friderich Wilhelms, dessen vier jüngere Prinzen gegen den ältesten Prinzen bey dem Reichs-Hofrath pto Divisionis Terrarum Solmensium ein: Worauf eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt wurde:

Indessen wurde den 12. Sept. 1767. der Klägere Begehren einer local-Commißion und die Bestättigung ihres Vergleichs-Auffazes abgeschlagen ꝛc.

add. das folgende Capitel.

§. 23.

8. Apr. 1654.

Stollberg contra Stollberg, sive Graf Henrich Ernst von Stollberg sub præs. 1. hujus, exponit, was gestalt auf Absterben Graf Henrich Vollraths das Amt Ortenberg im Land zu Francken und in der Wetterau gelegen, auf ihn und seinen Brudern Johann Martin æquis portionibus devolvirt. Weilen ihm nun die Gemeinschafft beschwerlich; so bittet er Commissionem auf die Stadt Franckfurt ad dividendum zu erkennen. Stollberg.

Fiat petita Commissio.

§. 24.

In Ansehung der Proportion der Theile gegen einander kommt alles lediglich auf die elterliche Disposition, oder auf die vorige Verträge, oder gütliche Einverständniß bey denen Theilungs-Tractaten selbsten an; mithin variirt besagte Proportion gar sehr. Proportion der Theile.

Zuweilen theilen sich die Interessenten in gleiche Theile; und dises ist auch in dubio bey denen, welche gleiches Recht an die Erbschafft haben und dem Erblasser gleich nahe verwandt seynd, allemal üblich und Rechtens.

Zuweilen aber gibt es bey denen Theilungen auch ungleiche Portiones, da z. E. die jüngere Söhne weniger bekommen, als der oder die ältere, welches zu verordnen auch einem Erblasser allerdings erlaubt ist: Dann stünde ihme, (wie oben erwisen ist,) ordentlicher Weise gar frey, das Erstgeburts-Recht und zwar also, einzuführen, daß er dem ältesten Sohn die sammtliche Lande und Leute zuwendete, die jüngere Söhne aber mit einem Standes- und Vermögens-mäßigen Geld-Deputat abfertig-

te; so muß er ja noch vil mehr befugt seyn, nur die Portionen an Land und Leuten zu verringeren. Z. E. So haben wir oben gehört, daß im Hause Hessen An. 1562. die Theilung also vorgenommen worden ist, daß Cassel die Helffte, Marpurg ein Viertel, und Buzbach samt Darmstatt zusammen auch ein Viertel bekommen haben.

Graf Carl zu Hohenzollern ordnete, daß seine drey Söhne drey Theil und darüber noch einen halben machen sollten; disen halben nun sollte der Erstgebohrene als ein Præcipuum haben.

In der Nassau-Catzenelnbogischen Erbeinigung de An. 1607. wurde jedem Vater expresse vorbehalten, unter seinen Söhnen ungleiche Theile machen und einem mehr, als dem anderen, beylegen zu können.

§. 25.

Einiger Abfindung mit Geld.

Trägt es sich dann zu, daß das zu vertheilende Land sich nicht füglich in so vile Theile, als derer Interessenten seynd, trennen lässet; so kommt es darauf an, daß sich entweder einer oder mehrere, so nicht wohl mit Landen versorget werden können, disponiren lasse, statt dessen Geld zu nehmen.

Sihe ein dergleichen Exempel im Hause Anhalt in meinem Anhalt. Staats-Recht *p. 61.*

Anno 1613. waren drey Grafen von Wied vorhanden; weil aber das Land sich nicht wohl anderst, als in zween Theile, abtheilen liesse; so disponirte man den dritten Bruder dahin, daß er, an statt Landes, Geld nahme.

Anno 1517. waren drey Grafen zu Ysenburg, einer davon liesse sich sonst abfertigen, darauf wurde die Grafschafft in zwey Theile getheilt.

§. 26.

Etlicher Verweisung auf einen Theil.

Will aber der gütliche Zuspruch nichts verfangen; so ist zwar nicht abzusehen, wie einer genöthiget werden könne, Land und Leut gar fahren zu lassen: Es gibt aber alsdann auch nicht wohl andere Temperamente, aus der Sache zu kommen, als daß, wann ja getheilt werden solle, man es auf gütliche Vergleichung, oder ein Compromiß, oder das Loos, ankommen lasse, daß ihrer etliche und resp. wer an Einem Theil zusammen

men

men anstehen, die übrige aber ihnen pro rata einen Geld-Zuschuß thun sollen.

Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha disponirte Anno 1672. „Da ohne-= Vermehrung der Lande, und bey ihrer, (der Prinzen,) jezigen Anzahl dennoch eine Theilung der von Uns ihnen hinterlassenen Lande unumgänglichen seyn wollte; (sollen) so dann zween, oder nach Gelegenheit drey (Prinzen,) zu Einem Fürstlichen mit sonderbarer Regierung und Reichs-Voto versehenen Theil sich zusammenschlagen und in demselben der Aelteste, nach Art diser Verordnung, die Regierung, jedoch ohne Geld-Zulage oder Præcipuo, führen, und mit denen Regenten der anderen Theile in denen gemein behaltenen Stücken die Communication pflegen. "

Anno 1538. waren fünf junge Grafen von Waldeck vorhanden, die Mediatores aber machten nur zwey Theile; davon die beede älteste den einen pro indiviso und die drey jüngere den andern auch pro indiviso besizen sollten.

§. 27.

Was endlich bey denen Theilungen jezuweilen für den Seniorem der Familie ausgesezet werde, wird in der Materie von dem Familien-Seniorat zu vernehmen seyn. Voraus des Seniors.

§. 28.

Nun gelangen wir an den schweren Punct der Peræquation oder Ædæquation, oder Gleichstellung, oder, wie es anzugreiffen seye, und man versichert seyn könne, daß ein jeder derer Erbs-Interessenten in quanto & quali dasjenige bekomme, was ihme, Krafft elterlicher Disposition, oder Krafft vorhandener Verträge, oder sonst, sive de jure communi, sive de jure speciali, gebühret. Peræquation.

Wo die ganze Erb-Theilung per Pausch und Bogen geschiehet, da verstehet es sich von selbsten, daß keine Peræquation nöthig seye, noch darauf gesehen werde; sondern jeder Theil muß nun mit seinem Theil zufrieden seyn, es treffe ihn mehr oder weniger, als die Andere haben: Wann auch Eltern selbst die Theilung machen, können sie es leicht auf disen Fuß sezen und Kinder müssen es sich allerdings gefallen lassen: Wo es aber auf den guten Willen derer Erbs-Interessenten ankommt,

wird es insgemein auf das schärffeste genommen und zuweilen alles so genau gesucht, daß es sich manche Privati zur Schande rechnen würden.

Der erste Umstand, so hiebey vorkommt, ist der: Entweder ist schon offenbar, daß ein- oder anderem Theil etwas mangelt, und also zu ersezen seye, oder nicht? Jenes träget sich zu, wann zuvor, ehe die Theile gemacht und aus einander gesezet worden seynd, alles gründlich und genau untersucht und richtige Anschläge gemacht worden oder vorhanden gewesen seynd, bey denen darauf gemachten Theilen aber sich ergibet, daß, ohne gegen die elterliche Disposition, oder rem judicatam, oder selbst-beliebte Theilungs-Principia, (z. E. die Lande oder Aemter nicht zu zerreissen, oder, nichts in Gemeinschafft zu behalten, u. s. w.) anzustossen, ohnmöglich gleiche Theile gemacht werden können: Oder die Unrichtigkeit wird dadurch offenbar, wann sich in denen Anschlägen, oder Theil-Zetteln errores Calculi oder Defecte und Ausfälle äussern: Oder es geschiehet auch, wann der Erblasser oder die Interessenten selbst zwar gewisse Theile in folle machen, oder beliben, dabey aber voraus wissen, daß ein Theil in quanto vel quali, oder beedem, besser seye, als der oder die andere. Wo nun also die Mangelhafftigkeit der Theilung schon offenbar ist, und zwar so, daß man schon weißt, nicht nur, daß etwas mangle, sondern auch, was? und wie vil? kan man gleichbalden zur Peræquation schreiten: Wo aber der Mangel nur noch in folle bekannt ist, muß man ihn erst genauer untersuchen.

Oefters muthmasset man nur, und es ist bloß wahrscheinlich, daß die Theile nicht ihre gehörige Gleichheit haben, oder man ist wenigstens ungewiß, ob die Gleichheit, die man intendiret, vorhanden seye? Dises geschihet, wann entweder die zu Grund gelegte alte Anschläge nicht rectificirt worden seynd, oder, wann man nicht genugsame Zeit oder Lust gehabt hat, genaue Anschläge zu verfertigen, oder Hindernisse im Weg gestanden seynd, daß man ihnen nicht überall hat folgen können, u. s. w. man also nur so von ohngefähr bona fida Theile gemacht hat: Bey welcher Beschaffenheit dann freilich wiederum nöthig ist, der Sache besser auf den Grund zu sehen.

2. Kommt

2. Kommt es alsdann darauf an: Ob man dannoch, ob schon die Gleichstellung noch nicht geschehen ist, die Theilung in so weit zu Stande bringen wolle, daß jedem Interessenten sein Antheil ad interim angewisen und eingeraumt werde, alsdann aber erst wegen der Peræquation fürs künfftige, und resp. der Satisfaction fürs vergangene, weitere Tractaten pflegen und sich darüber vergleichen wolle, oder ob man lieber das ganze Theilungs-Geschäfft vollends so lang in suspenso lassen wolle, biß auch die Peræquation vollendet worden ist? Ein Vatter kan hierinn seinen Kindern abermalen wohl Reglen vorschreiben; ausser deme aber kommt es auf das Beliben derer Interessenten an.

Fragt man: Welches räthlicher seye? so ist schwer darauf zu antworten, und lässet sich nicht wohl eine general-Regel geben. Einer Seits ist bedencklich, die Sache anstehen zu lassen, weil es die Erfahrung belehret und sonderlich die Exempel in denen Häusern Baden, Naßau-Saarbrücken und Löwenstein belehren, daß die, so den bessern Theil erhalten haben, dencken: Beati possidentes, und in Güte weder zu einer Genugthuung fürs vergangene, noch zu einer Gleichstellung fürs zukünfftige, zu bringen seynd: Will man es dann mit Recht suchen; so ist bekannt, wie äusserst gefährlich solches um viler Ursachen willen seye, und daß, weil dergleichen Processe fast unmöglich ohne die so entsezlich kostbare Kayserliche local-Commißionen abgeurtheilet werden können, zulezt den, der auch alles erhält, was er sucht, Ein Thaler, den er bekommt, leichtlich auf eine Ducat zu stehen kommen kan. Auf der anderen Seite hingegen seynd abermalen offt solche Umstände vorhanden, daß es weder räthlich ist, länger in Communione zu verbleiben, oder ein anderes Interims-Temperament zu ergreiffen, noch auch, z. E. in Kriegs-Zeiten bey Abgang der Rechnungen und Anschläge, ꝛc. möglich ist, zu einer richtigen Peræquation zu gelangen. So vil aber bleibt allemal zulezt wahr und räthlich: 1. Daß, wann es nur immer möglich ist, die Peræquation zu Stande gebracht werde, ehe man die Theile austheilt oder übergibt, 2. daß man lieber die Sache nicht so genau nehme, und eher einen kleinen Schaden über sich ergehen,

gehen, als die Sache zur Weitläufftigkeit, oder gar zu rechtlichen Mitteln, kommen lasse.

Was nun die Personen, durch welche die Untersuchung des resp. Abgangs und Uebermasses herauszubringen, und die Peræquation zu machen seyn möchte, wie auch den dabey am besten zu gebrauchenden Modum; so können die oben beygebrachte Anmerckungen und Exempel von Verfertiguug derer Anschläge und Portionen auch hierinnen nüzliche Dienste leisten.

Die Peræquation aber selbst belangend, so kommt es darinn, schon vorhin berührter massen, 1. auf das Quantum und 2. das Quale an, oder, daß nicht nur ein jeder Theil so vil bekomme, als der andere, sondern daß auch ein Theil so gut seye, als der andere. Alleine da variiret das Herkommen und die Principia der grossen Herrn und Häuser überaus sehr.

Ueberhaupt kan man so vil sagen: Je gröſſer die Massa dividenda ist, je weniger pflegt darauf gesehen zu werden, und je weniger ist es möglich, darauf zu sehen, daß ein Theil dem anderen nach allen einzeln Regalien oder Einkünfften ꝛc. gleich seye, und es würde sich einer lächerlich gemacht und prostituirt haben, wann er z. E. bey der Theilung unter Kayser Ferdinands I. Söhnen auf eine Peræquation der Jagden, oder der Frucht- Wein- und Geld- Gefälle, ꝛc. hätte dringen wollen, wie resp. bey denen Häusern Schwarzburg, Baden, ꝛc. geschehen ist.

Uebrigens kommt es auf eine gütliche Einverständniß, oder auf elterliche Disposition es, oder Familien- Verträge, oder das Herkommen seines eigenen oder anderer Häuser, zumalen benachbarter und von gleichem Stande, oder endlich, und wann alle Stränge reissen, auf einen richterlichen Spruch an: 1. Auf was für Species sich die Peræquation erstrecken solle? 2. wie weit man die Peræquation in quali, oder in der Gleichheit im Werth und in der Güte, erstrecken wolle oder nicht?

Jenes belangend, so wird z. E. an einigen Orten bloß auf den Cameral- oder Aemter- Ertrag gesehen, z. E. in denen Sächsischen Portions- Büchern de Anno 1572. da mag nun ein Theil mehr oder weniger Regalien oder Sorten von Einkünfften haben, als der andere; so ligt nichts daran und

es

es ist dißfalls keine Peræquation nöthig, sondern wann einer z. E. 4000. fl. Portions-mäßig bekommen solle, und er bekommt sie, so muß er zufrieden seyn, wann es auch z. E. fast lauter Frucht-Gefälle, Erb-Zinse, Berg-Zehenden, u. s. w. wären, und er wenige oder keine Jagden, Weinwachs, schiff- oder floßreiche Ströhme, u. s. w. hätte. Wiederum: Wo z. E. bey einer Theilung eigentlich und hauptsächlich auf die Gleichheit an 1. Geld, 2. Frucht und 3. Wein gesehen wird, da werden die Theile einander gleich gehalten, wann einer so vil Geld, Früchte und Wein bekommt als der andere, ob gleich einer mehr Stätte, Dörffer Unterthanen, Waldung, Bergwercke, u. s. w. hätte, als der andere. Wo man aber z. E. darauf sihet, daß einer so vile Unterthanen, Vasallen, u. s. w. haben solle als der andere, da muß abermalen mehr hierauf gesehen werden, als ob er z. E. auch so vile Mühlen, Schlöffer, Hämmer, ꝛc. erhalte, als der andere.

Noch schwerer ist die Peræquation in der Güte zu treffen, und wann man es bey grossen Erbschafften darinn zu genau nehmen wollte, würde man manchmal in Ewigkeit nicht aus der Sache kommen; zumalen da offt viles auf einen guten oder schlechten Regenten selbst, oder auf ein von GOtt beschertes Glück, z. E. mit Bergwercken, oder auf vilerley andere unmöglich voraus zu sehende Zufälle, wornach sich z. E. Handel und Wandel richtet, ankommt: Und wer wollte alles so genau ausecken: Z. E. daß nicht nur ein Herr so vil Weinwachs oder Gefälle als der andere bekommen solle, sondern auch eben so gute. ꝛc. Und doch haben wir schon Proben gehabt, und werden noch mehrere bekommen, daß grosse Herrn, oder ihre Räthe und Diener, sonderlich allzueyferige Cameralisten, manchmalen zu der Herrn eigenen Schaden, die Sachen so weit treiben.

Was nun endlich die Art und Weise betrifft, dem Theil, der Abgang leidet, solchen zu ersezen; so kommt es abermalen forderist auf Dispositiones, Verträge, u. s. w. an, in Ermanglung deren aber wiederum auf Güte oder Recht, sonderlich aber auf die principia regulativa, wornach die Portionen formirt worden seynd.

Ueberhaupt ist zu bemercken, daß gemeiniglich der, so den

Ueberschuß hat, gerne den anderen mit Geld, entweder an einem Capital, oder an einer jährlich abzugebenden Summ, oder an gewissen Geld-Gefällen, abfinden möchte; der, so den Mangel leidet, aber gemeiniglich solches nicht annehmen will, weil, anderer geringerer Gründe zu geschweigen, das Geld immer einerley bleibt, ja die pretia rerum darneben immer höher steigen, auch grosse Capitalien gar beschwerlich sicher unterzubringen und vil grösserer Gefahr, verlohren zu gehen, unterworffen seynd, als Güter und Gefälle, sondern auch Land und Leute, ꝛc. successive immer höher genuzet werden können: Wann es sich aber ja nicht anderst thun lassen will; so muß man wohl freilich auf einen Geld-Nachschuß in totum vel tantum dencken, und solchen annehmen, pflegt sich aber auch alsdann öffters wenigstens dises einzubedingen, daß man trachten solle, ihne künfftig gegen Gütern auszuwechseln, oder, bey sich ereignenden Erbfällen, den Geld-Zuschuß durch Land und Leute zu ersezen; wie dann auch, wann der andere Theil dem Versprechen nachzukommen zaudert, derselbe von denen Reichsgerichten darzu angehalten wird. Und der, deme die Vergleichung mit Land und Leuten geschehen solle, nicht schuldig ist, nur quid pro quo anzunehmen, sondern daß, wo es die Gelegenheit leidet, ihme Güter angewisen werden müssen, die ihme wohl gelegen seynd, und also auch besser, als andere entlegenere, ꝛc. genuzet werden können.

Ferner: Hat man z. E. zur Grundregel genommen, bloß auf den Aemter-Ertrag zu sehen, so kan die Peræquation auf solche Weise geschehen, daß dem, so Abgang leidet, wo und wie es sich nach denen Umständen am besten fügt, portionsmäßig, so vil, als nöthig ist, ersezet wird, es mögen nun die Einkünffte eine Rubric haben wie sie wollen: Wo aber z. E. alles auf Geld, Frucht und Wein gesezet worden ist; da kan man den anderen Theil nicht nöthigen, z. E. seinen Abgang an Wein sich mit Frucht, den Abgang an Frucht mit Geld, u. d. ersezen zu lassen, sondern es muß Geld mit Geld, Frucht mit Frucht, Wein mit Wein, peræquirt werden.

Uebrigens müssen die oben bemerckte Haupttheilungs-Principia der Contiguität, der Beysammenbehaltung der Lande und Aemter, ꝛc. auch bey der Peræquation niemalen ausser Augen gesezet werden.

Schließ-

Schließlichen aber heißt es auch hier: Minima non curat Prætor, und wann es auf etwas, nach Proportion des übrigen, weniges, ankommt, daß ein Theil Geld oder andere Species nehmen sollte, als ihme ordentlicher Weise gebührte, oder daß sonst nicht alles so auf der Goldwage abgewogen werden kan, und eine Parthie sperret sich doch dagegen, der Richter sihet aber, es seye nicht wohl anderst thunlich, so spricht er billig, sie müsse, wann sie nicht wolle.

Aus denen vilen in dem T. Staatsrecht angeführten Exempeln will ich nur etwas aus denen neueren Zeiten beybringen.

Wie in der **Sachsen-Hennebergischen** Theilung An. 1661. die Theile gegen einander peræquirt worden? ist so wohl aus dem Theilungs-Receß, als aus einem zwischen Sachsen-Naumburg und Sachsen-Gotha getroffenen Nebenreceß beym LÜNIG (1) zu ersehen.

In dem **Sachsen-Weymarischen** Vertrag de An. 1662. heißt es von Peræquation der Theile: „Wie nicht weniger, da einem oder anderm Fürstlichen Theil ein oder ander Stück, entweder nach dem alten Portions-Buch de An. 1572. oder als eine neue Accession, zugeschlagen worden, solches aber sich nicht mehr bey dem Amte befinden sollte, sondern ganz hinwegkommen wäre, oder auch, wenn ein oder ander Stück bey jeziger Theilung übergangen und es sich künfftig noch finden möchte, soll auf jenen Fall dem ermanglenden Theile aus der Gesammtschafft deßwegen Satisfaction geschehen, dises Falls aber, was solcher Gestalt zu vil und nicht in Anschlag gebracht worden, allen Fürstlichen Theilen zu gute gehen. Allein, daferne die Stücke vorhanden, ob sie schon mehr oder weniger, als sie angeschlagen, anjezo oder künfftig jährlich ertragen würden, soll solches dennoch nicht attendiret werden. “

In der **Sachsen-Gotha- und Weymarischen** Theilung der Altenburgischen Succession de An. 1672. liset man: „Und wiewohl bey diser Abtrettung und Einraumung auf den Ertrag der Aemter, und zwar nach denen alten in An. 1572. und 1603. wie auch der in An. 1660. ergangenen Hennebergischen

(1) im R. Arch. Part. Spec, unter Chur-Sachsen, p. 188. sqq.

Landestheilungen, und damals gefertigten Anschlägen und Beschreibungen, sich gerichtet und dahin gesehen worden, daß Uns, drey Gebrüdern, so vil, als der vierte Theil der Renten und Nuzungen, oder aber beyläuffig 20000. Gulden jährlicher Einkünffte an Amts-Gefällen, über und neben der Land- und Tranckſteuer, in denen abgetrettenen Aemtern, Stätten, Oertern und Gütern, Krafft dises Vergleichs zukommen möchten; so soll doch, im Fall der Ertrag mehr oder weniger, als solche abgesehene Summa, betrüge, deßgleichen, wann sich befände, daß die Aemter seithero an Pertinentien geschwächt, oder auch verstärckt und gebessert worden, einige Læsion, Ersezung, Peræquation, oder Herausgabe, weder an Gefällen, noch Steuern, zu keiner Zeit gesuchet, noch prätendirct, sondern alles überhaupt und durch den Bogen verstanden, und sie nach der jezo gefundenen Possession und Nuzung, nach Innhalt der Amts-Rechnungen, gerechnet werden. "

Anno 1672. disponirte Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha eventualiter: „Daß bey solcher Theilung Seiner Söhne nicht alles gar zu genau gesucht, und e. g. Gehölz, Jagden, Lehen, Steuren, und dergleichen Jura und Stücke, allenthalben, wo es sich nicht wohl füget, mit Zerreissung der Gränze, und Beschwerung der Lande mit fremden Oneribus, zu peräquiren getrachtet werde, als woraus immerwährender Anlaß zu Irrungen und Mißvernehmen zu entstehen pfleget; sondern es sollen die Theile oder Loose an Gefällen, so vil möglich, gleich gemacht, alle andere Pertinentien und Befugnisse aber, wie die oberzählet, und sonst Nahmen haben möchten, einem jeden innerhalb seines Fürstenthums Gränzen, wie es ihme der liebe GOtt durchs Loos, oder freund-brüderlichen Vergleich, bescheret, ohne genaue und unbequeme Peræquation verbleiben. "

Anno 1691. wurde zwischen Sachsen-Weymar und Eisenach, bey Theilung der Jenischen Succeßion, abgeredet: „Weil Wir auch, zum 19den, befunden, daß bey vorigen Fürstlichen Landestheilungen aus der vorbehaltenen Peræquation allerhand Schwierigkeiten entstanden, Wir auch jezo Uns durch den Bogen verglichen; so haben Wir solche, Krafft dises, gegen einander aufgehoben und gänzlich fallen lassen. "

Anno

Anno 1699. wurde von verschidenen Herzogen zu Sachsen eventualiter wegen der Coburg-Eisenberg-und Römhildischen Succeßion geschlossen, daß es dabey zu lassen, „wie dißfalls die Fürst-Väterliche Disposition und Verträge des Hauses pro norma an Hand geben, daß nemlich die Fürstenthümer, Herrschafften und Aemter an deren Juribus und Pertinentien, wo es sich nicht wohl füget, unzertrennet beysammen behalten, und mit Zerreissung der Gränze und Beschwerung der Lande mit fremden Oneribus, keine so genaue Peræquation in der Theilung gesuchet werde.“

§. 29.

Suspension der Execution.

Wann nun also eine Theilung ihre völlige Richtigkeit hat, pfleget solche auch ordentlicher Weise gleichbalden ins Werck gesezet zu werden: Doch hat die zwischen Kayser Carl V. und seinem Herrn Brudern getroffene Erbtheilung, um gewisser Staats-Bedencken willen, einige Jahre geheim gehalten werden sollen: Und An. 1603. verglichen sich die samtliche Fürsten zu Anhalt einer Erbtheilung, welche jedoch erst An. 1611. effectuiret werden, die Landschafft aber indessen die Aemter, zu Bezahlung der Landesschulden, in nießlichem Gebrauch haben sollte: Als sich aber An. 1606. ergeben, daß wenig an Schulden abgelegt worden, ꝛc. so verglichen sie sich An. 1606. anderweit dahin, daß die Adirung der Erbtheilung anticipirt, und auf einen gewissen Termin ihren vollkommenen Effect erlangen solle.

§. 30.

Tradition: ꝛc.

Mit Einweisung derer Erbs-Interessenten in ihre durch Vergleich, das Loos, oder richterlichen Spruch, erhaltene Portionen wird es verschidentlich gehalten.

Als die Fürsten zu Anhalt An. 1606. ihre Erbtheilung ins Werck sezten, gaben sie einigen Personen Vollmacht und eine gewisse Instruction:

Ueber dises aber stellten sie noch jedem Herrn Bruder einen Ceßions-und Anweisungs-Brief aus.

Zuweilen aber gebrauchet man nicht so vile Weitläufftigkeiten, sondern macht es, wie z. E. An. 1701. die Rheingrafen, da es hiesse: „9tens stehet jeder Parthie frey, in dem ihro zugetheilten Loos privative Possession und Huldigung zu ergreif-

fen, und, da ihro deßwegen einige Hinderniß eutstehen könnte, oder gemacht werden wollte, versprechen allerseitige hohe Herrn Compaciscenten, einander getreulich zu aßistiren und zur völligen Administration der Lande zu verhelffen. "

Wo also diser Weg beliebt wird, da geschiehet gar keine formliche Traditio, sondern das Dominium wird durch den Erbtheilungs-Receß separirt und resp. transferirt.

Zuweilen erwählet man einen mittleren Weg zwischen beeden vorstehenden Gattungen, nemlich man lässet zwar jeder Parthie frey, in ihrem angewisenen Erbtheil selber den Besiz zu ergreiffen, thut aber denen Unterthanen durch gemeinschafftliche Patentes kund, an wen sie sich künfftig zu halten hätten, erlässet sie auch zugleich, wo es nöthig ist, der vorhin geleisteten resp. gemeinschafftlichen oder einseitigen Pflichten.

Wann endlich die Parthien ihre Theilungs-Streitigkeiten an ein höchstes Reichsgericht bringen, und daselbst entscheiden lassen, geschiehet auch wohl die Immission in die zugesprochene Theile durch eine Kayserliche Commißion; worzu es aber ja niemand, der es mit sich selbsten gut meinet, ohne die äusserste Noth, sollte kommen lassen: Indessen kan das oben von der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession gemeldete zum Beweis meines Sazes dienen.

Muß etwa ein Theil dem anderen etwas, so er biß daher in Besiz gehabt hat, raumen, pflegt man ratione modi sich auch hierüber zu vergleichen.

Wie es mit Gütern, so zwar in die Erbtheilung kommen, aber zur Zeit der Immission in die Erbs-Portionen verpachtet sind, gehalten werde? davon kan zur Probe dienen, daß es in der Mecklenburgischen Theilung de An. 1611. heißt: „Weil nun etliche Aemter den Pensionariis eingethan; so soll denselbigen diß Jahr der Contract gehalten und hernacher mit ihnen, daß sie sich desselbigen Contracts gutwillig begeben, geredet und gehandelt werden."

Von Pfandschafften und Wiederkäuffen siehe die Schwarzburgische Theilung de An. 1571.

Im Hause Baden entstunde Streit darüber: Ob, nach geschehener Theilung, derer Beamten währender Gemeinschafft

schafft geführte Rechnungen biß auf den Tag, da sie der gemeinen Pflicht entschlagen worden, oder nur biß auf den Tag, da die Theilung angenommen worden, gemeinschafftlich abzunehmen seyen?

§. 31.

Titul und Wappen.

In alten Zeiten geschahe es öffters, daß, wann Brüder sich abgetheilet haben, sie auch verschidene Titul und Wappen angenommen haben. Z. E. als die Grafen von Spanheim sich in die Spanheim- und Saynische Linien theilten, nahme die eine bloß den Spanheim- und die andere bloß den Saynischen Titul an: In denen neuern Zeiten aber verhält es sich anderst, und ob gleich die Herrn eines Hauses die Lande unter sich theilen, so behalten sie doch alle Titul und Wappen von dem ganzen Land.

§. 32.

Freyheit gegen einander.

Worinnen vermöge Dispositionen, Verträge, Herkommens, ꝛc. kein Nexus zwischen denen getheilten Herrn und ihren Landen verbleibet, behält, nach effectuirter Theilung, jeder Participant in seiner erlangten Portion freye Hände, darinnen, ohne der übrigen Einrede, nach Belieben schalten und walten zu dörffen, welches auch denen Theilungen mehrmalen ausdrücklich einverbleibet wird.

In der Erbtheilung de An. 1542. zwischen Churfürst Johann Friderich und Herzog Johann Ernsten zu Sachsen liset man: „ Wir beyde sollen und wollen auch, samt Unsern Erben, einer dem andern in Unser jedes Regierung nichts zu reden haben, denn was ein Theil mit dem andern mit freundlichen Fürbitten und Vorschrifften suchte, oder so vil ein Theil gegen dem andern zu Recht aus Krafft der gesammten Lehenschafft oder sonsten befugt wäre, ꝛc. “

Churfürst Friderich II. zu Brandenburg und sein Bruder, Marckgraf Friderich der jüngere, theilten An. 1447. also: „ Daß nun hinforder ein ichlicher uff sein eigen Ebenthur zu Schaden und Frommen, Gewinst und Verlust sizen und bleiben soll. “

§. 33.

Succession.

Ob und wie ferne endlich Agnaten, so sich gänzlich von einander abgetheilet und gesondert haben, und zwar ohne sich das

Succes-

Succeßions-Recht auf Abgang der anderen Linie vorzubehalten, dannoch auf disen sich ereignenden Fall einander zu succediren berechtiget seyen oder nicht? werden wir unten Cap. 6. vernehmen.

§. 34.

Befestigung der Theilungen.

Oeffters ist man bey Erbtheilungen auf allerley Arten besorgt, zu verhüten, daß denenselbigen künfftighin nichts zuwider vorgenommen werden möge. Z. E. daß die Interessenten sie beschwören, oder die Bediente verpflichtet werden, darauf zu halten; sonderlich aber bedienet man sich des Mittels derer Kayserlichen Bestättigungen zumalen wo unter denen Interessenten Minderjährige vorhanden seynd. Z. E.

27. Oct. 1648.

Reußen von Plawen, sive Henrich der Ander Jünger vnd Eltiste Henrich der Dritte vndt Jüngere, Henrich der Zehende Jüngere, Juliana Elisabeth Reußin Wittib in Vormundschafft nahmen, Henrich der fünfte, de dato 22. Augusti & præs. 22. hujus in puncto Ihrer Erbtheilung transmittunt libellum divisionis de dato 3. Decembris An. 1647. in originali & petunt ejusdem confirmationem.

Denen Supplicanten anzuzaigen, wann Sie die Confirmation aus der Königl. Böheimbischen Canzley einbringen werden, solle alsdann ferner ergehen was recht ist.

Dergleichen Confirmation kan allerdings und unstrittig auch bey dem Cammergericht gesucht werden, und lautet z. E. das Cammergerichts-Urtheil vom 9. Nov. 1597. über die Gräflich-Wiedische Theilung de An. 1595. also: „In Sachen begehrter Confirmation weyl. Herrn Hermanns, Grafens zu Wied, hinterlassener Kinder Vormünder, super Divisione & Transactione der Wiedischen Grund- und Erbtheilung, den 21. Maji. Anno 96. durch Doctor Godelmann gerichtlich beschehen, ist dieselbige, doch vorbehaltlich des Heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männiglichs Interesse und Einreden dargegen jederzeit vorzubringen, so vil Recht, hiermit angenommen, darüber auch dergestalt Urkund erkannt. “

Wo die ganze Massa, oder doch das Haupt-Corpus der getheilten Güter, von einem anderen Reichsstand zu Lehen rühret, ist

ist auch nichts ungewohnliches, des Lehenherrns Confirmation zu suchen.

Indessen seynd doch weder die Kayserliche noch andere Lehenherrliche Bestättigungen so nothwendig, daß ohne dieselbe die Theilungen nicht ihre volle Rechtskrafft hätten, und darauf gesprochen werden könnte und müßte; wie dises aus denen bey der Materie von Familien-Verträgen vorkommenden Gründen mit mehrerem erhellen wird; massen auch wohl die allerwenigste Theilungen also bestättiget worden seynd, dessen ohnerachtet sich doch im Fall der Noth leichtlich genug Exempel finden würden, daß auch auf die nicht confirmirte, so vil derer Theilbare darunter versirendes privat-Interesse betrifft, dannoch von denen Reichsgerichten gesprochen worden ist.

§. 35.

Es ist ferner nichts neues, daß, wann man meint, man seye mit der Theilung zu Ende, doch noch diser oder jener Theil herkommt und vorgibt, er seye hier oder da beschwert; einiges seye höher angeschlagen, als es sich rentire; dort seyen einige Onera abzuziehen vergessen worden; hier falle etwas, so als gangbar angesezet worden, aus; dises bedörffe einer Hauptreparation; oder man klagt, daß dem Verglichenen nicht nachgelebet worden seye; oder daß sich hinten nach Umstände ereignet hätten, welche eine neue Theilung nothwendig machten, u. s. w. welches dann offt hinten nach eben so mühsame und lange, oder noch beschwerlichere, Tractaten verursachet, als vor der Theilung. Zuweilen hat man freylich Grund; manchmalen aber seynd die Klagpuncten auch so beschaffen, daß man der anderen Parthie Gelindigkeit und Nachgeben mißbraucht, oder daß es in der Hauptsache wenig beträgt, oder daß nicht wohl möglich ist, alles gleichsam auf der Goldwaag abzumessen. Beschwerden.

Die erlaubte Mittel, solcherley Beschwerden und Streitigkeiten abzuhelffen, seynd nun wiederum die Güte, oder das Recht, und recurriret hier abermals manches von denen schon in præcedentibus gemachten Anmerckungen. Oeffters ist der Sache auf eine oder die andere Weise so geholffen worden, daß es in dem Hauptwerck dannoch bey der einmal beliebten Thei-

lung verbliben ist; öffters aber hat man sich resolviren müssen, das ganze Werck wiederum anderst zu fassen.

Vile Exempel davon finden sich in dem Teutsch. Staatsrecht: Zur Prob mag dises genug seyn:

13. Aug. 1652.

Naßau-Saarbrücken contra Naßau-Saarbrücken, sive Graf Johann zu Naßau-Saarbrücken Commissionis Cæsareæ super divisione facta adimplenda sub pr. 5. hujus, conqueritur, daß nachdem die Kayserliche Commißion Herrn Herzog Ernsten zu Sachsen zu Ergänzung der mit seinem Brudern gehabten Theilung nit allein insinuirt, sondern auch vermittelst derselbigen zu Gotha den 6. Martii An. 1651. einiger Receß aufgerichtet worden, bey welchem er es dann allerdings verbleiben zu lassen sich anerbotten, ihme doch die wegen der auf denen ihme zukommenen Herrschafften hafftende schwere Schulden, vermög des bey seinem Haus aufgerichteten Vergleichs heraus zu geben schuldige Schadloshaltung nit ausgefolget werden wollen, dahero er dañ auch die in obberührtem Gothischen Receß verglichene Resignations-Patenten herauszugeben sich geweigert, bittet derowegen durch ein Kayserl. Rescriptum seinen Vettern Johann Ludwigen Gustav Adolphen und Wallraben Grafen zu Naßau Saarbrücken, ihme obberührte Schadloshaltung herauszugeben, wie auch, was noch laut des Gothischen Receß, sie zu prästirn schuldig und in das Werck zu sezen, ohne Aufschub zu leisten, anzubefehlen. Apponit specificationem desjenigen, so ihnen noch rückständig.

Includatur den Herrn Beklagten, den Herrn Supplicanten dem Receß gemäß klaglos zu stellen.

8. Maji 1653.

Bentheim contra Bentheim, sive Graf Ernst Wilhelm zu Bentheim sub subscriptione Andreæ Neumanns per memoriale 2. hujus, exponit, was gestalt vermög uralter Erbverein de An. 1487. das Gräfliche Haus Bentheim sich verglichen, daß wann einer von Ihrer Familien ohne mannliche Leibs-Erben abgehen würde, als denn des Verstorbenen Graf- und Herrschafften dem andern und dessen Land ohnzersplittert heimfallen solle, deme zu Folge wären die Grafschafften Bentheim und

Stein-

Steinfurth zu verschiederen mahlen nach und nach verfället, auch zwischen des Supplicanten Vettern Graf Arnold Josten, Mauriz und Friderich Ludwigen in An. 1638. ein Interims- oder provisional-Vergleichung der Succeßion halben getroffen, wobey aber insonderheit bedingt worden, Falls ein oder ander Theil dises Vergleichs halben verkürzt zu seyn erachten, und dabey zu verharren, nicht gesinnet seyn mögte, derselbe innerhalb 4. Jahren solchen Streit in petitorio entweder durch Befreundte, oder durch ein Compromiss oder durch Kayserl. Commissarien, ausführen sollte. Wann nun Er, Graf Ernst Wilhelm, solcher Theilung bald nach Verfliessung 2. Jahren widersprochen, auch seinen Vettern Graf Morizen nit allein per Notarium & Testes, sondern auch durch Schreiben noch intra tempus quatriennale deßwegen requiriren lassen, aber derselbe zu keiner Richtigkeit verstehen wollen, so bittet, suo & curatorio fratris nomine secundum initam transactionem Ihne Commissionem auf den Herrn Churfürsten zu Brandenburg und den Herrn Grafen zu Oldenburg zu erkennen. Apponit documenta &c.

Fiat commissio, wie gebetten, cum inclusione superius productorum.

9. Aug. 1653.

Zu Hohenlohe-Schillingsfürst Gräfin Dorothea Sophia Wittib und Consorten, contra die übrigen Grafen von Hohenlohe de præs. 12. Julii nechsthin, conqueritur, wie daß die Grafen von Hohenlohe Schillingsfürst nicht allein wegen der ersten Abtheilung An. 1553. zwischen der Neuenstein- und Waldenburgischen Lini mercklich verkürzt, sondern auch in An. 1615. bey der brüderlichen Erbtheilung der Waldenburgischen Lini hochempfindlich lädirt, und um 300. Unterthanen weniger zugetheilt, und dadurch diser Antheil bey dem vorgewesten Krieg in die äusserste Ruin gesezt worden, auch beede Häuser Schillingsfürst und Bartenstein des Brands und offtmaligen Plünderns nicht befreyet gewesen, und wie kümmerlich sich die supplicirende Frau Wittib mit 14. Kindern hindurch gebracht habe. Obwohlen nun wegen diser mercklichen Ungleichheit vor etlich Jahren bey Abstattung der Schwedischen Satisfactions-

Gelder die gesamte Waldenburgische wider die Neuensteinische Linie eine Kayserl. Comißion auf beede Crays-Fürsten erhalten, so sey doch kein vollkommene decision bey denselben erfolgt, Bitten derowegen, weil die Beytragung zu gleichen Theilen bey künftigen Reichs-Anlagen die höchste Unmöglichkeit, auch Ihrer Kayserl. Majest. mit einem ruinirten Standt nicht gedient seye, sie geruhen zu einister Hinleg- und Vergleichung diser grossen Disproportion und aller Grafen von Hohenlohe Theilen ihrer Land gegen den Schillingsfürstischen dem Bischofen zu Eichstedt und Herrn Marggrafen von Onolzbach Commißion aufzutragen, apponit sub A. einen summarischen Entwurf aller der Herrschafft Schillingsfürst eingehöriger Unterthanen und Gefäll, wie solche vor und nach dem Krieg beschaffen, und was sich nach Vergleichung für Abgang befinden thue.

Communicetur interessatis um ihre Erklärung sub termino 2. mensium; & indicetur supplicanti Viduæ, daß Ihre Kayserl. Majest. der Nothdurfft befunden, die interesßirte hierüber vorhero zu vernehmen.

Rheingrafens Philipp Franzens, so 1561. verstorben, Söhne sollten gleich theilen (1): Der älteste, Rheingraf Friderich, aber solle durch eine An. 1574. aufgesezte eventual-Theilung mehr als die Halbscheide, nebst allem Geld und Mobilien, auf nachfolgende Vergleichung an sich gezogen haben. Die andere Gebrüdere und deren Nachkommen, suchten eine Gleichstellung, bald durch Güte, bald durch Commißionen, bald durch Processe: Dises währete so lang, biß in dem An. 1696. geschlossenen Vergleich die Rheingrafen sich diser Ansprache an die nunmehrige Fürsten zu Salm begabe.

Mit Rheingrafen Johann X. zu Kyrburg starb A. 1688. dise Linie ab (2): Die übrige Rheingräfliche Häuser bekamen den grösseren Theil dessen Teutschen Lande; das dermalig Fürstlich-Salm-Kyrburgische Haus aber vor seinen Antheil (vermöge Recesses von 1696.) die in Lothringen gelegene Herrschafft Mörchingen: Als aber dieselbe durch einen Proceß verlohren wurde;

(1) s. mein Teutsch. Staatsarch. 1755. 1. Band, S. 31.
(2) l. c. 1753. 1. Band, S. 18.

wurde; entstunde ein neuer Streit über die Kyrburgische Teutsche Lande, welcher biß 1736. dauerte, da dise Urthel ergienge:

31. Jul. 1736.

Zu Salm Wild- und Rheingrafen, Gebrüdere Neufvillischer Linie, contra die Fürstlich- Salm- und übrige Rheingräfliche Linien Mandati S. C. die Theilung der Kyrburgischen Verlassenschafft betr.

Absolvitur Relatio & conclusum.

1. Hat das von dem Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken und Birckenfeld, auch Herrn Herzog zu Würtemberg, gethane Begehren wegen der nicht zu beschehender Theilung der Kyrburgischen Verlassenschafft, gestalten Umständen nach, nicht statt; jedoch soll jene ihnen und Consorten, (welche die gedachte Allodialerbschafft nomine Filiarum Kyrburgensium in Anspruch genommen,) nicht nachtheilig, sondern die ihnen etwa zukommende Gerechtsame hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn.

2. Fiat nunc, rejectis Exceptionibus, tam Fori declinatoriis, quam sub- & obreptionis, contra Mandatum S. C. oppositis, Paritoria, cum termino duorum mensium, dahin: Daß die Impetranten, nemlich die beyde Rheingrafen Neuvillischer Linie, Dominicus und Philippus, zuforderist in die de facto ihnen entzogene Composseßion der Kyrburgischen Verlassenschaft, vermög des Art. 14. des Schaumischen Recesses de An. 1696. wieder eingesezt, auch die neue Erbtheilung der Kyrburgischen annoch vorhandenen Verlassenschafft vorgenommen, so dann ihnen, Impetranten, die dimidia Quarta, una cum fructibus à tempore mortis Johannis X. perceptis, prævia horum Liquidatione, zugetheilet und eingeraumet, auch sonsten der ganze obgedachte Schaumische Receß alles seines Innhalts erfüllet, und nicht weniger besonders die gemeinschafftliche Familien- Urkunden, Documenten und Briefschafften ihnen, Impetranten, ohnweigerlich ediret werden sollen: mit dem Anhang, daß, Falls in obgedachter Zweymonathlicher Frist die Beklagte der Paritoriæ kein Genügen leisteten, so dann zu deren Befolgung

eine Kayserliche Commißion, auf der Beklagten Unkosten, erkannt werden solle, ꝛc.

Darauf erfolgten dise fernere Reichs-Hofraths-Conclusa:

Martis 30. Jul. 1737.

Zu Salm Wild- und Rheingrafen contra den Herrn Fürsten zu Salm und übrige Rheingräfl. Linien, Mandati & Paritoriæ.

4. So vil die in Sententia anbefohlene neue Theilung selbsten betrifft, communicentur die Rheingräflich-Dhaun-Grumbachische und Steinische Exhibita, - - - nebst denen sammtlichen Theilungs-Projecten, Parti imperanti zur Erklärung; Et interim

5. Injungatur denen sammtlichen Impetratis, sich ratione derer zur Theilung gereichiger gemeinsamen Principiorum und eines standhafften gemeinschafftlichen annehmlichen Theilungs-Projects so gewiß intra terminum duorum mensium zu vereinbahren, oder zu vergleichen, als sonsten Ihro K. M. würden gemüßiget werden, die gebetene oder eine andere Commission ad dividendum ohne weitern Anstand allergnädigst zu erkennen.

Veneris 22. Nov. 1737.

Zu Salm Wild- und Rheingrafen contra den Herrn Fürsten zu Salm und übrige Rheingräfliche Linien, in pto Successionis, die Kyrburgische Verlassenschaft betreffend.

3. Communicetur das Gräflich-Dhaunische Exhibitum - - - parti Impetranti, um sich darüber, und in specie über das in Vorschlag gebrachte Theilungs-Project, intra terminum unius mensis zu erklären. ꝛc.

= = = Fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, cum clausula samt und sonders, & rescribatur iisdem des Innhalts: Daß dieselbe zuforderst die Impetrantische Rheingrafen in die plenariam Compossessionem quoad adjudicatam dimidiam Quartæ, und zwar sumtibus Impetratorum, (woferne dise die Compossession entweder gar nicht, oder wenigstens nicht hinlänglich, eingeraumet haben

ben sollten,) authoritate Cæsarea vollständig einsezen, auch nicht weniger den Rheingrafen Nicolaus Leopold (so paria jura Successionis mit ihnen und sich das weitere vorbehalten hat,) pro sua portione dermalen mit immittiren: So dann aber, so vil die zuerkannte Erbtheilung selbsten betrifft, denen Partibus noch einen zwey-monathlichen Terminum, um sich durch annehmliche Theilungs-Vorschläge selbsten in der Güte auseinander zu sezen, pro ultimato anberaumen, auch alles immer dienliches und nöthiges zu Erreichung dises heilsamen Endzwecks beytragen; in dessen Entstehung aber, sumtibus communibus aller hierbey interessirter Theilhabern, jedoch mit möglichster Erspahrung der Unkosten, (zu dem Ende auch von einem jedweden Commißions-Hof nur ein einziger Subdelegatus zu gebrauchen,) die hinc inde übergebene Theilungs-Vorschläge, auch die von einander ganz unterschidene Theilungs-Projecte, (jedoch mit besonderer Reflexion auf den Dhaunischen Hauptreceß de An. 1696.) genau, und zwar auditis ad Protocollum breviter Partibus, untersuchen, auch, ehe man noch zur Theilung selbsten, oder ad liquidationem fructuum perceptorum, schreitet, darüber (nemlich wie und auf was Art das ein- und andere dermalen am füglichsten und kürzesten, ohne grosse Unkosten, bewerckstelliget werden könnte,) einen umständ- und gründlichen Bericht, nebst einem standhafften räthlichen Gutachten, an Ihro Kayserl. Majestät, zu Fassung weiterer Kayserl. Resolution, förderſamst erstatten mögen.

Anno 1746. 17. Aug. wurde dise Commißion, unter der Clausul: „Samt und sonders“ erneuert.

Anno 1753. 31. Aug. wurde der Commißion rescribirt: Es seye dem Kayser angezeigt worden, daß die Commißion nicht nur An. 1738. eröffnet, sondern auch An. 1748. und 50. fortgesezet worden seye; die Commissarien sollten also berichten, wie weit sie in disem Commißionsgeschäfft gekommen, was bißhero dessen weiteren Fortgang behindert habe, und in was für einem Stand sich dasselbe dermalen befinde ꝛc. Und weil die Fürsten zu Salm neuerlich darauf antragen, daß vor allen Din-

gen

gen zur Liquidation der erhobenen Früchte geschritten werden möge; so habe die Commißion auch hierüber, (nach vorhergängiger summarischer Vernehmung derer dabey interessirten Rheingrafen,) umständlich, annexo Protocollo & Voto, zu berichten (1).

§. 36.

Eviction. Weiter ist bey diser Materie von Theilungen auch noch der Eviction zu gedencken, das ist der Schuldigkeit, daß, wann einem Erbs-Interessenten ein Stück seiner Erbs-Portion von einem anderen ohne sein Verschulden in rechtliche Ansprach genommen wird, die übrige Mit-Erben ihne beystehen, ihne in Rechten vertretten helffen, und wann ihme etwas durch richterlichen Spruch, oder gütliche, von denen übrigen Interessenten genehm gehaltene, Tractaten würcklich entgehet, pro rata schadloß halten müssen.

Dise Eviction ist nicht nur denen gemeinen Rechten gemäß, sondern wird fast allezeit in denen Erb-Theilungen noch über dises expresse einbedungen, wie die in dem T. Staatsrecht angeführte Exempel belehren, aus denen mit mehrerem zu ersehen ist, wie dise Sache behutsam zu fassen seye, und wann oder wie ferne solche statt habe oder nicht?

In dem Theilungs-Receß de An. 1672. über die Altenburgische Succession wurde wegen der Eviction beliebt: „Sollten aber solche Aemter, und andere überlassene Stück, ganz oder zum Theil, angesprochen und deren merckliche Pertinentien, wie solche überlassen worden, als man sich doch keinesweges zu versehen hat; so wollen Wir, Herzog Ernst, und Unsere Erben, die deßhalben zu Recht geforderte Gewähr Unsern freundlichen lieben Vettern und Dero Erben gebührlich prästiren, und zu deren Behauptung alle mögliche Aßistenz leisten.“

Bey der Sachsen-Jenaischen verledigten Landes-Theilung An. 1691. versprachen Sachsen-Weymar und Eisenach einander die Gewähr der Lande, Aemter, Stätte, Güter und Jurium:

(1) add. mein Staatsarchiv, 1753. 2. Band, S. 1066. 1754. 1. Band, S. 3.

Jurium: Ferner vergleichen sie sich: „Jedoch soll jeder Fürstlicher Theil diejenige Stücke, worauf in seiner von diser Jenaischen Landes-Succeßion erhaltenen Portion Pfand-Schillinge oder wiederkäuffliche Kauff-Gelder hafften, vor sich einzulösen befugt, und der andere dißfalls einigen Beytrag zu thun, nicht schuldig seyn.“

Eine besonders scharff gefaßte Convention wegen der Eviction findet sich in dem Vergleich zwischen **Hessen-Cassel und Darmstatt** de An. 1638.

Ein sonderbarer Fall truge sich in dem Hause **Witgenstein** zu: Wir haben nemlich oben Cap 2. §. 96. vernommen, daß Graf Ludwig der ältere verordnet habe, daß seine hinterlassene Lande nur in zwey Theile getheilt werden sollte: Weil aber der zweyte Sohn, Wilhelm, die Grafschafft Sayn erheurathet hatte; so bekame der dritte Sohn dessen Witgensteinische Landesportion.

Allein An. 1636. starb Graf Wilhelms mannliche Descendenz erster Ehe mit der Saynischen Erbtochter aus, und die Töchtern bekamen Sayn; mithin hatten Graf Wilhelms Söhne zweyter Ehe nichts mehr an Land und Leuten.

Darüber gienge endlich Graf Carl Ludwig von diser Linie An. 1712. an das Cammergericht und erhielte gegen seine Agnaten der beyden anderen Linien eine Citation, ad videndum, peti & adjudicari Portionem competentem, cum fructibus & interesse, ac se condemnari ad deoccupandum, concurrendum & extradendum, cum Mandato, de præstandis alimentis & sumtibus litis.

Anno 1716. erfolgte auch eine Paritoria wegen der Alimenten und Proceßkosten.

Die Agnaten wandten sich an den Reichshofrath, weil die Sache in ein Kayserliches Reservat einschlage, nemlich über die Erbfolge in einer Grafschaft zu sprechen.

Anno 1723. verglichen sie Parthien unter anderem dahin: Daß die Evictionsklage so lang suspendiret werden sollte, biß der Saynische Proceß in Petitorio abgesprochen seyn würde.

Anno 1751. hingegen wandte sich Graf Ludwig Ernst, Saynischer Linie, von neuem an das Cammergericht, und be-

triebe die Vollstreckung der Urthel von 1716. welches aber der Reichs-Hofrath nicht leiden wollte.

Darüber entstunde ein grosser Schrifftwechsel bey dem Reichsconvent, und eine Collision zwischen beyden Reichsgerichten: Endlich aber wurde es wieder stille, und der Evictionspunct ist vermuthlich noch biß jezo unerledigt.

Unter anderem wurde auch darüber libellirt: Ob die Evictionsklage nothwendig in eben dem Foro angestellet werden müsse, wo diejenige Urtheil ausgefallen seye, welche zu der Evictionsklage Anlaß gegeben habe?

Vil mehreres davon findet man an unten (1) angezeigten Orten.

§. 37.

Rechte der Landstände.

Die Rechte der Landstände hierinn lassen sich, schon oben gemeldeter massen, auch hierinn unter keine Regel bringen, sondern richten sich nach denen besonderen Landesverfassungen.

Allemal ist wohl gethan, wann man die Landstände, sonderlich wo es eine Ritterschafft hat, dabey zu Rath ziehet; widrigen Falles findet es leicht Widerspruch, und vereitelt wohl gar das ganze Vorhaben. Zur Prob mag dises genug seyn.

Anno 1598. kame auf dem Anhaltischen Landtag etwas wegen einer brüderlichen Theilung vor, und wurde darauf etlicher Räthe Bedencken erfordert; wobey es damahls verblieben: An. 1603. hingegen erfolgte die würckliche Theilung, ohne Mit-Zuziehung der Landschafft.

Als Kayser Carl V. An. 1543. in denen zwischen den Herzogen zu Mecklenburg obwaltenden Theilungs-Streitigkeiten eine Kayserliche Commißion erkannte, meldete Er unter anderem darinn: „Wir geben Euch auch hiemit noch weitter Gewalt, souern Euch guet bedunckht, derselben von Meckelnburg Lanndtschaften, von Prelaten, Ritterschafft, Adel vnd Stetten, zu Euch zu erfordern, vnd dieselben aus yezberüertem Vnserm

(1) in meinem Staatsarchiv. 1752. 1. Band, S. 20. 1753. 1. Band, S. 92. 371. 2 Band, S 743. 855. 1754. 1. Band, S. 76. 278. 483. 2. Band, S. 249. 662. 1755. 1. Band, S. 452. 591. 1056. 2. Band, S. 240. 1756. 1. Band, S. 90. u. f.

ferm Euch gegebnen Gewalt von Vnsern wegen, als sich gepüert, dartzu zu zwingen, neben, vnd mit sampt Euch solche Tailung aufs getrewest helffen aufzurichten, zu machen, zu uolziehen, vnd Sy yezberüerte Vnderthanen, alles das gehorsamlich zu thun vnd zu geleben, so Jnen, vnd zu solcher Taillunge von Nötten sein wirdet."

Im Jahr 1545. stellten beyde Herrn Brüdere disen Revers mut. mut. gegen einander aus:

„ Wir von GOttes Gnaden Johans Albrecht, Herzog zu Mecklenburgk, Fürste zu Wenden ꝛc. bekennen hiemit freywillig offentlich, Das Wir Vns mit dem Hochgebornen Fürsten, Vnserm freundlichen lieben Bruder, Hern Vlrichen, Herzogen zu Mecklenburgk, zu Abhelffung der beschwerlichen Jrrungen, so eine Zeitlangk hero, zwischen S. Lbd. vnd Vns, nicht zue geringen Verterbe, Schaden vnd Nachtheil Vnser Lande vnd Leute, geschwebet, durch fleißige Vnterhandlung Vnser vnderthenigen trewen Landschaft, auf vorgeschlagene Mittel vnd Wege, die hochgedachter Vnser lieber Bruder, den Edlen vnd Ehrnvesten, Vnser beiderseits lieber getrewer, Herr Jürgen Moltzahn, Freyherr auf Pentzelin, Churt Rohr, Hauptmann der Priegnitz vnd Landes Ruppin, Hartich von Bülow zue Wedenstorf, Christoffer vnd Werner Hane zu Basedow, Joachim Krause zu Berchow, Hanß Sperlingk zum Rüting, vnd Jochim Lützow zum Eickhofe, gesessen, alß dem verordneten Ausschuß von der gantzen Landschaft den 7ten Junii unter S. Lbd. Siegel zugestellet, wohlbedächtlichen, zu Verhütung ferners Verderbs vnd vnwiderbringlichen Schadens, eingelassen vnd bewilligt haben, das obgemeldte Vnsere Landschaft, das gantze vnsere Landt, außgenommen des Stiffts Schwerin, welches Wir Vnserm lieben Brudern, Hertzog Vlrichen, vor sich zu behalten, vnd nach S. Lbd. Wohlgefallen zu gebrauchen, freundlich nachgegeben, aufs allergleicheste an Häusern, Steten, Clöstern vnd Höfen, inhalts obgemelter articulirter Punckte vnd Fürschläge voneinander setzen, vnd ein Theil dem andern allenthalben gleich machen mügen, Damit Wir das Hauß Schwerin mit seinen zugeschlagenen Heusern, Adel, Steten, Clöstern, vnd andern, Vnsers lieben Brudern sonderbahren Bewilli-

gung nach für den einen, vnd Vnser Bruder Herzog Vlrich das Hauß Stargard mit seinen zugeschlagenen Heusern, Adel, Steten, Clöstern ꝛc. vor den andern Theil, vberkommen, einnehmen, besitzen, gebrauchen vnd geniessen mügen, Vnd ob Wir woll vor Vns nicht anders gemeint, noch geneigt sein, den das Wir solche Theilunge vnd brüderliche Vergleichunge aller andern Artickel zum fürderlichsten ins Werck wollen bringen vnd vollenziehen lassen, So wollen Wir Vns doch neben der Landschafft hiemit vnd in Kraft dies Brieves bey Vnsern Fürstlichen Ehren verpflichtet vnd versprochen haben, darob vnd an zu sein, das die obberürte Theilung vffs allerfürderlichste vnd je zum lengsten in Monatsfrist von dato anzurechnen, ins Werck soll gerichtet, vnd hirinn gar keine Gefahr gesuchet noch gebrauchet werden, „ Vnd dessen zu mehrer Versicherunge hat die „ vnterthenige Landschaft neben vns bey folgender Verpflichtunge Ihrer Ehren, trewen vnd wahren Worten, diesem allen „ also getrewlich vnd vngefehrlich nachzukommen, sich obligirt „ vnd verhafftet, Vnd ob Wir hirin, das doch nicht sein soll, „ seumig oder wiedrig befunden würden, so soll der Landschaft „ frey ohne alle Verletzung Ihrer Ehren, vnd Glimpfs, nachgegeben vnd zugelassen sein, Vnß Ihre Eyde, Pflicht vnd Verwantnüs aufzusagen, vnd sich Vnserm Bruder, Hertzog Vlrichen, alleine vndertheuig, gewertig vnd verwanndt zu machen, vnd Vns zu verlassen, “ Solcher Vnser vnd Ihrer Verpflichtunge haben Wir Unser Fürstlich Insiegel, vnd neben Uns die Edlen, Ehrenvesten vnd Ersamen, ꝛc. im Nahmen der ganzen Landschaft Ihre eigene Pitschaften wissentlich auf diesen Brief gedrucket, ꝛc.

In dem Fürstlichen Vertrag vom 29sten Maji 1617. lautet es am Ende: „ Dabey an und über gewesen, neben Unsern Räthen bey Hofe, die Erbare, Hochgelahrte, Unsere liebe Getreuen und verwilligte Unterhändler, Herr Henneke Reventlow zu Ziesendorff, Herr Gebhard Moltke zu Toitkenwinckel, beide Unsere Land-Räthe, Hennecke Luzkow zum Fickhofe, Landmarschalck, David Reventlow zum Gnemer, D. Johann Doman, Syndicus, Jochim Schütte, Rathsverwanöter in Unser Statt Rostock, und Daniel Eggebrecht, Burgermeister Unser Statt Wismar. “

Anno

Anno 1620. thaten die Landstände gegen die vorgehabte gänzliche Landestheilung eine Vorstellung, worauf sie auch unterbliebe.

Anno 1701. 20. Jan. liesse der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin von dem Kayser sich dise Versicherungs-Urkunde ausstellen:

„Wir Leopold = = bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, am Heiligen Römischen Reich hiermit und in Kraft dises Briefes. Nachdem = = Friderich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, = = = auf Unser an Ihre Lbdn. ergangenes nachdrückliches Schreiben, und ferners durch Unsere Kayserliche Gesandschaft, gethane mündliche Remonstrationes sich bey denen von Unserer zur gütlichen Beylegung der Güstrowschen Succeßions-Streitigkeiten angeordneten Kayserlichen Commißion erfolgten Tractaten dergestalt überwunden, daß sie, amore boni publici, zu Bezeigung Dero Fürst- und friedliebenden Gemüths unter andern schweren Puncten, auch den sogenandten Ihro zugehörigen, Stargardischen District, nebst der Commenthurey Mirow an des Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg Lbdn. abgetreten, und eingeräumet habe, dabey aber zu besorgen, daß, wegen des in ermeldtem District sich befindenden Adels, und dahero rührende Communion, künfftiger Zeit verschidene Collisiones und Mißverständnissen sich hervor thun dürften, welche gedachte Unsere Kayserliche Commißion, bey dem disfalls zu errichten habenden Vergleichs-Project, nicht völlig vorkommen, und ausmachen werde können; als versprechen Wir für Uns und Unsere Nachkommende am Heiligen Römischen Reich fest und kräftiglich, daß Wir oder Unsere Successores jederzeit, wann deßwegen Spänn- und Irrungen sich ereignen, und des Herzog Friedrich Wilhelms Lbdn. oder Dero Nachfolger an der Regierung die Separation der in dem Stargardischen sich befindenden Ritterschaft weiter verlangen solten, sothane Separation dieser Ritterschaft und Städte a reliquo corpore der Mecklenburgischen Landen, ex plenitudine potestatis, würcklich erfolgen und geschehen solle.“

Darauf kame es den 8ten Martii zu dem bekannten

Hamburgischen Vergleich; darinn es unter anderem *art.* 1. also lautet:

„ Daß wann, nach Gottes Schickung, entweder die jezige Linea Primogenialis, oder des Herren Herzogen Adolph Friederichs Durchl. Fürstl. Leibes-Lehns-Descendentz verloschen und gänzlich abgehen, und die ganze in denen Fürstenthümern Schwerin, Güstrow, Herrschafft Stargard und denen secularisirten Bischoffthümern Schwerin und Razeburg, bestehende Massa des Herzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen solte, sodann solch dermahlen consolidirtes ganzes Corpus auf den von ein oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum und dessen Descendenten allein verstammen, Ritter- und Landschafft auch solchenfals nur den jedesmaligen Primogenitum allein vor ihren regierenden Herren und Landes-Fürsten zu erkennen, und selbsten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden seyn, und solcher gestalt das jus Primogenituræ & linealis Successio so wol in der jezigen von weyland Herrn Herzog Friderich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Herrn Herzog Adolph Friederichs Durchl. Fürstl. Descendenz, zu ewigen Zeiten unverrückt observiret werden soll. “

Das mehrere kommt in dem folgenden Capitel vor.

Anno 1622. versprachen die Herzoge in Pommern Ihren Landständen: Ohne gemeinen Rath der Landstände das Land nicht von einander zu sezen (1).

Und unter die Pommerische Landes-Privilegien wird von H. von TESSIN (2) gerechnet: Quod non per plures nec alias provinciæ divisiones ab invicem separentur. **Land. Priv. §. *A.*** auch sollen unsere Erben *&c.* Erbtheilungs-Recess *de anno 69*; §. *B.* ausserhalb vorangeregten Stücken *&c.* Erbeinigung *de an. eod.* §. *C.* letzlich sollen und wollen Wir *&c.* *testam. Ernest. Lud.* §. *D.* aber in allen andern *&c.*

In dem Theil-Register zwischen denen Herzogen Wilhelmen

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p m. 91.
(2) in Jur. publ. Pomer. Suec. in H. von LUDEWIGS Reliqu. Mstor. Tom. 9. p. 423.

men und Friderichen zu Sachsen vom Jahr 1445. heißt es: „Als haben Wir (Wilhelm) dieselben unsers lieben Bruders und unser Fürstenthum, Land- und Herrschafften, nach gründlicher Bewegung und Achtung aller ihrer Nuzung, Vermögen, und ganzer Gelegenheit angesehen, ꝛc. derselben unserer Landen Schloß und Stätte, nichts nicht ausgelassen, mit langer und zeitiger Betrachtung und guten Vorrath etlicher unsers lieben Bruders und unserer Bischoffen, Prälaten, Grafen, Herren, heimliche Räthe, Mannschafft, Landschafft und Städte in zwey Theil aufs allergleicheste und endlichste, so wir das in unserer eigenen Vernunfft, und durch Rath derer unsern vorgenannt, han können finden, geschickt, geordnet und gesezt, schicken, ordnen und sezen die gegenwärtiglich immassen als hernach geschriben stehet, ꝛc.“

Was die Grafen und Herzoge zu Würtemberg mit ihren Landständen wegen Theil- oder Zusammenwerffung, auch Unzertrennlichkeit Ihrer Lande, des Rechts der Erstgeburt, der Versorgung der Nachgebohrenen, u. s. w. für vilerley Handlungen gepflogen haben, ist aus der H. HOFFMANNS *Historia & Jure Unionis territorii Würtembergici* ersichtlich add. mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 13. pag. 215. sqq. Tom. 14. pag. 203. sqq.*

Fünfftes Capitel.

Von Gemeinschafften.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. § 3. Schicksale der Gemeinschafft. §. 4. Von Oesterreich und Bayern, §. 5. Sachsen, §. 6. Brandenburg, §. 7. Pfalz, §. 8. Braunschweig, §. 9. Anhalt, §. 10. Baden, §. 11. Hessen, §. 12. Holstein, §. 13. Mecklenburg, §. 14. Würtemberg, §. 15. Nassau, §. 16. Salm, § 17. Schwarzburg, §. 18. Erbach, §. 19. Fugger, §. 20. Hohenlohe, §. 21. Lippe, §. 22. Löwenstein,

stein, §. 23. Oettingen, §. 24. Reuß, §. 25. Rheingrafen, §. 26. a. Solms, §. 26. b. Stolberg, §. 27. Wittgenstein, §. 28. Communion zwischen Miterben aus verschidenen Häusern. §. 29. Sponheim. §. 30. Limburgische allodial-Erben. §. 31. Interims- und beständige Gemeinschafft. §. 32. Modi einer gemeinschafftlichen Regierung. §. 33. Beschwerlichkeiten. §. 34. Mehreres remissive.

§. 1.

Schrifften. Streitschrifften von Sachsen-Weimarischen, Holsteinischen und Löwenstein-Wertheimischen Gemeinschaffts-Sachen werden angezeigt in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 15. p. 97. sqq.* und in LÜNIGS *Biblioth. Deduct.* 1. Theil, 775. S.

§. 2.

Vorerinnerung. Hier ist die Rede nicht von solchen Landen, Gebieten, Orten, Rechten ꝛc. welche verschidene nicht aus einerley Familien abstammende Herrn, oder Stiffter, Corpora, &c. gemeinschafftlich besizen; (als wovon in dem Tr. von der R. Stände Landen *p. 88. sqq.* und in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht nachzusehen ist;) sondern von Landen, Rechten, ꝛc. welche weltliche Herrn von einerley Hause in Gemeinschafft regieren und geniessen.

§. 3.

Schicksale der Gemeinschaft. Die gemeinschafftliche Regierungs-Art ware ehedessen in Teutschland gar beliebt, und wurde noch im vorigen Jahrhundert von manchen so wohl dem Erstgeburts-Recht, (welches man als eine sehr unbillige Sache ansahe,) als auch denen Theilungen, (deren unausbleiblicher Schade für das Haus und Lande, zumalen wann sie in infinitum fortgehen, ebenfalls bald klar ist,) weit vorgezogen, und denen Nachkommen in denen Testamenten. u. s. w. sehr nachdrücklich angeprisen: Und wann alle grosse Herrn eine solche Furcht GOttes hätten, und so verträglich wären, als der liebe Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, und andere gewesen seynd, so hiesse es ja freilich auch von ihnen: Sihe, wie fein und lieblich ist, wann Brüder und Vettern einträchtig bey einander wohnen; daselbst verheißt

der

der HErr Leben und Segen ꝛc. So aber, da auch von grossen Herrn wahr ist: Fratrum quoque gratia rara, und bey denen Gemeinschafften die im T. St. R. *Tom. 12. p. 463.* aus dem Munde derer selbst in würcklicher Gemeinschafft stehenden Herrn und *p. 489.* aus Herzog Friderichs I. zu Gotha Testament angeführte, theils von denen Herrn selbsten, theils von ihren Räthen und Bedienten, herrührende, vile, grosse und schädliche Unordnungen sich zu äussern pflegen; hat man dieselbige meistenheils abgeschafft, und das Primogenitur-Recht dagegen eingeführt, also daß eine völlige Gemeinschafft derer samtlichen Lande und deren Regierung nunmehro nur noch gar selten hier oder da in einem Fürstlichen Hause, noch etwas öffters aber in einigen Gräflichen Häusern, vorkommt, und wahrscheinlich je länger je weniger vorkommen dürffte.

Wohl aber trifft man in vilen Häusern, welche sich in verschidene regierende Linien abgetheilt haben, eine particular-Gemeinschafft in Ansehung gewisser einzeler Regalien, Güter, u. s. w. an; welche meistenheils noch aus denen Zeiten, wo sich das Haus erstmahls in die vorhandene verschidene Linien getheilet hat, herrühret, aber ebenfalls offt vilen Unlust verursachet.

Und dise beede Stücke sind es, auf welche ich in disem Capitel eigentlich reflectiren werde, nemlich, wo noch dermalen a) entweder eine gänzliche oder b) doch eine particular-Gemeinschafft üblich seye.

§. 4.

Von Oesterreich u. Bayern.

In denen Häusern Oesterreich und Bayern ist nur eine einige regierende Linie, mithin fället da selbst alle Gemeinschafft weg.

§. 5.

Sachsen.

In dem Churfürstlich und Herzoglich-Sächsischen Hause seynd, Krafft der An. 1485. vorgegangenen Haupt-Erbtheilung, und der ferner darauf erfolgten Verträge nach dem Bericht des diser Sache sehr wohl kundigen Herrn von ZECH, (1) in dem gesamt-Hause oder zwischen der Albertinischen

(1) im Europ. Herold. Tom. 1. p. m. 265.

schen Chur- und Ernestinischen Herzoglich-Sächsischen Linie, noch jezo gemeinschafftlich: 1. Die gesammte Privilegia, als de non appellando, de non evocandis Subditis, &c. 2. das Recht des Silber-Kauffs aus denen Bergwercken zu Schneeberg, 3. die besondere Austräge, nach dem Naumburgischen Hauptreceß de An. 1554. 4. die Erbverbrüderung und Erbeinigung unter sich selbst, theils auch mit Hessen allein, theils neben demselben mit Brandenburg und Böhmen, wie nicht weniger mit Brandenburg und Hessen, 5. die samtliche Mitbelehn- und Anwartschafften an allerseits Fürstenthumen und Landen, samt und sonders, ausgenommen die aus dem Prager- und Westphälischen Friden erworbene Magdeburgische Herrschafften, und die Marckgrafthümer Ober- und Niderlausiz, 6. das gesammt-Archiv zu Wittenberg, 7. die Jülchische und andere grosse Succeßions-Sachen, 8. das Schuz-Recht über die Reichs-Statt Mühlhausen, (wiewohl dise Protection auf besonderen Pactis stehet,) und dann 9. Titul und Wappen von denen meisten Provinzien. Jedoch ist noch eines von dem Herrn von ZECH übergangenen gemeinschafftlichen Stückes zwischen der Albertin- und Ernestinischen Linie zu gedencken, nemlich der Kraft Vergleichs von 1661. noch in dem Hennebergischen habenden Gemeinschafft, welche schon damals zwischen der auch aus der Albertinischen Linie herstammenden Zeizischen Linie, und denen Herzogen Ernestinischer Linie, obtinirte, nach deren Abgang aber nunmehro zwischen der regierenden Chur-Linie und der Ernestinischen Linie obwaltet.

Was in der Chur-Linie nach Churfürst Johann Georgs I. Testament gemeinschafftlich habe verbleiben sollen, übergehe ich, weil alle Neben-Linien abgestorben seynd, und dadurch dise Gemeinschafft sich selber aufgehoben hat.

Was in der Herzoglich-Ernestinischen Hauptlinie zwischen der Weimar- und Gothaischen Linie gemeinschafftlich verblieben seye, belehret der Hauptvertrag de An. 1641. so noch jezo ein Grundgesez in der gesammten Ernestinischen Linie ist: Und zwar wird erstlich verordnet, die Religion in statu quo zu lassen, ferner, so vil möglich, einerley geist- und weltlicher Ordnungen sich zu befleißigen; dann heißt es unter anderem: „Ob

wohl ein jeder seine eigene Regierung und Reichs-Votum habe; so soll doch, zu Bestätigung stetswehrenden unaufhörlichen Bandes der Einigkeit Unsers Hauses, allewege bey der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allerseits gnädigsten Herrn, die Haupt-Lehen und Mit-Belehnschafft zugleich auf einmahl gesucht und empfangen werden. Deßgleichen soll der Eltiste Unsers Hauses die Instructiones in Reichs-Lehen-Sachen, und zu Reichs-Creys- und andern publicis Conventibus, abfassen, dieselbe den andern jüngern Brüdern oder Vettern zeitig communiciren, damit sie sich darinnen ersehen, und, so vil immer möglich, nicht minder, als wenn Unsere Fürstenthum noch in Gemeinschafft verbliben wären, jedesmahl einmüthige Vota und Consilia durch die Ihrigen führen lassen können.

Hiernächst solle, zum Andern, die Anwartung gesammter Lande gemein seyn.

Wie nicht weniger, Drittens, die Reichs- und Crays-Hülffe; jedoch daß an der verwilligten Reichs-Crays-Anlage ein jeder Fürstlicher Theil seine Quotam, auf seine Kosten und Gefahr, in die verordnete Legstätte verschaffe und sich darüber quittiren lasse.

Wir haben auch, zum Vierdten, allerseits nüzlich befunden, daß Wir, entweder alle insgesammt, oder aber, nach Gelegenheit, ein jeder absonderlich, die Last und Gefahr der Kriegs-Beschwerungen und Landes-Pressuren, äusserster Möglichkeit nach, von den Landen, gleich als wenn sie noch gemein und ungetheilet, abwenden helffen, auch bey den Durchzügen ganzer Armeen, oder einzeler Regimenter und Trouppen, miteinander fleißig correspondiren, und Uns bemühen wollen, damit die Marches jedesmahlen des nechsten Weges durch die Lande geschehen mögen: Wo aber die Abwendung der Durchzüge, Einquartierung, oder andere Beschwerung, von einem Theil unter Uns, dessen Landen die Gefahr am nechsten, gesuchet würde; soll es auf derselben eigen Kosten, und nichts destoweniger in Unserer aller Namen, geschehen.

Es soll, zum Fünften, unter Uns gleichergestalt, wie bißanhero mit Altenburg, die Universität in Jena, nebst dem Convictorio, Schöpffen-Stuhl und Bibliothec daselbsten, was

beydes die Unterhaltung, als auch die Bestallung und Confirmation, so wohl die Visitation betrifft, gemein verbleiben; behalten dahero Wir, Herzog Albrecht und Herzog Ernst, Uns bevor, nach Unserer Gelegenheit in ein oder dem andern der Professorn, als gesammter Diener, Raths zu gebrauchen, auf Unsere Kosten zu beschreiben, oder sie sonsten in Schrifften zu consuliren: Was aber die hohe Landesfürstliche Obrigkeit und die zu deroselben gehörige Sachen anlanget; sollen dieselbe, wie bißhero geschehen, von Uns, Herzog Wilhelm und Unsren Erben, als Landesfürsten des Fürstenthums Weymar, darinnen die Stadt, allein exerciret, und dahero die Universität in Unserm Fürstenthum zu denen Landtägen beschrieben werden: Es fügte sich denn also, daß dieselbe folgends auf gewisse Güter, so in Unsers, Herzog Albrechts und Herzog Ernst, Landesportion gelegen wären, fundiret würde; denn in solchem Fall sollen auch Wir, als jezo Altenburg wegen Rembda und Apolda thut, die Universität, als einen Landesstand, zu den Landtägen zu beschreiben Macht haben. Und dieweilen bißhero aus dem Fürstenthum Weymar und angefallenen Landen auf obgemelder Universität eine Anzahl Stipendiaten gehalten; so ist verglichen worden, daß vor allen Dingen Erkundigung einzuziehen: Ob dißfalls eine sonderliche Stifftung vorhanden sey? und da keine befunden würde, eine gewisse Anzahl der Stipendiaten zu determiniren, die man unterhalten wollte; da dann zu des Fürstlich Weymarischen Theils Portion, so vil als selbige an der Zahl austrägt, gewisse Personen von den Weymarischen Stipendiaten aßignirt werden sollen, damit die andere beede Fürstenthume zu ihren Theilen ihre eigene Landeskinder gebrauchen könnten; worbey denn ein jeder Fürstlicher Theil unter Uns sein Drittheil an der Helffte des Convictorii vor seine Stipendiaten sich vorbehalten.

Zum Sechsten, ist auch das Hofgericht zu Jena in gemeinem Stand behalten, und darneben vor gut befunden worden, daß die angefallene und jezt mitgetheilte Eisenachische und Gothaische Lande darzu geschlagen, auch hochgedachtes Unsers freundlichen lieben Vetters, Herzog Friderichs Wilhelm, Liebden ersuchet werden sollte, ob sie ihren Antheil Landes an der Pfleg

Coburg

Coburg ebenmäßig darzu bringen wollen: Würde nun solches nicht geschehen; so verbleibt es zwar bey der jezt = angedeuten Gemeinschafft: Ob aber und welchergestalt der Assessorn ihre Besoldung, wegen der Zuwachsung mehrerer Mühung, zu erhöhen? soll ins künfftige resolviret, und immittelst nachgesuchet werden, was in vorigen Zeiten, als gemeldte Lande alle bey dem Hofgericht gewesen, denen Assessoribus vor Besoldung gereicht worden? Sonst, so vil die Visitation desselben betrifft, soll selbige in Unserm gesammten Namen mit Altenburg geschehen.

Zum Sibenden, ist verglichen worden, daß ein gesammtes Appellationsgericht von Uns, wie es hiebevor zwischen Uns und der Fürstlichen Altenburgischen Linie gebräuchlich gewesen, angericht, und darzu Unsere Regierungs-Räthe in der Landesportion gebrauchet, auch dasselbe des Jahrs zweymal Wechsels weise zu Weymar und Gotha in einer sonderbaren Ordnung, so deßwegen zu verfassen, gehalten und die also von allerseits Räthen verglichene Urthel in eines jeden Fürstlichen Theils absonderlichen Namen und Lande, darein die Sachen gehören, publiciret werden.

Zum Achten, bleiben auch die Archiva zur Gemeinschafft ausgesezet; dergestalt, daß dasjenige, so noch mit Altenburg gemein, sowohl die alten wichtigen Urkunden, die nicht täglich gebrauchet, und in Unserm particular-Archivo befunden werden, im Stammhause zu Weymar verbleiben, einem jeden Fürstlichen Theil ein Schlüssel darzu ausgeantwortet, und einem oder andern Fürstlichen Theil vidimirte Abschrifften der Urkunden, oder, da es auch zu seiner Nachrichtigung die Originalia bedürffte, dieselbe, gegen einen Schein, daß er sie in einer bestimmten Frist wieder schaffen wollte, abgefolget, die andere Documenta, welche der Aeltiste, als Director in Unserm Hause, = = = nicht entrathen kan, sollen Ihm unweigerlich ausgeantwortet, und, deren Zeit seines Directorii zu gebrauchen, in seiner Verwahrung gelassen werden. Gleichfalls, was die Urkunden und Documenta der Aemter, die jezo von Fürstenthum Weymar Unser einer dem andern abtritt, betrifft, sollen aus dem particular-Archivo oder wo sie sich sonsten befinden möchten, dieselben

ausgeliefert, und es auch also mit Justitien-Cammer- und Consistorial-Acten, so zu bemelten Aemtern, oder auch den Eisenachischen oder Gothaischen Landen, gehören, und in der Weymarischen oder Eisenachischen Regierungs- und Cammer-Canzley, oder in dem Consistorio befindlichen, gehalten werden. "

Was §. 9. von der Gemeinschafft der Grafschafft Hennebergl folgt, ist durch die An. 1661. beliebte Theilung derselben abgeändert worden.

Weiter heißt es: „Zum 10den: Die Grafen und Herrn, (darunter aber der Graf von Kirchberg, weilen er nur auf einem Adelichen Ritter-Lehen sizet, nicht mit begriffen ist,) sollen beedes, was Ihre Lehn, als auch die Landes-Fürstliche Obrigkeit, betrifft, auf acht Jahr gemein bleiben, und nach derselben Ablauf die Gemeinschafft nach Gelegenheit wieder verneuert, und auf eine andere Zeit wieder erstrecket werden; darbey dises verglichen, daß die Grafen von Schwarzburg, so vil ihre älteste Lehen, als die Herrschafft Arnstadt, Kefernburg und Amt Ilm betrifft, benebst den Herrn Reussen, wegen der Oberherrschafft Kranichfeld, mit Empfahung der Lehenleistung, der Erbhuldigung, item Appellation, und anderer Justitien- und Regierungssachen, allezeit dem Herrn, der in disen Gemeinsachen das Directorium führet, folgen, und bey demselben Bescheids erhohlen, die andern aber, als die Herrschafft Unterkranichfeld und Blanckenheim, an Weymar, die Grafen von Hohenlohe wegen Ordruff, als der Obern Grafschafft Gleichen, und die Grafen zu Schwarzburg wegen der Untergrafschafft, unter Gotha, als welche in solchen Landesportionen gesessen, gewisen werden; doch daß gleichergestalt in gesamtem Namen die Beschreibung und Belehnung geschehe, und die Erbhuldigung eingenommen werde. = = =

Zum Eilfften, das Leibgeleit ist solcher Gestalt in Gemeinschafft behalten worden, daß jedesmal die ankommende Fürstliche und andere Personen in gesammtem Namen angenommen, und auf des geleitenden Fürstlichen Theils Kosten biß zu des andern Theils Residenz, oder nechstangelegenen Statt und Amt, da das Nachtlager gehalten wird, begleitet, und der Kosten, so vil immer müglich, eingezogen werden soll.

Zum

Zum Zwölfften, soll ein jeder unter uns, seiner Gelegenheit nach, bey diser noch schwebenden Unordnung im Reich, in seiner Landesportion zu münzen befugt, das Münzregal aber gemein seyn, auch in gesammtem Namen durch einen von allen Theilen vereydeten Münzmeister münzen, und darneben einerley Gepräge gebrauchen lassen.

Zum Dreyzehenden, alle jezige und zukünfftige Gold- Silber- und Kupfer-Bergwercke, auch Salzwerck, (ausser das Salzungische, so mit in diese Theilung kommen,) sollen gemein seyn; doch mit diser Bescheidenheit, daß, wann in eines oder des andern Fürstlichen Theils Landesportion sich Gelegenheit eines Anbaues ereignen sollte, derselbe den andern beeden Theilen, ob sie ihre Quotum der Kosten zu dem Anbau mit beytragen wollen? zu wissen zu machen, schuldig sey: Wo sich nun dieselbe innerhalb drey Monaten (in welchen sie sich allerley Umstände, dem Berggebrauch nach, genugsam erkundigen mögen,) darauf nicht eines gewissen resolviren würden; vor sich zu seinem eigenen Nuzen fortzubauen Macht haben soll: Würde aber das Bergwerck auf gesammte Kosten gebauet; so soll der Herr des Landes allezeit die Direction, jedoch mit Rath und Vorbewußt der andern Interessenten, haben.

Zum Vierzehenden, bleiben auch die Erfurtischen Raths- und Bürger-Lehen, wie ingleichen,

Zum Funfzehenden, die Landesfürstliche Obrigkeit über des Raths Weichbild, und denn diejenigen Steuern, welche, vermöge der Concordaten, in Landes-Nöthen Uns insgesammt von ihnen beyzutragen, in gemein.

Zum Sechzehenden, verbleiben die Erfurtischen und Nordhausischen Schuzgelder, so vil das Recht an und vor sich selber belanget, auch gemein, die Gelder aber seynd ins Directorium allzumal zu lifern, und, wenn sie ausgezahlet werden, in drey gleiche Theile zu theilen. "

§. 14. Wurden gewisse schon eröffnete, oder auf dem Fall stehende, Ritterlehen zur Gemeinschafft ausgesezt.

§. 20. heißt es: „ Die Saal-Flösse sollen noch in gemein bleiben, und auf gemeine Kosten fortgeführet werden; doch mit der Bescheidenheit, daß inskünftige auf zutragende Fälle, da etwan

etwan unter Uns, oder Unsern Erben, weiter eine Theilung vorgehen möchte, dieselbige Flösse dem Fürstlich-Weymarischen Theil zugetheilet werden solle, und ist bey diser Flöß ferner abgeredet worden, daß ein oder der ander Fürstlicher Theil den Verlag zukünfftiger Flösse den andern Herrn zu wissen zu machen bevorstehen, und, im Fall sich dieselbe innerhalb zweyer Monath nicht resolviren würden, den Verlag vor sich zu thun, und hingegen des Nuzens alleine zu gewarten, befugt seyn soll. "

Von deme, was vormals zwischen denen S. Weymar- und Eisenachischen Linien gemeinschafftlich ware, wie auch von denen Weymarischen gemeinschafftlichen Regierungen ist jezo nichts mehr zu sagen, nachdeme Eisenach abgestorben und bey Weymar das Recht der Erstgeburt eingeführet ist.

Herzog Ernst zu Gotha verordnete An. 1654. in seinem Testament, daß seine Söhne (ausser dem in dem Erbvertrag de An. 1641. specificirten Fall,) in Gemeinschafft bleiben sollten: Ein mehreres aber sihe beym LüNIG (1).

Und An. 1672. ordnete er abermals: „So werden Unsere Söhne und Nachkommen bey der gegenwärtigen Anzahl, und wenigen Fürstenthümern, auch jezo noch ferner dasselbige in gute Consideration ziehen, und biß zu fernerer der Lande Vermehrung, oder biß sonsten Fürstliche Portiones gemacht werden können, zu keiner Erbtheilung schreiten, sondern sich in freund- brüderlicher Gesammtschafft beysammen halten, und mit einander ihren Fürstlichen Stand nachdrücklich führen." Was aber Herzog Ernst hierauf ferner wegen der Regierungs-Art, so lange seine Herrn Söhne in Communione verbleiben würden, ausführlich disponiret hat, muß, aus denen zuvor bey Weymar angeführten Ursachen, hier übergangen werden: Wohl aber ist zu gedencken, daß er in casum einer Theilung verordnet hat: „Gestalt auf solchen Fall in Gemeinschafft zu behalten ist, nicht allein, was nach Unsern gesammten Erb-Verträgen mit Chur-Sachsen, und folgends Herrn Herzog Morizen zu Sachsen, ꝛc. dann auch mit Weymar gemein und unvertheilt gebliben, sondern auch, was, zu Erhaltung beständigen

(1) in des R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Sachsen, S. 478.

digen guten Vernehmens, Zusammensezung und Vereinigung in Unserm Hause und Unsern Fürstl. Nachkommen, ferner die Nothdurfft erfordert, als: die Kayserl. und Königl. Belehnungen und Mitbelehnschafften bey andern Lehen-Herrn die Erbverbrüderungen und Erbeinigung mit den Häusern Brandenburg und Hessen, wie auch mit Böheim, die Succession der Jülich- Glev- und Bergischen Lande, die Strittigkeiten mit den Grafen zu Schwarzburg, und was wegen der Statt Erfurt Unsers Hauses Interesse und der Lande Sicherheit noch ferner in Acht zu nehmen erheischet, die Schuzgerechtigkeit zu Nordhausen, das gesammte Archivum zu Wittenberg, der Silberkauf zu Schneeberg, die gesammte Flöß-Sachen, dann was von der Hennebergischen Succession noch gemeines herrührig, als das Votum und Session auf Reichs- und Craystägen, der gemeine Kriegsrath im Fränckischen, das Gymnasium zu Schleusingen, samt dazu gehörigen Stücken, das gemeinschafftliche Amt Fischberg, die Flösse u. Schiffart auf der Werra; ferner die Universität zu Jena, samt deren Verwandten, deren Güter, Gebäude, Bibliothec, und andern Zugehörungen, der Schöppen-Stuhl und das Hofgericht daselbst, samt deren allen Visitationen; die Anwartungen auf die Grafschafften Ysenburg und Büdingen, die Leutenburgische Sach mit Schwarzburg, das Archiv zu Weimar, die Einlös- und Vertheidigung der inhabenden Pfand-Aemter und Stücke, und die Eviction, so etwas dem Fürstlichen Hause an Gütern und Gerechtigkeiten angesprochen und strittig gemacht würde, die Exemtions-Sachen, und andere rechts-hängige Streitigkeiten, die mit Weimar in gemein vorbehaltene Gold- und Silber-Bergwerck, das noch vorhabende Appellations-Gericht von den Hofgerichts-Urtheilen, das Leib-Geleite, und so noch andere dergleichen Dinge, nach Anleitung der Verträge, und bey künfftigen Zeiten sich noch ereignen sollten: Dann ferner die Uns vormahls zugetheilte, und jüngst allein angefallene, Lehenschafften und Landes-Fürstl. Obrigkeit über Grafen und Herrn; doch Innhalts der gesammten Erb-Verträge; dann die Heimfälle in allen Unsern Landen, die auswärtige Lehen, die Braunschweigische Forderungen, und deren rechtshängige Sache, wie auch alle Nomina activa und passiva, die Verpflegung der

ältern Eisenachischen Frau Wittiben, oder so andere zur selben Zeit sich befinden, zumahlen Unserer freundlichen herzgeliebten Gemahlin, als Dero leiblichen Frau Mutter, wie solches mit Dero Belieben von Uns verordnet ist, oder ferner verordnet werden wird; das Appellationsgericht, wann selbiges in Unsern Landen aufgerichtet würde, die Deputation zur Visitation und Revision des Cammergerichts zu Speyer, wie auch die ordinaire Reichs-Deputation, welche allezeit bey dem Aeltesten Unsers Hauses verbleiben solle, doch daß er mit den andern über den vorfallenden Hauptsachen zeitig communicirte, und eines gewissen sich vergleiche; dann die Flössen, die Münz zu Saalfeld, das Münzwesen und die Valvation, auch, nach Gelegenheit, und auf Gutbefinden, nach vorhergehender freund-Brüderlicher Vergleichung, die Landtäge, deßgleichen Land- und Tranckssteuren; zum wenigsten so vil zu Verlag und Verführung der Gemeinschaffts-Jurium vonnöthen seyn wird, und so dergleichen Stück mehr in sothaner Vertheilung gemein zu behalten, vor nöthig erachtet werden." Und dises ist noch jezo ein Grundgesez zwischen denen Herzoglichen Linien Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld.

In dem An. 1680. zwischen Sachsen-Gotha, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld getroffenen Vergleich wurde einiges in Gemeinschafft behalten. v. das C. Staater. *T. 12. p. 477.*

Als von dem Reichs-Hofrath das Gericht Neustatt aus der Coburgischen ꝛc. Succeßion denen Herzogen zu S. Meiningen und S. Saalfeld gemeinschafftlich zugesprochen wurde, sezte es über diser Gemeinschafft eine Menge Streitigkeiten, darinn vile Reichs-Hofraths- und Reichs-Vicariats-Conclusa ergiengen, welche zwar samtlich einzeln gedruckt, hingegen wenige davon in meinen Sammlungen oder sonst, anzutreffen seynd.

Zwischen S. Coburg-Meiningen und S. Coburg-Saalfeld ist die Fürstlich-S. Coburgische Stimme zwar noch jezo gemeinschafftlich; doch haben sie sich lang wegen Proportion der Concurrenz darzu sich nicht mit einander vergleichen; biß endlich An. 1773. ein Vertrag deswegen zu Stande kame, welcher auch von dem Kayser bestättiget und dem Reichsconvent

be-

bekannt gemacht wurde; deme jedoch S. Hildburghausen dermalen noch widerspricht.

Herzog Bernhard, der Stifter der Meiningischen Linie verordnete, daß seine Söhne in Gemeinschafft bleiben sollten: woraus grosse Händel entstunden, biß endlich alles absturbe, mithin Herzog Anton Ulrich das Meiningische zusammenbrachte.

Als noch zuvor Herzog Friderich Wilhelm zu S. Meiningen um das Jahr 1736. ohne mit seinem in der Corregentenschafft stehenden Bruder zu communiciren, und ohne Dessen Mitvollmacht Schrifften bey dem R. Hofrath einreichen liesse; wurde es ihme den 24. Jan. untersagt, mit dem Anhang, daß widrigen Falles keine Reflexion in judicando darauf gemacht, sondern sie vilmehr wieder hinausgegeben werden sollen.

Herzogs Anton Ulrichs Prinzen sollen nun ihre Lande auch gemeinschafftlich regieren; welches das einige in allen alt-Fürstlichen Häusern noch übrige Exempel ist.

Sachsen-Meiningen und S. Coburg-Saalfeld haben das Amt Römhild gemeinschafftlich: Auch über diser Gemeinschafft entstunden zu Herzog Anton Ulrichs zu S. Meiningen Zeiten vile Streitigkeiten; in welchen der Reichs-Hofrath endlich eine Executions-Commißion auf Chur-Sachsen und Brandenburg-Onolzbach erkannte: Der Herzog zu Meiningen ergriffe zwar deßwegen den Recurs an den Reichsconvent; welcher aber nichts fruchtete (1), und An. 1754. erfolgte ein Vergleich.

Meiningen, (so $\frac{2}{3}$. an disem Amt hat,) drunge zwar auf eine Theilung; so vil ich aber finden kan, dauert die Gemeinschafft noch jezo (2).

§. 6.

In dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg ist zwischen der Chur- und Fürstlichen Linie gemein, die Erbhuldigung derer Unterthanen, die Kayserliche Confirmationes Privilegiorum, die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen, ꝛc. Zwischen denen Häusern Bayreuth und Onolzbach aber ist durch Brandenburg.

(1) s. mein Staatsarchiv, 1752. 1. Band, S. 630. 2. Band, S. 457. 1753. 1. Band, S. 608. u f. 2. Band, S. 948.
(2) l. c. 1754. 2. Band, 757. S.

durch Absterben der ersteren das vorhin noch gemeinschafftlich geweste in eines zusammen erwachsen.

§. 7.

Pfalz. Die dermalen allein noch übrige Chur- und Zweybrückische Linien des Hauses Pfalz haben das Veldenzische Votum unter sich gemein; ingleichen etwas an der Grafschafft Spanheim; von mehrerem unter ihnen gemeinschafftlichen Stücken und Rechten aber ist mir nichts wissend.

§. 8.

Braunschweig. Von denen im Hause Braunschweig geführten gemeinschafftlichen Regierungen, besonders der zu Ende des vorigen und Anfang des jezigen Jahrhunderts zwischen denen Herzogen Rudolf August und Anton Ulrich zu Wolffenbüttel, sehe man mein Teutsch. Staatsr. *Tom. 15. p. 140. sqq.*

Was nun die noch jezo zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig gemeinschafftliche Stücke betrifft; so kan ich, aus dem Herrn von ROHR (1) folgendes melden: „Anno 1635. haben sich, nach dem tödtlichen Abgange Herzogs Friderici Ulrici, die sämmtliche Herrn Vettern und Herzoge der Braunschweig-Lüneburgischen Häuser in der Statt Braunschweig folgender Gestalt miteinander verglichen. „ Vors achte, hat man sich Freund-vetterlich vereiniget, daß die sämtliche Ober- und Unterharzische Bergwercke, des Orts gefundene und ungefundene, wie auch die Hoheit über die Bergwercke und Bergstätte, nemlich Zellerfelde, Wildenmann, Grunde und Lautenthal, ingleichen die beyden Kammelsbergischen und Zellerfeldischen Forsten, das Salzwerck zu Julius-Halle, auch Eisen-Factorey und Hüttenwerck zu Gitteld (welches jedoch zu der Hoheit des Hauses und Amt Stauffenburg gehöret,) noch zur Zeit, biß auf fernere gütliche Vergleichung, unzertheilet, zu gleichem Nuz und Vortheil zwischen denen dreyen Fürstlichen Linien, pro quotis gemein seyn solle; dergestalt, daß das Bergamt, und alles, was dahin gehöret, nomine communi administriret, die Bergamts-Diener und Officiers insgesammt communi consensu, (bey deren Annehmung aber alle drey Linien, gegen einander sich freund-

(1) In der Beschreibung des Oberharzes, p. 237.

freund-Vetterlich und schiedlich zu bezeugen, sich erkläret,) bestellet, in gesammte Pflicht genommen, zu denen gewöhnlichen Visitationen, Befahrungen, und dergleichen Nothwendigkeiten, von allerseits Interessenten gewisse fridfertige und der Sache kundige Personen jedesmal, und wo möglich alle Quartal, verordnet, die eingerissene Defecte und Mängel examinirt, abgeschaffet, verbessert und die Bergwerke auf das beste, als möglich, zu gutem Stande wieder erhoben werden sollen. Was auch für Sachen bißdahero vor das Bergamt gehörig gewesen, die werden billig bey demselben zur Entscheid- und Vergleichung gelassen: So vil aber betrifft die vor das geistliche Consistorium gehörige Sachen, item die Appellationes in civilibus in denen Sachen, so vor das Bergamt nicht gehören, als in welchen beyden Puncten der Superiorität von obgedachten Zellischen respectu Calenberg und Dannenbergischen respectu Wolffenbüttelischer Linien alternative ein Jahr um das andere vom 1. Januario des innstehenden 1636. Jahres anzufangen, exerciret, und von Fürstlich-Zellischer Linie respectu Calenberg das erste Jahr der Anfang gemacht werden solle; und wenn also in Civilibus vorgedachter massen appelliret, oder in Consistorialibus eine Sache introduciret wird; so werden solche Sachen an dem Ort und bey der Fürstlichen Linie, bey der sie die Zeit geführter Superiorität anhängig gemacht, billig ausgeübt: So vil aber zu denen Aemtern des Wolfenbüttelischen eigentlich in deren Grenzen gehöret, es seyen an Superiorität, Forsten, Forstgerechtigkeit, Jagden, Holzungen, und anderen Gerechtigkeiten, solches alles bleibet bey ermeldten Aemtern wie vorhin. " Weiter schreibt er: Denen Fürstlichen Communion-Bergwercken sind auch die vier Stätte mit beyzuzehlen, als Zellerfelde, (welches die Hauptstatt,) die Bergstatt Gründe, (die älteste,) Wildemann und Lautenthal. ⁂ Ferner gehöret in Fürstliche Communion das Salzwerck Julius-Halle unter der Harzburg gelegen, welches An. 1569. bey angetrettener Regierung des weyland hochlöblichen Herrn Herzog Julii zu Braunschweig und Lünebnrg, hochseeliger Gedächtniß, darvon es auch den Namen erhalten, entblösset worden. Nicht weniger in dem Fürstlichen Communion-Wesen mit beyzuzählen der Holzhof vor Büntheim

unter der Harzburg, worein durch Verordnung des Fürstlichen Forstamts alles Holz, was ohne Schaden der Fürstlichen Communion-Bergwercke in das Land verkaufft werden kan, angeführet werden muß: Zu disem Holzhofe wird an der andern Seite des Harzes der Holzhof für Münchhofe und Sägemühle für Badenhausen, beydes im Amte Stauffenburg gelegen, berechnet, und berühret die Fürstliche Communion-Forst die drey Harzämter, Harzburg, Sösen und Stauffenburg, worinnen auf ezliche Meilen Weges vile mit herrlichem nuzbaren Holz bewachsene Berge und Thäler gelegen, mit guter Weide und schönen Wassern. "

§. 9.

Anhalt. Von denen resp. gemeinschafftlichen Regierungen und noch jezo in Gemeinschafft besizenden Stücken im Fürstl. Hause Anhalt sehe man mein Anhalt. Staatsrecht, Cap. 2.

§. 10.

Baden. Da das Fürstliche Haus Baden nunmehro nur noch eine einige regierende Linie hat; so ist auch nichts mehr von einer Gemeinschafft bey Demselbigen anzutreffen.

§. 11.

Hessen. Landgraf Philipp zu Hessen hätte zwar gerne gesehen, daß seine Söhne in Gemeinschafft gebliben wären: Sie hatten aber keinen Lust darzu; er ordnete auch selbst auf disen Fall, wie es mit der Theilung sollte gehalten werden, und sezte, nebst deme, so er von der Universität Marpurg und denen vier hohen Hospitalien disponiret, unter anderem: „Die güldin-Wein-Zolle sollen Unsere Söhne == sämtlich mit innhaben. === Die Appellation-Sachen in den Fürstenthumen Hessen, und allen zugehörigen Grafschafften, so Unsere vier Söhne, Fürsten zu Hessen, ein jeder zu seinem Theil, innenhaben werden, sollen alle an das Hofgericht zu Marburg gehen, auch solches Hofgericht von bemelten Unsern vier Söhnen samtlichen und zugleich bestellt, und die Personen nominiret werden, und von einem jeden, darnach er vil Einkommens, pro rata seines Einkommens unterhalten, wie sie sich dessen mit einander freundlichen und brüderlichen vergleichen werden. == Die gemeine Brieff sollen bey einander zu Ziegenhayn bleiben." Hr. JS. R. ESTOR meldet, Landgraf Philipp habe

auch

auch den Rheinzoll gemeinschafftlich gelassen: ich weiß es aber nicht damit zureimen, daß es in dem Testament deutlich heißt: „Landgraf Philipps soll haben Rheinfels, mit St. Goar und den Rheinzoll daselbst.“ Und so finde ich auch in dem brüderlichen Vertrag de A. 1568. nichts davon, daß er gemeinschafftlich seyn solle, massen der allegirte §. 7. nur von dem güldin-Weinzoll redet.

In dem darauf gefolgten brüderlichen Vertrag de An. 1568. verpflichteten sich die samtliche Herrn Brüdere zu Erhaltung der Universität Marburg, und der von ihrem Herrn Vater gestiffteten vier hohen Hospitalien. Weiter heißt es: „Und nachdem Uns im Vätterlichen Testament die Bestellung des Hofgerichts samtlichen, doch pro rata, auferlegt und befohlen; so wollen Wir, vor Uns und Unsere Nachkommen, jederzeit dasselbig Unser Hofgericht mit frommen, verständigen, geschickten und tauglichen, Personen von Adel und Gelehrten, in nothdürfftiger Anzahl, wie Wir Uns dessen vergleichen, bestellen, und dieselbe samtlichen, doch nach Unseren verglichenen Raten, aus Unserm Cammergut besolden, auch mit sonderen Fleiß darauf sehen, daß an solchem Unserm Hofgericht gute Ordnungen gehalten und jedermann schleunigen Rechts verholffen werde. Also auch wollen Wir Unser Ober-Appellation- oder Revision-Gericht, in der Ordnung, deren Wir Uns mit einander verglichen haben, noch zur Zeit, und so lange bleiben lassen, biß Wir Uns deßhalb eines bessern und nüzlichern vereinigen mögen; und was also an demselben Unserm samtlichen Hof- oder Revisions-Gericht endlichen geurtheilt und erkannt würde, dasselbige soll Unser jeder, oder nach Uns Unsere Nachkommen, in seinem Ort Landes, so bald es seine Krafft erreichet, auf erlangte Executorial-Brief eines jeden obermeldter beyder Gericht, unverzüglichen exequiren lassen. = = = Als auch, zum 7den, im väterlichen Testament der Güldenzoll Uns sämtlichen vermacht ist, und Wir Uns desselben halben allbereit einer Ordnung, wie es damit gehalten werden soll, freundlich verglichen; so soll Unser keiner dem andern hieran einigen Inntrag noch Verhinderung thun, sondern es deßfalls bey getroffener Vergleichung lassen, und darauf mit Fleiß sehen, daß derselbige Güldenzoll Uns allenhalben zum Besten aufs treulichste erhaben und einbracht werde.“

In

In dem Vertrag zwischen Cassel und Darmstatt de An. 1627. §. 29. wird wegen des Rangs bey Visitirung des gemeinschafftlichen Hof- und Revisions-Gerichts disponirt, und §. 32. wegen Aufnehmung der Huldigung in der Grafschafft Waldeck durch den an Jahren ältesten Fürsten aus beeden Linien. §. 33. heißt es: „Die allgemeine Landtäge Unserer Fürstenthum sollen, mit der beeden Regenten gemeinem Schluß und Rath, einmahl in Casselischem, des andermahls in Darmstätischem Territorio, und also fort-an wechselsweis, ohnerachtet sich Aenderung mit den Personen der regierenden Fürsten zutrüge, gehalten werden; doch soll hierdurch keinem Fürsten benommen seyn, in seinem Fürstenthum und Landen, je nach Gelegenheit und Befindung seiner und desselben Landes sonderbarer Obligen, particular-Communications-Täge mit seinen Landständen vorzunehmen.“

Ferner traffen die Herrn Landgrafen zu Cassel und Darmstatt damals An. 1627. auch noch verschidene Neben-Recesse über die zwischen beeden gemeinschafftliche Sachen, welche nicht in LüNIGS R. Archiv, aber bey Herrn von LUDOLF (1) anzutreffen seynd, von denen ich aber, wegen ihrer sehr grossen Weitläufftigkeit, nur etwas weniges anführen will. Der erste betrifft die Besuchung der Reichs-Deputations-Täge durch den ältesten regierenden Fürsten; der 2te die Schulden, vor welche die Landstände obligirt sind; der 3te die vier hohe Hospitalien in Hessen, Hayna, Merxhausen, Grunaw und Hofheim, besonders deren Inspection, Visitation und Administration; der 4te das Samt-Hofgericht zu Marburg; der 5te das Samt-Revision- oder Ober-Appellations-Gericht; der 6te das Samt-Archiv zu Ziegenhayn; der 7de die Samt-Lehen-Empfängnüssen; der 8te die Lehen- auch Erb- und Landes-Huldigungs-Pflichten. Herr G. R. ESTOR führet auch einen Receß von disem dato an von Zollschlüssen; der sich aber nicht bey Herrn von LUDOLF findet.

In dem Vertrag zwischen Cassel und Darmstatt d. d. 1628. 24. Mart. wurde die Disposition des Vertrags de Anno

(1) im Symphor. Consult. & Decis. Tom. 2, in Append. p. 675. sqq.

Anno 1568. wiederhohlt. An. 1638. 23. Jan. wurde der Vertrag de An. 1627. mit dessen Neben-Recessen abermals bestättiget, auch neue Verträge wegen des Samt-Revision-Gerichts, des Amts Smalkalden, ꝛc. errichtet.

In dem Vergleich de An. 1648. wurde §. 4. beliebt, daß die Universität zu Marburg gemeinschafftlich seyn sollte, und eine ausführliche Disposition deßwegen gemacht, welches alles aber nachhero wieder aufgehoben, und die Universität ganz an Cassel überlassen worden ist. §. 9. geschahe Verordnung wegen Belehnung der Grafen von Waldeck durch den ältesten Fürsten beeder Linien communi nomine.

Anno 1650. ist zwischen Cassel und Darmstatt abermals ein Vertrag geschlossen worden, darinnen sich, nach Herrn G. R. ESTORS Anzeige, verschidene Erläuterungen derer vorherigen Recesse auch in Ansehung derer gemeinschafftlichen Stücke befinden; ich kan aber nicht sagen: Ob und wo er gedruckt anzutreffen ist?

Herr G. R. ESTOR hat in seinem Jure publico Hassiaco moderno ein eigenes (das 4te) Capitel: De rebus inter duos regentes Hassiæ Landgravios utriusque Stirpis communibus adhuc. 1. Referirt er dahin die Lehen, an welchen beede Linien die gesammte Hand haben, und meldet, daß der zuvor angeführte Receß von An. 1627. wegen der Samt-Lehen-Empfängniß durch einen Vertrag de An. 1650. §. 2. erläutert und die Sache genau entschieden worden seye; 2. das Archiv zu Ziegenhayn; 3. das Hofgericht; 4. das Revisions-Gericht; 5. die hohe Spitäle; 6. die Aussteuer der Prinzeßinnen; 7. die allgemeine Landtäge, von denen er aber meldet: Per longissimum tempus tales Hassia non vidit; 8. den Gülden- Wein- und Rheinzoll, auch Bopparter Wart-Pfennig; 9. die Erb-Aemter; 10. die Stamm-Austräge; 11. die Reichs-Deputation; 12. den grösten Theil des Titels; 13. die eventual-Succession in der Grafschafft Waldeck; 14. die Reichs-Onera; 15. den Rang; 16. das Votum bey Reichs-Deputationen und 17. die mit Chur-Pfalz gemeinschafftliche Statt und Cent Umstatt.

§. 12.

Holstein. In dem Hause Holstein theilten König Johann in Dänemarck und sein Bruder, Herzog Friderich, beede Herzogthümer Schleßwig und Holstein An. 1490. mit einander gleich, wobey wegen der Gemeinschafft das im T. St. R. *Tom. 13. p. 150. seq.* befindliche abgeredet, und dadurch der Grund zu einer gemeinschafftlichen Regierung gelegt wurde. An. 1544. theilten König Christian III. und seine Brüdere, Herzog Johann und Herzog Adolf, und liset man in dem Receß wegen der gemeinschafftlichen Stücke das *l. c. p. 163.* befindliche. An. 1581. folgte die dritte Theilung und damit auch eine neue Verabredung wegen der gemeinschafftlichen Stücke.

Und bey diser Theilung und gewisser massen gemeinschafftlichen Regierung des Herzogthums ist es beständig verbliben.

In dem Coppenhagischen Friden zwischen Dänemarck und Schweden von 1658. wurde einiges wegen diser Gemeinschafft berührt.

Anno 1661. erfolgte ein Vergleich zwischen Dänemarck und H. Gottorff; desgleichen An. 1663. ein Peräquations-Receß; worauf An. 1067. ein weiterer Vergleich folgte.

Anno 1675. nöthigte Dänemarck Gottorff einem Vergleich ab, welcher in dem Fridensschluß zu Fontainebleau An. 1679. wieder aufgehoben wurde.

Anno 1682. abergiengen die Händel von neuem an; worauf An. 1689. der Altonaische Vertrag folgete.

Jedoch An. 1694. entstunden neue Streitigkeiten, welche An. 1700. durch den Travendalischen Friden beygeleget wurden.

Es heißt darinn unter anderem: „Art. 2. Werden hiemit die zwischen dem Reich Dänemarck-Norwegen und dero gesammten Eingesessenen an einem und denen Herrn Herzogen zu Schleßwig-Holstein und Dero incorporirten Landen andern Theils errichtete Uniones de An. 1533. und 1623. (ausser was wegen Aufhebung des Vasallagii und erlangten Souverainität in den Nordischen Fride sschlüssen de Annis 1658. und 1660. stipuliret,) auch alle biß ad Annum 1675. errichtete Pacta und Verträge, die Westphälische, Nordische, Fontainebleauische, Altonauische Fridens- auch Glückstädtische Recesse hiemit

nochmalen bestättiget; jedoch, daß besagte Uniones, als Fœdera perpetua, nicht weiter, als nach ihrem wörtlichen Innhalt, expliciret werden sollen, und zwar, daß die etwan künfftig zwischen beyden regierenden Herzogen entstehende Irrungen entweder per amicabilem compositionem unter sich, oder durch Vermittelung darzu erwählender Puissancen, abgethan werden sollen.

Art. 3. Die übrige Prälaten, Ritterschafft, und gewisser massen über einige Stätte, bißhero geführte gemeinsame Regierung oder Communion wird, wiewohl ohne Präjudiz der in dem Nordischen Friden stipulirten, und nachgehends in dem Glückstättischen Receß bestättigten, Disposition wegen Theilung gedachter Prälaten und Ritterschafft, continuiret; jedoch mit disem expressen Bedinge, daß kein Theil über solche zur gemeinschafftlichen Regierung gehörende Personen, Oerter und Güter das geringste zu Kriegs- und Fridenszeiten ohne des andern Consens und Mit-Belieben vornehme und disponire, es seye in Administration der Justiz, Geboten, Patenten, Executionen, oder wegen Einquartierung, Contributionen, oder andern Auflagen, wie die auch Namen haben mögen; massen alles, was darunter nicht gesammter Hand geschehen würde, an sich ungültig und von keinen Kräften seyn soll. Und wie nun Prälaten und Ritterschafft so, wie sie in der Landes-Matricul gesezt, so wohl in Civilibus als Ecclesiasticis, auch der Collecten wegen, unter gemeinsamer Regierung und Jurisdiction, ohne einige Exception und Exemtion, und daneben bey ihren Privilegiis und Juribus, verbleiben; also hingegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Stätten, als dem Seinigen, jedweder Theil die souveraine und hohe Landesfürstliche Gewalt, und daraus herfliessende Jura, ganz allein und privative zu exerciren, und soll von dem andern Theil, unter dem Prætext einiger Communion, oder was Vorwand sonst seyn möchte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geschehen.

Art. 4. Damit künftig allen Strittigkeiten und darzu zu findenden Prätexten um so mehr vorgebauet werden möge; ist in genere damit nochmals fest gestellet worden, daß, wie in denen

nen beyden Fürstenthümern beyde Theile, vermöge der alten Verträge und Observanz, allerdings in völliger Aequalität stehen, und paria Jura geniessen und geniessen sollen; also auch Ihro Majestät in Dänemarck und dero Successores, als regierende Herzoge zu Schleßwig-Holstein, in und ratione der Fürstenthümer Schleßwig-Holstein keinen Vorzug und Prærogativ in einigem Jure, ausser was ratione Ordinis hergebracht ist, vor Ihro Durchlauchtigkeit zu Holstein-Gottorff und dero Successoren, als auch regierenden Herzogen zu Schleßwig-Holstein, sich annehmen noch prätendiren, sondern bey der völligen Parität, und gleichen Rechten unter beyden Theilen, es unveränderlich bewenden lassen wollen.

Art. 5. Was die Defension der Schleßwig-Holsteinischen Lande betrifft; so wird, wenn dem ganzen Lande, und also beyden pacisirenden Theilen, von auswärtigen einige Gefahr zustossen sollte, von selbigen auch billig mit zusammengesezten Kräfften und communi Consilio solche abzuwenden, getrachtet werden, und die Nothdurfft und erforderte Mittel auf gemeinen Landtägen, der alten Observanz nach, zu besorgen seyn. Jedoch soll unter dem Vorwand solcher gemeinen Defension kein Theil schuldig seyn, sich in Sachen impliciren zu lassen, deren derselbe sich anzunehmen nicht nöthig hat, und worinn der eine Theil etwa ohne des andern Mit-Gutfinden und Bewilligung, sich eingelassen hätte; vilweniger soll in solchem Fall ein Theil vor dem andern von denen Lands-Collecten sich etwas arrogiren: Was aber einen jeden Theil absonderlich betrifft, nachdemmalen die jezige Irrungen hauptsächlich wegen des Exercitii Juris Armorum, und in specie Fortalitiorum, und was davon dependiret, mithin über dem eigentlichen Verstand des Altonaischen Vergleichs entstanden; so ist, um künfftig solchem allen vorzubauen, hiemit declariret und festgesezet worden, daß höchstgedachter Seiner Durchlauchtigkeit, und deren Successoren, ohne alle Dispute verbleiben soll das plenum & liberum Jus Armorum, Armandiæ, Fœderum & Fortalitiorum, und was davon dependiret, und dessen freyes Exercitium: Wobey aber von beyden Theilen beliebet worden, daß 1. kein Theil Vestungen erbauen soll, näher als auf zwey Meilen

Wegs von denen von dem andern Theil besitzenden Vestungen; 2. auch überall nicht näher, als auf Eine Meile von und an des andern Territorio, worunter jedoch die gemeinschafftliche Oerter nicht mit zu begreiffen, etwas fortificiren; 3. soll auch kein Theil näher, als auf Eine Meile Wegs, an denen ordinairen Strassen und Passagen von Flensburg nach Rendsburg, und von da nach Itzehoe, Glückstatt und Hamburg, Vestungen bauen; 4. damit auch von einem Theil dem andern durch eine gar zu grosse Armatur und in denen Fürstenthümern zu haltende Anzahl Volckes keine Ombrage und Jalousie gegeben werden möge, so ist verglichen, daß, ausser einer ganz evidenten Nothwendigkeit, als wenn von auswärtigem Einbruch kundbare Gefahr vorhanden, oder Ihro Königliche Majestät zu Dänemarck dero Alliirten aus dero Königreich Dännemarck einige Hülfe zu leisten hätte, (als welchenfalls deroselben die Passage durch dero Antheil der Fürstenthümer billig frey bleiben muß,) kein Theil mehr als 6000. Mann, zu Pferde und zu Fuß, in die Fürstenthümer Schleßwig-Holstein bringen noch halten, selbe auch zu keiner Zeit zu Unterdrückung oder Vergewaltigung des andern Theils gebrauchen soll. Weilen aber Seine Durchlauchtigkeit zu Holstein-Gottorff mit einer solchen Anzahl Volcks nicht allemal versehen seyn möchten, und dero Gelegenheit nicht erleidet, solche beständig auf den Beinen zu halten; so bleibt deroselben allemal frey, wann sie es nöthig finden, von Dero Freunden und Alliirten aus dem Römischen Reich und Nieder-Sächsischen Crays biß auf 3000. Mann einzunehmen, und zu der Sicherheit in die Fürstenthümern zu bringen und zu verlegen: Wann sie auch von fremden Herren einige Trouppen, so in dero Dienste, Eyd und Pflichten tretten, und voriger Pflichten erlassen werden, erhalten können und annehmen wollen, stehet solches, weil dergleichen Leute nicht anders als Gottorfische eigene Trouppen zu consideriren seyn, um so mehr, und zwar auch ultra numerum der gedachten 3000. und biß auf die obgedachte Zahl der 6000 Mann, zu hochgedachter Seiner Durchlauchtigkeit freyen Willen und Disposition; jedoch, daß von einer Puissance allein auch solchergestalt keine grössere Anzahl, als 3000. Mann, zu übernehmen seyn wird. Leztlich wird auch

verwahret, daß bey denen Durchmarschen der Trouppen kein Theil des andern Angehörige und Unterthanen mit Nachtlagern und Einquartierungen beschwehren soll; es wäre dann, daß im Nothfall, auf speciale Requisition, ein Nachtlager concediret würde, welchen Falls denn alles, so genossen wird, bezahlet, und ganz exacte Disciplin gehalten werden soll: Der blosse Transitus aber soll auf behörige Requisition nicht verwegert werden."

Zur Bestärck- und Erläuterung des bißherigen will ich noch anführen, was Herr Ober-Cons. Rath BüSCHING (1) meldet: „Die Clöster und die Edelleute im Herzogthum Holstein stehen unter gemeinschafftlicher Regierung, welche alle Michäelis zwischen dem Kayser (Gottorff) und Könige (Glückstatt,) umwechselt. Derjenige nun, bey welchem das Directorium ist, läßt solches durch seine Regierungscanzley führen, welche in allerley eilfertigen Sachen, oder in Sachen, in Ansehung deren man sich nicht aufs Landgericht berufen kan, nach vorher geschehener Anzeige und Mittheilung an die Regierungscanzley des andern Landherrn, Verordnungen, Vorladungen vor das Landgericht, u. s. w. in gemeinschafftlichem Namen, (wobey des Königs Namen allezeit voran stehet,) ausfertiget. Die Rechtssachen der gemeinschafftlichen Unterthanen werden zu erst bey dem gemeinschafftlichen Quartalgerichte, welches 12. Wochen vor dem Anfang des Landgerichtes gehalten werden soll, anhängig gemacht. Es ist dasselbe ein Vorbereitungsgericht zum künfftigen Landgerichte, und soll zur Abkürzung der Rechtssachen gereichen. Dise gelangen nun von demselben an das Landgericht, welches die Landesherrn, so offt sie es vonnöthen finden, durch öffentliche, von Beyden untersigelte, Patente ankündigen; worauf es wechselsweise zu Glückstatt und Kiel gehalten wird. Das Directorium über dasselbige wird von denen Landesfürsten wechselweise also geführet, daß währendem ganzem Landgerichte, wenn es auch länger, als ein Jahr, dauert, der eine Landesfürst, und auf gleiche Weise bey dem nächstfolgenden Landgericht der andere, das Directorium hat, auch bey entstande-

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 2828.

standener Gleichheit der Stimmen in Entscheidung der verhandelten Rechtssachen entscheidet. Es bestehet aus 4. Königlichen und 4. Kayserlichen (Großfürstlichen,) adelichen Landräthen, aus 4. Königlichen und 4. Kayserlichen (Großfürstlichen) gelehrten Räthen, so wohl adelich- als bürgerlichen Standes, welche mehrentheils aus den Regierungscanzleyen genommen werden, aus einem Landcanzler, welchen die beyde Landesherren wechselweise bestellen, und der so wohl, als der Landgerichtsnotarius, in beyder Landesherren Pflicht und Eyd stehet, und aus einem Königlichen und einem Kayserlichen (Großfürstlichen) Secretaire. Es halten zwar beede Secretaire das Protocoll, die Ausfertigung aber beym Landgericht besorget allein derjenige Secretaire, dessen Landesfürst das Directorium desselben Landgerichts führet. Vor demselben haben die Prälaten, Edelleute und Prediger bey den gemeinschafftlichen adelichen Kirchen, ihren ersten Rechtsgang; es ergehen auch die Appellationen von den clösterlichen und adelichen Gerichten an dasselbe. Es wird alles mündlich verhandelt: Wann aber jemand von demselben an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren gedencket, (als welche Appellation in gewissen Fällen statt findet,) muß ers nicht zur mündlichen Verhandlung kommen lassen, sondern einen schrifftlichen Proceß verlangen und anfangen, sich auch in seiner erstlichen gerichtlichen Eingabe Processum in Scriptis, cum beneficio Appellationis, ausdrücklich vorbehalten. = = = Nach geendigtem Landgerichte wird das gemeinschafftliche Generalconsistorium gehalten, zu welchem auch die beyde Generalsuperintendenten gezogen werden. Es ist auch ein gemeinschafftliches Criminalgericht gewöhnlich. "

Ferner gehöret hieher (1): „ Ehedessen sind die Prälaten, (das ist, der Verbitter und die Pröbste der adelichen Clöster,) die Ritterschafft und die Stätte, von den Landesherrn zu den Landtagen zusammen beruffen, und solche gemeiniglich in Kiel, Rendsburg, Schleswig, oder Flensburg, gehalten worden: Allein seit 1711. und 12. da der lezte Landtag gewesen ist, (auf welchem aber die Stärte nicht mehr zugelassen worden,) scheinen sie ganz eingegangen zu seyn. " In

(1) l. c. p. m. 2816.

In deren neuesten Zeiten hat man vilerley Handlungen gepflogen, dise Gemeinschafft aufzuheben: Man hat aber damit lang zu keinem Schluß gelangen können, biß endlich An. 1773. der Großfürst von Rußland, als regierender Herzog zu Holstein-Gottorff, seinen Antheil an Holstein, gegen die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, so dann eine Summe Geldes, an die Cron Dänemarck, oder Holstein-Glückstatt, abgetretten hat; welchemnach dise Gemeinschafft nunmehro gänzlich aufgehoben ist.

§. 13.

Mecklenburg.

In der Mecklenburgischen Theilung von 1621. wurde beliebt: „Das Consistorium und Jus episcopale soll, ausserhalb was in specie in diesem Vertrag eximirt, nach wie vor gemein bleiben, und das Consistorium die Inspection haben, daß in allen und jeden obbemeldten Kirchen, Schulen und Universität zu Rostock, keine andere, dann die obangedeutete Kayser Carl V. zu Augspurg übergebene unveränderte Confeßion und Lutherische Religion gelehret und geprediget, weniger eine andere, dann dero zugethane und wahrhafftig verwandte Kirchen- und Schuldiener angenommen, eingesezet und geduldet werden. Und da deren einer oder mehr in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, soll das Consistorium in Unser beyder Namen, ohne einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darinn zu sprechen, die schuldig Befundene ihres Dienstes zu entsezen und abzuschaffen, und den Beamten oder Stätten, darunter der Condemnirte seßhafft, die Execution zu demandiren Fug und Macht haben: Immaßen es, auf angestellte Klage, vermög des Consistorii Ordnung gehalten, und sonsten bey derselben, wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, ohne was in specie in disem Vertrag anders disponiret, nach wie vor, allenthalben ungeändert gelassen werden soll. So soll auch denen Appellationibus vom Consistorio ans Hofgericht ihr unbehinderter starcker Lauff nach wie vor, gelassen, und das Consistorium mit keinen andern, als der oberwehnten Augspurgischen Confeßion und Lutherischen Religion zugethanen Personen, besezet, und dieselbe von Uns beederseits angenommen, mit Eyden und Pflichten zugleich verwandt gemacht,

gemacht, und per vices elegiret werden; also daß wir, Herzog Adolph Friderich, den ersten, und Wir, Herzog Hans Albrecht, den andern, und so fortan, erwählen und annehmen sollen. = = =

Mit Unser Universität zu Rostock soll es, vermöge der Fundation, Dotation, und aufgerichteten Verträgen, nach wie vor gehalten, und von jeglichem der halbe Theil der Professoren in allen und jeden Facultäten, also, daß jederzeit die von einem oder andern erwählte Professores gleich seyn, und keiner mehr als der andere darinne habe, instituiret und angenommen werden, und nach Absterben eines oder andern die erledigte Stelle von demselben wiederum ersezet werden, welcher den vorigen, dessen Stelle vaciret, eingesezet hat. Sollte aber in einer oder andern Facultät die Zahl ungleich seyn, wollen Wir dieselbe per vices und umschichtig erwählen und einsezen, und soll hinkünfftig kein Professor zu Hofe oder im Hofgericht zu Diensten angenommen, weniger, durch einen Substituten zu lesen, permittiret und nachgegeben werden; doch sollen die jezige zu Hofe bestallte Professores davon eximiret und ausgenommen, wie Uns ingleichem, jemand der Professoren, indifferenter und ungeacht von wem er eingesezt, von Haus aus, doch daß dieselben mit weitläufftigen Legationibus ausserhalb Landes nicht beleget, oder ihnen per Substitutum zu lesen vergönnet werde, zu bestellen, frey und unbenommen seyn.

Das Hofgericht betreffend, solle dasselbe ebener massen gemein bleiben, und nach Anweis des Assecuration-Reverses de An. 1572. besezt, und von einem jeden unter Uns zwo Personen, deren eine des Landrichters, der andere des Vice-Landrichters, Officium verwalten und per vices, jedoch daß die Stellen allemal mit qualificirten Personen besezt, eligiret und angenommen werden, continuirlich gehalten, und, mit Zuziehung Unserer getreuen Ritter- und Landschafft, ingleichem das Consistorium in einen andern und bessern Stand von Uns gebracht und mit keinen andern, als offtberührter unveränderten An. 1530. zu Augspurg übergebenen Confeßion und Lutherischen Religion verwandten Personen besezet werden. Und werden alle Urtheile, Bescheide, Mandata, Citationes, Inhibitiones, Commissiones und Executiones, so wohl im Hofgericht als Consistorio, in Unser beeder Namen gesprochen, de-

cretirt und ausgefertiget, und die Executiones denen Beamten, darunter der Verurtheilte oder Condemnirte gesessen, demandiret und anbefohlen, die Remissiones aber der Straffen, wie ingleichem die Dispensationibus in Gradibus prohibitis, kommen dem alleine zu, darunter der Verurtheilte, oder so die Dispensation erlangt, gesessen: Doch sollen unter jeztgedachten Remissionen die Fälle, da ein Kirchen- oder Schuldiener, obgesezter massen, von dem Consistorio seines Diensts entsezet, nicht verstanden, sondern den ausgesprochenen Urtheilen und darauf abgeordneten Executionen, ohne einige Appellation, ihr starcker unverhinderter Lauf gelassen werden.

Die Contributiones und Landtäge bleiben im ganzen Lande gleichfalls gemein, und sollen die Landtäge zu Sterneberg und Malchow per vices gehalten werden, dadurch Uns aber, jeder seines Orts, seine Ritter- und Landschafften, aus erheblichen Ursachen, ohne Präjudiz der Contribution zu convociren, und von eines jeden Antheil Landes Nuz und Fommen und Bestes zu deliberiren, schliessen und anzuordnen, nicht benommen, sondern ausdrücklich reserviret und vorbehalten seyn soll.

Die Münzordnungen sollen gleichfalls gemein seyn, und keiner in seinem Antheil absonderliche Münzordnungen zu machen befugt seyn. = = =

Ebener massen sollen auch die Jungfrauen-Klöster Ribbeniz, Dobbertien, Malchow, und zum Heil. Creuz in Rostock, gemein bleiben, und soll es mit dem Kloster zum Heil. Creuz in Rostock nach Besage des An. 1584. aufgerichteten Güstrowischen Erbvertrags gehalten und von einem jeden Theil eine qualificirte Person zum Visitatore verordnet werden. = = =

Die Seßionsache bleibet gleichfalls gemein. = = =

Würde auch jemand wider das Haus Mecklenburg, Uns beyde oder ein ganzes Amt, Zuspruch und Forderung anstellen, wollen Wir solches auf gemeine Kosten vertreten; darzu Wir, auch zu allen andern gemeinen Sachen, eine gewisse Person bestellen, und per vices eligiren, und den Abgang einer den andern zum Halbscheid erstatten wollen. = =

Zu Rostock und Warnemünde soll das Geleit gemein bleiben, und wann Wir beede besucht, oder der Durchzug von Uns beeder-

beederseits allda begehret und gewilliget wird, soll die Begleit- und Ausrichtung in beeder Namen, und mit gemeinen Kosten, geschehen. = = =

Die gemeine Landgränze und derselben Irrungen sollen zu beyder Theile Vertrett- und Ausführung des Processes stehen, und auf gemeinen Kosten getriben werden."

In dem Vergleich wegen der Güstrauischen Succession de An. 1701. heißt es: Der Herzog zu Streliz solle in seinem Stargartischen District eine gemeinsame Policey-Ordnung exerciren und beobachten lassen. Weiter: "Und dieweil 8. die in solchem District befindliche Landstände mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Landtägen und zu Landräthen, Hofgerichts-Assessoren und Administratoren einiger Clöster erwählet zu werden, mit zu geniessen haben; welche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia sammt und sonders, denenselben Krafft dises billig conservirt bleiben müssen; so soll es mit den erforderden gemeinsamen Landtags-Huldigungen dergestalten gehalten werden, daß wann, erheischender Nothdurfft nach, ein Landtag, oder anderer gemeinsamer Convent anzustellen, und dabey ein oder andere Collecte an Reichs- Crays- Fräulein- oder anderen Steuern, auch sonsten etwas, in proposition zu bringen, die Nothwendigkeit erfordern möchte, so dann Herrn Herzog Friderich Wilhelms Durchlaucht, (als unter Dero Regierung kundbarlich der gröste Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft sich befindet,) die Convocation ins gemein zu veranstalten haben, jedoch, so vil in specie den Stargartischen Adel und Stätte betrifft, darüber Herrn Herzog Adolph Friderichs Durchlaucht geschriben und von denen in proposition zu bringenden Puncten parte geben werden soll, darmit der Terminus denen Stargartischen Eingesessenen Landständen, um, dem Herkommen nach, bey denen Landtägen oder andern gewissen Conventen, zu erscheinen, zeitig intimiret werden könne; da dann auch Ihre Durchl. frey bleibet, ratione des Stargartischen Districts jemand der Ihrigen, solchen Landtagen, wie auch anderen gemeinsamen Conventen, mit beywoh-

nen und selbigen Districts Nothdurfft observiren zu lassen. = = Ferner ist

10. wegen des Hof- und Landgerichts, wie auch des Consistorii beliebet und verglichen, daß zwar solche Judicia regulariter in Herrn Herzog Friderich Wilhelms Durchl. und deren künfftigen Successoren Namen gehalten, in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargartische Eingesessene klagbar gemacht, oder aus solchem District per Appellationem dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Urtheile in beyder Herrn Namen abgefaßt, und dahin die jedesmahlige Membra Judicii bey ihrer Reception verpflichtet werden sollen; wobey dann auch Herr H. Adolphs Friderichs Durchlaucht freystehen solle, für sich einen andern Assessoren zum Hofgericht zu verordnen, und dahin zu schicken, auch dem Consistorio durch ihren Stargartischen Superintendenten mit beywohnen zu lassen; welche dann, so offt, als in mehrerwehnten Judiciis Stargartische Processe und Sachen vorkommen werden, (von welchen denenselben jedesmahl zeitige Notiz gegeben werden soll,) sich dabey einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darinnen ihr freyes Votum führen mögen: Die erforderte Executiones aber aller und jeder gegen die Stargartische Eingesessene ergangenen und Rechts-kräfftig gewordenen Urtheilen und Mandatorum haben Ihro Durchl. Macht, privative vollstrecken zu lassen."

Die beede Fürstliche Linien Schwerin und Güstrau hatten also ehedessen in Gemeinschafft 1. die Convocation der Ritter- und Landschafft zu Landtägen und die damit verknüpffte Landtags-Proposition und alternirendes Directorium zu Malchin oder Sternberg, 2. den Landkasten zu Rostock und Contribution ex æquis partibus beeder Herzogthümer und daher inne gehabte Schlüssel zu solchem Landkasten, 3. das Land- und Hofgericht, vorhin in Parchim, und jezo in Güstrow, und dabey æquale Bestellung der Assessorum und Abwechslungsweise des Præsidis und Vice-Præsidis, 4. das Fürstl. Consistorium in Rostock und derer Consistorial-Räthe Bestellung, auch alljährige Directorial-Abwechslung zwischen denen Schwerinischen und Güstrowischen Räthen, 5. die Statt Rostock, mit

ihren

ihren deßhalben also benannten Gemeinschaffts-Dörffern, ingleichem 6. die Universität zu Rostock und der Fürstl. Professorum Bestallung ꝛc.

Der Herzog zu Mecklenburg-Güstrow klagte An. 1659. dem Kayser: Daß der Herzog zu M. Schwerin an dem Dobberanischen gemeinen Hof zu Rostock, daran das alte Fürstliche Wappen mit ihrer beeder Väter ꝛc. Namen gestanden, besagtes Wappen abnehmen, und das seinige anschlagen lassen ꝛc. worauf An. 1660. 19. Febr. auch deßwegen ein Mandatum S. C. gegen den Herzogen zu Schwerin erkannt wurde.

Ferner heißt es an unten (1) bemercktem Ort: „Die Statt Rostock ist beyden Fürstl. Häusern commun. (Reichs-Hofr.) Concluf. vom 19. Febr. 1660. Concluf. vom 12. Aug. 1686. = = = Dahero, als An. 1686. Ser. Güstrovienfis einseitig die Türckenhülffe von der Statt eingetriben; so reſcribirten Ihro Kayserl. Majest. daß solches so wohl Ihro Durchl. zu Schwerin, als auch der Statt selbst, inskünfftige unpräjudicirlich und unschädlich seyn solle: = = So nochmals confirmiret per Concluf. von 20. Sept. 1686. Und als An. 1689. von der Statt einseitige Steuern gefordert wurden; so reſcribirten Kayserliche Majest. an die Herrn Herzoge, denen vorhergehenden Verordnungen gemäß, diser Beschwerde abzuhelffen, damit sich die Statt, weiter zu beschweren, keine Ursach haben möge.

Nach erloschener Güstrauischer Linie und An. 1701. zwischen Schwerin und Strelitz wegen der Güstrauischen Erbfolge errichtetem vorgedachtem Vergleich, glaubte Strelitz, daß ihme eben dise Jura Condominii gebühreten: Schwerin aber ware dessen nicht geständig, und Strelitz begabe sich endlich diser Ansprache in den Vergleichen von 1748. und 1755.

Anno 1748. 3. Aug. verglichen sich die Herzoge zu M. Schwerin und Strelitz (2): „Weilen 3. die bißhero gemeinschafftliche Landtäge und gemeinsamer Landkasten zu Rostock zwischen beyden Herzoglichen Häusern die meisten Diſſidia und Streitigkeiten erreget: Und denn solche Stücke an und vor sich

(1) in dem Vorber zu den Decif. Imper. in cauſ. Mecklenb. p. m. 39.
(2) ſ. mein Staatsarchiv, 1751. 12. Theil, S. 92.

selbst gleichwol nicht ad Unionem Statuum, sondern vilmehr ad Regalia Principum gehören; so haben beyde Paciscenten beliebet, daß sie beyderseits respectu Statuum provincialium, als separirte Landesherren, ein jeder für sich in seinem Lande einen absonderlichen Landtag und Landkasten halten und anlegen wolle, in welchen die aus eines jeden Lande einkommende Contributionen, Reichs- Crays- und Fräulein-Steuren, auch Cammerziler, eingenommen, und zu eines jeden Landesherrns besonders eigenen Disposition gelassen werden sollen; gestalten dann auch zu dem Ende man Herzoglich-Schwerinischer Seiten der bißhero gemachten Ansprache auf die Stargardische Contributions-Quote an Reichs- und Craysteuern, und darüber entstandenen Proceß, Zwistigkeiten und Controversen, mit gutem Bedacht aufs bündigste renunciiret, und soll es hinfüro hiemit so gehalten werden, wie in nachfolgenden §§. mit mehrerem enthalten." u. s. w.

Die Landstände sezten sich aber so starck dagegen, daß es endlich An. 1755. in dem mit denenselben geschlossenen Vergleich bey dem alten gelassen wurde (1).

In dessen Gemäßheit wurde so dann auch zwischen M. Schwerin und Streliz 1755. 14. Jul. ein Erläuterungsvertrag dahin getroffen:

„ 1. Es bleibet der Hamburgische Vertrag vom 8. Mart. 1701. pure und simpliciter, ohne Restriction und Abänderung, ausser in denenjenigen Puncten, welche durch disen Erläuterungs-Vertrag anders verabredet sind, von beyden Seiten anerkannt und zu Grunde gelegt.

2. Es renunciiren Ihro Herzogliche Durchl. zu Streliz, für Sich und Ihre Nachkommen, allen bißherigen Prätensionen auf eine Communion, oder auf ein Condominium, in Ansehung der Schwerin- und Güstrowschen Lande und Regierung, aufs bündigste, zu ewigen Zeiten.

3. Ein gleiches thun auch, Krafft dises, Se. Herzogliche Durchl.

(1) v. Mein Tr. von der R. Stände landen rc. p. 1253. und das cit. Staatsarch. 1751. 12. Theil, S. 96. 1752. 2. Band, S. 1084. 1753. 1. Band, S. 626. 1756. 1. Band, 486. S.

Durchl. zu Schwerin und Güstrow in Ansehung des Stargardischen Crayses, dergestalt, daß dem Herzoglichen Hause Strelitz, nach Art. 2. & 5. des Hamburgischen Vergleichs, die völlige Landeshoheit über den Stargardischen District, nichts ausbeschiden, nochmals versichert seyn soll.

4. Es werden der Ritter- und Landschafft aller drey Crayse ihre Jura Unionis, nach Maaßgebung des Hamburgischen Vergleichs und des jüngsten Erbvertrags, gelassen; gestalt Se. Durchl. zu Strelitz sothanen Erbvertrag, pro præsenti ratione Dero Stargardischen Districts, pro futuro aber auch als Agnat und Successor, für verbindlich erkennen.

5. Es wird die Sr. Durchl zu Strelitz in dem §. 8. des Hamburgischen Vergleichs vorbehaltene Beobachtung der Nothdurfft des Stargardischen Districts auf gemeinsamen Conventen nochmals festgesezt und versichert.

6. Es bleibet die Veranstaltung der Landtäge und Conventе Sr. Durchl. zu Schwerin allein; Jedoch soll, so vil die Stargardische Ritter- und Landschafft betrifft, an Ihro Durchl. zu Strelitz vier Wochen ante terminum geschriben, die Landtags-Proposition vollständig zur Nachricht communicirt, und von Deroselben darauf hinwiederum, wenigstens acht Tage ante terminum, die nomine Serenissimi Strelizensis an Dero Stargardische Ritter- und Landschafft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesendet werden.

7. Es geschichet die Eröffnung und Haltung der Proposition auf Landtägen nomine Serenissimi Suerinensis allein: Es ist aber der Herzoglich-Strelizische Abgeordnete dabey zugegen: Und wenn die Proposition Herzoglich-Schwerinischer Seits geschehen, und dem Schwerinischen oder Güstrowischen Landmarschall schrifftlich übergeben worden; so übergibt der Strelizische Commissarius dem Stargardischen Landmarschall die Herzoglich-Strelizische Proposition geschriben, und declariret mit ausdrücklichen Worten dises dabey: Daß hierinnen schrifftlich Ihro Durchl. zu Strelitz besondere Proposition an Dero Stargardische Ritter- und Landschafft enthalten seye.

8. Es werden und wollen Sr. Durchl. zu Strelitz Deputatio-

tationen von Ritter- und Landschafft an die Herzoglich-Schwerinische Landräthe und Landmarschallen nicht gesinnen; sondern solche von Dero Stargardischen District begehren: Jedoch sollen die von Ritter- und Landschafft aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow ihre Deputirte von Ritter- und Landschafft unionsmäßig dazu ordnen.

9. Es kan dises auch ab Seiten der Landstände des Stargardischen Crayses zu denenjenigen Deputationen geschehen, welche Se. Durchl. zu Schwerin von Ihrer Ritter- und Landschafft begehren, oder unbegehrt von Ritter- und Landschafft abgesendet werden.

10. Es bleiben aber die Curialien, derer Sich Serenissimus Strelizensis in Schreiben an gesammte Ritter- und Landschafft bedienen, die bißherigen; nemlich intuitu der Schwerin- und Güstrowischen Landschafft: Liebe Besondere, und: Dieselben.

11. Die Insinüation solcher Schreiben wird allemahl Stargardiensibus gethan: Es wird aber

12. aus solchen Herzoglich-Strelizischen Schreiben weder auf Hoheits- und Regierungs-Gemeinschafft zwischen beyden Herzoglichen Häusern, noch auf einige Subjection der Schwerin- und Güstrauischen Ritter- und Landschafft an Serenissimum Strelizensem gefolgert.

13. Der Landtags-Schluß geschiehet von des Herrn Herzogs zu Schwerin verordneten Commissarien allein; jedoch in Beyseyn des Herzoglich-Strelizischen, und mit Beobachtung, was oben Art. 6. festgesezet worden.

14. Es bleibet in Ansehung der Landescontribution zu Legations- Garnisons- Fortifications-Kosten und Cammerzilern einem jeden Landesherrn dasjenige, was in seinem Territorio aufgebracht, privative: Auch sollen die Prinzeßinnen-Steuern in beyden Herzoglichen Häusern von beyderseitigen Aemtern und Landständen, es geschehe die Ausstattung in welchem Hause sie wolle, zusammen gebracht und erlegt werden.

15. Es tragen Serenissimus Strelizensis immer, pro rata der Herrschafft Stargard, die Reichs- und Crays-Præstanda, auch Cammerziler, bringen deßfalls auf Dero Kosten, von

Reichs-

Reichs- und Crayses-wegen einen besonderen matricular-Anschlag aus, und indemnisiren biß dahin Serenissimum Suerinensem, prævia Liquidatione, vom Anfange des Jahres 1753. an gerechnet, jährlich in prompter Bezahlung.

16. Es bleiben in der Reichs-Belehnungssache, so vil das Herzogliche Schwerinische Haus betrifft, die vormalige und leztere Lehenbrieffe die Norm und Form: In Ansehung des Herzoglich-Strelizischen Hauses werden anligende beede Formulare, als für stets verglichen, hiemit angenommen: In beyder Herzoglicher Häuser Lehenbrieffe aber wird sowohl der Hamburgische Vergleich, als diser Fürstliche Erläuterungsvertrag, pro basi geleget.

17. In Ansehung des Hofgerichts hat es bey dem Hamburgischen Vergleich sein Bewenden: Nur wollen Serenissimus Suerinensis Sich aus Ergebenheit und Freundschafft für Serenissimum Strelizensem, des Gebrauchs Dero Namens und Sigels in den Expeditionen, welche in das Stargardische gehören, hiemit begeben haben: Es behält aber dagegen bey den Decreturen und Signaturen der Concepten, wie es darunter im Hofgerichte Herkommens, sein ungeändertes Verbleiben.

18. Des Consistorii halber verbleibet es auch bey dem Hamburgischen Vergleich: Disemnach sollen die Doctrinalia und Ceremonialia für das Consistorium zu Rostock nach wie vor gehören: Indessen wollen Serenissimus Suerinensis Serenissimo Strelizensi, Falls Sie ein besonder Consistorium zu blossen Justiz- und privat-Proceßsachen établiren wollen, darunter nichts in den Weg legen, noch irgend der Appellation davon ans Hofgericht hinderlich seyn.

19. Bey etwan anzuordnender Visitation des Hofgerichts ab Seiten Sr. Durchlaucht zu Schwerin schreiben Dieselbe an Ihro Durchl. zu Streliz, um ratione Dero Stargardischen Districts der Hofgerichts-Visitation in causis Stargardiensibus durch abzuordnende Commissarien mit beyzuwohnen.

20. Es bleibet Serenissimo Strelizensi nach disem Erläuterungsvertrage frey einen Landrath in Dero Stargardischen Crayse, nach dem Vorschlag des Herzogthums Güstrow und des Stargardischen Districts, zu wählen und zu bestellen, wel-

chem Serenissimus Suerinensis alle Jura eines Mecklenburg-Güstrowischen Landraths nach seiner Ancienneté gönnen: Jedoch ist die gewöhnliche Formul des Landraths-Eydes, welchen der Electus aus dem Stargardischen an Se. Durchl. zu Streliz zu schwören hat, das eventual-Jurament an Ihro Durchl. zu Schwerin auf die Fälle einzuverleiben, und in Gegenwart eines Herzoglich-Schwerinischen Commissarii dahin abzuleisten, wenn er 1. der älteste Landrath im Herzogthum Güstrow, oder 2. zufälliger Weise auf Conventen oder Landtägen der erste oder dirigirende, oder endlich 3. zum Engern Ausschuß erwählet werden würde. Die Beeydigung geschiehet allemal auf dem Landtage, oder zu Rostock im Engern Ausschuß. "

Diser Vergleich wurde auch vom Kayser An. 1756. 14. Apr. bestättiget.

§. 14.

Würtemberg. Das Herzogliche Haus Würtemberg beruhet nur auf einer einigen regierenden Linie, und die mit Gütern abgefundene Nebenlinien seynd abgestorben; mithin fället alle Gemeinschafft weg.

§. 15.

Naßau Von denen im Fürstlichen Hause Naßau zwischen der Saarbrück- und Cazenellnbogischen Linie gemeinschafftlichen Stücken sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

In dem Naßau-Saarbrückischen Haupt-Erbtheilungsreceß von 1651. liset man: „Zum 22sten: Das Exercitium des Münzregals belangend, hätten sämtliche Herrn Gebrüdere, als Münzstände, dasselbe zu überlegen, wo es am bequemsten von Rechtswegen zu exerciren? Dieweil es aber bey den Münzprobationstägen ohne starcke Contradiction nicht abgehen wird; aus Ursach, daß man sich ohne das auf den andern Bäncken über die Grafenbanck, der vilen Münzstätte halber, so sie unter ihnen haben, beschweret; so ist fürs beste befunden worden, daß das Exercitium desselben Regals, wenn Gelegenheit darzu seyn wird, biß zu der jüngeren Herren Majorennität, zu Saarbrücken und zu Wißbaden, (weil sonderliche Privilegia darüber vorhanden,) angestellet werde. " §. 16.

(1) Naßau. Stammtafel. p. 3.

§. 16.

Ob in dem Hause Salm und der Rheingrafen eine Gemeinschafft vorhanden seye? wurde um das Jahr 1751. gestritten (1). Man sehe unten §. 25. Salm.

Unter anderem streiten sie auch wegen des Kyrburgischen Voti bey dem Oberrheinischen Crays, und die Rheingrafen verlangen, daß solches entweder gemeinschafftlich, oder abwechslungsweise per Turnum, geführet werde (2).

Als auch Kyrn noch zwischen Salm und Dhaun gemeinschafftlich ware, hatten sie wegen Bestellung des Gerichts zu Kyrn Händel; darinn resp. der Reichs-Hofrath und das Rheinische Reichs-Vicariat An. 1744. 1745. 1747. und 1748. provisional-Verordnungen ergehen liessen (3).

Der Rheingraf zu Grehweiler klagte gegen Salm-Kyrburg beym Reichs-Hofrath An. 1751. pto Violentiarum in jura Condominii & personas Officialium (4):

Und An. 1752. 16. Maj. wurde, wegen verübter Thätlichkeiten und besorgenden neuen gewaltthätigen Einfalls in das gemeinschafftliche Amt Wildenburg ein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. erkannt.

Die jezige Fürsten zu Salm-Salm haben, nach dem Anno 1772. geschlossenen Vergleich, ihren Antheil an dem Fürstlich-Salmischen Reichs- und Crays-Voto gemeinschafftlich; doch so, daß sie mit würcklicher Führung desselbigen alterniren.

Die Fürsten zu Salm-Kyrburg, Johann Dominic Albrecht und Philippe Joseph, Gebrüdere, regieren gemeinschafftlich.

Die Statt Kyrn ist zwischen denen Fürsten zu Salm-Salm und zu Salm-Kyrburg gemeinschafftlich; jene haben daran $\frac{1}{4}$. diese $\frac{3}{4}$. Beyde haben hier besondere Canzleyen und ein Oberamt (5).

(1) v. mein Staatsarch. 1752. 1 Band. 585. S.
(2) l. c. 1753. 1. Band, S. 18. u. f.
(3) s. Staatsschr. unter K. Franz, 6. Band, 342. S. 8. Band, S. 136.
(4) s. mein Staatsarch 1751. 5. Theil, S. 100.
(5) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 1369.

§. 17.

Schwarzburg. Von dem nunmehro Fürstlichen Hause Schwarzburg heißt es in dessen Erbtheilung de An. 1571. unter anderem: „Als auch das Salzwerck und Zoll zu Franckenhausen der Graf- und Herrschafft Schwarzburg vornehmst regal-Stück ist; = = = so wird vor rathsam und gut angesehen, daß die Verordnung und Entsezung eines Zöllners allen vier Herrn zugleich zustehe, und die Zollrechnung jederzeit allen vier Herrn, oder Ihro Gnaden Gesandten, geschehe, daß auch der Zöllner allen vier Herrn zugleich vereydet sey, und das Regiment im Salzwercke mit Geboten, Verboten und mit allem andern, nicht weniger, dann wie das von Alters herkommen, und noch täglich in Uebung ist, vor voll habe und behalte. = = = Wo sich hinführo in der obern- oder in der untern Herrschafft Bergwerck aus Göttlicher Schickung ereignen würden, die sollen allen vier Herrn auf gleichen Kosten zu gleicher Nuzung zustehen; doch daß der Herr, in dessen Gerichten oder Herrschafft sich das zuträgt, die Lehn und Regierung daran und darüber behalte; doch daß ein Zehender, Bergmeister, Hüttenmeister und Gegenschreiber, Geschworne und andere nothwendige Bergwercks-Personen, so eine Obrigkeit auf Bergwercken in Eydespflicht zu nehmen pflegt, allen Herren sammtlich vereydet seyn, auch die Bergrechnung allen Herrn zugleich, oder Ihrer Gnaden Gesandten, geschehe. Und da der liebe GOtt seinen Seegen verliehe, daß Gold, Silber oder ander Metall-Bergwercken, in einer oder der andern Herrschafft erbauet würden, daß sie zur Ausbeute gereicheten, und daß darauf eine Münze anzurichten wäre; so soll solches durch Ihre Gnaden zugleich geschehen, damit eine einhellige Münze gemacht und diß Regal-Stück in Brauch gehalten werde. = = = Weil unsere gnädige Herrn mit dem Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen Litispendenz und Rechtfertigung haben, von wegen bemeldter Herrschafft Leutenberg, der Landsteurer und Franckenhausischen Bergwercks, ꝛc. sich auch andere mehr gemeine Herrschafft betreffende zutragen möchten, und die Nothdurfft erfordert, deßwegen Vorsehung zu thun, daß durch Mangel nöthiger Expens, Advocatengelds, Zehrung, Botenlohn, und dergleichen, nichts verabsäumet werde; so sehen wir vor rath-

rathsam an, daß alle vier Herrn dem Zöllner zu Franckenhausen, als Einnehmer gemeine Herrschafft Zolls, Befehlich thun, die nöthige Expens zu solchen gemeinen Rechtssachen, auf des bestellten Advocaten und Procuratorn am Cammergericht erfordern und gründliche Anzeigung, auszulegen, und darüber eigentliche Rechnung zu halten. "

In der Theilung de An. 1599. heißt es, ohne das, was von einem gemeinschafftlichen Haus in Erfurt, wie auch denen Lehen, vorkommt, unter anderem: „ Gemeiner Herrschafft Rechtfertigung contra Sachsen, Braunschweig = Lüneburg, Hopfgarten, des Pfandtschillings Schlotheim halben, und andere, so allbereit anhängig, oder künfftig anhängig werden möchten, sollen auf beederseits Herrschafften Gewinn und Verlust von beyden Theilen getriben, und die Regalien, als die Bergwercke, die Münze, der Salzzoll zu Franckenhausen, und dergleichen, in ihren regalischen Terminis allen Herren gemein seyn, und auf gemeinen Kosten erhalten werden: Aber die Lehen der Bergwercke und das Regiment soll dem Herrn allein zustehen, in welches Gericht und Herrschafft dieselbige gelegen und gefunden werden. "

In der Theilung de An. 1612. wird gemeldet, daß die Einkünfften der zwey Aemter Schwarzburg und Straußberg in die Renterey zu gemeinen Ausgaben geschlagen worden seyen. Weiter wird unter anderem beliebt: „ Gleichermassen soll es auch mit Besuchung der Reichs= Crays= und Landtäge, oder, wann die Herrschafft von Kayserlicher Majestät, Chur= und Fürsten, beschriben würden, gehalten und die Unkosten aus gemeiner Renterey ausgerichtet werden. = = = Zum 15den, würde auch Churfürst, oder ander Lehenherr, unerbeten, im Durchreisen einen oder den andern Herrn in seinem Hoflager besuchen, soll derselbige Kosten über alle Herrn in gemein gehen und aus der Renterey bezahlet werden. "

In dem Rudolstättischen Erb= Vertrag de An. 1621. liset man: „ Dieweil man auch noch zur Zeit zu füglicher Theilung des Thüringer= Waldes, Saiz= Zolls zu Franckenhausen, Münz= Regals, Schläge= Schaz, Berg= Zehenden, und neuen Hammers an der Liechta, nicht zu gelangen; so sollen solche

Stücke samt und sonders gleicher Weise, biß auf fernern Vergleich, bey gemeiner Renterey verbleiben, und also Ihre Gn. Gn. Gn. sämmtlichen zu gleichen Theilen pro indiviso zuständig seyn. = = = Insonderheit soll der Thüringer-Wald, als ein alt Pertinenz-Stück derer dreyen Aemter Schwarzburg, Blanckenberg und Leutenberg, sammt denen darinnen gelegenen Bergwercken, Strassen, Jagden, Fischereyen, Viehe-Trifft und der anhängigen Jurisdiction und Forst-Rechtens bey gemeiner Herrschafft verbleiben: = = = Inmassen dann hierbey insonderheit abgehandelt worden, daß, ungeachtet die Ritter- oder Mann-Lehen, Schläge-Schaz und Münz-Regal sammt der Verantwortung, auch dem neuen Hammer und Berckwerck-Zehenden, in gleicher Gemeinschafft noch zur Zeit verbleiben, dennoch die ordentliche Botmäßigkeit oder ordinaria Jurisdictio, sammt dem Directorio, demjenigen Herrn zustehen soll, in dessen Amt, Herrschafft und Territorio, solche Ritter-Siz, Münzen, Hammer und Bergwercke gelegen."

In dem Erfurtischen Haupttheilungs-Vertrag der Rudolstättischen Linie de Anno 1624. aber lautet es noch ausführlicher: „ Demnach, vors ander, denen sämtlichen Herrn Gebrüdern mercklich daran gelegen, daß eine gemeine Renterey wiederum fundirt und das ungetheilte Creditwesen dabey in gute Aufacht genommen werde; so wollen Ihro Gn. Gn. Gn. sich nicht allein einer gewissen Renterey-Ordnung jezo so balden einhellig vergleichen, und dieselbe allerseits vollziehen, sondern sie haben auch expresse beliebt und bewilliget, daß, der Renterey zum besten, biß zu künfftiger fernerer brüderlichen Vergleichung, folgende Güter und Stücken in communione verbleiben sollen: 1. Alle Wald- und Holzungen der obern- und untern Herrschafft, item der Zeller-Wald, sowohl die Vor-Hölzer am hohen Wald, die Schaumburgische Gehölze, und alle andere, wie die Nahmen haben, ausser, was zu eines jeden Herrn Hofhaltung und anderer Nothdurfft bewilliget, wie hernach folgen wird; item die Forstliche Obrigkeit oder Botmäßigkeit, sammt der Hut und Weyde aufm Thüringer-Walde (damit es nochmals also, wie im Vertrage An. 1612. § zum siebenzehenden ꝛc. versehen, gehalten werden soll,) mit des Orts

fallen-

fallenden Bußen und Straffen, welche in die Forst-Rechnungen gebracht werden sollen; doch mag sich ermelter forstlicher Obrigkeit und Gerichte aufm Hohenwalde, so weit solche zu Exercirung der Jagd-Hegung des Wildprets und dergleichen nöthig, jeder auf denen Sr. Gn. zugehörigen Bergen und Oertern vor sich alleine gebrauchen, auch die Strafen, welche von denen daselbst verübten Jagds-Verbrechungen gefallen, behalten, und damit dißfals mit dem Amt Schwarzburg kein Streit einfalle, sollen die Gränzen zwischen ermeltem Amt und dem Thüringer-Walde förderlichst mit Fleiß verlachet und certis limitibus eigentlich unterschiden werden. 2. Der Salz-Zoll zu Franckenhausen ist auch gemein. 3. Alle Reichs-Crays-Land- und Tranckſteuern, insonderheit auch die Schlotheimische und angewisene Stollbergische Steuern zu Heringen, Kelbra und Frohndorff. 4. Die Stollbergische Pfandschaft auf Kelbra, beydes an Capital und jährlicher Nuzung. 5. Das Kloster Schlotheim, quoad proprietatem. 6. Der Heringische Pfand-Schilling; doch noch zur Zeit ohne Nuzung, wegen darauf haftenden Wittums. 7. Das Heringische Neben Transumt. 8. Die grüne Au in Erfurt, samt dazu gehörigen Zinsen. 9. Gräfenau und Bücheloh. 10. Das Möhringische Gut zu Wolckramshausen. 11. Der Rückfall, an Wizleben und Marlizhausen. 12. Das Gut zu Borxleben. 13. Der Ueberschuß an Angelroda, so sich nach der Verkauffung finden möchte. 14. Die Kolckwizische und Brandensteinische Lehens-Fälle, samt dem Brandensteinischen Hause zu Rudelstatt. 15. Zinsen und Lehen-Wahren zu Halla, deßwegen mit dem Sondershausischen aufs eheste Abrechnung zu pflegen. 16. Das Münz-Regal, und alle Bergwercke. 17 Der Antheil diser Gräflichen Linien am Gut Uttenrode, so bißhero der Verwalter zum Straußberge berechnet, samt andern Hohnsteinischen Einnahmen, so in Zoll in Franckenhausen geschlagen; die zwey Jagdhäuser aufm Walde, benanntlich die Kazen-Hütten und die Scheube, bleiben auch in Communione, biß solche etwan neben den Jagden getheilet, und solche in billigen Anschlag gebracht werden; desgleichen soll sich auch jedes Herrn Gn. des Vorkaufs an Eisen und Glas auf den Hämmern und Hütten zur Nothdurfft, wie bißhero,

hero, zu gebrauchen haben. Was aber das Directorium über solche Renterey, wie auch gemeine Canzeley, und andere dergleichen Sachen, betrifft, damit soll es allenthalben gehalten werden, wie sich Ihre Gn. Gn. Gn. allerseits dessen in einer abgesonderten Renterey- und Canzeley-Ordnung vereinigen wollen; darbey dann auch vor eines jeden Herrn Hofhaltung ein gewisses an Brennholz, auch zu den Gebäuden nothdürftig Bau-Holz, Bretter, Kohlen, Schindeln und Weinpfäle, geordnet und den weit-entlegenen ein Vortheil an der Zufuhr deputiret werden soll: Ferner, damit die Bergwerck, als ein vornehmer Seegen GOttes, nicht gänzlich ins stecken gerathen, wollen Ihr Gn. Gn. Gn. allerseits darauf bedacht seyn, daß ohne einigen weitern Verzug wiederum ein Bergmeister, und andere dazu behülfliche Diener, bestellet, aus gemeiner Rechnung besoldet, und dagegen, was an Nuzung hiernächst der liebe GOtt aus den Bergwercken bescheret, allen Herrn zum besten, in gemeine Renterey eingelifert und daselbst berechnet werden möge."

Zu gleicher Zeit wurde auch ein hieher allzuweitläufftiges Memorial wegen der gemeinschafftlichen Sachen verabredet, in dessen Eingang es heißt: Sie hätten etliche Jahr her gespühret, daß ihre gemeine Sachen sehr steckend blieben und wenig fortgetriben worden seyen, weil sich unter denen Grafen keiner anmassen wollen, etwas zu befehlen, oder dieselbige zu beförderen. Im 1sten Articul heißt es: Die Direction diser Sachen solle von dreyen zu dreyen Jahren herum gehen; 2. in dise Direction sollen gehören alle gemeiner Herrschafft Sachen und Rechtfertigungen, ꝛc. Ein mehreres sihe in dem Receß selbst (1) allwo auch die gemeinschafftliche Canzley- und Rentherey-Ordnung zu lesen ist.

In dem Familien-Vertrag de An. 1713. endlich liset man: „Nechstdem bleibet es, wie es sonsten wegen Salarirung derer in beyden Linien regierenden Herrn gemeinschafftlichen Bedienten, Verführung der Processe auf gemeinsame Kosten, und wegen aller und jeder gemeinschafftlichen Sachen, bißanhero

(1) in LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. p. 1288. sqq.

hero gehalten und hergebracht worden, in allen Puncten und Stücken unveränderlich, und Wir, oder Unsere Erben und Nachkommen, sollen und wollen auf keinerley Weise geschehen lassen, daß diserhalb oder sonsten die in Unserm Fürstlichen Hause gestifftete Verständniß und Einigkeit einigen Anstoß haben möge."

§. 18.

Im Hause Erbach solle zwar in gewissen Stücken eine Gemeinschafft seyn, womit es aber noch zu keiner rechten Consistenz und beständigen Form gediehen seyn solle. Erbach.

Graf Georg Wilhelm zu Erbach-Schönberg hebte An. 1752. die mit seinem Bruder gemeinsam gehabte Regierung auf.

§. 19.

Herrn Anton Fuggers Söhne seynd Anfangs, auf Anrathen ihres Vaters, geraume Zeit in Gemeinschafft gebliben, biß sie An. 1575. getheilt: In diser Theilung wurde zwar wieder verschidenes in Gemeinschafft behalten, so aber von keiner solchen Wichtigkeit ist, daß es der Mühe werth wäre, dessen hier zu gedencken. vid. LüNIG (1). Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen zwischen diser und anderen Fuggerischen Linien gemeinschafftlichen Stücken (2). Fugger.

§. 20.

Die Grafen zu Hohenlohe haben ein gemeinschafftliches Gymnasium zu Oehringen, wie auch eine gemeinschafftliche militar-Verfassung. Hohenlohe.

Auch heißt es in der Hohenlohischen Erb-Einigung de An. 1511. „Zum 11ten: Ob sich Unser, oder Unsere Erben einen in seiner Herrschafft, Obrigkeit, Herrlichkeit und Gebieten künfftiglich einig Bergwerck oder Erz ereignen würde; so sollen alle regierende Grafen von Hohenlohe erfordert, und zu gemeinem Gebrauch, Kosten, Darlegunge und auch des Nuzes gelassen werden: Doch ob einer oder mehr nach Erforderung über Einen Monath lang an der Darlegung des Kostens säumig würde,

(1) R. Arch. *Part. spec.* unter Grafen u. Herrn. *p. 478.*
(2) l. c. pag. 476. sq.

de, der soll von dem Gebrauch und Nuzung abgefallen seyn, und ob der darzwischen gleichwol etwas daran gelegt hätte, dessen in Verlust stehen und mögen die andere ohne Inrede fürfahren: Ob aber der oder die andern nachfolgend, über kurz oder lang, zu dem Bergwerck tretten wollten, das sollen sie Macht haben; doch zuvor allen ausständigen Kosten ganz seines Theils entrichten, und darzu den vierten Theil des Bergwercks Nuzung fallen, und sich des andern Theils genügen lassen. Zum 12ten: Ob sich nach der Grafschafft Freyheit Sage erfordern würde, zu münzen, so soll kein Graf von Hohenlohe vor sich allein selbst Münz schlagen, sondern alle regierende Grafen sollen samthafftig münzen und, sich des jederzeit nach Gelegenheit vereinigen. Zum 13den: So soll kein Graf von Hohenlohe in seinen Gebieten keinen Juden hausen oder enthalten, denn mit der andern Grafen, aller nemlich, Vergönnung, welche Vergönnung doch nicht ohne merckliche Ursachen, und auch nit stetiglichen, sondern ein Zeit, nach Gelegenheit, möge geschehen mit brieflicher Gedächtnuß."

Im vorigen Jahrhundert kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

17. Nov. 1654.

Hohenlohe-Neuenstein; sive Gräfl. Hohenlohische Frau Wittib Sophia gebohrene Pfalzgräfin sub præs. 14. hujus, exponit, was gestalt samtliche Gräfl. Hohenlohische Gebrüder bis zu ihrer endlichen Grundtheilung sich einen gewissen Regierungsform in An. 1650. den 19. Junii auf drey Jahr lang verglichen. Weilen nun innerhalb solcher Frist die vorgehabte Erbtheilung nit beschehen können, unterdessen gleichwohl die Grafschafft ohne gewisse Regierungsform nicht administrirt werden kan: Deren sich aber Graf Crafft Magnus widersezet und den Majoribus zuwider laufende Decreta ertheilen thäte, darüber gesamte gemeinschaftliche Räthe und Diener, zumalen wegen vorgeloffenen harten Bedrohungen ihre Diensten resignirt, welches zu höchstem Nachtheil gesamtlicher übriger Interessenten gereiche; als bittet sie Gräfliche Frau Wittib, besagte Regierungsform ad interim, bis sich die gesamte Hrn. Gebrüder eines andern einhellig verglichen, zu confirmirn und zu extendirn,

darauf die Hohenlohische Räthe und Diener specialiter zu verpflichten und zu weisen auch Hr. Graf Crafft Magno, daß er seine bisherige Contrarietäten abstelle, der Regierungsform sich durchaus gemäß erzeige, niemand aus den Räthen, Dienern, Beamten oder Unterthanen bey Vermeidung Kayserl. Ungnad und absonderlichen Poenfalls auf keinerley Weiß noch Wege darwider beschwere, durch ein sonderbahren Kayserl. Befehl allergnädigst aufzulegen. Apponit. A. B.

Fiat petita confirmatio der vorgebrachten Regierungsform cum insertione, daß die Gräflich-Hohenlohische Gemeinschaffts-Räthe, Diener und Beamten darauf gewiesen und Pflichtbar gemacht werden sollen.

Et fiat insuper speciale Rescriptum an Graf Magnum, wie gebetten.

29. Apr. 1654.

Von Hohenlohe Neustein Grafschafft, confirmationis ihrer Regierungsform; sive die Gräfliche Hohenlohische Frau Wittib Sophia, gebohrene Pfalzgräfin sub præs. hesterno, exponit, daß in der jüngst ertheilten Confirmation ein Irrthum in deme vorgangen, daß die Deputats-Ordnung auch in berührte Confirmation kommen, welche doch durch den aßignirten Wittums-Unterhalt vermög der Heyraths-Verschreibung exspirirt, bittet also dasjenige, was wegen besagter Deputations-Ordnung confirmirt, wiederum zu caßiren, in reliquis aber es bey der Confirmation per omnia verbleiben zu lassen.

Fiat Declaratio über besagte Confirmation, daß nemlich dieselbe auf die Deputations-Ordnung nit verstanden, sondern quoad hunc passum caßirt werden solle, und liesen es im übrigen Ihr Kayserl. Mayest. bey der Confirmation mit nachmaligem Befehlch, daß demjenigen, was per majora in diser Gräfl. Famille geschlossen wird, stricte inhärirt und nachgegangen werde.

Vorjezo regieren die Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen, gemeinschafftlich.

§. 21.

Von dem zwischen denen Grafen von der Lippe gemeinschafftlichen Hofgerichte und Consistorio, auch was derenwegen Lippe.

zwischen dem regierenden und denen nicht regierenden Herrn für Strittigkeiten entstanden seynd? siehe im T. Staatsr. 14. Th. S. 263. u. f.

§. 22.

Löwenstein. Das Fürst- und Gräfliche Haus Löwenstein gibt eine reiche Materie von der Gemeinschafft, wie auch denen daraus entstehenden Strittigkeiten, an die Hand.

Graf Ludwig der ältere, so An. 1611. 29. Jul. verstorben ist, hinterliesse vier Söhne, nebst 9. Graf- und Herrschafften, theils in re, theils in spe Successionis: In re zwar die beyden Grafschafften 1. Löwenstein, und 2. Wertheim, 3. die halbe Herrschafft Breuberg, 4. die in den Niderlanden gelegene Grafschafft Rochefort, 5. die Grafschafft Montagu, 6. die Herrschaften Herbemont und 7. Neuf-Chasteau zur Halbscheid; in spe Successionis aber, die damahls bey der Kriechingischen Wittib per modum ususfructus bestandene andere Halbscheid der jetzgemeldeten vier Niderländischen Graf- und Herrschafften, und dann, im Fall die andere Vettern, Grafen von Löwenstein, ohne männliche Descendenten absterben würden, die Herrschaften 8. Scharpfeneck und 9. Habizheim, nebst der zur Grafschafft Löwenstein gehörigen Kellerey Wildeck.

Es wurde darauf eine temporal-Communion der Grafschafft Wertheim beliebt; welche aber seithero beständig stillschweigend fortgesezet worden ist.

Anno 1621. wurde Graf Johann Dieterich Catholisch, liesse jedoch Anfangs alles, wie es ware, also daß in An. decretorio in dem Wertheimischen alles auf dem alten Fuß ware; von An. 1634. an aber fienge er vilerley Neuerungen sub prætextu Juris Con-Dominii an: Durch den Westphälischen Friden und die Restitutions-Commißion de An. 1649. wurde zwar alles in vorigen Stand gestellt; es währete aber nur biß An. 1651. da der Catholische Graf Ferdinand Carl es wieder anfieng, wie zuvor.

Der Kayser erkannte eine Commißion ad peræquandum, & juxta Instrumentum Pacis iterum restituendum, auf Chur-Maynz und Hessen-Darmstatt, welche sich aber keiner gleichmäßigen Relation vergleichen können: Darüber wurde die Sache

che An. 1653. an den Reichs-Convent gebracht, von disem wiederum an die erkannte Reichs-Deputation nach Franckfurt verwisen, aber auch allda nichts ausgerichtet. An. 1665. erkannte der Kayser die zweyte Commißion auf Fulda und Baden-Durlach: Bey derselben kame es hauptsächlich 1. auf Statum Religionis & 2. Regiminis im Wertheimischen, so dann 3. eine Grundtheilung aller Graf- und Herrschafften an: Ueber beede erste Puncten brachte man ein Project Vergleichs zu Stande; als dises geschehen ware, und die Catholische ihren Zweck erreicht zu haben vermeinten, reisete der Catholische Commissarius ab, mit dem Verspruch, bald wieder zu kommen, nahme aber hernach andere Prätexte, auszubleiben, daß also der Evangelische Con-Commissarius auch fort mußte: Die Evangelische Grafen merckten aber den Streich, und weil ausdrücklich beliebt worden ware, daß kein Punct ohne den andern für ausgemacht gehalten werden sollte; so revocirten sie solches Project noch vor des zweyten Commissarii Abreise.

Anno 1668. den 18. Apr. bate das Corpus Evangelicorum den Kayser, der Peræquation halber die Commißion zu reassumiren, so dann die von dem Catholischen Grafen verübte Gewaltthat nachdrücklich zu ahnden. An. 1670. 24. Jul. ersuchte das Corpus Evangelicorum den Kayser wieder, daß die Kayserl. Commißion wegen der Peræquation wieder möge reassumirt, und nicht ferner durch den nicht dahin gehörigen Religions-Punct zum grossen Nachtheil der Evangelischen Grafen, gesteckt bleiben: Es wurde auch An. 1674. die dritte Kayserliche Peræquations-Commißion auf Bamberg und Brandenburg-Culmbach erkannt; aber wieder ohne Effect.

Um das Jahr 1686. gabe es Händel wegen der Gemeinschafft zu Wertheim. Zu gleicher Zeit gienge der Catholische Graf an den Reichs-Hofrath, und erhielte den 13. Jun. 1690. ein Rescript an das Fränckische Crays-Ausschreib-Amt, des Innhalts: Die geklagte Attentata und Gravamina zu untersuchen, solche und alle künfftige in der Güte abzuthun, auch die verlangte Divisionem der Grafschafft Wertheim möglichst zu befördern. ꝛc. Die Evangelische Grafen hingegen verlangten eine Haupttheilung und Peræquation aller Löwensteinischen Lande,

woran aber der Catholische Graf nicht wollte: Das Corpus Evangelicorum nahme sich der Evangelischen Grafen von neuem an; worüber es endlich von der Theilung stille wurde.

Als aber dise Sache zu ruhen anfienge, regten sich dagegen andere Strittigkeiten, welche Evangelischer Seits bey dem Reichs-Hofrath angebracht wurden. Sonderlich suchte man Fürstlicher oder Catholischer Seits geraume Jahre hindurch die Separation des Löwenstein-Wertheimischen Crays-Contingents zu Roß und Fuß, um so dann Fürstlicher Seits sich des seinigen zu einer Garde bedienen zu können, ꝛc. und ware die Sache An. 1718. bey dem Crays schon weit gekommen: Weil aber die Grafen es als eine ihnen überaus präjudicirliche Sache ansahen, und darinnen auch von Andern unterstüzet wurden; so unterbliebe es damals noch:

Endlich aber wurde An. 1730. 18. Aug. vom Fränckischen Crays der Schluß gefaßt: Daß man, zu mehrerer Befestigung fridlichen Einverständnisses zwischen Fürsten und Ständen des Crayses, geschehen lassen könne, und in deme die ohnschädliche Convenienz gönnen wolle, daß bey künfftiger Mannschaffts-Zusammenstellung das dem Fürstlich-Löwensteinischen Haus anfallende Contingent zu Roß und Fuß besonders angewisen und zurepatiert werden möge: Die Gräfl. Regierung aber protestirte dagegen in einem Schreiben an den Crays, in so ferne dadurch eine würckliche Zertrennung der Wertheimischen Mannschaffts-Contingentien intendirt und die Musterungs-Tabellen pro futuro darnach eingerichtet, oder sonst präjudicirliche Verfügungen darauf gegründet werden wollten, weil dises in die Jura Domus & Agnatorum, so dann den Reichs-bekannten Theilungs-Proceß, mit einschlage. ꝛc.

Das Fränckische Gräfliche Collegium remonstrirte dem Crays-Ausschreib-Amt auch: Diser Punct gehöre zu dem Wertheimischen Theilungs-Proceß, das Crays-Conclusum suppo-nire den Consens derer Interessenten, oder einen Kayserlichen Ausspruch und daß die Sache unschädlich seye; man habe nachhero Fürstlicher Seits selbst erklärt, daß man nur die zu Fridenszeiten leistende Dienste, nicht aber die Köpfe, theilbar zu machen verlange, man habe kein Exempel und wäre paradox,

daß

daß die samtliche Unterthanen und Jura pro indiviſo gelaſſen werden und ſich doch zweyerley Crays-Miliz und Contingentien in dem Land befinden ſollten; es werde eine Unordnung nach der anderen daraus entſtehen, ꝛc. man bitte alſo, diſe weit-ausſehende Sache zu reproponiren und das Crays-Concluſum ſo zu erläutern, daß denen Grafen nicht präjudiciret und biß zu völliger Entſcheidung der Wertheimiſchen Theilungs-Sache alles auf den alten Fuß fortgeführet werde. Die Sache kame auch An. 1732. beym Crays von neuem in Bewegung und im Craysabſchid von diſem Jahr iſt folgendes davon enthalten: „Nachdeme, ad ſtum, in der Fürſtlich-Löwenſteiniſchen ſeparaten Mannſchafftsſtellungs-Sache man Crayseswegen zwar hätte wünſchen mögen, daß die hierunter unter beyden hohen Fürſtlichen und Hochgräflichen Häuſern ſich erhobene Mißhelligkeit, mittelſt Herſtellung einer ſchiedlichen Auskunfft in der Güte hätte gehoben werden mögen: Indeſſen aber, und an ſtatt der angehofften guten Betragnuß immer gröſſere Weiterungen und mehrere Anſtände ſich biß dato hervorthun wollen; ſo will man diſe wegen der dem Fürſtlichen Hauſe in einer beſonderen Stellung zurcepartirten Craysmannſchafft zu Roß und Fuß entſtandene Differenz beeden hohen Theilen, als eine Dieſelbe vornemlich angehende Sache, lediglich überlaſſen und anheim geſtellet haben, wie ſie dem Werck am beſten gerathen, auch allenfalls der rechtlichen Entſcheidung ſich hierinnen zu ergeben, gemeinet ſeyn mögen; jedoch dergeſtalt, daß hierunter dem Crays das mindeſte abgehen könne, mithin auch jeder Theil bedacht ſeyn möge, es zu weitern Weitläufftigkeiten und Irrungen, woran dem Crays ſelbſt viles gelegen, nicht ankommen, denn immittelſt an denen Craysſchuldigkeiten keinen Abmangel erſcheinen zu laſſen.“

Anno 1734. giengen die Händel beym Reichs-Hofrath von neuem an; und der Reichs-Hofrath mißbilligte den 22. Nov. unter anderem des Fürſtens ſeparate Craysmannſchafftsſtellung, u. ſ. w.

Eine andere Differenz ereignete ſich endlich nach der Catholiſchen Linie Erhöhung in den Reichs-Fürſtenſtand wegen der Reichs-Lehensempfängniß.

Von

Von allem disem kan in meinem Teutschen Staatsrecht *T. 15. p. 187. sqq.* vil mehreres nachgesehen werden; deme, was die seitherige neueste Zeiten betrifft, folgendes beyzufügen ist.

In Sachen derer Grafen Johann Ludwig Vollrath, Friderich Ludwig und Johann Philipp, gegen den jüngsten Bruder, Wilhelm Heinrich, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1746. 26. Jan.

1. ein Mandatum S. C. inhibitorium, cassatorium, restitutorium, & de non amplius turbando, vel contraveniendo Pactis Familiæ & Legibus fundamentalibus Condominii, nec ulterius gravando & offendendo, sed reditus præreptos & omnia in pristinum statum restituendo, damnaque & expensas resarciendo, atque in omnibus non via facti, sed juris & secundum Constitutiones Imperii, procedendo &c.

2. Wurde dem Grafen Wilhelm Heinrich rescribrt: Obwolen der Kayser, auf seinen ganz unverantwortlichen Betrag, zu Abwendung besorglichen Uebels, geschärffte Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen, befugt gewesen; so hätte jedennoch Derselbe dermalen den gelinderen Weg vorgehen lassen wollen; der Kayser versehe Sich dahero, er, Graf, werde künfftighin nicht allein den schuldigen Gehorsam leisten, sondern auch von allen unjustificirlichen Bedrohungen und andern höchstverbottenen Thathandlungen, auch fernerem Communionswidrigen und einseitigen Verfahren, gänzlich abstehen, mithin sich weiters nichts zu Schulden kommen lassen; damit der Kayser, in dem widrigen unverhofften Fall, eine Kayserliche Commißion auf des Grafens alleinige Kosten anzuordnen und nach Wertheim abzusenden, nicht gemüßiget seyn mögte ꝛc.

3. Wurde an die gesammte Grafen rescribirt: Der Kayser hätte mißfälligst vernommen, daß durch eigenmächtiges und widerrechtliches Verfahren des Grafens Wilhelm Heinrichs in der ganzen Grafschafft es so weit gekommen seye, daß in Civilibus denen nothleidenden Parthien die behörige Justiz nicht administriret würde, in Criminalibus aber die Delicta ohnuntersucht und ohnbestraft erligen bleiben, dabey alles in gröster Unordnung und Confusion sich befinde: Gleichwie nun der Kayser disem verderblichen Unwesen längerhin nicht nachsehen könnte,

auch

auch von unpartheyischer Administrirung der Justiz das Wohl und Uebel des ganzen Landes abhange, und bey dessen Abgang der völlige Zerfall nothwendig erfolgen müßte; also befehle der Kayser, daß die gesammte fünf Brüder, wann vorhero die übrige von dem ältern Bruder darzu eingeladen worden, wochentlich wenigstens zweymal zusammentretten, über die gemeinschafftliche von ihnen, Condominis, zu resolvirende Vorfallenheiten ordentlich deliberiren, alsdann per Majora den Schluß machen, und dise auf solche Weise per Majora gemachte Concluſa an ihre Dicasteria, Beamte, oder wo die Sache sonst ihrer Eigenschafft nach hingehöre, zur Execution dirigiren sollen. ꝛc.

4. Wurde ein Decret an die gemeinschafftliche Gräflich-Löwensteinische Canzley erlassen: Daß sie in allen dahin gehörigen Vorfällen und Parthiesachen die Justiz unpartheyisch administriren, sonderheitlich die annoch zurückseyende schwere Inquisitionsfälle der Ordnung nach behörig untersuchen, und an denen schuldig Befundenen, pro re nata, nach rechtlicher Erkenntniß, die etwa andictirte Straf ohnweigerlich vollziehen, und daran durch einseitige Befehle ein- oder des andern Condomini sich nicht stöhren lassen sollen ꝛc.

5. Wurden an die gemeinschafftliche Gräflich-Wertheimische Beamte, geist- und weltliche Bediente, und gesammte Unterthanen, Patenten erlassen: Daß sie demjenigen, so von dem mehreren Theil derer Condominorum, oder durch die gemeinschafftliche Canzley und Cammer, befohlen werden würde, pro futuro die schuldige Folge leisten, und durch ein- oder des andern Condomini einseitige Befehle sich nicht irre machen, noch verleiten lassen sollten.

6. Wurde alles dises dem Fürsten zu Löwenstein notificirt, mit dem Anhang: Der Kayser versehe sich, er werde seines Orts das nöthige mit beytragen, damit die Einigkeit zwischen denen Gebrüdern Grafen von Löwenstein wiederum hergestellet und die Communion beybehalten werde. Hauptsächlich aber hätte er seinem Wasserzoller zu Wertheim anzubefehlen, daß er den Gräflichen Antheil an dem dasigen Zoll mit Niemand anderst, als mit dem gemeinschafftlichen Gräflichen Keller und Zoller erheben, keineswegs aber den von dem Grafen Wilhelm

Heinrich einseitig und widerrechtlich eingedrungenen privat-Keller hierinn zulassen solle ꝛc.

Den 24. Mart. 1746. resolvirte der Reichs-Hofrath ferner:

1. Fiat Mandatum ulterius gegen Grafen Wilhelm Heinrich, inhibitorium, cassatorium, restitutorium, & de non amplius turbando, vel contraveniendo Pactis Familiæ & Legibus fundamentalibus Condominii, nec ulterius gravando & offendendo, sed reditus perceptos & omnia in pristinum statum restituendo, damnaque & expensas refarciendo, atque in omnibus non via facti, sed juris, procedendo S. C. & cum extensione ad nova facta. - - -

2. Fiat petitum Mandatum gegen Grafen Carl Ludwig, inhibitorium, restitutorium, cassatorium, in specie Juramenti G. W. Schubert extorti, & de non offendendo, nec ulterius via facti, sed juris, procedendo, S. C. - - -

3. Fiat Commissio auf beyde ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses, & -- rescribatur Eisdem: Dieselbe würden darob (aus den Beyschlüssen,) ersehen, was für grosse Mißhelligkeiten und Irrungen zwischen denen fünf Brüdern, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, entstanden seyen, und wie allerdings zu besorgen stehe, daß solches weiters, und in grössere Thätlichkeiten, ausbrechen möchte: Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majest. bey disem Reichsgräflichen Hause dergleichen Verwirrungen, (zumalen gar leicht Mord und Todtschlag darab erfolgen könnten,) längerhin nicht ansehen könnten; als hätten Allerhöchstdieselbe vor nöthig ermessen, Denenselben hiemit die Kayserliche Commißion, tum tibus derer beyden Impetratischen Grafen, Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich, aufzutragen: Es befehleten demnach Ihro Kayserliche Majest. allergnädigst, Dieselbe hätten ohne Zeitverlust, jedoch mit möglichster Erspahrung der Kosten, und dahero jederseits nur Einen Rath ad locum Wertheim abzuordnen, und den ernstlichen Bedacht dahin nehmen zu lassen, daß, so vil möglich, unter gesammten fünf Brüdern und Grafen von Löwenstein ein gütlicher Vergleich tentiret, dadurch die Ruhe und Einigkeit hergestellet, mithin dieselbe, zu ihrem und ihres Landes eigenem Besten, amicabiliter aus einander gesezet werden; zu welchem Ende Com-

missio autoritate Cæsarea vor allen Dingen die beykommende Mandata und Verordnungen gehörigen Orts zu insinuiren, und dieselbe denen Gräflichen Räthen, Beamten, Bedienten und Unterthanen, ordentlich zu publiciren, auch einen jeden derselben zu deren stracken Befolgung anzuweisen, sonderheitlich aber dahin zu sehen hätte, damit dem gemeinschafftlichen Keller Hellmuth die Rechnungen abgenommen, dessen bißheriges Verhalten untersucht, immittelst aber derselbe, seiner Instruction gemäß zu verfahren, in nichts gehindert, und von jedem derer Grafen dasjenige, so er etwa präripiret, conferiret, sodann in Betreff des gemeinschafftlichen Wein- Frucht- und Geldvorraths unter samtlichen fünf Interessenten die nöthige Liquidation gepflogen, und einem jeden der fünf Brüdern seine Rata zugetheilet und verabfolget werde. Wofern nun ein- oder anderer derer impetratischen Grafen, Carl Ludwig, oder Wilhelm Heinrich, auch des lezteren privat- Keller Nusch, denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen, gegen Verhoffen sich ferner widersezen, und auf ihrem sträflichen Ungehorsam beharren, oder mit unerlaubten Bedrohungen sich weiters herauslassen, ja so gar mit Thätlichkeiten sich vergehen würden, oder auch sonsten Jemand vorhanden seye, so durch seine üble Rathschläge mehrbesagte beyde Grafen zu dergleichen unerlaubten Thathandlungen verleite, hätte Commißio ohne weiteren Auftrag, des- oder derselben Personen sich so gleich zu versicheren, und dieselbe, biß auf anderweite Kayserliche Verordnung, in eine sichere Gewahrsam bringen zu lassen. = = = Da übrigens ab dem zeitherigen Vorgang so vil abzunehmen seye, daß die anhero beybehaltene Communion unter gesammten fünf Brüdern in Ruhe und Einigkeit längerhin nicht bestehen dörffte; als hätte Commißio, wie die aus diser Communion entstehende Inconvenientien und Uneinigkeit gehoben, auch wie die Administration und Regierung in denen Gräflich-Löwensteinischen Landen eingerichtet, und dadurch Ruhe und Einigkeit beybehalten werden möge, an Ihro Kayserl. Majest. gutachtlichen Vorschlag = = einzuschicken. = = =

6. Idque notificetur denen drey älteren Grafen, Johann Ludwig Vollrath, Friderich Ludwig, und Johann Philipp, per

Rescriptum, mit dem Auftrag: Ihro Kayserl. Maj. versehe-ten Sich zu ihnen, dieselbe würden bey vorseyender Kayserlichen Commißion auch ihres Orts ferner das ihrige beytragen, damit die Ruhe und Einigkeit wieder hergestellt, und ihr gesammtes Haus und ganzes Land von dem bedrohlichen Ruin errettet werde. ꝛc.“

An. 1747. 1. Febr. wurde dem Grafen Carl Ludwig rescribirt: Er werde aus dem Beyschluß des mehreren ersehen, wessen seine ältere Brüder sich gegen ihne beschweret: gleichwie nun die den 26. elapsi ergangene Kayserliche Verordnung klare Zil und Maaß gebe, wie es in allen gemeinschafftlichen Angelegenheiten, besonders aber mit Einnahm derer gemeinschafftlichen Einkünfften und Bestellung derer Bedienten, gehalten werden soll; als versehe Sich der Kayser, er werde sich disem in allem fügen, und seines Orts zu weiteren Klagen keinen Anlaß geben ꝛc.

Mehrere andere, weniger zu bedeuten habende, Reichs-Hofraths-Conclusa in disen Sachen biß Ende 1748. trifft man in denen Staatsschrifften unter Kayſ. Franz hin und her an.

Jovis 7. Nov. 1765.

Zu Löwenstein-Wertheim Grafen Johann Ludwig Vollrath, Friderich Ludwig und Johann Philipp contra Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich, Gebrüdere, sämtliche Grafen zu Löwenstein-Wertheim, Mandati, nunc Commissionis, in puncto turbationis & violentiarum in Condominio.

=== So vil aber

4. die Hauptsache betrifft: Nachdeme nunmehro durch die vollständige Parition des Grafen Carl, wie auch einige sonstige per paritionem erschöpfte Puncten, die Sache sich in ganz andere Umstände versezet; annebst
5. durch das anheute mitergehende Provisorium dem einsweiligen Ruhestand in dem Condominio sattsam vorgesehen worden; im übrigen auch
6. dises ganze Geschäfft am besten durch gütliche Wege zu Ende gehen kan, als werden die Kayserliche ehevorige Executiv-Verordnungen, von Impetranten selbsten gebetener massen hiemit suspendirt: Et

7. Fiat nunc ex officio Commissio aulica ad tentandam amicabilem compositionem; worzu die beyde Kayserl. Reichs-Hofräthe, Freyherr von Senckenberg und von Steb, als Commissarii ernannt, die Impetranten aber sowohl, als der allein in lite geblibene Graf Wilhelm Henrich, erinnert werden, längstens innerhalb zweyen Monathen dabey durch einen genugsam ad transigentum bevollmächtigten Gewalthaber zu erscheinen. Damit jedannoch

8. immittelst und biß zu Beendigung der gütlichen Handlung in denen Gräflich-Löwenstein-Wertheimischen Landen die Justiz, und das übrige, was zur Administration derer Lande erforderlich seyn will, nicht völlig erlige; so wird es zwar bey denen sämtlichen vorherigen Kayserlichen Verordnungen in so weit belassen, daß

a) der ältere Bruder, Graf Johann Ludwig Vollrath, die Convocation und Proposition bey denen, ohne fernere Weigerung, der Vorschrifft des Concluſi Cæsarei de 26. Jun. 1746. gemäß anzugehenden Conferentien derer Gräflichen Brüder in Person zwar provisorie behalten; diser aber bey dem Ende einer jeden Conferenz die in der nächstkünfftigen Seßion vorzubringende Proponenda denen Condominis anzeigen, anbey schuldig und gehalten seyn solle, auch diejenige Puncten demnächst zu proponiren, welche die übrige Grafen in gemeinschafftliche Deliberation bringen wollten.

b) Da es niemalen die Meinung gehabt, daß die Vota majora ohne allen Unterschid und in allen Fällen gelten sollten; so bleibet es zwar einsweilen dabey; jedoch in solcher Maasse, wo de jure Singulorum die Frage ist, und wo ein damnum emergens oder lucrum cessans vor ein- oder anderen Condominum obwaltet, davon ausgeschlossen, so dann in Gnadensachen, und in specie in Annehmung gemeinschafftlicher Bedienten, inter Condominos, secundum Senium, ein Turnus eingeführet und provisorie beobachtet, gleichwolen aber diejenige Bediente, so währendem disturbio per Majora angenommen worden, auf

vorher von gesammten Condominis auszufertigende und mit zu unterschreibende Bestallungs-Decrete, gemeinschafftlich verpflichtet werden sollen. So vil aber

c) die gemeinsame Regierung und Cammer betrifft, da dieselbe, nach der von Imploranten beygebrachten Bescheinigung, bey nahe ganz unbesezet ist; als solle, biß zu weiterer Kayserlicher Verordnung, um dem gänzlichen Verderben abzuhelffen, jeder Graf seinen privat-Rath zu disen Geschäfften einsweilen beysezen, dise Räthe aber von allerseitigen Gemeindsherren hierzu ad interim in Pflichten genommen werden, und alle dorten vorkommende Geschäfften, nach ihren besten Wissen und Gewissen, ohne auf einseitige Befehle ihrer Herrn die geringste Acht in gemeinschafftlichen Sachen zu nehmen, per Majora abmachen, dasjenige aber, so mit der Fürstlichen Regierung zu thun vorkomme, noch einem von des Senioris Rath anzufangenden Turno verwalte.

d) Die Theilung derer Häuser und Feldgüter so ferne dise immittels noch nicht geschehen, betreffend, wird hiemit verordnet, daß denen sämtlichen Gebrüdern die Kauffbriefe und Rechnungen, auf Verlangen, in originali vorgelegt, und demnächst die Theilung ohne längeren Anstand, auch ohne hierinn auf die Majora zu reflectiren, nach vorgeschribener rechtlicher Ordnung zu Endegebracht, allenfalls die Brüder sich super ipsa divisione nicht vereinigen könnten, entweder ein Obmann per Sortem adhibiret, oder aber gesammte Fundi unter ihnen licitiret werden sollen.

e) Belangend die Gleichstellung derer Revenüen ab An. 1721. biß 1744. injungatur denen jezigen Impetrantischen Brüdern, daß sie dem Impetrato die gesammte Rechnungen ohne Anstand oder Ausnahm vor allen obbemeldten Jahrgängen in Originali vorlegen sollen. So vil

f) die von einem Bedienten des Grafen Carl Ludwig, Namens Güther, an einem Kammmacher verübte schwere Thathandlung betrifft, werden Kayserliche Majest. zu seiner Zeit allergerechtest erörtern, wie es mit der einem jeden

Condomino über seine privat-Diener angeblich competirenden Jurisdiction in Centfällen gehalten werden solle: In gegenwärtigem casu speciali aber, wann es immittelst nicht etwa geschehen, die Inquisition von der gemeinschafftlichen Regierung im Namen aller Condominorum geführet, und an dem Inquisiten die nach Befund der Sachen dictirte Strafe vollzogen, auch dem Vulnerato zu seiner privat-Satisfaction geholffen werden; da es dann

g) in Ansehung des von der Schneiderzunfft dem N. Geuther hinweggenommenen Lehrjungens lediglich bey dem verbleibet, was die Condomini hierinnen per Majora verordnet haben: Uebrigens aber

h) hätten gesammte Condomini die Rechnungen des ehevorigen Kellers Hellmuth gemeinschafftlich vorzunehmen und gesammter Hand zu justificiren: Endlich

i) bey Vermeidung Kayserlicher schwerer Ungnade, sich aller einseitiger Befehle in der Gemeinschafft an die Räthe, Bediente und Unterthanen, auch Thathandlungen, oder Thätlichkeiten, zu enthalten, und den Fortgang der Kayserlichen Hofcommißion in Gedult abzuwarten. = = =

10. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem, &c.

Lunæ 21. Jul. 1766.

Zu Löwenstein ꝛc.

= = = So vil aber

4. das punctum Provisorii Cæsarei d. d. 7. Nov. a. pr. Membr. 8. und die desfalls von beyden Theilen ad Acta gebrachte Paritionsanzeigen und Vorstellungen betrifft, hat es zwar bey allen übrigen von beyden Theilen per Paritionem bereits vollkommen berichtigten Articuln sein Bewenden: Nachdeme hingegen,

5. so vil die ad Lit. a. dises Membri bestimmte persönliche Conferentien derer Grafen betrifft, sich hierbey der Anstand ergeben, wie es alsdann zu halten seye, wenn einer oder anderer von denen Grafen, durch Kranckheit, oder sonstige erhebliche Ursache, an der persönlichen Erscheinung vor einen, oder, nach Beschaffenheit derer Vorfälle, auch mehrere Tage, behinderet wäre; so haben Kayserliche

liche Majest. Dero vorherigen desfalls gemachten Vorstellungen zuzusezen nöthig befunden, daß in solchem Fall der Verhinderte jeden Abends vor der besagten Conferenz dem Seniori sein auffenbleiben, samt desselben Beweggrund, schrifft- oder mündlich zu wissen fügen, so dann aber einen von seinen Räthen benennen solle, um an seiner statt in der Seßion, cum libera und ohne Rückfrage, vor disesmal die Stimme zu geben und zu schliessen; der aber so dann jedesmal an dem lezten Ort sizen und votiren solle: Würde aber ein- oder anderer Condominus dise sämtliche Vorschrifften nicht beobachten, der solle vor den Conferenztag, wobey er darinnen nachläßig wäre, seiner Stimme verlustig, und an den Schluß, welchen die übrige fasseten, unweigerlich gebunden seyn. Als auch

6. der Graf Wilhelm Heinrich sich beschweret, daß, gegen die ad hunc literam geschöpfte Kayserliche Resolution, der von ihme vorgeschlagene Punct der Theil- und Gleichstellung Anfangs gar nicht, hernachmals aber sehr spat und unvollkommen, zur Umfrage und Erörterung aufgestellet worden; als werde solches ersagtem Seniori hiemit verwisen, dabey aber ihme und denen übrigen Impetranten aufgegeben, dem ersagten Grafen Wilhelm Heinrich die samtliche von ihme verlangte Urkunden, Rechnungen und Nachrichten, unweigerlich zu communiciren, und dahin den gemeinsamen Befehl auszustellen, dise Sache auch, so offt es begehret würde, zur Repropositionzu bringen; damit Kayserliche Majest. durch ein widriges Bezeugen zu schärfferen Verordnungen gegen dieselbe bewogen werde; wobey jedoch Kayserliche Majest. wann etwa darüber ein Vergleich getroffen werden könnte, Sich solches, so fort dero Verordnungen unaufhältlich, nicht entgegen seyn liessen. Da auch

7. Kayserliche Majest. in suprädicti Provisorii vers. b) gemessen befohlen, daß die Majora in allen nicht ausgenommenen Puncten den Ausschlag geben sollten: Gleichwolen, des Grafen Wilhelm Heinrich beschwerenden Anzeige nach, bey des Müllers schon vor geraumer Zeit per Majora geschehenen

henen Bestellung zum Hospitalpfleger, wegen des Grafen Friderich Ludwig hierbey nachmals gemachten Hinderung, nicht zum Vollzug gekommen; als werde diser unbillige Vorgang, samt dem dabey bezeugten wenigen Ernste, denen Impetranten, insonderheit aber dem Grafen Friderich Ludwig, hiermit von Kayserlicher Majest. wegen verwisen, sämtliche Grafen aber, und jeder insbesondere, dabey bedeutet, so wohl das in Ansehung des Müllers beschlossene alsogleich, als auch sonstige Schlüsse per Majora jederzeit forderſamst, in Execution zu sezen, und sich hierinnen so wenig saumselig finden zu lassen, als sonsten Kayserliche Majest. gegen den ungehorsamen Theil mit gemessener Reichsgesezmäßiger Schärffe zu verfahren, nicht umgehen würde. Weilen auch

8. der von Kayserlicher Maj. in Gnadensachen ad hunc vers. bestimmte Turnus, dem Actenmäßigen Anführen und des Impetraten Beschwerden nach, bißanhero nicht zu Stande gekommen, vilmehr Impetranten sich desfalls eine besondere Vorstellung vorhalten wollen: Kayserliche Majest. aber nicht gemeinet seyen, Dero Befehl länger unvollzogen zu lassen; so werde hiemit dem Seniori gemessen anbefohlen, bey erster sich ergebender Gelegenheit sothanen Turnum anzufangen; welcher so dann dem Alter nach inter Condominos fortgehen und wechslen solle.

9. In Ansehung der Hellmuthischen Rechnungen und übrigen zu dessen Handen gekommenen, annoch ohnabgegebenen, Brieffschafften, hätten die Impetranten sich fernershin alle Mühe zu geben, um dieselbe zur Hand zu bringen, damit in diser auf ihrer Verantwortung beruhenden Sache Kayserliche Majest. nicht ferners behelliget, oder zu sonstigen Verfügungen bewogen werden mögen. = = =

13. Quoad negotium amicabilis compositionis hat des Impetratischen Grafen Wilhelm Heinrichs aufzügliche Entschuldigung nicht statt; vilmehr wird derselbe ex officio angewisen, intra duos menses, (welche ihme hiemit pro Termino ultimato angesezet werden,) seine hinlängliche Vollmacht ad transigendum also gewiß ad Acta zu

bringen, als sonsten gegen ihn pönal= Verordnungen ergehen würden ꝛc.

Mandatum de desistendo ab illicito Recursu ad Cameram Imperialem &c. erkannt.

Anno 1766. 21. Jul. aber wurde dise Actio fiscalis wieder suspendirt, und weiter verordnet:

1. Wann ein oder anderer von denen Grafen, durch Kranckheit, oder andere erhebliche Ursachen, an der persönlichen Erscheinung vor Einen, oder nach Beschaffenheit der Vorfälle, auch mehrere Tage behinderet würde, solle der Behinderte jeden Abends vor der Conferenz dem Seniori sein Aussenbleiben, samt desselben Beweggrund, schrifft= oder mündlich zu wissen fügen, so dann aber einen von seinen Räthen benennen, um an seiner statt in der Seßion cum libera und ohne Rückfrage vor disesmal die Stimm zu geben und zu schliessen, der aber so dann jedesmal an dem lezten Ort sizen und votiren solle.

2. Würde aber ein = oder anderer Condominus dise Vorschrifft nicht beobachten, der solle vor den Conferenztag, wobey er darinnen nachläßig wäre, seiner Stimme verlustigt, aber an den Schluß, welchen die Uebrige fasseten, dennoch unweigerlich gebunden seyn.

3. Die Puncten wegen der Theil= und Gleichstellung, der Majorum, des Turni in Gnadensachen, und der Hofcommission wurden beharret.

Veneris 15. Maji 1767.

Zu Löwenstein=Wertheim drey jüngstgebohrne Fürstl. Herrn Gebrüdere contra ihren ältesten Herrn Bruder Fürsten Carl zu Löwenstein=Wertheim puncto diversarum gravaminum, sive implorantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 26. Martii 1765. stellet allerunterthänigst vor und bittet: Pro clementissime decernenda Commissione locali ad inquirendum in objecta intus exposita, una cum delatione reliquorum petitorum. Cum Adjunctis Num. 1. usque 24.

Idem sub præs. 2. Maji dicti anni übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præsentato 26. Martii ejusdem anni mit anderweiter Vorstellung und Bitte: Pro clemen-

clementissime nunc retro petitis deferendo. appon. Num. 25. usque 37. inclusive in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad Acta supplicat pro clem. decernenda solita mandatorum procuratoriorum registratione & respective communicatione appon. mandata procuratoria.

Idem sub præs. supradicto exhibet allerunterthänigste Nebenanzeige zur Legitimation mit Bitte: Pro clem. desuper reflectendo. appon. Lit. A. in duplo.

Idem sub præs. 18. ejusdem mensis & anni überreichet die in dem Nachtrag de præs. 2. Maji 1765. aus dem Fürstl. Löwensteinischen Großvätterlichen Testament de anno 1716. angezogene Stellen mit fernerweiter Vorstellung und Bitte: Pro clem. secundum retro petita ordinando. appon. Num. 38. & 39. in duplo.

Idem sub præs. 7. Februarii anni præt. übergibt fernerweite Vorstellung mit Bitte: Pro clem. promovenda resolutione Cæsarea. appon. Num. 40. 41. & 42. in duplo.

In eadem implorantischen Herrn Fürsten Johann Joseph zu Löwenstein-Wertheim Anwald Stubenrauch sub. præs. 13. ejusdem mensis & anni exhibet allerunterthänigste neuerliche Anzeige Verwahrung und Vorstellung juncto petito humillimo priorum inhæsivo, uti & pro clementissime maturanda Resolutione Cæsarea. Cum Adjunctis Num. 43. 44. & 45. in duplo.

In eadem Herr Fürst Theodor und Herr Fürst Christian von Löwenstein sub præs. 5. Dec. a. præt. überreichen allergehorsamste Anzeige der mit ihrem regierenden Herrn Bruder Fürsten Carl zu Löwenstein geschehenen Aussöhnung cum renunciatione litis in puncto prætensorum gravaminum & petito hum. pro clem. eam suscipiendo & repellendo temerarium actorem fratrem Josephum Johannem à limine Judicii.

In eadem Herr Fürst Leopold zu Löwenstein sub præs. 24. ejusdem mensis & anni überreichet allerunterthänigste interventional-Anzeige samt Bitte: Pro clem. repellendo querulantem Principem Josephum Joannem à limine Judicii pro communi Bono totius Domus Leonsteinianæ.

Econtra implorantischer Anwald Moll sub præs. 2. April 1765. stellet allerunterthänigst vor und bittet: Pro clem. ad producta partis implorantis nil præjudiciale statuendo, sed ante omnia eorundem communicationem decernendo.

In eadem Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz sub dato 1. Martii & præs. 17. Aprilis anni præt. überreichen unterthänigste interceßional-Vorstellung und Bitte: Pro clem. promovendo Administratione Justitiæ.

Referuntur Exhibita.

Mercurii 1. Jul. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim drey jüngst gebohrene Fürstliche Herren Gebrüdere contra ihren ältesten Herrn Bruder Fürsten Carl zu Löwenstein-Wertheim puncto diversarum gravaminum.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Hat die gebettene Local-Commission noch zur Zeit, das gestellte Begehren aber auf Wiedereinsezung der dimittirten Räthe, als eine abgeurtheilte Sache, gar nicht statt. Sed communicentur
2. sämtliche impetrantische Exhibita parti impetratæ mit der Auflage, hierüber in termino duorum mensium und sonderheitlich über den Umstand derer gegen das Großväterliche Testament gemacht haben sollenden vilen Schulden halber auf die fidei-Commiss-Güter und Herrschafften und Güter, auch Veräusserung dererselben sich standhafft vernehmen zu lassen, damit alsdann Ihro Kayserl. Mayest. im Stand seyn mögen diser Strittigkeit auf einmahl ein Ende zu machen.
3. Ponatur des Herrn Churfürsten zu Maynz eingekommene unterthänigste Interceßional-Vorstellung weniger nicht
4. des Herrn Fürsten Leopold exhibirte Declaration und endlich
5. deren Herrn Fürsten Christian und Theodor erfolgte Litis renunciatio ad Acta.

Lunæ 14. Sept. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim drey jüngstgebohrne Fürstl. Herrn Gebrüdere modo Herr Fürst Johann Joseph contra seinen

nen ältesten Herrn Bruder Carl zu Löwenstein-Wertheim, puncto diversorum gravaminum, sive impetrantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 10. hujus docendo de facta Insinuatione omnium & singulorum Exhibitorum lapsoque termino supplicat pro clem. eventualiter communicando producto partis adversæ aut retro petitis deferendo. appon. ult. Conclusum & document. Insinuationis.

1. Ponatur edocta insinuatio omnium & singulorum Exhibitorum nec non concluſi de prima Julii abhin parti impetratæ rite facta ad acta.
2. Detur eidem parti impetratæ ex officio terminus duorum mensium zu der vi dicti Concluſi auferlegten Vernehmlassung, unter der Verwarnung, damit auf dem widrigen Fall es fernerweiter Kayserl. Verordnung nicht bedörffe.

Jovis 7. Dec. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim drey jüngstgebohrne Fürstl. Herrn Gebrüdere contra ihren ältesten Herrn Bruder Fürsten Carl zu Löwenstein-Wertheim puncto diversarum gravaminum; sive impetrantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 1. hujus docendo de insinuato concluso lapsoque termino supplicat pro clem. eventualiter communicando producto partis impetratæ aut retro petitis deferendo. appon. documentum Insinuationis.

Econtra impetratischer Anwaldt Moll sub præs. eod. supplicat pro clem. concedendo adhuc termino bimestri ad se declarandum appon. Concluſum ultimum.

Idem sub præs. supradicto legitimando se ad Acta, supplicat pro clem. mandatorum procuratoriorum regiſtratione & communicatione appon. mandata procuratoria.

1. Detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium zu der anbefohlenen Vernehmlassung sub commination schärferer Kayserl. Verordnung.
2. Communicetur ejusdem mandatum procuratorium parti impetranti altero Exemplari ad acta repoſito.

Und nachdeme

3. der Herr Fürst Christian und Theodor diesfällig angebrach-

brachter Klage bereits gerichtlich renunciiret, so wird beed Theiligen Agenten hiermit aufgegeben, vor das künfftige ihre Exhibita mit dem Beysaz: Modo Herr Fürst Joseph zu rubriciren.

Veneris 3. Jul. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim Grafen Johann Ludwig Vollrath, Friderich Ludwig & Consortes contra den Grafen Wilhelm Heinrich zu Löwenstein-Wertheim mandati & Commissionis pto turbationis & violentiarum in Condominio: sive intervenientischer und implorantischer Anwald v. Fernau sub præs. 26. Junii novissimi übergibt allerunterthänigste Intervention samt Bitte, pro clem. decernendo mandato cassatorio & inhibitorio de non turbando in perceptione reditum communium pro parte dimidia, nec protegendo Debitores morosos, vel impediendo quocunque modo Administrationem privativam dimidiæ hujus partis redituum S. C. annexa Citatione solita appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Idem sub præs. 30. ejusdem exhibet allerunterthänigste additional-Anzeige samt Bitte, pro clem. acceleranda ordinatione provisionali, intus petita. appon. num 5. in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum de præs. 26. und respective 30. Junii nup. rescribatur denen Grafen Johann Ludwig Vollrath, Friderich Ludwig, Carl Ludwig, wie auch Philipp Heinrich zu Löwenstein-Wertheim. Nachdem der Herr Fürst Carl zu Löwenstein-Wertheim bey Kayserl. Majest. vorgestellet, was gestalten, nachdeme der gemeinsame Rentmeister Birckenstock sein Amt niedergeleget, über dessen Dimission aber, sich unter ihnen denen Grafen Strittigkeit ereignet, da er der Herr Fürst seines Ortes zu Bestellung eines gemeinsamen Rentmeisters jederzeit willig gewesen und noch seye. Gleichwohlen hierüber der Bezug derer sonsten durch den Rentmeister erhobenen Renthey- sonderlich aber derer Zehend-Gefälle nicht nachbleiben könne, und dannenhero gebeten, ein Kayserl. Provisorium dahin zu machen, daß in so lange, biß ein gemeinsamer Rentmeister bestellet, dise Einkünfften von seiner Seite durch seinen Keller, von Seiten derer sämtlichen in Condomi-

nio

nio stehenden Grafen aber durch ihren gemeinsamen Keller, nach des besagten Herrn Fürsten und derer Grafen rata bezogen werden könnten. Kayserl. Majest. auch dises des Herrn Fürsten Begehren allerdings billig fänden. Als werde ihnen provisorie aufgegeben, daß bis zu Endigung derer unter Ihnen wegen des Birckenstock Dimission und Bestellung eines gemeinsamen Rentmeisters obwaltenden Mißhelligkeiten, der Herr Fürst seine Ratam durch seinen Keller, die Grafen aber ihre Ratam durch ihren und des Grafen Wilhelm Heinrichs gemeinschafftlichen Keller beziehen sollen. Es hätten demnach Sie, die Grafen, disem Kayserl. Befehl so gewis ohne Weigerung nachzukommen, als sonsten gegen die ungehorsame schärfere Verordnung erfolgen werde.

Graf Carl Ludwig zu Löwenstein erhielte am Cammergericht An. 1769. ein Mandatum C. C. de non turbando in possessione Jurium Condominialium æqualium, & in specie in exercitio Jurisdictionis in defuncti Consiliarii Cramer Filium & Bona &c. davon bey dem Freyherrn von CRAMER (1) mehreres zu lesen ist.

§. 23.

In der Oettingischen Erbeinigung de An. 1495. heißt es: „Was Nuz in Unser Grafschafft durch Erz, Bergwerck, oder in andere Wege, auferstünde, soll auch, als die Nuzung der Regalien, zu Gewinn und Verlust getheilt, genommen und gegeben werden; welcher Graf aber ein Erz-Stolle suchen und ihm die andern, daran er das zuvorn anlangen lassen soll, nicht Hülff thun wollten, ob er dann etwas finden würde, und die andern darnach auch mit Theil begehren, haben und nehmen wollten; so soll doch dem Finder der vierte Theil derselben Erz zu voraus und in dem andern sein gebührender Theil, nach Anzahl seines Nuz der Regalien, mit samt dem Kosten werden, den er auf dem Fund gelegt hätte, dem ihn die Andern jeder nach seiner Anzahl entrichten sollen, ohn alle Gefährde.“ Oettingen.

§. 24.

(1) in der Nebenst. 114. Theil, S. 222.

§. 24.

Reuß. In dem Gräflichen Hause Reuß ist zwischen der gesammten jüngeren Linie das Rentamt zu Gera gemeinschafftlich, und participiren daran: Gera $\frac{1}{3}$, Schlaiz $\frac{1}{3}$, und Lobenstein, nebst Ebersdorff $\frac{1}{3}$, von dessen Manutenenz der Receß von 1694. 19. Jul. handelt. Zwischen denen Gräflichen Linien Lobenstein und Ebersdorff seynd gemeinschafftlich: 1. Der Superintendens, 2. die Bergwercke, Bergamt und Bergmeister, 3. das Graitische $\frac{1}{12}$. am Lobensteinischen Bergzehenden, 4. der Kriegscommissarius, 5. der Landausschuß, so vil dessen Gebrauch betrifft, 6. der Scharffrichter und die Feldmeisterey zu Lobenstein, 7. die Gefälle des ehemaligen Closters zum heil. Creuz bey Saalburg aus der Herrschafft Lobenstein, wegen deren Administration An. 1736. 28. Mart. ein Receß errichtet worden ist.

§. 25.

Rheingrafen. Die Rheingrafschafft Kyrburg ware zwischen dem Fürstlichen Hause Salm und denen Rheingrafen gemeinschafftlich; es wurden aber An. 1700. und 1701. Theilungs-Vergleiche getroffen: In eben disem Jahr 1701. suchten sich auch die Rheingrafen zu Grumbach, Stein und Thaun, so vil als möglich, aus der Gemeinschafft zu sezen.

Indessen ist doch noch jezo zwischen Salm und denen Rheingrafen gemeinschafftlich: 1. das Stättlein Kyrn, daran Salm die Helfte erst An. 1701. durch die Kyrburgische Succeßions-Theilung acquiriret hat, 2. Meddersheim, ein Flecken, ohnweit Nohe, ist gleichsfalls seit 1701. gemeinschafftlich.

Grumbach und Daun besassen den Flecken Wörrstatt auf dem so genannten Gau gemeinschafftlich: Daun ist aber nun ausgestorben.

Ich finde, daß Austregal-Urtheile wegen der von Salm und denen Rheingrafen gemeinschafftlich besizenden Orte vorhanden seynd; doch kan ich von deren Innhalt nichts melden, und von denen Religions-Beschwerden an besagten Orten, und denen daraus zwischen denen Condominis entstandenen Streitigkeiten wird anderwärts gehandelt werden: Nur ist hier so vil davon zu bemercken, daß, als man die Catholische nicht hausen lassen wollte, wie sie es verlangten, Salm auf den gewohnlichen

lichen Kunstgriff file: Es wolle nimmer in cumunione seyn, sondern theilen, wie dises Reichs-Hofraths-Conclusum belehret.

Lunæ 11. Mart. 1720.

Zu Salm Fürst, Herr Ludwig Otto contra den Rheingrafen von Dhaun, in puncto Divisionis, &c.

Cum inclusione Exhibitorum rescribatur dem Rheingrafen zu Dhaun: Nachdeme nicht zu befinden, wie bey denen sich eine Zeither geäusserten Irrungen und daraus erwachsenen verdrißlichen Weiterungen dem Herrn Impetranten ferner zugemuthet werden könne, in der bißherigen nur zu Streit und Mißhelligkeit Anlaß gebenden Gemeinschafft länger zu verbleiben; als hätte der Impetrat die zu einer und des anderen Beruhigung angesuchte Theilung in gütliche oder in der Rheingräflichen Dhaunischen Stammsazung verordnete Wege fordersamst anzugehen, und darüber sich in Zeit zweyer Monaten gehorsamst zu erklären, inzwischen aber den Herrn Impetranten in den gemeinschafftlichen sowohl, als ihme privative zustehenden, Gerechtsamen auf keinerley Weise thätlich zu beeinträchtigen, fort auch desfalls seinen theils geleistet-theils willfährigen Gehorsam in obbestimmter zwey-monathlicher Frist gebührend anzuzeigen."

Es ist aber bißhero nichts aus diser Theilung worden, die Streitigkeiten zwischen denen Con-Dominis hingegen seynd An. 1742. von neuem angegangen.

Von allerley über der Gemeinschafft in denen Rheingräflichen Häusern entstandenen Streitigkeiten und darauf erlassenen Kayserlichen Verordnungen, sihe die alt. u. neu. R. Hofraths, *Concl. Tom. 2. p. 55. sqq.*

§. 26. a.

Was in dem Hause Solms-Braunfels von dem Reichs- Solms.
Hofrath An. 1762. und hernach für ein Provisorium in Ansehung der gemeinschafftlichen Regierung und Oeconomie erkannt worden seye, habe ich schon Cap. 2. gemeldet.

§. 26. b.

Die Grafen zu Stolberg verglichen sich An. 1588. die Stolberg.

Bergwercke und derselben Nuzen sollen allen unter ihnen gemein seyn.

§. 27.

Witgenstein. Graf Ludwig der Aeltere zu Witgenstein verordnete An. 1593. in seinem Testament auf den Fall einer Theilung: Die Erbhuldigung solle durch die beyde regierende Herrn von den Unterthanen, allen Söhnen zum besten, empfangen werden. Ferner: „Der Unterthanen der Grafschafft Witgenstein Appellation, desgleichen Ehe- und geistliche, item Lehen- und gemeine Sachen, sollen an Einem Ort allein, nemlich zu Berlenburg, durch beyder regierender Herrn Diener verrichtet werden.“

§. 28.

Communion zwischen Mit-Erben aus verschidenen Häusern. Bißhero haben wir von dem Fall gehandelt, wann Mit-Erben, welche aus einerley Familie seynd, die ihnen angefallene Land und Leute, ꝛc. in Gemeinschafft behalten; es träget sich aber auch jezuweilen zu, daß ein Land durch Erb-Töchtern auf verschidene Häuser geräth, und deren Nachkommen dieselbe ebenfalls gemeinschafftlich besizen und administriren.

§. 29.

Sponheim Der gröste Theil der Grafschafft Sponheim wurde von dem lezten Grafen Johann An. 1419. seines Vaters Schwester-Söhnen, Marckgrafen Bernharden I. zu Baden und Grafen Friderich zu Veldenz, testamentlich vermacht: Der Veldenzische Antheil aber kame mit Grafens Friderichs Tochter an das Haus Pfalz.

Dise beede Häuser besizen selbige auch noch gemeinschafftlich.

Umständlicher habe ich von diser Gemeinschafft anderwärts (1) gehandelt.

§. 30.

Limburgische allodial-Erben. Des ausgestorbenen Gräflich-Limburgischen Mannsstammens hinterlassene weibliche Nachkommenschafft regieren gemeinschafftlich; doch jede derer beyden Haupt-Linien ihren Theil besonders:

Davon unten Cap. 9. §. 30. mehrere Nachricht zu befinden ist.

In

(1) im Bad. Staatsr. S. 244. u. f.

In Sachen: Limburg-Obersontheim des meist-Herschafftlichen Theils der Limburg-Obersontheimischen Grafschafft, wider Gräflich-Limburg-Obersontheimische Canzley und den geringeren dissentirenden Mitherrschafftlichen Theil ꝛc. sprache das Cammergericht An. 1769. 17. Jul. (1) Daß 1. bey dem Gräflich-Limburg-Obersontheimischen Condominio die Majora in allen Sachen, und besonders in Bestellung der Dienerschafft, in regula gelten, auch dise 2. juxta Stirpes & Vota linealia genommen, so fort das Votum einer jeden deren fünf Hauptlinien, es mag hernach solche aus einem, zwey, oder mehreren Interessenten bestehen, vor Eines gezehlet, und hiernach die Majora berechnet werden, auch bey jedem Hauptstamm, es seye so dann solcher von 2. 5. 10. mehr oder weniger Personen, ebenfalls die Majora concludiren, und, was dise geben, pro uno Voto genommen; weniger nicht 3. dem Senio lineali die Directio Condominialis, dergestalten, daß die Administration derer Limburgischen Landen unter die fünf Hauptlinien von drey zu drey Jahren nach gedachtem Senio lineali verändert werde, so hin allezeit die älteste Linie, und in diser, wann mehrere Capita vorhanden, wiederum der Aeltere, die jedesmalige Deliberanda in Proposition von Haus aus bringen, die Vota colligiren, und secundum Majora den Schluß formiren, alternative zugeleget werden solle, ꝛc.

Dises wurde so dann ferner in solcher Urthel auf die Bestellung des Forstamts zu Sulzbach und Cassaverwaltung zu Schmidelfeld appliciret, auch, damit denen in dem Limburgischen Condominio bißhero obgewalteten vil- und grossen Dissidiis, Schalt- und Irrungen, vor das zukünfftige Zil und Maaß gesezet werde, eine Commißion auf Hessen-Cassel und Schwarzenberg, als des Fränckischen Crayses Mitstände, erkannt, allerley Sachen zu untersuchen, den Erfund, mit Protocollen und Beylagen, zu berichten, so dann separirtes Gutachten zu erstatten, wie mit dem Limburgischen Cameralwesen eine bessere und nuzbarere Einrichtung zu treffen, ꝛc. auch wo sonsten in dem Lim-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 89. Theil, 17. S.

burgischen Condominio ein so anderes annoch verbessert und resp. angeordnet werden könnte ꝛc.

§. 31.

Interims- und beständige Gemeinschafft.

Wann mehreren Erbsinteressenten eine Succeßion anfället, und nicht schon zum Voraus eventuale oder Successions- oder Theilungsrecesse deßwegen gemacht worden, auch dise auſſer Streit seynd, ist es etwas gar gewohnliches, daß wenigstens, Anfangs eine Gemeinschafft beliebt wird, biß man sich vergleichen kan: ob? oder doch, wie? man theilen wolle; bey welcher Interims-Gemeinschafft aber offt eben auch allerley Fragen und Streitigkeiten vorfallen.

Es behalten aber auch zuweilen mehrere Erbsinteressenten ihr ererbtes Land mit einander auf beständig in Gemeinschafft, und vergleichen sich entweder bald Anfangs, daß solche Gemeinschafft unzertrennlich seyn solle, oder sie treffen zwar nur eine temporal-Gemeinschafft, prorogiren aber solche von Zeit zu Zeit, oder begeben sich biß auf Widerruffen in Gemeinschafft, bedienen sich aber diser Reservation nicht, oder sie bleiben so stillschweigend und ohne fernere ausdrückliche Vergleichung in der Gemeinschafft fort, in welcher sie die Erbschafft angetretten haben.

Ob auf ewig errichtete Gemeinschafften erlaubt seyen? streitet man (1). Da beede Theile Salutem publicam, als supremam in publicis Legem, zum Grunde sezen; so kan man sagen: Wo Salus publica erfordert, daß nicht getheilt werde, da muß die Gemeinschafft bleiben, es mag nun dem Römischen Recht gemäß seyn oder nicht; hinwiederum: Wo die Gemeinschafft mit der Salute publica nicht bestehen kan, da muß getheilt werden, die Paciscenten mögen sich verglichen haben, wie sie wolten. Können die Interessenten nicht eins werden: Ob diſes oder jenes Saluti publicæ gemäſſer seye? so ist der Richter darum da, sie zu entscheiden: Aber da kommt mehrmalen der delicate Umstand vor, daß man dem Richter selbsten Schuld gibt, er sehe nicht sowohl auf Salutem Imperii oder Domus

derer

(1) v. von LEYSER Medit. ad Pandect. Vol. 3. p. m, 383. ESTOR in Jur. publ. Hass. Cap. 4. §. 40. p. m. 31.

derer Interessenten, als auf Salutem Regionis Rom. Catholicæ. Wo nun nicht bloß die Parthie selbst, sondern auch das Corpus Evangelicorum, diser Meinung ist, da kan ich ihme nicht verargen, wann es sich der Sache annimmt: Und weil es alsdann zugleich eine Staats- und Comitial-Sache wird, in dergleichen die Römische und andere solche Rechte niemalen zu Principiis noch Subsidiis in Teutschland angenommen worden seynd; so hat man sich auch um selbige so fern nichts zu bekümmern.

§. 32.

Modi einer gemeinschafftlichen Regierung.

Wann ein ganzes Land unvertheilt regieret wird, gibt es wiederum verschidene Arten dergleichen Regierungen in Teutschland: Dann entweder überlassen die gesammte Interessenten die Landesregierung einem allein, z. E. dem Aeltesten an Jahren, oder dem jedesmaligen Primogenito der ältesten Linie, solche in gemeinschafftlichem Namen zu führen, und es werden nur die Einkünfften unter die gesammte Mitherren vertheilt: Oder es führen einige, z. E. die älteste, oder ein sonst unter denen Interessenten beliebter Ausschuß aus ihrem Mittel, die Regierung beständig, zumal und gemeinschafftlich, die Andere aber begeben sich derselbigen. Oder es wird auch eine Abwechslung in der Administration unter denen Interessenten beliebt, welches wieder auf verschidene Weise geschehen kan; indeme z. E. etwa erst nach Absterben oder Resignation des ersten Administratoris einer von denen übrigen Interessenten, oder deren Linie, darzu gelanget: Oder die Interessenten führen die Regierung wechselsweis von Quartalen zu Quartalen, oder von Jahren zu Jahren, und zwar entweder so, daß eine Person um die andere, oder aber daß eine Linie um die andere, die Regierung führet: Oder es wechseln auch nur einige von mehreren Erben in dergleichen Administration um: Oder es wird endlich auch die Regierung von denen gesammten Interessenten zugleich, gemeinschafftlich, und unter aller Namen, geführet.

Von allem disem nun lassen sich nicht wohl Regeln geben; sondern es kommt allerdings, und eigentlich auf die zwischen denen Interessenten beliebte Verträge, oder das arbitrium Judicis ex æquo & bono, an, und ist, was jene betrifft, in de-

nen vorhergehenden §§. zur Genüge angezeigt worden, wo dergleichen zu finden seyen, die auch in anderen Fällen zu einigem Muster dienen können?

Oder man theilet zwar das Land, behält aber gewisse Sachen, (es seyen nun Jura oder Utilia,) die sich gar nicht oder doch nicht wohl theilen lassen, oder welche man wenigstens dermalen zu theilen Bedenckens hat, gemeinschafftlich; bey welcher particular-Gemeinschafft es dann wiederum auf eine oder die andere derer vorbesagten Weisen gehalten werden kan.

Wann die Administration des Ganzen, oder auch nur einiger Stücke, einem derer Interessenten selbst anvertrauet wird, muß er zuweilen einen Revers von sich stellen, daß er sich deßwegen keines mehreren Rechts anmassen wolle.

Wo hingegen die Regierung gemeinschafftlich geführet wird, machen ordentlicher Weise die mehrere Stimmen den Schluß. Wie weit aber unter diversen Religions-Verwandten das Jus eundi in partes statt habe? ingleichem einer oder der andere in gewissen Fällen sich auf das Jus singulorum beruffen, und man also in beeden Fällen ex Analogia *Instr. Pac. Westph. art. 5. § 52.* einen Schluß auf dise Materie machen könne? da dörfften unter denen verschidenen Religions-Verwandten, ja auch wohl zuweilen unter Einerley, verschidene Meinungen seyn; ich aber halte dafür: Suppositis terminis habilibus, gehe beydes wohl an.

Im Hause Sachsen-Gotha wurde bey der Coburgischen Succeßion gestritten: Ob die Majora gelten?

§. 33.

Beschwerlichkeiten. Schließlichen seynd, wie von allen Gemeinschafften, so auch von denen in Einer Familie, die beede bekannte Sprüchwörter mehr dann allzuwahr: Communio mater discordiarum, und: Negotia communia communiter negliguntur. Wer es nicht glaubt, der lese, was in denen Häusern Sachsen-Meiningen, Schwarzburg und Löwenstein vorgegangen ist.

§. 34.

Mehreres remissive. Ob die Gemeinschafft der Grund der Collateral-Lehensfolge seye? sehe man in dem nächstfolgenden Capitel.

Sechstes

Sechstes Capitel.

Von der collateral-Succeßion. (1)

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. a. Bayern. §. 3. b. Bayern und Pfalz, §. 4. Sachsen, §. 5. Brandenburg, §. 6. Pfalz, §. 7 Braunschweig, §. 8 Anhalt, §. 9. Baden, §. 10. Hessen, § 11. Holstein, §. 12. Mecklenburg, § 13. Würtemberg, §. 14. Naßau, §. 15. Salm, §. 16. a. Schwarzburg, §. 16. b. Schwarzenberg, §. 17. Castell, §. 18. Hohenlohe, §. 19. Leiningen-Westerburg, §. 20. a. Limburg. §. 20. b. Limburg-Styrum. §. 21. Lippe, §. 22. Oettingen, §. 23. Reichs-Erbtruchsessen, §. 24. Reussen, §. 25. Rheingrafen, §. 26. Solms, §. 27. Wied, §. 28. Wittgenstein, §. 29 Ysenburg. §. 30. Mehreres remissive. § 31. Connexion. §. 32. Worauf bey der Collateral-Succeßion zu sehen seye: §. 33. Was der Erblasser den Agnaten entziehen könne: §. 34. Von denen Töchtern, §. 35. und Lehenherrn. §. 36. Wie die Collateralen unter sich succediren. §. 37. Reichsgeseze. §. 38 Noch jezige Schwürigkeiten. §. 39. Pacta successoria. §. 40. Präliminar-Recesse. §. 41. Zuweilen gehet Gewalt vor Recht. §. 42. Neueste Rechtslehren von der Gemeinschafft. §. 43. Vorerinnerungen dabey. §. 44. Prüfung der Sache selbst. §. 45. Schluß. §. 46. Weitere Gründe für die gradual-Erbfolge.

---

§. 1.

Forderist kan man in Ansehung derer hieher gehörigen Schrifften, die schon oben Cap. 1. und 4. angeführte zu Rath ziehen; denen ich hier nachfolgende beyfüge: Schrifften.

von

(1) add. das persöni Staatsrecht. 3. Buch, 13. Cap.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherrns) rechtliche Abhandlung von dem Vorzug derer näher gesippten Stammsvettern vor denen weiter entfernten bey der Erbfolge in Teutsche Reichsländer; aus denen alten so wohl, als annoch üblichen, Teutschen Rechten, wie auch der neuesten Reichs-Praxi hergeleitet; in seiner *Opusc. Supplem. n. 4. p. 278.* Ist eben die hernach vorkommende Streitschrifft in der Dhaunischen Erbfolge-Sache.

MADIHN (Ge. Sam.) de efficacia Pacti Familiæ illustris, Agnato remotiori jus succedendi tribuentis. Halle, 1754. 4.

PESTEL (Frid. Ulr.) de Judice in dubia Successione lineali & graduali Principum. Rinteln, 1719. 4. Der Titul lautet gut, die Ausarbeitung aber bedeutet wenig, gehet auch mehr auf souveraine Staaten, als auf Teutschland.

PREUSCHENS (Ge. Ernst Ludw.) Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seiten-Verwandten in theilbaren Lehnen nach den Stämmen, und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen sey. Franckfurt, 1751. fol. s. mein T. Staats-Arch. 1751. 6. Theil, S. 162.

REINHARDS (Joh. Jac.) neue Anmerckungen von der Lehnsfolge aus der Gemeinschafft ohne Mitbelehnschafft. Franckfurt und Leipzig, 1762. 8. v. H. von Selchow jurist. Bibl. 1. Band, 665. S.

WALCHS (Car. Frid.) oder des Resp. Erh. Frid. Freyherrn von Mannsbach, Diss. de Condominio, Successionis fundamento in Germania. Jena, 1773. 4. s. Erlang. gelehrt. Anmerck. 1774 S. 186.

Auch gehören hieher:

TEXTORIS (Joh. Wolfg.) Diss. de Successione ex Linea. Heidelberg, 1685. 4. auch unter seinen *Disput. Acad. n. 21. P. 1. p. 418.* Dagegen kame, (jedoch ohne TEXTORIS zu gedencken,) heraus:

SCHILTERI (Joh.) Commentatio ad Libri II. Consuetudinum feudalium Tit. 50. de natura Successionis feudalis, in qua Linealis quoque Successionis origo atque usus in foro Germanico succincte exponitur. Straßburg, (ohne Meldung

Meldung des Jahrs,) 4. und bey seinem *Codic. Jur. feudal. Alemann.* Einige gedencken auch einer Straßburgischen Edition de An. 1696. 4. Die Replic bestunde in

TEXTORIS (Joh. Wolffg.) Succession Lineali, per se & in Electoratibus Imperii secularibus ex 2. F. 50. & Aurea Bulla Caroli IV. Imp. nec non ejusdem & Sigismundi Imp. Bullis specialibus defensa atque declarata. Franckfurt, 1698. 4. Herr JENICHEN schreibt: Dise Schrifft occupire in SHILTERI *cit. Cod.* die 7de Stelle; in meinem Exemplar aber stehet sie nicht, auch nicht einmal in dem vorangesezten Indice der in disem Werck enthaltenen Schrifften. Die Duplic bestunde darinn, daß

SCHILTER TEXTORS Replic mit kurzen Noten wieder auflegen liesse, und eine Mantissam ad Commentationem de Natura Succ. Feud. 2. F. 50. beyfügte. Straßburg, 1699. 4. Nach Herrn JENICHENS Bericht hat sie die 6te Stelle in SCHILTERS *Cod. Jur. feud. Alem.* in meinem Exemplar aber gehet sie wieder ab. Uebrigens triplicirte

TEXTOR in Mantissa pro Succession lineali Mantissæ impugnanti circa explicationem Textus 2. F. 20. opposita. Franckfurt, 1699. 4.

SCHILTER aber machte einige marginal = Anmerckungen darüber, liesse sie mit denen übrigen insgesammt zusammen drucken, und seinem Tr. de Paragio & Apanagio, Straßburg, 1701. 4. anhängen.

Von vilen in diser Materie herausgekommenen Streitschrifften sehe man mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 15. p. 258. sqq.* und LÜNIGS *Biblioth. Deduct.* unter den Rubriquen der Häuser, darinn sich die Fälle ereignet haben; welchen ich folgende neuere beyfüge:

Von der Reichs = Erbtruchseßischen Erbfolge.

Unumstößliche Grundsäze, vermöge deren, nach Abgang der Gräflich = Truchseß = Trauchburgischen Wilhelminischen Linie, als eines Theils des Jacob Truchseßischen Hauptstammes, die Succeßion in deren Gütern und Ländern der zu eben dem Jacobischen Hauptstamme gehörigen Gräflich = Truchseß = Friderichischen Linie in Preussen, keineswegs aber,

mit deren Uebergehung, den entfernteren Gräflich-Truchseß-Zeilischen Linien des anderen Georg-Truchseßischen Hauptstammes zukömmt, den Rechten und Acten gemäß erörtert von Joh. Stephan PÜTTER &c. Göttingen, 1768. -- fol. und in des Herrn Verfassers auserl. Rechtsband. 1. Band, 889. S. wie auch in der neuen Europ. Staatscanzl. 29. Theil, 323. S.

Rechtliche Absertigung der unumstößlichen Grundsäze, durch welche die Grafen von Truchseß, Friderichischer Linie in Preussen, des von ihrem Stammsvatter Friderich geleisteten feierlichen Verzichts und anderer Gründen ungeachtet, auf Abgang der Erbtruchseß-Trauchburg-Wilhelminischen Linie, in deren Gütern und Landen das Succeßionsrecht vor den Gräflich-Truchseß-Wolfegg- und Zeilischen Linien des Georgischen Hauptstamms zu behaupten suchen; nebst gründlicher Vorstellung der diserhalben ersagten Georgischen Linien vor den Abkömmlingen des vorbemerckten feierlich verzichteten ehemaligen Teutsch-Ordens-Ritters, Truchsessen Friderich, offenbar zustehenden vorzüglichen Succeßionsgerechtsamen in samtliche Reichs-Erbtruchseß-Jacob- oder Wilhelmische Verlassenschafft, an alt-väterlichen so wohl, als neuerworbenen Gütern ꝛc. in der neuen Staatscanzl. 30. Theil, S. 407.

Von der Rheingräflich-Dhaunischen Erbfolge.

Gründliche Ausführung des Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erb- u. Lehenfolg-Rechtes in die Helffte derer erledigten Rheingräflich-Dhaunischen Landen. Mit Beyl. A. -- Bb. 1750. fol. Franckfurt. 1751. fol. auch in meinem T. Staatsarch. 1751. 1. Theil, 35. S 2. Theil, 167. S. 4. Theil, 8. S. 5. Theil, 99. S. add. *Select. Jur. publ. Tom. 27. p. 388. Tom. 29. p. 221. Tom. 30. p. 349. Tom. 34. p. 163.* Der Rheingräfliche Hofrath, Herr Joh. Martin KREMER ist Verfasser davon.

Rechtliche Abhandlung von dem Vorzug derer näher gesippten Stammsvettern vor denen weiter entfernten bey der Erbfolge in Teutsche Reichsländer; aus denen alten so wohl, als annoch üblichen, Teutschen Rechten, wie auch der neuesten

Reichs-Praxi, hergeleitet, und zugleich unumstößlicher Beweis, daß denen Fürsten zu Salm die Erb- und Lehenfolge in sämtliche erledigte Rheingräflich-Dhaunische Lande, mit Ausschliessung derer Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein, zustehe; mithin standhafte Widerlegung der gründlichen Ausführung ꝛc. Mit Beyl. A.--Zz. 1751. fol. auch in meinem T. Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 555. 2. Band, S. 104. 542. 555. auch in den *Select. Jur. publ. Tom. 35. p. 150. Tom. 36. p. 100. Tom. 37. p. 259. Tom. 38. p. 200. Tom. 39. p. 392. Tom. 41. p. 327. Tom. 42. p. 333. Suppl.* 1. Theil, S. 19. 2. Theil, S. 128. 3. Theil, S. 153. ferner in des Freyherrn von CRAMER (welcher Verfasser davon ist,) *Opusc. Supplem. n. 4. p. 278. sqq.*

Die Gemeinschafft, als ein wahrer Grund der Erbfolge, und der einzige Grund der Lehensfolge, derer Seiten-Verwandten; aus denen Teutschen Rechten und dem Reichsherkommen überhaupt, und der Verfassung des Rheingräflichen Gesammthauses insonderheit; zur Behauptung des Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erb- und Lehenfolgrechts in die Helffte derer erledigten Rheingräflich Dhaunische Lande. Mit Beyl. 1. -- 50. 1755. fol. und in denen *Select. Jur. publ. ll. cc.*

Befestigung des unumstößlichen Beweises ꝛc. in des Freyh. von CRAMER *Suppl. Opusc. n. 5. S. 460.*

Actenmäßige Facti Species in causa Citationis, ad videndum dividi tam Feuda ab Abbatia S. Maximini relevantia, quam Allodia in Successione Dhaunensi comprehensa, in duas Dimidietates, & liquidari Fructus interim perceptos, sicque condemnari &c. in Sachen derer Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein contra die Herrn Fürsten Nicolas Leopold von Salm-Salm, so dann Dominique Albert und Philipp Joseph von Salm-Kyrburg. 1757. fol.

Nöthig befundene Erinnerungen zu der Salm-Kyrburgischen Specie Facti &c. 1756. (1758.) fol.

Die Salmische Facti Species ist wieder mit beygedruckt.

Anmerckung von denen Chur-Pfälzischen gemeinen Lehen ꝛc.

Kurzer Begriff derjenigen Gründe, welche zu Behauptung des Rheingräflich-Erb- und Lehnfolgrechts in die Hälffte der erledigten Rheingräflich-Dhaunischen Lande vorgelegt worden sind, nebst Widerlegung der Fürstlich-Salmischen Einreden ꝛc. 1758. fol.

Göttingisches rechtliches Bedencken; 1757. in Hrn. Geh. Just. R. PÜTTERS auserl. Rechtsfälle. 1. Band, 90. S.

Heidelbergisches Bedencken. 1758. = = auch bey Herrn PÜTTER *l. c.* S. 117.

Man sehe von besagten Deductionen auch die Götting. gel. Anzeig. 1759. St. 110.

Disen Schrifften ist endlich auch die schon oben Cap. 2. angeführte Cremerische beyzufügen.

Desgleichen schlagen einige unten Cap. 9. bemerckte Schrifften hieher mit ein.

§. 2.

Eingang. In meinem Teutsch. Staatsrecht *Tom. 15. p. 274. sqq.* habe ich von sehr vilen collateral-Succeßionsfällen und Streitigkeiten Nachricht ertheilt: Da aber in denen Häusern, wo das Erstgeburtsrecht nunmehro eingeführet ist, dergleichen nicht mehr vorkommen kan; so will ich, (ob gleich sonsten die Kenntniß jener Fälle auch in andern Häusern noch jezo nicht ohne alten Nuzen ist,) nur diejenige hohe Familien berühren, in welchen sich künfftig solche collateral-Succeßions-Fälle ereignen können, die sich nicht nach der lineal-Succeßion richten, oder bey denen doch in Ansehung der verschidenen Gattungen von Landen ein Anstand ereignen könnte.

§. 3. a.

Bayern. Von dem Hause **Bayern** will ich forderist disen sehr merckwürdigen Kayserlichen Urthelsbrieff über Herzog Johanns Verlassenschafft vom Jahr 1429. mittheilen:

„ Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, zu Böheim, Dalmacien, Croatien, ꝛc. König, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen den die ihn gesehen oder hören lesen, daß Wir in Unser selbs Person mit etwieviel unseren und des heiligen Richs und andern Fürsten, Geistlichen und Weltlichen,

chen, Prälaten, Graven, Freyherren, Rittern, Knechten, Lehreren Geistlicher und Weltlicher Rechten, Stett- Botten und anderen Unseren Unterthanen und liben Getreuen, zu Gericht gesessen sind, zwischen den Hochgebohrnen Ludwigen Pfalzgraven bey Rhein, Herzog in Bayern und Graven zu Mortain auf ein- und Ernst und Wilhelm, auch Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayern, unsern lieben Oheimen und Fürsten auf die ander Seiten, umb die Erbschafft des Nider-Landes zu Bayern, daß von dem Hochgebohrnen etwan Johannsen, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayern, Grave zu Holland ꝛc. Ihrem Vettern ledig worden ist und auch ihrer alten Krieg wegen, die sy baiderseit etwa lang gein einander gehabt haben, derselben Sach bayder Sy zu baydersait gänzlich auf Uns kommen sind, uff unser eines Urtail; also, daß wir nach baider Tail fürbringen und darlegen mit Recht darumb erkennen, daß Sy und Ihre Erben das gänzlich vollnfüren und halten söllen und wollen, ohne allen Intrag und Widerrede; also daß die Recht umb die Erbschafft des Nider-Landes und umb die alte Kriege, und was sich in denselben Kriegen verlaufen hat, auf ein Zeit, eins mit dem andern zugen und vollend werde, ungeferlich, als daß der Landschafft in Bayern Spruch-Brieff klärlich erhelt, und daß daselbst für uns kommen in Gericht die Ersamen Meister Eberhard Pulach, Licentiat, Thumherr zu Augspurg und Brixen, und Meister Conrad Wolff, an statt und von wegen des obgenandten Herzog Ludwigen, und mit seinem ganzen und vollen Gewalt, der sie vesten mit einem guten Brieff mit seinem uffgedruckten Insiegul versiegelt, und mit sein selbs Hand verzeichnet, der auch da vor uns öffentlich im Gericht gelesen und verhört wardt; und der vorgenandt Herzog Wilhelm für sich selbs und die Erbern und Vesten Pauls von Arsingen, Cammermeister und Oßwaldt Duchßehaußer, an statt und von wegen des vorgenandten Herzogs Ernsts, auch mit seinem ganzem und vollen Gewalt als sy den auch vesten mit einem gutem Gewalt-Brieff, versiegelt mit desselben Herzog Ernsten anhangenden Insiegeln, der auch vor Uns im Gericht verlesen und verhört ward, und baten in des ersten baiderseits Fürsprecher, Warner und Anweiser zu geben, als fürsten und recht wäre; und alß wir

in zu baidersaith einer Partaien alß der andern erlaubten und gunten, was zu den Rechten gewohnlich und recht ist, da redet der vorgenandt Meister Wolff von des vorgenandten Herzog Ludwig wegen durch seinen Fürsprecher als recht ist, als das Fürstenthumb des Nieder-Landes zu Bayern von des obgenandten Herzog Johannes Tods wegen ledig worden, wer also, wer dasselb Lande uf Herzog Ludwigen seynen Herrn, als uf den elteſten von Bayern gefallen und wer auch von Uns damit belehnt als der elteſt von Bayern, und bracht darauf seinen Lehen-Brieff für, und auch einen Urkund-Brieff, zu dem Rechten, die auch da vor uns öffentlich gelesen und verhört wurden, und daran irrten Jhn die obgenannten Herzog Ernst und Herzog Wilhelm, wolte gern hören, mit was Rechten sy das meinten zu thun; darauf redte der vorgenannte Herzog Wilhelm und Herzog Ernsts Anwald auch durch ihren Fürleger, als recht ist, das Nider-Land zu Bayern wär nicht ein Fürstenthumb, und wär nur ein Theil eines Fürstenthumbs, wann Ober- und Nider-Bayern alles zusammen nur ein Fürstenthumb wer, und auch ein Paner und Wapen het, und wer auch vormahls offt und dick von ihren Vorderen geteilt worden, als Sy des etwa manig Brieff fürbrachten, darinn sich doch der elteſt zu keinem Urtheil nie gesezt hätte, und getrauete dieselbe Erbschafft des Nider-Lands sey uff Sy und auf den vorgenandten Herzog Luwigen und Herzog Heinrichen alle vier gefallen, und solt geteilt werden in vier Teil, nach den Heupten und nicht nach den Stammen, wann doch einer nicht necher sey, dann der ander und sazt daß zum rechten; darwider aber des vorgenannten Herzog Ludwigs Anwaldt redt, das Niderland zu Bayern wär ain Fürstenthumb und wär auch sein Herr damit belehnt, mit ganzer und mit solcher Gezierdt, als man Fürstenthumb pflegt zu lehnen, und getrauten auch die Brieff, die da fürbracht wären, sollten seinem Herrn keinen Schaden bringen, wann das Theidiges Brief und nicht recht Tail-Brieff wären, wann man nicht höret, daß des Lehen-Herren Wille geändert dabey gewesen wäre, darzu getraute er auch, man solt kein Fürstenthum thailen, wann daß das Kayserlich und geschrieben Recht verbotten, und sonderlich Kayser Carel unser lieber Herr und Vatter seeliger Gedächtniß das

in

in der gülden Bullen lauter gesezt hätte, daß man kain Fürsten=thumb theilen solt, und daß das ein Fürstenthum wäre, daß wer dabey zu mercken, wann das sein besonder Amt=Leuth, als Hoff=meister und ander Amt=Leuth het, alß zu einem Fürstenthumb ge=hört, darum getrauet er, dasselb Niderland wär an seinen Herrn Herzog Ludwig, als an den elteſten Fürſten allein gefallen; dar=wider aber die vorgenandten Herzog Wilhelm und Herzog Ernsts Anwaldt redeten, in der massen als vor Sy getraueten, sintemahl die vorgenannten Herzoge alle vier in einem Sipp wären, und einer nicht necherr noch verrer dann der ander, und das Lande vor offt und dick geteilt wäre, und man in den Teil=Brieffen nicht hört, er keiner zu Vortail für den elteſten ge=sezt hätte, das Land solt noch also nach den Heupten, und nicht nach den Stammen, in vier Tail, einem als viel als dem andern, getailt werden; darwider aber von Herzog Ludwigs wegen ge=redt war, zu guter maß als vor, daß das Nider=Land wär ein Fürstenthumb, und wär auch damit belehnt als mit einem Für=stenthumb, so wär auch der vorgenannt Herzog Johannes von Holland seel. Gedächtniß, auch also damit belehnt gewest und getrauet auch, daß man das nicht tailen solt, wann die Kayserl. und geschrieben Rechte das verbotten, und sunderlich unser lie=ber Herr und Vatter Kayser Carel seel. Gedächtniß das in der güldenen Bulle gesezt hätte, als vorgeschrieben stehet; und ge=trauet, als vor, sein Herr Herzog Ludwig solt also als der elteſt Fürst von Bayern, allein dabey bleiben; Wär aber, daß erfun=den würde, daß er zu GOtt doch nicht getraute, daß man das Niderland tailen solt, so getrauet er doch, das solt in drey Teil und nicht in vier getailt werden; Als Sy das baiderseits mit viel langen Worten redten und Wiederreden erzehlt, und Uns in Schrifft übergeben haben und sazten das zum Rechten ꝛc. Und haben daruff mit Rathe der vorgemeldten unser und des Reichs Send=Botten und ander unser Räthe, die wir ein groß Menig bey Uns hätten, die Sach treffenlich gewogen und Sy Raths gefragt, sintemal wir den vorgenandten unsern Oheim=ben diß besonder Gnad gethan, In Unser und des Reichs Recht gnädiglich übergeben, und sollich Theilung gegonnet und ver=hengt haben, ob man dasselb Land tailen, und nachdem und die

vorge=

vorgenanndten Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm von Kayser Ludwigen in dem fünfften Glid und Sipp sind, in wie viel Theil man dann dasselb Land tailen sollt; der aller der meister Tail einträchtiglich und einhelliglich daruff blieben seyn, daß man dasselb Land in vier Taile nach den Heupten und nicht nach den Stammen tailen sollt ꝛc. Und als wir nun baid Sachen, als von des Nider-Lands und Ihr alten Krieg wegen, Klag, Antwort, Brief und Urkunde, Rede und Widerrede verhört und alle Schrifft auf beyden Seiten übergeben u. zu uns genommen, und etwa manchen Tag bey Uns behalten, mit unsern Räthen eigentlich und gründlich erfahren, und gewogen hatten, und uns auch darinne mit zeitlicher Vorbetrachtung rathen liessen; Also fassen wir darnach aber zu Gericht mit etwie viel unsern und des Reichs und andern Fürsten und Prälaten, Graven, Herren, Lehrern baider Rechten, Ritter und Knechten und Sendbotten der Stätte und viel anderer, die Sach also mit Recht zu reden. Und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, nach Klag und Antwort, Rede und Widerrede baider vorgangen Tail-Brieffen, Kundschafft und alles das, das im Gericht fürbracht ward, allein den Allmächtigen GOtt und die Gerechtigkeit angesehen und vor Augen haben, so sprechen, sezen und urtheilen wir mit diesem unserm Königlichen kräfftigen und geschriebenen Urtail, von Römischer Königlicher Macht, in Krafft diß Brieffs, und dasselb Niederland zu Bayern soll in vier Tail nach den Häuptern unter die vier Fürsten, Herzog Ludwigen, Heinrichen, Ernsten und Wilhelm, und nicht nach den Stammen, dieweil Sy in einer Sippe, und einer nicht necher noch verrer, dann der ander ist, getailt werden, also daß einem als viel daran werde, als dem andern; und dieselb Tailung soll geschehen zwischen Ihnen, zwischen hier und St. Johannes-Tag Baptistæ nächstkünfftig, und zu solcher Tailung geben wir zu diesem mahle als ein Römischer König und Obrister Lehen-Herr unsern Gunst und Willen, mit diesem Brief; doch nehmen wir hierinnen ausdrücklich aller ander Leuth Rechten, die vielleicht zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben ꝛc. Dabey seyn gewesen der Hochwürdig in GOtt Vatter Herr Johannes der heiligen Römischen Kirchen

Cardi-

Cardinal von Ollmütz, Georg, Erz-Bischoff zu Gran, Georg zu Agram, unser Canzlar, Peter zu Erlach, Simon von Respruen, Dionisius zu Wara, die Bischöffe; die Hochgebohrene Fürsten Johannes, Pfalzgrafe bey Rhein und Herzog in Bayern, Vizemile zu Troppau und Conrad genanndt Kenedner zu Olssen und Tossel, Herzogen, unser lieber Oheimb und Fürst, die Edlen Niclaß von Gara, Großgrave zu Hungarn, Leopold Landgraf zu Lichtenberg, Matthias von Polazspann, Steffan von Wezpan, Grave von Tünsperg, Albrecht von Toldiz, unser Cammermeister, Puot von Castalowiz, Jan von Opotzna, Hasto von Waldstein und Trustina von Lichtenberg, Jan von Vetan, Haupt von Pappenheim, des heil. Reichs Erb-Marschall, Meister Frantz, Custos der Kirchen zum heil. Creuz zu Breßlau, Unser Protonotarius, Aymo Burges und Meister Egidius, Räthe Unsers lieben Oheimbs des Herzogen zu Burgund; Meister Niclaß Tristelmeyer, Lehrer geistlicher Rechten, Jano von Totiens, Franz von Poresdorff, Jörg Zetteriz, Cunrad Nemtz und Lorentz Toran Ritter, Casper von Morsperg, Christopff von Parsperg, Heinrich von Plumberg, Peter Walckher unser Hofschreiber und eine grosse Meng geistlicher Leute, Ritter, Knechte, des heil. Reichs Stett Sendbotten und andere fromme Leuth. Mit Urkund dieses Brieffs versiegelt mit Unserem Königl. Majestät Insiegel; geben zu Preßburg, nach Christi Geburt Vierzehenhundert und darnach in dem Neun und zwanzigsten Jahre, am nechsten Dienstag nach St. Jörgen Tag, unserer Reiche des Hungarischen im Neun und vierzigsten, des Römischen in dem Neunzehenden und des Böhmischen in dem neunten Jahre.

Ex copia antiqua Archivi Birckenfeld.

Herr G. R. ESTOR behauptet (1): Der Mangel der Mitbelehnschafft habe das Haus Pfalz von der Nider-Bayrischen Lehensfolge ausgeschlossen.

§. 3. b.

Nun ist aber auch der reciproquen Succeßion beeder Chur- Bayern u. Pfalz.

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, 1. St. n. 2, S. 258.

Churhäuser Bayern und Pfalz in denen Stammgütern zu gedencken.

In dem zwischen der Pfälzisch- und Bayerischen Linie zu Pavia An. 1329. errichteten Vertrag lautet es: „Und ob Wir Unser Theil, oder Unsere Erben, ohne Erben verfahren; so sollen Unsere Lande, Leute und Herrschafften, und die Wahl des Reichs, auf sie und ihr Erben gefallen und erben; also sollen herwieder ihr Land und Leut und Herrschafft, und die Wahl des Reichs auf Uns, Unsern Theil und Unsere Erben verfahren.“

Ob nun zwar diser Vertrag eigentlich nur auf die Pfälzische und Ober-Bayrische Lande gienge, weil die Heinrichische Linie in Nider-Bayern an disem Vertrag keinen Anstheil hatte; so fielen doch, nach deren An. 1340. erfolgtem Abgang, derselben Lande an die Ober-Bayrische Linie.

Hierauf machten Pfalz und Bayern An. 1524. einen neuen meines Wissens noch ungedruckten, Vertrag, davon ich disen Auszug mittheilen kan:

Von GOttes Gnaden Wir Ludwig des heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß Churfürst, und Wir Friederich, Wir Wilhelm, Wir Ludwig, Wir Ott Henrich und Wir Philipps von denselben GOttes Gnaden Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern ꝛc. bekennen und thun kund allermanniglich für Uns und all unser Erben und Nachkommen, Weltliche Regierende Fürsten, in dem Fürstenthum und Hauß zu Bayern; Alß Weyl. der Durchleuchtigst Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig, Römischer Kayser, Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern, und seine Söhne Herr Ludwig Marggraf zu Brandenburg und Herr Steffan Gebrüder; auch die Hochgebohrne Fürsten Herr Rudolph und Herr Ruprecht gedachts Kayser Ludwigs Bruders Hertzog Rudolphens des älteren Söhne, beede auch Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern für sich u. Herrn Ruprechten der dazumahl vorgemelder Hertzog Rudolphens und Hertzog Ruprechtens Bruders, nehmlich Hertzog Adolphs verlassener Sohn gewesen ist, von denen Wir obgenannt Fürsten in absteigender Linie herkommen, das Fürstenthum Bayern und alles so darzu gehört, mit einander

getheilt,

getheilt, und für Sich, Ihre Erben und Nachkommen verbunden, verpflicht und verschrieben, daß ein jeglicher dem andern mit gantzen treuen, mit lieb und guth gegen Männiglich, wie der genannt seyn mag, zu legen und geholffen seyn sollen, als nach vermög und Weisung eines Theils-Verbündnuß- und Einigungs-Brief, das Datum stehet zu *Bavia* am Freytag vor *Oſtwaldi*, als mann nach Christi Geburth zehlet Dreyzehenhundert und darnach in dem Neun und zwantzigsten Jahre, welche Theilung, Verbündnuß und Einigung in allen ihren Puncten von den Churfürsten zumahlen bestät- und bekräfftiget worden ist, nach Weissung der Brief so deßhalben ausgangen und vorhanden seyn; und nachmahls die Hochgebohrn Fürsten, Herr Stephan, Herr Friedrich und Herr Johannes Gebrüder, auch ein Theilung, Bündnüß und Einigung für sie, alle ihre Erben und Nachkommen aufgericht und unter andern mit diesen Worten: Wir bekennen auch, daß Wir uns alle drey, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen mit unseren genannten Landen und Theilen, zu Ober- und Nieder-Bayern, brüderlich und freundlich zu einander vermacht und verbunden haben und verbinden Uns auch Ewiglichen, in Krafft dies Brieffs, wie der aller Männiglich und ausserhalb Unser Land an Uns stossen, niemand ausgenommen, als hernach geschrieben stehet, ob daß wäre, daß jemand mit Uns allen dreyen oder Unser Einen, oder mehr Unsern Erben, Krieg, Muthwillen oder aus Unseren Landen, Herrschafften, Rechten und Güter Gewohnheiten, dringen, jrren oder beschädigen wollen, es wäre Geistl. oder Weltl. wieder den oder dieselben sollen Wir alle drey und alle Unsere Erben getreul. an einander leisten und geholffen seyn, mit allem Unserem Vermögen, desselben Briefs Datum weisen zu Münnchen am Freytag vor St. Catharinen Tag, nach Christi Geburth 1392. Jahr, welche Theilung, Bündnuß und Einigung-Brief durch vorgdl. Herren Steffans, Friederich und Johannsens seine Erben und Nachkommen unter anderen nachfolgend mit sondern Verschreibungen auch bekräfftiget worden seynd. Dieweil sich dann obged. Unsere Vorfürdern und für allen zu Handhabung Ihrer Fürstenthum, und in Betrachtung des Fürstl. Hauß

Bayern, Fürstliches und Löbliches Herkommens zu einander, für sich, ihre Erben und Nachkommen verbunden haben, und Wir als derselbigen Erben, aus schickung des Allmächtigen zu Regierung derselbigen Landen und Leuten, wie die erstl. der Hochgebohrn Fürst, Herr Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Bayern, Churfürst, und nach Ihme sein Obvermelt Söhne, Herr Rudolff der Aelter und Herr Ludwig, so darnach Römischer Kayssfer worden ist, In gehabt, auch nachfolgend in Vermög vorangezogener Verschreibung bemeldter Kayssfer Ludwig und seine Söhne an einer, und des obgenannten seines Bruders Rudolffens des ältern Sohn, neml. Rudolph und Ruprecht, und aber Ruprecht des vorberührten Hertzog Adolphs Sohn, auf der andern Seiten getheilt haben, erfordert und kommen, und Uns selbst, unsern Landen und Leuten schuldig seyn, Von Unsern Für-Eltern Fürstl. Bedencken nit abzuweichen, sondern alles so zwischen uns zu Frieden und Aufnahmen, und zu Wiederstand Unserer Wiederwärtigen reichen mag, fürzunehmen, und darinnen an einander treulich zu verhelfen, dadurch Wir, Unsere Erben und Nachkommen bey Unseren Fürstl. und Ehrlichen Herkommen, Landen und Leuten und Unseren Unterthanen feststättlicher bey Frieden und Rechten bleiben Regieren und handhaben möge.

Und damit aber zwischen Uns, Unseren Erben und Nachkommen füro gleichmäßiger Verstand oben angeregter Unserer Vorfahren und Für-Eltern Verbündnuß und deßhalben Freundschafft und Vätterlicher Wille auch oben gemeldte Unsere Für-Eltern Bündnuß unzertrennt erhalten werde, haben Wir uns zu mehrerer Erläuterung angezeigter Verbündnuß für Uns, unsere Erben und Nachkommen weltl. Regierender Fürsten in unsern Fürstenthume, Landen und Gebieten an dem Rhein auch zu Bayern und anderstwo, so Wir jetzo haben, oder Wir oder Unsere Erben fürohin überkommen vereint, vereinen uns auch hie mit diesem Brief nachfolgender Gestalt und Weiße ꝛc.

Und des zu Urkund so haben Wir Ludwig Churfürst, Friderich, Wilhelm und Ludwig, unser jeder insonderheit, und Wir Ott Henrich und Philipps, als mit einander Weltliche Regierende

rende Herren, Unser Gemeinschafft Siegel zweyfach an disen Brief, der drey gleichlautendte aufgericht seynd, mit rechter Wissen thun hencken, und darzu dieselben mit Unsern jedes Eigenhanden unterschrieben, auch einander bey Unseren Fürstlichen Würden und Worten, für Uns und all Unser Erben und Nachkommen Regierend Weltliche Fürsten in dem Fürstenthum und Hauß zu Bayeren zu halten, mit Tränen an Eydes Statt gelobt, versprochen und zugesagt haben, allerding, ohne gefährde, Geben und geschehen zu Nürnberg auf den Fünffzehenden Tag des Merzen, als man zahlt nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth, Tausend Fünffhundert und im Vier und Zwantzigsten Jahrs

Pfaltzgraf Ludwig Churfürst	Friederich, Pfaltzgraf.
Wilhelm, Herzog in Bayern	Ludwig Herzog in Bayern
Ott Heinrich Pfaltzgraf	Philipps Pfaltzgraf.

In dem *Instr. Pac. Ons. art. 4.* (durch welchen die beschehene Transferirung der Pfälzischen Chur und obern Pfalz auf Bayern bestättigt, hingegen eine neue Chur für Pfalz errichtet worden ware,) heißt es: Quodsi vero contigerit, Lineam Guilielmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam Dignitas Electoralis, que penes Bavariæ Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea Investitura gaviuros, redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo.

An 1673. solle ein neuer Tractat zwischen Bayern und Pfalz geschlossen worden seyn; davon ich aber keine besondere Umstände melden kan.

Ich mercke nur noch an, daß 1. und hauptsächlich dises, weil Chur-Pfalz die reformirte Religion angenommen hatte, verursachet hat, daß man Pfalz gern von der Bayrischen Erbfolge ausgeschlossen, und dahero 2. selbige, nach Abgang der Wilhelminisch-Bayrischen Linie, lieber denen aus einer Bayrischen unstandesmäßigen Ehe entsproßenen Grafen zu Wartemberg zugewandt hätte: Nachdeme aber die Chur Pfalz auf Catholische Herrn gekommen ist, auch die Grafen von Wartemberg abgestorben seynd, hat sich dise Eyfersucht meist verlohren.

In dem Familien-Pacto zwischen Bayern und Pfalz de An. 1724. endlich liset man: „Wie dann, Andertens, der beeden Häuser Succession wegen auf einstens (Eines) Abgang, = = = als von einem gemeinsamen Stamm-Vatter, weyland Herzogen Ludwig aus Bayern, Pfalzgrafen bey Rhein, herstammenden Linien, und beederseitigen proximis Agnatis, durch die Rechte allbereits vorgesehen ist ꝛc.“ Wodurch also einander die Succession reciproce klar genug eingestanden wird.

Es gibt zwar Leute, welche meinen, weil beyde Häuser nur mit gewissen Stücken, Krafft Westphälischen Fridens, zur gesammten Hand belehnet werden; so seyen die übrige dadurch ausgeschlossen: Weil aber ordentlicher Weise in ganz Ober-Teutschland die gesammte Hand nicht üblich ist, so kan auch dises keinen Grund zur Ausschliessung von der Erbfolge abgeben; zumalen da beyde Häuser Titul und Wappen in Gemeinschafft behalten haben: Der Chur- und obern Pfalz ꝛc. aber ist darum allein gedacht worden, theils, weil wegen selbiger damalen allein der Streit ware, theils weil die Catholische die Pfälzische Erbfolge aus Religionsabsichten nicht gerne ausdrücklich erkennen wollte: Wäre aber die Frage gewesen: Ob das Catholische Haus Bayern dem Evangelischen Haus Pfalz succediren müsse? würden sich die Catholische sehr gewundert haben, daß Jemand daran zweiflen wolle.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt endlich: „Ob die Acquisition von disem oder jenem Ort schon vor oder erst nach der zwischen Ludovico Bavaro & Rudolphi Palatini Filiis getroffenen Abtheilung geschehen seye? siehet zwar MOSER -- und PÜTTER -- für keine gleichgültige Sache an; indeme sich mit der Zeit Fälle ereignen könnten, wo, ihrer Meinung nach, gar viles auf disen Unterschid ankäme: Alleine es dörffte in solchen Fällen villeicht eben so vil, und noch mehr, auf den Unterschid ankommen, ob die Acquisition schon vor oder erst nach dem Cöllnischen Spruch (1505. und 1507.) geschehen seye? Dann durch disen ist alles für Reichslehen und

(1) im Bayrisch. Staatsr. §. 111. p. 204.

und altväterliches Stammgut erkannt, was nicht den damaligen Allodialerben zu Theil worden ist: Bey den seitherigen Neoacquisitis aber dörfte es in obigen Fällen auf den weitern Unterschid ankommen, was und wie vil davon dem Hauptlehen und Hausfideicommiß incorporirt seye, oder nicht."

§. 4.

Sachsen. Der Anno 1485. zwischen denen Gebrüdern Ernst und Albrecht, denen Stamm-Vätern des jezigen Gesammt-Hauses Sachsen, getroffenen Erbtheilung wurde angehängt: „Also bescheidelich, ob geschehe, daß Unser einer ohne männliche eheliche Leibs-Erben, oder dieselbe, so er die liesse, fürt ohne männliche eheliche Leibs-Erben abgiengen, = = = daß alsdann des oder derselben ohne männliche eheliche Leibs-Erben abgegangenen, gehabte und gelassene Fürstenthum und Land und Leute in und auf den andern, oder sein männlich ehelich Leibs-Erben, so die Zeit noch am Leben, zu Stund ohne Mittel und ohne allen Eintrag einzunehmen, kommen und gefallen seyn, darnach furt, als das ihre, inne zu haben, zu besizen, zu behalten, zu geniessen und zu gebrauchen, ohne alle Gefehrde."

Von denen collateral-Succeßionsfällen, so wohl in der Chur- als Herzoglichen Linie, habe ich in meinem Teutschen Staatsrecht umständlich gehandelt, und füge demselbigen, so vil den Altenburgischen Fall betrifft, forderist dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Gutachten bey:

Allerdurchlauchtigster Kayser und Herr!

Euer Kayserl. Majest. haben am 4ten dises was an Dieselbe der Herr Churfürst zu Sachsen im Schreiben vom 19ten Aprilis alten Calenders samt darzu gehörigem Postscripto und der Abt zu Bainz und an denselben der Freyh. von Friesen wegen tödlichen Hintritts Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg allerunterthänigst gelangen lassen, zu dem Ende auf Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath zu remittiren allergnädigst anbefohlen, daß derselbe zu Vorkommung des daraus unzeitig zu besorgen stehenden weitläuftigen Disputats solches unverlängt vor die Hand nehmen, in reife Berathschlagung ziehen und Euer Kayserl. Majest. ein vernünfftiges Gutachten darüber förderſamst eröfnen solle, welches dann gehorsamster

Reichs-

Reichs-Hofrath hiermit alleruntertthänigst erstatten thuet, und befindet an sich richtig zu seyn, daß die Succeßions-Prätendenten Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha und dessen ältern Brudern weyl. Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar drey Söhne Namens Herzog Johann Ernst, Johann Georg und Bernhard gradu sistiren, dergestalt daß Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha dem am 14ten Aprilis nuperi abgelebten Herzogen Friderich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg secundum computationem civilem im fünfften Grad ungleicher Lini, die obbesagte drey Herzogen zu S. Weimar aber demselben im sechsten Grad gleicher Lini verwandt seyn, und sich also Sachsen-Gotha um ein Grad näher zum Erbfall ziehen wolle, dann ferner auch recht angezogen, daß diser trefflicher Erbfall sich in Fürstl. Sächsischer Ernestinischer Linie ereignet, massen weyland Churfürst Friderich der ander mit der Durchlauchtigsten Frauen Margarethen, Erzherzogin zu Oesterreich, Kayser Friderich des dritten glorwürdigsten Andenckens Frau Schwester unter andern Churfürsten Ernestum An. 1441. erzeuget, wovon so wohl der verstorbene Herzog Friderich Wilhelm zu Altenburg als Sachsen-Gotha und Weimar posteriren, die jezige Churfürstl. Sächsische Linie aber nicht von Churfürst Ernsten, sondern von dessen jüngern Brudern Herzogen Alberto zu Sachsen entsprossen und demnach der Herr Churfürst zu Sachsen an dem Erbfall nichts prætendiren mag, daß also gehorsamster Reichs-Hofrath ohnmaßgebig dafür halten muß, es wäre sehr nüzlich, daß die hinterbliebene Land und Leuth mit rechtmäßigen Successorn je eher je besser versehen, und zu dem Ende auf Chur-Sachsen als Haupt des Geschlechts und Obersächsischen Crays-obristen, Kayserl. höchsten Amts wegen pro remedio provisionali eine eventual-Commißion gnädigst ertheilet würde, dahin gehend, daß der Herr Churfürst sich bemühen wollte, die vier Succeßions-Prätendenten in der Güte zu vergleichen und dadurch um der nahen Verwandniß willen müglichster massen zu verhüten, daß bey jezigen geschwinden Leufften nicht etwan der Succeßion halber Mißverständniß herfürbrechen mögte, und solches desto mehr, weilen die Mißverstände sich schon ereignen und die Succeßions-Prätendenten die Posseßion ergriffen, welche

che schädliche Collision dann grosse Unruhe in der gesamten Weimarischen Linie und im Obersächsischen Crays erwecken dörffte, indem ein oder die andere Parthey fremder Völcker sich zu bedienen resolviren mögte, massen Herzog Bernhardt zu Jena (welcher eine Französische Prinzeßin Ducesse de Tremoulie, nahe Base des Tourenne zur Gemahlin hat) im Patent apprænensæ possessionis sich bedrohlich schon herausgelassen, daß er sich kräfftig zu manuteniren nicht ermangeln würde: Stellet gehorsamster Reichs=Hofrath fürters zu höchsterleuchtestem Kayserl. Ermessen, ob nicht diensam, daß zugleich an die Prätendenten ein gnädigst Rescript abzienge, daß sie solcher Kayserl. Commißion, Ihnen selbsten zum Besten ausgewürckt, Folg leisten sollten; über die Commißion zur Güte hat gehorsamster Reichs=Hofrath nichts weiter einrathen dörffen, uneracht der von Chur=Sachsen allegirte Naumburgische Vertrag Anno 1554. 24. Febr. von Churfürst Augusto dem gewesenen Churfürsten Johann Friderichen, Johann Friderich dem Mittlern und Johann Friderich dem jüngern Herzogen zu Sachsen aufgericht und vom Kayser Carolo quinto glorwürd. Andenckens confirmiret, ein gewisses medium Austregarum, wodurch die Hauptsach zu entscheiden, ausgesezt und obschon derselbe Vertrag bey der Reichs=Canzley allhie noch zur Zeit nicht gefunden worden, und villeicht zu Prag seyn mag, so ist er doch bey den Politicis zu befinden, und unter andern dises in sich hält, daß die Strittigkeiten im Hauß Sachsen, darum sie sich mit freundlichen Schrifften und Berichten mit einander selber nicht mogten vergleichen, sollen durch ihre Räthe verglichen werden, da solches nicht geschehen könnte, sollte ein jeglicher vier Adeliche und zwey Gelehrte Räthe niedersezen, die Sach gütlich beyzulegen, oder in Entstehung der Güte auf drey Säze ein Urtheil sprechen, könnten aber die niedergesetzte Räthe sich des Urtheils nicht vereinigen, so sollen sie alsdann schuldig seyn, sich des Rechtens und Urtheils am Kayserlichen Cammergericht zu bevernen, und darauf in ihrem Namen rechtlich Erkanntniß zu thun, welcher Austrag auch in den Irrungen, so sich nach ihrer eins oder beyder Abgang zwischen ihren Erben zutragen möchten, gleichergestalt gehalten werden solle; dann in den Rechten und

Reichs-Constitutionen wohl versehen, quod si de feudis Principatus, Ducatus vel Comitatus inter duos Imperii Vasallos contentio oriatur, nec Cameræ jurisdictio nec Austregarum judicium locum habeat, sed solus Imperator juris dicendi potestatem sibi reservarit; und weilen der Herr Churfürst zu Sachsen zugleich gehorsamst gebetten, Euer Kayserl. Majest. geruheten gnädigst zugleich bey Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath, wie auch bey dem Cammergericht allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, da ein oder der andere Theil mandata manutenentiæ pœnalia cum vel sine clausula Citationes oder an andere Stände Commissiones extrahiren wollten, solche damit ab- und an den Herrn Churfürsten zu verweisen; So hält gleichfalls gehorsamster Reichs-Hofrath dafür, daß noch zur Zeit der begehrter Befehl aus Kayserl. Cammer-Gericht in suspenso zu lassen, biß man siehet, was die Commissio fruchten werde, und könnte dem Abten zu Bainz = daß sofort dem Cammergericht zu befehlen nicht eben periculum in mora wäre, da ohnedem dißfalls Cameræ jurisdictio nicht statt hätte, und vom Erfolg Kayserl. Resolution parte[illegible] geben werden, daß er den Herrn Churfürsten davon berichten solle. Solches alles Euer Kayserl. Majest. gehorsamster Reichs-Hofrath ohnmaßgebig heimstellet, und sich zu Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfiehlet.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali aulico die 6. Maji Anno 1672.

Præsentibus.

D. Præside Principe à Schwarzenberg.

D. C. à Sinzendorff.
D. C. à Windischgräz.
D. B. de Walderode.
D. B. de Heiwart.
D. B. de Walderdorff.
D. C. à Herberstein.
D. Orane.
D. Gopold.
D. Andler.
D. Brüning.
D. Portner.

Ita

Ita lectum & approbatum in eodem Consilio Imperiali aulico die 9 ejusdem mensis anno eodem.

Præsentibus.

D. Præside Principe à Schwarzenberg.

D. C. in Oetting.
D. C. à Sinzendorff.
D. C. à Mansfeldt.
D. B. de Walderode.
D. B. de Walderdorff.
D. Grane.
D. Goppold.
D. Andler.
D. Brüning.
D. Portner.

Ihrer Kayserl. Majestät samt dem Reichs-Hofraths-Protocoll in eadem causa vom 10. ejusdem, den 16. Maji zu Laxenburg im geheimen Rath abgelesen und von Deroselben geschlossen worden:

1. Fiat Rescriptum an Chur-Sachsen, daß Ihre Kays. Majest. aus Sr. Churfürstl. Durchl. Schreiben vom 19. April nechsthin und dabey gefügten Postscripto zu freund-gnädiglichem Gefallen vernommen hätten, daß Sie Ihro die gütliche Beylegung diser Sachen so sorgfältig angelegen seyn liessen; Gestalt nun Ihre Kayserl. Majest. auch Ihres Orts zu Vorkommung aller Weitläufftigkeit eine Commißion zur Güte für das zulänglichste Expediens zu seyn erachtet, als hätten Sie solche auf Sr. Churfürstl. Durchl. ausfertigen lassen, wie der Original-Beyschluß besagen thäte.

2. Expediatur talis Commissio auf dieselbe und zwar nicht als das Haupt des Geschlechts und Hauses Sachsen oder als Crays-Obristen, sondern in puris terminis amicabilis compositionis, daß Ihr Churfürstl. Durchl. sich bemühen wollten, invermeldte Succeßions-Prätendenten in der Güte zu vergleichen, prout styli, abstrahendo von demjenigen, was Ihre Churfürstl. Durchl. dabey erinnert, an den Reichs-Hofrath und Cammergericht für Verordnung ergehen zu lassen, & scribendo dem Abten zu Bainz, wie auch die eingerathene Rescripta an die Succeßions-Prätendenten, wie gerathen.

Præsentibus:

Celsissimis, Excellentissimis & Illustrissimis Principibus, Comitibus ac Dominis à Lobkowiz, Dietrichstein,

Schwarzenberg, Lamberg, Rothal, Staremberg, Sinzendorff, Dietrichstein, Hocher, Sprinzenstein Königsegg, de Oetting.

Secr. Schröder.

Martis 10. Maji 1672.

Sachsen-Altenburg Investituræ; sive Herr Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha in literis ad Imperatorem de dato 18. Aprilis nuperi & præs. hodierno, notificat, wie daß sein Vetter Herr Herzog Friderich Wilhelm der jüngere den 14. Aprilis jüngsthin mit Tod abgangen und dann dessen Fürstenthum und Lande in Krafft der von Ihro Kayserl. Mayest. habenden Mit-Belehnschaft und seines Hauses Erbverträge auf ihne als nächsten Agnaten allein gefallen; als bittet er allerunterthänigst, ihme eine Recognition darüber in Kayserl. Gnaden allergnädigst zu ertheilen.

In eadem Herr Herzog Johann Ernst zu S. Weimar in literis ad Imperatorem de dato 18. Aprilis nuperi & præs. 9. hujus, berichtet gleichfalls den tödlichen Hintritt obgedachten Herrn Herzogs Friderich Wilhelmen, vnd weilen er vernommen, daß H. Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha die Possession der hinterlassener Fürstenthumb und Lande zu ergreiffen gemeinet, auch zum Theil allbereit ergriffen, so habe Er samt seinen Herrn Brüdern nicht umhin gekonnt, sondern die Nothdurfft zu seyn ermessen, pro conservando jure dergleichen zu thun, welches er also notificiren und dabenebens allerunterthänigst bitten wollen, Ihre Kayserl. Mayest. geruheten hiebey nichts vorgehen zu lassen, was ihme und seinen Herrn Brüdern dißfalls zum Präjudiz und Nachtheil gereichen mögte, immassen dann er und seine Herrn Brüder alle ihnen dißfalls zustehende Jura und Nothdurfft hiemit reserviren, und bedingen thäten.

Annectatur priori Voto, und läst gehorsamster Reichs-Hofrath es bey seiner vorigen Meinung verbleiben.

Ita concluſum in Consilio Imperiali Aulico die & Anno ut supra.

Præsentibus.

D. Præside Principe à Schwarzenberg.

D. C. in Oetting.
D. C. à Sinzendorff.
D. C. à Mansfeldt.
D. B. de Walderode.
D. B. ab Herwart.
D. B. de Walderdorff.
D. Crane.
D. Goppold.
D. Andler.
D. Brüning.
D. Portner.

Der den 16. Maji 1672. wegen diser Succeßion getroffene Vergleich ist beym LüNIG (1) zu lesen: Es ermanglen aber dabey folgende darzu gehörige Beylagen:

N. 1.

Das völlige Quantum des Steur-Anschlags über das ganze Fürstenthumb Altenburgk bestehet nach der jüngsten Revision in

15733. fl. 9. gr. 7. pf.

Die seynd zwischen beeden Hochfürstl. Häusern Gotha und Weymar folgender massen eingetheilt, als:

12995. fl. 14. gr. 11. pf. Altenburg-Gothisch.
2737. fl. 15. gr. 8. pf. Weymar.

Wann nun von obgemeldetem Toto zur Reichssteuer oder andern Oneribus 1000. fl. gegeben werden sollen, so haben nach der Proportion zu tragen

825. fl. 20. gr. $10\frac{15350}{39648}$. pf. Altenburg-Gothisch.
174. fl. — $1\frac{3949481}{3964831}$. pf. Weymar.

Summa.

1000. fl.

Werden 100. fl. gegeben, so entrichten

82. fl. 12. gr. 7. pf. Altenburg-Gothaisch.
17. fl. 8. gr. 5. pf. Weymar.

ut Supra.

Zu 10. fl. geben

8. fl. 5. gr. $5\frac{1}{10}$. pf. Altenburg-Gothaisch.
1. fl. 15. gr. $\frac{1}{10}$. pf. Weymar.

ut Supra.

(1) im R. Arch. Part. Spec, unter Sachsen, p. 201.

Signatum Altenburgk am 16. Maji Anno 1672.
Ernst H.z Sachssen. Johann Ernst H.z. Sachssen.
Johann Georg H.z. Sachsen. Bernhard H.z. Sachsen.

N. 2.

Der Steur-Anschlag des Fürstenthumbs Attenburgk bestehet nach der Jüngsten Revision wie solche bey der Steuer-Ober-Einnahme befindlich, wann vom neuen Schock Sechs Pfenninge gegeben werden, ohne allen Abzug inn

14073. fl. 12. gr. 11. pf.

Die seynd zwischen den beeden Hochfürstl. Häusern Gotha und Weymar folgender massen vertheilt, als:

12217. fl. 11. gr. 1. pf. Altenburg Gothaisch.
1856. fl. 1. gr. 10. pf. Weymar.
ut Supra.

Vermöge der hierüber verfertigten Repartition-Verzeichnüs ⊙. D.

Wann nun von obgemeltem Toto, zu Bezahlung der Schulden 1000. fl. gegeben werden sollen, so werden solche der Proportion nach getragen

868. fl. 2. gr. $5\frac{654485}{3546551}$. pf. von Altenburg Gothaischen.
131. fl. 18. gr. $6\frac{2892066}{3546551}$. pf. von Weymarischen.
ut Supra.

Von 100. fl. haben zu tragen nach Abzug der grossen Brüche.

86. fl. 17. gr. 1. pf. Altenburg Gothaisch.
13. fl. 3. gr. 11. pf. Weymar.
ut Supra.

Zu 10. fl. beträgt

8. fl. 14. gr. 4. pf. Altenburg Gothaisch.
1. fl. 6. gr. 8. pf. Weimar.
ut Supra.

Signatum Altenburg am 16. Maji Anno 1672.
Ernst H.z. Sachssen. Johann Ernst H.z. Sachssen.
Johann Georg H.z. Sachsen. Bernhard H.z. Sachsen.

⊙. Sum-

⊙.

Summarischer Extract.

Ueber den Steur = Anschlag des Fürstenthumbs Altenburgk, wie solcher nach Abzug der dem Hochfürstl. Weimarischen Hause zugetheilten Aembtern bestehet.

Altenburgischer Creiß Aembtere.

3694. fl. 10. gr. 7½. pf. bey dem Amt Altenburg.
759. fl. 14. gr. ½. pf. beym Ambte Eisenbergk.
217. fl. 2. gr. = = beym Ambte Ronnebergk.

Cancelley Schrifftsäßige Ritterschafft.

38. fl. 1. gr. 11. pf. bey Langen Leuba.
76. fl. 14. gr. 4. pf. Pöllnitz.
15. fl. 11. gr. = = Nobitz.
15. fl. 2. gr. 5. pf. Lohma.
3. fl. 3. gr. = Frauenfelß.
15. fl. 3. gr. 6. pf. Hänichen.
11. fl. 4. gr. 10. pf. Zschöpperitz.
7. fl. 14. gr. 3. pf. Pöschwitz.
19. fl. 17. gr. 7. pf. Wolperndorf.
42. fl. 14. gr. 2. pf. Pölzig.
43. fl. 5. gr. 4. pf. Vollmersheim.
80. fl. = = bey Posterstein.
117. fl. 9. gr. 4. pf. Löbichau.
8. fl. 4. gr. = = Tröben.
16. fl. 11. gr. = = Haselbach.
32. fl. 12. gr. 7. pf. Lumpzig.
36. fl. 9. gr. 1. pf. Reichstedt.
29. fl. 20. gr. 10. pf. Ehrenbergk.
2. fl. 18. gr. 2. pf. Lömichen.
87. fl. 15. gr. 9. pf. Fuchshain.
59. fl. 17. gr. 6. pf. Weißbach und Nobdenitz.
49. fl. 15. gr. 1. pf. Proßdorf.
18. fl. 5. gr. 3. pf. Mumßdorff.
9. fl. 15. gr. 6. pf. Breitenhain.
29. fl. 9. gr. 7. pf. Starckenbergk.
18. fl. 1. gr. 3. pf. Dreckwitz.
4. fl. 9. gr. 6. pf. Selcka, Hanß Friederichs } Theil.
= = 19. gr. 7. pf. Selcka Wolf Georgens }

75. fl.

75. fl. 14. gr. 4. pf. Meuſſelwitz.
18. fl. 19. gr. 8. pf. Schnauderhainichen.
5. fl. 20. gr. 9. pf. Heuckersdorff.
5. fl. 7. gr. 5. pf. Kretzſchitz.
13. fl. 1. gr. 3. pf. Maltis.
9. fl. 11. gr. 8. pf. Zurchau.
7. fl. 17. gr. 9. pf. Untzſchon.
6. fl. 3. gr. 9. pf. Sommeritz.
6. fl. 10. gr. 6. pf. Burckersdorff.
10. fl. 2. gl. 6. pf. Sachſenroda.
10. fl. 14. gl. 3. pf. Röpſten.
10. fl. 8. gl. 7. pf. Mochſten.
35. fl. = = Kauren.
61. fl. 18. gl. 1. pf. Mannichswalda.
8. fl. 17. gl. = Röpſchitz.
31. fl. 2. gl. = Groſſenſtein.
9. fl. 20. gl. 4. pf. Gauren.
2. fl. 18. gl. 11. pf. Hain.
50 fl. 18. gl. = Pölniziſche Dorfſchafften.
1. fl. 15. gl. = Droßka.

Stätte.

1221. fl. 16. gl. 3. pf. bey der Statt Altenburgk.
296. fl. 17. gl. 6½. pf. bey der Statt Schmöllen.
106. fl. 12. gl. 6. pf. bey der Statt Lucka.
242. fl. 7. gl. 4. pf. bey der Statt Eiſenbergk.
145. fl. 16. gl. 8. pf. bey der Statt Ronneberg.

Saalfeldiſcher Crays = Aembtere.

613. fl. 15. gl. 5. pf. beym Amte Saalfeldt.
245. fl. 18. gl. 6. pf. beym Amte Zella.
321. fl. 20. gl. 10. pf. beym Amte Gräfenthal.
492. fl. 7. gl. 2. pf. bey denen Aemtern Leuchtenburg und Orlamünda.
134. fl. 19. gl. 6. pf. beym Amte Rohda.

Ritterſchafft.

5. fl. 18. gl. 7. pf. bey Obernitz.
57. fl. 15. gl. 3. pf. Lichtenthanna.
46. fl. 17. gl. 4. pf. Schlöttwein.

33. fl.

33.	fl. 17.	gl. 10.	pf.	Langenorla.
22.	fl. 9.	gl. 3.	pf.	Weissenburg Thünpischen Theils.
50.	fl. 5.	gl. 4.	pf.	Weissenburg Langefeldischen Theils.
17.	fl. 10.	gl. 1.	pf.	Etzelbach Thimp } Theils.
16.	fl. 18.	gl. 11.	pf.	Etzelbach Nürnbergis. }
11.	fl. 3.	gl. 8.	pf.	Gräfendorff.
4.	fl. 13.	gl. 6.	pf.	Lyba.
2.	fl. 2.	gl. 10.	pf.	Unterwirbach.
10.	fl. =	=	7. pf.	Herßdorff.
6.	fl. 7.	gl. 3.	pf.	Crößen.
6.	fl. 15.	gl. 11.	pf.	Birckicht.
1.	fl. 20.	gl. 10.	pf.	bey Schwarza Mackeltheyischen Theils.
20.	fl. 6.	gl. 2.	pf.	Uhlstedt Marschall. } Theils.
20.	fl. 4.	gl. 6.	pf.	Uhlstedt Struvischen }
40.	fl. 6.	gl. 8½.	pf.	Drackendorff.
50.	fl. 11.	gl. 8½.	pf.	Altenberga.
39.	fl. 15.	gl. 7.	pf.	Reinstedt.
13.	fl. 11.	gl. =	=	Eichenberg.
27.	fl. 1.	gl. =	=	Glema.
20.	fl. 3.	gl. 2.	pf.	Thumberta.
4.	fl. 16.	gl. 9.	pf.	Schiebelau.
4.	fl. 14.	gl. 9.	pf.	Möckefeldt.
1.	fl. 11.	gl. =	=	Klein Kochbergk.
17.	fl. 10.	gl. =	=	Nieder Crossen.
11.	fl. 3.	gl. 4.	pf.	Bockedra.
47.	fl. 6.	gl. 11.	pf.	Schlöben.
14.	fl. 10.	gl. 7.	pf.	Lippersdorff.
39.	fl. 7.	gl. 4.	pf.	Unter Ottendorf und Weißbach.
20.	fl. 9.	gl. 6.	pf.	Ober Ottendorf.

Stätte.

698.	fl. =		9. pf.	bey der Statt Saalfeld.
251.	fl. 6.	gl. =	=	bey der Statt Kahla.
136.	fl. 15.	gl. 2½.	pf.	bey der Statt Rohda.
41.	fl. 19.	gl. 10.	pf.	bey der Statt Orlamünde.

Dornburgischer Crays Aembtere.

603. fl. 9. gl. 11½. pf. beym Ambte Camburgk.
31. fl. 17. gl. 11½. pf. bey Thümpling.

Summa aller dreyen Crayße.
12217. fl. 11. gl. 1. pf.

Hierüber
543. fl. 15. gl. 7. pf. Herrschafft Tonna.
234. fl. 9. gl. 3. pf. Statt Pößeneck.

778. fl. 3. gl. 10. pf.

Summa Summarum -- 12995. fl. 14. gl. 11. pf.

Signatum Altenburgk den 16. Maji An. 1672.

Ernst H. z. Sachssen. Johann Ernst H. z. Sachsen.
Johann Georg H. z. Sachsen. Bernhard H. z. Sachsen.

J.

Summarischer Extract
über den Steuer-Anschlag der dem Hochfürstl. Weimarischen Hause zugetheilter Herrschafft, Aemter und Stätte.

Amt Dornburgk	= =	762. fl.	16. gl. 3. pf.
Freygüther	= = =	7. fl.	3. gl. = =
Ambt Roßla	= = =	626. fl.	16. gl. 2. pf.
Ambt Heußdorf.	= = =	62. fl.	7. gl. = =
Ambt Hartisleben.	= =	206. fl.	13. gl. 6. pf.
Ambt Bürgel.	= = =	71. fl.	10. gl. 9. pf.
Statt Bürgel.	= =	118. fl.	19. gl. 2. pf.
		1856. fl.	1. gl. 10. pf.

Hierüber

Herrschafft Rembda.	= =	101. fl.	17. g'. 2½. pf.
Amt Ahlstedt.	= = =	406. fl.	= = 5. pf.
Statt Ahlstedt.	= = =	248. fl.	19. gl. 8. pf.
Stättlein Apolda.	= =	124. fl.	18. gl. 6½. pf.
		881. fl.	13. gl. 10. pf.

Summa Summarum 2737. fl. 15. gl. 8. pf.

Signatum Altenburgk am 16. Maji An. 1672.

Ernst H. z. Sachsen. Johann Ernst H. z. Sachsen.
Johann Georg H. z. Sachsen. Bernhard H. z. Sachsen.

In

In denen Erb-Theilungsreceſſen zwiſchen Weymar und Gotha iſt wegen der Collateral-Succeſſion nichts verſehen, ſondern bloß die geſammte Hand reciproce vorbehalten worden.

Sollte Weymar ausſterben, ſo erbte die Gothaiſche Haupt-Linie das Land; und unter deſſen ſpecial-Linien würden wohl der oder die Gradu proximi das beſte Recht darzu haben.

Anno 1680. wurde zwiſchen Sachſen-Gotha, Römhild, Eiſenberg, Hildburghauſen und Saalfeld eine Abrede wegen der Collateral-Succeßions-Fälle genommen: Nach ſolchem Vergleich hat keine proximitas Gradus ſtatt, ſondern die ſamtliche Linien erben in Stirpes, doch ſo: Stürbe Gotha aus, ſo erbte Meiningen, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld zu gleichen Theilen; gieng Meiningen ab, ſo würden vier Portiones gemacht, davon bekäme Gotha zwey, Hildburghauſen Eine und Coburg-Saalfeld Eine; erlöſche Hildburghauſen, ſo bekäme Meiningen $\frac{1}{3}$. die übrige $\frac{2}{3}$. aber würden in drey Portiones zerſchlagen, davon bekäme Gotha zwey und Coburg-Saalfeld Eine; und ſo würde es auch, mutatis mutandis, gehalten, wann Coburg-Saalfeld keinen Manns-Stamm verlieſſe.

Als die Herzoglich-Sachſen-Gothaiſche Neben-Linien zu Coburg, Eiſenberg und Römhild ausſturben, entſtunde darüber ein ſo langwühriger Streit, daß die in demſelbigen biß den 3. Febr. 1742. ergangene Reichshofraths- und Reichsvicariats-Concluſa an der Zahl 269. ausmachten, und im Druck faſt 3. Alph. betrugen.

Der Herzog zu Sachſen-Gotha lieſſe An. 1756. 2. Apr. in ein Reſcript an ſeinen Comitialgeſandten einfliessen (1): „Es iſt notoriſch, daß durch die im Jahr 1680. in dem Fürſtlich-Sachſen-Gothaiſchen Geſammthaus vorgegangene Theilung, und dadurch in ſelbigem ſtabilirte Lincalverfaſſung, die Succeſſio in Stirpes eingeführt, eo ipſo die Succeßion ſecundum proximitatem Gradus aufgehoben = = worden „

§. 5.

Daß Kayſer Ludwig aus Bayern und das Reich auf dem Reichs- Brandenburg.

(1) v. mein Staatsarch. 1756. 1. Band, 793. S.

Reichstag zu Nürnberg 1323. aus Mangel der Mitbelehnschafft, die Churmarck Brandenburg für ein heimgefallenes Lehen erkläret habe, behauptet Herr G. R. ESTOR (1).

Das Haus derer jezigen Chur-Fürsten und Marckgrafen zu Brandenburg hat wahrscheinlich mit dem Fürst- und Gräflichen Hause Hohenzollern gemeinsame Stamm-Eltern gehabt: Weil aber doch die Sache nicht so ganz ausgemacht oder liquid ist, auch wenigstens die Abtheilung beeder Linien schon vor mehr dann 500. Jahren geschehen seyn müßte; so haben beede Häuser, um die reciproque Succession unter sich feste zu stellen, nöthig befunden, eine Erb-Verbrüderung einzugehen.

Was es wegen der Succeßion in denen Brandenburg-Culmbachischen Landen zwischen dem König in Preußen und einer Br. Culmbachischen Nebenlinie für einen Streit geseзet habe, und wie solcher endlich verglichen worden seye, siehe oben Cap. 1.

Sollte die Chur-Linie abgehen; so folgete das Brandenburg-Anspachische Haus in denen dem gesammten Haus zuständigen Lehen ohne Anstand: Stürbe hingegen das Marckgräflich-Onolzbachische Haus in Francken ab; so folgte zwar die Churlinie in derselbigen Stammgütern: Ob aber solche zu der Chur-Linie übrigen Landen geschlagen, oder aber einem oder zweyen nachgebohrenen Prinzen aus der Chur-Linie zu Theil werden würden? muß die Zeit lehren.

§. 6.

Pfalz. In dem Hause Pfalz haben sich sehr vile beschwerliche und langwührige Streitigkeiten wegen der collateral-Succeßions-Fälle ereignet, welche alle aber, resp. längst, beygeleget seynd, und nicht mehr vorkommen können.

Sollte künfftig sich der Fall ereignen, daß die jezige Chur-Linie auch abgienge, dörffte wohl Zweybrücken zu allen deren inhabenden Landen ohne Schwürigkeit gelangen; nur würde es alsdann das Zweybrückische an die jezige Birckenfeld-Gelnhausische Linie abzugeben haben.

Was

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 2. St. n. 1. S. 245.

Was dann endlich die denen jezigen Pfalzgrafen zu Birckenfeld = Gelnhausen Anfangs strittig gemachte Succeßions = Fähigkeit; ferner die eventuale Succeßions = Fähig = oder Unfähigkeit des Hauses Löwenstein in denen Pfälzischen Landen anbelangt, so gehören dise Materien nicht hieher, und kommen selbige an ihrem Orte vor.

§. 7.

Braunschweig.

Derer in dem Hause Braunschweig sich ehedessen ebenfalls öffters ereigneten collateral = Succeßions = Fälle und Streitigkeiten habe ich hier nicht ausführlich zu gedencken;

Doch will ich dises anmercken:

Herr Hofrath KOCH (1) behauptet: Nach alten Teutschen Rechten seye durch eine zänzliche Theilung die Gemeinschafft gebrochen, und folglich das Erbrecht aufgehoben worden, wenn nicht bey der Theilung die Gemeinschafft durch Verträge wieder hergestellet worden seye: Und dises seye in dem Hause Braunschweig = Lüneburg beständig geschehen: Wiewohl in dem Fall, da der Landesherr unbeerbt gewesen, wiles auf die Landstände angekommen seye, welche sich das Recht angemasset hätten, unter denen Agnaten einen Nachfolger zu wählen.

Wile wichtige Reichs = Hofraths = Acta wegen der Grubenhagischen Succeßion vom Jahr 1609. finden sich an unten (2) angezeigtem Ort.

Von denen Reichs = Hofräthlichen Verhandlungen über Herzog Friderich Ulrichs Erbfolge aber kan ich folgende ungedruckte Stücke mittheilen:

8. Oct. 1635.

Braunschweigische Wolfenbüttelische vnd Calenbergische Succeßions = Sach, five Herzog Augustus zu Braunschweig vnd Lüneburg de dato Hizigen den 1. Sept. des 1634. Jahrs in literis ad Sacram Cæs. Majestatem exaratis, exponit. Ducem Fridericum Ulricum, qui fuerit der lezte Agnatus

(1) in seiner Braunschw. Lün Gesch. in H. von Selchows juriſt. Bibl. 1. Band, S. 902.

(2) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 5. Theil, S. 1. ſ. 162.

vnd Lehensfolger am Fürstl. Haus Braunschweig = Lüneburg Wolfenbüttelischer Linien, 21. August besagten 1634. Jahrs, nulla prorsus, multo minus mascula relicta prolediem suum obiisse und habe die Succeßion seiner Fürstenthumber vnd Lande, auf sein Herrn Supplicantens Herrn Bruder Herzog Julium Ernestum vnd Jhn tanquam proximos agnatos ex linea primogeniali verstammet, petit, weil er sich neben gedachten seinem Herrn Bruder disfalls zu rechter Zeit anmelde, Jhme darüber einen Kayserl. Muet = Zettl gnedigst zu erthailen vnd darauf die Belehnung vnd Betrachtung seiner an diesem Succeßion = Fall habenden Befugnis, deßwegen er sich auf seine schrifftliche Deduction vnd mündtliche durch seinen Herrn Vattern Herzog Franz Julium zu Sachssen Engern vnd Westphalen gethane Anzeig referirt, hiernegst widerfahren zu lassen. Apponit dictam Deductionem à Lit. A. usque ad Lit. L. inclusive.

In eadem de præs. 20. Sept. anno 1634. Friderich von Motta nomine dicti Augusti Junioris zu Hizigen, dicit, das dictus Dux Augustus vorhin wegen notorischer Incapacitet des damals noch regierenden Herzog Friderich Ulrichs administratorio nomine an statt vnd von wegen Eur. Kayserl. Mayest. Jhm die Regierung selbiges Fürstenthumbs anzuuertrawen gebetten, petit id ipsum nochmals referendo se se ad deductionem ante hac exhibitam vnd beygeschlossene motiven A. & B. A. motiven vnd Vrsachen, warumb Jhr Kayserl. Mayest. in das von Herzog Augusto dem jüngern zu Braunschweig und Lüneburg gesuechte Vicariat und Administration des Herzogthumbs Braunschweigs = Wolfenbüttel gnedigst verwilligen möchten. B. Extract etlicher schreiben ꝛc.

In eadem Dux Augustus Brunsuicensis & Luneburgensis Senior Cellensis Lineæ in Litteris ad S. Cæs. Majestatem de dato 25. Augusti Anno 1634. exaratis, exponit, das obwohl post mortem Ducis Friderici Ulrici sine mascula prole defuncti, das Fürstenthumb Braunschweig sambt den angehörigen Graf = und Herrschafften auf Jhn, seine Gebrüder vnd Vetter, als negste Agnaten vnd vngezweifelte Lehens-Folgern, jure Agnationis & Simultaneæ investituræ verfallen, auch

auch die Erledigte Poſſeſſion berührter Landt vnd Leute aus Zuelaſſung der Rechte vnd vermög üblichen Herkommens im Reich in der ſamtlichen Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg Nahmen apprehendirt worden, ſo habe doch der Commendant zu Wolfenbüttel durch eine ausgeſprengte Diffamationſchrifft fürgeben dörfen, das nach Abſterben gedachtes Herzog Friderich Ulrich das Herzogthumb Braunſchweig Ihr Kayſerl. Mayeſt. apert worden vnd die ihnen den ſambtlichen Herzogen zu Braunſchweig mit Eventual-Erbhuldigungs-Pflichten verwandt gemachte Landſaſſen vnd Vnterthanen von dem ſchuldigen Gehorſamb abzumahnen ſich vnderſtanden, welches dahero nicht geſchehen könndte, 1. weil das erledigte Fürſtenthumb Braunſchweig ſambt denen darzu gehörigen Graf- und Herrſchafften Ires geſamten Fürſtlichen Hauſſes Altväterliches Stammlehen. 2. Er Herzog Auguſtus Senior ſeine Brüdere vnd Gevettere Horburg. vnd Dannenbergiſche Lini deſcendiren à primo acquirente vnd alſo à communi ſtipite. 3. Führen einerley Wappen, Titul vnd Nahmen nicht allein der Herzogen zu Lüneburg ſondern auch zugleich der Herzogen zu Braunſchweig. 4. Sein vnd Ihre Voreltern haben hieran von vndencklichen Jahren die geſambte Hand. 5. Ihr Kayſerl. Mayeſt. haben Herzog Chriſtiano dem Eltern ſeinen Herrn Brudern als dem Eltiſten regierenden Fürſten vnd Lehentrager Ires Fürſtl. Hauſſes Anno 1621. ſolche geſambte Belehnung über beyde Fürſtenthumb Braunſchweig vnd Lüneburg widerfahren laſſen. 6. Ihr Kayſerl. Mayeſt. haben Ihn Herzog Auguſtum Seniorem in eadem qualitate vnd in Behueff ſeiner ſelbſt, ſeiner Brüdere vnd Vettern, aller Herzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg zu belehnen, vermög Kayſerl. ſub dato den 23. Junii Anno 1634. ertheilten Indulti ſich allergnedigiſt erklert. 7. Durch vnderſchiedliche Kayſerl. Decreta ſub datis den 9. Julii Anno 1625. vnd den 19. Octobr. Anno 1629. ſich allergnedigiſt reſolvirt, daß ſie ſein Hauß anzugreifen niemals gemaint, ſondern deſſelben Jura ſalva & integra verbleiben ſollen, 8. Er Dux Auguſtus Senior habe ſich in den Hungariſchen Kriegen gebrauchen laſſen, Eur Kayſerl. Mayeſt. Vorfahren vnd dero Hochlöblichen Hauß Oeßterreich erſprießliche

Dien-

Dienste gelaistet. Petit, 1. dem Commendanten seine molition zu inhibiren, 2. zu befehlen, daß die Veste Wolfenbüttel Ihm als einen in beständiger Devotion gegen Ihr Kayserl. Mayest. verbliebenen alten deutschen Fürsten eingeraumt werden möge, cum hac oblatione, dieselbe also zu verwahren, daß sie Ihr Kayserl. Mayest. Wiederwärtigen, wie sonsten wol zu besorgen keineswegs eingeraumet, noch anuertrauet werden solle. Apponit copiam des Commendanten ausgegangenen Patents de dato Wolfenbüttel den 22. Aug. An. 1634.

In eadem Fiscalis Imperialis aulicus in memoriali quodam 5. Maji exhibito, dicit, es seye Ihme Fiscali vnbewußt, wie weit der negstverstorbene Herzog zu Braunschweig in Bedenckung derselbe ainer zimblichen blöden Natur gewesen seyn solle, sich in der bömischen vnverloschenen Rebellion vergriffen, so sey aber dennoch manifestum, das der Herzog von Lüneburg, so in der Succeßion den Vorzueg prætendiret, als ein Capo gegen Ihr Kayſ. Mayest vnd deroselben getrewe gehorsambe Stände sich aufgeworfen, petit, da er dises Ortts pro Investituris obtinendis anhalten würde, Ihme solche zuuor zu communiciren, quod itemque petit wegen der Pommerischen Landen contra Chur-Brandenburg.

Econtra in eadem Dux Augustus Senior sub pr. 11. Jannuarii jüngsthin per Joannem Leonem petit, pro se se, fratribus vnd wegen Ihrer interessirten Vettern Ducis Junioris einbringen, Ihme zu communiciren & inaudita causa nihil statui.

Idem repetit Leo in memoriali sub præs. den 5. Martii jüngsthin & producit simul, nur zu Ihr Kayserl. Majest. Information einen getruckten Discurs, das in dieser Successsion das Jus primogenituræ nicht statt habe.

In eadem Dux Augustus Luneburgensis Brunsuicensis Junior de dato den 2. Maji jüngsthin & præs. 29. Maji, recenset iterum das durch tödlichen seines Herrn Vettern Herzog Friderich Vlrichs den 11. Aug. An. 1634. beschehenen Hintritt das Fürstenthumb Braunschweig-Wolfenbüttel sich erledigt, vnd an seinen Herrn Bruder Herzog Julium Ernestum vnd Ihne verfallen, Sein Herr Bruder aber Herzog Julius

Erne-

Ernestus habe ihm ein Cession gethan, offert se se, entweder dieselbe selbst, oder durch seine Leute eheſt zu ueberbringen, petit nicht allein der vor diesem beschehenen Lehenssuchung Kayserl. Recognition, sondern auch Indultum ex allegatis causis in authentica forma, apponit mandatum procuratorium in Doctorem Stupanum originale de dato 9. Martii 1635.

Idem in eadem Dux Augustus Junior de dato den 17. (7.) Maji jüngsthin dicit, Er habe verstanden, daß sein Vetter Herzog Augustus der Eltere ein Indult in den Braunschweigischen Landen erhalten, cui, si ita sit, contradicet, propter Jus Primogenituræ, so seinen Herrn Bruedern Herzog Julio Ernesto gebürt, welcher Ihm allein sein Jus cedirt, dicit porro, es seye ein Compossessorium der Braunschweigischen Landen halber zwischen Herzog Augusto dem Eltern Zellischer Lini vor sich vnd seine Herrn Brüder wie auch ein Vollmacht der Harbergischen Lini salvo cujusque Jure in causa principali vnd ihm bis auf ratification seines Eltern Herrn Bruders Herzog Julii Ernesti aufgerichtet, petit besagtes Indult, als sub & obreptitie erhalten, zu caßiren, vnd aufzuheben. Apponit dictum compossessorium de dato 5. Sept. 1634. sub Lit. A.

Idem in eadem repetit idem Dux Augustus sub eodem dato, dicit, es seyen im Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg von hundert vnd mehr Jahren hero pacta gentilitia aufgerichtet, welche von den Römischen Kayſern confirmirt, darinnen ein ewige Vnio angeordnet, das secundum Jus & ordinem Primogenituræ succedirt werden solle, dannenhero seinem Herrn Bruedern Herzog Julio Ernesto die Successio im Herzogthumb Braunschweig cum pertinentiis gebühre vnd obwol Herzog Augustus mit Zueziehung seines Brueders Herzog Georgen Schwedischen Generals vnd dessen Armada solches Fürstenthumb Braunschweig, Stette vnd Schlösser in Possession genommen, habe er doch und sein Brueder demselben contradicirt vnd haben sich entlich alle drey Lineæ, Horburgische, Zellische vndt Dannenbergische den 7. Sept. Anno 1634. eines Compossessorii, wie im vorigen Memoriali gedacht, mit einander Salvo cujuscunque Jure in causa princi-

pali verglichen, Er werde aber berichtet, das Herzog Augustus Senior Zellischer Linien ein Indult alhier am Kayserl. Hof auf das Fürstenthumb Braunschweig ausgebracht haben solle, quod, si ita sit, contradicit, tanquam in præjudicium sui Juris primogenialis concessum & petit, illius cassationem, apponit copiam dicti Compossessorii sub sua manu, sicut & Originale Mandatum sub dato 9. Maji Anno 1635. so Ihme Duci Augusto Juniori sein Bruder Herzog Julius Ernestus diese ganze Sach sowol die Succeßion, als die Administration betr. zu treiben, cum facultate substituendi aufzutragen.

Idem in eadem nomine Ducis Augusti Junioris de præs. 20. Maji jüngsthin notificat Friderich von Matta, petit manutentionem vnd genembhaltung dicti Compossessorii vnd Abführung der Guarnison in Wolfenbittel.

Zu Lüneburg Herzog Augustus Senior de dato Zell den 14. Aprilis jüngsthin & præs. 16. Junii nuperi, petit prorogationem prioris Indulti.

In eadem Dr. Stupanus Mandatarius Ducis Augusti Brunsuicensis & Luneburgensis Junioris repetit, das er mit Herzog Augusto Juniore salvo jure cujusque in causa principali sich eines Compossessorii halber verglichen, petit, utrique parti sibi & prædicto Duci Augusto Seniori Administrationem der Braunschweigischen Fürstenthumber vnd Lande, damit Landt vnd Leute lenger ohne Guberno vnd Schuz nit seyn möchten, salvo jure cujuscunque usque dum causa principalis decidatur, zu erthailen vnd zu diesem Ende an die gesambte Braunschweigische Wolfenbüttelische Landtstendte vnd Underthanen nothwendige Gehorsambsbrief ergehen zu lassen;

In eadem Henricus Cran nomine Serenissimi Electoris Colonienfis petit nomine fructuum perceptorum & percipiendorum, in quos, in causa Hildesheimensi, Ducis Brunsvicensis, per Sententiam, in Camera Imperiali Spirensi latam condemnatus fuerit, Ducatum Brunsvicensem vel in solutum sibi assignari, vel saltem administrationem illius tantisper concedi, biß das Er so wohl wegen solcher fructuum

als auch wegen deren von dem Herzogen zu Braunschweig ihme zugefügter Schäden gebührlich contentirt vnd befridigt.

In eadem, so vil die wegen einer Kayserl. Recompens auf vilmal hundert tausend Reichstaler seinem Herrn Vettern dem Herrn General Graf Tylli eingeraumbte Braunschweigische Aembter anlanget Herr Werner Graf von Tilli petit weil solche Aemter nach Absterben seines Herrn Vetters auf Ihn, als seinen Universal = Erben gefallen, vnd die Lüneburgische Fürsten wegen Ermangelung Ires Consens, aller Creditorum Anforderungen, so sie auf dem Herzogthum Braunschweig gehabt, vor unkrefftig erkleren, vnd das ganze Herzogthumb Braunschweig mit den sambtlichen Schulden, so darauf hafften, wegen obberürter Rebellion Ihr Kayserl. Mayest. ipso Jure anheimb gefallen, es wollen Ihr Mayest. die beschehene Immission der angewiesenen Aemter ex plenitudine potestatis confirmiren, vnd solche auf Ine vnd die seinige umbfertigen lassen.

In eadem so uil die Stadt Helmstädt vnd was demselbigen anhängig, im Landt zu Braunschweig gelegene Lehenstücke anlanget, Dominus Hugo zu werden vnd Helmstädt Abbt exponit, das weyl. Seine Vorfahren die Statt Helmstätt jedoch ohne Consens Ihr Kayserl. Mayest. von dero und dem Heiligen Römischen Reich Sie zu Lehen rühre, Herrn Wilhelm Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg Anno 1490. zu Lehen verliehen, weilen aber von demselben als primo acquirente, die andere Herzogen von Lüneburg Zellischer vnd Donnenbergischer Lini nicht herfliessen, vnd also Ihm vnd seinem Stifft diß Feudum apert worden, petit, Ihr Kayserl. Mayest. wollen an alle vnd Jede dero Kriegs Armee Obristen vnd Commendanten, wie auch Burgermeister vnd Rath der Statt Helmstädt vnd andere angrenzende Oertter, Befehlch abgehen lassen, damit Er vnd sein Stifft zur würcklichen Possession solch ihnen appert gemachten Lehenstück gelangen möge. Apponit Lit. A. & B. copiam seines noch vom Duce Friderico Ulrico an Ihr Kayserl. Mayest. ergangenen Schreibens & Genealogiam.

In eadem Dominus Abbas Corvijensis Dominus Joan-

nes Christophorus betreffent die von dem Stifft Corvey herrührende Lehen, dicit, das die Wolfenbüttelische Linea vnderschidene Feuda von seinem Stifft recognoscire vnd weil Herzog Friderich Vlrich sine mascula prole verstorben vnd die andere Herzoge von Braunschweig hieran kein Recht hetten; so habe er solches, ne quid fiat in præjudicium Imperii vnd seines Stifts, weil er bey dieser Vnsicherheit im Reich sich zu Ihr Kayserl. Mayest. nicht begeben könnte, denunciren wollen, petendo in omni meliori modo hierinnen was Recht zu verordnen.

Porro Johann Sternberger am Kayserl. Hoff Agent de præs. 8. Maji jüngsthin, dicit, der nechstverstorbene Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg sey ihm an Besoldung vnd ausgelegtem Geld in die 939. Reichsthaler schuldig verbliben, petit, das Er bey solcher seiner billigen Prätension, bey den künftigen Successorn oder Administration des Fürstenthumbs Braunschweig in acht genommen werden möge.

Continuatur Relatio.

24. Dec. 1635.

Braunschweigische Succeßionsach, sive Ihr Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm als Bischoff zu Halberstadt per Memoriale de præs. 4. hujus, Pittet die beeden Grafschafften Hon- und Rheinstein, als Halberstädtische Lehen, so mit tödlichen Abgang Herzog Friderich Ulrichs zu Braunschweig bemeldtem Stifft Halberstadt heimbgefallen, von der Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg aufgerichtem Compossessorio per Expressum außzunemmen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. per Decretum zu erindern, daß deroselben Memorial im Reichs-Hofrath referirt worden, vnd seyen die beyden Grafschafften Hon- vnd Rheinstain von der Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg aufgerichtem Compossessorio schon hoc ipso ausgenommen, weil sich selbiges allein auf die gesambten Lehen, mit welchen das Fürstliche Haus Braunschweig vnd Lüneburg bishero immediate von Ihr Kayserl. Majest. vnd dem Heil. Reich belehnt gewesen, verstehe, solches auch der erfolgen-

den

den Kayserl. Resolution durch ein general-Reservations-Clausul per Expressum einverleibt werde.

Nachdeme nunmehro nur noch zwey Linien übrig seynd, und in beeden das Erstgeburts-Recht eingeführet ist; so seynd dadurch alle Schwürigkeiten fürs künfftige gehoben.

§. 8.

Das Fürstliche Haus Anhalt ist zu dreyenmalen in Anse- Anhalt.
hung der Collateral-Succession so unglücklich gewesen, daß man schwerlich in einem andern Haus dergleichen finden wird; doch ist nicht zu laugnen, daß man ihme zuweilen den Beweis der Verwandschafft in Zweifel gezogen, oder doch, wegen versaumter gesamter Hand, sein Succeßions-Recht für erloschen angesehen hat.

Der erste Fall truge sich An. 1322. zu, nach Abgang der mit dem Fürstl. Hause Anhalt von Einem Stamm-Vater herkommenden damaligen Chur-Brandenburgischen Linie, welche Succession Anfangs Bayern, und nachmals anderen Häusern, zu Theil wurde. Vid. mein Anhalt. Staatsrecht *p. 117. seq.*

An. 1422. ginge das damalige Churhaus Sachsen ab, so ebenfalls einerley Stammens mit dem Hause Anhalt ware; dessen ohnerachtet aber trugen die Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meissen dise Chur und deren Lande davon. Vid. *ibid. p. 130. seqq.*

Anno 1689. starb der lezte Herzog zu Sachsen-Lauenburg und das Fürstl. Haus Anhalt vermeinte, demselbigen zu folgen: Es wurde aber endlich in Possessorio für das Haus Braunschweig gesprochen, und Anhalt mag in Petitorio so vil Recht haben als es will, wird es doch, menschlichem Ansehen nach, schwerlich zum Besiz diser Lande gelangen.

Als (1) durch den Aachischen Friden An. 1748. Chur-Braunschweig alle seine innhabende Lande garantiret wurden, liesse das Fürstliche Haus Anhalt eine Protestation deßwegen in Absicht auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg bey dem Reichsconvent übergeben: Chur-Braunschweig reprotestirte, und das Chur- auch Fürstliche Haus Sachsen adhärirten diser

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 83.

Reprotestation wegen ihres eventualen Succeßionsrechts in besagtem Lauenburg; Anhalt replicirte.

Von disem Sachsen-Lauenburgischen Succeßions-Streit, und besonders der Braunschweigischen Ansprache an dise Landesfolge siehe

AYRERI (Ge. Henr.) Vindicias Juris Brunsvicensis & Lüneburgensis in Ducatum Saxo-Lauenburgicum; Göttingen, 1754. 4.

Ferner mein Braunschw. Staatsrecht *p. 404. sqq.* und Herrn H. R. SCHEIDTS Anmerck. darüber. *p. 404. sqq.*

Was nun aber auch die Succession in dem Fürstlichen Hause Anhalt selbst anbelangt, so ist das, was An. 1413. wegen der Collateral-Succession verglichen worden, in meinem Anhalt. Staatsrecht *p. 60.* zu lesen.

Die An. 1603. 1606. und 1625. wegen der Collateral-Succession getroffene Vergleiche sihe *ibid. p. 63. 67. 69.* und wie es nach Absterben der alten Cöthnischen Linie gehalten worden? *ibid. p. 71.*

Anno 1665. 22. Jun. wurde ein neuer Haupt-Stamm-Vertrag wegen der Collateral-Succession in Stirpes errichtet? Vid. mein *cit.* Anhalt. Staatsrecht *p. 97.*

Von dem An. 1709. in der Bernburgischen Linie getroffenen Receß, darinn auch die Lineal-Succession festgestellet worden, sihe das Anhalt. Staatsrecht *p* 311.

In Conformität diser Vergleiche nun hat es aufs künfftige in Ansehung so wohl der Haupt- als special-Linien seine Richtigkeit.

§. 9.

Baden. Anno 1766. 28. Jan. schlossen die beyde Fürstlich-Badische Linien zu Baden und Durchlach einen Erb-Vertrag mit einander; davon so vil bekannt worden ist: Art 13. Wie die Fürstl. Stammlande niemalen gänzlich und dem Eigenthum nach, sondern nur in Ansehung der Regierung, Verwalt- und Benuzung, seyen getheilt worden, folglich, wie das Eigenthum, also auch die Possessio civilis, zu beyden Seiten in der ursprünglichen Gemeinschafft gebliben seyen; so wolle Baden-Durchlach in allen und jeden seinen Landen, es rühren dieselben von

dem

dem gemeinsamen Stamm-Vater, Marckgraf Christophen, oder von dessen zweyten Sohn Philipsen her, oder es seyen dieselbe nachhero von der Durchlachischen Linie erworben worden, nebst allem demjenigen, so disen und denen alten Landen durch Bau- oder Besserungen zugesezet seye, wie auch in allem deme, so der jezige Herr Marckgraf, oder seine Nachkommen, noch erwerben, bauen oder bessern werden, nichts ausgenommen, Baden-Baden, und hingegen auch Baden-Baden ebenfalls in allen und jeden seinen Landen, es rühren dieselbe von dem gemeinsamen Stammvater, Marckgraf Christophen, oder von dessen zweyten Sohne Philipsen her, oder es seyen dieselbe nachhero von der Badischen Linie erworben worden, (die Böhmische Herrschafften allein ausgenommen,) nebst allem demjenigen, so denen neu-erworbenen, wie auch denen alten Landen, durch Bau- oder Besserungen seye zugesezet worden, wie auch in allem deme, so der jezige Herr Marckgraf, oder seine Nachkommen, noch erwerben, bauen oder besseren werden, nichts ausgeschiden, Baden-Durchlach die gedachte Compossessionem civilem hiemit nicht allein auf das vollkommenste eingestehen, sondern auch 14dens, jeder von beyden Fürsten dem andern den nähern Besiz, vermittelst der einem jeden von ihnen Beyden in des andern Landen, nach anligendem Formular, zu leistenden Huldigung, durch beederseits abzuordnende Commissarien, binnen denen nächsten 14. Tag nach der Unterschrifft dises Erbvertrags übergeben und bestättigen; verordnen auch hiemit, daß auf gleiche Weise die samtliche Dienerschafft von dem Civil-Staat, einschließlich der Jägerey, wie auch die gesammte Krigs-Mannschafft, ebenfalls nach angebogener Formul, verpflichtet werden; welche Verpflichtung dann auch hinfüro bey allen denenjenigen, so neu in solche Dienste tretten, nachgeholet werden solle:

Es wurde auch dise reciproque Huldigung in beederseitigen Landen würcklich eingenommen: Und als An. 1771. die Fürstlich Baden-Badische Linie ausstarb, ginge diser Tractat (obgleich der Kayser Bedencken truge, denselbigen zu confirmiren,) in seine völlige Erfüllung.

§. 10.

§. 10.

Hessen. Im Hause Hessen hat sonderlich der Marburgische Collateral-Succeßions-Fall vilen Unlust erregt, ist aber längst verglichen.

An. 1628. 24. Mart. traffen Cassel und Darmstatt einen Erbvertrag, unter anderem zu dem Ende, daß „ Wir und Unsere eheliche männliche Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, bey Unsern Fürstenthumen, Grafschaften, Herrschafften, Landen und Leuten, was Wir dero jezo haben, oder künfftig weiter bekommen und an uns bringen möchten, immer und allwege verbleiben, und dieselbe durch die Töchter und Allodial-Erben und ihre angemaßte Succession nicht zerrissen, verwendet, noch auch sonsten in und durch einigen andern Weg, wie der auch Namen haben mag, von Unserm Fürstlichen männlichen Stamm gebracht und veräussert, sondern vilmehr durch gewisse Sazung und Ordnung hinfüro nicht weniger, als bißhero geschehen, ewiglich bey einander behalten, und alle künfftige Irrungen und Mißverstände, so diser Dinge wegen hiernächst entstehen und daraus Zerrüttunge Vetter- und Brüderlicher Einigkeit, auch Unserer Land und Leute, unter Uns und Unsern Nachkommen erfolgen möchte, gründlich hingenommen und denen vorkommen werde. ꝛc “ In disem Vertrag nun heißt es unter anderem: „So sollen und wollen Wir, und nach Uns Unsere eheliche männliche Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, Unsere vom Heil. Römischen Reich, auch alle andere von Churfürsten, Fürsten und Prälaten herrührende Lehen, jezo und künfftiglich allwegen also empfangen, daß Wir in unzertrennter Samt-Belehnung sizen, auch Unser einer des andern Linie treulich beholffen seyn, daß sie alle ihre Lande und Leute behalten, und dabey gelassen werden mögen; ꝛ ꝛ ꝛ sintemal, in Krafft der Erb-Verbrüderung, stracks im Augenblick der andern Lini erloschenen ganzen männlichen Stamms, die vorhin hierauf eventualiter gezilte Erb-Huldigungs- und Lehens-Eyden, so starck und fest obligiren, und binden, nicht weniger noch schwächer, dann ob der auf die erloschene Fürstliche Heßische Linie aus der andern Linie succedirende Fürst stracks

von

von neuem den leiblichen Beſiz, und zwar nicht nur auf condition, ſondern gar pure, würcklich ſchon empfangen hätte.“

Uebrigens iſt ſeithero weiter kein Streit wegen der Collateral-Succeſſion in Heſſen vorgefallen, noch kan es fürs künfftige geſchehen, weil nur zwey regierende Linien ſeynd, und in beeden das Erſtgeburts-Recht gilt. Herr G. R. ESTOR ſchreibt dahero (1) billig: Hoc certum eſt, quod controverſia de Succeſſione lineali & graduali, quæ alias maximopere agitatur in his caſibus, exulet omnino in Haſſia. Firmat, quæ dixi, formula Jurisjurandi, qua fidem ſuam obſtringunt, Subditi Principibus Haſſiæ. Nam in utroque Haſſiæ Landgraviatu Principibus eorumque Poſteris ſecundum lineam Succesſionem Homagium dicunt Subditi. Vide -- imprimis autem verba Cæſaris Ferdinandi II. qui Caſſellanorum Jus Primogenituræ confirmavit. Non dubium ergo eſt, quin Fratris Filius Patruo in Haſſia quoad Succesſionem ſit antehabendus. Itidem, ſi Princeps regens, qui ſtirpis ſuæ eſt ultimus, decedat, tum Agnatus, qui propior iſtius Lineæ, non qui ætate potior eſt, ipſi ſuccedit.

§. 11.

In dem Hauſe Holſtein hat es wegen der Collateral-Fälle mancherley Streitigkeiten geſezt; die aber jezo in keinen Betracht mehr kommen; doch werden folgende ungedruckte Stücke davon hier einen Palz verdienen. Holſtein.

29. Oct. 1647.

Schaumburgiſche Verlaſſenſchafft ſive nomine der Herzogen Friderich, Philipps vnd Joachim Ernſten zu Holſtein Jeremias Piſtorius de præſ. 16. Septembris jüngſthin, exhibet die hieuohr von dem Rebenickh übergebene kurze Deduction, intervention vnd pitt, darinnen bemelte Herzogen vor vnd anbringen, daß weiland die Grafen zu Holſtein vnd Stormarn Schaumburgiſchen Herkommenß vnd Stammenß, Gerhardi magni Deſcendentes biß auf Adolphum den lezten des Nahmens Herzogen zu Schleßwig vnd Grafen zu Holſtein vnd Stormarn

(1) In Jur. publ. Haſs. Cap. 6. §. 49. 50.

marn mit guetem Willen vnd Wissen der Schaumburgischen Grafen vnd ohne einige ihre contradiction, allein seyen belehnet vnd investirt worden, die Schaumburgische Grafen aber, ob sie gleich die jezo erledigte Stormarische Lande, diss:its der Elbe gelegen, zu ihrem Gebrauch vnd nuzen ettliche vie: Jahr innen gehabt vnd besessen, doch noch niemalen einige Investitur darauf bekommen noch begehrt hetten, als auch gemelter Adolphus Herzog zu Schleßwig vnd lezter Graf des Schaumburgischen Stammens zu Holstein vnd Stormarn ꝛc. in dem 1459. Jahr den 4. Dec. ohne Leibs Erben tods verplichen, vnd im folgendem Jahr Graf Ott zu Schaumburg seine Prætension an die erledigte Holsteinische Grafschafft genzlich fallen lassen vnd Christiano dem ersten König zu Dennemarckh, Herzogen zu Schleßwig Ihrem VhrAnherrn die Graffschafft Holstein vnd Stormarn selbige gehabt, cedirt vnd abgetretten; Seyen gleichermaßen Sr. Königl. Würden Erstlich als Graf zu Holstein vnd Stormarn hernacher aber im 1474. Jahr als Herzog zu Hollstein vndt Stormarn, vnd der Dietmarschen, vndt mit solchem Titul, auch alle Seiner Königl. Würden Descendenz nach einander vndt auch Sie selbsten zu mehrmalen von Ihr Kayf. Mayest. Vorfahren am Reich vnd neulichst auch von jezt regierender Kayserl. Mayest. selbst belehnet vnd investirt worden; Die Schaumburgische Grafen aber seyen auch seithero mit Holstain oder Stormarrn niemahlen belehnt, hetten auch einige investituram niemahlen begert. Sie befinden auch, daß mit der jezigen Königl. Würden zu Dennemarckh vnd Herrn Friderichen beyden Herzogen zu Holstain, Stormarn vnd der Dietmarschen, sie in gleichem Gradu begriffen vnd alle mit einander vor obbenanntes Christiani des Ersten Abnepotes vnd Friderich des Ersten Königen zu Dennemarck vnd Herzogen zu Holstein Stormarn Pronepotes sie nennen vnd erkennen müssen, vnd dahero, was ob paritatem graduum nach Anzahl der Personen, ihnen beykommen könnte, wohl zu gewarten haben möchten. Demnach aber bey Ihr Kayserl. Majest. auch Zweifels ohne vorgemelte Ihre Königl. Würden vnd Liebden einkommen seyn würden, oder noch einkommen wollen, vnd dann bey derselben die anhero gehörige alte Pacta, Cessiones vnd Verträge in originali vorhanden, so wollten sie es auch bey demjenigen,

was

was zu Concurrir- vnd Erhaltung der jezt erledigten Stormarischen Landen, von Ihr Königl. Würden vnd Lbden producirt vnd gehandlet werden wolle, vnd ihnen alsdann keine renuntiationes weder generales noch speciales diese Anwartung betreffend, können oder mögen obsistiren, lassen beruhen, vnd demselben pro Interesse interveniendo adhærirn, wollten also Ihrer Kayßerl. Mayest. allergnädigsten Erkänndtniß, aber Ihro Gebürniß allerunterthenigst gewertig sein, vnd sich zu allem, was ihnen zu leisten, vnd zu præstirn obliegen werde, gehorsamst offerirt, vnd anerbotten, auch allerunterthänigst gebetten haben, daß ihnen was von hochgemelter Ihr Königl. Würden vnd Liebden einkommen werde, zu ihrem Behuff Ihnen allezeit communicirt werden möge.

Communicetur Ihrer Königl. Würden zu Dennemarckh vnd Herrn Friderich Herzogen zu Holstein Gottorp.

5. Nov. 1647.

Schaumburg Holsteinische Verlassenschafft; sive Graf Otto von der Lipp contra Dennemarckh vnd Holstein, Pinnenberg betr. nunc die Kayserl. Plenipotentiarii zu Münster vnd Osnabrüg überschicken, was der Fürstlich Holsteinischer Gesandter im Nahmen der Königl. Würden zu Dennemarck vnd Herzog Friderichs zu Holstain Ihnen für anpringen gethan, vnd daß bey Ihr Kayserl. Mayest. sie bitten wollten, damit diese sach ad primam instantiam vor die Austrag gewiesen werden mögte.

Referatur Suæ Cæs. Majestati, in waß Stand diese sach der Zeit begriffen, vnd daß Ihr Kayserl. Majest. inaudita altera parte diese exception nit admittirn, noch die sach jeziger Zeit ad Austregas verweisen könnten; Es mögten aber Ihr Kayserl. Mayest. durch dero Plenipotentiarios den Holsteinischen Canzler obgedachte Beschaffenheit andeuten lassen: Es stünde bey Ihr Königl. Würden in Dennemarckh vndt dem Herrn Herzogen zu Holstein, bey dem Reichs Hof Rath instanz zu machen, vnd zu urgiren, damit der Graf seine Antwort auf gemelte Remonstration befürdere, nach derselben Einlangung Ihr Kayß. Majest. nit vnterlassen wollen, die sach in raife Erwegung zu ziehen vnd darinn, was sich vermög der Reichs-Constitu-

tionen eraignet vndt gebürt zu statuirn, vnd wollten Ihr Königl. Würden vnd dem Herrn Herzogen keineswegs vnrecht geschehen lassen.

16. Jul. 1649.

Von Holstein, Herzog Joachim Ernst zu Sonderburg, Mandatarius Pistorius sub præs. 28. Jun. die Grafschaft Pinneberg betr. ad nuperam sententiam remissoriam de dato 8. Februarii hujus anni, dicit, daß die Pinnebergische Grafschafft vndt Güetter von dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen rühre, auch sein Herr Principal solches künftig darfür halte, vnd in pari gradu mit der nechst abgelebten Königl. Mayest. zu Dennemarckh vnd Herrn Herzog Friderichen zu Holstein tempore mortis ultimi comitis sich befunden, vnd dahero ebenmeßig zur Succeßion befuegt seye, welche Befuegnis er im nahmen seiner Herrn Principalen ahn Ihr Kayserl. Mayest. als Lehenherrn vnd Richter bringen vnd darbey bitten müeste, seine Herrn Principalen eines ebenmeßigen Rechtens mit der jezigen Königl. Mayest. zu Dennemarckh vnd Herzog Friderichen zu Holstein genießen zu laßen, & petit in illum finem gedachter Königl. Mayest. vnd Herrn Herzogen einen gewissen Termin ad respondendum & declarandum anzusezen. Apponit A. B.

Wann Supplicant formblich einkommen würdt, solle ferner ergehen, was Recht ist.

12. Sept. 1649.

Zu Holstain Herzog Georg Ernst suo & suorum fratrum & agnatorum nomine sub præs. 24. Aug. nechsthin, berichtet, was gestalt wider die hiebeuohr ertheilte vnd anno 1642. den 1. April. ernewerte Kayserl. Expectanz über die Grafschafft Oldenburg-Delmenhorst, die jezige Königl. Würden in Dennemarckh als Herzog zu Holstein mit den andern Herzogen zu Hollstein Gottorffischer Lini präjudicirliche Verträg in puncto successionis, wodurch Er vnd seine Brüder vnd Vetter gänzlich ausgeschlossen würden, aufrichten theten. Bittet darauf, sie bey der Kayserl. ertheilter Expectanz zu manutenirn vnd dargegen die von der Königl. Würden vnd ihren Vettern Gottorfischer Lini vndter sich inscitis ipsis &

incon-

inconsultis aufgerichte pacta Successionis oder Vergleichung, oder was sonsten Ihr Kayserl. Mayest. Expectanz zuwider, oder was ihnen sonsten einiger massen abbrüchig, nit zu confirmirn vnd zu bestättigen.

Ad Acta vndt da inskünfftig etwas dergleichen einkommen solte, ingedenck zu seyn.

21. Nov. 1650.

Zu Holstein Sondersburgischer Lini Anwald Jeremias Pistorius de præs. hodierno, pittet, wann der Königl. Dennemarckische Gesandter bey Ihrer Kayserl. Mayest. etwas suchen möchte, daß zu Præjudiz der Sonderburgischen Lini, insonderheit wegen der Pinnebergischen Succeßion vnd Oldenburgischen Expectanz gereichen wollte, ihme solches zu communiciren vnd zuuorhero keine Resolution darüber ergehen zu lassen.

Ad Acta vnd ingedenck zu seyn.

21. Nov. 1650.

Zu Dennemarckh König, sive dessen Gesandter Christian Ranzau sub præs. 14. hujus, dicit, daß die Anwartschafft auf beede Grafschafften Oldenburg vnd Delmenhorst für den verstorbenen König von Ihrer Kayserl. Mayest. allbereit An. 1638. für sich vnd seine Leib-Lehens-Erben vnd Nachkommen confirmirt, des jezigen Königs aber mit Nahmen darinn nit gedacht, pittet derowegen, weilen Ihre Königl. Würden der einzige unzweifliche Erb- vnd Lehensfolger Ihres Herrn Vatters seyen, solche Confirmation auch auf sich als Herzogen zu Holstein vnd dessen mannliche Leib Lehens-Erben vnd Nachkommen ausfertigen zu lassen. Apponit copiam confirmationis Cæs. vidimatam in Cancellaria Imperiali.

Fiat.

30. Mart. 1651.

Holsteinische Reichs-Lehen; sive der Fürstl. Holsteinische Sunderburgische Anwald Jeremias Pistorius de præs. 9. hujus übergibt ein nochmaliges allerunterthänigstes Supplicirn, cum eventuali protestatione & reservatione der gesamten Herzogen zu Holstein Sunderburgischer Lini vnd bittet umb Communication alles dessen, was der Königl. Den-

nemarckische vnd Hollstein Gottorpische Abgesandte allhier negotiirt hab.

Communicentur exhibita ad protocollum.

21. Nov. 1651.

Holsteinische Reichslehen; sive der Königl. Dennemarckische Gesandter, Christian Ranzaw sub præs. hodierno, pittet ihme zwey am 14. hujus übergebene Memorialia, die Confirmation des zwischen dem König vnd Herzog Friderichen zu Holstein wegen künftiger Succeßion zu beeden Grafschafften Oldenburg vnd Delmenhorst, so dann wegen Abtheilung der Herrschafft Benneberg aufgerichten Vergleich betr. weilen er nach erlangter fernerer Nachricht solche zu revidiren für hochnothwendig befinde, ihme samt den Beylagen wieder zurück zu geben.

Fiat.

2. Jan. 1654.

Oldenburgischer Abgeordneter Doctor Milius, die Expectanz an die Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst betr. sive der Fürstl. Hollstein-Oldenburg. Rath Doctor Friderich Blaneck sub præs. 13. Octobr. petit communicationem der zwischen den König in Dännemarck und Herzog Friderichen zu Hollstein Gottorp wegen Succeßion der Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst mit den Grafen zu Oldenburg vorgangene Tractaten, auch entzwischen Suspension der Kayserl. Confirmation, derentwegen alle rechtliche Behelf per expressam protestationem wider gemelte Tractaten reservirendt.

In eadem Herzog Joachim Ernst zu Hollstein für sich und seine Brüdere Friderich und Philipp in literis ad Imperatorem de dato Ploen den 11. Novembris & præs. 13. Dec. nechsthin, conqueritur, daß ungeachtet der ihnen ertheilten Kayserl. Expectanz und daß sie respectu Dännemarck gradu proximiores, respectu Herzog Friderichs aber pari gradu und alle von König Christiano I. descendiren und dessen Abnepotes seyen, dannoch ihrer unwissend von dem König in Dännemarck und Herzog Friderichen zu Hollstein mit dem Grafen von Oldenburg gewisse Pacta geschlossen seyn und durch ihre Deputirte die bona Feudalia à prætensis allodialibus zu discerniren

sich bereits angemaßt haben sollen, darwider sie protestirt und um Communication angesucht, aber annoch damit in Suspenso und ungewiß seyn gelassen worden. Bittet derowegen, sie bey der in anno 1642. ertheilten Expectanz zu manuteniren, wider alle Attentata zu schüzen, gemelte Pacta nicht zu confirmiren, sondern den König und Herzog Friderichen vilmehr damit gänzlich abzuweisen. Apponunt A. B. C. D.

1. Verbleibt es bey der für den Oldenburgischen Abgesandten vorhin erkannten Communication.
2. Communicentur litteræ, sowohl dem König in Dännemarck und Herzog Friderichen zu Hollstein, als auch Gräfl. Oldenburgischen Abgesandten.

Des lezteren Plönischen Anfalls zu gedencken; so schlossen der König in Dänemarck, als Herzog zu Holstein-Glückstatt und der lezte Herzog Friderich Carl zu Plön An. 1756. 29. Nov. einen Vergleich, (in welchen auch die Prinzen der Glückstattischen Nebenlinien bewilligten,) wodurch dem Könige die Plönische Erbfolge versichert wurde: Der Kayser confirmirte es, und als Plön noch in eben disem Jahr ausstarb, kame der König zum Besiz.

In denen beeden Linien, der Königlich- und Gottorfischen, hat nun das Erstgeburts-Recht mithin auch die Lineal-Erbfolge statt: Unter denen übrigen Seitenlinien aber möchte es wohl auf die Nähe des Grades ankommen.

§. 12.

Mecklenburg.

Von denen in dem Herzoglichen Hause **Mecklenburg** sich ereigneten, zum Theil merckwürdigen und sehr bestrittenen, Collateral-Succeßions-Fällen will ich nichts weiters sagen, als was bereits oben davon vorgekommen ist, wie dann auch in dem An. 1701. zwischen der Schwerin- und Strelizischen Linie getroffene Vertrag wegen künfftiger Beobachtung der Lineal-Succession, Abrede genommen worden ist.

§. 13.

Würtemberg.

Von denen im Herzoglichen Hause **Würtemberg** sich ereigneten Collateral-Fällen, auch denen wegen dergleichen Succeßionen verschidentlich errichteten Vergleichen und gemachten Dispositionen, ist überflüßig etwas zu sagen:

Was

Was aber den zwischen der regierend- und Oelsischen Linie entstandenen Streit wegen der Mömpelgartischen auch Weilting- und Brenzischen Succeßion betrifft, so ist derselbe beygelegt: Der Streit mit denen Mömpelgartischen unehlichen Kindern aber ist unten an seinem Ort zu finden.

Uebrigens ist nunmehro nur Eine regierende Linie in disem Herzoglichen Hause, darinn die Lineal-Succession, nach Ordnung der Primogenitur, statt hat, und die Oelsische stehet auf dem Sprung, abzugehen. Von der Töchtern Erbfolge in Mömpelgart, siehe unten.

§. 14.

Naßau. Von Naßau will ich nur dises melden: Als An. 1574. die Saarckbrückische Linie ausstarb, succedirte die Weilburgische, deren Grafen Gradu proximi waren, und als An. 1605. auch die Idstein- oder Wisbadische Linie abgienge, erbten jene, als die noch einige übrige Agnaten diser Haupt-Linie, derselbigen Lande ebenfalls.

Als sich aber Graf Ludwigs, der dise Lande zusammen brachte, Söhne gleich wieder in die Saarbrück- Idstein- und Weilburgische Linien theilten, und die Saarbrückische abermals sich in die Aeste zu Ottweiler, Saarbrücken und Usingen ausbreitete, der Saarbrückische Ast aber An. 1723. abgienge, succedirte Ottweiler, als Gradu proximior, und als Ottweiler An. 1728. ebenfalls abstarb, succedirte Usingen, als der noch übrige einige Ast diser Linie.

Anno 1721. gienge die Idsteinische Linie ab: Weil nun der Graf zu Ottweiler um einen Grad näher ware, als der Graf zu Weilburg, so erbte jener das Idsteinische.

* * *

Die Ottonische Linie theilete sich in neueren Zeiten in die Niderländische oder Oranische, so dann in die Teutsche oder Dillenburgische.

Die Oranische gienge mit König Wilhelm III. in Engelland ab: Weil er aber keine Güter in Teutschland hatte; so kommt seine Erbfolge hier in keinen Betracht.

Die Dillenburg- oder Kazenelnbogische Hauptlinie theilte sich

sich im Anfang des 17den Jahrhunderts wieder in 1. Siegen, 2. Dillenburg, 3. Diez und 4. Hadamar.

Hadamar starb An. 1711. zu erst aus, und dessen Landesantheil wurde unter die drey übrige Linien vertheilt.

Dillenburg erlosche An. 1739. und das Land kame theils an Siegen, theils an Diez:

Siegen gienge aber An. 1743. ebenfalls ab; mithin bekame Diez oder das jezige Haus Naßau-Oranien, alles zusammen.

Was die Erbfolge zwischen der Wallramischen und Ottonischen Linie anbelangt; so ist zwar ein Vergleich deßwegen geschlossen, aber auch wieder angefochten worden (1):

Noch An. 1766. beharrete N. Oranien darauf, daß beyde Hauptlinien ganz freye Hände haben, über das Ihrige zu disponiren; wo hingegen N. Saarbrücken dises nicht eingestehen wollte (2).

§. 15.

Auf des Fürstens Ludwig Otto zu Salm An. 1738. erfolgtes Absterben stritten dessen Vettern die Rheingrafen Nicolaus Leopold, so dann die Gebrüdere Johann Dominic Albrecht und Philipp Joseph, um seine Erbfolge, biß sie sich An. 1743. verglichen (3). Salm.

§. 16. a.

Die damalige Grafen von Schwarzenberg hatten mit denen damaligen Herrn von Seinsheim einen Streit wegen der collateral-Succeßion in die Seinsheimische Güter; wohin auch dise Reichs-Hofraths-Concluſa gehören: Schwarzenberg.

6. Aug. 1635.

Zu Schwarzenberg Graf Georg Ludwig de præſ. 2. hujus, informat über sein noch hieuor Anno 1632. einkommenes Suppliciren, vnd darauf den 9. Decembris e. a. erfolgtes Decre-

(1) v. Naßauisch. Stammtafel, p. 3. ſqq.
(2) v. Neueſt. Staatsacta, 2. Theil, 124. S.
(3) v. Mein Tr. von den R. Ständen ꝛc. 241. ſqq. 250. ſqq. add. Augſp. R. Vicar. Hofger. Concl. p. 754. 961. 1130.

Decretum die Seinheimische Güter betr. mit Beyligung vidimirter Copey aus einem noch hieuor gemachten Transumpt weilendt Georg Ludwigen von Seinßheimbs des Eltern An. 1591. eröfneten Testaments, daraus nit allein das fidei commissum dieser Gütter auf Jhne Grafen von Schwarzenberg, sondern auch die annectirte Commination, wann ein Vocatus selbiger Disposition sich einiger Contravention vnderstehen würde, derselbe alßbaldt ipso facto von seiner Succeßion gefallen, vnd solche den proxime vocatis zustehen solle, zuuernemmen, immassen dann noch vor vilen Jahren dieser Contravention und daher erwachsener Devolution halber des Supplicanten Vetter und Bruder Graf Wolf Jacob vnd Christof zu Schwarzenberg mit denen Herrn von Senßheimb, bey damahln Fürstl. Durchl. in Bayern in Rechten verfangen gewesen, weil dann Jhme Supplicanten nit so wol aus dem neulicher Zeit imputirten crimine læsæ Majestatis seines Vetters Christians von Senßheimb, als der noch lengst zuvor geklagten und erwiesenen Contravention ein erstandenes Recht erwachsen, über dieses Er auch von erstgedachten seinem Vettern als dem letzten Sui nominis nirgent ein anders, als daß Er zusambt den Seinigen in gegenwertiger Vnruehe gewißlich gestorben, in Erfahrung bringen können, als hab Er sich, so uil vor der Soldatesca zu erreichen gewesen, angezogenen Senßheimischer Gütter, aldieweil selbige nunmehr ex duplici capite Contraventionis nimirum & mortis auf Jhme devolvirt, mehrern theils vnterfangen, vnd durch würckliche apprehension alberait impatronirt, bittet derhalben Jhr Kayserl. Mayest. wollen solches in Ansehung seiner verschiedener Befugnissen nit allein per Decretum allergnedigst confirmiren, sondern auch so weit erstrecken, das Er darbey vor meinglich vnbeeintrechtigt verbleiben, wie auch der noch übrigen sich vnuerhinderlich vnderfangen möge. Apponit à Lit. A. usque K. inclusive.

Cum voto ad Cæsaream, Reichs-Hofrath habe wider das gebettene Decretum kein Bedencken, doch mit der annectirten Clausul, Jhrer Kayserl. Mayest. dero Fisco, wie auch dem Herrn von Senßheimb vnd sonst menniglich vnpräjudicirlich.

9. Aug.

9. Aug. 1635.

Schwarzenberg Graf Geörg Ludwig de præſentato 6. Auguſti in puncto Senßheimiſchen Güetter, petit, die dem jüngſt verwilligten Decret eingerückte Clauſul ſalvo jure fiſci & cujuscunque, zu vnterlaſſen vnd ſolches Decret dahin zu extendiren, das ohne Eintrag oder Hinderung meniglichs er ſich der Senßheimiſchen auf Ihre devoluirten Güetter allerdings gebrauchen vnd die noch vnapprähendirten oder anderwerts detentirten würcklich vndernemmen müge, weilen ſonſten und da dieſe Clauſul darein geruckt, andere benachbarte Potentaten alß Würzburg ratione Juris Fiſci, Churbayern aber, das die Herrſchafft Sinichingen in ſeinen Land gelegen, ſich eines ausbittens vnderfangen möchten, erklert ſich hingegen ausdrücklich, da ſich noch Jemandt deren von Senßheim im Leben befinden vnd anmelden ſollte, das Er hieuon gar gern abſtehen wolle. Apponit a. b. c.

In primo ratione Juris Fiſci recommendetur Cæſari. In ſecundo verbleibt es bey der Clauſul: ſalvo jure Tertii & cujuscunque, & deſuper fiat votum.

§. 16. b.

Die Fürſten zu Schwarzburg verglichen ſich An. 1713. wie oben Cap 2. zu erſehen iſt. Schwarzburg.

§. 17.

In der Erb-Einigung derer Grafen zu Caſtell de An. 1560. heißt es: „Item daß keiner den andern obberührter Grafſchafft, = = = halben, enterben, oder ausſchlieſſen ſolle; ſondern da einige Linie ohne männliche Leibes-Erben abſtürbe, ſoll den überbleibenden, ſo noch im Leben, ihr gebührliche Succeßion und Erbſchafft, vermöge gemeiner beſchribener Recht, unbenommen ſeyn.“ Caſtell.

§. 18.

Daß bey Abgang einer Linie des Gräflichen Hauſes Hohenlohe es auf proximitatem Gradus ankomme, iſt aus dem An. 1710. wegen der Pfedelbachiſchen eventual-Succeſſion getroffenen Vergleich §. 2. klar zu erſehen; wie dann, nach Abgang ſolcher Linie, deren Succeſſion würcklich darnach eingerichtet worden iſt. Hohenlohe.

§. 19.

Leiningen-Westerburg. Die Grafen von Leiningen-Westerburg verglichen sich An. 1567. dahin mit einander: „Do Ihrer Liebden, der Gebrüder, einer, oder seine Manns-Erben, und also fürters in absteigenden Linien die Manns-Erben, verfallen würden, alsdann sollen die andere Gebrüder und Ihrer Liebden ehelich gebohrn Leibs-Manns-Erben, absteigender Linien, die obgemelden Grafschafften und Herrschafften, oder was davon herühret, und dargegen erlangt und bekommen wäre, zugleich zu geniessen und zu gebrauchen haben.“

Im Jahr 1597. gienge des mittleren Bruders, Reichards, mannliche Descendenz ab; darauf succedirten die in denen übrigen Linien vorhandene und in gleichem Grad stehende Agnaten in Capita: Als aber An. 1705. des Erstgebohrenen Linie mit Graf Philipp Ludwigen abgienge, entstunde zwischen denen Agnaten aus der noch übrigen jüngsten Linie Streit; welcher dadurch vermehret wurde, als An. 1708. noch ein anderer Vetter, Georg Friderich, ohne Söhne starb. Dann Graf Johann Wilhelm Friderich wollte an beeden Erbschafften den dritten Theil haben, seines Vaters beede Brüder, Christoph Christian und Georg aber, als gradu proximiores, denselben nicht mit zulassen: Jener wollte den Vertrag de An. 1567. also auslegen, daß, nach Abgang einer Linie, die überbleibende Linien, sine respectu proximitatis gradus, zugleich succediren sollten, erhielte auch bey dem Cammergericht ein Mandatum S. C. ihme seine Terz abfolgen zu lassen: Es wurde aber An. 1718. obgedachtes Mandat per Sententiam wieder aufgehebt.

§. 20. a.

Limburg. Von dem An. 1765. sich ereigneten Succeßionsfall im Hause Limburg werde ich, weil es die Succeßion einer Erbtochter betrifft, Cap. 9. reden.

§. 20. b.

Limburg-Styrum. Aus dem Hause Limburg Styrum gehöret folgende An. 1772. denen öffentlichen Zeitungen einverleibte Nachricht hieher:

„Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Fürsten und Bischoffen zu Speyer, Grafen von Limbourg-

Ve-

Velen-Stirum Hochfürstl. Gnaden, haben auf jüngsterfolgtes Absterben Dero Herrn Bruders, Friderich Carl, Grafen von Limbourg-Velen-Stirum, bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht eine Citationem edictalem & ad domum, ad proponendam actionem, si quam habere putent, sub pœna perpetui silentii ad liquidandum, nec non ad videndum vindicari Bona stemmatica fidei-commisso subjecta &c. erwürcken lassen, Inhalts derselben diejenige, welche an die Herrschaften Gemen und Räsfeld ex capite successionis, und sonsten, eine Ansprach zu haben vermeinen, imgleichen sämtliche Creditores und Detentores derer zu ermeldten Herrschaften gehörigen Güter, um ihre Forderungen unter der Commination des aufzulegenden ewigen Stillschweigens gebührend vorzubringen, selbe zu justificiren und zu liquidiren, imgleichen, um zu sehen und zu hören, wie Ihro Hochfürstl. Gnaden, als Graf zu Limbourg-Velen-Stirum, die zur Herrschaft Gemen und Räsfeld gehörige, von Dero Herrn Vorfahren nichtiglich alienirte, verpfändete und verbrachte Güter, rechtlichst fordern, die Inhaber derselben zu deren Abtrettung, nebst denen darab gezogenen Nüzungen zu condemniren und cum expensi zu verdammen seyen, zu gedachtem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht abladen, nicht weniger sothane Kayserliche Ladung in den Hauptstädten Gülich, Düsseldorf, Dorsten, Münster, Niderwesel und Essen, behörig affigiren und respectivè ad domum verkünden lassen, gestalten dann die angesezte Frist, in welcher sämmtliche Verabladete erscheinen und ihre Forderungen, auch habende Einreden, gerichtlich vorbringen sollen, auf den 26ten künftigen Monats August einfället. Damit nun diser Vorgang zu eines jeden, besonders aber zu aller Herren Grafen von Stirum-Illeraichen, Nachricht gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so hat man solchen denen offentlichen Zeitungen zu allem Ueberfluß zu inseriren, sich veranlasset befunden.

Bruchsal, den 10ten Julii 1772.

Et Mandato Celsissimi

F. H. Backen. Hochfürstl. Speyerischer Hof-Cammerrath und Rentmeister zu Gemen."

§. 21.

Lippe. Von denen Dispositionen, Vergleichen und Streitigkeiten im Gräflichen Hause Lippe wegen der collateral-Fälle siehe oben Cap. 2.

§. 22.

Oettingen. Von Gräflich-Oettingischen alten collateral-Successionshändeln kan ich aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll dises mittheilen.

24. Mart. 1550.

Friderich Graue zu Oettingen Pitt die Kayserl. Mayest. wolle aintweder Maß vnd Ordnung geben, wie es mit der Administration Graue Carls von Oettingen verlaßnem Thail an der Graueschafft Oettingen zwischen den Erben gehalten werden, was auch ainem Jeden dauon zusteen vnd folgen solle, oder aber mit seinen Gebrüedern ernstlich verschaffen, daß sie zuförderst Jhme seinen gebürenden Anthail solches Erbs einraumen vnd Jne Jrer gebürenden Anlag an den 6000. fl. so er in Namen aller seiner Gebrüeder erlegt, vergnügen, auch ihrer Mayest. Ordnung nachkommen, vnd Jne fürter dapey vnuerhindert vnd vnbetrübt pleiben lassen;

Soll Graue Wolffgangen von Oettingen geschrieben werden: Jr Mayest. komb in Erfarung das er nit allein Jrer Mayest. Declaration vnd Ordnung der Religion halben Jn Graue Carl Wolfgangs Thail nit angericht, sondern das auch die Ordnung, so Jr Mayest. Jn der Graueschafft Oettingen der Regierung halber gegeben, gern umbstoßen, vnd Jrer Mayest. darinn bewiesen Gnad vernichten wolle, welcher Vndanckbarkeit sich Jr Mayest. zu ihme nit versehen, und sey demnach Jr Mayest. ernstlicher Beuelch, daß er obgemeldte Ordnung vollziehe, auch Graue Fridrichen seinen Brudern dasjenig, so Jhme in Crafft solcher Ordnung gepürt, volgen lasse, die Zins zu seinem Thail verrichte, vnd verschaffe, daß die 6000. fl. so weyland Graue Carl Wolfgang zu seinem Thail schuldig pliben, vnd Graf Fridrich erlegt, was ihme daran zu geben gepürt erstatte, gedachten Graue Fridrichen zu seinem Thail an weyland Graue Carl Wolfgangs Landtschafft vnd Regierung zulasse,

lasse, vnd Jr Mayest. Declaration der Religion halben förderlich anstelle. Wo aber die Sach anderst geschaffen, das er alsdann sambt andern seinen Gebrüedern zwischen hie vnd den 25. Juny zu Augspurg vor Jhrer Mayest. hofrethen erscheine, seinen Bericht darauf zu geben.

21. Aug. 1550.

Graue Wolf zu Oettingen, contra weilend Graf Carl Wolffgangs nachgelassene Wittib vmb Commissarien, dieweil gemelte Wittib der Kayserl. Mayest. jüngst ausgangen Befelchs, auch sein Graf Wolfgangs rechtmeßigen erbietens vngeacht Jme vnd seinen jungen Bruedern die Erbschafft weilend Graf Carl Wolfgang Jres Vettern, vnd sonderlich das Haus Harburg noch aigens Gewalts vnd mit der That vorhielte.

Solle der Wittib zu Oettingen ernstlich befolen werden, dem vorigen jüngsten Befelch nachzusetzen vnd den Grauen das Schloß einzuraumen, oder wo sie das zu thun nit schuldig sein vermaint, vnnd erheblich Vrsach dagegen zu haben, daß sy dieselben in 8. Tagen alhie fürbringen, vnd die Reuterey alsbald abzustellen, damit Jr Mayest. nit verursacht werde, selbst einsehens zu haben.

23. Aug. 1550.

Inter Wolfgang. Guilielmum &c. ex una & Fridericum Comitem ab Oettingen ex altera parte sigillata est Transactio inter ipsos facta.

28. Aug. 1550.

Elizabeth gebohrne Landtgräfin zu Leuchtenberg, Gräfin zu Oettingen Wittib Vberschickt Bericht auf der Kayserl. Mayest. hieuor den Vierdten Augusti an sie ausgangnen Beuelch, belangend weilend Graue Karl Wolffgangs von Oettingen Jhres Gemahels verlassene Erbschafft vnd sonderlich das Haus Warburg.

Soll der Wittib Bericht Graue Wolffgangen zu Oettingen zugestellt, vnd so er weiter ersucht die Partheyen alher zum förderlichsten Jr Notturfft fürzubringen citirt werden.

Ist der Wittib Solicitatorn des Decrets Abschrifft zugestellt.

19. Sept.

19. Sept. 1550.

Wolfgang, Wilhelm Karl Ludwig vnd Lotharius Gebrüeder, Grauen zu Oettingen, pitten weilend Graf Carl Wolffgangs verlaßne Wittib aus der Grafschafft Oettingen, daran Sy nichts hat, vnd sonderlich dem Haus Harburg auszuschaffen vnd sie als die spolierten wiederumb zu restituiren, mit angehengtem Erpieten, da Sy ainiche Spruch zu Inen hett, Ir Rechtens an gebürenden Orten stat zu thun.

Sollen die Partheyen zum förderlichsten hieher betagt werden, ex officio mit Anziehung das Ir Kayserl. Mayest. Sy zu verhören und die Sach hinzulegen bedacht, vnd ist Ihnen der 27. Octobris angesezt vnd benennt worden.

Ferner stritten, nach dem An. 1731. erfolgten Abgang der Fürstlichen Linie zu Oettingen, die andere Linien zu Spilberg, Wallerstein und Baldern mit einander wegen der Erbfolge; wie unten Cap 11. mit mehrerem davon zu sehen seyn wird.

§. 23.

Reichs-Erbtruchsessen.

In dem Hause derer Reichs-Erbtruchsessen, Grafen zu Waldburg, ist würcklich ein Proceß wegen der eventualen Succeßion in denen Scheerischen Landen vor dem Reichs-Hofrath anhängig; davon an unten (1) angezeigten Orten nachgesehen werden kan, und womit es dise Bewandtniß hat.

Das Gräflich-Truchseßische Haus hat bißher aus zwey Hauptstämmen, dem Jacobischen und Georgischen, bestanden, und ist seit 1463. in einer Erbvereinigung gewesen: Der Jacobische Stamm hat wieder zwey Linien formirt, die Wilhelminische in Schwaben, und die Friderichische in Preussen. Nach dem An. 1764. erfolgten Absterben Grafens Leopold Augusts ware von der Wilhelminischen Linie nur noch der Bischoff zu Chiemsee übrig: Nach dessen Abgang will die Friderichische Linie in Preussen folgen, die Georgische Linie aber selbige nicht für Succeßionsfähig halten; theils weil sie von einem Teutsch-Ordens-

(1) v. mein R. Staatshandb. 1. Theil, 471. S. 2. Theil, 369. S. H. PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 1. Band, 884. S.

Ordensritter, der die Religion verändert habe, herstamme, theils wegen eines Testaments Truchsessen Wilhelms von 1556. und weil die Friderichische Linie bißhero keinen Antheil an denen Familien-Gerechtsamen gehabt habe, auch wegen der Reichs- und Oesterreichischen Lehen in keiner Mitbelehnung stehe: Was aber auf das erste geantwortet werde, haben wir schon oben vernommen: Und auf das übrige wird geantwortet: Truchseß Wilhelm habe seines Brudern Kindern nichts benehmen können; die Friderichische Linie seye der Georgischen an Stand und Würde gleich; was die Wilhelmische und Georgische Linien zu deren Nachtheil unternommen, auch von dem Kayser erhalten hätten, benehme der Friderichischen Linie nichts; es habe auch keine Verjährung statt, und die Sammtbelehnung seye nicht nöthig gewesen.

§. 24.

Von einem in dem nun Gräflich-Reußischen Hause im 16den Jahrhundert sich ereigneten Streit wegen einer Collateral-Succeßion zeuget diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls: Reuſſen.

21. Aug. 1550.

Henrich Reuß von Plawen = = =

Idem contra den Burggrauen zu Meissen vmb ernstlich Mandat wider den Burggrafen, sich seines tetlichen Vorhabens gegen Jhme zu enthalten, vnd in vermög des zu Torgau zwischen Jnen aufgerichteten Vertrags zu seinem gebührlichen Thail der jezo durch Absterben Herrn Hainrichen des lezten Herrn von Gera seines Vettern, erledigten Herrschafft Gera vnd was darzu gehörig, sampt seiner vätterlichen anererbten Herschafft Graitz, die ihme von gedachten Burggrauen auch noch vorgehalten, wiederum kommen zu lassen, vnd Jme dieselbe fürderlich abzutretten. Mit beygelegten Copiis der sämptlichen Belehnung der Herrschafft Gera mit A. und angeregts Vertrags mit B. verzaichnet.

Ist mandatum cum clausula Justificatura an den von Plawen erkannt in casum oppositionis, vor diesem Hofrath zu erscheinen.

Wie es im Gräflichen Hause Reuß mit der Succeßion

solle gehalten werden, wann eine Haupt- oder Nebenlinie ausstirbt, davon disponiren die Geschlechts-Vereinigungen folgendes: Würde über lang oder kurz sich zutragen und begeben, daß von denen noch übrigen beeden Stammes-Linien derer Herren Reußen von Plauen ꝛc. als jezo der Aeltern und Jüngern genannt, die Eine gänzlich abstürbe, und in Deroselben keine männliche Lehens-Erben mehr vorhanden wären; so soll dann derselben abgegangenen Antheil, an allen und jeden Herrschafften, Gütern und Lehen, samt allen Regalien, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeit ꝛc. nichts davon (ausser was Erbe und nicht in diser Vereinigung zu Lehen erkläret und verglichen ist,) ausgeschlossen, jedoch auch mit allen patrimonial- und andern Oneribus feudalibus, wie die der Zeit seyn und Namen haben mögen, auf die andere überlebende Linie fallen; und zwar nach Art und Weise, wie es bey dem Reußischen Stamm herkommen ist, und sich Derselbe bereits An. 1616. (als bey damaliger Erbsonderung gedachtes Herkommen etwas in Zweifel und Streit gezogen worden,) besage selben Theilungsvertrags de 27. Aug. gedachtes 1616ten Jahres klärlich und wohlbedächtlich geschlossen, verglichen und anjezo ferner folget, nemlich: „Da nach GOttes Willen die ältere Linie gänzlich abgienge, daß alsdann, und eher nicht, derselben Herrschafften und Güter auf die jüngere Linie, und alle diejenige, welche sich in solcher Linie Lehensfähig befinden, mit einander zugleich, jedoch secundum Stirpes, oder nach denen Wurzeln, ingleichem und hinwiederum auf den nach göttlichen Rath begebenden Fall, wenn nemlich von der jüngern Linea kein Herr mehr vorhanden, dero hinterlassende Herrschafften und Güter auf die ältere Lineam, und diejenige, welche sich unter solcher Linea Lehensfähig befinden, zugleich, wie gedacht, nicht nach denen Capitibus, oder der Personen Anzahl, sondern nach denen Stirpibus oder Wurzeln, und zwar bey beederley Fällen, absque Consideratione Succedentium, gradu propriori vel remotiori, verstammen und fallen sollen: “ Gesch. Ver. 1668. §. 46.

Würde auch eine unter denen beeden Sublineis, es sey nun in der Hauptlinie die Unter-Graiz- und Burckische, oder die Ober-Graiz- und Dölauische, in der jüngern Hauptlinie aber die

die der Zeit verhandene Gerauische, Schlaizische und Lobensteinische gänzlichen aufhören; so sollen auf Deroselben Absterben der Sublineæ Herrschafften und Güter auf die andere selber Sublinien (es sey nun noch eine oder mehr davon vorhanden,) und zwar auf alle diejenige, so sich in derselben Sublinie befinden, mit einander zugleich in Sirpem, und nicht in Capita, remota quidem altera supervivente Linea primaria, sive Seniore sive Juniore, sed non attenta Graduum proximitate in succedentibus Sublineis, kommen und fallen, und dann fürter in allen dergleichen Divisionibus und Subdivisionibus mit der Succeßion es ebener massen gehalten, und also das Jus Repræsentationis auch in Linea collaterali für und für statt haben, und solches vor eine allgemeine Geschlechts-Gewohnheit und beständiges Pactum Familiæ, so lange der Reußische Stamm währet, in Successione Feudali gehalten werden. *ibid.*

Auf disen Vergleich beziehet sich das Gräfliche Haus in seinem An. 1677. an den Böhmischen Lehen-Hof, auf dessen Erforderen, erstatteten Bericht wegen der in disem Hause üblichen Succeßion.

In dem Geschlechtsreceß de An. 1690. §. 5. ist abermalen wegen Verstammung eines Haupttheils von einer Linie auf die andere Verordnung geschehen.

Wann Lobenstein ausstürbe, solle dessen Antheil auf die überlebende Ebersdorffische Linie alleine kommen, und so umgekehrt, wann Ebersdorff ausstürbe, und hernach weitere Theilung darinnen nicht vorgenommen werden. Geschl. Rec. 1681. §. 10. Nach diser Analogie erbet nach Abgang des special-Lobensteinischen Stammens Selbiz alleine und nach Abgang des special-Schlaizischen Stammens Kösteriz alleine.

§. 25.

Von denen älteren Collateral-Succeßionsfällen in dem Rheingräflichen Hause kan die oben angeführte Cremerische Geschichte derselben, und deren Auszug bey Herrn SCHOTTEN nachgesehen werden: Ich will hier nur derer neuesten Zeiten gedencken. Rheingrafen.

Als An. 1688. (1) mit dem Tode Johannis X. die Kyr-

(1) H. SCHOTTS Critik, 2. Band, 588. S.

burgische Linie erlosche, entstunden Streitigkeiten deswegen, welche An. 1695. durch einen Vergleich beygelegt wurden: Man wiche darinn von der Erbfolge nach den Stämmen gewisser massen ab; doch wurde zugleich in Ansehung der künfftigen Fälle wider diese Theilungsart protestirt, auch in einem neueren Vergleich von 1696. die Portionen der Salmischen Linie nach dem Stammrecht bestimmt.

Es entstunde aber ein neuer Proceß darüber zwischen dem Fürsten zu Salm und denen damaligen Rheingrafen Neuvillischer Linie: An. 1736. 31. Jul. erfolgte am Reichs Hofrath die Urthel: Daß die beyde Rheingrafen Neuvillischer Linie, Dominicus und Philipp, zuforderst in die de facto ihnen entzogene Compossession der Kyrburgischen Verlassenschafft, vermög des Art. 14. des Dhaunischen Recesses de An. 1696. wieder eingesezet, auch die neue Erbtheilung der Kyrburgischen annoch vorhandenen Verlassenschafft vorgenommen, so dann ihnen die Dimidia Quartæ, una cum fructibus à tempore Mortis Joannis X. perceptis, prævia horum liquidatione, zugetheilet und eingeraumet, auch sonsten der ganze obgedachte Dhaunische Receß alles seines Innhalts erfüllet, und nicht weniger besonders die gemeinschafftliche Familien-Urkunden, Documenten und Briefschafften, ihnen ohnweigerlich ediret werden sollen; mit dem Anhang, daß, Falls in zwey monathlicher Frist die Beklagte disem keine Parition leisteten, so dann auf derselben Unkosten eine Kayserliche Commißion erkannt werden solle.

Ferner gehöret hieher:

Sabbathi 23. Febr. 1738.

Zu Salm Wild- und Rheingrafen contra den Herrn Fürsten zu Salm und übrige Rheingräfliche Linien, die Kyrburgische Verlassenschafft betr. ꝛc.

1. So vil die von dem Herrn Fürsten zu Salm ratione termini à quo restituendorum fructuum perceptorum angesuchte Erklärung betrifft, so lässet man es, Eimwendens ohngehindert, auch dißfalls bey der nunmehro in die Rechtskrafft erwachsenen ganz deutlichen Paritoria plena lediglich bewenden; zumalen, da es keine andere Meinung gehabt,

habt, noch anderst haben können, als daß der Herr Fürst zu Salm und die samtliche Impetratische Wild- und Rheingrafen nur diejenige fructus, welche sie von An. 1688. her aus der Kyrburgischen Verlassenschafft würcklich genossen, und zwar Jeder pro sua rata, denen Impetranten wieder zu ersezen schuldig; da hingegen aber sie mit der Restitution derjenigen Fructuum, welche sie nicht genossen, allerdings zu verschonen seyen.

2. Was aber die von dem Wild- und Rheingrafen Niclas Leopold sub certa reservatione quoad duas Tertias anbegehrte dimidiam Quartæ anbelanget; so soll ihme selbige, (bevorab da er, auch nach der Impetranten eigenen Geständniß, paria Jura succedendi mit ihnen hat,) zwar dermalen mit zugetheilet werden; jedoch gedachter Rheingraf die von seinen beeden Vettern, denen Rheingrafen Domico und Philippo, auf den gegenwärtigen Proceß verwendete erweisliche Kosten, prævia harum Liquidatione, pro sua rata zu refundiren gehalten seyn. = = =

4. Cum horum notificatione, & inclusione aller Kayserlichen Verordnungen, & omnium Exhibitorum in Originali, (retenta horum designatione apud Acta,) fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, cum clausula: Samt und sonders, & rescribatur iisdem, des Innhalts: Nachdeme Ihro Kayserliche Majest. in diser Sache ein Mandatum S. C. & Paritoriam, so nunmehro auch in rem judicatam erwachsen, gerechtest erkennen lassen, und die seithero inter Partes auf verschidene Art versuchte Güte noch zur Zeit fruchtlos gewesen, mithin nichts mehr übrig, als daß man obige Kayserliche Erkenntnisse zu ihrer Würcklichkeit bringe; so wollten Ihro Kayserliche Majest. hiemit obgedachtem Hrn Churfürsten und Herrn Landgrafen die Kayserliche Commißion dahin gnädigst auftragen, daß dieselbe zuforderist die Impetrantische Rheingrafen in die plenariam compossessionem quoad adjudicatam dimidiam Quartæ, u. zwar sumtibus Impetratorum, (woferne dise die Compossession entweder gar nicht, oder wenigstens nicht hinlänglich, ein-

geraumet haben sollten,) autoritate Cæsaræa vollständig einzusezen, auch nicht weniger den Rheingrafen Niclas Leopold, (so paria jura Successionis mit Ihnen und sich das weitere vorbehalten hat,) pro sua portione dermalen mit immittiren; so dann aber, so vil die zuerkannte Erbtheilung selbst betrifft, denen Partibus noch einen zweymonathlichen Termin, um sich durch annehmliche Theilungsvorschläge selbsten in der Güte aus einander zu sezen, pro ultimato anberaumen, auch alles immer dienliches und nöthiges zu Erreichung dises heilsamen Endzwecks beytragen: In dessen Entstehung aber sumtibus communibus aller hiebey interessirter Theilhaber, jedoch mit möglichster Erspahrung der Unkosten, (zu dem Ende auch von einem jeden Commißionshof nur ein einziger Subdelegatus zu gebrauchen,) die hinc inde übergebene Theilungsvorschläge, auch die von einander ganz unterschidene Theilungs-Principia, (jedoch mit besonderer Reflexion auf den Dhaunischen Hauptreceß de An. 1696.) genau, und zwar auditis ad Protocollum breviter Partibus, untersuchen, auch, ehe man noch zur Theilung selbsten, oder ad liquidationem Fructuum perceptorum schreitet, darüber, nemlich: Wie und auf was Art das ein- und andere dermalen am füglichsten und kürzesten, ohne grosse Unkosten bewerckstelliget werden könnte? einen umständlichen und gründlichen Bericht, nebst einem standhafften räthlichen Gutachten, an Ihro Kayserliche Majest. zu Fassung weiterer Kayserlicher Resolution, fordersamst erstatten mögen. ꝛc.

Nachdem An. 1750. erfolgten Tode des Rheingrafens Friderich Wilhelm zu Dhaun, machten 1. die Rheingrafen zu Rheingrafenstein und Grumbach, (die dem Verstorbenen im 13den Grad verwandt waren,) Anspruch auf die Helffte seiner Erbschafft, weil sie behaupteten, daß vermöge der im Hause hergebrachten Gemeinschafft der Güter nach denen Stämmen getheilet werden müßte; 2. die Fürsten von Salm-Kyrburg, die im 12ten Grad verwandt waren, verlangten, den Römischen Rechten gemäß, die Rheingrafen auszuschlieſſen, und mit dem gleich nahe verwandten Hause Salm-Salm nach Häuptern zu theilen;

theilen; und 3. der Fürst zu Salm = Salm behauptete, als von der erstgebohrenen Linie entsprossen, ein alleiniges Recht, mit Ausschliessung beyder übrigen.

Die Rheingrafen giengen an das Cammergericht, die Fürsten zu Salm = Kyrburg aber an den Reichs = Hofrath, woselbst die Rheingrafen eine Anzeige wegen der Cameral = Litispendenz thaten, auch An. 1751. 11. Febr. vom Reichs = Hofrath resolvirt wurde: Das von denen Fürsten gebetene Mandat habe angebrachter massen nicht statt.

Das Cammergericht sprache darauf 1. in Sachen der Dhaunischen allodial = Erben contra Salm, An. 1764. 16. Maji (1): Daß die specificirte Rheingräflich = Dhaunische in die brüderliche Theilung nicht gekommene neu = erworbene allodial = Stücke in drey Stammtheile abzutheilen ꝛc.

2. Anno 1764. 20. Dec. sprache das Cammericht: 1. In causa Citationis, ad videndum dividi tam Feuda ab Abbatia S. Maximini relevantia, quam Allodia, in Successione Dhunensi comprehensa, in duas Dimidietates &c. Daß die Fürsten von Salm die nach Abgang des Rheingräflich = Dhaunischen Mannsstamms angefallene Abteylich St. Maximinische Lehen, als auch derer darzu gehörigen allodial = Orten, mit denen Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein, denen zwey Hauptstämmen nach, zu zwey gleichen Halbscheiden abzutheilen; weniger nicht, und in Gefolg dises, die biß daher beyderseits eingezogene Nuzungen gegen einander zu liquidiren schuldig seyn ꝛc.

2. Pto Mandati cassatorii & restitutorii, de non turbando in possessione Pagorum & Villarum allodialium ad Successionem Dhunensem pertinentium, quiete & legitime apprehensa &c. wurden die Parthien auf jene erste Urtheil verwisen.

Ich mercke nur noch an, daß bey der jezigen Cammergerichts = Visitation wegen der von dem berüchtigten Juden Nathan

(1) s. Freyh. von CRAMER Nebenst. 61. Theil, S. 127 71. Theil, S. 63. mein Reichs = Staatshandbuch, 2. Theil, S. 318.

than Aaron Wezlar betribenen Sollicitatur in diser Dhaunischen Succeßionssache viles vorgekommen ist.

Die ganze Absicht der oben berührten (1769. gedruckten) Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses gehet dahin, zu erweisen: Daß in dem Rheingräflichen Gesammthause nicht nach der Nähe der Verwandtschafft, sondern nach den Stämmen, in Land- und Leuten geerbet werde.

§. 26.

Solms. An. 1578. sezten die gesammten Grafen zu Solms in ihre Erbeinigung: „Zum 3ten wollen Wir bey Unsern gnädigsten und gnädigen Herren unterthänig und mit Fleiß samtlich ansuchen und bitten, daß die Lehen, so einer oder der ander Theil allein empfangen hat, mögen Uns allen zu Guten und sämtlich geliehen werden; dieweiln ohne das Uns, als Agnaten, nach eines oder des andern Absterben, die Succession darinnen von Rechtswegen eignet und gebühret, auch billig gedeihen und vorbehalten seyn solle.“

An. 1605. verglichen sich die Grafen Hermann Adolf, Ernst und Philipp der ältere zu Solms-Lich: „Daß Unser keiner den andern weder durch Testament, Codicill, Donation, noch einige andere Verschaffung, wie die Nahmen hat, oder erdacht werden möge, in legitima Successione, wie es die Fälle geben mögen, nicht hindern, noch einen den andern vorziehen, sondern es, zumalen in allen Unsern nachgelassenen Gütern, Landen und Leuten bey den Fällen der Rechten und derselben Disposition gänzlich wollen und sollen bleiben lassen. Sie versprachen auch solches in die Hände ihrer beyder nächsten anwesenden Agnaten von Braunfels und Laubach, mit Handgegebenen Treuen, an eines geschworenen Eydes statt.“

Graf Ernst, einer derer Compaciscenten, aber machte ein Testament, in welchem er dannoch seinen Kindern eventualiter andere remotiores Agnatos substituirte.

Die Grafen Philipps der ältere und Philipp Reinhard nahmen daher Gelegenheit, An. 1622. das Pactum de An. 1605. dahin zu erneueren: „Gereden, zusagen und versprechen, und verbinden Uns auch hiermit in Krafft dises Briefs, in der allerstärcksten Form und Maaß, als solches von Rechts-

und

und Gewohnheit = wegen geschehen soll, kan oder möge, und wollen: Zum Fall nach des Allmächtigen gnädigen Willen, über kurz oder lang, aus Uns, den vorgenannten beyden Grafen, und deren Söhnen und Erben, einer ohne Hinterlassung ehelicher Leibes = Mannserben Todes verfahren würde, daß alsdann der überlebende, oder dessen Erben, alle des tödtlichen abgegangenen Stamms erledigte Graf = und Herrschaft, Land, Leut, Güter, Renten, Gefälle, Nuzungen, hohe, mittlere, nidrige, Ober = Herrlich = und Gerechtigkeit, wo dieselbe inn = und ausserhalb der Graf = und Herrschafften begriffen, samt allen und jeden Adhärentien und Pertinentien, allermassen wie der Abgestorbene, oder Unsere Erben, solche innegehabt, besessen, gebrauchet, oder von Rechts = und Billigkeit = wegen innehaben sollen, können oder mögen, wie das namhafft, es sey ersuchet oder unersuchet, nichts zumahlen ausgeschieden, antreten, haben und erben sollen; in welchen ganzen Nachlaß, Vererbung und Succession Wir auch Uns und Unsere Erben hiermit reciproce gegen einander substituiren, ein = und nachsezen thun, allermassen solches bey höhern oder dergleichen Familiis und deren Erb = Pactis gewöhnlich und gültig ist; also daß das Ueberlebend unter Uns und Unsern Erben, auf begebende Fälle, des abgangenen Verlaßthum alsobald zu apprehendiren und sich dessen ohne männigliches Eintrag mächtig zu machen, hiermit gegebenen Gewalt und Macht haben, auch, auf Begebung eines solchen Falls, Unsere beyderseits Land und Unterthanen zu unweigerlicher Huldigung dem oder den Ueberlebenden von Unsern beyden Häusern zu leisten, jezo alsdann und dann als jezo, angewisen und befehlicht seyn sollen. Und nachdem ich, Philips Reinhard, Graf zu Solms, mich erinnert, daß nach meinen oder der Meiningen tödlichen Ableiben, vermög väterlichen Testaments, alsdann die Anwartung und Succession dem auch Wohlgebohrnen, meinem freundlichen Bruder, Hermann Adolph, Grafen zu Solms, beforderst gebührt; so haben Wir, die Anfangs benennte Paciscenten, Uns freundlich verglichen, und hiemit gewilliget, daß Se. Liebden in disem Erb = Pacto mit eingeschlossen, und deren Rechtens zu begebenden Fällen fähig seyn und bleiben mögen; doch Seine Lieb=

den diſes Pactum weniger nicht als Wir auf künfftige Fälle genehm halten, und ſich ebenmäßig darzu verbinden; welches bey Ihr Liebden, wo müglich, weil ſie anjezo nicht zur Stelle, innerhalb einer Viertel Jahres-Friſt, in beſtändiger Form zuwegen zu bringen, und in die Hände wohlgedachten Graf Philipſen zu Solms Liebden, ich Graf Philips Reinhard ꝛc. ꝛc. hiermit verſprechen thue: Würde ſich dann leztlichen, = = = zutragen, daß Unſer hierinn genannter vererbte beyde Stämme ganz und gar mit Tod abgehen und kein Manns-Erbe, von Uns erbohren, hinterbleiben würde, auf ſolchen Fall ſollen Unſers Bruders und Vettern, Graf Ernſten zu Solms, Erben und Nachkommende, oder wer ſonſt Unſerer Erbeinigung und den gemeinen Erbgangs-Rechten nach, aus Unſerm Haus Solms, männlichen Geſchlechts und Namens, am nechſten ſeyn möchte, Unſerm lezten abgangenen Stamm folgen und erben, und alſo die dick-bemelte gelobte Erb-Einigung auch disfalls in ihren Kräfften und Würden veſtiglich verbleiben."

§. 27.

Wied. In dem Gräflichen Hauſe Wied wurde An. 1613. verglichen, wie oben Cap. 2. zu ſehen iſt: Allwo auch ſonſt von collateral-Succeßions-Streitigkeiten diſes Hauſes nachzuſehen iſt.

§. 28.

Witgenſtein. Von dem Hauſe Witgenſtein ſihe ebenfalls oben Cap. 2.

§. 29.

Yſenburg. Anno 1692. wurde unter denen Grafen von Yſenburg verglichen: „Daferne eine oder die andere ſpecial-Linien oder Antheile ohne eheliche mannliche Leibs-Erben ausgehen und verfallen ſollten; ſo ſolle man es dergeſtalt damit halten, daß dieſelbige mit dero-der denen andern überbleibenden ſpecial- oder particulier-Linien ihres Hauſes, nach dem gemeinen Succeßions-Recht, conſolidirt werden, und zwar dergeſtalt, daß, ſo lang die beede Haupt-Linien, oder Hauptſtamm-Theile, Offenbach und Büdingen, noch abſonderlich aufrecht ſtehen, die jeztmalige Offenbachiſche beede particulier-Linien, tanquam proximi Agnati, einander zuforderiſt allein, und ſodann auch die Büdingiſche Linien ex eodem Jure proximi-

tatis

tatis ebenfalls einander allein, succediren: Wann aber eine oder die andere von den beyden Haupt = oder Stamm = Theilen, Offenbach und Büdingen, ohne einigen Mannsstamm zu hinterlassen, aussterben sollte; so solle es nichts destoweniger bey vorgemeldtem allgemeinen Jure succedendi & proximitate gelassen werden."

§. 30.

Mehreres hiehero gehöriges kommt in denen nächstfolgenden Capiteln vor und so seynd auch die nunmehro fast in allen grossen Häusern in Teutschland eingeführte Fideicommisse eben zu dem Ende angesehen, damit die Güter so wenig an die Töchter, als an Fremde, kommen, sondern bey dem Mannsstamm der Familien erhalten werden mögen. Mehreres remissive.

§. 31.

Da ich nunmehro an die systematische Abhandlung von diser Materie gelange; so will ich forderist anführen, wie ich dieselbige zu der Zeit angesehen habe, als ich erstmals mein Teutsches Staatsrecht herausgegeben habe. Connexion.

§. 32.

Man hat bey der collateral = Succeßion 1. auf den Absterbenden selbst, 2. auf dessen etwa erzeugte Töchtern, 3. auf die Lehenherrn, so dann 4. auf die Agnaten zu sehen. Wo es aber auch an und für sich seine Richtigkeit hat, daß die Agnaten einander succediren, kommen doch öffters dabey wiederum verschidene wichtige Umstände vor, welche die Sache aufs neue schwer machen: Wann nemlich mehrere Agnaten vorhanden seynd; so ist die Frage: 1. Ob die Linie, oder 2. der Grad, oder 3. das Alter den Vorzug habe? So dann, wann aus mehreren nicht nur Einer zur Succeßion gelassen wird, selbige aber dem Grade nach ungleich seynd, ob die Erbschafft in Stirpes vel Capita getheilet werden müsse? Worauf bey der Collateral-Succession zu sehen seye?

§. 33.

Wann der Erblasser gar keine Kinder hat, fragt es sich: Ob er alsdann seine Agnaten übergehen, und sein Erbe einem anderen zuwenden könne? Nun ist a) keine Frage, daß, wann es um Lehen zu thun ist, an welchen die Agnaten die gesammte Hand, oder, wo solche nicht hergebracht ist, doch sonsten ein Was der Erblasser den Agnaten entziehen könne?

Succeßionsrecht haben, solches nicht geschehen könne. b) Ist richtig, daß, wann Güter mit einem zum Vortheil derer Stammensvettern eingerichteten Fideicommiß belegt sind, der Erblasser über die unter dem Fideicommiß begriffene Güter nicht disponiren könne, sondern solche denen, Krafft des Fideicommissi oder anderer Rechten, in dem Fideicommiss succedirenden Vettern überlassen müsse: Nur geschiehet es zuweilen, daß zwar die neo-acquisita, oder künfftige acquirenda, per Dispositionem, vel Pactum, auch mit einem Fideicommiss belegt werden: doch mit dem Vorbehalt, unter denen Agnaten darüber testiren zu können; z. E. siehe den Vergleich der Grafen zu Naßau-Cazenelnbogen von An. 1607. wo es aber c) weder um solche Lehenstücke, noch um Fideicommisse, sondern um andere freye Erbgüter, zu thun ist; da hat ein ohne Kinder absterbender Stand des Reichs allerdings Macht, mit dem seinigen zu thun, was er will: Dann 1. ist kein Lex prohibitiva vorhanden, 2. ist das Reichs-Herkommen so gar nicht entgegen, daß vilmehr, eben dise Freyheit, die man an sich nicht disputiren konnte, eine der hauptsächlichsten Ursachen gewesen ist, selbiger die Fideicommisse, und Pacta de mutua Succession inter Collaterales, entgegen zu sezen; wo nun aber 3. keine solche im Wege stehen, da bleibt es bey der natürlichen Freyheit (da jeder das seine entweder noch bey Lebzeiten alieniren, oder auf den Fall seines Todes darüber testiren kan,) wie auch 4. bey den gemeinen geschribenen Rechten, um so mehrers, als die Succeßions-Sachen in contradictorio der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte unterworffen seynd, dise aber in Ermanglung derer Reichsgeseze und des Reichs-Herkommens, nach denen gemeinen Rechten sprechen müssen. Es wird auch so gar dise Freyheit in denen Familien-Verträgen mehrmaten expresse reservirt.

Ja es ist in dem Fall, da jemand seine Lehen- und Fideicommiß-Güter seinen Vettern hinterlassen muß, nicht einmahl genug, wann er solche keinem Fremden vermacht, sondern er hat auch ordentlicher Weise selbst nicht einmal unter seinen Vettern die Wahl, selbige einem oder anderen vor denen übrigen zu bescheiden, sondern er muß sie nothwendiger Weise denen zukommen

men lassen, welchen sie nach Ordnung derer Rechte, Verträge, u. s. w. gebühren.

§. 34.

Von denen Töchtern.

Zweytens habe ich gesagt: Man habe bey einem ohne Söhne absterbenden Reichsstand auf dessen etwa hinterlassende Töchtern zu sehen, ob und wie ferne solche die Agnaten ausschliessen? Da aber davon hernach Cap. 8. ausführlich gehandelt werden wird; so will ich mich hier bloß auf dasselbige bezogen haben.

§. 35.

Und Lehenherrn.

Drittens, können bey der Collateral-Succeßion Fälle vorkommen, da man auf den Kayser, als Lehenherrn, oder auch auf andere Lehenherrn, zu sehen hat: Es hat sich nemlich schon mehr als einmal zugetragen, daß, wann Agnaten ihrem ohne lehensfähige Descendenz verstorbenen Vettern haben succediren wollen, der Lehenherr eingewandt hat, entweder, die Agnaten hätten die gesammte Hand, mithin auch die Lehensfolge, an jenes Lehen nicht gehabt, oder doch versaumt; oder man excipirt: Durch die beschehene gänzliche Theilung des Lehens, wobey weder ein Theil gegen dem andern sich das Succeßions-Recht vorbehalten, noch der Lehenherr darein bewilliget habe, hätten die Agnaten sich der Lehensfolge an dem erledigten Theil verlustigt gemacht; siehe z. E. oben unter **Bayern, Braunschweig, Anhalt, Ysenburg,** ꝛc. Es haben sich dahero verschidene Häuser von denen Kayserrn eigene Privilegia darüber geben lassen, daß die Theilungen ihnen an der Collateral-Succeßion unschädlich seyn sollen. Z. E. Kayser Carl IV. gabe An. 1374. dem Churfürsten und Herzogen zu Sachsen und dem Herzogen zu Sachsen-Lauenburg ein solch Privilegium. Es hat aber dannoch dises Privilegium nichts geholffen, sondern nach Abgang der Chur-Linie wurde die Lauenburgische Linie übergangen, und die Chur einem fremden Haus verliehen. Was ferner das Fürstliche Haus Anhalt für ein Privilegium wegen der Theilungen habe, und in allen Reichs-Lehen-Brieffen renovirt erhalte, vid. mein Anhalt. Staatsrecht *p. 222. §. 12.*

Ereignet sich nun ein dergleichen Streit mit dem Kayser selbst, so gehörte zwar, denen alten Principiis nach, wie man insgemein glaubt, die Sache vor ein Fürsten-Gericht, oder den

Reichs-Convent; alleine nunmehro ist der Kayser im Besiz, auch in solcherley Fällen durch seinen Reichs-Hofrath erkennen und sprechen zu lassen. Ist aber die Controvers zwischen einem Lehenherrn, der ein Reichsstand ist und seinem Vasallen, der zugleich sein Reichs-Mitstand ist; so ist schwer zu sagen, wie es da zu halten seye; weil die grosse Lehenherrn in dergleichen Fällen die Kayserliche obrist-richterliche Jurisdiction nicht erkennen wollen, der Kayser hingegen sich derselbigen, aus guten Gründen, nicht entsezen lassen will.

§. 36.

Wie die Collateralen unter sich succediren?

Endlich kommt es bey mehreren in Successione concurrirenden Agnaten auf sie selbst, und in specie darauf, an: Wer von ihnen succediren solle?

Wo nun die Primogenitur eingeführet ist, da succediret dem Verstorbenen allemal der, so, nach der schon oben beschriebenen Art der Primogenitur, der Linie und Erstgeburt in solcher Linie nach, der nächste ist: Da nun die Primogenitur je länger je beliebter in Teutschland wird; so hat auch nunmehro dise lineal-Succeßion in denen grossen Teutschen Häusern die Oberhand.

Wo aber die Primogenitur entweder noch gar nicht eingeführet worden ist, oder doch sich nicht auf den Fall, von welchem die Rede ist, erstrecket, (welches geschiehet, wann das Erstgeburts-Recht nur in einer particular-Linie obtinirte, und dise abgehet,) so seynd verschidene Fälle auseinander zu sezen.

1. Seynd von dem Verstorbenen nur Brüder vorhanden, so erben sie ab intestato zu gleichen Theilen, und kommt, bey der Succeßion in Stammgüter, davon ich hier eigentlich handle, lediglich nichts darauf an, ob sie einerley Mutter gehabt haben oder nicht; sondern es wird bloß auf den Vater gesehen.

2. Concurriren Brüdere und Bruders Söhne bey eines Verstorbenen resp. Bruders und Vaters Bruders Erbschafft; so erben die Brüder in Capita, und die Bruders Kinder in Stirpes, das ist, man fingirt, als lebten alle Brüder noch, und als hätten nur sie mit einander zu theilen; so vil nun Brüder wären, so vil werden gleiche Theile gemacht; jeder lebender

Bru-

Bruder bekommt einen solchen Theil, und eines jeden verstorbenen Bruders Kinder bekommen zusammen auch den Theil, welchen diser Bruder bekommen hätte, wann er nicht gestorben wäre. Nur nach denen Sächsischen Rechten hat bey einer Collateral=Succeßion in Allodialibus das Jus Repræsentationis nicht statt, sondern der Bruder schließt seines Bruders Kinder aus; in der Lehens=Succeßion hingegen bleibt es bey der Regel der gemeinen Kayserlichen Rechte.

3. Sollen Brüder und eines verstorbenen Bruders Enckel ihres resp. Bruders und Groß=Vaters Bruders Erbschafft theilen; so schliesset der Bruder des Bruders Enckel gar aus, weil das Jus Repræsentationis bey Collateral=Erbschafften sich nicht über Bruders Kinder erstreckt.

4. Seynd von dem Erblasser Brüder, Bruders=Söhne und Bruders=Enckel vorhanden; so bekommen beede erste die Erbschafft auf vorbesagte Weise, und die lezte bekommen nichts.

5. Trägt es sich zu, daß alle Brüder verstorben sind und deren Kinder sollen ihres Vaters Bruders Erbschafft theilen; so erben sie denen Köpfen nach, das ist, es werden so vile Theile gemacht, als der samtlichen Brüder Kinder sind, und jeder erhält einen solchen Theil.

6. Wann noch weiter Verwandte, (als Brüder und Bruders Kinder, oder Bruders Kinder allein,) bey einer Erbschafft concurriren; so ist es entweder um eine allodial=Erbschafft oder um eine Lehens=Succeßion zu thun: In jener succedirt derjenige, so dem Erblasser dem Grad nach am nächsten verwandt ware, er mag im übrigen aus einer Linie herkommen, wo er will.

7. Seynd ihrer mehrere dem Verstorbenen in gleichem Grad befreundet; so erben sie samtlich zu gleichen Theilen.

8. In der Lehens=Succeßion dagegen wird allemal zugleich auf die Linie (1) und den Grad gesehen; mithin schließt der

(1) Der, oder die, so mit dem Verstorbenen einen näheren gemeinsamen Stammvater haben, als andere Erbs=Interessenten, die sind der Linie nach die nächste.

der mit dem Erblasser aus einer Linie abstammende einen anderen, der dem Grad nach näher, aber aus einer anderen Linie ist, aus.

9. Unter denen, die aus Einer Linie, aber dem Grad nach ungleich seynd, erbet der, so dem Grad nach der nächste ist.

10. Wann aber mehrere vorhanden seynd, die aus Einer Linie abstammen, und in gleichem Grad stehen, so erben sie abermals zu gleichen Theilen.

§. 37.

Reichsgesetze.

Dises bißhero gesagte erhellet hauptsächlich aus deme, was der Kayser und das Reich aus Gelegenheit theils des Sächsischen Rechts, welches in Allodialibus inter Collaterales kein Jus Repræsentationis admittirt, theils derer Dispüten unter denen Rechts-Gelehrten über dem Verstand des Römischen Rechts in gewissen Fällen, verordnet haben.

Es heißt nemlich in dem Reichs-Abschid *de An. 1521. §. 19.* „ Nachdem auch in gemeinen Rechten versehen, wie Brüder- und Schwester-Kinder, mit ihres abgestorbenen Vater und Mutter Bruder oder Schwester, die andern abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Brüder oder Schwestern in Stamm-Theil erben sollen, und aber solches aus Unwissenheit und Mißbrauch in vil Enden nicht gehalten; so wollen Wir, daß bemeldte Unser Statthalter und Regiment bey jeden Obrigkeiten im Reich verfügen, solches ihren Unterthanen zu verkünden, mit gleicher Derogation, Vernichtung und Abthuung der Gebräuch und Gewohnheiten, an jeden Orten zu verschaffen.

§. 20. Und als bißher in Zweifel gestanden und bey den Rechtsgelehrten streittige Meynung befunden worden, so ein Abgestorbener hinter ihm verläßt zweyer oder mehr seiner abgestorbenen Brüder oder Schwester Kinder, ob dieselbe den lezt-abgegangenen ihrer Vater oder Mutter seel. Brüder und Schwestern, in die Häupt oder Stämm, die verlassene Güter zu theilen, erben sollen? ꝛc. Damit in solchem weitläufftige Rechtfertigung abgeschnitten und fürkommen werde; so sollen berührte Unser Statthalter und Regiment darüber fleißig rathschlagen, sich einer rechtmäßigen billigen Sazung vergleichen: Ob dieselbige

bige in die Stämm oder Häupter erben sollen? und alsdann dieselbige Constitution an Unser statt und Namen aufrichten, die allenthalben im Reich verkünden und also zu halten verfügen.“

Das, in Conformität dises Reichsschlusses, noch An. 1521. von dem Reichsregiment zu Nürnberg in Ansehung des ersten Puncts ausgegangene Edict ist dises Innhalts: „Demnach ordnen, sezen und erklären Wir, daß Brüder- und Schwester-Kinder nun hinfürtan mit ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter Brüdern oder Schwestern, nach laut gemeiner beschribener Kayserlicher Recht, auch in die Stämm zu erben, zugelassen werden sollen: Aller und jeder Gewohnheit, so an einigen Orten darwider seyn oder verstanden werden möchten, unverhindert; welche Gewohnheiten, als den Rechten und diser Ordnung zuwider und ungemäß, Wir obgedachtem Schluß nach, und aus Vollkommenheit Unser Kayserlichen Macht, und rechtem Wissen, hiemit abthun, derogiren und vernichten.“

Anno 1529. aber liesse Kayser Carl V. noch ein Edict auch wegen des anderen Punctens ausgehen, des Innhalts: „Daß Wir = = mit Unser und des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, zeitigem vorgehendem Rath, gesezt und geornet haben, als Wir auch von Röm. Kayserl. Macht hiemit wissentlich in obberührtem Fall ordnen und sezen, also: Wann einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwestern Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter, und nicht in die Stäm, erben, u. dem verstorbenen ihres Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester dermassen zu succediren zugelassen werden sollen: Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zanck, so vil möglich, abgeschnitten, und im Heil. Reich und bey dessen Glidern und Unterthanen hierinn allenthalben Gleichheit gehalten werde; wollen Wir hiemit, aus obberührter Unser Kayserl. Macht Vollkommenheit, und rechtem Wissen, alle und jede Statuta, sondere Sazung, Gewohnheit, Gebräuch, alt Herkommen und Freyheiten, wo die an einigem Ort diser Unser Kayserl. Sazung zuwider erfunden, allein in obangezeigtem Fall caßirt und abgethan haben; die Wir auch also caßiren, aufheben und abthun.“

Insgemein hält man dafür, der Churfürst und die Herzoge zu Sachsen hätten gegen die erste Constitution protestiret; es hat aber Herr G. R. HOFFMANN (1) dargethan, daß dises Vorgeben keinen Grund habe.

§. 38.

Noch jezige Schwürigkeiten.

Uebrigens ist nicht zu laugnen, daß eben doch die Collateral-Succeßion noch einige Schwürigkeiten habe. Dann 1. differiren das Römische Recht und das Longobardische Lehen-Recht, (auf welche man doch bey denen Agnatis remotioribus recurriren muß,) in Ansehung der Collateral-Succession in principiis, weil jenes bloß auf Gradum, dises aber auf Lineam & Gradum sihet (2). Wie ist ihme nun da zu thun, da die meiste Erbschafften der grossen Herrn in Teutschland ex Feudo & Allodio vermischt und beede Rechte in subsidium recipirt seynd? Die gemeinste Meinung ist, daß in denen Chur- und Fürstenthümern die Successio feudalis prævalire, und ich halte es auch dafür: Alleine bey denen Grafschafften, die entweder ganz oder grossen Theils allodial seynd, gehet dises nicht an, sondern bey jenen käme es auf Successionem civilem und bey disen gewisser massen auf Separationem Feudi ab Allodio an, oder noch besser: Die Sache qualificirte sich so dann zu einem Vergleich.

2. Thun die Pacta, Dispositionen, u. s. w. gar offt bloß der proximitatis Gradus Meldung: Ob nun damit auf die Successionem civilem gesehen werde? oder, ob man supponiren müsse: in eadem Linea? ist nicht klar; ich dencke, in dubio thue man am sichersten, man halte sich an die Worte, prout jacent, erwähle mithin die erste Meinung, oder handle nach num. præced.

3. Sind die Rechtsgelehrten, sonderlich in Ansehung der Feudal-Succession in manchen Stücken noch jezo gar nicht einerley Meinung, wie zum Theil aus denen oben angeführten Wechselschrifften zwischen SHILTERN und TEXTORN ersichtlich ist. Daher ist es auch gekommen, daß man in verschiedenen

(1) in Diss. ad Constit. Joach. I. Elect. Brandenb de Success. p. 92. seq.

(2) v. STRUVII Jurisprud. feud. p. m. 426.

nen derer oben angeführten Dispositionen und Familienverträge, wann es auf den Fall angekommen ist, wie entfernte Agnaten succediren sollen, entweder sich nicht getrauet hat, ad speciem zu gehen, sondern es bloß bey einer generalen Remission auf das gemeine Recht hat bewenden lassen, oder man hat gar selber eingestanden, die Sach seye zweifelhafft, ja es eventualiter ausdrücklich auf des Kayſers und Churfürstlichen Collegii Ausspruch ausgesezet, oder in denen Verglichen gemeldet: Weil das Jus (in thesi) zweifelhafft gewesen, habe man sich verglichen.

§. 39.

Pacta successoria.

Ferner geschahe es in denen alten Zeiten gar offt, daß die Stammens-Agnaten von der verhofften Erbschafft eines ohne Söhne verstorbenen Vettern auf eine oder die andere Weise, nemlich bald durch den Erblasser, bald durch den Kayser, bald durch die Töchtern, bald durch einige Vettern selbst, ausgeschlossen wurden; dises nun machte die weltliche Reichsstände fürsichtiger, daß sie nicht nur ihre Lande mit Fideicommissen belegten, sondern auch durch Familienverträge, u. s. w. denen Agnaten auf Abgang Einer Linie die Succeßion in deren hinterlassende Lande, entweder mit namentlicher Ausschliessung derer Töchtern, oder auch ohne derselbigen Meldung zu thun, versicherten, nicht weniger die Töchtern zu Verzichten auf die Succeßion zum Vortheil des Mannsstamms anhielten, zuweilen auch die Succeßionsfälle unter denen Collateralen möglichst auf richtigen Fuß zu sezen trachteten; wiewol dannoch, bey aller sich gegebener Mühe und Vorsichtigkeit, zuweilen die Dispositionen entweder nicht verständlich und klar genug abgefasset worden seynd, oder auch nicht auf die Fälle, die sich doch hernach würcklich ereignet haben, der nöthige Bedacht genommen worden ist. Wann nun gleich solche Dispositionen oder Pacta in ein- oder anderem von denen gemeinen geschribenen Rechten abgehen; so muß es doch dabey bleiben, und forderist nach denselben gesprochen werden, wann sie nur nicht des Kayſers und Reichs Gerechtsamen zu nahe tretten.

So ist z. E. in verschidenen Häusern eine dritte Art der Succeßion eingeführet worden, da bey Abgang einer Haupt- oder Sublinie weder auf prioritatem Lineæ, oder proximitatem Gra-

Gradus gesehen wird, sondern resp. alle, oder alle von selbiger Hauptlinie vorhandene Agnaten erben zugleich, und zwar zuweilen in Capita, zuweilen und meistens aber in Stirpes, also daß das Jus Repræsentationis ex Pacto, auch inter Collaterales in infinitum statt hat: Es ist auch dises in der That die billigste Art der Succeßion, und wodurch der Conservation des ganzen Hauses ordentlicher Weise am besten prospiciret wird; ob sie gleich freilich auch, z. E. wegen offt inevitabler schädlicher Trennung derer angefallenen Lande, ꝛc. nicht ohne Beschwerlichkeiten ist, welche noch üblere Folgen haben können, wenn die Erbs-Interessenten sich nicht gut zusammen verstehen, und mehr auf ihren privat- als den gemeinen Nuzen sehen.

Uebrigens ergibt sich zwar von selbsten, daß dise Pacta de mutua Successione Collateralium erst in ihre Krafft gehen, wann sich ein Collateral-Fall würcklich ereignet, daß folglich auch zuvor ein Agnat dem anderen, wenn er nur nichts disem eventualen Succeßions-Recht widriges vornimmt, in Regierungssachen, ꝛc. unter dem Vorwand eines habenden eventualen Succeßions-Rechts, ordentlicher Weise nichts einzureden habe; indessen haben doch verschidene Familien vor gut befunden, sich expresse deßwegen zu prospiciren.

§. 40.

Präliminar-Recesse.

Wann in Familien-Pacten selbsten zuweilen noch in suspenso gelassen wird, oder man auch sonst nicht einig werden kan, oder es doch noch ausgestellt seyn lässet, wie es mit der Collateral-Succeßion in ein- oder anderem Fall gehalten werden solle; so pflegt doch etwa ausgemacht zu werden, wie es ad interim, biß von dem Competente ein Spruch in der Sache erfolget, mit dem erledigten Land gehalten werden solle? Z. E. An. 1553. im Hause Pfalz, 1604. im Hause Hessen.

§. 41.

Zuweilen gehet Gewalt vor Recht.

Das allerschlimmste aber ist, daß verschidene Exempel belehren, daß, wo es auf eine Collateral-Erbschafft ankommt, zuweilen ein Anverwandter dem anderen, der an nichts dergleichen denckt noch es vermuthet, einen Rang abzulauffen sucht, bey sich ereignendem Fall und bequem scheinender Gelegenheit zugreifft, auch forderist sich nur in den Besiz zu bringen und dabey zu schü-

zen bedacht ist: Hat man dises erreicht, so heißt es: beati possidentes, und es finden sich genug gottlose Prätensionen-Macher, welche die richtigste Rechte und bündigste Pacta, Dispositiones, ꝛc. bald auf eine mehr bald weniger scheinbare Weise zu verdrehen oder zweifelhafft zu machen suchen: Kommt nun vollends darzu, daß der Usurpateur stärcker ist, als sein Gegentheil, oder doch seine Stärcke in disen Umständen besser gebrauchen kan, oder potente Freunde hat, u. s. w. so geschiehet es leicht, daß entweder der Richter selbst ihm nicht so zu Leib gehen kan oder mag, wie es seyn sollte, oder der ungerechte Besizer eludirt die Justiz unter dem Schuz des Recursus ad Comitia, ꝛc. oder, wann man besorgt, es entstehen Unruhen im Reich, Crays, ꝛc. daraus, sonderlich zu einer Zeit, da sie dem ganzen Reich fatal scheinen, oder seyn könnten, ꝛc. so finden sich bald Mittelspersonen und es heißt: Man müsse von denen Meritis causæ abstrahiren, und auf das Publicum sehen ꝛc. Zulezt wird also der Schwächere bey allem seinem Recht müd gemacht, daß er lieber etwas, als alles, dahinten läßt; oder kan er sich darzu nicht resolviren, so bekommt er eben doch nichts.

§. 42.

Neueste Rechtslehren von der Gemeinschafft.

So gedachte ich vormals: Es seynd aber seit deme ich solches in den Druck gegeben habe, neue Lehr- und Rechtssäze hierinn zum Vorschein gekommen, welche nicht geringen Beyfall finden; die ich dahero auch anführen muß, und so vil sich in der Kürze thun lässet, selbige prüfen und meine Meinung davon entdecken will.

Der Hr. Reichs-Hofrath Freyh. von SENCKENBERG und der Fürstlich-Baden-Durlachische Herr Geheime Rath REINHARD, (welchen seithero noch Mehrere gefolget seynd,) haben nemlich einen neuen Grund der Collateral-Succeßion aufgesucht und angegeben, die Gemeinschafft, und zwar sowohl in Ansehung der Erb- als der Lehensfolge.

Man findet disen Saz vornemlich ausgeführt, 1. In der gründlichen Ausführung des Rheingrävlich-Grumbach- und Rheingravensteinischen Erb- und Lehenfolgrechtes, in die Hälffte derer Rheingrävlich-Dhaunischen Lande ꝛc. §. 13. u. f. 2. In dem Tr. Die Gemeinschafft, als ein wahrer Grund der

Erbfolge, und der einzige Grund der Lehenfolge derer Seitenverwandten ꝛc. 3. In dem Recht des Marggrävlichen Hauses Baden auf die Gravschafft Eberstein ꝛc. §. 97. S. 42. u. f.

Ich will aus diser lezteren Schrifft den Innhalt ganz kurz zusammen ziehen: Der Freyherr von SENCKENBERG sezet das Condominium zu einem Grunde der Erbfolge nach dem natürlichen Recht: Näher aber gehen dahin die Zeugnisse a) des Sächsischen Lehenrechts, Cap. 32. b) des Schwäbischen Lehenrechts, Cap. 65. c) des Kayserrechts, 3. Buch, 25. und 31. Art. d) des alten Oesterreichischen Landrechts, Art. 34. e) auch des alten Bayrischen Landrechts ꝛc. Ein weiterer Grund ist das Erbfolgrecht derer Ganerben. Das Erbfolgrecht wegen der Gemeinschafft ist ferner erweislich aus Urkunden; und zwar a) aus Kayserlichen Belehnungen, b) aus Kayserlichen Gnadenbriefen, c) aus Kayserlichen Entscheidbriefen, d) aus Verhandlungen bey dem Hause Henneberg, e) aus dem Hause Sponheim, f) bey dem Hause Brandenburg, g) bey dem Hause Sachsen, h) bey denen Teutschen Lehenhöfen, i) besonders bey dem Pfälzischen, k) item bey dem Badischen; wobey merckwürdig ist, der Winterbachische Fall von 1403. der Wiedergrünische von 1398. der Stollische von 1418. der abermalige Stolische von 1421. der weitere Fall von 1514.

Diser Lehre pflichten ferner bey Herr Geh. Justiz-Rath PÜTTER, und die Göttingische Juristen-Facultät, Herr Hofrath CREMER in der Geschichte des Rheingräflichen Hauses, und Andere.

Den Zusammenhang dises neuen Lehrgebäudes erkennet man am besten aus denen dem Göttingischen rechtlichen Gutachten in der Dhaunischen Succeßionssache vorangesezten Thematibus generalibus, welche also lauten (1): 1. Jus Romanum in Germania Jus commune est; nec tam crude hodie adplicari possunt doctrinæ Juris Germanici è Legibus antiquis obsoletis repetitæ: 2. Quatenus tamen ante receptionem Juris Romani pristinum aliquod Jus patrium exstitisse constat, idque conservatum, speciatim in Familia illustri, ejusque

(1) H. PÜTTERS auserl. Rechtsfall. 1. Band, 90. S.

que ſeu Pactis, ſeu Obſervantia; eatenus hoc merito cuicumque Juri peregrino præfertur. 3. Succeſſio Collateralium ſecundum propinquitatem Gradus in Capita mere ex principiis Juris Romani in Germaniam invecta eſt. 4. Priſtinis Patriæ moribus plane alia convenit ſuccedendi ratio, non ultimum Defunctum, ſed primum Adquirentem, reſpiciens, &, quod ad Succeſſionem Collateralium attinet, factam olim Diviſionem ſupponens, reſervata Poſteris Succeſſione reciproca, non tam Graduum, quam Linearum, ordine, nec in Capita, ſed in Stirpes potius. 5. Cum hocce ſuccedendi modo congruit genuina Textus Feudalis 2. *F.* 50. interpretatio &c. 6. Nec negligenda varia alia argumenta, velutide Condominio, (quod in fundamentis Succeſſionis Germanicæ haud immerito numeratur;) de communi olim per Germaniam ſimultanea Inveſtitura: de diſtinctione Diviſionis totalis, vulgo Todttheilung, aliusque &c.

Noch umſtändlicher hat Herr G. J. R. PüTTER die Sache anderwärts (1) vorgetragen; daraus ich diſes anführen will: 1. Ex perantiquo Germaniæ more nil frequentius erat, quam ut plures unius rei Condomini in ſolidum & pro indiviſo eſſent, ita, ut non ſolum poſſeſſio, uſus, liberaque de re diſpoſitio omnium conjunctim eſſet, ſed & exſtincto Condominorum uno aut in ejus Poſteros tranſiret atque continuaretur Communio illa, aut improlis Defuncti jus in re communi conſolidaretur reliquis adhuc ſuperſtitibus. 2. Nec proinde Succeſſioni locus dabatur, ſi quis è Communione receſſerat, ſive Condomini rem communem inter ſe diviſerant; uti contra, ſi cui jus ſuccedendi tribuere volebant, eum in Condominium recipere mos erat. 3. Sigillatim in Feudis communi manu (zur geſammten Hand) Inveſtitorum communis omnium uſus erat, & una è pluribus communiter Inveſtitis ſine prole decedente reliqui Superſtites ſuccedebant. Nec vel impediebantur, Fructuum perceptionem inter ſe dividere, aut de alternando in poſſeſſione & uſu rei pro certo Annorum numero inter ſe invicem

(1) in Jur. priv. Princip. p. m. 63 ſqq.

vicem convenire. 4. Diviſione autem ipſius Feudi ſubſtantiæ dominiique facta, una cum Communione Dominii utilis etiam jus reciprocum ſuccedendi ceſſabat; niſi reſervaretur communis manus, adeo, ut Collaterales plane non ſuccederent, niſi in ſimultanea Inveſtitura comprehenſi, nec proinde inter eos Proximus Remotiorem excluderet. 5. Similiter etiam in Allodiis olim id invaluit, ut eorum quoque diviſione Poſterorum Succeſſio ſublata cenſeretur, niſi diſerte Dividentes ſibi ſuisque Poſteris reſervarent Condominium in Bonis diviſis. 6. Unde generatim in Familiis illuſtribus duplex obtinuit Diviſio, altera totalis & plenaria, vulgo Todttheilung, qua omnis Dividentium Communio, ideoque & Succeſſio reciproca tollebatur; altera minus plena, qua Poſſeſſio & uſus quidem, non ipſa proprietas dividebatur, ſed Condominio viciſſim reſervato etiam Succeſſioni Poſterorum reciprocæ locus haud dabatur. In Diviſione totali ne nominis quidem Familiæ & Inſignium Communio retinebatur; unde plures ab uno communi Stipite oriundæ Stirpes perinde ac plures diverſæ Familiæ conſiderabantur. Quumque præterea exſtincta una Stirpe altera plane non ſuccederet; haud mirandum eſt, tot exempla medii ævi occurrere, quibus vel ex hoc capite Filia remotioribus Agnatis in Succeſſione præceſſit. 7. Novior ætas totalis Diviſionis infrequentiora reddidit exempla; ex priſtino tamen jure hoc conſervatum eſt, ut, ſi qua ad Collaterales Succeſſio deferrur, ejus verum fundamentum à priſtina diviſione eique adjecta Condominii reſervatione, non à ſola Agnatione, repetendum ſit. 8. Quare quamdiu unius Dividentis è Poſteris quisquam adeſt, nemo ex altera Stirpe, licet Gradu vel maxime propior ſit, ad Succeſſionem pervenire poteſt. 9. Et vel una Stirpe extincta, inter plures ſuperſtites Lineas non tam Succeſſionem gradualem, quam linealem in Stirpes, obtinere, ſi non textui 2. F. 50. certe principiis Germanicis convenit; niſi qua Familia illuſtris Juri Romano in hac re diſerte locum ceſſerit.

Der Freyherr von CRAMER hingegen hat (1) wider diſen Grund der Gemeinſchafft in Erbfällen allerley erinnert, und behauptet, daß bey dem Cammergericht in collateral = Fällen, welche keine Geſchwiſterkinder betreffen, nach der Nähe des Grades geſprochen werde.

Ferner (2) findet ſich bey ihme eine Beſtättigung der Teutſchen Rechtslehre, daß in der Gemeinſchafft dem Nächſten im Grade die Erbfolge zugelegt werden müſſe, durch ein Schreiben des ſeel. Freyherrn von SENCKENBERG. An principium ſic dictum Communionis ſit exclusivum Succeſſionis gradualis, Jureque Longobardio fundet Succeſſionem feudalem? unterſuchet und verneinet gleichfalls der Freyherr von CRAMER (3) anderwärts.

Daß endlich die Teutſche von denen älteſten Zeiten her bey ihren Erbfolgen auf die Nähe des Grades mit dem Erblaſſer geſehen haben, und diſes die Regel ſeye, hat Herr von BURI bey dem Freyherrn von CRAMER (4) ausgeführt, und zwar, daß ſolches auch in einer Gemeinſchafft ſtatt habe.

Beſonders wurde auch in einer Fürſtlich = Salmiſchen Deduction in der Dhauniſchen Erbfolgs = Streitigkeit zu erweiſen geſucht (5): Es ſeye falſch, daß in dem Rheingräflichen Hauſe die Gemeinſchafft der Grund der Erb = und Lehensfolge ſeye.

§. 43.

Vorerinnerungen dabey.

Ehe ich mich auf die Hauptſache einlaſſen kan, muß ich forderiſt einiges vorausſezen und bemercken:

1. Nemlich iſt es hier um die Erbfolge des Mannsſtamms unter ſich zu thun; und von der Concurrenz der Agnaten mit denen Töchtern wird in dem folgenden Capitel gehandelt werden.

2. Iſt

(1) in ſeiner Nebenſt. 100. Theil, 27. S. u. f.
(2) l. c. 87. Theil, 23. S.
(3) Obſ. 566. Tom. 2. Part. 1. p. 371.
(4) l. c. p. 372.
(5) ſ. mein Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 348.

2. Ist hier keine Frage von special-Linien, welche in einer Hauptlinie entstehen, in Absicht auf andere Hauptlinien; dann man ist allerseits einig, daß die andere Hauptlinien davon ausgeschlossen werden; davon in dem Herzoglichen Hause Sachsen so wohl Weymar- als Gothaischer Hauptlinie, in dem Hause Naßau-Siegen, und sonst, eine Menge Exempel vorhanden seynd.

3. Ist keine Frage von denen, wo das Jus Repræsentationis statt findet; sondern von denen weiter entfernteren, und daß die Kayserl. und Reichs-Sazung von 1529. auch auf die Reichsstände gehe, behauptet der Freyherr von CRAMER (1) mit Recht.

4. Bey sehr vilen, ja in denen älteren Zeiten wohl bey denen meisten, Fällen, welche für oder wider die Gemeinschafft oder gradual-Succeßion angeführet werden, ist man in Facto nicht genug von allen denen Umständen informirt, welche man doch billig wissen sollte und müßte, wann man mit Grund behaupten will, der Fall passe ganz da- oder dorthin.

5. Fallen alle diejenige Beyspile hinweg, wo sich die Erbfolge nach einem ausdrücklichen Familien-Vertrag, oder testamentlichen Disposition, u. d. gerichtet hat; weil hier nicht davon die Frage, sondern darüber der Streit ist: Was ausser deme alten Teutschen gemeinen Rechtens seye.

6. Solchemnach kan auch das Herkommen einer einzelnen oder mehrerer Familie keinen Ausschlag geben, wann sie von einer ungleich stärckerer Anzahl widriger Beyspile überwogen werden.

7. Können die Fälle nichts beweisen, wo die Sache lediglich durch einen freywilligen Vergleich geloffen und in demselbigen keine Spuhr zu befinden ist, daß sich selbiger auf das gemeine Teutsche Recht oder altes Herkommen gründe.

8. Die alte particular- und provincial-Gesetze können in meinen Augen um so weniger angeführet werden, weil noch lange nicht hinlänglich erwisen ist, daß selbige vormals in dem grösseren Theil Teutschlandes in würcklichem Gebrauch gewesen seyen.

9. Selbst

(1) in seiner Nebenst. 100. St. 27. S.

9. Selbst die in Contradictorio erfolgte ältere und neueste Aussprüche seynd manchen erheblichen Zweifeln unterworfen: Z. E. die Herzoge von Nider-Sachsen behaupteten biß auf ihren Abgang, daß ihnen Ober-Sachsen widerrechtlich abgesprochen worden seye. Wie starck hat sich die Staatsjustiz in die Erbfolge-Streitigkeit Herzogs Georgs des Reichen in Bayern gemenget! u. s. w.

So ist auch nicht genug, z. E. zu sagen, das Cammergericht hat in dem Rheingräflichen Fall nicht auf die Nähe des Grades, sondern auf die Erbfolge in die Stämme, gesprochen: Man muß wissen aus was für Gründen es so gesprochen hat, ob nach Verträgen, oder dem Familien-Herkommen, oder nach den gemeinen Teutschen Rechten? Bald hernach hat es ja in dem Limburgischen Fall, gerade umgekehrt, für die Nähe des Grades, gegen die Erbfolge in die Stämme, gesprochen; ebenfalls dem Publico unwissend: Ob die Stammverträge, oder das besondere Herkommen des Hauses, oder die gemeine Teutsche oder Römische Rechte disen Spruch veranlasset haben?

§. 44.

Betrachte ich aber nunmehro die Gemeinschafft an sich; so muß forderist untersucht werden, was obbesagte Scribenten unter der Gemeinschafft verstehen? Sie nennen ein Condominium, dessen Gegentheil die Theilung seye (1): Indessen schliessen sie doch die Theilung derer Gefälle und Einkünfften, wie auch derer Gerechtsamen, so vil deren Verwalt- und Ausübung betrifft, nicht aus. Prüfung der Sache selbst.

Auch ist es an deme, daß es so wohl eine Communionem naturalem oder physicam gibt, da ihrer Mehrere einerley Sache zugleich, pro indiviso, oder auch in seiner Art nach gewissen Theilen, besizen, als auch eine Communionem civilem, da nur der eine Theil die Sache besizet, der andere hingegen ein blosses Recht hat, zu seiner Zeit auch zum Besiz zu gelangen.

Ferner gestehe ich gerne ein, daß ordentlicher Weise, die, so etwas in Gemeinschafft besizen, einander auch darinn succedi-

(1) Badische Rechte ꝛc. §. 99 §. 125.

cediren; ob es gleich, zumalen wann die Sache nicht pro indiviſo beſeſſen wird, auch Abfälle von diſer Regel gibt; wie Herr SEIP oder PETERSEN (1) erwiſen hat.

Aber die Frage iſt davon: Ob einer, ſo nicht in einer Gemeinſchafft geſtanden ſeye, auch kein Erbrecht gehabt habe? und diſes halte ich 1. von denen Herrn Vertheidigern diſer Meinung noch gar nicht, am allerwenigſten ſo, erwiſen, daß man mit Beſtand ſagen könnte, es ſeye ſolches in denen meiſten groſſen Teutſchen Häuſern, oder in gewiſſen Gegenden Teutſchlandes allgemeinen, Herkommens geweſen.

2. Gibt es Fälle, da verſchidene Linien eines Hauſes in der Gemeinſchafft geſtanden ſeynd, und doch nach Abgang der einen Linie die andere von der Lehensfolge ausgeſchloſſen worden iſt. Z. E.

Kayſer Carl IV. gabe An. 1374. denen Herzogen zu Ober- und Nider-Sachſen ein eigenes Privilegium über diſe Gemeinſchafft (2): Als aber die Churfürſten und Herzoge in Ober-Sachſen ausſturben, behielten die Herzoge in Nider-Sachſen das leere Nachſehen.

3. Man ſchlage die in LüNIGS Reichsarchiv und in anderen Sammlungen befindliche Familienverträge, Teſtamente, Vergleiche über entſtandenen collateral-Succeßionsſtreitigkeiten, und andere Urkunden, desgleichen die nun im Druck vorhandene pragmatiſche Geſchichte ſo viler Chur- und Fürſtlicher, auch anderer Reichsſtändiſcher Häuſer, bey denen in älteren, mittleren und neueren Zeiten ſich ereigneten Collateral-Erbfälle nach, man wird unzähliche mahl finden, daß ein Vetter zur Erbfolge in Lehen und Eigenthum gelanget iſt, weil er ein Vetter, oder der nächſte Vetter, ware, aber nicht darum, weil er in der Gemeinſchafft mit dem Erblaſſer geſtanden ſeye; vilweniger wird ſich zeigen, daß Jemand darum von der Erbfolge ausgeſchloſſen worden wäre, weil er nicht mit dem Erblaſſer in der Gemeinſchafft geſtanden ſeye.

4. Die

(1) de Succeſſ. pactit. haut recipr.
(2) v. mein Staatsr. 15. Theil, 441. S.

4. Die an unten (1) angezeigtem Orte angeführte gar wenige, und noch lange kein gemeines Herkommen im Reich darthuende, besondere Fälle beweisen das nicht, was zu erweisen ware; wie ich nur kürzlich zeigen will:

a) Wird gemeldet: Marckgraf Rudolf zu Baden habe 1. einem Grafen zu Oettingen seine Lehen vermacht, es aber An. 1362. widerruffen, weil er mit seinem Vetter, Rudolf dem Wecker, in Gemeinschafft diser Lehen gesessen seye, und also ohne dessen Willen jenes nicht habe versprechen können: 2. Nachdeme aber nun sein Vetter gestorben seye, nehme er Pfalzgrafen Ruprechten den Aeltern zum Gemeiner in solche Lehen, der also auch ihme, Marckgrafen, wann er ohne eheliche männliche Leibeserben sterbe, darinn folgen solle.

Alleine 1. betrifft diser Fall ein Lehen; beweiset also nichts in Ansehung der Allodien. 2. Der erste Theil diser Urkund erhärtet zwar, daß ein Lehenmann, der ein Lehen mit seinem Vetter zur gesammten Hand besizet, ohne dessen Mitbewilligung keinen Fremden in die Samtbelehnung aufnehmen könne; aber davon ist keine Frage: Und so folget aus dem zweyten Theil der Urkunde nur so vil, daß ein Fremder durch die von dem Lehenherrn mitbewilligte Aufnahm in die Samtbelehnung ein Recht zur Lehensfolge erhalten habe; aber was beweiset dises gegen Agnaten, und daß diefelbe mit dem Erblasser in Gemeinschafft gestanden seyn müssen, oder der Lehensfolge verlustiget seyen?

b) Wird sich auf einen von Kayser Carl IV. An. 1367. dem Hochstifft Worms ertheilten Gnadenbrieff bezogen, daß des Stiffts Lehenleute keinen Gemeiner zu ihnen nehmen dörffen, der ihrer nach ihrem Tode wartend seye.

Aber 1. gehet dises wiederum nur auf Lehen und zwar 2. auf mittelbare, und 3. von einem Hochstifft abhangende; was kan und solle es dann gegen weltliche Agnaten beweisen? nicht zu gedencken, daß das ganze Privilegium nichts weiter enthält, als was ohnehin gemeinen Rechtens ist, daß ein Vasall seinem Lehenherrn keinen fremden Lehnmann auforingen könne.

(1) Rechte des Hauses Baden auf Eberstein, §. 111. u. f.

c) Kayser Adolf sprache An. 1296. Wann Landgraf Ottens zu Hessen Antheil Landes ledig würde, solle es auf seinen Bruder Heinrich fallen, weil es ein gesammt Gut seye.

Daraus folget allenfalls so vil, daß die, so etwas theilen, dennoch aber es quoad possessionem civilem in Gemeinschafft behalten, es nicht veräusseren dörffen und einander succediren: Es folget aber nicht, daß wo keine Gemeinschafft seye, auch keine Erbfolge seye. Zu einigem, aber üb.rzeugendem, Beweis beziehe ich mich auf den Familien-Vertrag, welchen die gesammte Grafen zu Würtemberg An. 1473. eingegangen haben (1): In demselbigen ist weder denen Worten, noch der Sache selbst nach, auch nur eine Spuhr einer Gemeinschafft anzutreffen, sondern die Lande wurden in drey Theile getheilt, aus welchen jedoch mit der Zeit nur zween werden sollten: Dabey aber wurden dennoch alle nur mögliche Erbfälle bestimmt, und in allen denselben denen Agnaten, so lang noch ein Mannsstamm vorhanden seyn würde, die Erbfolge versichert: Also kan ja auch ein Erbfolgsrecht ohne Gemeinschafft statt haben! Freylich gienge es ex Pacto, und ohne einen solchen Vertrag hätte jeder mit seinem Theil Landes in Rücksicht auf seine Agnaten anfangen können, was er gewollt hätte; aber so vil bleibt doch allemal richtig, Erbfolge und Gemeinschafft seynd nicht mit einander nothwendig verbunden, sondern jene kan ohne dise seyn.

d) Als die Grafen von Hennеberg, so sich getheilet hatten, einander die Befugniß zu der Erbfolge wieder einraumen wollten, warffen sie An. 1365. ihre gesammte Lande in Gemeinschafft zusammen, und verabredeten dabey nicht besonders, daß ein Haus dem andern erbfolgen sollte: Nein! Sie sezten vilmehr, daß solches aus der eingeführten Gemeinschafft von selbsten folge.

Antwort: Wie zuvor; es beweiset nur, daß die Gemeinschafft ein Recht zur Erbfolge gebe; nicht aber, daß ohne Gemeinschafft keine Erbfolge seye. Das Erbfolgsrecht wurde durch die Zusammenwerffung derer Lande nur um so mehr bevestiget. Dises will ich abermalen mit einem Beyspil aus dem Hause Würtemberg

(1) v. H. SATTLERS Geschicht. der Graf. von Würtemb. 3te Fortsez Beyl. 58. S. 82.

temberg darthun. Die mutuelle und reciproque Erbfolge derer gesammten Agnaten ware durch besagten Vertrag von 1473. vollkommen festgestellt und versichert, und der Kayser hatte denselbigen bestättiget: Dessen ohnerachtet aber machten zween von ihnen An. 1482. einen neuen Vertrag (1), durch welchen sie Land, Leut, Gefälle, Mobilien, activ- und paßiv-Schulden, auch was ihnen künfftig in Erbfällen oder sonst zufallen würde, zusammen in eine Gemeinschafft geworffen, also daß es füro zu ewigen Zeiten Ein Wesen und Ein Land ihrer Beyder heissen und seyn solle; wobey wegen der Erbfolge, nach der Verschidenheit der Fälle, eine neue Abrede genommen wurde. Das Zusammenwerfen der Lande machte sie also durchaus nicht allererst Successionsfähig, sondern sie waren es schon, und die Zusammenwerffung hatte die Absicht, daß künfftig nicht mehr zween regierende Herrn seyn sollten, sondern nur Einer.

e) Die Häuser **Königstein** und **Epstein** waren aus Einem Stamm entsprossen, aber durch die Theilung zweyer Brüder getrennt worden: Die Lande nun wieder zusammen zu bringen, begaben sie sich Anno 1495. in eine rechte Gemeinschafft und Ganerbschafft, und sollte nach Abgang des einen Mannsstamms demselben der andere folgen.

Antwort: Wie bißher; sie versicherten einander also freylich der Erbfolge: Aber dises hätte, nach dem Würtembergischen Exempel von 1473. auch durch einen andern Vertrag geschehen können, ohne daß sie nöthig gehabt hätten, sich in eine Gemeinschafft zu begeben.

f) Als der lezte Graf zu **Sponheim** seine Lande seinen nächsten Anverwandten, **Baden** und **Veldenz**, verschaffen wollte, sezte er dieselbe zu sich in die Gemeinschafft: Und da er, wann der Mannsstamm des einen abgienge, dem Mannsstamm des andern die Erb- und Lehensfolge versicheren wollte; so befahle er, daß beide mit einander in unzertrennter ewiger Gemeinschafft verbleiben sollten.

Antwort: ad 1. Daß er sie in den Mitbesiz genommen, ware ja etwas bloß freywilliges, damit nicht nach seinem Absterben

(1) l. c. am angef. Ort, Beyl. 100. S. 146.

sterben ihnen jemand Anderer in Ergreiffung des Besizes zuvorkommen möchte; ausserdeme hätte er ihnen seine Lande eben sowohl durch ein blosses Testament ꝛc. zuwenden können. ad 2. Eben so ist auch die unzertrennte Gemeinschafft etwas bloß willkührliches gewesen, und die Herrn Vertheidigere der Gemeinschafft müssen und werden ja selbst gestehen, daß der Erblasser die Lande, wenigstens dem Genuß und der Verwaltung nach, unter ihnen hätte theilen und es bey einer blossen civil-Gemeinschafft bewenden lassen können: Und eben so hätte er auch jeden in seinem Landestheil zum Erben einsezen, und auf dessen, oder seines Stammes, Abgang ihme den andern substituiren können, ohne einiger Gemeinschafft nur mit einem Wort zu gedencken.

g) Wann die Theilung eines Lehens geschehen seye, habe das Recht der Gemeinschafft und die daraus fliessende Lehensfolge durch eine besondere Verwilligung des Lehenherrn vorbehalten werden müssen; wie Kayser Maximilians I. dem Hause Brandenburg An. 1496. ertheilte Belehnung und Kayser Carls IV. Bestättigung über die Sächsische Erbeinigung vom Jahr 1373. belehre, zu einem unwidertreiblichen Beweis des in der Gemeinschafft allein ligenden Erb- und Lehenfolgrechts.

Jedoch 1. gehet dises abermalen nur die Lehen, nicht aber die Allodien, an. 2. Ist die Gemeinschafft und die gesammte Hand einerley; so ist dise Lehre von der Gemeinschafft nichts neues, sondern etwas bekanntes: Oder solle es zweyerley seyn; worinn bestehet der Unterschid? 3. Ist bekannt, daß die gesammte Hand durchaus nicht bey allen Reichs- oder anderen Lehen, sondern nur in gewissen Familien und Gegenden, Plaz greiffe. 4. Die ganze Sache ist eine blosse Cautel, zur Vorsorge, damit es einem solchen Hause nicht gehen möge, wie z. E. denen Herzogen von Nider-Sachsen mit Ober-Sachsen; wo hat dann das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen dergleichen bey denen vilen Theilungen ihrer Reichslehen gesucht oder bekommen? und so auch andere Häuser.

h) Endlich beziehet man sich auch noch auf die Gewohnheiten verschidener Teutscher Lehenhöfe, welche derer in Gemeinschafft gesessenen Vasallen gedencken, und denen aus disem

sem Grunde von denen Mannengerichten die Lehensfolge zugesprochen worden seye.

Aber 1. gehet auch diſes nur auf Lehen und nicht auf Allodien; 2. auf keine Reichs- sondern auf mittelbare Lehen, von welchen hier keine Frage ist; 3. erweiſet es nur, daß die, so ein Lehen in Gemeinschafft beſeſſen haben, der Lehensfolge fähig geweſen, nicht aber, daß die, so nicht in der Gemeinschafft geſeſſen, davon ausgeſchloſſen worden seyen; 4. wird man hoffentlich nicht laugnen wollen, daß man 100. und 1000 weis Beyſpile aufweiſen könne, da Vaſallen, mit oder ohne die geſammte Hand in Lehen ſuccediret haben, ohne daß von einer (reſp. von der geſammten Hand verſchidenen,) Gemeinschafft das geringſte dabey vorgekommen wäre.

§. 45.

Allem diſem nach kan ich

Schluß.

1. dermalen noch nicht finden, daß diſe neue Lehre von der Gemeinschafft, als dem Grund der Erb- und Lehensfolge erwiſen worden, oder künfftig zu erweiſen seye. 2. So einig ich alſo auch ſonſten damit bin, daß erweisliche alte Teutſche Rechte oder Herkommen denen ſubſidiariſchen Rechten vorzuziehen seyen; ſo kan ich doch nicht ſagen, daß wir uns hier in einem ſolchen Fall befinden; dahero ich nochmals der Meinung bin, daß, in Ermanglung beſonderer Familien-Verträge oder Herkommen, allerdings in Reichsſtändiſchen Collateral-Succeßionsfällen nach denen den Reichsgerichten vorgeſchribenen gemeinen Rechten zu ſprechen seye.

§. 46.

Weitere Gründe für die gradual-Erbfolge.

Schließlichen habe ich zwar ſchon oben §. 14. gemeldet, daß allererſt An. 1721. Naßau-Saarbrücken das Idſteiniſche geerbet habe, weil es um einen Grad näher ware, als Weilburg, und §. 18. daß Hohenlohe-Bartenſtein und Schillingsfürſt die eventuale Pfedelbachiſche Succeßion in dem Vergleich von 1710. ebenfalls auf die bey ereignendem Fall ſich ergebende Nähe des Grades geſezet haben: Nun aber bezeuget auch der oben §. 3. a. beygebrachte Urthelsbrieff, daß bereits An. 1429. Kayſer Sigmund in dem Nider-Bayriſchen Erbſchaffts-Streit für die gradual-Succeßion geſprochen habe, und, weil

allerseits streitende Parthien dem Erblasser in gleichem Grad verwandt waren, auch die Theilung nach denen Köpfen geschehen seye; welchemnach das alte und neue Teutsche Herkommen hierinn vollkommen zusammenstimmen: Und da besagte Urthel dises ausdrücklich als den einigen Entscheidungsgrund selber angibt; so dienet dieselbige zu einem um so stärckeren Beweis, was in dergleichen Fällen alten Teutschen Rechtens und Herkommens sey.

Im Fürstlichen Hause **Sachsen** richtet man sich gleichfalls in Vormundschaffts- und Succeßionsfällen ohnstreitig nach der Nähe des Grades; wie oben **Cap. 1.** zu ersehen ist, und der Kayser Sachsen-Gotha bey Gelegenheit der Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormundschafft An. 1748. 8. Mart. in einem Rescript vorgehalten hat.

An. 1736. 14. Aug. erklärte der Kayser des Fürsten zu **Salm** Testament für unzuläßig, besonders in so weit dadurch die mit ihrem Vettern, Nicolao Leopold Wild- und Rheingrafen zu Salm und Neuville, in pari proximitatis Gradu sich befindende Impetrantische Gebrüdere an ihrem mit jenem gleich habenden Succeßionsrecht gegen die Pacta Familiæ und der darinnen, auch sonsten in denen gemeinen Lehenrechten, versehene Succeßionsordnung, verkürzet werden wollten.

Und An. 1737. 8. Apr. wurde Chur-Pfalz aufgegeben: Die impetrantische, mit ihrem Vetter Niclas Leopold in pari Gradu proximitatis stehende Wild- und Rheingrafen bey ihrer gleichen Succeßionsbefugniß an der Grafschafft Salm ꝛc. auf begebenden Fall zu schüzen ꝛc.

In der Fürstlich-**Oettingischen** Succeßionssache waren die allerseitige streitende Theile darinn eins, daß, ausser dem Fall eines Vertrags oder Testaments, die gradual-Erbfolge statt habe, und An. 1740. fiele auch die Reichs-Hofräthliche Urthel, mit Caßierung des selbiger zuwider errichteten Vertrags, für besagte gradual-Succeßion aus (1).

Siben-

(1) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil. S. 67. 79. 121.

Sibendes Capitel.

Von den Verzichten der Töchter.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Schicksale diser Verzichte. §. 4. Von Oesterreich, §. 5. Bayern, §. 6. Sachsen, §. 7. Brandenburg, §. 8. Pfalz, §. 9. Braunschweig, §. 10. Anhalt, §. 11. Baden, §. 12. Hessen, §. 13. Holstein, §. 14. Mecklenburg, §. 15. Würtemberg, §. 16. Naßau, §. 17. Schwarzburg, §. 18. Bentheim, §. 19. Castell, §. 20. Erbach, §. 21. Königseck, §. 22. Leiningen, §. 23. Leiningen-Westerburg, §. 24. Manderscheid, §. 25. Mansfeld, §. 26. Oettingen, §. 27. Reuß, §. 28. Rheingrafen, §. 29. Salm-Reifferscheid, §. 30. Solms, §. 31. Stolberg, § 32. Wied, §. 33. Witgenstein, §. 34. Ysenburg. §. 35. Mehreres remissive. §. 36. Dise Verzichte seynd Reichsherkommens. §. 37. Dessen Gültigkeit. §. 38. Familien-Verträge. §. 39. Kayserliche Confirmation. §. 40. Wer Verzicht leiste? §. 41. Gegenbedingung. §. 42. Zwang. §. 43. Anderer Consens. §. 44. Präliminar-Versicherung. 45. Wann der Verzicht geleistet werde? §. 46 Worauf? §. 47. Zu wessen Vortheil? §. 48. Formuln. § 49. Clausuln. §. 50. Vorbehalt. §. 51. Wem zu gut er geschehe? §. 52. Auf was für Fälle er gehe? §. 53. Was vorbehalten werde? §. 54. Wem? §. 55. Clausuln. §. 56. Art, den Verzicht zu leisten. §. 57. Wo? §. 58. Was vorhergehe? §. 59. Verzicht selbst. §. 60. Wiederhohlung. §. 61. Würckung. §. 62. Noch einiges. §. 63. Mehreres remissive.

---

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

ALTAMONTII (Joh. Jac.) (Homberge) kurzgefaßte archivalische Nachrichten von den Verzichten der Heßischen Prin-

zeßinnen von Zeiten Henrici Infantis; in H. von *Senckenbergs Medit. de univ. Jur. & Hiſt. p. 649.*

BACKMEISTER (Joh.) de Renunciatione Filiarum illuſtrium. Straßburg, 1682. 4. Halle, 1723. 4. und in meinen *miſcell. Diſſert. Jur. publ. p. 969.*

BENEKE (Ge. Wilh. Lud.) Præfatio de Renunciationibus & Pactis reſervativis; vor H. von *Senckenbergs Diſſ. de Succeſſ. Filiar. in Regn. & Princip.*

BOCRIS (Joh. Henr.) Diſſ. ſiſtens larvam Renunciationibus Filiarum illuſtrium, & opinioni deſuper, licet communi, detractam. Bamberg, 1750. 4.

BOSTEL (Frid. Jac. Diet. de) Diſſ. de Origine Renunciationum Filiarum illuſtrium. Gieſſen, 1766. 4.

BREULAEUS (Henr.) de more renunciandi, quem Germaniæ Principum, Comitum, Baronum, Nobiliumque Filiæ, ſi quando nuptui collocantur, obſervare ſolent. Franckfurt, 1593. 8.

BREYER (N. A.) de Renunciationibus Filiarum illuſtrium. Heidelberg, 1717. 4.

COCCEJI (Henr.) Diſſ. de Renunciationibus & Reſervationibus Filiarum illuſtrium. Franckfurt an der Oder, 1714. 4. und in ſeinen *Diſſert. Vol. 2. n. 56.*

CRAMERI (Joh. Ulr.) Jura de Pacto hæreditario renunciativo Filiæ nobilis, à diſſenſu Doctorum liberata, & Methodo demonſtrativa in concordiam redacta. Marburg, 1731. 4. 1733. 4. und in ſeinen *Obuſc. Tom. 1. n. 3. p. 22.*

Idem de Pacto Filiæ nobilis Hæreditatis renunciatæ reſervativo. Marburg, 1734. 4. und in ſeinen *Opuſc. l. c. num. 4. p. 106.*

Ejusdem Diſſ. qua Jura genuina de Renunciationibus Filiarum, Clauſulis Succeſſionis reſervativis, harumque valore, & Succeſſione Hanoica, Wilhelmo Haſſiæ Landgravio competente, vindicantur. Marburg, 1736. 4. und in ſeinen *Opuſc. l. c. num. 5. p. 147.* v. Hamb. gel. Zeit. 1737. *p. 96.*

Ejusdem Epiſtola præliminaris ad Senckenbergium. Marburg, 1738. 4. und in ſeinen *Opuſc. l. c. num. 6. p. 241.*

Idem, de Filia nobili vi Conſuetudinis vel Pacti Familiæ renun-

nunciante, ut & de Succeſſione Hanoica, contra Reſponſum Argentoratenſe in Petitorio &c. Marburg, 1738. 4. und in ſeinen *Opuſc. Tom. 1. n. 7. p. 256.* v. Leipz. gel. Zeit. 1739. *p. 55.*

Ejusdem Reſponſum Facultatis Juridicæ Marburgenſis, quo ea, quæ de Renunciationibus & præſumtione pro Jure Romano contra Mores antiquos Germanorum hactenus deducta ulterius confirmantur, *l. c. num. 8. p. 325.*

DAHM (Joh. Mich.) Diſſ. de Natura Renunciationis biß zu einem ledigen Anfall. Maynz, 1746. 4.

GUNDLING (Nic. Hier.) de Renunciatione Hereditatum Filiarum illuſtrium. Halle, 1729. 4.

von LUDEWIGS (Joh. Pet.) neue Anmerckung vom Verzicht der adelichen Töchter, auch groſſer Unwiſſenheit und Verwirrung der Rechtsgelehrten; in der Hall. Intell. 1734. *n. 11. 12.*

Meine hiſtoriſche Unterſuchung: Ob in denen Verzichten derer Oeſterreichiſchen Prinzeßinnen vor dem Jahr 1719. eine Religionsclauſul enthalten ſeye? in meinem T. Staatsarch. 1756. 1. Band, 210. S.

SENCKENBERG (Henr. Chriſtian.) Obſ. de Renuntiationibus Filiarum illuſtrium; in ſeinen *Medit. de univ. Jure &c. Faſc. 2. p. 408.*

STRYCK (Sam.) Diſſ. de Filia nobili renunciante. Franckfurt, 1686. 4.

WAGNER (Chriſt. Dan.) de Renunciationibus Filiarum illuſtrium; in ſeinen *Exercit. Jur. publ. n. 2.* v. H. Schottens Critik, 3. Band, 466. S.

Mehrere Schrifften von Verzichten, ſo zum Theil verſchidenes hieher gehöriges mit enthalten, ſihe in der *Bibliothec. Jurid.* LIPEN. JENICH. *voc. Renuntiationes Juris & in Supplem. ad h. l.* So dann kan auch des Herrn von LUDOLFS *Tr. de Jur. Fœm. ill.* mit Nuzen hiebey gebraucht werden.

§. 2.

Eingang. In Teutſchland ſeynd ordentlicher Weiſe nur die Söhne in Land- und Leuten Succeßions-fähig, und die Töchtern werden von denenſelbigen ausgeſchloſſen; es mag nun um die Väterliche

terliche oder um eine Collateral-Verlassenschafft zu thun seyn: Dises um so vil mehr zu bestättigen und dergleichen Ansprüchen vorzubiegen, ist Herkommens in Teutschland, daß die Töchtern bey ihrer Verehlichung auf die Succeßion an Land- und Leuten, zum Besten des Mannsstammens, renunciren und Verzicht leisten müssen.

§. 3.

Schicksale diser Verzichte.

Von dem Ursprung und Schicksalen diser Verzichte hat H. von BOSTEL in der angeführten Dissertation gehandelt. Aus derselben findet man auch an unten (1) angezeigtem Ort ein chronologisches Verzeichniß derer (von 1214. an,) biß in die Helffte des 16den Jahrhunderts, aus gedruckten Wercken ausfindig zu machen gewesenen Ehestifftungen, oder anderen Urkunden, worinn Verzichtleistungen Fürstlicher, Gräflicher oder Adelicher Töchter geschehen, oder verabredet worden.

Ich will hier nur derer noch blühenden Teutschen Häuser gedencken.

§. 4.

Von Oesterreich.

Von dem Hause Oesterreich finden sich Verzichte, Verträge und Verordnungen deßwegen von denen Jahren 1332. 1405. 12. 58. 92. 1501. 14. 35. 37. 43. 44. 45. 46. 49. 70. 1635. 85. 1719. und 1722. in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 15. p. 460. sqq.*

Von der in den neuesten enthaltenen Religions-Clausul sehe man das persönl. Staatsrecht, *Lib. 3. Cap. 13.* und oben.

§. 5.

Bayern.

Von Bayern findet sich *l. c. pag. 491.* einiges von Herzog Albrechts IV. Prinzeßinnen, von dem Jahr 1504. und 1679.

§. 6.

Sachsen.

Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen belangend; so beziehet sich Churfürst Johann in einem gewissen Bedencken darauf, daß im Hause Sachsen herkommen seye, daß sich eine Tochter gegen dem Heurathgut aller Erbschafft verzeihen müsse (2).

Chur-

(1) in Herrn H. R. PÜTTERS juriſt. Encyclop. ꝛc. p. m. 228. sqq. Edit. 1767.

(2) Dn. de LUDOLF de Jur. Fœmin. ill. App. 3. p. 42.

Churfürst Johann Georg I. gedencket in seinem Testament de An. 1652. des von seinen Frau Töchtern geleisteten Verzichts.

Ferner habe ich *l. c.* Exempel angeführt, von Sachsen-Altenburg, de An. 1618. und circ. An. 1669. von Sachsen-Eisenach de An. 1685. und 1699. von Sachsen-Jena de An. 1683. von Sachsen-Gotha de An. 1672. und 1702.

Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Weymar disponirte An. 1573. was seinen Prinzeßinnen sollte abgefolget werden, mit dem Anhang: „Aber alles gegen gebührliche und rechtmäßige Verzicht, wie solches in Fürstlichen Häusern üblich und Herkommen.“

An. 1699. wurde zu Halle angefragt: Ob der von der Herzogin M.=C.= zu Sachsen-Jena gebohrener Prinzeßin zu N.=== beschehene Verzicht, aus denen von derselben angeführten Gründen, nicht vor ungültig zu achten seye? (1)

§. 7.

Von Brandenburg sehe man Verzichte ꝛc. von 1283. 87. 1337. 38. 41. 70. 71. 74. 83. 1406. 37. 39. 67. 73. 81. 91. 1500. 7. 43. 51. *l. c. pag. 503. sqq.* Brandenburg.

In denen Chur- und Fürstlich-Brandenburgischen Stammverträgen de An. 1599. und 1603. heißt es: „Daß sich hiergegen (gegen das Heurathgut und Abfertigung,) jede Tochter, ehe sie ehlich beygeschlafen hat, nach aller Nothdurfft Väterliches, Mütterliches und Brüderliches Erbes, nach altem Herkommen, verzeihen sollen.“

§. 8.

Was im Hause Pfalz in Ansehung derer Töchtern Verzichte üblich seye? ersiehet man aus der Specification derer An. 1685. dem Französischen Envoyé Abbé Morel, vorgezeigten hieher gehörigen Urkunden von 1395. an. Pfalz.

Mehreres von 1443. 1560. 91. und 1689. und 91. gibt mein T. St. R. *T. 15. p. 513. sqq.* an die Hand.

In dem über der Prinzeßin Magdalenen Catharinen zu Pfalz-Zweybrücken Verzicht errichteten Notariats-Instrument

(1) v. Consil. Halens. Tom. 2, Lib. 2, p. 361.

ment d. d. 13. Nov. 1630. liset man: „ Und nachdem durch lange unfürdenckliche Zeit ein Gesez, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz ist, daß die Töchter, dem mannlichen Fürstlichen Stamm zu gutem, genugsamen Verzieg zu thun pflegen; so bekennen Wir abermahls hiemit, für Uns und Unsere Erben, offentlich, daß Wir, mit zeitigem Rath, Wissen und Willen obgemeldtes Unsers freundlichen lieben Herrn, auch für Uns Selbst, ungezwungen, ungetrungen, aus keiner unziemlichen, sondern eigener Bewegniß, für Uns und Unsere Erben, in aller massen, als ob solches vor Unserm ordentlichen Richter geschehen, und sonsten in der allerbesten Form und Gestalt, wie das von Rechts- und Gewohnheits, auch des Lands Gebrauch wegen Krafft haben soll, kan oder mag, Uns aller Unserer, Magdalenen Catharinen, Pfalzgräfin ꝛc. väterlicher, brüderlicher, schwesterlicher, altmütterlicher von väterlicher Linien, (das ist, so etwas von hochernanntes Unsers Herrn Vaters, Pfalzgrafen Johanns, Frau Mutter, der Hochgebohrenen Fürstin, Frauen Magdalena, Pfalzgräfin ꝛc. gebohrener Herzogi • zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Fürstl. Gn. mannlichen Stamm weiter herkäme,) Erbschafft und Anfall, auch nachgelassenen Gütern, Landen und Leuten, so von dem Pfalzgräfischen Fürstenthum Zweybrücken und desselbigen zugehörigen Grafschafften Veldenz und Spanheim, auch dem Fürstenthum Gülich, Cleve und Berg, samt den Grafschafften Marck und Ravensburg und der Herrlichkeit Ravenstein und andern zugehörigen Landen herkommen, wie solches bey dem Haus der Pfalz, auch andern Chur- und Fürstlichen Häusern je und allweg gebräuchlich gewesen und noch ist, erblich ewiglich, gänzlich und gar, für GOtt und aller Welt, in bester und höchster Form der Rechten, für Uns und Unsere Erben verziehen, entäussert und begeben haben, also, daß Wir, oder Unsere Erben, zu dem allem, wie obstehet und was nicht daran ausgenommen, nimmermehr zu ewigen Tagen keine Forderung oder Anspruch haben noch gewinnen sollen noch wollen, mit oder ohne Recht, in ganz keine Weise, sondern stellen hiemit alle Unsere Gerechtigkeit, so Wir daran hätten, oder haben möchten, Unserm gnädigen geliebten Herrn Vatern

tern und Unsern geliebten Brüdern und Ihrer Lbden rechten Manns-Erben würcklich und erblich zu. Wann aber Unser gnädiger geliebter Herr Vater und Unsere geliebte Brüder alle ohne eheliche Leibes-Erben, von Ihrer Lbden Leib gezeuget und gebohren, mit Tod abgehen würden, das der allmächtige GOtt gnädiglich verhüten wolle, alsdann und in keiner andern Gestalt wollen Wir Uns des lezten unter Unsern Brüdern, so der andern Tod erlebet und hernach auch ohne eheliche Leibes-Erben abstürbe, verlassene Fahrniß alle, so vil deren von Unserm geliebten Herrn Vatern herrühret, (ausserhalb Geschüz, Munition und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häuser, Land und Leut gehören,) vor Uns und Unsere Leibes-Erben zu gleichen Theilen mit Unsern geliebten Schwestern und Dero Leibes-Erben vorbehalten und Uns auf solchen Fall daran gar nicht verziehen haben, wie die Ehe-Beredung, zwischen Uns und Unserm freundlichen lieben Herrn aufgerichtet, dasselbig ferner ausweiset: Sonsten soll es ferners bey der zwischen dem Haus Pfalz und Bayern, auch obbemelten Fürstenthumen und Grafschaffren, aufgerichteten Erb-Einigungen gänzlich bleiben, auch Uns, da Uns, oder Unsern Leibes-Erben, vermög derselben, in obgemeldten oder dergleichen Fällen ferner oder mehr gebühren möchte, solches gänzlich folgen und Wir dessen unverziegen seyn. "

§. 9.

Von Braunschweig trifft man *l. c. pag. 518.* Exempel von 1563. 82. und 1684. an. Braunschweig.

In denen Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. Art. 25. wird sich darauf bezogen: Daß der Prinzeßinnen Verzicht in dem Herzoglichen Hause herkommlich seye.

§. 10.

Von Anhalt und denen Jahren 1586. und 93. siehe *l. c. pag. 519.* Anhalt.

§. 11.

Nach Marckgraf Jacobs I. und Christophs I. zu Baden Dispositionen resp. von 1453. und 1515. solle jede Prinzeßin, so bald sie das 12te Jahr erreicht, auf alle Anforderungen, ihre Aussteuer ausgenommen, Verzicht leisten: Baden.

Nun aber lässet man es biß zu ihrer Vermählung anstehen.

Marckgraf Christoph I. verordnete ferner in seinem An. 1515. errichteten Testament: Es solle jeder Marckgraf, der sich vermählen würde, in seinen Ehepacten die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts von allen Erbschafften nicht auslassen.

Die B. Badische Prinzeßin Augusta Maria Johanne verziehe sich An. 1724. (1) bey ihrer Vermählung an den Herzog zu Orleans, eidlich, für sich und alle ihre Erben, aller väter- und mütterlicher Erbschafft, zum Besten beeder Fürstlichen Linien zu Baden und Durlach: Und der Bräutigam nebst seiner Frau Mutter, bestättigte es.

Marckgraf Georg Friderich zu Durlach sezte An. 1615. in seinem Testament: Der Verzicht der Prinzeßinnen auf die Erbfolge solle ein beständiges Haus-Grundgesez seyn:

Und M. Friderich der V. disponirte An. 1649. ebenfalls: Die Prinzeßinnen sollten auf die Erbfolge Verzicht leisten.

In denen Hohenzoller- und Badischen Ehepacten de An. 1662. heißt es: „ Hingegen hat hochermelte Prinzeßin Maria Sidonia auf alle Land und Leut, Fürstenthum, Graf- und Herrschafften im Röm. Reich und Lüzenburgischen Landen, so das löbl. Haus Baden anjezo inne hat, oder selbigen inskünfftige noch weiter anfallen möchten, einen verbindlichen genugsamen Verzug, wie nach Ordnung geist- und weltlicher Rechten es am kräfftigsten seyn soll und mag, und bey dem Haus Baden Herkommens, gethan und schrifftlich herausgegeben, auch von Uns, Fürst Philippsen zu Hohenzollern, ebenmäßig solchen Verzug gut geheissen und approbiret worden. Jedoch ist hochermelter Prinzeßin vorbehalten worden, was Deroselben von der Frau Mutter Fürstl. Gn. Hochseel. Ged. an der Herrschafft Forbach und sonst erblich mag zugefallen seyn. “

§. 12.

Hessen. Von Hessen ist obgedachte Hombergische Schrifft nachzusehen: Auch handelt mein T. St. R. *T. 15. p.* 521. *sqq.* davon, besonders von den Jahren 1309. 1478. 1519. 55. 62. 68. und 1628.

§. 13.

(1) s. H. SCHOEPFLINS Cod. Dipl. Bad. n. 520, Tom. 7. p. 246.

§. 13.

Von Holstein trifft man etwas an in dem St. R. *l. c.* Holstein. *p. 524.*

§. 14.

Von Mecklenburg, und denen Jahren 1499. und 1654. siehe *ibid. p. 525.* Mecklenburg.

§. 15.

Von Würtemberg seynd *l. c. p. 526.* Beyspile von 1583. 71. und 1688. beygebracht. Würtemberg.

In dem Stammvertrag de An. 1617. wurde beliebt, daß die Fürstl. Fräulein bey ihrer Vermählung die gewohnliche Verzicht, wie selbige bey disem Fürstlichen Hause herkommen, zu leisten, zuforderist angewisen und angehalten werden sollen.

Und in Herzog Eberhards III. Testament de An. 1664. wird §. 18. abermals von ihnen erfordert, daß sie bey ihrer Verheurathung den bey disem Fürstlichen Hause gewohnlichen eydlichen Verzicht und Renunciation thun sollen.

In dem Hohenzollerischen Familien-Statuto de An. 1575. heißt es: „Damit (gegen die Aussteuer,) soll sie (jede Tochter) verzeihen und verziehen seyn, heissen und bleiben alles vätterlichen, mütterlichen, brüderlichen und vetterlichen Erbes und Anfalls.“ Hohenzollern.

In dem Stammvertrag zwischen Brandenburg und Hohenzollern de An. 1695. aber lautet der §. 9. „9. Verbindet sich das Fürstl. Haus Hohenzollern, allemal bey Ausstattung der Prinzeßinnen und Fräulein ihrer Familie sie dahin anzuhalten, daß sie vor sich und ihre Descendenten eine gewohnliche eydliche Verzicht auf die Succeßion und Erbrecht thun sollen, und ehe dieselbe würcklich abgestattet, soll ihnen von Ehesteuer und anderer ihrer Gebührniß nichts bezahlt oder ausgefolget werden; sie auch, wann schon der eydliche Verzicht, unter was Schein oder Prätext es wäre, aufgezogen oder gar unterlassen worden, dannoch vor würckliche verziehene Töchter in dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Hohenzollern gehalten und geachtet werden, und ein mehrers, als die würcklich verziehene Prinzeßinnen oder Fräulein vom Hause nicht zu suchen, oder zu forderen haben sollen.“

§. 16.

Naßau. Naßauische Verträge, Verzichte, ꝛc. von 1472. 91. 1538. 97. 1604. 7. 9. und 96. siehe im T. Staator. *Tom. 15. p. 528. sqq.*

§. 17.

Schwarzburg. In einer von Ottilia Frau zu Limburg, gebohrener Grässin zu Schwarzburg An. 1539. bey Chur-Sachsen übergebenen Supplic heißt es: „Als weyland der Wohlgebohrne Günther, Grafe zu Schwarzburg, mein lieber Herr und Vater seeliger, in Zeit seines Lebens mich dem Wohlgebohrnen Carln, Herrn zu Lymburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Schencken, semper Freyen, meinem lieben Herrn und Gemahl, ehelich vertrauet hat, Innhalts eines Ehevertrags darüber sagende, in welchen abgeredt und betheidingt worden, daß ich mich vor meinem ehelichen Beyschlaffen Väterlicher, Mütterlicher und Brüderlicher Erbschafft verzeihen müssen, doch mit dem Anhange und Bedinge, wo es sich nach dem göttlichen Willen fügen und schicken würde, daß wolgedachte mein lieber Herr Vater und Bruder seel. ohne männliche Leibes-Erben abgehen, sterben und von disem Jammerthal gefodert würden, daß mir und meinen Leibs-Erben mein gebührlich Erb-Recht väterlichs und mütterlichs Guths und Erbtheils unbenommen, sondern frey vorbehalten und mein gethaner Verzieg mir daran unschädlich, auch als bald gefallen, Krafftlos und ganz abe seyn sollte.“

Auch trifft man etwas von 1716. an in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 16. p. 55.*

§. 18.

Bentheim. Von Bentheim, und zwar dem Jahr 1596. 1606. 31. 1701. und 17. siehe *l. c. Tom. 16. p. 2. sqq.*

§. 19.

Castell. In denen Schwarzenberg- und Castellischen Ehepacten de An. 1479. lieset man: „Und darauf soll die obgemeldte Frewlein Agnesse, ehe und wann sie ehelich beygeschlaffen, verzeihen väterlichs, mütterlichs und brüderlichs Erbs und Erbtheils, auch der Gabe, so Frau Anna Gräfin von Castell, gebohrne von Helffenstein, unser Graf Friderichs Mutter seel. dem obgedachten Frewlein Agnessen unser Tochter an ihrer Morgengab geben und geschickt hat; Es wäre dann, daß wir Graf Friderichs

derichs und unser Söhne, die wir jezund haben, oder hinführo gewinnen würden, alle ohn männlich ehelich Leibs-Erben abgiengen, wozu dann die genannte Frewlein Agneſſen Recht hett, oder gehaben möcht, ſolt ſie verziehen ſeyn. Wäre es aber, daß ſolch ehelich Beyſchlaffen geſchehe, ehe die genandte Frewlein Agnes alt genug würde, daß in Rechten nicht Macht hett, ſolchen Verzigk zu thun, ſo ſollen wir obgenannter Michael, Herr zu Schwarzenberg, zu der Zeit, ſo ſie über ihre 16. Jahr komt, daß ſolcher Verzigk in Rechten Krafft hett, ſie dazu halten und vermögen, den wie obſtehet zu thun. Und ob ſie auch für und ehe ſie zu ſolchen Tagen käme und ehelich beygeſchlaffen hätte, abgienge, ſo verzeihen wir uns und unſer Erben in Krafft dis Briefs, ſolches ihres väterlichs, mütterlichs, brüderlichs Erbs- und Ahnfreulicher Gabe nimmermehr kein Anſpruch oder Forderung darnach zu halten, noch niemand von unſerntwegen ohne alle Gefehrde. "

In der Erbeinigung de An. 1560. heißt es: Es ſolle ein jeder Graf zu Ausſtattung ſeiner Töchter ein gewiſſes aufzunehmen Macht haben: „Doch daß ein jeder" (villeicht ſtehet im Original: Doch daß eine jede ꝛc. Tochter,) „wie unter allen Grafen und Herrn des Landes zu Francken faſt durchaus gebräuchig, gebührlich Verzieg thun; doch ſollen hierinnen Unſer, Graf Conrads, mit der Marggräfin erzeugte Töchter nicht begriffen ſeyn; ſondern es mit denſelben, vermöge des aufgerichteten Vertrags an dato den 17ten Tag Januarii des jüngſt verſchienen 58. Jahrs ſtehendt, gehalten werden. "

Und in einer geſchribenen Nachricht finde ich: Es ſeye in denen Pactis des Gräflich-Caſtelliſchen Hauſes unter anderen diſponirt: „Daß die Gräfinnen Töchteren, ſo aus dem Hauſe vermählet werden, gegen Erhaltung ihrer Dotal-Gelter, allen Väter- und brüderlichen, auch mütter- und ſchweſterlichen, Erbſchafften renunciren müſſen." Es müſſen aber diſes neuere Pacta ſeyn, dann die de An. 1560. lauten nicht ſo.

§. 20.

Vor Erbach gibt das Staatsrecht, *l. c. pag. 19.* etwas Erbach. vom Jahr 1523. an die Hand:

Auch enthält der Erbvertrag von 1544. einiges von dem Verzicht der Töchter.

In Graf Georg Wilhelms von Erbach-Schönberg Testament von 1756. heißt es: Seine einige Tochter, vermählte Fürstin zu Naßau-Saarbrücken, habe bey ihrer Vermählung, nach des Gräflichen Hauses Erbach uralten Observanz und Gewohnheit, durch einen besonderen Verzicht vom 3. Mart. 1742. aller und jeder aus dem Gräflichen Haus Erbach herrührender, und derselben gebührender, Väterlichen, auch sonst all-anderer anerstorbener, oder künfftig zufallender, Erbe, Erbfälle, Erbrechten und Gerechtigkeiten, ligend und fahrend, eigens und Lehens, gar nichts ausgenommen, sich begeben.

§. 21.

Königseck. In dem Gräflichen Hause Königseck wurde An. 1588. paciscirt: „Auch sie, (die Töchter,) darauf (nach empfangenen Heurathgut) so bald ihr jeder hochzeitlicher Tag fürüber, nach altem gewöhnlichem Gebrauch und Herkommen, wie auch diejenigen, so noch ledigen Stands, alsbald sie zu ihren vollkommenen Jahren kommen, gebührenden Verzug zu thun schuldig seyn sollen, daß sie, noch ihre Erben, an denen Freyherrn zu Königseck, alle deren Verwandten, und deren Erben, an eigen noch Lehen, ligend noch fahrenden Haab und Gütern, durchaus, wo die herrühren mögen, kein Anspruch haben, suchen noch gewinnen wollen noch sollen, weder mit noch ohne Recht. “

§. 22.

Leiningen. Von Leiningen findet sich ein Verzicht schon von 1368. Siehe mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 16. p. 40.*

§. 23.

Leiningen-Westerburg. In dem Leiningen-Westerburgischen Familienvertrag de An. 1567. wurde beliebt: „Darauf (gegen die Ausstattung,) und darum, Ihr Lbd. und deren obgemeldte Männliche Erben und Nachkommen Töchter auf alle Ihrer Liebden Grafschafften, mit aller ihrer Zu- und Eingehörung, Lehen und Eigenthum, Land oder Leuten, wie solches Nahmen haben mag, nichts ausgeschlossen, so jezund vorhanden, oder zukünfftig erlangt werden mag, genugsam und nothdürfftige Verzigk von Ihrer Liebden Töchtern, nicht allein bey Zeit Ihrer Liebden Lebens, sondern

auch nach diser Absterben und Ihrer Liebden Nachkommen Töchtern geschehe; so haben Ihre Liebd. die Gebrüdere, für sich, Ihre Erben und Nachkommen, sich hiemit verschriben und zugesagt, daß Ihrer Liebden, oder Dero Erben, wann Töchter verheurath oder ausgestattet werden sollen, die Verschaffung, Verordnung und Versehung thun wollen und sollen, daß Ihrer Liebden, oder Dero absteigenden Linien, ehelich gebohrn, Leibs Männlicher Erben, Töchter, solche obgedachte Verzigk, mit vorgehaltenem Rath und Authorität Ihres Curatoris, darzu verordnet, wann die Fräulein zwölff Jahr alt seynd, und zu vervormunden, weltlichem oder geistlichem Rechte de pactis futuræ hæretitatis, Successionis, und sonst genugsam erinnert und certiorirt, unbezwungen, und bey ihrem Ayd, in Gegenwärtigkeit ihres Vormunden, ihres Ordinarii, Notarien und Zeugen dazu gefordert thun, und, wo man den Ordinarium nicht haben könnte, daß dann die Certioration und Erinnerung der Rechte für dem Notario durch einen Ayd und sonst nothdürfftiglich geschehe, wie solches bey Gräflichen Häusern bräuchlich und herkommen. "

Noch etwas von 1623. siehe *l. c. pag. 42.*

§. 24.

Manderscheidische Verzichte von 1578. und 96. liset man *l. c. pag. 43.* Manderscheid.

§. 25.

Die Grafen von Mannsfeld verglichen sich An. 1520. mit einander: „ Darauf (gegen das Heurathgut ꝛc. soll) seine Tochter solchen Vertrag und Gedinge vor dem ehelichen Beylager und Vertrawung in Gegenwertigkeit deß, der sie zur Ehe nimmt, und etlicher seiner Freundschaft, mit Eyde soll bekrefftigen, und rechtlich Verzicht thun lassen, an deme, wie abgeredet, begnüget seyn. " Mansfeld.

§. 26.

Von Oettingen sehe man etwas von 1665. im T. St. R. *T. 10. p. 46.* Oettingen.

§. 27.

Von dem Gräflich-Reußischen Haus üblichen Verzicht, siehe Cap. 6. Reuß.

§. 28.

§. 28.

Rheingrafen.

Von dem Rheingräflichen Hause heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „ Margarte, eine Tochter Rheingraf Philips, des Stammvaters der allgemeinen Dhaunischen Linie, welche an Eberhard Grafen von Erbach vermählet ward, verziehe uff Mitwoch nach Exalt. Crucis 1538. uff alles und jedes vätterliche, mütterliche, anherrliche, brüderliche, und sonst alle anerstorbene, oder andere neben auch künftig zufallende, Erbfälle, = = = eigens oder Lehens, gar nichts ausgenommen, wie sich die in der Rheingrafschafft, oder andern derselben zugehörigen Graf- und Herrschaften, jezt begeben haben, oder künfftiglich begeben mögten.“ Eine andere Margaret, die Tochter des Rheingrafen Philipp Franz der Dhaunischen Linie, vermählt an Johann Gerhard Grafen zu Manderscheid, renunciirte in dem Jahr 1555. den 23. Hornung mit gleichen Ausdrücken auf alle Erbfälle, “ wie sich die in der Rheingrafschafft, oder andern derselbigen zugehörigen Graf- und Herrschafften, jezt begeben haben, oder künfftiglich begeben mögten. “ So verziehe Juliana, eine an Johann Philipp Grafen von Leiningen in dem Jahr 1626. vermählte Tochter des Rheingrafen Otto von Kyrburg, „ auf die Rheingrafschafft zu Dhaun und zu Kyrburg, so lange Mannsstammen der Rheingrafen beider Häuser zu Dhaun und Kyrburg vorhanden. “ Anna Catharina vermählte Herzogin zu Würtemberg, eine Tochter Rheingraf Johann Casimirs von Kyrburg, verziehe den 27. Febr. 1637. „ auf die Wild- und Rheingrafschafft, die Grafschafft Salm, und andere Herrschafften in Teutschen und Welschen Landen. “ Und Ludovica, eine Tochter Rheingraf Wolfgang Friderichs zu Dhaun, vermählte von Stubenberg, verziehe in dem Jahr 1663. „ auf die ganze Wild- und Rheingrafschafft, samt allem, so darzu und darein gehöret. “ In dem lauffenden Jahrhundert aber ist bey dem Hause die Gewohnheit, daß die Töchter, in Gemäßheit des Vertrags von dem Jahr 1696. auf alle Grafschafften, Herrschafften und Güter, „ welche in denen Theilungen von denen Jahren 1515. 1574.

(1) Geschicht. des Rheingräfl. Hauses, (1769.) S. 259.

1574. und 1607 begriffen sind," folglich auf alle und jede Rheingräfliche Güter verzeihen; es mögen dieselbe von diser oder jener Linie besessen werden: Gleichwie der von Frau Sophien, vermählter Pfalzgräfin von Birckenfeld, einer Tochter Rheingraf Carls zu Dhaun, den 19. Aug. 1743. ausgestellte Verzichtbrieff, dem andere gleichlautend sind, mit folgenden Worten bewähret: „Daß Wir, in Conformität des vorbesagten zu Dhaun (1696.) errichteten Receßes, auf alle diejenige Stücke, so denen jezterwehnten dreyen Theilungen de Annis 1515. 1574. und 1607. eingetragen sind, aus Liebe des Rheingräflichen Mannsstamms, gänzlichen Uns begeben."

§. 29.

Von Salm-Reifferscheid siehe vom Jahr 1592. *ibid. p.* 54. Salm-Reifferscheid.

§. 30.

In der Gräflich-Solmsischen Erbeinigung de An. 1578. heißt es: „Daß auch die Töchter, nach uraltem Herkommen, wann sie mit einer nahmhafften Ehe-Steuer, und sonsten mit Kleidungen und Geschmuck, versichert und versorget seyn, vor dem ehlichen Beylager einen Verzicht, diser Erbeinigung gemäß, schwören und in Schrifften von sich geben sollen." Solms.

§. 31.

Von Stolberg sehe man Proben von 1548. 49. und 1567. Stolberg. *ibid. p.* 55. *sqq.*

§. 32.

Die Grafen von Wied errichteten An. 1613. dises Pactum: Wied. „Und weil bey allen Gräflichen Häusern gebräuchlich und Herkomen, daß die Töchter zur Zeit der Verheurathung, dem Mañsstamm zu gutem, auf Vätterliche, Brüderliche und Schwesterliche Erbschafft zu renunciiren und zu verzeihen pflegen; so soll eine jede Tochter dasselbe zu thun angewisen, oder aber, da sie sich hierinn verweigern würde, derselben nicht das geringste zu ihrer Aussteuerung gefolgt, oder gegeben, und gleichwohl anderer Gestalt nicht, als eine verziehene Tochter, in Krafft diser unserer Stamms-Ordnung, gehalten werden."

§. 33.

Anno 1593. ordnete Graf Ludwig der ältere zu Witgenstein in seinem Testament, wie es mit Ausstattung seiner Witgenstein.

Töchtern gehalten werden solle, mit dem Anhang: „Aber alles gegen gebührlichen Verzig, immassen es mit Unserer Tochter Johanne und Agnes ist gehalten worden, auch bey andern Gräflichen Geschlechtern üblich und wohl herkommen.“

Die Grafen beliebten auch An. 1607. in ihrer Erbeinigung: „Dargegen (gegen die Aussteuer) aber die Töchter hinwieder schuldig seyn sollen, vor Vollenziehung der Ehe uf alle Vätterliche, Mütterliche, Brüderliche und Schwesterliche und sonsten allerseits Bey- und Anfälle, nach löblichen Herkommen und Gewohnheit Unsers uralten Haus und Stamms Sayn und Witgensteins, in bester und beständigster Form Rechtens, vermittels eines leiblichen Eyds, dem ganzen Stamme zu gutem zu verzeihen, und deßwegen einen brieflichen Schein unter ihrer und ihren Gemahls Hand und Siegel von sich zu geben. = = Und da sichs zutragen sollte, daß eine oder mehr Töchter vor Leistung des Verzichts mit Tod abgehen, oder sich sonsten ein solches, wie gemeldt, zu leisten, verweigern würd; so soll dieselbe und ihre Erben doch nichts destoweniger gleich andern verziehenen Töchtern von aller Succeßion abgewisen, und diser Ordnung beständig gelebt und nachgesezt werden, bevorab, weil die Renunciationes oder Verträge nit ex necessitate, sondern allein zu Stamms- und Namens-Erhaltung und Bekräftigung des uralten Herkommens und Gewohnheit und diser Unser Erbeinigung, wie auch zu Vermeidung Haders und Streits, erfordert werden.“

§. 34.

Ysenburg. In dem Gräflichen Hause Ysenburg seynd die Verzichte derer sich vermählenden Töchter auch herkommlich: Siehe vom Jahr 1562. *l. c. pag. 66.*

§. 35.

Mehreres remissive Wer an disem noch nicht genug hat, der durchlauffe GEORGISCH *Regesta Chronologico-Diplomatica*, und obgedachtes Verzeichniß; so wird er noch mehrere antreffen.

§. 36.

Dise Verzichte sind R. Herkommens. Es ist kein Zweifel, daß auch in denen Häusern derer alten weltlichen Reichsstände, von welchen ich keine Exempel beygebracht habe, dannoch dergleichen Verzichte eben so wohl üblich

lich seyen; nur mögen sie entweder mir verborgen gebliben, oder auch überhaupt nur in Archiven anzutreffen seyn, daß man also ohne alles Bedencken sagen kan und darff, es seye allgemeinen Reichs-Herkommens unter allen weltlichen Reichsständen, daß die Töchtern dergleichen Verzichte leisten.

Wie nun dises allerdings notorisch und Reichs-kündig ist; also bedarff es auch in so ferne und überhaupt keines Beweises: Ein anderes aber ist, wann man ad specialia gehet, z. E. ob diser Verzicht sich auch auf die mütterliche, schwesterliche, u. d. Erbschafften erstrecke? da freilich derjenige, welcher etwas behauptet, es darthun muß.

So ist auch nicht zu laugnen, daß sich, zumalen in älteren Zeiten, zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern einer, und denen Gräflich- und Herrlichen anderer Seits, ein mercklicher Unterschid findet: Dann bey jenen ist es allgemeinen Herkommens, daß der Verzicht zum Besten des Mannsstammes vom ganzen Hause geschiehet; von disen aber werden wir künfftig sehen, daß (wo nicht durch Familienverträge, oder ein specialles Herkommen, ein anderes ausgemacht ist,) der Verzicht sich nur auf den Mannsstamm der Linie erstrecket, aus welcher die verzeihende Tochter ist.

Der Freyherr von CRAMER schreibt zwar (1): Per Pacta renunciativa continuo inita, etiamsi frequentissima, consuetudo renunciandi introduci nequit; der Grund davon ist: Wo ein Pactum seye, müsse consensus liber seyn, ꝛc. Nun lasse ich zwar seine Gründe in Ansehung des nidrigen un- und mittelbaren Adels gelten; wann man sie aber auch auf die Verzichte der Töchter derer Reichsstände erstrecken wollte, könnte ich ihnen nicht beyflichten; dann unter allen disen hat keine die freye Wahl: Ob sie sich verzeihen will oder nicht? sondern sie muß, und wann ein Pactum hinzukommt, ist das Pactum eine blosse Formalität, welche man billig nicht zu captiren, sondern auf die Sache selbst zu sehen hat; gleichwie es hinwiederum auch in denen Verzichten derer Töchtern, welche

(1) Diss. de Fil. nobil. vi Consuet. vel Pact. Famil. renunc. Cap. 1. §. 8. 9.

doch Krafft Herkommens oder Familien-Pacti renunciren, dannoch auch heißt: Sie renunciren freywillig; da man dann diſes Wort eben ſo wenig zu captiren hat, wie ich auch anderwärts (1) gezeiget habe, daß man bey Pactis und Privilegiis ebener maſſen nicht allezeit nur nach der äuſſerlichen Form urtheilen könne: Und wann man die actus meræ facultatis nicht mehr zum Beweis eines Herkommens wollte paßieren laſſen, würde es ſchlecht um unſere Staatsrechts-Lehre beſtellt ſeyn.

§. 37.

Deſſen Gültigkeit.

Uebrigens führet der Freyherr von CRAMER KLOCKEN zum Zeugniß an, daß bey dem Cammergericht verſchidenemal für die Gültigkeit eines ſolchen Herkommens geſprochen worden ſeye.

In denen vorigen Zeiten, als man anfienge, die Succeſſion der groſſen Herrn in Teutſchland unſchicklicher Weiſe lediglich, oder doch ſo vil nur noch mit einigem Schein geſchehen konnte, nach der in denen Römiſchen Rechten denen Erbſchafften derer Privatorum vorgeſchribenen Reglen einzurichten, abzumeſſen und zu beurtheilen, da mußten ſich freylich die Rechtsgelehrte zwängen und drängen, diſe Verzichte mit der Lehre de Legitima, u. ſ. w. zu reimen, die Leguleji und Rabulæ konnten leicht etwas ſcheinbares dagegen aufbringen, und wann der Richter ſelbſt zuvil in das Römiſche Recht verliebt ware, konnte es ihm den Kopf ſehr warm machen: Nun aber, da wir dem Röm. Recht ſeinen Nuzen auch in Teutſchland laſſen, aber nur alsdann und ſo fern, wo und als unſere Geſeze und Herkommen aufhören, diſes Herkommen aber in Anſehung der Verzichte derer Töchter, durch ſo vile Jahr aus und ein ſich zutragende Exempel von Zeit zu Zeit ſo ſtarck beveſtiget worden iſt, daß man einen für nicht recht unter dem Hut verwahrt halten würde, der es an und für ſich ſelber anfechten wollte; ſo iſt wohl nicht räthlich, ſich lange bey diſem Puncten aufzuhalten.

§. 38.

Familienverträge.

Ob alſo wohl Herkommens iſt, daß die Töchtern ſich der Erbſchafft zum Beſten des Mannsſtamms begeben müſſen, und diſes

(1) Diſſ. de Pact. & Privileg. circa Relig. &c. §. 1, & 2.

diſes Herkommen eben ſo wohl die Krafft eines Geſezes hat, als andere Herkommen; ſo haben doch ſehr vile, wo nicht die allermeiſte, groſſe Teutſche Häuſer ſich noch über diſes durch Stammverträge proſpicirt, und darinn die Nothwendigkeit des Verzichts derer Töchter noch mehrers feſtgeſtellt, oder auch in ihren elterlichen Diſpoſitionen dergleichen Verordnungen gemacht; woran auch nicht übel geſchehen iſt, um dadurch allen Chicanen, ſo vil menſch-möglich iſt, ſo vil beſſer zu begegnen, zumalen in denen vorigen Zeiten, da man, wie gedacht, in diſer Materie noch in mehrerer (ob gleich ſich ſelbſt unnöthiger Dingen verurſachten,) Ungewißheit ſchwebte, als jetzo.

STRYCK ſupponirt ganz irrig, als ob die Töchtern in regula, auch bey vorhandenen Brüdern, ein Succeßions-Recht in Land und Leuten hätten, und dißfalls ihre Legitimam in ſalvo behalten müßten: Da aber diſes Reichskündiger maſſen nicht iſt, ſondern eine Tochter ſich mit Standesmäßigem Unterhalt und reſp. Heurath-Gut und Ausſteuer begnügen muß; ſo nimmt ihnen auch ein ſolches Pactum nichts, und alſo iſt nichts daran gelegen, die Töchtern mögen zur Zeit des errichteten Pacti im Leben geweſen ſeyn oder nicht.

§. 39.

Es iſt auch keine Kayſerliche Confirmation zur Gültigkeit diſer Familienverträge vonnöthen; nicht nur um der allgemeinen Gründe willen, warum die Familienverträge überhaupt derſelben nicht bedarffen, ſondern abermalen auch darum ins beſondere, weilen diſe Pacta nur das weiter feſte ſezen, worzu die Töchter auch ohne diſes verbunden ſind; mithin verſirt auch ihr Intereſſe nicht darunter, darüber ſie vernommen werden und eine richterliche Erkenntniß darüber ergehen müßte. Kayſerliche Confirmation.

Nur muß ich diſes wieder dahin limitiren, daß nemlich dergleichen Cognitio und Confirmatio nicht erforderet werde, in ſo ferne durch ein Familien-Pactum nur das, was unzweifelhafften Reichsherkommens iſt, feſtgeſtellet wird: Wann aber z. E. Töchtern durch Familienverträge nicht nur von Land und Leuten, ſondern auch von der mobiliar-Verlaſſenſchafft, ingleichen von der brüder- und ſchweſterlichen- (nicht

in Land und Leuten, so vom Stamm hergekommen, bestehenden,) Erbschafft ausgeschlossen werden wollen, u. s. w. so machet zwar die unterbleibende obrist-richterliche Erkenntniß und der Mangel der Bestättigung den Familienvertrag nicht an- und für sich nichtig; doch kan eben auch nicht gleich so darauf gesprochen werden, wie auf einen mit Vernehmung der Interessenten judicialiter untersucht- und approbirten.

§. 40.

Wer Verzicht leiste.

Nunmehro wollen wir uns die zuvor angeführte Exempel näher zu Nuz machen und noch verschidenes anderes hinzuthun.

Es ist dabey zu sehen 1. auf die Personen so den Verzicht leisten. Die Haupt-Personen nun seynd die Töchtern eines weltlichen Reichsstandes, und zwar meistens und ordentlicher Weise diejenige, welche sich vermählen und noch Brüder oder Vettern haben die gleiches Stammens und Namens mit ihnen seynd.

Ungewohnlicher (doch, wie wir hernach hören werden, hier und da herkommlich,) ist, daß auch die noch ledige Töchter Verzicht thun müssen: Es gibt aber, die Wahrheit zu sagen, so vil die Stamm- Land- und Leute betrifft, weder kalt noch warm; dann es belehret ja die tägliche Erfahrung, daß, wann in einem Churfürst- Fürst- oder Gräflichen Hause sich ein Succeßions-Fall ereignet, und ledige unverziehene Töchtern vorhanden seynd, dieselbige an Land und Leuten dannoch eben so wenig erben, als die verziehene.

Ein gleiches ist davon zu sagen, wann zu Recht beständige Familienverträge vorhanden seynd, und darinnen ausgemacht ist, wie weit sich der Verzicht oder das Erbrecht derer Töchter auch bey anderen Erbschafften erstrecken solle?

Wo aber dises nicht ist, noch man sonsten ein klares special-Herkommen des Hauses hat, wie es in solchen Fällen gehalten werde, da ist, wenigstens zu Verhütung Streitigkeiten und Chicanen, gut, wann man auch die unvermählte Töchtern, so bald sie ein hinlängliches Alter erreichet haben, Verzichte leisten lässet, und noch besser ist, wann man denen Zweifeln, so entstehen könnten, durch Familienverträge abhilfft; dann wie gienge es sonst, wann sich der Succeßionsfall ereignete,

ehe

ehe eine Tochter noch die Jahre erreichet hätte, darinnen man ihr mit Bestand einen Verzicht abnehmen kan, ja ehe sie zur Welt gebohren würde?

Und eben dises ist, aus gleichem Grunde, auch alsdann zu sagen, wann bey R. Catholischen eine Tochter in einen geistlichen Orden tritt, geschweige wann sie nur in ein weltliches Stifft gehet, aus welchem sie wieder heurathen kan, wie dann auch würcklich, wenigstens hier und da, geschiehet, wie wir bald hören werden.

Ferner ist es, um allerley, offt unvermutheter, Fälle willen, nicht weniger räthlich, daß auch eines lezten Herrns vom Stamme (von dem einiger massen vermuthlich wäre, daß er noch Söhne zeugen könnte,) Töchtern renunciren; nur mit dem Unterschid, daß der Verzicht conditionate und in eventum, da noch Söhne gebohren würden, eingerichtet werde; wie wir auch ein dergleichen Exempel bey Hanau haben.

§. 41.

Gegenbedinguug.

Gleichwie aber unstreitig ist, daß, schon berührter massen, einer Tochter, die unvermählt ist, Standesmäßiger Unterhalt und einer Vermählten Standesmäßiges Heurathgut und Aussteuer gebühret; also seynd auch dise Stücke und der Verzicht ohnzertrennliche Correlata, welche pari passu ambuliren. Nur ist die Frage: Ob nicht dannoch die Töchtern, ehe sie Verzicht leisten, verlangen können, daß der Mannsstamm, zu dessen Besten sie renunciren, præstanta prästire? oder ob, umgekehrt, der Mannsstamm zuvor Verzicht verlangen könne, ehe er Geld gebe? Und die Praxis ist hierinn nicht einerley. Hin und her ist abgeredet worden, daß, ehe eine Tochter den Verzicht würcklich abgestattet habe, ihr von ihrer Ehesteuer und anderer Gebührniß nichts abgefolget werden solle. Meistens aber macht der Mannsstamm den Anfang und zahlt das Heurathgut, ꝛc. oder erbietet sich doch zu dessen baarer Erlegung, sodann fordert man Verzicht.

Wann aber auch schon das Heurathgut nicht gleich bezahlt werden kan, jedoch genugsame Obligation darüber ausgestellet, oder andere hinlängliche Sicherheit verschaffet wird; so muß der Verzicht dannoch geschehen und lautet es

sol-

solchen Falles z. E. in der Oesterreischischen an Jülich vermählten Prinzeßin Maria Verzicht de An. 1546. „Und dann nun Sein Königl. Majest. Uns und Unsern bemelten lieben Herrn und Gemahel, laut deßhalb aufgerichten Schuld-Briefs, solches Heurathsguts, Heimsteuer und Besserung halber also vergwist und versichert, darzu auch Uns dermassen genedigst und vätterlich abgefertiget, darab der obgenannt Unser lieber Herr und Gemahel, auch Wir, guet benügen haben; darum und dieweil Wir, auch in Crafft vorangeregter Heuraths-Verschreibung, vor Unsern Beyschlaffe Uns mit nottürfftigen Brieffen und Verschreibungen verzeihen sollen. ꝛc." Nur pflegt sich die verzeihende Tochter alsdann etwa zu prospiciren, daß ihr das versprochene auf die vergleichene Zeit ohne ihren Kosten, Schaden oder Nachtheil abgeführet werden solle: Doch heißt es z. E. in den Würtembergischen Ehepacten de An. 1671. der Verzicht solle erst nach würcklicher Auszahlung des Heurathguts geschehen. Am Ende laufft es ordentlicher Weise auf eines hinaus: Dann prästirt der Mannsstamm Præstanda; so ist er entweder durch die Familienverträge, u. s. w. bereits vorhin sicher gestellt, daß die Töchtern doch keine Erbschaffts-Prätension machen können, oder er kan sich Zug um Zug stipuliren, das ist, die Auszahlung ꝛc. und Verzichtsleistung uno eodemque actu vor sich gehen lassen, oder in die über das Heurathsgut auszustellende Quittung dienliche Clausuln einrucken lassen, u. s. w. Leistet aber die Tochter zuerst den Verzicht; so kan man denselben also conditioniren, daß abermalen nichts widriges zu besorgen ist; z. E. so heißt es in einem Verzichte, daß die renuncirende Tochter verziehen seyn solle, so bald der lezte Termin des Heurathguts entrichtet worden seye.

Sihet man aber an einer Seiten voraus, daß man an der anderen es ganz oder zum Theil an seiner Schuldigkeit werde ermanglen lassen; so kan man sich freilich seines in Handen habenden Vortheils als eines Zwangs-Mittels bedienen. Hieher gehöret, was der Freyherr von CRAMER meldet, nemlich: Valde notabilis est casus, quem mihi scripto retulit Ill. Dn. KOPPIUS: -- „Wann eine Gräfin von Ysenburg sich verheurathet, so bekommt sie 1) ihre Fräuleinsteuer,

welche,

welche, dem Herkommen und Statuto Juris Primogenituræ gemäß, aus der ganzen Grafschafft Ysenburg, ohne Unterscheid der Linien, von denen Unterthanen erhoben wird, und 2) ihre Geschmuckgelder, welche der Vatter, Bruder, oder wer sonsten regierender Herr von dem Haus, worinnen Sie gebohren worden ist, aus seinen Cammer-Renenüen bezahlet: Als nun vor einigen Jahren die Ysenburg-Marienbornische Linie ausgestorben, und eine Tochter verlassen, welche nacher Birstein vermählet war, bekam sie zwar ihre Fräuleinsteuer aus dem ganzen Lande richtig, die Geschmuckgelder hingegen wollten ihr die Landes-Successores von der Büdingischen Linie difficultiren: Nachdem sie aber, unter andern Vorstellungen, declariret, daß ehe und bevor ihr dise Geschmuck-Gelder, mithin alles dasjenige, was ihr, als einer gebohrnen Gräfin von Ysenburg, zur Ausstattung und Abfindung gebühre, vollkommen gereicht worden, sie keinen Verzichtsbrief von sich geben, noch dem Herkommen gemäß, biß auf einen ledigen Anfall renunciren würde, sondern vilmehr sich gegen die Landes-Successores quævis reservanda reserviret haben wollte; so haben dise sich endlich begriffen, und ihr die gewöhnliche Geschmuckgelder verabreichet. " Ich dencke aber, die wenigste grosse Herrn würden so schreckhafft seyn, und wegen Verweigerung des Verzichts ein mehreres thun, als worzu sie sich ausser deme unstreitig verbunden halten; es wäre dann, daß die Tochter sich in dem Besiz des Landes befände, und ein succedirender Agnat in diser Absicht etwas nachgäbe.

§. 42.

Zwang. Herr STRUVE (1) schreibt: Suboritur Quæstio: an tali consuetudine, (Krafft deren die Töchter Verzicht leisten müssen,) vigente, Filiæ, dotem habentes, de necessitate renunciare teneantur, ita, ut cogi possint ad renunciandum? und führt KNIPSCHILDS Gründe pro negativa an, antwortet aber auch darauf.

1. KNIPSCHID redet aber nur von Töchtern derer unmittelbaren Reichsrittere; hier hingegen ist von dem Herkom-

men

(1) de Allod Imper. Cap. 4. §. 50. p. m. 587.

men in denen Familien derer weltlichen Reichsstände die Frage. 2. Von äusserlichen Schematibus, Formalitäten, Formuln, u. d. lässet sich in Staatssachen nicht allemal ein sicherer Schluß auf die Sache selbst machen. Da wir nun schon zuvor gehört haben, daß die Töchtern, Krafft Herkommens, schuldig seyen, zu renunciren, nun aber das Herkommen die Würckung eines Gesezes hat; so kan ja freylich (wo auch kein besonderer Familienvertrag dißfalls vorhanden ist,) eine Tochter allerdings auch wider ihren Willen angehalten werden, zu renunciren, z. E. In dem Gräflich Wiedischen Stammvertrag de Anno 1613. heißt es: Einer Tochter, so nicht renunciren wolle, solle nicht das geringste zu ihrer Aussteuer gegeben ꝛc. werden; wiewol man einen kürzeren Weg hat, da es sich nicht so viler Weitläufftigkeiten bedarff.

Der Freyherr von CRAMER ist nemlich mit vilen anderen billig der Meinung: Si Filiæ Consuetudine vel Pactis Familiarum à Successione excluduntur & renunciare detrectant, ipso Jure pro renunciatis haberi possunt. Und dises bestättiget die Praxis. Wie Kayser Ferdinand I. seine Töchtern, so etwa keinen Verzicht leisten würden, dannoch quoad effectus Juris pro renunciatis erkläret habe? siehe oben unter Oesterreich ad An. 1543. In dem Hohenzollerischen Familien-Statuto de An. 1575. wird eine Tochter, so ihre Aussteuer empfangen hat, eo ipso pro renunciata erklärt. Eben dises wurde in dem Stammvertrag zwischen Chur-Brandenburg und Hohenzollern de An. 1695. stipuliert. Der Naßau-Cazenelnbogische Stammvertrag de An. 1607. erkläret die ausgesteuerte Töchter ebenfalls pro ipso Jure renunciatis. Die Hanauische Erbeinigung de An. 1610. nicht weniger. So auch die Gräflich Wiedische de An. 1613. Ingleichem die Gräflich Wirgensteinische de An. 1607. mit dem besonderen Anhang: „ Bevorab weil die Renunciationes oder Verziege nicht ex necessitate, sondern allein zu des Stamms und Namens Erhaltung und Bekräfftigung des uralten Herkommens und Gewohnheit und diser Erbeinigung, wie auch zu Vermeidung Haders und Streits, erfordert werden. “ Endlich so ist auch das merckwürdige ad contradictorium erwachsene Exempel nicht

zu vergessen: Herzog Georgs des Reichen in Bayern Tochter nemlich hatte sich nicht verziehen, urgirte auch dises in dem Proceß gegen ihre Vettern vom Hause; nichts desto weniger fiele die Kayserliche Urthel wider sie aus, und was hernach doch noch zu ihrem Vortheil geschahe, gienge nimmer nach denen regulis Juris.

§. 43.

Anderer Consens.

Bey denen sich vermählenden Töchtern ist ferner auch auf ihren Bräutigam oder Gemahl zu sehen; in Ansehung dessen es aber nicht auf einerley Weise gehalten wird.

In einigen Ehepacten, u. d. werden Braut und Bräutigam einander durchaus gleich tractiert, wann es nemlich heißt: Er und sie sollen sich verzeihen ꝛc. So lauten verschidene, sonderlich alte, Verzichtbrieffe, von Anfang biß zu Ende auf beyder Verlobten oder Eheleute Personen mit einerley Worten unter einerley Verpflichtungen. Andere Ehepacten oder Verzichte hingegen seynd bloß auf der renuncirenden Tochter Namen eingerichtet, und es stehet nur: Der Verzicht solle oder seye geschehen mit Willen und Gunst des Gemahls oder Bräutigams, ohne daß hernach des Gemahls, ꝛc. weiter gedacht würde. Z. E. In dem Pfälzischen Verzicht de An. 1689. wird allein gemeldet, daß der Prinzeßin künfftiger Gemahl bewilliget habe, den Verzicht zu thun, übrigens aber ist weder von Ihm, noch einem Mandatario von Ihme, eine formliche Ratification dabey, noch eine Spur in dem Verzichtsbrieff vorhanden, daß eines oder das andere habe geschehen sollen. Meistentheils aber, sonderlich in neueren Zeiten, werden die Verzichte zwar auf der Töchter Namen, doch also, eingerichtet, daß die verzeihende Tochter Anfangs gedencket, sie leiste den Verzicht mit Belieben ihres Bräutigams oder Gemahls; zu Ende des Verzichtbrieffs aber bezeuget erstgedachter Bräutigam oder Gemahl in seinem eigenen Namen ein gleiches. Man bedinget sich auch öffters in denen Ehepacten ausdrücklich aus, daß dises geschehen solle, oder es wird auch in denen Ehepacten ein gewisser Termin angesezt, innerhalb welchem von dem abwesenden Bräutigam der Verzicht seiner Braut noch vor dem Beylager ratificiret werden solle.

Kayser Leopolds an Chur-Bayern vermählten Prinzeßin Maria Antonia Renunciation ist auf ihren Namen eingerichtet, der Schluß aber lautet also: „Dessen zu wahren Urkund ist dise Verzicht zuvorderist von Uns, Maria Antonia, Königlicher Prinzeßin zu Hungarn und Böheim ꝛc. sodann von Uns, Churfürst Maximilian Emanuel, mit eigenen Handen unterzeichnet und beederseits gefertiget worden. So geschehen den 12. Monats-Tag Aprilis nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth 1685. Dise Renunciation ist, mit Versprechung, daß dieselbe von denen höchsten Principalen solle gefertiget werden, von Ihrer Kayserl. Majest. Herrn gevollmächtigten Commissariis und Ihrer Churfürstl. Durchl. gleichfalls bevollmächtigten Deputirten unterdessen unterschriben u. mit ihren Pettschafften bekräfftiget in obgedachtem Dato.

Der Gemahl oder Bräutigam meldet auch öffters, daß er, als rechter Ehe-Vogt seiner Gemahlin oder Vertraueten, ihren Verzicht gut geheissen habe; es ist aber eine eben nicht nöthige Clausul und welche bey einem, der nur noch Bräutigam ist, denen Rechten nach nicht wohl bestehen kan. In denen Chur-Pfälzisch- und Oranischen Ehepacten heißt es: Die Prinzeßin solle durch ihren künfftigen Gemahl autorisiret werden, zu renunciren; dises ist aber noch überflüßiger und ungewohnlicher.

Churprinz Friderich August zu Sachsen, der schon majorenn ware, wurde quoad hunc actum è patria potestate emancipirt, um seiner künfftigen Frau Gemahlin Verzicht so vil sicherer bekräfftigen zu können.

Als An. 1492. Herzog Albrecht in Bayern und seine Gemahlin renuncirten, da sie bereits Kinder hatten, renuncirte der Herzog auch Namens dererselben, und derer, so noch künfftig erzeugt werden würden, als ihr natürlicher und erblicher Vormunder.

In einigen Ehepacten verspricht auch wohl des Bräutigams Väter Namens des Bräutigams, daß diser seiner künfftigen Gemahlin Verzicht genehm halten und mit vollziehen wolle.

Uebrigens wird, wann auch gleich die Tochter den Verzichts-Eyd würcklich ablegen muß, dannoch der Bräutigam

oder

oder Gemahl meistens damit verschont, und es dabey gelassen, daß er bey Fürstlichen, oder Gräflichen, u. s. w. Würden, Ehren und Treuen verspricht, dem Verzicht nachzukommen.

Der Josephinisch-Oesterreichischen Prinzeßinnen Bräutigame dagegen mußten ihrer künfftigen Gemahlinin Verzichte erstlich per Mandatarios in ihre Seele beschwören lassen, sodann aber auch noch über dises den Verzicht selber in Person beschwören, und eine schrifftliche Urkund darüber ausstellen.

Als der Dauphin von Franckreich eine Chur-Bayrische Prinzeßin heurathete, wurde bedungen, daß, nebst dem Dauphin selbst, auch der König und die Königin in Franckreich, als dessen Herr Vater und Frau Mutter, den Verzicht ratificiren sollten. Und derer Kayserlich Josephinischen Prinzeßinnen Schwähere mußten gar den Verzicht leiblich mit beschwören.

Von denen in einen Orden getrettenen R. Catholischen Standespersonen weiblichen Geschlechts endlich haben wir auch Proben, daß sie die Verzicht-Brieffe unter eigenem Nahmen ausgestellet haben: Hingegen hat man in dem Hause Erbach auch ein Exempel, da, statt einer in das Closter zu Clarenthal gegangenen Schenckin von Erbach, (weil dieselbe vor sich, ob votum obedientiæ, in dergleichen nichts thun könne,) die Abtißin und der Convent allda den Verzicht geleistet hat.

§. 44.

Präliminar-Versicherung.

2. Ist etwas von dem vorläuffigen Verspruch wegen Leistung dises Verzichtes zu gedencken. Es ist nemlich üblich, daß, wann eine Tochter eines weltlichen Reichsstandes ausgestattet wird, man des Verzichts nicht erst gedencket, wann er würcklich geleistet werden solle, sondern man bedinget sich gleich bey Verabredung der Heurath es ausdrücklich aus, daß man dergleichen gewärtige: Und wie unter Standespersonen, entweder zwischen denen Verlobten selbsten, oder anderen in ihrem Nahmen, ordentlicher Weise allezeit gewisse Ehe-Stifftungen oder Ehe Pacta aufgerichtet zu werden pflegen; also ist diser Punct des leistenden Verzichts fast allemal ein Stück derselbigen.

Diser vorläuffige Verspruch nun geschiehet gar offt ohne (wenigstens deutliche und schrifftliche) Einwilligung der Haupt-

person, nemlich der Tochter, welche den Verzicht leisten solle, weil es nicht auf sie ankommt: ob sie will? sondern weil sie muß; mithin können allerdings auch z. E. Brüder, welche, in Ermanglung Vaters oder Mutter, die Ehe-Pacta mit dem künfftigen Bräutigam errichten, zu ihrem und der ihrigen Besten, sich dergleichen Verzicht einbedingen, ohne daß deßwegen eine Nullität daraus gemacht werden könnte, weil es sich allemal auf dem Rücken nachträget.

Zuweilen wird denen Ehe-Pacten die Clausul beygefügt: Der Verzicht solle ohne Widerrede geschehen, ingleichem: **ohnverzüglich.** Ferner wird auch die præliminar-Zusage zuweilen gleichbalden bey Fürstlichen Würden und Ehren gethan und gelobet. Es pflegen auch öffters gleichbalden die Formuln des Verzichts entworffen, adjoustirt, in denen Ehe-Pacten sich darauf bezogen, und sie als eine Beylage derselben tractiret zu werden; ja man hat ehedessen, majoris fidei causa, einander wohl auch dise Projecte versigelt zugestellt: Oder man behält sich in denen Ehe-Pacten zuweilen wenigstens bevor, zu Verhütung Difficultät, noch vor Vollziehung der Ehe einen Auffaz Verzichts zu vergleichen und zu entwerffen: In manchen Ehe-Pacten aber abstrahiret man ganz von der Formul und denen Formalien des Verzichts, und lässet es bey dem Herkommen des Hauses bewenden.

§. 45.

Wann der Verzicht geleistet werde?

3. Kommet in Betracht die Zeit, wann der Verzicht geleistet werde? Da variiren aber die Familien-Pacta, Dispositionen und Ehe-Pacta gar sehr. In einigen wird diser Zeit gar nicht gedacht. Die Hanauische Töchter sollten den Verzicht im 18den Jahr ihres Alters leisten, sie möchten verheurathet seyn oder nicht; doch mit Vorbehalt ihres Statutenmäßigen Unterhalts, oder, im Fall der Vermählung, des Heurathguts und Aussteuer. Im Hause **Leiningen-Westerburg** sollen die Töchter, wann sie 12. Jahr alt sind, bevormundet werden, und mit dises Vormundes Rath und Autorität auf die Succeßion renunciren. Ein gleiches wurde im Hause **Stollberg** beliebt. In einigen Ehe-Pacten heißt es: Der Verzicht solle zu der Zeit geschehen, wann es der Braut Eltern, oder Anverwandte, oder resp. deren Deputirte,

tirte, verlangen würden, Die an den Dauphin von Franckreich vermählte Chur-Prinzeßin von Bayern leistete den eydlichen Verzicht gleich bey Errichtung derer Ehe-Pacten. In anderen Ehe-Pacten wurde beliebt, der Verzicht sollte ein Viertel Jahr vor dem Beylager geschehen: Nach noch anderen solle der Verzicht geschehen, ehe die Braut von Hause ab- und ihrem abwesenden Bräutigam zureise. In noch anderen stehet: Der Verzicht solle vor dem Beyschlaf geschehen; oder: so bald die künfftige Ehleute einander die Ehe in eigenen Personen versprochen, ehe dann sie beyschlaffen; oder: vor Beschluß der Ehe; oder: wann die Tochter ihrem Bräutigam beygelegt würde; oder: den Tag vor dem ehelichen Beyschlaf: Oder: Den Tag vor oder nach dem ehlichen Beyschlaf. Anderwärts wird geordnet: Der Verzicht solle bey währendem Beylager geschehen. Wieder in anderen Ehe-Pacten heißt es: Der Verzicht solle so bald nach vollzogenem Beylager geleistet werden. Die Königseckische Töchter sollen sich verzeihen, so bald ihr jeder hochzeitlicher Tag fürüber ist, die noch ledigen Standes aber, so bald sie zu ihren vollkommenen Jahren kommen. SPRINGSFELD (1) meldet: Si temporis anguſtia ac qualitas ante Copulationem juratam renunciationem non admittat, altero vel tertio die mane fieri poteſt ac debet, acita in nuptiis - - - Erneſti, Ducis *Saxon.* - - hic Altenburgi 1636. habitis practicarum fuit. In denen Oesterreich- und Bayerischen Ehe-Pacten de Anno 1405. heißt es: Der Verzicht solle geschehen innerhalb Eines Monaths, nachdeme die Braut ihrem Bräutigam in seine Gewalt überantwortet seyn werde. Erz-Herzogin Kunigunda von Oesterreich, vermählte Herzogin von Bayern, trate An. 1487. in die Ehe, stellte aber erst An. 1492. den Verzichtbrieff aus; die Ursach diser Unordnung ware ohne Zweifel, weil sie sich wider des Herrn Vaters Willen vermählet hatte.

In Ansehung der Töchter, die bey den Catholischen geistlich werden, findet sich bey theils Häusern disponirt, daß sie eidlichen Verzicht thun sollen, ehe sie Profeſs thun.

§. 46.

(1) de Apanag. Cap. 11, n, 62.

§. 46.

Worauf? 4. Kommt nun das Objectum des Verzichts selbsten vor. Dasselbige nun ist überhaupt allemal der, daß die sich verzeihende Tochter aller Ansprache eines Erbtheils, oder einer Erb-Gerechtigkeit, verzeihet; wobey jedoch die Formuln variiren, massen dieselbige bald so gefasset seynd, daß man ihnen darinn deutlich ein würckliches und gegenwärtiges Erbrecht zustehet; bald aber redet man von disem Erbrecht, als von einer illiquiden Sache, dubitanter, oder mit Ausdrücken, deren man sich von Prätensionen bedient, welcher Grund oder Ungrund man auf sich beruhen lässet; bald endlich bedient man sich beederley Redensarten zugleich.

Einige Verzichte lassen es dabey bewenden, daß die Tochter sich überhaupt ihres Erbtheils, oder Erbrechts u. d. begibt, ohne zu melden, ob es auf das Väterliche, Mütterliche, Brüderliche, Schwesterliche und Vetterliche Erbe insgesammt oder auf welche unter denenselben gehen solle.

Ordentlicher Weise aber wird specifice ausgedruckt, auf was für Erbschafften sich der Verzicht erstrecken solle; Und wie dises das Hauptwerck und die Seele derer Verzichte ist, auch die über denenselben entstehende Streitigkeiten meistentheils disen Punct berühren; also haben beede Theile, so wohl der renunci-rende, als der zu dessen Besten renunciret wird, ihre Sorgfalt fürnemlich darauf zu richten, daß hier die Sache klar und deutlich, so dann Rechts beständig, gefasset werde. Einige Verzichte gehen nur auf die Väterliche, andere dagegen auf die Väterliche und mütterliche Erbschafft. Noch andere Verzichte gehen nicht nur auf die Väter- und mütterliche, sondern auch auf aller und jeder anderer Ascendenten, beederley Geschlechts, Erbschafften. Wieder andere Verzichte lauten auf die väterliche, mütterliche und sonst im Lande (oder Hause) angestorbene, auch hernacher anfallende Erbschafft, oder auf die brüderliche Erbfälle, oder auf die väterliche, mütterliche und vetterliche Erbschafft. Andere Verzichte gehen auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe, und was sich sonst für erbliche Anfälle in dem Hause begeben möchten; oder auf die väterliche, brüderliche und vetterliche, auch alle andere An-Neben und Zufälle, so vil von dem Hause

N. herrühren, vorjezo und künfftig. Andere lauten auf alle väterliche, mütterliche, brüderliche, schwesterliche, einige addiren: (und vetterliche) Erbschafft u. Anfälle und alle nachgelassene Güter, so von denen N. oder sonsten herrühren, wie solches bey dem HauseN. allwegen gebräuchlich gewesen. In abermals andern Verzichten verbindet man sich an keinerley Erbschafft, väterliche, mütterliche, anherrliche, anfräuliche, brüderliche, schwesterliche und sonst alle und jede andere Bey- An- und Neben-Fälle, wo und wie die Sippschafft und Geblüts halben herrühren, wachsen und ihnen zufallen würden oder möchten, Ansprache zu machen. Die Josephinische Erz-Herzoginnen mußten omnibus hæreditatibus, tam masculini quam fœminini sexus, 1. ex jure sanguinis & nativitatis, 2. ex usu & observantia Domus, 3. ex Pacto Familiæ, 4. ex alio quocunque demum nomine, aut excogitabili titulo, competentibus renunciren.

Man ersihet also hieraus, daß es nicht etwas durchgängiges ist, daß auf die mütterliche, vilweniger auf anderer Ascendenten, (ausserhalb des Vaters,) Erbschafft renunciret werde: Was aber insbesondere die mütterliche Erbschafft anbelangt; so müssen einige Töchter namentlich auch auf der Mutter Dotem und Heurathgut, und was sie sonsten ihrem Gemahl mehr zugebracht, Verzicht leisten. In dem S. Altenburgischen Verzicht circa An. 1669. hingegen wurde zwar auch auf die mütterliche Erbschafft renuncirt, doch mit einer gewissen Restriction. Und in einigen Häusern müssen die Töchtern zwar auch auf die mütterliche Erbschafft verzeihen; doch mit dem Vorbehalt, daß ihnen die Mutter per Testamentum oder auch sonst durch eine eigenhändige Schedulam, u. s. w. etwas vermachen kan.

Eben so wenig ist durchgängigen Herkommens, daß auf die brüderliche Verlassenschafft Verzicht geleistet werden muß, zumalen in so fern es nicht um Stammgüter zu thun ist, als welche allerdings mit unter dem Verzicht begriffen seynd, wann auch der brüderlichen Erbschafft nicht namentlich gedacht wäre.

Und dises ist in beeden Stücken auch von derer Vettern oder Agnaten Erbschafft zu sagen.

In Ansehung der schwesterlichen und anderer Collatera-

len Weibspersonen Verlassenschafften kan man noch weniger sagen, daß denenselben nothwendig renunciret werden müßte. In einem Pfalz-Neuburgischen Verzicht de An. 1597. der auch auf das schwesterliche Erbe gehet, ist die Restriction beygesezt, daß solches nur von der aus dem Hause Pfalz herrührenden Verlassenschafft zu verstehen seyn solle. Und in dem Baden-Durlachischen Verzicht de An. 1697. wird der Verzicht der Schwester- und Bäslichen Anfälle auf ihr Heurathgut restringirt.

Nach Herrn STRUVENS Bericht lauten der Sächsischen Prinzeßinnen Verzichte unter anderem: „Da auch Uns von jemand weder in- oder ausser dem Chur- und Fürstlichen Hause, wer der seyn möchte, durch Testamente, Codicille, Donationis mortis causa, oder andern lezten Willen etwas verschaffen wird, soll dasselbe unter diser Unser Renunciation gleichfalls mit begriffen seyn.“ Es ist aber gerade umgekehrt und Herr STRUVE ist durch eine fehlerhaffte Copie oder Abdruck, da an statt: nit oder nicht gesezet ware: mit verleitet worden.

Der Heßischen Prinzeßinnen Verzicht ist, nach dem Freyherrn von CRAMER (1), ohne Anstand, nur de Paternis, und zwar solchen, die partem integrantem des Landes constituiren, mit nichten aber de Maternis, noch noviter ex fructibus acquisitis paternis, zu verstehen.

Ferner gehen einige Verzichte ausdrücklich nur auf Lande und Leute, oder auf Gut und Leute, u. d. und wann man bedencket, daß die Gelegenheit und der Zweck derer Verzichte seynd, damit nicht die Stammgüter durch die Töchtern aus dem Hause kommen, mithin die Kräfften und das Lustre des Hauses geschwächet werden, das Haus endlich auch gar darüber in Ruin gerathen möchte; so ist dises wohl das eigentliche und einige Objectum derer Verzichte, in so ferne dieselbige, Krafft allgemeinen Herkommens, nothwendig prästiret werden müssen: Gehet also ein Verzicht auch auf andere Erbschafftsstücke; so muß er seinen Grund entweder in einem Rechts-

(1) in seiner Nebenst. 34. Theil, S. 86.

Rechts-beständigen Familienvertrag, oder elterlichen Disposition, oder Privilegio, oder special Familien-Herkommen, oder in einem freywilligen personellen Pacto, haben, oder man ist nicht sicher dabey.

Zuweilen werden die Lande, worauf der Verzicht gehen soll, specifice benahmset, wiewol auch alsdann gemeiniglich eine Clausula salutaris generalis angehänget zu werden pfleget, Krafft deren der Verzicht auch auf die etwa unbenahmsete Güter erstrecket wird.

Ja man lässet es wohl nicht einmal bey der allgemeinen Benahmsung der Lande, oder auch deren Specification, bewenden, sondern sezet etwa auch: Mit allen ihren Stätten, Besten, Leuten, und allen Zugehörungen, wie die genannt, oder wo die gelegen seyen, nichts ausgenommen; oder: Es seye Lehen oder Eigen, geistlich oder weltlich Pfandschafft oder anderes ꝛc. oder: Land, Leut, Schloß, Stätt, Flecken, Märckte, Dörffer, Höfe, Gericht, Gerichtszwang, Halsgericht, Eigenthum, Pfandschafft, Verleihung geist- und weltlicher Lehenschafften, Regalien, hohen und nidern Obrigkeiten, und alles, das demselben anhanget, oder in Recht anhangen soll, samt allen derselben Nuzungen, Gefällen, Renten, Diensten, Azungen, Folgen, Legern, Steuern, Bussen, Zöllen, Geleiten, Wasser, Wunne, Waiden, Wäldern, Schäffereyen, Fischereyen, Wildbahnen, Jägereyen, forstlichen Ober- und Herrlichkeiten, Aeckern, Wisen, Weingarten, und allen andern, gegenwärtigen und künfftigen, Nuzungen, ersucht und unersucht, ꝛc. Es seynd aber dises überflüßige Cautelen; denckt einer: Superflua non nocent; so antworte ich: Fiat meinetwegen.

Als Franckreich, des geschehenen Verzichts der an den Herzog von Orleans vermählten Chur-Pfälzischen Prinzeßin ohnerachtet, an verschidene Lande Ansprach machte, wurde An. 1689. in den Verzicht der an den König in Spanien vermählten Chur-Pfälzischen Prinzeßin eine eigene Clausul deßwegen eingeruckt.

Oeffters trifft man auch die wichtige Clausul an: Der Verzicht solle sich nicht nur auf die Lande erstrecken, welche jezo beym Hause seyen, sondern auch auf die, so noch künfftig von

demselben möchten accuiriret werden; und ich halte für wohlgethan, daß man dise Clausul beybehalte, ob sie gleich von Rechtswegen billig in allen Verzichten tacite subintelligiret wird.

Hinwiederum wird in denen Verzichten manchmalen auch ein Unterschid unter denen Landen gemacht und in Ansehung einiger dem ganzen Mannsstamm, in Ansehung anderer aber nur dem Mannsstamm einer oder anderen Linie, zu gut Verzicht gethan.

Z. E. Kayser Ferdinands I. Prinzeßinnen renuncirten, so vil Ungarn und die Oesterreichische Lande betrifft, zu Favor, nicht nur ihres Herrn Vaters, sondern auch dessen Herrn Bruders, Kayser Carls V. Mannsstamms; was aber Böhmen anlangte, nur zum Vortheil ihres Herrn Vaters Mannsstamms: Wiewol nicht aller Schwestern Verzichte dißfalls einerley Innhalts seynd.

In denen jüngeren **Sachsen-Eisenachischen** Verzichten wird auf die Sächsische Lande simpliciter renuncirt, (weil die Töchtern deren niemalen fähig werden, sondern selbige nach Abgang des Sächsischen Mannsstamms an die erb-verbrüderte Häuser fallen,) auf die Saynische hingegen nur zum Besten des Sachsen-Eisenachischen Mannsstamms.

In denen Verzichten derer **Chur-Pfälzischen** Prinzeßinnen aus der Neuburgischen Linie wird zwischen denen Pfälzisch- und Jülchischen Landen ein Unterschid gemacht, und in denen aus der Simmerischen Linie zwischen denen in und ausser Teutschland gelegenen; mit welchem lezteren auf die Succeßion in Engelland gezilet worden ist.

Eine Gräfin von Stollberg hat auf den Fall ihr Herr Vater ohne Söhne absterben würde, sich die Succeßion in gewisse Güter vorbehalten, in Ansehung derer übrigen aber denen Agnaten zum Besten Verzicht gethan; doch auch, was die erste betrifft, des Herrn Vaters testamentliche Disposition zu erkennen sich verbunden.

Doch finden sich auch nicht wenige Verzichte, darinn die Renunciation auch auf die bewegliche Güter erstrecket wird, und zwar offt simpliciter, also daß die verzeihende Tochter,

auſſer ihrem Heurathgut und Ausſteuer, niemalen nichts weiteres zu forderen haben ſolle.

In einigen Häuſern gehet der Verzicht auf die Baarſchafft und fahrende Haab, ſo lang der Mannsſtamm dauren würde; wiewol in dem Hauſe Pfalz ſeit Churfürſt Friderichs IV. Zeiten dißfalls eine Aenderung vorgenommen worden iſt.

§. 47.

5. Gelangen wir nun darauf: Wem zu gut der Verzicht geſchehe? Da findet ſich dann, daß zuweilen in denen Verzichten nichts ausdrückliches oder deutliches davon enthalten iſt. Zu weſſen Vortheil.

In denen meiſten Verzichten, ꝛc. hingegen wird die Renunciation namentlich und klar auf den Mannsſtamm limitirt; da es unterſchidliche Formuln gibt; z. E. Die verzeihende Tochter ſolle an die benahmßte Herrn vom Hauſe, deren Söhne, Enckel und Erben, ſo Söhne ſeyen, keine Anſprache wegen Land und Leute, ꝛc. machen; oder: Sie ſolle ſich verzeihen gegen N. N. (da zuweilen alle jeztlebende Herren, oder doch die Häupter ihrer Linien, benahmſet werden,) und allen ihren Erben und Nachkommen des Namens von N. alldieweil Mannsſtamm da ſeye, oder: Dieweil ihres Namens von N. Manneserben, jemand lebe; oder: Dieweil Mannsperſonen Namens und Stammens N. im Leben ſeyen, u. ſ. w. da dann wohl zu beobachten iſt, daß niemalen nur bloß geſezet werde: „Ihren Erben und Nachkommen,“ weil man ſo auch zum Beſten ihrer Töchter ſich verzeihen würde.

Ein Hauptunterſchid aber findet ſich darinn, daß einige Verzichte dem Mannsſtamm des ganzen Hauſes, andere aber nur dem Mannsſtamm einer oder einiger Linien deſſelben, zum Beſten abgefaſſet ſeynd: Wo nun die verſchidene Natur derer verſchidenen Objectorum des Verzichtes ſolches erforderet; da wird freilich billig und nothwendig gehöriger Unterſchid gemacht: Aber wer die Formuln derer Verzichte durchgehet, wird manche finden, welche dißfalls nicht ordentlich genug gefaſſet ſeynd, und zuweilen die Verzichte auf Linien reſtringiren, wo allerdings des Mannsſtammens vom ganzen Hauſe gedacht werden ſollte. Ob nun wohl freilich einem tertio Ag-

nato, inscio & invito, dadurch in der That nicht präjudiciret werden kan; so exponiret man sich eben doch dadurch leichtlich mancherley Chicanen.

Zuweilen wird umständlich erkläret, welche Linien des Hauses unter dem Mannsstamm, zu dessen Besten der Verzicht geschiehet, verstanden werden sollen? Der Verzicht lautet auch offt so, daß sich die Töchtern der Erbschafft gegen ihren eigenen Vater begeben. Hinwiederum findet man, daß die Clausul beygefüget wird: Der Verzicht geschehe zum Besten des Mannsstamms absteigender Linie; welche lezte Clausul aber nur in gewissen Fällen angehet. Ferner wird der Verzicht öffters auf die ehliche und natürliche Personen vom Mannsstamm restringirt; da dann die leztere denen angenommenen und die erstere denen ohnehlichen Kindern entgegen gesezet werden. In einigen Verzichten, z. E. derer Josephinisch-Oesterreichischen Prinzeßinnen, werden auch die Legitimati namentlich ausgeschlossen. Wann aber gleich dise Clausuln wegen der ehlichen und natürlichen Söhne aussenbleiben, verstehet es sich doch, pro natura negotii, von selbsten.

Es kan sich aber auch zutragen, daß der Verzicht nicht nur zum Vortheil des Mannsstamms, sondern auch gewisser maassen des weiblichen Stammens und dessen Descendenz, geschiehet. Z. E. Anno 1514. wurde der Oesterreichischen Prinzeßin Elisabeth der Regreß allein in dem Fall vorbehalten, wann, nebst ihren Brüdern, auch ihre ältere Schwester ohne eheliche Leibeserben abgienge. Ingleichen mußte die an den Churprinzen in Bayern vermählte Prinzeßin auch zu favor ihrer ältern Frau Schwester der Königin in Pohlen und deren Descendenz renunciren, und so die beede Josephinische Töchtern zu Faveur der Carolinischen und deren Descendenten utriusque sexus. Nicht weniger thate Herzog Carls von Lothringen Gemahlin ein gleiches zum Vortheil ihren ältern Schwester, der Königin in Ungarn und Böhmen, und deren männlichen Descendenz.

§. 48.

Formulir. 6. Der Verzicht selbst geschiehet bald mit disen, bald mit jenen, öffters gehäufften, Ausdrücken, z. E. die verziehene Töchtern und ihre Erben wollen keine Ansprach oder Forderung machen,

machen, weder wenig noch vil, sie verzeihen sich, entäusseren sich, thun Verzicht, ꝛc. Offt heißt es auch: Die verzeihende Tochter stelle alle ihre Gerechtigkeit, so sie habe oder haben möchte, denen, gegen welchen der Verzicht geschiehet, und deren Erben, Krafft solches Verzichts, zu, oder sie cedire ihnen solche, enterbe sich u. s. w. Das Hauptwerck kommet darauf an, daß der Verzicht also eingerichtet werde, daß 1. weder die verzeihende Tochter selbst noch 2. ihre künfftige Leibes- auch 3. andere Erben 4. und Nachkommen, 5. noch sonst jemand von ihretwegen dawider handlen sollen. Die Clausuln, daß der Verzicht erblich, ewig und unwiederruflich geschehe, (wie solche hin und wieder vorkommen,) sind auch nicht zu verachten. Ein Hauptstück ist ferner, daß der Verzicht sowohl auf die der Renunciantin bereits anerstorbene, als auch auf die etwa künftig anfallende, Erbgerechtigkeiten gerichtet werde; wiewol es sich auch von selbsten verstehet.

Ferner heißt es öffters: Die verzeihende Tochter verzeihe sich, wie es in ihrem Hause herkommen und gebräuchlich seye; ingleichem referiren sich zuweilen die Dispositionen, Ehepacten oder Verzichte auf die von denen bereits vorhin ausgestatteten Töchtern geleistete Verzichte.

In denen Falckensteinischen Verzichten befindet sich eine höchstwichtige Restriction: Wann nemlich die zwischen denen verschidenen Linien dises Hauses vorhabende Erbeinigung zu Stande käme, solle der Verzicht dem ganzen Stamm, widrigen Falls aber nur der Linie, daraus die Tochter entsprossen seye, zu statten kommen.

In dem Hanauischen Verzicht de An. 1717. haben wir ein Exempel eines eventualen Verzichts, welchen die Tochter eines lezten Herrns vom Hause auf den Fall geleistet hat, wann ihr Herr Vater noch Töchtern zeugen würde. Und wie die Kayserin Königin habe thun müssen, werden wir hernach vernehmen.

§. 49.

7. Aus je ältern Zeiten die Verzichte und Verzichtbrieffe her seynd, je kürzer und simpler seynd sie: Nachdeme aber theils durch die Töchtern nach und nach manche Güter von denen Familien Clausuln.

milien abgekommen sind, oder doch zwischen ihnen und denen Agnaten Streit entstanden ist, und man dergleichen fürs künfftige fürbiegen wollen, theils die formularische Jurisprudenz derer Römer und Canonisten immer mehrers in Teutschland eingedrungen ist, u. s. f. so hat man nach und nach angefangen, dise Verzichte mit mancherley, offt ungeheuer vilen, Clausuln, gegen alle besorgliche künfftige Exceptiones, Widersprüche, Eingriffe u. d. zu verwahren; da heißt es z. E. der Verzicht geschehe wissentlich, aus wohlbedachtem Muth, nach gehabtem Rath, auch genugsamen Bedacht, ungezwungen und ungedrungen, mit Wissen, Willen, Erlaubnüß, oder Geheiß, des Gemahls oder Bräutigams; es solle weder gericht- noch außergerichtlich, noch sonst, dagegen gehandlet werden, in keinen Weg, weder mit geistlichem noch weltlichem Gericht; der Verzicht geschehe vor GOtt und aller Welt, wie es am allerhöchsten und beständigsten Krafft und Macht haben solle, könne und möge, nullam prorsus Juris, Canonum, Legum, Statutorumque prærogativam reservando; in allermassen, als ob solches vor der Renunciantin ordentlichen Richter geschehen und darüber ein wohlerwogen Decret ergangen wäre; man verspreche auch, disen Verzicht nicht zu widerruffen, heimlich oder offentlich, von keinerley Sache wegen; Sie und ihre Erben wollen das verziehene Gut weder heimlich noch offentlich bekümmeren, darauf klagen, es abnöthigen, u. s. w. und wo es von ihnen oder von anderen von ihretwegen geschähe, widerruffen sie es hiemit und es solle null und nichtig seyn, was also geschähe; ꝛc.

In specie machet man dise Töchtern renunciren allen von Kayfern, Königen, Concilien, Päbsten, ꝛc. dem weiblichen Geschlecht insgemein oder ins besondere gegebenen, oder sonst landläuffigen, oder künfftig, auf Anregen, oder aus eigener Bewegniß, gebenden Freyheiten, Gnaden, ꝛc. sonderlich dem SCto Vellejano, ferner denen Exceptionibus Juris & facti, doli mali, vis, metus, etiam reverentialis, callidæ persuasionis, Juramenti invalidi, læsionis ultra dimidium, rei aliter gestæ quam scriptæ, ignorantiæ, observantiæ antiquæ, Legum & Consuetudinum Provinciarum, non numeratæ pecuniæ, illicitæ Renunciationis hæreditatis futuræ, Legitimæ ejusque Supplementi,

menti, Minorennitatis, Juventutis, daß der Verzicht nicht vor dem Ordinario loci geschehen, des veränderten Staats, Restitutionis in integrum, daß gemeiner Verzicht nicht gelte, es gehe dann besonderer vorher, u. s. w.

In einem Bentheimischen Verzicht de An. 1631. renunciret man denen Rechten, welche die Geding, Verpflichtung, oder Verzeihung, daß die Töchter mit ihrer Aussteuer gesättiget und begnügig seyn, und also keinen Zugang und Forderung zu ihren elterlichen Erbschafften und Gütern weiter haben sollen, vernichten, abthun und ungültig achten.

Weiter ist man sorgfältig, in denen Verzichten auszudrucken, daß die renuncirende Tochter genugsamen Bericht von dem empfangenen habe, wessen sie sich verzeihe und begebe; es wird auch offt gemeldet, der Bräutigam oder Gemahl, oder eine andere benahmste Person, habe der Verzicht-Tochter mit guten verständigen teutschen Worten erkläret, was dises alles zu sagen habe. Offt wird hinzugethan: Wann noch mehrerer oder specialerer Verzicht vonnöthen wäre, wolle man selbigen hiemit auch gethan haben. Die verzeihende Personen müssen sich verbinden, keine Absolution oder Restitution zu erlangen, noch zu gestatten, daß solche durch Andere erlangt werde, auch, wo dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, sich deren nicht anzunehmen, noch ihrer zu gebrauchen. In verschidenen Verzichten, auch Catholischer Häuser, wird namentlich auch denen Päbstlichen Indulten, Dispensationen und Absolutionen, renuncirt, z. E. in denen Oesterreichischen de A. 1685. de A. 1719. und de A. 1722. darauf zwar der Päbstliche Stuhl nicht wohl zu sprechen seyn solle, sich auch wenig daran kehren würde. Ferner liset man in denen Verzichten derer Josephinischen Erzherzoginnen, daß sie versprechen müssen, Falls ihnen die Succeßion eines oder anderen Oesterreichischen Erblandes unter irgend einigem Vorwand angetragen würde, es abzuschlagen ꝛc. ꝛc. Einige Töchtern müssen sich zu Festhaltung des Verzichts, sub obligatione omnium bonorum, præsentium & futurorum, verpflichten, Andere haben sich verbunden, ihren Verzicht bey Pön gemeiner Rechte von Verbrechern geschworener Conventionen, Pacten und Verzichte, zu halten, u. s. w.

Meistens seynd es in der That überflüßige Dinge, und es ist eine Schande, daß unsere alte Teutsche Redlichkeit von denen Mäusen so durchfressen worden ist, daß man so vile Löcher zuzustopfen findet: Da es aber nun einmal so ist, und man sich einer Seits, wo etwas zu erhaschen ist, kein Gewissen daraus macht, den nächsten besten, ob gleich noch so schlechten, Vorwand zu ergreiffen, und unter dessen Schuz etwas via facti durchzudrucken; so kan man es endlich auf der anderen Seite auch niemand verargen, wann er deme hinwiederum auf alle ersinnliche Weise vorzubiegen sucht.

§. 50.

Vorbehalt. 8. Kommt bey denen Verzichten zu betrachten vor, die so beschriehene und bestrittene Clausula reservatoria, oder der Vorbehalt derer Töchter, daß sie in gewissen Fällen sich ihres Erbrechts nicht begeben haben, sondern in selbigen unverziehen seyn und erben wollten. Wir werden hernach vernehmen, daß verschidene der neuesten Gelehrten angemercket haben, man finde in denen ältesten Verzichten dergleichen Vorbehalt gar nicht, oder doch vil seltener, als in denen folgenden Zeiten: Nunmehro aber pfleget er ordentlicher Weise allemal mit angehänget zu werden.

Es kommt meines Erachtens dabey auf dise Hauptumstände an: a) wem zu gut der Vorbehalt geschehe? b) auf was für Fälle der Vorbehalt geschehe? c) was vorbehalten werde? d) ob und was wegen der Miterben versehen seye?

§. 51.

Wem zu gut er geschehe. Nun ist ad a) wohl so vil überhaupt richtig, daß der Vorbehalt zum Besten der renuncirenden Tochter geschehe: Aber wie ferne auch ihre Erben davon profitiren? das ist eine der allerbeschwerlichsten und wichtigsten Fragen in diser Materie.

Wer die alte Dispositionen, Ehestifftungen u. d. ohnpräoccupirt ansihet, der wird bald überzeuget werden, unsere Voreltern haben supponirt: Die Tochter, so nach Abgang des Mannsstamms erben wolle, müsse den Fall selber erleben. In verschidenen Urkunden ist dises deutlich ausgedruckt. Z. E. in dem Oesterreichischen Verzicht de An. 1545. heißt es: Wann der reservirte Fall sich zutrüge *Nobis superstitibus* & Liberis

Noſtris, ſo ſolle die Renuntiantin Miterbin ſeyn. Und was wollen die Worte in Kayſer Ferdinands I. Teſtament: die älteſte Tochter, ſo alsdann im Leben ſeyn würde, ſolle ſuccediren, anders ſagen?

In dem S. Altenburgiſchen Verzicht im T. Staater. *Tom 15. p. 493.* leſen wir: „Wann aber Unſere geliebte Brüder alle ohne eheliche Leibeserben, von Ihrer Lbden Leibern gebohren, mit Tode abgehen würden, = = alsdann = = wollen Wir Uns nicht weniger, als andere Unſere geliebte Schweſtern, ſo vil deren den Fall erleben, = = vor Uns und Unſere eheliche Leibeserben = = vorbehalten ꝛc. “

In dem Pommeriſchen Verzicht de An. 1544. lautet es: „Mit andern Unſern Geſchwiſtern, (Schweſtern,) ſo dann fürhanden und am Leben ſeyn würden. “

Wo aber auch diſes nicht ſo deutlich ausgedruckt iſt; ſo bemercket man doch, 1. daß entweder nur der Renunciantin Perſon allein, nicht aber auch zugleich ihrer Erben, gedacht wird, z. E. wann kein Sohn wäre, oder verbliebe, ſondern Töchter, die möchten alsdann erben ꝛc. oder: wann der Vater oder Bruder ohne männliche Erben abgienge, was ihr alsdann gebührte ꝛc. 2. Wann aber auch der Erben Meldung geſchiehet, ſo heißt es NB. niemalen: wir, oder unſere Erben, ſondern: wir und unſere Erben, da mithin der Verſtand diſer iſt: Wann die Tochter den reſervirten Fall erlebe, ſolle nicht nur ſie für ihre Perſon zu ihrer Erbsportion kommen, ſondern ſie ſolle dieſelbe auch auf ihre Erben transmittiren können. 3. Wann von Theilung der Erbſchafft unter denen Töchtern die Rede iſt, wird ebenfalls nur der Miterbinnen Perſon Meldung gethan, z. E. Wir ſollen Unſer Heurathgut zu andern Unſern Schweſtern werffen, und mit denſelben Unſern Schweſtern gleichen Erbtheil nehmen, oder: Wir ſollen Erbtheil nehmen, als ander ſein Töchter und ſeiner Söhne Töchter, u. ſ. w. 4. Nimmt man hierzu, daß ohnehin bey denen alten Teutſchen das Jus Repræſentationis in Linea collaterali ſo gar bey dem Mannsſtamm unbekannt geweſen iſt, und, wo das Sachſenrecht gilt, in allodialibus (davon hier eigentlich die Frage iſt,) ein Bruder ſeines Bruders Kinder noch jezo ausſchlieſſet; ſo iſt offenbar, daß und

warum die überlebende Schwestern der verstorbenen Erben ausgeschlossen haben. 5. Finde ich bißhero in denen alten Verzichten ꝛc. und dem denselben einverleibten Vorbehalt keine Spur, welche einer verstorbenen Tochter Erben favorisirte.

Jedoch ist in denen neueren Zeiten, (wo, der allgemeinen Klage nach, die Leguleji in disem alt-teutschen Herkommen der Verzichte öffters ein gewaltiges Gemenge angerichtet haben,) hin und wieder in Familienverträgen oder Verzichten, u. s. w. davon abgegangen und denen Töchtern, oder ihren Erben, auf den Abgang des Mannsstamms der Regreß vorbehalten worden. Wo nun einmal die Familienverträge, Verzichte, ꝛc. dergestalt eingerichtet seynd, daß sie denen Töchtern, oder deren Erben, das ist, auch derer Töchtern, welche den Fall nicht erlebt haben, Nachkommen das Wort reden, da bleibt es billig dabey; wo aber nur der Töchtern, oder der Töchtern und ihrer Erben gedacht, oder die Sache sonst zweiffelhafft ist, da spräche ich meines Theils allemal nur für die Töchtern, so den Fall erlebet haben.

§. 52.

Auf was für Fälle er gehe?

Belangend b) die Fälle, auf welche der Vorbehalt eingerichtet ist, so wird zuweilen (wie bey folgendem 3ten Punct zu sehen ist,) denen Töchtern einiges gleich von jezo an vorbehalten, meistens aber gehet das Reservat auf künfftige Fälle, von welchen zum Theil ungewiß ist, ob oder wann sie existiren möchten.

Zuweilen kommt zwar in denen Ehepacten die illimitirte Clausul vor: Die Töchtern sollen sich gänzlich und gar verzeihen; welches dann so vil sagen zu wollen scheinet, auf alle Zeiten und Fälle, wann und wie sich dise auch zutragen möchten; dessen ohnerachtet wird doch wohl hernach in dem Verzicht selbst die Limitation beygefügt, der Verzicht solle nur dem Mannsstamm zum Besten geschehen: Und da dises allein der Zweck der Verzichte ist; so seynd billig auch die illimitirte Formuln darnach zu erklären, ausser bey Erbverbrüderten, u. d. da es aus einem andern Grunde gehet.

In anderen Ehepacten, u. d. findet sich auch keine Reservation der Erbgerechtigkeit auf gewisse Fälle; hingegen ist der Verzicht selbst nicht uneingeschränckt, sondern ausdrücklich bloß zum Besten des Mannsstamms eingerichtet; dises träget dann die

die tacitam Reservationem und das Succeßions-Recht der Töchtern auf den Abgang des Mannsstamms auf dem Rücken nach.

Meistens und ordentlicher Weise aber wird nunmehro denen Töchtern der Regreß an die verziehene Erbschafft deutlich auf den Fall vorbehalten, wann der Mannsstamm erlösche; nur haben wir schon oben vernommen, daß solches, nach Beschaffenheit der Erbschaffts-Stücke, bald von dem Mannsstamm des ganzen Hauses, bald nur einer oder anderen Linie, zu verstehen seye.

§. 53.

Was vorbehalten werde?

c) In Ansehung derer Sachen, welche denen Töchtern vorbehalten werden, ist abermals allerley Unterschid anzutreffen, so wohl was die mancherley Erbschafften an sich, als auch die mancherley Erbschafftsstücke, betrifft.

Wegen der väterlichen, brüderlichen und vetterlichen immobiliar-Erbschafft bestehet der Vorbehalt gemeiniglich in etwas dunckelen allgemeinen Ausdrücken; wie es auch nicht wohl anders seyn kan, weil wohl fast bey allen, sonderlich grossen und alten, Häusern, sich mancherley Lehen und andere Güter von verschidener Natur finden, welche meistens so unter einander vermenget sind, daß es unsägliche Mühe kostet, sie aus einander zu sezen, welches man dahero billig so lang für etwas überflüßiges hält, als es noch nicht das Ansehen hat, daß die Reihe der Succeßion die Töchter treffen werde, mithin bleibet man indessen gerne bey der ihnen unschädlichen Generalität. Es heißt demnach nur: Sie sollen erben, was sie von Rechts- oder Gewohnheits-wegen, oder: Nach denen Rechten und Freyheiten derer Länder, zu erben fähig seyen; oder: Was sie von Rechts-wegen billig erben; oder: Was sie von Rechts, des Landes N. und Hauses N. Privilegien, Ordnungen und Gebrauch wegen billig erben mögen; oder: Was bey Abgang der special-Linie, daraus die Tochter entsprossen ist, ihro aus dem väterlichen Testament, nach Ereignung der darinn beschribenen Fälle, oder des Hauses Gebrauchs, zukommen und gebühren möchte.

In denen Erb-verbrüderten Häusern pflegt der Vorbe-

halt also stylisiret zu werden, daß die verzeihende Tochter, auf Abgang des völligen Mannsstamms, dasjenige zu forderen haben sollen, was ihr vermög der Erbverbrüderung zukomme.

Ferner wird denen Töchtern mehrmalen reservirt die Mütter- und Großmütterliche Verlassenschafft, oder die mütterliche und schwesterliche Anfälle, oder die von mütterlicher Freundschafft sich etwa künfftig begebende Erb- und Anfälle.

Anderen werden, ausser der väter- und mütterlichen Erbschafft, alle Bey- und Nebenfälle, wo die auch herkommen und fallen möchten, vorbehalten; oder, was von Schwesterlicher Seiten, oder auch sonst, zufallen und anerben möchte. Weiter werden mehrmalen von dem Verzicht auch ausgenommen die anderwärts ausser dem Stamm- und Geschlechts-Hause anfallende Erbschafften, oder, wann der Verzicht-Tochter von jemand, wer der in- oder ausser ihrem Hause seyn möchte, durch Schenckung, Testamente, Codicille, Donationes, mortis causa, oder anderen lezten Willen, etwas verschafft würde, welchen Falles jedoch nothwendig supponiret werden muß: In so ferne der Testator facultatem testandi hat.

Anlangend aber die verschidene Gattungen derer Erbschaffts-Stücke; so reserviren sich die Töchtern zuweilen und nehmen von dem Verzicht aus, ihr Heurathgut und Aussteuer, ꝛc. Zumalen geschiehet solcher Vorbehalt, wann besagtes Heurathgut und Aussteuer noch gar nicht, oder doch noch nicht ganz, richtig gemacht ist. Eine Sachsen-Altenburgische Prinzeßin excipirte von dem Verzicht ein ihro von ihrem Herrn Vater vermachtes Kleinod. Andere behalten sich vor die Kleinodien, Silbergeschirr, und andere Fahrniß, so ihnen nach Absterben ihres Vaters und ihrer Brüder gebühren würden. So wird auch öffters auf den Abgang des Mannsstammes des ganzen Hauses, oder einer special-Linie desselben, der renuncirenden Tochter und ihren Erben eine gewisse Summa Geldes, mit oder ohne die Mobilien, vorbehalten. Andere haben sich zwar nicht die völlige mütterliche Erbschafft vorbehalten, wohl aber die Kleider, Kleinodien und Fräuliche Gerechtigkeiten, so der Renunciantin zukommen mögen.

Anno 1412. reservirte sich Herzogin Margaretha zu Oester-

sterreich auf gewissen Fall ihre Quotam an ihrer Frau Mutter Heurathgut und Widerlegung.

Im Hause Sachsen wird denen Verzicht-Töchtern die von ihrem lezten ohne Mannsstamm absterbenden Bruder hinterlassende mobiliar-Verlassenschafft, (ausserhalb Geschüzes, Munition und Artillerie,) vorbehalten.

In einem Falckensteinischen Verzicht wird der Verzicht auf die Schwesterliche Erbschafft dahin limitiret, daß die überlebende Schwester der ohne Kinder Verstorbenen Kleider und Kleinodien allein, das Heurathgut aber nebst denen Brüdern, erben solle.

In verschidenen Pfälzischen Verzichten wurden denen Töchtern auf gewissen Fall überhaupt die Kleinodien reservirt: Weil aber Orleans, oder vilmehr Franckreich, hernach disen (freilich sehr unbequemen) Ausdruck mißbrauchte; so wurde dem Verzicht de An. 1689. die Erläuterung beygefügt: Allodialia, in gemmis, vestibus, ornamentis, argenteis vasis, aliisque mobilibus, quæ non ad Electoratum pertinent, consistentia: In ihrer Schwester, der vermählten Pohlnischen Prinzeßin, Verzicht hingegen mußte simpliciter auf alle Allodialia renuncirt werden.

Hinwiederum wird, ausser in denen Erb-verbrüderten Häusern, denen Töchtern gar offt auf den Abgang des Mannsstamms auch die Succeßion in Land und Leute vorbehalten; wobey sich jedoch allemal (wann es auch nicht beygeruckt würde,) von selbsten verstehet, daß solches nur so ferne gemeint seye, als sie, nach der Natur derer darunter befindlichen Lehen, u. s. w. sothaner Succeßion fähig seynd.

So dann ist schon oben angemerckt worden, daß zuweilen auch unter denen Landen, in welchen die Töchtern in ihrer Ordnung succediren können, dannoch wiederum ein Unterschid seye, und die Verzicht-Töchter in einigen früher, in andern aber später, zur Erbfolge gelangen können, nachdeme sie nemlich entweder nur zu faveur einer oder etlicher Linien, oder aber des ganzen Stammes, auf dise oder jene Lande Verzicht gethan haben.

§. 54.

§. 54.

Wem? d) Endlich die Miterben an der vorbehaltenen Erbschafft belangend, so wird meistentheils derselbigen in denen Ehepacten, Verzichten, u. d. gar nicht gedacht; welches aber gar nicht gut ist. In anderen Verzichten wird auf den Fall, da die Successión auf die Töchtern käme, der renuncirenden Tochter vorbehalten, gleiche Miterbin zu seyn; man vergisset aber wiederum zu melden: Mit wem? In einigen Verzichtbrieffen wird noch dises beygeruckt: Wann der Mannsstamm abgienge, solle die verzeihende Tochter ihr Heurathgut, (wann sie solches, nach Innhalt ihrer Ehepacten, erhalten hätte,) wieder einwerffen, und alsdann mit ihren Schwestern gleich erben: Und dises ist deutlicher.

In einem Hanau-Heßischen Verzicht heißt es: Die Landgräfin reservire sich, mit ihren Schwestern und Baasen, die unverziehen seyen, ꝛc. zu erben; es müssen aber, nach eben diser Renunciantin eigenem Exempel, auch diejenige, welche zwar verziehen haben, aber sub conditione resolutiva, oder nur biß auf Abgang des Mannsstamms, eben auch als unverziehene angesehen werden.

In der Burggräfin Beatrix zu Nürnberg Verzicht de An. 1374. ingleichem in der Burggräfin Margareth de An. 1383. ist die merckwürdige Clausul enthalten: Wann der Mannsstamm abgienge; so sollen Wir gleiche Erbtheil nehmen, als andere sein (ihres Herrn Vaters) Töchter und ihrer Söhn Töchter; worauf gleich folget: „nach des Landes Recht und Gewohnheit zu Francken.“ Woraus ersichtlich ist, daß nicht des leztlebenden Masculi Töchtern allein, sondern die samtliche bey sich ergebendem Fall lebende Töchtern, geerbet haben: Und, so vil ich bißhero erkenne, ist dises ehedessen nicht nur in Francken, sondern auch in dem übrigen Teutschland, Herkommens und Rechtens gewesen.

§. 55.

Clausuln. Disem Vorbehalt werden zuweilen ebenfalls allerhand Clausuln angehängt, z. E. wann sich der reservirte Fall ereigne, solle es seyn, als ob der Verzicht niemals geschehen wäre; man reser-

reservire sich Jura Dominii, Hypothecæ & alia quæcunque, so alsdann zustehen möchten, u. s. w.

Derer Josephinisch-Oesterreichischen Prinzeßinnen Succeßions-Vorbehalt ist die ungewohnliche, und, so vil die Reichslande betrift, bedenckliche Clausul beygefügt, daß solcher Vorbehalt nur denen zu statten kommen sollte, welche der Römisch-Catholischen Religion beypflichten würden.

§. 56.

Art den Verzicht zu leisten.

9. Betrachten wir die äusserliche Art und Weise, den Verzicht zu leisten, oder den Verzichtsactum selbsten. Dabey kommt es entweder auf etwas mündliches, oder auf etwas schrifftliches, oder auf beedes zugleich, an. In verschidenen Ehepacten und Dispositionen heißt es nur überhaupt: Es solle nothdürfftiger Verzicht geschehen; oder: die Tochter solle bräuchliche Verzicht thun, als recht und billig seye. Oder es wird auch die Form des Verzichts der Renunciantin Anverwandten überlassen, oder allein versprochen, daß der Verzicht zu ihrer Satisfaction, oder in der Form, wie es ihnen gefällig seyn würde, u. d. geschehen solle. Ferner finden sich Exempel, da der Verzicht persönlich geleistet, aber von der Renunciantin und ihrem Gemahl weiter kein Verzichtbrieff ausgestellet, wohl aber etwa von dem Richter, oder denen Zeugen, vor welchen der Verzicht geschehen, oder auch von dem Kayser selbst, ein Attestat darüber ertheilet worden ist. Andere Ehepacten, ꝛc. dagegen thun eines schrifftlichen Verzichts Meldung, oder, es sollen Verzeihbrieffe mit bewährten Insigeln gegeben werden, und man trifft weder in solchen Ehepacten, noch in dem Verzicht selbst, Spuhren eines darneben auch geleisteten persönlichen Verzichtes an. Die meiste neuere Familienverträge, Ehepacten, u. s. w. aber erforderen deutlich, daß der Verzicht sowohl persönlich geschehen, als auch von denen Töchtern und ihren Gemahlen Brieffe darüber resp. gegeben und genommen werden sollen.

§. 57.

Wo? In denen alten Zeiten geschahe der persönliche Verzicht, wie es scheinet, wegen des hinzukommenden Eydes, öffters, oder wohl auch ordentlicher Weise, vor dem Ordinario, das ist, vor dem Bischoff, in dessen Diöces die verzeihende Tochter gehörte.

Erzherzogin Kunigund zu Oesterreich leistete den Eyd dem Bischoffen zu Paßau, der von ihrem Bruder, dem Röm. König Maximilian, Befehl darzu hatte.

In einem Rheingräflichen Verzicht de An. 1538. heißt es: Der Official habe den Verzichtbrieff gestellt, auch, an statt des Ordinarii, als Verweser eines Bischoffs, sein Bekenntniß und Decret darüber gethan, wie sich das nach Ordnung der Rechten gebühre und er durch die verzeihende Tochter erfordert und gebeten worden seye.

In anderen alten Urkunden heißt es: Der Verzicht seye in die Hand dessen geschehen, deme der Verzicht zu gutem kommt.

An. 1439. haben einige Chur Brandenburgische Prinzessinnen, in Gegenwart ihres Herrn Vaters, vor dem Kayserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg Verzicht gethan, und dises Landgericht Urkunden darüber ausgestellet.

Es geschahen auch wohl dergleichen Verzichte und können, wann man will, noch geschehen, vor dem Kayserlichen Hofgericht zu Rothweil (1).

Heutiges Tages geschiehet der Verzicht meistens in dem Elterlichen Schloß oder Hause, in Gegenwart der Braut Eltern, Brüder, ꝛc. und einiger Zeugen.

§. 58.

Was vorhergehe?

Vor würcklicher Leistung des Verzichts gehet die Certioratio her, das ist, man erkläret der Tochter, was der vorhabende Verzicht zu bedeuten habe? und es kan solches durch den Bräutigam oder Gemahl selbst, oder durch wen man sonsten will, geschehen. Man findet auch, daß es in einigen Verzichtsbriefen heißt: Es seyen der verzeihenden Tochter Aßistenten zugegeben worden, mit deren Beyrath sie den Verzicht gethan habe; doch ist dises eben nicht nöthig.

In dem Leiningen-Westerburgischen Pacto de An. 1567. ist eine Form vorgeschriben, die Töchtern wegen des Verzichts zu certioriren und selbigen so dann leisten zu lassen.

Der Freyherr von CARMER sezt die Thesin: Filia Consuetudine vel Pacto Familiæ à Successione exclusa de his solummodo certioranda, non vero amplius: Nun lasse ich es wohl

(1) v. ZIMMERN in Manual. Cæs. Dicast. Quodl. 6. p. 257. seq.

wohl gelten, wann auch der Verzicht und Verzichtbrieff also general abgefasset seynd; aber wann man in dise noch mehrere und solche Clausuln einrücken will, als oben angeführet worden seynd; so muß die Tochter allerdings auch davon beditten werden, was dise auf sich haben; sonst wäre es ja eine Historie, wie mit den Nonnen, die den lateinischen Psalter beten und kein Latein verstehen.

Wie aber, wann eine verziehene Tochter vorgäbe, daß sie z. E. von denen Familienverträgen, u. d. auf welche sich der Verzicht referirt, keine oder keine genugsame Nachricht gehabt und sich also unwissender Dingen eines mehreren begeben habe, als sie schuldig gewesen wäre und ausser dem gethan haben würde? wie dergleichen Exception erst vor ein paar Jahren in einer grossen Succeßions-Angelegenheit gemacht worden ist. Antwort: Hilft die Güte nicht, und es sind Parthien, die einen Richter leiden mögen, (dann schuldig sind sie es wohl,) so haben wir die Reichsgerichte, und allenfalls den Reichsconvent; denen aber dises zu kleinstättisch und unziemlich daucht, die greifen eben zum Degen, sive jure, sive injuria.

§. 59.

Der Verzicht selbst nun geschiehet (es seye münd- oder schrifftlich,) mit denen schon oben angeführten oder anderen gleichgültigen Formalien, welchen, zu desto kräfftigerer Versicherung, entweder ein würcklicher Eyd, oder doch ein gewisser massen gleichgültiger Verspruch an Eydesstatt, beygefüget wird. Verzicht selbst.

Die Formuln des Eydes differiren nicht nur in Ansehung der Evangelisch- und Catholischen, sondern auch sonsten; es ist aber bekannt, daß es darauf nicht ankommt.

Wird, nebst dem persönlichen Eyd, auch noch ein Verzichtbrieff ausgestellt; so beziehet man sich in demselbigen gar offt bloß relative auf den abgelegten Eyd: In anderen dagegen wird der Eyd auch wohl in seinen völligen Formalien nochmals wiederhohlet, oder die so genannte Stabungsworte, das ist, die eigentliche Eydesworte, welche von der Renunciantin nachgesprochen werden müssen, werden dem Verzichtbrieff mit einverleibt, oder zu Ende vor der Unterschrifft angehängt, also daß die Unterschrifft des ganzen Verzichtbrieffs unmittelbar darauf folgt.

Es wird auch, um mehrerer Sicherheit willen, in denen Verzichtbrieffen mehrmalen angemerckt, wie die Leistung des Eydes geschehen seye, nemlich ad Sancta Evangelia, tactis Scripturis, oder mit Auflegung der rechten Hand auf die lincke Brust, u. s. w. ja in einigen wird so gar auch die Person benahmset, so der Tochter den Eyd vorgelesen habe ꝛc.

In dem S. Eisenachischen Verzichtbrieff de An. 1699. hingegen heißt es: Die Prinzeßin wäre zwar schuldig gewesen, den Verzicht zu beschwören, der Herr Bruder habe sie aber dessen (gleichwol dem Hause ohne Præjudiz,) enthoben, und es bey gegebener Handtreu an Eydes-statt bewenden lassen. Und so werden auch sonst öffters die verzeihende Töchtern mit dem würcklichen Eyd verschonet und der Verzicht wird nur bey Fürstlichen, Gräflichen, ꝛc. Worten, Ehren und Treuen, an eines leiblich geschworenen Eydes-statt, u. s. w. bestärcket: Noch mehrers und ordentlicher Weise aber geschiehet dises bey der renuncirenden Töchtern Gemahlen oder Bräutigamen, wie schon zuvor erinnert worden ist, und es häufige Exempel belehren.

Herzog Albrecht in Bayern thate An. 1492. seiner Seits den Verzicht bey Fürstlichen Würden und Ehren, mit handgelobten Treuen, an rechten Eydes-statt, und zwar leistete er solchen Handschlag dem Bischoff zu Freysingen, welcher von dem R. König Maximilian Vollmacht darzu hatte.

Der Freyherr von CRAMER setzet: Si Filiæ Pacto Familiæ vel Consuetudine excluduntur, renunciationem juramento confirmari, non quidem opus, prudentiæ tamen est; und nachdem die Welt einmal so schlimm ist, wie sie ist, hat er auch recht darinn, zumalen wo es um wichtige Successionen zu thun, auch wahrscheinlich ist, daß sich bald solche Fälle ereignen können, da man der Töchtern Erbrecht wenigstens bey den Haaren herbeyziehen dörffte.

In einem Neuenarischen Verzicht heißt es: Der verzeihenden Tochter Bruder habe solchen Verzicht in Fußtapfen, oder alsogleich, zu gutem Vergnügen angenommen; doch ist dergleichen Acceptatio, so viel ich finden kan, eben nicht üblich, noch weniger nöthig.

Wann, neben der persönlichen Verzichtsleistung, auch noch

noch ein eigener Verzichtbrieff ausgestellet wird, so pfleget derselbige gemeiniglich uno eodemque actu mit unterschriben zu werden. Dise Verzichtbrieffe differiren nun, was ihre Einrichtung betrifft, abermalen gar sehr. Im Eingang pfleget öffters gemeldet zu werden: Daß es in Fürstlichen, Gräflichen, ꝛc. Häusern, oder namentlich im Hause N. Herkommens, oder durch lange undenckliche Zeit ein Gesez, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen seye, daß die Töchtern, gegen ihr Heurathgut, ꝛc. Verzicht leisten ꝛc. In anderen hingegen fänget man davon an: Es sey zwischen denen Verlobten in der Ehestiftung versprochen worden, gegen ꝛc. Verzicht zu leisten, u. d. Nach solchem Eingang kommt insgemein vor, daß die verzeihende Tochter wegen ihres Heurathguts und Aussteuer befridiget worden seye, oder Sicherheit deßwegen erhalten habe: Und hierauf folget dann der Verzicht. Die verzeihende Tochter pflegte in alten Zeiten bloß ihr Sigel an den Verzichtbrieff hängen zu lassen, ohne ihn zu unterschreiben. In verschidenen Urkunden heißt es: Die verzeihende Tochter habe ihren Gemahl oder Bräutigam gebeten, sein Insigel für sie beede daran hängen zu lassen, mit der öffters beygefügten Ursach, weil sie kein eigen Sigel, oder solches nicht bey Handen habe. Landgräfin Elisabeth zu Hessen ersuchte An. 1478. in Ermangelung eines eigenen Insigels, Bürgermeister und Rath zu Marburg, ihren Verzichtbrieff mit zu figlen; andere aber baten andere Standespersonen, es in ihrem Nahmen zu thun, welche dann zuweilen die Clausulam salutarem mit anhängen: „Jedoch Uns und Unseren Erben ohne Nachtheil.“ Uebrigens werden die Verzichtbrieffe nunmehro von der verzeihenden Tochter allezeit nicht nur besigelt, sondern auch eigenhändig unterschriben. Der Bräutigam oder Gemahl aber unterschreibt und sigelt nunmehro ordentlicher Weise den Verzichtbrieff ebenfalls, ob sie gleich in vorigen Zeiten es auch nur bey dem blossen figlen haben bewenden lassen. Zuweilen figlen und unterschreiben die Gemahle, ꝛc. ihrer Gemahlinnen Verzichtsbrieff nicht mit, stellen aber eine eigene sich darauf referirende Ratifications- und Mitverzichts-Urkunde aus. Hingegen geschiehet auch, wiewol selten, daß man gar nichts von allem disem antrifft.

Es sind aber die Verzichtsbrieffe auch in einerley Hause einander dem Innhalt nach öffters in Hauptstücken ungleich, und zwar, 1. wann besondere Umstände dergleichen Ungleichheit veranlassen, z. E. nachdeme Herzog Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach mit seiner Gemahlin die halbe Grafschafft Sayn erheurathet hatte; so mußten freilich die Verzichte derer Töchter nachhero anderst gefasset werden als zuvor. Derer Josephinischen Erz-Herzoginnen Verzicht lautete, nach dem Pacto de An. 1713. und der pragmatischen Sanction anderst, als derer älteren Erz-Herzoginnen, u. s. w.

Aber man findet 2tens auch ausser deme manchmalen in einerley Hause eine Ungleichheit, da die Verzichte bald für die Töchter, wie z. E. im Chur-Hause Pfalz nach Churfürst Friderichs IV. Zeiten in Ansehung derer Mobilien ꝛc. bald für den Mannsstamm vortheilhaffter eingerichtet werden. Ja es findet sich auch wohl unter denen Verzichten leiblicher Schwestern ein Unterschid, davon wenigstens ich keinen Grund zu geben weiß, z. E. unter Kayser Ferdinands I. Töchtern.

In vilen Verzichtbrieffen oder Instrumenten geschiehet auch einiger, oder viler, Zeugen Meldung, daß nemlich der Verzicht in ihrer Gegenwart geschehen seye: Zuweilen aber müssen die erbetene Zeugen den Verzichtbrieff mit unterschreiben und mit besiglen. An. 1689. ersuchte die an den König in Spanien vermählte Chur-Pfälzische Prinzeßin zween anwesende Kayserliche Ministros, ihren Verzichtbrieff mit zu unterschreiben und zu besiglen. Wir haben auch Exempel, daß die Zeugen eigene Urkunden darüber ausgestellet haben, daß der Verzicht geschehen seye.

Endlich haben wir auch Exempel, daß in alten Zeiten die Verzichtbrieffe unter Kayserlichem Insigel ausgefertiget worden seynd.

Zuweilen wird ein Verzichtsbrieff und noch über dises ein Notariats-Instrument über den Renunciations-Actum errichtet: Oder ein Notarius errichtet bloß über den Verzichts-Actum ein Instrument in der denen Notarien sonst gewohnlichen Form, ohne daß ein weiterer Verzichtbrieff ausgestellet würde: Oder man lässet einen Notarium eine Verzichts-Urkunde

kunde in der renuncirenden Tochter Nahmen errichten, und die Tochter unterschreibt und besigelt hernach dieselbige mit oder ohne den Notarien und Zeugen.

Bey Chur- und Fürstlichen, ꝛc. Häusern pfleget statt dessen von einem darzu ernannten geheimen oder anderen Secretario ein Protocoll über den Verzichts-Actum geführet zu werden.

Der völlige Actus, wie die nachmalige Königin Maria Theresia in Ungarn und Böhmen vor ihrer Vermählung auf gewisse Fälle Verzicht geleistet habe? wird an unten (1) angezeigtem Ort beschriben.

Bey Herrn von LUDOLF (2) aber findet sich ein Protocoll über die von der An. 1683. an den Herzog zu Sachsen-Weymar vermählten Sachsen-Jenischen Prinzeßin geleistete eydliche Verzicht.

Ferner führet der Herr von LUDOLF einen Vortrag eines Fürstlichen Ministri in actu solenni Renunciationis im Namen des Fürstl. Vaters an den Tochtermann und die Tochter an.

In einem Gräflich Salm-Reifferscheidischen Verzicht heißt es: Die Tochter solle wegen ihres Verzichts, auf Oertern und Plätzen, da sich solches eigne und erfordert werden möchte, und sonderlich vor dem Ritter-Richter des Herzogthums Lüzenburg, nöthige Auftracht und Ausgäng thun.

§. 60.

Die Chur-Pfälzische Prinzeßin, vermählte Herzogin von Orleans, und ihr Gemahl wiederhohlten in der Quittung über das empfangene Heurathgut den Verzicht, und stellten zu beedem Ende eine eigene Vollmacht aus. Wiederhohlung.

Die Josephinisch-Oesterreichische Prinzeßinnen mußten ebenfalls nicht nur nach ihrer Verlobung würcklichen eydlichen Verzicht leisten, sondern auch solchen nach der Heimführung, noch vor dem Beyschlaf, wiederhohlen.

Gräfin Anna von Stollberg, gebohrene von Königstein, (so

(1) in der neuen Europ Fama, 14. Th. S. 159
(2) de Jur. Fœmin. ill. Append. P. 53. p. 22. seqq.

(so ohne Zweifel bereits bey ihrer Vermählung renunciret hatte,) hat lange Zeit hernach, als es darauf stunde, daß ihr Bruder, der lezte vom Stamm, ohne mannliche Descendenz abgienge, nochmalen sich ihres Erbrechtes zum Besten ihrer Söhne, denen ihr Bruder die Succeßion zugedacht hatte, begeben. Und in einem Falckensteinischen Verzicht ist die Clausul enthalten: Daß die Tochter zu jeder Zeit schuldig seyn solle, auf Erforderen, den geleisteten Verzicht mit allen Solennitäten vor dem Ordinario loci, oder geistlichen Richter, zu reiteriren, zu confirmiren und nach aller Nothdurfft zu solennisiren.

Es seynd aber dises lauter ungewöhnliche Sachen, welche in denen drey ersten Fällen ohne Zweifel wegen der bedencklichen Umstände, darinn sich der Mannsstamm des Hauses dazumal befunden hat, also beliebet worden seynd.

Wie aber, wann eine Tochter, so schon einmal Verzicht geleistet hat, sich zum zweytenmal vermählt; muß sie alsdann nochmals renunciren? Als ein Grund, daß solches geschehen müsse, könnte angesehen werden, weil sonst der Consens und Mitverzicht des zweyten Gemahls hinwegfallen würde; man kan aber darauf antworten: Dises folge nicht nothwendig, sondern der zweyte Gemahl könne dannoch den von seiner Gemahlin bereits bey voriger Ehe überhaupt für sich und alle ihre Leibeserben, (es seye nun aus erster oder folgenden Ehen,) geleisteten Verzicht in Ansehung der aus seiner Ehe verhoffenden Kinder genehm halten.

§. 61.

Würckung. Und so gelangen wir dann endlich auch auf die Würckungen des Verzichts: Da aber diser Punct in denen beeden folgenden Capiteln abgehandelt wird; so will ich selbigen hier übergehen und nur noch wenige Anmerckungen hinzuthun.

§. 62.

Noch einiges. GUNDLING und HOMBERG klagen, daß man die ältere Zeiten in diser Materie hintansese: Nun gebrauchet man zwar auch die älteste Verzichts-Noteln billig: Wann aber die Rede von deme ist, was in denen folgenden und neuesten Zeiten dißfalls üblich gewesen seye; so lange ich mit denen ältesten Urkunden nicht aus, da ja deme, was unstreitig alten Herkom-

mens

mens ist, durch das Herkommen neuerer Zeiten allerley hinzugethan oder derogiret worden seyn kan.

1. Was die Succeßion in die Stammgüter anbelangt; so hat der Mannsstamm bey Chur- und Fürstlichen Häusern in Collateral-Fällen den Vortheil von denen Verzichten, daß man, Falls eine Tochter Ansprach an die Succeßion machen wollte, nicht erst nöthig hat, gerichtlich gegen sie zu erweisen, daß es Reichs-Herkommen seye, eine Tochter könne so lang keine Stammgüter erben, als noch Mannspersonen von der Familie übrig sind; sondern man kan sie kürzer abweisen.

2. Da ich noch der Meinung bleibe, in Gräflich- und Herrlichen Familien schlieſſen in dergleichen Collateral-Fällen die Fœminæ proximiores Agnatos remotiores in Allodio aus, (es wäre dann durch einen Familienvertrag, oder ein special-Herkommen, u. s. w. ein anderes eingeführet,) so haben ja freilich solche Familien von einem auf den ganzen Mannsstamm gehenden Verzicht einen ansehnlichen Vortheil.

3. Da die meiste Verzichte nicht nur auf die väterliche und Großelterliche Stammgüter, sondern auch auf die brüder- und vetterliche mobiliar-Verlassenschafft, ingleichen auf die mütterliche, schwesterliche, u. d. Erbschafften, gehen, dise aber ohne dergleichen Verzichte denen Töchtern allerdings gebühreten; so hat der Mannsstamm in solcher Absicht allemal unstreitigen Nuzen von der Töchter Verzichten, und zwar auch in denen Erb-verbrüderten Häusern, als in welchen durch die Erb-Verbrüderung denen Töchtern zwar die brüderliche mobiliar-Verlassenschafft, nicht aber auch die mütter-schwesterliche und andere weibliche collateral-Erbschafft benommen ist.

Der Freyherr von CRAMER behauptet zwar: Consuetudinem, Filias à Successione mediante renunciatione excludentem, intuitu masculorum privilegium esse, adeoque quoad ipsas stricte interpretandam esse: Ich in meinem Theil aber distinguirte um so mehrers auf die allererst angezeigte Art, als der Grund jenes Sazes, nemlich: Jure *communi* Filias ad Successionem una cum masculis admitti; nicht nur mehrerer Erläuterung, sondern allenfalls auch eines starcken Beweises

ses bedarff: Dann verstehet man unter dem Jure communi das Jus Romanum; so ist es wohl bey uns recipirt, aber nur in subsidium, wo unsere teutsche Rechte und Herkommen aufhören; ich kan also selbiges nicht zu einer Regel und ein demselben widriges Herkommen zum Abfall von der Regel machen, sondern das Herkommen bleibt die Regel und so ferne das Röm. Recht demselben entgegen ist, ist es auch nicht applicabel, mithin in so fern nicht für recipirt zu achten.

Der Eyd an sich ist nicht nothwendig, da kein des teutschen Staats Verständiger Unpartheyischer heutiges Tages mehr daran zweiflen wird noch kan: Ein auch unbeschworener Verzicht seye eben so bündig, gültig und kräfftig, als ein beschworener; was aber, um böser Leute und Rathgeber willen dabey dannoch prudentiæ seye? haben wir schon vernommen.

Weiter schreibet der Herr Freyherr von CRAMER: Si in Pactis familiarum certæ Successiones expressæ, à quibus Filiæ excluſæ sint, ultra easdem excludi nequeunt: Etenim Pacta Familiarum exclusiva jure consuetudinis subsistunt. Quamobrem cum consuetudines Filiarum exclusivæ intuitu Filiarum stricte interpretandæ sint; si Successiones in Pactis Familiarum expressæ, à quibus Filiæ excludi debeant, ultra easdem exclusio extendi nequit: Nun bin ich zwar in der Hauptsache (obgleich, erstgedachter massen, nicht ganz aus eben dem Grund,) eins damit; doch habe ich oben etliche Fälle angezeigt, in welchen villeicht der Herr von CRAMER selbsten der Meinung seyn würde, sie müssen tacite subintelligirt werden, wann sie auch nicht ausgedruckt wären, z. E. wann man in einem Chur- oder Fürstlichen Hause eine Prinzeßin nicht auf die brüderliche oder vetterliche allodial-Stammgüter hätte Verzicht thun lassen.

Die Clausula reservatoria bringt dem weiblichen Geschlecht den Vortheil, daß der Mannsstamm um so weniger per Testamentum oder Pactum zu ihrem Nachtheil über die Allodia ꝛc. disponiren kan. Will Herr HOMBERG sagen: Das könne der Mannsstamm auch ohne dises nicht; so wird er genug Leute antreffen, welche sagen, es seye eine petitio principii und er wird bald eine Probe vernehmen, wie schädlich die Un-

Unterlassung einer solchen Clausul den Töchtern oder ihren Descendenten seyn kan, zumalen zu unseren Zeiten, und bey der so grossen Discrepanz derer Meinungen in diser Sache, wo niemand voraus wissen kan, welcher derselben, wann es ad contradictorium käme, der Richter zugethan seyn möchte.

Uebrigens ist es ja freilich gut, wann man (wie man nunmehro wohl kan,) an fremdem Schaden wizig wird, und die Fälle, so sich bey anderen ereignet haben, oder noch ereignen möchten, darüber es zum Streit gekommen ist, oder noch kommen könnte, wo nicht in Familien-Verträgen, doch in denen Ehepacten und Verzichten, deutlich aus einander sezet und eventualiter richtig entscheidet; nur muß man des Consenses anderer Interessenten dabey nicht vergessen.

Mehrere wohlgegründete Anmerckungen findet man bey H. von LUDOLF (1).

Unter anderem schreibt er: „Daß in dergleichen wichtigen und oft vorkommenden Fällen in Ermanglung allgemeiner Rechts-Decision auf das arbitrium Judicis vil ankomme; dahero zu rathen, daß die hohen Paciscenten solche leicht vorzusehende Fälle in Pactis fein deutlich exprimirten, und nicht auf die zweifelhafte opiniones Doctorum ankommen liessen. ꝛc.“

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (2) hat von diser Sache folgende Säze: Etiamsi - - nullum re vera Filiarum exsistentibus Filiis jus succedendi in terris esset; tamen 1. adversus contraria Juris Romani principia, tam in illustribus quam nobilibus Germaniæ Familiis sensim introductæ sunt Filiarum nubentium Renunciationes, quæ reapse tamen 2. nihil aliud continent, quam Declarationem se jus sibi vindicare nolle, quod per se non habebat locum. Quare 3. nec jurejurando indigent, licet ex superflua Cautione, è Jure Canonico repetita, in plerisque Familiis id introductum sit. Sed & injurata Renunciatio perinde valet; immo 4. plurimæ Familiarum illustrium Leges etiam, quæ non renunciarunt, Filias ipso jure pro renunciatis haberi ju-

(1) in Observ. forens. Suppl. p. 271.
(2) in Jur. priv. Princip. p. m. 25.

bent. Quumque 5. nec ullum facile exemplum proferri poſſit, quod Filia illuſtris ideo, quod non renunciaverit, promiſcue cum maribus ſucceſſerit, vel adhucdum ſpem fovere queat, fore, ut ad Succeſſionem admittatur; recte vel ex generali Familiarum Germaniæ illuſtrium Obſervantia contenditur, Filias etiam non renunciatas adhucdum ipſo jure à Succeſſione avita excludi. Neque enim, 6. quod alioquin negari non poſſet, Filiarum illuſtrium, quæ cœlibes, adeque ut plurimum non renunciatæ, poſt Patrem Fratremve moriuntur, ad earum Heredes transmittitur Succeſſio.

§. 63.

Mehreres remiſſive. Es kan übrigens auch mit dem in diſem Capitel vorgetragenen verbunden werden, ſo wohl was in dem nächſt-vorhergehenden und beeden nächſtfolgenden Capiteln, als auch was in der Materie von Ausſtattung derer Töchter, und in dem perſönl. Staatsr. von der väterlichen Mobiliar-Verlaſſenſchafft, von der brüder- und ſchweſterlichen Erbſchafft, u. ſ. w. vorkommt: Und wer daran nicht genug hat, der trifft in denen zu Eingang des Capitels angeführten Schrifften, wie auch bey dem Herrn von LUDOLF und anderen Scribenten *de Jure Fœminarum illuſtrium* noch ſehr viles an, obgleich nicht alles brauchbar, noch von einerley Güte iſt.

Achtes Capitel.

Von Concurrenz der Agnaten und Töchtern (1).

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von Oeſterreich, §. 3. Bayern, §. 4. Pfalz, §. 5. Braunſchweig, §. 6. Baden, §. 7. Heſſen, §. 8 a. Holſtein, §. 8. b. Meiſſen, §. 9. Naßau, §. 10. Salm, §. 11. Criechingen, §. 12. Falckenſtein, §. 13. Fugger, §. 14.

(1) add. das perſön. Staatsrecht, 3. Buch, 13. Cap.

§. 14. a. Geroldseck, §. 14. b. Helffenstein, §. 15. Hohenlohe, §. 16. Leiningen, § 17. Leiningen-Westerburg. §. 18. a. Limburg, §. 18. b. Lippe, §. 19. Mandrscheid, §. 20. Pappenheim, §. 21. Rechberg, §. 22. Rheingrafen, §. 23. Rittberg, §. 24. Sayn, §. 25. Spanheim, §. 26. Stolberg, § 27. Ysenburg. §. 28. Mehreres remissive. §. 29. Anmerckungen über diese Materie.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

CRAMER (Joh. Ulr.) Tr. de Successione Agnatorum, etsi remotiorum, præ Feminis proximioribus, & vel Primogenitura Lineam ingressa &c. Marburg, 1740. 4. und in seiner *Opusc. Tom. 1. n. 21. p. 391.*

Derselbe vom Ungrund des Erbfolgrechts der Töchtere vor denen Stammensvettern in Teutsche Reichslande; wie auch von abgefundenen und Erb- ingleichem abgeguteten und abgemehrten adelichen Töchtern; in seiner Nebenst. 19. Theil, S. 63. 20 Theil, S. 62.

Derselbe, von dem Vorzugsrecht der Töchtern vor denen Stamms-Agnaten in denen neuerworbenen Gütern; in dem *Supplem.* seiner *Opusc. num. 1. p. 1.*

HAHN (Joh. Phil.) de exclusione Filiarum illustrium ab Allodio, legitime ex Jure & Patriæ moribus, vane ex Renunciationibus quibuscunque petenda. Maynz, 1755. 4.

von LUDEWIG (Joh. Pet.) Ob in einem Fürstenthum oder Grafschafft zu beyden Geschlechten die nähere weibliche Anverwandten den weiteren von der Schwerdtseite, oder diese jenen, in der Lehensfolge vorzuziehen seyen? in der Hallisch. Intellig. *1737. n. 19. 20.*

REINHARDS (Joh. Jac.) Abhandlung von dem Erbfolgsrecht derer Töchtere vor denen Stammsvettern in Teutschen Reichsallodien; aus denen alten Teutschen Rechten und dem durchgehenden Herkommen. Giessen, 1746. 4.

SCHWEDER (Gabr.) Diſſ. de Feminarum in Feudis cum Maſculis concurrentium excluſione, horumque Prærogativa. Tübingen 1720. 4.

Von vilen Streit-Schrifften in dergleichen Fällen ſiehe mein Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 16. p. 126. ſqq.* und LüNIGS *Biblioth. Deduct.* unter denen Häuſern wo ſich dergleichen Fälle ereignet haben.

Ich mercke dabey nur noch an, daß des Freyherrn von CRAMER Schrifften, ſo er in dem Streit zwiſchen Leiningen-Dachsburg und Leiningen-Weſterburg verfertiget hat, auch in ſeiner *Opuſc. Tom. 1. n. 12. 13. p. 475. 628.* anzutreffen ſeynd, und füge ferner folgendes bey:

von CRAMERS (Joh. Ulr. Freyherrn) rechtliche Abhandlung von dem Vorzug derer Stammsvettern bey der Erbfolge in Teutſche Stammgüter, aus denen alten Teutſchen Rechten und dem durchgehenden Herkommen hergeleitet, und zugleich handgreiffliche Schwäche derer Weſterburgiſchen ſchließlichen Einreden ꝛc. ꝛc. in dem *Suppl.* ſeiner *Opuſc. n. 2. p. 35.*

Deſſelben Fortſezung der rechtlichen Abhandlung, ꝛc. und zugleich rechtsbegründete ſtandhaffte Widerlegung der Weſterburgiſchen endlichen Ausführung ꝛc. daſelbſt *n 3.* S. 139.

§. 2.

Von Oeſterreich.

Wie in dem Hauſe Oeſterreich, bey angeſchienenem (hernach auch würcklich erfolgten,) Abgang Kayſer Maximilians II. mannlicher Deſcendenz, König Philipp II. in Spanien prätendiret habe, daß ſeiner Mutter, ermelten Kayſers Tochter, Verzicht auf ſolchen Fall ſich nicht erſtrecke, ſondern er vilmehr Krafft der demſelben einverleibten Reſervation, mit Ausſchlieſſung Kayſer Ferdinands I. nachgebohrener Prinzen männlicher Deſcendenz, in denen von Kayſer Maximilian II. beſeſſenen Landen zu ſuccediren befugt ſeye, wie aber endlich die Sache, nach höchſter Billigkeit, zum Vortheil derer Agnaten ausgegangen ſeye? habe ich in meinen T. St. R. *Tom. 12. p. 401. ſeqq.* umſtändlich erzählt, und wie ſeit An. 1740. aus Gelegenheit Kayſer Carls VI. Succeßion diſer Streit in verſchidenen Schrifften wider erneuret worden ſeye? werden wir bald vernehmen.

Auch

Auch An. 1598. behauptete König Philipp II. in Spanien, daß, wann sein Prinz mit Tod abgehen würde, dessen Schwester des Königs Prinzeßin Erbin der Nider-Burgundischen Lande wäre (1); da doch damahls der Mannsstamm der Teutschen Linie des Hauses Oesterreich noch in vollem Flor ware.

§. 3.

Nach Absterben Herzogs Heinrichs XIII. in Nider-Bayern und dessen jungen Sohns Johanns gabe es An. 1339. einen Succeßions-Streit, wobey sich unter anderen besagten Herzog Heinrichs Schwester, Elisabeth, Söhne, die Herzoge Friderich und Leopold zu Oesterreich, meldeten; die Bayrische Landstände aber erkannten den Agnatum gradu proximiorem für ihren Landesherrn, und dabey verbliebe es auch. Bayern.

Ein anderer beschwerlicherer Fall ereignete sich An. 1503. nach Absterben Herzogs Georgs des Reichen, da dessen Tochter ex Testamento paterno succediren und die Agnaten ausschliessen wollte, auch zulezt würcklich einiges davon truge.

MüLLER hat (2) die Historie dises Streits aus Archiven gründlich und vollständig beschriben; daraus ich es in mein T. St. Recht *Tom. 16. p. 132. sqq.* übergetragen habe.

Die Kayserliche Urtheil lautete: „ Nachdem Wir, Maximilian, Römischer König, in Sachen zwischen denen Herzogen in Bayern, Albrechten und Wolffgangen in einem, dann Ruprechten und seiner Gemahlin, am andern Theil, aus beyderseits geführtem Beweis und mündlichem Vorbringen, klärlich vernommen und verstanden, daß Herzog George in Bayern guten Andenckens, keinen nähern Gesipten und Schwert-Lehnerben, als gedachte Herzog Albrechten und Herzog Wolffgangen, Gebrüdere, nach seinem Tod verlassen, und Wir iztbesagten beyden Fürsten Herzog Georgens Fürstenthum und Lande, auf von ihnen empfangene Lehenspflicht, verliehen haben; so erkennen Wir, als Römischer König, und rechter oberster Lehenherr des heiligen Römischen Reichs, von Rechtswegen, daß die

(1) v. Graf KHEVENHILLERS Annal. Ferdin. Tom. 5 p. 1953.
(2) in seinem R. Tags-Staat unter K. Max I 2 Buch Cap 18. wie auch 3. Buch, Cap. 3. und 5. so dann 4. Buch, Cap. 15.

die genannte Herzoge Albrecht und Herzog Wolffgang in gemeldtes von Herzog Georgen hinterlassenes Herzogthum Ober- und Nider-Bayern, und andere in- und ausserhalb Bayern gelegene Graf- und Herrschafften, wie solche Herzog Georg von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen getragen und gehabt, ohne jemands Einrede eingesezt werden solle; wie Wir dann sie hiermit in Krafft dises Urtheils, einsezen und eingesezt haben wollen, jedoch Uns, als Römischen König, nach Vollziehung dises Unsers gerichtlichen Ausspruchs, Unser Interesse, und was Wir, nach Anzeige Unsers Fiscals, derentwegen rechtlich zu suchen haben, vorbehaltende. "

Es kame aber darüber zum Krieg, und darauf zu neuen gütlichen Handlungen; da dann endlich der Kayser einen neuen Spruch ergehen liesse, unter anderem des Innhalts: „Item, so sprechen Wir, daß zwischen Dato diß Spruchs und S. Michel-Tag nechstkünfftig dem genanten Herzog Friedrichen, als Vormund, erblichen, wie obstehet, dise nachgeschriben Stück abgetretten, eingeantwurtt werden und bleiben sollen: Nemlich, Schloß und Stad Newburg, Schloß Reichershofen, Schloß und die Stadt Lawgingen, Schloß und Stadt Hochstet, Schloß und Stadt Gundelfingen, Schloß und Stadt Haydegk, Stadt Sulzbach, Schloß und Marckt Lengfeldt, Schloß und Stadt Veldorff, Schloß und Stadt Hennaw, Schloß und Marckt Calmünz und Stadt Weyden, mit der Mannschafft, und aller ander Oberkeit, Herrligkeit, Gerechtigkeit, Nuzung, Zu- und Eingehörungen: Item, so sprechen Wir, daß herwiederum derselb Herzog Friderich, als Vormund, den yezgenannten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, auch in der berürten Zeit zwischen hie und S. Michels-Tag nechstkomment erblichen abtretten, einantwurtten und übergeben sol, all yegklich Schloß, Stett, Land, Lewt und Gült, mit der Mannschafft, und aller ander Oberkait, Herrligkait, Gerechtigkait, Nuzungen, Zu- und Einbehörungen, so vil der weylant Herzog Jörg über die yezbestimten Schloß, Stett, Land, Lewt und Gült, hinder sich verlassen, und derselb Herzog Friderich als Vormund inhatt. "

Wiewohl aber die Partheyen sich erkläret hatten, dem Kayserl. Decret alsofort ohne Widerspruch Parition zu leisten; so

kam

kam doch dasselbe nicht zur Execution, indem sowohl Herzog Albrecht die den Pupillen zugetheilte Lande nicht aushändigen, als auch der Vormund Herzog Friderich, die Pfandstätte nicht abtretten wollen. Kayser Maximilian ermangelte dahero nicht, An. 1507. auf dem Reichstag zu Costanz die Güte nochmals versuchen zu lassen, welche dann, nach langem und hartem Disputat, auch auf beschehene Taxation des Herzog Georgischen Einkommens, dergestalt verfieng, daß es zu einem endlichen Vertrag und Landestheilung kam: Krafft solchen Vertrags bekam Herzog Albrecht den grösten Theil von Herzog Georgens Landen: Des verstorbenen Pfalzgrafens Ruperti unmündigen beeden Prinzen, Otto Heinrichen und Philipsen aber, wurde vor alle ihre Prætensiones eine gewisse Landesportion, die junge Pfalz genannt, oder das Neuburgische, eingeräumet. Schließlichen ersihet man also: Daß zwar dise Sache in tramite Juris angefangen und (wie billig,) simpliciter pro Agnatis gesprochen worden: Daß man aber hernach, als es nicht an Intercessoribus, wohl aber an genugsamen Executoribus Justitiæ, gemangelt, die Justiz, für disesmahl und ohne Consequenz, abtretten heissen, und die Sache vollends nach der raison d'Etat ausgemacht hat.

§. 4.

Von denen im Hause Pfalz im 12ten, 13den und 15den Jahrhundert sich ereigneten Streitigkeiten zwischen Agnaten und Töchtern will ich hier nichts melden. Pfalz.

Hingegen ist der nach Absterben Churfürsten Carls, zwischen dessen Schwester, vermählter Herzogin zu Orleans, und dem succedirenden Agnaten, Churfürst Philipp Wilhelmen entstandene Concurrenz- und Succeßions-Streit so bekannt, als höchst-merckwürdig. Nachdeme nemlich An. 1685. 16. Maj. Churfürst Carl gestorben ware, und Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg, als proximus Agnatus, sich in Besiz dessen hinterlassener Lande gesezet hatte, machte der Herzog von Orleans, uxorio nomine, eine Ansprache an das Herzogthum Simmern, die Grafschafft Sponheim, das Lauterische, und andere angebliche Erblehen und Allodialien. ꝛc.

Der Französische Gesandte auf dem Reichsconvent über-

gabe auch, Krafft Herzoglicher Vollmacht, mens. Julio dem Reichsconvent ein Protestations- und Reservations-Memorial: Bald darauf aber thate die Chur-Pfälzische Gesandtschafft, mittelst eines Gegen-Memorials, ein gleiches, und der Kayser reservirte sich, mittelst eines an das Reich erlassenen Commißions-Decrets, die Erkenntniß dises Streits. Indessen hatte der König in Franckreich den Abbé Morel nach Heidelberg geschickt, woselbst die Churfürstliche Geheime Räthe verschidene Conferenzien mit ihme hielten, da dann sonderlich die vom 22. Aug. (1. Sept.) merckwürdig ist.

Anno 1688. sezte der König in Franckreich dise Sache mit unter die Ursachen, warum er bewogen worden seye, dem Reich den Krieg anzukündigen, worauf aber in dem Kayserlichen Gegen-Manifest gehörig geantwortet wurde.

In dem Ryßwickischen Friden wurde endlich *Art.* 8. beliebt, der Kayser und der König in Franckreich sollten, als Arbitri, den Streit durch Subdelegirte nach des Reichs Gesezen und Herkommen entscheiden lassen: Würden dise aber sich nicht eines gemeinsamen Spruchs vergleichen können, sollte der Pabst, als Super-Arbiter, das Decisum geben ꝛc.

Anno 1701. 26. Apr. erfolgte endlich der Compromissarische Ausspruch, in welchem aber die beede leiblich darauf beeydigte Subdelegirte ganz verschidener Meinung waren. Es heißt nemlich unter anderem: Arbitrantur ac pronunciant

Ex parte Sacræ Majestatis Cæsareæ: I. Serenissimum Dominum Electorem Palatinum, Reum conventum, à prætensionibus Serenissimæ Dominæ Ducissæ Aurelianensis, Actricis, in Libello suo 26. Octobris 1699. ad arbitrium expositis, absolvendum. - - - IV. Eique, (Ducissæ Aurelianensi) si aliquid, quod non ratione & respectu Electoratus, Principatuum & ditionum Palatinarum à Sereniss. Fratre comparatum, tanquam patrimonium privatum, prætendere velit, via juris ordinaria, in foro competente & præscripto in Imperio modo, petendi, liberam facultatem relinquendam esse.

Ex parte Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ: - - - IV. Quod ad immobilia attinet, libello Aurelianensi inde

ab

ab articulo incipiente: *Allodialia immobilia*, usque ad articulum: *Feuda pignoratitia*, inclusive comprehensa; cum in actis arbitrii ex parte Serenissimæ Ducissæ Aurelianensis deductum sit, præter Palatinatum inferiorem Rheni, eique annexum Electoratum, qui per Pacem Westphalicam Electori Carolo Ludovico cum pertinentiis suis restitutus, & vigore Aurearum Bullarum Caroli IV. & Sigismundi Impp. post extinctam Lineam Simmerensem ad Lineam Neoburgicam devolutus est, Electorem Carolum alias insuper ditiones, tum hæreditarias, sive allodiales, tum allodialibus permixtas, nominatim Ducatus Simmerensem & Lauterensem partemque Comitatus Sponheimensis, possedisse, quæ à Principibus prædictæ Lineæ Simmerensis ante & post Electoratum adeptum, partim acquisita, aut in feudum novum ac promiscuum receptæ, partim novis accessionibus, incrementis & juribus auctæ, atque Principibus Simmerensibus per eandem Pacem Westphalicam separatim ab Electoratu & Palatinatu inferiori Rheni restitutæ sunt: Serenissimus autem Elector Palatinus scriptis à sua parte arbitrio exhibitis exceperit, hasce ditiones perinde, ut ipsum Palatinatum inferiorem Rheni, successionis, sive Electoralis sive fideicommissariæ, cum exclusione perpetua fœminarum, partem facere; allegatis in eam rem, sed non productis, Investituris Cæsareis, itemque Familiæ Palatinæ pactis, dispositionibus testamentariis, consuetudinibus & statutis: Quæ ex adverso, tanquam dubiæ fidei, partim rejecta, partim aliorum defectuum nomine impugnata sunt: Ut Serenissimæ Dominæ Ducissæ Aurelianensi ratione tum Allodiorum illorum, sive ditionum hæreditariarum, tum acquisitionum, accessionum & incrementorum, satisfiat & simul secundum tenorem Pacis & compromissi Ryswicensis, litis inter Serenissimas partes longius protrahendæ occasio præscindatur; rejecta ulteriori liquidatione, & Investituris illis Cæsareis, Pactis, dispositionibus testamentariis & statutis Familiæ Palatinæ, utpote quæ durante processu coram arbitrio producta non sunt, suo loco relictis, medietas prædictorum Ducatuum Simmerensis & Lauterensis,

partisque illius Comitatus Sponheimensis eatenus Dominæ Duciſſæ adjudicatur, ut in ejus poſſeſſionem pro indiviſo, ad æqualem fructuum juriumque & redituum perceptionem tantiſper mittatur, donec ea medietas pecunia numerata redimatur; pretio inter partes amicabili conventione ſtatuendo, vel, ſi partes de eo convenire nequeant, per Arbitros, quibus compromiſſo Ryswicenſi executio ſententiæ demandata eſt, definiendo. &c.

Die Sache gediehe alſo, Krafft Ryßwickiſchen Fridens, an den Pabſt, welcher eine particular-Congregation darzu anordnete, die An. 1702. 17. Febr. folgende Definitiv-Urtheil ergehen lieſſe: Per hanc ultimam diffinitivam & arbitralem ſententiam, quam in his ſcriptis ferimus, dicimus, pronunciamus, decernimus, declaramus, ſententiamus ac laudamus: Sereniſſimum D. Joannem Wilhelmum, Comitem Palatinum Rheni & S. R. I. Electorem, abſolvendum & liberandum fore & eſſe, (ſalva tamen infra dicenda declaratione & obligatione,) ab omnibus & quibuscunque actionibus, petitionibus & prætenſionibus, ex parte dictæ Sereniſſimæ Dominæ Duciſſæ Viduæ Aurelianenſis in proceſſu Arbitrali intentatis, motis ac deductis, occaſione prædictarum Succeſſionum & hæreditatum Principum Caroli Ludovici, Patris, & Caroli Fratris, pro quibusvis rebus & bonis mobilibus & ſupellectilibus, etiam pretioſis, gemmis, margaritis, argentis, pecuniis, creditis & nominibus debitorum quomodolibet exactis, ſe moventibus, fructibus, & quarumvis ſcripturarum & inventariorum exhibitione & reſpective confectione, nec non quibusvis aliis bonis immobilibus, urbanis & ruſticis, tam allodialibus, quam ex quocunque titulo & cauſa feudalibus & emphytevticis, Principatibus, Ducatibus, Comitatibus, Urbibus, Oppidis, Caſtris, Arcibus, Fortalitiis, Dominiis, cæterisque omnibus bonis, contentis in libello Aurelianenſi ac in toto proceſſu Francofurtenſi, eorumque pertinentiis, acceſſionibus, melioramentis, juribus & actionibus univerſis, nihil penitus excepto, prout nos eundem Sereniſſimum Electorem plenarie abſolvimus & liberamus & pro abſoluto & liberato

haberi

haberi volumus, & mandamus, omni &c. Item pari noſtra ſententia dicimus, decernimus, declaramus, pronunciamus & laudamus, Nomina debitorum, Actiones & credita quæcunque ad hæreditates præfatorum Principum Caroli Ludovici & Caroli ſpectantia, illisque quomodolibet debita de jure & in futurum debenda per quasvis perſonas & univerſitates, adjudicanda fore & eſſe dicto Sereniſſ. Dn. Electori Joanni Wilhelmo, prout adjudicamus & pro adjudicatis haberi volumus & mandamus, nullumque jus inpoſterum ſuper illis ac aliis bonis & juribus hæreditariis ſupra expreſſis præfatæ Sereniſſimæ Duciſſæ Aurelianenſi competere declaramus, omni &c.

Item pari noſtra ſententia dicimus, pronunciamus, declaramus & laudamus, prædictum Sereniſſimum Dominum Electorem fuiſſe & eſſe obligatum, ſolvere dictæ Sereniſſimæ Dominæ Duciſſæ Aurelianenſi ſummam Scutorum tercentum mille monetæ Romanæ, ſive illorum valorem, pro omni & toto eo, quod ex quacunque cauſa & Titulo eadem Sereniſſima Domina Duciſſa prætendere potuit & poteſt à dicto Sereniſſimo Domino Electore, occaſione Succeſſionis in bonis & hæreditate Principis Caroli Ludovici, ejus Patris, & Principis Caroli, ejus Fratris, & in dicta ſumma compenſandas & excomputandas fore & eſſe omnes & quascumque ſolutiones factas prædictæ Sereniſſimæ Dominæ Duciſſæ ac ejus Miniſtris, tam ante quam poſt tractatum Pacis Ryswicenſis ratione dictarum Succeſſionum, prout compenſari & excomputari volumus & mandamus, & propterea dictum Sereniſſimum Dominum Electorem teneri & obligatum eſſe ad ſolutionem reſidualis ſummæ Scutorum tercentum mille faciendam, tamen intra quatuor Annos ab hodie proximos, ratam ſcilicet partem in fine cujuslibet Anni, omni &c.

Item pari noſtra ſententia dicimus, decernimus, declaramus, pronunciamus & laudamus, præfatam Sereniſſimam Dominam Duciſſam abſolvendam & liberandam fore & eſſe à petita reconventione in actis arbitrii Francofurtenſis facta pro parte Sereniſſimi Domini Electoris, prout

eam absolvimus & liberamus ac pro absoluta & liberata haberi volumus & mandamus.

Mehreres von diſem Streit ſihe bey KULPISIO (1), und daraus bey dem Herrn von LUDOLF (2), bey Herrn von COCCEJI (3), (allwo der Orleaniſche Libell und die darzu gehörige Deduction, ein Reſponſum circa Exceptiones dilatorias, nebſt einer Deduction daraus, ein Reſponſum in der Hauptſache, Juſtitia cauſæ Palatinæ Romæ oſtenſa, und noch drey andere Reſponſa über unterſchidliche Dubia, welche bey diſem Proceß vorgefallen, anzutreffen ſeynd,) in dem monathl. Staatsſpiegel (4), beym LüNIG (5), CORTREJO (6), SCHWEDER (7), THUCELIO (8) &c.

§. 5.

Braunſchweig. In dem Hauſe **Braunſchweig** haben ſich zweymal Stritigkeiten wegen Concurrenz der Töchter mit denen Agnaten ereignet; nemlich 1. unter Herzog Otten dem Kind, welcher An. 1227. nach ſeines Vaters Bruders, Herzog Heinrichs, Tod Braunſchweig an ſich zoge, wohingegen Herzog Heinrichs zwey Töchtern, Agnes, Herzog Ottens in Bayern Gemahlin, und Irmengardt, Marckgraf Hermanns zu Baden Gemahlin, ein näheres Recht, zumalen Krafft väterlichen Teſtaments, darzu zu haben vermeinten, ſolches auch an Kayſer Friderichen II. verkaufften, der es auf alle Art und Weiſe beyzubehalten bemühet ware, doch aber es endlich fahren laſſen müſſen.

Noch gröſſeren Streit gab es An. 1369. nach Abſterben Herzog Wilhelms, des lezten von der alten Lüneburgiſchen Linie.

Der Kayſer vergliche An. 1371. die Parthien alſo: Daß die Herzoge zu Sachſen das Lüneburgiſche behalten ſollten, ſo lange

(1) ad Monzamb. p. 297.
(2) de Jur. Fœmin. illuſtr. in Append. Part. 3. p. 1. ſqq.
(3) Deduct. Conſ. & Reſp. in cauſ. Ill. n. 7.
(4) 1698. Jul. S. 72.
(5) Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. 1. Th. S. 556.
(6) Corp. Jur. publ. Tom. 1. p. 183. ſqq.
(7) Theatr. Prætenſ. T. 2. p. 393. ſqq.
(8) Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 161. -- 371.

lange sie lebten; nach ihrem Tod aber sollte es wechsel-weis allemal auf den ältesten aus denen Häusern Braunschweig und Sachsen fallen. Der Streit gienge aber doch fort, biß auf An. 1385. da Churfürst Wenzel, (der nach seines Bruders Albrechts Tod die Lüneburgische Lande an sich gezogen hatte,) mit Herzogs Magni beeden ältesten Prinzen einen neuen Vergleich dahin traffe: Daß der älteste davon, Friderich, Churfürst Wenzels älteste Tochter Annam, und dessen Bruder Bernhard die jüngere Tochter Margareth, heurathen sollte; die Unterthanen des Landes Lüneburg sollten dem Churfürsten und ermelter junger Herrschafft zu gleichem Recht huldigen; Churfürst Wenzel sollte sein Lebtag regierender Herr bleiben; nach seinem Tod sollte ihm Herzogs Magni ältester Prinz in der Regierung folgen; auf dessen Abgang sollte sie auf den ältesten Herrn vom Hause Sachsen fallen und also beede Geschlechte wechselweise regieren: Kayser Wenzel bestättigte auch disen Vertrag. Es ware aber Herzog Heinrich zu Braunschweig, (Friderichs und Bernhards jüngerer Bruder,) nicht damit zufriden, und es kame von neuem zum Schwerdt, wodurch An. 1388. Churfürst Wenzel selbst das Leben einbüssete, worauf seine Söhne, Churfürst Rudolf III. und die Herzoge Albrecht und Wenzel zu Sachsen, An. 1389. mit denen Herzogen Friderich, Bernhard und Heinrich einen final-Vergleich getroffen, Krafft dessen das Land bey Braunschweig bliebe, übrigens aber zwischen beeden Häusern eine Erbverbrüderung aufgerichtet wurde.

§. 6.

In dem Hause **Baden** vergliche sich Philipp, der lezte Marckgraf zu Hochberg, mit seinem Agnaten, Marckgraf Christophen von Baden, An. 1490. oder 1499. unter Kayserlicher Bestättigung dahin, daß nach jenes Tod disem die Hochbergische Lande zufallen sollten: Als aber nach Marckgraf Philipps An. 1503. erfolgtem Tod Jahres darauf seine einzige Prinzessin, Johanna, Herzog Ludwigen zu Longueville heurathete, wollte diser mit der ihme zugebrachten Grafschafft Neufchatel nicht zufriden seyn, sondern machte auch an die Landgrafschafft Sausenberg und die Herrschafften Röteln und Badenweiler

Baden.

Ansprach. Es schiene Anfangs, als ob die Sache zur Weitläufftigkeit kommen wollte, zumalen da die Eydgenossen sich des Herzogs nachdrücklich annahmen; doch wußte sich Marckgraf Christoph bey dem Besiz diser Lande zu erhalten. Der Herzog von Longueville machte darauf die Sache vor dem Cammergericht anhängig, woselbst der Proceß fortgienge, biß auf das Jahr 1581. da, unter Vermittelung des Cantons Bern, ein Vergleich getroffen wurde, Krafft dessen Baden die Lande behielte, Longueville aber 225000. fl. und den Titul eines Marckgrafens von Röteln bekame (1).

Marckgraf Christoph I. zu Baden, der Stammvater des jezigen Fürstlichen Hauses, verordnete in seinem An. 1515. errichteten Testament: Es sollten alle Prinzeßinnen, so lang männliche Nachkommen vorhanden seyen, von der Regierungsfolge gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 7.

Hessen. Was es im Hause Hessen im 16den Seculo zwischen Landgraf Wilhelms III. zu Hessen Schwester, vermählter Gräfin zu Naßau, und denen Heßischen Agnaten, wegen ermelten Landgraf Wilhelms III. Succeßion für Streit gesezet habe? will ich, um der Connexion willen, in das nächstfolgende Capitel versparen.

§. 8. a.

Holstein. Von der Ansprache, welche der Graf von Limburg-Styrum zu Wilhermsdorff auf die Holsteinische Lande von einer Erbtochter herleiten will, sehe man das folgende Capitel.

§. 8. b.

Meissen. Aus dem abgestorbenen Burggräflichen Hause Meissen habe ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll folgendes angetroffen, so mit hieher einschläget.

22. Sept. 1550.

Margaretha von Hassenstain, geborne Burggrävin zu Meissen, Pitt, die Kayserl. Mayest. wolle den Churfürsten zu Sachsen zwischen Ir vnd Herrn Hainrichen Burggrauen zu Meissen, von wegen der Forderung, so sy ihres Frewlichen Antheils

(1) s. mein Badisch. Staatsr. S. 68.

theils halben, auf Fürst Wolffen von Anhalt Land, so Ihme, Burggrauen, vebergeben vnd zugestellt worden, zu Commissarien verordnen, wo Jr die Kayserl. Mayest. nit ernstlich mit ihme verschaffen wolte; das Er ir angeregten Iren Anthail vnverzüglich volgen lassen wolle.

Ist das gepetten Mandat noch zur Zeit abgeschlagen vnd Commißion auf den Churfürsten zu Sachsen bewilligt.

§. 9.

Anno 1420. machte, nach Absterben Graf Adolfs zu Nassau, Nassau. der keine Söhne, wohl aber zween Brüder, hinterliesse, dessen Tochtermann, Gottfrid Herr zu Eppstein, Ansprüche an die Grafschafft Nassau; welcher Streit An. 1423. also beygeleget wurde, daß dem Herrn von Eppstein erlaubet wurde, einige Nassauische Pfandschafften an sich zu lösen und zu behalten, und er noch über dises ein Viertel an dem gemeinschafftlichen Ort Caemberg bekame (1).

Nach Abgang der Nassau-Hadamarischen Linie bekame die hinterlassene Prinzeßin, nachmals vermählte Marquisin von Westerloo, Streit mit denen Stammens-Agnaten; welche aber nicht die Landesfolge an sich betrafe.

Anno 1747. 2. Mart. wurde die Manutenenz-Commission auf Chur-Pfalz und Braunschweig-Wolfenbüttel erneuert, und derselben zugleich aufgegeben, in Betreff derer neuerlich eingeklagten Turbationen, solche resp. abzuthun, und bey der vorzunehmenden Liquidation darauf zu reflectiren.

Nachdeme aber der Fürst von Oranien-Nassau sich erklärt: Daß des Marquis von Westerloo Descendenten in dem Besiz alles desjenigen, was sie bey Absterben Fürst Wilhelm Hyacinths zu N. Siegen im Besiz gehabt, auf keinerley Weise turbiret, oder davon verdrungen werden sollten; wurde An. 1748. 12. Sept. dise Commißion wieder suspendirt, dem Fürsten von Oranien-Nassau aber rescribirt: Der Kayser versehe Sich zu ihme zuverläßig, er werde sothanes an sich in der höchsten

(1) Sihe des Freyh. von SENCKENBERG Select, T. 2: p. 424. add. Nassauisch. Stammtafel, p. 4. sqq.

höchsten Billigkeit gegründetes Erbieten auf das genaueste erfüllen; insonderheit aber auch, biß zu Austrag der Sache, sich des Schlosses zu Hadamar, ingleichem derer Steuren und andern Jurium in den Dorffschafften Seck und Ober-Tieffenbach, (in deren Posseß besagte Relicten sich ehedem würcklich befunden,) in Conformität der allbereits am 21. Nov. 1720. ergangenen Kayserlichen Verordnung, und derer damaligen Stammsagnaten coram Commissione darauf unterm 11. Aug. 1724. gethanen schrifftlichen Erklärung, (als wodurch sie sich dazu ausdrücklich verbunden,) enthalten, und seine nachgesezte Räthe, Beamte und Bediente, dißfalls mit gemessener Instruction versehen, auch zu keinen gegründeten Beschwerungen Anlaß geben, damit der Kayser nicht genöthiget werden möchte, die erkannte Kayserliche Commißion wiederum in Activität zu sezen.

§. 10.

Salm. Fürst Philipp zu Salm vergliche sich An. 1628. mit seinem Bruder, dem Rheingrafen Johann Georgen: Daß ersterer dem lezteren den vierten Theil aller von ihrem Vater und Mutter, auch consanguineis Fratribus, hinterlassenen Güter abtretten sollte, welche nach Abgang des Rheingrafens männlichen Stamms auf die Fürstliche Linie zurückfallen sollte: Der Rheingraf machte aber An. 1647. ein Testament, darinn er meldet: Er wäre zu jenem Vertrag induciret worden; es habe ihm mehr gebührt; der Fürst habe auch den Accord nicht gehalten, mithin seye er ebenfalls nicht daran verbunden, und vermachte also seine Lande seinen beyden Töchtern: Ob aber die Sache Bestand gehabt habe? weiß ich nicht: Die Geschichte des Rheingräflichen Hauses (1) gehet über disen wichtigen Umstand gar zu kurz weg.

Durch den Salm- und Rheingräflichen Erbvertrag von 1696. ist das weibliche Geschlecht, nach Abgang des Mannsstamms (jeder Linie, als Succeßionsfähig in denen von den Voreltern neuerlich erworbenen, und nicht in die Theilungen von 1515. 1574. und 1607. gekommenen, Allodialien erkläret worden. Und

(1) S. 147.

Und in Sachen der Rheingräflich-Dhaunischen allodial-Erben gegen die Fürsten zu Salm wurden bey dem Cammergericht An. 1762. 2. Apr. die Allodialien dem näheren weiblichen Stamm zuerkannt, auch An. 1764. 16. Maj. die Fürsten nochmals zu deren Abtrettung schuldig erklärt.

Der Freyherr von CRAMER hat in denen oben angezogenen Schrifften und anderwärts (1) von disem Rheingräflichen Erbschafftsstreit in denen neuerworbenen Gütern ausführlich gehandelt.

§. 11.

Anno 1681. starb Johann Ludwig, der lezte Graf von Criechingen, Puttingischer Linie: Nun ware zwar noch in der special-Criechingischen Linie ein Mannsstamm vorhanden; alleine des lezten Grafen zu Puttingen Schwester Anna Dorothea, vermählte Gräfin zu Ostfrießland, und seines Vaters beede Schwestern, Anna Maria, vermählte Rheingräfin, hernach Gräfin zu Solms-Greiffenstein, und Esther Dorothea, vermählte Gräfin zu Ortenburg, zogen die Güter an sich, blieben auch darinn. Criechingen.

§. 12.

Nach Abgang derer Grafen und Herrn zu Falckenstein und Münzenberg waren zweyer an einen Herrn von Eppstein und einen Grafen von Solms vermählter, aber bereits verstorbener, Schwestern Kinder vorhanden, und zwar von Eppstein 2. Söhne, von Solms aber 2. Söhne und 4. Töchter, deren eine eine Nonne ware: Dise nun theilten in Capita also, daß die Eppsteinische $\frac{1}{3}$. die Solmische aber $\frac{2}{3}$. bekamen. Falckenstein.

Die Solmsische 5. weltliche Kinder theilten darauf ihre $\frac{2}{3}$. An. 1420. wieder in drey Theile: Anna, verwittwete Gräfin von Sayn, und Elisabeth, vermählte Gräfin von Ysenburg, bekamen Einen Theil, Assenheim, den Hayn zu Dreyeich ꝛc. Die Grafen Bernhard und Johann zu Solms auch Einen, Münzenberg, Laubach, ꝛc. und Agnes vermählte Gräfin zu Virneburg auch Einen, Falckenstein ꝛc.

Diser Gräfin von Virnenburg jüngerer Enckel, Graf Wil-

(1) im Suppl. Opusc. p. 1, sqq.

Wilhelm von Birnenburg hatte verschidene Töchtern; als er deren eine, Irmgard, an Melchiorn von Daun versprache, wurde in denen Ehepacten, mit Bewilligung Graf Wilhelms Bruders, Ruprechts, An. 1456. derselben Falckenstein ꝛc. versprochen. Dises Melchiors von Daun mit der von Birnenburg erzeugter Sohn Wirich hatte wieder vier Söhne, unter welche er An. 1546. seine Güter also theilte, daß zween davon, Johann und Philipp, jeder die Helffte der Güter bekame, welche ihre übrige Geschwistrigte versorgen mußten.

Philipp ware geistlich, zeugete aber in solchem Stand einen Sohn, welchen er per subsequens matrimonium legitimirte und wurde An. 1554. zwischen denen Gebrüdern eine neue Theilung getroffen, Krafft deren Johann und Caspar Falckenstein, Philipp Bruch und Bürgel und Sebastian Oberstein bekame. Graf Johann zu Falckenstein zeugete zwar verschidene Söhne, welche aber alle ohne Kinder sturben und darunter der lezte, Emich, An. 1627. Es machte aber diser Graf Emich ein Testament: Die Obersteinische Linie nahme auch das Testament an und bekame die Güter in Besiz: Die Löwenhauptische Descendenten von Graf Emichs Schwester aber wollten sich von diser Succeßion nicht ausschliessen lassen, und stellten deßwegen An. 1628. vor Lothringen, als Affter-Lehensherrn, eine Klage an: Darüber starb die Obersteinische Linie An. 1636. aus, und es scheinet, die Bruchische Linie seye so dann zum Besiz ihrer verlassenen Güter gelangt; wie dann die Löwenhauptische Erben gegen selbige den Proceß fortgeführet haben. An. 1643. aber nahme Lothringen Falckenstein weg. Indessen belangten, gedachter massen, die Löwenhauptische Erben den Grafen von Falckenstein-Bruch vor Lothringen: Der Graf wollte sich nicht anderst einlassen, als salva Appellatione an das Cammergericht, es wurde ihm aber auferlegt, solcher Appellation zu renunciren; der Graf appellirte davon an das Cammergericht, und wollte sich nicht weiter einlassen: Lothringen fuhre aber fort und sprache An. 1646. in possessorio für die Löwenhauptische Erben, ꝛc. Der Graf von Falckenstein-Bruch machte die Sache auch bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen anhängig und kam sie

allda

allda mehrmalen vor, wie bey Herrn von MEIERN (1). Uebrigens wurde, als man nicht eins werden konnte, in dem *Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 37.* bloß gesezt: Restitutio fiat, cui de Jure competit; wogegen Bruch vergeblich protestirte.

Auf dem Reichstag An. 1653. faßten beede höhere Collegia den gemeinschafftlichen Schluß; „Falckenstein betreffend; da befindet man in alle Wege billig und nothwendig, daß die Lothringische Garnison alsobald ab- und nicht wieder dahin geführet, sondern der Ort demjenigen, cui de Jure competit, restituiret, und solches von dem Lothringischen Abgeordneten ad minus spe rati versprochen werde: Sollte er aber solcher Restitution sich verweigern wollen; so wird er sich doch nicht zuwider seyn lassen können, daß, neben Abführung der Völcker, der Ort, samt seinem Zubehör, Kayserlicher Majestät, als supremo Domino Feudi, biß zu rechtlichem Austrag in Sequestrum eingeraumet werde.“ Und dahin gienge auch das hernach erstattete zweyte Reichs-Gutachten. Nachhero aber verglichen sich das Chur- und Fürstliche Collegium dahin: Man wollte dem Herzog das Haus Falckenstein so lang im Besiz lassen, biß von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath ausgesprochen seyn würde, weme solches Haus restituiret werden sollte; zumalen diser Punct daselbst zwischen den Grafen von Falckenstein und Manderscheid in der Litispendenz begriffen wäre. Das Reichsgutachten vom 1. (11.) Jan. 1654. aber gienge dahin: Wann die Abtrettung nicht alsobald erfolgen sollte; könne man es endlich, mit Kayserlicher Bewilligung, dahin gestellt seyn lassen: Es möchte aber dise Falckensteinische Sache von dem Reichs-Hofrath schleunig decidiret werden, weil sie daselbst von allen Theilen genugsam debattiret und darüber submittiret worden, der Herzog hingegen sollte sich verbindlich machen, der ergehenden Kayserlichen Reichs-Hofraths-Urtheil ohnweigerlich Folge zu leisten. Es bliebe aber mit Falckenstein dannoch alles in statu quo und der Reichs-Hofrath thate auch weiter keinen pas.

Anno 1660. kame endlich Lothringen her, handelte dem

(1) in den Westphäl. Fridenshandl. s. Regist. Art. Falckenstein.

Grafen von Bruch seine Prätension ab, depossedirte darauf die von ihme selbst immittirte Grafen von Löwenhaupt und Manderscheid, und raumte Falckenstein An. 1668. seinem natürlichen Sohn, dem Fürsten von Vaudemont, ein.

Nach dem Ryßwickischen Friden gienge Lothringen an den Reichs-Hofrath und erhielte ein Mandatum S. C. de restituendo Comitatum Falckenstein. Es erfolgte auch An. 1703. 4. Apr. eine Paritoria, die Grafschafft dem Fürsten von Vaudemont cum fructibus perceptis zu restituiren: Manderscheid und Löwenhaupt suchten Revision, sie wurde aber abgeschlagen. Sie giengen darauf an den Reichs-Convent und stellten vor: Die Reichs-Hofraths-Urthel seye, als wider den Buchstaben des Fridens lauffend, null; allenfalls aber müßten die Paciscentes die §§. worauf es ankomme, erklären, biß dahin man sie um so mehr mit der Execution verschonen möchte, als nun auch der junge Fürst von Vaudemont, deme der alte sein Recht abgetretten haben solle, verstorben seye, und sie sich erbieten, klärlich darzuthun, daß, wo ja das Lehen ex sua natura nicht so beschaffen seyn sollte, quod proximiores Fœminæ & ex his Descendentes excludere debeant remotiores Agnatos, selbiges doch zum wenigsten von solcher Eigenschafft seye, daß es, extinctis omnibus Agnatis, & qui causam ab illis habuerunt, ad Fœminas & ex his Descendentes, devolviret werden müsse, folglich ihnen nicht entzogen werden könne: Es wurde aber vom Reich nichts darauf resolvirt.

Uebrigens sezte nach Absterben der Fürsten von Vaudemont nunmehro Lothringen, (ich weiß nicht in was für Qualität,) den Proceß gegen Manderscheid und Löwenhaupt fort, erhielte auch An. 1719. eine Kayserl. Verordnung, daß es immittiret werden sollte; doch geschahe es nicht. An. 1724. 30. Apr. handelte der Herzog von Lothringen einigen Grafen von Löwenhaupt, so den 4ten Theil an diser Prätension hatten, ihr Recht ab. An. 1727. 14. Jun. transigirte der Herzog auch mit Grafen Wolf Heinrich zu Manderscheid-Keyl, deme die Helffte diser Prätension zukame, welche und vorige Transactiones An. 1728. 10. Nov. dem unverglichenen Gräflich-Löwenhauptischen Theil zu seiner Erklärung communiciret wurden.

Es

Es wurde zwar darauf (vermuthlich von denen übrigen Interessenten,) um Cassation der Transaction gebeten; alleine den 28. Sept. 1731. wurde vilmehr die Kayserliche Resolution dahin publicirt: Daß der Herr Herzog in die ganze Grafschafft an Lehen und Eigenthum, ad normam Paritoriæ und nach dem deutlichen Innhalt der im Jahr 1719. erlassenen Kayserlichen Verordnung, zu immittiren seye, *reservato Petitorio, &c.*

Lothringen kame also würcklich in den Besiz, behielte auch dises Falckenstein, als es An. 1735. seine Lothringische Lande dem König Stanislao und resp. Franckreich abtrate (1).

§. 13.

Fugger. Der Freyherr von CRAMER berichtet in einer vor Leiningen-Dachsburg verfertigten Deduction: Als Anno 1676. Graf Niclas Fugger ohne männliche Succeßion dises Zeitliche gesegnet habe, und damit die Marx-Fuggerische Linie gänzlich erloschen seye, haben die Agnaten der Hans und Jacobischen Linien, welche von dem Stammvater her in pari gradu gestanden, die Graf Niclas-Fuggerische so feudal- als allodial-Herrschafften und Güter angetretten, wogegen Graf Niclas hinterlassene zwey Töchter sich zwar Anfangs movirt, hernach aber hätten geschehen lassen, daß die Agnaten selbige unter sich getheilet haben.

§. 14. a.

Geroldseck. Heinrich von Gerolseck, Herr zu Lahr (2), starb um das Jahr 1426. ohne männliche Erben, und dessen Lande kamen mit seiner Erbtochter Adelheid an Grafen Johann von Mörs und Saarwerden, sodann, nach Erlöschung auch dises Stamms, durch die Saarwerdische Erbtochter Catharina an Grafen Johann Ludwig zu Naßau: Es machten aber Gangolf und Walther, Herrn von Gerolseck der anderen Linie, Ansprach daran, und der darüber An. 1532. entstandene Proceß wurde erst An. 1625. solchergestalt beygelegt, daß Naßau die Herrschafft Lahr behiel-

(1) add. Samml. von R. Hofr. Gutacht. Part. 1. p. 151.

(2) s. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 1202. vornemlich aber (Herrn G. R. REINHARDS) pragmatische Geschichte des Hauses Gerolseck, und mein Badisch. Staatsr. S. 163.

behielte, hingegen eine Schuld von 24000. fl. übernehmen, und an Gerolseck 100000. fl. zahlen sollte.

§. 14. b.

Helffenstein. Anno 1626. starb Graf Georg Wilhelm zu Helffenstein ohne Kinder; sein Agnat, Graf Rudolf, wollte ihm succediren, besagten Graf Georg Wilhelms Mutter und Schwester aber wollten ihm kein Succeßions-Recht eingestehen, und die Sache gediehe vor dem Cammergericht zu einem Proceß; endlich aber verglichen sich beede Parthien An. 1624. unter Würtembergischer Mediation so, daß die Güter der Schwester verblieben.

§. 15.

Hohenlohe. Als zu Ende des 14den Jahrhunderts die eine Linie derer Grafen von Hohenlohe mit dem Tod Conrads und Gottfrids von Hohenlohe, genannt von Braunecke, abgegangen, bekame die noch blühende Linie derer Grafen von Hohenlohe, so die Lehen nicht in Gemeinschafft empfangen hatte, gar nichts; da hingegen die Tochter Margareth, (so erstlich an Graf Heinrichen von Schwarzburg, nachmals Grafen Michael von Hardegg, Burggrafen zu Magdeburg, vermählt gewesen,) die allodial-Güter erhielte und Anno 1448. an Brandenburg verkauffte (1).

Als Graf Johann von Hohenlohe, der Lezte von der Speckfeldischen Linie, in dem Jahr 1412. Todes verfahren, und keine männliche Nachkommen verlassen, wollte zwar Graf Albrecht von Hohenlohe, so mit dem Abgelebten in dem 9ten Grad gesippet ware, desselben beyde Schwestern, Annen von Castell und Elisabeth Schenckin von Limpurg, ausschliessen, mußte sich aber, mittels Vergleichs und Entscheids, auf ein gar geringes behandlen lassen; alles übrige hingegen verbliebe bey des Verstorbenen Schwestern (2).

§. 16.

Leiningen. In dem Hause Leiningen truge sich im 15den Seculo ein

Fall

(1) Herrn von SENCKENBERGS rechtl. Auszüg. §. 50. & ibi alleg. STRUVII Orig. & Elog. Hohenloic. §. 19. not. p. 70. &c.
(2) Herr von SENCKENBERG l. c.

Fall zu, der hieher gehöret und einen Proceß erregte, der nun über 200. Jahr währet und noch nicht zu Ende ist, ob er gleich noch vor wenigen Jahren starck getriben worden ist. Es hat damit diſe Bewandntiß: An. 1467. starb Heßo, Landgraf zu Leiningen, der lezte seiner Linie: Seine Schwester Margaretha, Reinhards, Herrns zu Westerburg, Wittwe, sezte sich darauf in den Besiz der hinterlassenen Lande: Weil aber Graf Emich von Leiningen-Hartenburg, als nächster Agnat, ihro die Succeßion streitig machte, sich auch vor und nach Absterben Landgrafens Heßens von verschidenen Lehenherrn, theils proprie, theils abusive, hatte belehnen lassen, vergliche sie sich noch An. 1467. mit Churfürst Friderichen zu Pfalz dahin, daß der Churfürst die Pfälzische Lehen, so Landgraf Heß gehabt, zum Voraus, so dann von allem übrigen Erbsanfall den halben Theil haben, dagegen aber die Gräfin Margareth wegen des übrigen vertretten sollte. Graf Emich hingegen erhielte sub dato 1467. 28. Oct. von dem damaligen Kayserl. Cammergericht (nun Reichs-Hofrath,) an die von Westerburg ein Mandatum C. C.

Indessen bliebe zwar die Frau von Westerburg im Besiznahme auch, nebst ihrem Nachkommen, den Titul von Leiningen an, und Kayser Friderich bestättigte An. 1475. Graf Reinharden zu Westerburg, als Landgraf Hessens Erben, die Landgräflich Leiningische Würde; alleine Churpfalz zoge dannoch den besten Rogen, als welches nach und nach, sonderlich An. 1487. das meiste diſer Güter an sich brachte, auch An. 1506. durch Vergleich erhielte, daß die Grafen Emich und Heß von Leiningen sich alles wegen Landgraf Hessens von Leiningen Erbschafft gemachten Anspruchs gegen die Pfalz verziehen.

Uebrigens bliebe die Sache zwischen Leiningen und Westerburg ruhen, biß Graf Johann Ludwig zu L. Westerburg An. 1610. mal à propos die Erneuerung der Landgräflich-Leiningischen Würde am Kayserlichen Hof suchte, und dadurch die Grafen zu Leiningen also aufbrachte, daß sie nicht nur dagegen protestirten, sondern auch An. 1617. mit einer neuen Klage einkamen, und Landgraf Hessens Erbschafft repetirten, welcher Pro-

ceß biß An. 1628. scharff fortgesezet, alsdann aber ligen gelassen worden.

Als aber An. 1705. Graf Philipp Ludwig zu Leiningen-Westerburg, der letzte seiner Linie, starb, griffen die Grafen von Leiningen-Daxburg zu, zogen verschidene zu Landgraf Hessens Verlassenschafft gehörige Stücke an sich, reassumirten vorgedachten Proceß, erhielten beym Reichs-Hofrath, daß beyde Processe zugleich fortgehen sollten, und beruhet die Sache nunmehro auf dem Definitiv-Spruch.

Man sihet wohl, daß die auf beeden Seiten gebrauchte Gründe nicht alle von gleicher Stärcke seynd, manche von beeden bey Entscheidung der Sache, schwerlich in Betracht kommen möchten, allerley Glaucomata sich gar bald verrathen, überhaupt aber die ganze Sache durch die Länge der Zeit in noch verwirrtere und beschwerlichere Umstände gesezet worden ist, als in welchen sie sich Anfangs in Absicht auf einen Spruch Rechtens befunden hatte.

Uebrigens hat Leiningen-Westerburg von disem Proceß die Beschwerlichkeit, daß der Kayser nicht gestatten will, daß es von denen in lite befangenen Gütern etwas verseze, oder veräussere; wie es ihme dann An. 1717. 1723. und 1746. scharff verbotten worden ist (r).

Anno 1506. erbten, nach Abgang des Leiningen-Rixingischen Mannsstammens, des lezten Grafens Hamans zwey Töchtern, Elisabeth und Walpurg, Rixingen, die Agnaten aber bekamen die gemeinschafftlich besessene Stücke.

In Sachen der Gräflich-Leiningen-Heydesheimischen allodial- und Mobiliar-Erbinnin wider den Grafen Friderich Ludwigen zu Leiningen-Güntersblum erkannte das Cammergericht An. 1767. 5. Jun. Daß die klagende Erbinnin bey der ergriffenen Possession der in Actis bestrittenen allodial- und mobiliar-Erbschafft, samt darzu gehörigen (in einem besonderen, (vom Landesarchiv unterschidenen,) Verwahrungsort aufbehaltenen,) Briefschafften, vorbehaltlich des Petitorii, zu schüzen und zu handhaben, der Beklagte aber, sämtliche Erbschaffts-

(r) s. Staatsschr. unter K. Franz. 2. Band. S. 722.

schafftsstücke ungehindert abfolgen zu lassen, schuldig und gehalten seye. Auch wurde einer Kayserlichen Commißion aufgegeben: Daß selbige derer Erbinnin mütterliche so wohl, als väterliche, allodial- und mobiliar-Verlassenschafft, wie sich solche zur Zeit des Absterbens des Erblassers im Schloß zu Heydesheim und sonst befunden, ad Inventarium & Taxam bringen, die würckliche schwesterliche Vertheilung unter denselben vornehmen, und die Ablieferung mitbewürcken solle.

Was aber hernach zwischen denen Leiningen-Heydesheimischen allodial-Erbinnin und dem Landesfolger 1. wegen der Gefälle, welche vor dem Tode des Erblassers verfallen gewesen, und 2. derer nach dem Todestag biß zu dem Ende des Sterbejahres noch fällig gewordenen, gehandelt worden seye, ist aus dem Commissarischen Bericht bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu ersehen.

§. 17.

In dem Hause Liningen-Westerburg muste einmal einer Tochter eines ohne Söhne verstorbenen Vatters 183000. fl. und einer anderen gegen 100000 fl. bezahlt werden. Eine diser Töchtern ist ohnfehlbar Graf Reinhards, so An. 1655. verstorben ist, Tochter Maria Juliana, (erstlich vermählte Gräfin zu L. Westerburg, hernach zu Wied, gewesen,) zu deren Befridigung Schaumburg verkauft und das Geld ihro gegeben werden müssen. Leinigen-Westerburg.

Daß nach dem An. 1665. erfolgten Absterben Grafens Johann Ludwigs zu L. Westerburg in Oberbrunn dessen hinterlassene Töchtern mit denen Agnaten wegen seiner Succeßion Streit bekommen haben, siehet man aus dem Titul einer Deduction: Von denen Umständen der Sache aber ist mir nur so vil bewußt, daß nach Abgang der Oberbrunnischen Linie Graf Ludwig Eberhard zu Rixingen deren Güter an sich gezogen hat; die Oberbrunnische Töchtern giengen aber An. 1689. an das Französische Tribunal zu Breysach, welches An. 1691. 12. Jun. jenes Sohn, Graf Philipp Ludwigen, zur Restitution der Herrschafft Oberbrunn, samt denen Zugehörungen, wie auch in die Unkosten condemnirte, den Spruch auch exequirte.

(1) in seiner Nebenst. 76. Theil, S. 99.

Im jezigen Seculo entstunde wieder ein Proceß, mit dem es diſe Bewandtniß hat: Graf Johann Anton zu Leiningen-Westerburg verſprach ſich mit Magdalena Sophia, gebohrner Gräfin zu Oettingen, verwittweten Gräfin zu Hohenlohe-Künzelsau, und borgte darauf von ihr ein Capital, womit er einige verſetzt- und reſpective wiederkäuflich alienirt geweſene Stammgüter, nemlich die Herrſchafft Schadeck, den Hof zu Omenau, u. ſ. w. einlöſete, und für ſich behielte, hingegen auf die übrige väterliche Erbſchafft renuncirte. Doch wurde dabey per Pactum de 1691. 7. Jun. zwiſchen Grafen Johann Anton und ſeinem Vater beliebt: „Wann von mehrwohlgemeldten Unſers freundlichen lieben Sohns, Johann Anton, Lbden, nach Dero Ableben keine eheliche männliche Leibs-Deſcendenten, ſondern allein weibliche Erben, vorhanden wären; ſo ſolle ſolchen Falls diſe Herrſchafft Schadeck, mit aller deroſelben Zugehör, (die alsdann darinn etwa befindliche Mobilien aber ausgenommen) ohne einzige Beſchwerde und darauf prætendirende Meliorations-Koſten, Fräulein-Steuer, und deren Alimentation, oder ſonſten dergleichen Onerum, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, auf die übrige Agnaten und rechtmäßige Lehenfolgere wiederum zurück- und ſelbigen ipſo Jure zugefallen ſeyn.“ Kurz darauf ſtarb Graf Johann Antons Braut, und ſezte ihn zum Erben ein, er aber vermählte ſich anderweit und zeugte Einen Sohn und Eine Tochter. Der Sohn ſtarb, nach dem Vater, An. 1708. auf der Univerſität: Seine Schweſter wollte darauf Schadeck und den Hof zu Omenau Jure retentionis ſo lang in Handen behalten, biß die Agnaten ihro das Geld, womit diſe Güter wieder herbey gebracht worden ſeyen, erſezet hätten; die Agnaten dagegen wollten ſich hierzu nicht für verbunden halten.

Der jungen Gräfin Vormundſchafft erhielte bey dem Reichs-Hofrath Anfangs ein Mandatum gegen die Agnaten; A. 1710. 6. Maj. aber fiele die Urthel dahin aus: Es ſey das vorhero, ad Inſtantiam der Gräflichen Vormundſchafft, erkannte Mandat hinwiederum aufzuheben, und die Impetratiſche Grafen von Leiningen zu denen von dero verſtorbenen Bruder, dem Grafen Johann Anton, reluirten Gütern, wie ſolche in denen deßhalben errichteten Pactis ſpecificiret zu finden, inſom-

insonderheit der Herrschafft Schadeck, $\frac{1}{6}$. an Cleeberg, Omenau, ingleichem die im Wied-Runckelischen gelegene, in Actis benahmte Mühlen, Höfe, Korn-Gülde und Pfands-Dörffer ohnentgeltlich und ohne Refusion derer darvor bezahlten Ablösungsgelder, zuzulassen und darein, so weit sie nicht bereits im würcklichem Besiz wären, cum fructibus à tempore mortis ultimo defuncti Comitis Georgii Friderici perceptis, sub termino duorum mensium zu restituiren ꝛc.

§. 18. a.

Als Schenck Wilhelm Heinrich zu Limburg-Gaildorff An. 1690. mit Tod abgienge kame durch einen Vergleich die Helffte seiner Verlassenschafft auf seine Gräfliche Töchtern, die andere Helffte aber auf seine Vettern Sontheim- und Speckfeldischer Linien: Die Töchtern erhielten das Gaildorfische, die Vettern aber die Herrschafft Schmidelfeld und die Fürstliche Mannlehen: Die Statt Gaildorff bliebe zwischen beyden gemeinschafftlich. Limburg.

§. 18. b.

Die Lippische Canzley zu Detmold gabe An. 1687. dises Attestat von sich: Nachdeme „Herr Friderich Moriz, Graf zu Bentheim, = = = eines Attestati benöthiget, wie es in Imperio Romano-Germanico bey der Succeßion in denen Gräfl. Häusern hergebracht, und ob, existentibus descendentibus ex linea masculina, ad quam ditiones devolutæ sunt, Agnati alius Lineæ, oder von denen Schwestern herstammende, an denen Graf- und Herrschafften, und dazu gehörigen unbeweglichen Gütern und Domainen ein Erbrecht sich zueignen und auf deren Theilung dringen können, und wie es deßfalls in specie in der Graffschafft Lippe hergebracht und gehalten werde? so bezeugten sie, daß die Töchtern nie an die Lande einige Ansprache gemacht hätten. Lippe.

Graf Casimir zu Lippe-Bracke attestirte es gleichfalls.

§. 19.

Als zu Ende des 16den Seculi die Gräflich-Manderscheid-Virneburgische Linie abgienge, zoge Graf Philipp von der Marck, so des lezten Grafens Vaters Schwester zur Ehe hatte, Sleiden und Kerpen, besagten lezten Grafens Schwestern Manderscheid.

aber, Elisabeth, vermählte Gräfin von Löwenstein, Birnenburg, Magdalena, vermählte Gräfin von Löwenhaupt, Manderscheid, Erica, vermählte Landgräfin zu Leuchtenberg, Rousli, und Anna Salome, vermählte Gräfin zu Manderscheid, Cronenburg an sich.

§. 20.

Pappenheim. Als Maximilian, Graf zu Pappenheim und Landgraf zu Stühlingen, in dem Jahr 1639. ohne männliche Nachkommen Todes verbliche, und die Allgauisch-Pappenheimische Linie beschlosse, fielen alle desselbigen Lande, so nicht durch besondere Gedinge anderen zustunden, nemlich die Landgrafschafft Stühlingen, Hewen und Statt Engen, ex Testamento an dessen Enckel von der Tochter, einen Grafen von Fürstenberg, welcher sie auch, ausser einigem, so anderweit verschafft, gegen die Stamms-Verwandten behauptete (1). Es wird aber von anderen dagegen excipirt: Daß Landgraf Maximilians Güter zum Theil an seine Enckel, die Grafen von Fürstenberg, gefallen seyen, rühre von keinem Erbrecht derer Töchter vor denen Agnaten, sondern von einem Vergleich her.

Bey dem Herrn von LUDOLF (2) wird ebenfalls von Abfindung derer Töchter in der Reichs-Erb-Marschallischen Familie von Pappenheim, auf den Fall ein oder der ander ohne männliche Descendenten verstürbe, und eigenthümliche, oder blosse Lehen- und Fideicommiss-Güter hinterliesse, gehandelt.

§. 21.

Rechberg. Graf Johann zu Rechberg, so An. 1676. verstorben, hinterliesse eine einige Tochter, so an einen Grafen von Limburg-Styrum vermählet ware: Darauf fielen die Herrschafft Hohenrechberg und übrige Lehen an die Agnaten, die Herrschafft Illeraichheim aber an die Tochter.

§. 22.

---

(1) Symphor. Consult. &c. Vol. 1. p. 1. sqq.

(2) Herr SENCKENBERG l. c. §. 58. & ibi alleg. IMHOF Notit. Procer. L. 7. Cap. 9. §. 11. SCHWEDERI Theatr. Prætens. P. 2. p. 649. Addatur Herrn DOEDERLEINS Histor. Nachr. von den R. Erb-Marschall. Part. 1. p. 278. seqq.

§. 22.

Die Grafschafft derer Wildgrafen, in so weit selbe der Dhaunischen Linie angehörig gewesen, kame An. 1551. mittelst eines Vermächtnisses Wildgraf Johanns, des lezten von Dhaun, an desselben Schwester-Sohn, Rheingrafen Johann II. ob schon damals die mit selbiger von Einem Stammvater entsprungene Kyrburgische Linie derer Wildgrafen, (welche erst fast 60. Jahre hernach ausgegangen,) noch in ihrem Wesen ware (1). Rheingrafen.

Von dem An. 1681. seqq. in dem Wild- und Rheingräflichen Hause im vorigen Seculo entstandenen Streit will ich nur so vil melden: Wie es schiene, daß die männliche Kirburgische Linie mit Graf Johann Ludwig, des Johannis Casimiri Sohn, abgehen würde, machten dessen Töchter, (davon die älteste, Maria Agatha, an Graf Hermann Franciscum von Manderscheid-Kail vermählet war,) daß sie noch bey Lebzeiten ihres Vaters von der Königlichen Französischen Cammer zu Metz in solche Herrschafft immittiret wurden, und kam es dahero, nach des gedachten Grafen Johann Ludwigs An. 1681. erfolgtem Tode zwischen dessen Töchtern und dessen Vetter, Graf Johann, Mörchinchischer Linie, zu einiger Streitigkeit; doch wurde die Sache noch in selbigem Jahr verglichen, und begaben sich die Töchter ihres an diser Grafschafft habenden Rechts, biß auf einen ledigen Anfall, oder so lange als noch jemand von dem Mannsstamm vorhanden wäre. Wie dahero auch obgedachter Graf Johann, Mörchingischer Linie, An. 1688. ohne Erben verstarb, vermeinten zwar des vorgemeldten Grafens Johann Casimirs, Töchter, und sonderlich die älteste, Maria Agatha, des Grafens Hermann Francisci Gemahlin, vermöge des An. 1681. gemachten Vergleichs, und als nächste Erben, zu succediren: Es widersezten sich denenselben aber nicht allein die andere Rheingrafen Daunischer Linie, sondern auch des Grafens Johanns Wittwe, welche, Krafft eines producirten Testamentes, die Succeßion prätendirten: Die Töchter

(1) Freyh von SENCKENBERGS rechtl. Anzüge. §. 51. & Ej. Diss. de Success. Fil. ult. Gent. §. 94.

ter klagten dahero anf dem Parlement zu Mez. Endlich vergliche man fich An. 1699. und 1701. daß die Rheingrafen in Flandern an befagte Wittwe 60000. Pfund, zu Tilgung ihrer Forderungen, bezahlen ſollten: Da aber diſes nicht geſchahe, bliebe die Wittwe im Beſiz von Mörchingen.

Als diſe Wittwe An. 1718. ſtarb, machten die Töchter der Kyrburgiſchen Linie Anſprüche auf diſe Herrſchafft: Und weil ihnen dieſelbe in dem darüber entſtandenen Proceß von dem Lothringiſchen Staatsrath Anno 1729. zuerkannt wurde; ſo wurde die Neuvilliſche Linie, welcher diſe Herrſchafft in der Theilung angewiſen worden ware, auf eine andere Art entſchädiget.

Man ſehe auch oben bey: Salm.

Ueberhaupt aber trifft man von denen zwiſchen denen Rheingräflichen Töchtern und Agnaten ſich ereigneten Succeßionsſtreitigkeiten die beſte Nachricht an in der kurzgefaßten Geſchichte des Wild- und Rheingräflichen Hauſes; Mannheim, 1769. fol. (1)

§. 23.

Rittberg. Die Gräflich Rittbergiſche Canzley ſtellte An. 1657. diſes Atteſtat aus: „ = = Herrn Ferdinand Maximilian, Grafen und Herrh zu Oſtfrießland und Rittberg, = = Wir verordnete Droſt und Räthe, thun hiemit kund: Demnach Namens des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Adolphs, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg ꝛc. wir erſucht worden, ein Zeugniß zu ertheilen, wie es mit der Ausſteur und Renunciationen der Gräflichen Fräulein, welche aus dem Hochgräflichen Haus und Familie zu Rittberg an andere Gräfliche Familien vermählet worden, gehalten und ob dieſelbe, wann Mannserben im Leben geweſen, in den Gütern zum Theil mit zu der Succeßion zugelaſſen worden; ſo bezeugen wir hiermit, daß von ezlichen hundert Jahren her, wann Mannserben im Leben geweſen, die Gräfliche Fräulein allein mit einem Stück Geld abgefunden und ihnen an ligenden Gütern das geringſte nicht zugetheilt worden; Und obſchon die Renunciationen vermittelſt Eydes nicht geſchehen, daß doch ſolchen niemalen widerſprochen, noch etwas an

(1) S. 49. 96. 119. 124. 179. u. ſ. w.

an ligenden Gütern prätendiret, sondern dieselbe nach dem uralten in hohen Familien diser Orten hergebrachten kundbaren Gebrauch ohne Streit und Einrede gehalten und die abgefundene Gräfinnen und dero vermählte Herrn mit dem ihnen versprochenen und bezahlten Brautschaz vergnüget gelebet. "

§. 24.

Eine derer allermerckwürdigsten Streitigkeiten in diser Materie ist die zwischen denen Gräflich Saynischen Erbtöchtern und denen Agnaten, denen Grafen von Witgenstein, wegen der Succeßion in der Graffschafft Sayn, in welcher, als die Sache ad contradictorium gediehe, am Reichs-Hofrath in possessorio vor die Töchtern, so wohl das Lehen als Eigenthum betreffend, gesprochen worden ist, deren Descendenz sich auch biß jezo im Besiz befindet; weil aber die Historie dises sehr langwührigen und noch nicht gänzlich beygelegten Streits überaus weitläufftig ist, und ich in den Staatsrecht der Grafschafft Sayn umständlich davon gehandelt habe; so will ich mich hiemit auf jenes Werck beziehen. Sayn.

§. 25.

Die Grafschafft Spanheim kame zu Anfang des 15den Jahrhunderts zur Halbscheid, oder das Creuzenachische Antheil, an Elisabeth, des lezten Grafens Creuzenachischer Linie, Tochter, ohngeachtet die Grafen von Spanheim, so die hintere Grafschafft besessen, noch lange Zeit im Leben gewesen (1): Als hernach auch die Grafen von Spanheim, so die hintere Grafschafft besessen, aussturben, kamen deren Lande durch Töchtern an Baden und Veldenz, ohne daß die Grafen von Sayn, welche damals übrig waren, und in der Witgensteinischen Linie noch gegenwärtig vorhanden sind, obwol sie mit denen abgelebten von Einem Stammvater entsprungen sind, sich dagegen gereget (2). Spanheim.

Ande-

(1) Freyherrn von SENCKENBERG l. c. §. 48. & ibi alleg. Ejusd. Disp. de Succes. Filiæ ultimi Gentis §. 91. & ZYLLES. de mulcta mulctandi Jure c. 9. no. 259.

(2) Freyherrn von SENCKENBERG ll. cc. & ibi alleg. IMHOF Notit. Proc. L. 4. C. 9. §. 20.

Andere aber wenden dagegen ein: Es seye dises eine spontanea ab Agnatis juri Agnationis facta Renunciatio gewesen, und wann sich die Grafen von Sayn ihres Rechts hätten gebrauchen wollen, würden sie vor denen Spanheimischen Töchtern den Vorzug allerdings zu prätendiren gehabt, auch unzweifentlich behauptet haben: Nur ist dises geschwinder so hingesezt, als erwisen.

§. 26.

Stollberg. Graf Ottens von Stollberg Söhne haben An. 1548. einen Vertrag wegen der Collateral-Succeßion gemacht: Als nun einer diser Brüder, Ludwig, An. 1574. ohne Söhne verstarb, und drey Töchtern, so an Eberstein, Manderscheid, (hernach Criechingen) und Löwenstein, vermählt waren, hinterliesse, vermeinten (1) die noch lebende Brüder und Vettern, in der Herrschafft Rochefort und Breuberg, vermöge obgedachten Familienvertrags zu succediren: Es widersezten sich denselben aber des Graf Ludwigs Töchter und nahmen ihres Vaters Güter in Besiz, dahero die Grafen zu Stollberg genöthiget wurden, wider die Töchter An. 1580. am Cammergericht Klage anzustellen. Indessen cedirte die eine Beklagte, die verwittwete Gräfin von Eberstein, An. 1589. ihr Recht an ihre Litis-Consorten, die Grafen von Manderscheid und Löwenstein: Die Sache gienge darauf fort biß ad An. 1607. da sie ligen blieb; An. 1615. sqq. wurde sie wieder in etwas rege, doch kame nichts sonderliches vor. Manderscheid trate immittelst seine Jura ebenfalls an Löwenstein ab. Endlich extrahirte Stolberg Anno 1728. Citationem ad reassumendum; darauf von neuem sowohl super Exceptionibus fori declinatoriis, als in der Hauptsache, gehandelt wurde, und An. 1732. 20. Oct. die definitiv-Urthel dahin ergienge: „Daß Herren Beklagte denen Herren Klägern die Grafschafft Rutschefort und Pertinentien, samt denen von Anno 1575. inclusive erhobenen Nuzungen, abzutretten und einzuraumen schuldig und darzu zu condemniren seyen. ꝛc.“

Die

(1) v. SCHWEDERI Theatr. Prætens. &c. Edit. Glasey. Tom. 2. p. 662.

Die Löwensteinischer Seits gesuchte Restitutio in integrum wurde An. 1735. 23. Jun. als unstatthafft abgeschlagen, und den 24. Oct. e. a. an Lüttich wegen der in selbigem Stifft gelegenen Pertinentien der Grafschafft Rochefort ein Mandatum de exequendo erkannt. Lüttich und Löwenstein nahmen zwar resp. noch vorher und darauf den Recursum ad Comitia, woselbst eine Menge Schrifften in diser Sache gewechselt wurden, welche aber grösten Theils mehr die competentiam Fori, als die merita causæ, betraffen. Die Sache kame auch auf dem Reichstag nicht in Ueberlegung: Der Bischoff zu Lüttich bequemte sich endlich zur Execution, so vil von dem Rochefortischen unter seiner Landeshoheit gelegen ist; der Kayser hingegen liesse erklären, daß die Würckung der Cammergerichts-Urtheil sich nicht in das von dessen Jurisdiction eximirte Luxemburgische erstrecken könne, und also bliebe Löwenstein in dem Besiz der Luxemburgischen Portion.

Endlich wurde die Sache An. 1755. 9. Jul. (1) also verglichen, daß die streitige Lande zwischen Löwenstein und Stollberg getheilt wurden.

§. 27.

Gerlachs, Herrns zu Ysenburg, Tochter Elisabeth brachte An. 1370. ihrem Gemahl, Grafen Wilhelm von Wied, einen Theil der Herrschafft Nider-Ysenburg zu, und den andern Theil diser Herrschafft erhielte Salentin von Ysenburg von der andern Linie, auch durch Heurath, obgleich der Mannsstamm derer Grafen von Ysenburg noch jezo vorhanden ist (2); wogegen aber allerley eingewendet wird. Ysenburg.

Von einem andern im Hause Ysenburg sich zugetragenen Fall berichtet Herr C. D. KOPP (3): Graf Reinhards Tochter Margaretha, erstlich vermählte Gräfin zu Naßau-Idstein, hernach zu Leiningen-Westerburg, machte nach ihres Vaters

(1) s. mein Staatsarch. 1755. 2. Band, S. 802.

(2) Herr SENCKENBERG l. c. §. 57. & ibi alleg. IMHOF Notit. Procer. L. 6. Cap. 3. §. 2. & Lib. 9. Cap. 16. §. 2.

(3) In Histor. Ysenb. MS. bey Herrn R. H. R. von CRAMER de Fil. nob. &c. renunciant. p. 60.

Absterben an dessen beyde Brüder, Graf Philipsen und Graf Ludwigen, eine grosse Prätension, und wollte sich der Successsion in den Lehen, derer die Weiber fähig seyn können, neben anderm ihres Vatern Eigenthum, mit Gewalt anmassen, stellte auch deßwegen gegen gedachte ihres Vaters Brüdere eine schwere Rechtfertigung vor des Reichs Austrägen an, worauf der Landgraf Georg zu Hessen-Darmstatt, welchen die Austräge zum Richter erkieset hatten, nach beyderseits gewechselten Schrifften, disen Proceß an die Juristen-Facultät nach Ingolstadt verschickte, Gräfin Margaretha hingegen, durch eine unterm 27sten Jan. 1579. daselbst abgefaßte Urthel, mit ihrer angestellten Klag und Prätension lediglich abgewisen wurde.

§. 28.

Mehreres remissive

Noch mehrere Fälle aus älteren Zeiten und abgestorbenen Häusern trifft man in meinem Teutschen Staatsrecht an.

§. 29.

Anmerckungen über dise Materie.

Der Herr von LUDOLF raisonirt (1) aus Gelegenheit des oben erzählten Leiningen-Schadeckischen Casus: Advertet Lector, quantus sit in casibus arduis Jurisconsultorum, imo Collegiorum dissensus; unde liberius judicis arbitrium. Optime sibi consulerent, quorum interest, ut in tractantis negotiis, præmeditatis diligenter casibus, qui existere possent, quod Legibus decisum non est Pactis exprimere studerent. Agnoscenda tamen est humanorum consiliorum imperfectio, ex qua fit, ut etiam fallantur sæpius cautissimi.

Und ich füge disem noch folgende Anmerckungen bey: So vil ich auch bishero Fälle, Strittigkeiten, Urtheile und Vergleiche von gegenwärtiger Materie angeführet habe; so scheinen mir selbige doch nicht hinzureichen, daß man daraus ein ganz sicheres Herkommen in denen am meisten vorkommenden Fällen erweisen könnte.

Die Exempel aus älteren Zeiten seynd manchen Bedencklichkeiten unterworffen; zumalen, wo man sich nicht auf Urkunden, sondern bloß auf Zeugnisse von privat-Geschichtschreibern, steuern muß. Dann wir haben ja genug Proben gehabt, daß

(1) de Jur. Fœmin. illustr. Part. 2. Cap. 1. §. 27. n. 54.

daß freilich manchmal ein Exempel zu quadriren und viles zu beweisen scheinet; nimmt man aber nur einen oder anderen aus anderen Schrifften oder Urkunden erweislichen Umstand darzu; so gewinnet die ganze Sache eine andere Gestalt. Wie leicht ist nun ein solcher Umstand dem, der die Sache erzählt, verborgen geblieben, oder er hat ihn gewußt, aber den Nachdruck und Nuzen davon bey der Posterität nicht verstanden, oder zu seinem Zweck nicht dienlich gefunden, selbigen anzuführen! Manches mag auch wohl seinen Grund in der eben damals doch in vilem von der jezigen unterschidenen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches haben.

Was aber die neuere Fälle anbelangt, so ist in Ansehung dererselben eben auch das zu sagen, was oben angemercket worden ist: Manchmal hat die Raison d'Etat einen starcken Einfluß in die Behandel- und Entscheidung der Sache gehabt; viles ist durch Vergleich abgethan worden, da mithin in suspenso geblieben ist, wer und wie weit der eine oder andere Theil recht oder unrecht gehabt habe; offt ist der Grund der Decision in einem Pacto, oder besonderen Natur der Güter, darüber gestritten worden ist, zu suchen, mithin auch solche Decision auf andere Fälle, wo sich dergleichen Umstände nicht finden, nicht applicabel; andere Fälle, die ein ziemliches Licht geben zu können scheinen, sind noch unentschieden, und durch die Länge der Zeit, oder Veränderung der Umstände, selbst in einen solchen Stand gerathen, daß man nicht weißt, was man dazu sagen solle, oder daß sie doch die Dienste nicht mehr thun, welche sie gethan hätten, wann schon vorlängst ein Spruch darinnen ergangen wäre, u. s. w.

Doch düncket mich, könne man ziemlich wahrscheinlich machen, 1. daß in Lehen, welche à communi Stipite derer Agnaten und derer mit ihnen concurrirenden Töchter herkommen, oder doch dem ganzen Stamm, oder wenigstens diser Linie derer Agnaten, mit-verliehen worden seynd, die Agnaten allemal vor denen Töchtern succediren, wann auch gleich die Töchter darinn Successions-fähig seynd; 2. daß bey Chur- und Alt-Fürstlichen Häusern die Agnaten denen Töchtern auch im Allodio, so ferne dises in Land und Leuten bestehet, und von einem communi Stipite herrühret, vorgehen; 3. daß hin-

gegen in denen Gräflichen Häusern, wo keine besondere Familien-Verträge, Dispositionen, special-Herkommen, ꝛc. so deme widrig wäre, vorhanden ist, die Töchtern die Agnaten in Allodio ausschliessen, ob es gleich in Land und Leuten bestünde, und von einem gemeinsamen Stamm-Vater herkäme. Die beede erste Säze haben weniger Schwürigkeit, als der lezte: Ich glaube aber, wann sich andere die Mühe geben mögen, so wohl die zuvor angeführte hieher einschlagende Exempel genauer zu untersuchen, als auch aus denen alten, noch blühenden, und ausgestorbenen, Gräf- und Herrlichen Familien noch mehrere zu sammlen, werde sich die Wahrheit desselbigen auch je mehr und mehr zu Tage legen.

Manche Neuere (1) sagen: Wo in vorigen Zeiten die Vettern in der Gemeinschafft geblieben seyen, da habe der Mannsstamm das weibliche Geschlecht ausgeschlossen: Wo aber die Gemeinschafft beybehalten worden seye; da hätte der Mannsstamm denen Töchtern weichen müssen: So lang ich aber den Lehrsatz von der Erbfolge aus der Gemeinschafft noch nicht besser erwisen finde; kan ich diser Meinung nicht beypflichten.

Und so sehe ich auch bißhero noch keine Ursach von meiner alten Meinung abzugehen: Daß nemlich vormals in denen Fürstenthümern die Vettern die Töchter ausgeschlossen haben; weil nemlich selbige Lehen waren, in welchen die Töchtern ordentlicher Weise keine Lehensfolge hatten: Daß hingegen in allodial- Graf- und Herrschafften auch andern Gütern, die Töchter denen Vettern vorgegangen, weil solche von dem Innhaber nach Gefallen veräussert werden konnten; es wären dann die Stamm- oder andere Güter, zum Besten des ganzen Mannsstammens, mit einem Fideicommiß belegt gewesen.

Neun-

(1) Z. E. Herr PÜTTER in Jur. priv. Princ. p. m. 74.

Neuntes Capitel.

Von der Töchtern Erbfolge nach erloschenem Mannsstamm.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von Oesterreich, §. 3. Bayern, §. 4. Sachsen, §. 5. Brandenburg, §. 6. Pfalz, §. 7. Braunschweig, §. 8. Anhalt, §. 9. Baden, §. 10. Hessen, §. 11. a. Holstein, §. 11. b. Jülich, §. 12. Leuchtenberg, §. 13. Sachsen-Lauenburg, §. 14. Salm, §. 15. Würtemberg, §. 16. Naßau, §. 17. Ostfrießland, §. 18. Schwarzenberg, §. 19. Bronchorst, §. 20. Cazenelnbogen, §. 21. Criechingen, §. 22. Falckenstein, §. 23. Fleckenstein, §. 24. Fugger, §. 25. Hanau, §. 26. Helffenstein, §. 27. Hohengerolzeck, §. 28. Königseck, §. 29. Königstein, §. 30. Limburg, §. 31. a. Lippe, §. 31 b. Löwenstein, §. 32. Mansfeld, §. 33. Marck, §. 34. Oettingen, §. 35. Rappoltstein, §. 36. Reckheim, §. 37. Rheingrafen, §. 38. Rittberg, §. 39. Saarwerden, §. 40. Sayn, §. 41. Solms, §. 42. Stollberg, §. 43. Sulz, §. 44. Tecklenburg, §. 45. Veldenz. §. 46. Wertheim, §. 47. Wildgrafen, §. 48. Ysenburg, §. 49. Zimbern, §. 50. Zweybrücken. §. 51. Mehreres remissive. §. 52. General-Anmerckung. § 53. Ob die Töchtern Succeßions-fähig seyen? §. 54. Worinn? §. 55. Welche? §. 56. Ihre Ausschliessung. §. 57. Der Töchtern Concurrenz, §. 58. Primogenitur, §. 59. Proportion §. 60. Mutter und Sohn, §. 61. Jus Repræsentationis. §. 62. Andere Concurrenten. §. 63. Pacta Successoria, &c. §. 64. Schuldenconcurrenz.

---

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

ARNOLD (Ern. Chr.) Diff. de jure Successionis Feminarum in Dominiis & Imperiis. Giessen 1725. 4.

COC-

COCCEJI (Henr.) Diſſ. de Ordine ſuccedendi Fœminarum illuſtrium in Territoriis. Franckfurt an der Oder, 1771. 4. und in ſeiner *Exercit. Vol. 2. n. 51. p. 1037.*

CRAMER (Joh. Ulr.) de Succeſſione Agnatorum, -- nec non Succeſſione Fœminarum in Bonis Fideicommiſſo Familiæ agnatico affectis, ultimo Gentis ſuæ extincto. Marburg, 1740. 4. und in ſeinen *Opuſc. Tom. 1. n. 11. p. 391.*

Idem de vero ordine ſuccedendi Fœminarum ſecundum Jus Primogenituræ, indeque demonſtrativa ratione fluente Jure ſuccedendi Domus Bavaricæ in plerasque Terras Auſtriacas, ſimili ei, quo Princeps Wilhelmus, Haſſiæ Landgravius in Terras Hanoicas ſucceſſit. Marburg, 1742. 4. und im Anhang zum *1. Tomo* ſeiner *Opuſc.*

Derſelbe: Ob Verzichts-Töchter bey erfolgendem Rück- und ledigem Anfall ſolcherley Güter, ſchuldig, zur Zahlung der Schulden eines ultimi Agnati pro rata zu concurriren, oder vilmehr befugt ſeyen, dergleichen Receßgüter ex maſſa Defuncti, ja ſo gar jure ſeparationis, zu vindiciren? in ſeiner Nebenſt. 71. Theil, S. 63.

(In des Freyherrn von CRAMER Opuſculis (1) findet ſich auch eine Abhandlung, ſo den Titul führet: Doctrina de Heredibus, ſic dictis Regredient-Erben, confirmata Deciſione cauſæ illuſtris, quæ noviſſimo tempore in Camerali Judicio occurrit. Es iſt eine bey dem Cammergericht abgelegte Relation, welche aber, (wie aus *p. 133.* erhellet,) nicht den Freyherrn von CRAMER ſelbſt zum Verfaſſer hat, auch keinen Reichsſtand, ſondern eine mittelbare adeliche Familie, betrifft.

FROMMANN (Joh. Andr.) Diſſ. de exiſtentia conditionis Pacti renunciatæ Hæreditatis reſervativi. Tübingen, 16--. 4. und in *Schilteri Tractat. de Renunc. Tom. 2.*

GRIBNER (Mich. Henr.) oder des Reſp. Ernſt Chriſtoph Müllers, Diſſ. de Feudis Imperii maſculinis, non fœmininis. Leipzig, 1732. 4.

GUNDLING (Nic. Hier.) von der Weiber Succeßion in Gallia Belgica und in Ober-Lothringen; in der *Gundlingian.* 40. Theil, S. 464. 41. Theil, S. 77. LU-

(1) Tom. 4. p. 104.

LUDEWIGS (Joh. Peter von) Neue Anmerckung von denen sogenannten Regredienz- oder Rückgangs-Erben, in der Hall. Intell. 1734. *p. 89.* und in seinen gelehrt. Anzeig. 1734. *Vol. 1. p. 827.*

MüNCH (Joh. Henr.) de Pacto hæreditatis inter illustres Fœminas acquisitivo. Giessen, 1715. 4.

SENCKENBERG (Henr. Christi.) Demonstratio, Filiam ultimi Gentis suæ in Regnis & Principatibus privative succedere. Göttingen, 1736. 4. und unter dem Titul: Disquisitio Academica de Successione Filiarum in Regnis & Principatibus, cum Additionibus & Appendice de Successione Austriaca. Præfamen de Renuntiationibus & Pactis reservativis adjecit Georg. Wilh. Lud. BENEKE, J. U. L. Giessen, 1742. 4. Als Herr CRAMER die Diss. de Renunciat. Filiar. clausulis Success. reservativ. &c. dagegen schriebe, antwortete Herr SENCKENBERG in einer Disquisitione ulteriori, occasione Successionis Hanoicæ de Jure succedendi proximioris Fœminæ illustris præ remotiore. Göttingen 1737. 4.

Ejusdem Meditatio de Successione Filiarum æquali & remotiorum exclusione, stehet in seinen *Medit. ex Jure & Histor. p. 637.*

An unten (1) angezeigtem Ort findet man eine umständliche Nachricht „von der Cramerischen und Senckenbergischen Streitigkeit wegen der Erbfolge der adelichen Töchter, welche Verzicht gethan.“

Und eine Anzeige von sehr vilen anderen hieher einschlagenden Streitschrifften lifert mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 16. p. 270. sqq.* wie auch LüNIGS *Biblioth. Deduct. voc.* Oesterreich, u. s. w. denen folgende resp. beyzufügen seynd.

Von Hanau.

Deduction des Droits, qui compétent au Roy de Pologne, Electeur de Saxe, Comte de Hanau, sur la Seigneurie de Lich-

(1) in der Hallisch. Beyer. zu der juris. gel. Histor. 1. Band, S. 309. u. f.

Lichtenberg. (um das Jahr 1750.) fol. und in meines l. Sohns Samml. der Deduct. 2. Theil S. 267.

Mémoire pour le Prince hereditaire de Heſſe contre le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, avec la Reponſe à la Replique de Saxe, pour ſervir de Suite, ou de Supplément, au Mémoire du Prince hereditaire de Heſſe. Straßburg, 1750. fol. und *l. c.* 3. Theil, S. 417.

Beſtens gegründeter Receß derer von der Gräflich-Hanauiſchen Verzichtstochter Anna Magdalena, vermählter von Criechingen, abſtammender, bey dem Kayſerl. Reichs-Hofrath behörig legitimirter, Freyherrlich-von Weſſenbergiſchen, Gräflich-von Peruſiſchen und Freyherrlich-von Freybergiſchen Regredienterben von und zu der Hanau-Lichtenbergiſchen Allodial-Erbſchafft. 1766. fol. Der Verfaſſer iſt Herr Geh. Rath God. Dan. Hoffmann zu Tübingen.

Von Holſtein.

Kurzgefaßte Geſchichts-Erzählung, ſamt gründlicher Ausführung des von Kayſern, denen General-Staaten, Chur-Pfalz, und anderen Ständen des Reichs, mehrmalen anerkannten ohnwidertreiblichen Erbfolgsrechts der von der Schleßwig- und Holſtein-Schaumburgiſchen Erbtochter Maria abſtammenden, aus Standesmäßiger Ehe erzeugten Fürſtenmäßigen Deſcendenz der unmittelbaren Reichsgrafen zu Limburg-Styrum auf die Grafſchafft Holſtein-Pinneberg, ſamt darzu gehörigen Pertinentien in ſpecie, dann auf die ſamtlich-Herzoglich-Schleßwig- und Holſteiniſche Lande in maſſa, wider die zeitherig-gewaltthätige Uſurpationen des Königlich-Däniſch- und geſammten Oldenburgiſchen Hauſes. 1768. fol. v. Schotts Critick 2. Band, 780. S.

Kurzgefaßtes pro memoria, zu Belehrung des Publici, die Holſtein-Schauenburgiſche Erbfolge betr. (1769.) fol.

Von Jülich, Cleve, ꝛc.

Genealogiſch-juriſtiſche Vorſtellung, die Streitigkeit der Jülichiſchen und Cleviſchen Erbfolge betreffend; in den neueſt. R. Handl. unter K. Franciſco, 2. Band, S. 604.

Von Gerolseck.

LINCKII (Jerem. Eberh.) Jus Domus Durlacenſis in Allo-

dia controverſa ultimi Dynaſtæ Hohen-Gerolſeck ſine maſcula prole defuncti. Straßburg, 1721. 4.

Von Limburg.

Vorläuffige Darſtellung der Geſchichte und des Rechts, in Sachen: Friderich Ludwigs Grafens zu Löwenſtein-Wertheim contra Johann Ludwig Vollrath, Grafen zu Löwenſtein-Wertheim, caſſati Mandati, de non amplius turbando in poſſeſſione, einen halben Fünftheil an denen Limpurgiſchen Stammgütern betreffend; mit Beyl. ſub num. 1. usque 11. incl. **in meines l. Sohnes Samml. von Deduct. 2. Band, S. 421.**

* * *

Die wahre deutſche Erbfolge nach der Nähe des Grades, durch Verträge und Herkommen des Gräflich-Limpurgiſchen Hauſes beſtättiget; zur näheren Erläuterung des Proceſſes in Sachen: Pückler contra Rechtern, Citationis, das Erbfolgrecht in die Halbſcheid des durch den Tod der lezten Limpurgiſchen Erbtochter, Gräfin von Grävenitz erledigten Landesantheils an den Gräflich-Limburg-Speckfeld- und Sontheimiſchen Landen betreffend; mit Beyl. 1.--12. in des Freyherrn von CRAMERS Nebenſt. 87. Theil, 27. S. 88. Theil, 21. S. 89. Theil, 38. S. 90. Theil, 118. S. 91. Theil, 60. S. 92. Theil, 60. S. wie auch in den Staatsact. unter K. Joſeph II. 3. Theil, 1. S. 4. Theil, 87. S. 5. Theil, S. 422. 6. Theil, S. 291.

Kurzgefaßte unumſtößliche Gründe, daß der erledigte Limpurg-Grävenitziſche Landesantheil denen Gräflich-Rechteriſchen Geſchwiſterten, ob proximitatem Gradus intra Lineam, mit Ausſchlieſſung der jungen Comteſſe von Pückler allein zuſtehe. fol.

* * *

Ungrund der Regredient-Erbſchafft, welche am Reichs-Hofrath unter der Rubrick: Zu Hohenlohe-Ingelfingen verwittwete Gräfin und Conſorten, entgegen die Gräflich-Limburg-Sontheim- und Speckfeldiſche allodial-Erben eingeklaget werden wollen. 1767. fol. und in Herrn Geh. Juſt.

Raths PüTTERS, (des Verfassers,) auserl. Rechtshänd. 2. Band, S. 1. u. f.

Von Oesterreich.

Herr Hofrath HAEBERLIN hat auch eine kurze Geschichte der pragmatischen Sanction Kayser Carls VI. geliefert (1).

Von Ostfrießland.

Vorläuffiger Unterricht von der Gräfin Maria Ernestina Francisca zu Kauniz-Rittberg, geb. Gräfin zu Ostfrießland, privativen Succeßionsrecht in die Grafschafft Ostfrießland, wie auch an die dem Fürstl. Hause Lichtenstein und ermanter Gräfin gemeinschafftlich zurückgefallenen drey Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund ꝛc. 1745. fol. auch, zum Theil in meinem Beytrag zum neuest. T. Staatsrecht, 1. Theil, S. 103. und zum Theil in meinem T. Staatsarch. 1754. 2. Band, S. 843. 1755. 2. Band, S. 309. 504.

Von Sachsen-Lauenburg.

Gründliche Ausführung des Erbrechts beyder Sachsen-Lauenburgischen Erbprinzeßinnen, und ihrer Nachkommen, auf Nider-Sachsen, oder Lauenburg; wider die Chur-Braunschweigische und Chur-Sächsische Ansprüche. Aus bewährten Schrifftstellern, und, in Ermanglung des von Chur-Braunschweig, contra Judicata Cæsarea, vorenthaltenden Sachsen-Lauenburgischen Archivs, einstweilen aus sonsten beygebrachten glaubwürdigen Urkunden entworffen. Nebst Beyl. num. 1.--49. Rastatt, 1757. fol.

Von Sayn.

Kurzer Vorbericht von der Beschaffenheit der Reichsgrafschafft Sayn, und des Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Succeßionsrechts in ermeldte Grafschafft, Altenkirchischen Antheils. 1741. fol. auch in der *Select. Jur. publ.* 5. Theil. S. 193. und Französisch, unter dem Titul: Mémoire instructif &c.

Standhaffte Vertheidigung des Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Succeßionsrechts in die Reichsgrafschafft Sayn-Alten-

(1) in seiner klein. Schrifft. 1. Stück, n. 2.

Altenkirchen, gegen den ungegründeten Anspruch der Landgräfin Caroliná Christiná zu Hessen-Philippsthal; mit Beyl. 1.–12. 1742. fol. und in den *Select. Jur. publ.* 7. Theil. S. 79.

Nachricht von Frauen Caroliná Christiná, vermählten Landgräfin zu Hessen-Philippsthal, Succeßionsrechte in die erledigte uralte immediate Reichsgrafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils. fol. und in den *Select. Jur. publ.* 6. Theil, S. 157.

Gründliche Deduction derer so wohl in possessorio, als petitorio durchgängig unbeweglich fest bestehenden Succeßions-Befugnissen, Frauen Carolinen Christinen, vermählter Landgräfin zu Hessen ꝛc. gebohrner Herzogin zu Sachsen-Eisenach ꝛc. vorjezo aber derer in natürlicher Erbfolge von Deroselben nachgelassenen Descendenten beyderley Geschlechts und zwar vorgängig Ihro erstgebohrnen Prinzens, Landgraf Wilhelms in der uralten immediaten Reichs-Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils, während Deroselben Minderjährigkeit von dem Herrn Vater, Landgraf Carl zu Hessen-Philippsthal, entgegen gesezt der Anspachischen, so genannten, Vertheidigung; oder, eigentlicher zu reden, dem durch sich selbst entblößten Ungrund des Fürstlich Marggräflich Brandenburg-Onolzbachischen nichtigen Anspruchs und der jenseits zeither so wohl heimlicher, als auch gewaltsamer Weise verübten Turbation &c. &c. Mit Beylagen sub Num. 1. usque 112. inclusive. 1745. fol. Etwas daraus findet man in den neuest. Reichshandl. unter K. Francisco, 2. Band, S. 422.

§. 2.

Von Oesterreich.

In Kayser Friderichs I. An. 1156. dem Herzog zu Oesterreich ertheilten Diplomate heißt es: Et si, quod Deus avertat, Dux Austriæ sine herede filio decesserit, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur: Und in dem eodem Anno ergangenen Kayserlichen Spruch zwischen Bayern und Oesterreich lautet es ebenfalls: Perpetuali jure sancientes, ut ipsi & Liberi eorum post eos indifferenter, Filii & Filiæ, eundem Ducatum Austriæ hæredi-

reditario jure à Regno teneant & possideant: Zu unseren Zeiten ist aber wegen des Verstands dises Privilegii so wohl, als dessen Application auf das Habspurgische Haus Oesterreich, gestritten worden.

Anno 1246. starb Herzog Friderich zu Oesterreich, der lezte seines Mannsstamms, mit Hinterlassung verschidener Schwestern und einer Bruders Tochter: Kayser Rudolf von Habspurg forderte dise Lande als eröffnete Reichs-Lehen zurück, die er auch endlich mit Gewalt erhielte, und einige Zeit hernach zween seiner Söhne damit beliehe. Die ganze Sache ist, bey denen damaligen verwirrten Zeiten in Teutschland, mit dem Degen und nicht mit der Feder, geführet und also auch decidiret worden. Uebrigens trifft man eine solide und ausführliche, mit denen Zeugnissen alt- und neuer Scribenten belegte, Abhandlung davon an in der Königin in Ungarn vollständ. Beantwort. der Chur-Bayrisch. *Deduct. Tom. I. p. 117. seqq.*

In denen Oesterreichischen Privilegien de An. 1530. heißt es: „Wo aber bemeldte Fürsten (von Oesterreich,) ohne Erb-Sohn abgiengen, so soll das Herzogthum und die Land an sein älteste verlassene Tochter fallen.“

Anno 1543. disponirte der Röm. König Ferdinand I. in seinem Testament: „Begäbe sich aber, daß, nach dem Willen des Allmächtigen, Unser freundliche liebste Gemahl und all Unser Süne on Ehel. Leibs-Erben mit Todt vergiengen, ⁂ so soll aus Unsern verlassenen Töchtern eine obbemelte Königreich Hungarn und Behem, sammt derselben anhengigen Landen, als rechte Erbin innhaben und besizen: Und wiewohl Wir verschiner Jarn den Ständen Unserer Cron Behem aus Unwissenheit ain Recognition gegeben, daß die Töchtern bemelt Kunigreich Behem nit erben sollen; so ist doch folgender Zeit in berürts Unsers Kunigreichs Behem alten löbl. Freyhaiten und sonderlich weyl. Kayser Carls Bull lauter und klar befunden worden, daß, nach Abgang des Männl. Stammens, die Kunigl. Töchter des Kunigreichs fähig seyn, und das an Sie fallen soll; ermahnen und ersuchen hierauf berührter Unser Kunigreich und Landt, und fürnemlich Unser Cron Behem Stände

und

und Unterthanen Ihrer Pflicht, daß Sy in solchem Fall allein Unserer Töchter aine, und sonst khain andern Herrn, annehmen noch erkennen, derselben auch allen Gehorsam leisten, und ob Ihr als getreue Unterthanen halten wöllen.“ Weiter sezte er: „Ob sich dan aus Göttlichen Schikhung zuetruege, daß die Kayserliche Mayestaet, Unser lieber Bruder und Herr, auch on Mannliche Leibs-Erben abstürbe, oder nach derselben Ableiben Seiner Mayestaett Mannstammen vergienge, alsdann sollen Unser Oesterreichische Land fallen und erben an die Ort und Ende, dahin sie von Recht und Billigkeit wegen gehören.“

In seinem Codicill aber de An. 1547. sezte er ferner: „Und nachdem Wir in vielbenanntem Unserem Testament gesezt und geordnet haben, wo alle Unsere geliebte Sön one eeliche Leibs-Erben ꝛ ꝛ ꝛ abgiengen, daß alsdann aus Unsern Töchtern aine Unsere Kunigreich Hungern und Behem, mit samt derselbigen anhengigen Landen, als rechte Erbinn innhaben und besizen soll; so lassen Wir es noch dabey beruhen und beleiben, mit dieser angehäften lautern Erklerung, die Wir hiemit thuen, daß in solchem Fall bemelte beede Unsere Kunigreich Hungern und Behem, samt ihren angehörigen Landen, an Unser Aeltiste Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet, erben und fallen soll.“

Was An. 1703. zwischen Kayser Leopold und seinen beeden Prinzen Joseph und Carl wegen Succeßion der Töchtern verglichen worden ist, siehe oben Cap. 2.

In Kayser Carls VI. An. 1713. errichteter Sanctione pragmatica heißt es: „Daß (des Kaysers samtliche Erblande) ꝛ ꝛ ꝛ auf Ihres (des Kaysers,) männlichen Stammens Abgang aber, ꝛ ꝛ ꝛ auf die eheliche hinterlassende Töchter, allzeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur, gleichmäßig ohnzertheilt kommen, ferners, in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayserl. Majestät herstammender aller ehelichen Descendenten, Männ- und Weiblichen Geschlechts, dises Erbrecht aller Erb-Königreich und Landen ohnzertheilter auf Ihrer Majestät Herrn Bruders Josephi Kayserl. Majestät und Lbd. seeligster Gedächtnus, nachgelassene Frauen Töchter und deren eheli-

che

che Descendenten, wiederum auf obige Weis, nach dem Juræ Primogenituræ, fallen, eben nach disem Recht und Ordnung, auch Ihnen, Frauen Erz-Herzoginnen, all andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zustehen und gedeyhen müsten: Alles in dem Verstand, daß nach beyden der jeztregierenden Carolinischen und nachfolgender in dem Weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien Ihrer Kayserl. Majest. Frauen Schwestern und allen übrigen Linien des Durchleuchtigsten Erzhauses nach dem Recht der Erstgeburt in ihrer daher erspringenden Ordnung jedes Erbrecht, und was deme anklebet, gebühre, allerdings bevor bleibe und vorbehalten seye." Und dises ist die so berühmte Sanctio pragmatica, um welcher willen so vil Blut vergossen worden ist.

Die Sanctio pragmatica wurde also zwar bereits Anno 1713. errichtet, aber nicht eher bekannt gemacht, als biß dieselbige An. 1719. von der ältesten an den Sächsischen Churprinzen vermählten Kayserlich-Josephinischen Tochter, wie auch deren Gemahl und Schwäher, leiblich beschworen worden ware. Dann ob zwar bereits in der Quadrupel-Allianz An. 1718. verschidene Renunciationes zum Vortheil Kayser Carls VI. Erben beederley Geschlechts geschehen waren; so determinirte doch dises eigentlich die Succeßions-Ordnung derer Töchtern nicht: Nachdeme aber, besagter massen, die älteste Josephinische Erzherzogin die Sanctionem pragmaticam beschworen hatte, liesse der Kayser selbige nach und nach in seinen Erblanden bekannt machen, und auf denen Landtägen denen Landständen proponiren, von welchen sie auch angenommen wurde. An. 1722. wurde sie auch von der Zweyten an den Churprinzen zu Bayern vermählten Erzherzogin, deren Gemahl und Schwäher, beschworen, und das Haus Bayern liesse sich von einiger an dise Succeßion machenden Ansprache nichts mercken. Darauf wurde mit Publication und Annahm derselbigen auch in denen übrigen Erblanden fortgefahren.

Anno 1725. übernahme der König in Spanien bey dem mit dem Kayser getroffenen Friden die Garantie der Sanctionis pragmaticæ und die Czaarin in Rußland, nebst beeden Churfürsten zu Cölln und Bayern, und mehreren anderen Reichsstän-

ständen, accedirten disem Tractat An. 1726. Ob aber der Tractat, Krafft dessen der König in Preussen eod. An. 1726. die Sanctionem pragmaticam garantiret haben solle, authentisch seye oder nicht? darüber streitet man; villeicht liesse sich eher fragen: Ob er nicht zwar authentisch, aber auf gewisse (hernach nicht existirte,) Bedingungen gestellt gewesen und also wieder erloschen seye? An. 1731. übernahme die Kron Großbritannien die Garantie der Sanctionis pragmaticæ, der Churfürst zu Cölln engagirte sich durch einen Tractat ebenfalls von neuem darzu, der Kayser liesse auch an das Römische Reich ein gleiches gesinnen und da äusserte sich erstmals einiger Widerspruch.

Dann Churbayern (deme es jedoch sein Herr Bruder zu Cölln damals sehr mißriethe,) nebst dessen jüngern Brudern zu Freysingen und Regenspurg, so dann Chur-Sachsen und Chur-Pfalz, wollten aus vilen Gründen nicht mit darzu stimmen, daß das Reich dise Garantie übernehme, führten auch an, daß der Kayser wissen werde, wie er sich ohne eines Dritten Nachtheil, als er selbst melde, zu diser Erbfolgs-Pragmatica berechtiget wisse, u. d. Da nun dise Häuser also nicht mit der Sprache heraus giengen, stunde man insgemein in denen Gedancken, Chur-Bayern und Chur-Sachsen reflectirten etwa auf der Josephinischen Prinzeßinnen Erbrecht: Und ob zwar vile theils privat-theils publique (die man jedoch nicht dafür ansehen lassen wollte,) Schrifften vor und wider die Sanctionem pragmaticam herauskamen und herumgiengen; so traffen oder berührten sie doch alle das nicht, worauf es nach Kayser Carls VI. Tod würcklich ankame.

Indessen wurde An. 1732. in beeden höheren Reichs-Collegiis per eminenter Majora, in dem Reichs-Stättischen aber per Unanimia, beliebt, die Garantie der Sanctionis pragmaticæ von Reichs wegen zu übernehmen; wogegen Bayern, Sachsen und Pfalz protestirten.

Gleichbalden, nachdeme das Reich die Garantie übernommen hatte, accedirten auch die General-Staaten dem zwischen dem Kayser und Großbritannien Jahres zuvor geschlossenen Tractat in gleicher Absicht. Ferner garantirten An.

1732. auch noch Rußland und Dännemarck die Sanctionem pragmaticam; wiewol es fast scheinen will, als möchte es unter geheimen Conditionibus resolutivis geschehen seyn.

Immittelst hatte der Kayserliche Hof einige Jahre nach dem An. 1726. mit Chur-Bayern und Cölln geschlossenen Tractat in Erfahrung gebracht, daß zu München eine weitläufftige Schrifft, die Sanctionem pragmaticam anzufechten, zu Papier gebracht und anderen Höfen mitgetheilt worden seyn sollte, welche jedoch von dem nachhero zum Vorschein gekommenen Plan derer Chur-Bayrischen Ansprüche ungemein weit entfernet und unterschiden gewesen seyn solle; villeicht aber mit deme übereinkommen mag, was an unten (1) angezeigtem Ort in einem Extract-Schreibens d. d. München, den 2. Febr. 1733. zu lesen ist. In eben disem Jahr 1733. änderte der Churfürst zu Cölln sein Staats-Ministerium und damit auch seine Staats-Principia, und nahme nunmehro seines Brudern, des Churfürstens zu Bayern, Parthie: Hingegen accedirte Chur-Sachsen, entweder noch vor oder doch bald nach dem Tode Königs Augusti II. in Pohlen der Reichs-Garantie über die Sanctionem pragmaticam. Anno. 1735. übernahme Franckreich, in denen mit dem Kayserlichen Hof geschlossenen Fridens-Præliminarien die Garantie der Sanctionis pragmaticæ ohne einige Bedingung, disponirte auch A. 1736. den Spanisch- und Sicilianischen Hof darzu.

Von 1736. biß 1740. wurden zwischen Kayser Carl VI. Franckreich u. Chur-Bayern wegen des lezteren Ansprache allerley Schreiben gewechselt. Indessen wurde An. 1738. der Disinitiv-Fridenstractat zwischen dem Kayser und Franckreich getroffen, darinn die lezterе Cron auf das neue die Sanctionem pragmaticam ohnbedingt auf die unter grossen Herrn nur möglichst verbindliche Weise garantirte, mit dem Anhang: Sacra Regia Christianissima Majestas promittit & se obstringit, quod Illum, vel Illam, qui vel quæ, juxta ordinem hactenus recensitum, in Regna, Provincias ac Ditiones, quas Sacra Cæsarea Majestas actu possidet, succedere debet, in iisdem manute-

(1) in meiner Reichsfama, 13. Band, S. 447.

nutenere, aut *contra quoscunque*, qui forsan turbare hanc possessionem ullatenus præsumerent, perpetuo tutari velit ac teneatur.

Nach dem Tode Kayser Carls VI. An. 1740. wollte Chur-Bayern, Krafft obigen Testaments und Codicills Kayser Ferdinands I. Erbe seyn; die Kayserliche hinterlassene älteste Prinzeßin, Maria Theresia, aber kame zum Besiz der Lande. Anfangs wechselte man Schrifften: Hernach griffe man von der Feder zum Degen; Franckreich erkannte zwar die Königin in diser Qualität, schickte aber, dessen ohnerachtet, Chur-Bayern starcke Armeen zu Hülff, dises Hauses Prætension zu unterstüzen, und als solches niemand mit der versprochenen Garantie reimen konnte, entschuldigte es sich bald damit, daß der Definitiv-Tractat vom Reich noch nicht ratificiret wäre, bald, daß es die Garantie nur salvo Jure Tertii geleistet und mit Chur-Bayern ältere Tractaten habe.

Unterdessen trate auch die Chur-Bayrische Haupt-Deduction an das Licht; in deren 1sten Absaz dessen ältere Rechts-Ansprüche auf das Erz-Herzogthum Oesterreich und die darzu gehörige Fürstenthümer und Lande ausgeführet werden; in dem 2ten werden die Chur-Bayrische ältere Rechts-Ansprüche auf die Conradinische Erbschafft, sonderheitlich die Erz-Herzoglich-Oesterreichische Lande in Schwaben deducirt; von welchen beeden Stücken ich aber nichts melden will, weil sie mit der Materie von der weiblichen Succeßion nichts zu thun haben. Im 3ten Absaz suchte man die neuere Chur-Bayrische Erbfolgs-Rechte auf die Königreiche Ungarn und Böhmen, nebst andern Oesterreichischen Erb-Landen, aus Kayser Ferdinands I. Testament de An. 1543. und dem Codicill de An. 1547. zu erweisen; im 4ten will ein gleiches aus dem An. 1546. errichteten Ehe-Contract und damit übereinstimmenden Verzicht dargethan werden; im 5ten werden aus dem 3ten und 4ten Absaz Folgen gezogen, und dieselbe mit Rechtsgründen und vilen ähnlichen Fällen bestättiget; im 6ten Absaz wollte man die Richtigkeit Kayser Carls VI. Sanctionis pragmaticæ und der darinn erklärten Erbfolge vor

Augen legen, und in dem 7den wurden die Hauptgründe wiederholt und in einer Schlußfolge vorgetragen.

Diser ersten Schrifft folgten hernach auf beyden Seiten noch mehrere Andere.

Der zweyte, so an die Oesterreichische Succession, nach Abgang des Manns-Stamms, Ansprach machte, ware König Philipp V. in Spanien. Seine Gründe beruhen darauf: Kayser Maximilian I. habe Oesterreich, ꝛc. besessen, und auf seinen erstgebohrnen Enckel Carl V. verstammet; diser habe solche Lande, aus Generosité, zu Erhaltung der Familie, seinem Bruder Ferdinand überlassen, jedoch mit dem Beding, daß sie nach Abgang dessen Manns-Stamms auf die Carolinische Linie zurückfallen sollten: Ferdinand habe noch Ungarn und Böhmen darzu erheurathet und seine samtliche Lande seyen auf dessen Primogenitum, Kayser Maximilian des II. und von disem, nach Abgang seiner mannlichen Descendenz, auf seiner Tochter Annä Enckel, König Philippen III. in Spanien, gefallen, Krafft der in besagter Erz-Herzogin Anna Verzicht enthaltenen Reservation: König Philipp III. habe sich auch gemeldet, doch endlich sich seines Rechts, unter gewissen Bedingungen, zum Besten Kayser Ferdinands II. und seiner mannlichen Descendenz begeben, K. Ferdinand II. hingegen habe sich reversirt, daß, nach Abgang der männlichen Descendenz, die weibliche durch die Descendenten König Philipps III. in infinitum ausgeschlossen werden sollten: Nachdeme nun K. Ferdinands II. mannliche Nachkommenschafft ausgestorben seye, König Philipp V. aber in recta Linea von König Philipp III. descendire, und das Haupt solcher Linie seye; so gebühre ihme die Succession in Kayser Carls VI. hinterlassenen Landen: ꝛc. Worüber ebenfalls weitere Schrifften gewechselt wurden.

Was dann endlich den dritten, nemlich den Chur-Sächsischen an die Oesterreichische Succession prætendirenden Hof anbelangt, so beziehet sich derselbe auf das Familien-Pactum des Hauses Oesterreich de Anno 1703. in welchem deutlich enthalten seye: Daß zwar, nach Abgang des damaligen Röm. Königs Josephs ohne männliche Descendenz, sein Bruder Carl in den eigenthümlichen Besiz der Oesterreichischen teutschen Erb-

lande

lande tretten, aber hinwiederum, nach seinem Abgang ohne mannliche Descendenz, ob er gleich ehliche Töchtern verliesse, die Josephinische Erz-Herzoginnen, (als welche denen Carolinischen allezeit vorgiengen,) nach Ordnung der Erstgeburt, nur besagte Erblande unmittelbar acquiriren sollten:

Die Königin liesse aber dise Schrifft unbeantwortet.

Indessen gienge der über diser Erbfolge entstandene Krieg fort: Chur-Bayern wurde aber endlich An. 1745. genöthiget, in dem geschlossenen Friden nachzugeben, so auch Chur-Sachsen: Und Spanien erhielte in dem An. 1748. geschlossenen Friden zwar Parma, Placenz und Guastella, womit aber seine gehabte Absichten nicht übereinstimmeten.

§. 3.

Von **Bayern** will ich nur so vil melden, daß wann dises hohe Haus abgehen sollte, die Töchtern in verschidenen Gütern Succeßionsfähig seyn dörfften. **Bayern.**

§. 4.

In dem jezigen Hause **Sachsen** sind die Töchtern auch nach Abgang des Manns-Stamms in Land und Leuten nicht Succeßionsfähig, sondern selbige fallen alsdann an die Erbverbrüderte Häuser: Doch ist die Lausiz hievon auszunehmen. **Sachsen.**

In dem zwischen Kayser Ferdinand II. und Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen Anno 1635. 30. Maj. getroffenen Receß, Krafft dessen die Ober- und Nider-Lausiz an Sachsen abgetretten worden, heißt es nemlich: „Die Abtrettung und Belehnung beyder Margrafthümer wird Ihrer Churfürstl. Durchl. verwilliget, vor sich und Dero männliche Leibes-Lehens-Erben Ihres Chur-Hauses, dergestalt, daß, wann GOtt über Ihre Churfürstl. Durchl. von Todes-wegen gebieten würden, so sollen Ihrer Churfürstl. Durchl. in solchen beyden Marggrafschafften succediren Dero männliche Leibes-Lehens-Erben Ihres Chur-Hauses, und, auf gänzliche Erlöschung derselben, die Herzoge zu Sachsen-Altenburg ꝛc. männlichen Geschlechts in absteigender Linea, und, wann dise nicht mehr wären, Sr. Churfürstl. Durchl. als primi Acquirentis, geliebte eheleibliche Töchter, die jezt am Leben seyn, samt oder sonders, oder, da dieselben samt oder sonders den An-

fall nicht erlebeten, der von ihren Leibern posterirende Manns-Stamm seinen Antheil, nicht juxta Capita, sondern juxta Stirpes, geniessen, beyde Marggrafthümer aber darum nicht getheilet, sondern unter einer gesammten Regierung gelassen werden sollen: Wann aber der ganze männliche Stamm der jezig Sächsischen Chur-Linie, wie dann auch der Mannsstamm der jezt lebenden Herzogen zu Sachsen, Altenburgischer Linie, erlöschen, und das Lehen auf Ihrer Churfl. Durchl. Töchter, oder da dieselben alsdann auch nicht mehr am Leben wären, auf deren Manns-Stamm, samt oder sonders, wie obvermeldet, fallen würde, soll doch das nichts desto minder ein recht Mann-Lehen bleiben, und selbigen Falls Ihrer Kayserl. Majest. und Dero hochlöblichsten Hause von Oesterreich, succedirenden Königen in Böhmen und allen Deroselben Successoren an der Cron, die Option gelassen werden, entweder die Churfl. Sächsische Töchter, oder, da dieselben samt oder sonders nicht mehr am Leben wären, ihren Manns-Stamm in berührten Lehen succediren zu lassen, oder dieselbe, mit Erstattung der Haupt-Summa (vor deren Erlegung dann sie auch zu weichen nicht schuldig seyn,) abzufertigen: Wann aber die Chur-Sächsische Töchter und Dero gänzlicher Manns-Stamm gänzlich erlöschen thäte, sollen die beyde Marggrafschafften ohne Entgelt wieder zurück an Ihro Kayserl. Majest. und Dero Hauses Könige zu Böheim fallen, welches auch dem Lehens-Ayd und Revers also mit einverleibet werden soll. "

Und Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen sezet in seinem Testament von seinen Prinzeßinnen: „ Jedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen bey der an den Marggrafthümern ober- und nider Lausiz verschribenen Anwartungen billig. "

§. 5.

Brandenburg. Was nun die jezige-Preußische und Chur-Linie von Brandenburg anbelangt, so seynd zwar deren meiste teutsche Lande auf Abgang des Manns-Stamms, theils denen Erb-Verbrüderten Häusern, Sachsen, Hessen und Hohenzollern, theils dem Reich als eröffnete Lehen, afficirt; doch findet sich verschidenes darunter, darinnen auch die Töchtern Succes-

sions-

sionsfähig seynd, z. E. die aus König Wilhelms III. in Engelland Verlassenschafft herrührende Stücke, in specie das Fürstenthum Mörs, welches König Friderich I. dem Kayser und Reich zu einem feudo masculo-fœmineo aufgetragen und es also wieder empfangen: „Daß mehr-ersagtes Fürstenthum Mörs nun hinführo desselben (Röm.) Reichs Fürstlich Lehen seyn, und also von Seiner Liebden (dem König in Preussen,) wie auch von denen von Ihro und Ihrem in GOtt ruhenden Herrn Vatern, weiland Churfürst Friderich Wilhelmen abstammenden Nachkommen beyderley Geschlechts, jedoch mit Præferenz des männlichen, vor jezo- und so offtes zu Fall kommt, empfangen und erkannt werden soll. "

Was die von Schweden acquirirte Statt Stettin, samt dem District zwischen der Oder und der Pehne, mit denen Insuln Wollin und Usedom, anbelangt; so seynd solche in dem An. 1720. getroffenen Friden Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Dero Königlichen Hause, auch Dero Erben und Successoren ohne Ausnahme, auf ewig ꝛc. abgetretten worden; mithin seyn die Prinzeßinnen ohne Zweifel mit darunter begriffen.

In dem zwischen der Königin in Ungarn und dem König in Preussen An. 1742. geschlossenen Friden endlich heißt es von denen dadurch an Preussen abgetrettenen Landen noch deutlicher: Sa Majesté la Reine de Hongrie & de Boheme -- cede -- à Sa Majeste le Roi de Prusse. Ses Heritiers & Successeurs *de l'un & de l'autre Sexe*, - - - tant la basse que la haute Silesie &c.

In der Fürstlich-Brandenburg-Anspachischen Linie aber hätte des jezigen Herrn Marggrafens weibliche Descendenz, wann dergleichen, noch gezeuget werden sollte, ein Successions-Recht in der Grafschafft Sayn, Altenkirchischen Antheils.

§. 6.

Anno 1444. disponirte Pfalzgraf Stephan: Seine weibliche Descendenz sollte auf die Succession renunciren, „es wäre dann, daß von Unserer Söhne Stammen und Linien, als sich das nach einander gebühret, kein Sohn wäre, oder verbliebe; sondern Pfalz-

dern Töchter = = = die möchten und sollten dann erben, als sich gebühret. "

Wie nun bekanntlich das Veldenz- und Spanheimische, auch anderes, durch Töchtern auf Pfalz gekommen ist; so ist kein Zweifel daß (Falls nicht die natura Successionis nachhero bey dem ein- oder anderen per Pactum, ꝛc. veränderet seyn sollte,) die Töchtern auch künftig in ihrer Ordnung darinn Successionsfähig seyn würden.

Herzogin Magdalena zu Zweybrücken testirte An. 1629. „ Als auch nach dem Willen GOttes sich begeben, daß weiland der Hochgebohrene Fürst, unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter, Herzog Johann Wilhelm, Herzog zu Gülch, Cleve und Bergen ꝛc. hochseel. Ged. ohne einige hinterlassene Leibes-Erben von diser Welt abgeschieden, dadurch Uns Sr. Lbden erledigte Fürstenthum, Grafschafften und Herrschafften und anderer Nachlaß, neben Unsern geliebten Schwestern, so wohl von gemeinen Rechts wegen, als auch in Krafft Kayserlicher Privilegien, erblich zugewachsen, ohngeachtet Wir noch zur Zeit zu der Possession würcklich nicht gelangen können und dann darunter nicht ein geringes an Eigenthum begriffen; Derohalben Wir, aus mütterlicher Affection, nicht umgehen können, von solchem Uns zugestandenen Erbfall auch Unsere liebe Töchter um etwas zu bedencken: So ist deßwegen Unsere Meinung, Will und Verordnung, und zwar daß Unsere mehrgemeldte 3. Söhne, deren Lbden ohne das angeregter Privilegien halben, den Vorgang an die Reichs- und andere Lehen haben, was solches Uns angewachsenen Erbfalls halben an Land- und Leuten erhalten wird, allein behalten, das Eigenthum aber, nach sittlichen Dingen, wie bey Fürstlichen Theilungen, Verwillungen und dergleichen Anschlägen herkommen, erachtet, oder auch, da Ihren Lbden ein Abtrag mit Geld geschehen sollte, das Eigenthum von dem Lehen unterscheiden und einer jeden Tochter, oder deren Erben, die Heffte dessen, so derselben von Rechtswegen an dem so man erhalten, gebühret hätte, an Geld erstattet, oder in andere annehmliche Wege vergliechen werden soll. Im Fall sich aber, welches der getreue GOtt gnädig verhüten wolle, begäbe, daß Unsere geliebte Söhne ohne

männ-

männliche Leibes-Erben abgiengen, oder Ihrer Lbden Mannsstamm nach demselben anstürbe; so sollen auf solchen Fall Unsere Töchter und ihre Erben zu dem Ihrigen, so Ihren Liebden sonsten und ausserhalb diser Unserer Verordnung gebühret hätte, wieder einen freyen vollkommenen Regress und Zugang und dises Unsern geliebten Söhnen und Dero Mannsstammen von Uns gegönneten Vorzugs ferner nicht zu entgelten haben; alles zu dem Ende, damit Ihre, Unserer Söhne, Lbden der beschwerlichen Mühe, Sorg und Ungelegenheit halben, so sie bey diser Sach zum Theil allbereit ausgestanden, zum Theil, allem Ansehen nach, vilfältig zu gewarten haben, eine Ergözlichkeit empfinden und gleichwohl auch Unsere geliebte Töchter, samt Dero Nachkommen, ein Angedächtniß haben, daß sie von dem löblichen Haus Gülch und Cleve ihre Ankunfft und darvonhero von Uns etwas geerbet haben. "

Als aber dises Testament An. 1633. den 7. Oct. publiciret wurde, flosse in den darüber errichteten Abschied ein: „So vil dann zum 4ten die von der Frau Testiererin Fürstl. Gn. hochseel. And. der Succeßion wegen in dem Gülchischen und zugehörigen Fürstenthumen und Landen beliebte Verordnung und Testirung belangen thut; ist im Nahmen der samtlichen Herrn Brüder Dero geliebten Schwestern, daß sie dißfalls einige befugte Prätension nicht hätten, zu erkennen gegeben, jedoch ein solches hinwieder an Seiten Deroselben widersprochen, und also diser Punct an seinen Ort gestellt und ausgesezt worden. "

§. 7.

Im Hause Braunschweig sezte Kayser Friderich II. An. 1235. in Ottens von Lüneburg Herzogs- und Lehen-Brieff: Ducatum ipsum in Feudum Imperii ei concessimus, ad heredes suos, Filios & *Filias* hæreditarie devolvendum; es schreibt auch unter andern Herr RECHENBERG (1): Fœminis Celsissimis hujus Domus per non usum quinque Seculorum nihil detractum, sed, que in favorem illarum se- Braunschweig.

mel

(1) de Succeſs. in Guelf. Domo uſit. p. 45.

mel condita Sanctio, talis adhuc in iis, quæ Unione perpetua compoſita ſunt, permanet. Nun iſt wohl richtig, daß ihnen der non uſus nicht ſchadete, weil der Caſus noch niemals exiſtiret iſt, daß der ganze Manns-Stamm abgegangen wäre, in welchem Fall allein ſie ſuccediren können: aber (wie ich ſchon anderwärts angezeigt habe,) in denen neueren Braunſchweigiſchen Reichs-Lehen-Brieffen heißt es ausdrücklich: „Was wir von Billigkeit und Rechts-wegen obbeſagten Herzogen zu Braunſchweig-Lüneburg, = = und ihren mannlichen Lehens Erben daran verleihen ſollen und mögen.“

Herr Vicecanzler STRUBE hingegen wendet (1) hierwider ein: Die Erbfolge der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Prinzeßinnen in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Reichslehen, nach Abgang des Mannsſtammens, ſeye 1. ihnen bey dem Lehensauftrag ausdrücklich vorbehalten worden, und 2. die Töchtern haben ſo gar ſich ſolche mit Ausſchlieſſung der Vettern angemaßt: Daß aber heutiges Tages die Chur- und Fürſten diſes Hauſes, ſamt ihren mannlichen Lehenserben beliehen werden; ſolches entziehe den Töchtern die Erbfolge nur, ſo lang männliche Erben vorhanden ſeyen: Es hätten auch ältere und neuere Rechtslehrer das Recht der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Prinzeßinnen erkannt.

Nach deme es nun in Anſehung derer Töchter in dem Braunſchweig- und Lüneburgiſchen gehen würde, nach deme würde ſich auch die Regierung im Brem- und Verdiſchen reguliren; maſſen diſe Lande An. 1719. in dem Friden zwiſchen der Cron Schweden und Chur-Braunſchweig *Art.* 3. Seiner Königlichen Majeſt. von Groß-Britannien, als Herzogen und Churfürſten zu Braunſchweig und Lüneburg, und Dero Nachkommen an der Regierung *in perpetuum*, abgetretten worden ſeynd.

Doch vermuthe ich, daß in dem An. 1739. 6. und 14. Nov. zwiſchen den Chur- und Herzoglichen Linien wegen der Geſammt-Belehnung ꝛc. getroffenen Vergleichen, ſo wohl deßwegen, als wegen Sachſen-Lauenburg, bereits eine Abrede genom-

(1) in ſeiner rechtl. Bedencken, 2. Theil, n. 55. S. 182.

genommen worden seye; massen zuvor verschidene Jahre hindurch bey dem Reichs-Hofrath darüber gestritten worden ware: Ob und wie fern die Braunschweig-Wolffenbüttelische Linie die Mitbelehnung von Bremen, Verden und S. Lauenburg prätendiren könne? wie dann in specie auch Chur-Braunschweig An. 1722. m. Jun. beym Reichs-Hofrath eine Anzeige und Declaration übergeben lassen, daß es wegen Bremen und Verden in die Mitbelehnung des Fürstl. Hauses Wolffenbüttel alleine dergestalt gehehle, daß, auf den in GOttes Händen stehenden Fall der gänzlichen Erlöschung Dero Mannsstamms, die auf obige Herzogthümer verwandte nüzliche und erweisliche Kosten denen sich findenden Allodial-Erben und Erbinnen ohnfehlbar erstattet werden, biß dahin aber dieselbe das Jus retentionis zu exerciren und zu geniessen haben sollen, mit Bitte, dises, ad perpetuam rei memoriam, ad Acta legen zu lassen; wie auch den 23. Oct. geschahe.

§. 8.

In was für Reichs- und andern Lehen und Gütern die Anhalt. Töchtern des Fürstlichen Hauses Anhalt, nach Abgang des Mannsstamms, Succeßionsfähig seyen? habe ich in meinem Anhalt. Staatsrecht *p.* 95. und 224. angezeigt.

§. 9.

Der Erbvertrag zwischen Baden und Hochberg von 1490. Baden. enthält: Wann keine männliche Erben von beyden Linien vorhanden seyn würden, sollen die Prinzeßinnen das Erbrecht haben.

Weil aber vile Badische Lande Reichslehen seynd, welche nur auf den Mannsstamm fallen; so verblieben, nach Abgang des ganzen Hauses, denen Töchtern: 1. Das Brechthal, 2. das Sausenbergische, Rötelische und Badenweilerische, wie auch das Stättlein Schopfheim, 3. der Badische Antheil an der Grafschafft Sponheim.

Uebrigens hatte die B. Badische Linie allerley landsäßige Güter in Böhmen an sich gebracht, welche auch, nach ihrem An. 1771. erfolgten Abgang, deren Allodialerben verbliben seynd.

§. 10.

Was es im Hause Hessen nach dem An. 1500. erfolgten Hessen.

Absterben Landgraf Wilhelms des Jüngern wegen der Succession in der von seiner Frau Mutter auf ihn gekommenen Grafschafft Cazenelnbogen für Streitigkeiten gegeben habe? wollen wir besser unten vernehmen.

Landgraf Philipp von Hessen schlosse An. 1562. in seinem Testament die Töchter von aller Succeßion aus, „ausserhalb was ihnen die Erbverbrüderungen geben, so die Fürsten von Hessen alle ohne Mannserben abgiengen.“ Seine Söhne liessen es in der Erbeinigung de An. 1568. dabey bewenden, und An. 1628. bestättigten es beede Cassel- und Darmstättische Linien aufs neue: Nun ist aber bekannt, daß die Erbverbrüderung die Töchtern von Land und Leuten simpliciter ausschließt: Doch gehören zum wenigsten die aus der Hanauischen Succession auf beede Linien Cassel und Darmstatt gefallene Lande nicht hieher, sondern verbleiben denen Töchtern.

§. 11. a.

Holstein. Die Grafen von Limburg-Styrum sprechen das Holstein-Schauenburgische, als weibliche Descendenten dises erloschenen Hauses an.

Schon im vorigen Jahrhundert habe ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll dises davon angetroffen:

18. Nov. 1650.

Zu Limburg vnd Bronkorst Graf Georg Ernst sub pr. 4. Aug. nechsthin, exponit, daß vermög des Gräfl. Schaumburg. pacti Familiæ die Töchter von den Graf vnd Herrschafften nur allein biß auf Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen gewesen vnd solcher Succeßion renunciiret habe. Nachdeme aber solcher Mannsstamm An. 1640. genzlich erloschen, habe sich des lezt verstorbenen Graf Otto Mutter als des Supplicanten Schwester Tochter, so beede Schaumburgische Töchter, der Schaumburg- vnd Holsteinischen Güter allein angemaßt, vnd die Grafschafft Hollstein dem König in Dennemarck verkaufft, die Schaumburgische Allodialia ihrem Bruder Graf Philipsen von der Lipp verschenckt vnd vermacht. Weilen aber der Supplicant, wegen seiner Mutter ein gleiches Recht habe, als bittet er auf die noch bey Dennemarck restirende Kauff-

Sum-

Summa 33000. Rthl. einen rechtlichen Arrest zu erkennen. Apponit responsum juris sub A. samt einem Gewalt sub B. auf Henrich Staigern.

Ist der gebettene Arrest abgeschlagen vndt würdt der Supplicant seine Nothdurfft gehöriger Orten anzubringen wissen.

Der jezige Graf Ferdinand zu Wilhermsdorff hat vor einiger Zeit dise Ansprache wieder aufgewärmt, (1) ja, unerhörter Weise, aus disem Grunde eigenmächtig den Fürstlich-Holsteinischen Titul angenommen; aber mit so schlechtem Erfolg, daß der Reichs-Fiscal deßwegen gegen ihne, wie billig, excitiret worden ist.

Der Innhalt seines gedruckten pro memoria concentrirt sich darinn: Das Haus Holstein-Schauenburg besasse das Nordalbinger Land, so von Ditmarschen, Holsteinern und Nordalbingern bewohnt wurde, worzu noch Wagrien und endlich Schleßwig kamen. Als eine Schauenburgische Linie An. 1390. abstarb, schlossen die Agnaten die Töchtern aus, vergliechen sich auch, daß es künfftig eben so sollte gehalten werden: Da aber An. 1459. Adolph XIV. Herzog zu Schleßwig, Graf zu Holstein, Wagrien und Schauenburg, starb, hätte Graf Otto III. zu Holstein-Stormarn, Schauenburg und Sternberg erben sollen; aber König Christian I. in Dännemarck nahme dise Lande weg, und Graf Otto gienge im Jahr 1460. mit dem König einen Vergleich ein, wodurch er sein Recht an den König abtrate; hingegen sollte der König 43000. Goldgulden zahlen, auch den Grafen, seine Erben und Nachkommen, bey ihren Landen jenseits der Elbe, oder der Grafschafft Holstein-Pinneberg, schüzen: Jedoch Graf Ottens III. Sohn, Johann IX. (von welchem Limburg und andere Mit-Interessenten abstammen,) wollte nie darein bewilligen. Indessen liesse der König Holstein An. 1474. in ein Herzogthum erheben, und Sich damit belehnen. An. 1640. starb Graf Otto VIII. als der lezte seines Stamms; und nun sollten die Töchtern erben: Aber Dännemarck bemächtigte sich des Holstein-Pinnebergischen

(1) s. Staatsacta unter K. Joseph II. 2. Theil, S. 288.

und schlosse, nicht mit denen Töchtern, sondern deren Mutter, einen Vergleich, wodurch Ihme gegen 150000. Rthl. das Land und Archiv abgetretten wurde: Kayser Ferdinand III. aber caßierte ihn An. 1641. 17. Jun. und der Reichs-Fiscal sprache das Land an. Bey Graf Ottens VIII. Absterben waren seines Großvaters Bruders, Ottens VI. Enckel vorhanden: 1. Die Söhne von Maria, verm. Gräfin zu Limburg-Styrum; und 2. die Kinder von der jüngeren Tochter, Elisabeth, Gräfin zur Lippe; welche leztere die Grafschafft Schauenburg an sich zoge. Limburg hat indessen seine Rechte bey allen Gelegenheiten geltend zu machen gesucht: Weil aber alles nichts geholfen, hat Graf Philipp Ferdinand den Fürstlichen Titul und Wappen von Holstein angenommen.

Ferner berichteten die öffentliche Zeitungen An. 1772. dises: Niederrheinstrom, vom 30. Jun.

„ Briefe aus Franken melden dise folgende sonderbare Nachricht: Es habe der regierende Herr Graf zu Limburg in Styrum bekannt machen lassen, daß nachdeme vermög Hamburger Briefe, ein Mensch, der sich Schaumburg nenne, das Eigenthum sothaner Stadt unter dem Vorwand erfordert, als habe er seine Abkunft von denen alten Grafen dises Fürstl. Geschlechts, als wollten gedachten Herrn Grafens und Fürstens Durchl. hiemit einen jeden vor disem Betrüger warnen, und zugleich dem Publico wiederholter eröffnen, wie seinem Fürst- und Gräflichen Hause, und nach dessen Abgang seinen mit-intereßirten Höchst und Hohen Erbgenahmen die Holstein-Schaumburgische Erbfolge, seit Erlöschung dises Hauses Mannsstammen, sowohl vermög des Oldesloischen Fridens selbsten, als der natürlichen Successionsordnung und mehrmalen errichtet- und erneuerten Erbverträge, allein gebühre; wie dann derowegen bey denen Fridenscongressen zu Münster im Jahr 1648. dann abermalen zu Braunschweig im Jahr 1715. die nöthige Vorstellungen und Protestationen nicht allein geschehen, sondern auch zu verschidenen Zeiten von Kayserl. Majestäten Leopold dem I. und Carl dem VI. höchstsel. Andenckens, dann von denen Herrn Generalstaaten von Holland, und andern höchst- und

hohen

hohen Mitständen des Reichs dißfalls durch die respective erlassene Protectorialien und Empfehlungsschreiben dessen gerechte Forderungen unterstüzet, das weitere aber im verflossenen 1769sten Jahre in der Kayserl. Residenzstadt Wien in offenen Druck erlassen und aller Orten bekannt gemacht worden, auch noch ferners aus einem in An. 1770. abermals in Druck erlassenen Memoire, dann verschidener hohen Schulen ertheilten Gutachten zu entnehmen seye."

§. 11. b.

Eine der berühmtesten und verwirrtesten Succeßionsstreitigkeiten, darinnes auf die weibliche Erbfolge ankame, ist bekanntlich die Jülich- Clev- und Bergische: Da ich aber anderwärts (1) hinlängliche Nachricht davon ertheilet habe; so will ich mich hier damit nicht aufhalten. Jülich.

§. 12.

Die Landgrafschafft Leuchtenberg ist theils Reichs- theils Bayrisch- Böhmisch- und Würzburgisches Lehen: Daß nun das Reichs- Lehen nur auf den Mannsstamm falle, scheinet daher zu schliessen zu seyn, weil Kayser Maximilian I. dem Hause Mecklenburg eine Anwartschafft auf die Landgrafschafft Leuchtenberg gegeben, wann der damalige Landgraf Johann ohne männliche Erben abgehen würde; und An. 1709. erklärete sie der Kayser für heimgefallen, weil Herzog Maximilian Philipp, deren Besizer, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben abgegangen seye ꝛc. und doch ist dise Landschafft durch Vermählung Herzog Albrechts in Bayern mit des lezten Landgrafens Schwester Mechtild an das Haus Bayern gekommen: Allem Ansehen nach ist es nicht sowohl ein Kunckel-Lehen, als es hat vilmehr dise Vermählung bloß die Gelegenheit gegeben, daß der Kayser Bayern damit eben so belehnet hat, wie auch ein anderer Fremder ex nova gratia damit hätte beliehen werden können. Leuchtenberg.

§. 13.

Ferner ist hier wiederum des Sachsen-Lauenburgischen Succeßions-Falls zu gedencken. Es wollten nemlich des lezten Herzogs Töchter von keinen noch vorhandenen Agnaten wissen, Sachsen-Lauenburg.

son-

(1) in meiner Nachles. von Staatsbedenck. 2. Theil, S. 46. -- 86.

sondern ihren Herrn Vater als lezten Masculum vom Hause ansehen, deme sie auch in denen Reichs-Lehen succediren zu können vermeinten:

Es meldeten sich aber nicht nur des lezten Herzogs Töchtern, sondern auch dessen Vaters Bruders, Herzog Franz Heinrichs, jüngere Tochter Eleonora Charlotta, vermählte Herzogin zu Holstein-Sonderburg. Anfangs zwar prätendirte sie mehr nicht, als das Land Hadeln; immassen aus deren an Kayserliche Majestät sub dato den 11. Mart. 1690 abgelassenen Schreiben ganz deutlich erhellet, daß sie das Fürstenthum Lauenburg vor ein offenes Kayserl. Majestät und dem Reich heimgefallenes Reichs-Lehen gehalten u. angegeben habe. Nachdeme aber die Sachsen-Lauenburgischen an Pfalz und Baden-Baden verheyrathete Töchter An. 1690. durch dero Gevollmächtigten zu Wien ihre Prætension auf das ganze Herzogthum Lauenburg, als ein Erb- und Weiber-Lehn, zum Theil auch Eigenthum und Allodium, formirten; fieng man Holstein-Sunderburgischer Seiten auch an, disen Vestigiis zu inhäriren.

Insbesondere machten sämtliche Sachsen-Lauenburgische Töchtern Ansprach auf das Land Hadeln. Anfangs solle man auch in Ansehung des Landes Hadeln am Kayserlichen Hofe wohl für des lezten Herzogs Töchtern portirt gewesen seyn, doch kame es nie für sie zum Spruch, sondern der Kayser nahme das Land in Sequester, in welchem es bliebe biß An. 1731. da in den zwischen dem Kayser und König in Großbritannien geschlossenen Tractat etwas deßwegen eingeflossen seyn solle: Wenigstens wurde Hadeln in besagtem Jahr Chur-Braunschweig eingeraumt, dasselbige auch damit in Possessorio belehnet. Die verwittwete Marckgräfin zu Baden-Baden, eine derer Töchtern des lezten Herzogs, wollte es zwar kaum begreiffen, daß der Kayserliche Hof darzu schreiten sollte, und regte sich bey dem Hof-Rath und Reichs-Convent dagegen, aber vergeblich, daher sie doch ihren Dissensum protestando bezeugte.

Uebrigens sezte zwar besagter Marckgräfin Descendenz den Proceß in Petitorio gegen Chur-Baunschweig, so wohl in Anse-

Ansehung des ganzen Herzogthums als auch des Landes Hadeln, fort, meldete sich auch zuweilen bey dem Reichsconvent (1): Ich glaube aber, sie werden selbsten daran zweiflen, daß sie jemals zum Besiz gelangen werden; und es ist nur noch eine unvermählte Prinzeßin davon übrig.

Die Herzoglich-Sachsen-Lauenburgische Prinzeßinnen forderten ferner an den König in Großbritannien, als Lehenfolgern, die Geldsummen, womit Herzog Julius Franz die der Statt Lübeck verpfändet gewesene Vogtey Möllen wieder eingelöset hat: Herr Viceranzl. STRUBE aber (2) hielte es vor unbillig, weil eines Fürstens, so lehenbare Cammergüter verpfändet hat, Allodialerben selbige wieder herbeyschaffen müßten.

§. 14.

Die Herrschafft Anhold kame im vorigen Jahrhundert durch die Erbgräfin Maria Anna von Bronchorst an ihren Gemahl, den Fürsten zu Salm. Salm.

Fürst Ludwig Otto zu Salm verschaffte An. 1734. seiner ältesten Prinzeßin Dorothea dise Herrschafft Anhold, welche nach ihrem Tode allemahl auf den ältesten Sohn fallen sollte: Besagte Prinzeßin vermachte An. 1749. ihrem Gemahl, Fürsten Niclas Leopold zu Salm die Lebenslängliche Nuzung davon: Beeder ältester Sohn, Prinz Ludwig Carl Otto, bate aber bey dem Cammergericht An. 1768. um ein Mandatum immissoriale ex *L. fin. Cod. de Edicto D. Hadr. tollendo*, & de restituendo Hæreditatem cum omni causa Documentisve ad eandem pertinentibus S. C. er erhielte es auch: Ehe aber der Proceß zu Ende gieng, starb der Vater.

§. 15.

In dem Herzogl. Hause Würtemberg sind die Töchtern von der Succeßion im Herzogthum an und für sich durch den Kayserlichen Herzogs-Brieff de An. 1495. (wordurch die alte Allodia dem Lehen incorporiret worden seynd,) ausgeschlossen. Würtemberg.

In dem Prageriſchen Vertrag de An. 1599. zwischen Oesterreich und Würtemberg heißt es: „Zum 10den sollen auf

(1) s. mein Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 350. 961.
(2) in seiner rechtl. Bedenck, 2. Theil, 18. S.

auf bemehrbesagten Fall Oesterreichischer Succeßion, die Herzogthum Würtemberg und Teck an Land und Leuten anderer Gestalt nicht, dann in solcher Qualität, wie dieselbige bey Aufrichtung beeder des Cadawischen und Paßauerischen Vertrags beschaffen gewest, an gedachtes Haus Oesterreich fallen; dasjenige aber, so hierzwischen weiter darzu erkaufft, oder in andere Wege acquiriret werden möchte, (jedoch wofern es nicht von Alters hero etwa Würtembergisch Lehen, oder sonsten der Cammer heimgefallen, sondern von neuen zum Herzogthum gebrachte Güter, und also der Erben recht eigenthumlich seynd,) samt allen Mobilien (doch ausser das Geschüz, und der Munition, davon hernach sonderbare Meldung geschicht) sonsten nichts davon ausgenommen, in solche Oesterreichische Succeßion nicht gehören, sondern an bemelte Eigenthums-Erben ohne alle Verhinderung kommen und fallen."

Nun aber sind nach dem Caden- und Paßauischen Vertrag vile einzele Güter von denen Herzogen acquiriret worden; sonderlich gehören hieher die von Herzog Eberharden III. in ein besonderes Corpus redigirte und biß jezo also beybehaltene sogenannte Cammer-Schreiberey-Güter.

An die reformirte Clöster hingegen würden sie keine Ansprache machen können, weil das Herzogliche Haus behauptet, daß selbige schon ante Reformationem zum Land gehöret haben.

Sonderlich sind auch die Herzoglich Würtembergischen Prinzeßinnen in der Fürstlichen Grafschafft Mömpelgart Succeßionsfähig.

Stephan, der lezte Graf zu Mömpelgart, sezte seine älteste Enckelin Heinriette An. 1397. in seinem Testament zur Erbin in Mömpelgart ein: Sie heurathete hernach Grafen Eberhard zu Würtemberg.

Kayser Sigmund belehnte auch An. 1431. dise Gräfin Henriette.

In denen neueren Lehen-Brieffen wird zwar diser weiblichen Lehens-Qualität nicht gedacht, sondern es heisset nur: Daß dem Besizer diser Grafschafft, samt allen und jeglichen ihrer Herrlichkeiten, Rechten, Gerichten, Stätten, Schlössern, Märck-

Märckten, Dörffern, Leuten, Mannschafften, Lehenschafften, Zöllen, Renten, Nuzen, Gülden und Zugehörungen geliehen werde; das kan aber die Natur dises Lehens nicht änderen, zumalen da es zu End heisset: „Deren zu gebrauchen und zu genieſſen, als solcher Lehn und Grafschafft Recht und Herkommen ist.“

In dem Brüderlichen Vergleich de An. 1617. der samtlichen damaligen Herrn vom Hause Würtemberg liset man: „Endlich würde dann nach GOttes Schickung der ganze männliche Stamm des Hauses Würtemberg zu seiner von GOtt vorgesehenen Zeit allerdings abgehen und verleschen ꝛ ꝛ ꝛ so soll die Grafschaft Mümpelgart, wie auch Horburg und Reichenweiler, samt allen ihren Herrschaften und Zugehörungen, den alsdenn lebenden Fräulein vom Haus Würtemberg und Ihren Nachkommen, nach Art und Eigenschafft derselben Landen, darum nicht benommen, sondern hiemit vorbehalten seyn.“

§. 16.

In dem Vertrag zwischen denen Grafen Philipp Ludwig und Johann zu Naßau de An. 1491. heißt es: „Wer es, daß Wir Graven vorgemelt, oder Unser Erben, keinen Mans-ehelich-Erben liesent sunder zu beyden teyle iglicher Tochter lassen würden; so solt iglicher Tochter oder Töchtern werden und zufallen, darzu sie Recht hat, des gemelten Verziegks unverhindert: Und ob es Sach wäre, daß der Fall käme von eyner Grafschaft auf die andere Manßstamme, Graven zu Naßau und Sarbrücken ꝛc. und derselbig Graf, auf den der Falle also kommen were, auch nicht eelich Söne verliesse, so solt die vorgeschrieben verfallene Graveschaft mit ihren Landen und Leuten nach desselbigen Tode und Abgang, auf den der Fall also komen gewest wäre, wieder hinter sich fallen, und komen an den nechsten Erben, dahero der Fall der vorgeschrieben Graveschaft Landen und Leuten herkomen were, on alle Geverde und Argelist.“ Naßau.

In der Naßau-Cazenelnbogischen Erb-Vereinigung de A. 1607. aber liset man: „Trüge sichs auch zu, daß Wir, obgenanndte Gebrüder, samt Unsern ehelichen mannlichen Erben, mit einander, ꝛ ꝛ ꝛ mit Todt abgehen und erleschen würden,

auf ein solchen ohnverhoften Fall ist abgeredt und geschlossen worden, daß, so fern von der Naßau-Bredauischen Linea auch kein Mannsstamm mehr im Leben seyn würde, alsdann alle die Graf- und Herrschaften, welche der lezthabende Mannsstamm, Unser, der Naßau-Dillenbergischen Lineen, in Kraft diser Unser Erbverein, überkommen vndt ererbt gehabt, wiederumb zurück auf der verstorbenen Lineen Töchter, oder dero Erben, von deren Herrn Vattern sie auf den leztlebenden Mannsstamm successive kommen seynd, verfallen, und denselbigen Töchtern oder Ihren Erben, ohngehindert der gemeinen Regul, quod Fœmina excluſa semper maneat excluſa, ohne einigen Eintrag dessen Töchter oder deren Erben, welche derselbe leztverstorbene Mannsstamm verlassen hatt, erblich eingeraumt und gelassen werden sollen."

§. 17.

Ostfrieß-land. Von denen Fürstl. Ostfriesischen Landen behauptete BRENNEYSEN (1), daß die Töchtern darinn Succeßionsfähig seyen. Es hat aber das Chur-Brandenburgische Haus nicht nur eine Expectanz darauf erhalten, sondern selbige auch An. 1744. nach Abgang des Fürstlich-Ostfriesischen Manns-Stammens würcklich in Besiz genommen; wiewol sich auch der Graf von Wied-Runckel (welcher Graf Friderichs Ulrichs zu Ostfrießland, des leztern Fürstens Vaters Schwesters Tochter zur Ehe, und Kinder mit ihr erzeuget hat,) meldete.

Aus Zach. VICTORIS *Decis. Waldecc. Relat. 18. n. 12. sqq.* ist zu ersehen, daß zwischen Ostfrießland und Waldeck von An. 1566. an am Cammergericht ein Proceß gewesen, in welchem An. 1655. 9. Mart. dise Urthel ergangen ist: „In Sachen weyl. Herrn Samuel, Daniel und Henrichs, Grafen von Waldeck, Klägern eines, wider auch weyl. Edzard und Conf. Grafen zu Ostfrießland, Beklagte andern Theils, jezo allerseits deren Erben in Actis benannt, simplicis querelæ &c. ist D. Gollen sein der Rescission Conclusionis halben beschehen Begehren, als ohnnöthig, abgeschlagen; sondern läßt man es bey

(1) In der Ostfries. Histor. und Landes-Verfaß. Tom. 1, Lib. 1. Cap. 8, Part. 3, §. 4. p. 70.

bey vorigem Beschluß bewenden. Darauf und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß, an statt weyl. Frauen Margarethen, Gräfin von Waldeck, gebohrenen Gräfin von Ostfrießland, dann Dero Söhnen, Herrn Samuel, Daniel und Henrichs, Grafen zu Waldeck, Klägere, als Successores, (ausgenommen der Grafschafft Ostfrießland, samt aller im Lehenbrieff begriffenen Appertinentien und Zugehör, als Reichs-Lehen,) weyl. Edzard Grafen zu Ostfrießland, Frau Elisabeth, gebohrener Gräfin zu Rittberg, Herrn Ulrici, Fräulein Annæ, Theda und Irmigardis, allen Grafen und Gräfinnen zu Ostfrießland, respective zum sibenden, sechsten, fünften, vierten und dritten Theil Erben zu declariren und zu erklären, ihnen, den Klägern, als ihren Miterben, solche Erb-Portiones, samt denen daran von Zeit respective jedes Absterben erhobenen Nuzungen (jedoch nach Abzug und Collation, was obgedachte Frau Margaretha und Klägere an Ehesteuer und sonst bereits empfangen und aufvorgehende Liquidation) abzutretten, einzuraumen und gut zu machen schuldig und darzu zu condemniren und verdammen seyn, als wir dieselbe hiemit condemniren und verdammen, die Gerichtskosten derowegen aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und aufhebend." Ostfrießland suchte Revision, sie wurde aber, ob neglectum fatalium, abgeschlagen. Waldeck verlangte darauf bey der Liquidation: 1. Das ober- und nider Raiderland, 2. die Mobilia sub Juramento in litem, 3. der Thedä verlassene Güter, 4. die eingezogene Kirchengüter, 5. eine Commissionem ulteriorem ad liquidandum.

Der damalige Graf von Kauniz-Rittberg wollte erweisen (1): Daß die Grafschafft Ostfrießland kein Feudum Imperii masculinum, sondern ad Fœminas transitorium, seye, und der Gräfin Maria Ernestina Francisca zu Kauniz-Rittberg, gebohrener Gräfin zu Ostfrießland, als der nächsten weiblichen Ostfriesischen Descendentin, und in Krafft der besonderen Hausverträge angefallen seye.

Absonderlich aber wollte dises (nebst Lichtenstein,) von

(1) s. mein Staatsarch. 1754. 2. Band, S. 843.

denen drey Ostfriesischen Herrschafften: Esens, Stedesdorff und Wittmund, behauptet werden (1).

Der Proceß ist am Reichs-Hofrath anhängig; wird aber villeicht niemals zu Ende gehen.

§. 18.

Schwarzenberg. Daß in denen Gütern, welche die Fürsten zu Schwarzenberg von denen Grafen von Sulz überkommen haben, die Töchtern Succeßionsfähig seyen? siehe hernach.

§. 19.

Bronchorst. Theodors, Grafens zu Bronchorst und Anholt, Tochter Maria Anna, vermählte Fürstin zu Salm, brachte ihrem Gemahl einen Theil der Bronchorstischen Verlassenschafft zu.

§. 20.

Cazenelnbogen. Von der Cazenelnbogischen Succeßionsstreitigkeit berichtet Herr MüLLER (2) folgendes: „Der lezte Graf zu Cazenelnbogen war Graf Philipp der ältere, und hatte zwey Kinder, nemlich einen Sohn, Graf Philipsen den jüngern, und eine Tochter, Annen. Der Sohn starb vor dem Vater ohne männliche Leibeserben, und allein mit Hinterlassung einer Tochter, Ottilien, so sich nachmals an Marckgraf Christoffen von Baden verheurathet; die Tochter Anna aber wurde eine Gemahlin Landgraf Heinrichs von Hessen, davon ein Sohn, Landgraf Wilhelm der Jüngere, und zwey Töchter, Elisabeth und Mechtild, erziehlet worden, deren Aeltere an Graf Johannsen von Nassau, die Jüngere aber an Herzog Johannsen von Cleve, sich verehliget. Im Jahr 1479. starb obgedachter Graf Philipps der Aeltere gleichfalls, worauf vorgenannter Landgraf Heinrich von Hessen die hinterlassene Lande eingenommen.

Es meldete sich, aber nach vorangeregtem Tode des lezten Grafens von Cazenelnbogen, dessen Enckelin, oberwehnte Ottilia, vermählte Marckgräfin von Baden, Graf Philipsen des Jüngern von Cazenelnbogen Tochter, zur Helffte der Cazenelnbogischen Erbschafft, brachte es auch dahin, daß Landgraf Ludwig

(1) s. die oben §. 1. angeführte Deduction.

(2) im R. Tags-Theatr. K. Frid. V. P. 6. Cap. 12 p. 54. seqq. add. Freyh. von CRAMER Nebenst. 99. Theil. S. 65.

wig sich mit selbiger auf eine gewisse Summe Geldes vergliche, und zwar mit angehängter Condition, daß, wenn er, der Landgraf, und dessen Sohn, Landgraf Wilhelm, ohne Hinterlassung ehelicher Mannserben, so wohl sein, des Landgrafen, Töchter, (die von Naßau und Cleve,) ohne Leibeserben, oder, ob sie Kinder verliessen, und dise auch verschieden, also, daß von selbigen Linien niemand mehr wäre, Sie, die Marckgräfin, und ihre Kinder, an Zurückforderung diser ihrer Erbportion ungehindert seyn sollten.

Anno 1500. starb Landgraf Wilhelm der jüngere zu Hessen ohne Kinder; mithin hielte sich Naßau nunmehro zu der Cazenelnbogischen Successión berechtiget, suchte solche auch gerichtlich; es währete aber 57. Jahre, biß diser Streit ganz beygeleget wurde.

TEXTOR (1) berichtet: „Im Jahr 1557. den 13. Jun. (al. 30. Jul.) ist diser langwürige Streit wegen der Grafschafft Cazenelnbogen endlich zu Franckfurt am Mayn, vermittelst etlicher des heiligen Römischen Reichs hochansehnlicher, fürnehmer Chur- und Fürsten, nemlich Herzog Otto Heinrichs Pfalzgrafen bey Rhein, cet. Herzogen Augusti zu Sachsen, cet. beyder Chur-Fürsten, Herzogs Wilhelms zu Gülich ꝛc und Herzog Christophs zu Württemberg ꝛc. glücklich und wohl hin- und beygelegt, auch ganz und gar also verglichen worden: Daß, nachdem alle Definitivæ und Executoriales, so für die Grafen zu Naßau ꝛc. publicirt und ausgangen, caßirt und aufgehoben, bey Landgraf Philippsen zu Hessen ꝛc. und dessen Erben alle den Grafen zu Naßau-Dillenburg und Breda ꝛc. zuerkennte Stätte, Schlösser und Güter, (die Grafschafft Diez allein ausgenommen,) auch andere beweg- und unbewegliche Sachen gelassen werden: Hochwohlgedachter Landgraf aber denen Grafen zu Naßau ꝛc. auf gewisse Termin, Zeit und Ziel, sechs mahl hunderttausend Gold-Gülden oder sechs Tonnen Goldes, erlegen und zahlen, die Grafschafft Cazenelnbogen dem Landgrafen allein, die Titul aber beyderseits gemein seyn und bleiben; also daß die Grafen zu Naßau-Dillenburg, ob sie

(1) in der Naßauisch. Chron. Cap. 11. §. 25. p. 303.

sie schon nicht vil in der jezt gedachten Grafschafft übrig hätten, doch auch Grafen zu Cazenelnbogen, die Landgrafen zu Hessen aber, ob sie wohl auf die Grafschafft Diez gänzlich verziehen, doch gleichwohl Grafen zu Diez genannt, und dessen Titels, über das der beyden Grafschafften Cazenelnbogen und Diez Wapen, beyderseits sich auch gebrauchen solten.

Schließlichen ist auch noch zu gedencken, daß nicht allein die Töchtern und deren Descendenz unter sich einander dise Succeßion streitig gemacht haben; sondern es fanden sich auch noch zween andere Prätendenten, welche, so vil die Reichslehen anbelangt, die Töchtern insgesamt von der Succeßion ausschliessen wollten. Es hatte nehmlich Kayser Friderich Anno 1463. König Georg in Böhmen eine Expectanz auf die Grafschafft Cazenelnbogen ertheilt; es meldeten sich auch nach Abgang des Cazenelnbogischen Mannsstamms, des Königes Söhne, die Herzoge zu Münsterberg, und wolten auf die Chur- und Fürsten zu Sachsen und Chur-Fürst Albrechten zu Brandenburg compromittiren; der Landgraf aber antwortete An. 1481. „Daß er, als nächster Erbe, die Grafschafft zu Cazenelnbogen von Rechts- und Billigkeit wegen innehabe, und sie sein seye, er auch denen Herzogen keine Gerechtigkeit und zumal nichts zugestehe.“ Auf dem An. 1486. zu Cölln gehaltenen Reichs-Convent aber machte Kayser Friderich auf mehrermelten leztern Grafens von Cazenelnbogen Lehenschafften, so er von dem heiligen Reich gehabt, Prætension: Welche Lande aber Reichs-Lehen gewesen, wird nicht exprimirt, massen des Grafens Lande verschidene Lehn-Herrn gehabt, einfolglich die vorgewesene Consolidirung der Reichs-Lehn mit dem Dominio directo nicht auf die sammtliche Lande zu verstehen, wie denn auch die in dem auf disem Convent beschehenen Kayserlichen Antrag gegen die Churfürsten befindliche Worte: „Die Lehenschafften, so er von dem heiligen Reiche hat,“ eine prætensionem restrictam darlege.

Von Landen hinterließ Graf Philipß in complexu die ganze Grafschafft Cazenelnbogen, und einen gewissen Antheil von der Grafschafft Diez: So vil nun Cazenelnbogen anbelanget, so seynd in der Heßisch-Naßauischen Succeßions-

Irrung,

Irrung, Freyheit, Gnad, Recht, Mannschafft, Lehenschafft, Zoll, Gericht, Privilegien der Grafschafft Cazenelnbogen, item der Zoll zu St. Gewer, zween alt Tornas am Zoll zu Poppart, das Dorff Crumestatt, item Rüsselheim und das Stadtrecht daselbst, als Reichs-Lehen angegeben worden.

§. 21.

Als An. 1681. die Gräflich Criechingische Linie zu Puttingen abstarb, erhielte des lezten Grafens Schwester, vermählte Gräfin zu Ost-Frießland, von dem Parlament zu Mez den Besiz deren Güter; ermelten lezten Grafens Vaters Schwestern aber, so an die Grafen zu Solms-Braunfels und Ortenburg vermählet waren, wolten zu gleichen Theilen erben, nahmen dahero auch beede den Criechingischen Titul und Nahmen an und führten Proceß deswegen. Von dem Erfolg berichtet Herr KOELER (1): ad ejus (der verwitweten Gräfin von Ost-Frießland,) è Filio natu minore, Friderico Ulrico Com. Frisiæ Orient. neptem Christinam Luisam, devenit tantem Comitatus Chriechingensis, cum dynastia Puttingensi. Nupsit ea Jo. Ludovico Adolpho, Comiti de Wied in Runckel, d. 14. Aug. 1726. & Ester Dorothea, eorundem amita, Georgii Reinhardi, Com. Ortenburgici olim conjux, quæ vidua, ætate gravis, annos XCV. nata d. 9. Febr. an. 1712. expiravit, parte sua in Criechingensi Comitatu nepoti è filio, Comiti Ortenburgico, transcripta. Anna Maria, hujus soror, quæ primo Jo. Georgio Reingravio in Vinstingen, dein Ludovico Com. Solmensi in Greiffenstein, nupta fuit, è vita discessit an. 1684. scripto hærede Wilhelmo Mauritio, Com. Solmensi, Ludovici nepote è fratre. Criechingen.

Mehreres von disen Criechingischen Successionsstreitigkeiten findet man beym H. von LUDOLF (2).

§. 22.

(1) In seiner Edit. IMHOFII Notit. Procer. Imp. Tom. 2. p. m. 183.

(2) Obs. forens. Part. 3. Obs. 269. add. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. 1. Theil, 1653. S.

§. 22.

Falcken-stein. Wie nach Abgang des Gräflich Falckensteinischen Mannsstamms Sec. 15. die vorhandene Schwestern des lezten Grafens succediret haben, auch was im leztvorigen und jezigen Seculo wegen Succeßion der Töchtern in dem Falckensteinischen gestritten worden seye? sihe alles præc. Cap.

§. 23.

Fleckenstein. Denen nun ausgestorbenen Herren von Fleckenstein hat Kayser Friderich III. An. 1442. die Gnade gethan: Ob die von Fleckenstein ohn Leib-Lehens-Erben abgiengen, daß denn ihre Lehen auf ihre Töchter, die dann zu den Zeiten wären, fallen sollen; doch also, daß dem Kayser solche Lehen also vermannet werden, daß sie um ihn und das Reich verdient werden.

§. 24.

Fugger. In dem Gräflichen Hause Fugger seynd die Gräfliche Töchtern, vermög Kayserlichen Privilegii de An. 1548. in gewissen Fällen Succeßionsfähig.

§. 25.

Hanau. Anno 1610. wurde in dem Hanauischen Erbbrüder-Vergleich von neuem beliebt: „Da aber nach GOttes Willen sich über kurz oder lang = = = zutragen würde, daß die aus beyden Hanauischen Stämmen gebohrne Graven und ihre männliche Leibs-Lehens-Erben alle mit Tod abgehen würden, alsdann und auf solchen unverhofften Fall, (wofern unterdessen keine anderwärtliche Pacta, Ordnung und Erbeinigung rechtmäßig aufgerichtet,) soll den Töchtern, oder ihren Erben, eines jeden Stamms die nechsten, ungeachtet ihrer dem männlichen Stamm zu guten gethaner Verzig, dasjenige, darzu Sie Recht haben werden, in allermassen, als ob dise Vereinigung nicht aufgericht, noch von ihnen, den Töchtern, dem männlichen Stamm zu gutem, verziehen worden wäre, ohne männliches Inntrag wieder zufallen und eingeraumt werden.“

Anno 1643. erhielte H. Cassel eine Anwartschafft auf die Hanau-Münzenbergische Lande:

Als aber der Hanauische Mannsstamm An. 1736. abgienge, succedirte zwar H. Cassel in dem Hanau-Münzenbergischen und der Erbprinz zu H. Darmstatt in dem Hanau-Lich-

Lichtenbergischen ruhig: Aber wegen des Amts Babenhausen und der mobiliar-Verlassenschafft sezte es einen schweren Proceß.

Darmstatt gienge an das Cammergericht und erhielte wegen der mobiliar-Verlassenschafft und wegen des Amts Babenhausen Paritorias: Cassel aber behauptete, die Sache gehöre vor die Stamm-Austräge, und nahme seinen Recurs an den Reichsconvent, allwo es unter Kayser Carl VI. nicht gut für Cassel aussahe, unter K. Carl VII. aber wurde An. 1743. 28. Jun. die Sache durch einen Reichsschluß an die Stamm-Austräge verwisen.

Darauf wurden Vergleichs-Tractaten gepflogen: Wegen der mobiliar-Verlassenschafft kame es dabey zu einem Schluß und Theilung: Wegen des Amts Babenhausen aber wurde man zwar in so weit einig, daß es zwischen Cassel und Darmstatt getheilet werden sollte; wegen der würcklichen Theilung hingegen hat man sich lang nicht vereinigen können: Doch geschahe es endlich auch.

* * *

Wegen der Hanau-Lichtenbergischen Succeßion sezte es, nach Abgang des Hanauischen Hauses, ebenfalls einen gedoppelten Streit.

1. Behauptete Chur-Sachsen: Hanau habe das Lichtenbergische in der Eigenschafft eines Reichslehens besessen, in welchem nur der Mannsstamm der Lehensfolge fähig seye: Da nun Chur-Sachsen eine Anwartschafft auf die Hanauische Reichslehen erhalten habe; so gebühre ihme nun, nach Abgang des Hanauischen Mannsstamms, die Succeßion darinn (1):

An dem Französischen Tribunal zu Colmar aber, (unter dessen Gerichtbarkeit die meiste Lichtenbergische Lande gelegen seynd,) fiele An. 1750. 6. Jun. die Urthel für Darmstatt aus (2).

2. Machten der Hanauischen Verzicht-Tochter, Anna Magdalena, vermählter von Criechingen, Nachkommen, Freyherrn von Wessenberg, Grafen von Perusa, und Freyherrn von Freyberg, an die Hanau-Lichtenbergische Allodialerbschafft

(1) s. mein T. Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 108.
(2) Allda, 1. Theil, S. 164.

Ansprach; welcher Proceß vor dem Reichs-Hofrath geführet wird (1): Davon ich aber keine besondere Umstände angeben kan.

§. 26.

Helffenstein.

Anno 1627. wurde zwischen Grafen Rudolf von Helffenstein und seinen Baasen diser Vertrag getroffen: „Nachdem, vermög der zwischen der hochlöblichen Grafen von Helffenstein aufgerichter altvätterlicher Pactorum Familiæ, nach Abgang selbigen Grävelichen Mannsstammens und Namens, die im Leben gebliebene Grävinen von Helffenstain, zue der Helffenstainischen hinterlassenen eigenen Güttern ihren gewissen Regress und Zuegang haben; so haben hochbesagte Gräveliche Frau Wittib, (Grafens Frobenii Wittwe, gebohrne und vermählte Gräfin zu Helffenstein) für sich und Dero Herrn Tochtermann, (Grafen von Fürstenberg,) im Nahmen seiner freundlichen geliebten Gemahlin, denselben auf den Gundelfingischen Herrschafften, Neufra, Hayingen, wie nicht weniger der Herrschafft Gemegines, (doch) derselben halben mit hierundten bey dem fünfften Puncten gesezten Unterschiedt,) dergestalt reserviert und vorbehalten, wofern der allmechtige GOtt, Ire Grl. Excellenz, ohne Hinderlassung mannlicher Leibs-Erben ... aus diesem zeitlichen Leben abfordern sollte, daß alsdann offthochbemelt Ihr Ihr Gn. Gn. entweder Dero gebürende zwen sibende Thail auf besagten Herrschafften eingeraumt, oder aber (welches dann beedes zu der überig hinderbleibenden Grävinnen von Helffenstain freyer Option und Wahl stehen, dieselbe auch inner dreyer Monats-Frist, ob sye Ir Ir Gn. Gn. zu Dero zween sibende Thail in selbigen Güttern einstehen zu lassen, oder hernach benannte Summa an barem Geld zu erstatten gemaint, sich ercleren sollen) für dieselbe und ire genzliche Abfertigung 113500. Gulden an baarem Geld, oder, wie man sich sonsten dessen vergleichen würd, erstattet werden, berüerte Gundelfingische Gütter auch Jr. Irer Gnaden Gnaden wahr und recht Unterpfand hiemit und Crafft diß, so lang sein, heissen und verbleiben sollen, biß dieselbe um erst-besagte Summa genzlich und ohne einigen Abgang contentiert und zufriden gestelt werden, mit dem Anhang, wofern in Entrichtung solcher

(1) s. mein Staatsarch. 1756. 1. Band, S. 544.

cher Summe ainig Saumbseeligkeit erscheinen solle, daß alsdann offt-hocherwehnte Ire Ire Gn. Gn. guten Fug und erlangt Recht, Macht und Gewalt haben sollen, besagte Gundelfingische Guetter, als Ir Unterpfandt mit oder ohne Recht, anzugreiffen und wider die Innhaber aintweder bey Ihrer Kayserlichen Majestät, oder dem Kayserlichen Cammergericht, via executiva zu procediren und daselbsten, biß zu Erlangung vollkommener Bezahlung, als in einer liquidierten und verglichenen Sach mandata executiva sine clausula auszubringen, die auch alsbalden, allein auf blosse Fürweissung dises Vergleichs, erkhennt werden sollen. "

Als aber noch in eben disem Jahr 1627. auch Graf Rudolf, der lezte des ganzen Stammens, verstorben, entstunde zwischen denen Helffensteinischen Erbtöchtern abermahls ein neuer Succeßionsstreit, indeme des lezten Grafens Töchter das erkaufte und errungene, und was sonsten ihr Vater quoquo modo acquiriret, für ihren Voraus angesprochen, das übrige aber alles in die Erbeinigung gezogen haben wollen. Sie verglichen sich aber eod. An. 1627. dahin mit einander: „1. Soll man eines von dem andern separiren, und würckliche Theilung mit den ligenden in die Gräfliche Helffensteinische Erbainigung gehörige Güttern, als die Herrschafft Wiesenstaig zu sieben gleichen Portionen in ihren Marckhungen, Bännen, Zwängen, Pertinentien, Obergerechtigkeit, Herrlichkeit und Jagtbarkeiten, durch das Looß und weiters dergestalt vornemen, daß kein Theil sein Portion in fremde Hand ohn Voranbott den Mit-Interessenten veräussern, aber wohl ums Gelt, oder auswechßlen, einem andern Interessenten überlassen; da aber ein Fremder mehrers wollte darum geben und um solches die andern Interessenten anzunehmen nit gewillt, wohl einem Fremden überlassen und verhandlen solle und möge, benebens mit der ihme durchs Looß gebrachten Portion ohne einiges Widersprechen content und zufriden sein solle. Weil dann, zum andern, der acquirirten und erkaufften Gütter halber man noch der Zeit nit ainig, auch im Fahl es entzwischen nit beschehen möchte, solle man utrinque den Entscheid von der Kayserl. Majestät erwarten, als die ohne daß diß Orts Richter sein, jedoch mit der Modification,

daß ein jeder sein Thail mit dreyen Schrifften und allezeit zu zwayen Monathen einkhommen solle. ꝛc. "

Von dem weiteren gerichtlichen Hergang kan ich aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll nur dises melden:

4. Dec. 1636.

Helffenstainische Verlassenschafft; sive Fraw Catharina Gräfin zu Oettingen, gebohrne Gräfin zu Helfenstain, petit communicationem dessen von Ihr Churfürstliche Durchl. in Bayern im Nahmen Herrn Maximilian Adams Landtgrafen zu Leuchtenberg prätendirender Helfenstainischer Erbsportion beschehenen Einpringens.

Communicetur.

§. 27.

Hohengerolzeck. Im 17den Jahrhundert entstunde, nach Abgang des Hohengerolzeckischen Mannsstamms, wegen der Succeßionsfähigkeit der von dem lezten Herrn hinterlassenen Tochter ein langwühriger und biß jezo unausgemachter Streit: Weil es aber eigentlich darauf ankame, was Lehen oder Eigenthum seye? als will ich disen Handel an ein anderes Ort verspahren.

§. 28.

Königseck. In dem Gräflichen Hause Königseck, seynd, Krafft der Erbvereinigung de An. 1558. die Töchtern gewissermassen Succeßions-fähig.

§. 29.

Königstein. Die zween lezte Gebrüdere, Eberhard und Georg, Grafen zu Königstein und Herrn zu Epstein, erlangten von Kayser Carl V. ein Indult des Innhalts: Daß, wenn sie ohne männliche Erben versterben sollten, ihre Graf- und Herrschafften, so vil darvon vom Reiche zu Lehn gehe, auf ihre ehelich gebohrene weltliche Töchter, oder, wo derselben Töchter keine mehr im Leben wären, alsdann auf ihrer beyder Schwester Kinder, die von Stollberg, als des Geblüts von Königstein, erben, fallen und kommen sollten, in der Gestalt, daß nachmahls aus derselben ihrer Schwester Kinder Eine Mannsperson genommen, wie solches allezeit die Observanz im Hause Epstein gewesen, die solche obbestimmte ihre Lehn, mit samt ihren Namen, Titul, Schild, Helm, und allen andern Privilegien, Gnaden und Freyheiten,

darmit

darmit ihre Voreltern und Sie bißhero vom Reich versehen gewesen, zu Lehn empfahen, welcher Mannsperson alsdann Ihro Kayserl. Maj. sothane Lehn verleihen sollten und wollten, von allermänniglichen ohnverhindert. Graf Georg starb kurz darauf ohne Kinder. Im Jahr 1534. bewilligten, auf Ansuchen Graf Ludwigs zu Stollberg, die Churfürsten zu Cölln, Sachsen und Brandenburg in vorgedachte Kayserliche Begnadigung und An. 1535. thate König Ferdinand in Böhmen ein gleiches. An. 1527. machte Graf Eberhard ein Testament und sezte seiner Schwester Sohn, Grafen Ludwig zu Stollberg zum Erben ein: Graf Eberhards Schwester Anna hingegen verziehe sich hierauf ihres Erbrechts dergestalt, wie oben zu sehen ist.

Besagtes Testament bestättigte Kayser Carl An. 1528. und heißt es unter anderem: „ Ordnen und wollen auch, daß die obgemelte Substitution und Untersazungen samt und besonder, als directæ Substitutiones, oder als fideicommissariæ, wie es den angesezten Erben am nüzlichsten und beqvehmlichsten seyn würdet, doch ohne Abzug Trebellianicæ, für und für tüglich, und die Töchter und ihr Erben mit den Aussteuren, so ihnen laut des Testaments gegeben werden, für Ihr Legitima begnügig seyn sollen, ohne Intrag oder Verhinderung menniglichs, auch der gemeinen Recht, so hiewider seyn möchten, in solchem allen allein, so vil diß Testament belangt, unangesehen. “

Nach Absterben Graf Eberhards kame auch Graf Ludwig zum Besiz, welcher seiner Frau Mutter einen Revers ausstelete, daß die in dem Testament veränderte Ordnung in der Succeßion seinen nicht in- oder substituirten Brüdern nicht präjudicirlich seyn solle.

Anno 1561. bate Graf Ludwig, dem Lehenbrief über Stollberg Graf Eberhards verlassene Reichslehen in specie einzuverleiben und die Lehenbrieffe auch auf seine jüngere Vettern zu extendiren; darauf wurde vom Reichs-Hofrath den 19. Dec. 1561. resolviert: „ Ist ihme zu leyhen und dem Lehenbrief Graf Eberhards Lehen in specie zu inseriren bewilligt; aber quoad simultaneam Investituram seiner jungen Vettern ist abgeschlagen. “ Als darauf Graf Ludwig An. 1574. ohne männliche Erben verstarb, succedirte ihme (weil der erste Substitutus, Philipp,

lipp, schon verstorben ware,) sein Bruder Christoph, welcher An. 1575. von Kayser Maximilian II. belehnet wurde. Weil aber diser Graf Christoph auch keine Kinder hatte, brachte Chur-Maynz An. 1575. (ohne Zweifel bey Gelegenheit der damaligen Röm. Königswahl) in der Stille von Kayser Maximilian II. ein Expectanz-Decret auf die Königsteinische Reichslehen heraus, und Kayser Rudolph II. truge nach dem An. 1581. erfolgten Absterben Graf Christophs noch über dises dem Churfürsten Commißion auf, das Hauß und Schloß Königstein, auch die Theile an denen Herrschafften Eppstein, Falckenstein und Münzenberg, so weyland die Grafen von Königstein und nach denenselben Graf Ludwig und Christoph von Kayserl. Majest. und dem Reiche zu Lehen getragen und ingehabt und durch tödtlichen Abgang gedachten Graf Christophs dem Heil. Reich frey lediglich eröffnet und heimgefallen, im Namen und an statt Ihrer Kayserl. Majestät einzunehmen, pflichtbar zu machen, und biß zu weiterem Bescheid zu administriren.

Nun ware zwar Graf Christophs Bruder, Albrecht Georg, und seines Bruders Sohn Christoph der jüngere, zuvorgekommen und hatten die Grafschafft Königstein in Besiz genommen: Chur-Maynz aber depossedirte sie mit Gewalt, (ausser dem Gederischen, darinnen sich die Grafen mauutenirten, es auch noch besizen,) und der Kayser liesse den Churfürsten bald hernach durch eine Commißion in die ganze Königsteinische Verlassenschafft immittiren.

Nach vilen Handlungen an dem Kayserl. Hof und Reichstag traffen Anno 1590. 3. Febr. Maynz und Stollberg einen Vergleich mit einander, Krafft dessen Maynz an Stollberg 300000. fl. zahlen, dises hingegen die auf dem Land stehende Schulden übernehmen sollte; vom lezten Zil sollten 30000. fl. stehen bleiben, biß Hanau vor 16000. fl. vergnügt worden seye, worauf disem Hause von Grafen Christoph von Stollberg vier Dörffer cum pacto de retrovendendo verkaufft worden waren; endlich wolte man sich hiernächst über die Gefälle, welche die Gan-Erben zu Buzbach von der zu der Königsteinischen Verlassenschafft gehörigen Quart diser Statt gehoben, vergleichen; so dann behielte Stollberg einen Theil

an

an Ortenburg und einige Dörffer am Vogelsberg, so noch lange nicht den zehenden Theil der Verlassenschafft ausmachen sollen. Es gereuete aber Stollberg des Vergleichs um so mehr, als Maynz die Gelder nicht ausbezahlte, unter dem Vorwand, daß sie vom Cammergericht zum Besten der Creditorum mit Arrest belegt worden seyen: Stollberg belangte also Maynz in Judicio Austregali per modum reconventionis, und nun hänget die Sache vor dem Reichs-Hofrath, (allwo sie Anno 1728. reassumiret wurde,) in unentschidenen Rechten.

§. 30.

Limburg. Was in dem Schenck-Limburgischen Familien-Vertrag de Anno 1604. wegen Succeßion derer Töchter beliebt worden ist, sihe zum Theil im T. Staatsr. *Tom. 15. p. 410.* Ferner heißt es allda: „Zum andern; Wann sich aus Schickung des Allmächtigen der Fall begäbe, daß unser und Unsere Nachkommen, der Herrn zu Limburg, ganzer männlicher Stamm, ꝛc. mit Tod abgehen und nicht mehr seyn würde, daß alsdann, vermög und in Krafft der Würzburgischen Lehenbriefe, und erster Lehenmachung am dato 1483. die vier Dörffer, Gollhoffen, Sommerhaussen, Winterhaussen und Lindelbach, allein auf die Fräulich Erben der Herrschafft Limburg, Schenck Georgen ꝛc. Stammens und Geblüts, da deren vorhanden, fallen, aber alle des lezten verstorbenen Herrn zu Limburg ꝛc. (im Fall er kein Testament vor seinem Absterben aufgericht und gemacht hätte,) ligende und fahrende Haab und Güter ab intestato, dem oder denjenigen Personen, erblich und eigenthümlich heimwachsen, folgen, auch Successionis Jure werden und bleiben sollen, die derselben Zeit bemeltem lezten Herrn von Limburg, ꝛc. vom Geblüt am nechsten verwandt seyn; doch auf solchen Fall den lezten lebenden Herrn von Limburg ꝛc. eine gewisse Anzahl Gelds, so von den nechsten der Herrschafft Erben, den dazumahlen lebenden Frauen und Fräulein von Limburg ꝛc. solcher nahen Verwandtnis nach, ab intestato nit erben können, solle ingemein und jeder insonderheit gereicht werden, per dispositionem zu ordnen bevorstehen, und niemand hiermit Maß oder Ordnung geben seyn solle.“

In der Limburgischen Landes-Theilung de Anno 1693. wurde paciscirt: „Zum 14den hat = = = Frau Sophia Eleonora, Unsere, Schenck Vollrats, herzgeliebte Ehe-Gemahlin eine gebohrne Gräfin und Semper-Freyin zu Limburg, ꝛc. zu verstehen gegeben, welchergestalten ihr aller Orten würde übel ausgedeutet werden, wann sie ihren Kindern etwas begeben, oder selbige vernachtheiligen thete: Damit nun Niemand davor halten möchte, als wenn sie sich ihres bey einem ledigen Anfall und gänzlichen Abgang des mannlichen Limburgischen Stamms, = = = auf der Limburg-Schmiedelfeldischen Herrschafft competirenden Juris zu disem Vergleich stillschweigend begeben hätte; als habe sie ihr solches ausdrücklich vorbehalten wollen, welches dann künfftiger Nachricht halber, disem Recessui, salvo tamen Jure cujuscunque, mit einzuverleiben beliebt worden.“

In dem fernerweiten Vertrag zwischen denen Grafen Vollrath und Georg Eberhard de An. 1699. endlich heisset es: „Die Succeßion und Erb-Recht der Herrschafft Schmiedelfeld betreffend, worüber Unsere, Schenck Vollraths, herzgeliebte Gemahlin, Sophia Eleonora, als gebohrne zu Limburg, Schmiedelfeldischen Stammens, ihre Gerechtsame allbereits schon bey dem Gaildorfischen Sterbfall weyland ihres Herrn Bruders, Herrn Schenck Wilhelm Heinrichs zu Limburg, seel. Andenckens, nicht allein, sondern auch in obbesagtem Winterhäuser Brüderlichen Vergleich, insonderheitlich §. zum vierzehenden ꝛc. erinnerlich vorgestellet, und behörige Nothdurft vorbehalten, wird in Krafft dessen, nach weitläufftig davon geflogener Consultation und Unterredung, auch genugsamer der Sachen Ueberlegung, deutlich und unwidersprechlich anerklärt und versichert, daß Wir, Schenck Georg Eberhard, hierunter ihro, Unserer Frau Geschweyhen Lbd. und Dero Töchtern und Erben, allerdings gerne gönnen und verwilligen, was ihnen von GOtt und von Rechtswegen gebühret, und solchemnach, Wir zwar, in Krafft ihres abgeschwornen schrifftlichen Verzichts, das Dominium utile, Besiz und Nuzniessung gedachter Herrschafft Schmiedelfeld, so lange Mannsstammen am Leben, demselben, und so weit im Fall Unsers

Bru-

Bruders Schenck Vollraths, Lbd. = = = ohne Hinterlassung Mannlichen Erbens diß Zeitliche gesegnen würden, bey dessen Ueberlegung Uns, Schenck Georg Eberharden, und Unsern nach GOttes Segen nachfolgig Mannsstammen, vermög hergebrachter Erb-Pacten und Observanz, ohne Widersprechen zukommet und beständig zugesaget ist und verbleibet; also hergegen, da sich der gänzliche Abgang des Mannsstammens ereignen wird, bey solcher purificirter Condition ihres Verzichts, Unserer Frau Geschweyh Lbden, Dero Töchtern und Erben, mehrbesagte Herrschafft Schmiedelfeld, samt allen Ein- und Zugehörigen, ausser was nicht durch Lehen, deren das weibliche Geschlecht nicht fähig, hinwegfället, ohne allen weitern Anspruch, Dispute oder Prætext, wie der Nahmen haben oder erfunden werden mag, ipso pleno Jure und dadurch sowohl würckliche Possessio und treue aufrichtige Liferung darzu gehöriger Documenten, ohnverweigert und unaufhaltlich zugestanden und eingeräumet werden, als mithin ihres Eigenthums eigenen Gefallens und Rechtens sich selbst zu mächtigen allerdings und ohne Hinderung Männiglichs bestens befugt seyn solle. Nachdem auch das

2. Uns billig oblieget, Unsere Erbeinigung in behöriger exacter Observanz und Verstand zu beobachten, jedoch auch bey erforderendem Fall solche von Uns, vermög der Final-Clausul, mit Unserm gesamten Wissen verbessert, vermehret, oder geringert werden kan, und Wir dann sönderheitlich Uns des die H. Gunckel-Lehen und Eigenthum Speckfelder Linie mit Ober-Sontheim gehörig, betreffend, damit bey solchem hinkünfftig alle ungleiche Ausdeutungen mögen abgethan seyn, zu mehrern Nachdencken erinnert; als haben Wir dessen Beschaffenheit genugsam überlegt, erwogen und berathschlaget, und hierauf wissend und wohlbedächtig, zu mehrer Stifftung treuen aufrichtigen Vernehmung zwischen Uns und Unsern Töchtern und Nachkommen, gegeneinander, freundbrüderlich und aufrichtig erkläret, disponiret und verordnet, erklären auch hiemit, disponiren und verordnen allerdings, deutlich, vätter- und unwiderrufflich, wie es zu allen Rechten am kräfftigst und verbindlichsten geschehen kann, soll oder mag, auch wie

nicht allein Wir Unsere Erbeinigung, sondern auch in specie disen Punct, als eydlich geschworen, gegeneinander unverbrüchlich zu halten, erkennen und achten, daß dann also, es mag sich Unser Todes-Fall nach GOttes Willen ereignen wie er will, entweder daß Wir, Schenck Vollrath, oder Wir, Schenck Georg Eberhard, ohne Hinterlassung mannlichen Stammens zuletzt versterben, und dardurch unser ganzer Mannsstamm abgehen würde, obgedachte Unsere Speckfeldische Gunckel-Lehen und eigenthümliche Land und Güter in zwey gleiche Theil repartirt und verglichen, und samt in Stirpes und Gleichheit, cum omni causa, auch zu gleichen Theilen etwa noch befindlichen Schulden-Lastes, (doch allein die gegeneinander richtig consentirte verstehend) Unsern beederseits lieben Töchtern, mit einander zufallen, aufgeerbet seyn und zugetheilet werden solken; worgegen dann kein widriges, was das auch seyn mag, in keine Weg vorgekehret, geschehen, oder gelten solle, kan und mag: Und um einiger massen die Sache nach disem Unserm wohlbedächtig erklärten Willen und Verordnung desto verläßiger einzurichten, haben Wir zudem End nicht weniger mit einander beliebet, darüber bey weiterer Unserer brüderlichen Zusammenkunfft ein eventual-Project zwey solcher Theile entwerfen und nachrichtlich asserviren zu lassen; immittels bedingend, daß dessen Nachbleiben doch Unserer Haupt-Intention keinerley Weis etwas benehmen solle. Und dieweilen erinnerlich zu dem Speckfeldischen Eigenthum auch Adelmannsfelden mit allen seinen Ein- und Zugehörungen, (so dermahlen der Junge von Bohenstein, als ein Mann-Lehen vermög Altdörffer Vertrags de Anno 1662. innen hat und besizet,) unwiderspruchlich gehöret, und, auf des von Bohenstein Absterben ohne männliche Erben, Unserm Haus Limburg-Speckfeld, als Eigenthum, wieder heimfällig wird; so soll auch disor eventuale Heimfall unter vorgesezter Erklärung verstanden, und also mit selben, wie mit anderm unserm Eigenthum, die Vergleichung auf zwey gleiche Theil gehalten werden; nur davon den im Amt Gröningen liegenden Hof Röthenberg auszihend, als welcher ein Schmiedelfeldisch Eigenthum, und vor wenigen Jahren, da die Ellwangische Fürstl. Lehen-Herrschafft

schafft den Hof Zimmerberg, als ein in Lehen, von Adelmannsfelden hinweg vindicirt, anstatt dessen zum Æquivalent müssen überlassen werden, bey ereignenden Heimfall aber billig dem Schmiedelfeldischen Amt Gröningen und also denen Schmiedelfeldischen Eigens-Erben, allein wieder zugehet."

Anno 1713. starb der ganze Limpurgische Mannsstamm ab, und dessen hinterlassene Lande werden von deren weiblichen Nachkommenschafft regiert und besessen: Die mir davon zugekommene zuverläßige Nachricht lautet also (1):

Sie theilen sich in 3. Linien: 1) in die Gaildorfische, 2) die Sontheimische oder Schmidelfeldische, und 3) die Speckfeldischen.

Die Gaildorfische Linie gehet wieder in zween Theile.

1. Der ältern Schwester Juliana Dorothea, vermählter Gräfin zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg, dann in 2ter Ehe vermählter Gräfin von Wurmbrand, Nachkommen, bestehen dermahlen in derselben resp. Enckeln und Urenckeln: a) Louise, verwittibter Herzogin zu Sachsen-Gotha-Roda geb. Gräfin Reuß von Plauen, hinterlassene zwey Prinzeßinnen, und b) Christiane Wilhelmine Louise, vermählter Gräfin zu Leiningen-Hardenburg, geb. Gräfin zu Solms-Rödelheim. Welch beede ihren Landesantheil gemeinschafftlich regieren, und zu dem Ende ihre besondere Canzley zu Gaildorf haben.

2. Der jüngern Schwester Wilhelmine Christiane, vermählter Gräfin zu Solms-Rödelheim, Nachkommen, seynd die Grafen zu Solms-Rödelheim und Assenheim, und deren Schwestern, und bestehen dermalen namentlich in folgenden: a) Dorothea Sophia Wilhelmina, vermählter Gräfin zu Waldeck, b) Wilhelm Carl Ludwig, Grafen zu Solms-Rödelheim, c) Eleonorä Friderică Julianä vermählter und nun verstorbener Gräfin zu Ysenburg, hinterlassenen 2. Gräfl. Kindern: α) 1. Sohn, und β) 1. Tochter, d) Sophia Louisa Christina, vermählter Gräfin zu Löwenstein-Wertheim, und e) Johann Ernst Carl, Grafen zu Solms-Assenheim.

Dise machen 5. Nebenlinien aus, und regieren ihren Landesan-

(1) add, oben Cap. 4. §. 19.

desantheil ebenfalls gemeinschafftlich, haben auch zu Gaildorf ihre eigene und besondere Canzley.

Die Sontheim- und Speckfeldische Linien haben die Herrschafft Sontheim und Speckfeld nachdem in An. 1713. durch den Tod Schenck Vollraths gänzlich erloschenen Limpurgischen Mannsstamm gemeinschafftlich besessen, nur mit dem Unterschid, daß die Vollrathinischen 5. Erbtöchtern die von der Gaildorfer Linie im Jahr 1690. erhaltene Herrschafft Schmiedelfeld als ein Præcipuum gehabt, weil sie von ihrer Mutter, der Gräfin Sophien Eleonoren einer Schwester Schenck Wilhelm Heinrichs hergekommen, und solches wieder durch eine besondere Transaction Schenck Vollraths mit seinem Bruder Schenck Georg Eberhard im Jahr 1693. also ausgemacht worden. Erst in abgewichenem Jahr 1772. haben sich dise beede Linien so getheilet, daß dermalen besizen:

A.) Die Herrschafft Speckfeld, die noch vorhandene Schenck Georg Eberhardinischen Descendenten, nemlich:

1. Die unter Vormundschafft stehende Kindern Grafens Johann Eberhard Adolphs von Rechtern zu $\frac{1}{2}$. und 2. der verstorbenen Gräfin Maria Friderica, geb. Gräfin von Welz einzige Comtesse Tochter zu $\frac{1}{2}$. für welche der noch lebende Herr Vater Graf Friderich Philipp Carl die Regierung hat.

Dise Herrschafft Speckfeld aber wird gemeinschafftlich regiert.

B.) Die Herrschafft Sontheim und Schmidelfeld, nebst der Helfte von Gollhofen in Francken: Die sämtliche Schenck Vollrathinische Descendenz, nemlich:

1) Francisca Leopoldina Theresia, verwittibte Rheingräfin zu Grumbach, geb. Gräfin von Pröβing. 2. Sophia Friderica, verwittibte Fürstin zu Hohenlohe-Waldenburg geb. Landgräfin zu Hessen-Homburg. 3. Heinrich Friderichs, Grafens zu Löwenstein-Wertheim Descendenz. 4. Obige unter der Speckfeldischen Linie befindliche jüngere Gräfin von Pückler, als eine Descendentin von Christian Heinrich, Grafen von Schönburg-Waldenburg. 5. Graf Johann Ludwig Vollrath und Graf Friderich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim, uxorio nomine, weil des erstern noch lebend- und des leztern verstorbene

bene Gemahlin von des Grafen Friderich Carls zu Erbach Gemahlin als der 5ten Limburg-Sontheimischen Erbtochter abstammen.

Dise 5. Speciallinien regieren zwar ihre beede Herrschafften Sontheim und Schmidelfeld bishero gemeinschafftlich, stehen aber, um aus weiterer Gemeinschaft gesezet zu werden, würcklich auch in einer Theilung vor einer allerhöchsten Kayserl. Commißion, worzu von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. als Commissario dero Geheimder Rath Freyherr von Hagen subdelegirt, und An. 1771. nach Ober-Sontheim abgeordnet worden.

Von denen Streitigkeiten aber zwischen dem König in Preussen, als Lehensfolgern in denen Limburgischen Reichslehen, und Cessionario des Speckfeldischen Allodii, so dann denen Limpurgischen Allodialerben, ist in meinem Tr. von der Teutschen Lehensverfassung nachzusehen.

* * *

Des lezten Grafens Vollraths zu Limburg jüngste Erbtochter, Sophia Eleonora, heurathete einen Grafen von Erbach, starb 1738. und hinterliesse zwey Töchter, 1. Sophiam Christianam und 2. Fridericam Charlottam: Jene ehlichte Grafen Friderich Ludwig zu Löwenstein und dise Grafen Johann Ludwig Vollrath zu Löwenstein.

Die Gräfin Sophia Christiana starb An. 1741. mit Hinterlassung zweyer Söhne und einer Tochter, in deren Namen der Vater, Graf Friderich Ludwig, den Besiz ihres mütterlichen Landesantheils ergriffe: Graf Johann Ludwig Vollrath hingegen behauptete, zur Zeit des ergriffenen Besizes seye keines von allen disen Kindern mehr am Leben gewesen, und zoge also besagten Landesantheil an sich.

Graf Friderich Ludwig erhielte An. 1743. 19. Dec. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando: An. 1748. 17. Jun. aber erkannte der Reichs-Hofrath: „Wird nunmehro das unterm 19. Dec. 1743. erkannte Mandat, als sub- & obreptitie erschlichen, wiederum aufgehoben und cassirt; refusis expensis.“

Der Graf Friderich Ludwig aber suchte sich doch in dem

Besiz

Besiz zu erhalten: Darüber gienge der Proceß pto turationis in possessione & Spolii eines Limburgischen Stammgüter-Antheils, item Appellationis, die Gräflich-Limburgische Gunckel-Lehen betreffend, am Reichs-Hofrath dennoch fort und An. 1751. 7. Jun. wurde eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte darinn erkannt (1).

Endlich verglichen sich beyde Theile, und An. 1753. 28. Maji wurde diser Vergleich bey dem Reichs-Hofrath ad Acta decretirt.

* * *

Christiana Carolina Henrietta, Erb-Gräfin von Limburg-Speckfeld, vermählte Gräfin von Grävenitz, starb An. 1765. von ihrer ältesten Schwester lebten vier Enckel, Kinder eines Grafens von Rechtern, von ihrer zweyten Schwester aber eine Urenckelin, Gräfin von Pückler: Jene wollten, als dem Grade nach die nächste, allein erben; die leztere aber wollte in Stirpes, und also gleich denen ersteren, die Helffte haben. Der Graf von Pückler bate bey dem Cammergericht um ein Mandatum S. C. de manutenendo in Possessione apprehensa dimidiæ Partis Comitatus Limpurgico-Speckfeldensis &c. welches aber abgeschlagen wurde: Darauf suchte und erhielte er eine Citationem, ad videndum, deduci jus succedendi &c. Der Rechterische Theil hingegen würckte An. 1766. ein Mandatum S. C. aus, de non turbando in Possessione solitaria, so vil die Herrschafft Speckfeld betrifft, ganz, in Ansehung des Sontheimischen Antheils hingegen auf die Helffte; worauf den 15. Sept. 1766. eine provisorische Urthel folgte:

So dann wurde der Proceß in Petitorio fortgeführet. Der Graf von Pückler behauptete: Daß, in Teutschen Stammgütern, Graf- und Herrschafften, so wohl nach ihrer Natur, als nach der Reichsüblichen Observanz, die lineal-Erbfolge statt finde, auch durch die beybehaltene Gemeinschafft solcher Güter, und die in der Dhaunischen Erbschafft ausgesprochene Cameral-Urthel noch besonders bestärcket werde, auch in dem Hause Limpurg die gradual-Erbfolge unerfindlich und unstatthafft

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 5. Theil, S. 124.

hafft seye: Rechtern hingegen sagte: 1. Daß die Nähe des Grades bey Erbfällen der Seitenverwandten die Regel seye, und das in dem Rheingräflichen Hause unlängst entschidene Erbrecht in die Stämme keine Regel abgebe. 2. Daß in denen Limpurgischen Hausverträgen keine andere lineal-Erbfolge, als mit genauer Beobachtung und Vorzug des näheren Grades, vestgesezet seye; womit 3. auch die Grundsäze derer Limpurgischen Lehenhöfe übereinstimmeten.

Das Cammergericht sprach An. 1768. 20. Apr. (1): Daß denen Gräflich-Rechterischen Geschwistrigten die von der verstorbenen Gräfin von Grävenitz hinterlassene Erbschafft (ausschließlich jedoch derer Lehen, als wegen welcher beyde Theile an die Lehenhöfe hin verwisen werden,) alleinig zuzusprechen, der Graf von Pückler hingegen sämtliche von Zeit Absterbens der Erblasserin aus besagter Erbschafft erhobene Nuzungen, nach vorgängiger deren Liquidation, zu ersezen schuldig seye; cum condemnatione in expensas.

* * *

Anno 1752. stellten die verwittwete Gräfin von Hohenlohe-Ingelfingen und Consorten, als Limburgische Regredient-Erben, am Reichs-Hofrath gegen die Limburg-Sontheim- und Speckfeldische Allodialerben eine Klage an; von welcher ich, aus der oben angezeigten Pütterischen Schrifft dises melde: Um zu zeigen, daß I. die Regredient-Erbschafft an sich nicht statt finde, mithin der Grund der Klage wegfalle, wird a) die Lehre von der Regredient-Erbschafft überhaupt erörtert, und aus allgemeinen Gründen dargethan, daß solche nach denen unter Fürstlichen und Gräflichen Häusern alt-hergebrachten Succeßions-Rechten überall keinen Grund habe. b) Nach den besonderen Umständen des gegenwärtigen Falls wird der Ungrund der Regredient-Erbschafft dargethan, 1. aus der Limburgischen Erbeinigung vom 16. Jun. 1604. 2. aus dem Verzichte, wie solcher am 3. Sept. 1649. von der Gräfin Anna Christina von Hohenlohe-Waldenburg, als des klagen-

den

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 87. Theil, 24. S.

den Theils Stammmutter, geleistet worden; 3. aus der Unstatthafftigkeit der gegentheiligen Scheingründe, die man aus einem vermeinten Geständniß, ingleichem aus einer angeblichen Retorsion, hernehmen wollen. II. Zu Bestärkung der disseitigen Einreden, wird, mit Widerlegung der gegentheiligen Einwendungen, gezeiget, a) daß der gegentheiligen Klage die Verjährung entgegen stehe, b) daß allenfalls die Austrägal-Instanz in diser Sache nicht vorbey zu gehen wäre; c) daß dem beklagten Theil nicht könne zugemuthet werden, den Klägern Inventarien herauszugeben, oder auch sonsten ihre Archive zu eröffnen. III. In einem Nachtrage zum zweyten Hauptstücke wird erwisen, daß die Limburgische Erbeinigung vergeblich, wegen ermanglender Kayserlicher Bestättigung, angefochten werde.

§. 31. a.

Lippe. Im Hause Lippe disponirte Graf Simon An. 1597. „Sollte es auch dahin gerathen, = = = daß alle Unsere Söhne und Mannserben, so jezo gebohren und künfftig von Uns gebohren werden möchten, ohne hinterlassenen Manßen mit Tode abfallen würden; so soll es alsdann, vermöge und nach Inhalt Unser habender Landesprivilegien, mit den Töchtern gehalten werden, auf den Fall Wir Sie, nach des Alters Vorzug, auch den Söhns zur Succeßion und Folge in Unsern Grafschafften und Landen, wollen substituiret und Nachfolgere angeordnet haben. " Da aber das Haus Braunschweig eine Kayserliche Expectanz auf die Grafschafft Lippe hat; so dörffte dise Succeßion der Töchtern wohl manchen Schwürigkeiten unterworffen seyn.

§. 31. b.

Löwenstein. Als der Kayser Anno 1770. 23. Oct. eine Löwensteinische Primogenitur bestättigte, geschahe es mit Ausnahm aller weiblichen Succeßion in denen dem Hause Löwenstein-Wertheim verliehenen Reichsmannlehen, so wie auch in denen vormalig-Limburgischen, hernach dem Hause Brandenburg zu Mannlehen gegebenen Limburgischen Reichslehen, auch sonsten anderen Lehenhöfen an ihren Gerechtsamen unnachtheilig.

§. 32.

Manns-feld. Die Grafen zu Mannsfeld verglichen sich An. 1520.

„ und

„ Und solche vereydete und geschworne Verzicht soll sie (die Mannsfeldische Töchter) nicht ferner noch weiter binden, denn dieweil einer oder mehr Grafen zu Mannsfeld am Leben, und so der keiner mehr, und das Männliche Geschlecht der Grafen von Mannsfeld also abgangen wäre, solle ihnen ihre Erbgerechtigkeit frey und nichts damit benommen seyn, sondern auch des Vertrags und Begnadung des Erz-Bischoffs zu Magdeburg und Halberstadt, den Fräulein von Mannsfeld gegeben, unabbrüchig zu geniessen und zu gebrauchen vorbehalten seyn. “

§. 33.

Marck. Graf Philipp von der Marck, empfienge die Herrschafft Schleiden, nebst seiner Gemahlin, Catharina, gebohrener Grafin von Manderscheid, von Spanien zu Lehen.

§. 34.

Oettingen. Die Grafen von Oettingen paciscirten An. 1495. mit einander: „So es aber so weit käme, daß kein Graf zu Oettingen mehr im Leben, und allein Töchter vor Augen wären, = = = was dann den Töchtern an solcher Unser Grafschafft und Herrschafft, Gülten und Gütern, erblich von Billigkeit und Rechtswegen zugehöret, soll ihnen hiermit nicht abgeschnitten seyn. “

§. 35.

Rappoltstein. Nachdem An. 1673. erfolgten Absterben des lezten Grafens von Rappoltstein bekame sein Tochtermann, Pfalzgraf Christian zu Birckenfeld, die Grafschafft Rappoltstein, samt denen im Elsaß und am Vogesischen Gebürge ligenden dazu gehörigen Schlössern, Aemtern und Stätten, dabey er sich unter Faveur der Cron Franckreich maintenirte. Graf Christian Ludwig zu Waldeck, (welcher Graf Georg Friderichs zu Rappoltstein, Graf Johann Jacobs Bruders, Tochter, Annen Elisabethen, zur Ehe gehabt,) hat zwar ebenfalls auf dise Erbschafft so vil den Kirchensaz zu Reichenweiher, den Weinzehenden daselbst, und andere seine Pertinentien betrifft, prätendiret, auch, nach Abgang des männlichen Stammens, vacuam possessionem ergriffen, weil er von dem Bischoff zu Bamberg über leztgemeldte Lehen- und Erbgüter eine Expectanz und darauf die würckliche Investitur empfangen hätte: Der Pfalzgraf hingegen drunge durch, und entsezte seinen

Schwager, den Grafen; dannenhero diser bey dem Reich zu verschidenen mahlen um seine Restitution ansuchte: Als aber durch solchen Weg nichts zu erlangen gewesen, hat der Sohn, Graf Friderich Anton Ulrich zu Waldeck, die Pfalzgräfliche Tochter, Prinzeßin Louysen, An. 1700. geheurathet, und ist in den Ehepacten dise Sache gütlich beygelegt worden.

§. 36.

Reckheim. Daß die Herrschafft Reckheim ein Reichs-Kunckellehen seye, erhellet aus Kayser Ferdinands II. Lehenbrieff von 1620. allwo es heißt: Nos - - autoritate Nostra Cæsarea prædictum Ernestum, liberum Baronem de Reckheim, - - pro se & omnibus suis liberis & hæredibus utriusque sexus, *masculis & fœminis*, ex legitimo matrimonio procreatis, jam natis & nascituris, Feudi capacibus, de prædicto Baronatu Reckheim, cum omni suo Territorio, bonis, jurisdictionibus, juribus & pertinentiis, - - benigne investivimus.

§. 37.

Rheingrafen. Nach Abgang der Rheingräflich-Dhaunischen Linie erkannte das Cammergericht An. 1764. 16. Maj. Daß die specificirte Rheingräflich-Dhaunische in die brüderliche Theilung nicht gekommene neu-erworbene Allodialstücke in drey Stammtheile abzutheilen, dergestalt, daß eine Terz denen Rheingräflich-Carl-Dhaunischen Töchtern alleinig; hingegen die zweyte von Rheingrafen Christian Otto per Testamentum auf den Rheingrafen Johann Friderich und dessen hinterlassene Söhne, sodann von disen auf ihre Mutter ab intestato transferirte Terz der Gräfin von Wartensleben ebenmäßig alleinig; die dritte Walradische Terz aber derselben nur zur Halbscheid zuzuscheiden und zuzuerkennen, fortan gedachte Rheingräfinnen Carolinischer Linie bey dem alleinigen Besiz und Genuß einer Terz zu manuteniren und zu bestättigen, da hingegen aber selbige zum Abtritt derer übrigen beyden, theils bißher besessenen, theils von denen Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Kyrburg, in Gefolg rechtskräfftiger Urthein, annoch einzuraumen stehender allodial-Güterstücken an die Gräfin von Wartensleben, nebst denen von Zeit des Besizes resp. davon erhobenen und zuerkannten Nuzungen, jedoch prævia Liquidatione,

und

und gegen Abzug derer Impensarum necessariarum & utilium, wie auch derer zu Behauptung diser Allodialstücke gegen die Agnaten bereits aufgewandten und fernerweit aufzuwendenden Kosten, zu condemniren: Uebrigens aber gedachte Carolinische Gräfinnen von dem durch die Gräfin von Wartensleben zugleich gemachten Anspruch an die Herrschafft Püttlingen zu absolviren und zu entledigen seyen.

§. 38.

Anno 1456. wurde die biß dahin allodiale Grafschafft Rittberg. Rittberg von deren Innhabern an Hessen zu Lehen aufgetragen, und zwar, Lichtensteinischem Vorgeben nach, cum Pacto, daß, wenn keine männliche Succeßion vorhanden seye, die Töchtern zuzulassen wären; Kauniz hingegen sagt, daß weder in dem Auftrags- noch Lehen-Brief von dergleichen Pacto kein einziges Wort, ja kein vernünftiges Vestigium, zu finden seye, wohl aber das Gegentheil.

Johann, der lezte Graf seines Stamms, starb An. 1562. mit Hinterlassung zweyer Töchter, Armgard, (so mit zweyen Gemahlen keine Kinder erzilet hat,) und Walburg, so sich mit Grafen Enno III. zu Ostfrießland vermählet hat. Graf Johanns Wittwe vergliche sich An. 1565. 11. Mart. mit Hessen also: Daß die Grafen zu Rittberg die Grafschafft zu rechten Erb-Mann-Lehen von dem Hause Hessen getragen; daß selbige, nach Absterben Grafen Johann, dem Heßischen Lehen-Hof ohne Mittel verlediget und heimgefallen, und selbiger nicht schuldig gewesen, ihren Töchtern die gebettene Belehnung aus einiger Pflicht wiederfahren zu lassen, sondern, auf ihr bittlich und flehentlich Ersuchen u. Erbieten zu billiger Handlung, endlich dahin erfolget sey, daß der Landgraf, gegen baare Erlegung 12000. vollwichtiger Rheinischer Gold-Gulden, ungeachtet seines kundlichen Rechtes, ihre beede Töchter, Armgard und Walburg, vor sich und seine Leibes-Erben, Söhne, und, im Mangel derselben, vor ihre Töchter, von ihrer beyder Leib ehelichen gebohren, nach der bereits begriffenen Lehen-Brieffs-Notul, von neuen zu belehnen versprochen habe. In dem darauf ertheilten Lehen-Brief de eod. Anno heißt es wieder: Daß die Grafschafft Rittberg, durch tödtlichen Ab-

gang weyland Graf Johannsen zum Rittberg ohne männliche Leibes-Lehens-Erben, dem Lehen-Hof zu Lehens-Rechte verledigt und heimgefallen. Item: Daß der Landgraf sein Eigenthum und Erbgerechtigkeit dem Heil. Röm. Reich aufgetragen, und hinwieder dieselbe Grafschafft zu Lehen empfangen; daß, derselbe aus besondern gnädigen und günstigen zugeneigten Willen, auf einen Vertrag, den er mit gedachter Gräfin getroffen habe, ihren beeden mit ermeldtem Grafen Johann erzielten eheleiblichen Töchtern, nehmlich Armgard und Walburgen, Gräfinnen zum Rittberg, so noch unter ihren unmundbaren Jahren seynd, zu rechtem Erb-Mann-Lehen von neuem geliehen habe ꝛc. und zwar dises vor sie und ihre Leibes-Lehens-Erben, Söhne von ihrem Leib ehelichen gebohren, und, da deren nicht wären, alsdann denen Töchtern, gleichfalls von ihrem Leib ehelichen gebohren.

Anno 1576. 27. Sept. verglichen sich beede Schwestern, als (wie es heißt,) gleichmäßige Erben und Successoren ihres Vaters, einer Theilung, in welcher es, so vil Rittberg betrifft, lautet: „Daß die Graf- und Herrschafft Rittberg, mit dem Haus Eden, und allen anderen ihren Pertinentien, Hoch- Ober- und Gerechtigkeiten, Erb und Erbschafften, neben 25000. Reichs-Thaler Haupt-Summa, so aus den gewissesten Einkommen der Häuser Eßens und Wittmund darbey zu legen, „ „ Ein- und die Herrschafften Eßens, Stedesdorf und Wittmund, mit ihren Pertinentien, Hoch-Ober- und Gerechtigkeiten, Erb- und Erbschafften, das ander Theil seyn solten: Jedoch dergestalten, daß wohl gedachte Gräfliche Wittwe und Fräulein, für sich, auch für Ihro Gnaden hoffentlich künftige Leibs-Erben, in nidersteigender Linie, immerdar, so wohl an der Grafschafft Rittberg, als an den Herrschafften Eßens, Stedesdorf und Wittmund, der Succeßion halber conjunctam manum und die gesamminte Hand, auf Weise und Maß, wie hernach gesezt, haben und behalten, auch zu jederzeit, so offt die genannte Grafschafft oder Herrschaften zu Rathe kommen würden, simultaneam investituram und Samt-Belehnung bey dem Lehenherrn, nehmlich der Königl. Maj. zu Hispanien, als Herzogen zu Geldern, und dem regierenden Land-

grafen zu Hessen, respective gebührlich suchen und ausbringen, und sich und Ihro Gnaden Erben, zu mehrer Stärckung deß, allersamt und sonderlich des Tituli: Gräfin, Fräulein oder Graf zu Rittberg und Frau, Fräulein oder Herr zu Essens, Stedesdorf und Wittmund; gebrauchen, auch bey Verneuerung der Unterthanen Huldigung, dieselb Ihro Gn. samtlich des künftigen Rechts halben thun sollen, welches gleichwohl Ihro Gnaden, oder deroselben hoffentlichen Leibes-Erben, nun und in künftigen Zeiten, an des sonderbaren Theils, so einer jedwedern von obgesezten Graf- und Herrschafften durch das Loos oder die Wahl wird zufallen, nießbarlichen Besiz und Gebrauch nicht präjudiciren, oder in ichtswas abbrüchig seyn soll. ꝛc.“

Beede Schwestern begaben sich aber hernach des Looses und Armgard wählete Rittberg, Walburg aber die Herrschafften Eßens, Stedesdorff und Wittmund.

Der weitere Verlauf diser Succeßion wird an unten (1) angezeigtem Ort also erzählt: „Da dieselbe (Gräfin Armgard) An. 1584. ohne Erben verstorben, dahero die Grafschafft Rittberg auf dero Schwester Gräfin Waldpurg, vermöge des von ihnen aufgerichteten Vertrags und der Lehen-Brieffe, verfallen, ist Dero Ehegemahl Graf Enno zu Ost-Frießland, anstatt und im Namen seiner Gemahlin, damit An. 1585. belehnet worden, und zwar dergestalten, daß bemeldtes Schloß, Stadt und ganze Herrschafft zum Rittberg, mit allen ihren Zubehörungen, ihme Grafen Enno, im Namen und von wegen seiner Ehegemahlin, Frauen Waldpurgen, gebohrnen Gräfin zum Rittberg, ꝛc. ꝛc. und ihren mit einander erzeugten Leibs-Lehenserben, Söhnen von ihrem Leib gebohren, und, da sie deren nicht erzeugten, alsdann ihren Töchtern, gleichfalls von ihrem Leibe ehelich gebohren, zu rechten Erb-Mannlehen gelihen worden; immassen beeder Schwestern Vatter und Voreltern, Grafen zum Rittberg, solches hergebracht, und von sein, Landgraf Wilhelms, Voreltern, Herrn Vattern seelig und ihm zu Lehen gehabt haben; gleichwie er auch in ihrem Namen mit den von ihrer

(1) in den Consil. Tubing. Vol. 6. p. 646.

rer vätterlichen Groß-Frau-Mutter herrührenden Herrschafften Eßens, Stedesdorff und Wittmund, belehnet worden: Als aber in gefolgtem Jahr 1586. dise Rittbergische Erbtochter, Gräfin Waldpurg, ohne männliche Erben (gestalten der mit ihrem Ehegemahl erzeugte männliche Leibserbe, Joh. Ezard ihr im Tod, nicht ohne Muthmassung beygebrachten Giffts, Gesellschafft geleistet,) verstorben, und nur zwey Fräulein, Catharinam Sabinam und Agnisam, hinterlassen, sind die von ihren Voreltern herstammende Graf- und Herrschafften, Krafft des An. 1576. zu Eßens zwischen ihrer Frau Mutter Waldpurg und deren Frau Schwester aufgerichteten Erbvertrags und der ertheilten Lehen-Briefe, in defectu masculorum, per legitimam Successionem auf die beede Töchter, Catharinam Sabinam und Agnesam, optimo maximo jure devolviret worden; die, auf Veranlassung ihres Vatters den 28. Jan. 1600. den Berumischen Erbvertrag unter sich gemacht, darinn sie sich der künfftigen Succeßion halber wieder beständig dahin verglichen, beederseits die gesammte Hand an ihren Graf- und Herrschafften zu behalten, und, wie es bey wohlgeordneten Herrschafften Herkommens ist, auch hiebevor in der zwischen ihrer Mutter und derselben Schwester zu Eßens aufgerichteten Erbsvereinigung verordnet, und durch den Lehenherrn bestätiget worden, daß der männliche Stammen vor dem fräulichen in der Succeßion den Vorzug und Vortritt habe, so soll es auch in künfftigen Succeßionsfällen unter ihren Nachkommen mit berührten Graf- und Herrschafften dergestalten gehalten, und dem mehrgedachten Erbvertrage ohnverhinderlich nachgelebet werden, so weit demselben in disem nicht expresse derogirt: Da demnach der Allmächtige sie beede mit Söhnen oder jungen Herrn, oder zugleich mit jungen Herrn und Fräulein würde seegnen, soll alsdann ein jeder an seiner Eltern Theil verbleiben, und die Töchter Gräflich ausgesteuert, oder sonst zu einem Stand, ihrem Herkommen gemäß, wie auch, da vil Brüder vorhanden, gleichfalls zu thun, befürdert werden, die Regierung aber bey dem ältisten Sohn, sofern derselbe dazu bequem, bestehen und bleiben; welches auch also immerdar bey den folgenden Erben in absteigender Linie soll continuiret werden: Ebener massen

soll

soll es 2. gehen, da beyde Schwestern nur allein mit Fräulein begabt, und kein Theil männliche Erben nach sich verliesse. Wollte es aber 3. GOtt gefallen, daß ihrer einer mit männlicher Geburt, oder mann- und fräulicher Geburt und Erben, die andere aber allein mit fräulicher Geburt geseegnet würde, in dem Fall sollen des einen Theil männliche Erben die Mutter auf der andern Seiten Zeit Lebens ihren Theil ruhiglich besitzen lassen, und nicht eher den angefallenen Theil einzunehmen bemächtigt seyn, biß er den Fräulen wegen ihres verordneten jährlichen Unterhalts, Braut-Schazes, Kleider und Kleinodien halber Versicherung und Satisfaction gegeben und willig folgen lassen, was ihnen von ihrer Mutter an Erspartem zugefallen: Welchen Vergleich Kayser Rudolf II. so wohl, als der König in Spanien, qua Herzog zu Geldern, confirmirt, ꝛc.

Auf des leztern von der Gräfin Catharina Sabina abstammenden Masculi, Franz Adolph Wilhelms Grafens zu Rittberg, erfolgten Tod haben sich zu diser Grafschafft verschiedene Prätendenten angegeben, als 1. Maria Ernestina Franciſca, dessen jüngsten Bruders Tochter, nachmals Gräfin zu Kauniz; 2. des leztverstorbenen Grafens zwey Schwestern, namlich Bernhardina Sophia, Abtißin zu Essen, und Maria Leopoldina, Gräfin von Berg, als nächste Verwandtinnen, 3. die Fürsten von Lichtenstein, Gundaccarischer Linie: Unter denen allen bey dem Hessen-Casselischen Lehen-Hof die erste, nemlich Maria Ernestina Franciſca, vor andern Gehör gefunden, und den 4. Mart. 1692. von dem Landgrafen zu Cassel, unter zwar vorgeschüzter nova gratia, belehnet, jedoch die Investitur juxta tenorem der vorigen Lehen-Brief ertheilt worden, darwider die Fürsten von Lichtenstein protestirt, und dadurch öffters der Grafschafft Sequestration bey Kayserl. Majestät ausgewürcket; jedoch also, daß ihro die Verpflegung daraus gereicht worden, die auch so lang gewähret, als die Sache am Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Possessorio summarissimo ventiliret worden. Es wurde aber endlich den 1. Sept. 1702. darinn resolvirt und gesprochen: Daß die Gräfin von Kauniz, gebohrne Gräfin von Rittberg, in Possessione mo-

mentanea der Grafschafft Rittberg zu manuteniren, das Sequestrum aufzuheben, und ihro die Administration derselben völlig wieder einzuantworten sey. Lichtenstein ergriffe darauf das Petitorium.

Anno 1714. 14. Maj. fiele bey dem Reichs-Hofrath die Urtheil in Petitorio wiederum dahin aus: Daß beklagte Gräfin von Kauniz von der wider sie angestellten Klage zu absolviren, mithin für die rechtmäßige Successorin der Grafschafft Rittberg zu erklären seye. Lichtenstein ergriffe dagegen das Remedium Revisionis, so ihme auch, gegen Erlegung 9000. fl. pro Sportulis, gestattet wurde.

Anno 1718. meldete sich nun auch Ost-Frießland interveniendo bey disem Proceß und suchte in einer obenangeführten Schrifft zu zeigen: 1. Daß es an die Grafschafft Rittberg eine Ansprach habe. 2tens wollte in besagter Deduction Ost-Frießlands besonders Interesse bey der Rittbergischen Succession wegen der Herrschafften: Esens, Stedesdorff und Wittmund erwisen werden. Ich weiß aber nicht anderst, als daß auch in diser Revisions-Instanz die Urtheil gegen Lichtenstein ausgefallen ist, und lese ich, daß Lichtenstein hierauf mit Kauniz einen Vergleich getroffen haben, derselbe aber An. 1731. von dem nun auch ausgestorbenen Hause Ost-Frießland ebenfalls angefochten worden seyn solle.

Ein mehreres von der allerseitigen Prätendenten zu diser Rittbergischen Erbschafft Gründen und was selbigen entgegen gehalten worden? sihe bey COCCEJI (1).

§. 39.

Saarwerden. Grafens Nicolai zu Saarwerden und Mörs Tochter, Johannetta, brachte ihrem Gemahl, Rheingrafen Johann im $\frac{15}{16}$. Seculo einen Theil der Herrschafften Vinstingen, Ogiville, Neufville, Armans und Dimeringen zu.

§. 40.

Sayn. In denen langwührigen Strittigkeiten wegen der Succession in der Grafschafft Sayn ist auch sehr viles und merckwürdiges von der Successions-Fähigkeit derer Töchter unter sich

(1) Deduct. &c. in caus. illustr. T. 1. p. 870. sqq.

sich in diser Grafschafft vorgekommen; davon die ausführliche Nachricht in meinem Staatsrecht der Grafschafft Sayn nachgeschlagen werden kan.

Die Hessen-Philippsthalische Gründe gegen Brandenburg-Onolzbach, so wohl in Possessorio, als Petitorio, seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Hessen-Philippsthal bate zwar verschidenemale, und noch An. 1746. um ein Mandatum & manutenentiam in Possessorio, in specie ratione Præfecturæ Fridenwald, ob (ante turbationem Onoldinam,) quiete, legitime ac plene apprehensam possessionem, decernendo, und quoad hoc punctum particulare, Mandatum Spolii cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. Der Reichs-Hofrath aber reflectirte nicht darauf, sondern liesse den Proceß in seiner gewohnlichen Ordnung fortgehen; womit es An. 1746. biß auf die Duplic gekommen ware:

Und An. 1755. 8. Aug. erkannte der Reichs-Hofrath unter anderem: „Es hat sodann bewandten Umständen nach, 4. weder die vom Parte impetrante (H. Philippsthal,) begehrte Restitutio in integrum brevi manu, noch die nachmal nachgesuchte Restitutio in integrum ex capite minoris ætatis & Novorum, einige statt, und ist mithin 5. das, illa prævia, wiederhohlt gebettene Mandatum Manutenentiæ, itemque cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. nochmalen, und zwar ein- vor allemal, abgeschlagen. ꝛc. “

§. 41.

Im Hause **Solms** hat Graf Philipp zu Lich, unter her- nach erfolgter Kayserlicher Confirmation, An. 1521. wegen Succeßion der Töchtern disponiret. **Solms.**

Insbesondere seynd die Solmische Töchter in denen Gütern Succeßions-fähig, welche durch Heurath von denen Häusern Münzenberg und Falckenstein an Solms gekommen seynd.

§. 42.

Im Hause **Stollberg** verglichen sich die damals lebende Gebrüdere An. 1544. unter anderem dahin: „Hinwiederum, **Stollberg.**

(1) in der Select. Jur. publ. 13. Theil, S. 421.

wo Wir Gebrüder alle, und Unsere dick-ermelte männliche Erben, und Dero Nachkommen, und also die Stollbergische Herren, ohne Manneserben verfallen würden; so soll alsdann der gethane Verzieg Unser und Unser männlichen Erben und Dero Nachkommen Töchtern, und Ihre Erben und Nachkommen, nicht binden, sondern Sie zu Ihrem Gebühr und Recht frey stehen und gelassen werden; doch mit dem ausdrücklichen Bescheid, da Unsere Graf Ludwigs, Tochter, oder deren Erben in absteigender Linie, im Leben, sollen Sie an der Erbschafft, so vil von der Erbschafft Königstein und Rutschefort herrührend, zum halben Theil allen andern vorgehen, dasselbige erben und haben, ohnangesehen da zu der Zeit eines solchen Falls andere Brüder-Töchter, oder deren Erben, die da in der Successión gleich oder näher, vorhanden und im Leben wären, die sich auch gegen disen Vorbehalt keiner nähern Succeßion, oder einiges Rechtes, daß Ihnen solchen halben Theil abwenden möchte, in keinerley Weg behelffen sollen noch mögen; wie Wir sie zum allerbeständigsten, als dann seyn mag, hiermit verpflichtet, verbunden und gemacht haben wollen: Aber zu der andern Helfte berührter Erbschafft sollen die anderen Töchter, oder deren Erben in absteigender Linien, allein einer Jeden, welcher daran von Rechtswegen etwas gebührt, im Recht ohnbenommen seyn, sondern dasselbige Theil denselbigen allen offen und frey stehen. ꝛc. "

Sulz.

§. 43.

Graf Johann Ludwig zu Sulz, der lezte seines Geschlechts, pacisirte bey Verehlichung seiner Tochter Maria Anna an Grafen Ferdinand zu Schwarzenberg An. 1674. mit demselbigen: In dessen Conformität machte Graf Johann Ludwig An. 1676. noch ferner dise Disposition: „Daß Wir = = = bey Uns beständig beschlossen haben, über Unsere besizende Graf- und Herrschafften, samt allen incorporirten Appertinentien, zu bestem Vorstand Unserer jeztlebenden und etwa künfftig noch erwerbenden Töchtern, denen wir samt und sonders ohne Unterscheid mit väterlicher Lieb wohl gewogen seynd, und Gnad und Segen wünschen, ein in denen vortrefflichen Exemplis gegründtes, auch dem Gesaz der Natur ähnliches, respective Fideicommissum und Primogenitur, oder erster Geburtsrecht, zu verord-

verordnen und einzuführen; gestalten hiemit und in Krafft dises Unser wohlbedachter Will und Meynung ist, daß 1. Unsere Landgrafschafft im Kleggaw, (wie solche zum Theil, von Alters hero Reichslehenbar, und zum Theil, mit Ausnahm der Herrschafft Küssenberg, und des Hofs, Hamburg genannt, auch darein nit gehöriger und ausser denen situirten Herrschafft Thiengen, Ihro Kayserl. Majest. und dem Heyl. Römischen Reich von Uns neuer Dingen zu Erb- und Kunckellehen angetragen und von deroselben allergnädigst acceptirt, auf- und angenommen worden ist;) und andere Unsere Herrschafften, als nemlichen das ruinirte Schloß und Herrschafft Küssenberg, mit denen darzu gehörigen fünf Dörffern und zweyen Höfen, wie auch das Schloß mit der Statt und Herrschafft Thiengen, samt allen Dero Zugehörungen, ingleichen die ruinirte Schlösser und Herrschafften Balm und Krenckingen, ebenmäßig das Schloß Jestetten, so dann den Marckflecken Griessen und in specie alle nachfolgende Flecken und Dörffer, als: Löttstetten, Nack, Balm, Berwangen, Balterschweil, Stetten, Bergeschingen, Ridern, Weisweil, Erzingen, Geislingen, Würtoschingen, Schwerzen, Bechterspoll, Küßnach, Tangstetten, Rheinheim, Reckhingen, Bühl, Rechberg, Dettinghofen, Tägernaw, item die Höf Hamburg, Haasenhoff, Dietenberg, Weyler, Alpfieren, Günzgen, Berchen und fort alle andere Apertinentien, nit allein mit denen davon dependirenden Subinfeudationen, sondern auch denen Altgräflichen Sulzischen Lehen, welche die Edle von Aw und Reischach, item des Heil. Reichs Statt Rothweyl, und der Spital daselbst, auch die Häuseler von Geislingen, von Unsern Vor-Eltern und Uns in Besiz haben, alles in der Qualitæt, wie es von Uns possedirt und genuzet worden, beständig und unzertheilt beysammen verbleiben, und zu allen Zeiten ein unzertrennliches Corpus heissen und seyn sollen.

Zum 2. so sezen und ordnen Wir, daß, wann nach dem göttlichen Willen Wir ohne männliche Leibs-Erben dise Welt seegnen würden, und auch auf den Fall, wir aus der Gnad GOttes zwar eheliche Söhn bekommen, dise aber, oder ihre männliche Descendenten, weiters über kurz oder lang ohne

männliche Leibs-Erben absterben, Unsern erlassenden Töchtern, und derenselben männ- und weiblichen Erben, alle vorerzehlte lehenbahre und allodial-Güter, mit allen und jeden Rechten, Gerechtigkeiten und Gefällen, von Zinsen, Zehenden, Umgelderen, Zöllen, Steuern, Ein- und Abzügen, Straffen, Bussen, Frevlen, Renten und Güter, samt Hagen, Jagen, Vischenzen; und allen anderen Abnuzungen, nichts davon ausgeschiden, nach denen Rechten der respective Fideicommissen und ersten Geburt, oder Primogenitur zukommen, und sie über das, was Lehen ist, sich simultanee investiren zu lassen, wissen werden, also und dergestalten, daß Uns auf Unsere, non existentibus masculis neque eorum Descendentibus, erfolgenden tödlichen Hintritt Unsere ältere und erste Tochter, Maria Anna, vermählte Gräfin zu Schwarzenberg, und fürters nach ihrem Ableiben ihre eheliche männ- und weibliche Erben, so lang deren im Leben seyn werden, in Besizung all obernannter Herrschafften und Güter ohngehindert männiglich succediren: Falls sie aber vor oder nach Uns ohne einige Leibs-Erben abgehen würd, der Zutritt auf öffters gedachte Landgraf- und Herrschafften unserer zweytgebohrner Tochter Mariæ Theresiæ und ihren ehelichen Descendenten; da aber auch dise ohne dergleichen absterben sollte, Unserer dritter Tochter, Mariæ Claudiæ; sollte aber auch dise, wie obgedacht, ohne Leibs-Erben von diser Welt entgehen, Unserer vierten Tochter, Mariæ Theresiæ Felicitæ, und so forthin, von einer Linie zu der andern, nach der Natur und Eigenschafft des Juris Primogenituræ gedeyen solle. ꝛc. Und damit fürs 9. Unserm Willen und Meynung von Unseren Nachkommenden desto steiffer nachgelebet werden möge, so thun Wir anbey denselben zu einer verbindlichen unlimitirten Regul und Richtschnur auftragen und sie darzu obligiren, daß jederweilen von dem männlichen Geschlecht der Erstgebohrene in der Land- und Grafschafft Kleggaw und dem respective Fideicommiß- und Primogenitur-Recht einverleibten Herrschafften succediren, und, so lang in einer Linien männliche Erben vorhanden seyn werden, die weibliche Descendenten den Zutritt nit haben: Nachdeme aber in solcher Linea die Masculi deficiren, er erst des lezteren Possessoris erstgebohrene

Töch-

Töchtern zum Besiz und Regierung admittirt werden, und, da dise Linea völlig exspirirt, eine andere Linea, und zwar auch erstes derer Masculi, und ex post die Fœminæ, und also fort von einer Linea zu der andern, ad Successionem kommen sollen; wobey jedoch in Obacht zu nehmen, daß, ob zwar in feudalibus versehen, quod Fœmina semel excluſa semper maneat excluſa, dise Regula in Unserer aufgerichter Primogenitur nicht Plaz noch statt haben, sondern, da eine erstgebohrne Tochter durch hernachfolgende Söhn schon ausgeschlossen würde, jedannoch, nach der Söhnen und des männlichen Stammens Absterben, die überlebende Töchter und weiblichen Geschlechts Erben, der Succession berechtiget seyn mögen. "

Kayser Leopold confirmirte auch, (wie der Reichs-Hofrath sagt,) nach etlichjährig-beschehener Untersuchung, An. 1677. dise Fideicommiß- und Primogenitur-Disposition: Graf Johann Ludwig starb hierauf An. 1687.

Seine Tochter, vermählte Fürstin von Schwarzenberg, nahme so dann die Landgrafschafft Klettgau, samt Zubehörungen, in Besiz. Es hatte aber Graf Johann Ludwigs Vater unter andern zwey Schwestern, Charlottam Ludovicam, (so an Grafen Hugo von Königseck vermählet ware, und mit ihme eine Tochter Mariam Catharinam, vermählte Gräfin zu Manderscheid-Gerolstein, erzilet hatte,) so dann Esther, die einen Grafen von Meggau heurathete, und ebenfalls eine Tochter, Annam Susannam, vermählte Gräfin von Khuon, gebahre. Dise Gräfin von Manderscheid nun gienge an das Cammergericht und brachte allda An. 1697. gegen Schwarzenberg und Fürstenberg eine Citationem, ad videndum, se declarari Hæredem & immitti in bona hæreditaria, avita, nec non ad edendum legalia Inventaria, heraus, und die Gräfin von Khuon gesellete sich derselben als Intervenientin bey. Der Fürst von Schwarzenberg dagegen bate den Kayser, dem Cammergericht anzubefehlen, daß es, in Conformität der alldorten insinuirten Sulzischen Primogenitur-Confirmation, die angebrachte Klage für null und nichtig erkläre, um so mehr, als dise Sache, wann ein weiterer Zuspruch statt haben könnte, ob præventionem, nirgends anderswohin, als zu dem Reichs-

Hof-

Hofrath, bey welchem sie so vile Jahre aufs genaueste untersucht worden seye, gezogen und allda erörtert werden könnte. Der Kayser schriebe auch An. 1697. 19. Sept. an den Cammerrichter, auf alle Weise daran zu seyn, damit gegen solche Confirmation nichts präjudicirliches vorgenommen, sondern der Fürst von Schwarzenberg dabey kräfftig manuteniret werde. An. 1701. 15. Julii aber fiele die Urtheil beym Cammergericht dahin aus: „Daß gedachte Klägerin und Intervenientin, im Namen und von wegen Ihrer beyderseits verstorbenen Müttern, Frauen Esther, Gräfin von Meckhau, und Frauen Carolinæ Ludovicæ, Gräfin zu Königsegg, beyder gebohrenen Gräfinnen zu Sulz, nach nunmehro völlig erloschenem Gräflichen Sulzischen Mannstamm, zu auch weyland Herrn Carl Ludwigs Grafen zu Sulz, Erb- und Verlassenschafft rechte Miterbinnen zu declariren und erklären, und derowegen gedachter Herr Beklagter und Consorten ermeldter Frau Klägerin und Intervenientin, nicht allein die ihnen aus den Großväterlichen Stamm- und Fideicommiß-Gütern gebührlichen kindlichen Pflicht-Theil oder Legitimam, sondern auch einer jeden derselben den 8ten Theil aus dessen Errungenschafft, auch anderen unter dem Gräflichen Sulzischen Fideicommiß nicht begriffenen Gütern, und allen deren An- und Zugehörungen, wie sich selbige zu Zeit vorbesagten Herrn Carl Ludwigs Grafens zu Sulz Absterben, samt allen von Zeit der Kriegs-Bevestigung daraus erhobenen Nuzungen, vermittelst Darlegung eines ordentlichen Inventarii, oder, in Ermangelung dessen, einer eydlichen Designation, abzutretten, einzuräumen und gut zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen seyen. “

Der Kayser hingegen caßirte per Rescriptum vom 16. Nov. e. a. an das Cammergericht solche Urthel, als denen Kayserlichen Reservaten eingreiffend. ꝛc. Nun thate zwar das Cammergericht hierwider so wohl bey dem Kayser als Reichsconvent ausführliche Vorstellungen: Welche aber nichts gefruchtet. Darüber klagten auch Graf Anton von Montfort, und Maria Isabella Franciſca, Gräfin zu Zeyl, (deren Mutter eine Schwester des leztverstorbenen Grafen zu Schulz gewesen

wesen waren,) bey dem Cammergericht interveniendo auf den ledigen Anfall. An. 1718. erstattete der Reichs-Hofrath ein ferneres Gutachten an den Kayser (1); welches zwar nicht ganz im Druck vorhanden ist; doch ersiehet man daraus so vil, daß er nochmals behauptet hat, das Cammergericht seye nicht befugt gewesen, in der Sache zu sprechen.

Von dem weiteren Verlauff ist mir nur so vil bekannt:

Veneris 12. Maji 1758.

Von Manderscheid Graf, contra den Herrn Fürsten von Schwarzenberg, weyl. Grafens zu Sulz Verlassenschafft betreffend ꝛc.

1. Fiat Sententia absolutoria, compensatis Expensis.
2. Ponantur derer Intervenienten Exhibita ad Acta; und werden dieselbe auf die vorstehende Sentenz hiemit verwisen.

§. 44.

Tecklenburg.

Im 16den Seculo starb der Mannsstamm derer Grafen von Tecklenburg ab (2); da dann des lezten Grafens Ottens Bruders Conrads Tochter, Anna, vermählte Gräfin von Bentheim, die Lande an sich zoge; ermelten Ottens Schwester Anna, vermählte Gräfin von Solms, aber wollte auch einen Theil an der Erbschafft haben und machte die Sache An. 1576. bey dem Cammergericht anhängig.

Anno 1686. erfolgte bey dem Cammergericht die Final-Urthel dahin: „Daß des Herrn Klägers Frau Mutter, weyland Anna, Gräfin von Solms, gebohrne von Tecklenburg, zu auch weyland ihres Herrn Vatters, Graf Otto des Aeltern, verlassenen Graf und Herrschafften Tecklenburg und Rheda, ein rechte Mit-Erbin zu declariren und zu erklären, und derowegen die Herren Beklagte dem Herrn Klägern, nicht allein seiner Frau Mutter davon gebührenden Kinds-Theil, sondern auch die Helfte derer Ihrer ohne Leibes-Erben und ab intestato verstorbenen vier Geschwistern, benanntlich Graf Otto

(1) Sammlung von R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 1.
(2) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. T. 1. p. 471, seqq. Edit. Glafey.

Otto des Jüngern, Frauen Elisabeth, Irmgart und Catharin, an gemelten Graf- und Herrschafften zugestandener Erbs-Portionen, mit aller deren An- und Zugehörungen, wie sich selbige zu Zeit weyland Graf Conrads von Tecklenburg Absterben befunden, samt allen à tempore litis contestatæ daraus erhobenen Nuzungen, vermittelst Auflegung eines ordentlichen Inventarii, oder, in Ermangelung dessen, einer eydlichen Designation abzutretten, einzuräumen und gut zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen: Von der prätendirten Helffte aber deren den übrigen zwey Geschwistern, benanntlich Graf Clausen und Frau Jacobe, an gedachter vätterlichen Verlassenschafft competirten Erbs-Portionen zu absolviren und entledigen seyen."

Hierwider hat Graf Johann Adolph zu Bentheim-Tecklenburg Restitutionem in integrum gesuchet und dabey, nebst übrigen Gravaminibus, angezeigt, daß die Sentenz per Corruptiones erschnellet und also ipso jure nulla sey: Weil er aber nichts neues dabey vorgebracht; so ist vorige Sentenz Anno 1696. den 11. Oct. confirmiret worden, mit dem Anhang: Daß ihm den punctum corruptionis auszuführen unbenommen seyn sollte. Weil der Graf zu Bentheim aber vermeinte, es wäre in diser Confirmatoria præpostere verfahren, indem die vorige Sentenz confirmiret worden, und die Untersuchung: Ob sothane Sentenz auch vitio nullitatis laborire, oder Rechtskräfftig seye? hiernächst erst geschehen sollte; so hat er darwider Revisionem interponiret, welche aber von der Reichscammer Anno 1697. 7. Jul. wiederum abgeschlagen, und denen Directoribus des Westphälischen Crayses eodem Anno die Execution aufgetragen worden, welche auch den Grafen zu Solms in die Grafschafft Tecklenburg zu $\frac{7}{8}$ und in der Herrschafft Rheda in einen Theil nicht allein würcklich immittiret, sondern auch ratione Fructuum perceptorum einen Vergleich zwischen dem Grafen Johann Adolph zu Bentheim-Tecklenburg und dem Grafen zu Solms getroffen, Krafft dessen diser noch so vil und also $\frac{6}{8}$ zu genieſſen bekommen. Indem aber Graf Johann Adolph zu Bentheim-Tecklenburg den lezstern Vergleich aus ein und andern Ursachen zu impugniren

suchte,

suchte, der Graf zu Solms hingegen verschidene Mandata Manutenentiæ erhielte; so verstarb darüber so wohl der alte Graf zu Bentheim als auch dessen Sohn, Graf Johann August 1701. ohne Leibes-Erben und succedirte demselben seines Vaters Bruder, Graf Friderich Moriz zu Bentheim-Hohen-Limburg. Diser wandte sich an den Kayserl. Reichs-Hofrath und stellete daselbst Actionem revocatoriam an. Es kamen der Reichs-Hofrath und das Cammergericht darüber an einander, und die Sache wurde endlich gar an den Reichstag gebracht, aber nichts darinn resolvirt.

Immittelst cedirte der Graf von Solms-Braunfels sein ihme in Camera adjudicirtes Recht an Tecklenburg An. 1707. dem König in Preussen gegen 300000. Thl. worüber neue Processe entstunden, indeme Bentheim gegen Solms ex *L. 2. C. ne liceat potentiori*, gegen Preussen aber ex Jure Retractus agirte, welches alles jedoch nicht hieher gehöret: Das Ende davon ware, daß endlich auch Benthein mit dem Könige dergestalt transigirte, daß das Land in des Königes Handen bleibe.

§. 45.

Friderich, der lezte Graf zu **Veldenz** und Spanheim, vermachte An. 1444. seine Lande seiner an Pfalzgrafen Stephan vermählten Tochter Elisabeth Kindern. Veldenz.

§. 46.

Anno 1556. starb Michael, der lezte Graf von **Wertheim** und bald nach ihme sein einiges Töchterlein. Seine hinterlassene Lehen rühreten theils vom Reich, theils von Böhmen, Fulda, Eichstätt und Würzburg her. Graf Michaels Schwäher, Graf Ludwig zu Königstein, brachte die Böhmische Lehen an sich, also, daß, wann er auch ohne mannliche Leibes-Erben sterben würde, dieselbe auf seine drey Töchter, und auf derselben mannliche Leibes-Erben, je von der ältesten auf die andere, oder, welcher er, der von Königstein, es gönnen würde, dergestalt kommen und fallen sollten, daß, wofern die erste Lehenträgerin ohne mannliche Leibes-Erben Todes verschieden, oder derselben mannliche Lehens-Erben nicht mehr vorhanden seyn würden, alsdann solche Stück auf die andere Tochter, und von der andern auf die dritte fallen sollen. Ferner hat Wertheim.

heim, sodann beede Wertheimische Centen, interveniendo ein. Hingegen fiele die Urthel zu Prag An. 1605. 15. Dec. dahin aus: „Daß die beede Antheil gedachter Böheimischen Wertheimischen Lehenschafft, welche von denen verstorbenen beeden Schwestern, als der Gräfin von Eberstein und der Gräfin von Löwenstein, nach ihrem Absterben hinter sich verlassen, mit allen Rechten, Nuzen und Zugehörungen, auf angeregte junge Grafen zu Löwenstein, als die nächste mannliche Lehens-Erben, völlig und allein verfället und vererbet, deßgleichen auch gemelter Graf Ludwig zu Löwenstein, wegen solcher seiner Söhne, mit den specificirten beyden Portionen gleichfalls vollkommentlich und allein investirt werden, dargegen aber die von Criechingen von denselben ausgeschlossen seyn soll: Was dann ferner den dritten Antheil der Böheimischen Wertheimischen Lehen, so vil gedachte von Criechingen zu ihrem Rechten hievor empfangen, und noch im Besiz hält, von dem Grafen von Löwenstein aber für verwürckt und fällig angeben worden, betreffen thut; wird dem Grafen dißfalls die gebetene Citation wider Criechingen, solchen dritten Lehens-Antheil allhier zu vertretten, zuerkannt, dergestalt, wann, nach ausgangener Citation, von beyden Parten ihre Nothdurfft allhie eingebracht seyn wird, daß alsdann ferner darauf ergehen soll, was recht ist.“ An. 1607. aber wurde beym Cammergericht Löwenstein die Restitutio abgeschlagen und die Interventiones abgewisen, mit dem Anhang: „Doch ihme, dem Appellanten, und seinen Söhnen, in Actis benannt, wie auch ermelten Intervenienten, ihre Sprüche und Forderung, so sie einige zu haben vermeinen, so wohl in Petitorio, wegen der in weyl. Graf Ludwigs zu Stollberg erstem Lehenbrieff specificirter Stück und Güter, als auch ausserhalb derselben in Possessorio, der angezogenen Spolien und Turbationen, wie ingleichem der zugefügten Schaden halber, an gebührenden Orten unbenommen, sondern vorbehalten.“ Hierwider ergriffe Löwenstein das Remedium Revisionis, welches damals noch effectum suspensivum hatte, und, wie es scheinet, hanget die Sache gegen Würzburg noch in diser Instanz.

Anno 1612. starb die von Criechingen ohne Kinder, und Würzburg zoge die vier vorhin in seinem und ihrem Namen occu-

occupirte Aemter nunmehro allein an sich; worüber die Hostilitäten von neuem angiengen und wenigstens biß An. 1616. gewähret haben.

Uebrigens ist Würzburg bißhero in dem einmal also erlangten Besiz des gröſten Theils der Grafschafft Wertheim, Löwenstein aber in dem Besiz der Statt und übrigen Rests der Grafschafft verbliben.

In Petitorio kommt es darauf an: 1. Was von der Grafschafft Wertheim eigentlich Würzburgisches Lehen seye oder nicht? 2. Ob die Gräfin von Löwenstein in denen Würzburgischen Lehen dannoch Succeßionsfähig gewesen seye, ob gleich in dem Pacto zwischen ihrem Vater und Würzburg ihrer nicht, sondern nur ihrer beeden ältern Schwestern, gedacht wird? 3. Ob allenfalls Würzburg nicht auch Wertheimische Güter an sich gezogen habe, welche keine Würzburgische Lehen seynd?

§. 47.

Johann I. Rheingraf erheurathete im 14den Seculo mit der Wildgräfin Hedwig die Grafschafft Daun. Und dessen Enckel Johann III. erheurathete mit Wildgraf Gerhards Tochter Adelheid (deren ihre Schwester Else all ihr Recht abgetretten,) die Wildgrafschafft Kyrburg. Wildgrafen.

§. 48.

In dem Gräflichen Hause Ysenburg seynd die Töchtern, wann der Mannsstamm absterben sollte, ohne Zweifel in denen Gütern Succeßionsfähig, welche im 15den Seculo aus der Falckensteinischen Erbschafft ebenfalls durch Töchtern an das Haus gekommen seynd. Ysenburg.

§. 49.

Nach Absterben Wilhelms, lezten Grafens zu Zimbern, fielen auf dessen Schwestern, Anna, Gräfin zu Fürstenberg, Appollonia, verwittwete Gräfin zu Helffenstein, Johanna, Erb-Truchseßin zu Waldburg, Kunigunda, Frey-Frau zu Königseck, Eleonora, Semper-Freyin zu Limburg, Sibylla, Gräfin zu Hohenzollern, Maria von Lanterey, und Ursula, Gräfin zu Ortenburg, dessen eigenthumliche Graf- und Herrschafften, Wildenstein an der Donau, Falckenstein, Mößkirch, 15. Dörffer, Flecken und Weyler, ꝛc. welches alles sie An. 1595. an die Zimbern.

Gra-

Grafen Georg und Frobeni zu Helffenstein für 400000. fl. verkaufften.

§. 50.

Zweybrücken. Nach Absterben Jacobs, lezten Grafens zu Zweybrücken, erbte An. 1579. dessen einige an Hanau vermählte Tochter, Margaretha Ludovica, einen Theil des Zweybrückischen, die halbe Herrschafft Lichtenberg, die Herrschafft Bitsch, und einen Theil der Herrschafft Ochsenstein: Graf Jacobs Bruders, Simon Weckers, einzige Tochter, Amalia, vermählte Gräfin zu Leiningen-Westerburg, aber bekame die von ihrem Vater mit ihrer Mutter erheurathete Güter.

§. 51.

Mehreres remissive. Ich lasse es hiebey dermalen bewenden, ohnerachtet noch eine grosse Menge Exempel von Succeßion der Töchtern, wie auch von Streitigkeiten, so darüber entstanden seynd, theils in meinem Teutsch. Staatsrecht würcklich beygebracht worden seynd, theils noch hätten beygebracht werden können: Wer hieran noch nicht genug hat, der findet in IMHOFS Notitia Procerum, in HÜBNERS genealogischen Tabellen und in denen zu Anfang dises Capitels angezeigten Schrifften respect. Spuren und Nachrichten von noch mehreren. Ingleichen finden sich in STRUVII *Jurisprudentia heroica T. 1. Cap. 5.* de Matrimonio ex ratione Status Illustrium noch vile Exempel, wie allerley Güter durch Töchtern an dises und jenes Teutsche Haus gelanget seynd.

§. 52.

General-Anmerckung. Nun gelangen wir also darauf: Was dann disem allem nach in Teutschland in denen Häusern derer weltlichen Reichsstände in Ansehung der weiblichen Succeßion Rechtens seye? Da ist es aber leyder! keine ungegründete allgemeine Klage, daß man fast nicht wisse, was man sagen solle. Kein Reichsgesez haben wir hievon; das Reichs-Herkommen ist noch von niemand (auch) von mir allhier nicht,) genugsam untersucht worden, und wann man auch alle Sorgfalt darauf wendet, wird doch allem Ansehen nach auch nichts sicheres heraus zu bringen seyn, weil bey vilen vorgekommenen Fällen speciale Dispositionen, oder andere Umstände, vorhanden gewesen seynd, welche

welche machen, daß sie zu keiner allgemeinen Regel gebraucht werden können; oder die Sache ist nicht zum Spruch gekommen, sondern durch gütliche Tractaten abgethan worden; oder der Spruch ist noch von seiner Rechts-Krafft suspendiret; oder man hat die Sache nach dem Faustrecht oder der Raison d'Etat decidiret; oder die in parallel-scheinenden Fällen ergangene Sprüche wollen sich nicht zusammen reimen, u. s. w. Was dann zu thun? Die ältere Rechts-Gelehrte fielen auf das Römische oder Longobardische Recht, und wollten dise Streitigkeiten darnach entscheiden: Weil sie aber offt offenbar nicht passen, oder dem Herkommen der hohen Teutschen Häuser zu nahe tretten; so ist es wieder etwas gezwungenes damit, und einer statuiret dises, der andere etwas anders. Die neuere JCti hingegen moquiren sich meistentheils über jene, und bringen doch in der Wahrheit auch nichts zuverläßigers zu Marck, sondern raisoniren entweder so etwas von der weiblichen Succeßion in Teutschland aus denen ältesten oder mittlern Zeiten daher, welches offt ganz unerwisen ist, und von anderen, die sich doch auch auf die alt-fränckische Moden verstehen wollen, gerade widersprochen wird, oder das doch allenfalls nicht auf die Zeiten von 2. 3. biß 400. Jahren, von jezo an retro, (um welche es eigentlich zu thun ist,) herabreichet, oder man will die Sache aus alten, zum Theil kaum vor etlichen Jahren erstmals ex Mspto ans Licht gestellten, uralten privat-Rechten einzeler teutschen Nationen, (die zu einer Zeit, da die Staats-Verfassung Teutschlandes ganz anderst, als jezo, ware, gelebet haben,) entscheiden, u. s. w. Je mehr auch der Höfe seynd, welchen damit gedienet ist, daß man in dergleichen Fällen, wenigstens mit einigem Schein und Beyfall anderer Scribenten defendiren könne, was man will, und je mehr Leute seynd, die solchen Höfen hierinn gar gerne zu Willen werden; um so weniger ist Hoffnung, daß man in diser wichtigen Sache sichere Principia bekommen werde. Indessen will ich zwar meine Gedancken von diser Materie sagen, überlasse aber solche nicht nur gerne eines jeden Prüfung, sondern werde auch selber diser Materie noch immer weiter nachdencken.

§. 53.

Ob die Töchtern Successionsfähig seyen?

Es kommt nemlich, meines Erachtens, auf folgende Haupt-Umstände und Fragen an: 1. Seynd die Töchtern derer weltlichen Reichsstände überhaupt in Land und Leuten Succeßionsfähig? Man kan Ja sagen; dann die häuffige zuvor angeführte Exempel bewähren es, daß Töchtern Land und Leute erben können: Indessen ist doch allerdings ein grosser Unterschid zwischen der Succeßion in die Lehen und der in die allodial-Gütern zu machen; folglich ist auch nöthig, die Sache etwas näher zu fassen.

§. 54.

Worinn?

2. Seynd also Töchtern in denen Lehen ordentlicher Weise Succeßionsfähig oder nicht? Auch dise Frage ist allzugeneral; dann die Lehen in Teutschland seynd bekanntlich gar nicht von einerley Art. Laßt uns also forderist einen Unterschid machen zwischen denen Reichs- und Landsäßigen Lehen.

Ich glaube: 1. Daß die Töchtern in denen Reichs-Lehen ordentlicher Weise nicht succediren; daß es aber 2tens dannoch auch Reichs-Lehen gebe, darinnen sie per exceptionem à regula succediren.

Wer laugnen wollte, daß die Reichs-Lehen ordentlicher Weise nicht auf die Töchtern fallen, der müßte entweder ein Ignorant in denen Teutschen Geschichten seyn, als die ja von Churfürst- Fürst- Gräf- und Herrlichen Häusern 100weis Exempel aus allen Seculis an die Hand geben, daß, nach Abgang des Mannsstamms, die Reichs-Lehen dem Kayser und Reich als eröffnet heim- keinesweges aber auf die vorhandene Töchtern gefallen seynd, oder er müßte so unverschämt seyn, am hellen Mittage bestreiten zu wollen, daß die Sonne scheine; es ist dahero, bey vorhandenem so unlaugbarem Reichs-Herkommen, ein purer Ueberfluß sich auf die Chimären von aufgetragenen Lehen, und andere aus dem dunckelsten Alterthum hergenommene Einwürffe, einzulassen.

Daß hingegen aber auch vile, und zum Theil ansehnliche, in allerley Gegenden Teutschlands gelegene Reichs-Lehen auf die Töchtern fallen, das bewähren abermals die in disem Capitel beygebrachte und mit unwidersprechlichen Beweisthümern belegte

belegte Exempel zur Genüge: Nur wie deren Anzahl lange nicht an die Zahl der ersteren Gattung reichet, dise Successio fœminea auch entweder, selbst-gestandener massen, auf einem Privilegio, oder auf einem bey dem Lehens-Auftrag errichteten Pacto, oder einem particular-Herkommen eines Hauses, oder Districts, z. E. in Burgund, ꝛc. beruhet; so bleibt es auch billig dabey, daß dise Exempel nicht zur Regel, sondern zur Exception davon, gehören.

Es seynd also hiebey nur noch drey Anmerckungen zu machen, nemlich: 1. In dubio ist ordentlicher Weise nach der Regel zu sprechen. 2. Kan jezuweilen über denen Formuln derer Lehenbrieffe, oder über dem modo acquirendi des Lehens, u. s. w. Streit entstehen: Ob selbige ein Lehen anzeigen sollen, darinnen nur die Söhne, oder aber Söhne und Töchter, Succeßionsfähig seyen? z. E. Ob es ein Manns- oder Kunckel-Lehen seye, wann es verliehen worden unter der Clausul: „Für ihn und seine Lehens-Erben;“ oder: „Für ihne und seine Erben;“ oder: „Für sich und sein Geschlecht?“ Ferner: Ob durch das Wort: **Mann-Lehen** die Töchter von der Lehensfolge ausgeschlossen werden? wann die Nachfolge einer Tochter in einem Reichs-Lehen selbiges doch zu keinem Kunckel-Lehen mache? ob ein von einem Frauenzimmmer acquirirtes Lehen ein Kunckel-Lehen werde? und ob die Verzichte derer Töchter ein Beweis eines Kunckel-Lehens seyen? Alles dises habe ich anderswo (1) untersucht. 3. Wann auch die Töchtern in einem Reichs-Lehen Succeßionsfähig seynd, so können sie doch erst alsdann succediren, wann der Mannsstamm völlig abgegangen ist.

Kan aber wohl der Kayser eine Tochter, die sonst nicht in einem Reichs-Lehen succediren könnte, per modum Privilegii darzu fähig machen? Daß es geschehen seye, davon haben wir verschidene Exempel, z. E. bey Jülich, den Burggrafen zu Nürnberg, bey Hanau, Königstein, ꝛc. es hat aber bey Jülich auch Streit genug darüber gegeben. Daß es ein Kayser niemalen zum Nachtheil eines Dritten, der bereits ein Recht auf

(1) In der Einleit. zum R. Hofraths. Proceß. Tom. 3. p. 284. seqq.

diſes Lehen erlangt hat, habe thun können, iſt wohl allen Rechten gemäß; und ſeit deme denen Kayſern durch ihre Wahl-Capitulation die Gewalt benommen iſt, vacante Reichs-Lehen nur für Sich an andere zu vergeben, oder auch Expectantien darauf zu ertheilen, iſt eben ſo unſtreitig, daß ſie auch kein dergleichen Privilegium mehr nur für Sich ertheilen können, als welches dem Zweck der Capitulation, (daß nemlich die vacante Reichs-Lehen zum Reichs-Domanio geſchlagen werden ſollten,) eben ſo ſehr zuwider wäre, als andere Collationes oder Expectantien.

Was ſodann die von anderen Ständen des Reichs herrührende Lehen anbelangt; ſo läſſet ſich davon keine allgemeine Regel geben, ſondern es kommt auf jeden Lehenhofs und Lehens beſondere, ex Pactis, &c. und dem Herkommen zu erlernende, Verfaſſung und Natur an, wobey aber noch manche Schwürigkeiten obwalten, und noch manche Strittigkeiten unausgemacht ſeynd; zumalen wie weit das bekannte: „Krummſtab ſchließt niemand aus,“ oder, daß alle von Erz-Hoch- und Stifftern herrührende Lehen Kunckellehen ſeyen, Grund habe oder nicht?

3. Seynd die Töchtern in allodialen unbeweglichen Gütern ordentlicher Weiſe Succeßions-fähig oder nicht? Ueber diſer Frage ſeynd vilerley Meynungen, je nachdeme einer die Entſcheidung aus dem Römiſchen, oder Longobardiſchen, oder alt-teutſchen Rechten, oder aus dem neueren Herkommen, oder aus philoſophiſchen Gründen, u. ſ. w. herleitet; ja auch die, welche die teutſche Sitten vor Augen haben, widerſprechen einander: Einige halten unverziehene Töchter auch bey vorhandenem Mannsſtamm in Allodio Succeßions-fähig; Andere dagegen ſchlieſſen ſie aus, ſo lange der Mannsſtamm blühet; Andere machen einen Unterſchid zwiſchen Stamm- und privat-Gütern, in jenen ſchlieſſen ſie die Töchter biß auf Abgang des Mannsſtamms aus, in diſen laſſen ſie ſelbige zu; u. ſ. w. Ich bin diſer Meynung: Fideicommiſſe und Stammgüter ſeynd eine Erfindung neuerer Zeiten, davon man vormals nichts gewußt hat, ſondern die Söhne ſchloſſen zwar ihre Schweſtern, diſe aber die Agnaten, in Allodio aus, und wahrſcheinlich eben

darum,

darum, um nemlich diſem lezten vorzukommen, hat man die Verzichte derer Töchter und die Familien-Fideicommiſſa eingeführt: Solchemnach haben die Töchtern allerdings in Allodio ein urſprüngliches Succeßionsrecht in Anſehung derer Agnaten, und iſt alſo in dubio auch jezo noch darauf zuſprechen.

§. 55.

4. Iſt eine Tochter, welche ſich einer Erbſchafft, deren ſie ſonſt in ihrer Ordnung fähig wäre, *ſimpliciter* verziehen hat, nach Abgang des Mannsſtamms dannoch Succeßions-fähig? Ich bin der Meinung: Nemo ſuum jactaſſe præſumitur; Wann nun einer Tochter nach Abgang des Mannsſtamms die Succeßion gebühret, aus was vor einem Grund und mit was vor Billigkeit ſollte und könnte man dafür halten, ſie habe ſich diſes Rechts ohne Noth und ohne ein Æquivalent begeben wollen? Das Heuraths-Gut und die Ausſteuer aber ſeynd ſo wenig eine totale Abfertigung, als die Apanage eines Nachgebohrenen; ſondern es iſt eine bloße Interims-Abfertigung, biß auf den ſich ereignendem Anfall des ganzen. Daß in dem Verzicht nicht gedacht iſt, es geſchehe nur zum Vortheil des Mannsſtamms, oder: mit Vorbehalt des Erb-Rechts nach deſſen Abgang, u. d. kan aus einer Falle und Chicane, die man der Tochter hat legen oder machen wollen, oder aus Unwiſſenheit, oder Ueberſehung des Concipiſtens, oder, weil er geglaubt hat, es verſtehe ſich der Regreß von ſelbſt, oder, weil etwa eine ſolche Formul bey einem Hauſe noch von Alters her üblich iſt, herrühren, u. ſ. w. Es ſeye nun das eine oder das andere Urſach; ſo haben es die Töchter, quibus Jura ignorare licet, die mithin in dergleichen Fällen bona fide mit ſich handlen laſſen, wie man handelt, billig nicht zu entgelten. Ein anderes iſt, wann erweislich wäre, daß und warum eine Tochter ſich ihres eventualen Erb-Rechts würcklich und völlig, auch auf den Abgang des Mannsſtamms, gegen ein ſogleich empfangenes, oder alsdann empfangendes, oder auch gar ohne einiges, Æquivalent, habe begeben wollen; da es dann freilich hieſſe: Quilibet poteſt renunciare favori pro ſe introducto. Welche?

5. Iſt eine Tochter, welche ſich der Succeßion zum Vortheil des Mannsſtamms, oder biß auf deſſen Abſterben, verzie-

hen hat, ohne jedoch sich auf dessen Abgang die Succeßion vorzubehalten, nach würcklichem Abgang des Mannsstammens, dannoch Succeßions-fähig oder nicht? Wer die vorhergehende Frage bejahet, muß bey diser nothwendig ein gleiches thun; ja es könnten und würden villeicht vile beystimmen, welche bey dem §. præc. vorgetragenen Fall anderer Meinung wären; dann die bemerckte Restrictio enthält virtualiter offenbarlich eben die Reservation, davon die Frage ist: Wer also nicht verba captiren, oder sonst aus Privat-Absichten aus Recht Unrecht machen will, der kan nicht wohl dissentiren.

6. Seynd die Pacta oder Gewohnheit, ꝛc. welche die Töchtern Krafft Verzichts von der Succeßion ausschliessen, in Ansehung der Töchter late oder stricte zu interpretiren? Meines Erachtens ist zu distinguiren, und währenden Mannsstamms hätte lata, nach dessen Erlöschung aber stricta, Interpretatio statt; weil nach denen bißhero vorgelegten und mit Exempeln bewisenen Principiis im ersten Fall der Mannsstamm, und im anderen die weibliche Descendenz, favorem Juris für sich hat.

7. Hat eine unverheurathete Tochter ein mehreres Succeßions-Recht, als eine verheurathet- und ausgesteuerte, so sich nicht durch die gesammte Hand, oder per Pactum, prospiciret hat? Einer der geschicktesten Rechts-Gelehrten unserer Zeit will behaupten, jenes seye vormals in Teutschland üblich gewesen; er ist aber den Beweis noch schuldig, und ich glaube nicht, daß er damit hinauslangen werde: Am allerwenigsten aber ist möglich, dises von denen nächsten 400. Jahren zu erweisen, da vilmehr die in disem Capitel angeführte vile Exempel das gerade Gegentheil, und daß alle Schwestern, verheurathete und unverheurathete, paria Jura haben, darthun: Da wir nun ein sicheres neueres Herkommen von vilen 100. Jahren haben, sehe ich ja den geringsten Grund nicht, warum wir nicht dabey acquiesciren, sondern uns um ältere Zeiten zu dem Ende bekümmern wollen, um eine oder andere dunckele oder zweydeutige Spur zu finden, dises neuere gewisse Herkommen dadurch anzufechten.

8. Bleibt eine Tochter, so einmal von der Succeßion

durch

durch einen Masculum ausgeschlossen worden ist, alsdann beständig ausgeschlossen, ob gleich der Mannsstamm abgienge (1)? Die Gelehrte seynd hier abermal sehr unterschidlicher Meinung, und ich wußte ehedessen selbst nicht recht, zu welcher Parthie ich mich schlagen sollte: Nachdeme ich aber das Herkommen, (auf welches ich schon damals eventualiter alles gesezet habe,) genauer geprüfet; so finde ich, daß die Negativa unwidersprechlich wahr seye, und man kan oben genug Exempel von Töchtern antreffen, die bereits ein- und mehrmalen per masculos excludirt worden waren, und doch hernach zur Successsion gelanget, auch, wann man ihnen deretwegen Streit movirt hat, in contradictorio dabey geschüzet worden seynd. Indessen ist es doch in manchen Dispositionen, Verträgen, u. s. w. zu allem Ueberfluß ausdrücklich versehen, daß dise Regel nicht statt haben solle, und man hat, um Chicanen zu verhüten, weislich daran gethan.

§. 56.

9. Succediren die Töchtern nur ab intestato? können sie folglich durch ein Testament von der Succeßion gar ausgeschlossen werden, oder nicht? Hier wollen abermalen grosse Rechtsgelehrten dem lezten Masculo einraumen, er könne ein Testament machen: Dann sagen sie, bey ihme erlösche das Fideicommiss und es seye vanissimum omnium commentum, quod nec Jure, nec ratione probetur, ultimum possessorem masculum tacito Fideicommisso rogatum intelligi, ut post mortem suam restituat hæreditatem fœminis, quæ renunciaverant, der ledige Anfall existire auch erst alsdann, wann kein testamentarischer Erbe vorhanden seye: Zu diser ganz widerrechtlichen Meinung aber seynd sie dadurch verleitet worden, weil sie die Sache bloß nach dem Röm. Recht beurtheilet, hingegen die klare und einhellige Dispositionen derer Ehe-Pacten und Verzichte auffer Augen gesezet haben; als welche ja das Succeßions-Recht der Töchter deutlich nur biß auf den Abgang des Mannsstamms suspendiren, auf solchen ereignenden Fall aber es ihnen reserviren; wie ist nun bey solcher Beschaf- Ihre Ausschliessung.

fenheit

(1) add. meine Einleit. zum R. Hofraths-Proceß. Tom. 3. p. 315.

fenheit möglich, daß der lezte Masculus testiren könne? Man heißt es nun ein Fideicommissum tacitum, (da man es vilmehr wohl expressum nennen könnte,) oder ein Pactum; so müssen eben die Güter, darinn die Töchter Successions-fähig seynd, nach Abgang des Mannsstamms auf die Töchtern kommen: Und weißt gleich das Jus Romanum & Longobardicum nichts davon; genug daß es vile 100. Jahre in Teutschland Herkommens ist, und ein solches Herkommen bey uns die Krafft eines Gesezes hat. Es wäre auch vilmehr unbillig und unvernünfftig, wann Töchtern, welche dem Mannsstamm zum Vortheil, an ihrem sonst gebührenden Erbtheil zurück gestanden seynd, so gar nach Erlöschung des Mannsstammens, cessante ratione & fine Renunciationis, einem ganz fremden testamentarischen Erben nachstehen sollten.

10. Können die Töchtern per Pacta auch auf den Fall des gänzlichen Abgangs des Mannsstamms völlig von der Successsion ausgeschlossen werden? Wollte man nur raisoniren, so müßte man: Nein! sagen; wenigstens würden wir wahrscheinlichere Gründe aus allen Rechten für dise, als für die andere Meinung aufbringen können: Dahero auch, wie wir künfftig hören werden, Kayser Carl IV. um deßwillen nicht unbilliges Bedencken getragen hat, die Meißnisch- und Hessische Erbverbrüderung zu bestättigen, weil die Töchtern dadurch auch so gar von der allodial-Erbschafft ausgeschlossen würden: Sehen wir aber die Sache nach deme an, was in Teutschland gäng und gäbe, oder Herkommens, und also Rechtens, ist; so kan und muß man es in seiner Maaße bejahen. Dann z. E. durch die Erbverbrüderungen in specie in denen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, werden die Töchter in denen den Erbverbrüderten Häusern afficirten Gütern simpliciter von aller Succession in Land und Leuten ausgeschlossen, da sie doch, wann solche Erbverbrüderung nicht wäre, in machen Successions-fähig wären: Daß nun dise Erbverbrüderungen zu Recht bestehen, daran ist kein Zweifel, wie wir bald mit mehrerem vernehmen werden: Gleichwie aber dises ein Jus singulare exorbitantissimum & odiosissimum ist; so restringiret man selbiges auch nach höchster Billigkeit ganz genau darauf, so weit es Herkommens ist; mithin

hin gehet es durchaus nicht an, dergleichen nur so per quodcunque Pactum vel aliam disposition em zu tentiren: Am allerwenigsten aber kan denen, welchen bereits ein Recht, in diser oder jener Erbschafft, nach Abgang des Mannsstamms, zu succediren, würcklich angefallen ist, selbiges also eigenmächtiger Weise und ohne ihre Miteinwilligung benommen werden.

§. 57.

Der Töchtern Concurrenz.

11. Wie aber, wann unstreitig der Fall vorhanden ist, daß die Töchtern succediren sollen oder können, es seynd aber mehrere Töchter vom Hause, welche sich auf den Abgang des Mannsstamms das Jus succedendi vorbehalten haben, oder doch Descendenten von ihnen, vorhanden? (1) Antw. Es ist ein Unterschid zu machen: Sind es lauter Töchtern des lezten Besizers; so haben sie ordentlicher Weise paria Jura; concurriren des lezten Besizers Töchter und Tochterkinder, oder auch alleine Tochterkinder; so geht es nach denen sonst auch bey dem Mannsstamm dißfalls üblichen Rechten: Concurriren aber z. E. des lezten Besizers Töchter, Schwestern, Vaters Schwestern, und so weiter rückwärts, auch deren Descendenten, mit einander; so ist es die allerschwereste Frage in diser ganzen Materie, nicht so wohl (meines Erachtens,) an sich, als wegen der überaus grossen Uneinigkeit derer Rechtscollegien und Rechtsgelehrten, und der so verschidenen Principien, wornach sie die Sache beurtheilen und entscheiden. Einige machen des lezten Besizers Tochter oder Töchtern zu alleinigen Erben; Andere ziehen des lezten Besizers Schwestern seinen Töchtern vor; Andere fangen oben bey dem communi Stipite an, und halten die Töchter, oder deren Descendenten, welche demselben am nächsten sind, für die wahre Erben; Andere fallen darauf: die lezte Töchter einer jeden Linie erben das, was von ihrer Linie herkommt; Andere glauben, alle Töchtern, oder deren Descendenten, so a communi Stipite herstammen, erben zusammen, und sollten ihrer auch 50. oder mehrere seyn; noch Andere machen einen Unterschid zwischen denen Gütern u. s. w. Mich belangend,

(1) vid. meine cit. Einleit. p. 319. sqq.

gend, so habe ich, nach meiner auch sonst gewohnten Art, es mit der Untersuchung dises Streits also angegriffen: Weil unlaugbar ist, daß es eigentlich hierinnen darauf ankommt, was unter denen grossen weltlichen Häusern in Teutschland Herkommens seye, dises aber aus denen Verzichten und denen denselben einverleibten Renunciationen, denen Ehepacten, väterlichen Dispositionen unter denen Kindern, Kayserlichen Privilegien für die Töchtern, und wie es bey sich ereigneten Fällen würcklich gehalten worden ist, ꝛc. erhellet; so habe ich alles dises mit einem ohnpräoccupirten Gemüth, welches erst die Wahrheit sucht, also weder selbst schon einen Saz festgestellet hat, noch sich darum bekümmert, was Andere statuiren, angesehen und überlegt, und zwar immer die älteste Urkunden ꝛc. zu erst und darauf die neuere; da ich dann auf dise Weise befunden habe, und je länger je mehr darinn befestiget worden bin, es verhalte sich damit auf die bereits oben angezeigte Weise, nemlich: Nach dem alten Teutschen Herkommen haben, bey erloschenem Mannsstamm 1. keiner bereits verstorbenen Töchter Descendenten succedirt, wohl aber 2tens alle von dem Stamm zur Zeit des abgegangenen Mannsstamms überlebende zugleich; es wäre dann 3tens, daß um der Privilegien und Natur resp. des Hauses oder der Länder, oder um diser Zusammenhaltung willen, nur Eine, und zwar die älteste, Tochter zur alleinigen Erbin ernannt worden wäre. In denen neuesten Zeiten, oder dem 16den und 17den Seculo, hingegen haben die Concipisten derer Verzichte, Ehe-Pacten, u. d. wie auch die Gerichte, sich zuweilen mehr nach dem Röm. Recht, als nach dem alten Teutschen Herkommen, gerichtet, und auch verstorbener Töchtern Descendenten admittirt, dadurch aber zu viler inextricabler Confusion Anlaß gegeben. Ich finde auch zwischen jener Successions-Ordnung der Töchter u. dem übrigen alten Teutschen Successions-Recht eine vollkommene Harmonie. Bey denen ältesten Teutschen wußte man bekanntlich nicht anderst, als daß jeder Verstorbener von seinem oder seinen nächsten Blutsverwandten ohne Unterschid des Sexus geerbet würde, ohne daß das Jus repræsentandi in Linea collaterali bekannt gewesen wäre, und dises Jus proximitatis conservirte sich auch unter denen grossen weltlichen Häusern biß spat in die mittlere Zeiten: Weil

aber

aber solchergestalten es sich offt fügte, daß die Töchtern die nächste Erben waren, und dadurch die Güter, in welchen sie Successions-fähig waren, von dem Stamm weg- und an fremde Häuser kamen; so fienge man an, einer Seits per Pacta & Dispositiones denen Agnaten die collateral-Succeßion zu versichern, und die Güter mit Fideicommissen zum Vortheil des Mannsstammes zu belegen, anderen Theils aber die Töchtern zu Verzichten, zum ebenmäßigen Besten des Mannsstamms, anzuhalten. Dise Verzichte enthielten Anfangs gemeiniglich keine Reservation der Erbschafft; ohne Zweifel darum, weil, wann der Mannsstamm erloschen, niemand denen überlebenden Töchtern das Erbrecht damals streitig zu machen verlangte, sondern jede Tochter wieder zu dem gelangte, was sie schon vorhin hätte erben können und sollen, wann die Pacta und Verzichte ꝛc. nicht gewesen wären; Daß aber eine todte Tochter auch erben könnte oder sollte, ware unsern Voreltern (die von der fictione Juris, oder dem Jure Repræsentationis in Linea collaterali, nichts wußten,) ohne Zweifel lächerlich, und wie man es unter den Mannspersonen nicht für unbillig hielte und in so manchen Häusern, darinnen die gradual-Succeßion obtinirt, noch nicht hält, daß der gradu proximior die ganze Erbschafft an sich ziehet, und seine Vettern, ja resp. seines leiblichen Bruders Kinder, die doch mit ihme und mit dem Erblasser einen communem Stipitem haben, gänzlich ausschließt; so schiene auch nicht unbillig, daß die überlebende Töchtern alles und der Verstorbenen Kinder nichts bekämen: Vermuthlich aber haben etwa die Agnaten die Verzichte der Töchter mißbraucht, und entweder ihnen die Erbschafft per Testamentum zu entziehen, oder alles ihren eigenen Töchtern zuzuwenden gesucht; und das mag dann Gelegenheit gegeben haben, daß nachhero denen Verzichten der ausdrückliche Vorbehalt des Erbrechts bey erlöschendem Mannsstamm angehänget worden ist: Add. die oben Cap. 7. ferners angeführte Gründe meiner Meinung. Nach diser Erklärung sind alle alte und alle neue auf den Fuß der alten eingerichtete Ehepacten, Verzichte, u. s. w. ganz klar, enthalten nichts sich widersprechendes, und ich weiß dermalen keinen Einwurff, der sich nicht nach disen Principiis beantworten liesse:

Hingegen mag man eine derer anderen Meinungen adoptiren, welche man will; so kan man zwar freylich ein artiges Systema zusammen raisoniren, auch etwa selbiges mit einigen Exempeln, (davon man nicht alle Umstände anführet, sondern nur daraus nimmt, was in den Cram taugt, oder davon man nicht einmal die eigentliche Umstände weißt,) belegen; hält man sie aber hernach gegen die Pacta, Verzichte, u. d. so passen sie nicht, und man muß sich bald auf dise bald auf eine andere Weise mit einem gladio Alexandrino zu helffen suchen und entweder die Historie nach seinem Systemate tourniren, oder alle Verzichte und Reservationes höchst-unwahrscheinlich für etwas überflüßiges, oder für blosse Mißgeburten derer Legulejorum und Canonisten, angeben u. s. w. Ich habe auch kein Bedencken, wo keine deutliche Pacta, u. d. in contrarium da seynd, nach disen Principiis noch jezo zu sprechen: Wo aber Paciscenten, Testatoribus, u. s. w. entweder ein anderes beliebt hat, oder sie, oder ihre Räthe und Concipisten, in Meinung, es seye Rechtens, wenigstens anderen Principiis ausdrücklichen Beyfall gegeben haben; so ist es, bey dem kläglichen Zustand unserer Rechtsgelehrsamkeit in diser Materie, am besten, man lasse es bey deme, wie es nun einmal da stehet; sit Lex ex errore profecta, attamen jam ita scripta est.

Herr Geh. Just. R. PüTTER (1) schreibt 1. von dem Fall, wann der Leztverstorbene Töchtern hinterlassen hat: Difficillima quæstio est: Cui primum inter plures Posteros femineos Successio deferenda sit? Quæ licet nec Lege generali, nec per Observantiam uniformem, decisa sit, ex Analogia tamen recte sic resolvi videtur, ut, jure licet succedendi jam omnium æquali, ordo tamen succedendi ab ultimo Defuncto repetendus sit, ideoque Filia ultimi Defuncti aliis omnibus merito præferatur. Nec enim principia aliarum sub conditione resolutiva factarum Renunciationum, hic recte adplicantur, nec Reservatio Renunciationibus adjici solita contrarium operari potest. 2. Von dem Fall aber, wann der Leztverstorbene gar keine Kinder hinterlassen hat, sagt er: Ultimo

(1) in Jurpr. priv. Princip. p. 95.

timo Defuncto improli è reliqua feminea Progenie ſuccedendi Prærogativum habet, aut cui Primogenitura favet, quatenus hoc jus etiam hunc in caſum obtinet, aut qui alia ratione ultimo Defuncto propior eſt, pro ea, qui antehac in Familia viguit, Succeſſionis ordine, ſive ex Gradus prærogativa, ſive in Stirpes; ſemper tamen reſpectu ultimi Defuncti habito: Eademque ratione abhinc continuatur Succeſſio.

Ich füge nur noch bey: Wo die gradual-Erbfolge Plaz greiffe, und ihrer Mehrere ſeynd dem Leztverſtorbenen in gleichem Grad verwandt, ſo erben ſie auch ordentlicher Weiſe zu gleichen Theilen; es ſeye dann das Erſtgeburtsrecht auch in Abſicht auf die weibliche Erbfolge eingeführt.

§. 58.

Primogenitur.

12. Wann in dem Mannſtamm das Erſtgeburts-Recht eingeführet ware, wegen der Töchtern Succeßions-Ordnung aber nichts ausdrücklich diſponiret iſt; iſt alsdann die Primogenitur-Ordnung auch unter denen Töchtern zu beobachten? Die Affirmativa iſt an Seiten Heſſen-Caſſel in der Hanauiſchen Succeßions-Sache defendirt worden. Ein gleiches geſchahe, zu deſſen Favor, von dem damalig Heſſen-Caſſelischen Herrn Profeſſore CRAMER, der ſonderlich bemühet geweſen iſt, es in der obenangeführten Diſſ. de vero ordine ſuccedendi Fœminarum ſecundum Jus Primogenituræ zu erweiſen: Nun abſtrahire ich von dem angeblichen Hanauiſchen Primogenitur-Recht, (deſſen Exiſtenz von unpartheyiſchen Rechts-Gelehrten eher muß und wird gelaugnet, als bejahet werden,) und bleibe nur bey der Theſi; da ich aber bekennen muß, daß mich des Freyherrn von CRAMERS Gründe gar nicht überzeugen wollen. Er ſezet als etwas unglaugbares zum Grunde: Individuitas Terrarum ſeye der zweyte finis *principalis* Primogenituræ: Diſes dörffte aber ſchwerlich jemalen zu erweiſen ſeyn. Man ſehe alle oben häuffig angeführte Primogenitur-Diſpoſitionen, und die darinn enthaltene Bewegurſachen an; ſo reduciret ſich alles auf einen einigen finem, nemlich das Luſtre des Hauſes: Weil aber diſer Zweck nicht erhalten werden kan, ohne die Lande zuſammen zu halten; ſo be-

dienet man sich dessen freilich, aber nur als eines Hülffs-Mittels, zu besagtem einigem Zweck zu gelangen; wann also jener Zweck wegfällt, so ceßiret das Hülffs-Mittel von selbsten. Gesezt auch, einige Regenten hätten bey der Primogenitur mit eine Absicht auf das Beste der Lande, so durch die Primogenitur befördert würde, gehabt; so ist es doch gewiß nicht finis conprincipalis sondern secundarius gewesen; wie ich mich dißfalls abermalen auf den klaren Buchstaben derer Primogitur-Dispositionen und die darinn angezeigte Beweggründe beziehe. Ja sollte auch von einem Hause erweislich seyn, daß würcklich die Individuitas-Terrarum ein finis *principalis* gewesen wäre; so wäre es disemnach etwas ausserordentliches, woraus sich folglich auch keine Regel machen lässet. 2. Die Primogenituren seynd nicht Juris ordinarii, zumalen bey dem weiblichen Geschlecht, sondern die æqualis Successio; jene seynd also facti, welches nicht präsumiret wird, noch kan eine Primogenitur-Disposition weiter extendiret werden, als deren Innhalt lautet: Wann also in einer Primogenitur-Ordnung nichts davon stehet, daß die Töchtern in eben diser Ordnung succediren sollen, so lässet sich ex paritate rationis um so weniger darauf schliessen, als, schon besagter massen, keinesweges par ratio vorhanden ist, weil das Lustre des Hauses nicht durch Töchtern erhalten wird. 3. Daß das Jus potius derer Töchter nach dem Jure Potiori der Linie, daraus sie herstammen, abzumessen seye, liesse sich hören, wann nicht unsere Teutschen von TACITI Zeiten an durch alle Secula hindurch anderst und also raisonirt hätten: Je näher der Sippe, je näher dem Erbe. Dises ist bey uns Teutschen Juris ordinarii; deme gehet man also auch billig so lang nach, biß man zeiget, daß ein anderes disponirt oder pacisciert worden seye.

§. 59.

Proportion.

13. Nach was für einer Proportion erben die Töchtern in dem Fall, wo unstreitig keine Primogenitur statt hat? Hier ist abermals des Streitens kein Ende: Einige wollen, es gehe in Stirpes; Andere es gehe in Capita; Andere, die Töchtern jeder Linie erben das, was von ihrer Linie herrühre; Andere, jede Recredient-Erbin, oder ihre Descendenz, bekomme,

komme, was sie oder ihre Stamm-Mutter bekommen hätte, wann der Anfall sich gleich damals ereignet hätte; Andere machen einen Unterschid zwischen denen Gütern, u. s. w. Die Gründe aller diser Meinungen anzuführen, und zu widerlegen, ist hier mein Zweck nicht; sondern ich begnüge mich, zu sagen, daß nach meinem Systemate die Sache nicht nur ganz klar, sondern auch sehr leicht ist, und keine mühsame und langweilige Untersuchung, wann und wie jedes Erbschaffts-Stück acquirirt und von einem Besizer auf den andern devolvirt worden seye, erfordere; nemlich jede überlebende Tochter bekommt aus der Erbschafft das, was ihro gebühret hätte, wann sie vorhin nicht einstweilen durch ihren Bruder oder Vetter excludiret worden wäre. Zum E. Limburg-Gaildorf stirbt dem Mannsstammen nach ab, es bleiben aber Töchter übrig; die Lande fallen an Limburg-Speckfeld; diser Mannsstamm erlöscht auch; die Gaildorffische Töchter erleben disen Fall, es seynd aber auch Speckfeldische Töchtern da; so nehmen die Gaildorffische das Gaildorffische und die Speckfeldische das Speckfeldische Vermögen; was nun zu disem oder jenem gehöre? kan nicht schwer seyn, heraus zu bringen, da ja die Inventaria und andere Nachrichten geben müssen, was der Speckfeldische Mannsstamm von dem Gaildorffischen ererbet hat.

§. 60.

Mutter u. Sohn.

14. Schliesset ein Sohn, als Masculus, die Mutter, oder die Mutter, ob sie gleich eine Weibs-Person ist, den Sohn, ob er schon Masculus ist, aus? (1) Die JCti sind wieder nicht einig; das Herkommen in Teutschland aber ist, aller Billigkeit nach, unstreitig für die Mutter.

§. 61.

Jus Repræsentationis

15. Ob und wie ferne tretten der verstorbenen Töchtern Descendenten in ihre Stelle überhaupt ein? Antw. Wann es bloß Töchtern des lezten Besizers und deren Descendenten mit einander zu thun haben, so werden wohl Alle einig seyn, daß es dißfalls bey denen bekannten gemeinen Rechten bleibe; aber bey einer Collateral-Succeßion ist es wieder so ausgemacht nicht.

(1) v. meine Einleit. zum R. Hofraths. Proceß. Tom. 3. p. 313.

nicht. Die zwar, so nicht darauf reflectiren, ob, oder daß etwas darauf ankomme, daß eine Tochter, so erben will, den Erbfall erlebt haben müsse, können leicht darinnen eines seyen, daß die Descendenten auch in disem Fall ihre Stammmutter in infinitum repräsentiren: Wann ich aber supponire, in collateral-Fällen erben nur die im Leben verblibene Töchter; so folget natürlicher Weise daraus, daß also ihre Descendenten nicht in ihre Stelle eintretten, noch ein Jus Repræsentationis statt haben könne.

§. 62.

Andere Concurrenten.

16. Gehen einer Erbtochter Söhne besagter Erbtochter Töchtern, und ihren, der Söhne, Schwestern in der Successionvor? (1) Resp. Allerdings, Krafft unstreitigen Herkommens so wohl, als auch derer hierinnfalls einstimmigen gemeinen Lehen-Rechte, und ich weiß nicht, daß dißfalls, zumalen unter neueren Rechtsgelehrten, ein Streit seye.

17. Gehen einer Schwester Söhne ihrer Mutter Schwester in der Succeßion vor? nemlich in dem Fall, wann die Succeßion bereits auf etliche Schwestern gediehen ist, und der einen ohne Kinder absterbenden Schwester Antheil vacant wird. In der Wertheimischen Succeßions-Sache sprache der Böhmische Lehen-Hof für die Söhne; und es scheinet dises der Analogie derer bißhero erzählten Principiorum gemäß zu seyn; als nach welchen die Succeßion in Land und Leuten von denen Töchtern, auf welche sie gefallen ist, bey vorhandenen Söhnen, allemal gleich wieder auf dise kommt.

18. Wann etliche Schwestern zur Succeßion gelanget seynd, eine davon, oder deren Mannsstamm, aber hinterlässet nur Töchtern und es sind in einer anderen Schwester Linie Söhne vorhanden, gehen die Töchtern jener Linie denen Söhnen diser Linie, oder die Söhne diser Linie denen Töchtern jener Linie für? In der Saynischen Succeßionssache aber wurde zwar Anfangs für die Söhne, in Revisorio hingegen für die Töchtern, gesprochen: Und als sich bey der einen Erbtochter, der Herzogin zu Sachsen-Eisenach, Erbtöchtern, nach Abgang

(1) add. meine cit. Einleit. p. 308. 313.

gang des männlichen Stammens, diser Fall abermalen ereignete, kame der einen Erbtochter Enckel, der Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach, ebenfalls vor der anderen Erbtochter Prinzeßin, der Landgräfin von Hessen-Philippsthal, zum Besiz: Aber ex Testamento. In dem Rittbergischen Proceß wurde für die Töchtern gesprochen; und ich könnte mich, wo auch keine besondere Pacta vorhanden seynd, wohl mit diser Meinung conformiren: Dann derer Schwestern Kinder machen nicht, wie Brüder Kinder, zusammen Einen Stamm aus, für dessen Lustre dadurch gesorget wird, daß die Güter nicht vom Stamm und Nahmen kommen sollen; sondern sie formiren gleich Anfangs zwey oder mehrere von einander ganz unterschidene Familien, deren jede abermals für ihr eigenes Lustre sorget, mithin ihrem Mannsstamm in der Succeßion die Prærogativ gönnet; gehet aber diser ab, so wird ja das Lustre diser Linie nicht durch Geschlechter von anderem Nahmen und Wappen propagirt und conservirt; mithin fället auch der ganze Grund, um deßwillen ihnen die Güter zukommen sollten, weg, und ist also eben wieder der Fall da, wie erstmals, da die allerseitige Stammmüttern zur Succeßion kamen; folglich gehen auch die Töchtern von der Linie der einen Schwester billig denen Söhnen von der andern Schwestern Linien für. Doch möchte dises einen Abfall leiden bey Lehen, weilen eben doch einmal alle Lehen ordentlicher Weise auf Söhne gestifftet seynd, und die Söhne sonst darinn denen Töchtern überall vorgezogen werden: Dann ob gleich bey Kunckel-Lehen schon in etwas von der ordentlichen Natur und Succeßions-Art derer Lehen abgewichen worden ist; so folget doch daraus nicht, daß man in dubio von der natura communi Feudorum noch weiter abgehen könne oder solle, sondern es bleibt vilmehr bey der bekannten Regel: Daß alle Erklärungen also einzurichten seyen, ut quam minimum recedatur à Jure communi & via ordinaria.

19. Gehen aber die Schwester-Söhne denen Schwester-Töchtern nicht wenigstens in Mann-Lehen vor? Antw. Es seynd zwar nicht eben incompatibilia, daß ein Lehen ein Mann-Lehen seye, und doch auch die Töchtern darinn succediren; in-

dessen hielte ich, aus denen so wohl §. præc. als anderwärts (1) angeführten Gründen dafür, daß in disem Fall *in dubio* die Söhne denen Töchtern vorgehen.

§. 63.

Pacta successoria &c.

20. Können Erbtöchtern sich unter einander per Pacta in Ansehung ihrer Descendenten einer gewissen Succeßions-Ordnung vergleichen? Antw. Ja: Dann wie regierende Dames mit anderen Regenten männlichen Stammens in Regierungssachen paria Jura haben; so können sie auch eben so wohl Pacta successoria errichten, als regierende Herrn, und in der Saynischen Succeßionssache ist auf ein solches Schwesterliches Pactum gesprochen worden: Ein gleiches geschahe auch in der Rittbergischen Succeßions-Strittigkeit.

21. Können ins besondere Erbtöchtern mit einander pacisciren, daß, wo die eine nur Töchtern, die andere aber Söhne hätte, dise Söhne der anderen Töchtern von der Succeßion ausschliessen sollen? Antw. Ja; weil sie, erstgedachter massen, so vil Macht und Recht in dergleichen haben, als regierende Herrn: Nun aber zweifelt niemand, daß zween regierende Brüder ihrer Töchter Succeßions-Recht zum Vortheil des Mannsstamms suspendiren können. Es ist auch bereits berührter massen, in Sachen Naßau, nunc Salm, contra Pörtingen und Kirchberg, die Sayn-Hachenburgische Succeßion betreffend, in contradictorio von dem Reichs-Hofrath für die Gültigkeit eines solchen Pacti gesprochen worden.

22. Kan endlich auch eine Erbtochter unter ihren Kindern dergestalten disponiren? Allerdings; aus eben denen §. prox. præc. angeführten Gründen. So schlosse die Herzogin Johannetta zu Sachsen-Eisenach, auf den Abgang ihrer Söhne, deren Töchtern, u. ihrer Töchtern weibliche Descendenz, von der Sayn-Altenkirchischen Succeßion aus, und vocirte dagegen deren Söhne, aus welchem Grund auch Brandenburg-Onolzbach nunmehro dise halbe Grafschafft besizet, und, der Sachsen-Eisenachischen Töchtern Ansprach ohnerachtet, wohl behalten wird.

§. 64.

(1) R. Hofraths-Proceß, T. 3. p. 295.

§. 64.

Ob Verzichts-Töchtere, bey erfolgendem Rück- und le- Schuldigem Anfall solcherley Güter, schuldig seyen, zur Zahlung der Schulden eines ultimi Agnati pro rata zu concurriren, oder vilmehr befugt seyen, dergleichen Regreßgüter ex massa Defuncti, so gar jure Separationis, zu vindiciren? wird bey dem Freyherrn von CRAMER (1) untersucht. denconcurrenz.

Zehendes Capitel.

Von der Erbfolge Krafft Geblüts, wie auch Vertrags.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Gattungen der Pactorum successoriorum. §. 4. Wann sie geschlossen werden? §. 5. Zweck. §. 6. Von Sachsen, §. 7. Pfalz, §. 8. a. Baden. § 8. b. Hessen, §. 9. Holstein, §. 10. Würtemberg, §. 11. Oettingen, §. 12. Berleps, §. 13. Hanau. §. 14. Mehreres remissive. §. 15. Unterschrifft. §. 16. Kayserliche Confirmation. §. 17. Ausschliessung der Töchter. §. 18. Lehenherrlicher Consens. §. 19. Altfürstliche Monita. §. 20. Cautel.

§. 1.

Von denen bey diser Materie zu gebrauchenden Streitschrifften sehe man mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 16. p. 472. sqq.* wie auch LüNIGS *Bibl. Deduct. Part. 1. p. 651. sqq.* Edit. 1745. Schrifften.

In der

Oettingischen Succeßionssache.

seynd die verhandelte Acta judicialia in fol. gedruckt; sie haben aber keinen allgemeinen Titul, sondern jedes Exhibitum

(1) in seiner Nebenst. 71. Theil, 63. S.

ist besonders, so, wie es beym Reichs-Hofrath übergeben worden ist, gedruckt.

§. 2.

Eingang.

Bißhero haben wir gehöret, wie Kinder eines weltlichen Reichsstandes in denen elterlichen Landen und Leuten, vermöge elterlicher Disposition, oder auch ihres blossen Geblüts- und Geburts-Rechts, succediren: Es träget sich aber vilfältig zu, daß zu disem Geburts-Recht auch noch Pacta kommen, und dadurch besagtes Erbrecht zuweilen eine in etwas andere Gestalt erhält; folglich auch dadurch eine vermischte Art der Erbfolge, partim ex Jure Sanguinis, partim ex Pacto, entstehet.

§. 3.

Gattungen der Pactorum successoriorum.

Dergleichen Pacta successoria nun, von welchen ich hier handle, werden forderist entweder zwischen dem Erblasser selbst und seinen eigenen Kindern eingegangen. Dahin gehöret, unter vilen andern, z. E. das Pactum Kayser Leopolds de An. 1703. mit seinen beeden Prinzen, dem Röm. König Joseph und König Carl III. in Spanien; die Pacta zwischen der Herzogin Johannetta zu Sachsen-Eisenach und ihrem Prinzen Johann Wilhelm; der Stammvertrag zwischen Graf Carl zu Zollern und seinen Söhnen de An. 1575. u. s. w.

Oder es werden dergleichen Pacta zwischen einem ohne Söhne, oder gar ohne Kinder, und ohne wahrscheinliche Hoffnung, dergleichen zu bekommen, dahingehenden Erblasser, und seinen Agnaten, die seine präsumtive Landes-Successores sind, errichtet; z. E. zwischen Churfürst Friderich II. zu Pfalz und seinen Agnaten, zwischen Herzog Ludwig zu Würtemberg und Graf Friderichen zu W. Mömpelgart, zwischen dem lezten Evangelischen Grafen von Hohenlohe Pfedelbach und seinen Agnaten zu Schillingsfürst und Bartenstein, u. s. w.

Oder es errichten die Erben allein unter sich solcherley Successionsverträge, und zwar gar offt leibliche Geschwistrigte, oder auch Agnaten, oder endlich Geschwistrigte und Agnaten zusammen; dergleichen sich fast in allen Häusern befinden werden, nur daß einige nach der Absicht dises Capitels von mehrerer oder wenigerer Importanz seynd.

§. 4.

§. 4.

Wann sie geschloffen werden?

Solche Succeßions-Vergleiche werden entweder noch bey Lebzeiten des Erblaffers, mithin noch vor würcklich angefallener Erbschafft, zu Stande gebracht, oder, nach dessen Todesfall, ehe, oder so bald, als die Erbschafft angetretten wird, oder auch später, wann es denen Interessenten oder ihren Descendenten, beliebig ist. Ehedessen hatten zwar die Rechtsgelehrte, so alles lediglich nach dem Römischen Recht abmassen, vile Scrupel: Ob die Pacta Successoria, so errichtet worden, ehe sich der Erbschaffts-Fall würcklich zugetragen hat, verbindlich seyen? Z. E. so wollten die JCti zu Ingolstatt in dem bekannten von Nicolao EVERHARDO abgefaßten Responso behaupten: Die An. 1546. seqq. wegen der Pfälzischen Chur-Succeßion eingegangene Verträge seyen nichtig: Auch wollte Sachsen-Weymar in dem über des Sachsen-Jenaischen Prinzen Vormundschafft entstandenen Streit vorgeben: Das Pactum successorium wegen der Jenaischen Erbschafft seye widerrechtlich und unverbindlich, weil es super hæreditate Tertii, adhuc viventis, certi, nec consentientis, errichtet worden seye (1): Alleine schon von langen Zeiten her bedienet man sich diser Exception niemals mehr, als wann man den Gegentheil vexiren will, oder keine tüchtigere Gründe hat, seine eigene Sache zu defendiren; und es zweifelt heut zu Tag kein verständiger Rechtsgelehrter mehr daran, daß nach teutschen Rechten auch dergleichen Pacta successoria gültig seyen (2).

§. 5.

Zweck?

Den Innhalt anbelangend, so befestigen einige solche Verträge nur dasjenige noch mehrers, was vorhin schon seine Richtigkeit, entweder Krafft des Rechts der Geburt, oder der allerseits erkannten väterlichen oder Groß-Elterlichen Dispositionen, u. s. w. hat, und dise Arten der Verträge, deren eine grosse Menge ist, gehören nicht hieher.

Andere Pacta Successoria zwischen dem Erblasser und dessen präsumtiven Successoribus, oder zwischen Cohæredibus

(1) vid. LONDORPII Acta publ. Tom. 16. p. 103.
(2) vid. LONDORP. l. c. p. 124. seq.

jure sanguinis succedentibus, erklären hingegen dasjenige, was etwa nach denen gemeinen Rechten, oder besagten Dispositionen, oder älteren Familien-Verträgen, u. d. noch dunckel und zweifelhafft wäre, oder scheinen könnte, und worüber Streit entstehen möchte, oder wohl schon würcklich entstanden ist: Und dise Gattung derer Erbverträge gehöret näher hieher, zumalen, wann zu einer Erbschafft mehrere Competenten vorhanden sind, und durch ein solches Pactum dieselbige Einem oder Einigen davon, mit oder ohne der Andern Willen, wenigstens so vil an denen Paciscenten ist, in totum vel tantum decisive zugesprochen wird.

Eigentlich aber habe ich meine Absicht auf diejenige Erbschaffts-Verträge zwischen Mit-Erben, welche allerseits Jure sanguinis succediren, wodurch etwas neues geordnet und dadurch diejenige Succeßions-Ordnung, welche sonst hätte obtiniren sollen, in etwas geändert wird, z. E. daß einer mehr oder weniger bekommt, als ihme sonst offenbar gebühret hätte, oder, daß er von einer Erbschafft, woran er Antheil hätte, nichts bekommt, hingegen aber anderwärts ein Æquivalent, oder auch dises nicht erhält, oder da einer, so ein entfernteres Successions-Recht hat, dem näheren vorgezogen wird, u. s. w.

§. 6.

Von Sachsen.

Die Succeßion Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha samtlicher Söhne, wie sie von An. 1680. an eine Gestalt gewonnen hat, und zum Theil noch vor Augen liget, beruhet eigentlich freylich auf dem Recht des Geblüts, dabey aber auch auf denen vilen zwischen denen Herrn Brüdern getroffenen Verträgen, wodurch nicht nur die Elter- und Groß-Elterliche Succeßions-Dispositionen guten Theils aufgehoben worden seynd, sondern auch Gotha mehr und dagegen die vier jüngere Brüdere weniger bekommen haben, als ihnen nach gemeinen Rechten pro rata gebühret hätte.

Sonderlich aber rührete der langwührige Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succeßions-Proceß eben daher, daß die von Geblüts-wegen zu diser Erbfolge berechtigte Interessenten, der Succeßion durch mancherley Pacta eine besondere Tour haben geben wollen, womit es aber doch zulezt mißlun-

gen

gen ist. Weil verschidene dise Materie fein erläuternde Puncten dabey starck ventiliret worden seynd, will ich hier ein mehreres davon melden.

Anno 1699. schlossen nemlich Sachsen-Gotha, Coburg, Meinungen, Eisenberg, Römhild und Hildburghausen einen Receß, Krafft dessen nach Absterben des Herzogs zu Coburg ohne Söhne Meinungen das Coburgische bekommen sollte? ins besondere versprache auch Gotha, seine Coburgische Ratam an Meinungen gegen Geld oder Gefälle zu überlassen; wogegen Hildburghausen, bey begebendem Römhildischen Anfall an Gotha einiges von seinen Hennebergischen Landen abgeben wollte, u. s. w. Hildburghausen wollte aber disen auf Ratification geschlossenen Tractat nicht ratificiren, dahero Gotha sein Wort auch zurücknahme: Meiningen hingegen wollte den Receß von Gotha doch erfüllet haben, weil Gotha den Hildburghausischen Abtritt schon gewußt und dannoch seine Ratification gegen Meiningen ohne Protestation u. Reservation ausgewechselt habe, auch Meiningen den Hildburghausischen Dissens, als factum Tertii, nicht zu entgelten hätte. Es kame aber auch noch dises hinzu, daß Saalfeld, so der sibende und jüngste Bruder ware, in disen Receß de An. 1699. durchaus nicht consentiren wollte: Nun sezten zwar die übrige Herrn Brüder in den Vergleich, daß Saalfeld sein dabey habendes Recht salvirt seyn solle, wollten aber übrigens eben den Receß doch exequiren, dahero Saalfeld noch An. 1699. an den Reichs-Hofrath gienge, und gegen die Herrn Beklagte, in sonderheit gegen Meiningen und Gotha, ein Rescript erhielte, Saalfeld gegen Recht und Billigkeit, und insonderheit die alte Verträge, nicht zu beschweren, noch ihme zu präjudiciren.

Hierüber starb der Herzog zu Coburg, und Meiningen ergriffe zwar die Possession communi nomine, unterzoge sich aber der Administration allein; Hildburghausen und Saalfeld hingegen verlangten eine Coadministration, worzu sich Meiningen nicht verstehen wollte, sondern Hildburghausen und Saalfeld vor ihre Ratas anderweite Satisfaction an Geld oder Landen offerirte, auch, in Entstehung der Güte, ad Austregas provocirte. Hildburghausen und Saalfeld aber giengen an

den

den Reichs-Hofrath, und baten, gegen Meiningen & Conss. ein Mandatum cassatorium, inhibitorium & restitutorium, nebst einem Manutenenz-Rescript auf Bamberg und Brandenburg-Culmbach zu erkennen; der Reichs-Hofrath aber resolvirte nur ein Rescript an die Herrn Beklagte: Sich denen Kayserlichen Investituren, Pactis Familiæ, und Herkommen, in allem gemäß zu bezeugen und alles widrige abzustellen und zu restituiren, damit nicht nöthig seye, schärffere Proceß zu erkennen. Indessen verglichen sich Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld also, daß disen lezteren die Compossession und deren Effectus pro rata Juris eingestanden worden, wogegen sie versprochen, sich von Coburg wegzubegeben und die gütliche Tractaten salvo Jure quovis antretten zu lassen. Es entstunden aber bald darauf zwischen Gotha und Meiningen wegen der Administration, Einrichtung der Collegien und Einnehmung der Huldigung im Coburgischen neue Irrungen, und die samtliche Interessenten machten mit Gotha Parthie gegen Meiningen, wollten disem nicht die Administration, sondern nur ein Directorium, eingestehen, auch andere Satisfaction in principali haben, und liessen zu dem Ende sowohl Befehle an die Collegia ergehen, als auch etliche Compagnien Soldaten ins Coburgische legen.

Anno 1702. m. Apr. verglichen sich Gotha und Hildburghausen wegen der Coburgischen und eventualiter wegen der Eisenberg- und Römhildischen ebenfalls auf dem Fall gestandenen Succeßion, Krafft dessen Hildburghausen, gegen gewisse von Gotha ihme cedirte Jura &c. in das consentirte, wessen sich Gotha mit Meiningen wegen besagter Anfälle verglichen hätte, oder noch vergleichen würde, aus dem Römhildischen Anfall sich etwas an Landen bedunge, in Ansehung des Eisenbergischen aber auf Land und Leute renuncirte. ꝛc. Darauf verglichen sich Gotha und Meiningen eod. mense ebenfalls dahin, daß jenes seine von Römhild und Eisenberg erhandelte Coburgische Ratas Meiningen cedirte, dises hingegen Gotha vier andere Aemter ꝛc. abtrate. Hildburghausen und Saalfeld aber baten, disen Vergleich zwischen Gotha und Meiningen zu caßiren, und der Kayser befahl disen: Sich, biß auf weitere Verordnung, al-

ler

ter würcklichen Cession, Alienation und Tradition zu enthalten und alles in statu quo zu lassen. An. 1703. 22. Jun. aber confirmirte der Kayser (auf die von Meiningen und Gotha geschehene Erklärung, daß die zwischen ihnen und anderen Interessenten getroffene Vergleiche und Cessiones in allem salvo Jure Hilperhusano & Saalfeldensi geschehen seyen,) den zwischen Gotha und Meiningen errichteten Vergleich, mit dem Anhang: Daß, wann Hildburghausen und Saalfeld die cedirte Coburgische Portiones ganz oder zum Theil rechtlich evinciren sollten, solche ihnen ohne Anstand restituirt werden, und Gotha so viel von denen Hennebergischen Aemtern an Meiningen wieder zurückgeben solle, ꝛc.

Den 22sten Jul. des 1705ten Jahres verglichen sich Meiningen, Gotha und Hildburghausen dahin, daß dises leztere seine Ratam am Coburgischen, mittelst des Amts Sonnenfeld, ad Concurrens Quantum erhielte; Saalfeld aber protestirte dagegen: Darüber starb An. 1707. auch der Herzog zu Eisenberg und kame mithin der zweyte Anfall hinzu und Gotha nahme das Land, Krafft Recesses de An. 1699. in Besiz. Hernach starb auch der Herzog von Römhild ohne Kinder, und S. Meiningen nahme, Vermöge Recesses zwischen Gotha und Meiningen de An. 1702. Statt und Amt Römhild in Besiz: Gotha klagte aber, daß Meiningen zu weit gienge. Es klagte auch Meiningen über Hildburghausische Thätlichkeiten ꝛc. Endlich erfolgte An. 1714. 25. Apr. in allen dreyen Anfällen die oben angeführte definitiv-Urthel, daraus insonderheit zu bemercken ist, daß, und wie ferne, und warum, die von An. 1699. an wegen diser Succeßions-Sache errichtete Verträge theils confirmiret, theils aber caßiret worden seyen? Es wurde zwar das Remedium Revisionis gegen dise Urthel ergriffen: Es erfolgte aber An. 1725. eine Confirmatoria; worauf sich zwar nach und nach einige Interessenten zum Zweck legten und Vergliche schlossen; indessen ist dannoch die ganze Sache noch bis jezo nicht aus, indeme noch wegen des Coburgischen Voti Streit obwaltet; und was es wegen der Theilung des Coburgischen, sonderlich wegen der Statt Coburg, auch Gerichts Neustatt, für Weitläufftigkeiten gegeben habe? sihe oben.

Schließlichen ist anzumercken, daß sich dise Sache ganz umgekehrt habe, und, wie, nach der Absicht derer oberzählten Pactorum, Meiningen hätte Coburg bekommen und Saalfeld davon ausgeschlossen werden sollen; so ist es nunmehro anderst, und auf solche Weise hat auch die, vi votorum Majorum prætendirte privative Administration keinen Bestand gehabt.

Die von diser Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succeßions-Sache handlende Reichs-Hofraths-Conclusa seynd, (schon oben bemerckter massen,) in fol. zusammengedruckt und machen, samt denen Continuationen, ein artig Bändgen aus.

Im Hause Sachsen-Meiningen ist ein Anno 1707. zwischen zweyen Gebrüdern, mit Ausschliessung des Dritten, errichteter Succeßions-Receß Anfangs vom Kayser bestättiget, hernach aber, wegen des dritten Bruders Widerspruch, An. 1727. vom Reichs-Hofrath in contradictorio in Possessorio cassiret worden.

§. 7.

Pfalz. Als im 16den Seculo, bey anscheinendem Abgang der alten Pfälzischen Chur-Linie, streitig schiene, wer, Krafft Geblüts, der rechte Successor wäre? suchte man durch verschidene Vergliche mehrerer Weitläufftigkeit vorzubiegen; Weil aber Veldenz einen der Haupt-Vergleiche nicht ratificiren wollte, entstunde darüber ein 150jährige Streit, biß die Veldenzische Linie abgienge.

Churfürst Carl zu Pfalz, der lezte Simmerischer Linie, erkannte Pfalzgraf Philipp Wilhelmen zu Neuburg durch ein mit ihme An. 1685. errichtetes Pactum für seinen eventual-Successoren und nahme wegen sothaner Succeßion Abrede mit ihme, obgleich Veldenz auch Anspruch daran machte.

Chur-Pfalz so wohl, als das jezige Haus Pfalz-Zweybrücken, besizen jedes seinen Antheil in der Veldenz- und Zweybrückischen Succeßion forderist Krafft Geblüts, so dann vermöge des An. 1733. mit einander errichteten Vergleichs. Graf Franz Albrecht zu Oettingen-Spilberg aber gienge an den Reichs-Hofrath.

§. 8. a.

§. 8. a.

Die beede Fürstlich-Badische Linien, Baden und Durlach, schlossen An. 1765. einen Erb- und Succeßionsvertrag mit einander, der aber noch nicht ganz im Druck erschienen ist (1): Baden.

Als derselbige zur Kayserlichen Confirmation präsentiret wurde, fiele die Kayserliche Resolution also aus:

Martis 10. Jul. 1770.

Zu B. Baden und Baden-Durlach Herrn Marckgrafen, den zwischen beeden Marckgräflich-B. Baden- und Baden-Durlachischen Linien der Erbfolge und sonstiger Gegenstände halber errichteten Erbvertrag betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst dahin approbirt:

Daß Allerhöchst dieselbe den überreichten Erbvertrag, so, wie er gefaßt, in verschidenen Puncten sehr bedencklich finden; und daher, die verlangte Begnehmigung desselben zu ertheilen, allergerechtest Anstand nehmen.

Als aber die B. Badische Linie An. 1771. absturbe, succedirte die Durlachische dennoch in alle derselben unmittelbare Lande.

§. 8. b.

Wie der jezige Erbprinz zu Hessen-Caßel theils Krafft Geblüts, theils Krafft Vertrags, zur Landesfolge in der Grafschafft Hanau gelanget, und was darüber für ein Streit entstanden seye, sehe man oben Cap. 1. Hessen.

§. 9.

Der Herzog Friderich Carl zu Holstein-Plön machte An. 1757. 29. Nov. einen Vergleich mit dem König in Dänemarck, welchem auch die übrige Agnaten beytraten, vermöge dessen der König nach Absterben des Herzogs ohne männliche Erben das Plönische bekommen sollte. Holstein.

(1) s. mein R. Staats-Handb. (1768.) 1. Theil, S. 381. H. SACHSENS Badisch Geschicht. 5. Theil, S. 263. Neue Staatscanzl. 20. Theil, S. 161.

Von deme, was hierauf bey dem Reichs-Hofrath davon vorgekommen ist, kan ich folgendes mittheilen.

Martis 25. Oct. 1757.

Holstein-Plönische Succeßion betreffend, in specie pto Pacti successorii &c.

1. Ponatur des Herrn Herzogen zu Holstein-Plön unterm 7. Jul. a. c. übergebene allerunterthänigste vorläuffige Anzeige des neuerlich errichteten Succeßions-Tractats über die samtliche Holstein-Plönische Lande ad Acta. Würde nun
2. Von beyden paciscirenden Königlich- und resp. Fürstlichen Theilen, nebst Beybringung derer Agnatischen Consense und übriger Behörde, bey Kayserlicher Maj. daß benöthigte intra duos menses gesuchet werden, ergehet alsdann Allerhöchstderoselben fernere Resolution.

Veneris 22. Dec. 1758.

Holstein-Plönische Succeßion betr. in specie pto Confirmationis Pacti successorii.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

1. Kayserliche Majest. haben, aus bewegenden Ursachen, den Grafen Ludwig Heinrich Adolph zur Lippe-Detmolde zum Curatore derer beyden Herzoglich-Holstein-Glücksburgischen minorennen Prinzen ad hunc actum bestellet &
2. Rescribatur Eidem: Daß derselbe forderlamst das Pactum successorium sowohl, samt desselben Beylagen, als auch alle sonstige hiebey einschlagende Investituren, Testamenten und Pacta Familiæ, samt dem Schuldenstaat und übrigen Documenten, sich vorlegen lassen, so dann auch: Ob denen minorennen Prinzen durch die beschehene Renunciationem Successionis und Ueberlassung des Herzogthums Holstein-Plön, auch allen übrigen Innhalt, gegen die beygefügte Bedingungen, wohl vorgestanden seye? nach allen Umständen überlegen, dem vorgängig aber an Kayserliche Majest. seinen allerunterthänigsten Bericht, mit räthlichem Gutachten, baldmöglichst allerunterthänigst erstatten solle, damit alsdann fernere Kayserliche Verfügung in der ganzen Sache ergehen könne.

Vene-

Veneris 18. Maji 1759.

Holstein-Plönische Succeßion betr. in specie pto Confirmationis Pacti successorii.

1. Ponatur des Grafen Ludwig Heinrich Adolphs zur Lippe allerunterthänigster Bericht de præs. 27. Apr. nup. ad Acta, &
2. Rescribatur eidem: Kayserliche Majest. hätten, in der allergnädigsten Gesinnung, um Dero endliche Resolution in Ansehung der gebetenen Confirmationis Pacti successorii auf alle Weise zu beförderen, in dem Rescript vom 22. Dec. 1758. verordnet, daß, nach Einsicht alles nöthigen, ein umständlicher Bericht und Gutachten annoch darüber von Ihm abgestattet werden solle: Ob, wegen derer angeführten Schulden, auch übrigen Lasten, sonderheitlich auch in Anbetracht der denen minderjährigen Herzoglich-Holstein-Glücksburgischen Prinzen dagegen gemachten Convenienz, er, der Graf, als Curator, die sie gleichfalls mitangehende Renunciation auf die gesamte Holstein-Plönische Güter rathsam finden könne? Gleichwie nun Desselben unten dem 27. Apr. nup. abgestatteter Bericht noch viles zur gründlichen Erörterung der Sache nöthiges unberührt gelassen; als werde Ihme fernerweit in Gnaden aufgegeben, insonderheit anzuzeigen: 1. Warum die samtliche Holstein-Plönische Schulden, vornemlich auch das von der jezigen Frau Herzogin eingebrachte Vermögen denen Lehenserben allein zur Last seyn, und 2. alle nicht lehenbar, oder mit keinem Rückfall beschwerte Holstein-Plönische Güter denen Prinzeßinnen des jezigen Herrn Herzogen, und zwar völlig Schuldenfrey, zueignen wollen? wobey er dann auch 3. zugleich anzugeben hätte, worinnen die ersagten Prinzen, gegen die Renunciation ihres strittig und unstrittigen Rechts, gemachte, von ihm nur obenhin erwehnte annehmliche Vergnügung und wahrer reeler Nuzen bestehen solle? welches alles Kayserliche Majest. behörig mit denen Beylagen und Beweis-Urkunden allenthalben beleget, in zweyen Monathen längstens, gewärtigten, um in diser Sache hernachmals mit

desto mehrerem Bestand unverweilt vorgehen zu können.

In Sachen: Holstein-Plönische Succeßion, in specie Confirmationem Pacti successorii betreffend, erfolgte An. 1761, 5. Mart. die Kayserliche Resolution auf ein erstattetes Reichs-Hofraths gutachten dahin: Daß die gebetene Confirmation des zwischen dem König von Dännemarck und dem Herzoge zu Holstein-Plön in dem Jahr 1757. mittelst agnatischen Consenses geschlossene Succeßions-Tractat, (jedoch Ihro Kayserl. Majest. und des heil. Röm. Reichs, wie auch eines jeden Dritten, insonderheit derer noch unmündigen Holstein-Glücksburgischen Prinzen, Gerechtsamen in alle Weise unschädlich,) nunmehro geschehen, und in solcher Gestalt aus der Canzley expediret werden solle.

Nachdeme darauf der Herzog An. 1761. gestorben, zoge der König das Plönische an sich, hat es auch noch inne.

§. 10.

Würtemberg. Herzog Friderich zu Würtemberg folgte An. 1595. seinem Vetter, Herzog Ludwigen, theils Krafft Geblüts, theils Krafft Vertrags, und des in dessen Gemäßheit errichteten Testamentes. s. Cap. 2.

§. 11.

Oettingen. Anno 1683. traffen Oettingen-Baldern und Wallerstein, Ernestinischer Linie, einen Succeßions-Vertrag mit einander, laut dessen auf Abgang jener Linie, dise derselben in ihrer völligen Landes-Portion succediren sollte; der Kayser confirmirte es auch. Als aber Spilberg lange darauf Nachricht davon erhielte, und selbiges der Oettingischen Erb-Verein de Anno 1522. entgegen zu seyn glaubte, bate es beym Reichs-Hofrath um ein Mandatum cassatorium, annullatorium & inhibitorium, de non contraveniendo Pactis Familiæ & Legibus fundamentalibus S. C. Statt dessen aber communicirte es der Reichs-Hofrath An. 1727. 4. Mart. denen Beklagten, um sich darüber vernehmen zu lassen. Meines Wissens hanget die Sache noch am Reichs-Hofrath.

Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen, da er keine Prinzen hatte, schlosse An. 1710. 23. Octobr. mit Grafen Carl Anton

zu

zu Oettingen = Wallerstein einen Succeßions = Tractat, (1) worinn jener disen zum Erben instituirte und demselben Grafen Crafft Anton Wilhelm zu Oettingen = Baldern substituirte; wie er dann auch Wallerstein und Baldern eventualiter huldigen liesse: Der Fürst errichtete auch ein disem Vertrag gemässes Testament.

Spilberg hingegen bate An. 1724. bey dem Reichs = Hofrath um Caßierung des Vertrags, und, nach Absterben des Fürstens suchte es um den dritten Theil dessen hinterlassener Lande an: Wallerstein wurde aber vom Kayser An. 1732. 16. Dec. in Possessorio summariissimo, salvo ordinario & Petitorio, geschüzet.

Was in dem darauf erfolgten Proceß verhandelt worden ist, habe ich anderswo (2) weitläufftig erzählet, und des Reichs-Hofraths wegen einer definitiv = Urthel in der Sache An. 1740. erstattetes Gutachten ist an unten (3) angezeigter Stelle zu lesen.

Anno 1740. 26. Sept. wurde die Kayserliche definitiv = Resolution im Reichs = Hofrath puplicirt, welche also lautet: „Ihro Kayserliche Majestät haben, auf gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten, dero allergnädigste Resolution dahin ertheilet: Daß Reichs = Hofrath mit Publication der Sentenz und Concluſi, wie gewöhnlich, fortgehen solle; doch daß dem Beklagten in diser Causa dubia die Revision und andere gewöhnliche Beneficia Juris vorbehalten werden; welchem zu allergehorsamster Folge

Fiat Sententia dahin: Daß der Tractatus successorius de 23. Oct. 1710. weil er dem Juri Coinvestituræ des Impetrantischen Theils so wohl, als der Oettingischen Erb = Einigung de Anno 1522. (nach) welcher zum Præjudiz des nächstgesippten oder in pari gradu stehenden Agnaten, keine Dispositio, weder inter vivos, noch per ultimam voluntatem, zugelassen, entgegen, für ungültig hiermit erkläret werde, mithin

Pars

(1) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 779.
(2) im Teutsch. Staatsrecht, 16. Theil. S. 498. u. f.
(3) in der Sammlung von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 65.

Pars impetrata den dritten Theil derer von dem abgelebten Herrn Fürsten zu Oettingen, Albrecht Ernsten, hinterlassenen, und von ihm selbst nicht acquirirten, Immobilien, cum fructibus à tempore mortis ejus perceptis, dem Impetranten abzutretten und einzuraumen schuldig sey; compensatis Expensis, & annexis Executorialibus. "

Beede Theile haben sich hierauf, (mit Uebergehung derer Fructuum perceptorum) auf den Fuß diser Urthel verglichen.

Nach Absterben Grafens Johann Friderichs zu Wallerstein aber suchte dessen Nachfolger erst An. 1756. Revision gegen die Urthel von 1740. und erhielte den 6. Mart. dises Conclusum:

„ Nachdem Impetrantischer Graf zur Genüge bescheiniget, daß er tempore publicatæ Sententiæ vom 26. Sept. 1740. sich in der Minorennität befunden, hiernächst derselbe zu rechter Zeit sich um die Restitutionem in integrum contra lapsum Fatalium gemeldet hat, ihme auch der von weyl. Graf Johann Friderich unterm 28. Dec. ej. a. ohne Impetrantens Concurrenz getroffene Vergleich, utpote res inter alios acta, dißfalls nicht im Wege stehet; so wird Impetrant, bey so gestalten Sachen, hiemit brevi manu contra lapsum Fatalium in integrum restituirt, um sich derer in der Kayserlichen Resolution von Eingangs erwehntem dato per expressum vorbehaltener Remediorum juris gebührend gebrauchen zu können. "

Alleine nun suchte Spilberg gegen dises Conclusum Revision; erhielte sie auch den 7. Oct. 1756. (1) die Urthel aber fiele also aus:

Jovis 14. Sept. 1758.

Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerstein, pto Tractatus successorii de An. 1710. nunc Revisionis.

1. Fiat Sententia Concluſi Cæsarei de 6. Mart. 1756. confirmatoria, compensatis expensis &c.

Der weitere Verlauff ist mir unbekannt.

Indessen hatte nunmehro Det. Baldern ebenfalls am R. Hof-

(1) s. mein Staatsarch. 1756. 2. Band. S. 15.

Hofrath geklagt (1), und ein Drittel der hinterlassenen Fürstlichen Lande verlangt, zulezt aber sich auch deßwegen verglichen; wie dises belehret:

Sabbathi 18. Maj. 1765.

Zu Oettingen-Baldern Graf Joseph Anton, und Philipp Carl Graf zu Oettingen-Wallerstein, pto Confirmationis Transactionis.

1. Hat zwar des Herrn Fürsten von Oettingen-Spilberg wegen gänzlicher Verwerffung des zwischen dem Grafen von Oettingen-Baldern und dem Grafen von Oettingen-Wallerstein getroffenen Vergleichs gethanes Begehren, so wie auch Dessen in eventum geschehenes Communicationsgesuch, wie dises leztere angebracht nicht statt; sed
2. Fiat die von beeden Grafen gebetene Confirmation; jedoch
3. mit dem ausdrücklichen Anhang und Vorbehalt, daß, wie diser Vergleich denen juribus Tertiorum überhaupt, also auch dessen ganzer Inhalt, insbesondere aber der 7den und 11te Art. der Fürstlich-Spilbergischen Linie an Deren haben mögenden Succeßions- oder sonstigen Rechten zu keinem Nachtheil gereichen, mithin auch der Gräflich-Wallersteinischen Linie dagegen weder in ordine ad Possessorium, noch Petitorium, jemalen zu statten kommen solle.

Veneris 24. Maji 1765.

Zu Oettingen-Baldern ꝛc.

Detur petita Copia è Cancellaria ad notitiam.

§. 12.

Anno 1707. 7. Nov. errichteten beede Gräflich Berlepsische Linien ein Pactum successorium, wodurch das vorhin den 14. Jun. 1706. gemachte Testament wieder aufgehoben und dem ältesten Sohn ein ansehnlicher Antheil an dem mütterlichen Vermögen abgetreten, hingegen von ihme auf alles übrige renunciret wurde. Als auch nachhero des älteren Bruders hinterlas- Berleps.

(1) add. die Augsp. R. Vicar. Hofger. Concluſ. 1. Theil, S. 92. u. ſ. w.

terlassener Kinder Vormundschafft dem Pacto contravenirte, sprache der Reichs-Hofrath An. 1723. 16. Dec. auf das Pactum.

§. 13.

Hanau. Wir haben ferner bereits oben einiges davon vernommen, daß wegen der Hanauischen Töchtern Succeßion vorschidene Pacta geschlossen worden seynd und ich will allhier von denenselben noch ein mehreres melden.

Nachdeme nemlich An. 1642. die Hanau-Münzenbergische Linie ausgestorben ware, meldete sich wegen sothaner Erbschafft unter anderem Graf Philipp Ludwigs II. zu Münzenberg Wittwe, Catharina Belgica, mit ihren Töchtern, fürnemlich der Landgräfin Amalia Elisabeth zu H. Cassel; die Hanau-Lichtenbergische Vormundschafft liesse auch Tractaten mit ihnen pflegen. Den 8. Oct. e. a. wurde darauf ein Präliminar-Receß geschlossen, worinn unter anderem gemeldet wird: Nachdeme man in Consideration gezogen, daß das Gräfliche Haus Hanau dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel, wegen unterschidener Meriten, in vile Wege obligirt seye, welche sich mit Geld und Gut nicht der Gebühr recompensiren lassen könnten; so hätten die Hanauische Abgefertigte, zu Erzeigung ihrer jederzeit contestirenden Danckbarkeit, einer Succeßion und Anwartung auf die Grafschafft Hanau, auf den Fall der Stamm der jezigen Grafen ganz absterben sollte, Eröffnung gethan, auch angezeigt, daß sie solch Erbieten in Mandatis hätten, und ihre Herrschafft dieselbe dem Fürstlichen Hause Hessen nicht allein vor anderen gerne gönnete, sondern auch zu solcher Expectanz Confirmation bey denen Heßischen Tractaten mit dem Kayser, oder, wo es sich sonsten ausser disem fügen würde, so vil sie nur könnte, gerne cooperiren wollte; welches man Heßischer Seits acceptirt und wolle man diser Succeßion halber eines gewissen Models sich ehestens vergleichen, in Entstehung dessen aber behalte man Hessen-Casselischer Seits sich alle rechtliche Anforderung bevor. An. 1643. den 26. Jul. wurde zu Hanau der zweyte Receß geschlossen, in welchem theils Casselische Prætensiones als liquid angenommen, verschidenes aber entweder auf weitere Tractaten ausgesezt, oder es referendum angenommen wurde: Sodann wurde angehänget: Weil die von dem Hochfürstl.

fürstl. Hauß Hessen der Hanauischen Herrschafft und dem ganzen Land erwisene grosse Gutthaten zu erwidern der Zeit nicht möglich seye, daß es einen Weg wie den andern bey denen hiebevor unterschidlich gethanen Offerten sein Verbleibens haben und demselben beständig nachgesezt werden solle, immassen der darüber schon verfertigte Begriff und Abrede mit mehrerem nach sich führe. Endlich so protestirten die Wittwe und Dero Tochter, daß sie das Pactum Familiæ de An. 1610. nicht anderst approbirten, als wann alle Grafen zu Hanau solchem schnurstracks in allen Puncten nachkämen: Hanauischer Seits aber reservirte man sich das beneficium Inventarii &c.

An eben disem Tag wurde auch zwischen dem Hause Hessen-Cassel und derer Grafen zu Hanau Vormundern von Fleckenstein folgender Vergleich (auf den sich der vorhergehende beziehet,) getroffen: Weilen die Landgräfin, nebst ihrem Gemahl, zu Conservation und Erhaltung der Grafschafft Hanau nicht ein geringes gethan, Hanau solche hohe Gutthaten erkannt, Cassel seine Anforderungen liquidiret, solche aber zu vergelten oder baar abzustatten der Zeit fast unmöglich seye, und den Successoren aufs höchste beschwer- und verderblich fallen würde, ferner Cassel die Pacta Familiæ und Majoratus, in specie die A. 1610. aufgerichtete Erbvereinigung confirmiren, und das, was darwider hätte können moviret werden, nebst verschidenen ansehnlichen Forderungen, fallen lassen, auch seine Anverwanten zu einem gleichmäßigen nach Vermögen disponiren wolle; daß disemnach die drey Grafen von Hanau, mit Belieben ihres Vormundes, und Bewilligung der Ober- und Nider-Grafschafft Hanau-Münzenberg Stätte und Landschafft, zu Bezeugung ihrer hoch-schuldigsten Danckbarkeit gegen das Fürstliche Hauß Hessen, Casselischer Linie, zu Conservirung berührter Grafschafft, und deren Angehörigen, jederzeit und nach und nach biß jezo würcklich verspürten hoch-rühmlichen Gutthaten und Affection, in Mangel anderer Mittel, sich dahin, für ihre Erben und Nachkommen, verpflichtet: Wann ihr, der Grafen, Mannsstamm über kurz oder lang mit Tod abgehen sollte, daß alsdann die ganze Grafschafft Hanau-Münzenberg ꝛc. ꝛc. mit allen beweg- und unbeweglichen Gütern dem der Zeit regieren-

den Fürsten zu Hessen, Casselischer Linie, von der Landgräfin Amalia Elisabeth herstammend, und, nach dessen tödtlichen Hintritt, seinen Söhnen und Successoren, oder, nach deren gänzlichen Abgang, ihren nächsten Agnaten in selbiger Linie, also angefallen seyn solle, als ob solche denselben Jure legitimæ Successionis gebühret hätte; da hingegen den nächsten Hanauischen Töchtern, über die in Pactis Familiæ versehene Dotem, an statt aller Anforderung noch 30000. fl. alsobald nach Antrettung der Succeßion bezahlet werden, nach Absterben des von diser Landgräfin, auch nächsten Agnaten Hessen-Casselischer Linie, herrührenden Mannstammens aber denen von ermelter Landgräfin entsprossenen Töchtern, oder deren Erben, die Allodialien zum halben Theil, der andere halbe Theil aber denen nächsten Hanauischen Töchtern gebühren solle. Zu dessen Versicherung solle, so offt von denen Grafen zu Hanau die Erbhuldigung in der Grafschafft Hanau-Münzenberg eingenommen würde, solches dem regierenden Fürsten zu Hessen-Cassel zeitlich kund gethan und ihme eventualiter mit gehuldiget werden ꝛc. Es solle auch hierüber bey bequemer Gelegenheit bey dem Kayser und denen Lehenherrn um deren Confirmation und Consens angesuchet werden: Da aber solches nicht zu erhalten wäre, diser Vergleich dannoch beobachtet werden, und auf künfftig sich begebende Fälle, nach Abgang des Hanauischen Mannsstammens, der Landgräfin, und Dero Erben, das Erb ehen und Eigenthum, und was Dieselbe sonsten an die ganze Grafschafft zu prätendiren haben möchten, jezt als dann und dann als jezt vorbehalten seyn und bleiben ꝛc. " Was wegen der Ratification und Confirmation dises Vergleichs zu sagen wäre, übergehe ich.

Als es im jezigen Jahrhundert mit dem Hause Hanau auf die Neige zu gehen schiene, machten der Landgraf Carl zu Hessen-Cassel und der Graf zu Hanau An. 1714. einen Vertrag mit einander, daß 1. nach denen Hanauischen Erbverträgen de An. 1458. und 1610. auch darauf sich gründenden Pacto de An. 1643. Hessen-Cassel, (als die allein noch übrige Descendenz der bey Ausgang des Hanau-Münzenbergischen Mannsstamms, allein noch vorhanden gewesenen Hanau-Münzenbergischen Tochter,) in solcher Grafschafft zu succediren habe.

ꝛc. ꝛc. 2. Die von Graf Philipp Reinhard und Johann Reinhard herrührende, und bey Ausgang des Hanauischen Mannsstammens vorhandene, bewegliche Verlassenschafft ꝛc. solle des lezten Grafens nächsten weiblichen Erben, und deren Posterität, als ein Eigenthum zustehen; doch unter gewissen Bedingungen, z. E. daß der lezte Graf über nichts weiter, als was ihme in disem Receß zugestanden wird, noch über die in dem Vertrag de An. 1610. mentionirte 30000. fl. disponiren solle. 3. Wegen des Philippsruher Banes solle denen Allodial-Erben 100000. fl. und wegen der seit An. 1643. beschehenen Meliorationen der Grafschafft 225000. fl. bezahlt werden ꝛc. 4. Wurde wegen des Herrn Grafen Philipp Reinhards Wittwe in dem (wie es heisset,) zur Grafschafft Hanau-Lichtenberg gehörigen Amt Babenhausen constituirten Wittumbs ein und anderes verordnet ꝛc.

Anno 1717. nach erfolgter Vermählung des lezten Grafens Tochter nach Darmstatt schlossen beede Fürstlich Heßische Linien, Cassel und Darmstatt, so dann das Gräfliche Haus Hanau, An. 1718. einen Vergleich, darinnen der Receß de An. 1714. bestättiget und denen Gräflichen Allodial-Erben eine special-Hypothec constituiret wurde.

Anno 1720. gabe der Landgraf zu Cassel des Erb-Prinzens zu Darmstatt und seiner Gemahlin eine Versicherung wegen der ihnen casu evenientе auszuzah'en en Gelder, und agnoscirte darinn den Vergleich de An. 1718. von neuem, wurde auch darauf in die Hanauische Reichs-Lehen und Allodialien, gleichwie hingegen der Erb-Prinz und Seine Gemahlin in die ihnen hypothecirte Aemter, eventualiter immittirt, besonders aber disen von dem Grafen der zum Amt Babenhausen gehörige Flecken Schaffheim, und nachhero das ganze Amt Babenhausen, symbolice tradirt.

Anno 1726. gaben der Erb-Prinz zu Darmstatt und dessen Gemahlin eine schrifftliche Declaration von sich, daß sie sich mit dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel wegen der Hanauischen Succeßion gütlich verstanden hätten, der Landgraf zu Hessen-Cassel aber erklärte sich dagegen von neuem, für sich

und seine Erben, die Fridbergische Recesse (de An. 1718.) und die Declaration de An. 1720. vollkommentlich zu vollziehen.

Anno 1730. schlossen der Landgraf zu Hessen-Cassel einen neuen Tractat mit dem Grafen zu Hanau, Krafft dessen einige Hessen-Casselische Trouppen in die Statt und Grafschafft Hanau verlegt wurden; dahingegen der Landgraf sich verband, sich Receß-mäßig angelegen seyn zu lassen, damit die Gräfliche Erben in dem Besiz des Amtes Babenhausen und des Fleckens Schaffheim auf alle mögliche Weise manuteniret werden mögen; und als der Landgraf darüber verstarb, ratificirte der König in Schweden disen Vergleich, für sich, seine Erben und Nachkommen, stellte auch eine eventual-Ordre an den Commendanten zu Hanau aus, dem von Hessen-Darmstatt bevollmächtigten Geheimen Rath Otto wegen der mobiliar-Verlassenschafft eveniente casu zu aßistiren.

Anno 1733. liessen der König in Schweden von dem Kayser in einem mit Demselben geschlossenen Tractat das auf den Hanauischen Erbverein de An. 1610. und das (wie es heißt,) darauf sich gründende Pactum successorium de An. 1643. qua Kayser confirmiren, und von Ihme, qua Herrn Seiner Erblande, die Hanauische Erbfolge garantiren; so ferne solches ohne Abbruch Seines Obrist-Richterlichen Amtes geschehen könne.

Anno 1735. hingegen begabe sich der König in Schweden der Hanauischen Erbfolge, für seine Person, und überliesse solche seinem proximo Agnato, um nach dem Recht der Erstgeburt darinnen zu succediren: Wie es hierauf nach dem Tode des leztens Grafens zu Hanau weiter gegangen seye? haben wir bereits oben vernommen.

§. 14.

Mehreres remissive

Uebrigens gehören die in viler Häuser Familien-Verträgen enthaltene Verordnungen, daß die in denen Grundgesezen und dem Herkommen des Hauses fundirte Succeßions-Ordnung nicht durch eines oder des anderen Mitglids der Familie privat-Dispositionen, Verträge, u. s. w. abgeändert werden solle, auch hieher.

§. 15.

§. 15.

Als An. 1685. ein Pactum Successorium, so zwischen S. Weymar und Eisenach errichtet worden ware, nach jenes Herzogs Absterben, zwischen seinen Prinzen und ihrem Patruo zu Eisenach erneuert werden sollte, wurde in dem Receß gesezt: „Dahero dann Unsers Herrn Vetters zu Eisenach Gn. == hierinn consentirt, daß von Dero Herrn Söhnen Liebd. (ob es gleich nicht gewöhnlich oder Herkommens, daß, beneben denen lebenden Fürstlichen Eltern, Dero künfftige Erben die aufgerichtete Pacta und Contractus zugleich zu subscribiren pflegen,) dennoch dises von Ihnen mit unterschrieben werden möge, damit ins künfftig alle Streitigkeit um so vildomehr vermiden und beständige Einigkeit erhalten werde.“ Wir werden aber unten hören, daß auch die Erb-Verbrüderungen von denen nicht-regierenden Herrn mit unterschrieben zu werden pflegen. Unterschrifft.

§. 16.

Ferner verlangte Eisenach: Man sollte die Kayserliche Confirmation darüber ausbringen: Weymar aber stellte vor: Die löbl. Vorfahren hätten solches, besonders bey dem Eisenbergischen Pacto An. 1634. vor ohnnöthig gehalten, gestalt auch am Kayserlichen Hof nicht das geringste widrige wäre gereget worden; wobey es dann Eisenach bewenden liesse. Hingegen wollte nachhero Weymarischer Seits behauptet werden, so lang die Confirmatio Cæsarea, (wohin solch Pactum ohnehin gestellet worden,) nicht erfolget seye, müsse denen Parthien erlaubt seyn, davon abzutretten. Kayserliche Confirmation.

§. 17.

In der Sayn-Altenkirchischen Succeßions-Sache äufferte ich über die Frage: Ob die Fürstlich Sachsen-Eisenachische Prinzeßinnen per Pactum successorium von gedachter Erbschafft haben ausgeschlossen werden können? meine Gedancken dahin: Ja, es habe geschehen können; wie in meinem Teutsch. Statsrecht, *Tom. 16. p. 523. sqq.* mit mehrerem zu sehen ist. Ausschliessung der Töchter.

§. 18.

In eben diser Succeßions-Sache hielte ich auf die fernere Frage: Ob zu Errichtung der Herzogin Johannetten zu Sach- Lehenherrlicher Consens.

Sachsen-Eisenach Testaments, und der darauf gefolgten zwey Pactorum successorum zwischen ihro und ihren Söhnen, der Lehenherrliche Consens præcise & de essentia erforderlich gewesen seye? ꝛc. davor: Er seye nicht nöthig. *vid. l. c. pag. 536. sqq.*

§. 19.

Alt-Fürstliche Monita.

Anno 1741. verlangten die alt-Fürstliche Gesandten der Kayserlichen Wahl-Capitulation einzurücken: Der Kayser solle, wann über Reichs-Lehen Streit entstehe, demjenigen, der Pacta Domus vor sich habe, die Belehnung nicht aufhalten, den Streit an sich aber seinen rechtlichen Austrag nehmen, auch in Curia feudali die in jedem Haus ratione Successionis &c. hergebrachte Pacta &c. genau beobachten lassen; davon anderwärts ein mehreres.

§. 20.

Cautel.

Schließlichen ist nicht obenhin anzusehen, was der Herr von LUDOLF (1) resp. aus eigener Erfahrung also schreibet: Usum & observantiam contradicto Judicio firmatam, qua successoria Pacta inter Principes (diversa ab iis, quæ inter Privatos una alterave specie valere consuetudo effecerit irrefragabilis,) fuerint introducta, ostendi non posse; illud saltem Pactis licite statui, ne Bona extra Familiam alienentur; & quoties periculum sit, ne incidat Pactum in prohibitionem Juris communis, peti tutius Confirmationem Cæsaream, adeoque, hac non impetrata, alterum ex Paciscentibus, multo magis Heredem, Pacto tali non teneri; nisi Pacta alicubi Statuto & consuetudine Familiæ invaluerint; tunc ex diverso fonte subsistere, docet Ill. LYNCKERUS *de Libert. Stat. Sect. 3. Membr. 2. §. 4.* Nos etiam diversorum meminimus Pactorum inter Illustres de Hæreditate initorum, quæ, deficiente Confirmatione Cæsarea, effectu caruere, cum altera pars existente casu in Justinianeo Jure quæreret effugium, occasionemque occupandæ possessionis præripuisset.

Eilftes

(1) de Jur. Fœmin. illustr. Part. 2. Cap. 1. §. 4. n. 16. p. m. 55.

Eilfftes Capitel.

Von der Erbfolge Krafft Geblüts, wie auch Testaments.

Innhalt.

§. 1 Schrifft. §. 2. Succeßion Krafft Geblüts und Testaments. §. 3. Von Oesterreich, §. 4. Bayern, §. 5. Pfalz, §. 6. Hessen, §. 7. Würtemberg, §. 8. Naßau, §. 9. Salm, §. 10. Oettingen, §. 11. Rheingrafen, §. 12. Solms, §. 13. a. Sponheim. §. 13. b. Mehreres remissive. §. 14. Anmerckungen über die Exempel. §. 15. Familien Verträge wider die Dispositionen inter Agnatos. §. 16. Eltern haben hierinn freyere Hände. §. 17. Kayserliche Venia testandi.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

ab ICKSTATT (Joh. Ad. L. B.) Discussio, qua demonstratur, per verba: Eheliche männliche Leibeserben, in dispositione testamentaria Lineam Descendentium masculinam intelligi, consequenter eatenus Fideicommissum Familiæ perpetuum introduci. Würzburg, 1738. 4. und, unter dem Titul: de vero intellectu verborum: Eheliche männliche Leibeserben, in dispositione testamentaria; in seiner *Opusc. Vol. I. p.* 370.

§. 2.

Ferner gibt es eine Art einer vermischten Erbfolge, wann Jemand seine ohnehin Krafft Geblüts Succeßionsfähige Person auch noch zum Erben einsezet; sonderlich, wann solches dergestalt geschiehet, daß der Testirende diser Person auch dasjenige vermacht, worüber er frey hätte disponiren können, oder, wann der Testator den- oder diejenige, so ab intestato die nächste Succeßion Krafft Geblüts u. Testamentes.

ste gewesen wären, übergehet, und eine entferntere Person zum Erben ernennet.

§. 3.

Von Oesterreich. Wie, nach Abgang des Oesterreichischen Mannsstammens, An. 1740. Chur-Bayern, theils als Regredient-Erb, theils Krafft Testamentes Kayser Ferdinands I. die Erblande dises Hauses in Ansprach genommen; damit aber nicht hinausgelanget habe, ist bereits Cap. 9. gemeldet worden.

Anno 1624. testierte Erzherzog Carl zu Oesterreich, daß seine Lande und Güter in Schlesien, samt der Grafschafft Glaz, Erzherzog Ferdinand Ernst, die Marckgrafschafft Burgau und die andere Grafschafften in denen obern Ländern aber Erzherzogen Leopold verbleiben sollten.

§. 4.

Bayern. Wie Herzog Georg in Bayern seinen Agnaten und Tochtermann aus dem Hause Pfalz, zum Nachtheil der näheren Stammens-Verwandten, durch ein Testament zu seinem Landes-Successore ernannt habe, was aber für grosse Streitigkeiten darüber entstanden und wie solche endlich abgeloffen seyen? siehe oben Cap. 8.

§. 5.

Pfalz. Pfalzgraf Otto II. zu Mosbach hat seine Lande, zum Nachtheil des in gleichem Grad gestandenen Pfalzgrafens Alexanders zu Zweybrücken, Churfürst Philippen per Donationem inter vivos überlassen, Zweybrücken auch, weil ihme der Competent überlegen gewesen, es müssen geschehen lassen.

Churfürst Otto Heinrich versezte sein mütterliches Herzogthum Neuburg Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken, der ihme in seinen übrigen Landen nicht succedirte, An. 1551. für 100000. fl. hernach cedirte er es demselben An. 1553. und 1555. auf seinen Todes-Fall ganz Schenckungs-Weise, und wiederhohlte solches Anno 1557. Die Kaysere Carl V. und Ferdinand I. aber bestättigten es.

§. 6.

Hessen. Landgraf Ludwig IV. zu Hessen-Marpurg disponirte in seinem Testament de An. 1595. inter Agnatos über Lehen und Eigenthum, darüber aber schwere Streitigkeiten entstanden

seynd

ſeynd und der Kayſer ſprache endlich pro validitate Teſtamenti. Herr G. R. ESTOR ſchreibt (1): Quærere juvat: quo jure Ludovicus IV. de portione ſua Marburgenſi potuerit teſtamento diſponere? ſiquidem Feudum erat regale. Et reſpondeo: me id ſæpe eſſe miratum, cur Cæſar Ferdinandus II. teſtamentum illud pro valido in tantum judicaverit? at velim, ſcias, quod, ſicut Principes partem Feudi absque Cæſaris conſenſu oppignorare ſolent; ita Cæſar, de parte Feudi teſtari potuiſſe Ludovicum IV. ratus eſt. Quandoquidem ejus portio Marburgenſis intuitu reliquarum Haſſiæ Provinciarum pars tantum erat Feudi regalis Haſſiaci. Ich habe aber auch bey diſer Antwort noch groſſe Bedencklichkeiten; dann ſolche Particul von Lehen, welche in Anſehung des ganzen Lehens in keine beſondere Betrachtung kommen, ohne Lehenherrlichen Conſens zu verſezen, ꝛc. iſt wohl Herkommens, nicht aber, ſo wichtige Stücke, als diſe Marburgiſche Portion betruge: So dann und wann die Sache auch in Anſehung des Kayſers ihre Richtigkeit hätte; ſo ſehe ich doch nicht, wie Landgraf Ludwig befugt geweſen ſeye, in Lehen- und andern Stammgütern *inter Agnatos* zu teſtiren?

§. 7.

In dem durch den Röm. König Maximilian An. 1489. zwiſchen Graf Eberhard dem ältern und Graf Eberhard dem jüngern zu Würtemberg errichteten Vertrag heißt es: „Ob aber Graf Eberhard der jung zu Zeiten Graf Eberhards des ältern Abgang keinen ehelichen gebohren männlichen Erben hätt; ſo ſoll alsdann Graf Eberhards des ältern Theil Landes, mit ſamt Stuttgarten, = = fallen und werden einem von Würtemberg, ehlich gebohren, dem dann derſelb Graf Eberhard der älter das vermacht, verordnet und verſchafft hätt; als er auch das zu thun gut Macht hätt und haben ſoll, unverhindert Graf Eberhards des jüngern und männiglichs von ſeinen wegen.“ Wie denn auch diſer Graf Eberhard der ältere ins beſondere über die von ſeiner Mutter auf ihne gekommene Güter zu Favor ſeiner Agnaten teſtieret hat: Würtemberg.

(1) in Jur. publ. Haſs. Cap. 3. §. 38.

Und Herzog Ludwig, der lezte seiner Linie, hat ein gleiches in Ansehung derer neu-acquirirten Güter gethan.

§. 8.

Nassau. Im Hause Nassau-Cazenelnbogen wurde in dem Familienvertrag de An. 1607. reservirt, inter Agnatos testieren zu können.

§. 9.

Salm. Fürst Ludwig Otto zu Salm, der An. 1738. verstorben ist, hatte drey Töchtern, deren älteste an seinen Vettern, den Rheingrafen zu Neufville, vermählet ware: Er bate beym Kayser um Consens de Feudo inter proximos Agnatos & Familiam testiren und disponiren zu dörffen: Es wurde aber dises Gesuch An. 1725. 10. Dec. bloß denen Agnaten zu ihrer Erklärung communicirt: Der Fürst exhibirte darauf ein Rheingräfliches Familien-Pactum de An. 1545. darinn jedem die Dispositio, de quibuscunque suis bonis in favorem unius ex proximis Agnatis, cum exclusione reliquorum, erlaubt seyn sollte, mit Wiederhohlung seines vorigen petiti: Es wurde aber auch dises bloß denen Agnaten zu communiciren decretirt. Der Fürst hingegen unterliesse die Communication. Darauf kamen die Rheingräfliche Häuser Dhaun und Stein contradicendo ein, und An. 1727. 11. Mart. wurden die unterblibene Communicationes und die Producirung des Pacti qu. in Copia authentica abermalen anbefohlen. Der Fürst aber erklärte m. Aprili, daß er von dem gesuchten Kayserlichen Consens pro nunc wieder abgienge, auch sein Testament nach dem Pacto de An. 1545. bereits errichtet hätte, ohne daß er hierunter des Kayserlichen Consenses nöthig habe, noch dißfalls mit seinen Agnaten in weitläufftige Communication sich einzulassen, noch das Pactum (weilen es Lex notoria Domus, und ohnedem in eines jeden Agnaten Händen wäre,) denenselben zu communiciren schuldig seye: Der Fürst wußte es auch unter der Hand dahin zu bringen, daß Dhaun und Stein sich weiter nicht movirten.

Hingegen kamen nun die Rheingrafen von der Neufvillischen zweyten Linie, Johann Dominic Albrecht und Philipp, ein, und erhielten An. 1733. 15. Jul. gegen den Herrn Fürsten

zu

zu Salm ein Rescript de non contraveniendo Pactis Familiæ, neque ullum impedimentum Successioni in iis præscriptæ objiciendo &c. so dann ein Rescript an des Fürsten Tochtermann und ernannten Erben, den Rheingrafen Nicola Leopold von der ersten Neufvillischen Linie, de non, sub prætextu ullius Dispositionis, in futurum Successionis casum proximis Co-Agnatis compossessionem præripiendo &c. deme den 7. Sept. e. a. ein Rescript an den Herrn Fürsten de edendis Pactis Familiæ, & in specie de edendo illo prætenso de An. 1545. in forma probante, nachfolgte.

Der Fürst Ludwig Otto zu Salm sezte aber doch in seinem An. 1734. errichteten Testament seinen Vetter Niclas Leopold mit dem Beding zum Erben ein, daß nach des lezteren Tod dessen ältester Sohn in dem Fürstenthum Salm, der Wildgrafschafft und dem Amt Kyrburg, der Herrschafft Vinstingen, Neuville, Baion, Ogevillers, und andern von dem Rheingräflichen Haus herstammenden Gütern, die Erbschafft überkommen solle.

Anno 1736. 18. Jun. resolvirte der Reichs-Hofrath unter anderem: „Würde Impetrantischer (Rheingräflicher) Theil die Rheingräfliche Stamm- und Lehen-Güter, über welche derselbe einer von dem Fürstl. Gegentheil, denen Pactis Familiæ und darinn festgestellten, oder sonsten in Lehen-Rechten versehenen, Succeßions-Ordnung zuwider lauffender Testaments-Errichtung besorget ist, namentlich anzeigen, auch solche derselben Güter Qualität bescheinigen, und darauf ferner specifice anruffen; so ergehet darüber weiter gehörige Kayserl. rechtliche Verordnung.“ Die Rheingrafen producirten also verschidene Kayserl. und Chur-Pfälzische Lehen-Briefe de Annis 1409. 1495. 1521. 1655. 1714. und 1720. wie auch die Familienverträge de An. 1283. 1375. 1514. 1695. und 1696. nebst vilen Kayserlichen Aussprüchen und Fürstlich-Salmischen eigenen Bekenntnissen, um zu beweisen, daß die Lande qu. Stamm- und Lehen-Güter seyen; zugleich baten sie um ein Rescriptum paritorium und Manutenenz-Commißion auf Chur-Pfalz, fügten auch einen Extract Graf Nicolai Leopolds ehevoriger Französischer Requête bey, darinn dessen pro-

pria Confessio enthalten seye. Darauf wurde den 14. Aug. an den Fürsten rescribirt: „Wie hierauf, wohlerwogenen Umständen nach, befunden worden, daß, dafern er, der Herr Fürst, über die Grafschafft Salm oder die Reichs-Herrschafft Vistingen, beedes Rheingräflichen Antheils, oder über die Wildgrafschafft Kyrburg, und was von Alters her darzu gehörig und demselben daran zustehen mag, die von ihnen, Impetranten, besorgte testamentarische Disposition zu errichten Vorhabens wäre, oder allenfalls bereits errichtet hätte, solche über jezt-bemelte uralte Wild- und Rheingräfliche Stamm- und Lehen-Güter errichtete Disposition allerdings unzuläßig, und besonders in so weit dadurch die mit ihrem Vettern, Nicolao Leopold Wild- und Rheingrafen zu Salm und Neuville, in pari proximitatis gradu sich befindende Impetrantische Gebrüdere an ihrem mit jenem gleichhabenden Succeßions-Recht verkürzet werden wollten, in alle Weg denen Pactis Familiæ und der darinn gegründeten, auch sonsten in denen gemeinen Lehen-Rechten versehenen Succeßions-Ordnung zuwider laufend, anzusehen wäre; als befehlten Ihro Kayserl. Majest. demselben, in anderweitem Gefolg und Erläuterung Dero vorigen Kayserl. Verordnung vom 13. Julii 1733. hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie auch, jeztberührter massen, durch ihre leztwillige Disposition, oder in andere Weg, die gemelte Grafschafft Salm, Reichs-Herrschafft Vinstingen, oder Wildgrafschafft Kyrburg, und was darzu von Alter her gehörig, und demselben daran zustehen mag, betreffend, denen Pactis Familiæ in keine Weis entgegen handlen und der darinn festgestellten Succeßions-Ordnung, zu Präjudiz der Impetranten, einige Hinderniß nicht in Weg legen, und darüber, daß sie disem Kayserl. Befehl die gehorsamste Folge leisten wollen, in Zeit zweyer Monathen ihre allerunterthänigste Erklärung einschicken sollen; allermassen sonsten all dasjenige, was deme vorstehender massen entgegen gehandlet und ferner unternommen werden möchte, durchaus nichtig und krafftlos seyn, und Ihro Kayserl. Majest. sofort, auf der Impetranten ferneres Anrufen, zu anderweiten nachdrücklichen Verordnungen zu schreiten, nicht länger anstehen würden. ꝛc.“

Der

Der Reichs-Hofrath resolvirte An. 1737. 8. Apr. ferner: „Mit Verwerffung sothaner unzulänglicher paritional-Erklärungen und der Fürstl. Seits angehängter, hieher unstatthaffter, sondern allenfalls ad Petitorium gehöriger, Deductionis Juris competentis, fiat nunc Commissio Cæsarea auf den Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz, rescribaturque Eidem, cum notificatione hujus & acclusione deren unterm 13. Jul. 1733. und 14. Aug. 1736. an Fürstl. und Gräfl. Impetratischen Theil ergangenen Kayserl. Verordnungen, auf daß derselbe darauf sehen und halten wolle, womit gedachten Kayserl. Verordnungen in keinerley Weise zuwider gehandlet, sondern die Impetrantische, mit ihrem Vettern Niclas Leopold in pari gradu proximitatis stehende, Wild- und Rhein-Grafen bey ihrer gleichen Succeßions-Befügniß an der Grafschafft Salm, der Herrschafft Vinstingen, (beedes Rheingräflichen Antheils,) der Grafschafft Kyrburg, und was überall von Altes her darzu gehörig, und dem Herrn Fürsten zu Salm daran zustehen mag, auf begebenden Fall geschüzet, und daran weder durch einige des Herrn Fürsten zu Salm errichtete oder ferner errichtende widrige testamentarische oder andere Verordnungen, noch durch gedachten ihres Vetters Graf Niclas Leopolds anmaßlichen Vorgriff und Präripirung der Possession, auf was Weis und Weg es geschehen möge, nicht im geringsten vernachtheiliget, sondern ihnen erforderlichen Falles zu gleicher Mit-Besiznehmung ermelder Graf- und Herrschafften, und was von Alters her darzu gehörig, autoritate Cæsarea kräfftig verholfen, und sie bey solcher Compossession alsdann zu ihren gleichen Antheilen ruhig erhalten und gehandhabet werden; worüber Ihro Kayserl. Majest. des Herrn Churfürstens gehorsamster Befolgungs-Erklärung innerhalb zwey Monath Zeit gewärtig wären. ꝛc. “

Der Fürst ergriffe darauf das Remedium Revisionis; welches auch bewilliget wurde.

Anno 1738. m. Nov. starb der Fürst Ludwig Otto und der Kayser erklärete dessen Tochtermann, den Rheingrafen Nicolaum Ludwig, zum Fürsten zu Salm; doch daß solches in dem Succeßions-Streit seinen Vettern nicht präjudiciren solle: der

neue

neue Fürst ergriffe auch den Besiz in denen hinterlassenen Fürstlichen Landen, die Rheingrafen hingegen suchten an, der suspendirten Manutenenz-Commißion nunmehro wieder den Lauff zu lassen.

Der Fürst von Salm übergabe eine Anzeige, daß seine Gegentheile sich coram exteris Judiciis selbsten auf die Pacta de An. 1545. bezogen, mithin deren existentiam, vim, robur & observantiam, agnosciret und confeßiret haben, mit Bitte, darauf, als auf ein Documentum minime novum, sed mere Relativum ad causam Revisionis, proinde sub Actis illius virtualiter jam contentum, in futura causæ decisione zu reflectiren, und die beyde Rheingrafen kamen auch mit einer Beylage ein, mit Bitte, selbige vor Entscheidung der Revisions-Sache annoch einzusehen und darauf zu reflectiren: Der Rheingraf zu Grehweiler aber übergabe eine kurze der Sachen Vorstellung, feyerlichste Verwahrung und Bitte, sie ad Acta zu legen, darauf zu reflectiren und quoad ordinem Successionis nichts contra Jura & Observantiam Familiæ zu statuiren. Der Reichs-Hofrath resolvirte auf alles dises An. 1740. 24. Maj. Fiat Sententia dahin: Daß, non obstantibus Conclusis de 14. Aug. & 18. Dec. 1736. die ohnedem sub- & obreptitie ausgewürckte Concluſa de 8. & 16. Apr. 1737. (so vil das Possessorium summariissimum betrifft,) alles ihres Innhalts, gestalten Umständen nach, nunmehro wieder aufzuheben seyen; jedoch salvo Petitorio & compensatis Expensis. &c. "

Hingegen fanden die beede klagende Herrn Rheingrafen bey Chur-Pfalz dergestalt Gehör, daß sie von demselben in $\frac{2}{3}$ der von dem Fürsten besessenen Chur-Pfälzischen Mann-Lehen immittiret wurden, ja Pfalz solle die Immission auch noch über seine Lehen erstreckt haben: Der neue Fürst Nicola Leopold beschwerte sich darüber gar sehr bey dem Reichs-Hofrath und diser caßierte es den 20. Sept. 1740. Der Fürst zeigte aber an, daß dises nicht nur nichts geholffen habe, sondern die klagende Rheingrafen nunmehro auch dergleichen Immission bey Chur-Maynz und Chur-Trier in selbige Lehen suchten, welches den Reichs-Hofrath bewegte, den 4. Oct. nebst Cas-

sation

sation der Attentaten ein Decret an die Neufvillische Beamten, sich dergleichen zu enthalten, zu erlassen: Es ware aber zu spat; dann Chur-Maynz hatte bereits den 26. Sept. zuvor ebenfalls ein Immißions-Patent zum Besten derer Rheingrafen publiciren lassen.

Bald darauf starb der Kayser, mithin wurde der Reichs-Hofrath geschlossen, und die beede Rheingrafen giengen an das Augspurgische Reichs-Vicariats-Hofgericht: Dises resolvirte den 7. Dec. 1741.

„ 1. Hat weder das gebetteneMandatum S. C. nochRestitutio in integrum oder andere pto nullitatis Sententiæ in Revisorio latæ zum Despect eines Kayserl. Reichs-Hofraths gereichendes unziemliches Begehren, nicht statt, sondern läßt man es 2. bey der Revisions-Erkenntniß, jedoch dem Chur-Maynzisch- und Chur-Pfälzischen Lehen-Hof wegen der dahin gehörigen Lehen-Stücke dardurch ohnvorgriffen und ohne Præjudiz, bewenden. In hac conformitate seynd die Rheingrafen ein-für allemahl ad Petitorium angewisen &c.

§. 10.

Wie Fürst Albrecht zu Oettingen seinen Vetter, den Gra- Oettingen.
fen zu Oettingen-Wallerstein, theils per Pactum, theils per Testamentum, zu seinem Successore ernannt habe; was aber darüber für ein Streit entstanden und wie er abgeloffen seye; sihe zuvor.

§. 11.

Im vorigen Jahrhundert hat Rheingraf Johann Georg Rheingra-
seine an einen Agnaten vermählte Tochter, mit Uebergehung fen.
seines Bruders Kinder, zur Erbin seiner Stamm-Güter, deren die Töchter fähig seyen, eingesezet. v. Cap.

§. 12.

Im Hause Solms-Lich hat Graf Ernst zu Anfang des Solms.
vorigen Seculi eventualiter inter Agnatos testiret; dise aber seynd nicht damit zufriden gewesen.

§. 13. a.

Graf Johann zu Sponheim, der lezte Starckenburgischer Spon-
Linie, vermachte An. 1419. seine besessene vier Theile der hin- heim.
teren Grafschafft Sponheim seines Vatters Schwesters Söh-

nen, Marckgrafen Bernhard I. zu Baden und Grafen Friderich zu Veldenz, welche sie gemeinschafftlich behalten sollten: Und so ist es auch biß auf den heutigen Tag gehalten worden; nur ist der Veldenzische Antheil durch eine Erbtochter an das Haus Pfalz gelanget. Vil mehreres davon habe ich anderwärts (1) gemeldet.

§. 13. b.

Mehreres remissive.

Auch gehören hieher alle elterliche Dispositiones inter Liberos, wodurch die Succeßions-Ordnung, so sonst ab intestato statt hätte, alterirt und entweder, wie z. E. bey denen Primogenituren einige von Land und Leuten gar ausgeschlossen, oder doch unter denen Kindern ungleiche Theile gemacht werden, u. s. w.

§. 14.

Anmerckung über die Exempel.

Betrachtet man nun obige Exempel, und besonders die darinn ergangene Judicata; so findet sich unter denenselben, was die Dispositionem inter Agnatos betrifft, eben keine sonderliche Harmonie, und ist sonderlich das in der Salmischen Sache in Revisorio ergangene Urtheil allerdings höchstbedencklich, und dessen rationes decidendi unbegreifflich; in specie auch mit der zu gleicher Zeit in der Oettingischen Succeßions-Sache ergangenen Urtheil nicht wohl zu vereinigen, wie es dann auch wenigstens in Petitorio vermuthlich nicht bestehen wird: Indessen halte ich dafür, in alten Lehen und Stammgütern, die mit einem Fideicommiß beleget seynd, habe Dispositio testamentaria inter Agnatos nicht statt.

§. 15.

Familien-Verträge wider die Dispositiones inter Agnatos.

Es haben auch diejenige hohe Häuser sehr weislich gethan, welche durch ausdrückliche Familien-Verträge allen hieraus und hierüber entstehenden Strittigkeiten vorgebogen und die Dispositionem testamentariam inter Agnatos simpliciter verboten haben; dergleichen Verträge sich hin und wieder finden.

In dem Hohenzollerischen Familien-Vertrag de An. 1575. heißt es: „Es soll auch kein Graf von Zollern fürterhin seine

(1) in meinem Badisch. Staatsr. S. 245. u. f.

seine Verlassenschafften, weder von Neid, Haß, noch Feindschafft wegen einem andern von Zollern entziehen, der derselben Erb werden möchte, er hätte dann solche rechtmäßige Ursachen, wodurch man besorget, der Nahm und Stamm von Zollern Schaden empfangen möchte: Wofern dann dieselb Ursach vorhanden, mag er sein Verlassenschafft einem andern des Nahmens und Stammens, der weltlich und ehlich gebohren, doch vermög diser Erb-Einigung, wohl verordnen und vermachen, und sonst gar nit; alles getreulich und ohne allen Trug."

Und im Hause Witgenstein ist durch den Familien-Vertrag de An. 1607. verboten worden, inter Agnatos zu testiren.

§. 16.

Eltern haben hierinnen freyere Hände.

Gleich wie aber dises alles nur auf die Agnaten gehet; also wird hingegen wohl niemand zweiflen, daß die Eltern inter Liberos und deren Descendenten dißfalls freyere Hände haben; und zwar nicht nur in Allodio, sondern auch in denen Lehen.

In der Sayn-Altenkirchischen zwischen dem Fürstl. Hause Brandenburg-Onolzbach und denen Sachsen-Eisenachischen Prinzeßinnen ventilirten Succeßionssache habe ich solches, bey Gelegenheit der Frage: Ob die Herzogin Johannetta ihren Descendenten auch in Ansehung derer Lehen, eine gewisse Succeßions-Ordnung habe vorschreiben können? weiter ausgeführt. v. Mein T. St. R. *T. 16. p. 564. sqq.*

§. 17.

Kayf. Venia testandi.

Kan der Kayser jemand veniam testandi zu dem Ende geben, um in sothanem Testament die sonst in dem Hause übliche Succeßions-Ordnung inter Collaterales vorbeygehen und derselben zuwider disponiren zu können? Nein; weil ausgemachten Rechtens ist, daß der Kayser niemand unverschuldeter Dingen ein Jus quæsitum nehmen, noch privilegia directe in præjudicium Tertii vergentia geben kan.

Und eben sowenig ist nunmehro dem Kayser erlaubt, jemanden zu vergönnen, daß er einen Agnaten, oder anderen Verwandten, in einem Reichs-Lehen, darinn er sonst nicht Succeßions-fähig wäre, zum Erben einseze; es wäre dann,

daß der Kayser auch von denen, welche, Krafft der Wahl-Capitulation, in die anderweite Verleihung eines vacant werdenden Lehens von diser Art consentiren müssen, ihre Miteinwilligung erlanget habe.

Zwölftes Capitel.

Von der blos testamentlichen Erbfolge.

Innhalt.

§. 1. Schrifft §. 2. Eingang. §. 3. Von Oesterreich, §. 4. Tyrol, §. 5. Baden, §. 6. Berg, §. 7. Freundsberg, §. 8. Königstein, §. 9. Nuenar, §. 10. Rheingrafen, §. 11. Sayn, §. 12. Sulz, §. 13. Ysenburg. §. 14. Mehreres remissive. §. 15. Worüber testiret werden könne.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:
HARPPRECHT &c. Siehe oben Cap. 1.

§. 2.

Eingang. Biß hieher habe ich davon gehandelt: Wann und wie weltliche Reichsstände Krafft Geblütes, entweder in totum vel tantum, succediren? nun gelange ich darauf: Ob und wann dieselbe lediglich Krafft eines Testamentes, oder anderer dergleichen Disposition, zur Succeßion gelangen können? da ich dann forderist abermalen verschidene Exempel anführen will.

§. 3.

Von Oesterreich. In Kayser Friderichs I. Privilegio für das Haus Oesterreich heißt es: Dux Austriæ donandi & deputandi Terras suas, cuicunque voluerit, habere debet potestatem liberam, si, (quod absit,) sine heredibus liberis decederet; nec in hoc per Imperium debet aliqualiter impediri. Und in denen von Kayser Carl V. An. 1530. erneuerten Privilegien des Hauses Oesterreich heißt es: „Der Erz-Herzog hat freye

Macht,

Macht, seine Land zu vergeben und zu verschaffen, wem er will, so er (das GOtt verhüte,) ohne Erbkinder abgienge, und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden. "

§. 4.

Anno 1349. (1) sezte die Gräfin Margareth von Tyrol die Herzoge Rudolphen, Friderichen, Albrechten und Leopolden von Oesterreich, zu Erben der Grafschafft Tyrol ein, wann sie, oder ihr Sohn, Mainhart, ohne Erben versterben sollte, und bestättigte ihnen nicht nur dise Schenckung, nachdem besagter ihr Sohn An. 1363. Todes verblichen, sondern trat ihnen auch so gar den Besiz diser Grafschafft für ein jährliches Deputat ab. An. 1364. belehnete Kayser Carl IV. Herzog Rudolphen, seinen Eydam, mit derselben, und da die Herzoge von Bayern, Stephan und Albrecht, (mit deren Bruder Ludwigen die Margaretha vorgedachten Sohn gezeuget hatte,) deßwegen einen Anspruch machten; so fanden sich die Herzoge von Oesterreich mit denselben, durch an sie bezahlte 116000. Gulden noch selbiges Jahr ab, und gelangten also zum ruhigen Besiz diser so schönen Grafschafft. Tyrol.

§. 5.

Die Marckgräfin Sibylla Augusta zu **Baden-Baden** verordnete in ihrem An. 1733. errichteten Codicill: Wann die Baden-Badische männliche Linie erlöschen sollte, und alsdann aus der Baden-Durlachischen Linie einer oder mehrere Prinzen die Röm. Catholische Religion annehmen und die Kinder in derselben erziehen lassen würden; so solle derjenige, welcher nach dem Recht der Erstgeburt der nächste ist, alle ihre Böhmische Herrschafften erhalten ꝛc. Sollte aber kein Prinz vom Hause Durlach sich zur Catholischen Religion bequemen, oder auch, wann die B. Badische Linie abgienge, dise Religion, welche er vorher angenommen, wieder verlassen; so sollen besagte Herrschafften auf andere benannte Personen fallen: Als Baden.

(1) v. STEYERERI Comment. de Alb. I. & II. ad An. 1363. ad 64. p. 21. - 24. conf. Addit. p. 348. ubi Diplomata; KOELERS R. Hist. p. 321.

aber B. Baden abgienge, ware kein Prinz von B. Durlach vorhanden, welcher unter disem Beding Erbe seyn wollte.

§. 6.

Berg. Oswald, der lezte Graf von Berg, sezte An. 1712. seiner Schwester Enckel, Franz Wilhelm Nicola, des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen nachgebohrenen Sohn, mit dem Beding zum Universal-Erben ein, daß er seinen Titul und Wappen annehmen solle.

§. 7.

Freundsberg. Freyherr Georg von Freundsberg hat ein solennes Testament (1) aufgerichtet und Mariam, seiner Schwester Tochter, zur Erbin eingesezt; doch hat er auch hiernechst Wolff Veiten von Maxelrein, seinen Vettern, unter folgenden Bedingungen zum Miterben verordnet, daß 1. er und seine nachkommende eheliche Leibes-Erben und Erbens-Erben für und für seinen Namen, benanntlich Wolff Veit von Freundsberg, Freyherr zu Mündelheim, und sein Wappen mit Schild und Helm, wie er Testator sich dessen gebraucht, führen, hernach 2. obgedachte Otto Heinrichs von Schwarzenberg Tochter Maria, nach vorhergehender Päbstl. Dispensation, heurathen, ꝛc. sollte; zu welchem Ende er dann auch ihn, Wolff Veiten von Maxelrein, mit Consens seines Vaters, Wolffgang Wilhelms, an Kindes statt angenommen, darüber Vater und Sohn an dem Kayserlichen Cammergerichte Confirmation ausbringen sollen: Aus welchem Grund Wolff Veitens Vater, und endlich auch er selbst, sich der Freundsbergischen Erbschafft unterziehen wollen, und An. 1586. nach dem Tod George von Freundsberg erstlich Mündelheim, samt den dreyen Reichs-Lehen, in Gesellschafft des Grafen von Schwarzenberg, wegen dessen Tochter Maria, in Besiz genommen: Das Eigenthum hingegen hat der Graf von Schwarzenberg allein in Besiz genommen, biß die Heurath des jungen Maxelreins mit seiner Tochter Maria würde vollzogen seyn: Als aber indessen Christoph Fugger die Schwarzenbergische Gräfin sich ehelich antrauen lassen, und Maxelrein sich berückt gesehen; so griff auch

(1) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 335.

auch diser nach der Possession und entsezte daraus obgedachte Gräfin von Schwarzenberg, vorgebende, es sey ausdrücklich im Testament versehen, daß, wann auch die Heurath nicht erfolgte, nichts destoweniger Maxelrein befugt seyn sollte, die Erbschafft anzutretten: Nun könnte er aber nicht dafür, daß der Graf von Schwarzenberg sein Wort nicht gehalten und den lezten Willen des Testatoris nicht erfüllet, sondern seine Tochter vor Geld an Graf Fuggern verkaufft habe; worauf es denn zum Process kame. Christoph Fugger erhielte An. 1603. eine Definitivam, wodurch dessen Gemahlin vor eine absolute universal-Erbin erkläret worden; worauf Maxelrein Revision gesucht, und ex novo capite, nempe ab intestato, erben wollen. Unter disen und andern Disputen ergriffe Wolff Veit von Maxelrein die Resolution, und cedirte An. 1614. sein Recht an Herzog Maximilian von Bayern: Bayern bliebe auch im Besiz.

§. 8.

Wie Graf Eberhard zu **Königstein**, der lezte seines Stamms, im 16 Seculo, mit Kayserlicher Bewilligung, einen von seiner Schwester, vermählten Gräfin zu Stollberg, Söhnen per Testamentum zum Erben in seinen Landen eingesezt und demselben zwey andere substituiret habe? sihe oben. Stollberg will es zwar für eine nicht bloß auf dem Testament, sondern mit auf dem Geblüt, radicirte Erbfolge ansehen, Maynz hingegen solches nicht zugestehen. Königstein.

§. 9.

Anno 1600. starb Walburgis Graf Adolphs von **Ruenar** hinterlassene Wittwe ohne Kinder, und sezte Graf Morizen von Naßau zum Erben ein, welcher sich dise Grafschafft auch vom Herzog von Cleve nicht nehmen ließ, als solche, als ein Clevisch Lehen, eingezogen werden wollte. Ruenar.

§. 10.

Des An. 1688. ohne Kinder verstorbenen Rheingrafens Johanns zu Mörchingen hinterlassene Wittwe prätendirte zwar seine universal-Erbin zu seyn; alleine die Agnaten zogen die Lande an sich. Rheingrafen.

§. 11.

§. 11.

Sayn. Graf Heinrich zu Sayn, so An. 1246. verstorben, sezte seiner Schwester, Adelheid, vermählten Gräfin zu Spanheim, Sohn Johann zum Erben, und zwar so gar auch in denen Lehen, ein; wie er dann auch die Grafschafft Sayn würcklich erhielte und auf seine Nachkommen verstammete.

§. 12.

Sulz Graf Johann Ludwig zu Sulz disponirte An. 1677. „Da es sich zum 7den begeben sollte, daß Unsere Töchtere und alle ihre Descendentes, nach dem unergründlichen Willen GOttes, absterben und von ihnen Niemand mehr weder in ab- noch aufsteigender Linea übrig seyn würde; auf solchen Fall wollen Wir dem lezteren von Unserer Descendenz lebenden Possessori hiemit Macht und Gewalt geben, über die Herrschafft Küssenberg und Thüngen und deren eigentlichen Appertinentien, nach Gefallen zu disponiren.“

§. 13.

Ysenburg. Graf Ernst zu Nider-Ysenburg, der lezte seines Stamms, hat im vorigen Seculo, mit Uebergehung seiner Stammensverwandten, jemand aus dem Hause Aremberg, (aus welchem Hause besagten Grafens erste Gemahlin entsprossen gewesen ware,) in seinem Testament zum Erben seiner allodial-Güter ernannt.

§. 14.

Mehreres remissive. Mehrere Exempel finden sich in meinem T. Staatsrecht. Hieher gehört auch in seiner Maaße, wann ein Reichsstand jemanden aus einer fremden Familie adoptirt und ihme dadurch seine Lande zuwendet; davon an seinem Ort ein mehreres vorkommen wird.

§. 15.

Worüber testiret werden könne? Was nun das punctum Juris anlangt, so ist richtig, daß ein weltlicher Reichsstand weder über seine Reichs- noch andere Lehen disponiren kan; ausser wann er pure Erblehen besässe, welche die völlige Natur eines Allodii hätten, oder wann das Lehen, z. E. der Blutbann, ein solches Accessorium des Allodii wäre, welches, Krafft Privilegii, oder Herkommens, ohne erforderte Einwilligung des Lehenherrns veräussert werden darf.

Kan

Kan aber der Kayser jemanden veniam testandi zu dem Ende geben, um eine Person, die sonsten in des Testatoris Lehen nicht Succeßions-fähig wäre, darinnen dannoch zum Erben einsezen zu können? Weil dises eine Species Alienationis ist, so ist auch die Regel: In so ferne der Kayser, davon die Frage ist, freye Hände gehabt hat oder nicht, über vacante Reichslehen zu disponiren, in so fern ist er auch befugt gewesen oder nicht, jemanden facultatem testandi zu ertheilen. Daß bey denen grösseren Reichslehen heut zu Tag hierzu, Krafft der Kayserlichen Capitulation *Art. 11.* der beeden höheren Reichs-Collegien Consens erforderet werde, ist bekannt:

Bey dem Allodio aber kommt es bey vorhandenen Agnaten darauf an: Ob es mit einem Fideicommiß afficiret ist oder nicht? Jenen Falles hat kein Testament zum Nachtheil derer Agnaten statt, wohl aber in disem. Welche Güter derer weltlichen Reichsstände nun mit Fideicommissen belegt seyen oder nicht? werden wir unten vernehmen.

* *

Dreyzehendes Capitel.

Von Erbschaffts-Verträgen, besonders Erbverbrüderungen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Erbschaffts-Verträge zwischen Oesterreich und Würtemberg, §. 4. a. Bayern und Brandenburg, §. 4. b. Bayern und Pfalz, §. 5. Sachsen und Braunschweig, §. 6. Sachsen, Brandenburg und Hessen, §. 7. Chur-Sachsen und Sachsen-Lauenburg, §. 8. Sachsen und Henneberg, §. 9. Chur-Brandenburg u. Chur-Pfalz, §. 10. Brandenburg und Mecklenburg, §. 11. Brandenburg und Pommern, §. 12. Brandenburg und Hohenzollern, §. 13. Brandenburg und Ostfrießland, §. 14. Brandenburg und Geyer, §. 15. Pfalz und Salm, ꝛc. §. 16. Braunschweig und Ostfrießland, §. 17. Anhalt und Sach-

sen-Lauenburg, §. 18. Hessen und Henneberg, §. 19. Hessen und Solms, §. 20 Hessen und Tecklenburg, §. 21. Mecklenburg u. Sachsen-Lauenburg, §. 22. Hohenstein, Schwarzburg und Stollberg. §. 23. Unterschid der Einigungen und Erbverbrüderungen, §. 24. sodann der Erbverbrüderungen und anderer Erbschafftsverträge. §. 25. Zwischen wem Pacta successoria statt haben? §. 26. Ihr Innhalt. §. 27. Unterschid. §. 28. Annehmung Tituls und Wappens. §. 29. Versicherung der Succeßion. §. 30. Ob dise Pacta einem Regenten die Hände binden? §. 31. Gültigkeit diser Pactorum. §. 32. Wer darein consentiren müsse? §. 33. Von der Kayserlichen Confirmation.

§. 1.

Schriff-ten. Hieher gehörige Schrifften:

ARUMÆUS (Domin.) de Confraternitatibus, Confœderationibus & Pactis successoriis Principum & illustrium Familiarum. Jena 1614. 4. und in seinen *Discurs. acad de Jur. publ. Vol. 1. Disc. 22.*

BANNIZA (Joh. Petr.) de Pactorum successoriorum, præcipue Familiarum illustrium, constanti in Germania valore, in speciali casu judiciali Decreto adhucdum definiendo, illustrato. Würzburg, 1748. 4.

EMMINGHAUS (Theod. Ge. Wilh.) Diss. de eo, quod justum est circa conventionales Hæreditatum translationes. Jena 1749. 4.

GERDES (Phil. Balth.) Diss. de validitate Pactorum successoriorum, etiam jurejurando non confirmatorum. Greifswalde, 1729. 4.

GREINER &c. Siehe oben Cap. 1.

GUTTICH Diss. de Confraternitate; beym *Seyffert in Nucl. Discept. P. 1. p. 722.*

HARPPRECHT &c. Siehe oben Cap. 1.

HUNNIUS (Helfr. Ulr.) de Confraternitate. Giessen, 1619. 4. auch in denen *Diss. Basil. Jurid. Select. Vol. 1. n. 16.* und in *Hampelii Nucl. Discurs. jur. publ. p. 722.*

de

de LUDEWIG (Joh. Petr.) Differentiæ Juris Romani & Germanici in Pactis de Superſtitis heredio, Halle 1741. 4.
MARTINI (Nic.) Diſs. 2. de Succeſſione Principum aliarumque Perſonarum illuſtrium pactitia per Confraternitatem. Kiel, 1672. 4.
MIDDELDORF (Petr.) de Fatis Succeſſionis inteſtatæ, teſtamentariæ ac pactitiæ. Rinteln, 1740. 4.
MUSCULUS (Barth.) de Confraternitate, ſive Pacto ſucceſſorio illuſtrium Perſonarum. Baſel, 4. und im *Vol. 1. Diſ. 5. Baſil.*
RINGLER (Joh. Phil.) de Pactis Illuſtrium ſucceſſoriis. Franckfurt, 1693. 4.
RITTER (Petr.) Diſſ. de Confraternitate. Jena, 1614. iſt einerley mit obiger Arumäiſchen.
RIVINUS (Joh. Flor.) de Pactis ſucceſſoriis. Leipzig, 1730. 4.
RUDLOFF (Guil. Aug.) Libellus de Pactis ſucceſſoriis Illuſtrium & Nobilium Germaniæ, ſpeciatim iis, quæ Pacta Confraternitatis adpellantur. Roſtock, 1770. 4. v. H. Schotts Critick, 3. Band, 631. S. Allgem. deutſch. Bibl. 15. Band, 1. Stück, S. 184.
SEIP (Ant. Lud.) oder der Reſp. Wilh. Gottfr. Henr. Peterſen, de Succeſſione pactitia haut reciproca. Göttingen, 1751. 4.
SPEIRMANN (Henr. Ant.) de Juſtitia Confraternitatis publicæ. Straßburg, 1678. 4.
STRECKER (Conr. Wilh.) Diſſ. de Doctrina Succeſſionis pactitiæ, ejusqus uſu & abuſu in Germania. Erfurt, 1738. 4.
STRYCK (Sam.) de Pactis ſucceſſoriis, eorumque juſtitia. Franckfurt an der Oder, 1671.
SUEVUS (Goth.) de Pacto Confraternitatis inter illuſtres Perſonas in genere.
ZOLL (Herm.) de Pactis ſucceſſoriis. Rinteln, 1713. 4. Jena, 1744. 4.

Von der Sächſiſch-Brandenburg- und Heßiſchen Erbverbrüderung.

BODINUS (Henr.) ſive Reſp. Jo. Eccard. *Rauſch*, de Pacto

Confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Haſſiaco. Halle, 1708. 4. Hr. G. R. ESTOR ſchreibt davon: Ultra Jo. Sebaſtiani MüLLERI obſervata, quæ in *Annalibus* ejus *Saxonicis* leguntur, vix gradum fecit. Der wahre Verfaſſer davon iſt der Herr Dieterich Hermann KEMMERICH; Herr D. JENICHEN hat zwar vermeint, ich hätte diſe Schrifft ihme irrig zugeeignet: Da aber Herr KEMMERICH in der ſeiner Synopſi Juris criminalis angehängten Verzeichniß ſeiner Schrifften ausdrücklich ſchreibt: Nomine Reſpondentis à me elaborata; ſo iſt unwiderſprechlich, daß ich (wie an anderen Orten, wo er mich irrig cenſiret hat,) ſo auch hier Recht habe.

CARPZOV (Bened.) Diſſ. de Pacto Confraternitatis Saxo-Haſſiacæ. Leipzig, 1647. 4. und in ſeinem *Volum. Diſpp.* Leipzig, 1651. und 1666.

Andere Staatsſchrifften, ſo allerley Erbverbrüderungen und Erbſchafftsverträge betreffen, habe ich in meinem Teutſch. Staatsrecht *Tom. 17. p. 12. ſq.* erzählt.

§. 2.

Eingang. Nun iſt noch übrig, diejenige in Teutſchland herkommliche Art der Succeßionen zu betrachten, welche lediglich auf Verträgen beruhet; unter welchen Verträgen oder Pactis ſucceſſoriis dann die ſo genannte Erbverbrüderungen oben an ſtehen. Ich will abermalen forderiſt vilerley Exempel zur Probe und Einleitung zu der Materie anführen.

§. 3.

Erbſchafts Verträge zwiſchen Oeſterreich und Würtemberg. Zwiſchen Oeſterreich und Würtemberg wurde An. 1599. ein Vertrag errichtet, daß Oeſterreich, nach Abgang des Herzoglich-Würtembergiſchen Mannsſtammens in Würtemberg ſuccediren ſollte (1).

Nach dem Tode Kayſer Carls VI. und damit erloſchenem Oeſterreichiſchem Mannsſtamm hielte man Würtembergiſcher Seits diſen Vertrag auch für erloſchen, und behauptete es in eigenen öffentlichen Schrifften: In dem, unter Vermittelung des Kayſerlichen Hofes, geſchloſſenen Vertrag zwiſchen

(1) v. Meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, Tom. 3. p. 953. ſqq.

schen Herrn Herzog Carl zu Würtemberg und seinen Landständen aber vom Jahr 1770. wurde sich auf disen Vertrag bey Gelegenheit bezogen, und die Kayserliche Confirmation darüber nicht anderst ertheilt, als unter der einbedungenen Erkennung der Verbindlichkeit dises Vertrags.

§. 4. a.

Kayser Ludwigs aus Bayern Söhne, Stephan, Ludwig und Wilhelm, machten An. 1334. mit ihrem Bruder Ludwig, Marckgrafen zu Brandenburg, eine Erbverbrüderung; welche auch von dem Kayser bestättiget wurde (1): Bayern u. Brandenburg.

Die Sache hatte aber keine Folgen.

§. 4. b.

Was von einer Erbverbrüderung zwischen Bayern und Pfalz von Anderen gemeldet wird, schicket sich nicht hieher, weil sie zusammen nur ein einiges Haus ausmachen; und ist oben an seinem gehörigen Ort bereits das mehrere davon gemeldet worden. Bayern u. Pfalz.

§. 5.

Anno 1389. traffen Churfürst Rudolf III. zu Sachsen und dessen Brüder, Albrecht III. und Wenzel, mit denen Herzogen Friderich, Bernhard und Heinrich zu Braunschweig eine Erbverbrüderung, welche unter anderem dises Innhalts ist: Sachsen u. Braunschweig.

„Daß Wir Uns haben gesezet und freundlichen vereinet = = in brüderlicher Weise, als hiernach geschrieben stehet; also daß Sie (Herzoge zu Braunschweig) Uns (Herzogen zu Sachsen) sullen hulden lassen, Ihre Lande Braunschweig und Lüneburg, und Wir sullen und wollen Ihn Unser Land, Lüte, Mannschafft und Städte wieder hulden lassen, in diser Weise: Ob Wir von Todes wegen abegiengen, ahn Lehens = Erven, Mannes = Geschlechte, (da GOtt vor sy,) so sullen Unse vorgeschreven Land zu Sachsen, und alle Unse Land und Lüte, mit der Pfalz zu Sachsen, und mit dem Marschalls = Amt des Heil. Röm. Reichs, geruhiglichen gefallen an Unsre vorgeschrieben Buhlen, Ehrn Friderichen, Berende und Heinriche, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg: Desselben gleich sullen Sie Uns

(1) von LUDEWIG Reliqu. Mstor. Tom. 10. p. 641. 644.

wieder hulden lassen Ihre beyder Lande Braunschweig und Lüneburg Mannschafft und Städte, also: Ob Sie abgiengen ahne Lehens-Erben, Mannes-Geschlechte, von Todes wegen, (da GOtt vor sy,) daß denne die beyde Lande Braunschweig und Lüneburg, mit allen ihren Mannschafften, Schlossen, Städten, und mit allen ihren Zubehörungen, wieder an Uns und Unsere Erben geruhelich gefallen sollen; und welcher Unser Parthey allsüß von Todes wegen abegiengen, ahen Lehens-Erben, und doch Jungfrauen oder Frauen naliese, die zu dem Lande hörten, die sulde die andere Parthey, an die die Lande gefielen, ehrlichen beraden. Hierauf verbinden Wir Uns, zu ewigen Zeiten, in brüderlicher Weise, mit den vorgeschrieben Ehrn Frederiche, Berend und Hinriche, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unsern lieben Buhlen. ꝛc." Auf dise Erbverbrüderung beziehet sich das Haus Braunschweig mit zu Behauptung der Sachsen-Lauenburgischen Succeßion: Herr STRUVE hingegen meinet (1): Pactum hoc effectu fuisse destitutum.

§. 6.

Sachsen, Brandenburg und Hessen.

Sonderlich aber ist die Erbverbrüderung zwischen Meissen und Hessen, oder nunmehro **Sachsen, Brandenburg und Hessen**, berühmt und wichtig.

Der Herzogl. Sächs. Archivarius MüLLER schreibt (2): „Belangend den Ursprung der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen und Hessen, so wird selbiger, dem gemeinen Wahn nach, aus der, nach dem An. 1247. ohne Kinder beschehenen Absterben Landgraf Heinrichs von Thüringen, zwischen Marggraf Heinrichen von Meissen, ernannten Landgrafens Enckel, von dessen Schwester Jutha, eins- und Sophien, vermählten Herzogin von Brabant, Landgraf Ludwigs, so vor seinem Bruder, ermeltem Landgraf Heinrichen, verstorben, andern Theils, über die Succeßion entstandenen, und in die neun Jahr mit öffentlichem Krieg fortgeführten Strittigkeit, und darüber endlich An. 1262. dahin getroffenen Vergleichung deriviret,

(1) in Corp. Jur. publ. p. 1201.
(2) im R. Tags-Theatr. K. Max. I. P. 2. p. 563.

viret, daß sich die Herzogin, nebst ihrem Sohne, Heinrichen, das Brabantische Kind genannt, mit Hessen, der Marckgraf hingegen mit Thüringen, vergnügen lassen, jedoch jenes Fürstl. Haus der Thüringischen, und dises der Heßischen Lande, nach Gelegenheit der Fälle eines- oder andern abgehenden Stammes, zu gewarten haben sollte. = = = Wiewohl nun vorangeregter Ursprung von verschidenen Publiciſten vor eine gewisse Sache angegeben wird; so ist doch sothanes Vorgeben von einer solchen gründlichen Gewißheit nicht, daß man sich darauf, ohne Gefahr zu irren, verlassen könte: Es ist nicht nur in denen bey hiesigem Fürstl. Archiv vorhandenen Acten, sondern auch, so vil man sich darbey aus Büchern informiren lassen kan, noch keiner Orthen ein älteres Pactum hierüber anzutreffen gewesen, als welches zwischen Marggraf Heinrichs zu Meissen Abnepoten, Fridrichen, Balthasarn und Wilhelmen, Gebrüdern, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, eines- und des Brabantischen Kindes Nepoten Heinrichen, wie auch Pronepoten Herrmannen, Gevettern, Landgrafen zu Hessen, andern Theils, zu Eschwege An. 1373. an dem Donnerstage in der Pfingst-Wochen aufgerichtet worden. = = = Ob aber hiebevor noch keine Erb-Verbrüderung unter disen beeden Fürstl. Häusern, und also dise die erste gewesen, lässet sich villeicht eben auch mit einem solchen Grund nicht determiniren, daß nicht durch gar zu gewisse Bejahung ein Fehler möchte begangen werden. ꝛc. "

Dise Erb-Verbrüderung de An. 1373. lautete also: „Wir Heinrich und Herman, sin Vetter, von GOts Gnaden Landgrafen zu Hessen, bekennen und thun kund, für Uns und vor Unser Erben, öffentlich an disem gegenwärtigen Brieff allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Ern Fridrichen, Ern Balthazarn und Ern Wilhelm, Landgrafen zu Doringen und Marggrafen zu Meissen, Unsern lieben Schwegern und Oheimen, mit wolbedachtem Mute und mit gutem Vorrathe Unsers Rats, Manne und Diener, durch angeborne Lieb, rechter Treu und sämtlicher Freundschafft willen, die Wir zu ihn haben, verbrüdert und gütlichen vereint haben mit Unser beyden

Für-

Fürstenthumen und Herrschafften, und mit allen Unsern Landen und Leuten, und hat Unser iglicher dem andern seine Herrschafft und alle seine Mannschaffte, es sein Graven, Herrn, Freien, Dienstmann, Ritter, Burgmann, Burgere, und gemeinlichen Bürge, Stedte, Lande und Leute, eine rechte Erbhuldunge gethann lassen, unnd sollen und wollen noch lassenn thun, was itzt nicht geschehen ist, also wer es, das GOtt noch lang verhalte, daß Wir Heinrich und Hermann, vorgnant, stürben und abgiengen von Todes wegen ane rechte Leibs-Lehens-Erben, daß dann Unser Fürstenthum und Herrschafft, mit Landen und mit Leuten, die Wir itzund bereit haben, oder noch gewynnen, oder erkrigen mögen, in aller der Maß, als vorgeschrieben stet, an die ehegenannten Ern Fridrichen, Ern Balthazarn, und Ern Wilhelmen, Landgraven zu Doringen und Marggrafen zu Meissen, Unser lieben Schweger, Oheim und Brüder, oder an Ir Erben, gentzlich und zumahl lediglichen und eigentlichen gefallen, und bei In ewiglichen bleiben sollen. Gleicher Weitz sollen auch Unser ehegenant Schweger, Oheim und Brüdere Fürstenthum und Herrschafft, mit Landen und mit Leuten, an Uns oder an Unser Erben gefallen, ob sie an rechte Leibs-Lehens-Erben abgiengen, das GOt auch lanng verhalten wolle. Auch ensollen nach enwollen Wir beiderseits hirin nymmer nicht gelegen oder geworffen, daß dise vorgenannte Rede und Stück gekrencken oder gehindert müge, in keine Weitz. Auch ist geredt, were es, daß das Fürstenthum und Herrschafft zu Hessen an Unser ehegnant Schweger, Oheim und Brüdere, Fridrich, Balthazar und Wilhelm, oder an ire Erbe, queme, nach deme alß vorgeschriben stedt, daß sie oder ire Erben danne nymmer gestatten sollen mit irem Willen in kein Weitz, daß des ehegenannt Fürstenthum und Herrschafft, oder alles des, das zu Unserm Fürstenthum zu Hessen gehöret, icht kommen solle an Herzog Otten von Braunschweig, noch an seine Erben, oder anders an niemandes, die itzundt unnser Feinde sein, und sollen das bewahren als ferne, als sie immer mügen anne Gevert. Were es auch, daß Wir durch Unser oder durch Unser Lande Nutzes oder Not wegen, Schloß, Gildt oder Güter versatzt hetten, oder noch versetzen, one Gevert,

verd, des wir Brieff gegeben hetten oder geben, die Brief sollen die vorgenant Unser Brüdere, die Marggrafen, oder ire Erben, unverrückt und gentzlichen halten, one Geverde, ob Unser Fürstenthum und Herrschafft an sie queme; dasselbe sollen und wollen Wir, oder Unser Erben, auch getreulich gegen sie halten, ob ihre Fürstenthum und Herrschafft an Uns queme. Auch sollen und wollen Wir, Heinrich und Herman, oder Unser Erben, der ehegnant Marggrafen, Unserer Brüdere, Graven, Herrn, Freien, Dienstmanne, Rittere, Knechte, Burgmanne, Burgere, Stedte, Lande und Leute, bey allen ihren Rechten und Gewohnheiten, als sie bei In gehabt haben, lassen, und die dabei getreulich behalten, ob das Furstenthum zu Döringen und zu Meisen an Uns queme; dasselbe sollen denn Unser Brüder, die Marggrafen, oder ir Erben, auch den Unsern thun, ob Unser Fürstenthum und Herrschafft an sie queme. Auch sollen alle Unsere Amtleute, die Wir beyderseits itzundt haben oder hernach setzen, wer die sein, geloben und schweren, daß sie den andern, ob es also kömmet, als vorgeschrieben stet, mit den Schlossen und Amten, die In bevolhen werden, warten, und In damit gehorsam und unterthenig sein sollen, gleicherweiß, als sie iren Herrn, die sie gesatzt hetten, gethan sollten haben, ane Geverde. Welcher auch unser Stete von beden Seiten den andern Herrn Hulde thun, die sollen des zu Kuntschafft und Sicherheit ire Brieff geben, daß man davon beiden Seiten sicher unnd wol verwart an sie. Alle dise vorgeschribene Red, Stück und Artickel, und itzlichen besondern, haben Wir beyderseits Unser itzlicher dem andern in guten Treuen gelobt, und zu den Heiligen geschworen, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, an allerley Argliſt und Geverde."

Kayser Carl IV. bestättigte auch dise Erbverbrüderung An. 1373. an Luciä.

Anno 1392. wurde dise Erb-Verbrüderung zum erstenmal zwischen einigen von den vorigen Pacisenten, nemlich Landgraf Balthasarn in Thüringen und Landgraf Hermannen zu Hessen, renovirt.

Anno 1421. erneuerte Landgraf Friedrich der Streitbare mit Landgraf Ludwigen dem Fridfertigen zu Hessen, die zwi-

schen Ihren Vorvordern, nemlich Fridrichen, dem Gestrengen, Balzarn, und Wilhelm, dem Einäugigten, Gebrüdern, Landgrafen in Thüringen eines- und Heinrich dem Eisern und Hermann dem Gelehrten, Gevettern, Landgrafen zu Hessen, in Anno 1373. am Donnerstage in der Pfingst-Woche zu Eschwege aufgerichtete Erbverbrüderung, und ließ sich so balden die gesamte Heßischen Landstände huldigen; dargegen zog diser mit jenem zurück in Thüringen, und nahm sowohl daselbst, als in Meissen und dem Osterlande, gleichfalls in Persohn die Huldigung ein. Wenigstens berichtet dises MüLLER (1) also; sein Sohn aber schweigt davon (2) und gibt das, was An. 1431. vorgegangen ist, als die zweyte Erneuerung an.

Anno 1431. Montags St. Severi, (22. Oct.) wurde zwischen Churfürst Friedrichen dem Gütigen, wie auch Sigmunden, Heinrichen und Wilhelmen, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, und ihrem Vetter, Friedrichen dem Einfältigen, Landgrafen in Thüringen, eines- und ihrem Schwager, Landgraf Ludwigen dem Fridfertigen zu Hessen, eine Erbverbrüderung aufgerichtet oder vilmehr die alte verneuert zu Rotenburg. Gleichwie aber die alte Erbverbrüderung nur auf die Meißnische Lande gegangen ware, die Marckgrafen zu Meissen aber indessen die Chur und das Herzogthum zu Sachsen erhalten hatten; also heißt es in disem erneuerten Pacto ausdrücklich: „Doch nehmen Wir Friderich, Sigmund, Heinrich und Wilhelm, Gebrüdere vorgenannt, aus, das Land zu Sachsen, das Wir hinder dem Reich also nicht Macht haben zu verbrüdern; ydoch sollen und wollen Wir bey Unserm gnedigsten Herrn, dem Röm. König, und dem Reich ernstlichen, sunder alles Geverde, bearbeiten und getrawlichen versuchen, ob wir das Land zu Sachsen in diser Unsere Brüderschafft auch also bringen mögen.“

Anno 1434. hat Kayser Sigmund in die zwischen Churfürst Friderichen und seinen dreyen Brüdern, Sigmunden, Heinrichen und Wilhelm, wie auch ihrem Vetter, Landgraf Friedrichen in Thüringen eines- und Landgraf Ludwigen zu Hessen, andern Theils, vor drey Jahren aufgerichtete Erbverbrüder-

(1) in Annal. Saxon. ad h. a.
(2) im R. Tags-Theatr. K. Max. I. 2. Th. S. 571.

brüder= und Vereinigung gewilliget und solche bestätigt: Es heißt aber darinn: „ Ausgeschiden das Herzogthum zu Sachsen, “ auch gehet der übrige Innhalt namentlich und bloß auf Meissen, Thüringen und Hessen.

MüLLER schreibt (1): „ Weiter soll Kayser Albrecht II. eine Confirmation ertheilet haben; wie denn in dem Heßischen Lehnbriefe Kayser Maximilians Anno 1495. = = = sich darauf gezogen wird: Weiln aber selbige bißher weder in Originali noch Copia bey den Acten anzutreffen gewesen; als ist zu vermuthen, daß man darunter die General - Confirmationem Privilegiorum verstanden, welche höchstbesagter Kayser Anno 1438. ertheilet: In welcher Meinung ich dadurch bestärcket werde, daß in verschidenen Kayserl. dem Chur= und Fürstl. Hause Sachsen ertheilten General = Confirmationen nur Kayser Sigmunds Confirmatio angeführet wird. “

Anno 1442. bestättigte Kayser Friderich III. dem Hause Sachsen namentlich „ solche Brüderschafft, Eynung und Erbhuldung zwischen den obgenannten Friderichen und Wilhelmen (zu Sachsen,) ihren Landen und Leuten an einem = und dem vorgenannten Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, seinen Landen und Leuten, an dem andern Theil, nach Laut der Brieffe, darüber begriffen und gemacht, auch solche Verwilligung und gesammte Lehen, die = = Kayser Sigmund = = = darüber gegeben hat, = = also = = daß dieselben jezund genannten Fürsten und Schwäger und Oheimen von Sachsen, mit samt dem Landgrafen zu Hessen, obgenannten Unsern Oheimen, und Ihr aller Mann = Lehens = Erben, bey der obgenannten Brüderschafft, Erbhuldung und gesammten Lehen fürbas mer ewiglichen bleiben, und der auch an allen Enden und überall gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, als gewöhnlich und recht ist, von allermeniglich ungehindert. “ Und findet sich in diser und denen folgenden Kayserlichen Confirmationen die Ausnam wegen Sachsen nicht mehr.

Anno 1456. bestättigte Kayser Friderich III. die Erb=Verbrüderung zwischen Sachsen und Hessen abermals auf den vorigen Schlag.

(1) im R. Tags = Theatr. Maximil. l. P. 2. p. 592.

An. 1457. 29. Apr. oder Freytags nach Quasimodogeniti ist zwischen Churfürst Friderichen und Wilhelmen, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, und Landgraf Ludwigen zu Hessen, eines- und Churfürst Friedrichen zu Brandenburg, Johannsen dem Alchymisten, Albrechten dem deutschen Achille, und Fridrichen dem jüngern und Feisten, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg, andern Theils, ein Erb-Verbrüderungs-Recess zu Naumburg an der Saal, aufgerichtet worden: Dise Erb-Verbrüderung haben die Pacisœnten eine Parthie der andern, nemlich die von Sachsen und Hessen eines-, und die von Brandenburg andern Theils, für sich und ihre Erben, gelobt und beschworen; jedoch ohne Verordnung, daß dise sich auf gleiche Weise künfftig darzu pflichtig machen sollten. Eod. die. Ist zu nurbesagtem Naumburg ein Project, wie Kayser Friderichs Confirmation nechst vorherberührter Brüderschafft zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, einzurichten sey, gefertiget worden, so aber nicht zur Perfection kommen. 7. Mai. Sonnabend nach dem Sonntag Misericordias Domini, ist das gesammte Fürstliche Haus Hessen zu der im Jahr 1451. zwischen Sachsen, Brandenburg, Thüringen und Meissen, aufgerichteten Erbeinigung getretten, zu Naumburg an der Saal.

LIMNÆUS berichtet: Antiquum illud Pactum An. 1457. initum à Friderico III. eodem Anno Noribergæ, die Veneris post Dominicam: *Quasimodogeniti* confirmatum dici, cujus Apographum vidi; percepi tamen, illud nonnullis scrupulum movisse. Und LÜNIG führet (1) solche angebliche Kayserliche Confirmation in extenso an; wir haben aber schon gehöret, was MÜLLER, (der das seinige aus dem Archiv hat,) davon halte, und Herr STRUVE (2) schreibet ebenfalls davon: Quæ (Confirmatio) tamen in Projecto saltim manfit, minime vero in effectum fuit deducta; licet ad hanc Confirmationem, tanquam perfectam, provocent RHETIUS *Inst. Jur. publ. Lib. 1. Tit 7. §. 17.* BODINUS

de

(1) in seinem R. Archiv. Part spec. Cont. 2. unter Sachsen, p. 263.
(2) in Corp. Jur. publ. p. 1199.

de Pacto Confratern. §. 14. 15. HERTIUS *de Super. territ. §. 66.* NITSCHIUS *ad Cap. Josephinam t. 6. p. 285.* VITRIARIUS *lib. 3 tit. 29. & ibi* PFEFFINGERUS *Tom. 4. p. 217.* SCHWEDERUS *de Confirm. Jurium ac Privileg. §. 15.*

Anno 1461. 3. Dec. oder Donnerstags nach St. Andreæ, wurde die zwischen Churfürst Friderichen und seinem Bruder, Herzog Wilhelmen zu Sachsen, wie auch Landgraf Ludwigen dem Fridfertigen zu Hessen, eines- und Churfürst Friderichen, und seinen Brüdern, allen Marggrafen zu Brandenburg, anders Theils, in Anno 1457. zu Naumburg aufgerichtete Erbverbrüder- und Einung durch obgenannten Landgraf Ludwigs Söhne, Ludwigen den Großmüthigen und Heinrichen, zu Mühlhausen beschworen.

Anno 1487. traffen Chur-Fürst Friderich und die Herzoge Albrecht und Johann zu Sachsen, so dann die Landgrafen Wilhelm der ältere, der mittlere und der jüngste, zu Hessen, zu Erfurt einen Receß: Es liesse auch Landgraf Wilhelm der jüngere darauf die Amtleute und Vasallen der Grafschafft Cazenelnbogen, ꝛc. huldigen dermassen: Wann er ohne männliche Leibes-Erben abgehen würde, sollte alles, das von der Grafschafft Cazenelnbogen herkommen, beeden Landgrafen zu Hessen-Cassel, und, wo auch die ohne Manns-Leibes-Erben abgehen würden, dem Hause Sachsen, heimfallen, denen sie auch, und sonst niemand, Gehorsam thun sollten: Es protestierten aber Landgraf Wilhelms des jüngeren Schwager und Schwester, Johann, Graf zu Naßau, und seine Gemahlin, Elisabeth, gebohrne Landgräfin zu Hessen, An. 1488. dagegen, und Cazenelnbogen bliebe bey Hessen.

Kayser Maximilian I. ruckte An. 1495. in den denen Landgrafen zu Hessen ertheilten Lehen-Brieff ein: „Darzu (haben Wir Ihnen) die Brüderschafft, die sie haben mit den obgenannten Landen Sachsen, Düringen und Meissen, die ihnen, in vorberührter massen, (wie sie nemlich von denen Kayserrn Sigmund, Albrecht und Friderich confirmiret worden,) confirmirt und bestärtigt seyn sollen, zu versamten Lehen gnedigzlich gereicht und verliehen.“ Und von denen Sächsischen Lehen-

Brieffen und Confirmationibus Privilegiorum de An. 1495. berichtet MüLLER (1): „Gleichwie nun Kayser Friderich V. in der generali Confirmatione Privilegiorum mehrangezogene Erb-Verbrüderungen zwischen Sachsen und Hessen nicht allezeit specialiter confirmiret; also ist solches auch unter dessen Nachfolger K. Maximilian I. beschehen; wie denn die auf gegenwärtigem in An. 1495. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage ertheilte Confirmatio Privilegiorum, -- deren keine speciale Meldung thut: Hingegen erhellet aus den Sächsischen Lehen-Briefen, wie die Kayserl. Belehnungen namentlich auf berührte Erb-Verbrüderung mit gerichtet sind, = = und lauten die hieher gehörige Worte also: „Der Landgrafschafft zu Hessen, der Grafschafft Cazenelnbogen, mit andern ihren Grafschafften, Landen, Leuten und Zugehörungen, auf solch Brüderschafft, Erbhuldigung, und gesamte Lehen, so die Hochgebohrnen, weiland Friderich, ihr Anherr, und Wilhelm, ihr Vetter, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Doringen und Marggrafen zu Meissen, mit weiland Landgraf Ludwigen zu Hessen vormals eingegangen seyn, nach Inhalt ihrer Briefe, Confirmation und Verwilligung weiland Keyser Karls des vierten, Keyser Sigmunds, und ander Unser Vorfahren am Reich, löblicher Gedächtniß, und Unser Bestättigung darüber gegeben. ꝛc" Dergleichen Worte stehen auch in dem Lehn-Brief, welchen Herzog Albrecht zu Sachsen Albertinischer Linie bekommen, = = da denn, wenn man die Worte: „Und unser Bestättigung ꝛc." betrachtet, sich so vil zu Tage leget, wie Ihre Kayserl. Majest. selbst dadurch bekennen, daß die Confirmatio sothaner Erb-Verbrüderung unter dero von Ihro ertheilten general-Confirmation specialiter mit begriffen sey.

Anno 1520. wurde zu Nordhausen zwischen Sachsen und Hessen wegen der Erb-Verbrüderung allerley verhandelt.

An. 1537. und 38. geschahe ein gleiches zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen: Aber nur wegen der Erbeinigung; so auch An. 1555.

Hin-

(1) Im R. Tags-Theatr. K. Maximil. I. P. a. p. 599.

Hingegen haben Sachsen und Hessen An. 1555. ihre Erb-Verbrüderung erneuert und beschworen.

Anno 1571. 7. Sept. seynd Churfürst Augustus zu Sachsen, und Churfürst Johann Georg zu Brandenburg, wie auch Wilhelms, Ludwigs und Georgens, Gebrüdere, Landgrafen zu Hessen, abgeordnete Räthe, in dem Städtlein Schönbeck, zusammenkommen, und haben zu weiter vertraulicher Unterredung von Aufrichtung einer Erb-Verbrüderung zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, einen gewissen præliminar-Abschid getroffen, worinnen unter andern enthalten: Daß aus der alten im Jahr 1557. zwischen den dreyen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, verglichenen, nachmals aber verschlossenen, wie auch aus der hiebevor zwischen Sachsen und Hessen insonderheit aufgerichteten, und von Zeit zu Zeit renovirten, Erb-Verbrüderung, eine besondere auf obige drey Chur- und Fürstliche Häuser gestellte Erb-Verbrüderungs-Notul zusammengezogen, und an einigen Orten, insonderheit ratione modi & ordinis succedendi, geändert worden, mit dem Verlaß, daß Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen und Marckgraf Georg Friderichen zu Brandenburg, als jezo abwesenden, davon Communication geschehen und man sich so dann zu der Naumburg wiederum zusammen betagen sollte.

Anno 1587 3. Jul. ist auf Churfürst Christians I. zu Sachsen vorgängige Communication ein Convent zu Naumburg, um daselbst die Erb-Vereinig- und Erb-Verbrüderung zwischen resp. Sachsen, Brandenburg und Hessen, zu renoviren, von allerseits Interessenten, zur Einkunfft auf disen Tag, beliebt worden.

Die Erb-Einigung wurde auch den 5. Jul. zwischen allen dreyen Häusern beschworen: Den 8. Jul. wurde die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen erneuert, unterschriben, besigelt und beschworen: Hessen hatte zwar ein- und anderes einrücken wollen; Sächsischer Seits aber wurde es nicht belibt. Uebrigens vergliche man sich wegen der Chur-Brandenburgischen Mit-Einnahm einer neuen Zusammenkunfft nach Naumburg.

Allda

Allda ist den 9. Nov. die neue verglichene Erb-Verbrüderungs-Notul zwischen nechst vorher benannten dreyen Chur- und Fürstlichen Häusern zu Papier gebracht und in pleno verlesen worden, ob ein und der ander etwas dabey zu moniren habe? Ingleichen hat man sich einer gewissen Instruction vereiniget, vor diejenige Deputatos, welche an dem Kayserl. Hofe um Consens und Confirmation diser Erbverbrüderung Ansuchung thun sollen; wie nicht weniger einer besondern Abrede, wie es sowohl wegen Vollziehung sothaner Erbverbrüderung von denen Chur- und Fürstlichen Principalen selbst, als auch sonsten auf ein und den andern Fall, hierinnen weiter gehalten werden solle. Den 10. Nov. seynd obige drey Stücke, als 1. die Erb-Verbrüderungs-Notul, 2. die Neben-Abrede, nebst 3. der Instruction vor die anden Kayserlichen Hof gehende Räthe ad mundum gebracht und spåten Abends von sämmtlichen anwesenden Räthen besigelt und unterschriben worden. In obiger Abrede ist unter andern enthalten, daß ein jeglicher Chur- und Fürst in seiner Canzley ein-diser izigen verglichenen Notul nach, auf Pergament ingroßirtes Exemplar zwischen hier und Weyhnachten in die Churfürstliche Sächsische Canzley gen Dreßden überschicken, und, wann dieselben von dem Churfürsten zu Sachsen vollzogen, dem Churfürsten zu Brandenburg, und von demselben dem nechst angesessenen Erbverbrüderten Fürsten, und so förder, zu gleicher Vollziehung zugefertiget, und hernach einem jeden Chur- und Fürsten ein Exemplar wieder zugesendet werden solle. Wobey zu mercken, daß die beede Churfürsten, Sachsen- und Brandenburg, desgleichen Fridrich Wilhelm und Johann Casimir, Gevettere, Herzoge zu Sachsen, wie auch Marckgraf Georg Friederich zu Brandenburg, so wohl Wilhelm, Ludwig und Georg, Gebrüdere Landgrafen zu Hessen, als diser Zeit regierende Chur- und Fürsten, ihr Insigel an obiges Original hängen lassen; die andern aber, als Johannes und Johann Ernst, Gevettere Herzoge zu Sachsen, so wohl Joachim Friedrich und Johann Sigmund, Vatter und Sohn, Marckgrafen zu Brandenburg, und Landgraf Moriz zu Hessen, haben, als noch zur Zeit nicht regierende Herren, nur mit unterschriben.

Dise

Diſe erneuerte Erbverbrüderung iſt, auſſer denen Namen im Eingang und Ende der de Anno 1555. gänzlich gleich; nur finde ich in der de An. 1587. poſt verbum: „Kleinodien,“ die Worte: „Schulden, Gülte,“ welche, wenigſtens beym LüNIG, in der de An. 1555. nicht anzutreffen ſind; villeicht iſt es aber nur ein Schreib- oder Druckfehler, oder zilet etwa LIMNÆUS darauf, wann er meldet: Ibi (Numburgi An. 1587.) levi additione ad priorem facta, conſenſu mutuo Pactum ſucceſſorium ſuſceptum & Confirmationem à Cæſare per Legatos petendam concluſum fuit. Miſſi ergo Anno 1588. ad Cæſarem Legati, ſed dimiſſi dilatorio reſponſo.

In dem Stammvertrag des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Brandenburg d. d. 1599. 29. Apr. heißt es: Die Paciſcenten laſſen es bey der zwiſchen den dreyen Häuſern Sachſen, Brandenburg und Heſſen aufgerichteten Erbverbrüderung bewenden.

Anno 1614. 24. Jan. hat Churfürſt Johann Georg I. zu Sachſen eine Tagfarth, nach Naumburg angeſezt.

Allda wurde forderiſt die Erbeinigung zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen erneuert; wobey in der Propoſition gemeldet worden: Daß die Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen, faſt eines Innhalts, wie die zwiſchen Sachſen und Heſſen, zwar aufgerichtet, aber ohne Solennität ſollte vollzogen werden; jedoch daß vorhero die Kayſerliche Confirmation, nebſt dem Conſens der andern Churfürſten erlangt werde: Den 1. Apr. wurde ſo dann die Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen beſchworen.

Diſe Erbverbrüderung de An. 1614. zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen lautet in der Hauptſtelle: „Nachdem Unſer, der Chur- und Fürſten zu Sachſen und Heſſen, Ur-Eltern und Vorfahren, löblicher und ſeliger Gedächtniß, von undencklichen Jahren, ſich mit allen ihren gegenwärtigen und zukünfftigen Landen, Chur- und Fürſtenthumen, mit gnädigſten Conſens und Bekräfftigungen weyland der Römiſchen Kayſer und Könige, zuſammen verbrüdert, auch Unſer, der Chur- und Fürſten zu Brandenburg, Ur-Eltern löblicher Ge-

dächtniß, sich vor diser Zeit gleicher gestalt in dieselbe der Häuser, Sachsen und Hessen, hergebrachte Erbverbrüderung begeben und eingelassen, darzu alle drey Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, in besonderer Erbvereinigung vor langer Zeit hero mit einander herkommen, immassen deßhalben auch sonderliche Sigill und Briefe zwischen Ihren Liebden allerseits aufgerichtet und noch vorhanden seyn; daß Wir Uns dem allen zu Folge, GOtt zu Lob und Ehren, und sonderlich wegen jeziger Läuffte und vorstehenden des Heil. Reichs Gelegenheiten, um gemeiner Wohlfarth willen, mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath Unserer Räthe, Manne, und der Unsern, durch angebohrner Lieb, rechter Treu und sonderlicher Freundschafft willen, auch mit sonderlicher Erlaubniß und Gunst, = = = Herrn Mathiá, Römischen Kayfers, unsers gnädigsten lieben Herrn, Uns, Unsern Landen und den Unsern zu Frid, in dem besten erblich verbrüdert, gütlich vereinigt, zusammen gethan, gesezt, und gegen einander Auf- und Uebergebung gethan haben; verbrüdern, vereinen und thun Uns zusammen, gegenwärtiglich, in und mit Krafft dises Briefs in der allerbesten und beständigster Form, Weis und Maaß, als solches Jure publico militari und sonst zu Recht geschehen kan und mag, mit allen Unsern Churfürstenthumen, Fürstenthumen und Herrschafften, Angefällen, Anwartungen und Pfandschafften, mit allen Unsern Landen und Leuten, die Wir jezo haben, oder hernachmals gewinnen mögen, also es geschehe, = = = daß Unser einige vorgenannte Parthey, oder Unsere Leibs-Lehenserben, nach Uns hinführo von Erben zu Erben, stürben und von Todes wegen abgiengen, ohne mannliche eheliche rechte Leibs- und Lehens-Erben, daß alsdann derselben abgangenen Churfürstenthum, Fürstenthum und Herrschafft, Lehen, Angefälle, Anwartungen und Pfandschafften, mit Landen und Leuten, Erbe, Eigen, Kleinodien, Schulden und Gülte, Geschüz, und zugehörige Artillerie, und aller anderer fahrender Haab, nichts ausgeschlossen, beweglich oder unbeweglich, die Wir jezund haben, oder Wir oder Unsere Leibs-Lehenserben noch gewinnen würden, in allermassen, wie folget, auf die andere Chur- und Fürsten und alle ihre leibliche Lehenserben, gänzlich und gar zu erbeigen, in

aller-

allermassen, als die von natürlicher angebohrner Sipschafft, nach Kayserlichem Recht, gesezten Rechten und löblicher Lands-Gewohnheit, ererbt und angestorben wären, gefallen, und erblich bey ihnen, und ihren Erben, als rechten Erbherren, bleiben sollen: Nemlich und unterschidlich, da es GOtt der Allmächtige also schickte, daß sich die Fälle an Uns, dem Landgrafen, zutrügen; so sollen die Chur- und Fürsten zu Sachsen, an Unsern Landen und Leuten, zwey, und das Haus Brandenburg den dritten Theil ererben: Wo sich aber die Fälle nach GOttes Willen also begäben, daß das Haus Brandenburg ledig verfiele; so sollen die Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen und Hessen, Unser, der Chur und Fürsten zu Brandenburg, verlassene Lande und Leute zugleich erben, und unter dem Theil, welcher alsdann auf Hessen fallen wird, die Dignität der Chur mit begriffen seyn = = = Wo sich aber die Fälle = = = also zutrügen, daß sich das ganze Chur- und Fürstliche Haus Sachsen verledigte; so sollen an allen der Chur- und Fürsten zu Sachsen jezigen und zukünfftigen Landen und Leuten, nichts ausgenommen, die Chur- und Fürsten zu Brandenburg einen, und die Landgrafen zu Hessen zwey Theil, unter welchen zwey Theilen, die Dignität der Chur mit begriffen seyn solle, zu erben haben. Da auch unter vorgenannten dreyen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, eines nach dem Willen GOttes abstürbe, und desselben hinterlassene Lande und Leute unter die zwey überblibene Häusern, immassen als obstehet, vertheilet würden; so sollen dieselbigen zwey überblibene Häuser, nichts destoweniger in diser Erbverbrüderung gegen einander ewiglich verharren. = = = Und Wir Fürsten, und alle obgenannten, sollen und wollen untereinander darzu getreuenlich beholffen und förderlich seyn, daß dise Unsere Brüderschafft und Sammlung bestättiget werde von Unserm allergnädigsten Herrn, dem Kayser, und Uns jeglichen Chur- und Fürsten besondere Bestättigungs-Brief darüber werden geben. Und daß dise Unsere erbliche Brüderschafft, gütliche Vereinigung, Zusammensezung, Auf- und Uebergab, in allen Stücken, Puncten und Articuln dises Briefs, von Uns allen, und allen Unsern Erben und Nachkommen, stet, ganz und unverbrochen sollen ge-

halten werden, haben Wir Unser einer dem andern Hand in Hand in Treuen gelobt und zu GOtt geschworen, geloben und schweren das auch gegenwärtiglich in und mit Krafft dises Briefs, und es sollen Unsere jeder Parthey männliche Lehens-Erben, Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Hessen, dise Erbverbrüderung, wann deren einer oder mehr vierzehen Jahr alt, auch geloben und schweren, wie von Alters herkommen.“

In dem Pragerischen Friden de An. 1635. zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen heisst es §. 79. „So solle auch dadurch der dreyen Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, uralte von den Römischen Kayserrn confirmirte Erbeinigung und Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn.“

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten kame von diser Erbverbrüderungs-Sache allerley vor:

An. 1645. m. Nov. sezten die Evangelische Stände zu Oßnabrück in ihr ratificirtes Gutachten auf der Cronen Propositionen: „Sonsten werden = = sonderlich die zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen bestehende Verbrüderungen billig confirmiret und in ihrem Stande erhalten.“ Die Reichsstätte dagegen verlangten, man sollte dise Clausul aussen lassen.

Es wurde auch in des Fürsten-Raths Bedencken über die Kayser- und Königliche Propositiones gesezt: „Was aber sonsten die Erbverbrüderung der dreyen hohen Chur- und Fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen und dergleichen anlangt, thun selbige billig in ihrem alten Vigore, und wie sie confirmirt worden, verbleiben ꝛc.“ Welches also denen Kayserlichen Herrn Plenipotentiarien kürzlichen an die Hand zu geben wäre.

Anno 1647. den 11. und 12. Febr. hielten der Erbverbrüderten Häuser Gesandten zu Oßnabrück eine particular-Conferenz und verlangten an die Kayserliche Gesandte die Confirmation.

Der Kayserliche Gesandte Graf Trautmannsdorff sagte: Was einmal confirmirt, dabey würde es wohl verbleiben: Was aber noch für confirmable befunden und geachtet, da

werde

werde es ihres Ermessens nicht noth haben; zudeme würde gesucht, daß die Erbvereinigung ratione Brandenburg auch auf die Erbverbrüderung gerichtet werden sollte, welches eine Sache, da dem ganzen Reich, bevorab den gesammten Chur- und Fürsten, daran gelegen, dahero sie sich diser Confirmation solchergestalt nicht zu bemächtigen.

Eodem m. Febr. erklärten sich doch die Kayserliche Gesandten auf die Hessen-Casselische m. Nov. 1646. exhibirte Satisfactions-Puncten unter anderem: Confirmabit Imperator Confraternitatem & Unionem inter Domum Saxonicam & Hassiacam, tum & Brandenburgicam, - - modo S. Cæs. Majestas, de Interessatorum consensu, cum debita reverentia hoc nomine adeatur. Und der confoderirten Cronen Gesandten antworteten: Acceptatur oblata Imperatoria Confirmatio Confraternitatis & Unionis inter Domum Saxonicam & Hassiacam, tum & Brandenburgicam. - - Ratione autem adjectæ, clausulæ, consensum Interessatorum concernentis, ulterior expectatur declaratio.

M. Junio erklärten sich die Kayserliche: Confirmabit Imperator Confraternitatem & Unionem inter Domum Saxonicam, Brandenburgicam & Hassiacam, eo modo, quo ab aliis Imperatoribus confirmatæ sunt: Die Hessen-Casselische aber erinnerten dabey: In retro-actis hanc Confirmationem simpliciter concessam esse. Und die Franzosen sezten m. Julio in ihr Project Instrumenti Pacis: Pacta Confraternitatis & Unionis inter Domum Saxonicam, Brandenburgicam & Hassiacam, inita - - vigore hujus Pacificationis rata firmaque sint & à S. Cæs. Majestate, debita cum reverentia desuper adeunda, - - confirmentur.

M. Dec. conformirten sich die Catholische mit vorgedachtem Kayserl. Project. An. 1648. m. Mart. wiederhohlten die Catholische das Französische Project; die Kayserl. hingegen ebenfalls das ihrige. Bey einer Conferenz brach der Braunschweig-Zellische Abgesandte wieder unvermuthet heraus: Er wünsche denen dreyen Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen alles gutes Aufnehmen; erinnere sich aber, daß solche Erbverbrüderung allein, soweit sie Sachsen und Hessen betreffe,

confirmirt, begehre auch nicht wegen der Brandenburgischen Erbländer, wann Kayserliche Majestät und die Stände die Confirmation gut befünden, Disputat zu erwecken: Aber wegen der dreyen Stiffter, so an Churbrandenburg jezo kämen, ermangele es ihm an Instruction, müsse dannenhero sich derselben erholen, und mit seinen Collegen reden; bäte, ihm freye Hand zu lassen, biß er Instruction erhalten habe. *Altenburgici* versezten dagegen: Wann die Confirmation nicht erfolge, so könne man auch nicht in die Veräusserung der Lande Pommern consentiren, weil wegen der Pommerischen Lande die Ersezung mit ernannten dreyen Erz- und Stifftern gesezet. *Ille*; Dem Churfürstlichen Hause Brandenburg liessen sie dise drey Stiffter in infinitum gerne, aber die Confirmation der Erbverbrüderung lauffe wider die Kayserliche Capitulation; es versire auch hierunter Ratio Status, und wären andere Considerationes dabey; solchergestalt könne ganz Teutschland an Ein Haus kommen.

Die Catholischen merckten mit allem Fleiß darauf und notirten es, verfügten sich darauf zu den Kayserlichen, und brachten zur Antwort: Daß Ihro Kayserliche Majestät das Pactum Confraternitatis confirmiren solle, solches wollten die Kayserlichen sezen, verstünden auch solches cum inclusione Domus Brandenburgicæ; jedoch könnten sie sich nicht anders erklären, als daß die Confirmation geschehen solle, wie von vorigen Kayssern solches erfolget sey ꝛc. Disemnach begehrten die Kayserlichen, man möchte sich in solchen Puncten nicht aufhalten.

Den 3. Apr. nahmen der sämtlichen erbverbrüderten Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, anwesende Gesandten, bey den Kayserlichen Legaten Audienz und geschahe die Proposition von dem Churſächsischen dises Innhalts: Sie wüsten sich zu erinnern, was gestalt man bey ihnen unterschidentlich angehalten und erinnert habe, daß in dem Instrumento Pacis wegen Confirmation der Erbverbrüderung zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Meldung und Promission geschehen, auch, weil die Provinz Pommern zur Schwedischen Satisfaction komme, das Æquivalent einverleibet werden möchte: Weil man nun damahls von ihnen zur Antwort erhalten: Sie wollten es Ihro Kayserlichen Majestät berichten; so zweifele man nicht, es werde nunmehr allergnädigste Resolution

ange-

angelanget seyn, mithin dem Instrumento Pacis, daß solche Confirmation geschehen solte, einzuverleiben.

Die Kayserliche gaben zur Antwort: Sie erinnerten sich guter massen, was noch in Anwesenheit des Grafen von Trautmannsdorff dißfalls bey der Kayserlichen Gesandtschafft anbracht, so auch Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst überschriben worden; es seye aber darauf noch keine Resolution ankommen: Unterdeß habe es die Meynung, daß, gleichwie die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen confirmiret, also es auch eine gleiche Bewandtniß mit Brandenburg haben werde: Wegen der Erz- und Stiffter, so in das Churbrandenburgische Æquivalent kämen, hätten sie keine Kayserliche Ordre, sondern solches gebührend zu referiren.

Der Churſächsische replicirte darauf: Man habe die Resolution dahin eingenommen, daß auch die Erbverbrüderung, so mit Churbrandenburg aufgerichtet wäre, Kayserliche Majestät confirmiren wolle: Alldieweil aber solcher Articul in dem Instrumento etwas bedencklich eingerichtet, weil gesezt worden, die Confirmation solle auf solche Masse geschehen, wie von vorigen Kayſern erfolgt; als hätte man zu bitten, es möchten doch vorige Worte ausgelassen werden: So sey auch nicht nöthig, daß der Erbvereinigung gedacht werde, weil deßwegen keine Unrichtigkeit obwalte. Die Kayserlichen: Sie zweifelten nicht, Ihro Kayserliche Majestät werde solche Erbverbrüderung confirmiren, wann es nächstkünfftig gebührend gesucht werde; daß sie aber den abgefaßten Articul ändern sollten, hätten sie nicht in Befehlich. Die Gesandten: Herr Vollmars Excellenz habe sie jüngst vertröstet, solche Worte sollten aussenbleiben; man könnte wohl sezen: Si debito modo petatur, confirmabitur. Illi: Sie wollten sich darauf bedencken ꝛc. Und schien es, daß Vollmar dem Begehren nicht abgeneigt war, der auch nichts dargegen einwendete.

Eodem m. Aprili machten einige Catholische und Evangelische Gesandten dises Project: Rata etiam & firma sint tam Confraternitatis hereditariæ, quam Unionis, Pacta inter Domum Saxonicam, Brandenburgicam & Hassiacam, eaque à Cæsarea Majestate, debita cum reverentia desuper adeunda, confirmentur. m. Jul.

m. Jul. verlangte Braunschweig, dem Articul de Gravaminibus einzurücken: Si vero, pro Divinæ Providentiæ nutu, Electoris Brandenburgici, Ejusque Agnatorum, Marchionum Brandenburgensium, - - Familiæ fatis concesserint, tum Archi- Episcopatus, Episcopatus & Prælaturæ, quæ iis loco Æquivalentium collata sunt, non tantum Evangelicis, prout in Gravaminibus transactum est, relinquantur, sed etiam Capitula pristina sua Electionis seu Postulationis Jura recipiant. Nun suchten zwar Würtemberg und Baden ein gleiches; auch wurde im Nahmen Mecklenburgs, Holsteins und Sachsen-Lauenburgs dahin votirt; hingegen widersprache das Fürstliche Haus Sachen, mit Beziehung auf Brandenburg und Hessen, solchem Begehren wegen derselben Chur- und Fürstlichen Häuser Erbverbrüderung, und die übrige Fürstliche Gesandten liessen sich nicht darauf heraus. Als nun dem Churfürstlichen Collegio Nachricht von obigem Project gegeben wurde, resolvirte es: Displicet; ergo omittatur.

Hiebey nun verbliebe es, und es wurde in dem Instrumento Pacis weder der Erbverbrüderungen überhaupt, noch auch einiger derselben ins besondere, gedacht.

Herr SCHWEDER (1) berichtet: Der Kayserliche Plenipotentiarius bey den Oßnabrückischen Fridenstractaten, der Graf von Trautmannsdorff, soll sich daselbst, wie dise Sache aufs Tapet kommen, offenherzig haben vernehmen lassen, der Kayser würde nimmermehr seinen Consens dazu geben, daß obbenannte drey Häuser unter Ein Haupt zusammen kämen, weil dises der Kayserlichen Macht im Reiche dermaleins die Wagschaal halten könnte. ꝛc.

Uebrigens heißt es in allen Sächsischen Reichs-Lehenbriefen: „ In Krafft der alt-väterlichen Verbrüderungen und Verträge, zwischen denen Häusern Sachsen und Hessen aufgerichtet, zu der gesammten Anwartung an dem Fürstenthum Hessen kommen lassen. “

In denen Testamenten derer Churfürsten, Herzoge, Marck- und Landgrafen resp. zu Sachsen, Brandenburg und Hessen, wird

(1) in Theatr. Prætens. T. 1. p. 437. Edit. Glafey.

wird diser Erbverbrüderung auch vilfältig gedacht: Weil aber nichts neues darinn enthalten ist, sondern bloß auf den Abgang des Hauses des Testoris die Erbverbrüderte demselben substituiret werden, u. d. so will ich auch hier nichts weiter davon gedencken.

Wann ehedessen ein Herr aus einem Hause derer Erbverbrüderten in die Erbverbrüderung aufgenommen wurde, erstattete er die Pflichten darauf und erhielte einen Schein darüber.

In Hessen ist die Huldigungs-Formul derer Unterthanen auf dise Erbverbrüderung dergestalt eingerichtet: „Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr wollet, == im Fall der ganze männliche Stamm der Fürsten zu Hessen, Todes halber abgangen und verstorben wäre, den Churfürsten zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meissen, und ihren männlichen Leibeserben, in Krafft der Erbverbrüderung und sammtlichen Belehnung, auf die angezeigte Fälle, wie vorstehet, getreu, gewärtig und gehorsam seyn. ꝛc. “

In denen Lehenbriefen derer Heßischen Vasallen aber heißt es: „Darum nun N. N. und ihre sammtliche mit-belehnte Vettern, alle N. N. dasselbige (Lehen) von Uns und hochgedachten Unsern freundlich vilgeliebten Vettern, Herrn (dem regierenden Landgrafen der andern Linie) Unsern beederseits Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, und, in Mangel derer Fürsten zu Hessen, alsdann von Unsern freundlich lieben Vettern, denen Chur- und Fürsten zu Sachsen, vermöge der Erbverbrüderung, zu Unserm Mann-Lehen haben == sollen. ꝛc. “

In dem Europäischen Herold liset man (1), daß Chur-Maynz An. 1400. gegen die Sächsisch- und Heßische Erbverbrüderung ein Privilegium salvatorium erlangt habe.

Es ist aber, wie aus dem bißhero gesagten zur Genüge erhellet, auch noch eine besondere Erbeinigung zwischen denen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, welche auf die reciproque Vertheidigung gehet.

§. 7.

(1) Tom. 1. p. 265. Edit. nov.

§. 7.

Chur-Sachsen u. Sachsen-Lauenburg.

Anno 1671. 3. Sept. wurden die zwischen Churfürst Johann Georgen II. zu Sachsen und Herzog Julius Franzen zu Sachsen-Lauenburg, wegen der von disem in seinem Wappen geführten Chur-Schwerdter entstandene Irrungen dergestalt in der Güte erörtert und beygelegt, daß nurgedachter Herzog besagte Chur-Schwerdter, jedoch mit der Spize unter sich gekehret, ferner zu führen, befugt seyn sollte; wobey auch zugleich zwischen disen beeden hohen Paciscenten eine Erbverbrüderung über die Lausiz- und Sachsen-Lauenburgische Lande aufgerichtet, auch nachgehends solche vom Kayser confirmiret worden; wie MüLLER (1) berichtet, welcher lezte Umstand aber sich kaum wird verificiren lassen: Vilmehr ergeben die nach Absterben derer Herzoge zu Sachsen-Lauenburg verhandelte Acta publica, daß die Fürsten zu Anhalt, als angebliche nächste Lauenburgische Agnaten, sich darüber bey dem Kayser beklagt, und es dahin gebracht haben, daß er die Confirmation diser Erbverbrüderung versagte; ohne Zweifel hauptsächlich darum, weil die Lausiz nach Abgang des Chur-Sächsischen männ- und weiblichen Geschlechts an Böhmen zurückfallen sollte; wie dann auch Lauenburg darauf An. 1678. mit Anhalt ein anderweites Pactum successorium errichtete.

§. 8.

Sachsen und Henneberg

Anno 1554. (2) 1. Sept. haben die drey Gebrüdere zu Sachsen-Weymar, Johann Friderich der mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friderich der jüngere, Gebrüdere, mit Wilhelmen, Georgen und Poppo, Vater und Söhnen, Grafen und Herrn zu Henneberg, wegen künfftiger Landes-Erbfolge in die resp. gefürstete Grafschafft Henneberg, oder Art und Pflege Coburg, weilen beede vor langen Jahren zusammen gehört, einen Erbverbrüderungs-Vergleich zu Kahla aufgerichtet und zwar dergestalt, daß 1. wann der Hennebergische männliche Stamm Todes halber gänzlich und ledig abgehen würde, an die Herzoge zu Sachsen, die sämtlich Hennebergische Lande und

(1) in Annal. Saxon. ad h. a.
(2) MüLLER l. c. ad h. a.

und alle Zugehörungen fallen und sie dieselbe behalten und geniessen sollten. Hingegen, 2. wann Henneberg den ganzen Chur- und Fürstlich Sächsischen, wie auch Heßischen männlichen Stamm, überleben würde, sollte so dann die Art Landes zu Francken an Henneberg kommen und fallen; ehe und bevor aber der Hennebergische Fall geschehe, solle 3. Sachsen des Titels und Wappens der Herrschafft Henneberg sich keinesweges gebrauchen. 4. Wegen diser Anwartung nahme Sachsen 130470. Gülden 6. Groschen Hennebergische Schulden, solche zu bezahlen, auf gewisse Maasse über sich. 5. Sollte Sachsen denen Hennebergischen Eigenthums-Erben vor all ihr Interesse die Güter Jüchsen, Hutsberg, Bettenhausen und Sterb, als welche alle Mann- und Weiber-Lehen, oder 50000. fl. für solche Stücke, samt allem Vorrath auf dem Land und die Fahrniß und den Hausrath in den Häusern folgen lassen, Falls der lezte Fürst von Henneberg solches durch ein Testament verordnen sollte. d. eod. Ist zu jeztbesagtem Kahla auch ein Beyvertrag, wegen Ausbringung der Kayserlichen Confirmation, wie auch Churfürst Augustens, so wohl Landgraf Philipsens zu Hessen, als Mitverbrüderten, Consenses, (so auch nachgehends erfolget,) gefertiget worden. Der völlige Innhalt diser Sächsisch-Hennebergischen Erbverbrüderung aber kan beym LüNIG (1) nachgeschlagen werden.

Anno 1555. 22. Jan. hat Kayser Carl V. dise aufgerichtete Erbverbrüderung confirmirt; Henneberg liesse auch noch in eben disem Jahr denen Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, eventuale Erbhuldigung leisten.

Nachdeme nun An. 1583. Fürst Georg Ernst seinen Stammen beschloß, nahme das Haus Sachsen von dessen hinterlassenen Landen Besiz, die es auch allezeit ruhig behalten hat, ob es gleich erst An. 1660. bey der Theilung diser Lande unter denen samtlichen Interessenten den Titul davon angenommen hat.

§. 9.

Chur-Brandenburg und das damalige Haus Pfalz-Neuburg, nun Chur-Pfalz, haben, bey Gelegenheit derer über der Jülchi- Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz.

(1) in des R. Arch. Part, spec. Cont. 2. unter Sachsen, p. 296.

Jülchischen ꝛc. Erbschafft unter ihnen getroffenen Verträge, sich unter anderem auch dahin verglichen, daß, wann das Haus Brandenburg zu erst abgehen würde, Pfalz-Neuburg die Anwartschafft auf die Grafschafft (nun Fürstenthum,) Mörs haben sollte; dahero Chur-Pfalz auch den Titul davon führet (1).

§. 10.

Pacta successoria Brandenburg und Mecklenburg.

Von dem Pacto successorio zwischen Chur-Brandenburg und Mecklenburg berichtet Herr SCHWEDER (2); „Als Fridericus Burggraf zu Nürnberg, der Anfänger der izigen glorwürdig-regierenden Familie derer Könige in Preussen und Churfürsten zu Brandenburg, An. 1415. vom Kayser Sigismundo die Chur und das Marggrafthum Brandenburg erhalten hatte, kamen die damahlige Fürsten von Wenden und Herrn zu Werle, Balzar und Wilhelm Gebrüdere, samt ihrem Vetter Christoph zu ihm nach Berlin, trugen demselben ihre Lande und Leute zu Lehen auf, und statteten den gewöhnlichen Lehen-Eyd ab: Es waren hiemit aber die Herzoge zu Mecklenburg, so mit den Fürsten von Wenden eines Stammes, sich aber von denselben im 13. Seculo durch eine besondere Linie separiret hatten, übel zufriden; jedoch findet man nicht, daß sie sich insbesondere gereget hätten, ausser daß sie mit denen Streifereyen, so schon vor dem zwischen den Mecklenburgern und Märkern im Schwange waren, continuiret: Wie aber Herzog Johann III. der durch den Grafen von Rupin und Andere von Adel gefangen worden, von Churfürst Friderico zu Brandenburg gegen eine leidliche Ranzion von 3000. Schock Böhmischer Groschen oder 6000. Thaler An. 1427. am Tage Joh. Bapt. erlassen ward, hat gedachter Herzog an demselben Tage, da er, wie die Worte lauten, der rechten und redlichen Gefängniß schon erlassen gewesen, dem Churfürsten einen Revers-Brief ausgestellet, in welchem er bekennet, daß er alle seine Lande und Leute mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, wo die gelegen, oder wie sie genannt seyn, nichts ausgenommen, von ihm, Churfürsten Friderico I. und seinen Erben, und der Marggrafschafft

(1) SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. m. 404.
(2) l. c. P. 1. p. 492. Edit. Glafey.

schafft zu Brandenburg zu rechten Mann-Lehen empfangen, und deshalb leiblich zu den Heiligen geschworen habe ꝛc. Und sind also die Herzoge zu Mecklenburg so wohl, als die Fürsten zu Wenden, der Marggrafen zu Brandenburg Lehen-Leute geworden. Wie nun nachhero im Jahr 1436. die Wendische und Werlische Linie mit Wilhelmo gänzlich abstarb, wollte Churfürst Friderich dessen Lande, als eröffnete Lehen, einziehen; es kam demselben aber Henricus der Feiste, Herzog zu Mecklenburg, des obgedachten Johanns Vetter und des Churfürsten Schwieger-Sohn, zuvor, und massete sich solcher Succeßion als nächster Agnatus an; darüber es anfänglich an dem Kayserlichen Hofe zu einer Rechtfertigung kam, welche aber, wegen dazwischen kommender Unruhe und Todes des Churfürsten Friderici I. auch Theilung seiner Söhne, ins Stecken gerieth, und erfolgten hingegen ein und andere Thätlichkeiten, welche dergestalt täglich zunahmen, daß des raubens, mordens und brennens zwischen der Marck und dem Lande zu Mecklenburg kein Ende war. Endlich ward An. 1442. zu Wittstock zwischen Churfürst Friderico II. zu Brandenburg und denen sämtlichen Herzogen zu Mecklenburg, nemlich Henrico Seniore, einem Vetter von der Mecklenburgischen und Stargardischen Linie, wie auch Henrico juniore oder Pingui, und Johanne, Gebrüdern, dise Streitigkeit durch einen Succeßions-Vergleich beygeleget, in welchem der Churfürst, vor sich, seine Brüder und ihrer aller Erben und Nachkommen, das Lehenrecht nachgelassen, und sich alles Rechtes an den Landen zu Wenden begeben; die Herzoge hergegen haben denselben die Succeßion in allen ihren Ländern verschriben, wann der mannliche Stamm der Herzoge zu Mecklenburg abgehen sollte, denselben auch zu dem Ende von denen Unterthanen eine Erbhuldigung thun lassen: Und ist dises Jus succedendi dem Hause Brandenburg nicht allein dazumahl von Kayser Friderico III. mit specialem und reiterirtem Consens aller Churfürsten des Reichs, sondern auch nachdem von allen folgenden Kayfern bey allen und jeden Belehnungsfällen derer Churfürsten zu Brandenburg, in denen Reichs-Lehenbriefen und Kayserlichen general-Confirmationen der Brandenburgischen Privilegien, aufs beständigste verliehen und dergestalt

confirmiret worden, daß es auch post Instrumentum Pacis Westphalicæ die gesuchte Insertion der Mecklenburgischen Æquivalent-Lande, nemlich der Fürstenthümer Schwerin und Razenburg ꝛc. (als eines Surrogati des Abgangs) ohne alle Difficultät erhalten hat; ja es ist dises eventual-Succeßions-Recht auch An. 1693. von dem Herzoge zu Schwerin und An. 1701. von demselben und dem Herzoge zu Mecklenburg-Streliz selbst agnoscirt, renoviret und bestättiget worden. Und dises ist die Ursache, warum Ihro Königliche Majestät in Preussen und alle Marggrafen zu Brandenburg An. 1708. nach einem mit dem Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin, als Haupt der Familie, von neuem geschlossenen Tractat, den Titul und das Wapen derer Herzoge zu Mecklenburg angenommen; mit der Erklärung, daß Se. Königl. Majest. und Dero Nachkommen unterm Prætext dises angenommenen Tituls und Wapens, so lange jemand von dem Stamme der jeztregierenden Herzoge zu Mecklenburg am Leben, der Regierung der Lande, und was dazu gehörig, sich nicht anmassen, sondern die Herzoge solches geruhig geniessen und exerciren lassen wolle: Dessen aber ungeachtet, hat der Herzog zu Streliz bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg An. 1709. 4. Sept. dawider protestiren lassen.

§. 11.

Brandenburg und Pommern.

Dem Hause Brandenburg ist schon Seculo 15. durch verschidene Pacta die Succeßion in denen Pommerischen Landen versichert worden: (vid. Cap 6.) Als Churfürst Joachim (1) zur Chur gelangete, ward zwischen ihm und dem Herzogen zu Pasewalck, im Jahr 1501. eine solche Verschreibung aufgerichtet, darüber hernach vil Disputirens entstanden ist: Dann darinn bekennet der Herzog, daß alle Pommerische Länder, mit allen Herrlichkeiten, von dem Churfürstlichen Hause Brandenburg aus Kayserlichen Begnadigungen zur Lehen herrühren, und daß Churfürst Johannes dieselbe Empfahung der Lehen ihm vertragen habe, nach Inhalt der Brieffe, so darüber aufgerichtet: Und nachdem solche Brieffe mitbringen, daß man sie erneueren soll, nach Abgang eines jeglichen Churfürsten oder Herzogen;

(1) v. MICRÆLII Antiquit. Pomeran.

zogen; so hat Churfürst Joachimus nach seines Vatern Tode Herzog Bogislao alle Pommerische Herzog- und Fürstenthümer und Länder zur Lehen zu empfahen auch vertragen, nach laut des Brieffes: Auf daß aber auf der Churfürsten erlangete hergebrachte Kayserliche Begifftung an dem Empfang der Lande kein Abbruch geschehe, haben alle Prälaten, Mann, Stätte und Unterthanen der Pommerischen Länder an Eydes Statt sich unterschrieben, wenn es zum Fall käme, also daß keine Erben von Herzog Bogislao übrig wären, daß sie alsdann die Churfürsten von Brandenburg zu ihren Erbherren und Landesfürsten aufnehmen und empfangen wollen: Unterdeß saget sich der Churfürst in gemeldtem Brieffe aller Herrschafft, Obrigkeit, Regiments, Gebots und Gebietes der Lande vor dem Falle ganz ab, nichts davon zu behalten: Und wann nach dem Falle er und seine Erben zur Regierung der Lande kommen werden, wollen sie die Einwohner alle bey allen Privilegien, Gnaden und Gerechtigkeiten zu ewigen Zeiten lassen, und, ehe die Pflicht geleistet wird, dieselbe alle confirmiren.

Als es aber neuen Streit gegeben, wurde endlich An. 1529. ein final-Vergleich dahin getroffen: Daß der Churfürst und seine Erben sich der Gnade, dadurch etwa bey Röm. Kayser und Königen sie das Herzogthum Pommern zu Lehen erlanget, begeben, in keinem Wege den Herzogen von Pommern an Empfahung ihrer Lehen von Kayserl. Majest. oder an ihrer gewöhnlichen Session im Reichsrath, (doch) vorbehalten, daß die Herzogen von Pommern über keinem regierenden Marckgrafen sizen sollten,) verhinderlich seyn, gleichwol aber, wenn Ihro Kayf. Majest. dem Herzogen von Pommern die Lehen und Regalien verleihen würde, zugleich, ohne Kränckung einiger Gerechtigkeit und Schwächung gegebener Privilegien, in Person, oder durch seine Legaten, zum Zeichen der gesammten Hand an Pommern, mit an die Fahnen greiffen, und die gesammte Hand empfahen, auch hinfort des Pommerischen Tituls gebrauchen, und, wenn die Unterthanen in Pommern ihren Landesfürsten die Huldigung thun würden, seine Legaten dabey haben sollte, auf daß ihnen die Stände des Pommerlandes mit angelobten, daß sie den Marckgrafen nach Abgange des männlichen Stammes der

Her-

Herzogen in Pommern für ihren Herrn wollten annehmen.

Der Pommerischen Landschafft ist es zwar, als sie auf ausgeschribenem Landtag verstanden, wie endlich ihr Herr mit dem Marckgrafen vertragen wäre, anfänglich etwas befremdt vorgekommen, daß den Erbhuldigungen die Marckgrafen, welches bißhero ungewöhnlich gewesen wäre, beywohnen sollten, und haben deswegen Grimniz, da der Schluß gemacht war, Grämniz genannt: Dennoch, den lieben Friden zu erjagen, haben sie den Vertrag einhellig unterschriben, wie er auch vom Kayser hernach ist bestätiget worden.

Anno 1563. sind die Erbverträge zwischen Chur-Brandenburg, denen Herzogen zu Pommern, auch der Pommerischen Landschafft, zu Prenzlow auf einer Zusammenkunfft gewisser Chur- und Fürstlicher Räthe erneuert worden (1).

An. 1570. errichteten Brandenburg und Pommern auch noch eine Erbverbrüderung, welche Kayser Maximilian II. bestättigte.

Auf dem Pommerischen Land-Tage zu Treptow An. 1607. wurde gehandelt von Erneurung der zwischen Brandenburg und Stettin-Pommern obhandenen Erb-Verträge: Und sind die Erb-Verträge und Erb-Einigungen so wohl mit dem Chur-Fürstlichen Hause, gegen Empfahung gewöhnlicher Geheiß-Brieffe und Reversalen, als den Wolgastischen regierenden Herren, erneuert worden (2).

An. 1618. wurde auf dem Ausschuß-Tag zu Stettin abermahlen wegen Erneuerung der Erbverträge gehandelt (3).

An. 1637. starb der lezte Herzog zu Pommern Bogislaus zu einer Zeit, da eben die Schweden festen Fuß in Pommern gefaßt hatten: Nun bekame zwar Schweden hernachmals durch den Westphälischen Friden Vorpommern, Chur-Brandenburg hingegen erhielte nicht nur Hinterpommern, sondern auch ein reichliches Equivalent für Vorpommern.

§. 12.

(1) MICRÆLIUS l. c. pag. 362.
(2) MICRÆLII l. c. Lib. 4. p. m. 17. sq.
(3) l. c. p. 72.

§. 12.

Brandenburg und Hohenzollern.

An. 1695. 20. Nov. wurde zwischen Chur-Brandenburg, Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Onolzbach einer- dann Meinraden, Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen und Graf Hermann Friderichen, (nachgebohrenen Brudern des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen,) anderer Seits, eine im Receß so genannte Erbvereinigung geschlossen, deren §. 1. die beederseitige gute Freundschafft und Aßistenz, §. 2. aber die Streitigkeiten im Hause Hohenzollern angeht; sodann heißt es weiter: „Vors 3te: Sollte es sich nach dem Rath und Willen GOttes begeben, daß die samtliche Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern, ohne Hinterlassung männlicher, ehelicher, rechter Leibserben ganz abgehen sollten; = = = so erkennen dieselben keinen nähern Successoren zu ihrem alsdann hinterlassenden Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Landen und Leuten, als das Durchlauchtigste Haus Brandenburg, und Deroselben alsdann im Leben sich befindende Nachkommen: Gleichwie nun allerseits hohe Paciscenten Eines Stammens und Herkommens seynd, also daß ratione sanguinis dem Durchlauchtigsten Haus Brandenburg und Dero Posterität Niemand vorgehen kan, sondern derselben die Folge und Succeßion von Rechtswegen gebührt; also hat man sich ferner in Krafft dises Pacti successorii, Jure militari und nach der inter Familias illustres im Heil. Röm. Reich eingeführten Gewohnheit, vereinbaret und verglichen, thut auch solches hiemit, wie es in einige Weg zum beständigsten geschehen sollte und könnte, daß im Fall das Fürstenthum Hohenzollern, die Grafschafften Sigmaringen und Vehringen, samt denen Herrschafften Heigerloch und Wöhrstein, neben allem dem, was dieselbe anjezo haben, oder künfftig noch erlangen möchten, durch Abgang der Fürsten und Grafen von Hohenzollern erlediget werden sollte, daß alsdann dieselbe an das Durchlauchtigste Haus Brandenburg und Dero Nachkommen verfallen, verstammen, und demselben erblich verbleiben sollen, samt allem befindlichen Geschüz und andern vorhandenen Vorrath, so zu der Vestung und dem Gebrauch eines jeden Ampts oder Hauses destinirt und behörig ist. = = Und gleichwie 4tens das

Durchlauchtigste Haus Brandenburg = = = den Titul und Wappen von Hohenzollern bißher geführt hat und forthin führen wird; also ist ferner verabredet, daß die Fürsten von Hohenzollern, Dero Gemahlinnen und Descendenten, welche den Fürsten-Stand führen, den Titul und Wappen der Burggrafen zu Nürnberg, und aller darvon dependirenden Honoren und Würden, genieſſen und brauchen mögen. = =

Ich weiß aber nicht: Ob die stipulirte Kayserliche Confirmation erfolget seye, und wann Hohenzollern-Hechingen in disen Vertrag bewilligethabe? wohl aber weiß ich, daß es selbigen in einer andern erst im jezigen Seculo am Kayserlichen Hof in einer andern Materie übergebenen Schrifft widersprochen, und den Tractat mit Oesterreich wegen Besazung der Vestung Hohenzollern, dem Articulo separato entgegen, von Zeit zu Zeit erneuert, habe: Doch ist es geschehen, und der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen schreibt sich Burggraf zu Nürnberg (1).

§. 13.

Brandenburg und Ostfrießland.

Nachdeme Chur-Brandenburg von Kayser Leopold eine Expectanz auf das Fürstenthum Ostfrießland erhalten hatte, gienge man, unter Herzoglich-Braunschweigischer Vermittelung, An. 1694. damit um, auch noch eine Erbverbrüderung zwischen jenen beeden Häusern zu errichten, und wurde zu dem Ende Chur-Brandenburgischer Seits ein Project darzu übergeben: Es wurde aber nichts daraus.

§. 14.

Brandenburg und Geyer.

Heinrich Wolfgang Graf von Geyer, der lezte seines Geschlechts, errichtete mit dem König in Preussen ein Pactum successorium, übergabe ihme An. 1704. in eventum mortis alle seine allodial-Güter, und liesse ihme huldigen, gestattete ihme auch die Bestellung eines Canzley-Directoris; da er übrigens sich auf Lebenslang die Administration, usumfructum und das Votum vorbehielte: Nach seinem Tode aber nahme der König völligen Besiz.

§. 15.

(1) S. mein Staatsarch. 1755. 1. Band, S. 438.

§. 15.

Zwischen Chur-Pfalz und dem Fürstlich Salmisch-auch Wild- und Rheingräflichen Hause wurde An. 1698. dise Erbverbrüderung getroffen: „Demnach zwischen dem Chur-Haus Pfalz und dem Fürstlichen Salm-auch Rhein- und Wild-Gräflichen Haus eine beständige Erbeinigung, Confraternität und Pactum de mutua Successione solcher gestalten verglichen worden, daß auf den Fall der Fürstl. Salm- und Rhein- und Wild-Gräfl. Mannes-Stamm gänzlich abgehen sollte, das Chur-Haus-Pfalz, Rudolphinischer Linie, in das ohne Mannes-Erben hinterlassene Fürstenthum Salm, auch in die Rheingrafschafft zum Stein, und beede Wild-Grafschafften zum Dhaun und Kyrburg, allen Recht- und Gerechtigkeiten, mit allen Dignitäten und Votis in Reichs- und Crays-Versammlungen, succediren, im Gegentheil aber, da der Pfälzische Mannsstamm Rudolphinischer Linien deficiren sollte, das Fürstl. Salm-auch Rhein- und Wild-Gräfl. Haus in die Grafschafft Veldenz, und zwey Fünfftheil der vordern Grafschafft Spanheim, cum annexis Dignitatibus & Votis, auch in die von dem Rhein-Gräfl. Haus kurzhin an Chur-Pfalz, vermittels eines Vergleiches, cedirte Stücke, als den Creuznacher Zehenden und das Dorff Rheingeinheim, derer Recht und Gerechtigkeiten, reciproce succediren, worüber die Kayserliche Confirmation gesammter Hand requiriret und gesuchet, auch beyderseitige Unterthanen bey jedesmaliger künfftiger Huldigung, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich, gebührend angewiesen werden sollen; also ist zu dessen Urkund diser Receß aufgerichtet.“ Chur-Pfalz ratificirte disen Vergleich An. 1698. 7. Jun. und Kayser Joseph confirmirte solchen (doch nur extrajudicialiter,) An. 1705. 3. Nov. Villeicht enthält dise Confirmation auch einige Restriction, oder dergleichen etwas, weil man sie nicht ganz, sondern nur die Unterschrifft davon, bekannt gemacht hat. Pfalz und Salm. ꝛc.

§. 16.

Herzog Ernst August zu Braunschweig und Fürst Christian Braunschweig u. Ostfriesland.

stian Eberhard zu Ost-Friessland schlossen An. 1691. 20. Mart. eine Erbverbrüderung (1). "

An. 1725. liesse Fürst Georg Albrecht Chur-Braunschweig vortragen: Daß ihme Hoffnung gemachet werde, zu baldiger Beruhigung und Vollstreckung derer Kayserlichen Judicatorum wider seine Stände und Unterthanen zu gelangen, wann er das Königlich-Preußische Successions-Recht erkennen würde: Er könne sich aber, in Ansehung des mit Braunschweig-Lüneburg errichteten Erbvereinigungs-Pacti, in nichts einlassen, und würde contra bonam fidem handeln, wann er etwas solchem Pacto entgegen lauffendes mit anderen Potentaten zu schliessen fürnähme, welche ihme auch selbst die Verschweigung eines solchen wichtigen Umstandes übel nehmen müßten: Wollte Chur-Braunschweig das Pactum in seinen Kräfften und Wesen erhalten wissen; so seye auch der Herr Fürst davon abzuweichen nicht gemeynt, habe aber solchen Falles zu Chur-Braunschweig das Vertrauen, es werde sich, secundum tenorem Pacti, sein und seines Fürstlichen Hauses kräfftigst und nachdrücklichst annehmen, damit er nicht des Genusses derer Kayserlichen Judicatorum in ipso actu Executionis möchte beraubet werden: Wäre aber Chur-Braunschweig an der Sache nichts gelegen, oder dasselbe hätte sich mit Preussen der angeblichen Expectanz halber schon verstanden; so hoffe der Fürst, man werde ihm davon die benöthigte Eröffnung ohnverweilt ertheilen, damit er erforderenden Falles sich mit Preussen durch einen Vergleich fezen und aus denen obschwebenden Schwürigkeiten ohne Anstoß und Verantwortung retten könne. Chur-Braunschweig ertheilte zur Antwort: Daß es, gleich bißher geschehen, also ferner, und zwar aufs nachdrücklichste, des Fürsten in seinen jezigen Bedrückungen bey dem Preußischen Hof sich annehmen wollte, hoffe auch, daß solches nicht vergeblich seyn werde: Daß es aber, vermöge der errichteten Erbverbrüderung, schuldig seye, gegen Preussen weiter etwas vorzunehmen, und daß, wann es

(1) v. H. Hofr. SCHEIDS Anmerck. zu meinem Braunschw. Staater. p. 170. sqq.

es solches nicht thäte, der Fürst freye Hände haben würde, von der Erbverbrüderung ab- und etwas ihme verfängliches mit Preussen einzugehen, das könne Chur-Braunschweig weder der Billigkeit, noch der Erbverbrüderung, gemäß zu seyn befinden, und wollte sich daher eines bessern zu dem Fürsten versehen.

Anno 1732. als Preussen Titul und Wappen von Ostfrieß-land annahme, truge Ostfrießland auf eine Erneuerung des Erbvertrags an, und begehrte, daß, nach Abgang des Hauses Braunschweig, dem Ostfriesischen Hause, anstatt der Grafschaften Hoya und Diepholz, eine Summa Geldes gezahlet werden möchte; wobey aber der Fürst Chur-Braunschweig præliminariter verbinden wollte, ihme in denen mit seinen Landständen und Unterthanen habenden Streitigkeiten in vier delicaten Puncten reele Aßistenz zu leisten. Chur-Braunschweig aber erklärete sich An. 1733. endlich: Daß es das, was man Fürstlicher Seits præliminariter verlange, nicht eingehen könne. ꝛc. Dißeits halte man sich lediglich an das zwischen beeden Häusern subsistirende Pactum successorium, es möchte dessen Erneuerung erfolgen oder nicht.

Als darüber An. 1744. der Ostfriesische Mannsstamm abstarb, machte Chur-Braunschweig denen Ostfriesischen Canzlar und Räthen, wie auch dem Hofgericht und Ständen, dise Erbverbrüderung bekannt: Ferner thate es eine Anzeige davon bey dem Reichs-Hofrath, und protestirte gegen das K. Preußische Gesuch um Belehnung und Manutenenz; endlich ersuchte es auch den Reichs-Convent, in Absicht des Ostfriesischen Reichstäglichen Voti, und sonsten, nichts zu verwilligen, oder zu beschliessen, sondern besagtes Votum vilmehr, biß zu ausgemachter Sache, in sulpenso und quiesciren zu lassen.

In dem Königlich-Preußischer Seits in Druck gegebenen: **Entdeckt. Ungrund des gründl. Unterrichts von dem Chur-Braunschweigisch. Succeßions-Recht in Ostfrießland**, heißt es von der Erbverbrüderung zwischen Chur-Braunschweig- und Ostfrießland (1): „Es ist II. dise Erbverbrüderung auch daher ungültig, weil die Landstände nicht darein gewilliget haben,

(1) p. m. 5.

deren Consens nach denen natürlichen und gemeinen Rechten erfodert wird: Dann es ist aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß ein Landesherr von seinen Ländern nicht nach Gefallen disponiren, noch die Unterthanen wider ihren Willen alieniren könne; GROTIUS *Lib. II. Cap. 6. §. 37. & 8.* daher die Einwilligung derer Unterthanen nicht allein in Jure communi feudali erfordert wird, *II. Feud. 34. §. 1. Tit. 55. §. 1. in fine. l. Feud. 22 §. 1.* HEIG. *p. 1. q. 19. ibique Dd.* KLOCK *Vol. 1. Conf. 7. n. 781. Conf. 13. n. 52. & seq.* CARPZ. *p. 2. Const. 39. Def. 10. n. 2.* sondern es wird insbesondere zu der Gültigkeit einer Erbverbrüderung nach aller Publicisten Meinung die Einwilligung der Landstände, für ein essentielles Requisitum gehalten; wie solches der durch seine schöne Schrifften bekannte Kayserl. Ministre Freyherr von SPON, in seinen gelehrten Anmerckungen *ad Capitulationem Caroli VII. p. 263.* wohl observiret hat. Add. MOSER. *Jus Publ. L. 4. Cap. 6. §. 19.* SCHILT. *Inst. Jur. Publ. Tom. I. L. 3. Tit. 1. §. 9.* STRYCK. *de Succeff. ab inteft. Diff. 8. §. 26. 27. 28. Confil. Hall. Tom. 2. p. 992.* GUNDLING. *Disc. ad Aur. Bull. pag. 684.* LYNCKER *ad Cap. Joseph. Art. 6.* MYLER. *Archont. Cap. 25. Th. 16.* HAGEN. *Inst. jur. publ. L. 2. Cap. 7. n. 8.* H. PISTOR. *Lib. 1 quæst. 22.* BETSIUS *de pact. Famil. Illustr. C. 5. p. 125. C. 8. p. 484. C. 9. p. 580. C. 10. p. 176. 464. & 709.* ITTERUS *de feud imp. c. 17. §. 11.* COCCEJI *de Succeff. Anom. §. 41. in fine. Ejusd. Prud. Jur. Publ. C. XXVI. §. 3.* Und dises hat, nach dem Geständniß aller Publicisten, alsdann seine unstreitige Richtigkeit, wann die Stände ihre Lehne nicht von dem Landesherrn erhalten, sondern ihre eigene Güther Demselben zu Lehn offeriret, und sich demselben von freyen Stücken submittiret, auch sogar ex Pactis einen Antheil an der Landes-Administration haben. Freyh. von SPON *d. l.* STRYCK. *de Succeff. ab init. §. 26. seq.* LINCKER *d. l.* Nun ist aus der Ostfriesischen Historie bekannt, daß, nachdem der Häuptling Ulrich seine eigene Länder An. 1464. zur Grafschafft machen lassen, und solche dem Kayser zu Lehn offeriret, noch vile andere Häuptlinge gewesen seyn, welche im Lande ihre eigene Hertlichkeiten proprio jure besessen, und von dem Graf Ulrich nicht dependiret haben: BRENNEISENS Ostfriesische

Histor.

Histor. *Tom. 1. l. 4. C. 4.* Weil sie aber wohl sahen, daß der mächtige Graf Ulrich sie mit der Zeit doch unterdrücken würde, so haben sie ihre Herrlichkeiten Demselben, nach errichteter Grafschafft ultro zu Lehen aufgetragen; einige haben solches An. 1465. einige An. 1466. einige An. 1481. einige An. 1495. mithin alle nach der Lehns-Oblation bewerckstelliget, wovon die Lehnspflichten zu finden, in BRENNEIS. Ostfries. Histor. *Tom. 1. L. 3. n. 42. 43 & Lib. 4. n. 24.* Dise Häuptlinge nun sind diejenigen, welche die heutige Ostfriesische Stände formiren, und nicht allein unterschidliche Regalien besizen, sondern auch die Landes-Casse administriren, Contributiones ausschreiben und repartiren ꝛc. Nun wird wohl niemand behaupten, daß der Fürst von Ostfrießland dise Stände nach Seinem Gefallen durch eine Erbverbrüderung habe alieniren, und auf ein fremdes Regierhaus transportiren können: Dahero der Saz vest stehet, daß auch ob defectum Consensu Statuum dise Erbverbrüderung nicht bestehen könne; wie solches der Ostfriesische Geheimde Rath, Brawe, in einem besondern Voto wohl angemercket hat. "

Chur-Braunschweig antwortete darauf in der Vertheidig. des gründl. Unterrichts ꝛc. §. 21. „Der Landstände Einwilligung erfordern zwar einige Rechtslehrer zur Gültigkeit eines Erbvertrags: Nicht aber alle diejenige, welche in der Königl. Preußisch Deduct. *p. 6.* angeführet werden. Beym SCHILTER und MOSER ist *l. c.* dise Frage gar nicht berühret, und lehret STRYCK *de Success ab intest. Diss. 8. c. 7. §. 27.* Consensum Statuum utiliter quidem accedere, necessarium tamen non esse. Dem beypflichtet WERLHOF *Jur. Germ. enucl. Spec. 2. p. 117.* Es schreibet zwar LUDEWIG *in Cons. Halens. Tom. 2. p. 992.* daß, nach BETSII und aller alten Rechtsgelehrten Zeugniß, in vorigen Zeiten sich kein Landesfürst mit einem andern Hause in Erbverbrüderung einlassen dörffen, ohne daß er der Landstände Einwilligung vorher gesuchet und erhalten habe, worinn sich die neuen nicht zu finden wüßten: Man darff aber die annoch fürhandene wegen der Erbfolge gemachte vile Verträge einsehen, um von dem Gegentheil überzeuget zu werden. Es ist denen Ständen und Unterthanen gemeiniglich Befehls-

fehls-weise auferlegt, den Erbverbrüderten die eventuale Huldigung zu leisten: Sehr selten aber sind sie, ehe der Handel geschlossen worden, um ihren Consens begrüsset; welches auch denen alten Teutschen Rechten ganz gemäß, vermög deren die Ministeriales und Vasalli (das ist die heutige Ritterschafft,) sich mußten gefallen lassen, daß man die Gerechtsame, so Fürsten und Herren über selbige zustunden, andern verkauffte und vertauschte; welches also Bürger und Bauren um da mehr ausser Stand wären zu behindern, die man so wenig um ihre Genehmhaltung ersuchet hat, als solche heutiges Tages erfordert wird, wenn ein Edelmann seine Gerichte veräussert. Das vorgegebene Recht der Landstände gründet sich also in keinem allgemeinen Teutschen Herkommen, noch können solches die Ostfrießische Landstände für andern behaupten; massen vilfältig die Besizer der in Ostfrießland befindlichen Herrlichkeiten selbige andern übertragen haben, ohne daß von ihren Unterthanen einiger Widerspruch geschehen, noch auch derselben Consens erfordert worden. Siehe BRENNEISENS Ostfriesis. Histor. *Tom. 1. Lib. 1. p. 31.*"

Indessen bliebe Preussen in dem Besiz nicht nur des Landes, sondern auch des Ostfriesischen Voti in dem Fürstlichen Collegio.

Chur-Braunschweig truge zwar darauf an, daß dises Votum, biß zu Austrag der Sache, suspendiret werden möchte; worüber es zu einem starcken Schrifftwechsel und häuffigen Protestationen bey dem Reichsconvent, in dem Fürstlichen Collegio, und in denen Evangelischen Conferentien, kame: Chur-Braunschweig konnte aber doch nicht durchdringen.

Chur-Braunschweig gienge an den Reichs-Hofrath, Preussen aber wollte Sich nicht einlassen, sondern ersuchte den Reichsconvent um Interceßionalien an den Kayser, daß Chur-Braunschweig simpliciter und de plano abgewisen werden möge:

Als aber die Sache bey dem Reichsconvent keinen günstigen Gang zu nehmen schiene, sezte sich Preussen äusserst gegen die Vornahm der Sache: Es kame aber dennoch den 13. Apr. zu einem Reichsgutachten: Daß sothane Succeßions-Angelegenheit

genheit an den Reichsconvent nicht gehörig, und dahin, wo sie im Wege Rechtens anhängig gemacht worden, zu verweisen und daselbsten auszumachen seye.

Preussen protestirte wider dises Reichsgutachten: Der Kayser ratificirte es den 5. Maji 1753. dennoch.

Indessen ist Preussen noch im Besiz des Landes und des Reichsvoti: Vilieicht wird auch der Proceß nicht mehr betrieben; wenigstens ist es nun von der Sache still.

Mehreres davon sehe man an denen Stellen, welche ich an unten (1) angezeigtem Ort angezeiget habe, auch sonst in meinem T. Staatsarchiv in vilen Theilen desselbigen; sonderlich vom Jahr 1753. desgleichen bey H. OERTEL (2).

§. 17.

Anhalt und Sachsen-Lauenburg.

Das Herzoglich-Sachsen-Lauenburgischt Haus und das Fürstliche Haus Anhalt traffen An. 1678. 15. Mart. eine Erbverbrüderung.

Nun bezoge sich zwar Anhalt, nach ereignetem Sachsen-Lauenburgischen Fall, mit auf dises Pactum; bißhero aber ist es ohne Frucht gewesen.

§. 18.

Hessen u. Henneberg.

Herr G. R. ESTOR (3) gedencket eines Pacti successorii zwischen denen Landgrafen zu Hessen und denen gefürsteten Grafen zu Henneberg; Krafft dessen, nach diser lezteren An. 1583. erfolgten Abgang, die bißhero zwischen Hessen und Henneberg in Gemeinschafft besessene Orte, namentlich Smalkalden, Statt und Amt, Hallenberg, Schloß und Amt, Bretteroda, Flecken und Vogtey, und Herrenbreitungen, Schloß und Vogtey, an Hessen gekommen seyen.

§. 19.

Hessen und Solms.

Anno 1694. schlossen Hessen-Cassel und Solms-Braunfels ein Pactum successorium mit einander: An. 1738. aber kamen

(1) vom neuest. Zust. des besond. teutsch. Staatsr. S. 50.

(2) s. das Haupt. Regist. über 7. Bänd. des R. Tags-Diar. Art. Ostfriesische Sache.

(3) in Juris publ. Hassiac. p. 9.

kamen die Solmische Häuser: Lich, Rödelheim und Laubach, bey dem Reichs-Hofrath ein, und baten um ein Mandatum cassatorium & annullatorium, nec non de non turbando S. C. ut & Rescripto dehortatorio & inhibitorio; worauf den 11. Jul. der Vorbescheid folgte: „Wann Supplicant zuforderst die Kayserliche Confirmationes des An. 1578. errichteten Pacti Familiæ in forma probante beybringt, auch de insinuatione des sub D. beygelegten Schreibens, sub dato Utphe den 11. April 1735. und dabey befindlichen Extracts aus besagtem Pacto, dociren, oder noch allenfalls dessen Inhalt ad notitiam Partis impetratæ bringen und solches bescheinigen wird, soll Bescheid erfolgen.“ Als nun diesem ein Genügen geschehen, resolvirte der Reichs-Hofrath den 17. Octobr. weiter: „1. Fiat nunmehro gegen den König in Schweden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel, petitum Mandatum S. C. - - - 2. Fiat etiam wider den Grafen zu Solms-Braunfels petitum Rescriptum dehortatorium & inhibitorium.“

Anno 1753. kamen die Grafen von Solms-Utphe, Lich, Rödelheim und Laubach, abermalen gegen Hessen-Cassel und Solms-Braunfels wegen dises Pacti successorii von 1694. ein; erhielten aber den 26. Oct. zum Vorbescheid: Sie sollten beybringen, daß der jezige Landgraf zu Hessen-Cassel auf demjenigen, so dessen Vorfahrer unternommen, beharre, oder sich selbsten bereits etwas deßfalls zu Schulden habe kommen lassen:

Auf gegebene Erläuterung aber wurde den 8. Nov. das den 17. Oct. 1740. resolvirte Mandat und Decret renovirt und transcribirt.

§. 20.

Hessen u. Tecklenburg.

Zwischen Landgrafen Wilhelm IV. zu Hessen-Cassel und der Gräfin Anna zu Tecklenburg solle An. 1575. 20. Apr. eine Erbvereinigung aufgerichtet worden seyn; krafft deren sich Cassel in dem Tecklenburgischen Successions-Proceß zwischen Solms und Bentheim meldete: Es erhielte aber nichts (1).

§. 21.

Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg.

Die Herzoge zu Mecklenburg und zu Sachsen-Lauenburg

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. m. 192.

burg sollen 1. An. 1431. ein Pactum successorium mit einander errichtet haben; 2. dises Pactum seye An. 1518. durch Erichen, Johann, Bernhard und Magnum, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, an einem- und Heinrichen, auch Albrechten, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, am andern Theil, erneuert worden. 3. Dises Erbrecht sollen auch die folgende Herzoge zu S. Lauenburg erkannt haben. 4. Habe Mecklenburg An. 1671. beym Reichs-Hofrath sein Recht reservando verwahrt, auch 5. nach Abgang des Lauenburgischen Stamms sich wieder beym Kayser gemeldet, ihme zum Besiz zu verhelffen. Es scheinet aber, Mecklenburg habe seiner Sache selbst nicht getrauet, indeme es dise Prætension nicht prosequiret hat.

§. 22.

Hohenstein, Schwarzburg und Stollberg.

Anno 1433. (1) ist zwischen denen Gräflichen Häusern Schwarzburg, Stollberg und Hohenstein eine Erbverbrüderung aufgerichtet worden, dergestalt, daß, wofern ein Haus oder Stamm ohne männliche Leibes-Lehenserben abgehen würde, die andere übergeblibene Stämme in denen Gütern, so in die Erbeinigung gebracht, succediren und Lehens-Folger seyn, auch ein Stamm den andern bey den Lehen-Herrn in die gesammte Hand bringen solle. In dise Erbeinigung haben die Grafen von Hohenstein gebracht das Schloß und die Herrschafft Lohra, samt denen beyden Stättlein Elrich und Bleicheroda, wie auch die Herrschafft Klettenburg, mit deren Pertinentien. Es haben auch nicht allein die Hohensteinische Unterthanen denen Grafen zu Schwarzburg und Stollberg von Fällen zu Fällen gehuldiget, sondern auch die Lehenherrn ihren Consens zur gesammten Hand gegeben, nemlich Landgraf Friderich in Thüringen wegen Lohra, ꝛc. welches nach ihme von denen Herzogen zu Sachsen An. 1461. 1498. 1518. 1533. 1540. renovirt und biß An. 1573. continuiret worden, da Churfürst August

(1) v. SCHWEDERI Theatr. Prætens. T. 2. p. 514. Edit. Glasey.

zu Sachsen dise Herrschafft dem Dom-Capitul zu Halberstatt, Sede vacante, gegen Mansfeldische Güter erblich verwechselt hat; doch so, daß solches denen Grafen zu Schwarzburg und Stollberg an ihren Rechten unschädlich seyn sollte. Desgleichen haben auch die Bischöffe zu Halberstatt wegen der Herrschafft Klettenburg darüber sie Domini directi waren, in die gesammte Hand gewilliget, und solche An. 1459. 1494. 1515. und 1557. renovirt: Wie aber Herzog Julius zu Braunschweig An. 1579. zum Bischoff postuliret worden, hat diser denen Grafen zu Schwarzburg und Stollberg die gesammte Hand zu confirmiren sich geweigert, und den lezten Grafen zu Hohenstein Ernst An. 1583. nicht anderst, als alleine vor seine Person, belehnen wollen, welches aber diser nicht angenommen hat, und darüber verstorben ist. Herzog Julius nahme darauf, unter dem Vorwand einer von dem Stifft erhaltenen Belehnung, die Hohensteinische Güter in Besiz; worüber es zwischen Braunschweig, Schwarzburg und Stollberg an dem Cammergericht zu einem Proceß kame, welcher An. 1605. für die Grafen ausfiele. Von solcher Urthel suchte Braunschweig Revision, welche aber abgeschlagen und die Parition dreymal anbefohlen wurde. Herzog Julius Friderich erbote sich darauf zur gütlichen Handlung, die aber wegen des dazwischen gekommenen dreyßigjährigen Krieges ins Stecken geriethe: Endlich kame doch An. 1634. ein Vergleich zu Stande, Krafft dessen die Herrschafft Lohra denen Grafen zu Schwarzburg und Stollberg gleich, Klettenburg und Elrich aber nach seinem Tode, eingeraumet werden sollten; welches auch, da er bald darauf verstarb, also geschahe.

Anno 1636. aber wurden die Grafen Nahmens des Stiffts Halberstatt depossedirt und im Westphälischen Friden wurden dise Güter, nebst dem Stifft Halberstatt, als eine Zugehör davon, an Chur-Brandenburg überlassen: Schwarzburg und Stollberg beklagten sich darüber An. 1653. auf dem Reichsconvent, und suchten entweder die Belehnung mit disen Herrschafften, oder ein anderes Æquivalent; sie konnten aber nichts erhalten. Auf dem jezigen Reichstag meldeten sie sich abermahlen

mahlen und erhielten endlich An. 1674. von dem Kayser die Versicherung, daß sie ein Æquivalent erhalten sollten, wann sich ein Reichslehen eröffnen würde. Indessen führen beede Häuser den Gräflich-Hohensteinischen Titul und Wappen.

§. 23.

Unterschid der Erbeinigung u. Erbverbrüderungen.

MÜLLER (1) und vile andere haben angemerckt: „Der Terminus: Erbverbrüderung, dörffe mit dem Worte: Erbeinigung, nicht confundiret werden: Denn dise ein Verbündniß seye, Krafft welches sich einige Häuser zu mutueller Defension ihrer Land und Leute verbinden; die Erbverbrüderung aber seye ein Vergleich, vermöge welches einige Häuser einander die Erbfolge versprechen, falls eines unter ihnen aussterben sollte: Nun ist es wohl an deme, daß ordentlicher Weise dise Wörter also von einander pflegen unterschiden zu werden; indessen habe ich doch beobachtet, daß das Wort Erbeinigung, zuweilen auch von solchen Pactis gebrauchet wird, die in der That Pacta successoria seynd, und zwar reciproca; es ist auch gar wohl begreifflich, warum es geschehen seye, weil nemlich die Parthien ungleich waren, und dahero die Höhere Bedencken truge, mit der Nidrigeren sich in eine Brüderschafft einzulassen; Z. E. so wird in dem Pacto successorio zwischen Brandenburg und Hohenzollern niemalen das Wort: Erbverbrüderung gebraucht: Doch heißt es in dem Vergleich zwischen Chur-Pfalz und Salm auch eine Confraternität.

Der Nahme: Erbverbrüderung solle ohne Zweifel so vil anzeigen, daß, gleichwie leibliche Brüder einander allen Rechten nach erben; also auch dergleichen Compacisenten quoad effectus Juris, in specie puncto Successionis, nicht anderst anzusehen seyn sollen, als wann sie leibliche Brüder wären.

§. 24.

Sodann der Erbverbrüderungen und ande-

Von anderen Erbfolge-Verträgen aber seynd die Erbverbrü-

(1) im R. Tags-Theatr. Max. I. P. 2. p. 565.

rer Erbschaffts-verträge.

verbrüderungen davon unterschiden, daß jene nur des einen Paciscirenden Theils Erbfolge betreffen; diese hingegen der samtlichen Compaciscenten ihre.

§. 25.

Zwischen wem Pacta successoria statt haben?

Die meiste, sonderlich alte, Pacta Successoria und Erbverbrüderungen seynd zwischen Chur- und Fürsten unter sich, oder zwischen Grafen und Herrn unter sich, errichtet worden; indessen haben wir doch auch oben Exempel von Pactis successoriis gehabt zwischen einem König und neuen Grafen, zwischen einem Churfürsten und Grafen, u. s. w.

§. 26.

Ihr Innhalt.

Der Innhalt solcher Pactorum successorium und Erbverbrüderungen kommt, so ferne nicht Jura Tertii mit einschlagen, lediglich auf das Belieben derer Paciscenten an, dahero sich keine Reglen davon geben lassen; wohl aber können wir aus denen oben beygebrachten Exempeln folgende Anmerckungen machen.

§. 27.

Unterschid

Von denen Pactis successoriis hat entweder nur eine Parthie den Vortheil, wenigstens so vil die Succeßion betrifft, oder beede Theile sollen einander reciproce erben: Aber auch wann die successio reciproca Plaz greiffet, ist doch offt mancherley Unterschid anzutreffen; nemlich, entweder succediret, ein Erbverbrüderter dem andern in allen Landen, der andere hingegen disem nur in gewissen benahmßten; oder die Erbverbrüderte succediren einander reciproce gleich, aber entweder nur in gewissen, oder zwar in allen, aber nur in denen Landen, so sie zur Zeit des errichteten Pacti besessen haben; oder das Pactum gehet endlich auch auf alle künfftige Acquirenta.

Wann das Commodum auf allen Seiten gleich und nicht wahrscheinlich ist, bey welchem Haus sich der Fall eher ereignen möchte, pfleget es auch insgemein dabey gelassen zu werden, daß eben ein Theil dem andern die Succeßion versichert:

chert: Wann aber ein Haus mehreren Vortheil von dem Pacto hat, als das andere, oder des einen Hauses Abgang vermuthlich näher ist, nimmt das Haus, so den Vortheil zu hoffen hat, auch wohl einige Onera, z. E. eine Parthie Schulden, u. d. alsogleich über sich.

§. 28.

Annehmung Titels und Wappens.

Ob die Häuser, so ex Pacto ein Successionsrecht haben, auch Titul und Wappen derer Lande, worauf das Pactum gehet, anzunehmen befugt seyn sollen, oder nicht? pfleget gemeiniglich in dem Pacto selbst verabredet zu werden. Ordentlicher Weise geschiehet es nicht, noch könnte ich einen Theil für befugt achten, dergleichen wider des andern Willen anzunehmen.

§. 29.

Versicherung der Succession.

Zu desto mehrerer Versicherung der eventual-Succession pfleget man sich insgemein zweyerley Mittel zu bedienen, nemlich, 1. sich von denen Lehenherren in die gesammte Hand in des anderen Theils Lehen aufnehmen zu lassen, so denn 2. sich die Räthe, Beamte, Landstände, Lehenleute und Unterthanen, des andern Theils eventualiter huldigen und schwören zu lassen; wiewol weder das eine noch andere nothwendig ist, noch z. E. bey Würtemberg in Ansehung Oesterreiche üblich ware.

§. 30.

Ob dise Pacta einem Regenten die Hände binden?

Ob und wie ferne ein Regent, dessen Lande mit einem solchen Pacto successorio afficiret seynd, dennoch selbige ex capite necessitatis vel utilitatis beschweren, vertauschen, veräussern, u. s. w. könne? darüber vergleichet man sich klüglicher Weise bald Anfangs. Ich halte dafür: Es finden hier eben diejenigen Cautelen und Principia statt, welche in der Materie von der Obligation eines Regierungs-Nachfolgers vorkommen. In praxi treibt man öffters, wo man es zu Unterstüzung baufälliger Prätensionen nöthig findet, die Nothwendigkeit des Consenses derer Erbverbrüderten aufs höchste, und handelt doch in anderen dergleichen Fällen unzählichemal, unbedenklich und ohne einigen Widerspruch derer Erbverbrüderten dagegen. Und

so

so müssen die Erbverbrüderungen auch sonst bey dem Reichs-Hofrath und Reichsconvent öffters mehr ex ratione Status, als ex capite Juris, herhalten.

§. 31.

Gültigkeit diser Pactorum.

Ob dise Pacta successoria nach teutschen Rechten gültig seyen? davon ist eben das zu sagen, was bereits oben vorgekommen ist.

Als in dem Prager Friden alle Unionen ꝛc. §. 77. aufgehoben wurden, sezte man §. 78. bey: Daß solches nicht von des Hauses Oesterreich, oder auch anderer Churfürsten und Stände, confirmirten Erbeinigungen zu verstehen seye.

Ferner ward §. 79. beygefügt: Es solle dadurch der dreyen Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, uralte, von den Röm. Kayserн confirmirte, Erbeinigung und Erbverbrüderung unbeschadet seyn: Doch diser Fride hat bekanntlich die Krafft eines Reichsgesezes nicht erhalten.

§. 32.

Wer darein consentiren müsse?

Forderist wird Niemand zweiflen, daß die Agnaten mit darein bewilligen müssen, wann ein solcher Vertrag sie mit verbinden solle, oder sonsten ihre Gerechtsamen unmittelbar oder mittelbar berühret oder verlezet.

Wo des Kaysers Consens erfordert wird, da verlangt man ihn von ihme in Qualität des Lehenherrn; hinwiederum, wann das Pactum solche Lehen betrifft, welche nicht vom Kayser und Reich, sondern von andern Ständen reliviren, so ist es an des Lehenherrns Consens genug, und man bedarff des Kaysers seinen nicht noch auch darzu.

Was nun die Reichslehen anbelangt; so wäre gut, wann die Reichsgesezе in der Disposition von denen Erbverbrüderungen im Grunde auch so lauter und unzweifelhafft wären, als sie es dem Buchstaben nach zu seyn scheinen.

Was bey denen Westphälischen Fridenstractaten wegen der Pactorum gentilitiorum vorgekommen seye? sihe unten in der Materie von Familienverträgen, und es scheinet, man habe darunter auch die Erbverbrüderungen mit verstanden: Ferner

ner ist aus Gelegenheit der Sächsisch-Brandenburg- und Hessischen Erbverbrüderung, überhaupt von dergleichen Pactis damals zwar gehandelt, zulezt aber dennoch nichts deßwegen geschlossen worden.

Seit Kayser Leopolds Zeiten heißt es in denen Kayserlichen Wahlcapitulationen, und zwar in der neuesten *Art.* 1. §. 9. Der Kayser wolle die vor disem unter denen Churfürsten und Ständen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuforderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren. ꝛc.

In einer Chur-Braunschweigischen Deduction wegen Ostfrießland liset man: „Dadurch sind dann alle vor solchen Zeiten errichtete Erbverbrüderungen vom Kayser und Reich dergestalt genehmiget, daß zu ihrer Gültigkeit kein weiterer Consens erfordert wird. Diser Meinung pflichten die bewährteste Publicisten, und insonderheit die Brandenburgische, bey, welche aus solchem Grund besagten Churhauses mit Sachsen und Hessen errichtete Erbverbrüderung vertheidigen und ihn nicht anfechten können, ohne den Königlich-Preußischen Gerechtsamen grosses Nachtheil zu verursachen. Es schreibet = = LIMNÆUS *ad Aur. Bull. c. 7. §. 3. Obs. 8. n. 1.* Hodie, non obstante prohibitione antiqua, Capitulatione Leopoldi Imp. *Art. 6.* atque ita consensu Imperatoris & Electorum Pacta illa generaliter confirmata sunt, und dise Deutung billigen RHETIUS *Jur. publ. Lib. 1. Tit. 7. §. 17.* -- HENNIGES *in Meait. ad Capitulat. Joseph. Art. 6. voc.* **Erbverbrüderung**, -- BODINUS *Diss. de Pacto Confratern. §. 14. 15. 16.* -- SCHWEDER *in Theatr. Prætens. Tom. 1. p. 437. Tom. 2. p. 433.* -- MAURITIUS *ad Capitulat. Josephin. Art. 6. voc.* **Erbverbrüderung** NITSCHIUS *ad Cap. Joseph. Art. 6. n. 47.* und STEIN *de alienat. immed. Feudi Imperii c. 3. n. 54.* Wann, wie Einige dafür halten, die Wahl-Capitulationes an obangeführten Orten von denjenigen Erbverbrüderungen zu verstehen sind, welche mit Le-

henherrlichem Consens errichtet worden; so sind sie ohne Würkung und bringen denen Reichsständen nicht den mindesten Nuzen. Dann die Confirmation und Genehmigung eines solchen Erbvertrages wird ihnen ausser dem niemand verweigern, und allenfalls wäre dergleichen Weigerung ganz unschädlich, weil der Kayser die mit allen Erfordernissen gemachte Verträge gelten lassen muß, wann er sie gleich nicht bestättiget hätte. Die Wahlcapitulationen verbinden ihn zur Approbation der Erbverbrüderungen, und sezen also voraus, daß es daran bißher gemangelt hat. Besage der An. 1658. gehaltenen Wahl-Protocollorum ist solches dadurch veranlasset, daß verschidene begehret haben, man möchte die Stammvereinigungen der Fürstlichen und Gräflichen Häuser in der Capitulation mit confirmiren, welches aus keiner andern Absicht geschehen seyn kan, als um die Gültigkeit der nicht confirmirten Stammvereinigungen ausser Zweifel zu sezen; mithin ist in besagter Wahl-Capitulation von denen fürhin confirmirten Erbverbrüderungen die Rede nicht. "

Hingegen meinen Andere, es seye obige Verordnung der Kayserlichen Wahl-Capitulation nur, wie es ausdrücklich heisse, von denen den Reichs-*Constitutionibus* gemäß errichteten Erbverbrüderungen, (worein folglich die gewilliget haben, welche ihren Consens hätten ertheilen müssen, wann das Lehen dem Reich heimgefallen wäre, und jemanden von neuem hätte gegeben werden sollen,) zu verstehen; dahero, wann dergleichen Erbverbrüderungen über ansehnliche Reichslehen ohne den, selbiger Zeit erforderlich geweßten Consens des Kayserß, ꝛc. eingegangen worden, selbige deßwegen nicht gültig seyen.

Die Sache wird, meines Erachtens, am deutlichsten, wann man die Wahltags-Protocollen zu Hülff nimmt. An. 1658. schluge **Chur-Cölln** auf dem Wahltag vor: Der Unionen mit zu gedencken. **Chur-Sachsen**: Es befände sich, daß der künfftige Kayser die Uniones in den Crayssen gleicher gestalt confirmiren und approbiren sollte: Stellten ein solches dahin, in so weit es den Reichs-Sazungen nicht zuwider.

Chur-

Chur-Brandenburg: Was wegen der Unionen der Stände angeführt, wann sie darüber mehrere Information erlangt, wollten sie sich auch erklären. Chur-Pfalz: Für „Uniones“ wäre zu sezen: „Erb- und Stammvereinigung.“ Chur-Cölln: Die Unionen in den Crayſen betreffend, hätte es keinen andern Verstand, als daß die Stammvereinigungen der Fürstl. und Gräfl. Häuser in der Capitulation mit möchten confirmirt werden: Und weilen ein solches unterschidliche verlangten; als hätten sie vermeynet, daß ihnen damit wohl zu willfahren. Chur-Sachsen: Nachdeme in dem Chur-Cöllnischen Voto das Wort: „Uniones“ explicirt, wie es zu verstehen, lassen sie es dahin gestellt seyn, jedoch daß dises beym Aufsaz gedacht werde, und es keinen anderen Verstand haben möge. Chur-Brandenburg: Weilen in dem Chur-Cöllnischen Voto erläutert, was durch die Uniones und Fœdera verstanden; so hätten sie kein Bedencken, daß die Erbvereinig- und Verbrüderungen, welche Fürsten und Stände gemacht, der Capitulation mit eingeruckt werden. Chur-Pfalz: Ratione Unionis, weilen darüber Erläuterung gegeben worden, können sie sich mit Sachsen und Brandenburg vergleichen. In Kayser Leopolds Capitulation wurde also *Art. 6.* erstmals verordnet: „Wie Wir dann auch die vor disem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones gleichergestalt, zuforderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, hiemit confirmiren und approbiren.“

In dem Projecto perpetuæ wurde dise Materie *Art. 1.* also abgefaßt: „(Der erwählte Röm. Kayser) soll und will auch denen Reichsständen und der Reichs-Ritterschafft ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor disem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuforderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, = = = auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schüzen, und niemand einig Privilegium dawider ertheilen,

len, und, da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Fridenschluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich caßieren und annulliren, auch hiemit caßirt und annullirt haben.“ Die Fürsten dagegen verlangten, pro verbis: „Denen Reichsständen“ zu sezen: „Churfürsten und Ständen.“ Und die Churfürsten beliebten es, wobey es auch An. 1671. in beeden höheren Collegiis gelassen wurde.

Anno 1689. verlangte Chur-Brandenburg, in der Josephina ex Projecto perpetuæ zu addiren: „Wie auch die vor disem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuforderst die unter Churfürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen.“ Es wurde aber damals per Majora nicht beliebt und also kame auch nichts davon in die Josephinische Capitulation.

Anno 1741. verlangte Chur-Sachsen, nach: „Erbverbrüderungen“ zu sezen: „Wann gleich darüber bißhero keine besondere Bestättigung gesucht, oder erlangt worden.“ **Chur-Trier:** Um nicht gegen den 11ten Art. §. 4. anzustossen, seye es bey dem Text zu belassen, gestalten dann auch in eben diser monirten Stelle dem Kayser das Jus confirmandi NB. auf gebührendes Ansuchen, eingestanden wird, folglich ein Zusaz gar leicht eine Zweydeutigkeit gebähren könnte. **Chur-Cölln:** Erachte diensamer, es bey dem Innhalt der Wahl-Capitulation zu belassen. **Chur-Bayern:** Conformiret sich dißfalls denen vorstimmenden fürtrefflichen Votis. **Chur-Sachsen:** Inhäriret lediglich dem Monito, um so mehr, weil dadurch so wenig demjenigen, was in dem 11ten Articul enthalten, zu nahe getretten, noch auch dasjenige, was in dem fürtrefflichen Chur-Trierischen Voto derer Confirmationen halber überhaupt eingeführet worden, dadurch entkräfftet wird. **Chur-Brandenburg:** Ist mit dem Chur-Sächsischen Monito verstanden: **Chur-Pfalz:** Noch zur Zeit beym Text zu belassen. **Chur-Braunschweig:** Man findet die Sache, wovon die Frage ist, so beschaffen, daß man, dieselbe noch weiter zu überlegen und sich erst in proxima darüber vernehmen zu lassen, nöthig findet.

Chur-

Chur-Maynz: Wie Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Bayern und Chur-Pfalz. *Concluſum*: Daß es diß Orts beym Text zu laſſen ſeye.“

Hieraus iſt klar, daß die Majora des Churfürſtlichen Collegii nicht der Meynung ſeynd, daß die Erbverbrüderungen in der Wahl-Capitulation ſchon würcklich beſtättiget ſeyen, vilweniger, daß ſolches durch die Banck in Anſehung aller in vorigen Zeiten errichteten Erbverbrüderungen geſchehen ſeye, und daß in ſpecie Chur-Trier und die Gleichſtimmende, 1. ſuppo-niret haben: Diſe Stelle und der Art. 11. müſſen einander nicht widerſprechen; das iſt: Zu einer Erbverbrüderung, die confirmabel, und, nach denen immediate vorhergehenden eodem tempore & uno contextu der Wahl-Capitulation einverleibten Worten, denen Reichs-Conſtitutionen gemäß ſeye, werden eben die Requiſita erfordert, welche ſelbiger Zeit erfordert worden ſeyen, wann ein Reichslehen, ſo dem Domanio Imperii hätte heimfallen ſollen, wieder an jemand anderes hätte vergeben werden ſollen; wie dann auch auſſer deme die ſo wichtige und nöthige Diſpoſition des 11ten Articuls wegen Beybehaltung der vacant-werdenden Reichslehen effective faſt gänzlich aufgehoben würde; 2. daß es ſich widerſprechen würde, wann man die Kayſerlichen Confirmationen für unnothwendig erklären und doch ſezen wollte: Der Kayſer ſolle die Reichs-Conſtitutions-mäßige Erbverbrüderungen auf gebührendes Anſuchen confirmiren, weil, wann ſich das Anſuchen gebühret, die Confirmation nicht überflüßig iſt, und, wann nur die Reichs-Conſtitutions-mäßige Erbverbrüderungen confirmirt werden ſollen, cauſæ cognitio vorhergehen muß, ob die Erbverbrüderung qu. Reichs-Conſtitutions-mäßig ſeye oder nicht.

Legt man nun diſes zum Grund, ſo iſt klar, daß nicht einmal die Kayſerliche Confirmation allein hinlänglich iſt, eine Erbverbrüderung gültig zu machen.

Uebrigens iſt merckwürdig, daß ſchon An. 1431. die Häuſer Sachſen und Heſſen ſolenniter erkannt haben: Zu einer

Erbverbrüderung werde des Kayſers und Reichs Conſens erfordert.

Noch iſt die Frage: Ob die Churfürſten hierinn eines beſonderen Vorzugs zu genieſſen haben? In mehrbeſagter Chur-Braunſchweigiſcher Deduction wegen Oſtfrießland beziehet man ſich auf *Aur. Bull. Tit. 10. § 2. 3.* und wie die Churfürſten, Krafft derſelben, Reichslehen durch Kauff und Schenckung, & ex quacunque cauſa, an ſich bringen können; ſo könne ſolches auch von ihnen durch Erbverbrüderungen geſchehen; es ſeye auch keine Urſach beyzubringen, warum eben der Handel nach Erlangung diſer Dignität müſſe geſchloſſen und die güldene Bull auf ſolche Acquiſitiones eingeſchränckt werden: Wir werden aber künfftig vernehmen, daß, nach dem übrigen Zuſammenhang unſerer Staats-Verfaſſung, und denen neuern Reichs-Grund-Geſezen, dergleichen Auslegung der güldenen Bull und Vorzug nicht wohl Plaz greiffen könne.

Was ferner den Conſens der particular-Lehenherrn anbelangt; ſo kan und verlangt niemand zu läugnen, daß derſelbige nach allen Rechten allerdings nothwendig ſeye, wann die von ihnen relevirende Lehen per Pacta auf andere transferiret werden ſollen.

In Anſehung der Landſtände kommt es auf jeden Landes beſondere Verfaſſung an.

Wann jemand, ſo bereits in einer Erbverbrüderung ſtehet, in Anſehung derer diſer Erbverbrüderung unterworffenen Lande eine neue Erbverbrüderung eingehen will, iſt abermals allerdings erforderlich, daß die ältere Erbverbrüderte darein bewilligen. Eine Probe davon haben wir an der Sächſiſch- und Hennebergiſchen Erbverbrüderung, ingleichem an der Brandenburg- und Pommeriſchen:

Und ſo hat auch derjenige, welcher ſonſt ein Anwartſchaffts- oder anderes zu Recht beſtändiges Succeßionsrecht auf die Güter hätte, welche unter eine Erbverbrüderung gezogen werden wollten, ein Jus contradicendi; weil einem Tertio ſein

Jus

Jus quæsitum eben so wenig durch Erbverbrüderung, als auf eine andere Weise, benommen werden kan.

§. 33.

Von der Kayserlichen Confirmation schreibt H. G. Just. R. PüTTER (1): Frequenter quoque expetita Confirmatio eorum Cæsarea, (scilicet, ut ex plenitudine potestatis suppleatur, si quid Jure communi invalidum fuerit, - -) qua tamen pariter, nisi circa Feuda quid contineant, (quod sine consensu Domini directi fieri nefas,) certe haud indigent; führt auch zu solchem Ende die Wahlcap. Art. 1. §. 9. und Art. 11. § 2. nebst mehreren anderen Scribenten, an. Von der Kayserl. Confirmation.

Alleine von besagtem Art. 1. §. 9. habe ich schon oben gezeigt, daß, nach selbigem überhaupt zu Erbverbrüderungen die Kayserliche Confirmation erforderlich seye; und der Art. 11 §. 2. erfordert auch, daß die Pacta Familiæ denen Reichsgrundgesezen gemäß seyn müssen: Wann man also annimmt, daß Art. 1. §. 9. die Confirmation verlange; so ist dise zweyte Stelle gar nicht entgegen, sondern vilmehr nach der ersten zu erklären: Nicht zu gedencken, daß wahrscheinlich die Stelle Art. 11. §. 2. nicht auf Verträge zwischen verschidenen Familien gehet, sondern auf die in einerley Familie.

Und wie Herr G. J. R. PüTTER zu denen Lehen billig den Lehenherrlichen Consens erfordert; so wird er auch nicht widersprechen wollen, daß durch Erbverbrüderungen keinem Dritten an seinen erworbenen Rechten kein Nachtheil zugefüget werden könne: Wann also auch eine solche Erbverbrüderung (wie doch unter alten Häusern fast unmöglich geschehen kan,) sich auf keine Reichs- oder andere Lehen erstreckte, es findet sich aber ein Dritter, welcher sich dadurch vernachtheiligt zu seyn glaubt, und es ist weder causæ cognitio, noch Confirmation der Erbverbrüderung, vorher gegangen; so kan ja auch nicht auf dieselbe, so wenig in Possessorio als Petitorio, gleichbalden gesprochen werden, sondern die Sache muß noth-

(1) in Jur. priv. Princip. p. m. 19.

nothwendig den ordentlichen Weg Rechtens gehen, und indessen eine Provisional-Verfügung gemacht werden: Ist aber eine offentliche gerichtliche Untersuchung einer solchen Erbverbrüderung geschehen, und es hat sich dabey Niemand widersezt, der Richter hat auch Amtshalber nichts dabey zu errinneren gefunden, die Confirmation ist also erfolgt; so schneidet sie zwar einem Dritten, (weil alle Confirmationen die Clausul: salvo jure Tertii enthalten,) seine Rechte in Petitorio nicht ab; aber es kan doch in Possessorio auf die confirmirte Erbverbrüderung gesprochen werden: Und so kan auch zwar wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, dieselbe am Ende, der Anfangs nicht erhaltenen Confirmation ohnerachtet, für gültig erkläret werden: Welchemnach dann die Confirmation nicht absolute und schlechterdings so nöthig ist, daß deren Unterlassung alles vernichtigte; aber sie ist doch respective nöthig, wann bey einem entstehenden Widerspruch in Possessorio darauf erkannt, und Jemand Krafft derselbigen bey dem Besiz gehandhabet werden solle.

Uebrigens muß freylich die Kayserliche Confirmation über Reichsconstitutionsmäßige Erbverbrüderungen, auf Ansuchen, Krafft der Wahlcapit. Art. 1. §. nothwendig ertheilet werden.

Ende des Ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Familien-Staats-Recht Derer Teutschen Reichsstände Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so
Bd.: Erster Theil.

Franckfurt und Leipzig 1775

4 J.publ.g. 809-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516361-0
VD18 90641272